Bayerisches
Staatsrecht.

Von

Max Seydel.

Erster Band.

München,
Literarisch-artistische Anstalt
(Theodor Riedel).
1884.

Kgl. Hof- u. Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Vorwort.

Die königliche Staatsregierung hat mir auf Ansuchen gestattet, bei Ausarbeitung dieses Werkes die Akten der Ministerien und des Staatsrathes zu benützen.

Ich habe vor Allem meinen Dank für das Entgegenkommen auszusprechen, welches die königliche Staatsregierung auch in diesem Falle wissenschaftlichen Bestrebungen gegenüber bethätigt hat.

Beschränkungen in der Art und Weise der Verwerthung des Materiales, soweit dasselbe überhaupt zur Veröffentlichung geeignet erschien, sind mir, wie ich hier ausdrücklich hervorheben möchte, nicht auferlegt gewesen. Die Anschauungen, welche ich vertrete, stellen meine persönliche Ueberzeugung dar, nicht mehr und nicht weniger.

Für den sachkundigen Leser wird es keiner Ausführung bedürfen, welch große Vortheile gerade einem staatsrechtlichen Werke aus der Ausbeutung des amtlichen Aktenmateriales und aus der dadurch gewonnenen näheren Fühlung mit der Praxis dann erwachsen, wenn der Autor zugleich diesem Stoffe mit wissenschaftlicher Unabhängigkeit gegenüber steht.

München, im Juli 1884.

Der Verfasser.

Inhalt.

Geschichtliche Einleitung.

Erster Theil.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse Bayerns bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

4. Abschnitt.

5. Abschnitt.

6. Abschnitt.

7. Abschnitt.

Zweiter Theil.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse Bayerns vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Verfassungsurkunde von 1818.

1. Abschnitt.

2. Abschnitt.

Erstes Buch.

Der Herrscher.

Zweites Buch.

Die Gegenstände der Herrschaft.

Berichtigungen.

S. 73 Anm. 3 Zeile 8 lies „Krenner“ statt „Kenner“.
S. 151 Anm. 1 Zeile 3 lies „oben S. 47 Anm. 1“ statt „unten Abschnitt 7“.
S. 185 Anm. 4 Zeile 2 lies „1799“ statt „1803“.

Geschichtliche Einleitung.

Erster Theil.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse Bayerns bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Erster Abschnitt.

Der Landesherr und seine Rechte.

§ 1. Das landesherrliche Haus und die Erbfolge.

Der Begründer des bayerischen Herrschergeschlechtes ist Otto von Wittelsbach, der von Kaiser Friedrich I. am 16. September 1180 zu Altenburg in Thüringen mit dem Herzogthum Bayern belehnt wurde.[1])

Otto erwarb jedoch das alte Herzogthum nicht im vollen Umfange. Wichtige Bestandtheile, insbesondere Oesterreich, Steiermark und Tirol, waren oder wurden losgetrennt;[2]) der Verband der geistlichen Fürsten mit dem Herzogthum lockerte sich mehr und mehr.

---

[1]) S. Riezler, Geschichte Baierns, Gotha 1878, I S. 723.

[2]) S. Riezler a. a. O. I S. 662, 723, II S. 8 Ueber die Abtrennung Kärnten's ebenda I S. 410. Ueber die Besitzungen und Gerechtsame des Wittelsbachischen Hauses bei Otto's Besitznahme von Bayern siehe M. Frhr. von Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. IV, 1 S. 16 und Rockinger bei G. Frhrn. von Lerchenfeld, die altbaierischen landständischen Freiheitsbriefe mit den Landesfreiheitserklärungen S. XLIII ff.

Andererseits gelangen sowohl Otto dem Großen selbst als seinem Sohne Ludwig I. werthvolle Landerwerbungen.

Der wichtigste Ländergewinn aber war jener der Pfalzgrafschaft bei Rhein, welchen Otto II. der Erlauchte, Ludwig's Sohn, bereits 1214 mit der Pfalzgrafschaft belehnt, durch seine Vermählung mit der Pfalzgräfin Agnes im Jahre 1220 vermittelte.[1])

Otto des Erlauchten Söhne, Ludwig II. und Heinrich XIII., nahmen am 28. März 1255 die erste Landestheilung vor. Ludwig der Strenge erhielt die Pfalzgrafschaft, das obere Bayern und die Aemter im Nordgau, welche zur früheren Burggrafschaft Regensburg gehört hatten, mit München und Heidelberg als Hauptstädten; Heinrich Niederbayern mit der Hauptstadt Landshut. Die Trennung von Ober- und Niederbayern wurde damals zuerst vollzogen.[2])

Die Theilung war eine Theilung nur zur Nutzung. Die Brüder nannten sich nach wie vor beide comites Palatini Rheni duces Bavariae.[3])

Daß dem Hause Wittelsbach zwei Kurstimmen, wegen der Pfalz und wegen Bayerns, zustünden, kam, unter Zurückweisung der Ansprüche Böhmen's, bei der Königswahl Rudolf's von Habsburg zur Anerkennung.[4])

Die niederbayerische Linie Heinrich's dauerte bis zum Jahre 1340.[5])

Ludwig den Strengen überlebten, als er am 1. Februar 1294 zu Heidelberg starb, zwei Söhne, Rudolf und Ludwig IV. Der ältere, ursprünglich allein regierende Bruder mußte 1302 den jüngeren zur Mitregierung zulassen. Am 1. Oktober 1310 folgte ein Theilungsvertrag, welcher Rudolf das südöstliche Oberbayern mit München, Ludwig das nordwestliche Oberbayern mit Ingolstadt zuwies, auch

---

[1]) Riezler a. a. O. II S. 45.

[2]) Riezler a. a. O. II S. 104, Rockinger a. a. O. S. XLIX.

[3]) So in dem Theilungsbriefe von 1269 über die Conradinische Schenkung. (Bei Attenkhover, kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern von Otto dem Großen von Wittelsbach bis auf gegenwärtige Zeiten. Regensburg 1767. S. 174.) Ueber die Streitigkeiten der Brüder siehe Riezler a. a. O. II S. 118 ff.

[4]) Riezler a. a. O. II S. 139.

[5]) Vgl. dazu Rockinger a. a. O. S. LXII ff. über die 1331 gebildeten Unterlinien Landshut, Burghausen und Deggendorf.

das Vitzthumamt Lengenfeld zertrennte, den übrigen Länderbesitz aber ungeschieden ließ.[1])

Da indessen diese Maßregel die zwiespältigen Brüder nicht zu einigen vermochte, so wurde nach erbittertem Kriege zwischen beiden ein Friedensvertrag zu München am 21. Juni 1313 abgeschlossen, der die Landestheilung aufhob und die gemeinsame Regierung wieder herstellte.[2]) Die Kurstimme sollte Rudolf allein führen. Beim Tode eines Bruders sollte der überlebende ihn völlig beerben; nach dem Tode beider Brüder aber die Regierung von ihren Söhnen ungetheilt, die Kurstimme vom Aeltesten geführt werden. Würden sie theilen wollen, so sollte jeder gleichen Theil vom bayerischen und rheinischen Lande erhalten, derjenige aber, welcher die Kurwürde bekäme, die Uebrigen entschädigen.

Ludwig wurde 1314 gegen die Stimme des eigenen Bruders König. Rudolf starb 1319.

Ludwig, 1328 zum Kaiser gekrönt, schloß am 4. August 1329 mit den Abkömmlingen seines Bruders, dessen Söhnen Rudolf und Ruprecht I. und dessen Enkel Ruprecht II., den Hausvertrag von Pavia.[3])

Dieser Vertrag ist mit Recht als die älteste und wichtigste Grundlage der wittelsbachischen Hausverfassung bezeichnet worden.[4])

Er hatte eine neue, fast fünfthalb Jahrhunderte währende Landestheilung zur Folge. Er überwies die Pfalz und den größern Theil des Nordgaues (Oberpfalz) der Rudolfischen, das übrige Land der Ludwigischen Linie. Beide Linien gestanden sich bezüglich ihrer Besitzungen das Vorkaufsrecht und, für den Fall des Erlöschens einer Linie, das Erbrecht zu. Die Kurstimme sollte wechseln, zuerst aber der Rudolfischen Linie zukommen.

Die jüngere Linie Ludwigs, welche das bayerische Hauptland erhalten hatte, dauerte bis 1777.

---

[1]) Riezler a. a. O. II S. 277 und 286.

[2]) Riezler a. a. O. II S. 296.

[3]) Tailbrieff zwischen Herzogen Rueprechten und Rudolfen von ir selbs: und anstatt Rueprechten Weyl. Adolphen ihres Bruders Sune an ainem, dan Kayser Ludwigen von Rom: und seinen Sunen andern Thails. Abgedruckt bei H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1862, I S. 260.

[4]) H. Schulze a. a. O. I S. 228, Riezler a. a. O. II S. 389.

Ludwig selbst erwarb nach dem Aussterben der Linie Heinrich's XIII. im Jahre 1341 Niederbayern. Was er sonst seinem Hause an Ländern zuzuwenden wußte, erwies sich in der Folge nicht als bleibender Besitz.

Der Staatsgedanke, der gegenüber der privatrechtlichen Auffassung die Untheilbarkeit der bayerischen Lande forderte, war in Ludwig schon lebendig[1]; aber es gelang dem Kaiser nicht, ihn zu scharfem Ausdrucke und zu bleibender Geltung zu bringen.

Die nach seinem Tode, 1347, eingesetzte gemeinsame Regierung hatte keinen langen Bestand. Im Jahre 1349 nahmen Ludwig's sechs Söhne eine Theilung der Stammlande und der neu erworbenen Länder vor.[2] Zwei Theile wurden gebildet: Oberbayern und Brandenburg erhielten Ludwig der Brandenburger, Ludwig der Römer und Otto; Niederbayern und die niederländischen Provinzen Stephan, Wilhelm und Albrecht.

Die Ludwig'sche Linie blühte schließlich nur in den Abkommen Stephans I. weiter.[3] Dessen Söhne Stephan II., Friedrich und Johann regierten nach des Vaters Tode gemeinsam bis zum Jahre 1392.

Am 24. November 1392 theilten sie. Stephan II. erhielt Bayern-Ingolstadt; seine Linie erlosch 1447. Friedrich bekam Bayern-Landshut; sein Stamm starb 1503 aus. Johann's Linie Bayern-München setzte hienach die Ludwig'sche Hauptlinie allein fort.

Der Theilungsvertrag vom 24. November 1392[4] sprach den Linien der drei Brüder ein gegenseitiges Erbrecht zu und stellte den Grundsatz der agnatischen Erbfolge fest.

„Wir bekennen auch mer," so heißt es im Vertrage, „das Wir unnsere Land ze Obern und Nidern Bayrn mit Erbschafft auf ainannder vermacht haben, und vermachen auch mit dem gegenwärtigen Brieff in sölicher Maß, ob unnser ainer oder mer von todswegen

---

1) Riezler a. a. O. II S. 452 f., H. Schulze a. a. O. I S. 229, Rockinger a. a. O. S. LXVII.

2) Rockinger a. a. O. S. LXVII.

3) Die Linie Straubing-Holland starb 1425 aus. Der kaiserliche Spruch vom 26. April 1429 theilte die Straubingischen Lande zwischen den damals lebenden bayerischen Herzögen nach Köpfen. A. Buchner, Geschichte von Bayern V S. 256.

4) Abgedruckt bei H. Schulze a. a. O. I S. 265 und Rockinger a. a. O. S. LXXV.

abgienge, da Got lanng vor sey: und nicht eelich Sun liessen, so süllen die anndern unnder uns oder ir Erben, das Eelich Sun wären, desselben, der da abgangen wär, Lannd und Leut, Vest und Slos, als Wir die jetzo mit einannder getailt haben, oder die er nach der taylung gewün oder in sein Gewalt prächt, gleich erben mit aller irer Zugehörung.

Welher aber unnder unns oder unnsern Erben Tochter ließ, die nicht beraten wären, dieselben Tochter sullen die andern Herren verheuraten beraten und besorgen nach iren Eren, als sy ir selbs kind wären, on alles Geverd, also das unnser aller Lannd und Leut alltzeit bey dem Namen und Fürstentumben zu Bayrn beleiben."

Der Versuch des letzten Landshuter Herzogs, Georgs des Reichen, die Besitzungen seiner Linie seiner Tochter Elisabeth und deren Gatten Ruprecht von der Pfalz zuzuwenden, mißlang.[1] Die desfalls ausgebrochenen Wirren[2] fanden ihren Abschluß in dem Schiedsspruch zu Köln vom 30. Juli 1505[3], welcher den Söhnen Ruprecht's und Elisabeth's, den Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp, nur Neuburg nebst einigen Gebietstheilen in Bayern, der Oberpfalz und Schwaben, die sog. junge Pfalz, überwies.[4]

So vereinigte die Münchener Linie, abgesehen von den angeführten Gebietsverlusten und mehreren Abtretungen an Kaiser Maximilian I.[5], wiederum die bayerischen Lande der Ludwig'schen Hauptlinie.

Herzog Albrecht IV. faßte nun den Gedanken, die Untheilbarkeit

---

[1]) Das Testament Georg's vom 19. September 1496 ist abgedruckt bei Frz. von Krenner, bayerische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513. München 1805. XIV S. 63.

[2]) S. darüber A. Buchner a. a. O. VI S. 490 ff.

[3]) Abgedruckt bei Fr. v. Krenner a. a. O. XV S. 111 und im Auszuge bei Rockinger in G. Frhr. v. Lerchenfeld, die altbaier. landständischen Freibriefe ꝛc. S. LXXXIX.

[4]) Vgl. über den Landshuter Erbfolgestreit auch J. J. Moser, teutsches Staatsrecht XVI S. 132; ferner Frz. v. Krenner a. a. O. IX S. 382, 551, XI S. 553 ff., XIII S. 366 ff. und XIV S. 1 ff.

[5]) Ueber die ziemlich reichliche Maklergebühr (das kaiserliche Interesse), die sich der Kaiser ausbedang (es befanden sich darunter insbesondere die Landgerichte Kufstein, Kitzbühl und Rattenberg nebst dem Zillerthal) siehe Buchner a. a. O. VI S. 592 und Rockinger bei G. Frhrn. v. Lerchenfeld, die altbaier. landständischen Freibriefe ꝛc. S. LX und LXXXVII ff.

Bayerns und die Erbfolge nach Erstgeburtsrecht zu sichern. Der Durchführung dieses Planes war der Umstand günstig, daß von seinen Brüdern schließlich nur noch einer, der unvermählte Herzog Wolfgang, übrig geblieben war. In einem unter Mitwirkung der Stände geschlossenen Vertrage vom 8. Juli 1506 [1]) verzichtete Wolfgang auf seine Regierungsrechte. Es wurde ferner vereinbart, „daß nun füran in ewige Zeit in vorgemeldten unsern Fürstenthümern, des vätterlichen vor gehabten und vetterlichen Uns jüngst erblich angefallenen, die nun füran ein Herzogthum genannt werden und seyn sollen, keine Theilung noch Zertrennung mehr geschehen, auch in solchem unsern Herzogthum nicht mehr, denn ein regierender Herzog Landesfürst und Herr seyn solle." Die Regierung solle sich nach Erstgeburtsrecht vererben, die Nachgeborenen sollen nicht mehr als einen Grafen-Titel und Stand gebrauchen, mit 18 Jahren ein jährliches Deputat erhalten und dem regierenden Herzog wie die anderen Landsassen unterthan sein. [2])

Indessen erhob nach dem Tode Albrechts des Weisen dessen jüngerer Sohn Ludwig gegenüber dem Erstgeborenen Wilhelm IV. gleichwohl mit Unterstützung der Landstände den Anspruch auf Landestheilung oder Zulassung zur Mitregierung. [3]) Ein Vertrag vom 20. November 1514 [4]) beendete den Streit. Das Herzogthum blieb ungetheilt; Wilhelm sollte zu München über die Rentämter München und Burghausen, Ludwig zu Landshut über die Rentämter Landshut und Straubing regieren. Da Ludwig 1545 unvermählt starb, hatte diese Regierungstheilung keine bleibenden Folgen.

Die endgiltige Befestigung des Erstgeburtsrechtes wurde durch

---

[1]) Ueber die Verhandlungen siehe J. Adlzreiter, annales boiicae gentis, Mon. 1662, P. II lib. 9 n. 97. Dazu J. J. Moser, teutsches Staatsrecht XII S. 429. Ferner Frz. v. Krenner a. a. O. XV, woselbst S. 355 der Vertrag. Letzterer ist auch abgedruckt bei Rockinger a. a. O. S. CCCX Anm. 930.

[2]) Siehe den Vertrag (nach Krenner) bei H. S. Schulze a. a. O. I S. 270.

[3]) Vgl. J. A. Ättenkhover, kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern &c. S. 86.

[4]) Abgedruckt bei J. A. Ättenkhover a. a. O. S. 403. Der Vertrag wurde durch fernere Uebereinkunft vom 12. Februar 1516 auf weitere fünf Jahre erstreckt. A. a. O. S. 415.

Wilhelm's IV.[1]) Sohn, Albrecht V., bewirkt. In einer testamentarischen Verordnung vom 11. April 1578, die noch in demselben Jahre die kaiserliche Bestätigung erhielt, bestimmte Albrecht, daß nach seinem Tode „die völlige Regierung des Landes" auf den Erstgebornen Wilhelm „ohne Hinderung und Eintrag seiner Gebrüder" übergehen solle. Die weitere Erbfolge solle in der Weise geschehen, „daß jederzeit der Aelteste und dessen Nachkommen den Jüngern vorgezogen werde."[2])

Von da ab erfuhr das Erstgeburtsrecht in Bayern keine weitere Anfechtung, vielmehr durch die unter Maximilian I. erfolgte Erwerbung der Kurwürde eine Verstärkung.[3])

Die Linie Kaiser Ludwig's des Bayern erlosch mit dem am 30. December 1777 erfolgten Tode des Kurfürsten Maximilian III. Josef. Bayern gelangte nunmehr an die ältere, Rudolfische Linie, mit welcher schon Kurfürst Maximilian Emanuel am 17. Mai 1724 einen Vereinigungsvertrag geschlossen hatte und deren Erbrecht durch mehrfache Verträge 1766, 1771 und 1774 gesichert worden war.

Ehe wir diese Verträge näher betrachten, haben wir einen Blick auf die Entwickelung des pfälzischen Hauses zu werfen.[4])

Die pfälzischen Lande blieben bis auf Rudolf's des I. Urenkel, Ruprecht III., der 1398 Kurfürst, 1400 Kaiser wurde, vereinigt. Unter den vier Söhnen Ruprecht's wurde das Land getheilt. Ludwig III.

---

[1]) Ueber die Hervorhebung des Erstgeburtsrechts in den Ehepakten für Albrecht von 1546 (mit Anna von Oesterreich, Tochter Ferdinand's I.) siehe J. J. Moser, teutsches Staatsrecht XII S. 429 und Áttenkhover a. a. O. S. 487 und 491.

[2]) J. J. Moser, teutsches Staatsrecht XII S. 431.

[3]) W. Frhr. v. Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen, deutsch- und bayrischen Staatsrechts, 1769, § 121 bemerkt: „Bei der mittlerweile dazu gekommener Churwürde beruhet die Hausprimogenitur nunmehr auf einem dreifachen Grund; nämlich auf jetzt-bemeldet voralterlichen Dispositionen, auf der güldenen Bulle und der in die 200 Jahr her unverruckt beibehaltener Hausobservanz."

Kurfürst Maximilian I. hinterließ zwar seinem zweiten Sohne Maximilian Philipp die neu erworbenen Besitzungen Mindelheim und Leuchtenberg, dieselben fielen aber nach dem kinderlosen Tode des Letzteren 1705 wieder an die Hauptlinie zurück. Vgl. H. Schulze a. a. O. I S. 237.

[4]) Vgl. hieher H. Schulze a. a. O. I S. 240 ff.; dann L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen. Heidelberg 1845. 2 Bände.

als der Aelteste bekam die Kur und das sogenannte Kurpräcipuum: Gebietstheile am Rhein und in der Oberpfalz mit den Hauptorten Heidelberg und Amberg. Der Rest wurde unter die vier Brüder Ludwig III. selbst, Johann, Stephan und Otto ausgetheilt. Von den hienach begründeten Linien hatten nur die Kurlinie Ludwig's und die Linie Stephan's, der Simmern und Zweibrücken erhielt, längeren Bestand.

Die Linie Ludwigs blühte von 1470 bis 1559. Eine Landestheilung fand in ihr nicht statt. Die Enkel des Kurfürsten Philipp des Aufrichtigen, Otto Heinrich und Philipp, erwarben, wie schon erwähnt, die junge Pfalz. Otto Heinrich war der letzte Kurfürst dieser Linie.

In der Linie Stephan's, der zwei Söhne, Friedrich und Ludwig den Schwarzen, hatte, kam es zur Theilung. Friedrich erhielt Simmern, Ludwig Zweibrücken.

Die Linie Friedrich's wurde mit Friedrich III. Kurlinie. Letzterer vereinigte, da seine beiden Brüder ohne Erben starben, die Kurlande und die Simmern'schen Lande. Diese Linie verlor unter Friedrich V., bezw. dessen Sohn Karl Ludwig die pfälzische Kur und die Oberpfalz an Bayern, erlangte aber im westfälischen Frieden eine neue Kur und die Ausdehnung des Erstgeburtsrechtes auf alle ihre Lande. Simmern und Lautern, welche Friedrich des V. Bruder Philipp Ludwig erhalten hatte, fielen nach dem Abgange seiner Nebenlinie 1674 wieder der Kurlinie zu, die aber bereits 1685 erlosch.

Die Zweibrücker Linie Ludwig's des Schwarzen, auf welche nunmehr die Kur sich vererbte, hatte sich inzwischen gespalten. Von Ludwig's beiden Enkeln Ludwig und Ruprecht bekam 1543 ersterer Zweibrücken, letzterer Veldenz. Die Linie Veldenz starb 1694 aus.

Ludwig von Zweibrücken hatte einen einzigen Sohn Wolfgang, der ihm 1532 folgte. Wolfgang erhielt, als der letzte Sprosse Ludwigs des III., Otto Heinrich, 1556 Kurfürst wurde, von diesem Pfalz-Neuburg abgetreten.

Unter Wolfgang's fünf Söhnen wurde 1570 eine Landestheilung vorgenommen.[1]) Philipp Ludwig, der älteste Sohn, empfing Neuburg,

[1]) Vgl. über Herzog Wolfgang's Testament vom 18. August 1568, das der Kaiser am 7. April 1570 bestätigte, J. H. Bachmann, pfalz-zweibrückisches Staatsrecht, 1784, § 40.

Johann Zweibrücken, Otto Heinrich Sulzbach nebst Hilpoltstein und Allersberg, Friedrich Vohenstrauß (Aemter Parkstein und Weiden und Neuburg'sche Gebietstheile), Karl Birkenfeld. Die Linie Friedrich's erlosch bereits 1597, jene Otto Heinrich's 1604. Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Birkenfeld blieben hienach übrig.

Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, welchem auch noch Sulzbach zufiel, hatte von seiner Gattin Anna von Jülich drei Söhne, unter welche die Besitzungen getheilt wurden. Wolfgang Wilhelm bekam Neuburg, August Sulzbach, Johann Friedrich, der seine Linie nicht fortsetzte, Hilpoltstein.

Wolfgang Wilhelm erwarb durch den Xantener Vergleich von 1614 Jülich und Berg. Sein einziger Sohn, Philipp Wilhelm, erbte 1685 die pfälzischen Kurlande.[1]) Die Linie erlosch 1742 mit Karl Philipp.

Wenige Jahre vorher, 1731, war auch die Zweibrücker Linie, die Wolfgang's Sohn Johann begründet hatte, ausgestorben. Die Kurlinie Neuburg und die Linie Birkenfeld stritten wegen der Erbschaft. Ein Vergleich vom 23. December 1733 überwies Zweibrücken an Birkenfeld, den Rest an die Kurlinie.[2])

Die pfälzische Kur gelangte nach dem Abgang der Linie Neuburg 1742 mit Karl Theodor an die Linie Sulzbach. Karl Theodor, dem bereits 1733 die Nachfolge in Sulzbach sich eröffnet hatte, war außerdem durch seine Mutter Maria Anna von Auvergne Erbe des Marquisates Bergen op Zoom in den Niederlanden geworden. Wenn Kurfürst Maximilian III. Josef von Bayern kinderlos blieb, erschien die Möglichkeit einer Wiedervereinigung von Kurbayern und Kurpfalz nahe gerückt.

Mit Hinblick hierauf schlossen die Kurfürsten Max Josef und Karl Theodor einen Erbvertrag d. d. Nymphenburg den 5. und Schwezingen den 22. September 1766.[3]) In diesem „vorläuffigen Traktat" wurde „unter anhoffenden Beytritt der übrigen im Leben sich

---

[1]) Ueber die Streitigkeiten wegen dieser Erbschaft vgl. H. Schulze a. a. O. I S. 247.

[2]) Siehe darüber J. St. Pütter, historisch-politisches Handbuch von den besonderen teutschen Staaten, Erster Theil, 1758, S. 429 f., J. J. Moser, teutsches Staatsrecht XIII S. 55 ff.

[3]) Abgedruckt bei H. Schulze a. a. O. I S. 284.

befindenden Agnaten" eine „Erbverbrüderungs-Erneuerung" vereinbart. Der Vertrag fand durch einen weiteren (pactum mutuae successionis), d. d. München, 26. Februar 1771 [1]) seine Vervollständigung

Durch einen Vertrag d. d. München 19. Juni 1774 [2]) wurde endlich bestimmt, daß „das Constitutum Possessorium auf alle und jede in dem Pacto mutuae Successionis begriffene beederseitige Lande und Besitzthümer zuvorderist Uns selbsten, und hiernächst auch allen darinn eingeschlossenen Hauß-Agnaten reciproce et eventualiter jedoch dergestalten hiermit eingeräumet seyn solle, daß solches zwar contra quemcunque tertium die volle Wirkung einer Compossession nach sich ziehen, inter Compaciscentes aber so lang der im Hauß-Pacto begriffene beederseitige Manns-Stamme dauert, zu gar keinen Gebrauch gegen einander dienen, folglich kein Theil dem andern bey seinem oder seiner Männlichen Descendenz Lebzeiten, in den Regierungs- oder andern Geschäfften, unter dem Vorwand des Constituti einen Eingriff, Hinderniß und Einhalt erzeigen, oder sich im mindesten darinn mischen; sondern nichts desto weniger ein Jeder Theil gantz frey und ungesperrte Hand hierinn haben und behalten solle."

Kurfürst Max Josef starb am 30. December 1777. Karl Theodor trat die bayerische Erbschaft an. Die Ansprüche des pfälzischen Hauses, welche von Oesterreich bezüglich erheblicher bayerischer Landestheile bestritten worden waren, fanden nach Beendigung des bayerischen Erbfolgekriegs im Frieden von Teschen vom 13. Mai 1779 ihre Anerkennung. [3]) Das Innviertel ging jedoch an Oesterreich verloren. [4])

---

[1]) Abgedruckt bei H. Schulze a. a. O. I S. 289.

[2]) Abgedruckt bei H. Schulze a. a. O. I S. 299.

[3]) Vgl. die nähere Darstellung bei H. Schulze a. a. O. I S. 250 ff. und J. J. Moser, Staatsgeschichte des Kriegs zwischen Oesterreich und Preußen in den Jahren 1778 und 1779 ꝛc. und Der Teschenische Friedensschluß vom Jahr 1779 mit Anmerkungen. Frankfurt a/M. 1779. Siehe auch den kurf. Erlaß vom 5. Dezember 1783 und die beigegebene interessante Prozeßinstruktion bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1784, II S. 1417; ferner ebenda, 1788, III S. 182. Eine Uebersicht der durch den bayerischen Erbfolgestreit hervorgerufenen Schriften bei J. G. Feßmaier, Grundriß des bayerischen Staatsrechts, Ingolstadt 1801, §§ 29—36.

[4]) Vgl. über die Gebietsabtretungen den Erlaß bei G. K. Mayr, Sammlg. ꝛc. II S. 1392 und die Convention vom 31. August 1784 ebenda IV S. 1003.

Karl Theodor, der den Bestimmungen des Vertrages vom 26. Februar 1771 entsprechend seine Residenz zu München genommen hatte, starb am 16. Februar 1799 ohne direkte Erben.

Die Nachfolge gelangte nunmehr an die Linie Birkenfeld, die von Wolfgangs von Zweibrücken fünftem Sohne Karl abstammte, bei der Theilung von 1570[1]) Birkenfeld erhalten und 1733 Zweibrücken dazu erworben hatte.

Die Linie hatte sich unter Karl's Enkeln Christian II. und Johann Karl in zwei Unterlinien gespalten. Nur die ältere Linie, die sich nach dem Anfall Zweibrücken's Zweibrücken-Birkenfeld nannte, war regierende Linie, nicht dagegen die Nebenlinie Gelnhausen.

Deren Begründer Johann Karl, der am 21. Februar 1704 starb, hatte lediglich aus seiner zweiten Ehe mit Maria Esther von Witzleben, verwittweten von Bromsee, Söhne. Der überlebende ältere Bruder wollte diese Ehe blos als morganatische gelten lassen. Auf Klage der Wittwe erging jedoch ein Erkenntniß des Reichshofraths vom 11. April 1715, welches aussprach, daß die fragliche Ehe „vor ein ordentliches, giltiges und vollständiges Matrimonium allerdings zu achten" sei.[2]) Der Teschener Friede (Art. 8) vom 13. Mai 1779 erkannte das Erbfolgerecht der gesammten Linie Birkenfeld und damit auch ihres Zweiges Gelnhausen ausdrücklich an.[3])

Beim Tode des Kurfürsten Karl Theodor war Maximilian Josef seit 1795 Herzog von Zweibrücken; das Haupt der Linie Gelnhausen war Herzog Wilhelm, der Enkel Johann Karl's.

Die beiden Herzoge hatten bereits früher mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Aussterbens des pfalzneuburgischen Mannsstammes vertragsmäßige Vereinbarungen getroffen. Insbesondere wurden im Ansbacher Vertrage vom 12. Oktober 1796[4]) eine Reihe der wichtigsten Grundsätze, namentlich über die fürstlichen Obervormundschaften, über die Verwaltung des Staats bei Minderjährigkeit des Landesherrn und über die Finanzverwaltung aufgestellt.

Unterm 16. Februar 1799 erließ Kurfürst Max Josef das

---

[1]) S. oben S. 8.

[2]) J. J. Moser, Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände II S. 51 und teutsches Staatsrecht XIX S. 94.

[3]) Vgl. dazu J. J. Moser, der Teschenische Friedensschluß vom Jahr 1779 mit Anmerkungen, S. 136.

[4]) Abgedruckt bei H. Schulze a. a. O. I S. 300.

„Besitzergreifungs-Patent der Baierisch-pfälzischen Staaten.“ [1]) Er erklärte in demselben: Durch den Tod des Kurfürsten Karl Theodor sei „die Chur und das Erztruchsessenamt nebst allen von Ihro Hochseligen Liebden besessenen Pfalzbaierischen Landen, Chur- und Fürstenthümern, auch Graf- und Herrschaften nach Vorschrift der goldenen Bulle und der Pfalzbaierischen ältern und neuern, namentlich auch im Teschener Frieden anerkannten und garantirten Hausverträge“ an ihn „als nächsten Agnaten und Fideicommiserben, nach dem Rechte der Erstgeburt gefallen und vererbt“ worden. Da er sich „nach Maaßgab erstermeldter neuerer Hausverträge ohnehin allbereits in den Civilmitbesitze bisher befunden“, so habe er „keinen Anstand genommen,“ „nunmehr auch die natürliche und solidarische Possession zu ergreifen und die wirkliche Regierung in allen obverstandenen von Ihro Hochseligen Liebden besessenen Pfalzbaierischen Landen, anzutretten.“

Der Titel des neuen Kurfürsten lautete: Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. Römischen Reichs Erztruchseß und Kurfürst, wie auch Herzog zu Gülch (Jülich), Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc. [2])

§ 2. Das Gebiet und die landesherrlichen Rechte.

Das pfalzbayerische Gebiet bestand beim Regierungsantritte des Kurfürsten Maximilian IV. Josef aus den zwei, 1329 getrennten, 1777 wieder vereinigten Hauptländern, Bayern und der Pfalzgrafschaft bei Rhein. [3])

---

[1]) Abgedruckt im Münchener Intelligenz-Blatt 1799 S. 133.

[2]) Feßmaier a. a. O. § 110; über das Wappen siehe ebenda § 111. Ueber Titel und Wappen der Herzoge von Pfalz-Zweibrücken vgl. J. H. Bachmann, pfalz-zweibrück. Staatsrecht §§ 24 und 25, der Kurfürsten von Bayern J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayr. Staatsrecht Cap. 1 §§ 4 und 5, Kreittmayr a. a. O. § 128 (siehe auch das Rescript vom 8. August 1631 wegen Einrückung des Reichsapfels in das Wappen bei G. K. Mayr, Sammlung der kurpfalz-baier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1788, III S. 16), der Kurfürsten von der Pfalz J. J. Moser, Einleitung in das churf. pfälz. Staatsrecht, 1762, Cap. 1 §§ 4 und 5.

[3]) Eine Uebersicht der geschichtlichen Entstehung des Territorialbestandes beider Hauptländer gibt J. G. Feßmaier, Grundriß des baierischen Staats-

Zu jedem der beiden Hauptländer gehörten eine Anzahl von Nebenländern, die dem Hauptlande nicht einverleibt waren, sondern ihre eigene Verfassung hatten.

Nebenländer Bayern's waren diejenigen Gebiete, welche die Ludwigische Linie des Hauses Wittelsbach seit 1517 erworben hatte.[1] Diese Nebenländer lagen theils im bayerischen, theils im schwäbischen Reichskreise. Zum ersteren gehörten die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaft Haag, die Wolfstein'schen Herrschaften Sulzbürg und Pürbaum (Pyrbaum) und die Herrschaft Hohenwaldeck.[2] Im schwäbischen Kreise lagen das Fürstenthum Mindelheim, die Grafschaft Helfenstein, die Stadt Donauwörth mit der Reichspflege Wörth[3]), die Herrschaft Hohenschwangau

---

rechts, Ingolstadt 1801, §§ 57—65 und § 76. Vgl. auch M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I. IV., 1 S. 135 ff.; Rockinger bei G. Frhrn. v. Lerchenfeld, die altbaierischen landständischen Freiheitsbriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, S. XLIII ff. Geschlossene Gebiete waren weder Bayern noch Pfalz. Innerhalb Bayerns lagen an selbständigen Gebieten die Bisthümer Freising und Regensburg, Besitzungen des Erzstifts Salzburg (insbesondere die Stadt Mühldorf, die erst durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 § 2 bayerisch wurde), der Abteien St. Emmeran (s. den Vergleich mit St. Emmeran vom 24. Juni 1786 bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1788, IV S. 1011) und Ober- und Nieder-Münster zu Regensburg. Eine Anzahl von Graf- und Herrschaften wurden im Laufe des 16. bis 18. Jahrhunderts einverleibt, so Hals bei Passau 1517, Haag 1567, Hohenschwangau 1670, Hohenwaldeck (mit Miesbach) 1734.

[1]) Feßmaier a. a. O. § 55.

[2]) S. über diese Erwerbungen J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht, 1754, Cap. 9 §§ 5, 8, 9, 10; W. Frhr. v. Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen, deutsch- und bayrischen Staatsrechtes, 1769, §§ 104, 106, 107; J. St. Pütter, historisch-politisches Handbuch von den besonderen teutschen Staaten. Erster Theil. 1758. S. 285, 269, 285, 291; Feßmaier a. a. O. §§ 66—69.

[3]) Donauwörth, früher bayerisch, durch Kaiser Karl IV. zur Reichsstadt erhoben, kam 1607 in die Reichsacht, mit deren Vollzug Bayern betraut wurde. Seitdem blieb die Stadt bayerisch. Die Reichspflege Wörth bestand aus den Rechten, welche die früheren Reichspfleger in der Stadt gehabt hatten, und einem Distrikt in der Nähe der Stadt. Sie wurde 1749 von Bayern erkauft. Kreittmayr a. a. O. § 109.

(Hohenschongau), die Grafschaft Schwabeck[1]) und eine Anzahl reichsritterschaftlicher Gebiete.[2])

Die pfälzischen Nebenländer waren im bayerischen Kreise das Herzogthum Oberpfalz mit Breiteneck[3]) und die Grafschaft Cham[4]), die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach[5]) mit Stauf-Ehrenfels

---

[1]) Ueber die Verwaltung von Schwabeck und Türkheim s. G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1788, IV S. 1000.

[2]) S. über diese Gebietserwerbungen J. J. Moser Cap. 9 §§ 13—16, Kreittmayr §§ 108—110, Pütter S. 292, Feßmaier §§ 70—75.

Ueber die Organisation der sog. Cabinetsherrschaften (Haag und Wald, Sulzbürg und Pürbaum, Wertingen, Hohenreichen und Illertissen) siehe auch die Erlasse bei G. K. Mayr, Sammlung rc. 1784, I S. 196; 1788, III S. 13, 46, 54.

Ueber die besondere Administration der vom Herzoge Max Philipp (vgl. oben S. 7 Anm. 3) der Kurlinie angefallenen Graf- und Herrschaften ebenda III S. 13.

[3]) In Breiteneck wurden 1798, in Parsberg (Neuburgische Herrschaft) 1794 die bayerischen Gesetzbücher eingeführt. G. K. Mayr, Sammlung rc. VI S. 225 und S. 13. Vgl. auch V S. 38 und 135.

[4]) Die Oberpfalz und Cham gelangten durch Kurfürst Maximilian I. von der Pfälzischen an die Wilhelminische Linie, die, von einer kurzen Unterbrechung abgesehen (1708—1714 war die Oberpfalz kurpfälzisch), bis zu ihrem Erlöschen in deren Besitz verblieb. J. P. O. art. 4 § 3 . . . Palatinatus superior totus una cum comitatu Cham . . . . sicut hactenus ita et in posterum maneant penes dominum Maximilianum, comitem Palatinum Rheni, Bavariae ducem eiusque liberos totamque lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint. Als die Wilhelminische Linie im Jahre 1777 mit dem Kurfürsten Maximilian III. Josef erlosch, und die pfälzische Linie mit dem Kurfürsten Karl Theodor Bayern erbte, wurden die oberpfälzischen Lande nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens wieder zu Nebenländern der Pfalz, was indessen keine praktische Bedeutung hatte. J. P. O. art. 4 § 9. Quod si vero contigerit, lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, . . Palatinatus superior . . . ad eosdem superstites Palatinos interim simultanea investitura gavisuros redeat . . . Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut heredibus allodialibus electoris Bavariae actiones et beneficia, quae ipsis ibidem de iure competunt, reservata maneant.

[5]) Durch Verordnung vom 2. December 1778 wurden der Codex civilis, iudiciarius und criminalis auf Neuburg und Sulzbach erstreckt. Appellation und Revision gingen von da an zum Hofrath und Revisorium in München, nicht mehr an's O.-A.-G. Mannheim. Doch wurde ausdrücklich bemerkt, es geschehe dies unabbrüchig der inneren Landesverfassung. Siehe G. K. Mayr, Sammlg. rc. I S. 135, III S. 13. Vgl. auch III S. 22, 78, 104.

Durch Rescript vom 23. Oktober 1790 wurden 11 neuburgische Aemter

(Regenstauf); im oberrheinischen Kreise Simmern, Lautern, Veldenz und Sponheim (Spanheim), dann das Herzogthum Zweibrücken mit Rappoltstein und Hohenack; im westfälischen Kreise die Herzogthümer Jülich und Berg sowie die Herrschaft Erkelenz; endlich in den Niederlanden das Marquisat Bergen op Zoom und die Herrschaft Ravenstein.[1])

Wegen all dieser verschiedenen Besitzungen hatte der Kurfürst von Pfalz-Bayern 22 Lehenbriefe zu empfangen.[2])

Die Kurwürde, Gegenstand beständigen Streites zwischen der pfälzischen und bayerischen Linie des Hauses Wittelsbach[3]), war 1356 durch die goldene Bulle (Cap. VII. § 2) dem pfälzischen Hause ausschließlich zugesprochen worden. Nachdem jedoch Kurfürst Friedrich von der Pfalz im Jahre 1621 durch Kaiser Ferdinand II. in die Reichsacht erklärt worden war, wurde Herzog Maximilian von Bayern 1623 mit der pfälzischen Kur belehnt. Der Westfälische Friede beließ es hiebei. Es wurde indessen für die Pfalz eine achte Kur errichtet und bestimmt, daß, wenn die Wilhelminische Linie von

---

wegen zu großer Entfernung von der Regierung zu Neuburg in Justiz- und Polizeisachen an die oberpfälzische Regierung zu Amberg gewiesen. Siehe ebenda V S. 782. Durch weiteres Reskript vom 25. November 1790 wurde die Vereinigung der kurf. Regierung zu Sulzbach mit jener zu Amberg verfügt; ebenda V S. 784.

Durch Rescript vom 20. Juli 1791 (s. auch jenes vom 16. Septbr. gl. Js.) wurden endlich die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg nnd Sulzbach „consolidirt" und die bestandenen Collegien auf zwei, eine Regierung und eine Hofkammer in Amberg eingeschränkt, unter Aufrechthaltung der Appellationsinstanz beim kurfürstlichen Hofrathe und Revisorium; ebenda V S. 792.

Bereits unterm 9. November 1795 wurde aber die Regierung in Neuburg „für das Herzogthum mit Inbegriff der nordgauischen Aemter" wieder hergestellt, jedoch unbeschadet der immer aufrecht zu erhaltenden Vereinigung der drei Herzogthümer (ebenda V S. 813), dagegen unterm 23. gl. Mts. die Rentdeputation zu Neuburg aufgehoben und deren Geschäfte der Hofkammer in Amberg übertragen; ebenda V S. 815. Unterm 15. Mai 1797 wurde auch die Hofkammer zu Neuburg wieder hergestellt; ebenda VI S. 40.

[1]) Vgl. wegen dieser Nebenländer J. J. Moser, Einl. in das churf. bayer. Staatsrecht, Cap. 9, §§ 3 und 6, und Einl. in das churf. pfälzische Staatsrecht, 1762, Cap. 9, §§ 10—36; Kreittmayr a. a. O. §§ 103 und 105; Pütter a. a. O. S. 337 ff., 435 ff., 448 f., 456 ff., 487 ff., 496; J. H. Bachmann, pfalzzweibrückisches Staatsrecht, 1784, §§ 1—22; Feßmaier a. a. O. §§ 77—92.

[2]) Feßmaier a. a. O. § 4.

[3]) Der Reichsapfel sei „ein beständiger Zankapfel im Haus gewesen" bemerkt Kreittmayr a. a. O. § 117. Vgl. darüber außerdem J. J. Moser, Einl. in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 6 § 2; Feßmaier a. a. O. § 20.

dem pfälzischen Hause beerbt werden sollte, die neuerrichtete Kur wieder zu erlöschen habe.[1]) Dieser Fall trat mit dem Tode des Kurfürsten Max III. Josef und der Vereinigung Bayern's und der Pfalz unter Karl Theodor im Jahre 1777 ein.[2])

Mit der bayerischen Kurwürde war das Reichs-Erztruchsessenamt, mit der pfälzischen das Reichs-Erzschatzmeisteramt (1652) verbunden.[3])

Ueber die Führung des Reichsvicariates, welches nach der goldenen Bulle[4]) dem Pfalzgrafen bei Rhein »in partibus Rheni et Sueviae et in iure Franconico« zustand, war zwischen Bayern und Pfalz Streit.[5]) Bayern erachtete das Reichsvicariat als zur

---

[1]) J. P. O. art. IV § 3. Et primo quidem, quod attinet domum Bavaricam, dignitas electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, insigniis et iuribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, . . . sicut hactenus, ita et in posterum maneat penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bavariae ducem, totamque lineam Guilhielmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint. § 5. Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio, publicae tranquillitatis causa consentit, ut vigore praesentis conventionis institutus sit Electoratus octavus, quo Dominus Carolus Ludovicus, Comes Palatinus eiusque heredes et agnati totius Lineae Rudolphinae, iuxta ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum, deinceps fruantur. Nihil tamen iuris, praeter simultaneam investituram, ipsi Domino Carolo Ludovico aut eius successoribus ad ea, quae cum dignitate Electorali Domino Electori Bavariae, totique Lineae Guilhielmianae attributa sunt, competat. § 9. Quodsi vero contigerit lineam Guilhielmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, . . . dignitas Electoralis, quae penes Bavariae duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gavisuros redeat, octavo tunc Electoratu prorsus expungendo . . .

Ebenso J. P. Monast. art. V §§ 11, 13, 17.

[2]) Ueber das kurze Intermezzo von 1708—1714 siehe J. J. Moser, teutsches Staatsrecht XXXII S. 595 ff.

[3]) Vgl. darüber J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 3 §§ 8—12; Kreittmayr a. a. O. § 118; Pütter a. a. O. S. 405; J. J. Moser, Einleitung in das churf. pfälz. Staatsrecht Cap. 3 §§ 12—17. Reichs-Erbtruchsessen waren die Grafen Waldburg-Zeil. J. J. Moser, teutsches Staatsrecht VI S. 150.

[4]) Cap. V § 1.

[5]) J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 4 § 1, Einleitung in das churf. pfälzische Staatsrecht Cap. 4 § 2, teutsches Staatsrecht VII S. 426 ff.; Kreittmayr a. a. O. §§ 56 und 119; Feßmaier a. a. O. §§ 21 und 212.

fünften Kur, Pfalz als zur Pfalzgrafschaft gehörig. Im Erbeinigungsvertrage vom 15. Mai 1724[1]) verständigte man sich dahin, daß das Reichsvicariat „künftighin simultanee geführt" werden solle. Ein neuerlicher Vertrag vom 26. März 1745 dagegen, der im Jahre 1752 durch Reichsschluß bestätigt wurde, bestimmte, daß das Reichsvicariat zwischen Bayern und Pfalz zu alterniren habe.[2]) Durch die Vereinigung von Bayern und Pfalz im Jahre 1777 wurde der Vertrag gegenstandslos.[3])

Der Kurfürst von Pfalzbayern hatte im kurfürstlichen Collegium die fünfte Stimme[4]); ferner sieben Stimmen im Reichsfürstenrathe[5]) mit dem Vorsitze auf der weltlichen Bank[6]); endlich die sechste Curiatstimme im schwäbischen Grafencollegium.[7])

Die pfalzbayerischen Lande lagen in vier Reichskreisen.

Im bayerischen Kreise[8]) hatte Bayern das Directorium abwechselnd mit Salzburg, während die Ausschreibungen der Kreistage von beiden Ständen gemeinsam ergingen. Seit Erlangung der Kurwürde beanspruchte Bayern den Rang vor Salzburg. Von den

---

[1]) Abgedruckt bei H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 279.

[2]) J. J. Moser, teutsches Staatsarchiv, 1752, I S. 774, II S. 421, 583, 923.

[3]) Ueber den Umfang des pfälzischen Reichsvicariatssprengels vgl. Gribner, de terris iuris Saxonici, Wittenb. 1711; J. J. Moser, teutsches Staatsrecht VII S. 532 ff., Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 4 § 2; v. Krenner, über den kurpfälzischen Reichsvicariatssprengel, Ingolstadt 1793.

[4]) Vgl. J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 6 §§ 6 und 7, Einleitung in das churf. pfälz. Staatsrecht Cap. 6 § 12; Kreittmayr a. a. O. § 131.

[5]) Davon zwei bayerische wegen Bayern und Leuchtenberg, fünf pfälzische wegen Lautern, Simmern, Neuburg, Zweibrücken und Veldenz.

[6]) J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 6 §§ 8—14, Einleitung in das churf. pfälz. Staatsrecht Cap. 6 §§ 15 ff., Pütter a. a. O. S. 321 und 506 f., Kreittmayr a. a. O. § 131, Feßmaier § 213.

[7]) Wegen der Grafschaft Helfenstein Feßmaier a. a. O. § 213. Kreittmayr a. a. O. § 131 bemerkt: „Der übrigen Graf- und Herrschaften halber hält sich selbes (Bayern) an keines von allen vier reichsgräflichen Collegiis"

[8]) Ueber dessen Bestandtheile vgl. G. Ph. Finck, S. R. Imp. Circuli et Electoratus Bavariae geographica descriptio 1684; J. W. J. V. Widmer, Repertorium Bavariae oder kurtze Geographische Beschreib- und Eintheilung des Bayerischen Crayses, Augspurg 1752.

20 Stimmen des Kreistags führte Pfalzbayern 9. Bayern hatte ferner das Kreisoberstenamt und das Münzdirektorium im Kreise.[1])

Im schwäbischen Kreise hatte Bayern wegen Wiesensteig und Mindelheim zwei Stimmen auf der Grafenbank.[2])

Im kurrheinischen Kreise hatte Kurpfalz die vierte Stelle und das Amt des Kreisobersten[3]), im oberrheinischen Kreise fünf Stimmen und gemeinsam mit Worms das Amt des kreisausschreibenden Fürsten und das „Condirectorium", beides wegen Simmern.[4]) Im westfälischen Kreise führte Kurpfalz eine Stimme wegen Jülich und das Kreisausschreibamt abwechselnd mit Cleve.[5])

Pfalzbayern hatte gleich den andern Reichsständen die allgemeinen Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich zu erfüllen.[6])

Sowohl Kurbayern als Kurpfalz befanden sich im Besitze wichtiger Privilegien gegenüber dem Reiche.[7]) So hatten beide ein privilegium illimitatum de non appellando, wonach Beschwerden zu den Reichs-

---

[1]) J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 5 §§ 1—21; Einleitung in das churf. pfälzische Staatsrecht Cap. 5 §§ 27 ff.; Pütter a. a. O. I S. 322 und 507; Kreittmayr a. a. O. § 132; Feßmaier a. a. O. § 216 und § 41; (Lori,) Sammlung des bayerischen Kreisrechtes.

[2]) J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 5 § 22, Kreittmayr a. a. O. § 132, Feßmaier a. a. O. § 217.

[3]) J. J. Moser, Einleitung in das churf. pfälz. Staatsrecht Cap. 5 §§ 8 und 10; teutsches Staatsrecht XXVI S. 432, XXIX S. 141.

[4]) J. J. Moser, Einleitung in das churf. pfälz. Staatsrecht Cap. 5 §§ 13 bis 15; Pütter a. a. O. S. 507.

[5]) J. J. Moser, Einleitung in das churf. pfälzische Staatsrecht Cap. 5 §§ 38—40.

[6]) Dahin gehörten insbesondere die Stellung des Reichscontingents und die Entrichtung der Reichsabgaben. Vgl. J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 4 §§ 13—21, Einleitung in das churf. pfälz. Staatsrecht Cap. 4 §§ 8 ff., Cap. 8 §§ 9 ff.; Kreittmayr a. a. O. § 133; Feßmaier a. a. O. §§ 214 und 215.

[7]) Näheres über die Privilegien siehe bei J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 8 und 11, Einleitung in das churf. pfälzische Staatsrecht Cap. 7, 8 und 11; Kreittmayr a. a. O. § 123. Ein Verzeichniß, das aber auch allen Reichsständen zukommende Privilegien mit aufführt und nicht vollständig ist, bei Feßmaier a. a. O. § 5.

Ueber die kurpfälzischen Rechte des Keßlerschutzes und des Wildfangs (laudum Heilbronnense von 1667) vgl. insbes. J. J. Moser, Einleitung in das churf. pfälzische Staatsrecht Cap. 7 §§ 14 und 15.

gerichten nur wegen verzögerter oder verweigerter Rechtspflege stattfinden konnten.[1])

Nach Innen übte der Landesherr alle wesentlichen staatlichen Rechte aus. Er hatte das Recht der Gesetzgebung, dessen Beschränkung durch das Reich nach der Entwickelung, welche die Dinge schließlich genommen hatten, praktisch ohne große Bedeutung war. Er war Träger der Justiz- und Polizeigewalt[2]), der Finanz- und Militärgewalt. Er besaß im Staatenverkehr thatsächlich alle Rechte eines wirklichen Herrschers.

Diese Rechte waren in der Ausübung so weit landesrechtlich beschränkt, als es das Bestehen landständischer Verfassungen mit sich brachte.

Zweiter Abschnitt.

Die Landstände.

§ 1. Entstehung und Entwicklung der Landstände.

Zwei der Länder[3]), welche den bayerischen Gesammtbesitz aus-

[1]) Die Hofrathsordnung vom 2. Juni 1750 Art. 3 § 17 (Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, München 1771, S. 9) hebt bezüglich des priv. de non appellando et non evocando hervor, „daß selbes sich nicht blos auf die chur- und oberpfälzischen Lande, sondern auch auf alle seithero acquirirten und außerhalb derselben gelegenen Herrschaften und Güter vermög kaiserlicher Specialprivilegien erstreckt."

[2]) Ein wichtiger Verwaltungsgegenstand, das Postwesen, war jedoch nicht in landesherrlichen Händen. Ferdinand Maria hatte im Jahre 1665 mit dem General-Reichspostmeister einen Vertrag geschlossen, kraft dessen letzterer den Postdienst in Bayern übernahm. Versuche, welche Max Emanuel machte, eine Landespost einzurichten, scheiterten. (Näheres bei M. Frhrn. v. Freyberg, pragmat. Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung &c. II S. 333 ff.) Die Verhältnisse zur Reichspost wurden zuletzt unter Karl Theodor im Jahre 1784 durch einen Vertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis geregelt. Siehe den Vertrag bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1799, VI S. 177; dazu die Brieftaxordnungen und Fahrposttarife für das Reichsoberpostamt zu München und die Reichspostverwaltungen Landshut, Ingolstadt, Straubing, Amberg und Burghausen S. 184 ff., Reichsposttaxe S. 202; Verzeichniß der Postkurse S. 203. Zur Auslegung des Vertrags vgl. auch ebenda S. 211.

[3]) Ohne Landstände waren außer der Oberpfalz, wovon unten S. 20 Anm. 1, Kurpfalz und Zweibrücken. Vgl. J. J. Moser, Einleitung in das churf. pfälzische Staatsrecht Cap. 11 § 32 und J. H. Bachmann, pfalz-zweibrückisches Staatsrecht § 193.

machten, hatten landständische Verfassung: das Hauptland Bayern und Neuburg.[1])

Die folgende Darstellung wird sich auf die bayerischen Landstände beschränken, die allerdings gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur mehr einen Schatten ihrer früheren Bedeutung aufzuweisen hatten.

Der Ursprung der bayerischen Landstände fällt in das 14. Jahrhundert. Mit den früheren Landtagen[2]) des Herzogthums haben sie keinen rechtlichen Zusammenhang.

Der äußere Anlaß ihrer Entstehung waren Geldverlegenheiten der Herzoge, die innere Ursache lag in dem Zuge der Zeit, welcher auf corporative Gestaltungen hinging und in denselben den Schutz der persönlichen Selbständigkeit und der ständischen Interessen suchte. Man würde fehl gehen, wenn man die Landstände als den modernen Volksvertretungen staatsrechtlich gleichartig erachten wollte.

Eine Geschichte der bayerischen Landstände zu liefern liegt nicht in dem Bereiche der Aufgabe dieser Einleitung.[3]) Es muß genügen,

---

[1]) Das 1505 aus Altbayern herausgeschnitten worden war. Siehe oben S. 5. Vgl. hieher Lipowsky, Geschichte der Landstände von Pfalzneuburg, 1787.

Die Oberpfalz hatte unter den pfälzischen Landesherren gleichfalls Landstände gehabt, verlor sie aber bei der Vereinigung mit Bayern unter Maximilian I. Die Freiheiten der Stände wurden für erloschen erklärt und es „der freien Disposition und Verordnung" des neuen Landesherrn „herumgegeben" und „anheimgestellt", welches Maß von Privilegien er den Ständen wieder bewilligen wolle. Maximilian bestimmte über die neu gegebenen Privilegien und Freiheiten in einem Gnadenbriefe vom 28. November 1629. Siehe denselben in der Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landesverfassung des Fürstenthums der oberen Pfalz einschlagen, und sich großentheils verloren haben, dermalen aber mit churfürstlicher gnädigster Bewilligung von neuem in Druck gelegt worden, Anno 1782, S. 85; auch bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, 1788, IV S. 945. Vgl. L. Frhr. v. Egckher, Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz. Amberg 1802. J. J. Obernberger, historische Abhandlung von den Freiheiten und Privilegien des landsässigen Adels in der Oberpfalz. Ingolstadt 1784.

[2]) Vgl. darüber Rockinger bei Lerchenfeld a. a. O. S. V ff., S. Riezler, Geschichte Baierns I S. 730. Der letzte ältere Landtag war 1255, Riezler a. a. O. II S. 11 gegen Rockinger a. a. O. S. CLXXVIII.

[3]) Ueber die Geschichte der Landstände vgl. (Panzer) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. 2. Abth., ohne Druckort, 1798. J. N. G. v. Krenner, Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters. München 1804. J. Rudhart, die Geschichte der Landstände in Baiern. 2 Bde. Heidelberg 1816. (Neuer Abdruck,

die Art ihrer Entstehung, ihre Gestaltung und den Umfang ihrer Rechte zu schildern.

Ein Gesuch der oberbayerischen Herzoge Rudolf und Ludwig — letzterer der spätere Kaiser — um Bewilligung einer Nothsteuer gab im Jahre 1302 Anlaß zur Verbindung des Adels.[1] Auf dem Rittertag zu Schnaitpach wurde den Herzogen eine Klauen- oder Viehsteuer bewilligt, welche der Adel und seine Grundholden leisteten.[2] Die Herzöge versprachen dagegen, fürbas keine Steuer zu nehmen. Sollten sie dem entgegen handeln, so mögen die Ritter sich nach ihrem Schwur verbinden und ihnen auch Andere beistehen.[3] Eine

---

München 1819.) M. Frhr. v. Freyberg, Geschichte der baierischen Landstände und ihrer Verhandlungen. Sulzbach 1828/29. L. Rockinger, Einleitung zu G. Frhr. v. Lerchenfeld, die altbaier. landständischen Freibriefe und die Landesfreiheitserklärungen. München 1853. K. Maurer in Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch VI S. 251.

Folgende Landtagsverhandlungen sind veröffentlicht:

1) Franz v. Krenner, baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513. München 1803—1805. 18 Bände.
2) Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1514. Erste und zweyte Handlung. Ohne Druckort. 1804.
3) Die Landtäge im Herzogthum Baiern von den Jahren 1515 und 1516, als Fortsetzung der Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1514. O. D. 1804.
4) Der Landtag im Herzogthum Baiern auf den ersten November zu Ingolstadt im Jahre 1542. O. D. 1807.
5) Der Landtag im Herzogthum Baiern gehalten zu Landshut im Jahre 1543. Nebst dem Ausschuß-Tag vom nämlichen Jahre. O. D. 1807.
6) Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1557. O. D. 1803.
7) Der Landtag im Herzogthum Baiern, gehalten zu München im Jahre 1568. Nebst zween Anhängen. O. D. 1807.
8) Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1605. Erste und zweyte Abtheilung. O. D. 1802.
9) Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1612. Erste und zweyte Abtheilung. O. D. 1803.
10) Der Landtag im Churfürstenthum Baiern vom Jahre 1669. Erste und zweite Abtheilung. O. D. 1802.

[1]) Panzer a. a. O. S. 87.

[2]) L. Hoffmann, Geschichte der directen Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts. Leipzig 1883. S. 6. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von G. Schmoller. Band IV Heft 5.)

[3]) Rudhart a. a. O. I S. 51. Rockinger a. a. O. S. CXXIX gibt den Text der Urkunde.

neue Steuerwilligung der drei Stände, Prälaten, Ritter und Städte, folgte im Jahre 1307, um die Verschlechterung der Münze hintanzuhalten.[1])

In Niederbayern hatten wenige Jahre später gleiche Ursachen eine gleiche Wirkung. Am St. Veitstage 1311 stellte Herzog Otto, der König von Ungarn, den Ständen den ersten Freibrief, die sog. große oder Ottonische Handveste aus.[2]) Gegen eine Steuerbewilligung entäußerte sich der Landesherr zu Gunsten der Stände der niederen Gerichtsbarkeit. Zugleich wurde ihnen das Recht des Bündnisses und der Selbsthilfe[3]) (ius collegii et armorum) zugestanden. „Es habent auch unser Landherren, Graven, Freien und Dinstmann vor uns geswornn ainen Aid mit unserm Willen und Haissen, das sy an einander geholffen sein, ob in icht an disen Sachen von uns oder von unsern Ambtleutn begrengkt würd oder uberfaren, das sy sich des weren sullen; als ferr ob sy sich darumb an ain anderen Herrn habten mit Dinst durch Helffe und Rettung wider uns, das sy das noch ir Erben nicht entgeltn sullen an irn Treuen noch an kainen Gnaden oder Sachen gen uns oder unsern Erben, noch die Herren da sy sich anhabent sullen das auch an ir Treuen nicht entgelten . .

Wir wellen auch, das man diß Handvest oder ain Notl der Handvest an allen Steten leß, da man die Steur abnimbt; und sullen dann arm und reich sweren, deshalb zu behalten, und auch an ainander geholffen sein, ob von uns oder unsern Amtleuten das icht würd uberfahren."

Eine dauernde Vereinigung der Stände, durch welche diese Verbindung zu einem bleibenden Bestandtheile des Landesstaatsrechtes sich gestaltete, wurde zuerst in Niederbayern 1347, beim Regierungsantritte der Söhne Ludwig's, zwischen Adel und Städten eingegangen.[4])

---

[1]) Siehe die Urkunde bei Rockinger a. a. O. S. CXXX.

[2]) Abgedruckt bei Lerchenfeld a. a. O. S. 1, siehe auch Rockinger ebenda S. CXXXII ff. Ueber den nachträglichen Beitritt der Prälaten siehe Rudhart a. a. O. I S. 65 f.

[3]) Das Recht der Selbsthilfe ging durch den ewigen Landfrieden von 1495 verloren.

[4]) Siehe die Urkunde bei Rockinger a. a. O. S. CXCI. Richtig charakterisirt Rudhart a. a. O. I S. 107 die Bedeutung des Ereignisses: „Der Verein zum Schutz gegen die Willkür war nun nicht mehr zufällig und augenblicklich, sondern nothwendig und ein Theil des bayerischen Staatsrechts und wohl läßt sich behaupten, daß ohne diese Erblichkeit der Föderation die Landstände niemals zur Festigkeit gekommen wären."

1363, unter Herzog Stephan II. geschah dasselbe in Oberbayern.[1]) Die Prälaten traten erst später, 1394 in Niederbayern, 1396 in Oberbayern bei.[2]) Damit war die Bildung der „Landschaft" abgeschlossen.[3])

Im Jahre 1506 bei Vereinigung der getrennt gewesenen bayerischen Lande erfolgte auch die Vereinigung der Stände zu Einer Landschaft.[4])

Das zwischen den Landesherren und den Ständen paktirte Recht war in den Frei- oder Freiheitsbriefen enthalten, deren 64 aus den Jahren 1311 bis 1568 die von der Landschaft selbst veranlaßte und unterm 26. August 1568 erschienene Druckausgabe bilden.[5])

Ihrem Inhalte nach theilen sich diese Urkunden in Schadlosbriefe, welche den Ständen bei Steuerwilligungen zur Sicherung ihres Willigungsrechts und der Steuerfreiheit gegeben wurden, landesherrliche und kaiserliche Confirmationen der landständischen Freiheiten, Bundbriefe der Landstände unter einander und mit Auswärtigen und eigentliche, die Verleihung neuer Rechte enthaltende Freibriefe.[6])

Den Gipfelpunkt ihrer Macht erreichten die Landstände im Anfange des 16. Jahrhunderts.

Das Streben der Herzoge einerseits, ihre landesherrlichen

---

[1]) Vgl. Rockinger a. a. O. S. CCVI und den 10. Freibrief S. 25, Rudhart a. a. O. I S. 116.

[2]) Rockinger a. a. O. S. CCXXIV und CCXXVI.

[3]) Die Bezeichnung Landschaft tritt zuerst im 23. Freibrief (Lerchenfeld a. a. O. S. 50) auf. Vgl. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts § 8 Anm. 6.

[4]) Rockinger a. a. O. S. CCCX.

[5]) „Des löblichen Hauß und Fürstenthumbs Obern und Nidern Bayren Freyheiten von ainem Regierenden Fürsten von Bayren, auff den andern, gemainem Landt gegeben, vernewt und bestettigt, Die auch von Kaisern und Königen zugelassen und Confirmirt sein, jetzt gemehrt und widerumb getruckt zu München Anno Domini Tausend fünffhundert acht und sechzig Jar." Ueber die beiden durch die Landstände veranlaßten Ausgaben von 1514 und 1568 siehe Rockinger a. a. O. S. CCCL und CCCCXII ff. An der Sammlung von 1514 war vorzugsweise Dr. Dietrich von Plieningen, Landsaß zu Eisenhofen betheiligt, der auch ein Register dazu verfaßte. Vgl. Panzer, Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern, S. XXI. Ein mit Anhang vermehrter Neuabdruck der Sammlung erschien 1778.

[6]) Schadlosbriefe sind die Nr. 3, 18, 22, 25, 49, 51—57, 59, 61, 64; landesherrliche (Huldigungs-) Confirmationen sind Nr. 5, 21, 33, 34, 37, 40, 41, 43, 45, 47, 48; kaiserliche Confirmationen Nr. 30, 39, 46, 58, 62, 63;

Rechte zu erhalten, und wo möglich wieder auszudehnen, der Landstände andererseits, in ihren Freiheiten sich zu behaupten und in die fürstlichen Gerechtsame sogar überzugreifen, erzeugte vielfachen Zwist und damit das Bedürfniß des Ausgleiches. Schon unter Albrecht dem Weisen hatten Verhandlungen über die Mäßigung und Erklärung der Landesfreiheiten begonnen; sie kamen jedoch erst unter der nach seinem Tode folgenden vormundschaftlichen Regierung zum Abschlusse. Am 11. September 1508 wurde die Erklärung der Landesfreiheit erlassen.[1]) Dieselbe erhielt ihre letzte Redaktion unter Albrecht V. im Jahre 1553[2]) und ist so wörtlich in das Gesetzbuch Maximilians I. von 1616 übergegangen.

Die erklärte Landesfreiheit in ihrer letzten Gestalt weist gegenüber den früheren Fassungen (die letztvorhergegangene ist von 1516) außer mehrfachen Zusätzen auch den formellen Unterschied auf, daß eine Gliederung der Urkunde nach dem Inhalte versucht ist. Sie hat vier Theile. Der erste Theil handelt in 17 Artikeln von der Besetzung und dem Wirkungskreise der landesherrlichen Aemter und stellt einige Grundsätze für das civil-[3]) und strafgerichtliche Verfahren sowie über die Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten auf. Der zweite Theil umfaßt 40 Artikel und trifft Bestimmungen über die Hofmarken und die Hofmarksobrigkeiten, über die Edelmannsfreiheiten und über die Scharwerke. Der dritte Theil zählt 18 Artikel. Sein Inhalt ist ein ziemlich buntscheckiger. Es ist darin die Rede von Befreiungen in Bezug auf Zoll, Maut und

---

Bundbriefe Nr. 14, 15, 19, 26—28, 31, 35, 36, 38, 50; Freibriefe Nr. 1, 2, 4, 6—11, 13, 16, 17, 20, 23, 29, 32, 42, 44, 60. Die beiden Nummern 12 und 24 sind nur von vorübergehender Bedeutung.

Die Freibriefe beziehen sich nicht alle auf das ganze Land, sind aber durch die erklärte Landesfreiheit auf dasselbe ausgedehnt worden.

Vergl. hieher Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechtes § 139; Panzer a. a. O. S. XXIII.

[1]) Vgl. Panzer a. a. O. Anhang S. 31, Fr. v. Krenner, baier. Landtagshandlungen von 1429—1513. München 1805. XVII S. 73. Rockinger a. a. O. S. CCCXXI, Rudhart a. a. O. II S. 14.

[2]) Rockinger a. a. O. CCCLXXVII, Rudhart a. a. O. II S. 188.

[3]) Wichtig ist der Grundsatz, daß der Landesherr sowohl bei Klagen der Unterthanen vor seinen Räthen Recht nehmen, als auch seine Klagen um liegende oder fahrende Güter vor den ordentlichen Gerichten vorbringen soll. Art. 10 und 11.

Umgeld, vom Verbote der Verpfändung des Landes und von Kriegserklärung, vom Verbot der Absage und Fehde, von landesherrlicher Ungnade, Ehehaft, Futtersammlung und Brodbauern der Fronboten, Eigenleuten, Heirat, Entsetzung der Gewer, Forst- und Jagdsachen. Der vierte Theil regelt in den Artikeln 1—13 die Behandlung der Uebelthäter, in den übrigen Artikeln 14—25 die künftige Bestätigung und Sicherung der Landesfreiheit.

Der Landesherr sollte beim Regierungsantritte erst nach Bestätigung der Landesfreiheit die Erbhuldigung der Landschaft empfangen, und es sollten die landesherrlichen Bediensteten bei ihrer Verpflichtung auf die Landesprivilegien vereidigt werden. [1])

An die letzte Landesfreiheitserklärung schloß sich noch unter Albrechts V. Regierung der nur der Ritterschaft ertheilte Freibrief vom 22. December 1557, welcher, indem er das Institut der Edelmannsfreiheit ausbildete, die Ursache ward, daß die durch die Patrimonialgerichtsbarkeit ohnedies schwer geschädigte Rechtspflege und Verwaltung vollends in Zerrüttung gerieth.

Der Niedergang der Landstände folgte ihrer höchsten Machtentwickelung unmittelbar. Er beginnt im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts [2]) und steigert sich unter der kraftvollen Regierung Maximilians I. zur offen vor Augen liegenden Ohnmacht. Maximilian berief 1612 die Landschaft, um dann 39 Jahre lang ohne dieselbe zu regieren. Als 1627 die Landschaftsverordnung darüber klagte, daß Landgebote ausgingen, worüber die Landschaft nicht vernommen werde, antwortete er zwar, es solle nicht unterlassen werden, in künftig vorfallenden Sachen der Importanz nach vor Ausfertigung der Landbote mit gemeiner Landschaft oder den Verordneten gebührende Deliberation zu pflegen; es blieb indessen bei diesem Versprechen. [3])

Zum letzten Male berief Ferdinand Maria die Landschaft auf

---

[1]) Erkl. Landesfreiheit Th. IV Art. 14 und 20.

[2]) Rudhart a. a. O. II S. 89 ff.

[3]) M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung 2c. I S. 66 f. Das bezeichnendste Beispiel der Ignorirung der Landstände ist das Decret vom 1. März 1641, durch welches Maximilian für sich allein den 60. Freiheitsbrief von 1557 auslegte. Vgl. darüber unten.

den 1. Januar 1669.[1]) Aehnlich wie der Landtag von 1612 klagte auch dieser, daß „bei etlichen Jahren hero unterschidliche General-mandat und Decreta, so pro legibus et statutis provincialibus seindt decretirt worden," ohne Zuziehung und Berathschlagung der Landschaft ergangen seien. Es wurde gebeten, „yber dergleichen Landts-Statuta, bei welchen der Ständt Interesse auch mit einlauffet, dieselbe mit ihrer unterthenigsten Meinung vorhero gnedigist zu vernemen."[2])

Der Kurfürst antwortete ziemlich schroff[3]), er wisse „von kheinen absonderlichen Statutis oder Decretis, so bei etlichen Jahren hero weren gemacht worden; was etwan zu Zeiten Jres in Gott ruhenden Herrn Vatters Curf. Drlt. Regierung mag geschechen seyn, das hat des gemainen Vatterlandts wolfarth erfordert und sein hechstgedacht Se. Curf. Drlt. dessen, als einig regierender Herr und Landtsfürst befuegt gewesen, weil die Landtschafft darbei khein andere Concurrenz, als etwa auf genedigistes Begern mit erthaillung Jres guetachtens wie vor diesem bei aufricht- und verneuerung der Landrecht geschehen, haben khan."

Seit jener Zeit ward die Landschaft zu keiner, ihr Ausschuß nur zur formellen Theilnahme an den Landesangelegenheiten berufen. Wo in späteren landesherrlichen Erlassen der Zuziehung der Landschaft gedacht wird, sind die Verordneten gemeint.[4])

§ 2. Zusammensetzung und körperschaftliche Rechte der Landschaft.

Die Landschaft setzte sich aus den drei Ständen zusammen.[5])

Zum Prälatenstande gehörten die Landesuniversität, die Prälaten

---

[1]) Ueber diesen sehr kläglichen Landtag vgl. Rudhart a. a. O. II S. 277 und M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit der Zeit Maximilian I. I S. 160 ff.

[2]) Der Landtag im Churfürstenthum Baiern vom Jahre 1669. Ohne Druckort. 1802. S. 328.

[3]) A. a. O. S. 341.

[4]) Rudhart a. a. O. II S. 295 Anm. 165.

[5]) Ueber die Zahl der Landstände bei Errichtung der ersten Landtafel 1557 siehe J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 11 §§ 64—66, auf dem letzten Landtage 1669 Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 184.

und Aebtissinen des Landes und die Collegiatstifter, seit 1782 auch der Malteserorden.[1])

Zum Ritterstande gehörte (als Landsasse) jeder Angehörige eines der gefreiten Stände, welcher ein in die Landtafel immatrikulirtes Gut besaß.[2])

Den Stand der Städte und gebannten Märkte bildeten jene städtischen Gemeinwesen, welche in die Landtafel eingetragen und sonach keinem andern Landstande unterworfen waren.[3])

Die Versammlung der Stände zur Berathung der Landesangelegenheiten hieß der Landtag. Dessen Berufung[4]) und Eröffnung[5]) geschah durch den Landesherrn. Nach der Eröffnung erfolgte die Verlesung und Uebergabe der landesherrlichen Propositionen an die Landschaft.

Das Oberhaupt des Landtags war der Erblandmarschall[6]); der Vorstand der Kanzlei der Landschaftskanzler.

Zur Berathung der Propositionen wurde vom Landtage der „große Ausschuß" gewählt, der außer dem Landmarschall und Kanzler und unter Vorsitz des Ersteren 64 Mitglieder, nämlich 4 Prälaten, 8 Ritter und 4 Städte und Märkte für jedes Rentamt, zählte. Die Antwort auf die Propositionen verfertigte nach geschehener Beschlußfassung der Kanzler und überreichte sie gemeinsam mit dem Marschall dem Landesherrn. Letzterer erwiderte in Decretsform und es ging

---

[1]) Vgl. das Rescript vom 22. Juli 1782 §§ 5 und 6 bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, II S. 1409.

[2]) Die erste Landtafel wurde 1557 errichtet. (Rudhart a. a. O. II S. 191) und dann öfters erneuert. Vgl. auch unten.

[3]) Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 181 bemerkt: „Der Bürgerschaft aber kommt ius status provincialis nicht viritim, sondern nur curiatim, das ist einer jeden Stadt oder Bannmark in corpore zu. Wir sagen Bannmark; dann die ungebannte haben sich der Landstandschaft keineswegs zu erfreuen, sondern stehen vielmehr selbst unter den Landständen."

[4]) Der 16. Freiheitsbrief von 1393 räumte zwar den Ständen das Recht ein, sie möchten „wol tag suchen unnd zu einander kommen her gen München oder anderswo, als offt jn das noth beschicht" was aber, wie Kreittmayr a. a. O. § 184 bemerkt, ohne landesfürstlichen Befehl und Vorwissen entweder gar niemal, oder wenigst schon lang nicht mehr geschehen ist."

[5]) Ueber das Ceremoniell vgl. Kreittmayr a. a. O. § 184.

[6]) Vgl. L. A. Frhr. v. Gumppenberg, das Erblandmarschallamt von Oberbayern im oberbayerischen Archiv für vaterländische Geschichte III S. 97.

der Schriftenwechsel in Replik, Duplik &c. bis zur erzielten möglichsten Einigung über die Propositionen fort. Das Ergebniß der Verhandlungen wurde beim Schlusse des Landtags vom Landesherrn in dem Landtagsabschiede zusammengefaßt.

Der zweite regelmäßige Berathungsgegenstand auf den Landtagen waren die gravamina statuum. Der libellus gravaminum wurde durch je 3 Deputirte jedes Standes unter Mitwirkung des Kanzlers abgefaßt und dem Landesherrn übergeben, der seine Resolutionen auf die ständischen Beschwerden ertheilte, wonach dann der Schriftenwechsel in ähnlicher Weise wie bei den Propositionen weiter ging.

Vor dem Schlusse des Landtages wurde ein Ausschuß von 4 Prälaten, 8 Rittern und 4 Bürgern, je die Hälfte aus dem Ober- und Unterlande, gewählt. Diese „Verordnung" hatte von einem Landtag zum andern die Landschaft zu vertreten und die Rechte der Stände wahrzunehmen. Hiezu kamen noch behufs etwaiger Verstärkung des Ausschusses 16 Adjuncten, die sich unter die Stände in gleicher Weise, wie die Verordneten vertheilten, sowie 4 Rechnungsaufnehmer, je einer von den Prälaten und Bürgern und zwei von den Rittern.

Dieser Ausschuß, zuerst 1514 bestellt[1]), erhielt 1612 eine Instruction, welche auf dem letzten Landtage von 1669 revidirt wurde.[2])

Die von diesem Landtage eingesetzte Verordnung war zwar nur auf neun Jahre bevollmächtigt worden[3]), blieb aber gleichwohl, da ein Landtag nie mehr berufen wurde, beisammen. Beim Tode eines Verordneten oder Adjuncten wurde durch die übrigen Mitglieder, beim Tode eines Rechnungsaufnehmers durch die anderen Rechnungsaufnehmer eine Ersatzwahl vorgenommen.[4]) Seit Karl Albert wurde es üblich, daß die Verordneten sich vom Landesherrn einen Revers

---

[1]) Panzer a. a. O. S. 152 Anm. 3. Rudhart a. a. O. II S. 71. Vgl. auch den 50. Freiheitsbrief von Lichtmeß 1514. Kreittmayr bemerkt a. a. O. § 183, es sei, was dieser Brief „von den Zusammenkünften in der ordinari und verstärkten Anzahl, dann deren Verköstung mit sich bringt, nicht mehr in usu." Dazu Rudhart a. a. O. II S. 298 Anm. 168.

[2]) Die Instruction vom 23. Februar 1669 siehe bei Panzer a. a. O. Beilage XI S. 105.

[3]) Rudhart a. a. O. II S. 297.

[4]) Kreittmayr a. a. O. § 182.

ausstellen ließen, er werde sie wegen ihrer Willigungen bei dem nächsten Landtage vertreten.[1])

Die thatsächliche Bedeutungslosigkeit der landschaftlichen Verordnung leuchtet aus Kreittmayr's[2]) trockenem Berichte über ihren Geschäftsgang hervor.

„Die ganze Landschaft oder das universale mit Einschluß der vier Rechnungsaufnehmer und des Landschaftskanzlers versammelt sich alle Jahre regulariter nur einmal, und zwar nach heil. drei König in hiesiger Residenzstadt, um mit der Landsherrschaft die gewöhnliche Postulatshandlung zu pflegen, welche kurz darin besteht, daß man gedachtes Postulat durch zwei auf dem Landhaus erscheinende churfürstliche commissarios mündlich und schriftlich eröffnet, remonstranda dagegen remonstrirt, nach dem gewöhnlichen Schriftenwechsel endlich den Schluß macht und solchen, soviel wenigst das bewilligte Steuerquantum betrifft, per mandatum generale publicirt, sohin die Verordnung gegen gewöhnlichen Revers, daß sie ihrer Bewilligung halber bei nächst künftigem Landtag vertreten werden solle, wiederum entlasset und bei Hof ausspeiset." [3])

Zu den landschaftlichen Organen gehörten auch die Steuereinnehmer (Landsteuerer), denen die Erhebung der bewilligten Abgaben oblag.[4])

Die Landschaft hatte die Rechte einer Corporation. Sie war dem zu Folge vermögensfähig, hatte eigenes Archiv, Siegel und Kanzlei und eine eigene Landschaftskasse, ferner das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen und ihre Bediensteten[5]) anzustellen und zu entlassen.

---

[1]) Kreittmayr a. a. O. § 183, Rudhart a. a. O. II S. 305.

[2]) A. a. O. § 183.

[3]) Kreittmayr bemerkt weiter: „Außer jetztvermeldter Postulatshandlung kommen die Verordnete auch particulariter und zwar die oberländischen allhier, die unterländischen in Landshut das Jahr zweimal zusammen, damit sowohl die Aufschlags- als Vorraths- und Steuerrechnungen allda aufgenommen werden, jener Versammlungen zu geschweigen, welche sowohl unter den sogenannten Anwesenden als den Adjuncten in landschaftlichen Angelegenheiten vorzugehen pflegen."

[4]) Nach Kreittmayr a. a. O. § 182 gelangte beim Ritterstand keiner zu landschaftlichen Aemtern, der nicht von altadeliger und seit wenigstens 80 Jahren im Lande begüterter Familie war.

[5]) Es waren dies insbesondere der Kanzler und das Kanzleipersonal, dann der Zinszahlmeister, Kassier, die Steuerschreiber und Aufschläger.

Die staatsrechtlichen Befugnisse der Landschaft erstreckten sich sowohl auf die innern wie auf die auswärtigen Angelegenheiten.

Man sprach dabei von einem Repräsentationsrechte der Stände. Es wurde damit der Rechtssatz zum Ausdrucke gebracht, daß in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen ihnen ein Mitwirkungsrecht zukam, dasselbe nicht auf jene Fälle beschränkt war, wo ihrer oder ihrer Hintersassen Interessen betheiligt erschienen.[1])

Was zunächst die Befugnisse der Landschaft hinsichtlich der inneren Landesangelegenheiten betrifft, so hatte diese vor Allem das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Dieses Recht bezog sich auf alle Gesetze ohne Unterschied, mochten sie die Rechte der Landstände berühren oder nicht; es war ferner nicht blos ein Recht des Beirathes, sondern auch der Zustimmung. Nur zum Erlasse von Vollzugsverordnungen zu den Gesetzen war der Landesherr allein befugt.[2])

Allerdings entsprachen diesen theoretischen Sätzen im späteren Verlaufe der Dinge die Thatsachen nicht mehr.

Das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung wurde schon im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert Seitens der Landesherren vielfach mißachtet. Es wurde bereits oben erwähnt, wie

---

[1]) Vgl. dazu Panzer a. a. O. S. 36 ff., S. 350 ff. Feßmaier, Grundriß des baierischen Staatsrechts § 149. Die Stände, so sagte man, seien die Vertreter der Interessen des ganzen Volkes und daher auch der landgerichtlichen Unterthanen. Bei Feßmaier liest man Folgendes: „Die Unterthanen sahen durch Jahrhunderte alle Landesangelegenheiten von den Ständen in ihrem Namen berathen und widersprachen nicht, ratificirten also stillschweigend alle Handlungen ihrer Vertreter. Die Repräsentation der bayerischen Stände für alle Unterthanen beruhet also auf stillschweigender Vollmacht." (!) Man vergleiche dagegen die bittern Auslassungen in der Schrift: Die Landstände von Bayern; Was waren sie? Was sind sie? Was sollen sie seyn? Ohne Druckort. 1800. S. 123: „Man versammelt sich auf dem Landtage heißt eigentlich soviel, als: der Markt ist eröffnet. Der Fürst verlangt die Waare, Unterthanensteuer genannt, man marktet eine Zeit lang um ihre Quantität; die Landstände als Verkäufer fordern einen Preis dafür; der Fürst marktet nun seinerseits; man wird endlich einig, nur mit dem Unterschiede von andern ehrlichen Märkten, daß hier ein Dritter — das gemeine Volk — die Waare sowohl als den Preis dafür liefern muß. Man hieß dies die Postulatshandlung."

[2]) Vgl. die Ausführungen bei Panzer a. a. O. S. 109—144, insbesondere S. 136 ff.

Maximilian I. hierin den Anfang machte[1]) und wie dessen Sohn gegenüber dem Landtage von 1669 sogar erklärte, daß er den Ständen in Bezug auf die Gesetzgebung nichts weiter zugestehe, als die Abgabe eines Gutachtens, wenn sie etwa gefragt würden.

Die Gesetzbücher Maximilian III. Josef's erwähnen zwar das „räthliche Zuthun" der Landschaft d. h. ihres Ausschusses, wobei dahin gestellt bleiben mag, was man sich unter diesem Ausdrucke zu denken hat. Allein im Uebrigen ist in all den verschiedenen Generalien, Mandaten, Verordnungen des vorigen Jahrhunderts kein Grundsatz zu entdecken, welcher bezüglich der Beiziehung oder Nichtbeiziehung des landschaftlichen Ausschusses maßgebend gewesen wäre. Während Letzterer bei Berathung von Maßregeln zur Vertilgung der Spatzen seine Stimme erheben durfte, wurde er zum Oefteren da umgangen, wo es sich um Androhung von Karbatschstreichen und noch Schlimmerem für die Unterthanen handelte.

Sehr erheblich waren die landständischen Rechte in Bezug auf das Finanzwesen. Den Landständen kam vor Allem die Bewilligung der directen und indirecten Steuern zu.[2]) Der Ausgangspunkt dieses Bewilligungsrechtes war der Gedanke, daß der Landesherr als solcher kein Recht besitze, Steuern zu fordern, sondern Abgaben nur als Grundherr verlangen könne. Die Steuererhebung stellte sich sonach als ein Eingriff in die Privatrechtssphäre dar. Die Entrichtung von Steuern durch die freien Güterbesitzer erschien daher rechtlich nur als freiwillige Leistung möglich, die der Landesherr zu erbitten hatte. Dieses Verhältniß zum klaren Ausdruck zu bringen, war der Zweck der Schadlosbriefe, welche sich die Stände bei ihren Steuerbewilligungen ertheilen ließen. Es ist einleuchtend, daß die erstarkende landesherrliche Gewalt und der mehr und mehr erwachende Staatsgedanke mit dieser privatrechtlichen Auffassung sich wenig zu befreunden vermochte. Und so zeigt sich denn in der Folge das Bestreben der Landesherren, sich von der ständischen Willigung unabhängige Einnahmequellen zu verschaffen. Dieselben werden in Finanzrechte zu erwähnen sein.

---

[1]) Vgl. auch den bezeichnenden Vorfall im Jahre 1604, über welchen M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung III S. 161 berichtet.

[2]) Vgl. zum Folgenden Panzer a. a. O. S. 145 ff.

Hier ist noch der Umstand hervorzuheben, daß die Landesherren zur Durchbrechung des ständischen Steuerbewilligungsrechtes die Hilfe der Reichsgewalt schon sehr frühzeitig in Anspruch nahmen. So erwirkten die Herzoge bezüglich der Erhebung von Aufschlägen kaiserliche Privilegien, deren rechtliche Verbindlichkeit die Landstände allerdings bestritten.[1])

Eine grundsätzliche Einschränkung aber erhielt das landständische Steuerbewilligungsrecht im Wege der Reichsgesetzgebung durch eine Reihe von Reichsabschieden, welche im Allgemeinen auf dem leitenden Gedanken beruhen, daß die Unterthanen für jene Leistungen zu steuern haben, welche den Reichsständen gegenüber dem Reiche obliegen.[2]) Es ist dies staatsrechtlich deshalb sehr bemerkenswerth, weil hiedurch zweifellos eine öffentlichrechtliche Steuerpflicht begründet wurde.

Den Anfang machte der Reichsabschied von Augsburg 1530, der in § 118[3]) den Reichsständen gestattete, zum Zwecke der „eilenden Hülf gegen den Türken" ihre Unterthanen um „Hülf und Steuer" zu ersuchen. Der Reichsabschied von Nürnberg 1543 sprach in § 24[4]) zum gleichen Zwecke die Steuerpflicht der Unterthanen aus. In ihrer weiteren Entwickelung stellte die Reichsgesetzgebung fest, daß jeder Reichsstand den ihn von Reichswegen treffenden Anschlag von seinen Unterthanen aufbringen möge und das kaiserliche Commissionsdecret vom 12. Februar 1671[5]) besagte, es könnten „die Landsassen und Unterthanen zu allem deme zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag und die Landesdefension contra quemvis agressorem dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfordert."[6]) Hienach waren auch die Kreissteuern auf die Unterthanen übergewälzt.

---

[1]) Insbesondere ist das Privileg Maximilian II. vom 7. Februar 1566 zu nennen. Vgl. Panzer a. a. O. S. 162 und 182.

[2]) Vgl. zum Folgenden J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen ꝛc.

[3]) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kayser Konrad's des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tagen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. Franckfurt am Mayn bei Ernst August Koch. 1747. II S. 324.

[4]) A. a. O. II S. 487.

[5]) A. a. O. IV S. 84.

[6]) Vgl. dazu Reichsexecutionsordnung von 1555 § 81 und jüngster Reichsabschied von 1654 § 178, a. a. O. III S. 29 und 674.

Die Reichsstände wurden ferner durch §§ 14 und 180 des jüngsten Reichsabschiedes[1]) für berechtigt erklärt, zu den Kammerzielern, sowie zu den Kosten der Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen die Unterthanen heranzuziehen. Durch ein kaiserliches Commissionsdecret vom 19. Juni 1670[2]) wurde dies auch auf die Legationskosten zu Reichsdeputations- und Kreisconventen ausgedehnt.

Um dieselbe Zeit versuchten die Reichsstände, gegen das Steuerbewilligungsrecht der Landstände im Wege der Reichsgesetzgebung einen entscheidenden Schlag zu führen. Sie verlangten in einem Reichsgutachten, es möge reichsgesetzlich ausgesprochen werden, daß die Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen nicht nur zur „Landesdefensionsverfassung", sondern auch „zu Handhab- und Erfüllung" der dem Westfälischen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, ferner nicht nur zur Erhaltung und Besetzung der nöthigen, „sondern indefinite der Festungen, Orte und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hiezu gehörigen Nothwendigkeiten ihren Landsfürsten, Herrschaften und Obern die jedesmals erforderten Mittel und folgentlich alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig sein" sollten. Eine Klage dagegen bei den Reichsgerichten solle nicht angenommen, „auch denen Landständen, Landsassen und Unterthanen einige Privilegien und Exemptiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbig erlangt sein möchten, nicht zu statten kommen."

Der Kaiser lehnte dies jedoch inhaltlich des Commissionsdecrets vom 12. Februar 1671 rundweg ab und erklärte sich „gemüßiget, einen jeden bei dem, wessen er berechtigt und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen."[3])

Nebst dem Rechte der Steuerverwilligung hatten die Stände auch Selbstverwaltungsrechte in Bezug auf die von ihnen genehmigten Steuern.[4]) Sie hatten die Befugniß, diese Auflagen — die land-

---

[1]) A. a. O. III S. 645 und 674.

[2]) A. a. O. IV S. 80.

[3]) Ueber die Einwirkung dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen auf das bayerische Finanzrecht siehe Panzer a. a. O. S. 197—205.

[4]) Vgl. Steuerinstruction von 1612, §§ 46 ff. Sammlung der neuest und merkwürdigsten churb. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 242.

schaftlichen Gefälle — durch ihre eigenen Organe, die Steuereinnehmer oder Untersteuerer und die Obersteuerer, zu erheben[1]) und in die Landschaftskasse abzuführen, von wo dann entweder an den Landesherrn die verwilligten Beträge ausgezahlt oder die betreffenden Summen durch die Landschaft selbst zur gehörigen Verwendung gebracht wurden.[2]) War ersteres der Fall, dann kam den Ständen auch ein Recht der Aufsicht darüber zu, daß die Verausgabung der Gelder zu dem bestimmungsgemäßen Zwecke erfolge.[3])

Aus dem Steuerbewilligungs- und Steuerverwaltungsrechte der Landstände ergab sich auch eine Einflußnahme derselben auf das Landesschuldenwesen, das theils unter ihrer ausschließenden theils unter ihrer Mitverwaltung stand. Hierauf ist bei Darstellung des Finanzrechtes noch zurückzukommen.

Ob zur Veräußerung der Kammergüter die Zustimmung der Landstände erfordert werde, war ein in der Literatur des vorigen Jahrhunderts viel erörterter, aber nicht ausgetragener Streit.[4])

Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik hatten die Stände das allerdings in der Praxis wenig beachtete Recht, daß zum Abschlusse von Bündnissen, zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen ihre Zustimmung nothwendig war.[5]) Landesveräußerungen waren ohne Genehmigung der Stände unstatthaft.[6])

---

[1]) Siehe die Instruktion für die landschaftlichen Steuer- und Aufschlagsbeamten von 1759 bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, I S. 491.

[2]) Zuerst sind diese Rechte der Landschaft im 44. Freibriefe von 1463 zur Geltung gekommen, wo es heißt: „Es sol auch sollich hülff, so die gefelt, geantwort werden den die von der Landtschaft darzu erwelt sind, unnd dann nach unser unnd unser Räthe und derselbigen von der Landtschafft darzu gegeben Räth außgeben und angeleget werden zu unser notturfft, uns und Land und Leuten zu nutz und frommen.“ Vgl. über die geschichtliche Entwickelung Panzer a. a. O. S. 208 ff. und Rockinger bei Lerchenfeld a. a. O. S. CCII Anm. 532, CCV und CCXXVII Anm. 617.

[3]) Panzer a. a. O. S. 228 ff.

[4]) Vgl. Panzer a. a. O. S. 279—292 und die dortselbst S. 245 Anm. 2 angegebenen Schriften.

[5]) Vgl. erkl. Landesfreiheit Th. III Art. 2 „Wir sollen auch keinen Landkrieg anfahen, dann nach Rath unserer Landherren, Ritter und Knecht, Stätt und Märckt.“ Panzer a. a. O. S. 293 ff. Ueber die Betheiligung landschaftlicher Deputirten an den Verhandlungen mit dem französischen General Moreau 1796 siehe a. a. O. S. 244 und Rudhart a. a. O. II S. 325.

[6]) Panzer a. a. O. S. 243 ff.

§ 3. Persönliche ständische Vorrechte.

Von den körperschaftlichen Rechten der Stände unterschied man die persönlichen Vorrechte, durch welche die Angehörigen der Stände als privilegirte Unterthanen vor den nicht privilegirten, den Bauern, ausgezeichnet waren.[1]) Zu den alten, in der Landschaft vertretenen Ständen gesellte sich mit der Ausbildung eines berufsmäßigen Beamtenthums ein neuer privilegirter Stand, derjenige der Staatsdiener, den man wohl auch als Amtsadel bezeichnete.[2])

Unter den ständischen Privilegien sind die wichtigsten die Vorrechte der Landsassen, die Edelmannsfreiheit und die Siegelmäßigkeit.

Die Güter, an deren Besitz die Landsasseneigenschaft geknüpft war[3]), theilten sich je nach dem Umfange der damit verbundenen Gerichtsbarkeit, in Herrschaften, Hofmarken und Edelsitze. Ueber die Gerichtsbarkeitsverhältnisse wird besser im folgenden Abschnitte gehandelt werden. Die persönlichen Vorrechte der Landsassen waren ihre Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte, so daß sie unmittelbar unter den Landesdikasterien[4]) standen, das Scharwerksrecht, das Jagdrecht und das Bierbraurecht d. h. das Recht der Bereitung des Haustrunkes u. a. m.[5])

Die Edelmannsfreiheit[6]) war ein besonderes Vorrecht eines

---

[1]) Vgl. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 185.

[2]) Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 22 §§ 8 und 16.

[3]) Vgl. darüber oben S. 27.

[4]) Ueber den Begriff siehe unten S. 39 Anm. 2.

[5]) Vgl. die Literaturangaben bei J. G. Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechts § 128. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 187. Ueber die Zoll- und Mautfreiheit des Prälaten- und Ritterstandes siehe G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, III S. 6 und 377.

[6]) Vgl. darüber Feßmaier a. a. O. §§ 129 und 130; Kreittmayr a. a. O. § 189; H. L. Spengel, staatsrechtlicher Versuch über die Edelmannsfreiheit in Baiern, München 1799; Nibler, die Edelmannsfreiheit in Bayern, Landshut 1808; G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1315. Ueber die Verhältnisse des oberpfälzischen Adels siehe J. J. Obernberger, historische Abhandlung von den Freyheiten und Privilegien des landsässigen Adels in der Oberpfalz, Ingolstadt 1784 und M. Gärtner, die Landsassenfreiheit in der obern Pfalz, Landshut 1807.

Theiles des Adels, der deshalb als mehr gefreiter von dem minder gefreiten unterschieden wurde. Voraussetzung des Besitzes der Edelmannsfreiheit war, daß die betreffende adelige Familie bei Erlassung des 60. Freibriefes d. i. im Jahre 1557 dem bayerischen Ritterstande beigethan gewesen war, oder besondere landesherrliche Verleihung.[1])

Die hauptsächlichste Wirkung der Edelmannsfreiheit war die durch den 60. Freibrief den adeligen Landsassen bewilligte Gerichtsbarkeit, wovon später noch zu handeln ist.[2])

Außerdem waren noch folgende Vorrechte mit der Edelmannsfreiheit verknüpft:

1) Das Recht der persönlichen Ausübung des kleinen Waidwerkes außerhalb des eigenen Grundes und Bodens im „Landgerichtischen"[3]);
2) der Mannsvortheil bei der Erbfolge[4]);
3) der gesetzliche Verzicht der Töchter auf das älterliche und brüderliche Erbe zu Gunsten des Mannsstamms.[5])

Das Recht der Siegelmäßigkeit[6]) stand den Landsassen und dem Adel sowie einer Anzahl anderer Kategorien von Personen zu, insbesondere den Graduirten der Rechte, der Theologie und Medicin, den Oberofficieren, den Priestern, den Bürgermeistern und Patriciern der Hauptstädte und den höheren Staatsdienern. Die damit verbundenen Vorrechte lagen auf

---

[1]) Kurf. Decret vom 1. März 1641 zur Erklärung des 60. Freiheitsbriefs in der Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 78.

[2]) Vgl. auch oben S. 25.

[3]) Vgl. darüber Kreittmayr, Anm. über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 3 § 3 Nr. 23; G. K. Mayr Sammlung &c., 1784, I S. 212, und insbesondere 1788, III S. 86 ff.

[4]) Kreittmayr a. a. O. Th. III Cap. 12 § 2 Nr. 2, d.

[5]) Kreittmayr a. a. O. Th. III Cap. 11 §§ 8 und 9.

[6]) Vgl. darüber Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 22 § 16. J. G. Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechts §§ 131, 132, J. B. Graf im oberbayr. Archiv für vaterländische Geschichte III S. 313, Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts § 6.

dem Gebiete des Privatrechtes[1]), des Prozeßrechtes[2]) und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.[3])

3. Abschnitt.

Der Organismus der Rechtspflege und Verwaltung.

§ 1. Der geheime Rath und die geheime Conferenz.

Das höchste Collegium, in und mit welchem der Landesherr die Regierungsangelegenheiten in Berathung nahm, war, seit überhaupt ein entwickelterer Behördenorganismus sich entfaltet hatte, der geheime Rath.[4])

In Abwesenheit des Landesherrn führte der Obersthofmeister den Vorsitz. Die Seele des Collegiums war indessen der geheime Rathskanzler, zugleich Vorstand der geheimen Rathskanzlei.

Unter Karl Albrecht wurde 1726 ein Ausschuß des geheimen Raths, die geheime Conferenz, gebildet, der aus einigen geheimen Raths- und Conferenzministern, worunter auch der Kanzler, bestand.[5]) Dieser verdrängte thatsächlich den geheimen Rath so ziemlich aus seinem Antheile an den Staatsangelegenheiten.[6])

---

[1]) Beneficum competentiae bei Gant; Nutzgenußrecht am Muttergut der Kinder.

[2]) Privilegirter Gerichtsstand vor den Dikasterien; kein Advokatenzwang; mildere Behandlung im Strafprozeß, insbesondere Befreiung von der peinlichen Frage.

[3]) Errichtung von Privaturkunden mit der Kraft öffentlicher Urkunden; Fertigung von Vollmachten, Verträgen, Hypotheken ohne obrigkeitliche Mitwirkung.

[4]) Wo, wie Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 165 bemerkt, „nicht nur die in- und auswärtigen Staatsangelegenheiten, sondern auch die gratialia und all andere Sachen, welche die suborbinirte Stellen ihrer Instruction und Ordnung nach selbst abzumachen nicht autorisirt sind, regulariter vorzukommen pflegen."

[5]) Diese Entwickelung ist, wenn man Kleines mit Großem vergleichen darf, ähnlich wie die des englischen Cabinets aus dem privy Council. Vgl. R. Gneist, das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen. 3. Aufl. Berlin 1883. I S. 201.

[6]) Von vorübergehender Bedeutung war die 1688 eingesetzte Reformationsdeputation, welche eine Controle zum Zwecke der Beseitigung von Mißständen

Der Geschäftsgang in der Conferenz gestaltete sich in der Weise, daß jedem Minister ein bestimmtes „Departement"[1]) zugetheilt war.[2]) Den Einlauf eröffnete der Kurfürst selbst. Jedem Minister wurde dann das in sein Fach Gehörige von kurzer Hand durch den geheimen Cabinetssecretär zugesendet. Der Minister hatte hienach über diese Gegenstände in der Conferenz Vortrag zu erstatten und die höchste Entschließung zu veranlassen, sowie die Ausfertigung der Conferenzschlüsse zu besorgen.[3])

§ 2. Das Revisorium, der Hofrath und die Regierungen.

Zur Handhabung der Rechtspflege bestand ein geordneter Instanzenzug von Landesgerichten.[4])

Die Cabinetsjustiz war jedoch keineswegs ausgeschlossen, der

in der gesammten Landesverwaltung ausüben sollte. Siehe das Rescript bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 961. Eine geheime Hofcommission zur Berathung von Maßregeln gegen die große Theuerung wurde 1770 angeordnet; siehe G. K. Mayr ebenda S. 627. Ferner wurde an Stelle der vorherigen Finanz= (Status=) Commission bei der Hofkammer (s. darüber Kreittmayr a. a. O. § 169 und G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 995) im Jahre 1786 eine Ministerialconferenz eingesetzt, deren Aufgabe die „Untersuchung des Cameralstatus und dessen jeder Einnahms= und Ausgabsposten" sowie die „Regulirung des Cameralstatus" war. (G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, III S. 202.)

[1]) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten wurde nach Kreittmayr a. a. O. § 165 zuerst im Jahre 1764 gebildet.

[2]) Karl Theodor nahm 1778 folgende Geschäftsvertheilung vor: Frhr. v. Vieregg: auswärtige Staatsgeschäfte; Frhr. von Hompesch: das gesammte Finanz=, Oeconomie= und Kassenwesen in Kurbayern, Neuburg und Sulzbach, Jülich und Berg; Frhr. v. Kreittmayr: Reichs= und Kreissachen, geistliche Angelegenheiten, Hoheits=, Lehen=, Justiz= und Polizeisachen in Kurbayern, Neuburg und Sulzbach. Vgl. auch M. Frhr. v. Freyberg, Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister M. Grafen von Montgelas, München 1839, S. 68 Anm. und G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Baierns unter König Maximilian Joseph I S. 25.

[3]) Vgl. die kurf. Verordnung vom 23. August 1778 bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 1390.

[4]) Das 1469 erlassene Landgebot der Herzoge Sigmund und Albrecht gegen die Berufung an die westfälischen Gerichte siehe bei Fr. v. Krenner, baier. Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, V S. 375. Ueber die Wahrung der Jurisdiction in causis temporalibus gegen die Prälaten s. das Rescript vom 21. Juni 1670 bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 744.

Landesherr konnte vielmehr gemäß der erklärten Landesfreiheit einen Civil- oder Strafrechtshandel aus „beweglichen Ursachen" vom ordentlichen Richter ab und an sich selbst oder seine Räthe ziehen. [1])

1. Das Revisorium.

Die oberste Justizstelle [2]) des Landes war das Revisorium in München.

Die Einrichtung einer Revisionsinstanz erfolgte durch Generale vom 17. April 1625, nachdem mit Erlangung des privilegium de non appellando illimitatum die Zuständigkeit des Kammergerichts für Bayern in Wegfall gekommen war.

Die Aufgaben der Revisionsinstanz wurden vorerst dem geheimen Rathe übertragen. [3])

Die zunehmende Geschäftslast führte indessen schon im Jahre 1644 zur Errichtung eines eigenen Collegiums von Revisionsräthen. [4])

An dessen Spitze stand ein Director [5]) (und Vicedirector). Es theilte sich in eine Ritter- und gelehrte Bank.

Das Revisorium hatte nur Gerichtsbarkeit in bürgerlichen

---

[1]) Erklärte Landesfreiheit Th. I Art. 6 „Ob aber beweglich ursach aine oder mer vorhannden wären, dardurch wir vermainten ain sach selbs, oder durch unnser Hofräthe zu hörn, So mügen wir alßdann die Partheyen erfordern, die solln auch durch sich selbs, oder jr volmechtig anwälld erscheinen und güetlicher billicher hanndlung nach verhör der sachen gewartten" ... Vgl. J. J. Moser, von der Landeshoheit in Justizsachen rc. S. 24.

Dieses landesherrliche Recht wurde noch 1787 und 1788 geübt und dabei hervorgehoben, daß es sich nicht blos auf Civil-, sondern auch auf Strafsachen erstrecke. Ein früherer Hofkammerrath, „ein Freigeist, welcher keinen Funken von Religion blicken läßt", wurde vom Kurfürsten „bei gesessener geheimer Conferenz" wegen Blasphemie abgeurtheilt und durch Rescript vom 29. Juli 1788 verfügt, daß der Verbrecher, der sogar im Neuthurm „mit den Thurmwächtern zu raufen sich erfrecht" habe, auf unbestimmte Zeit nach dem Rottenberg zu verbringen sei. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 765.

[2]) Die mit Gerichtsbarkeit betrauten Collegien führten die Gesammtbezeichnung Dikasterien oder Justizdikasterien.

[3]) Im summarischen Prozesse ging bis dahin die Appellation von den Regierungen an den Hofrath, vom Hofrath an den Landesherrn, wobei man es zunächst beließ.

[4]) Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem jur. Bav. judiciar. Cap. XV § 12.

[5]) Kein Präsident, weil man als dem Gerichte präsidirend den Landesherrn ansah.

Sachen; Strafsachen und Polizeisachen fielen nicht in seine Zuständigkeit. [1])

Für das Revisorium war die beim Hofrathe geltende Ordnung in soweit maßgebend, als nicht mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten in Einrichtung und Zuständigkeit Abänderungen ausdrücklich verfügt waren. [2])

2. Der Hofrath.

Der Hofrath [3]) war ein Collegium bestehend aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und Kanzler [4]), welche zusammen das Directorium bildeten, dann aus „einer hinlänglichen Anzahl Räthe von Grafen, Herren und Adeligen, auch graduirten oder sonst gelehrten Personen guten Namens und Herkommens." [5]) Der Hofrath theilte sich in die Gelehrte- und Ritterbank [6]), seit 1779 auch in zwei

---

[1]) Vgl. Hofrathsordnung, Art. III § 3 Anm.

[2]) Vgl. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 166. Die für das Revisorium geltenden Abweichungen sind den Hofrathsordnungen von 1750 und 1779 anmerkungsweise beigefügt. Vgl. wegen der Hofrathsordnungen unten Anm. 3. Ein Gutachten über eine neue Rathsordnung für das Revisorium war letzterem bereits durch kurf. Rescript vom 20. Jannar 1746 abverlangt worden. (S. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 983.)

[3]) Der Hofrath (über dessen ältere Gestalt siehe Buchner, Geschichte von Baiern VI S. 3) wurde im 16. Jahrhundert zu einem ständigen Collegium. Siehe die Hofrathsordnung Herzog Wilhelm's vom 13. December 1580 bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1799, VI S. 1. (Hofrathskanzleiordnung von 1678.)

Neu verbesserte Hofrathsordnung vom 2. Juni 1750, Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 1.

Neu verbesserte Hofrathskanzleyordnung von 1766 ebenda S. 21.

Hofrathsordnung vom 10. August 1779 G. K. Mayr a. a. O. I S. 158.

Hofrathskanzleiordnung von 1779 ebenda I S. 178.

Archiv- und Registraturordnung (für alle Collegien) von 1640 G. K. Mayr a. a. O., 1788, IV S. 953.

[4]) Auch ein Vicedirector als Stellvertreter des Kanzlers kam vor. S. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 759.

[5]) HO. Art. I § 1. Bei Neubesetzungen hat der Hofrath das Gutachten.

[6]) HO. Art. II § 1. Mitglied der Ritterbank war auch der Hofoberrichter, dem hauptsächlich die »prima cognitio, inspectio et executio« im hauptstädtischen Polizeiwesen zukam. Vgl. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 116. Die Hofoberrichterinstruction vom 5. August 1655.

Senate, bestehend aus Präsident und Kanzler, bzw. Vicepräsident und Vicedirector und der Hälfte der Räthe beider Bänke.[1])

Die Hofrathskanzlei stand ursprünglich ausschließlich unter der Direction des Hofkanzlers, seit 1779 unter dem Plenum, zugleich jedoch unter der „vorzüglichen Aufsicht" des Kanzlers.[2])

Der Geschäftsgang beim Hofrathe war durch die Hofraths- und Hofrathskanzleiordnung genau geregelt.

Die Zuständigkeit des Hofrathes erstreckte sich bis zu seiner Umgestaltung im Jahre 1779 sachlich auf Rechtspflege und Polizei; die Polizeisachen wurden ihm bei Errichtung der Oberlandesregierung entzogen. Die örtliche Zuständigkeit des Hofrathes war in der Weise bemessen, daß er für den Rentamtsbezirk München die Stelle der Regierungen vertrat[3]), für die andern Rentamtsbezirke aber Oberaufsichtsstelle und zum Theil auch Instanz über den Regierungen war.[4])

Beim Hofrathe sollten alle in das Justizwesen einschlägigen Sachen angenommen und ausgemacht, jedoch Niemand in seiner rechtsgehörigen Instanz verkürzt und den Unterregierungen oder anderen untergebenen Gerichten nicht vorgegriffen werden.[5])

Dem Hofrathe stand die iurisdictio ordinaria in Civil-[6]) und Strafsachen zu, ausgenommen jene „Malefizsachen", die „unter die Unterregierungen oder unter die des Malefizes berechtigten Stände gehören oder in das forum militare einschlagen." Die Unter-

---

bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 720. Das kurf. Rescript vom 13. October 1790 ebenda S. 14.

[1]) Rescript vom 3. December 1779 bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 759.

[2]) HO. Art. I § 4.

[3]) Er war für diesen Bezirk Appellationsinstanz über den Untergerichten und erste Instanz in einer Mehrzahl von bürgerlichen und in Strafrechtssachen. Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. jur. Bav. judiciar. Cap. I § 11, c.

[4]) Vgl. Hofrathsordnung von 1750 und von 1779 Art. III §§ 2 und 4, und Kreittmayr a. a. O. Cap. XV § 4, h.

[5]) In Lehensachen stand nach Art. III § 12 der HO. das extraiudiciale dem Lehenhof, das iudiciale dem Hofrathe zu.

Bei strittigen Jurisdictionsfällen mit oder zwischen den Hofstäben sollte er nach § 13 die Entscheidung der höchsten Stelle einholen.

[6]) HO. Art. III §§ 1 und 2. Ueber die Zuständigkeit des Hofraths und der Regierungen in Civilsachen siehe Kreittmayr's Anmerkungen über den Cod. iur. Bav. judiciarii, Cap. I § 11 c.

regierungen waren dem Hofrathe in Strafsachen nicht untergeordnet. „Was einmal hierinfalls zu Rechte erkannt ist, solle ohne weitere Anfrage, auch ohne Gestattung einer Appellation alsofort zur Execution gebracht werden.“ Das ius aggratiandi war dem Landesherrn vorbehalten.[1]) In Civilsachen nahm auch der Landesherr (Fiscus) vor seinen Räthen Recht.[2])

In Polizeisachen hatte der Hofrath nach der HO. von 1750 (Art. III § 4) die Oberaufsicht und bzw. Anordnung über die Rentämter, doch durfte er, außer im Rentamt München, nichts ohne Einvernahme der Regierung verfügen und hatte in wichtigeren Sachen gemeinsam mit der Hofkammer zu verfahren, Bericht ad intimum zu erstatten und Resolution zu erwarten. Nach der HO. von 1779 hatte der Hofrath in Polizeisachen nur zu entscheiden, wenn iura partium et singulorum bestritten waren; im Uebrigen stand die „Oberaufsicht und Erhaltung der guten Ordnung“ der Oberlandesregierung zu.[3])

Die geistlichen Sachen hatte der Hofrath nach der HO. von 1750[4]) benehmlich mit dem geistlichen Rathe, welchem die „Incumbenz hierin hauptsächlich übertragen“ war, zu behandeln. Nach der HO. von 1779 ist die Oberlandesregierung hinsichtlich der Obsorge für die „landesherrlichen Rechte circa ecclesiastica und das Kirchenrechnungswesen“ an Stelle des Hofraths getreten. Letzterem verblieben nur die caussae privatae einzelner Kirchen.[5])

Die Grenzsachen und alle Irrungen mit den benachbarten Ständen, welche nach der HO. von 1750 (Art. III § 7) der Hofrath nach Vernehmung der einschlägigen Regierung und communicato consilio mit der Hofkammer, zu behandeln hatte, gehörten nach der HO. von 1779[6]) zur Oberlandesregierung.

Bei liquiden Kammer- und Landschaftsgefällen sollte der Hofrath keinen Prozeß gestatten, sondern auf Ersuchen die Execution fördern helfen. Wo sich aber solche Sachen auf den Rechtsweg eigneten, sollte darüber vor Allem mit der Hofkammer, bezw. der Landschaft in's Benehmen getreten werden.[7])

In Münzsachen hatte nach der HO. von 1750[8]) die Hofkammer das Directorium benehmlich mit dem Hofrath. Nach der HO. von

---

[1]) § 3. [2]) § 5. Vgl. auch oben S. 24 Anm. 3. [3]) § 4. [4]) Art. III § 6. [5]) § 6. [6]) § 7. [7]) § 8. [8]) Art. III § 9.

1779 stand das Directorium in Münzsachen „insoweit sie die Erhöherung oder Verminderung des Geldcurses und dergleichen das allgemeine Wohl der Churlande betreffen", der Oberlandesregierung zu.[1])

Nach der HO. von 1750[2]) war „dem Hofrath der rentmeisterliche Umritt insoweit subordinirt, als er in das Justiz- und Polizeiwesen einschlägt." Dagegen verfügte die HO. von 1779: „Da in Zukunft die Rentmeister nur mehr die blosen Cameralia zu besorgen haben, und derselben bisherige übrige Verrichtungen unter die Gegenstände der obern Landesregierung gehören, so sind auch daselbst das Umrittwesen und andere ihr angewiesene Geschäfte alldort zu besorgen."[3])

Die Bestätigung der bürgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerlei Freiheiten und Gerechtigkeiten, Majorennitätserklärungen, Ertheilungen der venia aetatis, Legitimationen und Dispensationen, wie auch die Aufnahmen und Immatriculationen der Advokaten, Pfalzgrafen, Notarien und Procuratoren, was Alles früher dem Hofrathe zustand, gebührte nach der HO. von 1779 der obern Landesregierung.[4])

3. Die Regierungen.

In den Rentamtsbezirken Burghausen, Landshut und Straubing nahmen die Regierungen[5]) die Stelle des Hofraths ein.[6]) Der Vorstand der Regierung war der Vicedom (Vitzthum), ein Titel, der an die früher bestandene Eintheilung des Landes in Vitzthumämter erinnert.[7]) Das Collegium gliederte sich in eine Ritter- und gelehrte Bank. Außerdem war ein Kanzler aufgestellt.[8])

---

[1]) § 9. [2]) Art III § 10. [3]) § 10.

[4]) § 15. Es wurde ein Examen practicum für die Advokaten ꝛc. eingeführt. Die Prüfungscommission bestand aus dem Oberlandesregierungspräsidenten und je zwei Räthen der Oberlandesregierung und des Hofraths. Gutachten des Hofrathsplenums und Entscheidung über Befähigung oder Nichtbefähigung durch die Oberlandesregierung.

[5]) Auch äußere Regierungen oder Regimenter genannt.

[6]) In Amberg bestand gleichfalls eine Regierung. Die Regierung zu Landshut wurde 1779 aufgehoben, schon 1784 aber wieder hergestellt. Vgl. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc. 1784 II S. 1352 und 1420. Eine Uebersicht der Eintheilung der Rentämter nach Aufhebung und nach Wiederherstellung des Rentamtsbezirkes Landshut siehe ebenda I S. 188 und II S. 1421.

[7]) Ueber die Eintheilung im 13. Jahrhundert siehe Rockinger bei G. Frhrn. v. Lerchenfeld, die altbaier. landständischen Freibriefe ꝛc., S. LIII. Ueber die vicedomini Riezler, Geschichte Baierns II S. 172.

[8]) Vgl. J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 11 §§ 11—15.

Auf die Regierungen[1]) fanden die Hofrathsordnungen mit jenen Aenderungen Anwendung, welche den einzelnen Paragraphen derselben anmerkungsweise beigefügt waren.[2])

§ 3. **Die Oberlandesregierung und das Commerciencollegium.**

Die Oberlandesregierung wurde durch kurfürstliches Edict vom 16. August 1779 errichtet.[3])

Der Grund der Maßregel war der, daß die beiden bestehenden Obercollegien, Hofrath und Hofkammer, zur Erledigung der sich mehrenden Geschäfte nicht mehr ausreichten; ferner das Bedürfniß nach Ausscheidung innerlich verschiedener Angelegenheiten.[4])

Es sollten dem Hofrathe „lediglich die Civil- und Malefizhändel", der Hofkammer „die nur in das eigentliche Finanz-, Steuer- und Cameralwesen einschlagende Vorwürfe" überwiesen bleiben, die „übrigen wichtigen Landes- und Polizeigeschäfte" aber der oberen Landesregierung obliegen.[5])

Die neue Stelle wurde mit 15 Personen „vom Grafen-, Herren-, Ritter- und gelehrten Stande" besetzt. Das Directorium bildeten der Oberlandes-Regierungs-Präsident[6]), der

---

[1]) Ueber das Rathscollegium zu Ingolstadt vgl. Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem juris Bav. judiciar. Cap. I § 11 c.

[2]) Ein Sondergericht wurde durch Mandat vom 11. August 1664 zur Aburtheilung von Wildschützen eingesetzt — das Wildschützencollegium. Dasselbe hatte aber keinen langen Bestand. Vgl. darüber M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., II S. 25, Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 166, G. K. Mayr, Sammlung &c. I S. 35 und 36.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, I S. 392. Ueber die bei der Oberlandesregierung im J. 1781 angeordnete Almosendeputation zur Besorgung des Münchener Almosenwesens siehe ebenda II S. 960.

[4]) Die Instruktion bemerkt in § 1, die dem Hofrathe und der Hofkammer seither überwiesenen Gegenstände seien „so beschaffen und so unterschiedlich", „daß fast die Behandlung der einen Gattung deren selben vor einer und der nämlichen Stelle die Berathschlagung über die andere und deren Wirksamkeit behindert." Vgl. auch die Ausführungen im Edicte selbst.

[5]) Edict Abs. III. Vgl. auch Instruction § 6 Ziff. 60 „alle Sachen die von Uns an die obere Landesregierung verwiesen werden, auch dem Hofrathe und der Hofkammer nicht besonders übertragen sind."

[6]) Die Verordnung vom 12. Januar 1796 (G. K. Mayr, Sammlung &c., 1797, V S. 336) übertrug diesem auch die Leitung der neu errichteten Polizei-

Vicepräsident und der Vicekanzler, letzterer zugleich Kanzleidirector.[1])

Der Geschäftskreis der Oberlandesregierung war ein sehr umfassender.[2])

Es gehörten in denselben vor Allem die Beziehungen zum Reiche, nemlich die Kreissachen, soferne sie nicht vom Kurfürsten selbst oder dem Ministerium dirigirt wurden, die Prozesse bei den höchsten Reichsgerichten und die von den Reichsgerichten dem bayerischen Kreisausschreibamte aufgetragenen Commissionen und Executionen[3]); ferner die Beziehungen zu den Nachbarländern, Grenzsachen und nachbarliche Streitigkeiten.[4])

Der Oberlandesregierung waren außerdem die Angelegenheiten überwiesen, welche die Verfassung des Landes im Weltlichen und Geistlichen betrafen.[5])

Die geistlichen Sachen sollte die Oberlandesregierung „mit und nebst" dem ihr „absonderlich bei- und untergeordneten" geistlichen Rathe behandeln.[6])

Als weltliche Verfassungsangelegenheiten sind zu erwähnen die Wahrnehmung der Rechte des landesherrlichen Hauses[7]), die Landtags- und Landschaftssachen[8]), die nicht streitigen Lehensachen[9]),

---

Oberdirection für München. Letztere wurde unterm 27. Jänner 1798 wieder aufgehoben und Graf Rumford persönlich mit der Polizeidirection betraut (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1799, VI S. 110). Als die Polizei noch zum Hofrathe zuständig war, hatte München einen 1759 errichteten Polizeirath, in dessen Stellung und Geschäftskreis 1768 und 1775 Aenderungen getroffen wurden. (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 775, 810, 905.) Vgl. auch Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 166.

[1]) Instr. §§ 2—4.

[2]) Er ist durch § 6 der Instr. in 60 Ziffern normirt.

[3]) Ziff. 4, 7, 8.

[4]) Ziff. 5, 6 „auf vorherige genugsame Vernehmung der Unterregierungen und Aemter, worin dergleichen sich begeben, sodann communicato consilio mit der Hofkammer und Hörung des Archivs."

Ueber die frühere „Gränizdeputation" vgl. das kurf. Rescript vom 14. April 1773 bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 997.

[5]) Ziff. 1.

[6]) Ziff. 2; vgl. auch Ziff. 34.

[7]) Ziff. 56.

[8]) Ziff. 3.

[9]) Ziff. 9.

„Handhabung und Schützung der gesammten Unterthanen so Ge- als Ungefreiten bei ihrem wesentlichen Stande.“ [1])

Der Oberlandesregierung kam auch die Dienstesaufsicht über die untergebenen Regierungen, Land- und Pflegegerichte, dann sonstigen Aemter und Stellen zu [2]), insbesondere die Vornahme von Landesvisitationen [3]); ferner die Prüfung der Candidaten für „Jurisdictionalbedienungen“ und Advocatur, der ersteren mit der Hofkammer, der letzteren mit dem Hofrathe gemeinschaftlich. [4])

Es oblagen ihr nebstdem die Aufgaben der inneren Verwaltung: wie der „Bedacht auf die erweiternde Bevölkerung“ [5]), die Sicherheitspolizei und das Armenwesen [6]), die Gemeindeaufsicht, insbesondere über den gemeindlichen Haushalt und die Handhabung der Ortspolizei, dann die Bestätigung der Rathswahlen [7]), das Schulwesen auf dem Lande wie in Städten und Märkten [8]), die Sorge [9]) für das Münzwesen [10]), für Hebung des Credits unter Bekämpfung des Wuchers [11]), für Land- und Wasserstraßen [12]), für Gewerbe, Industrie und Fabriken [13]),

[1]) Ziff. 12. Dazu vgl. Ziff. 57 „die Untersuchung der ohne höchste unmittelbar landesfürstliche Bewilligung in der obern Pfalz erschlichenen Landsassenfreiheiten.“

[2]) Ziff. 13, 15—19, s. auch § 42 (Bedachtnahme auf Verminderung der Beamten).

[3]) Ziff. 18. [4]) Ziff. 55. [5]) Ziff. 48.

[6]) Ziff. 10, 11, 20—23. In Ziff. 32 und 33 wird die Handhabung der Luxusgesetze eingeschärft.

[7]) Ziff. 25, 52—54.

[8]) Ziff. 24. Es soll auf Vermehrung der Schulen Bedacht genommen und da „solche große Aufwände erfordern“, wegen deren Bestreitung aus den ad pias causas vorhandenen Mitteln mit dem geistlichen Rathe berathschlagt werden.

[9]) Das folgende wird in Ziff. 26 unter der Bezeichnung „die Generaldirection der allgemeinen Landespolizei“ zusammengefaßt.

[10]) Ziff. 35.

[11]) Ziff. 36, 38. Ziff. 37 spricht ferner von der „Einführung der wohleingerichteten Hypothekenbücher bei jeglichem Ort und Gericht.“

[12]) Ziff. 29.

[13]) Ziff. 27, 28, 30, 31, 49. Vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung rc., II S. 995 und 996, über Gewerbepatente V S. 100. Eine neue Schöpfung von höchst zweifelhaftem Werthe war die durch Rescript vom 28. December 1781 angeordnete „Maulbeerbaum-Plantage- und Seidenzuchtdirection“ (auch geheime oder General-Seidenzuchtsdirection genannt). Vgl. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, III S. 448 und 533. Mit der Hebung der Seidenzucht beschäftigte sich schon ein Rescript Maximilians I vom 5. September 1625, a. a. O. S. 449.

für Land- und Forstwirthschaft[1]), für das Gesundheitswesen.[2])

Der Oberlandesregierung wurde endlich gemeinsam mit der Hofkammer die Einleitung der Steuerreform[3]) und die Revision der Taxordnungen[4]) übertragen.

Im Jahre 1788 erhielt sie auch die Geschäfte des aufgehobenen Commerciencollegiums zugewiesen.

Die Organisation dieses Collegiums[5]), welches unmittelbar dem Kurfürsten unterstand, beruhte auf dem Generale vom 15. März 1689.[6])

---

[1]) Ziff. 39—47, 51; insbesondere wird die Bemeierung und Aufrichtung der „in Menge vorhandenen" öden Höfe erwähnt. Vorher bestand für „allgemeine Einrichtungen und Anstalten" zur Förderung der Landwirthschaft &c. eine Landverbesserungs- und Landesökonomiecommission. (Vgl. die Erlasse vom 8. März 1762 und 2. Juni 1773 bei G. K. Mayr, Sammlung &c., IV S. 993 und I S. 79.) Deren Aufgabe ging auf die Oberlandesregierung über. (Vgl. Erlaß vom 7. November 1783 Ziff. 1 bei G. K. Mayr, Sammlung &c., II S. 1011; s. auch IV S. 699.) Durch kurfürstliche Entschließung vom 3. Mai 1787 (a. a. O. IV S. 712) wurden die Landesculturſachen dem Fiscalatsdepartement der Hofkammer übertragen, diese Anordnung aber schon unterm 24. October gl. Js. (a. a. O. S. 717) wieder zurückgenommen. — Bei Errichtung eines Landgestüts im Jahre 1770 wurde eine gemeinsame kurf. und landschaftliche Landgestütscommission niedergesetzt, die auch in der Folge beibehalten wurde. S. Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 585. Das Gestüt ging 1800 ein und wurde 1808 wieder errichtet.

[2]) Ziff. 50 „die Sanitätsanstalten und Bedacht auf die Anstellung geschickter Land-Physicorum und Chyrurgorum, auch Hebammen und Ausfindung derselben Besoldung und Unterhaltsmittel."

[3]) Ziff. 58 und 59. „Die hochnothwendige Einleitung der endlichen Bevollständigung des ordentlichen, rechtmäßigen und unverwerflichen durchgängigen Steuerfußes oder Matrikels, und dessen Verbesserung nach denen von Unserer Hofkammer zu gesinnenden Anmerkungen, und mit der Landschaft abzuschließenden Maßregeln, namentlich der länger unvermeidlichen Äquiparation oder Gleichstellung."

[4]) Ziff. 14.

[5]) Vgl. über dasselbe auch Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 175.

[6]) Nach M. Frhr. v. Freyberg, Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung &c. II S. 281 ist dasselbe zuerst durch Maximilian I ins Leben gerufen worden.

Das Collegium wurde mit sechs dem Revisorium, dem Hofrathe und der Hofkammer entnommenen „Commercienräthen“ besetzt.

Es sollte sich nach der Instruction vom 22. Mai 1690[1]) mit Beförderung des Handels befassen, die Direction und Aufsicht über die kurfürstlichen Fabriken, Manufacturen und Accishäuser führen, als oberste Behörde in Handelssachen insbesondere die letzte Instanz in Confiscationsfällen über den äußern Behörden und dem Hofrathe bezw. den Regierungen bilden, die Güter- und Waarenbeschauer sowie die Commercien-Ueberreiter aufstellen, die Hausirpatente und Gewerbepässe ertheilen.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Collegiums sind keineswegs sehr klar. Dasselbe gerieth auch in der Folge, wie ein kurfürstlicher Erlaß vom 2. April 1748 sich ausdrückt, „in völligen Verfall und Abgang.“[2])

Durch dieselbe Entschließung[3]) wurden dem wieder erneuerten Collegium „zu Vermeidung vieler Confusion und Unordnungen“ „seines unabsonderlichen Zusammenhangs wegen“ Alles zugewiesen, „was in Manufacturs-, Commercien-, Maut-, Zoll-, Accise-, Aufschlags-, Tobacks- und anderen dahin einschlagenden Sachen bishero von unterschiedlichen Stellen und durch verschiedene Deputationen besorgt worden“ war.

Eine nähere Ausscheidung der Zuständigkeiten zwischen dem Collegium, der Schuldenwerksdeputation[4]) und den Justizdikasterien erfolgte durch Regulativ vom 12. Januar 1754.[5])

Das Commerciencollegium wurde 1759 zu einer Deputation der Hofkammer gemacht[6]) 1765 als ordentliches Collegium wieder hergestellt[7]), durch die Hofkammerordnung von 1779 jedoch abermals,

[1]) Abgedruckt bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, III S. 379. Vgl. auch über die Stellung des Collegiums ebenda S. 386.

[2]) Max Emanuel und Karl Albrecht „erneuerten“ es.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784 I S. 538.

[4]) Diese hatte die Defraudations- und Confiscationsverhandlungen bezüglich der Braunbieraufschlags- und der Wein- und Branntweinaccise.

[5]) Siehe dasselbe bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784. I S. 550; ferner das Mandat vom 23. Mai 1770 in der Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaierischen Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 383.

[6]) Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 170.

[7]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 589 Nr. 35.

mit der Mautdeputation, eine Abtheilung der Hofkammer.[1]) 1788 wurde es aufgehoben und seine Erbschaft, wie erwähnt, der Oberlandesregierung zugewiesen.[2])

§ 4. Besondere Collegien für einzelne Zweige der Justiz und Polizei.

1. Die Wechselgerichte.

Besondere Gerichte für Wechselstreitigkeiten wurden zuerst durch die Wechsel- und Gerichtsordnung vom 1. Juli 1776[3]) geschaffen. Dieselben hatten sämmtlich ihren Sitz in München.

Das Wechselgericht erster Instanz hatte einen Wechselrichter und fünf Assessoren nebst zwei substituirten Assessoren aus dem Stande der Münchener Wechsler und Kaufleute.[4])

Das Appellationswechselgericht war beim Commerciencollegium. Mitglieder waren der Präsident und zwei Räthe des letzteren, zwei Justizräthe und zwei Richter vom Handelsstande.[5])

Letzte Instanz war das Revisorium.[6])

Anläßlich der Verkündigung einer verbesserten Wechselordnung am 24. November 1784[7]) wurde das Wechselgericht erster Instanz ohne eine Aenderung seiner Zusammensetzung in ein Wechsel- und Mercantilgericht umgewandelt[8]), über welchem das Wechsel- und Mercantilgericht zweiter Instanz und als dritte Instanz das Revisorium stand.[9]) Durch Mandat vom 11. Mai 1787 wurde jedoch die dritte Instanz in Wechsel- und Mercantilsachen aufgehoben.[10])

2. Der geistliche Rath.

Der Hofrath zählte ursprünglich auch die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf das Kirchenwesen unter seine

[1]) § 1 der Verordnung. G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 406.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 1076.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784 I S. 92.

[4]) WGO. Theil II Tit. 1 § 2. Ueber die ersten Ernennungen siehe Mayr, a. a. O. S. 107. Der erste Wechselrichter war der Münchener Bürgermeister von Reindl.

[5]) WGO. Th. II Tit. 2 § 2.

[6]) WGO. Th. II Tit. 3.

[7]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, III S. 59.

[8]) Neue WGO. Th. II, Cap. 2 § 1.

[9]) Neue WGO. Th. II, Cap. 9 § 2.

[10]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, III S. 113.

Aufgaben.[1]) Vorübergehend, von 1557—1559, war eine besondere Deputation desselben für Kirchenangelegenheiten unter dem Namen „Religionsrath" gebildet.[2]) 1570 wurde zuerst ein selbständiges Collegium für diese Gegenstände errichtet, der Religions- und geistliche Lehenrath[3]), seit 1573 geistlicher Rath genannt.[4])

Die Concordatsverhandlungen der Jahre 1578 bis 1583 führten zu einer Aenderung in seiner Zusammensetzung insoferne, als überwiegend Geistliche in denselben berufen wurden. Probst, Dechant und ein Canonicus des Stifts zu Unserer Lieben Frau in München wurden Mitglieder des Collegiums.[5]) Der geistliche Rath erhielt zugleich eine neue Instruction.

Nach einer von Maximilian I. erlassenen Rathsinstruction vom 20. December 1608[6]) sollten der jeweilige Probst und Dechant des Frauenstifts und der jeweilige Dechant zu St. Peter in München sowie die eigens hiezu ernannten Chorherren des ersteren Stifts den geistlichen Rath bilden und demselben in wichtigen Fällen der Hofkanzler, außerdem auch etliche Hofräthe beigegeben sein. Präsident war der Probst, dessen Vertreter der Dechant von U. L. Frau.

Diese Instruction erfuhr unterm 2. Juli 1629 eine Revision.[7])

Unterm 30. August 1768[8]) verfügte Kurfürst Maximilian III.

---

[1]) Ueber die älteren Verhältnisse siehe E. Meyer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 22 ff.; auch Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 167.

[2]) E. Meyer a. a. O. S. 33. Die Instruction vom 3. Oktober 1557 bei F. J. Lipowsky, Argula von Grumbach, gebohrne Freiinn von Stauffen (Akad. Abhandlung), München 1801, Beil. XII.

[3]) Ein Auszug aus dessen Instruction bei M. Frhrn. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. III S. 181 Anm. **.

[4]) Instruction vom 5. Oktober 1573 bei F. J. Lipowsky a. a. O. Beil. XIII.

[5]) Vgl. Freyberg a. a. O. S. 183 und Kreittmayr a. a. O. § 167 S. 359.

[6]) Ein Auszug bei Freyberg a. a. O. S. 184.

[7]) Auszug bei Freyberg S. 187. Ueber Versuche Freising's, den geistlichen Rath nicht anzuerkennen, siehe G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 762.

[8]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1089. Ueber die Errichtung einer Kirchenbauconcurrenzcommission im Jahre 1770 siehe Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1770, S. 493; über die Rechnungsaufnahmscommission G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 478, 483, 486.

Josef eine Aenderung der Zusammensetzung des geistlichen Rathes in der Absicht, denselben „auf einen anderen sowohl seinem ersten Institut als der älteren Observanz gleichförmigen Fuß zu setzen.“

Das Collegium erhielt einen weltlichen Präsidenten [1]), einen weltlichen und geistlichen Director, ersterer Vertreter des Präsidenten, ferner vier weltliche und drei geistliche Räthe. Der Unterschied der geistlichen und weltlichen Bank wurde beseitigt. [2])

Die zugleich in Aussicht gestellte neue Rathsinstruction wurde erst unterm 16. August 1779 von Karl Theodor erlassen. [3])

Die von Max Josef verfügte Zusammensetzung des geistlichen Rathes wurde unter seinem Nachfolger nicht lange aufrecht erhalten. Am 25. April 1783 [4]) wurde bekannt gegeben, daß der Kurfürst „aus mehr erheblichen Ursachen“ beschlossen habe, den geistlichen Rath „in den vorigen Stand, worin sich selber seit An. 1629 bis auf diese letztere Zeiten der vorig kurfürstlichen Regierung befunden habe, wiederum zurück, mithin nicht nur den gesammten Vorstand desselben mit Personen geistlichen Standes zu besetzen, sondern auch zwei Bänke, nemlich die geistlich- und weltliche darin herzustellen.“ Hienach wurde das Präsidium dem Propst des Frauenstifts, das Vicepräsidium dem Abt Häffelin, das Directorium dem Dechanten von St. Peter übertragen und die geistliche Bank mit sechs, die weltliche mit drei Mitgliedern besetzt. Zugleich wurde eine neue Instruction erlassen. [5])

Die Instruction bezeichnete als die Gegenstände, womit sich der geistliche Rath hauptsächlich zu beschäftigen habe, die Religion und die geistliche Disciplin, dies vorzugsweise im Sinne einer Unter-

---

[1]) Den Oberstkämmerer und Minister des Aeußern Grafen Paumgarten.

[2]) Vgl. auch über die Zuständigkeit das Decret vom 5. April 1769 bei G. K. Mayr a. a. O. II S. 1092; ferner den Erlaß vom 26. Juni gl. J. ebenda I S. 49. Ueber die Zusammensetzung der Kirchendeputationen bei den Regierungen und deren unmittelbare Unterordnung unter den geistlichen Rath ebenda II S. 1093.

[3]) Siehe a. a. O. II S. 1126. Ueber die Errichtung einer Deputation beim geistlichen Rathe für das Kirchendecimationswesen siehe a. a. O. II S. 1174. Die 1775 beim geistlichen Rathe gebildete Kirchenrechnungsdeputation (siehe a. a. O. V S. 392, auch II S. 1117, woselbst ein Regulativ von 1777, und V S. 504) wurde durch § 22 der neuen Instruction wieder aufgehoben.

[4]) Siehe a. a. O. II S. 1153.

[5]) A. a. O. II S. 1154. Dazu die Berichtigung IV S. 850. Regulativ in Kirchenrechnungssachen von 1795 V S. 504.

stützung der geistlichen Gewalt, ferner die geistlichen Beneficien, Lehenschaften und Installationen, die geistlichen Güter und die Kirchengelder, die geistlichen Verlassenschaften, die Klöster und die Wahl ihrer Obern, die bischöflichen Visitationen d. h. deren Förderung nach Maßgabe der Concordate, das Volksschulwesen, jedoch unbeschadet der Zuständigkeit der Schulcuratel, an welche die Schulsachen und die dieselben betreffenden Vorschläge zu leiten seien, das geistliche Fiscalat[1]) und die Differenzen mit den Ordinariaten.[2])

3. Das Büchercensurcollegium.

Eine besondere polizeiliche Oberbehörde bestand für die Presse, das Büchercensurcollegium in München, dessen Thätigkeit sich auf die bayerischen Kurlande und die Oberpfalz erstreckte.

Das Collegium sollte den Uebeln steuern, welche die eingerissene „Bücherschreibsucht" für Kirche und Staat mit sich bringe.

Die Stelle wurde vom Kurfürsten Max III. Josef „in Kraft der von Gott verliehenen landesfürstlichen eigenen Macht und höchsten Schutz- und Schirmgewalt über das Kirchenwesen" organisirt.[3])

Das Collegium wurde, wie das Mandat vom 1. August 1769[4]) sich ausdrückte, mit „gelehrten, bescheidenen und in allen Gattungen der Wissenschaften bewanderten Männern" besetzt.[5])

Es war den Mittelstellen und äußeren Aemtern in Sachen des Bücherwesens und der Censur vorgesetzt. Seiner Censur wurden

---

[1]) Ueber den 1773 ernannten eigenen Fiscal in ecclesiasticis siehe a. a. O. II S. 1109 und § 22 der Geistl. Raths-Instr. von 1779.

[2]) Ueber die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten in der Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach s. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 879.

Dem geistlichen Rathe wurde 1785 auch das Georgianum (geistliches Seminar) in Ingolstadt unter Befreiung von der Jurisdiction der Universität unterstellt. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 839.

[3]) Eine Büchercensurcommission, der die Jesuiten Canisius und Peltanus als Mitglieder angehörten, wurde schon 1561 bestellt.

[4]) Siehe dasselbe in der Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 479. Dazu eine Erläuterung vom 28. November 1769, ebenda S. 483. Eine Ergänzung des Mandats, vom 7. November 1792, siehe bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 126.

[5]) Nach dem Mandat vom 2. September 1784 (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 956) wurde es „mit mehreren Beisitzern aus weltlich- und geistlichen Ständen" vermehrt.

„alle Bücher, Schriften, Theses, Zeitungen, Monat- und Wochenstücke“ unterworfen [1]), die im Inlande erscheinen oder von Außen eingeführt würden. [2]) Die Maut- und Accisämter an der Grenze hatten die Büchereinfuhr zu beaufsichtigen. Die einzuführenden Bücher bedurften eines Freipasses des Censurcollegiums; Mangels solchen waren sie von den Maut- und Accisämtern an das Collegium abzuliefern. Bücherhausirer mußten mit einem Paß oder Lizenzzettel des Censurcollegiums versehen sein. [3]) Verbotene Bücher [4]) wurden confiscirt. [5]) Die Gerichtsbarkeit in Confiscationsfällen war in erster Instanz die gewöhnliche; zweite und letzte Instanz war das Censurcollegium.

Einige Erleichterungen brachte das kurfürstliche Rescript vom 6. Mai 1795, welches in Folge von Zwistigkeiten zwischen dem Büchercensurcollegium und der Universität Ingolstadt erging. Ein Rescript vom 26. Juli 1794 hatte nemlich der Universität das Recht der Censur über die Werke ihrer Mitglieder entzogen, das sie gleich den Hochschulen in andern Ländern besessen hatte. Der Kurfürst erklärte jedoch nunmehr, daß er überspannte Ausdehnungen der

[1]) Bei Schriften, welche die kurfürstlichen „Staaten di- oder indirecte nur betreffen oder zum Nachtheil in einiger Weise gereichen mögen“ sollte nach Mandat vom 2. September 1780 (G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 956) das Imprimatur „ohne vorherigen unterthänigst gutachtlichen Bericht und Erwärtigung der höheren Resolution“ nicht ertheilt werden. Ueber die Vorstellung des Collegiums hiegegen siehe das Rescript vom 1. December gl. Js. bei G. K. Mayr a. a. O., 1788, IV S. 642.

[2]) Bei geistlichen Schriften war zwar die „übliche Licenz“ der geistlichen Obern nachzusuchen und der Autor hatte nachzuweisen, daß dies mit oder ohne Erfolg geschehen sei. Das Censurcollegium war aber in seiner Entscheidung an jene der geistlichen Obern nicht gebunden. Mandat vom 28. Juli 1775 bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 909. Das Mandat vom 2. September 1780 (ebenda S. 956) verfügte indessen, daß bei Schriften, „welche das Glaubens- und Religionsgeschäft fürnehmlich berühren, der mehreren Behutsamkeit willen mit ein- so anderen Ordinariat die vertrauliche Communication gepflogen“ werden solle. Vgl. über die hiegegen erhobene Vorstellung des Collegiums das Rescript bei G. K. Mayr, a. a. O., 1788, IV S. 642.

[3]) Vgl. über die Hausirer auch das Mandat vom 28. Juli 1775 bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 909.

[4]) Ueber welche ein Catalogus librorum prohibitorum veröffentlicht wurde.

[5]) Prediger, Professoren und andere distinguirte Personen konnten mit kurfürstlicher Erlaubniß sich verbotene Bücher kommen lassen. Für öffentliche — geistliche und weltliche — Bibliotheken bestand freie Einfuhr.

Censur nicht gutheißen könne. Er verfügte daher, daß alle jene Bücher ohne nochmalige Censur zu erlauben seien, „die in der gelehrten Welt und von ganz Deutschland mit einem entschiedenen Beifall aufgenommen sind und wahren inneren Werth haben, oder die von einem Ordinariat oder von einer Universität oder anderen zuverlässigen Stellen im katholischen Auslande mit Recht gutgeheißen worden sind und sonst von einem bewährten Druck- und Verlagsorte kommen." Zugleich wurde der Universität das Recht der Censur wieder eingeräumt, „jedoch dergestalt, daß die Verfasser und Censoren für die Werke haften" und die Censurvorschriften genau beobachtet werden sollten.

4. Die Schulcuratel.

Für das gesammte Schulwesen wurde unter Karl Theodor eine besondere Oberbehörde, die Schulcuratel, geschaffen.

In einem Rescript vom 31. August 1781[1]) erklärte der Kurfürst, er habe sich entschlossen, „das Supremum Protectorium et Curatelam der Studien höchstselbst unmittelbar auf sich zu nehmen." Für den Vortrag der Studienangelegenheiten wurden Curatores studiorum, nemlich der Präsident der Oberlandesregierung, ein geistlicher geheimer Rath und ein Revisionsrath ernannt und diesen zunächst das Lyceal- und Gymnasialwesen unterstellt. Ein Rescript vom 19. November 1781[2]) fügte hiezu das Volksschulwesen. Ein weiteres Rescript vom gleichen Tage ordnete auch das Collegium Albertinum zu Ingolstadt[3]), ein Rescript vom 13. Februar 1782 die Landesuniversität der neuen Schulcuratel unter.[4])

5. Das Collegium medicum.

Eine oberste fachmännische Behörde für das Heilwesen wurde zuerst vom Kurfürsten Maximilian III. Josef 1755 in's Leben gerufen, das Collegium medicum.[5])

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 977.

[2]) A. a. O. S. 979.

[3]) A. a. O. S. 980; vgl. auch S. 1001.

[4]) A. a. O. S. 984; vgl. auch S. 1482. — Ueber das Verhältniß zwischen Schulcuratel und geistlichem Rath siehe a. a. O. V S. 482, 486.

[5]) Dasselbe war eine Centralstelle und daher vom Hofrath und andern Collegien unabhängig. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 1000. Durch

Dasselbe bestand lediglich aus den kurfürstlichen Leibärzten und brachte es nach einem späteren Zeugnisse weder zu einer förmlichen Verfassung noch zu einer hinlänglichen Instruction.[1])

Karl Theodor unterzog das Collegium 1782 einer Reform und besetzte es mit einem Director und Medicinalräthen, die nicht mehr ausschließend den Leibärzten entnommen waren[2]), sowie einem Beisitzer in pharmaceuticis.

Die Instructionen vom 2. April 1782 übertrugen dem Collegium außer der Erstattung von Gutachten die Oberaufsicht im gesammten Arzneiwesen, insbesondere über das Heilpersonal, die Apotheker und Materialisten, die Spitäler, die Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, die Maßnahmen gegen Pfuscher, die Streitigkeiten über ärztliche Taxen und den Entwurf einer Taxordnung, ferner die Seuchenpolizei. Das Collegium hatte sogar ein beschränktes Executionsrecht.

Es wurde ermächtigt, in jedem Rentamt als seine Aufsichtsorgane einen oder zwei geschickte Physici als „adiunctos concilii medici“ auszuwählen, ihnen einen District zuzuweisen und eine Instruction zu geben.[3])

Eine revidirte Ordnung für das Collegium medicum wurde unterm 3. Mai 1785 erlassen.[4])

---

die dort abgedruckte Entscheidung von 1777 wurde die bei Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 166 erwähnte Streitfrage entschieden.

[1]) Vgl. auch Kreittmayr a. a O. § 166. Die „Instructionspunkte“ vom 31. October 1755 (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 768) enthalten nur zwei materielle Weisungen, den Auftrag, eine gute Medicinalpolizeiordnung zu entwerfen, welche „gleichsam die Seele“ sei, „wodurch das Corpus Collegii medici in dem ihm gnädigst anvertrauten Departement und Oberaufsicht des medicinischen Wesens zur rechten Activität und Bewegung gebracht werden“ müsse; ferner daß „in schwerer Leibskrankheit der gnädigsten Herrschaften“ der „ordinari Leibmedicus“ „mit dem Collegio über den statum morbi sich fleißig zu berathschlagen“ habe, „damit er in curatione desto sicherer procediren möge.“ Wie der ordinari Leibmedicus Max Josef's 1777 mit seinem Herrn „procedirte“ ist bekannt.

[2]) Die Mitglieder sollten künftig nur nach genauester Prüfung ernannt werden.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 985, 988; 1788, IV S. 653.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 677.

§ 5. Die Hofkammer und andere Finanzstellen.

1. Die Hofkammer.

Die Hofkammer[1]), die oberste Finanzstelle des Landes, hat sich aus einer dem Hofrathe untergeordneten Deputation herausgebildet, die aus einem Kammermeister und einigen Räthen bestand. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde sie zu einem selbständigen Collegium mit einem Präsidenten an der Spitze.[2])

Die Geschäfte der Hofkammer wurden im Laufe der Zeit wiederholt durch Instructionen und Ordnungen geregelt, auch erfuhr sie in ihren Einrichtungen manchfache Umgestaltungen. Von den älteren Instructionen ist jene vom 15. Juli 1640 die bemerkenswertheste.[3])

In der Folge führte die wachsende Ausdehnung der Finanzverwaltung dazu, daß die Hofkammer in verschiedene Deputationen getheilt, auch für einzelne Geschäftszweige besondere neue Behörden, oft nur von vorübergehendem Bestande, eingesetzt wurden.[4])

Eine neue Organisation erhielt die Hofkammer durch die Hofkammerordnung vom 30. August 1765[5]), dann abermals anläßlich der Errichtung der Oberlandesregierung durch die Hofkammerordnung vom 16. August 1779.[6])

Die Kammer gliederte sich hienach in das Plenum mit einem Präsidenten und Director und eine Anzahl von Abtheilungen. Zum Plenum gehörten insbesondere alle Personalsachen, fiscalische Angelegenheiten und in Widerspruch gesetzte iura principis, die zu den Justizstellen abzugebenden Cameralerinnerungen, Landschafts-, Landtags- und Polizeisachen, welche das Camerale berührten, Straßen-

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 169.

[2]) Der erste Präsident der Hofkammer (1575) war Johann Jakob Fugger, der Verfasser des österreichischen Ehrenspiegels.

[3]) Kreittmayr a. a. O. nennt Ulrich Josius als deren Verfasser und sagt, daß man sie „wenigst pro illo tempore für ein vollkommenes Werk und Meisterstück“ ansehe.

[4]) So wurde 1765 eine Generaldirection des Kartenwesens (Spielkartenstempel) bestellt, deren Aufgaben schon 1768 auf die Hofkammer übergingen. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 285 und 301.

[5]) Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 93.

[6]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 406.

bauten, Jagdsachen, das Perlfischereiregal, dann die Angelegenheiten mehrerer besonders benannten Oekonomien und Verwaltungen. [1])

Die Abtheilungen waren die Fiscalatsdeputation für fiscalische Prozesse [2]); das Commerciencollegium [3]) mit der Mautdeputation [4]), „als womit auch das Fabriken [5])=, Straßen= oder Schiffahrt=, Chaussee=, Schlacht= und Wasserbauwesen in gewisser Maß verbunden sind"; die Salz= und Bräudeputation; die Domänen= und Landesverbesserungsdeputation; die Amtsrechnungsdeputation, „als wohin auch das Bauwesen gehörig ist" [6]), die Hof= und

---

[1]) § 2 der HKO.; s. auch § 3.

[2]) Nach Entschließung vom 3. Mai 1787 sollten die Landesculturfälle der Fiscalatsdeputation zur Erledigung überwiesen werden, was aber schon unterm 24. Oktober gl. Js. wieder rückgängig gemacht wurde. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 712 und 717.

[3]) Vgl. darüber oben S. 48.

[4]) Ueber eine im Jahre 1726 errichtete Mauth= und Confiscationsdeputation, an welche die Judicatur der Regierungen in Defraudationssachen übertragen wurde, vgl. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 975 und M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., II S. 328.

Im Jahre 1764 wurde, anläßlich einer neu bearbeiteten und unterm 23. November 1764 veröffentlichten Maut= und Accisordnung (siehe Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 351 und 367 und G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, III S. 389 und 1784, I S. 590) zur Verwaltung des Mauth= und Accisregales ein Haupt= und General=Maut=Directorium errichtet. Siehe die Instruction für dasselbe vom 29. September 1764 bei G. K. Mayr a. a. O. III S. 393. Eine Instruction für die Grenzamtleute wegen Besorgung des Mautregale vom 4. Januar 1768 ebenda S. 406. Eine „Anzeige über die in den Churlanden zu Bayern für dermal vorhandenen Haupt= Land= und Commercialstraßen, verfaßt Anno 1766, bei G. K. Mayr a. a. O., 1784, I S. 594.

Nach Freyberg's Angabe (a. a. O. S. 331, Anm.) bestanden in Bayern in der Mitte des 18. Jahrhunderts 106 Hauptmauthen (darunter ein Großzollamt in München), 316 Beiämter, 104 Wegzollstationen und 178 Aufschlags=, Neuzoll=, Accis= und Umgeldämter. Allerdings ein ganz unmäßiger Behördenapparat!

Zur Beaufsichtigung der Zollgrenze dienten die Confinwächter.

[5]) Eine eigene Manufacturdeputation war 1746 errichtet worden.

[6]) Für das Bauwesen bestand vorher ein Generalbaudirectionsrath als Centralstelle (vgl. die Entschl. vom 28. Juni 1689 und 14. Januar 1692 bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 962 und 963), dem aber noch allerlei

landesherrliche Oekonomiedeputation; die Forstdeputation[1]); die oberpfälzische Deputation.[2])

Diese Ordnung der Dinge bestand nicht lange.

Ein kurfürstlicher Erlaß vom 27. Oktober 1786 hob die Departements und Deputationen auf und verfügte, daß alle wichtigeren

---

nebenbei übertragen war. Ein Hofbauamt existirte seit 1597. Vgl. M. Frhr. v. Freyberg, pragmat. Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung rc., II S. 198. Ueber eine Generalstraßendirection, die 1751 errichtet und 1767 in eine Generalbaudirection für Straßen- und Wasserbauten verwandelt wurde, siehe G. K. Mayr a. a. O. II S. 755 und I S. 292. Die Instruction vom 31. Mai 1790 (a. a. O., 1797, V S. 112) übertrug dem bei der Hofkammer aufgestellten Straßen- und Wasserbaudirector persönlich wichtige Befugnisse, insbesondere die Aufstellung der Straßeninspectoren und Ueberzieher. Bei ersteren Functionen sollte besonders auf die kurf. Pfleggericht-, Kasten-, Maut- und Forstbeamten reflectirt werden. Ueber das Wasserbauwesen (Wasserbaumeister) siehe auch die Entschließung vom 26. Januar 1790 a. a. O. V S. 55. Vgl. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 169.

[1]) Mit dieser sollte später das Münz- und Bergwerkscollegium vereinigt werden (§ 12), was aber nie geschah. — Durch kurf. Erlaß vom 14. März 1752 (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 755) wurde eine unmittelbare Forstcommission eingesetzt, da der Kurfürst „mit gewisser Verlässigkeit zum ungnädigsten Mißfallen vernommen" hatte, daß die „Forst- und Waldungen wie auch die Gemeindegehölz allenthalben so sehr abgeschwendet werden, daß, wenn man nicht in Zeiten remedirt, in kurzen Jahren die Först und alles Gehölz in gänzlichen Ruin und Abschleif verfallen" müßten. Man dachte übrigens dabei nur an die Gefahr des Holzmangels. Es sollte ohne die Commission in den landesherrlichen, gemeindlichen und Kirchenstiftungs-Waldungen „nichts mehr unternommen werden."

Nach der schon unterm 23. Oktober 1759 (G. K. Mayr a. a. O., 1788, IV S. 992) verfügten Vereinigung des Forstwesens mit der Hofkammer erfolgte auf deren und des Oberstjägermeisteramts Vorschlag unterm 14. März 1789 (G. K. Mayr a. a. O. 1797, V S. 173) zur besseren Verwaltung des Forstwesens, welches „sowohl in Rücksicht der jährlichen Forstgefälle als der Cultur der Waldungen in ganz Bayern in größter Unordnung" sei, eine Eintheilung des Landes in zwanzig Forstmeistereien (Forstmeisterämter). Ein Rescript vom 7. Juli 1790 (ebenda V S. 199) beschäftigte sich mit Widerlegung der Beschwerden gegen das neue Forstsystem.

Ueber die spätere Trennung des Forstwesens von der Hofkammer siehe oben im Texte.

Wegen der durch Generale von 1787 verfügten Gründung eines Forstculturfonds mittels einer Abgabe von dem aus den kurfürstlichen Waldungen abgegebenen Holze siehe G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 1042 und 1056; über Waldvermessung und einen Forstverbesserungsplan ebenda S. 1035.

[2]) Vgl. darüber § 14. Ueber die Exjesuitengüter-Deputation siehe § 15.

Sachen im Plenum, geringere Sachen und Currentien in einem „Separatum" von fünf Räthen zu erledigen seien.[1])

2. Die oberste Forstbehörde.

Durch Verordnung vom 16. November 1790[2]) wurde für das Forstwesen eine besondere Oberbehörde, das Oberstforstmeisteramt geschaffen.

Dasselbe bestand aus einem Oberstforstmeister, einem Cameralforstcommissär und einem Forstfiscal, die zugleich Sitz und Stimme in der Hofkammer hatten, und war der Hofkammer unmittelbar untergeben.

Das Jagdwesen war schon vorher einer selbständigen Stelle, dem Oberstjägermeisteramte übertragen. Die neue Verordnung sprach bezüglich des materiellen Verhältnisses der beiden Geschäftszweige den Grundsatz aus, daß das Jagdwesen dem Forstwesen allezeit nachstehen müsse.

Dem Oberstforstmeisteramte wurde auch die Direction der zu errichtenden Forstschule[3]) und die Vornahme der Forstprüfungen übertragen.[4])

Eine abermalige Neugestaltung erfolgte durch Verordnung vom 24. Dezember 1795.[5])

Es wurde eine Forstkammer als selbständige Stelle errichtet,

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, III S. 294. Der Grund der Maßregel war der, daß das Plenum durch die Abtheilungen aus den wichtigeren Geschäften verdrängt worden war, wodurch, wie es hieß, „die ganze Ordnung all und jeder wohlbestellten Collegien verkehrt" sei.

[2]) Die Verordnung klagt, gleich jener von 1752, daß die zum Besten des Landes und der Nachkommen getroffenen Einrichtungen „bisher beinahe ganz vereitelt worden" seien und will eine strengere Suboordination im Forstwesen durchführen. Die Verordnung ist abgedruckt bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., V S. 203.

Eine „Instruktion für jene Geometers, welche churfürstl. Waldungen ausmessen" erging unterm 18. Januar 1791; siehe a. a. O. S. 786.

[3]) Dieselbe war schon 1786 beschlossen worden. Wegen eines Lehrbuches für die Försterschule vgl. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 1053 und 1797, V S. 160.

[4]) Es solle in Zukunft von der Pique auf gedient werden, sagte § 25 der Verordnung.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 80. Im folgenden Jahre wurde auch eine oberpfälzische Forstkammer errichtet; vgl. ebenda S. 856.

bestehend aus einem Präsidenten, zugleich Präsident der Hofkammer,[1]) einem Vicepräsidenten, sechs Räthen, worunter der Forstfiscal und der Triftamtscommissär, dem jeweiligen Gejaidamtsverwalter und zwei Forstcommissären und zugleich Taxatoren.

Der Kammer wurde außer den eigentlichen Forstsachen[2]) die Oberaufsicht über die bestehenden und die Errichtung neuer Glashütten, ferner die Verleihung der Pechlereien, Potaschsiedereien, Kohlen- und Aschenbrennereien übertragen.[3])

3. Das Münz- und Bergwerkscollegium.

Das Münz- und Bergwerkswesen war schon vor der Reorganisation der Hofkammer von letzterer abgetrennt worden.

Durch Rescript vom 2. Oktober 1751[4]) wurde ein Obristmünzmeisteramt errichtet und demselben zugleich die Bergwerksdirection übertragen.

Die neue Stelle war ein den Justizcollegien und der Hofkammer gleichgeordnetes Collegium mit einem „Obristmünzmeister und Oberbergwerksdirector" an der Spitze. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf Bayern und die Oberpfalz.

Die Hofkammerordnung von 1779[5]) verfügte, daß das Münz- und Bergwerkscollegium vorläufig von der Hofkammer abgesondert bleiben solle.

Die Bergordnung vom 6. Mai 1784[6]) bestimmte, daß in

---

[1]) „Damit die nothwendige genaue Verbindung der Forstkammer mit der churfürstlichen Hofkammer stets beibehalten werde." Vgl. auch die Entschließung vom 11. März 1796, a. a. O., V S. 344.

[2]) Ausgenommen von der Zuständigkeit der Forststelle waren, wie schon vorher, die salinen- und bergämtischen Waldungen.

Die Einnahme und Verrechnung der Forstgefälle blieb bei der Forstkammer und den Kastenämtern.

[3]) Zu erwähnen sind noch das kurfürstliche Rescript vom 17. Mai 1796, die churfürstliche Cameralforstregie in Baiern betr., welches hauptsächlich von Vermessung, Beschreibung, Taxation und Bewirthschaftung der Waldungen handelt (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 830); ferner die auf Grund dieses Rescripts erlassene Instruction für die churpfalzbaierischen Forstmeister, Oberförster, Revier- und Unterförster, vom 23. Juni gl. Js. (a. a. O., 1799, VI S. 99.) Durch letztere wurde die oben (S. 58 Anm. 1) erwähnte Verordnung vom 14. März 1789 (a. a. O. V S. 173) ergänzt.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, III S. 150.

[5]) § 12.

[6]) Art. 97 und 98; siehe G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1464.

streitigen Bergsachen die Bergämter die erste, das Bergwerkscollegium die zweite und letzte Instanz bilden solle. [1])

Ein Rescript vom 1. Februar 1793 [2]) ordnete die Trennung des bayerischen und oberpfälzischen Hüttenwesens, die Aufhebung des bisherigen Collegiums und die Zuweisung seiner Geschäfte an die Hofkammern in München und Amberg an. Zur Handhabung der Berggerichtsbarkeit zweiter Instanz sollte bei jeder Kammer ein „Bergwerks-Separatum" gebildet werden.

Schon unterm 22. September 1794 [3]) wurden aber diese Maßregeln zurückgenommen und ein neues Oberst-Münz- und Bergmeisteramt für Bayern und die Oberpfalz wieder errichtet, zugleich auch Bayern und die Oberpfalz in je drei Bergreviere getheilt. [4]) Ein weiteres Rescript vom 24. Oktober 1794 [5]) verfügte, daß dies neu errichtete Collegium die seinem Vorgänger im Jahre 1751 zugewiesenen Zuständigkeiten haben solle. [6])

4. Die Generallotteriedirection.

Eine weitere Finanzstelle, deren Bestand von der Reorganisation der Hofkammer unberührt blieb, war die durch Verordnung vom 12. März 1773 [7]) errichtete General-Lotterie-Direction (Lotteriekammer), welcher die Leitung des vom Staate betriebenen Lottospiels oblag. [8])

---

[1]) „Bis Wir in Unsern Gebürgen einen Oberberghauptmann und ein Oberberggericht niederzusetzen oder etwas anderes zu verordnen gut finden."

[2]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1797, V S. 72.

[3]) G. K. Mayr, a. a. O. S. 75.

[4]) Siehe dazu auch G. K. Mayr a. a. O. S. 342.

[5]) G. K. Mayr a. a. O. S. 77.

[6]) Gleichzeitig wurde dessen Wirkungskreis auf Neuburg, Sulzbach, Leuchtenberg und die bayerischen Herrschaften in Schwaben ausgedehnt und die Bergordnung von 1784 in den pfalzneuburgischen und sulzbachischen Landen eingeführt.

[7]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 340.

[8]) Durch Generalmandat vom 6. August 1760 war dem Josef di Santo Vito ein Privileg von 12 Jahren zum Betriebe eines Lotto di Genova ertheilt worden. Diese Form des Spieles wurde gewählt, weil sie „die anständigste", auch „am leichtesten zu verstehen und von kurzem Begriffe" sei; „über das aber ein jeder ihm selbst den Einlagspreis auch nur mit wenig Geld nach Belieben erwählen" könne, so daß es ihm frei stehe „nach Maße selbsteigener Gesinnung und Vermögens sein Glück zu probieren."

Als Santo Vito's Privileg abgelaufen war, wurde das Spiel in landes-

Spielstreitigkeiten sollten von den Gerichten, Streitigkeiten in Bezug auf die innere Verfassung, insbesondere das Öconomicum der Anstalt, von einem collegialen Iudicium delegatum unter Vorsitz des Generallottodirectors entschieden werden.[1])

5. Die Haupt- und Generalkasse.

Durch Mandat vom 10. September 1762[2]) wurde eine Haupt- und Generalkasse unter der Direction zweier Minister und eines geheimen Rathes und unmittelbarer Leitung eines Kassiers errichtet.[3])

Sie sollte dazu dienen, die „verschiedenen Einnahms-, Ausgabs-status in einen Hauptstatum zu bringen, diesen in eine gute Ordnung zu setzen, folglich denselben wie im ganzen, also auch in seinen Theilen desto klärer übersehen, combiniren und in beständiger guter Richtigkeit erhalten zu können."

Dem zu Folge wurde sie allen „chur- und landesfürstlichen Gefällen und Einnahmen (nur die Cabinetseinflüsse ausgenommen)," sowie den „Zahl- und Ausgabsämtern" „vorgesetzt."

In dieselbe sollten, theils monatlich, theils vierteljährlich, theils jährlich, „neben allen andern Fundis, auch alle und jede sowohl alte als neue unter der Direction der Hofkammer befindliche Cameral-, Militär- und Schuldenwerks-Gefälle als zu ihrem Centrum einfließen.[4])" Neben der Hauptkasse sollten keine anderen Einnahmekassen mehr bestehen, „als allein die derselben nachgesetzte Unterlagskassen", d. h. vornehmlich die Rentzahlamtskassen.

„Gleichwie nun", so wurde weiter bestimmt, „nach solchergestalt die Hauptkassa das Centrum des hieoben geordneten Ein- und Zusammenflusses aller Unserer Gefälle, hiemit auch jene Verfassung ist,

---

herrliche Regie übernommen. Zur Sicherung der Gewinnste bei Unzulänglichkeit der „Vorrathskasse" der Lotterie wurden 60,000 fl. baar bei den Wechslern Nocker und Schaller hinterlegt.

[1]) Vgl. G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 378 und 438.

[2]) Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 115.

[3]) Durch Erlaß vom 22. Januar 1785 (G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, III S. 305) wurde verfügt, daß der General-Haupt-Kassier „alleinig und besonders in wichtigen Fällen von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, übrigens aber in Ansehung der Generalhauptkasse von einem zeitlichen Finanzminister oder dermaligen Finanzvorstand abhangen solle."

[4]) Vgl. hieher auch den oben angeführten Erlaß vom 22. Januar 1785.

worin Unser Hauptstatus mit der Einnahme ruhet, so ist sie auch der ordentliche Ausfluß zu allen Unsern gnädigst verordneten Ausgabsämtern und demnach der Generalpunkt all Unserer übrigen Verfassungen."[1])

Die Anweisungen zu Ausgaben waren hienach bei der Hauptkasse zu ingrossiren. Ohne Ingrossation durften Zahlungen nicht geleistet werden.[2])

6. Die Kastenämter.

Zur Verwaltung des Kammergutes bestanden die Kastenämter. Denselben oblag insbesondere die Einbringung der landesherrlichen sog. Kastenamtsgefälle, wie des Gült- und Zehntgetreides und dessen Abgabe[3]) und Verwerthung.

Die Kastenämter waren in der Regel mit zwei Beamten, dem Kastner und Gegenschreiber, besetzt, bisweilen hatten dieselben auch Jurisdiction. Sie wurden alljährlich durch Umsturzcommissäre der Hofkammer visitirt. Vierteljährlich war ein Getreidevorrathsbericht an die Hofkammer einzusenden. Der Verkauf der Getreidekastenvorräthe fand auf allgemeines Ausschreiben hin statt.[4])

§ 6. Die Rentmeister und die Rentdeputationen.

Die wichtigsten Mittelorgane zwischen der höchsten Stelle und den äußeren Behörden waren, wenigstens bis in das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts, die Rentmeister, denen ein Rentschreiber zur Seite stand.

Ursprünglich über die Verwaltung des herzoglichen Kammergutes gesetzt, wurden sie in der Folge die ordentliche Aufsichtsstelle

---

[1]) Vgl. dazu den Erlaß vom 22. Januar 1785. Die Hofausgaben wurden beim Hofzahlamt bezahlt und verrechnet.

[2]) Vgl. die Erlasse bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, I S. 305; 1788, III S. 297.

[3]) Als Besoldung, für Naturalverpflegung, als Darlehen an die landesherrlichen Urbarsunterthanen.

[4]) Vgl. das Mandat über die Kastenämter vom 1. November 1757 (Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 120), dazu puncta observanda vom gl. Tage und Entschließung vom 5. Dezember 1758 (G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, I S. 240 und 244; siehe auch S. 302); ferner die Instruction der Kastenämter vom 22. April 1789 (G. K. Mayr a. a. O., 1797, V S. 46).

über die Verwaltung ihres Bezirkes, des Rentamtes, commissarii nati der landesherrlichen Dikasterien.[1])

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts gab es vier solcher Aemter im Herzogthum Bayern: München, Burghausen, Landshut und Straubing.[2])

Zu Rentmeistern sollten nur „edl oder annder erber redlich Person so Landleut und darzu geschickht sind, und nit Frembd oder Auslender fürgenommen und gebraucht werden."[3])

Zur wirksamen Geltendmachung der Aufsicht über die Unterbehörden diente hauptsächlich der rentmeisterische Umritt d. h. die regelmäßig vorzunehmende Visitation über die Geschäftsführung bei den genannten Behörden.[4])

Einige Herrschaften und die Haupt-Regierungs- und Festungsstädte waren von dieser Visitation ausgenommen.[5])

Die Thätigkeit der Rentmeister war durch landesherrliche Instruktionen geregelt;[6]) insbesondere war den Rentmeistern genau vorgezeichnet, was sie bei den Umritten zu beachten hatten.

---

[1]) Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 116 bemerkt: „Was die visitatores in spiritualibus et ecclesiasticis sind, das sind unsere Rentmeister in temporalibus."

[2]) Kreittmayr, a. a. O., § 102. Die Zahl der Rentämter war früher größer: in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren z. B. im Landshut-Ingolstädter Antheil deren fünf, im München-Straubinger Antheil zwei. Die Eintheilung des Landshut-Ingolstädter Gebietes ist ersichtlich aus der Hauptrechnung über die Landsteuer von 1464 bei Fr. v. Kenner, baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, VII S. 116 ff.

[3]) Erklärte Landesfreiheit I Art. 2. Ein Decret vom 8. November 1776 erklärt die Rentmeisterstelle für unvereinbar mit der eines landschaftlichen Verordneten. G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und bes. Landesverordnungen, 1784, II S. 1385.

[4]) Nach der Instruction von 1774 soll „mit diesem Umritt jährlich hinfüro fortgefahren und dieser dergestalten beschleunigt werden, daß Unsere Rentmeister fürohin wo nicht früher, doch mindestens in Zeit 3 Jahren das ganze Rentamt . . . absolviren mögen."

Für die Visitation bildeten sich gewisse feststehende Interrogatorien heraus, die in der Folge in Formulare gebracht wurden. Vgl. § 15 der Instruction von 1774.

[5]) Instruction von 1774 § 2.

[6]) Vgl. aus der älteren Zeit die Instruction Herzog Ludwig's vom 8. Jan. 1470 wegen der Rechnungsaufnahme im Rentmeisteramt Wasserburg bei Frz. v. Kenner a. a. O. VII S. 245—257 und die damit größten Theils wörtlich

Diese Instructionen geben ein ziemlich genaues Bild des Wirkungskreises der Rentmeister.

Derselbe umfaßte,[1]) abgesehen von der Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen,[2]) nach der vollen Ausbildung des Rentmeisteramtes zu einer allgemeinen Mittelstelle[3]), folgende Gegenstände.

Der Rentmeister hat die Aufsicht über die Thätigkeit der äußeren Beamten,[4]) insbesondere über die Handhabung der freiwilligen und

---

übereinstimmende Instruction Herzog Georg's vom 2. Februar 1485 für das Rentmeisteramt des Oberlandes, ebenda XII S. 53 ff.; ferner die Rentmeisteramtsinstruction Herzog Wilhelm's vom 16. Februar 1512, ebenda XVIII S. 314—346, wo der Rentmeister noch als Untergebener der Vitzthumämter erscheint (S. 314 und 315, 345).

Die erklärte Landesfreiheit handelt in Theil I Art. 3 davon, „was die fürstlichen Renntmaister in jrem Umbreiten verrichten und hanndln sollen". Es heißt dort: „Wo unser Renntmaister und Landschreiber füran umbreiten, sollen sy das mit unserm Vorwissen thuen, sich frembder Hänndl und Sachen on unser und unser Hofräthe, auch unser Vitzdomb und Räthe Haissen und jnen ze sonnderm Nutz nit beladen, sonnder allain zue unser (der Fürsten) Notdurfft sehen, wie es in yedem Ambt und unser Pfleg, Gericht, Zöl, Maut, Cäßtn und Vorstambt, auch Schloß, Stet, Märckht und ander unser Heuser, auch unser Getraid, urbar und alle anndere ligende und varende Güter, Rennt, Güllt, Fäll, Ambtnutzung, Scharwerch, Gericht und Obrigkait Gestallt hab, auch wie sich ain jeder Ambtman merers und minders Stannds in seinem Ambt hallt, ob er uns auf unser Obrigkait, Herrligkait und Gerechtigkait die er in seiner Ambtsverwaltung hab mit Vleis sehe, dise Erclärung und ander unser Landpot und Landsordnung hallt, die armen Leut nit beschwäre, und zum Ambt geschickht sey, oder nachläßigklich oder aigennützlich hanndl oder nit, damit wir und sy uns in den Ambtrechnungen und allen anndern unsern Notdurfften allenthalb darnach verrer wissen ze richten."

Eine umfassende rentmeisterische Instruction, in welcher das Amt in seiner vollen Entwicklung erscheint, erging unterm 24. December 1669 (Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 547 ff.) Ergänzungen und Abänderungen hiezu verfügte die Instruction Maximilians III. Josef vom 3. Januar 1774 (G. K. Mayr, Sammlung 2c. 1784, I S. 348 ff.) S. auch ebenda III S. 328).

[1]) Ueber die rentmeisterisch abzustrafenden Verbrechen vgl. erklärte Landesfreiheit Th. I Art. 15 und Instruction von 1669 § 21.

[2]) Davon handelt besonders die Instruction von 1774 eingehend.

[3]) Die oben gegebene Darstellung schließt sich an die Instruction von 1669 an, auf welche sich, wo nichts Anderes gesagt, die angeführten Paragraphen beziehen.

[4]) Der Rentmeister soll insbesondere „fleißig nachsehen, ob die Beamte mit denen Landrechten versehen und darinn genugsam informirt sind". § 14.

streitigen Civilrechtspflege und der Strafrechtspflege, dann das Depositenwesen.[1]) Ueber seine Beobachtungen in Bezug auf Justiz- und Polizeiwesen soll er den Justizdikasterien berichten.[2])

Dem Rentmeister obliegt ferner die Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte[3]) und die Controle über die Landes- und Amtsgrenzen.[4])

Er ist Organ der Staatsaufsicht in kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens.[5])

Er hat auf die Hebung des landesherrlichen Camerale's Bedacht zu nehmen[6]) und über die Einziehung der Steuern und sonstigen Lasten der Unterthanen, über die Kastenämter und Getreidekästen Aufsicht zu üben.[7])

Seiner Controle unterliegen das Zoll- und Mautwesen,[8]) das Forst- und Jagdwesen,[9]) das Hochbau-, Straßen- und Wasserbauwesen.[10])

Er soll sich die Verbesserung von Handel, Gewerbe, Landwirthschaft und Bergbau[11]) und den Vollzug der Münzmandate angelegen sein lassen.[12])

Er hat ferner auf die Handhabung der Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei sein Augenmerk zu richten.[13])

Er beaufsichtigt das gesammte Gemeinde- und das Volksschulwesen.[14])

Auch das „Landesdefensionswesen“ hat der Rentmeister zu überwachen.[15])

---

[1]) §§ 14—20, 22, 24, 29, 30, 32, 113, 117 (Qualificationslisten über die Beamten).

[2]) §§ 27—117. [3]) §§ 28, 30, 31. [4]) § 29; Instruction von 1774 § 38.

[5]) §§ 3—13, 26. Instruction von 1774 § 2. [6]) §§ 30, 43, 52.

[7]) §§ 33—42, 44—46, 54, 89, 90. [8]) § 51. [9]) §§ 53 und 55. [10]) §§ 47—50.

[11]) §§ 35, 56, 67, 91. Nach der Instruction von 1774 § 2 waren die Salz-, Bräu- und Bergwerksämter von den rentmeisterischen Umritten ausgenommen.

[12]) § 25.

[13]) §§ 3 und 23 (Streifen, Bettelordnung.)

[14]) §§ 57—115; vgl. auch Instruction von 1774 §§ 43 ff.

[15]) § 116: „Der Rentmeister soll die Schergen besonders über das Landesdefensionswesen examiniren, wie es mit dem Exercitio der jungen Mannschaft stehe, ob die vacirenden Plätz ersetzt, ob nicht die Reichen um Geld entlassen worden.“

Die Rentmeisterämter erfuhren unter Karl Theodor 1779 eine durchgreifende Umgestaltung.

Die Civil- und Polizeisachen wurden ihnen abgenommen und ihnen lediglich die Cameralsachen belassen, da man fand, daß sie all diese Angelegenheiten „in ihrem ganzen Rentamtsbezirke mit einander vollkommen nicht besorgen" könnten. Der rentmeisterliche Umritt wurde abgeschafft[1]) und die Erledigung der Geschäfte „vom Hause aus" angeordnet.

Die Rentmeisterämter erhielten collegiale Verfassung und die Bezeichnung Cameralrentdeputation. Das Personal bestand aus dem Rentmeister als Vorstand, dann dem Rentamtscommissarius, dem Rentamtsfiscal, dem Land- und Rentschreiber und dem Rentamtskassiere, sämmtlich ordentliche Räthe cum voto et sessione. Beim Rentamte München wurden dem Rentschreiber zwei Räthe der Hofkammer beigeordnet.[2]) Rechnungswesen und Secretariat besorgte ein vom Rentschreiber angestellter Oberschreiber.

Die früheren Instructionen wurden, soweit sie auf die den Rentdeputationen verbliebenen Geschäftsaufgaben noch anwendbar waren, aufrecht erhalten.[3])

Reine Finanzbehörden waren übrigens auch die neu eingerichteten Rentdeputationen nicht. Es oblag ihnen außer dem gesammten Finanzwesen das Gemeinde- und Stiftungswesen bei allen Städten und Märkten und die Aufsicht über die Handhabung der unteren Polizei bei diesen und auf dem Lande.

§ 7. Der Hofkriegsrath.

Eine oberste Stelle für die Heeresverwaltung wurde zuerst von Maximilian I. errichtet.

[1]) Zur Kostenersparung sollen die Land- und Pfleggerichte mit Besorgung „der außer Orts nothwendig bestehenden Aufträge" betraut werden. Der Umritt scheint übrigens im Laufe der Zeit sehr vernachläßigt worden zu sein. Denn Max Josefs Rentmeisterinstruction von 1774 klagt, daß die rentmeisterischen Visitationen bisher hin und wieder 30, 40, 50 und noch mehr Jahre unterblieben wären.

[2]) Instruction für die Oberlandesregierung vom 16. August 1779 § 6 Nr. 25, b (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, I S. 396); Hofkammerordnung vom 16. August 1779 § 16 (a. a. O. S. 414).

Die Rentkammer in Amberg sollte in ihrer „Verfassung, so viel solche in das Camerale einschlug", unverändert bleiben.

[3]) Instruction von 1669 §§ 30—56, von 1774 §§ 30—49.

Durch Erlaß vom 8. Februar 1620[1]) wurde für die Behandlung der Kriegssachen,[2]) „welche bis anhero guten Theils auf die Kammer geschoben und von dannen aus expedirt worden" waren, ein besonderer Kriegsrath gebildet. Hiezu wurden der Hofkammerpräsident und zwei Hofkammerräthe deputirt.[3])

Der Hofkriegsrath gestaltete sich in der Folge zu einem auch hinsichtlich der Besetzung gesonderten Collegium, an dessen Spitze ein militärischer Präsident stand.[4])

In Bezug auf den Umfang seiner Zuständigkeit stellte er vollkommen ein Kriegsministerium dar. Es waren ihm die militärischen Personalangelegenheiten: Avancements sammt Decretsausfertigung und Anstellung, Rangsachen, Beurlaubungs-, Entlassungs- und Heiratslicenzen und das Pensionswesen überwiesen, ferner die „Malefiz bei Militärpersonen", „die Inquisitionsprocesse in Militärvorfallenheiten",[5]) die „Anordnung des Kriegsraths in Injurien- und Cassationshändeln, sonderbar wenn es cum infamia geschehen soll."

In den Geschäftsbereich des Hofkriegsraths gehörten außerdem die Recrutirungen, die Auswahl und Entlassung des engen und weiten Ausschusses (der Miliz), das Werbungsgeschäft, die Maßregeln gegen Deserteure und die cartelmäßige Reclamirung derselben; ferner Alles, was das Commandowesen der Regimenter und sämmtlicher Militärpersonen betraf, die Marschsachen im Benehmen mit der Hofkammer, das Festungsbauwesen.[6])

Die Civilsachen der Militärpersonen waren im Jahre 1768 den

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 895.

[2]) Besonders genannt wird das Proviant- und „Artoloreywesen", dann das Zahlungs- und Rechnungswesen.

[3]) Ueber die im Jahre 1704 angeordnete Cameralkriegsdeputation siehe G. K. Mayr, a. a. O. S. 917 und II S. 1217 unter Ziff. 6.

[4]) Vgl. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 168 und Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 21.

[5]) Ueber die Ausdehnung der militärischen Strafgerichtsbarkeit auf gewisse Verbrechen von Civilpersonen (Beleidigung der Soldaten im Dienst und unter den Waffen, Verbrechen in Bezug auf Desertion) siehe G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1799, VI S. 168.

[6]) Vgl. das Rescript vom 3. Oktober 1768 mit Specification A bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1215 und 1216; ferner ebenda S. 1218, IV S. 926, VI S. 168.

Instruction des Hofkriegsraths vom 18. August 1778, a. a. O II S. 1237.

Justizdikasterien überwiesen worden.[1]) Im Jahre 1787 wurde indessen diese Anordnung wieder rückgängig gemacht. Der Hofkriegsrath wurde für Civilhändel der Militärpersonen theils erste,[2]) theils zweite Instanz; über ihm stand als letzte Instanz das Revisorium.[3]) Von dem forum rei sitae sollten jedoch die Militärpersonen nicht befreit sein.[4])

Eine neue Hofkriegsrathsordnung wurde unterm 21. Mai 1792 genehmigt und unterm 27. April 1793 eingeführt.[5])

§ 8. Die äußeren Justiz- und Polizeibehörden.

Die äußeren Behörden für die Handhabung der Rechtspflege und der Polizei waren theils landesherrliche, theils landständische.[6])

Die kurfürstlichen Behörden waren die Pfleg- oder Landgerichte.[7])

---

[1]) Vgl. das in der vorigen Anmerkung erwähnte Rescript.

[2]) Ueber den „Regiments- oder Commandantschaftsverbscheidungen".

[3]) Dagegen nicht in Strafsachen, G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 936; 1797, V S. 519.

[4]) Rescript vom 30. Mai 1787 bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 938; siehe auch 1784, II S. 1217.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 634. — Unterm 18. Januar 1790 wurde beim Hofkriegsrathe eine Vorschußkasse errichtet, um dem „schädlichen Wuchergewerbe" mit den Monat- und Quartalsoldscheinen der Civil- und Militärdienstpersonen zu steuern. Der Handel mit solchen Soldscheinen wurde „durchaus für rechtsunkräftig und unverbindlich" erklärt. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 600, 602 und 603.

[6]) Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. jur. Bav. judic. Cap. 1 § 21. — Geiß im Oberbayer. Archiv für vaterländische Geschichte XXVI S. 26. Ueber die Entstehung der Aemtereintheilung Riezler, Geschichte Baiern's II S. 178. Ueber die Zahl der unter kurfürstlicher und der unter hofmärkischer Gerichtsbarkeit stehenden Familien und Höfe im Jahre 1791 siehe die Mittheilung von Fr. v. Krenner im Regierungs- und Intell.-Bl. 1800 S. 27.

[7]) Pflege und Landgericht waren von Anfang an nicht nothwendig verbunden. Vgl. z. B. die erklärte Landesfreiheit Th. III Art. 7 „wo aber ein Pfleger wär, der das Gericht nit hätte."

Eine interessante Unterweisung in Briefform über die Thätigkeit des Pflegers enthält die 1513 zu München durch A. Schobsser gedruckte Schrift: „Ain laysche anzaigung, So allen Landsässen unnd denen, die ördentlich oder bevolhen oberkhait haben ... auch ingemein allen jnwonern des loblich hauß und Fürstenth. Bairn zu dienst und guetem in druckh geben worden." Dort heißt es bezüglich der Rechtspflege, es sei „wol nit alweg ain klaine purd neben den pflegen auch gerichtlich Verwaltung ze haben. Darumb wo die pfleg on die Gericht erlangt

Sie hatten die höhere, insbesondere die peinliche Gerichtsbarkeit [1]) und urtheilten in Streitigkeiten über Grund und Boden. [2])

Die eigentlichen Pflegerstellen waren im Laufe der Zeit fast durchweg zu bloßen Sinecuren für den Adel geworden, mit welchen der Genuß der Pflegeeinkünfte verbunden war. [3])

Die Amtsobliegenheiten wurden durch Verweser wahrgenommen [4]), die regelmäßig auch die Pflegnutzung für den Hauptpfleger verwalteten. Wie bei einer derartigen Einrichtung der äußere Dienst beschaffen sein mußte, bedarf keiner Ausführung; ganz abgesehen

---

werden, darbey mögen die (so wöllen) wol in mer rhue und in mynder Arbeit leben." Es wird vom Adressaten, einem neu ernannten Pfleger, erwähnt, daß er bei seiner Pflege auch „Stat- und Landgericht zu verwalten haben" werde, und „wie wol du ain Richter den gebrauch nach der ort haben muest, so lige doch enntlich die pürde aller güetlicher und rechtlicher hanndlung auff dir." Das bereite Schwierigkeit, da der neue Pfleger sich „als ainer von Adl der Kriegßhändel, des Waidwerks und ander kurtzweyl mer dann solcher vernufft hänndl geflissen" habe. — Vgl. auch die von Fr. v. Krenner im Regierungs- und Intell.-Blatt 1800 S. 185 mitgetheilte Bestallung des Pflegers zu Dachau vom Jahre 1502.

Kreittmayr a. a. O. bemerkt: „An manichen Orten giebt es Pfleg- und Landgerichte zugleich, wie in Scharding, Friedberg, Landsperg und Dachau, allwo aber die jurisdictionalia durch den Landrichter allein besorgt, und dem Pfleger nur gewisse Amtsnutzungen überlassen zu werden pflegen."

Den kurfürstlichen Beamten und „Amtleuten" (Gerichtsdienern) war der Erwerb von Grundstücken in ihrem Gerichtsbezirke verboten. Vgl. Rescript vom 7. März 1650 bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, III S. 313; Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaierischen Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 193 § 14. Ebenso war den Beamten der Betrieb bürgerlicher Gewerbe untersagt. Rescript vom 9. August 1650 bei Mayr a. a. O. III S. 313.

[1]) Vgl. jedoch Cod. crim. Thl. II Cap. 8 und J. G. Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechts § 206.

[2]) Vgl. Fr. v. Krenner, baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, XII S. 51.

[3]) Riezler, Geschichte Baiern's II S. 176. So besaß der Ritterorden vom hl. Georg eine Anzahl Pflegen; sogar Frauen und Minderjährige hatten den Pfleggenuß. Vgl. J. J. Moser, Einleitung in das churfürstl. bayer. Staatsrecht Cap. 11 § 21. Schon in einer Steuerrechnung von 1464 bei Fr. v. Krenner, baier. Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, VI S. 68 erscheint eine „Sattlbogerin, Pflegerin zu Offenberg."

[4]) Ein Rescript vom 4. Januar 1797 (G. K. Mayr, Sammlung &c., 1797, V S. 907) sagt über die Entstehung dieses Verhältnisses: „Seiner churf. Durchl. höchstselige Regierungsvorfahrer haben in den Urzeiten ihren meistens von dem

von der ungeheueren Verschwendung des Staatsgutes, welche dabei stattfand.[1]) Es ist klar, daß der Pfleginhaber bei Aufstellung seines

---

Ritterstande gewählten Beamten, welchen sie die Polizei- und Justizpflege anvertrauten, zum Besten der Landesunterthanen die ansehnlichste Sustentationen ausgewiesen. Da aber in der Zeitfolge diese Männer, als die damals meistens geschickteste und erfahrenste öftermal in den fürstlichen Rath nach Hof gezogen oder auch in den damaligen Kriegszeiten derselben persönliche Kriegsdienste gefordert worden, und sowohl hierdurch, als auch durch die allgemach zugenommene Beschwerlichkeit dieser Bedienstungen der Gebrauch, das Amt durch einen andern verwesen zu lassen, üblich wurde; so ist endlich der Unterschied von Pfleger und Pflegsverweser in den jüngeren Zeiten so allgemein geworden, daß, ganz gegen die gemeinnützige Absicht der alten Landesfürsten, die von dem Kammergute blos zum Besten der Unterthanen für die Pfleger abgerissene ansehnliche Einkünfte nun größtentheils nicht mehr derjenige, so die Justiz und Polizei pflegte, sondern dritte Personen als blose Gnade genossen, indessen diejenigen, denen jetzt die Justiz und Polizei anvertraut ist, meistentheils entweder von willkürlich contrahirten Aversis oder unbeständigen Einnahmen, welche öfters durch das Kammergut noch weiters nothdürftig ergänzt werden mußten, leben müssen." Ein fast endloses Repertorium der verschiedenen Pflegebezüge siehe ebenda § 4, darunter „für Winter- und Sommerkleider, vor Pfeffer und Handschuhe."

Vgl. über diese Verhältnisse und über die finanziellen Beziehungen zwischen dem Hauptpfleger und dem Pflegscommissarius oder Verweser das Mandat vom 29. Juli 1779 § 2 bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, I S. 386, wo insbesondere bemerkt wird, es sei nöthig, daß der Hauptpfleger „dem für ihn arbeitenden Verweser hinlänglich zu leben gebe und hiedurch den Staat außer Besorgniß von Nebenparticipationen und anderen gar wohl möglichen Unterthanspressungen setze."

[1]) Eine im Jahre 1796 vorgenommene Erhebung ergab, „daß die Hauptpfleger in ganz Bayern ex aerario gegen 30000 fl. Burghut-, Besoldungs- und Scharwerksrecompensgelder beziehen, daß ihnen um ungefähr 4000 fl. verschiedene Stiftgelder und Abgaben der Unterthanen, um ungefähr 3000 fl. Naturalkuchendienst und um ungefähr 2000 fl. Laudemialantheile überlassen seien, daß sie theils von den Kastenämtern, theils von den Unterthanen gegen 60 Schäffel Weizen, 300 Schäffel Korn und über 3000 Schäffel Haber, dann aus den churfürstl. Försten gegen 4000 Klafter unterschiedlichen Holzes in Natura neben verschiedenen anderen Posten an Heu, Stroh, Schmalz, Salz, Bier, Unschlitt, Flachs &c. und nebenbei sehr viele ansehnliche Jagdbarkeiten genießen, und daß sie endlich noch über alles dieses eine Menge der ansehnlichsten Hofbau, Zehnten, Fischwässer und andere beinahe eine Million Gulden Werths, von dem Kammergut überlassene Realitäten inhaben und nutznießen." Siehe G. K. Mayr, Sammlung &c., 1797, V S. 908.

Vgl. auch Graf im oberbayer. Archiv für vaterländische Geschichte IV S. 17.

Verwesers mehr auf die Wohlfeilheit als auf die Tüchtigkeit und Integrität des Arbeiters sah.[1])

Kurfürst Karl Theodor nahm einen Anlauf zur Reform der in völligen Verfall gerathenen äußeren Verwaltung, jedoch ohne Erfolg. Ein Mandat vom 29. Juli 1779 versuchte eine Besserung in Bezug auf den Dienst der Pflegsverweser, Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener zu erzielen, letztere zu vermindern und die Gehaltsverhältnisse zu ordnen. Das Mandat trat aber nie in Wirksamkeit und wurde, wie später in anderem Zusammenhang zu erwähnen sein wird, schon 1783 wieder aufgehoben.

In den letzten Jahren seiner Regierung kam Karl Theodor auf die Bemühungen zur Reorganisation der Pflegen neuerlich zurück.

Ein Rescript vom 4. Januar 1797[2]) sprach aus, es sollten zwar die zur Zeit mit Pflegen begnadeten Personen auf ihre Lebenstage in diesem Genusse belassen werden; doch seien die Hauptpflegsnutzungen nur als das, was sie jetzt eigentlich geworden seien, nemlich als Gnadengehalte anzusehen. Sie seien daher nicht mehr bei den Aemtern und nicht mehr in Naturalien, sondern in Geld bei den Rentzahlämtern, bezw. dem Hofzahlamte München zu beziehen. Ueber die Festsetzung dieses Fixums wurden eingehende Bestimmungen getroffen.

Die Solde der Pflegsbeamten, Bannrichter und anderer Personen, welche von den Hauptpflegern etwas legaliter bezogen hatten, sollten auf das Aerar übernommen werden.

Es sollten ferner Einleitungen wegen des Verkaufs aller Pflegsrealitäten getroffen und die fixe Besoldung der wirklich dienenden Beamten, jedoch „ohne Verlust an dermaliger legaler Perception" vorbereitet werden.

---

[1]) Der kurf. Erlaß vom 29. Juli 1779 erklärt, daß der Landesherr „die schändlichen Corruptionen der Pflegsverweser allemal mit der schimpflichsten Leibesstrafe belegen lassen" würde. „Ebenso," heißt es ferner, „würden Wir auch gegen sie ohne Gnade verfahren lassen, wenn mit Grunde dargethan werden könnte, daß Malefitz-, Civil- oder andere Cameralarbeiten aus ihrem auf Eigennutz oder andern Saumsal beruhenden Verschulden liegen blieben, oder wohl gar Brief- und Verhörs- oder andere Gerichtstage (deren Wir in jeder Woche einen zu halten befehlen), zurückgesetzt oder sonst die Amtsobliegenheiten wie immer entweder protrahirt oder gar unterlassen würden."

[2]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1797, V S. 907.

Ein kurfürstlicher Specialcommissär wurde zum Verkauf der Pflegschaftsgründe abgeordnet. Der Commissär erhielt unterm 19. September 1798 seine Instruction[1]) und unterm 22. Januar 1799[2]) „nach nun eingekommenen agnatischen Consensen" die Weisung, sich nach hinlänglicher Akteninformation bei der erst thunlichen Witterung zur Abreise in die bestimmten Districte bereit zu halten.

Kurze Zeit nachher starb Karl Theodor und hinterließ, nebst vielem Anderen, auch diese Reformarbeit seinem Nachfolger als Erbschaft.

Mit der äußeren Verwaltung und Rechtspflege war es, soweit sie in den Händen kurfürstlicher Behörden lagen, schlimm genug bestellt. Ein noch größerer Mißstand aber lag darin, daß zwischen die Organe der landesherrlichen Gewalt die ständische Gerichtsbarkeit und Polizei sich eindrängte. Besonders die der Verwaltung nothwendige Einheitlichkeit mußte darunter leiden; ganz abgesehen davon, daß die Qualität der Geschäftsführung in den landständischen Gerichtsbezirken noch eine erheblich geringere war als in den landesherrlichen. Nur das den Städten eingeräumte, im Laufe der Zeit allerdings eingeschränkte Selbstverwaltungsrecht entsprach der Natur der Verhältnisse; die gutsherrliche Gerichts- und Polizeigewalt auf dem Lande dagegen ragte als ein fremder Körper störend in den geordneten staatlichen Organismus herein.

Erst gegen die Mitte unseres Jahrhunderts ist es gelungen, diese zum Nachtheile des Staates bestehenden patrimonialen Bildungen zu beseitigen.

Die landsässigen Güter[3]) theilten sich in Herrschaften mit höherer Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, welche den kurfürstlichen Land-

[1]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1799, VI S. 227.

[2]) A. a. O. S. 233.

[3]) Erklärte Landesfreiheit Th. II; 60. Freiheitsbrief vom 22. December 1557; Erklärung desselben vom 1. März 1641 (Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 78 und 80). A. Ertl, praxis aurea de iurisdictione inferiore civili etc. Norimb. 1693. H. de Chlingensberg, semicenturia considerationum super iure hofmarchiali Bavarico, Ingolst. 1717. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechtes § 188; Anmerk. über den Cod. crim. Th. II Cap. 1 § 7, b; über den Cod. iudic. Cap. 1 § 21. J. N. v. Kenner, über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern, München 1795. H. Wirschinger, Darstellung der Entstehung und Ausbildung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern (Preisschrift), München 1837.

und Pfleggerichten gleichgeordnet waren, Hofmarken, welche nur niedere Patrimonialgerichtsbarkeit in Unterordnung unter die Land- und Pfleggerichte besaßen [1]), endlich gefreite Sitze mit Gerichtsbarkeit innerhalb der Dachtraufe. [2])

Zum Erwerbe der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit waren im Allgemeinen sämmtliche gefreite Stände fähig. [3]) Jedoch konnten „adelige Landgüter" durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden an Nichtadelige nur mit landesherrlicher Genehmigung gelangen. [4])

Eine schädliche Ausdehnung hatte der Adel seinem Privilegium dadurch noch zu geben gewußt, daß er in dem 60. Freiheitsbriefe vom 22. December 1557 sich auch die Gerichtsbarkeit über seine außerhalb der Hofmarken in den Landgerichtssprengeln gelegenen, sog. einschichtigen Güter zusichern ließ. [5]) Dieses Privileg blieb indessen auf den gefreiten Adel beschränkt. Der mißbräuchlichen Anwendung des 60. Freibriefs trat Maximilian I. mit einem Erklärungsdecret vom 1. März 1641 entgegen. [6])

---

[1]) Sie waren geschlossene oder ungeschlossene. In den ersteren übte der Besitzer die Gerichtsbarkeit innerhalb des bestimmten Bezirks über alle Grundholden; in den letzteren blos über die eigenen Grundholden.

[2]) Erklärung des 60. Freiheitsbriefes, vom 1. März 1641, § 13.

[3]) Erkl. Landesfreiheit Th. II Art. 38: „Doch wo die Burger von den Prälaten oder Edelleuten, oder die Prälaten von den Edelleuten oder Burgern Hofmarch kaufften oder sonst mit dem Aigenthumb an sich bringen, den sollen wir solch Hofmarchs-Gerechtigkeit, wie vorsteht, auch halten."

[4]) Pragmatik wegen der Fidei-Commissen, Verzicht der adelichen Töchter, so anders, vom 20. April 1672 (Sammlung ꝛc. von 1771 S. 83) § 5: „Wir statuirn . . . daß und hinfüran kein adeliche Landgüter, als Herrschaften, Hofmärken, Sitz und Sedl, ohne Unsern Specialbefehl und Bewilligung per contractus seu actus inter vivos in andere Händ sollen, mögen oder könnten veralienirt werden, als welche der Edelmannsfreiheit fähig sind, auch Wir darfür erkennen, oder noch künftig erkennen werden." Vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 959. W. Kahl, die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879, S. 191 ff.

[5]) Vgl. Kreittmayr, Grundriß ꝛc. § 189 und G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 951 ff.

[6]) S. oben S. 73 Anm. 3. Der Ansbacher Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (s. oben S. 11) enthielt in § 30, c u. f Bestimmungen gegen weitere Vermehrungen der „besonderen Jurisdictionsausübungen" und Neuverleihungen der Edelmannsfreiheit.

§ 9. Die Vollzugsorgane der äußeren Behörden und der Sicherheitsdienst.

Die Vollzugsorgane der Behörden sowohl in Sachen der Rechtspflege als der Polizei waren die Gerichtsdiener, auch Amtleute [1]), Fronboten, Büttel oder Schergen genannt. [2])

Nach der erklärten Landesfreiheit sollte darauf gehalten werden, daß sie keine unehrbare Handlung getrieben und keine „Unleumat" auf sich hätten, sondern von „Frümbkait und guets wanndls wegen" aufgenommen würden. Indessen geriethen diese Organe gleichwohl in, wie es scheint, meist nicht unverdiente [3]) Mißachtung. [4])

---

[1]) Ein Mandat vom 29. Juli 1779 Ziff. 6 (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 388) nennt diese Bezeichnung mißbräuchlich, indessen wurde sie früher auch offiziell angewandt.

[2]) Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem jur. Bav. judiciar. Cap. 2 § 9 sagt: „Fronbotten, Amts-Leut, Gerichts-Diener, Büttel und Schergen seynd Synonima in Bayrn, wie aus der erklärten Lands-Freyheit p. 1 art. 5, dann der Pol. Ordn. L. 4 tit. 4 art. 2 und anderen vielen Passagen des hiesigen Land-Rechts erhellet."

Ueber die Befugniß zur Aufnahme derselben vgl. Kreittmayr ebenda und erklärte Landesfreiheit Th. I Art. 5 Abs. II.

Ueber die ursprüngliche Stellung der Schergen s. Riezler, Geschichte Baierns II S. 176.

[3]) Eine mittelbare Schilderung des Treibens der Schergen enthält § 113 der Rentmeisterinstruction von 1669. Hienach soll der Rentmeister die Schergen „wohl beobachten, damit sie ihr Amt nicht mehr in Wirthshäusern als an andern Orten verrichten, durch die Finger sehen, die Unterthanen mit Habersammlung, Stroh, Flachs, Eier, Leibbrod, Weihnachtsammel, Viehzungen, Roßeisen u. dgl. beschweren, bei Ehehaften, Rauchfängen und Mühlbeschau ein gewisses fordern, in der Unterthanen Feld allerhand Früchten bauen, Bittfuhren, Vieheinschlagung und anders von denen Bauern erpressen; dahingegen viele Verbrechen in der Still hingehen lassen oder sich deswegen wohl gar vergleichen." Das Mandat vom 24. December 1779 (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., I S. 424) hebt die Nothwendigkeit hervor, das Landvolk von den Bedrückungen einiger Beamten und besonders der Schergen zu befreien. Vgl. auch die Instruction für die Oberlandesregierung von 1779 § 17, ebenda S. 395.

[4]) Ueber ihre Anmaßung siehe Rescript von 1639 bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 734. Heut zu Tage, bemerkt Kreittmayr, werden sie nicht viel besser als die Bauern geschätzt. Vgl. auch Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 29 § 2. Das Mandat v. 12. Aug. 1768 Ziff. 14 (G. K. Mayr Sammlung ꝛc., 1784, II S. 820) sagt: Es sei „ein so schädlich als unleidentlicher Mißbrauch, daß die Schinder und Blutschergen oder ihre Kinder nicht nur unter den Handwerkern, sondern auch sogar

Zu den Ausschreitungen, welche diese Amtleute ebenso wie die Gerichtsschreiber sich erlaubten, trug der Umstand wesentlich bei, daß sie von den Taxen und Sporteln, die ihnen als Besoldungstheil angewiesen waren, fast ausschließlich leben mußten.[1] Der Kurfürst selbst führte in einem Erlasse vom 29. Juli 1779[2] bittere Klage über die ungeheuern Bedrückungen der Unterthanen, besonders der Bürger und Bauern, „sowohl durch Uebermaß, als andere heimliche und sonst ausgekünstelte Gerichtstaxerpressungen", gegen welche die Taxordnungen und Regulative seit 1515 vergeblich angekämpft hätten.

Karl Theodor suchte dem Uebel dadurch zu steuern, daß er dem gerichtlichen Unterpersonal feste Gehalte anwies und ihm den Genuß

---

unter den Bauersleuten, Taglöhnern und Dienstboten auf dem Lande nicht mehr gelitten, folglich von allem menschlichen Consortio völlig ausgeschlossen und in solch armseligen Stand gesetzt werden wollen, worin sie nothwendiger Weise erhungern oder stehlen und rauben müssen." Was die Handwerker betreffe, solle es zwar noch beim Reichsschluß von 1731 sein Bewenden haben, dagegen sollten sich Bauern und ländliche Dienstboten nicht mehr weigern, solche Leute in Dienst zu nehmen, bezw. neben ihnen zu dienen. Widerspenstige werden mit Zucht- und Arbeitshaus, und „nach Proportion mit wöchentlichen Karbatschstreichen", unter Umständen sogar mit Ehrloserklärung bedroht.

Charakteristisch ist die Bestimmung, daß Schinder, Schergen und Scharfrichter in Geburts- oder Taufscheinen und anderen obrigkeitlichen Urkunden nicht als solche, sondern als Söldner u. dgl. bezeichnet werden sollen.

Das schon erwähnte Mandat vom 24. Dec. 1779 erachtete es für veranlaßt, die dienstlos gewordenen und die in Dienst stehenden Schergen nebst Kindern und Knechten „aus landesherrlicher Vollmacht" „von aller Mackel und Vorwurf frei" zu sprechen und als ehrlich zu erklären. Dessen ungeachtet mußte ein Mandat vom 14. März 1781 (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 962) den Zünften die Zulassung der Gerichtsdienersleute zum Handwerke unter scharfen Strafdrohungen anbefehlen.

Noch im Jahre 1792 strengte ein Starnberger Gerichtsdiener einen Injurienproceß gegen den Schützenmeister zu Diessen wegen Ausschlusses von einem öffentlichen Scheibenschießen an. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 251.

[1]) Vergl. die erneuerte Taxordnung von 1735 nebst Novelle von 1750 (Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 40 und 75), welche an Stelle des durch die Landes- und Polizeiordnung von 1616 festgesetzten Taxregulatives trat.

Die oberpfälzische Taxordnung von 1750 siehe bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1272.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 385. Dazu Erläuterungen und Ergänzungen durch Mandat vom 24. December gl. Js., ebenda S. 424; ferner die Erklärung des Obmänner- und Schergenmandats, vom 23. Oktober

der Taxen entzog. [1]) Zugleich bestimmte er, daß die Schergen- oder Amtmannsdienste bei den Aemtern und Gerichten eingezogen werden sollten [2]), die Blut- oder Malefizschergen (Eisenschergen) ausgenommen. Letztere, welche die Bezeichnung Gerichtsdiener erhielten, wurden auf festen Gehalt gestellt und ihnen besoldete Amtsknechte beigegeben.

Als örtliche Polizeiorgane sollten in jedem großen Dorfe für dieses und die Umgebung drei Dorfgerichtspersonen, ein Obmann und zwei Beisitzer, ernannt werden. Es sollten dies „ehrliche, angesessene und wackere Männer", keine gewesenen Schergen sein; wo möglich sollten sie lesen und schreiben können. [3])

Das Mandat vom 18. Juli 1781 [4]) verfügte ferner, daß in den größern Gerichtsbezirken zwei bis drei Untergerichtsdiener aufzustellen seien, welche den Commandirenden des Jägercorps „die verdächtigen Winkel, Diebs- und Räuberherbergen, Gängsteige und Abwege durch Wälder, Möser, Berge und Thäler zu zeigen und Nachricht zu geben vermögen." Für diese Untergerichtsdiener wurde unterm 8. August 1781 eine Instruction erlassen. [5])

1780, ebenda S. 433. Siehe auch § 17 der Instruction für die Oberlandesregierung von 1779 (a. a. O. S. 395), welcher der letzteren die Einziehung „des den Unterthanen nach der Kundbarkeit allzu viel beschwerlichen Haufen der Schergen und sog. Amtsleute" aufträgt.

[1]) „Wir hätten", setzte er bei, „nach dem Triebe Unserer landesväterlichen Liebe gewünscht, diese Taxen und Sporteln ganz aboliren zu können und die Justizpflege unentgeltlich zu machen." Das Mandat vom 24. December 1779 (G. K. Mayr a. a. O S. 424) bezeichnet die Anordnungen vom 29. Juli als ein Provisorium, als „vortheilhaften Eingang und Vorschritt" zu der noch „vorhabenden Einrichtung", „wo alle Taxen aufhören und die Justiz gegen Herstellung eines zu fixirter Besoldung der Beamten und anderer Gerichtsleute und Diener hinlängliche Fonds in Unseren baierisch- und oberpfälzischen Landen durchgehends unentgeltlich verwaltet werden sollte."

[2]) Die dienstlos gewordenen Schergen sollten durch Anweisung öder Gründe oder sonstwie versorgt werden. Vgl. auch Mandat vom 24. December 1779 Ziff. 7, G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 425. Diese entlassenen Schergen scheinen vielfach zu einer Landplage geworden zu sein. Vgl. den Erlaß vom 28. Januar 1780 bei G. K. Mayr a. a. O. 1788, IV S. 640, wo Maßregeln gegen die müßiggehenden abgeschafften Amtleute angeordnet werden und zugleich den „nach alter Gewohnheit dem Schörgengesinde connivirenden Beamten" mit „Suspension und Lieferung in den neuen Thurm" gedroht wird.

[3]) Sie erhielten zu „mehrerer Anfrischung auch Schadloshaltung" den Bezug des Steuerbatzens und einiger anderer Gebühren.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 435. [5]) A. a. O. S. 436.

Schon unterm 17. November 1783[1]) wurde indessen das bisher Geschehene im Wesentlichen wieder rückgängig gemacht.

Das Institut der Obmänner und Beisitzer wurde aufgehoben, weil dieselben durch die ihnen guten Theils übertragenen Gerichtsdienerverrichtungen ihren Haus- und Feldbaugeschäften zu sehr entzogen würden. Die Besorgung der Gemeindesachen sollte an die wieder aufzustellenden Dorfsführer, Ob- oder Hauptleute übergehen.

Die übrigen den Obmännern und Beisitzern anvertraut gewesenen Obliegenheiten sollten an die Gerichtsdiener zurückfallen und deren Zahl zu diesem Behufe vermehrt werden.

Die Aufstellung derselben sollte den Rentdeputationen nach vorerholter Entschließung der Hofkammer und mit Confirmirung der Regierung zukommen. Uebrigens sollten die Gerichtsdiener nicht mehr, wie früher, unmittelbar unter dem Rentmeister, bezw. der Rentdeputation, sondern unter den äußeren Beamten stehen.

Die Gerichtsdiener wurden wieder „in den vorig billigen Dienstgenuß" an Geld- und Naturalbesoldungen, Taxen und Sporteln gesetzt. Doch sollten sie nichts selbst einbringen, sondern die Einziehung der Taxen ꝛc. durch das Gericht geschehen. Die Naturalsammlungen wurden gegen Geldentschädigung abgeschafft.

Auf diese Wiedereinsetzung des vorigen Standes folgte unterm 19. Mai 1784 eine ausführliche Instruction für die Dorfsführer, Ob- oder Hauptleute und die Gerichtsdiener.[2])

Das Bedürfniß der Unterstützung der sicherheitspolizeilichen Thätigkeit durch eine organisirte bewaffnete Macht trat sehr frühzeitig auf.

So verfügt schon die Landesordnung von 1553[3]) die Bildung streifender Rotten aus dem herzoglichen Hofgesinde, Dienern und Amtleuten sowohl an den Landesgrenzen als an andern Orten im Lande, wo es nöthig scheine. Ueber die Thätigkeit dieser Streifrotten

---

[1]) A. a. O. S. 447.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc.. 1784, II S. 1474. Charakteristisch ist, daß den Gerichtsdienern nicht blos für sich und die Ihrigen der Luxus in Essen, Trinken und Kleidung, sondern auch die „Haltung der Rennpferde" verboten wird, was auf einen sehr gesicherten Nahrungsstand dieser Bediensteten schließen läßt.

[3]) Buch VI Tit. 9.

und deren Unterstützung wurden eingehende Vorschriften getroffen und den Rotten zu ihrem Ausweise offene Briefe gegeben.

Sehr wirksam erwies sich indessen diese Maßregel nicht.[1])

Die Landes- und Polizeiordnung von 1616 gedenkt der mit offenen Briefen versehenen Streifrotten nicht mehr. Sie weist die Beamten an, die zur Erhaltung der Sicherheit in ihrem Bezirke erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, auch einige Male im Jahre unversehens eilende Streifen in ihrem Landgerichtssprengel abzuhalten[2]) und sich dabei nach Bedarf gegenseitig zu unterstützen.

Eine Verfügung vom 14. November 1671 beauftragte die Militärbefehlshaber, den Amtleuten auf Requisition durch Abordnung eines Unteroffiziers und etlicher Mannschaft zur Ausrottung des schlimmen Gesindels an die Hand zu gehen.[3])

Die Verordnungen wegen der Streifen wurden auch in der Folge noch oftmals erneuert.[4])

Im Jahre 1773 wurde die Aufstellung eines militärischen Landescordons verfügt und im folgenden Jahre eine allgemeine Streife im ganzen Lande auf den 28. April angeordnet, welche von jeder Obrigkeit in ihrem Districte, an der Grenze nöthigen Falls mit Zuziehung der Cordonsmannschaft vorzunehmen sei. Auch sollten von nun an öftere Particularstreifen vorgenommen werden.[5])

---

[1]) Maximilian I. verlangte 1613 vom Hofrathe Vorschläge über die Mittel zur Ausrottung des sicherheitsgefährlichen Gesindels. Der Hofrath beantragte u. A. die Aufstellung von besonderen Rotten für jeden Regierungsbezirk oder eines Landprofoßen. Maximilian nahm aber das Gutachten sehr ungnädig auf und meinte, die Rotten sollten wohl streifen, um dem Unterthan noch mehr zur Last zu fallen und damit die Beamten desto länger schlafen können. Zudem pflegten die Streifer mehr dem Wirthshause, als der Straße nachzugehen. S. M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Maximilian I., II S. 7 f.

[2]) „Nit also, daß die Schergen zuvor in ein Wirthshauß hineinsitzen, allda zechen, die Bauern zu sich berufen und daß sie die Zech für sie bezahlen, tringen oder sonst also handlen, daß die Streiff nichts dienstlich oder nutzlich seye.“ Landts- und Polic. Ordn. Buch V Tit. 10 Art. 2.

[3]) Freyberg a. a. O. S. 13.

[4]) 1765 und 1768 wurde verfügt, daß eine Streifcommission in Begleitung eines Militärcommando's im Lande herumzuschicken sei, welche die Vaganten und Müßiggänger aufzugreifen und sofort abzuwandeln habe. Siehe die Generalmandate vom 14. August 1765 Ziff. 1 und 12. August 1768 Ziff. 1 bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 802 und 818.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 895 und 1221.

All diese Maßregeln zeigten sich aber als nicht völlig zulänglich.[1] Es wurde daher beschlossen, anstatt des Landcordons in den Rentämtern Streifcommandos aufzustellen, die den Land- und Pfleggerichten zur Verfügung stehen sollten. Auch sollten die Garnisonen auf Verlangen Mannschaften der Infanterie und Cavallerie an die Polizeibehörde abgeben.[2]

Eine förmliche militärische Sicherheitstruppe, das Landsecuritätscommando, wurde durch Verordnung vom 6. Oktober 1775[3]) errichtet. Dasselbe bestand aus abcommandirten Offizieren und Mannschaften des Heeres. Es hatte einen dem Hofkriegsrath untergeordneten Commandanten mit dem Sitz in Neustadt a/D. Es wurden fünf Commando's mit einem Lieutenant als Befehlshaber für die fünf Rentämter Bayerns und der Oberpfalz gebildet. Commandositze waren die Hauptorte der Rentämter.[4] Die Commandos sollten den Befehlen des Hof- und Polizeiraths, bzw. der Regierungen Folge leisten und diesen ebenso wie den militärischen Vorgesetzten Rapport erstatten. Die Mannschaften der Commandos sollten so vertheilt werden, daß jedem Corporal mit 3 bis 4 Mann ein besonderer Landdistrict zur Abpatrouillirung angewiesen würde.[5]

Durch Rescript vom 19. Januar 1780[6]) wurde statt des Landes-

---

[1]) Der Landcordon insbesondere deshalb nicht, weil, wie es in einem Rescripte vom 28. Juli 1774 heißt, das „Militär allzu weitschichtig und nur einzelnweis hin und wieder verlegter sich befunden, und also nicht jedesmalen sogleich in einer Anzahl beisammen zu haben gewesen sei, zu geschweigen, daß einige einzele Commandirte von dem liederlichen Gesindel allschon sehr oft gewaltthätig überfallen, geschlagen und einige getödtet worden." G. K. Mayr a. a. O. S. 1221.

[2]) G. K. Mayr a. a. O. S. 1221.

[3]) G. K. Mayr a. a. O. S. 1235.

[4]) München, Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg.

[5]) „Wobei jedoch der Antrag zu machen ist, daß z. E. die Patrouillen jedesmal gegeneinander streifen und auf einem gewissen Mittelpunkt zugleich beisammen eintreffen, und sonach von dort aus gleich wiederum durch andere Districte patrouilliren mögen; der Offizier hat mit der bei sich habenden Patrouil jedesmal den Mittelpunkt seiner rechts und links ausgeschickten Patrouillen durchzupassiren, um bei Zusammenstoßung aller Patrouillen und nach den von selben empfangenen Rapports, die weiteren Befehle sogleich geben zu können."

[6]) G. K. Mayr a. a. O. S. 1251. Die Errichtung war schon in dem Mandat vom 29. Juli 1779 Ziff. 8 (G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 389) eventuell in Aussicht genommen worden. Vgl. auch § 6 Ziff. 11 der Instruction für die Oberlandesregierung vom 16. August 1779 a. a. O. I S. 392.

securitätscommandos ein eigenes, nur den Civilbehörden untergebenes Securitätscorps in's Leben gerufen. [1])

Dasselbe bestand aus einem Ober- und drei Unterinspecteurs, einem Fourier, 25 Rottmeistern und 100 Gemeinen. Es sollte auf die Rentämter München, Straubing und Burghausen [2]) und die Oberpfalz nach der Größe und Lage jedes Bezirks vertheilt werden. Jedem Inspecteur war ein Rentamtsbezirk, jedem Rottmeister ein Patrouillendistrict zugewiesen. Das Securitätscorps wurde unmittelbar der Oberlandesregierung unterstellt, hatte aber auch von dem Hofrathe und den Unterregierungen Befehle anzunehmen und den Anordnungen der äußeren Beamten zu entsprechen.

Durch Rescript vom 18. Juli 1781 [3]) wurde indessen angeordnet, daß an Stelle des Securitätscorps und der Confinwächter ein militärisches Jägercorps zu errichten sei, dessen Formirung und Instruction dem Hofkriegsrathe übertragen wurde.

Bereits im Jahre 1788 fand man aber, daß das Jägercorps seinen Zweck nicht erfülle „theils wegen zu geringer Mannschaft, theils wegen derselben allzuweit entfernten Entlegenheit und ebendarum sich eigenmächtig angemaßter Excessen."

Es wurde daher durch Rescripte vom 18. und 19. September [4])

---

[1]) Es recrutirte sich, wenigstens theilweise, aus den im vorhergehenden Jahre entlassenen Schergen. Vgl. das Mandat vom 24. December 1779 Ziff. 7 b bei G. K. Mayr a. a. O. I S. 425, auch IV S. 931.

[2]) Das Rentamt Landshut war 1779 aufgehoben worden; siehe oben S. 43.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 435. Vgl. auch ebenda 1788, IV S. 687 (§ 12), 706; 1799, VI S. 156.

Gleichzeitig wurde auch für Neuburg ein besonderes Jägercorps errichtet, s. ebenda IV S. 932.

Auf die herrschenden Sicherheitszustände werfen die beiden Erlasse vom 18. und 21. Mai 1781 (G. K. Mayr a. a. O. I S. 199 und 200) ein grelles Licht. Es wird über „die bereits so hoch angewachsene und sich immer vermehrende Anzahl des in hiesigen Landen befindlichen Diebs-Räubergesindels", die „fast allgemeine Unsicherheit", die „unmenschlichen Grausamkeiten" der Räuber geklagt.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1797, V S. 520, 526 und 527; siehe auch S. 541. Der Urheber der Maßregel war der Generalleibadjutant B. Thompson, der spätere Graf von Rumford, auf dessen Rath hin man im Jahre 1788 ein neues „Kriegssystem" (s. darüber unten Abschnitt 7) einzuführen beschloß. Anläßlich der hier erwähnten Verwendung der Cavallerie wurden die Jäger mit den Dragonern vereinigt und daraus die noch bestehenden Chevauxlegers gebildet. E. v. Xylander im Jahrbuch der militärischen Gesellschaft München 1882/83

verfügt, daß an Stelle dessen die ganze Cavallerie auf das Land und an die Grenzen verlegt werde. Die beträchtlicheren Orte sollten mit Standquartieren und Vorposten, die kleineren Ortschaften und Dörfer mit Patrouillen versehen, auch ein förmlicher Grenzcordon gebildet werden.[1])

Bei diesem Cordonsysteme verblieb es bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts.[2])

§ 10. Die Gemeinden.

Als selbständige Verwaltungskörper erscheinen auch die Städte[3]) und die denselben gleichgestellten gefreiten oder gebannten Märkte.[4]) Zu den Städten zählten jene Gemeinden, die mit dem Stadtrechte begabt waren.[5]) Die Befugniß, Stadtrecht zu verleihen, galt als Ausfluß der Landeshoheit.[6])

S. 93 bemerkt richtig: „Wenn man die Sache beim rechten Namen nennt, so wurde von diesem Zeitpunkte ab die gesammte bayerische Cavallerie eine Sicherheitstruppe."

[1]) Es wurden auch die Verpflichtungen der Gemeinden und Unterthanen bezüglich der Unterbringung der Truppen geregelt. Die durch Rescript vom 25. November 1795 eingeführte allgemeine Cordonsanlage nach dem Hof-, bezw. Steuerfuß (G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1797, V S. 676) wurde unterm 20. Februar 1796 (ebenda S. 678) gegen einen landschaftlichen Beitrag aus den Steuergefällen wieder suspendirt.

Schon früher, 1769, war die Erhebung eines jährlichen Landschutz- und Militärbeitrages in nicht unbedeutender Höhe angeordnet und diese Forderung damit begründet worden, daß das Militär zur Erhaltung „der sowohl äußer- als innerlichen Landessicherheit" und daher des Friedens und der Ruhe des Einzelnen diene. Siehe Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 208, 209, 211, 212.

[2]) Ueber die ungenügenden polizeilichen und die nachtheiligen militärischen Wirkungen des Systems siehe C. v. Xylander a. a. O. S. 95.

[3]) Land- oder Municipalstädte im Gegensatze zu den Reichsstädten. Die Landstädte schied man wieder in Hauptstädte und Landstädte i. e. S.

[4]) Kreittmayr, Anmerkungen über den Codic. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 25 § 1: „Die ungefreiten Märkte oder jene, welche einem Stand oder Landsassen untergeben sind, haben kein jus municipii und nähern sich weit mehr den Dörfern als Städten." Vgl. auch Kreittmayr, Anmerkungen über den Codic. jur. Bav. judic. Cap. 1 § 21, a und Schmid, Commentarii ad ius municipale Bav. Tit. 15 art. 3 nr. 4.

[5]) Kreittmayr (am erstangef. O.), der alle sonstigen Kriterien verwirft, meint, kürzer und adäquater ließen sich die Städte kaum beschreiben.

[6]) Kreittmayr a. a. O. Cap. 25 § 2.

Die Städte hatten Landstandschaft und daher Sitz und Stimme im Landtage.

Aus der Zahl der Städte hoben sich als eine bevorzugte Klasse die Hauptstädte — München, Landshut, Straubing, Burghausen und Ingolstadt — heraus.

Sie waren dem rentmeisterischen Umritte nicht unterworfen[1]) und standen unmittelbar unter dem Hofrathe oder den Regierungen, bezw. später der Oberlandesregierung. Sie besaßen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.[2])

München, Landshut und Straubing waren außerdem zur landschaftlichen Verordnung fähig.[3]) Im übrigen bemaßen sich die Vorrechte dieser Städte nach den ihnen besonders ertheilten, im Einzelnen ziemlich verschiedenen Privilegien.[4])

[1]) Vgl. die Rentmeister-Instruction von 1774 § 2, wo als vom Umritte ausgenommen auch noch Braunau genannt wird. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, I S. 348.

[2]) Kreittmayr a. a. O. Cap. 25 § 2.

[3]) Kreittmayr a. a. O. Cap. 25 § 2.

[4]) Vgl. wegen München Monum. Boica XXXV, b. In der Mayr'schen Sammlung sind abgedruckt: Wahlbrief von 1403 (1797, V S. 687); Privilegia de anno 1453, Ewiggeld betr. (a. a. O. S. 7) und de anno 1500, Priv. Albertinum (a. a. O. S. 20); Receß von 1561 (dieser im churpfalzbaier. Rggs. Blatt 1802, S. 637, 652, 670); Erläuterung der Münchener Privilegien vom 4. April 1607 (1788, IV S. 971); Confirmation der Münchener Privilegien vom 7. November 1724 (a. a. O. S. 967; dazu 1784, II S. 1380); Entschl., das priv. de non app. in Ewiggeldsachen betr., vom 28. Juli 1755 und 10. April 1756 (II S. 1310, I S. 22); neuer Wahlbrief vom 1. December 1795 (1797, V S. 815; dazu ebenda S. 904, vgl. auch S. 903); Entschl., die Erläuterung des priv. Albert. betr., vom 27. August 1791 und 24. Novbr. 1797 (ebenda V S. 902 und VI (1799) S. 27.) Siehe noch Mayr, I S. 35, 47, II S. 1325, 1483, V S. 16, 799. Vgl. außerdem die Verordnung vom 18. Juli 1799, das privilegium appellationis hiesiger Stadt betr., im Münchener Intell.-Blatt 1799 S. 547.

Wegen Landshut vgl. Privilegienbrief von 1599 (Churpfalzbaier. Rggs.-Blatt 1802 S. 671); Verleihung des Oberrichteramts von 1601 (ebenda S. 674 und 686, auch G. K. Mayr, Sammlung &c., 1797, V S. 710); Rescript vom 6. Mai 1676 über einige Beschwerden der Stadt Landshut (Mayr ebenda S. 731). S. auch Mayr a. a. O. I S. 483.

Wegen Straubing siehe Oberrichteramtsconcession von 1602 (Mayr a. a. O., V S. 713; dazu S. 715; ferner II S. 1385 und IV S. 1018).

Ueber die Stellung der Haupt- und Regierungsstädte in Sachen der Kirchenstiftungsrechnungen siehe § 31 des Mandats von 1779 bei Mayr II S. 1143

Die übrigen Städte waren dem rentmeisterischen Umritte unterworfen,[1]) den Land- und Pfleggerichten untergeordnet und nur im Besitze einer beschränkten niederen Gerichtsbarkeit.[2])

Das Gebiet einer Stadt hieß der Burgfrieden und war durch Vermarkung und Beschreibung festgestellt.

Die Gemeindebehörde (das Stadtregiment) war der Magistrat (Rath, Senat), bestehend aus dem Bürgermeister (in Märkten Kammerer genannt) als Vorstand, und den inneren und äußeren Rathsmitgliedern. Die Besetzung der Stellen geschah regelmäßig durch Wahl.[3])

Unter den Gemeindebeamten sind insbesondere die Syndici oder Stadt- und Marktschreiber[4]) und die Stadtrichter hervorzuheben.[5])

Zur Verfassungsgeschichte der bayerischen Hauptstädte vgl. L. Rockinger in der Bavaria I, 2 S. 757 (München), 793 (Ingolstadt), 837 (Burghausen), 1075 (Landshut) und A. Schels ebenda S. 1080 (Straubing). Wegen München und Landshut siehe S. Riezler, Geschichte Baierns II S. 202 und die dor angegebenen Schriften.

[1]) Vgl. die Rentmeisterinstruction von 1669, besonders §§ 57 ff. (Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 547), ferner jene von 1774, besonders §§ 43 ff. (G. K. Mayr a. a. O. I S. 348 und 361).

[2]) Kreittmayr a. a. O. Cap. 25 § 2. — Ueber die Gerichtsbarkeit der Städte siehe auch Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. jur. Bav. judiciar. Cap. 1 § 21 a.

[3]) Nach der Stadt- und Marktinstruction sollen die Wahlen um das neue Jahr vorgenommen werden, und zwar auch da, wo bisher ein Anderes hergebracht war. Die Confirmation soll da, wo es bisher gebräuchlich war, nachgesucht werden. Widersäßigen oder saumseligen Städten und Märkten wird mit Aufhebung des Wahlrechts gedroht.

Uebermäßige Aemtercumulationen werden untersagt.

[4]) Syndici hießen die Stadtschreiber der Hauptstädte. Die Stadt- und Marktinstruction (vgl. darüber unten S. 85) verfügte in § 5, daß die Stadt- und Marktschreiberstellen nicht mehr privatim durch den bürgerlichen Rath besetzt werden, sondern die Bewerber in Bezug auf ihre Tüchtigkeit vorerst durch den Hofrath, bezw. die Regierung untersucht werden sollen, damit dann die Aufnahme um so unbedenklicher ratificirt werden könne. Dabei wurde bemerkt, die bürgerlichen Obrigkeiten hätten auf ordentliche und praktisch erprobte Leute, „nicht aber den Antrag dahin zu nehmen, daß ein unerfahrener Mensch darum angestellt werde, weil er entweders bemittelt und Schmiralien darzureichen im Stand, oder aber durch Heurath eines interessirten Rathsfreunds Tochter eindringen müsse."

[5]) Nach § 35 der Stadt- und Marktordnung sind ferner „zu den Kammerämtern zwei von dem innern und äußern Rath qualificirte Verwalter zu verordnen."

Ein allgemein giltiges Recht bezüglich der Organisation der Stadtgemeinden gab es übrigens nicht.[1])

Die wesentlichen Befugnisse der Stadtgemeinden waren die Gerichtsbarkeit innerhalb des Burgfriedens über Bürger, Beisassen und Fremde, und zwar in den Hauptstädten auch die peinliche und die Gant-Gerichtsbarkeit; die Polizei; die Bewaffnung der Bürger; das Recht der selbständigen Finanzverwaltung und der selbständigen Erhebung der Steuern.[2])

Eine Stadt- und Marktinstruction, welche im Jahre 1670 erlassen und unterm 1. Januar 1748 revidirt wurde,[3]) enthielt allgemeine Normen, vorzugsweise in Bezug auf die Geschäftsführung der gemeindlichen Organe und den Gemeindehaushalt.

Die Instruction hatte nur die dem rentmeisterischen Umritte unterworfenen Städte im Auge. Indessen diente sie[4]) auch den Hauptstädten als Norm, soweit sie nicht mit deren Privilegien und besonderem Herkommen unvereinbar war.

Die Instruction[5]) gibt neben einer Anzahl allgemeiner guter Lehren für die bürgerliche Obrigkeit[6]) Vorschriften über Geschäfts-

---

[1]) Kreittmayr a. a. O. Cap. 25 § 3 bemerkt: „Das Stadtregiment ist sowohl in Bestellung derjenigen, welchen solches anvertraut ist, als in Modo, wie es geführt wird, so unterschiedlich, daß man weder im Ansehen der Reichs- noch Landstädte eine allgemeine Regul hievon geben kann, sondern solches vielmehr ex Moribus et statutis cujusvis Loci, als ex doctrina generali erkannt und erlernet werden muß."

[2]) J. G. Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechtes § 125.

[3]) Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churb. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 558. Vgl. auch die Rentmeisterinstruction von 1669 §§ 57 ff. ebenda S. 552.

[4]) Nach dem Zeugnisse Kreittmayr's a. a. O. Cap. 25 § 2.

[5]) Wegen der Oberaufsicht der Oberlandesregierung vgl. deren Instruction § 6 Ziff. 52, G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 398.

[6]) Rath und Bürgerschaft sollen dem Gottesdienst mit Andacht beiwohnen und die hochheiligen Sacramente öfters gebrauchen. (Vergl. darüber auch G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 790.) „Es ist in keine Weg zu gedulden, daß theils Rathsfreunde in ein Horn blasen, allerhand Knittelbünd unter sich machen und durch offenbare Ungerechtigkeit viel Sachen zu ihrem Vortheil, dem gemeinen Wesen aber oder denen Parteien zum Nachtheil hinaus zu drucken sich unterfangen." „Den Stadt- und Marktknechten ist auch, weilens insgemein harte Leut und die der Bürgerschaft viel Drangs anthun, eine bessere Bescheidenheit

gang, Führung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen Behandlung der Gemeindegüter und Gefälle, Gemeindebauwesen, Depositen-, Kassen- und Rechnungswesen, Registratur und dgl.

Processe dürfen ohne rentmeisterischen Consens nicht begonnen werden.

Die Instruction handelt ferner von der den Gemeindebehörden obliegenden Sorge für die Verlassenschaften, für Wittwen und Waisen, dann für Herstellung der Grund- und Saalbücher.

Denselben wird außerdem die Aufsicht über die Gasthäuser, die Handhabung der Lebensmittelpolizei, insbesondere Fleisch-, Brod- und Bierbeschau, eingeschärft, nicht minder die Controle von Maß und Gewicht, die mit einem Stadt- oder Marktzeichen versehen sein sollen.

Die Gemeinden haben sich die Hebung der Jahr- und Wochenmärkte und der Getreideschrannen angelegen sein zu lassen.

Die Schulen sollen visitirt,[1]) die Schulversäumnisse geahndet, die Christenlehrstunden gehörig abgehalten werden.

Gegen Ueberlastung des armen Mannes mit dem Seelgeräth und Stolgebühren ist Abhilfe nachzusuchen.

Die Bettel- und Sicherheitspolizei soll eifrig gehandhabt, insbesondere für gute Polizei zur Nachtzeit[2]) und für pünktliche Thorsperre gesorgt werden.

---

wohl einzubinden." Auf gute Besetzung der Rathsstellen und Aemter soll geachtet werden, man soll „nicht nur auf befreunde, ganz einfältig und unvermögliche antragen, so hernach blose Ja-Herren abgeben und deme, so den Meister spielt, alles hinausdrücken helfen." Das Rathsgeheimniß wird eingeschärft.

[1]) § 15 sagt: „Weil auch an der Kinderzucht nicht wenig, sondern das meiste gelegen, sich jedoch die Aeltern hierinfalls in dem Werk schlecht bezeigen und ihren Kindern allerhand Muthwillen verstatten, als will nothwendig sein, daß die Schulvisitation mit Zuziehung jeden Orts Pfarrer ein oder das anderte Mal im Jahr vorgenommen, und nicht nur auf die Kinder, sondern vornehmlich auch auf der Schulhalter Mores und Qualitäten, und ob sie andere zu unterrichten die Kunst und den Verstand haben, auch bei ihrer Function unverdrossen und emsig sein, oder vielmehr dem Trunk, Spazierengehen und anderen liederlichen Wesen immerzu obliegen, oder wohl beinebens Handwerker, Wirthschaften und allerhand Handthierungen treiben, inquirirt . . werden solle."

[2]) Die Straßenbeleuchtung wurde 1731 in München eingeführt und eine Hausanlage zu diesem Zwecke erhoben. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 603.

Es wird ferner eine sorgsame Feuerpolizei und die Beschaffung und Instandhaltung der nöthigen „Feuerinstrumente" gefordert.

Auf Reinlichkeit in der Stadt und Unterhaltung von Weg und Steg ist zu achten; „Infectionsfreithöfe" dürfen innerhalb der Orte nicht angelegt werden.[1])

Die Einwohner der Stadtgemeinden theilten sich in verschiedene Klassen.[2])

Den Bürgern und Beisassen, welch letztere mit dem kleinen Bürgerrecht begabt waren, standen die übrigen, ohne Bürgerrecht im Burgfrieden domicilirten Einwohner gegenüber.[3])

Die Bürgerrechtsverleihung[4]) kam der bürgerlichen Obrigkeit mit Genehmigung der Aufsichtsstelle zu.[5])

Die Wirkung des vollen Bürgerrechts war einerseits die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern, die Fähigkeit zur Ausübung bürgerlicher Gewerbe und die Theilnahme an den

---

[1]) § 31: „Die Infections-Freithöf sind aller Orten außerhalb der Städte und Märkte zu halten, und selbige, daß nicht alles Vieh von- und zugehen kann, und vorderst durch die reverendo Schwein nicht untergraben werden, der Nothdurft nach zu versichern."

[2]) Bisweilen kam vor, daß der Burgfrieden einer Stadt auch ländliche Orte mit umfaßte. Vgl. z. B. Schmid, Commentarii ad ius municipale Bav. Tit. 14 art. 7 n. 5: „Notum enim est, quod civitas Ingolstadiensis in suo districtu iurisdictionali aliquot pagos habeat, quorum incolae Ingolstadii cives sunt, et hinc communitas Ingolstadiensis solet scribere: wir Burger und Bauern zu Ingolstad."

[3]) Eine besondere Klasse der letzteren waren die Tolerati, Taglöhner und dgl. Leute, speziell in München, die einen Toleranzzettel vom Stadtoberrichteramt hatten. Vgl. Kreittmayr a. a. O. Cap. 25 §§ 5 und 9.

[4]) Die Landes- und Polizeiordnung von 1616 Buch IV Tit. 12 Art. 10 bestimmt: „Deßgleichen sollen auch die Burgerliche Obrigkeiten in Stätten und Märckten . . solche unvermögliche Leut, die ihr Nahrung one Beschwerde der andern Burger nit haben künden, zu Burgern nit auffnemmen . ." Aehnlich die Rentmeisterinstruction von 1669 § 95. Vgl. dazu § 21 der Stadt- und Marktinstruction: „Es sind auch keine liederliche Leut, dadurch nur Bettler und Faullenzer erzieglet werden, zu Burgern oder Beisitzern aufzunehmen, noch ist jemand das Burgerrecht zu erstatten, der nicht vorhero Anzeige thun kann, wie und auf welche Weis er nächst göttlichen Gnaden sich und die Seinige zu ernähren getraue."

[5]) Kreittmayr a. a. O. Cap. 25 § 6; siehe auch die Instruction für die Oberlandesregierung von 1779 § 6 Ziff. 54 bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 398.

Stadtrechten, Freiheiten und Privilegien,[1]) andererseits die Verpflichtung zur Mittragung der Gemeindelasten und Abgaben.[2])

Bezüglich der rechtlichen Stellung der Beisassen bemerkt Kreittmayr:[3]) Dieselben „treiben kein bürgerliches Gewerb zu offenem Kram und Laden, werden auch zu Raths- und andern öffentlichen Stadtämtern nicht leicht gezogen und geben statt der Bürgersteuer ein Beisitzgeld. Im Uebrigen ist aber zwischen ihnen und Andern, welche das große Bürgerrecht haben, kein Unterschied."[4])

Das Bürger- und Beisitzrecht konnte durch Entlassung zur Strafe[5]) oder auf Nachsuchen verloren gehen.[6])

Die Dörfer waren Gemeinden ohne Stadt- und Marktrecht. Ihre Eigenschaft als Corporationen war anerkannt.[7])

---

[1]) Kreittmayr a. a. O. Cap. 25 § 7. Die Bürger waren, weil zu den gefreiten Ständen gehörig, auch fähig Landsassengüter mit Landsassenfreiheit zu besitzen. J. G. Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechts § 124.

[2]) Kreittmayr a. a. O. Cap. 25 § 8. Wie dort bemerkt wird, „versteuert der Bürger zur Stadtkammer nicht nur das, was er im Burgfrieden hat, sondern auch all anderes außerhalb, und zwar, wie die hiesige (Münchener) Stadtsteuerordnung Art. 12 lautet, in der ganzen Welt gelegenes Vermögen, jedoch nach Abzug der Rittersteuer, welche er etwa von seinen besitzenden adeligen Landgütern verreichen muß."

Ueber die Nachsteuer, welche beim Abzuge sowie dann zu entrichten war, wenn ein Auswärtiger heimisches Gut an sich brachte, siehe ebenda §§ 11—22.

[3]) A. a. O. Cap. 25 § 9.

[4]) Ueber Pfahlbürger und Ausbürger (letztere solche, „welche zwar an mehreren Orten Bürger werden, jedoch so, daß sie überall die bürgerlichen onera tragen") siehe Kreittmayr a. a. O. Cap. 25 § 4.

[5]) § 10 der Stadt- und Marktinstruction von 1748 erklärt die Aufkündigung des Bürger- oder Beisitzrechtes bei Widersetzlichkeit gegen die bürgerliche Obrigkeit für zulässig.

[6]) Vgl. die Entschl. vom 9. December 1788 (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 767): „Um das Burgerrecht zu verlieren und aus der bürgerlichen Jurisdiction zu treten, ist nicht genug, daß man das bürgerliche Gewerb oder die Gerechtigkeit desselben aufgibt, die Hofarbeit mit oder ohne Pension und Besoldung erhält (Hofschutz), oder sich selbst eigenmächtiger Weise von dem nexu civico zu eximiren sucht, sondern es wird die obrigkeitliche Entlassung und zwar praestitis praestandis (insbesondere der Nachsteuer!) hierzu erfordert."

[7]) Kreittmayr a. a. O. Cap. 28 § 1: „Man hat sämmtliche Einwohner eines jeden Dorfs, ihres Verbands wegen, worin sie in Absicht auf das gemeine Dorfsbeste beisammen stehen, als eine wahre Communität zu considеriren, folglich die nemlichen jura, deren sich auch andere corpora zu erfreuen haben, denselben einzugestehen."

Die Vorsteher hießen Dorfsführer, Hauptleute oder Obmänner (auch Vierer). Sie wurden regelmäßig von versammelter Gemeinde gewählt, bedurften aber der Bestätigung Seitens des Landgerichts oder der Gemeindeherrschaft. Sie sollten nach der Dorfsführerinstruction von 1784 zwei an der Zahl und wo möglich beide, mindestens aber einer des Lesens und Schreibens kundig sein.

In gleicher Weise geschah die Bestallung der untergeordneten Gemeindebediensteten, des Gemeindehirten, der Feld-, Holz- und Brückenwächter (Wies-, Esch-, Holz- und Bruckhay genannt). [1])

Gemeindeversammlungen durften von den Ortsführern außer wegen der regelmäßig vorkommenden und besonders dringender Gemeindeangelegenheiten nur mit obrigkeitlicher oder herrschaftlicher Erlaubniß berufen werden. [2])

Die Führung des Gemeindehaushaltes und die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben oblag vornehmlich den Ortsführern. Zu diesen Obliegenheiten gehörte die Unterstützung der Fronboten und Gerichtsdiener bei Handhabung der Bettel-, Sicherheits- und Feuerpolizei, insbesondere durch Aufstellung von Bettel- und Nachtwachen, die Mitwirkung bei den Zaun- und Mühlbesichtigungen, ferner die Sorge für die Viehzucht (Haltung des erforderlichen Geilviehs ꝛc.), die Aufsicht über die Ehehaften und Einhaltung der Ehehaftspunkte, die Armenpflege. [3])

Einöden sind nach Kreittmayr „weil sie mit keinem Dorf in Gemeinschaft stehen, sondern noch auf altdeutschen Fuß stehen, als ganz besondere corpora zu erachten."

Wegen der Flur- und Urbarsbücher s. a. a. O., wegen der Güterconscription ebenda und unten Abschnitt 4 § 4.

[1]) Vgl. Landrecht von 1616 Tit. XXIV „Von Pruck- und Eschhay."

[2]) Vgl. die sehr einschränkenden Bestimmungen der Landes- und Polizeiordnung von 1616 Buch V Tit. 6 Art. 3 „von der Baurschafft Gemeinhaltung und Zusammenkunften" und noch § 3 der Dorfsführerinstruction vom 19. Mai 1784. (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1474.) Die Rentmeisterinstruction von 1669 § 115 sagt ferner: Dorfsgemeinde soll ohne Beisein der Amtleuten nicht gehalten werden. Sammlung von 1771 S. 557.

[3]) Ueber die Dorf- und Ehehaftsgerichte siehe Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. jur. Bav. judiciar. Cap. 1 § 21, a gegen Schmid, Commentarii ad ius municipale Bav. tit. 11 art. 1, nr. 8. J. J. Moser, Einleitung in das churfürstl. bayer. Staatsrecht Cap. 11 § 29, M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung

Von den Unterscheidungen, welche man zwischen den Bauern hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung machte, ist die zwischen Freien und Leibeigenen die wichtigste.[1])

4. Abschnitt.

Das Finanzwesen.

§ 1. Die Kammereinkünfte.

Das Finanzwesen hat sich in Bayern ziemlich ähnlich wie in anderen deutschen Territorien entwickelt.[2])

Auch in Bayern bildete sich aus Erwerbungen, die auf den verschiedenartigsten Rechtstiteln beruhten, ein Kammergut, das im Eigenthume der landesherrlichen Familie stand[3])

Der patrimonialen Auffassung entsprechend, galt es zunächst als Sache des Landesherrn, aus den Cameraleinkünften seine und des Landes Bedürfnisse zu bestreiten. Zu den Cameraleinkünften zählten die Erträgnisse der Kammergüter und Kammergefälle,[4]) dann der nutzbaren Regalien oder Monopole, wie des Weißbier- und

---

seit Maximilian I., IV, 1 S. 30. J. N. G. v. Krenner, über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte, München 1795. C. v. Vacchiery, über die Ehehaften und Ehehaftsgerichte in Baiern. München 1798. J. G. Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechts § 123.

Siehe auch das churf. Rescript vom 16. Oktober 1758 bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 991.

Die erklärte Landesfreiheit Th. II Art. 13 sagt: „Item insonderheit sollen die Dorffgericht und Ehehafft in jhrem gebrauch bleiben, als in den alten Freyheiten auch begriffen ist."

[1]) Vgl. Kreittmayr a. a. O. Cap. 28 § 2 und 3. Ueber die Leibeigenen siehe auch Schmid, Commentarii ad ius municipale Bavaricum tit. 4.

[2]) Vgl. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I § 205.

[3]) Vgl. die Literaturangaben bei H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht II S. 410, ferner H. Schulze a. a. O. I § 86.

[4]) Vgl. darüber Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 179. Panzer, Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern, S. 146 Anm. 2.

Ueber den 1798 eingeleiteten Verkauf von Zehnten siehe G. K. Mayr, Sammlung rc., 1799, VI S. 52.

Salzmonopols,[1]) des Lotto,[2]) der Bergregalien,[3]) der Regalien des Perlfangs[4]) und der Goldwäscherei,[5]) der Münze ꝛc.

Die Ausgaben für die Kosten der Regierung erschienen ursprünglich nicht etwa als eine auf dem Kammergute ruhende öffentlichrechtliche Verpflichtung, sondern als eine Verwaltungsausgabe des Patrimoniums der Familie.[6])

Die Bedeutung des Kammergutes für den Landeshaushalt minderte sich im Laufe der Zeiten immer mehr.

Die landesherrlichen Kammereinkünfte erwiesen sich schon sehr bald als unzulänglich, so daß, wie bereits[7]) gezeigt wurde, die Inanspruchnahme von Steuern der Unterthanen zur Bestreitung der Landesausgaben nöthig ward.

Wie hieraus der Einfluß der Stände und eine doppelte, landesherrliche und landständische Finanzverwaltung, Fiscus und Aerar[8]), sich entwickelte, wurde gleichfalls oben angedeutet.

Aber auch für die eigenen Bedürfnisse des Hofes mußten die Landesherren in der Folge ständische Beihilfe theils in Einzelfällen, theils dauernd in Anspruch nehmen. Der bleibende ständische Zuschuß für diese Zwecke hieß die Kammergutsbesserung. Zuerst 1563 verlangt und 1568 mit 40,000 fl. wirklich bewilligt, war sie 1612 schon auf 150,000 fl. jährlich gestiegen[9]) und wies schließlich ein Ordinarium von 250,000 fl. auf.[10])

Von dem Kammergute waren einige Güter und Gefälle ausgeschieden, die, unter der Verwaltung des kurfürstlichen Cabinets stehend,

---

[1]) Kreittmayr a. a. O. § 170.

[2]) Vgl. darüber oben S. 61.

[3]) Vgl. oben S. 60.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, III S. 138.

[5]) Ebenda S. 180.

[6]) Die Vermengung von Hoheitsrecht und Privatrecht, die sich in dieser Auffassung kund gibt, wirkte noch lange nach. Wirft doch unsere Verfassungsurkunde von 1818, in welcher die Scheidung zwischen Staatsgut und Privatvermögen des Herrschers bereits mit voller Schärfe sich vollzogen hat, in ihrem dritten Titel unter dem Begriffe des Staatsgutes noch das Hoheitsrecht über Land und Leute und das fiscalische Vermögen durcheinander.

[7]) S. 31.

[8]) P. v. Roth, bayerisches Civilrecht, I § 35.

[9]) Panzer a. a. O. S. 237.

[10]) Kreittmayr a. a. O. § 179.

ihre Erträgnisse zur persönlichen Verfügung und für die persönlichen Ausgaben des Landesherrn in dessen Chatoulle ablieferten. Man rechnete diese zu den Cabinets- und Chatoullegütern, unter welchen man aber auch das rein private Vermögen des Landesherrn mit begriff. [1])

Als in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine mehr staatsrechtliche Auffassung der Stellung des Landesherrn sich geltend machte, begann auch bezüglich der rechtlichen Natur des Kammergutes eine Wandlung der Anschauungen sich zu vollziehen.

Schon seither war, wie bereits bemerkt, anerkannt gewesen, daß auf dem Kammergute die Verpflichtung laste, aus dessen Renten die Kosten der Landesregierung zu bestreiten; dies wenigstens insoweit, als die fraglichen Einkünfte nicht für den Unterhalt des landesherrlichen Hauses und Hofes erforderlich waren. Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung gelangte man dazu, das Verhältniß des Landesherrn zum Kammergute mehr unter einen öffentlichrechtlichen Gesichtspunkt zu bringen.

Kreittmayr[2]) bezeichnete die Kammergüter als solche, „welche der Landesherr nicht titulo vel iure mere privato, sondern publico und als Landesherr zu seinen und seines Hofs Unterhalt genießt.“ [3])

Diese Lehre fand in dem Umstande Unterstützung, daß einige Bestandtheile des Kammergutes aus Landesmitteln erworben, andere, welche verpfändet gewesen[4]), aus gleichen Mitteln eingelöst worden waren.[5]) Hiezu kam, nachdem mit Karl Theodor die Erbfolge in Kurbayern an die pfälzische Linie gelangt war, noch ein weiterer bedeutsamer Vorgang.

---

[1]) Kreittmayr a. a. O. § 179; E. v. Moy, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts I, 1, § 51 Ziff. 1 Anm.

[2]) A. a. O. § 179.

[3]) Auch in seinen Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Thl. II Cap. 1 § 5, Nr. 6 rechnet Kreittmayr die Kammergüter zum patrimonium publicum.

[4]) Ueber den damals entstandenen Domänenstreit vgl. folgende Schriften aus den Jahren 1768 und 1769: A. J. Lipowsky, Ungrund der Domanien in Bajern ꝛc. und Gründliche Abfertigung der im Druck erschienenen fiscalischen Deduction ꝛc.; J. G. v. Köppler, Wirklichkeit der Domanien in Baiern ꝛc. Dazu J. J. Moser, Familienstaatsrecht derer teutschen Reichsstände II Cap. 19 § 6 und Von der teutschen Reichsstände Landen ꝛc. I. Buch Cap. 18 Anhang.

[5]) E. v. Moy Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts I, 1 S. 141 und 156 Anm. g.

Max III. Josef, der letzte männliche Sprosse der Ludwig'schen Linie, hatte eine Schwester, die verwittwete Kurfürstin von Sachsen, Maria Antonia, hinterlassen. Diese, bezw. der Kurfürst von Sachsen als deren Cessionar, trat in Folge des Friedens zu Teschen vom 13. Mai 1779 durch Convention vom gleichen Tage alle Allodialforderungen auf das altbayerische Familiengut gegen eine Summe von 6 Millionen Gulden Reichsgeld der pfälzischen Linie ab.[1]) Die vereinbarte Abfindungssumme aber wurde aus Landesmitteln bezahlt.[2]) Die rechtsförmliche Umwandlung des Kammergutes in Staatsgut vollzog sich indessen erst unter der Regierung des Kurfürsten Max IV. Josef.

§ 2. Die Steuern.

Die directen Steuern, welche der landständischen Bewilligung unterlagen, waren die Standsteuer, die Landsteuer, die Grund- und Herrengiltsteuer, die Capital- und Widumsteuer.

Der Unterschied zwischen Stand- und Landsteuer bildete sich erst im 16. Jahrhundert aus. Vorher gab es, von anderen hier nicht zu erörternden Steuerformen abgesehen, nur eine Landsteuer.

Die Landsteuer war ihrer ursprünglichen Bedeutung nach eine dem ganzen Lande, den Ständen wie den gemeinen Unterthanen auferlegte Steuer. Allein die Stände der Prälaten und Ritter wußten es vermittels ihres Rechtes der Selbsterhebung der Abgaben so einzurichten, daß lediglich ihre Hintersassen steuerten, sie selbst nichts beitrugen oder wohl gar die Steuererhebung zum Anlasse eigenen Gewinnes nahmen.[3]) So kam es, daß die fragliche Steuer auf dem Lande zu einer Steuer der Nichtprivilegirten, der Gerichts- und Hofmarksunterthanen wurde. Nur der dritte Stand, die Städte und gebannten Märkte, trugen als Corporationen zur Landsteuer bei und erhoben die übernommenen Beiträge durch Umlagen von ihren Bürgern.[4])

---

[1]) Siehe J. J. Moser, der Teschenische Friedensschluß vom Jahre 1779 mit Anmerkungen, Franckfurt a/M. 1779, S. 37 und 201.

[2]) Vgl. J. G. Feßmaier, Grundriß des bayerischen Staatsrechtes. 1801. S. 106.

[3]) Das erhellt sehr deutlich aus § 7 der Steuerinstruction von 1493 (bei J. E. v. Seyfried, zur Geschichte bayerischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen S. 336).

[4]) L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts. Leipzig 1883. S. 29 f. —

Eine Standsteuer oder Ständeanlage wurde zuerst im Jahre 1526 geleistet. Die Stände erklärten sich bereit, zu der bewilligten gemeinen Landsteuer noch die Summe von 100 000 fl. zu übernehmen. Davon sollten die Prälaten 50 000 fl., die Städte und Märkte 40 000 fl., die Ritter 10 000 fl. beitragen.[1]) Diese 100 000 fl. bildeten das Simplum der Ständeanlage.[2])

Der letzte Landtag von 1669 minderte dieses Simplum um ein Drittel, so daß es von da ab im Bruttoertrage auf nur 66 000 fl. festgesetzt wurde.[3])

Der Landsteuer unterlagen nach der Steuerrevisionsinstruction von 1721 alle Güter, Grundstücke, Gerechtigkeiten und Zehnten, das Huf- und Klauenvieh und das Silbergeschmeid und Schenkzeug der Wirthe nach dem Werthanschlag von 1612. Die Steuereinheit betrug 5% vom vierten Theile des steuerbaren Vermögens.[4])

Die Grund- und Herrengiltsteuer zahlten jene geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche den drei gefreiten Ständen nicht angehörten, von den Zinsen und Gilten ihrer im Lande gelegenen Güter sowie von den Zehnten und dinglichen Abgaben.

Die Höhe der Steuer bemaß sich nach der mit den Pflichtigen vereinbarten Composition und in Ermanglung solcher nach den Bestimmungen der Steuerinstructionen und Steuermandate.[5])

Ueber die Erhebung vgl. § 40 der Stadt- und Marktinstr. von 1748; Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 569.

[1]) Panzer, Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Bayern S. 156; Hoffmann a. a. O. S. 53.

[2]) Vgl. z. B. Steuerinstruction von 1612 § 6, Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 236.

[3]) Panzer a. a. O. S. 158, Hoffmann a. a. O. S. 95 und 162.

[4]) Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechtes § 171. Die Instructionen von 1612 und 1721 siehe in der Sammlung von 1771 S. 235 und 244.

Ueber die in der Steuerveranlagung eingerissene Verwirrung vgl. das Mandat vom 22. Oktober 1776 a. a. O. S. 152. Es wird insbesondere geklagt, daß „bei den mehresten Hofmarksgütern die Steuerbelegung gegen Unsere churf. Pfleg- und Landgerichtsunterthanen so ungleich herabgesetzet und so unterschieden sich bezeigt, daß letztere gegen die erstere ungemein prägravirt sind.".

[5]) Kreittmayr a. a. O. Ueber die auch hier gemachten Versuche der Abwälzung auf die Unterthanen vgl. G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 111. Ein tabellarisches Verzeichniß der pflichtigen Objecte wurde 1761 angeordnet. Sammlung von 1771 S. 165.

Die Capitals- und Widumssteuer war von den zu den gefreiten Ständen nicht gehörigen Capitalisten aus ihren Capitalien, bezw. von den Geistlichen wegen ihrer Widumsgüter zu entrichten. [1])

Die vorstehend erwähnten regelmäßigen directen Steuern hießen die Ordinaristeuern. In außerordentlichen Fällen wurde auch zu anderen Formen der directen Besteuerung gegriffen [2]) oder es verwilligten die gefreiten Stände neben der Standsteuer ein besonderes donum gratuitum.

Eine außerordentliche Besteuerung, die aber im 18. Jahrhundert zur regelmäßigen wurde, war die des kirchlichen Vermögens. Man schlug hiebei den Weg ein, daß man sich vom Papste Decimationen des Klerus und des Kirchengutes verwilligen ließ. [3])

Solche Willigungen folgen unter Max III. Josef und Karl Theodor in fast ununterbrochener Reihe bis zum Jahre 1797. [4])

---

[1]) Kreittmayr a. a. O. und Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 19 § 36 Nr. 8. Wegen der Widumsteuer s. auch G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, III S. 373.

[2]) Dahin gehört insbesondere die Kopfsteuer. Kreittmayr a. a. O. bemerkt darüber: „Dieweil sie aber ihrer allzugroßen Irregularität wegen res maxime odiosa ist, so pflegt man ihr gern einen andern Namen zu geben, wie z. E. mit der Personalanlage An. 1746 und der extraordinari Conditionssteuer An. 1704, 41 und 59 geschehen ist." Ueber den „Personalbeitrag" von 1746, der den Ansatz zu einer Art Einkommensteuer enthält, siehe G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1184.

[3]) Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 19 § 27 Nr. 7 bemerkt: „Man glaubt zwar landesherrschaftlicher Seits selbst in solchen Nothfällen zur Collectirung der Geistlichkeit und ihrer Güter, auch ohne Vorwissen des römischen Stuhles berechtigt zu sein. Um aber die Einbringung desto mehr zu facilitiren, und alle Anstößigkeiten hierunter zu vermeiden, hat man die päpstliche Autorität, soweit es die Zeit und Umständ anderst zugelassen haben, allemal zu Hilf zu nehmen für gut und rathsam befunden."

Aeltere Beispiele bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 346 und 350 (Bulle von 1523 und Breve von 1524 wegen einer Türkenhilfe); ferner ebenda S. 352, 354 (Beiträge für die Universität und die Errichtung von Collegien 1549, 1578).

Vgl. auch E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 13 und 57.

[4]) Vgl. Bulle von 1757 bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 378; Breve von 1764 ebenda S. 382; Bulle von 1771 ebenda S. 388; Breve von 1776 ebenda S. 394, und Confirmation von 1778 S. 399; Bulle von 1782 ebenda S. 402 und hiezu die Erlasse a. a. O. II S. 1160, 1162 und 1174 (Uebertragung des Decimationswesens an eine geistliche Raths-Commission, die

Durch eine Bulle Pius' VI. vom 7. September 1798 aber wurde dem Kurfürsten Karl Theodor gestattet, in seinen Staaten von den Kirchengütern mit Ausnahme der Pfarrpfründen 15 Millionen Gulden zu erheben. Für den Nothfall wurde sogar die Veräußerung geistlicher Güter unter gewissen Einschränkungen als zuläßig erklärt.[1]) Der Kurfürst kam indessen nicht mehr dazu, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.[2])

§ 3. Die Aufschläge, Accisen, Zölle und Mauten.

Eine zweite Kategorie von Abgaben, welche mit Bewilligung der Landstände zur Einführung gelangten, waren die Aufschläge, d. h. Abgaben von Artikeln, welche im Lande erzeugt und verzehrt wurden.[3])

Der Antrag auf Erhebung eines Aufschlages von Getränken wurde den Ständen zum ersten Male im Jahre 1516 von den Herzogen Wilhelm und Ludwig gemacht, fand aber keinen Anklang. Erst der Landtag von 1542[4]) genehmigte nebst einer Accise von fremden Getränken auch einen Aufschlag auf „Baierwein," von welchem man indessen 1565 wieder abkam.[5])

Im Jahre 1572 wurde sodann ein Aufschlag von braunem und weißem Bier, Meth und Branntwein bewilligt.[6]) Maximilian I. fügte dazu 1634 noch einen Fleischaufschlag.[7])

geheime Decimationscommission); Breve von 1787 a. a. O. V S. 409 und dazu die Erlasse S. 414, 417, 420 (Zwist mit Augsburg), 424 (neue Decimationsfassionen), 502; Breve von 1797 a. a. O. VI S. 131.

[1]) Vgl. die Bulle bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1799, VI S. 136 und die Ausführungsentschließung ebenda S. 144. Siehe auch E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 87.

[2]) G. Frhr. von Lerchenfeld, Geschichte Baierns unter König Maximilian Joseph I., Berlin 1854, S. 9.

[3]) So die Begriffsbestimmung bei Kreittmayr a. a. O. § 173 („von dem inländisch erzielten Consumo") und Panzer a. a. O. S. 158.

[4]) Vgl. den 56. Freibrief.

[5]) O felix patria, ubi acetum, quod alibi studioso labore fit, sua sponte nascitur, citirt Kreittmayr, Anm. über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 8 § 20 Ziff. 7.

[6]) Ein kaiserlicher Freibrief von 1543 hatte den Ständen wegen der Tilgung der Türkenschuld, ein anderer von 1546 den Herzogen den Bieraufschlag zugestanden.

[7]) Vorübergehend war auch ein Salzaufschlag (1593—1601) und ein Getreideaufschlag (1702) eingeführt, Panzer a. a. O. S. 165, Kreittmayr a. a. O. § 173.

Von den Aufschlägen unterschied man die Accisen d. i. Abgaben von der Einfuhr ausländischer oder von der Ausfuhr inländischer Artikel. [1])

Im Jahre 1542 wurden zuerst auf ausländischen Wein, Bier, Meth und Branntwein Accisen gelegt. Ebenso nahmen damals die Accisen von ausgeführten Getränken ihren Anfang. Auch andere Fabrikate, besonders der Tabak, wurden in der Folge für abgabenpflichtig erklärt.

An einigen Orten des Oberlandes war noch eine besondere Art von Abgaben, das Umgeld, von Getränken und Vieh hergebracht. [2])

Endlich kamen Abgaben (Zölle) vom Waarentransit vor. [3])

Indessen wurden die Bezeichnungen für diese verschiedenen Gefälle vielfach mit einander vermengt. [4])

Die Einnahme und Verwaltung der Getränkaufschläge und des Fleischaufschlages stand der Landschaft zu.

Die wichtigeren der im Vorstehenden erwähnten Abgaben sollen nunmehr nach dem Rechtsstande des vorigen Jahrhunderts näher betrachtet werden. [5])

---

[1]) Letztere Abgabe hieß auch Essitozoll oder, von ihrer ersten Einführung im Jahre 1530 her, Neuzoll. Vergl. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 8 § 11 Ziff. 8.

[2]) S. darüber Kreittmayr Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 173, Panzer a. a. O. S. 176, Vollständiges alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern im Jahre 1819, München 1821, S. 802—811. Umgeldsinstruction vom 12. Juli 1786 bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, III S. 193. Vgl. ferner Hofkammerinstruction in Rücksicht des Mautwesens vom 29. November 1764 § 6, ebenda S. 390. Wegen der Viehumgelder angef. Sammlung I S. 525, III S. 189, V S. 43. Ueber den wegen Differenzen mit der Landschaft 1786 verfügten „Instand im Umgeldwesen" ebenda V S. 41 und weiteres Reglement von 1789 S. 44.

[3]) Sie trugen, wenigstens ihrem Ursprunge nach, den Charakter einer Abgabe für die Benützung und die Sicherheit der Straßen an sich. Ueber die eigentlichen Weggelder vgl. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max Bav. Civ. Th. II Cap. 8 § 20 Ziff. 8 und 14, G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784 I S. 550, 588, 621, V S. 137.

[4]) So schied man Transito-, Consumo- und Essitozölle; so nannte man auch die Accisen Aufschläge (Panzer a. a. O. S. 148 Anm. 3).

[5]) Einen Extract von 1711 aus den bisher ergangenen Aufschlagsinstructionen siehe in der Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 255.

Die Besteuerung des Weines und Branntweins[1]) wurde durch ein Generalmandat vom 16. April 1749[2]) neu geregelt.

Unter Beseitigung aller bisherigen verschiedenen Abgaben wurde auf den Eimer Wein eine Steuer von 2 fl. 30 kr., auf den Eimer Weinbranntwein eine solche von 5 fl. gelegt; der Bayerwein sollte jedoch nur 45 kr. vom Eimer, der transitirende Wein aber den alten Grenzaufschlag von 5 Schilling zahlen.[3])

Zur Erhebung der Steuer wurde in Unterordnung unter die gemeinsame Schuldenabledigungswerks-Commission ein Hauptpollitenamt in München errichtet. Filialpollitenämter bestanden an den Grenz- und Aufschlagsorten.[4])

Ein Generalmandat vom 24. Juli 1760 erhöhte den Aufschlag auf 3 fl. vom Eimer Wein und 6 fl. vom Eimer Weinbranntwein.[5]) Ein weiteres Mandat vom 1. September 1768[6]) fügte noch eine Consumogebühr von $2^1/_2$, bzw. 5 fl. auf den Eimer dem bisherigen Aufschlagsreichniß hinzu, was ein Mandat vom 24. Mai 1769 im Einverständnisse mit der Landschaftsverordnung wieder zurücknahm.[7])

Was das Bier[8]) anlangt, so war die Befugniß, Weißbier herzustellen, ein landesherrliches Regal[9]); dagegen wurde braunes

---

[1]) Vgl. hieher M. Frhr. von Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung II S. 128 und 137, und bezüglich des Branntweins die Denkschrift in den Verh. der K. d. Abg. 1879/80 Beil.-Bd. IX S. 513.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 464. Dazu Kreittmayr Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 8 § 20 Ziff. 8.

[3]) §§ 1, 27—29, 32 des Mandats.

[4]) § 10 des Mandates. Dazu die Instruction für die Grenz-Aufschlags- und Pollitenämter vom 22. April 1749, G. K. Mayr a. a. O. I S. 473 und Sammlung 2c. von 1771 S. 331. Vgl. auch Mayr a. a. O. II S. 1473.

[5]) G. K. Mayr a. a. O. I S. 493.

[6]) Ebenda S. 620.

[7]) Sammlung 2c. von 1771 S. 331. Ueber das Verhältniß zur Pfalz vgl. G. K. Mayr a. a. O. I S. 528, 692, 712.

[8]) Zum Folgenden vgl. auch M. Frhr. von Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung 2c. II S. 113 ff. (§ 25 Bierbranntweinaufschlag, vgl. auch ebenda S. 264).

[9]) Ein Generalmandat vom 22. December 1567 verbot das weiße Weizenbier sowohl weil dabei zuviel Weizen verbraucht werde als auch weil es „ein unnützes Getranck“ sei, „das weder führt noch nehrt, noch Kraft und Macht gibt, sondern nur zum Trinken reizt.“ Einige wenige Stände jenseits der

Bier auch von den hiezu concessionirten Angehörigen der Stände gebraut. [1])

Hinsichtlich des Rechtes, weißes Weizenbier zu sieden, wurde jedoch laut Rescripts vom 6. August 1798 [2]) beschlossen, dasselbe „an die sämmtlichen Bräuberechtigten gegen eine angemessene, individuelle Abkommung und gegen ein verhältnißmäßiges jährliches Kammersurrogat" „freizugeben und auf beständiges Eigenthum zu überlassen." München wurde davon ausgenommen.

Von braunem Bier war ein Aufschlag zu entrichten. Die Höhe desselben änderte sich im Laufe der Zeit oftmals. [3])

Das Mandat vom 4. Mai 1761 verfügte [4]), „daß zu einer ganzen Winter- oder Sommersud 5 Schäffel gedörrtes oder gereutertes Malz genommen und hieraus 24 Emmer Winter-, dann 22 Emmer Sommerbier gesotten und angerechnet werden." Der Aufschlag sollte für den Prälatenstand und für die bürgerlichen und Landbräuer 15 fl. 42 kr. 6 hl., für den Ritter- oder Adelstand 13 fl. 12 kr. 6 hl. vom ganzen Winter- oder Sommersud betragen. Die nur zum Haus-

---

Donau, worunter die Familie von Degernberg, waren davon ausgenommen. Als beim Aussterben letzterer Familie deren Güter an den Landesherrn kamen, wurde das Sudwerk fortgesetzt und der Einträglichkeit des Betriebs halber mehrere neue derartige Bräuhäuser errichtet, das zu München 1605. Das allgemeine Verbot blieb aufrecht erhalten. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 8 § 23 Ziff. 1. In seinem Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 170 bemerkt derselbe, das Bier- und Salzmonopol nebst der Schweinmast werde von einigen „das bayrische Klee mit den drei güldenen Blättern" genannt. § 173 a. a. O. sagt Kreittmayr richtig, der sog. weiße Bieraufschlag sei eigentlich weder Aufschlag noch Accise, sondern eine Preissteigerung.

1) Vgl. darüber die sehr ausführlichen Mittheilungen bei Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 8 § 23. Ein Namensverzeichniß der Bräuhäuser nach den landschaftlichen Aufschlagsrechnungen von 1793 f. Rggs.- und Intell.-Bl. 1800 S. 333.

2) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1799, VI S. 45.

3) Vgl. darüber Kreittmayr, Anmerkungen über den Codic. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 8 § 23 Ziff. 21; ferner Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbair. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 260, 267, 284—331. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, I S. 460; 1788, III S. 349, 350, 372. Eine übersichtliche Darstellung siehe auch im Vortrage des Abg. von Morett, Verh. d. K. d. Abg. 1866/68 Beil.-Bd. III S. 465.

4) Sammlung rc. von 1771 S. 326.

trunk berechtigten adeligen und geistlichen Stände, Klöster und andere Stiftungen sollten 23 kr. 4 hl. vom Eimer entrichten.

Der Fleischaufschlag, der seit seiner ersten Einführung im Jahre 1634 öfters erneuert wurde[1]), war durch Mandate von 1754, 1760 und 1761 geregelt.[2]) Die Sätze waren 1 fl. 40 kr. von schweren, 1 fl. von geringen Ochsen, 45 kr. von Stieren und Kühen, 40 kr. von Jungrindern, 9 kr. von Kälbern, 6 kr. von Schafen, Böcken oder Geisen, 4 kr. von Lämmern oder Kitzen, 30 kr. von faisten, 10 kr. von gemeinen Schweinen, 5 kr. von Frischlingen bis 25 Pfd. Gewicht. Nach diesen Normen war der Aufschlag beim Eintrieb des Viehs in die Hauptstädte zu entrichten. In den übrigen Orten war entweder 1 Pfennig weißer Münze vom Pfund geschlachteten Fleisches oder, nach Wahl, der angeführte Stücksatz zu zahlen.[3])

Eine sehr wechselnde Geschichte hat die Besteuerung des Tabaks in Bayern.[4])

Der Tabak wurde anfänglich von Seite der Regierung mit wenig günstigen Augen betrachtet. Zum ersten Male verbot ein Mandat vom 5. September 1652 das „höchst schädliche Tabaktrinken" „unter den Bauers= und gemeinen Leuten", besonders der Feuersgefahr halber. Spätere Mandate erweiterten das Verbot auch aus wirthschaftlichen Gründen auf alle Stände und untersagten den Tabakhandel.[5])

---

[1]) Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen über den Codic. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 8 § 22 Ziff. 5. S. auch M. Frhr. von Freyberg, pragmatische Geschichte der bayr. Gesetzgebung und Staatsverwaltung ꝛc. II S. 112.

[2]) Siehe dieselben in der Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbair. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 338 und 344 und bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I. S. 495. In der erstern Sammlung ist S. 344 und 350 das Datum falsch angegeben, dort 16. August 1761, hier 26. August 1760; das richtige Datum ist, wie aus Mayr I S. 495 zu ersehen, der 16. August 1760. Vgl. ferner Sammlung von 1771, S. 262 § 30, S. 265 § 38; G. K. Mayr, Sammlung III, S. 343 (Pflichtigkeit der Geistlichen, 1643), 357, 368, V S 86.

[3]) Das Vieh durfte nur im Beisein der verpflichteten Fleischbeschauer oder Bankmetzger geschlachtet werden.

[4]) Vgl. den Aufsatz „Geschichte des Tabaks in Bayern" im Rggs.-Bl. 1802, S. 114, 151, 215, 231, 439, 544, 679.

[5]) Ein Mandat vom 1. Februar 1662 klagt bezüglich des zunehmenden Tabaktrinkens, „daß dieser Mißbrauch durch den gemeinen Mann in Wirthshäusern, ja sogar auf der Gasse öffentlich getrieben werde, also daß mancher soweit gekommen, daß er vermeine, er könnte nicht leben, wenn er die Pfeife im Tage nicht etliche Mal im Maul hat, wodurch die Leute in der ohnehin geldklemmen Zeit noch ganz um ihren Pfennig kämen."

Da dies Alles nicht fruchtete, entschloß man sich auf dem Landtage von 1669, den Tabak wenigstens zu besteuern.

Ein Mandat vom 28. Juni 1669 legte auf den Zentner Tabak eine Abgabe von 10 oder 5 fl., je nach der Güte. Bald darauf ging man weiter und erklärte den Tabak als Regal. Das Tabakmonopol wurde unterm 2. December 1675 an einen Pietro Vignami von Piacenza verpachtet und dieser „Appalto" im folgenden Jahre auf den pulverisirten und Schnupftabak ausgedehnt. Das System der Verpachtung wurde bis 1692 fortgesetzt. [1])

Unterm 15. Januar 1692 wurde der Tabak in eigene Regie der kurfürstlichen Kammer übernommen und eine Tabakadministration errichtet, 1706 der Tabakhandel wieder verpachtet, 1715 aber der Appalto, 1717 das Monopol aufgehoben. [2])

Bald jedoch begann das Experimentiren von Neuem, das Monopol wurde wieder eingeführt (1728) und, von einer vorübergehenden Beseitigung (1730—1732) abgesehen, abwechselnd verpachtet und in eigener Regie betrieben. Tabaksvisitatoren und Tabaksüberreiter belästigten den Verkehr.

Ein Generalmandat vom 18. December 1745 [3]) gab endlich, den allgemeinen Beschwerden Rechnung tragend, den Tabakhandel für die Handelsleute und Krämer gegen einen Aufschlag (Accise) von 2 fl. 30 kr. vom Centner frei. Dazu fügte ein Mandat vom 15. August 1748 [4]) noch 30 kr. Pollitengeld und bestimmte eine gesonderte Versteuerung des Schnupftabaks mit 2 kr. vom Pfund. [5]) Ein Mandat vom 1. Juni 1754 erhöhte den Aufschlagssatz auf 4 fl. 30 kr. vom Rauchtabak ohne Unterschied der Sorten und auf 8 fl. vom Schnupftabak [6]), welche Sätze unterm 16. December 1758 auf 6, bezw. 13 fl. gesteigert wurden. [7])

---

[1]) Ueber Tabakbau und Tabakfabriken im Lande vgl. RBl. 1802 S. 231.

[2]) Damals wurde als Ersatz für den Wegfall dieser Einnahmen durch Generalmandat vom 23. März 1717 die Herdstättenanlage eingeführt, wovon unten.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 529.

[4]) A. a. O. I S. 540.

[5]) Die Einrichtung der „Großconsumenten", bei welchen die Kleinverkäufer ihren Bedarf an gemeinem Tabak beziehen sollten — Mandat vom 30. Decbr. 1747, a. a. O. I S. 537 — wurde durch das Mandat vom 15. August 1748 wieder abgeschafft. — Ueber die Strafen der Tabakeinschwärzer siehe a. a. O. I S. 539.

[6]) A. a. O. I S. 554; dazu ein Strafmandat gegen die Schwärzer S. 557.

[7]) A. a. O. I S. 569. Dabei wurde den Unterthanen die directe Be-

Im Jahre 1768 kam man auf die früheren Bahnen zurück. Die Fabricirung des Schnupftabaks und die Einschaffung und Verlegung des Rauchtabaks wurde an eine Compagnie vom 1. Januar 1769 ab veraccordirt und derselben eine „besondere Octroi" ertheilt. [1]) Die Compagnie hatte auch die Tabakaccise nach dem seitherigen Satze zu bezahlen.

Mit Mandat vom 4. August 1773 wurde indessen die Tabakeinfuhr gegen die frühere Accise und 9 kr. Maut vom Centner den Handelsleuten und Krämern wieder freigegeben. [2]) Ein weiteres Mandat vom 9. December 1775 [3]) dehnte diese Freigabe auf „jedermänniglich," „jedoch nur zum eignen Gebrauch, keineswegs aber zum Wiederverkauf" aus [4]) und setzte die Accise von 1776 an auf 2 kr. von Sporcopfund Rauchtabak und 4½ kr. von Sporcopfund Schnupftabak fest. Im Jahre 1778 kehrte man aber wieder zu dem früheren Satze von 6, bezw. 13 fl. für den Centner zurück. [5])

Das Zoll- und Mautwesen [6]) erfuhr unter Maximilian III. Josef eine durchgreifende Neuregelung.

Zum ersten Male verband man mit der Zollerhebung auch wirthschaftliche Zwecke und setzte zu diesem Ende Schutzzölle fest. Nach einer Reihe einzelner Verordnungen gewann das Schutzzollsystem feste Gestalt in der Maut- und Accisordnung vom 29. November 1764. [7])

---

stellung des Tabaks ohne die bisher nöthige Vermittelung der Händler freigegeben. Nach vorübergehender Abminderung wurde 1768 der alte Satz wieder hergestellt, die Einführung des sog. Säckeltabaks oder tabac en poudre aber verboten. Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 403.

[1]) Mandat vom 16. December 1768, Sammlung ꝛc. von 1771 S. 405. Vgl. dazu auch S. 408 und 413. Das Geschäft der Compagnie Anton Schmid und Consf. ging 1770 auf Johann Karl Edlen von Sobeck und Consf. über; G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 647. — Vgl. ferner III S. 439 und 440.

[2]) G. K. Mayr, a. a. O. I S. 675.

[3]) A. a. O. S. 682.

[4]) Auch die Einfuhr des Säckeltabaks wurde gestattet.

[5]) A. a. O. S. 696. Vgl. auch III S. 453, 481, IV S. 689, V S. 99, 104.

[6]) Ueber das ius vectigalium oder Zollrecht der bayerischen Landesherrn vgl. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 8 § 11 Ziff. 9. Ueber die geschichtliche Entwicklung des Zoll- und Mautwesens bis auf Max III. Josef, siehe M. Frhr. v. Freyberg, Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung II S. 315.

[7]) Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 351.

Dem Mandate wurde ein Tarif[1]) beigefügt, welcher in alphabetischer Ordnung die maut- und accisbaren Artikel aufzählte und dazu die Transito-, Consumo-, Essito- und Rückzollgebühr angab. Eine Mautkarte verzeichnete die Mautstationen und Commercialstraßen. Eine Anzahl von Beilagen enthielt nebst der Regelung der Weggelder und einem „Straflibell" verschiedene Vollzugsverordnungen.[2]) Ein weiteres Mandat vom 12. April 1766[3]) erläuterte und rechtfertigte die neue Zollordnung zur Entkräftung der dagegen „aus irrigem Begriff geschöpften Vorurtheile und unter dem Publicum herumschweifenden gehässigen Ausstreuungen."

Wichtig ist insbesondere die Erklärung in § 5 des Mandats von 1764, welche den Umfang des „Mautregales" bestimmt.

Es soll „aller innere Handel und Wandel in ganz Bayern . . hinfür einer durchgehenden Mautfreiheit genießen . . . so daß bei dieser Beschaffenheit der Gegenstand Unseres Mautregals in Zukunft nur mehr das Aeußere, das ist jener Handel und Wandel sein wird, der da zwischen Unsern und fremden Landen, und eigentlich in dem Umlaufe des Transito-, Consumo- und Essitoguts besteht."

Durch Mandat vom 9. Oktober 1769[4]) wurde auch in der Oberpfalz eine neue Maut- und Accisordnung eingeführt, die durch Verordnungen vom 18. Juni 1770 und 26. Januar 1774[5]) in einigen Punkten „gemildert" wurde.

Die Gesichtspunkte der neuen Zollordnungen waren nicht nur finanzielle, sondern vorwiegend volkswirthschaftliche.[6])

---

[1]) Ein Supplement dazu von 1769 siehe bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, III S. 411.

[2]) Eine Inhaltsübersicht siehe bei Kreittmayr, Anm. über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. IV Cap. 16 § 12 Ziff. 3.

[3]) Sammlung ꝛc. von 1771 S. 367.

[4]) A. a. O. S. 377. Der spätere Mauttarif vom 1. März 1774 wurde 1787 mit Rücksicht auf die inzwischen verfügten Aenderungen neu aufgelegt. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, III S. 483.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 638, 676.

[6]) Der Eingang des Mautmandats von 1764 sagte, daß die bisherige Einrichtung „weder den nützlichen Landesgewerben die nöthige Begünstigung, noch der geldverzehrenden übermäßigen Pracht und Lust zu fremden entbehrlichen Dingen die verdiente Beschwerung widerfahren läßt, mithin fast durchaus von solcher Beschaffenheit ist, daß dabei Unsere Lande nothwendig nach und nach verarmen, und in der Folge allen vortheilhaften Handel und Wandel verlieren, Wir aber

Der Verkehr mit Kurpfalz wurde 1770 durch einen „Verein- und Commercientractat“ geregelt[1]) Ein Patent vom 16. April 1774 gewährte Verkehrserleichterungen zwischen Bayern und der Oberpfalz[2]) und nach Vereinigung von Pfalz und Bayern wurde 1778 bestimmt, daß die Neuburgischen und Sulzbachischen Lande „auf gleichem Fuß“ mit der Oberpfalz zu behandeln seien.[3])

Unterm 23. September 1778 erging sodann mit Rücksicht auf die „bayerisch- und pfälzische Landesvereinigung“ eine neue Mautordnung[4]), welcher ein Schema beigefügt war, „wornach sämmtliche Maut- und Accisämter nachstehende Waarenartikeln zu behandeln und die bei jedem ausgesetzte Gebühr . . zur Consumoaccise stricte einzuheben und getreulich zu verrechnen haben.“

Ein Mandat vom 6. Mai 1783 nebst Schema[5]) traf hierin wieder Aenderungen.

Im Ganzen weist die Entwicklung der Zollpolitik unter Karl Theodor eine fortgesetzte Verschärfung des Schutzzollsystems auf.

§ 4. Die Anlagen und sonstigen Abgaben.

Bis in die sechziger Jahre des 17. Jahrhunderts gab es keine andern regelmäßigen Auflagen als die oben erwähnten Ordinaristeuern, die verschiedenen Aufschläge und das Umgeld.

Die landesherrliche Gewalt benützte aber das Schwinden des ständischen Einflusses dazu, sich eine neue Quelle der manchfachsten Abgaben in den sog. Anlagen zu eröffnen. Die Anlagen hießen auch

---

Uns der Früchte Unseres Mautregals verlustigt sehen müßten.“ Durch die neue Ordnung sollen „alle nutzbringende Handelsgeschäfte im Lande belebt und vervielfacht, die schädlichen aber in ihrem Laufe gestört und abgetrieben“ werden. Das Erläuterungsmandat von 1766 und das Mandat für die Oberpfalz von 1769 heben die Absicht hervor, dem „schädlichen Geldausfluß“ Einhalt zu thun. Dem arbeitsamen Landmanne solle „zum Absatz seiner sauer erworbenen Producte und Fabrikate und sonst zu einem vortheilhaften Gewerbe, Handel und Wandel verholfen werden.“

Eine Kritik der Mautordnungen vom volkswirthschaftlichen Standpunkte, die wohl kaum sehr günstig ausfallen könnte, liegt nicht in unserer Aufgabe.

1) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, I S. 640, 647, 652.

2) A. a. O. S. 677.

3) A. a. O. S. 689. Ueber die nach dieser Richtung 1787 weiter getroffenen Maßnahmen vgl. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, III S. 477 u. 500.

4) A. a. O. I S. 692.

5) A. a. O. I S. 710.

Hofanlagen, welchen Ausdruck man theils damit erklärte, daß sie nicht von der Landschaft, sondern vom Hof ausgeschrieben, theils damit, daß die meisten derselben nach dem sog. Hoffuß erhoben wurden.[1]) Ob der Landesherr befugt sei, ohne ständische Bewilligung solche Anlagen zu erheben, war streitig, durch die Praxis aber im bejahenden Sinne entschieden.[2])

Der für die Mehrzahl der Anlagen maßgebende Hoffuß[3]) war im Laufe der Zeit in arge Verwirrung gerathen. Eine beträchtliche Zahl von Hofgütern und die einschichtigen oder walzenden Güter hatten sich der Anlage entzogen, für die getheilten Höfe waren allerlei willkürliche Bruchtheile zur Veranlagung angenommen worden, die einen Güter waren überlastet, die andern zu gering belegt. Kreittmayr[4]) bemerkt, daß der Hoffuß „nicht nach den Juchgarten oder Tagwerken abgemessen, sondern nur nach der althergebrachten, obschon sehr ungleich und in größter Disproportion schwebenden Einhöfung regulirt" sei.

Unter Max III. Regierung wurden Versuche gemacht, Ordnung in die Sache zu bringen. Generalmandate von 1751, 1760 und 1761[5]) befahlen die Vornahme einer allgemeinen Güterconscription und die Anfertigung eines „einmal für allezeit" abzufassenden „Universalhofanlagsbuches." Es sollten dabei außer ganzen Höfen nur die verordnungsmäßig bestimmten Bruchtheile eines ganzen Hofes

---

[1]) Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 172, Panzer, Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Bayern S. 190.

[2]) Kreittmayr a. a. O. bemerkt: „Die Stände glauben, daß nach ihren Freiheitsbriefen, sonderbar den 13., 20., 23. und 42. keine ordinari oder extraordinari Anlage ohne ihrer Mitbewilligung Platz habe, womit aber die Meinung des Hofs nebst der ständigen Observanz nicht übereinstimmt." Der eifrige Anwalt der landständischen Rechte, Panzer, wendet sich a. a. O. S. 190 Anm. 4 (vgl. auch S. 183 Anm. 1) mit großer Schärfe gegen diesen Satz des kurfürstlichen Kanzlers.

[3]) Vgl. darüber J. G. Feßmaier, Grundriß des bayer. Staatsrechts § 122.

[4]) Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 28 § 3.

[5]) Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 125—155. Vgl. auch S. 206 (Beiziehung der Leerhäusler und walzenden Stücke zu den Hofanlagen).

($\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Hof) angenommen werden dürfen. [1])

Die bestehenden Mängel der Veranlagung kamen dadurch noch lebhafter zum Bewußtsein.

„Diese vorausgegangenen Dispositionen", heißt es in dem Mandat vom 22. Oktober 1761, [2]) „und besonders die Gegeneinanderhaltung deren auf die Hofgüter gelegten Steuern und Hofanlagen haben in Bälde nicht nur die Disproportion an deren beiderseitigen Prästationen, sondern unter andern auch dieses mit mehreren aufgedeckt, daß zur Herstellung eines äquitätenmäßigen Anlagsfußes die dermalige Steuerbelegung" (weil auch ungleichmäßig) „so wenig zum Grund und zur Richtschnur zu nehmen, als wenig thunlich, und praktikabel erscheint, daß bei so unterschiedenen Umständen des Grund und Bodens, auch sonstig allzusehr unterschiedenen Beschaffenheit der Güter und Grundstücker eine bessere und zuverläßigere Hoffußeintheilung weder nach der Quantität der Aecker oder Wiesgründen, noch durch andere Weg und Mittel sollte können regulirt oder determinirt werden."

Man hatte, wie Kreittmayr [3]) berichtet, an eine allgemeine Bodenvermessung nach dem Vorbilde Böhmen's und anderer Länder gedacht, sich aber schließlich „wegen der hierzu erforderlich großen Kosten und Länge der Zeit" für einen andern, „obschon ungewisseren, doch kürzer- und minder kostbaren Weg" entschieden.

Das Mandat vom 22. Oktober 1761 [4]) verkündete den Entschluß, die bisher nach dem Hoffuße erhobenen Anlagen in Zukunft „mit gänzlicher Umgehung des Hoffußes nach dem Werth und Schätzung eines jeden Guts eintheilen und einbringen zu lassen." Die Schätzung sollte sich nicht nur auf die „Hofgüter und Maierschaftscorpora", sondern auch auf „alle und jede walzende Grundstücker" erstrecken.

Wie die Herstellung der Anlagebücher, so sollte auch die

---

[1]) Die Zahl der Familien und Höfe nach den landgerichtlichen und hofmärkischen Hofanlagsbüchern von 1760 ist von Fr. v. Krenner im Reggs- und Intell.-Bl. 1800 S. 12 und 253 bekannt gegeben.

[2]) A. a. O. S. 152.

[3]) Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 28 § 3.

[4]) Siehe dasselbe in der Sammlung von 1771 S. 151 und die ausführlichen „Observanda" hiezu S. 155.

Schätzung, für welche eingehende Vorschriften getroffen wurden,[1]) derjenigen Obrigkeit zustehen, unter deren Niedergerichtsbarkeit das Gut oder Grundstück gehörte.

Wie es um den Vollzug all dieser landesherrlichen Anordnungen bestellt war, zeigen spätere Erlasse. In einem Rescripte vom 28. Juni 1773[2]) sagt der Kurfürst, er habe mißfälligst wahrgenommen, daß zahlreiche Behörden in einem Zeitumlaufe von mehr denn 13 Jahren an die Hofanlagsbücher „noch keine Hand angelegt" oder sie wenigstens noch nicht eingeschickt hätten. Diese „morosen" Gerichts- und Kastenbeamten und Jurisdictionsobrigkeiten werden angewiesen, innerhalb 4 Wochen bei Meidung der Execution die Bücher einzusenden. Ein Rescript vom 14. November 1787[3]) aber klagt, aller ergangenen Generalien unerachtet komme zu vernehmen und zeige es fast die tägliche Erfahrung, „daß noch zur Zeit, sonderbar in den Bezirken der ständischen Jurisdiction sich Unterthanen und Güter befinden, welche zum Theil nicht nur allein von den Hofmarchsverwaltungen gegen die ältere der 1752sten Güterbeschreibung, dann dem Hofanlagsbuch de Anno 1760 im Hoffuß eigenmächtig herabgesetzt, sondern zum Theil wohl gar sträflich verschwiegen und dem Staate die von jedem Unterthan beizutragende Steuern und landesfürstliche Prästanden entzogen worden."[4])

Die Anlagen nahmen daraus ihren Ursprung, daß Naturalleistungen, zu welchen die Landesangehörigen verpflichtet waren, in feste Geldabgaben umgewandelt wurden.

Ferdinand Maria machte damit den Anfang. In den Jahren

---

[1]) „Zur Schätzung sollen auserkießen und gebraucht werden 4 oder wenigst 3 Mann von guten Leymuth, welche dem Gutsbesitzer nicht verwandt noch in anderweg einen Verdacht einer Gefährde oder eines Mißtrauens auf sich haben, sondern dergestalten anständig, auch verständig und dessen zuverlässig kundig und erfahren, über was sie ein Erkänntniß und Schätzung zu schöpfen haben." § 18 der Observanda; a. a. O. S. 162.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc. 1784, I. S. 343. Vgl. auch §§ 39 und 40 der Rentmeisterinstruction von 1774, ebenda I S. 359.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV. S. 1050.

[4]) Die Zahl der bäuerlichen Familien und den Hoffuß nach dem Stande von 1791, ausgeschieden nach Regierungs- und Gerichtsbezirken hat Fr. v. Krenner im Regierungs- und Intell.-Bl. 1800, S. 91 und 139 mitgetheilt. Die gleiche Uebersicht für die Oberpfalz nach dem Stande von 1783 (von Biechl) siehe ebenda S. 153.

1665 und 1666 wurde an die Stelle der den landesherrlichen Gerichtsunterthanen obliegenden Scharwerkspflicht eine Geldabgabe gesetzt, die Ordinarischarwerksanlage. [1])

Die damals noch aufrecht erhaltene Jagdscharwerk wurde erst durch Mandat vom 23. August 1733 [2]) in eine Anlage nach dem Hoffuße umgewandelt.

An Stelle von Naturalleistungen für das Heer traten eine Fourageanlage, eine Servisanlage und eine Vorspannsanlage, von welchen die erste und letzte nach dem Hoffuße, die zweite von der Stadtbevölkerung eingebracht wurde. Eine Recrutenanlage nach dem Hoffuße wurde statt der Militärauswahl erhoben. Dieser Anlagen ist im Abschnitte über das Heerwesen noch näher zu gedenken. [3])

Die Herdstättanlage gelangte durch Mandat vom 23. März 1717 als Ersatz für die Aufhebung des Tabakmonopols zur Einführung. Sie war, von einigen wenigen Befreiungen abgesehen, in einem festen Satze von jedem in den kurfürstlichen Landen Ansäßigen, sowie auch von den bloßen Inwohnern zu zahlen. [4]) 1782 wurde zu Gunsten des Schuldenwerks der bisherige Satz von 25 kr. jährlich verdoppelt, [5]) diese Verdoppelung aber 1792 wieder aufgehoben. [6])

Die Mähnatanlage wurde als Ersatz für die beseitigten Mittel-

---

[1]) Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayr. Staatsrechts § 172 bemerkt: „Die ordinari Scharwerk wird nicht nach dem Hoffuß, sondern nach den in an. 1665 und 1666 gepflogenen Tractaten abgemessen, kraft welcher mancher Hof 6, 7 und mehr Gulden gibt.“ Ein Regulativ über die Ordinarischarwerksanlage erging 1756; s. Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 186, 187 und 191.

[2]) Angef. Sammlung S. 194.

[3]) Ueber den Landesdefensionsbeitrag des weltlichen Klerus von 1703 siehe G. K. Mayr, Sammlung &c., 1797, V S. 373; Kriegsanlage der Geistlichen von 1743 ebenda S. 377; Beitrag derselben zum Landschutz von 1769 in der Sammlung von 1771, S. 212. Siehe auch Mayr a. a. O. V S. 487 („Seine Churfürstl. Durchl. finden nicht vor nothwendig, sich mit dem Ordinariat Augsburg in eine Discussion einzulassen, ob Höchstselbe befugt seien, die Geistlichkeit und milde Stiftungen in ihren Staaten zu denen Kriegsbeiträgen zu belegen.“)

[4]) Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayer. Staatsrechts § 172. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, III S. 161 f. Instruction vom 11. Mai 1762 in der Sammlung von 1771, S. 176. Vgl. auch ebenda S. 185.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, I S. 438.

[6]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1797, V S. 70.

maut- und Wegzollgebührnisse durch Mandat vom 25. Oktober 1765[1]) mit 16 kr. von jedem Mähnstücke angeordnet und im folgenden Jahre auf 24 kr. erhöht.[2]) Die gefreiten Stände zahlten eine jährliche Composition (8000 fl.).

Mehrere Anlagen trafen nur einzelne Klassen von Gewerbetreibenden. So entrichteten die Müller nach Abschaffung des früheren Mühlbeuteltuchsappalto[3]) gemäß Mandat vom 31. Oktober 1752[4]) eine Mühlanlage, die nach der Zahl der Mahlgänge normirt war.[5]) Die Tanzanlage wurde von den Wirthen, bei welchen „das Jahr über getanzt" wurde oder welche „Tänze zu halten berechtigt" waren, nach Mandat vom 20. August 1724 ihrem Gewerbebetriebe entsprechend erhoben;[6]) ebenso nach Mandat vom 20. Juli 1748[7]) eine Roßhaaranlage in Natur oder Geld von den ansässigen Schindern für die Unterhaltung des „Zuchtthurns", in welchem die abgeschafften vagirenden Schinder beschäftigt werden sollten.[8])

Weitere Abgaben[9]) waren der Besoldungsabzug oder die Con-

---

[1]) Sammlung von 1771, S. 198.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, I S. 595.

[3]) Wonach sie nur inländische privilegirte Beuteltücher beziehen durften.

[4]) Sammlung von 1771 S. 199; vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, I S. 233.

[5]) Siehe die „Norma" bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, III S. 315. Der höchste Satz war 14 fl. für 7 und mehr Gänge; der geringste 1 fl. für einen Gang.

[6]) Sammlung von 1771 S. 203. Es sollten „die vornehme Weinwirthe in den 5 Haupt- und Regierungsstädten" jährlich 4, „die in andern Städt und Märkten auf dem Lande sich befindende Weinwirth" 2, „jeder Bierbräu und weißer Bierzäpfler" 1 fl., „die Land- und Geywirth auch gemeine Bierschenk auf dem Lande" 45 kr. entrichten, „und sich hingegen dieses Betrags nach und nach von den Spielleuten wiederum zu erholen haben."

Vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, III S. 158, IV S. 1074.

[7]) Sammlung von 1771, S. 204.

[8]) Nach den älteren Verordnungen, insbesondere jener vom 16. Mai 1695 sollten „die herumvagirende oder sonst verdächtige Freileut und Schinder allenthalben aufgehoben und den Venetianern auf die Galeeren übergeben" werden. Das Mandat von 1748 milderte dies dahin, daß diese Leute Sommers für opera publica, Winters im Arbeitshaus oder Zuchtthurm beschäftigt werden sollten.

[9]) Ueber den „Tariffagulden" von Brod und Mehl (1771) und dessen Abschaffung (1774), siehe G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 859, 861,

ditionssteuer der kurfürstlichen Hofbediensteten und der Beamten,[1]) das in den Haupt- und Grenzstädten erhobene Thor- und Sperrgeld, der bei der Bürgeraufnahme zu entrichtende Bürgergulden, die Nachsteuer, das Freigeld, das Hund- und Jägergeld.[2])

Das Siegel- oder Stempelpapier wurde von Maximilian Emanuel 1690 eingeführt. Das Generalmandat vom 15. Juni jenes Jahres sagte zwar, daß der Stempel mit dem Kriege, der seine Einführung veranlaßte, wieder aufhören solle. Doch blieb die einmal geschaffene Einrichtung in der Folge mit vielfachen Abänderungen bestehen.[3])

Ein Spielkartenstempel kam 1724,[4]) ein Kalenderstempel 1748[5]) hinzu.

874, 894, 897. Ueber den Versuch mit einer Kaminanlage, ebenda III S. 159. Ueber Maximilians I. Plan einer Rauchfangsteuer siehe: Der Landtag im Hzgth. Baiern vom Jahre 1605, S. 74.

[1]) Ueber deren Ueberlassung an die Landschaft vgl. M. Frhr. v. Freyberg pragmat. Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung 2c., I S. 237; L. Hoffmann, Geschichte der directen Steuern in Baiern 2c., S. 108 f.

[2]) Vgl. darüber Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayr. Staatsrechtes § 172. Ferner über den „Sperrkreuzer" Sammlung von 1771, S. 233; G. K. Mayr, Sammlung 2c., I S. 219, 443, VI S. 44; über Nachsteuer und Freigeld Sammlung von 1771, S. 214 und die Register der Mayr'schen Sammlung u. d. W., dann Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 25 § 11; über die Nachsteuer J. G. Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechtes § 116; über das Hund- und Jägergeld Kreittmayr a. a. O. Th. II Cap. 8 § 20 Nr. 13; G. K. Mayr, Sammlung 2c., II S. 1063, IV S. 814; W. Kahl, über die Temporaliensperre, besonders nach bayer. Kirchenstaatsrecht, Erlangen 1876, S. 63. Ueber den 1746 wegen „dermalen allgemein obwaltender Bedrängniß" erhobenen „Personalbeitrag" siehe G. K. Mayr, Sammlung 2c., II S. 1184; über den Landschutz- und Militärbeitrag von 1769 Sammlung von 1771, S. 208—213.

[3]) Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. IV Cap. 1 §§ 6, 7, Nr. 5. Stempelmandat vom 16. November 1750 siehe in der Sammlung von 1771 S. 219. Vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung 2c., I S. 226, 272, 276, 290, 297, 300, 305, 313, 329; IV S. 1072, V S. 58, 61.

[4]) Sammlung von 1771, S. 228; siehe auch die Register der Mayr'schen Sammlung unter dem Worte Kartenstempel. Diese Abgabe war indeß in sehr ausgedehntem Maße Hinterziehungen ausgesetzt. Vgl. Rggs.- und Intell.-Bl. 1800, S. 7.

[5]) Sammlung von 1771, S. 231 und Mayr'sche Sammlung, siehe Register unter Kalenderstempel.

Eine weitere Einnahmequelle bildeten endlich die Kanzleitaxen. An die Stelle der durch die Landes- und Polizeiordnung von 1616 normirten Taxen und Gerichtsgebühren trat unter Karl Albert die „erneuerte Taxordnung" von 1735[1]). Diese Taxordnung wollte zwar angeblich eingerissenen Mißbräuchen und den „Bedruckungen der Unterthanen" steuern, brachte aber in der That eine wesentliche Erhöhung der Gebührensätze. Eine weitere Steigerung derselben erfolgte durch die Taxordnungen vom 24. Januar 1756.[2])

§ 5. Die Schuldenverwaltung.

Die Geschichte des bayerischen Landesschuldenwesens ist ziemlich verwickelter Natur. Eine eingehende Darstellung desselben kann im Rahmen dieser Einleitung nicht gegeben werden.[3]) Folgende Bemerkungen mögen genügen.

Man theilte das „Schuldenwerk" in das alte und das neue.

Das alte Schuldenwerk umfaßte die seit dem 16. Jahrhunderte bis 1721 von der Landschaft übernommenen Schulden, welche von Letzterer durch das landschaftliche Zinszahlamt verwaltet und verzinst wurden.

Das neue Schuldenwerk begriff die Schulden aus der Zeit von 1721 bis 1745 und stand unter der Verwaltung der Schuldenabledigungsdeputation, welche aus kurfürstlichen und landschaftlichen Commissären zusammengesetzt war. Es hieß daher auch das gemeinsame Schuldenwerk.[4])

---

[1]) Siehe dieselbe in der Sammlung von 1771, S. 40 und Additionale dazu ebenda S. 75; auch G. K. Mayr, Sammlung 2c., II S. 1272.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., I S. 246 ff. Der Zweck der Maßregel war die Beschaffung der Mittel zur Aufbesserung der Beamten.

[3]) Vgl. darüber: Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayr. Staatsrechtes § 180; Fr. v. Krenner, baierischer Finanzzustand in den Jahren 1777, 1792, 1798, 1799 und 1800, München 1803; J. v. Mussinan, geschichtliche Uebersicht und Darstellung des Staatsschuldenwesens des Königreichs Bayern, 1831; M. Frhr. von Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., Leipzig 1836, Band I; L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts, Leipzig 1883.

[4]) Ueber dessen Bestandtheile siehe § 5 des Mandats über das gemeinschaftliche Schuldenabledigungswerk vom 23. September 1749 in der Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 574.

Die späteren, nach 1745 eingegangenen Schulden befanden sich in der Verwaltung der Hofkammer.[1])

Dem Schuldenwerk waren bestimmte Gefälle zugewiesen; es waren insbesondere die Getränkesteuern ursprünglich demselben gewidmet. Indessen wurden diese in der Folge ihrem Zwecke entfremdet und der Kurfürst zahlte nur ein unerhebliches Aversum dafür zur Schuldentilgung.[2])

Zur Beförderung des Handels und Landescredits, vorzugsweise aber zur Regulirung des gemeinsamen Schuldenwerks und „zu dessen Bestärkung und schnellerer Abführung" wurde durch Max III. Josef im Benehmen mit der Landschaft unterm 4. April 1767 die Errichtung eines „Landbanco" verfügt, welcher der Landschaft unterstellt war und durch eine landschaftliche Commission benehmlich mit kurfürstlichen Deputirten verwaltet wurde.

Die Einrichtung hatte jedoch keinen langen Bestand. Durch einen Gewaltstreich Karl Theodors wurde der Landbanco im Jahre 1779 suspendirt und trat nicht mehr in's Leben.[3])

5. Abschnitt.

Justiz und Polizei.

§ 1. **Die Reichspolizeigesetzgebung bis zur Polizeiordnung von 1577.**

Bis in das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts hat das Reich sich einen nicht unbeträchtlichen Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Rechtes in den Reichsländern zu erhalten gewußt. In den folgenden zwei Jahrhunderten dagegen fließt diese Rechtsquelle nur noch spärlich.

Der erste wichtige Akt der Reichsgesetzgebung, welcher den Grund zu einer gesicherten Rechtsordnung in Deutschland legte, ist der Reichsabschied von Worms vom Jahre 1495.[4])

---

[1]) Ueber das allgemeine Landanlehen (Zwangsanlehen) von 1796, siehe G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1797, V S. 849 (auch VI S. 64).

[2]) G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Baierns unter König Maximilian Joseph I., Berlin 1854, S. 15.

[3]) Vgl. über den Landbanco H. v. Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern. Erste Lieferung. Die Banken und Bankprojekte des Mutterlandes vom Jahre 1664—1806. Erlangen 1874.

[4]) Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den

Im Gegensatze zu den früheren, zeitlich beschränkten Landfrieden schuf er einen ewigen Landfrieden für das Reich [1]) und damit die wesentliche Voraussetzung für jene staatliche Thätigkeit, die, an Bedeutung fortwährend wachsend, im modernen Staate die erste Stelle errungen hat, für die Verwaltung.

Zur Durchführung des gebotenen Friedens sollte ein ständiges richterliches Organ des Reiches, das Reichskammergericht dienen, für welches eine eigene Ordnung erlassen wurde. [2])

Die Sorge für die Executive sollte der Reichsversammlung obliegen. [3])

Eine Vervollkommnung dieser Reichsexecutive strebte der Augsburger Reichsabschied von 1500 an. [4]) Das Reich wurde zur bessern Wahrung des Landfriedens in sechs Kreise getheilt. [5])

Zugleich wurde, da man erwog, daß die Stände des Reichs nur „langsam und beschwerlich" „zusammen gefordert werden und kommen mögen", was bei dringlichen Sachen schädlich sei, die Einrichtung einer ständigen obersten Reichsbehörde, des Reichsregiments (Reichsraths) mit dem Sitze in Nürnberg verfügt. Das Reichsregiment, für welches eine Regimentsordnung erlassen wurde [6]), sollte aus dem Kaiser oder dessen Vertreter als Präsidium, und „zwanzig Personen von den Ständen des Reichs deutscher Nation genommen und geordnet" bestehen. [7])

Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. Franckfurt am Mayn bei Ernst August Koch. 1747. II S. 3.

[1]) Ueber die älteren bayerischen Landfrieden vgl. L. Rockinger, zur äußeren Geschichte der älteren bayerischen Landfrieden. München 1866. (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften, III. Cl. Bd. X Abth. II.

[2]) Siehe dieselbe in der angef. Sammlung II S. 6.

[3]) Siehe a. a. O. II S. 11 „3. Handhabung Friedens und Rechtens." Vgl. auch weitere Erklärung des Landfriedens (Freiburg 1498, Augsburg 1500) ebenda S. 38 und 64.

[4]) A. a. O. II S. 63.

[5]) A. a. O. II S. 58; über die frühere Kreiseintheilung (1438) siehe ebenda I S. 156 und 164.

[6]) A. a. O. II S. 56.

[7]) Art. LIV des Reichsabschiedes bestimmte ferner: „Nachdem zur Handhabung und Vollziehung Friedens und Rechtens, auch zu Widerstand dem

Es blieb indessen mit all diesen Maßnahmen, wie so manchmal im alten Reiche, mehr beim guten Vorsatze.

Der Schwerpunkt der praktischen Handhabung der Ordnung war bei den Kreisen, deren Zahl durch den Reichsabschied von Köln 1512 auf zehn erhöht wurde.[1])

Der Reichstag von Worms 1521 traf neuerlich wegen des Reichsregiments[2]) und der Kreiseintheilung des Reiches Bestimmung.[3])

Zugleich wurde der Landfriede erneuert.[4]) Eine Erklärung dieses Landfriedens, welche insbesondere die Sicherung seines Vollzuges im Auge hatte, geschah auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522.[5])

Eine abermalige Landfriedenserneuerung brachte der Reichstag zu Augsburg 1548.[6]) Durch den Augsburger Reichsabschied von 1555 wurde dann eine „Executionsordnung" erlassen.[7])

Neben diesen Normen, welche auf dem Gebiete der höheren Sicherheitspolizei sich bewegen, ist eine ziemlich ausgedehnte gesetzgeberische Thätigkeit im Bereiche der übrigen Polizei und der Verwaltung zu verzeichnen.

Auf eine Reihe von Einzelvorschriften[8]) folgte eine Codification

---

Türcken und andern Anfechtern der Christenheit und deß H. Reichs angesehen worden, einen gemeinen verständigen Hauptmann des H. Reichs in solchen Sachen zu machen, So ist der Hochgebohrne Fürst, Albrecht, Pfaltzgraf bey Rhein und Hertzog in Obern und Nidern Bayern ... von dieser Versamblung zu einem gemeinen Hauptmann des Heil. Reichs erwählt. Der auch solch Hauptmannschafft angenommen hat, mit den Articeln und Ordnungen hernach folgende."

[1]) A. a. O. II S. 138.

[2]) A. a. O. II S. 172. An Stelle des Reichsregiments trat Mitte dieses Jahrhunderts die ordentliche Reichsdeputation, die aber im 17. Jahrhundert wieder abkam.

[3]) A. a. O. II S. 175 und 211; siehe auch S. 231.

[4]) A. a. O. II S. 194.

[5]) A. a. O. II S. 229.

[6]) A. a. O. II S. 574.

[7]) A. a. O. III S. 20.

[8]) Eine Uebersicht der hauptsächlichsten Bestimmungen mag hier Platz finden. Die lateinischen und arabischen Ziffern am Schlusse beziehen sich auf Band und Seite der bisher angeführten Sammlung.

1) Regensburg 1487, Weinordnung. I, 282.
2) Worms 1495, Münzwesen, Gotteslästerung. II, 27, 28.
3) Lindau 1497, Kleiderordnung. II, 31, Zutrinken 32, Uebermaß bei Hochzeiten 31, Bettler, Zigeuner ꝛc. 32, gewerbepolizeiliche Bestimmungen (Tuch, Wein) 31, 32, Münzwesen 33.

des Reichspolizeirechtes in der durch §§ 98 und 99 des Reichsabschieds von Augsburg vom 19. November 1530[1]) sanctionirten Reichspolizeiordnung.[2]) Dieselbe hat 39, meist in Paragraphen abgetheilte Titel und beschäftigt sich mit den üblichen Polizeigegenständen: Gotteslästern und Schwören (Tit. 1—7), Zutrinken (Tit. 8), Kleiderordnung[3]) und sonstigen Vorschriften gegen Luxus (Tit. 9—23), Gewerbepolizei, Maß und Gewicht, Verhältnisse des Dienstpersonals und Wucher (Tit. 24—30), Bestimmungen gegen sicherheitsgefährliche Personen (Tit. 31—39).[4])

In manchen Materien wird den Obrigkeiten der Erlaß der Vollzugsverordnungen übertragen.[5])

Nachdem eine beabsichtigte Revision dieser Polizeiordnung auf dem Reichstage zu Nürnberg 1541 vertagt worden war[6]), erfolgte dieselbe 1548 auf dem Reichstage zu Augsburg.[7])

4) Freiburg i/Br. 1498, Münzwesen II, 46, Kleiderordnung und andere Bestimmungen gegen Luxus 47 ff., Weinordnung 54, Bettel ꝛc. 48 f., Tuchhandel 48.

5) Augsburg 1500, die bisherigen Materien II, 77 ff.

6) Trier und Köln 1512, Gotteslästerung. II, 141.

7) Worms 1521, § 29, Auftrag an Statthalter und Regiment, Ordnung und Polizei in Bezug auf eine Reihe von Materien (Münze, Luxus, Gotteslästerung, Monopole, Vorkauf, Gesellschaften, neue und unerhöchte Zölle, Maß und Gewicht) aufzurichten. II, 207.

8) Nürnberg 1424, Münze, Monopolien, Preßpolizei. II, 257 f.

9) Münzordnung von Eßlingen 1524, II, 261.

10) Speyer 1529, Preßpolizei II, 294, Münze, Monopolien 300.

[1]) A. a. O. II S. 322.

[2]) Römischer kayserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Polizey im Heiligen Römischen Reich, zu Augspurg Anno 1530 auffgericht. A. a. O. II S. 332.

[3]) Tit. 22 § 1 verordnet, „daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen allenthalben unverborgen, zu ihrer Erkäntnüß, öffentlich tragen."

[4]) Auf dem Reichstage zu Regensburg 1532, mit welchem die peinliche Halsgerichtsordnung vereinbart wurde, erfolgte auch eine Einschärfung der Augsburger Polizeiordnung (Reichstagsabschied Tit. 8, a. a. O. II S. 361). Dasselbe geschah auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 (Reichstagsabschied §§ 76 und 77 a. a. O. II S. 440; vgl. auch das Verbot der Schmähschriften § 40, a. a. O. II S. 436).

[5]) Vgl. Tit. 23 und 25 § 5.

[6]) Reichstagsabschied § 35, a. a. O. II S. 478.

[7]) Der Römisch-Kayserlichen Majestät Ordnung und Reformation guter

Die neue Redaction der Polizeiordnung enthielt manche bemerkenswerthe Zusätze.[1]) So wurde eine jährliche Visitation der Apotheken und der Erlaß obrigkeitlicher Arzneitaxordnungen verfügt[2]); ferner bestimmt, daß die Buchdrucker verpflichtet seien, „in alle Bücher, so sie mit Zulassen der Obrigkeit hinfüro drucken werden, den Autorem oder Dichter des Buchs, auch seinen des Druckers Namen, deßgleichen die Stadt oder das Ort, da es gedruckt worden, unterschiedlich und mit Namen zu benennen und zu vermelden."[3]) Außerdem finden sich Anordnungen über den Feingehalt des von den Goldschmieden verarbeiteten Silbers, dessen obrigkeitliche „Prob oder Schau" und die Anbringung des Goldschmidszeichens sowie des Wappens des Herrn oder der Stadt, darunter der Meister seßhaft ist.[4])

Es sind ferner eine Anzahl an sich dem bürgerlichen Rechte angehöriger Vorschriften unter polizeilichem Gesichtspunkte aufgenommen.[5])

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1551 wurde die Polizei-

Policey, zu Beförderung des gemeinen Nutzens auff dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno Domini 1548 auffgericht. A. a. O. II S. 587.

[1]) Außer dem oben im Text Erwähnten ist noch zu bemerken Tit. 16 (gegen die Weinfälschung durch Schiff- und Fuhrleute), Tit. 18 (gegen Monopolien und schädliche Fürkäufe, Tit. 36 (Pakt der Handwerksleut in Steigerung ihrer Arbeit). Als Tit. 7 ist der Tit. 24 des Landfriedens vom gleichen Jahre aufgenommen. Tit. 6 bestimmt, was in Kriegsläuften gefreit sein soll. Andererseits ist die Kleiderordnung weniger eingehend. Insbesondere fehlt die oben S. 115 Anm. 3 erwähnte Bestimmung über die Kleidung der Juden.

In Tit. 15 sind eine Reihe von Materien zusammengefaßt, deren nähere Ordnung innerhalb Jahresfrist durch die Obrigkeit erfolgen soll. Letzterer wird — wie schon in Tit. 25 § 5 der PO. von 1530 — eine Strafe von 2 Mark löthigen Golds für den Fall der Säumniß angedroht.

[2]) Tit. 33.

[3]) Tit. 34 § 1. Der Titel erweitert überhaupt die bestehenden Bestimmungen gegen „Schmäh-Schriften, Gemälde und Gemächte."

[4]) Tit. 35.

[5]) Dahin gehören Tit. 19 (von Verkauffung der Frücht im Feld), Tit. 22 (von verdorbenen Kaufleuten), Tit. 31 (von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutorn und Vormündern), Tit. 32 (von Richtern, Advocaten und Procuratoren — Beschleunigung Rechtens, gefährlich Umziehen der Advocaten und Procuratoren, Injurien zu meiden).

ordnung erneuert[1]) und durch gewerbepolizeiliche Normen[2]) und Vorschriften gegen „Zusammenlaufung, Vergadderung oder Versammlung der Kriegsleut" und gegen gardende Knechte ergänzt.[3])

Ferner wurde die auf einem Münztage zu Speier vereinbarte Münzordnung genehmigt.[4])

Die nun folgenden Reichstage von 1555—1576 weisen eine Reihe von verwaltungs- und polizeirechtlichen Einzelbestimmungen auf. In erster Linie stehen die Maßregeln gegen die Störung des Landfriedens, besonders durch die herrenlosen Kriegsknechte. Der Reichstagsabschied von 1555 enthält darüber eingehende Vorschriften in einer eigenen „Executionsordnung"[5]) und die Kammergerichtsordnung vom gleichen Jahre[6]) läßt Klage beim Kammergericht gegen die Obrigkeiten zu, „die wider die herrnlosen Knecht Andern nicht Hülf thun." Der erste Reichstagsabschied von Augsburg 1559 traf in Ergänzung der Executionsordnung von 1555 Anordnungen gegen die „ungebührlichen Reutereien, Plackereien, Raubereien und Mord," verfügte Nacheile gegen die Missethäter und Zerstörung der „Raubhäuser", darin die Straßenräuber und andere Beschädiger wissentlich untergeschleift und enthalten" wären.[7]) Dasselbe Thema des Landfriedensbruchs behandelt auch der Abschied des Deputationstags zu Worms 1564[8]), während der Frankfurter Reichsabschied von 1569 über die „unteutsche barbarische Frechheit" und „der Kriegsleut Muthwill" klagt, „so ebenso wenig ihrer Freund und der Unschuldigen in ihrem eigen Vaterland, als ihrer Feind, mit Raub, Plündern und andern sträflichen Unthaten verschonen."

[1]) §§ 69—71 des Reichstagsabschiedes (a. a. O. II S. 621). § 69 bemerkt, „daß solche Ordnung durchaus bei den Unterthanen, Bürgern und Einwohnern der Städt und Flecken schwerlich in Gang zu bringen."

[2]) §§ 72—86 des Reichstagsabschiedes. Darunter befindet sich eine civilrechtliche Norm über die Schuldverschreibungen der Christen an Juden. Diese Verschreibungen sollen, „die aufrichtigen Handthierungen und Commercien in den offenen freien Messen und Jahrmärkten" ausgenommen, nur bei obrigkeitlicher Verbriefung giltig sein. Cessionen von Forderungen, welche Juden gegen Christen haben, an Christen sind bei Verlust der Forderung verboten.

[3]) Reichstagsabschied §§ 95—100, a. a. O. II S. 624.

[4]) Reichstagsabschied §§ 35—52, a. a. O. II S. 617.

[5]) §§ 31 ff., a. a. O. III S. 20.

[6]) Th. II Art. 15, a. a. O. III S. 97.

[7]) §§ 19 ff., a. a. O. III S. 166.

[8]) A. a. O. III S. 201.

Ein weiterer Hauptgegenstand reichsgesetzlicher Sorge war die Besserung des Münzwesens, mit welchem die Reichstage von 1555[1]), 1557[2]), 1559[3]), 1570[4]), der Deputationstag von 1571[5]) und der Reichstag von 1576[6]) sich beschäftigten. Insbesondere wurde auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 eine neue Münzordnung aufgerichtet und auf dem Deputationstage zu Frankfurt eingehend verbessert.

Auch mit der Presse befaßte man sich wiederholt, besonders im Reichstagsabschiede von Speyer 1570.[7]) Nach dessen Bestimmungen sollten „Buchdruckereien an keine anderen Örter, dann in denen Städten, da Churfürsten oder Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da Universitates studiorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichsstädten verstattet, aber sonsten alle Winkeldruckereien stracks abgeschafft werden."

Eine durchgreifende Verbesserung und Erneuerung der Reichspolizeiordnung im Ganzen kam auf dem Reichstage zu Regensburg 1576 zur Sprache, die Erledigung der Aufgabe wurde jedoch im Abschiede[8]) auf den Reichsdeputationstag zu Frankfurt verwiesen. Der Kaiser sollte ermächtigt sein, das mit der Reichsdeputation vereinbarte Gesetz zu verkünden.

Unterm 9. November 1577 wurde die auf solche Weise zu Stande gekommene neue Polizeiordnung von Kaiser Rudolf II. erlassen.[9])

Diese letzte Redaction der Reichspolizeiordnung unterscheidet sich von der früheren nicht wesentlich. Sie bringt nur Vervoll-

---

1) Reichstagsabschied von Augsburg 1555 §§ 137 und 138, a. a. O. III S. 38.

2) Reichstagsabschied von Regensburg 1557 §§ 82—85, a. a. O. III S. 149.

3) Münzordnung vom 19. August 1559, a. a. O. III S. 186.

4) Reichstagsabschied von Speyer 1570 §§ 120—150, a. a. O. III S. 303.

5) Abschied des Deputationstags zu Frankfurt 1571, a. a. O. III S. 342, kaiserliches Mandat ebenda S. 348.

6) Reichstagsabschied von Regensburg 1576 §§ 65—82, a. a. O. III S. 363.

7) §§ 154—159, a. a. O. III S. 308.

8) § 117, a. a. O. III S. 371. Es waren hauptsächlich die Klagen über den Wucher der Juden, welche zur Revision den Anstoß gaben.

9) Der Römischen Kayserl. Majestät reformirte und gebesserte Policey-Ordnung, zu Beförderung gemeines guten bürgerlichen Wesen und Nutzen auf Anno MDLXXVII zu Francfort gehaltenem Reichs-Deputation-Tag, verfaßt und aufgericht. A. a. O. III S. 379.

ständigungen in einzelnen Punkten [1]) und einige neue gewerbepolizeiliche Vorschriften. [2])

§ 2. Die späteren Reichspolizeigesetze.

Ob die Reichspolizeiordnungen geeignet gewesen wären, zu einem einheitlichen Verwaltungsgesetzbuche für das Reich sich zu entwickeln, darf man wohl bezweifeln. Es fehlten hiezu zwei wesentliche Vorbedingungen: die Gleichartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Reichsländern und vor Allem eine wirksame Vollzugsgewalt.

Indessen verschwand die weitere Ausgestaltung des Polizeirechts auch in der Folge nicht von dem gesetzgeberischen Programm des Reiches. Der westfälische Friede [3]) sagte: »In proximis Comitiis . . . de . . reformatione Politiae et iustitiae . . . ex communi Statuum consensu agatur et statuatur.«

Der jüngste Reichsabschied von 1654 ferner enthielt in § 195 die Bestimmung [4]):

„Damit aber auch die hinterbliebene, und auf nächstkünfftige gemeine Reichs-Versammlung verschobene Materien, sonderlich aber die, zu welcher Erledigung ein mehrere Information aus den Crayssen von nöthen, bey künfftigem Reichs-Tag desto besser und geschwinder richtig gemachet werden mögen; So wollen Wir inmittels, wie Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen deshalben verglichen, an alle Crayß-ausschreibende Chur- und Fürsten gnädigste Erinnerungs-Schreiben ausfertigen und abgehen lassen, damit . . . der Müntz halber nothwendige Probations-Täg angestellt und gehalten, auch der . . . von jedem Crayß verfaßter Bericht Uns und Unsers lieben Neven des Chur-Fürsten von Maynß Liebden bey Zeiten und so bald müglich, was aber ein jeder Crayß wegen guter Policey zu

---

[1]) So in Tit. 15 eine Vermehrung derjenigen „Articuln, darin den Obrigkeiten Ordnung fürzunehmen (d. h. Verordnungen zu erlassen) befohlen wird"; ferner in Tit. 19 vom Verkauf der Früchte auf dem Feld, Korn und Weingilten.

[2]) Neu eingeschaltet sind die Tit. 21 und 22 vom Verkauf und betrüglichen Färben (fressende oder Teufelsfarbe) der wollenen Tücher, dann vom Verkauf und „Verführung" der Wolle und des Leders. Erweitert ist Tit. 24 über Betrug beim Verkaufe von Gewürzen und Spezereien; ferner Tit. 35 über die Preßpolizei, wo § 6 dem Reichstagsabschiede von 1570 entnommen ist.

[3]) J. P. O. art. VIII § 3.

[4]) A. a. O. III S. 677.

verordnen, vor rathsam ansehen wird, nach Franckfurt zu obgemeldter Ordinari-Reichs-Deputation fürderlich überschickt werde."

Auch in den kaiserlichen Wahlcapitulationen und noch in jener Franz II.[1]) fand sich ein Artikel aufgenommen, durch welchen der Kaiser sich anheischig machte, ein ausführliches Reichsgutachten über die Revision der Reichspolizeiordnungen und über Maßregeln zur Hebung des Handels zu erholen.

Indessen kam es all dieser Worte unerachtet niemals zur gesetzgeberischen That. Es blieb der landesherrlichen Gewalt überlassen, den Bedürfnissen gerecht zu werden, welche die Aenderungen der Verhältnisse mit sich brachten. Das Reichsrecht selbst hatte der Landesgesetzgebung hierin ziemlich weiten Spielraum gewährt. Die Reichspolizeiordnungen von 1530[2]) und 1548[3]) erklärten, es sei „einer jeden Oberkeit, so Regalien von Uns und dem Heil. Römischen Reich hat, unbenommen, diese Unser Ordnung, nach eines jeden Lands Gelegenheit, einzuziehen, zu ringern und zu mäßigen, aber in keinem Weg zu erhöhen oder zu mehren." Wenn in der Reichspolizeiordnung von 1577 sich diese Bestimmung nicht mehr findet, so darf man dies sicher nicht dahin auffassen, daß den Reichsständen jene Befugniß zur Milderung der reichsgesetzlichen Bestimmungen genommen werden wollte, sondern nur dahin, daß sie auch der Beschränkung bezüglich der Verschärfung der reichsrechtlichen Normen nicht mehr unterliegen sollten.

Die Reichsgesetzgebung beschäftigte sich seit dem Erlasse der reformirten Polizeiordnung von 1577, abgesehen von der Erneuerung der bestehenden Bestimmungen[4]), nur mehr mit einzelnen Gegenständen der Verwaltung, bei welchen ihrer Natur nach lediglich ein Eingreifen von Reichswegen Erfolg versprechen konnte. Freilich gerade am Erfolge hat es gar oft und gar sehr gefehlt.

Zu den Gegenständen, an welchen die Reichsgesetzgebung am Meisten und am Vergeblichsten sich versuchte, gehörte das Münzwesen. Die Reichsabschiede von 1582 (§ 66), 1594 (§§ 101 ff.), 1598 (§§ 51 ff.), 1600 (§ 149), 1603 (§§ 48 ff.), 1613 (§ 15)

---

[1]) Art. VII, Emminghaus, Corpus juris Germ. 2. Aufl. S. 595.
[2]) Tit. XXXIX § 2. A. a. O. II S. 345.
[3]) Tit. XXXVII § 5. A. a. O. II S. 606.
[4]) Vgl. z. B. Reichsabschied von 1594 §§ 68—70 (a. a. O. III S. 432).

drangen auf Beobachtung der bestehenden Münzordnung. Die Wiederholung dieser Bestimmungen zeigt ihre geringe Wirkung. Der jüngste Reichsabschied verlangte in dem oben bereits erwähnten § 195 von den Kreisen Information wegen der Ordnung des Münzwesens. Erst im Jahre 1667 kam es jedoch zu einem Reichsgutachten, das in der Hauptsache die kaiserliche Sanction erhielt.[1]) Daran schlossen sich zwei kaiserliche Commissionsdecrete vom 4. April und 4. September 1669[2]). Weitere kaiserliche Edicte, die in den Jahren 1676, 1677 und 1680[3]) ergingen, vermochten ebensowenig wie die früheren praktische Ergebnisse zu erzielen.

Die bedeutenderen Reichsstände griffen nun zu gegenseitigen Münzconventionen. Der zwischen Kursachsen, Brandenburg und Braunschweig 1690 vereinbarte sog. Leipziger Münzfuß wurde sogar durch Reichsschluß (1737 und 1738) zum Reichsmünzfuß erklärt, indessen ohne Erfolg. Bayern schloß mit Oesterreich am 21. September 1753 eine Münzconvention („Conventionsmünzen").[4]) Der letzte von Reichswegen gemachte Reformversuch, das Münzedict Franz I. von 1759[5]), mißglückte gleich den früheren.

Auch mit der Gewerbepolizei und dem Zunftwesen, sowie mit der Förderung des Handelsverkehres beschäftigten sich mehrere Reichsabschiede. So enthalten jene von 1594 (§§ 125—129)[6]) und von 1603 (§§ 61—65)[7]) gewerbepolizeiliche Bestimmungen. Der Reichsabschied von 1641[8]) suchte den durch den Krieg hervorgerufenen Verkehrshindernissen zu steuern, indem er die von „Generalspersonen, Commendanten, Obristen und anderen Kriegsoffizieren" geübten Mißbräuche „in Anstellung gewisser Maut und Zöll, auch Weggelder zu

---

[1]) A. a. O. IV S. 51.

[2]) A. a. O. IV S. 62 und 65.

[3]) A. a. O. IV S. 108, 113, 115, 129, 135.

[4]) Die Convention ist abgedruckt bei Emminghaus, Corpus juris Germanici I S. 573. Ueber die der Convention beigetretenen Stände siehe ebenda Anm. 2. Ueber die Entwicklung der bayerischen Münzgesetzgebung vgl. M. Frhr. v. Freyberg, Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Maximilian I. II S. 286 ff.

[5]) Abgedruckt bei Emminghaus a. a. O. I S. 578.

[6]) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede &c. III S. 442.

[7]) A. a. O. III S. 512.

[8]) §§ 53 und 93; a. a. O. III S. 560 und 566.

Wasser und zu Land" rügte[1]) und diese Abgaben für aufgehoben erklärte, auch bezüglich des Generalpostamtes im Reiche aussprach, daß das Postregal „in seinem Esse erhalten" werden solle.

Der westfälische Friede aber setzte im Anschlusse hieran fest[2]): „Et quia publice interest, ut facta pace commercia vicissim reflorescant, ideo conventum est, ut quae eorum praeiudicio et contra utilitatem publicam hinc inde per imperium belli occasione noviter propria auctoritate contra iura, privilegia et sine consensu imperatoris atque electorum imperii invecta sunt vectigalia et telonia . . . itemque immoderata postarum omniaque alia inusitata onera et impedimenta, quibus commerciorum et navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur . . ." [3])

Ins Einzelne eingehende Vorschriften zur „Restabilir- und Wiederaufbringung der Commercien und Handelschaften" brachte der Reichsschluß von 1671.[4])

Der Reichsschluß von 1731 richtete sich gegen die Zunft- und Handwerksmißbräuche.[5]) Durch kaiserliches Patent vom 23. April 1772 wurde er eingeschärft und erläutert.[6])

---

[1]) In Bayern hatte schon ein Rescript vom 11. Mai 1634 derartige Ungebühr verboten. Es war angezeigt worden, daß Commandanten in ihren Garnisonsorten „sonderlich zu Landshut, sich unterfangen sollen, von jedem Wagen, Wein und andern Gütern ein gewiß Geld einzufordern und sich's zuzueignen," Dies wurde als unbillig, den Commercien verhinderlich und dem Landesherrn nachtheilig abgestellt. (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 898). Indessen dauerte dieser an den Bauern geübte Unfug doch fort, zum Theil mit höherer Genehmigung. Das Dienstreglement vom 4. Juni 1774 verbot zwar den Wachen, den Leuten, welche Gegenstände zum Verkauf brächten, an den Thoren etwas davon abzufordern. Allein, so war beigefügt, „von denen Bauerwägen, welche Holz zu jedermanns Kauf in die Stadt führen, kann der Commendant von jedem Wagen ein Scheit abnehmen"! (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1230). Noch ein Erlaß vom 3. Februar 1798 läßt den Fortbestand ähnlicher Brandschatzungen der Bauern bei den Münchener Thorwachen entnehmen. (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1799, VI S. 167.)

[2]) J. P. O. art. IX § 1; siehe auch § 2; a. a. O. III S. 591.

[3]) Vgl. dazu das kais. Mandat, die Abschaffung der im Reich unbefugter Dinge eingeführten oder erhöhten Zölle, Mauth, Aufschläge und anderen Auflagen belangend, vom 4. März 1666; a. a. O. IV S. 45. S. auch M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I, II S. 315.

[4]) A. a. O. IV S. 73. [5]) A. a. O. IV S. 377.

[6]) Emminghaus, a. a. O. S. 582. Das Patent wurde in Bayern durch

Auch in der Wahlcapitulation ist der Polizei- und Handlungssachen, insbesondere der Monopole und Zölle gedacht.[1]) Die Einführung neuer Zölle und die Erhöhung der bestehenden sollte ohne Zustimmung aller Kurfürsten nicht statthaft sein.

Einer besonderen Aufmerksamkeit der Reichsgesetzgebung hatten sich die Preßgewerbe — Buchdruckereien und Buchhandel — zu erfreuen.[2]) Abgesehen von der Einschärfung der bestehenden Bestimmungen suchte der Kaiser durch Einsetzung einer Büchercommission zu Frankfurt a/M., die 1608 eine Instruction erhielt, eine Controle über den Bücherverkehr zu üben, der damals auf den Frankfurter Messen sich concentrirte. Beschwerden der Protestanten über die Besetzung und die Thätigkeit der Commission gaben Anlaß, daß in die Wahlcapitulation Art. II[3]) folgende Cautel aufgenommen wurde: „Wir wollen ... weder den Reichsgerichten noch dem Büchercommissarius zu Frankfurt a/M. verstatten, daß jene auf des Fiscals oder eines Anderen Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Processe, sodann gebührlicher Execution und dieser in Censirung oder Beurtheilung und Confiscirung der Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisiren."

Die Büchercommission sah sich indessen auf's Trockene gesetzt, als seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Buchhandel sich von Frankfurt nach Leipzig gezogen hatte. Aus dem 18. Jahrhundert sind nur zwei preßgesetzliche Akte des Reiches zu erwähnen, das

kurfürstliche Generalverordnung vom 23. Mai gl. Js. verkündet. Siehe G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, München, 1784, II S. 876.

1) Vgl. insbesondere die Wahlcapitulation Franz II. von 1792 Art. VII und VIII, Emminghaus a. a. O. S. 595.

2) Die landesherrliche Gewalt in Bayern wahrte übrigens die Polizeihoheit in Preßsachen gegenüber den eigenen Landesangehörigen sehr energisch. Ein Erlaß des Kurfürsten Ferdinand Maria vom 22. März 1675 spricht aus, daß die Buchdrucker in Dero Landen „neben der kaiserlichen, wenn sie eben dergleichen haben wollen, auch um Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht landesfürstliche Freiheit anhalten und also in Frontispicio beeder gedenken" sollen; „denn würden sie solches unterlassen, werde man im Land an solche Freiheit nicht gebunden sein, auch ihnen Buchdruckern schon in andere Weg weisen, was sie gegen ihren Chur- und Landesfürsten für Respect tragen sollen." Vgl. G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1788, IV S. 556.

3) Siehe jene von 1792 bei Emminghaus a. a. O. S. 592 Art. II § 7.

kaiserliche Edict vom 18. Juli 1715 zur Aufrechthaltung des confessionellen Friedens [1]) und das kaiserliche Generalpatent vom 10. Februar 1746 über das Bücherwesen im Reiche und die hiezu eingesetzte Commission. [2])

§ 3. Die Landesgesetzgebung bis auf Maximilian I.

Die Vereinigung der bayerischen Lande, die sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter Herzog Albrecht IV. vollzog, bewirkte nicht zugleich auch eine Rechtseinheit. In den durch die früheren Landestheilungen gebildeten Theilen des Herzogthums galten verschiedene Particularrechte.

Im größten Theile Oberbayern's standen die Gesetzbücher Kaiser Ludwigs des Bayern, das Landrecht und das Stadtrecht, in Kraft. [3]) Die Gesetzgebung Ludwigs enthält außer civil-, straf- und prozeßrechtlichen Normen auch in sehr ausgedehntem Maße verwaltungs- und polizeirechtliche Bestimmungen. Dieselben betreffen vor Allem das Gemeinderecht und das Gewerbewesen, dann Bau-, Feuer- und Straßenpolizei, Sicherheitspolizei, Gesundheitspolizei und Feldpolizei. [4])

In Niederbayern [5]) gelangten Kaiser Ludwig's Rechtsbücher nicht zur Geltung. Niederbayern erhielt erst unterm 6. November 1474 unter Herzog Ludwig dem Reichen [6]) eine Landsordnung (Rechts-, Gerichts- und Landespolizeiordnung). [7])

Eine neue und umfassendere Landesordnung, in welche jene von 1474 mit einigen wenigen Aenderungen wörtlich aufgenommen ist, erließ Ludwig des Reichen Sohn, Georg der Reiche nach Ver-

---

[1]) A. a. O. IV S. 336.

[2]) A. a. O. IV, Zugabe S. 114.

[3]) Ueber deren Geltungsgebiet siehe L. Frhr. von der Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrecht, München 1875, S. 222 ff.

[4]) Zahlreiche Landbote über einzelne Materien des öffentlichen Rechtes, besonders über Gegenstände der Polizei aus der Zeit seit 1429 finden sich bei Fr. v. Krenner, baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, München 1803 ff.

[5]) Ueber den geographischen Begriff, in welchem es hier zu nehmen ist, vgl. L. Frhr. v. d. Pfordten a. a. O. S. 225 ff.

[6]) Dem Gründer der Universität Ingolstadt, 1472. Vgl. K. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. 2 Bde. München 1872.

[7]) Abgedruckt bei Fr. v. Krenner, a. a. O. VII S. 472—512.

einbarung mit den Ständen am 15. August 1501.[1]) Dieselbe erstreckte sich, ähnlich wie die Gesetzgebung Kaiser Ludwig's, auf Civil- und Strafrecht, Prozeß, Verwaltung und Polizei.

In jenen Landestheilen der niederbayerischen Linie, die zur Zeit des Erlasses der Gesetzgebung Kaiser Ludwig's zu Oberbayern gehört hatten, blieb letztere in Kraft.[2])

Erwähnung verdient auch, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Wittelsbachischen Landesherren wiederholt gleichheitliche Anordnungen in ihren Gebieten verabredeten. So wurde auf dem Fürstenverein zu Amberg im März 1490 zwischen dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz und den Herzogen Otto, Georg und Albrecht ein Landgebot zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit vereinbart.[3])

Ein übereinstimmendes Landgebot der Herzoge Georg und Albrecht wegen Getreidekäufen und Vorkäufen erging 1491[4]), ein anderes in Münzsachen 1497.[5])

Eine eingehende Neuregelung des Verwaltungsrechtes brachte die, gleichzeitig mit der Landesfreiheitserklärung, zwischen den Herzogen Wilhelm und Ludwig und der Landschaft vereinbarte Landesordnung vom 24. April 1516[6]), welche 1520, nach

---

[1]) Fr. v. Krenner a. a. O., XIII S. 261—313. Ein Landgebot, bezw. Landesordnung in Gerichts- und Polizeisachen Herzog Georgs vom 28. Februar 1491, siehe ebenda XII S. 337.

[2]) Vgl. 41. Freiheitsbrief Herzog Ludwigs von 1450 bei G. Frhr. von Lerchenfeld, die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, S. 102, Fr. v. Krenner a. a. O. VII S. 512, XII S. 342, XIII S. 313.

[3]) Siehe die wörtlich gleichlautenden Landgebote Georgs und Albrechts von 30. März 1490 bei Fr. v. Krenner a. a. O. IX S. 11—17 und XII S. 288.

[4]) Fr. v. Krenner a. a. O. IX S. 23—27.

[5]) Die Statthalter Herzog Georgs regten mit Schreiben vom 20. Januar 1497 bei Herzog Albrecht den Erlaß gleichheitlicher Bestimmungen über die Münze an, weil sein und ihres Herren Land „ohne Unterschied an einander gelegen und eins Theils unter einander vermengt" seien. Es fanden in Folge dessen Conferenzen zu Freising statt. Vgl. Fr. v. Krenner a. a. O. IX S. 379—381, XI S. 486—496, Lori, Sammlung des baierischen Münzrechtes I S. 99. Das auf Grund der getroffenen Abmachungen erlassene Landgebot Herzog Georgs siehe bei Krenner a. a. O. XIII S. 57—61.

[6]) Sie führt den Titel: „Das Buch der gemeinen Landpot Landsordnung Satzung und Gebreuch des Furstenthombs in Oberenn und Nidernn Bairn,

vorgenommener Revision einiger Bestimmungen abermals verkündet wurde. [1])

Das neue Gesetz beschränkte sich, darin von den früheren Landesordnungen sich unterscheidend, in der Hauptsache auf die Polizei im damaligen Sinne. Der erste Theil enthält die Landgebote zur „Handhabung des heil. Reichs und gemeinen Landfriedens". Voran steht der 1495 zu Worms beschlossene königliche Landfriede, „damit dann menigklich im Fürstennthomb Bayrn wissen empfach, was der Lanndffriden und warauff er gesetzt sey, auch ain yder die nachvolgenden Landtpot und ordnung jmm Ersten tail diß buechs deßt stattlicher versteen mög." Der zweite Theil, „Gesatz unnd Ordnung etlicher recht, Gewonhait und gebreüch jm Lannd ze Bayrn", trifft vorzugsweise prozessuale und einige civilrechtliche Vorschriften. Der dritte Theil gibt „ettlich sytliche Lanndpot" über Gotteslästerung, Zutrinken und Trunkenheit, Spiel, Hochzeits- und andere Festlichkeiten. Der vierte und umfassendste Theil enthält nach dem Rubrum „etwovil Lanndpott und ordnung, so zu sonder guter polizei aufnemen und untterhaltung Land und Leut in gemain und sonnder dienstlich sind." Aus dem sehr manchfaltigen Inhalte dieses Theiles sind die eingehenden Bestimmungen über die Wirthschaftsgewerbe, den Gewerbebetrieb auf dem Lande, die Mühlordnung, die Controle von Maß und Gewicht, die Ehehaltenordnung, die Tarife verschiedener Arbeiter wie Maurer, Zimmerleute, Taglöhner ꝛc. her-

---

im funftzehenhundert unnd Sechtzehenden Jar aufgericht." Verfasser des Entwurfes war der Kanzler Dr. Joh. Neuhauser, der einige Monate vor Verkündigung des Gesetzes, im Januar 1516, starb. Ueber die Vorarbeiten siehe Fr. v. Krenner, baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513. München 1805, XVI S. 353. Ferner: Die Landtäge im Herzogthum Baiern von den Jahren 1515 und 1516. Ohne Druckort, 1804, besonders S. 45, 116, 119, 366. M. Frhr. v. Freyberg, Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung, I S. XXV.

[1]) Das amtlich veröffentlichte Libell berichtet hierüber auf der letzten Seite, daß nach erster Aufrichtung der Landesordnung etliche Irrung und Mißverstand vorgefallen sei. Es sei daher zwischen einem verordneten Ausschuß der Landschaft und etlichen herzoglichen Räthen über die Revision berathschlagt und seien einige Bestimmungen aufgehoben, andere geändert, gemehrt und gebessert worden; „die wir darnach in diß Libell von neuem zu brüchhen bevolhen haben, zu München an Montag nach dem Sonntag Judica in der vasßten im fünffzehenhundert und zwaintzigisten Jare."

vorzuheben. Der vierte Theil bestimmt ferner eingehend über die Rechtsverhältnisse zwischen Grundherrn und Grundholden und über wucherische Käufe.[1])

Da die Landesordnung indessen zu verschiedenen Beschwerden Anlaß gab, so wurde nach langen Verhandlungen mit dem Landtag[2]) im Jahre 1553 am nemlichen Tage (Montag nach Dreikönig), an welchem die neue Landesfreiheitserklärung erging, auch eine neue Landesordnung erlassen.[3]) In der Einleitung wird hervorgehoben, daß es sich im Wesentlichen um eine Revision des älteren Gesetzes handle, wobei die erforderlichen Aenderungen und Zusätze „nach glegenhait der yetzigen leuff" vorgenommen worden seien. Ferner wird betont, daß man auf eine „richtigere Ordnung" Bedacht genommen habe.

Die neue Landesordnung ist in 6 Bücher getheilt, die mit Aus-

---

[1]) In die Zeit zwischen diese Landesordnung und jene von 1553 fallen:

„Neu Ordnung unnd Lanndpot im Fürstenthomb Obern- und Nidern Bairn mit etlichen anstössern zum tail verglichen." Dieses Landgebot, zu München am St. Martinstag 1533 erlassen, enthält Bestimmungen zur Vollziehung der Augsburger Reformation guter Polizei von 1530, dann eine mit den benachbarten regierenden Wittelsbachern vereinbarte Ordnung „von wegen des Pier und Preuhandels", Bestimmungen über den Verkehr mit Fleisch und Vieh und über den Vorkauf und Erneuerung einiger „sitlicher Landpot und Pollizeyen."

„Ain sonder Neu erclärung, leytterung, pesserung und Satzung über etliche Landpot und Mandat, davon in unser der regierennden Fürsten in Obern unnd Nidern Bayrn Hertzogthumbs ausgangner Lanndsordnüng hievor auch meldung beschehen ist. Anno 1542." Auch hierin wird hauptsächlich von Lebensmittelpolizei gehandelt.

Ueber die Bierordnung von 1542 siehe unten S. 128 Anm. 3.

1548 erging auch die erste Schulordnung, ein Werk der von Herzog Wilhelm IV. eingesetzten Religionscommission. Vgl. darüber K. Prantl in der Bavaria I, 1 S. 531.

[2]) Vgl. insbesondere: Der Landtag im Herzogthum Baiern auf den 1. November zu Ingolstadt im Jahre 1542. Ohne Druckort, 1807, namentlich S. 54, 78, 80, 110. Ferner Rockinger bei G. Frhr. v. Lerchenfeld, die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen S. CCCCIII f. und M. Frhr. v. Freyberg, pragmat. Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung ꝛc. I S. XXVI.

[3]) „Baierische Landtsordnung 1553. In diesem Buch bayrischer Landßordnung seind begriffen die gmainen Landpot, Satzung und Gepreuch des Fürstenthumbs Obern unnd Nidern Bayern, wie dieselben Reformirt, gebössert, unnd im Fünffzehenhundert dreyundfünffzigisten Jar seind publicirt worden. Getruckt in unser Stat Ingoldtstat MDLIII."

nahme des ersten in Titel und Artikel, je mit besonderen Ueberschriften, zerfallen.

Das erste Buch enthält den Landfrieden in der Fassung des Reichstags zu Augsburg von 1548.[1])

Das zweite Buch in 11 Titeln thut, wie der Eingang sagt, „erstlich meldung vonn Summarischem Proceß in gütlichen sachen. Item von der Fürstlichen Pfleger und Ambtleut, Hoffmarch und Gerichtsherrn abschied, besiglung und Sigelgelt, auch anderer Gerichtspersonen, deßgleichen der Procuratorn, Rednern und Stulschreibern Belonung. Zum andern wird tractirt von den Geystlichen und Kirchengütern, wie dieselben von der Obrigkait sambt den Kirchbröbsten verwart, verwallt und verrechnet sollen werden.“ [2])

Im dritten Buche werden in 15 Titeln „anfengklich die satzungen von Vormundtschafften, darnach von Kauffshandlungen unnd andern Conträcten gesetzt, darunder auch die Landpott vom Fürkauff begriffen seind.“

Das vierte Buch mit 23 Titeln enthält „etliche sittliche Landpot von der Wirtschafft und abstellung überflüssiger theürer zerung, under welchen Landpoten auch die Pier[3]) unnd Pranntweinordnung begriffen ist. Zum andern volgen etlich gmaine statut und ordnungen, so zu erhaltung guter zucht unnd erbars lebens fürgenommen sein. Und zum Dritten seind begriffen etlich sonderbare satzung, so altem herkommen, gebreüch unnd gewonhaiten, auch nach gelegenhait des loblichen Fürstentumbs Bayrn, den Inwonern zu nutz und gutem geordnet und auffgericht sein.“

Dieses Buch gewährt ein ziemlich buntscheckiges Bild. Den

---

[1]) Vgl. die Vorbemerkung zum ersten Buche. Die Aufnahme des Landfriedens wird ähnlich wie früher begründet, „damit dann mennigklich im Fürstenthumb Bayrn wissen empfach, was der Landfrieden unnd warauff er gesetzt sey.“

Der Landfriede ist nicht in Titel und Artikel, sondern nur durch Rubriken eingetheilt.

[2]) Neu ist in diesem Buch der Titel 3 „von Beschauen (Augenscheineinnahme) und Beschaugeld“, welcher durch eingehende Bestimmungen der Ueberlastung der Parteien mit Unkosten („also das manichs mal der unkost den rechten werdt der haubtsach ubertrifft“) entgegen zu wirken sucht.

[3]) Eine Bierbräu- und Bierschenkensordnung, wodurch die Landesordnung von 1520 in einigen Punkten abgeändert worden war, war bereits zu Weihnachten 1542 ergangen. Siehe dieselbe in: Der Landtag im Herzogthum Baiern auf den 1. November zu Ingolstadt im Jahre 1542, ohne Druckort, 1807, S. 125.

Anfang machen Bestimmungen, die auf die Wirthschaften sich beziehen, worunter auch die Branntweinordnung. Daran schließen sich Vorschriften gegen den Luxus bei Familienfesten, Kirchtagen und Einladungen. Zwischen den neu aufgenommenen Titeln von den Schulen (10; „das man die abkommen Schulen wider auffrichten sol)[1]), Apotheken (11; jährliche Apothekenvisitation), der Feuerordnung (13) und von Landstraßen, Weg und Steg (14) steht ein Titel (12) sittlichkeitspolizeilichen Inhaltes.

Es folgen endlich Normen über Schuldrecht und leichtsinniges Schuldenmachen, über eine Reihe bäuerlicher Verhältnisse und einige jagdpolizeiliche Verfügungen.

Das fünfte Buch in 13 Titeln handelt „von Handwerchen, auch etlichen Handwerchßordnungen, und gewerbßhandlungen, Item von Dienern, Eehaltn, Taglönern und jrer Besöldung."

Neu ist darin Tit. 9 „Vischordnung, wie die auf der Thunaw, und sonst allenthalb, in unserm Fürstenthumb gehalten werden soll." [2])

Das sechste Buch in 14 Titeln beschäftigt sich mit sicherheits- und sittlichkeitspolizeilichen sowie strafprozessualen Normen. Es sind darin „erstlich begriffen die Landpot, so zu außreütung der schöd-

---

[1]) Vgl. dazu M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. III S. 266. Ueber die Aufstellung von „Schulherren" 1569 ebenda S. 277; über die Schulordnung Albrecht's V. von 1569 ebenda S. 289.

[2]) Dem Titel sind das Brüttelmaß und Abbildungen eines Krebses und einer Anzahl von Fischgattungen in Naturgröße beigefügt, die das Maß angeben, welches die zu fangenden Thiere haben müssen.

In Tit. 9 wird auch erwähnt, daß der Herzog zur Vereinbarung gleichheitlicher Bestimmungen mit den benachbarten Landesherren Verhandlungen einzuleiten beabsichtige. Diese Vereinbarung erfolgte noch im selben Jahre zu München zwischen Albrecht V. und den Neuburger Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp I., nachdem bereits 1528 eine solche zu Ingolstadt zwischen denselben Pfalzgrafen und den Herzogen Wilhelm IV. und Ludwig abgeschlossen worden war. Sie ist abgedruckt bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1788, IV S. 1. In der Folge erließen Herzog Wilhelm V. und Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg unterm 5. Januar 1581 eine gemeinsame Fischordnung (libellweise und mit Abbildungen erschienen), auch bei G. K. Mayr, Sammlung rc., V S. 690.

Die Fischordnungen Herzog Albrecht's vom 13. Mai 1484 und Georg's vom 2. Juli 1500 siehe bei Fr. v. Krenner, baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513 VIII S. 396, XIII S. 140.

lichen[1]) und leichtvertigen auch verdächtigen Personen, darzu auch von straff der Gotteslesterer, Spiler unnd ander sündiger sachen wegen, geordnt unnd auffgericht seind. Zum andern wirdet tractiert von peinlichem Proceß, wie gegen den Maleficischen übelthätern unnd dero enthaltern, mit fengklicher annemung, strenger frag und rechtvertigung soll gehandelt werden, Unnd lestlich beschieht meldung von handthabung diser Landßordnung." Dabei wird den Regierungsnachfolgern ausdrücklich das Recht der Abänderung gewahrt.

Auf die Gestaltung der Landesordnung war die Reichspolizeiordnung nicht ohne wesentlichen Einfluß.

Zu der Landesordnung erging schon am 12. Mai 1557 eine Novelle[2]), die durch das Bedürfniß der Auslegung zweifelhafter Bestimmungen[3]) und nebstdem auch durch die Beschwerden veranlaßt wurde, welche insbesondere die Grenzorte über manche beschränkende Polizeivorschriften führten.[4])

Die Novelle bezieht sich auf Taxen und Gebühren, den Handel mit Getreide, Vieh und Wein, gewerbliche Verhältnisse, dann auf Forst-, Jagd- und Fischereirecht und einiges Andere.[5])

---

[1]) Dazu werden auch die Juden gezählt.

[2]) Declaration und erleytterung etlicher in Jüngst Bairischer aufgerichter Policeiordnung begriffner Articul im 1557 Jar ausgangen.

[3]) Der Eingang bemerkt, daß „ain yeder die auslegung (wie gemainclich in allen neuen satzungen beschicht) zu seinem vorthail und gefallen zebeütten und zerichten vermaint."

[4]) Dieweil, heißt es in der Einleitung, „auch der umbligennden Fürstenthumben unnd Herrschafften ordnungen, satzungen und gebreüch sich mit den unnsern nit allerding vergleichen, So welle die Handhabung unnd volziehung angeregter unnser Policeiordnung etlich vilen underthanen, und sunderlich den ort und grenitzflecken gantz schwärlich fallen."

[5]) In die Zeit zwischen die Revisionen der Landesordnung fallen zwei erheblichere verwaltungsrechtliche Gesetze, die Forstordnung von 1568 (einzelne forstpolizeiliche Normen enthielten bereits die Landesfreiheitserklärung, das Landrecht und die Landesordnung; siehe auch die Hönheimer Forstordnung von 1508 bei Fr. v. Krenner, baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513 XVII S. 166; dann die Holz- und Kollordnung vor dem Gebürg auf und bei der Iser und Loysach, von 1536 bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besond. Landesverordnungen, 1788, IV S. 541) und die Fischordnung von 1581 (mit Neuburg vereinbart).

Zu erwähnen ist ferner die unter jesuitischem Einflusse zu Stande gekommene Schulordnung der Fürstenthumb Obern unnd Nidern Bayerlands von 1569,

Fortgesetzte Beschwerden der Landschaft veranlaßten eine neue, umfangreichere Revision der Landesordnung, vom 12. Juni 1578.[1]) Die Novelle hält sich in der Form von Bemerkungen und Zusätzen zu den einzelnen Titeln, Büchern und Artikeln der Landesordnung, deren bisheriger mangelhafter Vollzug im Eingange beklagt wird. Vollkommen neu ist in der Novelle die Kleiderordnung, deren Aufnahme mit der Mißachtung der reichsgesetzlichen Bestimmungen begründet wird, und eine Gantordnung.

Von sonstigen Bestimmungen der Novelle sind bemerkenswerth jene gegen den Luxus bei den Hochzeiten (Primizen) der Geistlichen und die Festsetzung einer Taxe für das Seelgeräthe (Buch IV Tit. 6), die Vorschriften über Hebung des Schulwesens (Buch IV Tit. 10), die Anordnung, „das hinfüran die gantzen Höve one erheblich ursachen nit mer zerrissen, noch in Sölden zertailt werden sollen" (Buch V Tit. 12), endlich ein Strafcodex gegen den Ehebruch und das Schwächen von Jungfrauen (Buch VI).[2])

Bei Abfassung der Landesordnung von 1516 und 1520 waltete unverkennbar die Absicht, den zu gestaltenden Rechtsstoff auch systematisch richtig auseinander zu halten. Indessen enthielt die Landesordnung, wie aus der oben gegebenen Uebersicht ihres Inhalts erhellt, Manches, was dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeirechts nicht angehört. Eine völlig zutreffende Ausscheidung von Polizei- und Strafrecht kann man von vornherein nicht erwarten. Aber auch civil- und prozeßrechtliche Normen haben in jene Landesordnung Eingang gefunden. Auf der andern Seite greift die übrige gleichzeitige Gesetzgebung theilweise in das verwaltungsrechtliche Gebiet über. So vervollständigt sich denn das Bild der damaligen Entwicklung sowohl für das öffentliche wie für das bürgerliche Recht erst durch die Zusammenfassung der sämmtlichen unter den Herzogen Wilhelm und Ludwig erlassenen Gesetzbücher. Es waren dies außer der Landesordnung die Reformation der

---

welche auf die deutschen und lateinischen Schulen (letztere auch „große Poetereien" genannt) sich bezieht. Vgl. K. Prantl in der Bavaria I, 1 S. 537.

[1]) Der Fürstlichen bayrischen Landßordnung weitere erclerung sambt etlichen von neuem daran gehengten und zu anstellung guter löblicher Policei dienstlichen satzungen, Auffgerichtet im Jar 1578. Gedruckt zu München bey Adam Berg.

[2]) Ueber den Erlaß einer neuen Hofrathsordnung im Jahre 1580 siehe oben S. 40 Anm. 3.

bayerischen Landrechte vom 24. April 1518[1]) und die Gerichtsordnung vom 24. April 1520.[2])

Die Reformation des Landrechtes[3]) ist eine Revision des Gesetzbuches Ludwigs des Bayern.[4]) Die Herzoge erklären in der Vorrede, daß sie und ihre Landstände in jenem Rechtsbuche „etwovil und mercklich gebrechen, manngl unnd mißverstanndt gefunden hätten.“ Aus diesem Grunde hätten sie sich mit Rath ihrer Landleute in Oberbayern entschlossen, das alte Landbuch erneuern, erläutern, erklären und mit etlichen Zusätzen in bessere Ordnung bringen zu lassen. Ueberall, wo das Landbuch von Alter gelegen und darnach bisher gerichtet und gehandelt worden sei oder wo es künftig zugelegt werden würde, solle von nun an nach dem reformirten Landrechte Recht gesprochen werden.[5]) Zugleich wird an die andern Landsassen zu Bayern (Niederbayern-Straubing), „bey denen das Landtpuech bißhere nit gelegen ist“ und „die für sich selbs gericht haben“ das „gnädig beger und ersuchen“ gerichtet, das Landrecht auch anzunehmen und darnach zu handeln und Recht zu sprechen. Doch solle das „zu jrem willen steen“ und es würden diejenigen, die es thäten, den Herzogen daran „sonnder annemigs wolgefallen“ erzeigen.[6])

---

[1]) Reformacion der bayrischen Lanndrecht nach Cristi unsers Hailmachers geburde jm funftzehendhundert unnd achtzehenden Jar anfgericht. — Ueber die Fortgeltung des Stadtrechts Kaiser Ludwig's vgl. L. Frhr. v. d. Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayer. Stadt- und Landrecht S. 231 ff.

[2]) Gerichtzordnung jm Fürstenthumb Obern und Nidern Bayrn Anno 1520 aufgericht.

[3]) Ueber eine 1487 geplante Reformation siehe Fr. v. Krenner, baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, VIII S. 505 ff., XII S. 57 ff.

[4]) Das Landrecht Kaiser Ludwigs blieb auch in der Folge für jene Landestheile geltend, welche durch den Kölner Spruch vom 30. Juli 1505 von Bayern abgetrennt worden waren, nemlich im Neuburgischen und, als sog. „Puechsag“, in dem an den Kaiser abgetretenen oberländischen Gebiete (Kufstein, Rattenberg und Kitzbüchel). Vgl. über Letztere L. Frhr. v. d. Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwig's oberbayer. Stadt- und Landrecht S. 230.

In den Neuburgischen und in den Sulzbachischen Landen führte nach deren Vereinigung mit Bayern Karl Theodor unterm 2. December 1778 die Gesetzbücher Maximilians III. Josef ein. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, I S. 135. Vgl. oben S. 14 Anm. 5.

[5]) Vgl. L. Frhr. von der Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrecht S. 228 f.

[6]) Die Landsassen mit Gerichtszwang waren zur Einführung des Landrechts

Das reformirte Landrecht zerfällt in 53 Titel, die in Artikel abgetheilt sind. Es enthält eine nicht unerhebliche Anzahl verwaltungsrechtlicher Vorschriften.[1])

Die Gerichtsordnung, welche 13, in „Gesatze" abgetheilte Titel zählt, regelt den ordentlichen Prozeß. Alle Gerichte in Ober- und Niederbayern wurden zu ihrer Befolgung angewiesen. Ueber den summarischen Prozeß traf die spätere Landesordnung von 1553 Bestimmung.

§ 4. Die Landesgesetzgebung von Maximilian I. bis auf Maximilian III.

Mit dem Herzoge und späteren Kurfürsten Maximilian I. bestieg einer der bedeutendsten Herrscher den Thron, die Bayern jemals gehabt hat.

Mag man sonst über seine Persönlichkeit je nach dem politischen und religiösen Standpunkte urtheilen wie man will, jedenfalls muß man zugeben, daß er sein landesfürstliches Amt und seinen Herrscherberuf — so pflegte er selbst seine Stellung zu bezeichnen — mit hohem Ernste auffaßte. Trotzdem die Zeiten der Thätigkeit des Gesetzgebers und Regenten wenig günstig waren, hat Maximilian auch nach dieser Richtung Bedeutendes geleistet. Er stand zudem den gesetzgeberischen Aufgaben nicht als Laie gegenüber. An der Ingol-

---

bei ihren Gerichten weder früher verpflichtet gewesen, noch sollten sie künftig hiezu verbunden sein. Vgl. von der Pfordten a. a. O. S. 271. Siehe auch Schmid, comment. ad processum summarium et edictalem, tom. I, tit. 2, art. 2. „Haec fuit communis formula loquendi: Man mueß sprechen nach dem Buech, wo das Buech leut, id est iudicandum esse secundum hunc libellum statutarium, ubi a iudicibus fuit receptus."

[1]) So soll nach Tit. 1 Art. 9 jeder Richter einmal im Jahre nach zweier oder dreier Bürger oder anderer Geschworener Rath Maß und Gewicht beschauen. Die Titel 15—17 handeln von Friedensstörungen und streifen in einigen Bestimmungen das polizeiliche Gebiet. Tit. 22 bezieht sich auf die Fischerei der Wasser, Seen und Weiher, Tit. 32 auf Schäden, die Jemandem an seinem Vieh oder andern Gütern geschehen. In den Titeln 35 bis 37 finden sich forst- und flurpolizeiliche Vorschriften, in Titel 37 ist von „Panzeun" und ländlichen Markungs- und Grenzverhältnissen, in Art. 6 insbesondere „von zwayer dörffer krieg umb ain gemain" die Rede, Tit. 39 hat Normen über Straßenpolizei (von Wagenleuten, Wägen und Weinfuhren). Die Tit. 40—43 enthalten Anordnungen gewerbepolizeilicher Natur (Müller, Wirthe, Handwerker) und solche über die Verhältnisse der Gewerbegehilfen und des Gesindes.

städter Universität, deren Schüler er von 1587 bis 1591 gewesen war, hatte er auch die Rechtswissenschaft studirt.[1])

Sofort nach seinem Regierungsantritte erließ Maximilian unterm 13. März 1598 „erneuerte Mandate und Landgebote",[2]) die für seine Richtung bezeichnend sind. Abgesehen von der Einschärfung bestehender Bestimmungen enthält der Erlaß eine Reihe von Anordnungen zum Schutze der katholischen und Abwehr der „widerwerttigen" Religion, insbesondere Verbote in Bezug auf das Studiren und Erlernen von Gewerben außer Landes und das „unbedachtsamb außheuraten der Kinder an allerley Sectische ort."

Die Reformation der Polizei wurde auf dem Landtage des Jahres 1605 Seitens der Stände angeregt.[3]) Der Herzog erwiderte, seine Räthe[4]) seien hierin bereits soweit verfahren, daß man die Berathschlagung unverzüglich beginnen könne. Er wolle daher hiefür Termin auf nächst kommenden Reminiscere bestimmen und die Stände möchten ihre Deputirten hiezu absenden.[5]) Die Stände erklärten sich dazu bereit.[6]) Die längere Zeit unterbrochenen Verhandlungen führten zu einer Erweiterung des vorgesetzten Programms.

---

[1]) Vgl. K. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität. München 1872, I S. 378.

[2]) Erneuerte Mandata unnd Landtgebott, deß Durchleuchtigisten Fürsten unnd Herrn, Herrn Maximilian, Pfaltzgrave bei Rheyn, Hertzog in Obern und Nidern Bayrn, zc. Gedruckt zu München, durch Nicolaum Henricum. MDXCVIII. Vgl. auch: Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1612, ohne Druckort, 1803, S. 141. Bemerkenswerth ist auch die Bettelordnung für die Städte und Märkte von 1599 (Armenconscription!), die 1610 erneuert wurde. Vgl. M. Frhr. v. Freyberg, pragmat. Gesch. der bayr. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. II S. 41.

[3]) Am Schlusse der ständischen Gravamina heißt es: „Beschließlichen weil an erhaltung gueten Polizeywesens, gemaines Landtswohlfahrt nit Wenig gelegen, alß bitten E. F. D. wir unterthenigst, sie wöllen die Reformation derselben durch dero hierzu verordnete Herrn Räthe, auch auß unserm mittel so hierzue, wie hievor beschehen, zu deputirn mit eheistem es immer sein kann, gnädigst anstellen und fürnemmen lassen." Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1605, ohne Druckort, 1802, S. 161.

[4]) An deren Spitze stand der Hofkanzler Gailkirchner.

[5]) Vgl. a. a. O. S. 176.

[6]) A. a. O. S. 200; vgl. auch S. 207. M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayr. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. I S. XXX und 35, II S. 352.

Es wäre schon bei einer richtigen Ausscheidung der Materien in den vorhandenen Gesetzbüchern schwer gewesen, die Landes- und Polizeiordnung für sich allein einer Durcharbeitung zu unterziehen. Da jene Voraussetzung nicht zutraf, erwies sich eine solche Einzelrevision als unmöglich. So war man denn genöthigt, die Arbeit auf das gesammte Landesrecht zu erstrecken. Selbstverständlich war damit auch der Zeitpunkt des Abschlusses bedeutend hinausgerückt.

Der dem Landtage des Jahres 1612 vorgelegte Entwurf einer Landes- und Polizeiordnung [1]) konnte erst im Jahre 1616 durch den Landesherrn zum Gesetze erhoben werden.

„Am Abend des hl. Erzengels St. Michaels" (29. September) 1616 unterzeichnete Maximilian zu München das Verkündigungspatent des neuen Gesetzbuches. Letzteres führt den Titel: „Landrecht, Policey-, Gerichts-, Malefitz und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn." [2])

In dem Patente (der „Vorrede") erklärt der Herzog, er habe sich zu Gemüthe geführt und reif bei sich erwogen, wie sein von Gott tragendes landesfürstliches Amt und Beruf vornehmlich in dem bestehe, daß in seinen Landen nächst Beförderung der Ehre des Allerhöchsten und Handhabung der wahren allein seligmachenden katholischen Religion, heilsame Justiz verwaltet, gute Polizei angestellt und Unterthanen wie Fremden unparteiisches gleiches Recht und Gericht gehalten und jeder ohne billige Beklagung dabei erhalten

---

[1]) Der Landtag im Herzogthum Baiern vom Jahre 1612. Ohne Druckort. 1803. S. 4, 12, 24, 39, 59, 64, 206, 225. M. Freiherr v. Freyberg a. a. O. I S. 47, II S. 364. Den Entwurf verfaßte der Kanzler Gailkirchner; a. a. O. I S. XXX.

[2]) Dasselbe wurde im gleichen Jahre gedruckt durch Nicolaum Henricum (Niklas Hainrich) zu München. Die Ausgabe umfaßt 827 Folioseiten.

Ein Theil des Gesetzbuches, nemlich der summarische und Gantprozeß sowie das Landrecht, ist vom Kanzler Kaspar Schmid Frhrn. von Haslbach commentirt worden. Der erst nach des Verfassers Tod zu München in 3 Foliobänden erschienene commentarius amplissimus ad ius provinciale Bavaricum enthält in tom. I: Commentarii ad processum summarium et edictalem etc. und in tom. II und III: Commentarii ad ius municipale Bavaricum.

Schmid ist aber nicht, wie J. v. Mussinan, Bayern's Gesetzgebung, München 1835, S. 44, meint, der Verfasser des fraglichen Gesetzbuches. Denn da er 1693, 71 Jahre alt, starb, war er, als dasselbe verkündet wurde, noch gar nicht geboren. Vgl. Hoheneicher im oberbayerischen Archiv für vaterländische Geschichte, I, München 1839, S. 379 ff.

werde. Der Herzog habe es nun „in mehr Weg handgreiflich befunden, daß sowohl von wegen Veränderung der Zeit und Läuf als täglich zunehmender menschlicher Boshaftigkeit und Hadersucht, auch mitunterlaufender Negligenz deren zu den Gericht und Recht bestellten Personen, wie nicht weniger um anderer mehr Ursachen und Umständen willen, die wohlgeordneten Landrecht und Polizeiordnungen theils außer Acht gelassen und überschritten, theils aber verfaßter Maßen nicht mögen observirt und denselben also stracks nachgegangen werden.“ So habe er denn eine Erneuerung und Verbesserung des bestehenden Rechtes für eine hohe unumgängliche Nothwendigkeit erachtet und das Werk mit dem Rathe der Landschaft durch seine hiezu verordneten Räthe und die Deputirten der Stände vollenden lassen.

Das Gesetzbuch ist in neun „Stuck“ oder „Thail“ gegliedert, nemlich summarischer Proceß, Gandtproceß, Gerichtsordnung, Landt-Recht, Erklärung der Landtsfreyheit, Landts- und Policey-Ordnung, Forst-Ordnung, Gejaidts-Ordnung, Malefitzproceßordnung.[1]) Wie hieraus ersichtlich umfaßt das Gesetzeswerk fast das gesammte weltliche, bürgerliche und öffentliche, Recht des Staates. Nur das Strafrecht ist lediglich durch einzelne Bestimmungen vertreten, während im Uebrigen auf Kaiser Karl's peinliche Gerichtsordnung verwiesen wird.

Der summarische und Gantprozeß, der Strafprozeß und das Jagdrecht erfuhren zuerst eine zusammenfassende gesetzgeberische Behandlung. Die Landes- und Polizeiordnung ist eine Revision des Gesetzes von 1553,[2]) die Forstordnung eine Revision jener von

[1]) Was die weitere Theilung der einzelnen Stücke betrifft, so zerfallen der summarische und Gantprozeß, das Landrecht und die Malefizprozeßordnung in Titel und diese in Artikel; die Landes- und Polizeiordnung in Bücher, Titel und Artikel; die Gerichtsordnung in Titel und „Gesatze“, die Landesfreiheitserklärung in Theile und Artikel, die Forstordnung nur in Artikel, die Jagdordnung nur in Capitel. Die Landes- und Polizeiordnung zählt fünf Bücher, eines weniger als jene von 1553, weil der ewige Landfriede nicht aufgenommen ist.

[2]) Bemerkenswerth sind die in Buch III Titel 10 bei den Bestimmungen über das Schulwesen vorgenommenen Aenderungen und Ergänzungen. Lateinische Schulen sollen in den Dörfern gar abgestellt, in den „schlechten Märkten“ anders nicht zugelassen sein, „dann als vil man deren zu erhaltung deß Gottsdiensts und zu lernung der Bürgerskinder bedürfftig ist.“

Deutsche Schulen außerhalb der Städte, Märkte und großen Dörfer sollen

1568.[1]) Die Landesfreiheit ist nach dem Texte von 1553 beibehalten. Bemerkenswerth ist folgende Stelle der der Landesfreiheitserklärung vorausgeschickten Einleitung. „Wiewol nun seithero in den fürgangen Landtägen und sonsten etlicher Schluß gemacht worden und den Ständen solche bewilligungen beschehen, die bey jetziger erneuerung der Landt-Recht, Policey- und anderer Ordnungen auch hetten in diese Erklärung der Landtsfreyheit mögen gebracht werden," (vor Allem zählt hiezu der Freibrief von 1557), „so ist doch solches zu thun diser Zeit underlassen und dise Erklärung von worten zu worten, allermassen man sie Anno 1553 publicirt (ausser der wort, darvon gleich hernach) wider in Truck gegeben und publicirt worden." Doch solle das weder dem Landesherrn noch den Ständen in ihren Rechten präjudiciren.

„Wann aber hiervor das Buech der Bayrischen Landtrechten, welches den Namen der Reformation Bayerischen Landt Rechten bißhero gehabt, nit allenthalben in beeden Fürstenthumben Obern und Nidern Bayrn, sonder allein an etlichen Orten, fürnemblich aber im Obern Landt gelegen und angenommen gewesen, und daher in der vorgedachten Anno 1553 publicirten Landtsfreyheit Erklärung bei etlichen underschidlichen Articuln dise Clausul einkommen, Doch wo das Buech ligt, sol es nach Buechs sag gehalten werden: Als ist an jetzo dise Clausul allenthalben außgelassen worden, in ansehung,

---

nur mit Erlaubniß des Landesherrn oder der Regierungen errichtet werden. Bauernkinder soll man nicht über 12 Jahre in die Schule gehen lassen, „sondern nach solcher Zeit zu andrer Arbeit, Diensten oder Lernung anhalten."

Zur Entstehungsgeschichte vgl. M. Frhr. v. Freyberg, Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., III S. 294. Ueber das Gymnasialwesen ebenda S. 302, über den Schulplan der Jesuiten S. 306.

[1]) Die Forstordnung greift in einer Bestimmung ihres letzten Artikels (82) über ihr eigentliches Thema hinaus. Die Vorschrift bezieht sich auf das Feldmaß und verfügt, „daß fürterhin in kauffen und verkauffen der Holtzmarchen, wie auch Aecker, Wismader und andern Feldgründen zwischen den Jucharten und Tagwerchen der größ halber kein unterschid sol gehalten, sondern biß für ein Juchart oder Tagwerch gerechnet werden, so der lenge nach 25 Rueten, deren jede 10 Münchner Werchschuech lang, und nach der braite 16 Rueten, also der gantze Platz 40000 Creutzschuech halten thuet."

Der Herzog hatte angeordnet, daß „ein sonderbares Tractätlein und Instruction" im Druck erscheine, „damit die Feldmessung nach und nach in unsern Landen möchte erlernet werden."

alle Ständ in den Fürstenthumben Obern unnd Nidern Bayrn das neue Landt Recht . . . durchgehend einhellig angenommen, also solche Clausul nunmehro undienstlich und unnötig were, zu deme sie auch irrung und mißverstandt verursacht hätte."

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Anordnung des Stoffes in dem neuen Gesetzbuche eine bessere ist als in den früheren. So ist in der Landes- und Polizeiordnung aus Buch I der summarische Prozeß, aus Buch V der Titel über die peinliche Frage beseitigt, und jener in den ersten, dieser in den letzten „Theil" verwiesen. Auch aus dem zweiten (dem frühern dritten) Buche sind zahlreiche privatrechtliche Materien ausgeschieden und dem Landrechte [1]) einverleibt. Indessen ist die Scheidung der Rechtsgebiete doch nicht allenthalben vollkommen richtig durchgeführt, und es findet sich besonders im Landrechte eine erhebliche Zahl von verwaltungsrechtlichen Bestimmungen. [2])

Auch nach der Vollendung des großen Gesetzeswerkes ruhte die gesetzgeberische Thätigkeit Maximilian's I. keineswegs. Dabei brachte es die Ungunst der Zeitverhältnisse allerdings mit sich, daß ein erheblicher Theil jener späteren Verordnungen in den auch bei der Reichsgesetzgebung üblichen Erneuerungen und Einschärfungen des bereits geschaffenen Rechts sich erschöpft [3]) und so den bis zum Ende des 18. Jahrhunderts andauernden Kampf zwischen dem guten Willen des Gesetzgebers und dem schwachen Fleische der Verwaltung kennzeichnet. Daß dabei insbesondere an den verschiedensten Bettelmandaten kein Mangel war, bedarf kaum der Bemerkung. [4])

---

[1]) Titel 5, 8, 10, 21.

[2]) Man vgl. z. B. die Titel 23—25, 27, 31 und insbesondere 45—48.

[3]) Ueber verschiedene verunglückte Versuche, der Theuerung der Lebensmittel zu steuern, vgl. M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., II S. 78 ff.

[4]) Vgl. darüber M. Frhr. v. Freyberg, a. a. O. II S. 43—47. Hervorzuheben ist insbesondere das Landgebot vom 19. November 1627, das auch den Bettel der Landesangehörigen unbedingt untersagte und eine gemeindliche Armenbeschreibung, Gemeindeconcurrenz für Armenzwecke und die Unterstützung überbürdeter Gemeinden durch Concurrenz aus anderen Gemeinden anordnete. Ferner ist das Mandat vom 20. September 1635 gegen Leichtfertigkeit und Ehebruch zu erwähnen. A. a. O. S. 176 ff. Eine Reihe landwirthschaftlicher Mandate ebenda S. 233 ff. Siehe auch über die Wildschützenmandate ebenda Seite 24.

Gesetzgeberische Akte, welche sich außerhalb des Rahmens des Gesetzbuches von 1616 bewegen, finden sich verhältnißmäßig wenige. Es gehören hieher die Kleiderordnung vom 26. Juni 1626, welche zu Folge landesherrlichen Befehls vom 21. Juni 1624 im Anschlusse an die reichsgesetzlichen Vorschriften von der Hofkammer entworfen wurde;[1]) ferner eine Anzahl von Mandaten zur Besserung des Münzwesens[2]) und zur Hebung des Handels.[3])

In das Jahr 1625 fällt eine wichtige organisatorische Maßnahme, die Errichtung einer obersten Justizstelle, des Revisoriums zu München.[4])

Das Gesetzbuch Maximilians I. erfuhr unter den drei folgenden Kurfürsten keine Revision im Ganzen.

Es stellten sich allerdings manchfache Mängel an demselben heraus, die schon unter Ferdinand Maria den Gedanken an eine Neubearbeitung hervorriefen. Es wurden auch zu diesem Zwecke verschiedene Deputationen eingesetzt und unter Ferdinand Maria's Nachfolger Maximilian II. Emanuel erneuert, ein greifbares Ergebniß wurde jedoch nicht erzielt. Gleichwie, bemerkt Kreittmayr,[5]) „die Deputirten sich in modo niemal recht haben vereinigen können, so ist die Hauptsach selbst bis nunzu darüber verliegen geblieben."

Aus der Zeit Ferdinand Maria's (1651—1679) ist für das Hauptland Bayern wenig Erhebliches zu erwähnen: außer zahlreichen Erneuerungen und Verbesserungen älterer Polizeimandate eine Schulordnung von 1659,[6]) ferner die an früherer Stelle[7])

---

[1]) Das Libell ist in München bei Anna Bergin, Wittib, Hofbuchdruckerin, gedruckt. Ein Abdruck nebst den späteren Zusätzen bei M. Frhr. von Freyberg a. a. O. II S. 154—163. Die Kleiderordnungen wurden auch in der Folge noch erneuert und sogar verschärft. Vgl. M. Frhr. v. Freyberg a. a. O. II S. 163 ff. und die Mandate vom 4. März 1747, 7. November 1749, 12. November 1750, 1. April 1751 und 21. August 1752 bei G. K. Mayr, Sammlung der kurpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1784, II S. 720, 737, 739, 740, 759.

[2]) Vgl. darüber Freyberg a. a. O. II S. 287 ff.

[3]) Vgl. Freyberg a. a. O. II S. 368 ff.

[4]) Vgl. oben S. 39.

[5]) Anmerkungen über den Codic. iur. Bav. crim., unter d, ad mandatum electorale praemissum.

[6]) Sieh dieselbe bei Freyberg a. a. O. III S. 279.

[7]) S. 65.

bereits eingehend besprochene rentmeisterische Instruction vom 24. December 1669.

Zur Hebung der Manufacturen im Lande wurde mancherlei versucht, doch wenig erzielt.[1])

Eines gesetzgeberischen Aktes größeren Stiles hatte sich die von Maximilian I. erworbene Oberpfalz zu erfreuen, wo bisher eine Landesordnung des Kurfürsten Friedrich vom 12. März 1598 in Geltung gestanden war.[2])

Ferdinand Maria erließ am 12. November 1657 ein neues Gesetzbuch für die Oberpfalz.[3]) Dasselbe behandelt die gleichen Materien wie das Gesetzbuch Maximilians I. von 1616, mit Ausnahme der Jagdordnung und der aus den früher[4]) angegebenen staatsrechtlichen Gründen fehlenden Erklärung der Landesfreiheit.[5]) Die Bestimmungen über Civil- und Strafprozeß schließen sich jenen des Gesetzbuches Maximilians I. an, dem sie auch in der systematischen Gliederung folgen. Die Eintheilung des Landrechtes ist dagegen eine andere. Für dasselbe hat ebenso wie für das Polizeirecht das bisher in der Oberpfalz geltende Recht als Vorbild gedient.[6])

---

[1]) Vgl. darüber Freyberg a. a. O. II S. 386 ff. u. Beil. S. 27. Eine Reihe von Plänen heckte der kurf. Leibmedicus Dr. Becher, ein bekannter Projektenmacher, aus, der sogar auf den abenteuerlichen Gedanken verfiel, eine bayerische Colonie in Amerika zu gründen. Zu einigen praktischen Ergebnissen brachte es nur die 1665 gegründete kurbayr. Seidencompagnie.

[2]) Churfürstlicher Pfaltz Fürstenthumbs in Obern Bayern Landsordnung. Amberg (gedruckt durch Michael Forstern) 1599, Fol.

Für die Pfalz hatte Kurfürst Ludwig, Friedrichs Vater, unterm 4. April 1582 eine Landesordnung erlassen (Churfürstlicher Pfaltz Landtsordnung. Gedruckt in der churfürstlichen Pfaltz zu Neustadt an der Hardt, durch Mattheum Harnisch, 1594), welche der oberpfälzischen Landesordnung Friedrichs zu Grunde liegt.

Kurfürst Ludwig erließ auch unterm 3. September 1582 ein Landrecht für die Pfalz, das in fünf Theilen Iudicialia, bürgerliches Recht und Criminalia umfaßt; ferner eine Ehe- und Ehegerichtsordnung und eine Hofgerichtsordnung. (Sämmtlich gleichfalls bei M. Harnisch 1594 gedruckt.)

[3]) Landrecht der churfürst. Du: in Bayrn &c. Fürstenthümbs der Obern Pfaltz. München 1657 Fol. (gedruckt durch Johann Jäcklin).

[4]) Oben S. 20 Anm. 1.

[5]) Es enthält folgende Theile: I. Summarischer Prozeß, II. Gantprozeß, III. Gerichtsordnung, IV. Landrecht, V. Landes- und Polizeiordnung, VI. Malefizprozeßordnung, VII. Forstordnung.

[6]) Die Vorrede bemerkt, es sei, seit die Oberpfalz an Bayern gekommen,

Nicht viel fruchtbarer für die Verwaltung als die Zeit Ferdinand Maria's war die an kriegerischen Verwickelungen und Unfällen reiche Regierung Maximilian Emanuel's (1679—1726).

Wenn man von einer Reihe sicherheitspolizeilicher Mandate absieht, [1]) so sind nur mehrere, allerdings zum Theile nicht unerhebliche Maßnahmen auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Verwaltung zu erwähnen. Dieselben beziehen sich vor Allem auf Begünstigung des Bergbau's durch Verkündung „eines freien Bergbaues" für Gold, Silber, Quecksilber, Zinn, Kupfer und Blei, Eisen, Vitriol und „allerhand Mineralien, wie die Namen haben;" [2]) ferner auf Förderung der Manufacturen, besonders der Tuchmanufactur. [3]) Das neu organisirte Commerciencollegium sollte helfen, Handel und Fabriken in die Höhe zu bringen. [4])

Unter Max Emanuel erschienen auch zuerst umfassende Culturmandate, um zur Urbarmachung der öden Gründe anzueifern, die in Folge der Kriege noch in erheblichem Umfange vorhanden waren. Diese Grundstücke wurden nach bayerischem Rechte als bona vacantia für landesherrliches Eigenthum angesehen. [5]) Mandate von 1722 und 1723, insbesondere ein eingehendes Mandat vom 30. Juli 1723 [6]), forderten die Unterthanen zur Cultur dieser öde liegenden Gründe auf.

„in Bestellung der Gericht und Administrirung der hailsamben Gerechtigkeit, insonderheit aber bey den Gerichts- und Malefitz-Prozessen die in unserm Churfürstenthumb Bayern wolhergebracht Sätz- und Ordnungen mit verspürtem guetem Nutzen deß Lands und der Unterthanen besagten Fürstenthumbs der Obern Pfaltz eingeführt und gebraucht worden." Im Uebrigen seien „die hiebevor zu underschidlichen Zeiten publicierte Ober Pfältzische Ordnungen, Statuten und Satzungen" revidirt und nach Bedarf verändert worden.

[1]) Vgl. darüber Freyberg a. a. O. II S. 13—20, 26, 30, 49 und G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 559. Die wichtigste Maßregel war die Errichtung eines Zuchthauses in München, 1682; siehe den Erlaß bei Mayr a. a. O. S. 563.

[2]) Vgl. Freyberg a. a. O. II S. 260 und die Mandate von 1691 und 1716 bei G. K. Mayr a. a. O. IV S. 734, 739. Vgl. auch S. 742.

[3]) Vgl. Freyberg a. a. O. II S. 398 ff. Die Erfolge in dieser Beziehung waren aber Alles eher als glänzend. Vgl. auch die Tuchbeschauordnung von 1691 bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1797, V S. 735.

[4]) Vgl. darüber oben S. 47.

[5]) Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen über die Cod. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 1 § 7 Ziff. 5.

[6]) Abgedruckt in der Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 449.

Es wurde als Belohnung die Gewährung von Freijahren hinsichtlich der Stiftsteuern und anderen Bürden, den „Eisen- und andern Amtleuten, auch Abdeckern und ihren Kindern" aber, wenn sie Häuser und Dorfschaften errichteten, „die Ehrlichsprechung und Legitimation" in Aussicht gestellt. [1])

Eine sehr dürftige Ausbeute für die Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Verwaltung liefert die Regierungszeit Karl Albrecht's (1726—1745). Es ist wenig mehr zu bemerken als der Erlaß einiger Normen armenrechtlicher und sicherheitspolizeilicher Natur, [2]) die abermalige Erneuerung des Commerciencollegiums und die Fortsetzung der Bemühungen zur Hebung der Fabriken und Manufacturen. [3])

§ 5. Die Landesgesetzgebung unter Maximilian III. und Karl Theodor.

Einen neuen Aufschwung nahm das Land unter Maximilian III. Josef.

Die Regierungsperiode dieses Fürsten ist vor Allem durch jene großen Gesetzbücher ausgezeichnet, mit welchen der Name des Kanzlers Freiherrn von Kreittmayr [4]) verknüpft ist. Dieselben enthalten eine Revision des gesammten Rechtes mit Ausnahme des Staats- und Verwaltungsrechtes. Eine Codification des Letzteren war durch den Umstand ausgeschlossen, daß die bezüglichen Verhält-

---

[1]) Vgl. hieher auch Freyberg a. a. O. II S. 245.

[2]) Vgl. Freyberg a. a. O. II S. 21, 27, 29, 31, 54, 55 (Regelung der Heimat der Armen, 23. September 1726).

[3]) Freyberg a. a. O. II S. 438 ff.

[4]) Alois Wiguläus Xaver Kreittmayr, geb. zu München den 14. Dezember 1705, gestorben ebenda am 27. Oktober 1790.

Vgl. über denselben:

J. B. Reingruber, Abhandlungen über dunkle Civil-Gesetzesstellen mit der Biographie des Frhrn. v. Kreittmayr ꝛc. Landshut 1814 (enthält manche persönliche Notizen); J. A. Kalb, Biographie des churf. bayr. Staatskanzlers Frhrn. von Kreittmayr, München 1825. Biographische Skizze von A. W. Frhr. v. Kreittmayr. München 1838. Dollmann in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch VI S. 80, sowie die bibliographischen Notizen in Fr. v. Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Aufl. 1881, II S. 578.

Kreittmayr's Hauptwerke sind die Anmerkungen zu den von ihm verfaßten drei Codices, sowie der Grundriß des allg., deutsch- und bayerischen Staatsrechtes. Auch die öfters erwähnte Generaliensammlung von 1771 ist durch ihn veranstaltet.

nisse zu sehr im Flusse sich befanden, um ein anderes Verfahren als das der Einzelreform zu gestatten. Dem entsprechend sah man auch die „Polizei" mehr als einen Gegenstand der verwaltenden als der gesetzgebenden Thätigkeit an. [1])

Zunächst wurden mit Mandat vom 7. Oktober 1751 die „neuverbesserten churbayerischen Criminalrechte", der Codex iuris Bavarici criminalis verkündet. Das Gesetzbuch, in zwei Theile und diese in Capitel und Paragraphen gegliedert, regelt Strafrecht und Strafprozeß. Es wurde nach Einvernahme der Justizdikasterien und „mit räthlichem Zuthun" der Landschaftsverordnung erlassen.

Das Mandat vom 7. Oktober 1751 bezeichnete den neuen Codex ausdrücklich als den Anfang einer Gesammtrevision des vaterländischen Rechtes. [2]) Er wurde nicht nur in allen Kurlanden zu Bayern und der Oberpfalz, sondern auch in sämmtlichen dem Kurfürsten gehörigen „Herrschaften und Ländereien" eingeführt.

Dem Codex criminalis folgte, auf gleiche Weise vorbereitet, unterm 14. December 1753 die „neuverbesserte churbayerische Gerichtsordnung", der Codex iuris Bavarici iudiciarii. [3])

Derselbe erstreckt sich auch auf den Concursprozeß und ist in

---

[1]) Vgl. die Ausführungen in Kreittmayr's Grundriß des allg., deutsch- und bayr. Staatsrechtes § 17.

[2]) „Es liegt ohne viel und weitläufiger Anführung von selbst zu Tag, in was verwirrt- und mangelhaftem Zustand sowohl das gemeine als statutarische Recht ohngeacht dessen, was man seithero durch allerhand Specialverordnungen daran zu verbessern gesucht hat, sich dato noch in Unseren Churlanden befinde und wie sehr man sowohl bei hoch- als niederen Gerichten in schleunig- und gleich durchgehender Justizadministration fast täglich dadurch gehindert werde.

Dieser großen Beschwer- und Hindernuß abzuhelfen, haben Wir einen vollständigen neuen Codicem Juris Patrii verfertigen zu lassen den Entschluß gefaßt, und anbei wegen des Werkes Weitschichtigkeit für gut befunden, daß zuvorderist mit jenem Theil desselben, welcher nicht so viel Hab und Gut als Leib und Leben betrifft, mithin das allerführnehmst und vorzüglichste Objectum juris in sich begreift, der erste Anfang gemacht werde."

[3]) Im Verkündigungsmandat wird gesagt: „Nach denen peinlichen Rechten, womit in Revidirung Unserer Landsstatuten bereits im Jahre 1751 der Anfang gemacht worden, befinden Wir keinen Theil derselben von größerem Mangel und Unrichtigkeit zu sein, als jenen, worin das Gerichts- und Prozeßwesen begriffen ist. Dahero auch in weiterer Fortsetzung jetztgedachter Revision vor andern hierin Hand anlegen, und solchen in bessere Ordnung und vollständige Richtigkeit bringen zu lassen, für nöthig ermessen haben."

Kapitel und Paragraphen gegliedert. Er trat für sämmtliche kurfürstliche Lande in Kraft.

Den Abschluß des Gesetzgebungswerkes bildete das ebenfalls im Benehmen mit den Dikasterien und „mit räthlichem Gutachten" der Landschaftsverordneten unterm 2. Januar 1756 erlassene „neue churbayrische Landrecht", der Codex Bavaricus civilis. Die hierbei obwaltende gesetzgeberische Absicht ergibt sich aus der Aeußerung des Verkündigungsmandates, daß „hierin eben nicht viel Neues enthalten, sondern nur das ältere sowohl gemein- als statutarische Recht, wie solches in hiesigen Churlanden bishero meistentheils gangbar und üblich gewest, aus seiner fast unübersehlicher Weitschichtigkeit und höchstbeschwerlicher Unordnung in solche Gestalt und Enge gebracht worden ist, daß es auch jeder, welcher selbes entweder von Amts oder eigener Angelegenheit wegen zu wissen bedarf, desto leichter begreifen, behalten und befolgen kann."

Der Codex hat vier Theile, die in Capitel und Paragraphen zerfallen. Sein Geltungsgebiet ist das nemliche wie das der beiden vorhergehenden Gesetzbücher.[1])

Unterm 1. Juli 1776 folgte noch eine auf dem Grundsatze der allgemeinen Wechselfähigkeit beruhende Wechsel- und Gerichtsordnung[2]) und zugleich die Einsetzung besonderer Wechselgerichte, damit „alle vorfallenden Wechselstreitigkeiten von den ansonst den gewöhnlichen Landesrechten unterworfenen Aufzüglichkeiten befreiet, in möglichster Kürze angebracht, entschieden und exequirt werden können."

Die Verwaltung erfuhr, wie bereits bemerkt, nur in einzelnen

---

[1]) J. Rudhart, Abriß der Geschichte der baier. Gesetzgebung, Akad. Rede, München 1820, S. 24 sagt über die Kreittmayr'schen Gesetzbücher: Sie „waren nicht die Frucht der Ansichten und Bedürfnisse des Volkes, sondern der Gelehrsamkeit Eines Mannes und der juristischen Schule, zu welcher er sich bekannte, und daher nach Form und Inhalt Systeme des damals gemeinen Rechtes, wodurch aber der vierhundertjährige Bau der Nationalgesetzgebung gänzlich zerstört worden ist."

Das ist eine sehr ideale, aber auch sehr unpraktische Auffassung der Sache. Die neue Gesetzgebung war ein Bedürfniß und konnte damals in anderer Weise kaum gemacht werden, als sie gemacht wurde. Gerechter urtheilt G. Frhr. von Lerchenfeld, Geschichte Baierns unter König Maximilian Joseph I., 1854. S. 16.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 92.

Materien Umgestaltungen. Der organisatorischen Aenderungen ist schon oben am betreffenden Orte gedacht worden.[1])

Bemerkenswerth ist auch der erste Versuch, der Verwaltung auf statistischem Wege Stoff zur Erkenntniß der Landesverhältnisse zuzuführen. Im Jahre 1771 wurde nemlich eine allgemeine Beschreibung des Real- und Personalstandes in Bayern und der Oberpfalz angeordnet.[2]) Die Erhebung war ziemlich primitiver Natur. Die Zahl der Personen wurde nach Geschlecht und Stand oder Beruf ausgeschieden ermittelt;[3]) außerdem wurden die Ortschaften, Häuser, Herdstätten und Schutzgelder gezählt. Die Aufnahme geschah durch die Stifter und Klöster, Städte und Märkte, Hofmarken, Gerichte und mit Jurisdiction begabten Kastenämter. Die Tabellen waren direct an einen zur Verfassung des Hauptconspects aufgestellten Commissär einzusenden. Als Zweck der Zählung wurde die „Ausführung und endliche Exequirung systematischer Landesverfassungen in Polizei- und anderen Regierungsvorfällen" bezeichnet.[4])

Eine Verbesserung der Verwaltung in den städtischen Gemeinwesen erstrebte die Stadt- und Marktinstruction vom 1. Januar 1748,[5]) deren bereits in anderem Zusammenhange gedacht wurde.[6])

In das Gebiet des städtischen Polizeirechtes gehört auch die für die Getreideschrannen erlassene Schrannen-Ordnung vom 21. März 1771.[7])

Durch mehrfache gewerbepolizeiliche Verordnungen wurde auf

---

[1]) Ueber die verbesserte Hofrathsordnung von 1750 siehe S. 40 Anm. 3; über die Reform des Commerciencollegiums (1748, 1754) siehe S. 48; über die Errichtung des Collegium medicum (1755) S. 54, des Büchercensurcollegiums (1769) S. 52, über die Rentmeisterinstruction von 1774 S. 65, über das Landessecuritätscommando (1775) S. 80.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, I S. 309.

[3]) Bei den Häusern wird ausgeschieden: Summa der zu diesem Hause gehörigen Seelen und der allda wirklich sich befindenden Seelen.

[4]) Ueber die zu Polizeizwecken angeordnete Münchener Einwohnerbeschreibung (1765) siehe G. K. Mayr a. a. O. II S. 804, dann 829 und 830.

[5]) Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 558.

[6]) Siehe oben S. 85. Von besonderen ortspolizeilichen Bestimmungen für München sind zu erwähnen die Feuerordnung von 1751 (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 742 und 751, siehe auch IV S. 607), dann die Polizeiverordnung vom 4. Decbr. 1776 (ebenda S. 921), in welcher u. A. die Fremdenanmeldung geregelt wird.

[7]) A. a. O. II S. 836.

den Schutz der zünftigen Gewerbe gegen die Pfuscher und „Stimpler" und auf Beseitigung von Handwerksmißbräuchen hingewirkt.[1]) Eine besondere polizeiliche Berücksichtigung wurde dabei denjenigen Gewerbebetrieben zu Theil, die sich mit Bereitung und Verkauf der nothwendigen Lebensmittel befaßten.[2])

Zur Hebung der Fabriken und Manufacturen gab man sich alle erdenkliche Mühe und setzte jedes Mittel in's Werk, welches die volkswirthschaftlichen Lehren jener Zeit an die Hand gaben. Eine eigene Deputation wurde im Jahre 1746 eingesetzt, um Vorschläge wegen Errichtung von Tuch- und anderen Fabriken entgegen zu nehmen.[3]) Die Ausfuhr von Rohstoffen aus dem Lande sollte ohne Erlaubniß dieser Manufacturdeputation verboten sein, die Einfuhr ausländischer Rohstoffe auf jede Weise gefördert werden. Bezüglich der Verwendung von Tüchern und Zeugen zur Kleidung wurden Bestimmungen getroffen, welche den Gebrauch inländischer Waaren fördern, die Verwendung ausländischer Artikel hintanhalten sollten.[4])

Vornehmlich in den sechziger und siebenziger Jahren zeigt sich eine erhöhte Thätigkeit auf diesem Gebiete. Man war insbesondere bestrebt, neue Fabriken in's Leben zu rufen und die bestehenden Manufacturen zu heben.[5])

---

[1]) A. a. O. II S. 733, 774, 789, 791, 1364 (an letzterer Stelle wird ausgesprochen, daß „die Handwerksgerechtigkeiten sua natura nicht erblich, sondern blose Personalsachen seynd, welche mit dem Tod hinweg und der Obrigkeit zur weitern Verleihung, jedoch solchergestalten heimfallen, daß die Billigkeit allemal vorzügliche Reflexion auf Wittwe und Kinder verdient.") Sammlung ꝛc. von 1771, S. 431 und 432. Erwähnenswerth sind auch die Mandate von 1768 und 1769 wegen der Baumaterialien, a. a. O. II S. 811 und Sammlung ꝛc. von 1771 S. 440.

[2]) Vgl. die wegen Theuerung von Fleisch und Getreide 1770 und 1771 getroffenen Verfügungen in der Sammlung von 1771 S. 589, 591 und 594, sowie bei G. K. Mayr a. a. O. II S. 825, 842, 845, 847, 850 (Errichtung von Getreidemagazinen), 857, 858 (Getreideausschwärzer sind standrechtlich hinzurichten!) Eine ausführliche Müller- und Vermahlungsinstruction vom 5. Juli 1770 ebenda S. 862.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 532.

[4]) A. a. O. I S. 533, 536, 667; II S. 720.

[5]) Vgl. Mayr a. a. O. II S. 781 (Seilereien), I S. 582, 796 und II S. 1334, Sammlung ꝛc. von 1771 S. 384 (Wollenzeug- und Baumwollmanufacturen, 1762), Sammlung ꝛc. von 1771 S. 389 und Mayr, I S. 585 (Ledermanufaktur, 1762), Sammlung ꝛc. von 1771 S. 387 (Strümpfemanufactur,

Zu den Maßnahmen, welche die Hebung von Handel und Wandel bezweckten, gehörte auch die Sorge für Verbesserung des Münzwesens, die sich in der Vereinbarung des Conventionsfußes mit Oesterreich durch den Vertrag vom 21. September 1753[1]) und in fortgesetzten Verboten des Umlaufes nicht conventionsmäßiger Geldsorten äußerte.[2]) Nicht minder war man darauf bedacht, zwischen Bayern und dessen Nebenländern und Herrschaften Gleichheit in Maß und Gewicht herzustellen.[3])

Den Straßen wurde eine erhöhte Sorgfalt zugewendet. Unterm 5. Juni 1765 erging eine Instruction über die Erhaltung der Chausseen.[4]) Ein Mandat vom 1. Februar 1766[5]) verfügte die Herstellung der stark in Verfall gerathenen Vicinalwege. Hiezu sollten die Unterthanen auf je 2 Stunden Entfernung zu beiden Seiten des Weges Concurrenz leisten. Die Vicinalwege sollten allmälig in einen den Chausseen gleichkommenden Stand gesetzt werden, ein allerdings sehr ideales Ziel. Im Anschlusse an ältere Normen wurden ferner Bestimmungen für die Fuhrwerke zur Schonung der Straßen getroffen.[6]) Zur Beaufsichtigung des Straßenwesens errichtete man 1751 eine Generalstraßendirection, die 1767 zu einer Generalbaudirection für Straßen- und Wasserbauten umgestaltet wurde.[7])

Eine ziemlich eifrige Thätigkeit entfaltete die Gesetzgebung und Verwaltung unter Max Josef in Bezug auf die Bettelpolizei und die Armenpflege. Nachdem bereits am 2. Januar 1748 eine

---

1763), Mayr, II S. 797 (Papiermühle des Grafen Törring, 1763), S. 807 (Spiegel- und Bleistiftenfabrik des Grafen Törring, 1766), Sammlung rc. von 1771 S. 398, Mayr I S. 679, III S. 409 (Bombasin- und Kottonmanufactur-Compagnie, 1766), Sammlung rc. von 1771 S. 398 und 401 (Tuch- und Wollzeugaccise, 1767 und 1769), S. 394 (Gerbereien, 1768), Mayr I S. 657 (Gold- und Silberbortenfabrik, 1770).

[1]) Siehe oben S. 121.

[2]) Zahlreiche Verrufe finden sich in der Mayr'schen Generaliensammlung. Siehe z. B. I S. 332.

[3]) Vgl. den Erlaß vom 4. Dcbr. 1759 bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1326; ferner wegen des Holzmaßes ebenda S. 717, 777, 785, 809, 822.

[4]) G. K. Mayr I S. 287.

[5]) G. K. Mayr II S. 806 und 1788 III S. 405. Vgl. auch die früheren Erlasse II S. 755 und 764.

[6]) G. K. Mayr I S. 563.

[7]) G. K. Mayr II S. 755, I S. 292. Siehe auch oben S. 57 Anm. 6.

Bettelordnung für München [1]) und am 23. Januar 1751 ein Mandat über das Verfahren mit in- und ausländischen Bettlern erlassen worden war [2]), erging unterm 27. Juli 1770 ein ausführliches Bettelmandat. [3])

Was die Armenpflege betrifft, so machte ein Mandat vom 3. Juli 1756 den Versuch, einen Theil der für kirchliche Zwecke letztwillig vermachten Mittel den Armen zuzuwenden. [4]) Es sollte „von aller Verlassenschaft, soweit solche nicht ohnehin schon denen Armen zu Gute gehet, sondern an andere causas pias verschaffet wird, a proportione ein leidentliches Quantum, jedoch niemal über den vierten Theil sothaner Vermächtniß defalcirt und zur Almosenbüchsen genommen" werden. (Quarta pauperum.)

Ein Mandat vom 9. Oktober 1775 [5]) sprach aus, daß in Zukunft die Gerichte, Hofmarken, Städte und Märkte ihre Armen selbst zu verpflegen und zu beherbergen hätten. Die Verpflegung war im Orte selbst von der Gemeinde concurrenzmäßig zu verabreichen. [6]) Mehrere Mandate vom selben Jahre verfügten die Gründung eines fundus pauperum et operum publicorum. [7]) Derselbe sollte mit

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 721; vgl. auch S. 782.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, I S. 11; vgl. auch die Erlasse von 1763, 1765 und 1768 ebenda II S. 779, 794, 801 und 817.

[3]) Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 421.

Im Jahre 1773 wurde die Aufhebung der Bettler und Vaganten mittels allgemeiner Streife und deren Einstellung in das Militär angeordnet. G. K. Mayr a. a. O. II S. 895.

[4]) Mayr a. a. O. II S. 771. Vgl. auch S. 774, 775, 1069, 1078. Eine Gegenvorstellung des Salzburger Erzbischofs vom 28. November 1760 erfuhr unterm 12. Januar 1761 eine ziemlich deutliche Abweisung Seitens des Kurfürsten. Siehe ebenda S. 780.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 910. Ueber den Unterhalt der Findelkinder s. Mayr, 1788, IV S. 716. Aus älterer Zeit sind zu vergleichen eine Entschließung von 1687 über den Unterhalt „sinnloser Personen" und von 1732 über die Concurrenz bei „pestilenzischen Seuchen" und „bei hitzigen und derlei ansteckenden Krankheiten", Mayr, 1788, IV S. 651.

[6]) Die Armen und deren Kinder hatten ein Blechzeichen zu tragen. Bettel außerhalb des Bezirks war bei Strafe verboten.

[7]) Ueber die 1748 getroffene Einrichtung einer beständigen Armenlotterie siehe G. K. Mayr a. a. O. II S. 726 und 732. Vgl. auch M. Frhr. von Freyberg, Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung rc. II S. 55.

Beihilfe des Aerars errichtet werden und das Erträgniß einer Abgabe von öffentlichen Spielen und von Musikpatenten, sowie des Heiraths- oder Brautguldens zugewiesen erhalten. [1])

Das Armenwesen von München erfuhr im Jahre 1776 eine neue und eingehende Regelung. [2])

Auch zur Hebung des Medicinalwesens geschah Einiges. Von der im Jahre 1755 erfolgten Errichtung eines Collegium medicum ist bei Darstellung der Behördenorganisation bereits gehandelt worden. Ein Mandat vom 5. Januar 1756 [3]) suchte dem Unfuge der herumziehenden „Aerzte, Zahnbrecher, Waldmänner und Marktschreier" durch beschränkende Bestimmungen zu steuern. Es verfügte ferner eine Prüfung der Apotheker und jährliche Visitation der Apotheken in den Städten und Märkten. Es erneuerte endlich die bezüglich der Prüfung und des Geschäftsbetriebes der Landbader bestehenden Bestimmungen. [4]) Ein weiteres Mandat vom 9. Juni 1766 [5]) schränkte den Betrieb der klösterlichen Apotheken [6]) zu Gunsten der bürgerlichen Apotheken ein.

---

[1]) G. K. Mayr a. a. O. II S. 913—917. Der Brautgulden wurde 1787 verdoppelt; ebenda, 1788, IV S. 718. Durch Mandat vom 23. April 1776 wurde ferner bestimmt, daß eine Erbsteuer zu Gunsten des Armenfundus erhoben werden solle. G. K. Mayr II S. 918. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie waren frei, Geschwister und Geschwisterkinder sollten 2%, Ehegatten, wenn Kinder aus der Ehe hinterblieben, nichts, sonst, von Heiratsgut, Errungenschaft u. dgl. abgesehen, 2%; alle übrigen Personen 4% zahlen. Die Einführung wurde damit begründet, daß der Ertrag der quarta pauperum in Folge der neuesten Amortisationsgesetzgebung auf ein Minimum gesunken sei. Die Steuer trat indessen niemals in Wirksamkeit, wie aus dem Erlasse vom 3. März 1800 (Rggs.- u. Intell.-Bl. S. 181) ersichtlich ist. Vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung &c., 1802, II S. 38 und 88.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung &c., II S. 921 und 924. Die 1748 zuerst errichtete Münchener Armendeputation war bereits im Jahre 1756 „restaurirt" worden, s. ebenda S. 769.

[3]) Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 444.

[4]) Ueber Hebammenwesen vgl. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, IV S. 619 und 685 (Hebammenschule Altötting).

[5]) Sammlung &c. von 1771 S. 446.

[6]) Das Mandat bemerkt, daß „bei denen mehresten dergleichen klösterlichen Apotheken nur unwissende Leute, in denen Frauenklöstern hiegegen nur unerfahrene Schwestern vorhanden, welche vorhero in einer Officin etwan zwei Jahr

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Verwaltung wurden durch eine Reihe von Generalien die Bemühungen der früheren Culturmandate fortgesetzt [1]) Eine größere Anzahl solcher Verordnungen fällt in die Jahre 1762/63. Sie beschäftigen sich insbesondere mit Förderung der Cultur öder Gründe, Maßnahmen gegen Gutsabschwendung, Anbau der Brache, Regelung der Weide, insbesondere Verbot der Nachtweide. [2])

Neue Erlasse dieser Art fallen in die siebenziger Jahre [3]), aus welcher Zeit auch die Verordnungen vom 19. November 1770 über

---

lang zur Lehr der Apothekerkunst das Geschirr waschen, den Mörser stoßen, und einige Medicamente zu vermischen beigeholfen, in der so wichtigen Hauptsach selbsten aber gar nichts gründliches erlernet haben."

[1]) In die ersten Regierungsjahre Max Josef's fiel eine landwirthschaftliche Calamität, der Einfall einer ungeheuren Menge von Heuschrecken, die sich 1747, aus der Moldau und Walachei einwandernd, in Siebenbürgen gezeigt hatten und am 23. und 24. August 1749 im Landgerichte Schärding die bayerische Grenze überschritten. Sie drangen bis Aichach vor. Doch war in Folge der getroffenen Maßnahmen das Land Anfangs September wieder von ihnen frei. Vgl. G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 1266 ff., wo sich auch eine interessante Beschreibung dieses Einfalles findet.

[2]) Vgl. Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 448, 453, 458, 462, 464; G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 280, II S. 787.

[3]) Siehe Sammlung 2c. von 1771 S. 109 und 471; Mayr a. a. O. I S. 54 (Landculturmandat von 1772), II S. 879 (Anbau der Brachfelder, Todesstrafe in § 7!), 902 (Hebung der Schafzucht und Vertilgung der Spatzen), 907 (Verbesserung der Landwirthschaft und Aussetzung von Prämien für Urbarmachung von Gründen). Sehr erheiternd ist das Mandat vom 7. November 1774. Dasselbe betont die Nothwendigkeit der Abminderung des für die Landwirthschaft schädlichen Viehes, „unter welchen nicht das geringste Schadenthier der Spatzenvogel von jedermäniglich erkennet würde." Es wird daher nach dem Gutachten der Landschaft angeordnet, daß für die nächsten drei Jahre jeder Landmann alljährlich eine nach der Größe seines Besitzes abgestufte Zahl von Spatzenköpfen bei Gericht abzuliefern habe, „doch ohne daß weder die Beamten noch Amtleute hievor das mindeste fordern dürfen." Die abgelieferten Köpfe sind „unter Aufsicht der Obrigkeit, damit solche nicht nochmalen zur Lieferung gebraucht würden, verbrennen zu lassen." Für jeden von der auferlegten Zahl fehlenden Spatzenkopf ist 1 Kreuzer Strafe zu Gunsten der Armen zu zahlen. „Fanget einer mehrere Spatzen, als ihn zu liefern trifft, mag er solche nicht nur allein einem Dritten überlassen, sondern auch die Köpfe trocknen und dörren, dann solche zur Lieferung auf das künftige Jahr vor sich oder andere aufbehalten."

die Hebung der Pferdezucht und vom 7. November 1774 über die Beförderung der Schafzucht zu erwähnen sind.[1])

Mit den Verhältnissen des Gesindes und der Tagwerker, insbesondere auf dem Lande, befaßten sich mehrere Mandate, die mit Androhung sehr empfindlicher Strafen dem Müßiggange, der Liederlichkeit und dem Vertragsbruche der Dienstboten zu steuern suchten. Es gehören hieher die Ehehalten- und Tagwerkerordnungen vom 20. August 1746 und 17. März 1755[2]), sowie die Ehehaltenordnung vom 14. März 1761.[3])

Bei Weitem der bemerkenswertheste Theil der Verwaltungsthätigkeit Maximilian Josef's ist jener, der sich auf die Hebung der Wissenschaft und des Unterrichtswesens bezog.[4]) Es handelte sich dabei vor Allem darum, den staatlichen Einfluß auf diesen Gebieten an die Stelle des kirchlichen zu setzen. Die Aufhebung des Jesuitenordens kam diesen Bestrebungen zu statten.

Unterm 28. März 1759 erfolgte die Gründung der Akademie

---

[1]) Sammlung ꝛc. von 1771 S. 585 und Mayr a. a. O. II S. 907. Es wird in diesen Verordnungen u. A. auch die Vertheilung von Prämien in Aussicht gestellt. Ueber die Errichtung eines Gestütes siehe ~~unten Abschnitt 7~~. Zur Geschichte der bayerischen Pferdezucht vgl. E. v. Xylander im Jahrbuch der militärischen Gesellschaft München 1882/83 S. 98 ff.

[2]) Mayr a. a. O. II S. 765.

[3]) Sammlung ꝛc. von 1771 S. 429. In § 13 wird dort wegen des Mangels an „inländischer Gespunst" den Hausvätern auferlegt, ihre Kinder und Ehehalten zur Gespunst anzuhalten. Die Obrigkeiten sollen „sowohl den hierin nachlässig befindenden Hausvater als widerspenstig sich erzeigenden Ehehalten alsofort in das nächste Arbeitshaus liefern lassen, damit sie alldort gleich mit leibsconstitutionsmäßigen Schlägen empfangen und von wenigist ein Monat lang zur Gespunst angestellt werden." Ein Verruf vom 17. September 1762 (Sammlung von 1771 S. 431) verbietet, mehr Taglohn als höchstens 15 Kr. zu geben oder zu fordern, ersteres bei Geldstrafe, letzteres bei 8 Tagen Arbeitshaus mit Wasser und Brot und täglichen 12 Karbatschstreichen.

[4]) Indessen erließ der spätere Gründer der Akademie der Wissenschaften im Anfange seiner Regierung, am 12. April 1746, noch erneuerte Landgebote wider Aberglauben, Zauberei, Hexerei und andere sträfliche Teufelskünste. (Gedruckt bei J. J. Vötter in München). Die Vorläufer dieses Generales sind die Mandate des Kurfürsten Maximilian I. vom 21. Juni 1612 und des Kurfürsten Ferdinand Maria vom 23. März 1665. Das Landgebot von 1746 steht noch voll und ganz auf dem Standpunkte des Wahnglaubens an Zauberer und Hexen. Ueber die später 1766 entstandene literarische Fehde siehe die Angaben bei H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern ꝛc. S. 7.

der Wissenschaften.[1]) Die Akademie sollte unter dem Protectorate des Kurfürsten „der Aufnahme nützlicher Wissenschaften und freien Künste" dienen. „Glaubenssachen und juristische Ausführungen besonderer Streitigkeiten" sollten von ihr ausgeschlossen sein.

Auch die Reform der Landesuniversität Ingolstadt, welche völlig unter die Gewalt des Jesuitenordens gekommen war, wurde, besonders durch Max Josef's Lehrer, den Freiherrn von Ickstatt[2]), versucht.[3])

In den Jahren 1770 und 1771 erfolgte die Umgestaltung der Volksschulen.[4])

Ein Mandat vom 18. September 1770[5]) verfügte mit Rücksicht auf den schlechten Stand der sog. deutschen oder Trivialschulen eine neue Einrichtung derselben. Sie sollten in sechs Classen getheilt sein. Auf gute Schulbücher[6]), tüchtige Lehrer und eine zweckmäßige Lehrart sollte hingewirkt werden. Das Schulwesen wurde dem geistlichen Rathe und dessen Schul-Directorium unterstellt. Nur von diesem geprüfte Personen sollten künftig als Lehrer angenommen werden. Eine umfassende Erhebung über den Stand der Volksschulen, insbesondere das Lehrereinkommen und seine Verbesserung wurde angeordnet.

---

[1]) Siehe deren „Gesetze" bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1316. Vgl. L. Westenrieder, Geschichte der baier. Akademie der Wissenschaften, 2 Bände, München 1784 und 1800. K. Prantl in der Bavaria I, 2, S. 721. Ueber den in § 1 der Gesetze erwähnten Parnassus boicus siehe Prantl ebenda I, 1 S. 549.

[2]) Vgl. A. Kluckhohn, der Freiherr von Ickstatt. Akademische Rede. München 1869.

[3]) Vgl. darüber K. Prantl in der Bavaria I, 2 S. 711 und desselben Geschichte der Ludwigs-Maximilians-Universität, München 1872, I S. 546.

Zahlreiche Erlasse, in welchen mit Rücksicht auf die Verbesserung der einheimischen Hochschule der Besuch auswärtiger Universitäten verboten wird, siehe bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 719, 736, 761. Erlasse über die Organisation und die akademische Gerichtsbarkeit ebenda I S. 20 und 89, II S. 1315 (Errichtung einer Professur iuris patrii, 1758).

[4]) Vgl. zum Folgenden K. Prantl in der Bavaria I, 1 S. 551 und die Literaturangaben ebenda S. 509.

[5]) Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 475.

[6]) Vgl. darüber auch zwei Rescripte von 1765 bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 800 und 1346.

Ein weiteres Mandat vom 5. Februar 1771 [1]) sprach den Grundsatz des allgemeinen Schulzwanges aus [2]) und regelte die staatliche Schulaufsicht. [3]) Eine Verordnung vom 25. Juni desselben Jahres endlich schärfte die neue Schuleinrichtung [4]) wiederholt ein und traf einige ergänzende Bestimmungen. [5])

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 wurde auch die Reform der Mittelschulen in Berathung gezogen. Das Endergebniß war die Schulverordnung für die churbaierischen Lyceen und Gymnasien vom 1. September 1777. [6])

Die Verordnung erklärte, „daß die ehemal von den Jesuiten im Genusse gehabten Güter und Einkünfte als ein beständiger immerwährender Fond, als ein Corpus pium perpetuum individuum angesehen, für künftige Zeiten immer beisammen bleiben und blos zum Unterhalte der Exjesuiten, der Kirchen, Gottesdienste, Schulen und Lehrer und andern dergleichen hergebrachten milden und gottseligen Werken gewidmet sein sollen." „Die erforderliche und hinlängliche Summe von den Gütern und Einkünften der ehemaligen Jesuiten" sollte „als ein separatum aversionis Quantum" den Mittelschulen „als ein beständiger Fond verbleiben." [7])

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 831.

[2]) § 1 und 2. „Standespersonen allein ausgenommen, die sich von Amts und Charakters wegen eigene Haushofmeister halten können."

[3]) § 10 ff. des Mandats. — Vgl. auch § 15 der Münchener Bettelordnung von 1748, a. a. O. S. 724. „Gemeiner oder unvermöglicher Ältern Kinder" sind, „wenn sie gleich gute Talente spüren lassen, zu den lateinischen Schulen nicht zu admittiren, sondern zu andern freien Künsten und Handwerken zu appliciren, anerwogen dem Publico hieran weit mehr, als an der großen Anzahl der Studenten gelegen ist." S. dazu den bei Prantl in der Bavaria I, 1 S. 550 erwähnten Erlaß von 1761.

[4]) Zur Unterweisung im „modus docendi" wurde für die Lehrer ein Büchlein „Plan der neuen Schuleinrichtung in Baiern" herausgegeben.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 1102. Bemerkenswerth ist folgende Anordnung: „Damit aber auch den Schulhaltern allenthalben die Vermehrung ihres Unterhalts desto leichter gegeben werden kann, so ist zu beobachten, daß bei Ergebung eines Todesfalls der Meßner- und Schulhalterdienst, wo es immer thunlich ist, zusammengelegt werde."

[6]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 925. Zur Entstehungsgeschichte vgl. K. Prantl in der Bavaria I, 1 S. 553 ff.

[7]) Ueber die Jesuitenaufhebung vgl. G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 1111; über die Beschreibung der Jesuitengüter und Einkünfte und die hiezu angeordnete Fundations-Güter-Deputation ebenda I S. 344.

Die Mittelschulen gliederten sich nach dem System der Verordnung in die Lyceen, die Gymnasien und die Vorbereitungs- und Principienklassen bei denselben, womit eine Realschule für die bürgerlichen Kinder verbunden sein sollte.

Die sehr ausführliche Schulordnung handelt in sechs Abschnitten vom Schulfond und der Direction überhaupt, von den Professoren überhaupt und ihrem Zusammenhange, von den sonderheitlichen Pflichten des Rectors und der Professoren, von der Eintheilung der Gymnasien und der Ordnung der Studien, von der Subordination, Schulvisitation und Schulpolizei, von der Ordnung des Schuljahrs, Prüfungen und derlei Anstalten.

Bezüglich der Oberleitung des Mittelschulwesens wurde bestimmt, daß dieselbe der „höchsten Stelle" zustehe, „wozu unter dem Präsidio der Ministerial-hohen-Schulcommission zu Ingolstadt, der Director des churf. akademischen Gymnasiums zu Ingolstadt, zugleich Commissarius und Director der sämmtlichen Gymnasien im Lande ... um so mehr gnädigst ernannt ist, als die Einrichtung des Gymnasiums dieser hohen Schule zu Ingolstadt pro norma genommen ist, nach der alle Gymnasien im Lande eingerichtet, und die Einrichtung dirigirt werden muß."

Im Jahre 1777 gelangte nach Max Josef's Ableben Bayern an den pfälzischen Kurfürsten Karl Theodor.

In dessen Regierungszeit fallen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes nur zwei erheblichere gesetzgeberische Acte, der Erlaß einer neuen Wechselordnung unterm 24. November 1782 [1]), welchem unterm 11. Mai 1787 die Beschränkung der Wechselfähigkeit auf „die Handelsleute und Negotianten" [2]) folgte, sowie die Reform des Bergrechtes, deren unten noch zu gedenken ist.

Was die Verwaltung anlangt, so zeigt sich vor Allem ein nicht unrühmliches, wenn auch nicht sehr erfolgreiches Streben, die Einrichtung der Aemter zu verbessern. [3]) Wie schon in anderem Zusammen-

[1]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, III S. 59. Dazu auch IV S. 1018.

[2]) A. a. O. III S. 113.

[3]) Unglücklicher Weise war es nicht nur um den Organismus, sondern auch um die Träger der Aemter schlimm bestellt. G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Baierns unter König Maximilian Joseph I. S. 5 spricht von dem „ebenso beschränkten als engherzigen Beamtenheere, welches sich selbst in seinen tüchtigsten Mitgliedern nicht über das Bestreben maßloser Bevormundung des

hange erwähnt,[1]) wurde im Jahre 1779 das Polizeiwesen vom Hofrathe getrennt und einer besonderen Stelle, der Oberlandesregierung übertragen.

Volkes ohne alle Rücksicht auf dessen Ansicht und Wünsche zu erheben vermochte, in seiner Mehrzahl aber ohne Bewußtsein des Staatszweckes wie ohne Kenntniß der Mittel zu dessen Erreichung nur nach den Bedürfnissen und Launen des Augenblickes sein schleppendes Tagewerk in der Art und Weise betrieb, welche dem Vortheile des eigenen Beutels am Besten zusagte." Diese geistige und sittliche Verderbniß des Staatsdienstes wurde übrigens durch die bestehenden Einrichtungen geradezu mit Naturnothwendigkeit hervorgerufen.

Auf der einen Seite waren im Civilstaatsdienst Käuflichkeit der Aemter und Anwartschaften, sogar eine Art von Erblichkeit eingerissen. „Der Sohn erbte des Vaters Stelle, war kein Sohn vorhanden, auch wohl die Tochter oder vielmehr deren Freier. Die Stellen dienten in Ermangelung eines geordneten Pensionssystems zur Versorgung der Familien, welche sie entweder durch Dritte in ihrem Interesse versehen ließen oder gegen eine Abfindungssumme an den Nachfolger abtraten." So Lerchenfeld a. a. O. S. 8, der erwähnt, daß ein Fräulein die Oberforstmeisterstelle in Burglengenfeld besaß, ein anderes die Anwartschaft auf die Grenzhauptmannstelle in Stadtamhof. Ueber den Zustand der Pflegen wurde schon oben (S. 70) gesprochen. Karl Theodor versuchte hiegegen einzuschreiten. 1786 wurde erklärt, daß keine Dienstexspectanzen mehr verliehen würden (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, III S. 207), 1788 die Anwartschaften beim Jagd- und Forstwesen abgeschafft (ebenda IV S. 1061), 1790 und 1791 ausgesprochen, daß Dienste durch Anheirathung von Töchtern oder sonstigen weiblichen Verwandten und von Wittwen nicht mehr erlangt werden könnten (ebenda V S. 56 und 66). Ueber die Zahl der 1799 gleichwohl noch vorhandenen Anwartschaften siehe G. Frhr. v. Aretin, der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Bd. I Stück 1 (1802) S. 43 Anm.

Andererseits war die Möglichkeit, einen gesinnungstüchtigen und unabhängigen Beamtenstand zu erhalten, dadurch abgeschnitten, daß der Staatsdiener als willkürlich entlaßbar galt. Vgl. die Rescripte vom 8. Juli 1775 (wo noch ein Vorbehalt bei „ausdrücklichem Geding" wegen der Aufkündigung) und vom 5. December 1783 bei G. K. Mayr a. a. O. I S. 370 und 446. Letzteres Rescript äußert: „Seine kurf. Durchleucht glauben wenigstens das nämliche Recht zu haben, dessen sich ein jeder Hofmarksherr soweit zu erfreuen hat, daß derselbe seine Beamten des Dienstes entlassen kann, ohne daß er die Ursache der Entlassung zu sagen, Rede und Antwort zu geben, oder sich gar auf einen Prozeß einzulassen schuldig ist." Vgl. auch Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 24 § 15 und G. K. Mayr, Sammlung rc., 1802, II S. 24.

Ein dritter Mißstand war die ungenügende und oft nicht einmal rechtzeitig ausbezahlte (Lerchenfeld a. a. O. S. 8) Besoldung, die unter Max Josef III. zwar erheblich, aber nicht ausreichend verbessert worden war. Kreittmayr a. a. O. § 11 und G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784 I S. 246. Schmid, Comment. ad ius municip. Bav. II p. 120 bemerkt, daß die Zuckerbäcker manchmal maiora salaria accipiant, quam consiliarii principum, quibus rei publicae cura incumbit.

[1]) Oben S. 44.

In demselben Jahre erfolgte die Errichtung der Rentdeputationen. [1]) Das Amtsbürgschaftswesen wurde neu geordnet [2]). Durch Einführung eines stufenweisen Vorbereitungsdienstes sollte eine gründlichere Vorbildung der künftigen Beamten erzielt werden. [3]) Auch fehlte es nicht an Bemühungen, die äußeren Behörden zu reformiren und für die Handhabung des Sicherheitsdienstes auf dem Lande die geeigneten Organe zu schaffen.

Es wurde ferner versucht, die Regierung in den Besitz eines besseren statistischen Materiales zur Kenntniß des Bevölkerungsstandes zu setzen. Unterm 2. April 1794 wurde eine neue, gegen die frühere von 1771 bedeutend vervollkommnete Volks- und zugleich Viehzählung angeordnet. [4]) Bei der Bevölkerung werden in der Hauptübersicht der weltliche und geistliche Stand und innerhalb des erstern die Altersgruppen von 1—21, 22—50, 51 und mehr Jahren auseinandergehalten. In der zweiten und dritten Altersgruppe wird der Civilstand und beim männlichen Geschlechte auch der Stand (Bauern, Bürger, Adel und Staatsdiener, Dienerschaft der Bauern, Bürger, Adeligen und Staatsdiener, übrige Volksklassen) ausgeschieden. Beim Vieh werden Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder, Schafe, Schweine und Geisen gezählt.

Die äußeren Behörden hatten ihre Tabellen an die Regierungen und diese die Gerichtstabellen nebst einer Rentamtstabelle an die Oberlandesregierung zu senden. Die Erhebung sollte alle zwei Jahre wiederholt werden. [5]) Im Jahre 1794 scheint sie ziemlich mangelhaft vollzogen worden zu sein. [6])

---

[1]) Oben S. 67.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 428; 1797, V S. 58. Wegen der früheren Bestimmungen vgl. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayr. Staatsrechts § 172.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1799, VI S. 9, 12, 16, 17, 20, 21, 22, 29.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1797, V S. 279. Dazu Erläuterung S. 288. Ueber eine neue Einwohnerbeschreibung von München (1784) siehe ebenda, 1788, VI S. 666. Einen tabellarischen Conspect der Handwerker in den 4 Rentämtern vom Jahre 1792 siehe a. a. O. V S. 325 ff.

[5]) Die Hauptergebnisse der Zählung von 1794 sind veröffentlicht bei G. Frhrn. v. Aretin, der Genius von Baiern unter Maximilian IV., 1. Band, 3. Stück, München 1802, S. 129 ff. Eine Hauptübersicht der ermittelten Seelenzahl mit Ausscheidung der Altersgruppen, des Geschlechts, Civilstands und Standes ist veröffentlicht im Rggs.- und Intell.-Blatt 1800 S. 29. Die Bevölkerung der Städte und Märkte siehe S. 399, 414. Bemerkungen über die Volkszählungen von 1771 und 1794 S. 495. Vgl. auch die Tabelle über den Viehstand ebenda S. 89.

[6]) Es wurden z. B. 220238 verheiratete Männer, aber nur 214527 verheiratete Frauen gezählt.

Im Bereiche der politischen Polizei sind insbesondere die durch das Auftreten des Illuminatenordens [1]) veranlaßten mehrfachen Bestimmungen gegen geheime Verbindungen [2]), sowie die nicht minder zahlreichen Maßnahmen gegen das Eindringen und Erscheinen politisch oder religiös bedenklicher Preßerzeugnisse [3]) zu verzeichnen.

Die gewerbepolizeiliche Gesetzgebung unter Karl Theodor weist nichts Hervorragendes auf. Es ist lediglich ein Mandat wegen Aufhebung von Handwerksmißbräuchen von 1783 [4]) und ein solches über Gewerbepatente und Ausfuhrpässe von 1788 anzuführen. [5])

Eine erwähnenswerthe Leistung ist die unterm 30. März 1791 ergangene allgemeine Feuerordnung für Bayern und die Oberpfalz. [6]) Das bisherige Recht war in den sehr ungenügenden Bestimmungen des Buchs III Tit. 12 (Feuerordnung) der Landes- und Polizeiordnung von 1616 und einigen Mandaten enthalten gewesen. [7]) Die

---

[1]) Vgl. K. Prantl in Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch V S. 290 ff. und Geschichte der Ludwigs-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, I S. 637 ff., sowie A. Kluckhohn in der Allg. Zeitung 1874 Nr. 173, 174, 176, 179, 182, 185, 191. W. Kahl, über die Temporaliensperre, besonders nach bayer. Kirchenstaatsrecht, Erlangen 1876, S. 121.

Ein Verbot der Freimaurer erging schon unter Max Josef. Siehe G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1307.

[2]) Vgl. a. a. O. II S. 1482, IV S. 1006—1008, 1044, V S. 454, 458, 462, 464, 465, 492, 880. Bei der Anstellung und Verpflichtung im öffentlichen Dienste mußte der sog. Illuminateneid abgelegt werden (1790). Siehe die Eidesformeln a. a. O. V S. 458 und 465.

[3]) Vgl. a. a. O. II S. 956, IV S. 1065 (Verbot mehrerer auswärtiger, als „stinkende Waare" bezeichneter Zeitungen), V S. 110, 194, 250 (Verbot von Schriften über die französische Revolution und von Zeitungen, welche „die neu aufgestellte verderbliche Grundsätze" enthalten, besonders „des Wochenblatts der Monitor genannt"), 467. Wegen des Büchercensurcollegiums siehe oben S. 53.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 661.

[5]) A. a. O. 1797, V S. 100. Vgl. auch 1784, II S. 994, 996, 1013, 1018; 1788, III S. 460 und IV S. 1076. Ein Bild aus dem damaligen Zunftwesen liefert der Streit zwischen Münchener Kistlern und Zimmerleuten, der ebenda V S. 876 erwähnt ist. Errichtung der Freibank in München 1798, VI S. 114.

[6]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 212. Eine Hoffeuerordnung von 1794 ebenda S. 741.

[7]) Vgl. darüber M. Frhr. von Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., II S. 32. Siehe auch oben S. 129.

neue Feuerordnung handelte in 6 Abschnitten und 141 Paragraphen von den Mitteln zur Verhinderung der Feuersbrünste, zu deren Entdeckung und Bekanntmachung und zur Löschung der ausgebrochenen Brände, ferner vom Verhalten nach gedämpftem Feuer, von den Mitteln, den durch Feuer Beschädigten zu helfen, wobei der Erlaß einer Feuerassecuranzordnung in Aussicht genommen wird, endlich von der Beobachtung der Feuerordnung und den Strafen für ihre Uebertretung.

Wichtige Erlasse ergingen bezüglich des Straßen- und Wasserbauwesens. Auf Grund eines Rescripts vom 26. Januar 1790 [1]) über die Unterhaltung der Chausseen und Brücken, dann Ladung der Güterwägen wurde unterm 31. Mai gl. Js. eine umfassende Instruction, betreffend die Unterhaltung der landesherrlichen Chausseen durch die Cameralstraßeninspectionsämter, veröffentlicht. [2]) Unterm 24. December 1793 folgte eine eingehende Instruction für die Straßenübersteher. [3])

Eine Verordnung, das allgemeine systematische Wasserbauwesen betr., die gleichzeitig mit dem oben erwähnten Rescripte vom 26. Januar 1790 erging [4]), traf Bestimmungen zum Schutze gegen Ueberschwemmungen. Es sollte insbesondere der Generalwasserbaudirector jeden Fluß jährlich einmal im Beisein des für den Fluß gesetzten Wasserbaumeisters und, wenn nöthig, mit Zuziehung der Interessenten befahren und die Schäden genau untersuchen. Der Wasserbaumeister sollte ferner, da die Hochwasser im Sommer meist große Veränderungen nach sich ziehen, eine nochmalige Flußbesichtigung im Herbste vornehmen.

In Bezug auf Bettelpolizei und Armenpflege ist neben den bereits an anderer Stelle erwähnten organisatorischen Maßnahmen der Erlaß einer erneuerten Bettelordnung unterm 3. März 1780 [5]) zu erwähnen, welche eine Zusammenfassung und Ergänzung der älteren Vorschriften enthielt. [6]) Der Bettelpolizei und Armenpflege war auch

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 111.

[2]) Ebenda S. 112. [3]) Ebenda S. 141. [4]) A. a. O. S. 55.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 948. Urphedsformulare für auswärtige Vaganten bei deren Landesverweisung siehe ebenda I S. 156.

[6]) Ueber das Münchener Bettelwesen und die Einrichtung einer Deputation hiefür siehe a. a. O. 1788, IV S. 645 und 684, dann V S. 599 (Armeninstitutsdeputation).

die im Jahre 1789 verfügte Errichtung von Militärarbeitshäusern[1]) zu dienen bestimmt, in welche sowohl Bettler und Landstreicher zwangsweise verbracht als auch nahrungslose Personen auf Ansuchen aufgenommen werden sollten.

Auf dem Gebiete des Heil- und Gesundheitswesens[2]) ist vor Allem die im Jahre 1785 erfolgte Reorganisation des Collegium medicum zu verzeichnen, deren bereits bei der Darstellung der Behördenorganisation gedacht wurde.[3]) Die neue Instruction traf auch Bestimmungen über die Standespflichten der Aerzte, der Chirurgen und des niederen Heilpersonals sowie über den Betrieb der Apotheken und deren Visitation.[4]) Es wurde ferner „nachdrücklich verboten, einen neuen Arzt, Wundarzt, Bader, Apotheker, Operateur, Hebamme u. dgl. irgendwo im Lande aufzunehmen oder zu gedulden, dieselben haben denn vorher sich beim Collegio medico angemeldet und seien daselbst nach erstandener Prüfung für tauglich befunden, sohin mit einer schriftlichen Approbationsurkunde versehen worden."[5])

Eine Generalverordnung vom 3. August 1794 regelte den Verkauf von Giften, drastischen und heroischen Mitteln.[6])

Ein besonderes Augenmerk wurde der Verbesserung des Hebammenwesens zugewendet. Ein Erlaß vom 27. August 1782[7])

---

[1]) A. a. O. V S. 541. Dazu S. 198 über die Förderung der in kleinen Städten, Märkten und Dörfern zur Versorgung der Armen getroffenen Anstalten.

[2]) Ueber die Todtenschau und die wegen der Kosten als undurchführbar erklärte Einrichtung von Leichenhäusern vgl. G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1797, V S. 472 und 491.

[3]) S. 55.

[4]) Vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 988, woraus die Bestimmungen der Instruction von 1785 zum Theile entnommen sind.

Ueber die Armenärzte 2c. und Hebammen in München a. a. O. 1788, IV S. 654 und 656 (Eintheilung vom Jahre 1782), Verbot der Pfuscherei von 1783 ebenda II S. 1013 und V S. 102 Ziff. 12, dagegen ausnahmsweise Zulassung der „Empyricker," wenn ärztliche Hilfe vergeblich gesucht wurde, (1796) ebenda V S. 876.

Eine Kurvorschrift wegen der grassirenden Dysenterie V S. 304.

[5]) Vgl. auch a. a. O. IV S. 686 und V S. 278.

[6]) A. a. O. V S. 298. Beigegeben ist ein Verzeichniß der Gifte und Mittel, deren Führung Wundärzten und Landbadern verboten ist, sowie jener, deren äußerlicher Gebrauch ihnen gestattet wird.

[7]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 997; vgl. auch IV S. 657. Ueber Hebammenunterricht und Anstellung in Neuburg und Sulzbach IV S. 658 und 663.

erklärte es für „eine allgemein bekannte Sache," wie übel das Hebammenwesen, zumal auf dem Lande, zur Zeit noch bestellt sei. Es wurde daher die Abhaltung eines dreimonatlichen Hebammencurses in München angeordnet[1]), was aber, wie ein Erlaß vom folgenden Jahre beweist, bei der Passivität der Behörden und Betheiligten Schwierigkeiten begegnete.[2]) Erst 1786 trat eine Haupt-Hebammenschule am Münchener Heiligengeistspitale in's Leben.[3])

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Verwaltung setzte Karl Theodor die Bemühungen seines Vorgängers fort. Manche seiner Erlasse weisen einen Zug von zielbewußter Energie auf, der gegen den sonstigen Verwaltungsdilettantismus jener Zeit vortheilhaft abstiecht.

Einen bemerkenswerthen Anfang machte das Mandat vom 3. Mai 1779[4]), welches für die landesherrlichen Urbarsgüter (Kastengüter) „den Besitzern und Grundholden derselben zum Besten und den übrigen Grundherrschaften zum Beispiel" die Umwandlung in ein Erbrecht ermöglichte und den Besitzern freistellte, anstatt der bisherigen Besitzveränderungsabgaben eine jährliche fixe Leistung, die „Mayerschaftsfrist" zu entrichten.[5])

---

[1]) Ueber die Ernennung des Lehrers s. a. a. O. IV S. 653.

[2]) A. a. O. II S. 1010.

[3]) In Altötting bestand eine solche seit 1768. A. a. O. IV S. 685. Vgl. auch V S. 249 und 317.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 382. Auch bei Döllinger, Verordnungen-Sammlung V S. 322. Dazu Erläuterungen vom 16. Oktober 1790 und 17. Decbr. 1797, Döllinger, V S. 386 und 388.

[5]) Zur Begründung der Maßregel wird gesagt, „daß jene Unterthanen, welche ihre Güter nicht eigenthümlich, sondern nur mit gewissen von Gutsherrschafts wegen ihnen verliehenen Gerechtigkeiten besitzen, sich um deswillen so hart behausen und außer Stand gehalten werden, auf die Besserung des Guts etwas zu verwenden, weil dieselben gleich bei Anstand des Guts auf die erlangte Mayerschaften, als Laudemien, Mortuarien, Leibgelder, Gutskaufschillinge und so weiters, fort die hiemit verbundenen Taxe und Sportelforderungen, nach Verschiedenheit der im Lande üblichen Grundbarkeiten, so viel Baarschaft verwenden müssen, daß sie demnächst der Mittel, Gebäude, Viehstand, Ackergeräth und den sonstigen Gutsbeschlag in bessern Stand zu bringen, größtentheils entblößet sind." Ueber den Inhalt des Mandats vgl. auch Pözl in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, Theil I Bd. I S. 156 (Commentar zum Grundlastenablösungsgesetze vom 4. Juni 1848).

Durch Verordnung vom 2. Juli 1782[1]) verfügte der Kurfürst, auf seine Eigenschaft als oberster Kirchenschutzherr sich berufend, daß auch „die unter die Kirchen gehörigen bisherigen Leibgüter" nach Maßgabe des Generalmandats vom 3. Mai 1779 in Erbrechte sollten verändert werden dürfen.[2])

Es folgten eine Reihe von Culturmandaten zur Beförderung der Landwirthschaft und Regelung des Verfahrens in Landesculturſachen.[3]) Ein Mandat von 1790[4]), das aber in Folge von Vorstellungen der Landschaft nur Entwurf blieb,[5]) wollte sogar „aus landesherrlicher Machtvollkommenheit" bestimmen, „daß alle sowohl auf gemeinen als eigenthümlichen öden Gründen, dann Waiseläckern, Haiden, Mösern, bonis vacantibus u. s. w. gemacht werdende Weidrechts- und ander Dienstbarkeitsansprüche, insoweit die Benutzung solcher Gründe zu Acker, Wies oder forstmäßigem Wald dadurch verhindert wird . . . für immer und allenthalben aufgehoben, widerrufen und abgethan sein sollen." Der Entwurf traf ferner Bestimmungen, um die Vertheilung der Gemeindeweidegründe behufs Cultur zu fördern[6]), hob die Brache auf, regelte die Viehweide zum Zwecke der Verbesserung der Wiesen, erließ Anordnungen zur Begünstigung und Unterstützung von Culturarbeiten.[7])

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 1151.

[2]) Es wird geltend gemacht, daß hiedurch eine Verbesserung der Kirchengüter und damit eine richtigere Erfüllung „der grundherrlichen Praestanda" bewirkt werde, und daß „auf diese Weise den Kirchen dasjenige, was ihnen an dem Kaufschilling oder Leibgeldern entgeht, in anderweg wieder vielfältig zufließe und hereinkomme."

[3]) Vgl. G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, I S. 109, II S. 1011; 1788, IV S. 665, 666, 669, 712, 717; 1797, V S. 165, 186, 197, 202, 262, 278; 1799, VI S. 98 (Kartoffelbranntwein). Ueber die Einführung der Seidenzucht siehe oben S. 46 Anm. 13.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1799, VI S. 204.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1802, II S. 372.

[6]) Den Gemeinden wurde die Erhebung eines Zinses zu 5 Kreuzern vom Tagwerk gestattet, um daraus einen Theil ihrer Gemeindebürden wie „Anschaffung von Feuergeräthschaften, Unterhaltung der Vicinalwege, Beiträge für die Hebammen und Schulen, Versorgung ihrer Armen und Wahnsinnigen, auch gemeinschaftliche Hilfe bei Wasser- und Feuersnöthen" zu bestreiten.

[7]) Dazu gehörte insbesondere die Bewilligung von Freijahren. Klöster, Abteien und geistliche Stiftungen, welche nicht nur ihre eigenen, sondern auch andere in ihrer Gegend gelegene öde Gründe cultiviren würden, wurden in Ansehung dieser neuen Erwerbungen von den Amortisationsgesetzen befreit.

Ein mißglücktes Unternehmen war der Versuch der Urbarmachung des Donaumooses durch eine landesherrlich privilegirte Donaumooscultursocietät auf Aktien.[1])

Eine neue Taglöhner- und Ehehaltenordnung erging unterm 2. Mai 1781.[2])

Der Hebung der Viehzucht, insbesondere der Pferdezucht[3]), wurde fortgesetzte Aufmerksamkeit geschenkt. Das Veterinärwesen fand Seitens der Staatsverwaltung zuerst eine sorgfältigere Pflege. Im Jahre 1790 wurde, „um den einbrechenden Viehseuchen zu steuern, hiedurch aber die Viehzucht zu verbessern und den Ackerbau zu befördern", die Errichtung einer „förmlichen Thierarzneischule (école vétérinaire)" in München verfügt.[4]) Die damals wiederholt auftretenden Viehseuchen gaben zu einer Reihe polizeilicher Anordnungen Veranlassung.[5]) Bemerkenswerth ist insbesondere das ausführliche Mandat wegen der Hornviehseuche vom 9. Juni 1796, das in drei Titeln von den Polizeiverfügungen vor und nach Ausbruch sowie nach Beendigung der Seuche handelt.[6]) Ein „medicinischer Unterricht" ist dem Man-

---

[1]) Siehe die Privilegien vom 11. Januar 1790 bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 190; Erweiterung der Privilegien vom 15. März 1791 ebenda S. 210. Weitere Rescripte S. 237, 240 ff., 250 (1792, das vagabunde und müßige Gesindel soll auf das Donaumoos geliefert werden!), 252, 268 (die eben erwähnte Anordnung wird 1793 zurückgenommen), 313, 316, 319.

Zur Geschichte des Unternehmens vgl. die Schrift: Versuch einer Gallerie churpfalz-baierischer Staatsdiener und Beamter. 2. Lieferung. Ohne Druckort. 1794.

[2]) G. G. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 965.

[3]) Vgl. die Erlasse von 1784 und 1792 bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 670 und 1797, V S. 255.

[4]) A. a. O. V S. 195. Die Schule unterstand dem Hofkriegsrath.

[5]) Vgl. a. a. O. IV S. 1075, V S. 307 (Unterricht für den baier. Unterthan nebst den Mitteln, wie selber sein Vieh für Krankheit und Seuche bewahren oder im Falle dessen behandeln soll. Auf Befehl einer churfürstl. hohen oberen Landesregierung herausgegeben 1794) 839 (Viehsperre in der Oberpfalz). Aeltere Anordnungen v. 1664 und 1669 siehe IV S. 555.

Ueber Maßnahmen gegen die Hundswuth siehe ebenda II S. 1016—1018, 1020 (Blechzeichen), IV S. 672, V S. 315.

[6]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 840; vgl. auch S. 897. Siehe ferner die Note der Hofkammer ebenda 1788, IV S. 650, wonach „bis anhero allzeit observirt worden, daß bei entstandener Viehseuche für die anwendende Rettungsmittel jedesmal gnädigste Landesherrschaft ein Drittel und die Landschaft zwei Drittel an denen erloffenen Kurköſten beigetragen."

date beigegeben. Bei diesem Anlasse wurde auch eine Erhebung über die Zahl des vorhandenen Hornviehs vorgenommen. [1])

Das Bergrecht erfuhr eine durchgreifende Neugestaltung. Ein kurfürstliches Mandat vom 6. Mai 1784 erklärte für Bayern, die Oberpfalz und die Herrschaften jenseits des Lechs „ein durchgehends freies Bergwerk, doch mit Vorbehaltung des aller Orten gewöhnlichen landesherrlichen Zehends und anderer Gebühren." Zugleich erging eine umfassende Bergordnung, welche das private wie das öffentliche Bergrecht in sich begreift. [2]) Der einschlägigen organisatorischen Verfügungen ist bereits an anderer Stelle gedacht worden. [3])

Während die Schulverwaltung als der rühmlichste Theil der Regierungsthätigkeit Max Josef's bezeichnet werden konnte, läßt sich über die Maßnahmen seines Nachfolgers in dieser Richtung eher das entgegengesetzte Urtheil fällen. Der Staat gab den im Schulwesen errungenen Einfluß in erheblichem Umfange zu Gunsten der Kirche wieder auf.

Durch Donationsbrief vom 14. December 1781 [4]) bestimmte Karl Theodor das gesammte, dem aufgehobenen Jesuitenorden in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz gehörig gewesene Vermögen zur Stiftung einer bayerischen Zunge des Malteserordens. Den Mittelschulen war dadurch mit einem Schlage ihre Dotation entzogen. Die Prälaten der bayerischen Klöster stellten bei diesem Anlasse das Anerbieten, den Unterricht an den Lyceen, Gymnasien und Realschulen unentgeltlich zu übernehmen. Dieses Anerbieten fand die landesherrliche Genehmigung. Der Prälatenstand (corpus

[1]) Die Löserdürre (Rinderpest), um die es sich handelte, kam in Bayern vorher schon viermal im Laufe des 18. Jahrhunderts vor, 1713—1716, 1729—1735, 1742—1745. „Jedesmal wüthete sie so heftig, daß es in Bayern und in dem angrenzenden Schwaben etwas Seltenes war, ein Stück Hornvieh zu sehen." Mayr a. a. O. V S. 846. Vgl. auch Ph. Göring in den Annalen des Deutschen Reichs 1881 S. 827.

[2]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1426 und 1435. Ueber das landesherrliche Regal in Bezug auf Steinkohlenbergbau und Alabasterbrüche siehe ebenda 1797, V S. 80 und 82. Vgl. auch S. 342.

[3]) Oben S. 60.

[4]) Siehe denselben bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1407. Siehe ferner ebenda S. 1401, 1410 und 1423, und 1788, IV S. 787, 803, V S. 418. Vgl. auch: Verhandlungen über die Errichtung der baierischen Zunge des Johanniterordens vom Jahre 1781 zwischen dem Kurfürsten zu Pfalz und dem Großmeister von Malta. München 1782.

docentium) führte durch ein Generaldirectorium die obere Schulleitung unter Aufsicht der bereits erwähnten, gleichzeitig errichteten Schulcuratel.[1])

Bezüglich des Volksschulwesens ist zu verzeichnen, daß ein Mandat vom 4. Oktober 1783[2]) die Behörden anwies, auf Verbesserung des Lehrereinkommens Bedacht zu nehmen und insbesondere die Vereinigung der Schul- und Meßnerdienste nach Thunlichkeit zu bewerkstelligen.[3]) Unterm 14. Januar 1787 erging ferner eine Instruction für die Rectoren und Inspectoren der Real- und Trivialschulen.[4]) Eine Verordnung über die Erziehung der Jugend vom 3. Januar 1795[5]) endlich setzte unter Erneuerung der älteren Bestimmungen über die Schulpflicht[6]) die Dauer der letzteren auf die Zeit vom 7. bis 14. Lebensjahre fest und ordnete eine staatliche Prüfung der Privatlehrer an. Für die Städte und Märkte wurde die Bildung von Localschulcommissionen als Schulaufsichtsbehörden verfügt, die aus kurfürstlichen Beamten, dem Ortspfarrer und zwei Magistratsdeputirten bestehen sollten.[7])

---

[1]) Vgl. K. Prantl in der Bavaria I, 1 S. 561 ff. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 977, 979, 982, 998; 1788, IV S. 788. Ueber spätere Differenzen mit dem Generalstudiendirectorium wegen der Verordnung vom 31. August 1781 siehe die Entschließung vom 12. Januar 1798 bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1799, VI S. 108.

[2]) G. K. Mayr a. a. O. II S. 1167.

[3]) Ueber die 1783 verfügte Einverleibung der „Convertitenkasse" in den deutschen Schulfond vgl. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, IV S. 796. Der deutsche Schulfond erhielt auch das Privileg des Schulbücherverlags; vgl. ebenda S. 836 und V S. 460. Auch V S. 513.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, IV S. 1025.

[5]) Ebenda 1797, V S. 310. Ueber die Errichtung der Münchner Feiertagsschule (1793) s. K. Prantl in der Bavaria I, 1 S. 564.

[6]) Privatunterricht sollte für die Kinder der höhern und vermöglicheren Classe zwar gestattet sein; doch sollten solche Zöglinge beim Eintritt in die Lateinschule oder Universität scharf geprüft werden. Die Angabe bei Prantl in der Bavaria I, 1 S. 565, daß die Benützung der Privatlehrer nur Adeligen erlaubt worden sei, ist nicht ganz genau.

[7]) Prantl a. a. O. bemerkt: „So hatte das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts jedenfalls eine reiche und mannigfaltige Bewegung in dem Gebiete des bayerischen Schulwesens mit sich gebracht, und wenn auch hiebei die Umwandlungen nicht immer oder in jeder Beziehung als vorwärts schreitende bezeichnet werden können, so waren es doch im Allgemeinen zwei hauptsächliche Momente, welche mit bleibender Nachwirkung in der Folgezeit fortlebten, nemlich

In Bezug auf die engherzigen Verbote des Studirens im Auslande blieb man den früheren Ueberlieferungen treu.[1]

§ 6. **Die Verkündigung der Landesgesetze.**

Am Schlusse dieses Abschnittes mögen noch einige Nachrichten über die Art und Weise der Verkündigung der Landesgesetze und sonstigen landesherrlichen Erlasse Platz finden.

Buchdruckereien bestanden in Bayern bereits im 15. Jahrhundert. Der Druck wurde auch als Hilfsmittel für die Bekanntmachung der landesherrlichen Anordnungen benützt.[2] Aber zur eigentlichen Veröffentlichung gegenüber den Unterthanen konnte er bei dem damaligen Stande der Bildung nicht gebraucht werden. Man bediente sich der Presse lediglich dazu, die landesherrlichen Erlasse „libellweise" an die Behörden zu verschicken,[3] gab sie auch wohl käuflich an das Publikum ab.[4] Die Verkündigung der Gesetze aber geschah mündlich an die Gerichtsangehörigen an Tagen und Orten, wo eine größere Menschenmenge sich zu versammeln pflegte, entweder an kirchlichen Festtagen in oder vor der Kirche nach dem Gottesdienste, oder an Gerichtstagen, „nachdem die Rechte ihr Ende haben", auf der Gerichtsstätte (Schranne). Bei umfang-

---

einerseits die Pflege und Hebung der Elementarschule, andererseits die Richtung auf die Realien, deren stärkere Betonung im Zusammenhang steht sowohl mit der Aufklärungsperiode überhaupt, als auch mit den Bestrebungen des vielfach sich kundgebenden populären Philanthropismus. Erst der nächsten Periode war es vorbehalten, zu diesen treibenden Kräften noch das mit vollem Bewußtsein durchgeführte Princip des modernen Humanismus hinzuzufügen."

[1]) Vgl. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 957; 1788, IV S. 697; 1797, V S. 263 und 861.

[2]) Gedruckte Exemplare von Landgeboten aus dem Jahre 1488 gibt Fr. v. Krenner, baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, VIII S. 517, 523, 526 wieder.

[3]) So verfuhr man noch 1753 mit dem Codex iudiciarius. S. G. K. Mayr Sammlung der churpfalzbaier. allg. und bes. Landesverordnungen, 1797, V S. 748.

[4]) In der Instruction für die Landschaftsverordneten von 1542 (Der Landtag im Herzogthum Baiern auf den 1. November zu Ingolstadt im Jahre 1542. Ohne Druckort. 1807. S. 113) heißt es: „Die obgedachten unser 8 Verordneten sollen . . . mit allen Fleiß anhalten, auf daß solche neue Polizei und Ordnung auf unser gemeiner Landschaft Kosten gedruckt und alsdann neben und mit der alten Landsordnung in allen Rentamt, wie hievor auch geschehen, verordnet, feilgehabt und zu kaufen gefunden werden." Manchmal fand man es auch bedenklich, die gedruckten Originale in die Hände des Volks gelangen zu lassen.

reichen oder besonders wichtigen Gesetzen war eine periodisch zu wiederholende Bekanntmachung angeordnet. [1])

Die Verkündigung der landesfürstlichen Verordnungen in der Kirche geschah durch den Geistlichen von der Kanzel nach der Predigt oder Christenlehre. Der Land- oder Hofmarksrichter stellte unter Uebersendung der gedruckten Verordnung das Ersuchen. Die Form der Verkündigung von der Kanzel wurde ursprünglich wohl nur bei Verordnungen religions- oder sittenpolizeilichen Inhalts gewählt. [2])

So wird Maximilian des I. Mandat gegen Aberglauben und Hexerei vom 21. Juni 1612 den Landgerichten zu eigener Kenntnißnahme und öffentlicher Verlesung zugefertigt. Es wird aber verboten, das Mandat den Unterthanen zum Lesen zu geben. Für den gemeinen Mann sei ein besonderes Libell gedruckt und zu verkaufen.

[1]) Herzog Ludwig trug, als er 1474 seine Landbote erließ, den Pflegern auf, dieselben am nächstkünftigen Sonntag zu Ende der Messe im Beiwesen des Volkes vom Gerichtsdiener verkünden zu lassen.

Ein Landgebot Herzog Albrecht's vom 14. Juni 1501 (bei Fr. v. Krenner a. a. O., XI S. 535) sagt: „Darauf befehlen wir euch ernstlich und wollen, daß ihr solches unser Landbot wiederum öffentlich vor den Kirchmaningen und Schrannen und zum wenigsten viermal im Jahr berufen lasset."

Die Landsordnung von 1516 (Th. IV letzter Artikel) soll das erste Mal an dem Tage, „wo der nächste Recht hält", dann aber jedes Jahr am letzten Pfingstfeiertag, und zwar wenigstens die nothdürftigsten Artikel, öffentlich verlesen werden.

Aehnlich die revidirte Landsordnung von 1553 (Buch VI Tit. XIV Art. 6). Als Verkündungstag wird hier der zweite Pfingstfeiertag mit dem Beifügen bezeichnet, es sei, wenn nöthig, am letzten Pfingstfeiertage mit der Verlesung fortzufahren.

Die erklärte Landesfreiheit sollte in jedem Landgerichte jährlich zweimal, am letzten Weihnachts- und Pfingstfeiertage, öffentlich vor versammeltem Volke verlesen werden. (Th. 4 Art. 19).

Die Lands- und Polizeiordnung von 1616 nimmt von öffentlicher Verlesung Umgang. Herzog und Landschaft hätten dieselbe libellweise drucken und öffentlich ausgehen lassen, damit jeder, den sie angehe, sich darüber unterrichten könne. Es wird zugleich, wie schon 1516 und 1553, verordnet, daß jeder Beamte ein Exemplar bei Amt haben müsse. (Tit. XIV Art. 5.) Die Gerichtsangehörigen konnten die offizielle Ausgabe erwerben.

Privaten war der Nachdruck von Generalien ohne Erlaubniß nicht gestattet. Vgl. den Erlaß vom 4. Februar 1776 bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1788, IV S. 639.

[2]) Vgl. z. B. Reichsabschied von Köln 1512, der (IV § 1) anordnet, daß die Strafbestimmungen gegen Schwören, Gotteslästern und Zutrinken an vier

Im Laufe der Zeit wurde aber diese Art der Verkündigung auch auf weltliche Gegenstände erstreckt[1]) und blieb bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts vorwiegend im Gebrauch. Sehr häufig verlegte man indessen die eigentliche Verkündigung vor die Kirchenthüren nach beendetem Gottesdienste (sog. Verruf).[2])

Neben der mündlichen Bekanntgabe wurde später die Affigirung an öffentlichen Plätzen, in Gast- und Wirthshäusern üblich.[3])

Kirchenfesten, Ostern, Pfingsten, Unser Lieben Frauentag und Christtag durch die Pfarrherren oder Prediger (auch durch Druck und Vorlesen) zu verkünden seien.

Nach den Landboten von 1516 sollen die Prediger insbesonder die Verbote der Gotteslästerung, des Zutrinkens und der Trunkenheit, wie anderer „sündiger Sachen" dem Volke an's Herz legen.

[1]) So enthält schon ein Rescript vom 14. November 1579 über die Perlfischerei die Anweisung, „daß du diesen unsern Bevelch von den Cannzlen offentlich vorlesen und die Sache offtenmalen erneuern lassest." Siehe G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 689. Gegenüber einer desfallsigen Beschwerde der Prälaten auf dem Landtag von 1612 berief sich der Herzog auf das alte Herkommen und die Nothwendigkeit. Die Beschwerdeführer gaben dagegen zu bedenken, daß die Verlesung der Mandate nicht nach ihrer ganzen Länge verlangt werden möge, auch auf den Inhalt Rücksicht zu nehmen sei, daß endlich die Pfleger gegen den Pfarrer sich „bescheidentlich" halten und ihn nicht wie einen Diener oder Amtsknecht behandeln sollten. Der Landtag im Herzogthum Baiern im Jahre 1612, ohne Druckort, 1803. S. 277, 287, 293.

Das Mandat vom 29. Juli 1779 Ziff. 10 (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 390) droht den Geistlichen „im Unterbleibungsfalle" mit Sperre der Temporalien.

Die Verkündigung von Generalmandaten oder anderer Verrufe unter Trompetenschall findet sich erwähnt in G. K. Mayr's Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1784, II S. 1186.

[2]) So z. B. Mandat über die Woll- und Garngespunst vom 12. Januar 1762, Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, München 1771, S. 386. Ein Formular, nach welchem der Amtmann seine Amtleute verrufen läßt, enthält das Praktische Handbuch für Beamte, München 1786, S. 290.

[3]) Vgl. z. B. Mandat vom 29. Juli 1779 Ziff. 10 (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, I S. 390): „Die Landesgeneralien hat der Obmann (des Dorfgerichts) an gewöhnlichen Orten anzuheften, nachdem sie von dem Seelsorger jeden Ortes von der Kanzel verkündet und abgelesen worden."

Das Generalmandat vom 19. Juni 1741 über die Straßenreparation und Concurrenz (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 745) ist „aller Orthen zu publiciren = affigiren zu lassen und der Verruf quartaliter vor denen Kirchen und andern gewöhnlichen Orthen zu erneuern."

In den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts hörte die kirchliche Verkündigung der landesherrlichen Verordnungen zwar nicht auf, doch ließ sich der Klerus nur widerwillig dazu herbei.[1]) Die Veröffentlichung durch die Presse gewann zudem immer weitere Ausdehnung und wurde schließlich zur Regel.

Die Auffassung, daß ein Gesetz durch die Ausgabe im Drucke giltig verkündet sei, gelangte bereits im 18. Jahrhundert zu entschiedenem Ausdrucke.[2])

Das erste, wenn auch nicht offizielle, doch offiziöse Preßorgan für die Verkündigung der Erlasse des Landesherrn und der Landesstellen war das „churbaierische Intelligenzblatt". Durch Anlage D der Maut- und Accisordnung vom 29. April 1764 zum Behufe der in- und auswärtigen Commercianten eingeführt und durch kurfürst-

---

[1]) Nach einem Mandate vom 18. März 1780 (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 784, Döllinger XIX S. 122) fand sich der Kurfürst für dermalen bewogen, geschehen zu lassen, daß die „Generalverordnungen nicht durch den Pfarrer in der Kirche, sondern nach geendetem Gottesdienste vor der Freythofthüre entweder von den Obleuten, oder wenn sie nicht lesen können, von dem Schulmeister, Meßner, oder jemand andern verkündet, und daß solches geschehen wird, von dem Pfarrer in der Kirche voraus gemeldet werde." Dagegen wurde in dem Mandate vom 7. Juni 1794 (Mayr a. a. O., 1797, V S. 492, Döllinger VIII S. 440) „ungeachtet der von den bischöflichen Ordinariaten erfolgten Einwendungen auf der Verkündigung aller landesherrlichen Generalmandate in den Kirchen von der Kanzel an das gesammte Volk bestanden, wenn anders nicht in Rückbetracht der Gegenstände ein oder der andern Verordnung der Anständigkeit wegen das Schweigen in der Kirche für räthlicher angesehen würde."

[2]) Ein kurfürstlicher Erlaß vom 11. December 1751, dessen Stil die Feder Kreittmayr's verräth, erklärte den Verruf des neuen Codex criminalis für unnöthig. „Nachdem Unsere Justizdikasterien und Obrigkeiten sowohl auf die vorige Malefizordnung als Carolinam poenalem und das römische Recht zu sprechen niemals einigen Anstand genommen haben, ohngeachtet keines von allen dreien anders als durch öffentlich Druck und Verkauf kund gemacht worden, auch sogar das letztere nicht einmal in teutscher, sondern nur in lateinischer Sprache abgefaßt ist, so sehen Wir nicht ein, warum nicht auch auf gegenwärtigen neuen Codicem ebenso unbedenklich gesprochen werden möge." Es genüge, daß den Verbrechern die Strafbarkeit ihrer bösen That nicht unbekannt sei; die darauf stehenden Strafen zu wissen hätten sie nicht von nöthen, „maßen die Richter und Rechtsgelehrten das genus poenae oft selbst nicht zu errathen wissen" und sich in den Meinungen darüber nicht einigen können. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, I S. 15.

liche Resolution vom 29. November 1764[1]) mit einem Privilegium gegen Nachdruck versehen, erschien es seit 1766 „zu mehrerer Beförderung des Commercii der baierischen Lande.“[2])

Diese Zeitung brachte an erster Stelle landesherrliche Verordnungen und obrigkeitliche Edicte, zunächst nicht im Sinne einer amtlichen Verkündigung, die vielmehr immer noch durch Versendung der gedruckten, förmlich ausgefertigten und gesiegelten Erlasse an die Dikasterien und Aemter geschah. Indessen verfügte der Kurfürst bereits unterm 22. December 1768,[3]) daß die in den Intelligenzblättern, die da „ordentlich censirt und auctoritate publica“ erscheinen, abgedruckten Generalien und Verordnungen von den Behörden und Unterthanen zu befolgen seien, auch wenn das Original der Ausfertigung noch nicht zu Handen wäre.[4]) Bald unterblieb die Versendung dieser Ausfertigungen gänzlich und galt der Abdruck im Intelligenzblatt als rechtsförmliche Veröffentlichung, trotzdem letzteres

---

[1]) Dieselbe ist am Schlusse des Jahrgangs 1779 des Intelligenzblattes abgedruckt.

[2]) Bei dem akademischen Buchdrucker Joh. Friedr. Ott in München. Das Privilegium zur Herausgabe des Intelligenzblatts wurde durch die oben angeführte Entschließung dem Franz von Kohlbrenner, nachmals Hofkammerrath, ertheilt, nach dessen Tode dem Secretär Peter Paul Finauer. Die Wittwe Finauer's wurde im Besitze des Privilegs belassen (Intell.-Bl. 1789 S. 185) und trat es 1795 an den Buchhändler Professor Joh. Bapt. Strobel in München ab. Eine kurfürstliche Entschließung vom 8. December 1795 vollzog die Uebertragung des Privilegs auf Strobel mit der Auflage, den Ministern, den Präsidenten und Directorialpersonen der obern Landesregierung und der Hofkammer, wie nicht minder den Registraturen dieser Stellen Freiexemplare zu liefern. Strobel behielt das Privileg auch dann noch, als das Intelligenzblatt 1799 zum offiziellen Regierungs- und Intelligenzblatte wurde. Vgl. auch Rggs.- und Intell.-Bl. 1800, Beil. zu Nr. I. Erst 1806 ging das Blatt in die eigene Regie der Regierung über.

[3]) Intell.-Bl. 1772 Nr. 1.

[4]) Charakteristisch ist ein kurfürstlicher Erlaß vom 21. Februar 1775 (bei G. K. Mayr, Sammlung &c., I S. 87), durch welchen die Befolgung der landesherrlichen Gesetze und Generalien anbefohlen wird, mit dem Bemerken, der Kurfürst habe mißfällig vernommen, „was gestalt Unsere Landesgesetze und Generalien von Unseren Beamten und nachgesetzten Obrigkeiten theils gar nicht, theils mit solcher Lau- und Schläfrigkeit beobachtet werden, daß mancher solche kaum zu lesen und einzusehen, geschweige zu publiciren oder zu exequiren und mit erforderlichem Fleiß und Eifer darauf zu halten sich die Mühe gibt.“

ein Privatunternehmen verblieb. Erst nach dem Regierungsantritt Max IV. Josef's wurde das Intelligenzblatt als churpfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt zum officiellen Organ erklärt und der Leitung und Aufsicht der Generallandesdirection unterstellt.

6. Abschnitt.

Die landesherrliche Gewalt und die katholische Kirche. [1])

„Bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts war Bayern ein katholisches Land.“ [2])

Das Verhältniß, in welchem Bayern bis zu seiner Umgestaltung durch Maximilian IV. Josef zur katholischen Religion stand, ist mit diesem Satze erschöpfend bezeichnet.

Nur das katholische Glaubensbekenntniß war zugelassen, nur die katholische Kirchengesellschaft anerkannt.

Die Katholicität des Landes wurde von der staatlichen Polizeigewalt nach negativer und positiver Richtung zur Geltung gebracht.

Den Angehörigen der übrigen christlichen Confessionen war die Niederlassung, der Gewerbebetrieb und die Verehelichung in Bayern nicht gestattet. [3])

Was die Juden betrifft, so hatte schon die Landesordnung von 1553 sie aus Bayern verwiesen [4]) und die Landes- und Polizei-

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 19 und 20.

[2]) H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritte des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821, München 1874, S. 1.

[3]) Vgl. H. v. Sicherer a. a. O.; E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 65.

S. auch G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, IV S. 730 und 775 und M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung III S. 166.

[4]) Buch IV Tit. 1 Art. 1 . . „So wöllen unnd gebieten Wir hiemit ernstlich, das hinfüran kain Jud noch Jüdin in unser Fürstenthumb weder mit heußlicher wonung noch gewerben oder handthierungen mer komen, noch von jemand darinn gedult, oder auffgenommen werden, sondern sie sollen sich aller handlungen mit leihen, versatzungen, kauffen, verkauffen unnd gemainklich aller handthierung wie die namen haben oder genent werden mögen, in ermeltem unserm Fürstenthumb,

ordnung von 1616[1]) erneuerte diese Anordnung mit fast den gleichen Worten. Allerdings blieben diese Verbote im 18. Jahrhundert nicht mit voller Schärfe in Kraft, insbesondere wurden Juden mit kurfürstlichen Pässen oder Toleranzpatenten geduldet[2]) und als Hoffaktores oder Schutzverwandte aufgenommen.[3])

Und nicht blos das Eindringen unkatholischer Bewohner, es wurde auch das Eindringen unkatholischer Gedanken von Außen durch eine strenge Preßpolizei fernzuhalten gesucht.

Die Erziehung des Volkes im katholischen Glauben galt als ein Hauptziel des öffentlichen Unterrichtes.

Die gelehrten Schulen waren seit 1561 den Jesuiten überliefert, und wenn auch nach Aufhebung des Jesuitenordens das Schulwesen unter Max Josef III. vom kirchlichen Einflusse sich freimachen zu wollen schien, so wurden doch schon nach einigen Jahren durch Karl Theodor die Mittelschulen wiederum in geistliche Hände gegeben. Das Volksschulwesen aber stand fortgesetzt unter der Mitaufsicht der kirchlichen Organe.

Auch dafür war Sorge getragen, daß nicht durch den Verkehr mit ganz oder theilweise ketzerischen Orten das Seelenheil der Unterthanen Schaden nehme.[4]) In einem protestantischen Orte sollten sich Letztere überhaupt nicht aufhalten; in den confessionell gemischten Nachbarstädten, wohin sie sich mit einem „Vergunstzettel" begeben durften, unterlagen sie hinsichtlich ihres religiösen Lebens der Aufsicht kurfürstlicher Religionsagenten und der nächstbefindlichen baye-

---

dergleichen auch mit unsern Landsässn und unsers Lands Innwonern, Underthonen und zugehörigen gantz unnd gar enthalten, und unser Land gentzlich meiden."

[1]) Buch V Tit. 1 Art. 1.

[2]) Vgl. die Erläuterung der Landes- und Polizeiordnung wegen denen Juden vom 27. November 1750 bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1266. S. auch ebenda IV S. 775.

[3]) Vgl. ebenda II S. 981. Siehe über die Behandlung der Juden auch M. Frhr. von Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung ꝛc., II S. 349. Ein Rescript vom 17. August 1787, bei Mayr a. a. O. II S. 1044, besagt, „daß der oder diejenige, welche sich fernerhin unterstünden, einen der hiesigen Juden in und außer dem Haus mit Wort oder Werken zu insultiren oder zu beleidigen, als Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit criminaliter behandelt" werden würden.

[4]) Vgl. hieher M. Frhr. von Freyberg a. a. O. III S. 159 ff.

rischen Beamten (Landrichter, Pfleger, Gerichtsschreiber rc.) als Religionscommissarien. Noch im Jahre 1738 faßte ein landesherrliches Mandat die diesbezüglichen Vorschriften neuerlich zusammen.[1])

Die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses war Vorbedingung zur Anstellung im Civil- und Militärdienst,[2]) zur Aufnahme als Gewerbelehrling, zur Gestattung der Wanderschaft und zum selbständigen Gewerbebetriebe.

Die weltliche Gewalt erachtete es ferner für ihre Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Unterthanen ihren religiösen Verpflichtungen genügten und die Obrigkeiten ihnen hierin mit gutem Beispiele vorangingen.[3])

Wie sehr das öffentliche Leben und die Gesinnungen des Volkes in Folge dessen von confessionellem Geiste beherrscht waren, zeigt der Umstand, daß, als unter Max Josef III. ein nur sehr mäßiger Nachlaß in dem starren Confessionalismus der Regierungsgrundsätze sich bemerklich machte, Gerüchte sich verbreiteten, als stehe die Religion in Gefahr. Durch ein Patent vom 16. Januar 1767 trat der Kurfürst diesen Ausstreuungen entgegen.[4])

---

[1]) Siehe das Mandat vom 22. September 1738 in der Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 485. Dasselbe beginnt mit der Bestimmung, „daß sich keiner bei unausbleiblicher Straf außer Lands in Dienst oder Wanderschaft, weniger mit Haushaben begeben solle, ehe und bevor er sich bei seiner ordentlichen Obrigkeit, wie auch des Orts Pfarrer und Seelsorger derentwillen gebührend angemeldet habe." S. auch M. Frhr. von Freyberg a. a. O. III S. 172.

[2]) So soll nach Art. I § 6 der Hofrathsordnung vom 16. August 1779 ein jeder, der in den Hofrath (das Revisorium oder eine Regierung) aufgenommen wird, in der öffentlichen Rathssession das katholische Glaubensbekenntniß ablegen. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, I S. 159. Siehe auch M. Frhr. v. Freyberg a. a. O. III S. 160.

[3]) Siehe M. Frhr. v. Freyberg a. a. O. III S. 166 ff. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 376 und 511 (Verbot des Fleischessens an Fasttagen noch 1796 erneuert), 451 (Erlaß von 1790, daß die Beamten dem öffentlichen Pfarrgottesdienste beiwohnen). In der Stadt- und Marktinstruction von 1748 (Sammlung von 1771 S. 558) § 1 heißt es, daß Rath und Bürgerschaft „den heiligen Gottesdiensten, der Meß und Predig, in specie dem pfingsttäglichen Umgang" „mit Andacht beiwohnen, die hochheilige Sacrament öfters gebrauchen, auch auf denen Gassen den Kindern, Ehehalten und anderen unter dem Ave Maria-, Schidung- und Angstgeläut einigen Muthwillen nicht gestatten sollen."

[4]) Siehe dasselbe bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1088. Vgl. auch ebenda 1788, IV S. 777, und andererseits II S. 1112 Nr. LXXXIV. Siehe ferner die Darstellung bei H. v. Sicherer a. a. O. S. 6 ff.

So sehr aber auch die Ausbildung der Religionspolizei den kirchlichen Anforderungen entsprechen mochte, die weltliche Gewalt in Bayern betrachtete sich zwar als die Dienerin der katholischen Religion, nicht jedoch als die Dienerin der katholischen Kirche. Der Landesherr war Inhaber der Kirchenhoheit; sein Organ für deren Ausübung war der geistliche Rath. [1])

Den Ausgangspunkt für die neuere Entwickelung des Verhältnisses zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt in Bayern bildete der unter Vermittelung des päpstlichen Nuntius am 5. September 1583 erfolgte Abschluß eines Concordats [2]) mit den Erz- und Hochstiftern Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Chiemsee.[3]) Ein Receß mit dem Hochstifte Augsburg folgte unterm 20. September 1631 [4]) und fand durch weiteren Receß vom 29. Januar 1684 [5]) seine Vervollständigung. [6])

Eine Uebersicht über den Rechtsstand Bayerns in kirchlicher

---

[1]) Vgl. darüber oben S. 49.

[2]) Ueber die Verhandlungen vgl. E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 42 ff.; auch A. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 21 ff.

[3]) Das Concordat ist abgedruckt bei M. Frhrn. v. Freyberg a. a. O. III S. 375 und G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1021. Dazu Rescript vom 29. April 1584 a. a. O. 1788, IV S. 723.

[4]) Abgedruckt bei Freyberg a. a. O. III S. 387.

[5]) Abgedruckt bei Freyberg a. a. O. III S. 391 und Mayr a. a. O. II S. 1030.

[6]) In der Folge wurden mit einigen der am Concordate von 1583 betheiligten Hochstifter Recesse abgeschlossen. Siehe G. K. Mayr a. a. O. II S. 1037, 1048, 1049; den Freisinger Receß auch bei Freyberg a. a. O. III S. 399. Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 28.

Eine Gesammtausgabe der sämmtlichen Verträge erschien unter dem Titel: Concordaten und Recessen, welche zwischen Chur-Bayern, dann denen umliegenden Ertz- und resp. Hoch-Stiftern Saltzburg, Passau, Freysing, Regenspurg, Augspurg und Chiemsee, sowohl in älteren als neueren Zeiten, so vil das Ecclesiasticum in hiesigen Chur-Landen belanget, getroffen, und sowohl denen geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen, zur Nachricht und resp. Nachachtung, aus Churfürstlichen Befehl in öffentlichen Druck gegeben worden. Neue Auflage. Gedruckt bey der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften, 1769.

Weitere Recesse wurden mit Augsburg 1785, mit Regensburg 1789 abgeschlossen. Ersterer bei G. K. Mayr a. a. O. IV S. 818 und Erläuterung dazu S. 857; letzterer bei Warnkönig, staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche S. 228; siehe auch Mayr a. a. O. V S. 443.

Beziehung, wie er sich seit Ende des 16. Jahrhunderts gestaltet hatte, ergibt Folgendes. [1])

Auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung übte der Landesherr als solcher vor Allem das Recht der Possesßgebung d. h. der Einweisung in die mit dem geistlichen Amte verbundenen Temporalien. [2]) Die Possesßbriefe ertheilte der geistliche Rath. Die Geistliche-Raths-Ordnung traf eingehende Bestimmungen über den „Temporalieneinsatz und Erhebung der Possessionsbefehle." [3]) Noch unter Karl Theodor ergingen unterm 12. Juni 1790 und 9. December 1797 [4]) Verordnungen zur Wahrung des landesherrlichen Rechtes der Possesßgebung.

Der Landesherr hatte ferner, nicht kraft seiner Landeshoheit, sondern kraft eines durch päpstliche Indulte bestätigten Herkommens, das Recht der Präsentation auf die Pfründen in den päpstlichen Monaten. [5]) Den Versuchen, dieses landesfürstliche Recht zu umgehen, wurde durch zahlreiche Erlasse entgegen getreten. [6]) Die Bewerber um die landesherrliche Präsentation hatten sich dem Pfarrconcurse zu unterziehen. [7])

Bezüglich der Aebte hatte der Landesherr das Recht der Wahlbestätigung zu erringen gewußt. [8])

---

[1]) Vgl. hieher H. v. Sicherer a. a. O. S. 4 und E. Mayer a. a. O. S. 52—64, 69—88.

[2]) M. Frhr. v. Freyberg, a. a. O. III S. 40 ff. Nach dem Concordate von 1583 Cap. 4 „soll das Examen von dem Lands-Fürsten, welches bishero die Priester, denen die Seelsorge vertrauet worden, ausgestanden, unterlassen werden." Vgl. auch W. Kahl, über die Temporaliensperre, besonders nach bayr. Kirchenstaatsrecht, Erlangen 1876, S. 77.

[3]) Vgl. G. R. Ordn. von 1779 § 11, G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1132. — Vgl. Rescript vom 29. April 1584 ebenda, 1788, IV S. 723, auch 774. Ueber die Possesßnehmung der exponirten klösterlichen Pfarrvicare ebenda II S. 1054. — Siehe ferner A. Reinhard a. a. O. S. 34.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1797, V S. 449; 1799, VI S. 139. Dazu W. Kahl a. a. O. S. 80 f. und 89. Ueber die Temporaliensperre gegen Pfarrer wegen unterlassener Possesßnehmung ebenda S. 82 ff.

[5]) W. Kahl a. a. O. S. 92 ff., woselbst auch die Literatur angegeben ist. Vgl. auch G. R. Ordn. von 1779 §§ 5—7.

[6]) Vgl. W. Kahl a. a. O. S. 102 ff. G. R. Ordn. von 1779 § 6, G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1147, 1173; 1788, IV S. 733.

[7]) Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 59 Anm. 34. Geistl. R. Ordn. von 1779 § 10; Rescr. vom 3. März und 30. Mai 1780, G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, IV S. 783; 1784, II S. 1146.

[8]) E. Mayer a. a. O. S. 59, 76. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788,

Auch insoferne äußerte die landesherrliche Gewalt einen Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter, als durch mehrfache Erlasse deren Verleihung an Ausländer als unstatthaft erklärt wurde. Insbesondere verfügte ein Mandat vom 20. Dezember 1768,[1]) daß „keiner durch was immer für eine Wahl oder von was immer für einem Patronen zu einer inländischen Prälatur, Probstei, Dechanei, Pfarr, Canonicat oder sonstig geistliches Beneficium mehr zugelassen werden solle, wenn er nicht ein geborenes Landeskind oder aber mit dem iure indigenatus schon vorläufig begnadiget" sei.[2])

Ein weiteres Mandat vom 30. December 1760[3]) schloß Nichteingeborene von den Aemtern und Dignitäten in den Klöstern unbedingt aus und bestimmte, daß in keiner geistlichen Communität mehr als der sechste Theil Ausländer sein dürften.

Die Landesherren betrachteten es als ihr Recht, Aufsicht darüber zu üben, daß der Klerus den Pflichten seines Amtes und Standes nachkomme, und die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch weltliche Zwangsmittel, insbesondere durch die Temporaliensperre zu erzwingen.[4])

Die Rentmeisterinstruction von 1669[5]) befiehlt den Rentmeistern, bei ihrem Umritt auf Laster und Untugenden bei Geistlichen, insbesondere auf geistliche Concubinen Obacht zu geben, sich wegen Haltung des Gottesdienstes und der Kinderlehre zu erkundigen sowie zu erforschen, ob die Unterthanen nicht mit Seelgeräthe, Stolgebühren rc. ungebührlich bedrängt werden. Die Rentmeisterinstruktion von 1774[6])

IV S. 779; 1797, V S. 458 (kurf. Wahlcommissäre als custodes und executores canonum). S. auch ebenda 1784, II S. 1064.

Ueber die Landkapitelwahlen siehe ebenda IV S. 805, auch A. Reinhard a. a. O. S. 74.

[1]) Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 512.

[2]) S. auch G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1065, 1091.

[3]) §§ 3 und 7. Sammlung von 1771 S. 511.

[4]) Vgl. W. Kahl a. a. O. S. 110—120; E. Mayer a. a. O. S. 60; A. Reinhard a. a. O. S. 33, 73; G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 725. Vgl. übrigens andererseits den Erlaß vom 21. April 1648, ebenda S. 737.

[5]) §§ 3 und 4. Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 547.

[6]) § 42; G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, I S. 360.

verweist bezüglich der Aufsicht über „das geistliche Wesen" auf jene älteren Vorschriften.

Mag auch die landesherrliche Gewalt der kirchenaufsichtlichen Thätigkeit in der Zeit nach Maximilian I. nicht mehr mit solchem Eifer obgelegen haben, wie früher, ein grundsätzlicher Verzicht auf diese Aufsichtsrechte hat niemals stattgefunden.[1])

Mit besonderer Entschiedenheit wurden unter Maximilian III. Josef die Kirchenhoheitsrechte gegenüber den Klöstern[2]) und sonstigen geistlichen Genossenschaften geltend gemacht. Von einschneidender Bedeutung war das Mandat vom 2. November 1769,[3]) welches für Ablegung der feierlichen Ordensgelübde das 21. Lebensjahr forderte, die Klosterkerker sowie die Verhängung von Gefängniß-[4]) und Leibes-

---

[1]) Vgl. außer den Beispielen aus den Jahren 1790 und 1798 bei W. Kahl a. a. O. S. 112 Anm. 8 und S. 120 Anm. 39 (letzteres auch bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1799 VI S. 139), die Entschließung vom 14. Juli 1778 bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1124, wo es heißt: „Denen beeden Pfarrern aber habt ihr zu bedeuten, selbe hätten fürwärts die Gottesdienste zur ordentlich und nicht mehr ungleicher Zeit abzuhalten, auch die Unterthanen in Erheischung der Stolgebürnissen um so weniger mehr zu übernehmen, als Wir in unerwarteten Vernehmungsfalle dessen ganz besondere Bestrafungsmitteln vorkehren würden." Siehe ferner a. a. O., 1784, II S. 1148 Nr. CII; 1788, IV S. 491 Nr. CXXXIV, S. 771 Nr. LXXVIII, S. 786; 1797, V S. 452 Nr. LXI.

[2]) Ueber die früheren Verhältnisse s. E. Mayer a. a. O. S. 38. Vgl. ferner hieher A. Reinhard, a. a. O. S. 35, 75.

[3]) Sammlung von 1771 S. 502. Dazu G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784 II S. 1100. Vgl. auch den sehr energischen Erlaß an die Franziskaner vom 2. Februar 1769 wegen Prüfung ihrer Statuten; G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1099.

[4]) Das Recht, Gefängnisse zu halten, gehöre „unstreitig zu den landesherrlichen Regalien", bemerkt § 1 des Mandats. Ein Rescript Karl Theodors vom 5. Mai 1791 (G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 464) räumte jedoch den Klosterobern das Recht wieder ein, „ohne vorläufige Anfrage" „gegen ihre straffällige Untergebenen, nach denen Ordens-Satzungen und Gewohnheiten mit geeigneter Bestrafung derselben per gradus zu erfahren, sofort im Erforderungsfalle sie in einem abgesonderten, jedoch reinlich und den übrigen Zellen ganz gleichen Ort und allenfalls mit geringer Atzung, jedoch unter hienächstig- jedmaliger Anzeige in so lange einzusperren, bis eine anhaltende Besserung eintreten wird." „Wir versehen Uns aber zu euch gnädigst, daß ihr auch in Zukunft den euch anvertrauten Gewalt nicht mißbrauchen und das Publications-Protokoll von allen unterschriebener zu Unserem geistlichen Rath hieher gehorsamst einsenden werdet."

strafen durch die Klosterobern untersagt und „das Herumvagiren und Betteln derjenigen Religiosen, die man Mendicanten nennt", verbot.[1])

Ein Mandat vom 30. December 1769[2]) über „die Separation der inländischen Klöster von auswärtigen Provinzen" bezielte, einerseits die Verbindung der bayerischen Klöster „mit auswärtigen General- und Provinzialobern" zwar nicht „völlig aufzuheben", aber doch zu „modificiren" d. h. zu lockern, andererseits die landesherrliche Aufsicht zu schärferer Geltung zu bringen. Als Grund seiner Anordnungen bezeichnete der Kurfürst „die bedenklichen Folgen", welche jene auswärtigen Verbindungen „in Absicht auf das politische Interesse, die Ruhe und Wohlfahrt Unseres Staats zu gewissen Zeiten und in gewissen Umständen nach sich ziehen können.[3])

Bezüglich der geistlichen Bruderschaften wurde durch Mandate vom 9. December 1768[4]) und 7. April 1769[5]) verfügt, daß die bereits bestehenden innerhalb zweier Monate den „landesherrlichen Consens" zu erholen hätten, neue aber ohne „Wissen

---

[1]) Ausnahmen von diesem Verbote gestattete in beschränkter Weise das Mandat vom 8. Juni 1770; Sammlung von 1771 S. 507. Ueber die Collecturen der Mendicanten vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 745 und 804; 1784, II S. 1101. Ueber die 1750 gestatteten barmherzigen Brüder und deren Sammlungen s. auch ebenda S. 1053, 1066, 1067.

Unterm 17. December 1778 wurde eine besondere Commission niedergesetzt, welche über die Einschränkung des „in hiesigen Landen kundbar allzu sehr übersetzten Mönchswesens" und der „lediglich zur Ungebühr und äußerster Belästigung Dero getreuen Unterthanen übel gewordenen übermäßigen Sammlung" berathen sollte; a. a. O. II S. 1125.

Ueber Aufnahmsbeschränkungen s. auch a. a. O., 1799, VI S. 147.

[2]) Sammlung von 1771 S. 510.

[3]) Erwähnt seien noch die Bestimmungen gegen übermäßige Gastereien in den Klöstern. § 15 des Mandats vom 13. Oktober 1764 und Rescript vom 7. März 1775, G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1080 und 1113. Ferner ein Rescript vom 18. April 1769 (a. a. O. II S. 1095), sich bei der Feuerbeschau hinsichtlich der Klöster und andern geistlichen Gebäude „durch die vorschützende Immunität nicht irr machen" zu lassen.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung rc., II S. 1092.

[5]) Sammlung von 1771 S. 513. Das letztere Mandat fordert „kraft landesherrlicher Gewalt und advocatiae ecclesiasticae" genaue Aufschlüsse über Bestand und Verfassung der Bruderschaften.

und Willen" des Landesherrn hinfür nicht mehr errichtet werden dürften.

Einen maßgebenden und auch durch das Concordat von 1583 vollinhaltlich anerkannten Einfluß übte der Landesherr auf die Verwaltung des Kirchenvermögens.[1]) Die Landesordnung von 1553 (Buch II Titel 10) und ziemlich übereinstimmend mit ihr die Landes- und Polizeiordnung von 1616 (Buch I Titel 9) enthielt eine eingehende Regelung der „Verrechnung, Verwahrung und Verwaltung der Kirchengüter."[2])

Die letztere Polizeiordnung sprach (Art. 16) den allgemeinen Grundsatz aus, daß keinerlei Kirchenvermögen ohne Genehmigung der weltlichen Gewalt[3]) veräußert werden dürfe.[4])

Auf der Grundlage der Landes- und Polizeiordnung von 1616 vollzog sich die Weiterentwickelung des Kirchenverwaltungsrechtes.

---

[1]) Vgl. wegen der älteren Rechtsverhältnisse M. Frhr. v. Freyberg a. a. O. III S. 73 ff. E. Mayer, a. a. O. S. 21, 39, 61. S. auch A. Reinhard a. a. O. S. 37, 77.

[2]) Die Ueberschriften der Artikel geben ein Bild des Inhaltes: 1. Wie die Kirchengüter beschrieben und inventirt sollen werden. 2. Wie von den Kirchengütern Rechnung geschehen soll. 3. Wie der Kirchen Gelt, Ornat, Kleinoter und briefliche Urkunden zu verwahren sein. 4. Die fürstlichen Beamten sollen der Kirchen Rechnungen Register in ihrer Amts-Rechnung überantworten. 5. Wie die Landsassen ihre zugehörigen Kirchenrechnungen aufnehmen sollen. 6. Wieviel den fürstlichen Beamten in den Kirchenrechnungen für Zehrung gegeben soll werden. 7. Daß der unvermöglichen Gotteshäuser Rechnung sollen zusammen gelegt werden. 8. Pfleger, Richter oder Kastner sollen in den Kirchenrechnungen die Pfarr- und Widemhöf besichtigen. 9. Der Gerichtsschreiber Besoldung, um daß sie die Kirchenrechnung ordentlich beschreiben. 10 und 11 enthalten Normen gegen Ueberforderungen Seitens der Beamten. 12. Daß die Kirchenpröpste und Zechleut allen der Kirchen Ausstand einbringen sollen. 13. Die Kirchpröpst und Zechleut nit mit einander abzusetzen. 14. Wie es mit Einnahm und Ausgab der Kirchengüter, auch der Kirchenbäuen gehalten werden soll. 15. Wie mit der Kirchenbaarschaft zu handeln. 16. Kein Kirchengut ohne Vorwissen der Obrigkeit zu verändern, zu vererben noch zu verleiben. 17. Wie die Kirchengüter Zehent oder Gründ verlassen, und der Zehent oder Dienst-Traid soll verkauft werden. 18. Daß diese Ordnung zu jeder Kirchenrechnung soll verlesen werden.

[3]) Die L. und P. O. nennt die weltliche ordentliche Obrigkeit. Der Freisinger Receß von 1718 § 6 fordert Zustimmung des Landesherrn. Vgl. G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 751 und 853.

[4]) Ueber die Verhältnisse des Klosterguts vgl. die Angaben bei E. Mayer a. a. O. S. 62 und 63. Sammlung von 1771 S. 500 und 501.

Dieselbe bezieht sich vor Allem auf die Rechtsgrundsätze über die Verpflichtung zur Baufallwendung an Cultusgebäuden.[1]) Erwähnung verdient insbesondere das Mandat vom 4. Oktober 1770[2]) über die Concurrenz zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten, welches unter Einsetzung einer eigenen Commission eine allgemeine Concurrenzleistung der Gotteshäuser „zu den Baunothdürften unbemittelter Kirchen" verfügte und die Concurrenz der Decimatoren regelte.

Ueber die Führung und Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung ergingen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts umfassende Anordnungen, sowohl in besonderen Mandaten,[3]) als auch in den Geistlichen-Raths-Instructionen von 1779 und 1783.[4])

Das Bestreben der weltlichen Gewalt war hiebei darauf gerichtet, die Ordinariate von dem Einflusse auf die Verwaltung des Kirchenvermögens möglichst auszuschließen.[5])

Auf höchst empfindliche Weise griff die Landesgewalt in das kirchliche Vermögensrecht dadurch ein, daß sie ihr Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen zur Einschränkung der Vermögenserwerbsfähigkeit der Kirche benützte. Diese Amortisationsgesetzgebung[6])

---

[1]) Vgl. darüber M. Frhr. v. Freyberg a. a. O. III S. 87, E. Mayer a. a. O. S. 61. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1160; 1788, IV S. 747, 750, 752.

[2]) Sammlung von 1771 S. 493. Vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1087.

[3]) Vgl. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1058, Sammlung von 1771 S. 490 und 501.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1137 ff. und S. 1155 ff. — An älteren Anordnungen sind zu vergleichen a. a. O. 1788, IV S. 754, 764; 1797 V S. 360.

[5]) E. Mayer a. a. O. S. 63. G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1055; 1788, IV S. 750 und 761.

Ueber die Besteuerung des Kirchengutes durch die Bischöfe vgl. E. Mayer ebenda und G. K. Mayr a. a. O. II S. 1047, IV S. 727, 729 (portio canonica).

Auch auf die Handhabung des bischöflichen Visitationsrechtes hatte sich der Landesherr einen erheblichen Einfluß gesichert. Näheres siehe bei Kreittmayr, Anm. über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 19 § 43, M. Frhr. v. Freyberg a. a. O. III S. 120 ff., E. Mayer a. a. O. G. R. Ordn. von 1779 § 13; von 1783 § 9.

[6]) Vgl. zum Folgenden A. Widder, die Amortisationsgesetzgebung im Königreich Bayern, München 1873 und vor Allem W. Kahl, die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879, S. 190 ff.; auch P. v. Roth, bayer. Civilrecht I § 38, II.

wurde, wenn man von vereinzelten älteren Bestimmungen absieht, zuerst durch die Mandate vom 20. Februar 1669, 20. April 1672, 3. Januar und 20. April 1675 eingeleitet.[1])

Das Amortisationsgesetz vom 1. August 1701[2]) band, in Erweiterung der früheren Vorschriften, den Erwerb unbeweglicher Güter durch die todte Hand überhaupt an die landesherrliche Zustimmung und der Codex Civilis von 1756 bekräftigte die Giltigkeit dieses Gesetzes.[3]) Die Pragmatik vom 13. Oktober 1764[4]) aber dehnte, indem sie zugleich einige Aenderungen der bisherigen Normen verfügte, das System der Erwerbsbeschränkungen auch auf bewegliches Gut aus (summa pragmatica). Ein Mandat vom 9. Februar 1787[5]) endlich unterwarf die ausländischen manus mortuas dem Amortisationsrechte.

Auch an das in anderem Zusammenhange bereits erwähnte[6]) Mandat vom 2. Juli 1782[7]) wegen der Umwandlung der unter die Kirchen gehörigen Leibgüter in Erbrechte ist hier zu erinnern.

Seinen Abschluß fand das System der Kirchenhoheitsrechte im 18. Jahrhundert durch die volle Ausbildung zweier Rechtsinstitute, durch welche, trotz der theoretisch angenommenen Nebenordnung von geistlicher und weltlicher Gewalt,[8]) doch die Herrschaft der letzteren über die erstere thatsächlich zur Geltung kam, des Placets und des recursus ab abusu.

---

[1]) M. Frhr. v. Freyberg a. a. O. III S. 99, Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 83 (vgl. auch oben S. 74 Anm. 4); G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 746.

[2]) G. K. Mayr a. a. IV S. 756. Dazu II S. 1054, 1059, 1071, 1073, 1074. Bemerkenswerth ist auch das Decret vom 16. September 1730 ebenda IV S. 771, worüber A. Widder a. a. O. S. 21 Anm. 53 und S. 27.

[3]) A. a. O. IV S. 776. Ueber eine durch Mandat von 24. März 1762 bewirkte Milderung siehe Sammlung von 1771 S. 455; über die quarta pauperum oben S. 148.

[4]) A. a. O. II S. 1078; dazu S. 1082, 1090 und 1094; IV S. 785, 841, V S. 697. Sammlung von 1771 S. 91.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 892; vgl. auch 1797, V S. 488.

[6]) Oben S. 161 Anm. 1.

[7]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1175.

[8]) Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 70.

Das Mandat vom 3. April 1770[1]) bestimmte: „Nachdem von Unserer höchsten Stelle gnädigst resolvirt worden, in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz gleich anderen katholischen Staaten keinerlei geistliche Verordnungen und Gesetze ohne vorausgehender Unserer Landesherrlichen Einsicht und Begnehmigung fürohin ad Effectum bringen zu lassen; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß zur Execution einig bischöflicher Generalverordnungen, wenn sie nicht vorher von Uns eingesehen und zu exequiren anbefohlen worden, keine Hand geboten, und wofern ein Pfarrer oder anderer Geistlicher sich unterstehen dörfte, eine dergleichen Verordnung zu publiciren, worinnen Unserer höchsten Lands- und Kirchenschutzgerechtsame zu nahe getreten würde: so solle derselbe ohne weiteres mit der Temporalsperr beleget, und wann eine solche nachtheilige Verordnung ad valvas Ecclesiae angeschlagen wurde, selbige sofort jedoch mit vorheriger Anfrage bei Unserm geistlichen Rath abgenommen werden."[2])

Was die Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt anlangt, so war das remedium cassatorium, der Recurs wegen geistlicher Amtshandlungen, die weltlichen Gesetzen widersprechen, dem bayerischen Rechte schon in älteren Zeiten bekannt.[3]) Die Geistliche-Raths-Ordnungen von 1779 und 1783[4]) aber ließen auch den Recurs wegen Verletzung des kanonischen Rechtes allgemein mit der Wirkung zu, daß bei begründet befundener Beschwerde die Rechtshilfe versagt würde.[5])

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1099; vgl. auch S. 1086 (Veremund von Lochstein). G. R. Ordn. von 1779 § 4, ebenda S. 1127.

[2]) Vgl. über die geschichtliche Entwickelung und die rechtliche Natur des Placets, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann: W. Kahl, über die Temporaliensperre, besonders nach bayerischem Kirchenstaatsrecht S. 132 ff.; E. Mayer a. a. O. S. 76 f., A. Reinhard a. a. O. S. 29 ff., 65 ff.

Ueber zwei Fälle der Handhabung des Placetrechtes unter Karl Theodor vgl. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797 V S. 417 und 420 (vom Jahre 1789), dann S. 459 Nr. LXXIV (vom Jahre 1791). Beide Fälle ereigneten sich gegenüber dem Ordinariat Augsburg.

[3]) W. Kahl a. a. O. S. 126 ff., E. Mayer a. a. O. S. 83 ff. S. auch G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 734, 736, 740.

[4]) G. R. Ordn. von 1779 § 16; von 1783 § 3. Vgl. auch Receß mit Augsburg von 1785 § 20; mit Regensburg von 1789 (appellatio ab abusu). G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1152.

[5]) Vgl. dazu E. Mayer a. a. O. S. 86 f., A. Reinhard a. a. O. S. 68 ff.

Als staatliches Zwangsmittel zur Erzielung des Gehorsams der Geistlichen diente insbesondere die Temporaliensperre.[1])

Bezüglich der Geltung des weltlichen Rechtes für Geistliche und geistliche Sachen waren die Forderungen des kanonischen Rechtes nicht nach jeder Richtung hin erfüllt, wenn denselben auch in manchen Beziehungen Rechnung getragen war.

Erhebliche Ausnahmen bestanden zu Gunsten des Klerus und der geistlichen Sachen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit.[2]) Bezüglich der Verhandlungen über die geistlichen Verlassenschaften herrschte in vielen Punkten Streit zwischen der weltlichen Gewalt und den Ordinariaten, zumal die Concordatsbestimmungen nicht ganz klar waren.[3])

Auf dem Gebiete des Eherechtes nahm die weltliche Gewalt die Befugniß in Anspruch, aus polizeilichen und anderen Gründen die Trauungen von obrigkeitlicher Zustimmung abhängig zu machen.[4]) Max III. verfügte sogar durch Mandat vom 24. Juli 1769,[5]) daß Verlöbnisse regelmäßig vor Gericht abzuschließen seien und daß Verlöbnißstreitigkeiten der weltlichen Gerichtsbarkeit unterliegen sollten. Indessen räumte eine „Provisionalverordnung" von 1776 der geistlichen

---

[1]) Vgl. darüber W. Kahl's angeführte Schrift und E. Mayer a. a. O. S. 77 ff. Die Frage der rechtlichen Natur der Temporaliensperre kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Die Verhängung der Temporaliensperre war dem Landesherrn vorbehalten. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1112.

[2]) M. Frhr. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayr. Gesetzgebung und Staatsverwaltung III S. 128 ff.; W. Kahl, die Temporaliensperre S. 123 ff.; E. Mayer a. a. O. S. 53 ff. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, II 1151, S. 1165, IV S. 744, 753, 777, 842.

[3]) Vgl. M. Frhr. v. Freyberg a. a. O. III S. 105 ff., W. Kahl a. a. O. S. 124 ff., E. Mayer a. a. O. S. 54. Zahlreiche Erlasse in G. K. Mayr's Sammlung. Siehe II S. 1052, 1054, 1057, 1062, 1064, 1069—1077 (passim), 1087, 1092, 1095, 1100, 1114, 1164, 1168, 1174; IV S. 726, 727, 737, 743, 747, 762, 767, 775, 797, 800, 807, 815, 831, 835; V S. 374, 423, 444, 457, 461, 462, 487, 493, 513, 514; VI S. 141.

[4]) Vgl. z. B. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1061; 1788, IV S. 769; 1799, VI S. 141, 148. — Ueber Trauungen im Auslande ebenda 1797, V S. 479; 1799, VI S. 143. — Ueber die Gestattung gemischter Ehen in der Oberpfalz 1788, IV S. 855.

[5]) Sammlung von 1771 S. 514.

Gerichtsbarkeit wieder einen Antheil an der Entscheidung jener Streitigkeiten ein.[1])

Daß die landesherrliche Gewalt, der kanonischen Satzungen unerachtet, ihre Finanzhoheit gegenüber den Geistlichen und dem Kirchengute voll zur Geltung brachte, ist bereits aus der Darstellung des Finanzrechtes ersichtlich geworden. Die Erhebung von Abgaben Seitens der Bischöfe war von landesherrlicher Genehmigung abhängig.[2])

7. Abschnitt.

Das Heerwesen.[3])

Die bewaffnete Macht des Landes bestand vorzugsweise aus dem stehenden Heere[4]) (miles perpetuus), das regelmäßig durch Werbung ergänzt wurde.[5])

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, I S. 148. Dazu ebenda S. 209 und 1797 V S. 408. Die 1782 verfügte Wiederherstellung des Mandates von 1769 wurde schon 1783 auf Beschwerde der Ordinariate zurückgenommen.

[2]) Vgl. oben S. 179 Anm. 5.

[3]) Vgl. hiezu Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 21.

[4]) Ueber die Höhe des bayerischen Kreiscontigents siehe J. J. Moser, teutsches Staatsrecht XXIX S. 303 ff. und besonders S. 335. Moser gibt 1555 Mann im Triplum an. Vgl. auch E. v. Xylander im Jahrbuch der militärischen Gesellschaft München 1882/83 S. 79 ff., der das kurpfalzbayerische Kreiscontingent im Triplum auf 6276 Mann Infanterie berechnet.

[5]) Siehe z. B. die Instruction vom 30. Mai 1778 (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1235) und die Instruction für die churpfalzbaier. Infanterie- und Cavallerieregimenter bei der in Baiern aufzustellenden öffentlichen Werbung, vom 14. Juli 1794 (G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 668), wo es heißt, daß die „Regimenter niemals den completen Stand erhalten werden, wenn nicht auch durch öffentliche Werbungen beigeholfen wird.“ Ueber die Werbe-, Hand- und Anbringgelder a. a. O., 1799, VI S. 151; über die Capitulationszeit V S. 531, 535, 627. Kreittmayr a. a. O. § 2. Vgl. auch E. v. Xylander a. a. O. S. 111.

Indessen fanden auch strafweise Einstellungen[1]) und im Bedarfsfalle Aushebungen statt (Landcapitulanten).[2])

Ein Mandat vom 11. April 1767[3]) sprach zwar aus, daß die bei den Regimentern befindlichen Landcapitulanten wieder zu entlassen seien und daß von nun ab das Heer „aus lauter freiwillig angeworbenen und regulirten Leuten bestehen solle";[4]) allein hieran wurde auf die Dauer nicht festgehalten.

Ebenso verhielt es sich mit den Anordnungen eines Mandates vom 28. April 1788, das unter Ankündigung eines neuen Kriegssystems zur Hebung des Heeres[5]) nachdrücklich verbot, Verbrecher

---

[1]) So sollten nach dem Mandat vom 6. August 1769 (Sammlung der neuest- und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 546) alle Vaganten und Müßiggänger überhaupt, sonderbar aber die dienst- und herrnlose Burschen, herumgehenden Schreiber, Studenten und Jäger, legitimationslose in- und ausländische Handwerksbursche, Ehehalten, die gegen ihre Brodherrn aufpochen oder vor der Zeit aus dem Dienst treten, „nicht minder auch andere liederlich, ungehorsam und incorrigible Leut" auf drei oder sechs und mehr Jahre unter das Militär gestoßen werden. S. auch G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 932. Ueber die gerichtliche condemnatio ad militiam der „delinquirenden Bauernbursche" siehe G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, III S. 83 und 84. Auf dem unerlaubten Eintritt in fremde Kriegsdienste stand 6jähriger Militärdienst als Strafe (G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 1236). Ein Mandat vom 8. Juli 1793 (Mayr, 1797, V S. 638) dehnte die Strafaushebung auch auf die liederlichen Ehemänner aus, „wobei die Eheweiber selbst wünschen und verstanden sind, daß man solch ihre schädlich- und verderbliche Ehemänner nach Befund deren Aushebungscommissionen auf 4, 6 oder 8 Jahre lang in die Besserung zu Militärdiensten übernimmt." Siehe auch E. v. Xylander a. a. O. S. 114 f.

[2]) Siehe z. B. über die Aushebung von 1500 Mann im Jahre 1760 G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 1203 und 1205. Auf 20 Höfe sollte ein Mann gestellt werden, wobei die Bauernsöhne möglichst zu übergehen waren.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1784, II S. 1211.

[4]) Es wurde zu diesem Ende eine allgemeine Hofanlage (Rekrutenanlage) mit 3 fl. vom Hofe erhoben. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 21 § 39 E. Diese Anlage wurde erst im Jahre 1800 aufgehoben. Siehe Intell.-Bl. S. 165.

[5]) Es wurde vorzugsweise Verbesserung der Montirung und Erhöhung des Solds in Aussicht gestellt. Vgl. über die Einführung der Oekonomiecommissionen bei den Regimentern im Jahre 1788 G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1797, V S. 529 (die früheren Bestimmungen ebenda, 1788, IV S. 929), über die Militärarbeitshaus- und Monturmagazinsämter (1790) siehe ebenda V S. 609; über

zum Militär zu verurtheilen oder Vagabunden und übelbeleumundete Leute in dasselbe aufzunehmen.

Ein Generalmandat vom 18. März 1793 [1]) ordnete eine allgemeine Razzia auf „übelbeschriebene dienstlose und müßiggehende Personen" im Alter von 17 bis 42 Jahren an. Solche subsistenzlose Leute sollten aufgehoben, und, wenn tauglich, wohl verwahrt zur nächsten Garnison oder Commandantschaft Behufs Assentirung abgeliefert werden.

Eine weitere Verordnung vom selben Jahre [2]) verfügte eine allgemeine Aushebung von „ledigen Unterthanssöhnen" als Landcapitulanten. Auf 40 Familien auf dem Lande sollte ein Mann treffen. Die Dienstzeit der Capitulanten sollte 6 Jahre betragen, vorbehaltlich thunlichster Beurlaubungen. Die Capitulanten sollten außer dem Nothfalle nur zu inländischen Diensten verwendet werden.

Die Auswanderung und der Eintritt in fremde Kriegsdienste, noch mehr aber die Werbung für letztere war stets bei den schärfsten Strafen untersagt. [3])

Für die Offiziersstellen des Heeres mit Ausnahme der Artillerie war der Stellenkauf zugelassen. [4]) Vorzugsweise zur Heranbildung von Offizieren wurde im Jahre 1789 eine Militärakademie in München errichtet und der Aufsicht des Hofkriegsrathes unterstellt. [5])

---

die Solderhöhung im Jahre 1789 ebenda V S. 533; über die Casernen-, Proviant- und Fourageämter S. 612. Weitere Maßnahmen zur Besserung der persönlichen Verhältnisse des Militärs bezogen sich auf die Fürsorge für verwaiste Soldatenkinder und die Einrichtung von Lehr- und Arbeitsschulen für Soldatenkinder (1789) ebenda S. 558 und 564. — Der Urheber des neuen „Systems" war der kurfürstliche General-Leibadjutant Benjamin Thompson, seit 1792 Reichsgraf von Rumford.

[1]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 628; dazu auch S. 638.

[2]) A. a. O. S. 634; siehe auch die Instruction S. 657.

[3]) S. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1193, 1208, 1209, 1236; 1788, IV S. 934; 1797, V S. 516, 618, 637; 1799, VI S. 155, 156.

[4]) Vgl. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1797, V S. 532 und 678. Der Stellenkauf wurde erst ~~1803~~ 1799 abgeschafft. Ein bezeichnendes Licht auf die Zustände im Offiziersscorps wirft der Erlaß über das Absentgehen und den Urlaub der Offiziere vom 28. Februar 1774, a. a. O. II S. 1219. S. auch E. von Xylander a. a. O. S. 121.

[5]) A. a. O. V S. 571 und 605, sowie 1799 VI S. 175. Ueber die Aufhebung des Cadettencorps (1778) und die herzoglich marianische Landesakademie siehe K. Prantl in der Bavaria I, 1 S. 561; über deren Umgestaltung zur

Die Aufnahme von Cadetten bei den Truppen war schon 1788 abgeschafft worden.[1]) Im Jahre 1790 wurde indessen die Annahme von Volontärs bei der Infanterie und Cavallerie gestattet, jedoch sollten dieselben nur als Gemeine eintreten können.[2])

Was das militärische Heilwesen betrifft, so war dieses früher in den Händen von Feldscheerern. Erst ein Rescript vom 19. Juli 1788 ordnete die Aufstellung von Chirurgen an, die auch in dem medicinischen Fache erfahren sein sollten.[3])

Bezüglich der persönlichen Rechtsverhältnisse[4]) der Militärpersonen ist zu erwähnen, daß sie wegen gemeiner Verbrechen den gemeinen Rechten und der Carolina,[5]) wegen militärischer Verbrechen den Kriegsartikeln unterlagen.[6])

Die Aburtheilung erfolgte in allen Fällen durch die Militärgerichte.[7]) Ueber den Gerichtsstand der Militärpersonen

---

Militärakademie S. 564. Vgl. auch Frhr. v. Schönhueb, Geschichte des k. bayer. Cadettencorps. München 1856. Die Akademie sollte indessen auch zur Vorbereitung für den Civildienst dienen, vgl. § 1 des Lehr- und Erziehungsplans.

[1]) A. a. O. V S. 519; weil „junge Leute, resp. Kinder, welche vor erhaltener Grundlage ihrer Erziehung bei Regimentern als Cadeten angestellt werden, niemal mehr eine gründliche Erziehung erlangen."

[2]) A. a. O. S. 604.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1797, V S. 515. — Die „churpfalzbaierische Militär-Lazareth-Einrichtung" von 17. September 1793 siehe ebenda S. 639.

[4]) Ueber deren Verehelichung siehe G. K. Mayr, Sammlung rc., II S. 1237, 1240, IV S. 769, 931, V S. 556, 569, 669, 670.

[5]) „Wegen der unter sammentlich Churfürstlichen Truppen zu beobachtender Gleichförmigkeit." Vgl. den Erlaß vom 24. December 1785 bei G. K. Mayr, Sammlung rc., 1788, IV S. 935 f. Die Carolina trat erst im Jahre 1813 für das Herr außer Kraft. R. Bl. 1813 S. 1050.

[6]) Wegen der älteren Artikelsbriefe siehe die Angaben bei J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayr. Staatsrecht Cap. 11 § 41. Die Kriegsartikel von 1746 f. in der Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 517. Ueber die Aufhebung der Kriegsartikel vgl. R. Bl. 1813 S. 1050.

[7]) Vgl. auch oben S. 68 und dazu G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, II S. 1217 und 1218. Die Instruction bei Militäruntersuchungen, Kriegs- und Standrecht von 1748 f. in der Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 525. Auch Kreittmayr a. a. O. § 29 ff.

in bürgerlichen Sachen wurde bereits früher das Nöthige bemerkt.[1])

Eine umfassende Regelung der Dienstverhältnisse, die vielfach auch in das polizeiliche Gebiet übergriff, war in dem Dienstreglement von 1774 enthalten.[2])

Außer dem stehenden Heere bestand auch eine Miliz, der Landausschuß (Landfahnen).[3])

Herzog Wilhelm IV. errichtete 1513 zuerst einen beständigen Landausschuß und erließ eine allgemeine Landaufbotordnung und Instruction.[4])

Die für die Landfahnen ausgewählten Bürger und Bauern genossen nach einem Mandat vom 29. December 1663[5]) gewisse Vorrechte, insbesondere in Bezug auf den Marktverkehr und in privatrechtlicher Beziehung; die Bürger auch hinsichtlich des Gewerbebetriebes. Sie wurden von den Landlieutenants[6]) abexercirt, denen sie ein Exerciergeld zu bezahlen hatten.[7])

Kurfürst Max Emanuel verfügte im Jahre 1691 eine Verbesserung und Verstärkung der Landfahnen.[8])

Eine Reorganisation des „Landesdefensionswesens" erfolgte durch Verordnung vom 17. September 1753.[9]) Die Zahl der auszuwählenden Mannschaften wurde gegen früher vermindert und auf 3000 Mann „ledige Unterthanenkinder" für Bayern und Oberpfalz festgesetzt. Die Auswahl wurde den Pfleg-, Landgerichts- und Hofmarksbeamten übertragen. Die Mannschaften sollten auf 3 Jahre

---

[1]) S. 68 f.

[2]) Dasselbe ist libellweise erschienen. Ein Auszug bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1223. Ein Kriegsreglement für die Infanterie erging 1778, für die Cavallerie 1780.

[3]) Vgl. hieher Kreittmayr a. a. O. § 39. Ueber den „Landaufbott" „in casu extremae necessitatis" ebenda § 40.

[4]) J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayer. Staatsrecht Cap. 11 § 43.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1788, IV S. 899; vgl. auch S. 904.

[6]) A. a. O. S. 904, 907.

[7]) A. a. O. S. 901.

[8]) J. J. Moser a. a. O.

[9]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1190. J. J. Moser a. a. O. bemerkt darüber: „Im Jahre 1753 aber solle, denen öffentlichen Nachrichten zu Folge, das Land-Militar-Wesen auf einen ganz neuen, der Preußischen Verfassung ähnlichen regulairen Fuß gesetzet worden seyn."

in Capitulation genommen, jedoch jährlich nur eine gewisse Zeit im Exercitium und Dienst geübt werden. Nach Maßgabe des Abganges hatte neue Auswahl stattzufinden. Es wurde ausdrücklich betont, daß „das dermalige Vorhaben auf wirkliche Militärdienst nicht, sondern allein auf Herstellung einer allgemeinen Landesdefension abziele."

Nachdem unterm 24. Mai 1762 in einer Ministerialconferenz unter Beiziehung landschaftlicher Deputirter über die Herstellung des Landesdefensionsstandes d. h. des Landausschusses berathen worden war,[1]) erging im folgenden Jahre unterm 9. Februar eine Instruction für den engen und weiten Ausschuß.[2]) Ersterer sollte in acht Bataillone zu 500 Mann formirt und jedem Infanterieregiment eines zugetheilt werden. Der weitere Ausschuß sollte zwölf Bataillone von gleicher Stärke zählen. Nur die erste Classe, der engere Ausschuß war uniformirt, die zweite Classe, der weitere Ausschuß hatte nur einige militärische Abzeichen. Jedem Regimente wurden die entsprechenden Gerichtsbezirke zugewiesen und die Exercierplätze bestimmt. Das Exercitium fand nur an Sonn- und Feiertagen in zwei Abtheilungen, für jede zwei Monate lang, statt.

Durch Mandat vom 18. Januar 1782[3]) wurde der Ausschuß, nachdem er einige Zeit hindurch beseitigt gewesen war,[4]) wieder in dem vorigen Bestande erneuert. Der engere Ausschuß sollte aus Leuten von 17 bis 30 Jahren mit einem Maß von 5 Schuh 7 Zoll und von gutem Wuchs bestehen; dem weiteren Ausschusse Leute von 17 bis 30 Jahren, welche das Maß nicht erreichten oder „nicht zum besten gewachsen" wären, sowie Leute bis zu 40 Jahren zugewiesen werden. Zahlreiche Kategorien waren mit Rücksicht auf Standes-, Dienstes- und Geschäftsverhältnisse ausgenommen. Für die Entlassung war Taxe zu zahlen. Die Gerichte hatten Musterlisten zu führen. Der Kurfürst erklärte übrigens, er gedenke „den Ausschuß

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1205.

[2]) Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 532. Vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, IV S. 928. (Die Landbursche sollen bei Meidung vierjähriger Dienstzeit im Regiment „ihre Haare lang zieglen und nicht abschneiden lassen.")

[3]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, II S. 1257.

[4]) A. a. O. S. 1211 und Kreitmayr a. a. O. § 39. Mandat vom 11. April 1767.

für dermalen noch nicht mit Exercieren und einigen Waffenübungen zu belästigen, sondern werde nach befundener Nothdurft des Landes, ingleichen wie es mit der Montirung alsdann gehalten werden solle, das Weitere verordnen."

Bezüglich der Militärlasten der Unterthanen galt im Allgemeinen der Grundsatz, daß Letztere zu Naturalleistungen an den Landesherrn für Zwecke des Heeres verpflichtet seien. Zu diesen Leistungen zählte die Bequartierung der Truppen und deren Verpflegung, Vorspann mit oder ohne Fuhrwerk, endlich Stellung von Pferden für den Dienst und zwar, Mangels bestehender besonderer Verbindlichkeit, gegen Bezahlung oder baaren Ersatz im Falle der Nichtzurückgabe. [1])

Diese Naturalleistungspflicht bot, wie schon in anderem Zusammenhange erwähnt, [2]) die Handhabe zur Eröffnung einer Steuerquelle ohne Mitwirkung der Landstände, indem an die Stelle der Einforderung der Naturalleistung die Erhebung einer sog. Anlage trat. So wurde statt der Naturallieferungen für das Heer eine Fourageanlage im Jahre 1719 eingeführt, zu deren Entrichtung die Gerichts- und Hofmarksunterthanen, und zwar auch Leerhäusler und Besitzer walzender Grundstücke, verpflichtet waren. Bürger und Inwohner der Städte und Märkte waren davon frei. [3])

Nachdem im spanischen Erbfolgekriege Kasernen gebaut worden

---

[1]) Quartier- und Marschreglements von 1775 und 1779 und Erläuterung von 1792 bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1241; 1797 V S. 625; vgl. auch II S. 1181, dann 1788, IV S. 901 und 917 mit II S. 1324 (Quartierfreiheit des Adels und der kurfürstl. Räthe, Secretarien und Officianten nach den Albertinischen Recessen vom 31. Oktober 1561).

Normen über die Vorspannstellungen von 1752 und 1759, Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 197 und G. K. Mayr, Sammlung &c., 1784, II S. 1201. Vgl. auch II S. 1187.

Eine Uebersicht der verschiedenen Arten von Naturalstellung der Pferde bei G. K. Mayr, Sammlung &c., 1799, VI S. 149, s. auch S. 173 und 1788, IV S. 734.

Vgl. hiezu E. v. Xylander a. a. O. S. 105 ff.

[2]) S. oben S. 108.

[3]) Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayr. Staatsrechtes § 172 und Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771, S. 195 und 206; G. K. Mayr, Sammlung &c., 1788, III S. 161.

waren, trat an Stelle der Naturalquartierleistung die Servisanlage. Von dieser Anlage war die Landbevölkerung frei, nur die Stadtbevölkerung, mit Ausnahme der quartierfreien Personen, war derselben unterworfen.[1])

Anstatt des Naturalvorspanns endlich wurde im Jahre 1736 eine von den Gerichts- und Hofmarksunterthanen mit Ausschluß der Söldner und Leerhäusler nach dem Hoffuße zu zahlende Vorspannsanlage eingeführt.[2])

Außer den Erträgnissen dieser Anlagen dienten zur Bestreitung des Geldaufwandes für die Heeresbedürfnisse Beiträge aus den Land- und Standsteuern und aus den Einkünften des Kammerguts.[3])

---

[1]) Kreittmayr a. a. O.; J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayr. Staatsrecht Cap. 11 § 42. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1784, II S. 1324.

[2]) Kreittmayr a. a. O.; Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, 1771 S. 196.

[3]) Die Höhe des Militäretats wird von Panzer, Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern S. 192 Anm. 5 in folgender Weise berechnet:

„Diese Militäranlagen mögen zusammen ungefähr 344 000 fl. ertragen. Neben dieser Summe werden aus Landsteuern und Ständeanlagen alljährlich 432 000 fl. zur Kriegskasse entrichtet. Es tragen also die Stände und Unterthanen zu dem Landesdefensionswesen jährlich pro ordinario beiläufig 776 000 fl. bei. Da aber, den Landtagsabschlüssen zu Folge, das landesfürstliche Kammergut an den Landesdefensionsbedürfnissen ein Dritttheil bestreitet, und die oberpfälzischen Herzogthümer nebst Leuchtenberg und andern in oder um Baiern liegenden Besitzungen des pfalzbaierischen Hauses zum Herzogthume Ober- und Niederbaiern sich wenigstens wie 1 zu 4 verhalten, so kann man annehmen, daß der auf diese Länder zusammen sich erstreckende Etat militaire einen ordentlichen Fond von jährlichen 1 552 000 fl. habe."

Das bayerische Heer zählte unter Max III. Josef 12 204 Mann, getheilt in 8 Infanterie-, 4 Cavallerieregimenter, eine Artilleriebrigade und 1 Husarencorps; unter Carl Theodor 31 300 Mann in 4 Regimentern Grenadiere, 2 Regimentern Feldjäger, 14 Regimentern Füsiliren, 1 Regiment Artillerie, je 2 Regimentern Kürassiere und Dragoner, 3 Regimentern Chevauxlegers, einem Geniecorps und 2 Compagnien Fuhrwesen. Vgl. J. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, Erlangen 1827, III S. 248.

Zweiter Theil.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse Bayerns vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Verfassungsurkunde von 1818.

1. Abschnitt.

Aeußere politische Entwickelung.

Die staatsrechtliche Stellung Bayern's zum Reiche blieb in den ersten Regierungsjahren des Kurfürsten Maximilian IV. Josef der Form nach unverändert. Thatsächlich aber hatte sich die Loslösung des Landes aus dem Reichsverbande bereits längst vollzogen, als sie rechtlich zum Ausdrucke gelangte.

Bayern nahm am Kriege der zweiten Coalition gegen Frankreich [1]), an den Niederlagen der Verbündeten und an den Folgen des Luneviller Friedens [2]) vom 9. Februar 1801 Theil.

Unterm 24. August 1801 schloß der Kurfürst einen Friedensvertrag mit der französischen Republik [3]), in welchem er auf seine

---

[1]) Wie G. Frhr. von Lerchenfeld, Geschichte Bayern's unter König Maximilian Josef I., S. 20 erwähnt, hatte Bayern einen Subsidientractat mit England geschlossen. Die Verhandlungen wurden Anfang März 1800 zwischen Montgelas und dem zu diesem Zwecke nach München gekommenen englischen Gesandten in der Schweiz, Wikham, geführt.

[2]) Siehe den Vertrag bei Döllinger I S. 116 und bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1802, II Nachtrag S. LVI, woselbst eine Anzahl Urkunden über die französische Occupation Bayern's in den Jahren 1800 und 1801 abgedruckt sind.

[3]) R. Bl. 1802 S. 32; Döllinger I S. 121.

Länder und Domänen links des Rheines, insbesondere die Herzogthümer Jülich und Zweibrücken und die rheinpfälzischen Aemter[1]), verzichtete. Frankreich verpflichtete sich dagegen, für eine genügende Schadloshaltung Bayern's im Reiche nach Maßgabe des Art. 7 des Luneviller Friedens einzutreten. In Folge dieser Uebereinkunft und §§ 1 und 2 des Reichsdeputations-Recesses vom 25. Februar 1803[2]) erhielt Bayern die säcularisirten Bisthümer Augsburg, Freising, Bamberg und Würzburg, Theile der Bisthümer Eichstädt und Passau und der Grafschaft Neuburg, die Probstei Kempten, eine Anzahl von Abteien, Reichsstädten und Reichsdörfern in Franken und Schwaben und die bisher salzburgische Stadt Mühldorf. Andererseits verzichtete der Kurfürst auf die rechtsrheinische Pfalz[3]) und seine böhmischen Herrschaften und schloß unterm 21. November 1802 und 30. Juni 1803 Grenz- und Gebietstauschverträge mit Preußen wegen der fränkischen Besitzungen ab.[4])

Am Kriege Frankreich's gegen Oesterreich im Jahre 1805 betheiligte sich Bayern als Bundesgenosse Napoleons. Der Friede von Preßburg vom 26. December 1805[5]) bewirkte die größte politische Veränderung, die Bayern jemals unter dem Hause Wittelsbach erfahren hatte.

Artikel 7 des Vertrages erklärte, daß der Kurfürst von Bayern den Königstitel angenommen habe, ohne jedoch aufzuhören, dem „deutschen Bunde" anzugehören. Damit war die Eigenschaft eines souveränen Staates Bayern zugesprochen, dem Reiche abgesprochen.

Eine königliche Proclamation vom 1. Januar 1806[6]) verkündete dem Lande, daß „der bayerische Staat sich zu seiner ursprünglichen Würde emporgehoben" habe.

---

[1]) Ueber die Abtretung von Bergen op Zoom und der Herrschaft St. Michael Gestel an die batavische Republik durch Vertrag vom 24. Februar 1801 siehe R.- und Intell.-Bl. 1801 S. 321.

[2]) Döllinger I S. 128 ff., R. Bl. 1802 S. 841, 845, 881, 883, 885; 1803 S. 169, 323.

[3]) „Pfalzbaiern" blieb aber die offizielle Benennung des Landes. R. Bl. 1803 S. 734.

[4]) Döllinger I S. 192, 193. Fränk. R. Bl. 1804 S. 9.

[5]) R. Bl. 1806 S. 50; Döllinger I S. 196.

[6]) R. Bl. S. 3.

Gemäß der Fiction, daß das Reich als deutscher Bund noch fortbestehe, blieben mit der königlichen Titulatur die Titel „des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst" verbunden.[1])

Der Preßburger Friede hatte auch erhebliche Gebietsveränderungen zu Gunsten Bayerns im Gefolge. Es erwarb die Markgrafschaft Burgau, das Fürstenthum Eichstädt, den salzburgischen Theil von Passau, Tirol[2]), Brixen, Trient und Vorarlberg, die Grafschaften Hohenems und Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen, Lindau und die Reichsstadt Augsburg.[3]) Dagegen trat es Würzburg an den Großherzog von Toscana ab.[4]) Durch Vertrag mit Napoleon wurde ferner das Herzogthum Berg dem Letzteren überlassen[5]); dagegen erwarb Bayern von Preußen die Markgrafschaft Ansbach.[6])

Bald vollzog sich auch die förmliche Auflösung des Reiches. Am 12. Juli 1806 wurde zu Paris die Rheinische Bundesakte abgeschlossen, durch welche sich der König von Bayern und 15 andere deutsche Fürsten unter dem Protectorate Napoleon's zu einem Bunde mit der Bezeichnung „rheinische Bundesstaaten" vereinigten. Zu Folge des Art. 1 dieses Vertrages sagten sich die neuen Verbündeten am 1. August 1806 vom Reiche los.[7]) Franz II. legte die deutsche Kaiserwürde nieder und damit hörte das Reich zu bestehen auf.

Die Verfassung des Rheinbundes zu erörtern ist hier nicht der Ort. Es kann davon um so mehr Umgang genommen werden, als

---

[1]) Vgl. R. Bl. 1806 S. 289 mit 293. Ein hiemit im Zusammenhange stehendes staatsrechtliches Curiosum ist die im R. Bl. 1806 S. 181 veröffentlichte Adelsverleihung, wonach der König die Gebrüder Hilz „nach den Uns als des heiligen römischen Reiches Erzpfalzgrafen zukommenden Befugnissen in des heiligen römischen Reiches, auch, vermög der Uns zustehenden Souveränität, in Unserer königlichen Erblande Adel- und Ritterstand" erhob.

[2]) Dazu Grenzvertrag mit Frankreich vom 25. Mai 1806, R. Bl. 1807 S. 289.

[3]) Art. 8 und 13 des Friedensvertrages.

[4]) Art. 11 des Friedensvertrages.

[5]) R. Bl. 1806 S. 121; Döllinger I S. 210.

[6]) R. Bl. 1806 S. 189; Döllinger I S. 211.

[7]) Der König legte nunmehr die auf das Reich bezüglichen Titel ab. Vgl. R. Bl. 1806 S. 293.

dieselbe niemals ausgebaut worden ist [1]) und auf die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse Bayern's keinen Einfluß geäußert hat. [2])

Die Rheinbundakte enthielt aber außer den Grundnormen über die Einrichtungen des Bundes auch eine Reihe von Verfügungen, welche den Gebietsbestand Bayern's erheblich veränderten.

Bayern trat an Württemberg die Herrschaft Wiesensteig ab und verzichtete auf seine Ansprüche an die Abtei Wiblingen. [3]) Es erwarb die Reichsstadt Nürnberg nebst Gebiet [4]), sowie die Deutsch-Ordens-Commenden Rohr und Waldstetten [5]), ferner das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Castell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die Dependenzen des Fürstenthums Hohenlohe in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiete von Rothenburg (Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg), die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die fürstlich Thurn- und Taxis'schen Besitzungen nördlich des Herzogthums Neuburg, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, die Burggrafschaft Winterrieden, die Herrschaften Buxheim und Thannhausen und die Heerstraße von Memmingen nach Lindau. [6])

Es sollte ferner jeder der Verbündeten die in seinen Besitzungen eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Güter mit voller Souveränetät besitzen. Die zwischen zwei Staaten gelegenen ritterschaftlichen Güter aber sollten möglichst gleich, jedoch so getheilt werden, daß weder eine Zerstückelung noch Gebietsvermischung entstehe. [7]) Eine solche Auseinandersetzung erfolgte zwischen Bayern und dem Großherzogthum Würzburg durch Vertrag vom 12. Juni 1807. [8])

---

[1]) Artikel 11 der rheinischen Bundesakte sah allerdings die Erlassung eines Fundamentalstatutes vor; allein ein solches ist gleichwohl niemals ergangen. Es lag auch nicht im Interesse der Rheinbundfürsten, durch Förderung einer weiteren Ausbildung des Bundes ihre innere Souveränetät noch mehr zu gefährden.

[2]) Vgl. hieher G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1878, §§ 35—37, woselbst sich auf S. 67 und 72 f. auch die einschlägige Literatur angegeben findet.

[3]) BA. Art. 13. Einen Grenzberichtigungsvertrag mit Württemberg vom 3. Juli 1806 siehe bei Martens, nouv. recueil des principaux traités IV p. 289.

[4]) Vgl. dazu Winkopp, der rheinische Bund I, 1806, S. 152 und 262.

[5]) BA. Art. 17.

[6]) BA. Art. 24; R. Bl. 1806 S. 353, 363, Döllinger I S. 227.

[7]) BA. Art. 25.

[8]) R. Bl. S. 1245; Döllinger I S. 228.

Die rheinische Bundesakte setzte auch in den Grundzügen fest, welche rechtliche Stellung den der Souveränetät der Rheinbundfürsten unterworfenen vormaligen Reichsständen eingeräumt sein solle. Für Bayern erfolgte eine nähere Regelung dieser Verhältnisse durch die königliche Declaration vom 19. März 1807.[1]) Auch bezüglich der Rechtsverhältnisse der Ritterschaft war unterm 31. December 1806 eine Declaration erlassen worden.[2]) Auf diese Declarationen wird im systematischen Theile noch zurückgekommen werden.

Nach Abschluß des Wiener Friedens vom 14. Oktober 1809 erwarb Bayern durch Staatsvertrag mit Frankreich vom 28. Februar 1810[3]) die Markgrafschaft Bayreuth nebst Kaulsdorf, Regensburg, das Inn- und Hausruckviertel, Salzburg und Berchtesgaden; es trat Südtirol an Frankreich ab. Weitere Gebietsveränderungen wurden durch Verträge mit Württemberg und Würzburg vom 18. und 26. Mai 1819 bewirkt.[4])

Die Reihe der territorialen Umgestaltungen Bayern's während der Zeit des Rheinbundes ist hiemit abgeschlossen.

Die Auflösung des Rheinbundes vollzog sich durch die Macht der geschichtlichen Ereignisse.

Bayern vereinigte sich durch den mit Oesterreich abgeschlossenen Rieder Vertrag vom 8. Oktober 1813[5]) mit den gegen Frankreich verbündeten Mächten und entsagte der rheinischen Conföderation. Oesterreich garantirte dagegen in seinem und seiner Verbündeten Namen dem Könige von Bayern „den freien und ruhigen Besitz, sowie die volle Souveränetät über alle Staaten, Städte, Domänen und Festungen, in deren Besitz Seine Majestät sich vor dem Anfange der Feindseligkeiten befunden hat." Die Zusicherung der ungeschmälerten Souveränetät wurde in den geheimen Artikeln zum Vertrage noch

---

[1]) R. Bl. S. 465, Döllinger IV S. 14; Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern, I S. 126.

[2]) R. Bl. 1807 S. 193, Döllinger IV S. 199.

[3]) Döllinger I S. 232, R. Bl. 1810 S. 537, 539, 601, 857, 859.

[4]) Döllinger I S. 241 und 252; R. Bl. 1811 S. 361, 1225, 1232; 1810 S. 863. Vgl. Art. 7 des Vertrages vom 28. Februar 1810.

[5]) R. Bl. S. 1393; Döllinger I S. 273. Vgl. dazu auch die königliche Erklärung vom 14. und den Aufruf vom 28. Oktober 1813, R. Bl. S. 1305 und 1321.

eindringlicher wiederholt und zugleich Bayern volle Entschädigung für etwaige Gebietsabtretungen versprochen.

Zu Folge des Pariser Vertrages vom 3. Juni 1814[1]), welcher zur Ausführung des Vertrags von Ried zwischen Oesterreich und Preußen vereinbart wurde, gingen noch im nemlichen Jahre das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg in bayerischen Besitz über[2]), während Bayern Tirol und Vorarlberg mit Ausnahme der Aemter Vils und Weiler an Oesterreich abtrat.[3])

Durch Vertrag mit Oesterreich vom 14. April 1816[4]) und den Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 ergaben sich ferner folgende Aenderungen: Bayern erwarb die Pfalz[5]) und mehrere vormals Fuldaische Aemter[6]), das österreichische Amt Redwitz[7]), die hessischen Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach[8]), dann einen Theil des Amtes Wertheim.[9]) Es überließ an Oesterreich das tirolische Amt Vils, das Hausruck- und Innviertel und Salzburg mit Ausnahme der Landgerichte Waging, Tittmoning, Teisendorf und Laufen, soweit dieselben rechts der Salzach und Sal gelegen sind.[10])

Nach alledem zerfiel das bayerische Gebiet in zwei von einander getrennte Theile rechts und links des Rheines. Die Bayern gemachten Versprechungen, daß sein Gebiet eine zusammenhängende Gestalt erhalten werde, blieben unerfüllt.[11])

---

[1]) Döllinger I S. 253.

[2]) R. Bl. 1814 S. 1257 und 1260, Döllinger I S. 290 und 293.

[3]) R. Bl. 1814 S. 1263 und 1264, Döllinger I S. 296.

[4]) R. Bl. 1816 S. 435, Döllinger I S. 257. Dazu Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 ebenda S. 262.

[5]) R. Bl. 1816 S. 309, Döllinger I S. 294 und 296 ff.

[6]) R. Bl. 1816 S. 311, Döllinger I S. 291.

[7]) R. Bl. 1816 S. 353, Döllinger I S. 292.

[8]) R. Bl. 1816 S. 588, Döllinger I S. 262.

[9]) Döllinger I S. 301.

[10]) R. Bl. 1816 S. 307, Döllinger I S. 295.

[11]) Der Rieder Vertrag bestimmte im geheimen Art. III, daß Bayern für seine allenfallsigen Gebietsabtretungen volle Entschädigung erhalten solle und fügte bei: «La dite indemnité devra être à la convenance du royaume de Bavière et de manière à former avec lui un contigu complet et non interrompu.» Baden verpflichtete sich durch die geheimen Artikel des Vertrags vom

Bayern war inzwischen einer neu gebildeten völkerrechtlichen Vereinigung, dem deutschen Bunde, beigetreten. Dessen Grund=

20. November 1813 (Martens, nouv. recueil I S. 650), in die erforderlichen Gebietsabtretungen gegen thunlichste Entschädigung zu willigen. In einem Vertrag, abgeschlossen zu Wien am 23. April 1815 zwischen den Vertretern von Oesterreich, Rußland, Preußen und Bayern, unter Mitwirkung von England (Döllinger I S. 279) wurden, unter Verzicht Oesterreichs auf einen Theil der im Vertrag vom 6. Juni 1814 bedungenen Abtretungen, die Territorialverhältnisse Bayerns neu geregelt, insbesondere der Anfall beträchtlicher badischer Gebietstheile an Bayern stipulirt. Bayern erhielt zugleich in Art. XVI die Zusicherung der «réversibilité des parties de l'ancien Palatinat qui sont et tomberont encore sous la domination du Grand-Duc de Bade à défaut d'héritier mâle de la dynastie regnante aujourd'hui dans le grand-duché de Bade.» Der Vertrag sollte der Wiener Schlußakte einverleibt werden. Allein die durch denselben für Bayern eröffneten Aussichten verwirklichten sich nicht, da der Vertrag nicht ratificirt wurde. (Vgl. wegen der dazwischen liegenden Verhandlungen Martens II S. 138, 146, 458 und Klüber, Staatsarchiv des deutschen Bundes I S. 316, 380). Im Vertrag mit Oesterreich vom 14. April 1816 mußte Bayern auf die Contiguität seines Gebiets verzichten. Art. IV des Vertrags besagte: «La contiguité des acquisitions que fait la Bavière en échange des rétrocessions susmentionées étant une stipulation du traité de Ried S. M. l'Empéreur d'Autriche reconnait le droit de S. M. le Roi de Bavière à une indemnité pour le désistement du principe de contiguité.» In den beigefügten geheimen Artikeln wurde Bayern «la réversion de la partie du Palatinat du Rhin, dite le cercle de Neckar» zugesichert und zwar «au cas d'extinction de la ligne mâle et directe de S. A. R. le Grand-Duc (de Bade) régnant.» Es wurde ferner in Vollzug des Art. IV des Vertrags bestimmt: «Le cercle badois de Mein et Tauber est destiné à servir d'indemnité à la Couronne de Bavière pour la contiguité de territoire» und außerdem: «Afin que les intérêts de la Bavière ne puissent être lésés par un retard qu'éprouverait la cession du dit cercle de Mein et Tauber, S. M. l'Empéreur d'Autriche prend sur elle, de lui en payer annuellement le revenu, qui est évalué, de gré à gré, à cent mille florins, valeur d'Empire.»

Bei diesen 100 000 fl. ist es denn verblieben. Auf Grund eines Vertrags mit Baden vom 10. Juli 1819 wurde in den Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 die Bestimmung aufgenommen, daß die Baden im Vertrage vom 20. November 1813 auferlegte belastende Clausel widerrufen sein solle. Der damalige badische Besitzstand und das Erbrecht der Grafen von Hochberg wurde anerkannt. Zugleich verwandelte Oesterreich „in eine immerwährende Rente zum Vortheile Bayerns diejenige bedingte und temporäre Rente von 100 000 fl.", welche es 1816 zu entrichten übernommen hatte.

Ueber den badisch-bayerischen Gebietsstreit ist sofort im Jahre 1818 eine ziemliche Zahl von Brochuren erschienen. Einige mögen hier angeführt werden:

verträge waren die Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. [1])

Erstere wurde durch königliche Declaration vom 18. Juni 1816 im Regierungsblatte von 1817 [2]) veröffentlicht, jedoch nicht als Gesetz, sondern lediglich als völkerrechtlicher Vertrag.

Die Darstellung der Rechtsverhältnisse des deutschen Bundes fällt nicht in das Bereich unserer Aufgabe. Soweit die vertragsmäßigen Vereinbarungen des Bundes Einfluß auf die Gestaltung des bayerischen Staatsrechtes geäußert haben, werden sie im systematischen Theile Berücksichtigung finden.

Aktenstücke zur Beleuchtung der badischen Territorialfrage. Deutschland. 2. Aufl. Oeffentliche Stimmen über die badische Territorialfrage seit Erscheinung der Aktenstücke. Deutschland. Nr. I und II. Bignon, coup d'oeil sur les démêlés des cours de Bavière et de Bade. Paris, Delaunay. Auch deutsch unter dem Titel: Die Zwistigkeiten der Höfe Baiern und Baden. Frankfurt a/M. Considérations sur l'ouvrage de M. de Bignon etc. Par un membre de la chambre des députés. Paris. Delaunay.

Wegen des späteren Sponheim'schen Surrogat- und Successionsstreits zwischen Bayern und Baden vgl. Uebersicht der Controvers- und Wechselschriften über den Anspruch der Krone Bayern, Giessen, Heyer, 1828; 2. Lieferung. Nürnberg, Riegel und Wießner 1828; dann insbesondere die beiden offiziellen Denkschriften: Denkschrift über die Ansprüche von Bayern an Baden Carlsruhe 1827 und Beantwortung der Denkschrift von Baden gegen Bayern wegen der Bestellung eines Surrogats für die zwischen beiden Häusern gemeinschaftliche Grafschaft Sponheim. München 1827. Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Großherzogthums Baden. Mannheim, Schwan und Götz, 1827; dagegen: Kurze vorläufige Beleuchtung der Druckschrift unter dem Titel: Ueber die Ansprüche rc. Nürnberg, Riegel und Wießner, 1827. Der Sponheim'sche Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden (von Klüber) Gießen, Heyer, 1828. Ueber letztere Schrift handeln K. S. Zachariä, über die Ansprüche Baierns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim. (Aus den Heidelb. Jahrb. der Literatur) Heidelberg 1828 und Ueber die Sponheimische Surrogat- und Successionsfrage, Stuttgart und Tübingen, Cotta, 1828. Gegen letztere Schrift richtet sich wieder: Für den Sieg der historischen und rechtlichen Wahrheit in dem Sponheimischen Surrogat- und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden. Frankfurt a/M., Andreä, 1829.

Vgl. zu dem Vorstehenden auch H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 165 ff.

[1]) Döllinger XX S. 26, Weber II S. 40.

[2]) S. 635; Döllinger XX S. 3, Weber I S. 474. Vgl. auch die Bemerkung bei M. Frhr. v. Freyberg, Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister M. Grafen von Montgelas, S. 53**).

2. Abschnitt.

Verfassungsgeschichte.

§ 1. Der Untergang der Landschaft und die Constitution von 1808.

Die landständischen Verfassungen in den bayerischen Staaten blieben nach dem Regierungsantritte Maximilians IV. Josef zunächst unverändert.

Indessen beschäftigte sich eine sehr zahlreiche Flugschriftenliteratur mit der Frage der ferneren Daseinsberechtigung der Landschaft, während andererseits in den Kreisen der Stände selbst das Verlangen nach Einberufung eines neuen Landtags zu Tage trat, auf welchem man eine Reform der ständischen Verfassung erzielen zu können hoffte.[1]) Die Regierung erachtete es jedoch nicht für zweckmäßig, diesen letztern Wünschen Gehör zu schenken. Die von der landschaftlichen Verordnung im Jahre 1800 wiederholt gestellten Anträge auf Versammlung des Landtags wurden dilatorisch behandelt, die hierauf zielende Agitation unter den Ständen des Rentamts Straubing im folgenden Jahre unterdrückt.[2])

Eine sehr eingreifende Veränderung erlitt die Zusammensetzung der Landschaft durch die Säcularisation der fundirten Mediatklöster, Abteien und Stifter, welche im Vollzuge des von der Reichshauptdeputation 1802 angenommenen Entschädigungsplanes verfügt wurde.[3]) Der Stand der Prälaten kam dadurch in Wegfall. Im Jahre 1803 wurde in Folge dessen erwogen, ob es nicht veranlaßt sei, zur Vorbereitung der einem künftigen Landtage zu machenden Vorlagen von den Landständen einen neuen außerordentlichen Ausschuß wählen zu lassen. Man gelangte indessen nicht dazu, diesen Gedanken zu verwirklichen.

Die Tage der Landschaft, deren Rumpfausschuß die Steuern geduldig weiter bewilligte[5]), waren gezählt.

---

[1]) Vgl. darüber die Angaben bei J. Ritter v. Mussinan, Bayerns Gesetzgebung, München 1835, S. 65 f.

[2]) Näheres bei Mussinan a. a. O. S. 66—71.

[3]) Vgl. R. Bl. 1802 S. 778; 1803 S. 585.

[4]) M. Frhr. v. Freyberg, Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister M. Grafen von Montgelas, München 1839, S. 63.

[5]) Vgl. R. Bl. 1803 S. 969; 1804, S. 621, 801; 1805 S. 284, 1201; 1806

Durch den Preßburger Frieden war der Landesherr von Bayern Souverän und König geworden. Aus der neu erworbenen Souveränetät schöpfte man die Berechtigung und den Muth, der landständischen Verfassung sich zu entledigen.

Den ersten Schlag führte die Verordnung vom 8. Juni 1807.[1]) Dieselbe[2]) sprach den Grundsatz aus, daß die bisherigen Befreiungen von Staatsauflagen, insbesondere von der Grundvermögenssteuer aufzuhören hätten. Zugleich wurde die Aufhebung der landschaftlichen Kassen und der Einziehung der Steuern durch ständische Steuereinnehmer für alle Provinzen mit landständischer Verfassung verfügt. Die Verordnung setzte hinzu: „Die landschaftlichen Ausschüsse und Deputationen, welche nicht einen besondern und eigenthümlichen Bezug auf die Rechnungsaufnahme und Steuererhebung haben, bleiben, solange die bisherigen ständischen Verfassungen keine andere Einrichtung erhalten, unverändert, und das Postulat wird in der nemlichen Form wie bisher gestellt. Auch wollen Wir den ständischen Deputirten das Recht der Einsicht in die jährliche Verwendung der Steuerfonds gestatten." Es sollten ferner zur Central-Schuldenetats-Commission landschaftliche Deputirte beigezogen werden.

Schon damals war es indessen entschieden, daß die Landstände aufgehoben werden sollten. In der Verordnung selbst war das den landständischen Verfassungen bevorstehende Schicksal mit einer vorsichtigen Wendung angedeutet. Der König, so hieß es, behalte sich vor, „ihre Erhaltung oder ihre Umformung nach den Erfordernissen höherer Staatszwecke und der Einheit des Reiches" „in die reiffste Ueberlegung zu nehmen" und hienach seine Entschließung zu treffen.

Bald darauf kam die Verfassungsfrage in einen rascheren Fluß. Napoleon hatte am 7. Juli 1807 den Frieden zu Tilsit geschlossen, aus welchem eine neue staatliche Schöpfung, das Königreich Westfalen, hervorging. Letzteres erhielt unterm 25. November 1807 eine

---

S. 148, 216, 318; 1807 S. 220, 278, 670, 1050, 1819; 1808 S. 393. Zuletzt ist noch die „Erinnerung der Deputirten Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern" in der Verordnung erwähnt, welche unterm 13. Mai 1808 (R. Bl. S. 1089) über das allgemeine Steuerprovisorium der Provinz Bayern erging. Am 1. desselben Monats war die Landschaft aufgelöst worden.

[1]) R. Bl. S. 969.

[2]) Den Bericht darüber erstattete in der geh. Conferenz der Finanzminister Hompesch. M. Frhr. v. Freyberg a. a. O. S. 64.

Constitution, die als Vorbild für die rheinischen Bundesstaaten dienen sollte.

Der König von Bayern begab sich noch im nemlichen Jahre zu Napoleon nach Mailand, wohin er vom Kaiser eingeladen worden war.[1]) Nach der Rückkehr des Königs begannen im Januar 1808 die Berathungen über den Erlaß einer Constitution. Dieselben wurden durch die geheime Staatsconferenz im April zum Abschlusse gebracht, während eine besondere Commission mit der Bearbeitung der Edicte und der sonstigen zum Vollzuge der Constitution erforderlichen Erlasse betraut wurde. Die Aufhebung der landschaftlichen Versammlungen in allen Provinzen, wo solche bestanden, mußte nun selbstverständlich eintreten.

In der Nummer des Regierungsblattes vom 18. Mai 1808[2]) erschien eine königliche Verordnung vom 1. gl. Mts., worin der König erklärte, er habe für zweckmäßig gefunden, seinem Reiche eine neue allgemein gleiche Constitution zu geben und statt der bisher nur in einigen Provinzen bestandenen besonderen landschaftlichen Verfassungen eine allgemeine Repräsentation einzuführen. In Folge dieses Beschlusses seien alle bisherigen landschaftlichen Corporationen[3]) als aufgehoben erklärt.

Dieser Verordnung folgte in der Nummer des Regierungsblattes vom 25. Mai 1808[4]) die Constitution für das Königreich Baiern, gegeben am 1. gl. Mts.

Die neue Verfassung sollte am 1. Oktober 1808 eingeführt werden. In der Zwischenzeit sollten „die hienach zu entwerfenden Gesetzbücher" sowie „die einzelnen organischen Gesetze", welche den Verfassungsbestimmungen „theils zur näheren Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen" würden, nachfolgen.

In der Constitution vom Jahre 1808 prägen sich die Vorzüge und Mängel des damaligen Regierungssystems deutlich aus: einerseits das zielbewußte Streben nach fester Begründung und Concentrirung

---

[1]) Vgl. darüber die Bemerkungen bei J. Ritter von Mussinan, Bayerns Gesetzgebung, München 1835, S. 106.

[2]) R. Bl. S. 961.

[3]) Solche bestanden in Bayern, Neuburg, Tirol und Vorarlberg.

[4]) R. Bl. S. 985.

der Staatsgewalt, andererseits die Unfähigkeit, den Gedanken eines wahrhaft constitutionellen Staatswesens zu erfassen und lebenskräftig zu gestalten. Immerhin aber ist in dieser Constitution eine große Summe politischen Fortschrittes niedergelegt.[1])

Die schön geschriebene Vorrede der Constitution spiegelt den klaren und energischen Geist des leitenden Staatsmannes wieder.

„Von der Ueberzeugung geleitet", so heißt es in derselben, „daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maaße, wie es diese bezwecket, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserem Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die direkten Auflagen sowohl, als für die indirekten, ein gleichförmigeres System zu gründen und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondern sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesammten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Gesetze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil schon wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staats-Einrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen und Lücken zurücklassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämmtlichen Bestandtheilen der Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Reichs, mit Rücksicht auf die äußern und innern Verhältnisse desselben, durch organische Gesetze einen vollständigen Zusammenhang zu geben und hiezu den Grund durch gegenwärtige Konstitutions-Urkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten Forderungen des Staats an seine einzelnen

---

[1]) Was G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., S. 39 zu tadeln scheint, die „Nichtbeachtung bestehender Rechte und Verhältnisse" bei Aufhebung der „besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftlicher Corporationen" möchte ich keinen Fehler nennen. Denn es ist doch wohl sehr fraglich, ob jene „Rechte und Verhältnisse" für den modernen Staat beachtenswerth waren.

Glieder sowie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angewiesene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesammt-Wohls zu verschaffen."

Das wenig umfangreiche Grundgesetz ist in sechs Titel getheilt.

Der erste Titel enthält die „Grundbestimmungen". Hienach ist Bayern Mitglied der rheinischen Föderation.

Die besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter, Landstände der Provinzen sind aufgehoben; eine Nationalrepräsentation vertritt das ganze Königreich.

Im Staate wird überall nach gleichen Gesetzen gerichtet, nach gleichen Grundsätzen verwaltet, gilt überall dasselbe Steuersystem.

Eine gleichmäßige Kreiseintheilung nach natürlichen Grenzen tritt an Stelle der bisherigen Provinzen.

Die Leibeigenschaft hört auf. Der Adel behält seine Titel und wie jeder Gutseigenthümer seine gutsherrlichen Rechte. Aber er trägt die Staatslasten gleich anderen Bürgern, bildet keinen besonderen Theil der Nationalrepräsentation, hat kein ausschließliches Recht auf Aemter, Würden und Pfründen des Staates. Auch die Geistlichkeit genießt keine Vorrechte.

Der Staat gewährt seinen Bürgern Sicherheit der Person und des Eigenthums, Gewissens- und Preßfreiheit;[1]) den Religionstheilen Sicherheit ihres Besitzthums.

Nur Eingeborne oder im Staate Begüterte können Staatsämter bekleiden.

Der Staatsbürger leistet, wenn er das 21. Jahr zurückgelegt hat, den Constitutions- und Treueid. Er darf keine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, ohne Erlaubniß des Königs weder auswandern, noch in's Ausland reisen, noch Aemter, Gehälter oder Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen: all dies bei Vermeidung des Verlustes der bürgerlichen Rechte.

Das Indigenat kann nur durch königliche Erklärung oder Gesetz ertheilt werden.

Die folgenden Titel handeln von der Thronfolge und den Rechts-

[1]) Letzteres war allerdings mehr Schein als Wirklichkeit, wie sofort klar wird, wenn man die Bestimmungen der in Tit. 1 § VII in Bezug genommenen Edicte und Verordnungen nachliest.

verhältnissen des königlichen Hauses, von der Verwaltung des Reiches, von der Nationalrepräsentation, von der Rechtspflege und vom Heere.

Hervorzuheben sind die völlig mißlungenen Bestimmungen über die Kreis- und Landesvertretung. [1])

In jedem Kreise soll eine allgemeine Versammlung und eine Deputation bestehen.

Die Mitglieder der Kreisversammlung ernennt der König auf Lebenszeit aus denjenigen 400 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältnisse von 1 zu 1000 Einwohnern. Der König ernennt auch den Präsidenten und die übrigen Offizianten.

Die Kreisversammlung wählt die Nationalrepräsentanten. Sie tritt zusammen, so oft eine solche Wahl nöthig wird oder der König sie beruft. Sie kann höchstens acht Tage dauern.

Die Mitglieder der Kreisdeputation ernennt der König aus der Kreisversammlung. Ebenso ernennt der König den Präsidenten und die Secretäre. Die Deputation wird jährlich nach Bestimmung durch das Loos zum dritten Theile erneuert. Die Deputation versammelt sich jährlich auf höchstens drei Wochen.

Sie bringt die zur Bestreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag und läßt Anträge und Wünsche in Bezug auf die Verbesserung des Zustandes des Kreises durch das Ministerium des Innern an den König gelangen.

In jedem Kreise werden aus den 200 Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von der Kreisversammlung 7 Mitglieder zur Reichsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der König ernennt den Präsidenten und vier Secretäre dieser Nationalrepräsentation.

Letztere versammelt sich auf königliche Einberufung wenigstens einmal jährlich. Dem Könige steht die Eröffnung und Schließung, Vertagung und Auflösung der Nationalrepräsentation zu. Im letzteren Falle muß innerhalb zwei Monaten eine neue Repräsentation berufen werden.

Die Nationalrepräsentation wählt aus ihrer Mitte vier Commissionen von 3, höchstens 4 Mitgliedern für die Finanzen, die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, die innere Verwaltung und die Til-

---

[1]) Titel 3 § IV und Titel 4.

gung der Staatsschulden. Diese Commissionen treten mit den einschlägigen Sectionen des geheimen Rathes über die Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements sowie über den jährlichen Finanzetat in's Benehmen, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

Die auf solche Weise vorbereiteten Gesetze werden durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Rathes an die Repräsentation gebracht. Letztere stimmt darüber in geheimem Scrutinium nach absoluter Mehrheit ab. Niemand darf das Wort führen, als die königlichen Commissäre aus dem geheimen Rathe und die Mitglieder des einschlägigen Ausschusses der Repräsentation.

Weder die Kreisvertretungen noch die Landesvertretung nach der Constitution von 1808 sind jemals in's Leben gerufen worden.[1])

Dagegen erging, zumeist in rascher Folge bald nach Erlaß der Constitution, eine Reihe von organischen Edicten und Verordnungen, welche die nähere Ausführung der Verfassungsbestimmungen bezweckten.

Als allgemeiner Grundsatz wurde dabei aufgestellt, „daß bei allen Rechten der Privaten, welche in Folge der Constitution des Reiches und der damit verbundenen Edicte ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatzanspruches aufgehoben worden sind, die Forderung einer Entschädigung weder vom Staate noch von anderen Interessenten statt habe.“[2])

Die neuen Edicte und Erlasse[3]) umfaßten ein sehr beträchtliches Gebiet der Gesetzgebung: die Rechtsverhältnisse des königlichen Hauses,[4]) die gesammte Organisation der Staats- und Gemeinde-

---

[1]) Ein organisches Edict über die Nationalrepräsentation, die Kreisdeputationen und Wahlversammlungen hatte in der Sitzung der geheimen Staatsconferenz vom 20. April 1808 die Genehmigung des Königs erhalten, erschien aber nicht. Vgl. Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern, 1810, III S. 283. Es wurde lediglich unterm 15. Juli 1808 eine Verordnung wegen Herstellung der Steuerlisten für die Wahl der künftigen Kreisversammlung erlassen. R. Bl. S. 1577 (vgl. auch S. 1755).

[2]) Kgl. Erklärung vom 6. Januar 1809, R. Bl. S. 97.

[3]) Eine Entschließung vom 11. April 1809 (R. Bl. S. 665) verfügte mit Rücksicht auf die „gegenwärtig eingetretenen Verhältnisse“ die Suspension der in den organischen Edicten festgesetzten Termine für Arrondirung der Patrimonialgerichtsbarkeit, Bildung der Gemeinden, Allodificirung der Lehen u. dgl.

[4]) Familiengesetz vom 28. Juli 1808, R. Bl. 1810 S. 777; Familiengesetz vom 18. Januar 1816, R. Bl. S. 747. Darüber Näheres im systematischen Theil.

verwaltung und der Rechtspflege[1]) sowie des Heerwesens,[2]) die Besteuerung,[3]) die kirchlichen Verhältnisse,[4]) eine Reihe persönlicher und vermögensrechtlicher Verhältnisse der Unterthanen, insbesondere die ständischen Vorrechte.[5]) Von öffentlichrechtlicher Bedeutung ist in letzterer Beziehung vorzugsweise die Regelung des Erwerbes und Verlustes des Adels und die Aufhebung der Edelmannsfreiheit.

---

[1]) Die einzelnen Verordnungen über die Ministerialorganisation siehe unten. Außerdem sind hauptsächlich zu nennen:

1) Org. Edict, die Bildung des geheimen Raths betr., vom 4. Juni 1808 — zu Const. Tit. 3 §§ II und III — R. Bl. S. 1329;

2) Verordnung, die Territorialeintheilung des Königreichs Baiern betr., vom 21. gl. Mts. — zu Const. Tit. 1 § IV — R. Bl. S. 1481;

3) Instruction für die General-Kreis-Commissäre vom 17. Juli 1808 — zu Const. Titel 1 § II und Titel 3 § IV — R. Bl. S. 1649;

4) org. Edict, die Gerichtsverfassung betr., vom 24. Juli 1808 — zu Const. Titel V — R. Bl. S. 1785;

5) org. Edict, die Anordnung der Kreis-Finanz-Directionen betr., vom 8. August 1808 — zu Const. Titel 1 § II — R. Bl. S. 1869;

6) org. Edict über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808 — zu Const. Tit. 1 § II — R. Bl. S. 2245;

7) Edict über das Gemeindewesen vom 24. September 1808, R. Bl. S. 2405;

8) org. Edict über die Bildung der Gemeinden vom 18. Juli 1808, R. Bl. S. 2789.

Später erging noch

9) Edict, die Errichtung einer Gensdarmerie betr., vom 11. Oktober 1812 — zu Const. Titel 6 § V — R. Bl. S. 1737.

[2]) Hieher gehören:

1) Verordnung, die Errichtung einer Nationalgarde betr., vom 6. April 1809 — zu Const. Titel 6 § V — R. Bl. S. 657;

2) org. Verordnung gl. Betreffs vom 6. Juli 1809, R. Bl. S. 1093;

3) Conscriptionsgesetz vom 29. März 1812 — zu Const. Tit. 6 § II — R. Bl. S. 593;

4) (revid.) organ. Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde vom 10. Juni 1813, R. Bl. S. 849.

[3]) Siehe darüber unten.

[4]) Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Constitution, vom 24. März 1809. R. Bl. S. 897.

[5]) Es gehören hieher:

1) org. Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808 — zu Const. Titel 1 § V — R. Bl. S. 1833;

§ 2. Die Verfassungsurkunde von 1818.

Von Anfang an konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Constitution von 1808 auf die Dauer dem Bedürfnisse des Landes nicht genügen werde. Die kriegerischen Ereignisse jener Zeit waren indessen nicht dazu angethan, eine Reformthätigkeit auf dem Gebiete des Landesverfassungsrechtes zu ermöglichen. Erst nach dem Sturze Napoleons vermochte die Regierung ihre Aufmerksamkeit der Frage der Verfassungsrevision zuzuwenden.

Den Anstoß gab eine königliche Entschließung, die auf Montgelas' Bericht vom 14. September 1814[1]) unterm 17. gl. Mts. an den geheimen Rath erlassen wurde.[2])

Im Eingange derselben wird darauf Bezug genommen, daß bei Auflösung der Landschaften die Einführung einer ständischen Verfassung zugesichert worden sei. Die Constitution von 1808 habe zwar die Grundzüge der Bildung einer Nationalrepräsentation gegeben; „die vollständige Anordnung" dieser Volksvertretung sei jedoch „aus verschiedenartigen Hindernissen bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen." Der König habe sich inzwischen von der Nothwendigkeit einer Revision des Grundgesetzes überzeugt. An „der früheren Ausführung des hierunter gefaßten Beschlusses" hätten ihn „lediglich die kriegerischen Zeitumstände und der dadurch herbeigeführte Drang anderer Geschäfte gehindert." Nunmehr, „wo die äußere Ruhe zurückgekehrt und die erfreuliche Aussicht auf glückliche Verhältnisse

---

2) Edict über die Lehenverhältnisse im Königreiche Baiern vom 7. Juli 1808, R. Bl. S. 1893 (vgl. R. Bl. 1810 S. 657);

3) Edict über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. August 1808 — zu Const. Titel 1 § III — R. Bl. S. 1933;

4) Edict über die Confiscationen vom 29. August 1808 — zu Const. Titel 5 § V — R. Bl. S. 1937;

5) Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 28. Juli 1808 — zu Const. Titel 1 § V — R. Bl. S. 2029, dazu S. 2887 und R. Bl. 1809 S. 49;

6) org. Gesetz, die Aufhebung der Edelmannsfreiheit betr., vom 20. April 1808 — zu Const. Titel 1 §§ II und V — R. Bl. 1809 S. 113;

7) org. Gesetz, die Aufhebung der Siegelmäßigkeit betr., vom 20. April 1808 — zu Const. Titel 1 § II — R. Bl. 1809 S. 115.

[1]) Vgl. darüber M. Frhr. v. Freyberg, Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister M. Grafen v. Montgelas, S. 66.

[2]) Dieselbe ist abgedruckt bei G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., S. 336.

und dauerhafte Ordnung geöffnet" sei, finde er den richtigen Augenblick gekommen.

Der König ordnete hienach die Revision der Constitution vom 1. Mai 1808 „mit gehöriger Beobachtung der seit ihrer Erscheinung erfolgten organischen Edicte und der seitdem geschöpften mannichfaltigen Erfahrungen" an. Dieses Geschäft wurde einem besonderen Ausschusse von Staatsdienern übertragen, der seine Berathungen sofort beginnen sollte. Dem Ausschusse wurden folgende Weisungen ertheilt: „Alles dasjenige, was in den Entwurf der . . revidirten Constitution aufgenommen wird, muß durch die Mehrheit der Stimmen des Ausschusses entschieden worden sein." „Um hiebei den einfachsten Gang einzuhalten, ist die Constitutionsurkunde vom 1. Mai 1808 nach ihren verschiedenen Titeln und den einschlägigen organischen Edicten aufmerksam vorzunehmen und der Revision zu untergeben." Die Hauptbestimmungen der Constitution von 1808 „sollen auch jene der künftigen Constitution sein." „Der dritte Titel über die Form der Verwaltung kann, als eine Bestimmung über einen seiner Natur nach nicht unabänderlichen Gegenstand, ohne weiters umgangen werden." Ueber Zusammensetzung und Wirkungskreis der „Versammlung der Stände des Reichs", welche aus zwei Kammern, jener der Reichsräthe und jener der Deputirten, bestehen soll, werden sehr eingehende Directiven gegeben.

Durch eine gleichfalls am 17. September 1814 erlassene königliche Entschließung wurden die Mitglieder des Revisionsausschusses ernannt. Es waren dies der geheime Staats- und Conferenzminister Graf von Reigersberg als Vorsitzender, die wirklichen geheimen Räthe Graf Preysing, Graf Törring, von Zentner, von Krenner, Karl Graf Arco, von Effner, Graf Thürheim, Freiherr von Cetto; der geheime Rath und Hofcommissär zu Aschaffenburg Freiherr von Aretin, der Hofcommissär zu Würzburg Freiherr von Lerchenfeld, die geheimen Referendarien von Widder und von Schilcher, der Oberfinanzrath von Suttner. Dazu kam noch gemäß königlicher Entschließung vom 21. Oktober 1814 der Vorstand des Reichsheroldenamtes und Director des Reichsarchivs geheimer Referendär Ritter von Lang.

Ein Erlaß des Grafen Reigersberg vom 1. Oktober 1814 ordnete „zur Entwerfung der vorbereitenden Bearbeitung der verschiedenen Artikel" die Bildung eines engeren Ausschusses an, „von

welchem sodann als Referenten die Gegenstände an die versammelte Commission zur Berathung gebracht werden" sollten. Zu Mitgliedern dieses engeren oder Redactionsausschusses wurden Zentner, Krenner, Arco, Aretin und Suttner ernannt, und unter diese sofort „die verschiedenen Gegenstände zum Vortrage vertheilt."

Die Sitzungen des Revisionsausschusses nahmen am 20. Oktober 1814 ihren Anfang und endigten mit der 22. Sitzung vom 26. Januar 1815.

Während dieser Verhandlungen erging aus Wien eine neuerliche königliche Entschließung vom 10. December 1814 [1]), durch welche die Versammlung angewiesen wurde, ihre Berathungen auf jene Gegenstände zu beschränken, über welche der König ihr Gutachten eingefordert habe. Alle übrigen Bestimmungen, welche in der Entschließung vom 17. September als fortbestehend oder als directive Normen für die Zukunft erklärt worden seien, seien kein Gegenstand weiterer Erörterung, sondern lediglich in den neuen Entwurf aufzunehmen. [2]) Die Edicte sollten vorläufig nur insoweit in Betracht gezogen werden,

---

[1]) Dieselbe ist erwähnt bei G. Frhrn. v. Lerchenfeld a. a. O. S. 73 und wurde durch Reigersberg veranlaßt oder doch befürwortet.

[2]) Als unveränderliche Vorschriften werden alle jene Bestimmungen bezeichnet, welche in den §§ V, VII, VIII und IX der Entschließung vom 17. September als fortbestehend oder als künftig bestehende Normen benannt seien. Insbesondere, heißt es sodann weiter, „zeichnen Wir folgende Vorschriften aus:

a) Die Rechte und Vorzüge der vormals unmittelbaren Fürsten und Grafen und des gesammten Adels sind nach den hierauf Bezug habenden Edicten und neueren Bestimmungen durchgehends gehörig zu beachten. Ebenso

b) die Verfügungen in Hinsicht der gutsherrlichen Rechte.

c) Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit hat ihren ungekränkten Fortbestand nach dem Edicte vom 16. August 1812, welches daher einer weiteren Prüfung durch den Ausschuß nicht mehr zu unterwerfen ist.

d) Die Gesetze und Verordnungen wegen der Lehen bleiben bei ihrem Bestande.

e) Dasjenige, was die Form der Staatsverwaltung betrifft, soll umgangen werden, jedoch ist über die Bildung und den Wirkungskreis der anzuordnenden Kreisdeputationen umständliches Gutachten zu erstatten.

f) Die beiden Kammern der Stände des Reichs bilden sich nur aus denjenigen Mitgliedern, welche wir in der Entschließung vom 17. September § VIII Nr. 2 und 8 hiezu zu berufen für gut gefunden haben.

g) Die Competenz der Kammern ist in keinem Punkte über jenen Wirkungskreis auszudehnen, welcher denselben in der Instruction § VIII Nr. 12, 13 und 14, dann § IX ausgewiesen ist."

als sie auf den Text der Constitution Einfluß hätten. Zugleich wurden theils einige neue Directiven gegeben, theils die früheren eingeschärft.

Unterm 14. Februar 1815 berichtete Graf Reigersberg über das Ergebniß der Revisionsberathungen an den König, dabei dem Monarchen empfehlend, noch „die gedachteste Prüfung der allerhöchsten definitiven Bestimmung vorausgehen zu lassen.“ [1])

Eine königliche Entschließung aus Wien vom 7. März 1815 ordnete hierauf die Revision der constitutionellen Edicte an. Unter Leitung des Grafen Reigersberg sollten die geheimen Räthe von Zentner, Graf Thürheim, von Krenner, Graf Arco und Freiherr von Aretin sowie der Oberfinanzrath von Suttner „sich diesem Geschäfte mit Zugrundelage der begutachteten Staats-Verfassungs-Urkunde ungesäumt unterziehen.“

Eine weitere königliche Entschließung an Reigersberg vom 14. gl. Mts. sprach dem Revisionsausschusse in Erwiderung des Berichtes vom 16. Februar die königliche Zufriedenheit aus. Ich bin übrigens, fügte der König bei, „mit der Meinung meiner Mi-

---

[1]) Reigersberg regte in diesem Berichte hauptsächlich folgende Punkte an.

Die k. Entschließung vom 17. September 1814 nehme die Grundholden von der Repräsentationsfähigkeit deshalb aus, weil sie von ihren Grundherrn vertreten werden sollten. Diese Erwägung sei weder theoretisch noch praktisch zutreffend.

Es wird ferner befürwortet, den Kammern das Petitionsrecht in Bezug auf Gegenstände ihres Wirkungskreises einzuräumen.

Auch dagegen werden Erinnerungen erhoben, daß bei Bestimmung der jährlichen Steuern die indirecten Auflagen gänzlich von dem Wirkungskreise des Landtags ausgeschlossen sein sollen. Reigersberg begutachtet, den Wirkungskreis der Kammern zu erstrecken auf „die Höherung oder Minderung der bereits bestehenden allgemeinen indirecten Consumtions-Auflagen von den täglichen Lebensbedürfnissen oder die Einführung neuer allgemeiner Abgaben dieser Art mit Ausnahme der von dem Könige nach den Verhältnissen der Fabrication zu bestimmenden Salzpreise.“

Endlich beanstandet der Minister jenen Artikel der Constitution, welcher dem Könige vorbehält, jährlich einen Vorschuß der Steuern ohne Willigung der Stände zu erheben. Er schlägt dagegen folgende Bestimmung vor: „Jedoch ist dem Könige vorbehalten, im Falle die Stände zur gehörigen Zeit nicht einberufen werden könnten, oder die Versammlung gänzlich aufgelöst werden würde, die bis zum Eintritte der künftigen Versammlung verfallenden Steuerziele nach der für das letztverflossene Jahr gegebenen Steuerbestimmung vorschußweise erheben zu lassen. Doch muß die Zustimmung der Stände bei ihrer künftigen Versammlung, die jedesmal wenigstens nach drei Monaten erfolgen muß, nachgeholt werden.“

nister in den Berichten vom 14. und 15. Februar einverstanden, daß eine für die Dauer bestimmte und in einer für Deutschland ebenso wichtigen als bedenklichen Krisis entworfene Verfassung der sorgfältigsten Prüfung noch zu unterwerfen ist. Nach reifer Ueberlegung und nachdem Ich den Kronprinzen vernommen habe, remittire Ich Ihnen daher den Entwurf mit der Entschließung, diesen Gegenstand unter Berücksichtigung der hier beifolgenden Bemerkungen meines Sohnes einer nochmaligen genauen Revision und Discussion zu unterlegen." Die Entschließung führt sodann einige Punkte an, auf welche sich die Revision zu erstrecken habe, und fügt bei: „Bis diese Vorarbeiten beendigt sein können, werden sich die Verhältnisse Deutschlands näher entwickeln, und die Ansichten ergeben, welche benützt werden dürften."

Die beigeschlossenen „Bemerkungen über den Entwurf der Verfassungsurkunde", die vom Kronprinzen Ludwig eigenhändig geschrieben sind, sind ein sehr denkwürdiges Aktenstück. Sie gehen in die Einzelheiten der Vorlage mit großer Gründlichkeit ein und sind vielfach von Einfluß auf die endgiltige Gestaltung der Verfassungsurkunde gewesen. [1])

---

[1]) Ich habe über diese Bemerkungen zuerst nähere Mittheilungen in meinem Aufsatze: „Die bayerische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse" (Allg. Zeitung, Hauptblatt vom 10. August 1883) gemacht.

Im Eingange sagt der Kronprinz: „Da seine Meinung über den baierischen Verfassungs-Entwurf von Endesunterzeichnetem verlangt wurde, so folgt sie hiemit aufrichtig, als hätte er nur für sich geschrieben. Weil Staatsverfassung nicht bloß eine Regierung ausdauern soll, muß sie Verfügungen enthalten, die überflüssig in Ansehung des eben waltenden Herrschers wären. Aus diesem Gesichtspunkte betrachte man nachstehende Bemerkungen, und das Streben zu verhüten, daß der König Nachtheiliges vornehmen könne; denn nicht läßt sich hoffen, daß Baiern immer ein Maximilian Joseph bekomme. Es wußte der Thronerbe sehr wohl, als er diese Beschränkungen vorschlug, daß jede die angenommen wird, auch für ihn giltig sey, und daß er sich selbst große — vielleicht unüberwindliche Hindernisse in den Weg lege, manche lebhafte Lieblingsneigung auszuführen."

Von den Aeußerungen des Kronprinzen mögen einige, welche besonders charakteristisch sind, hier Platz finden.

Zu Tit. V § 14 des Entwurfs wird gesagt: „Mögte die Preßfreiheit auf ähnliche Weise wie in Großbritanien bestehen. Der hieraus entstehende Nachtheil würde durch den Nutzen weit übertroffen."

Bei Tit. VII § 4 spricht sich der Kronprinz gegen allzuweit gehende Beschränkungen des ständischen Steuerbewilligungsrechtes aus. „Das heißt eine

Im Vollzuge der königlichen Weisung vom 7. März 1815 veranlaßte Graf Reigersberg den Beginn der Ausschußberathungen über die constitutionellen Edicte.

---

schlechte Meinung haben von dem herrlich in treuer Anhänglichkeit sich erprobten bayerischen Volke, es fähig wähnend, die zur Staatserhaltung nöthigen Auflagen abzuschlagen. Darum wäre es ein überflüssiger und widerlicher Vorbehalt $^2/_3$ der Grundsteuer ohne ständische Bewilligung zu erheben, desgleichen der mittelbaren Auflagen (impots indirects) Größe nur vom königlichen Willen abhängen zu lassen, wodurch überdieß sogar das letzten $^1/_3$ der Grundsteuer betreffende Bejahungs- und Verneinungs Recht den Ständen nur scheinbar wird, weil durch gedrohte Höhe der mittelbaren dasselbe und mehr noch leicht durch die Regierung zu erzwingen ist."

Bei Tit. VIII § 15 des Entwurfs erklärt sich der Kronprinz als Anhänger des Grundsatzes der Diätenlosigkeit der Abgeordneten. „Wenn den Abgeordneten gar keine Taggelder (Diaeten) zu geben nöthig ist, dürften keine gereichet werden, selbstständiger, und wenn es auch nur dem Scheine nach wäre, steht der Mann da, welcher kein Geld empfängt, und selbstständig trete auf der zu dem Land-Tag Abgeordnete. Wären aber seine Vermögens-Umstände so, daß der Aushilfe er bedürfe, würde diese am besten jedesmal von den Wählenden festgesetzt, aber nie dürfte solche aus der Staatskasse gereicht werden."

An einer andern Stelle heißt es: „Das vermögen Menschen nicht etwas für immer anzuordnen, seyen es Einrichtungen oder Verfassungen, es wäre auch nicht gut, wenn sie dieses könnten, unaufhaltbar schreitet die Zeit, aber dafür sollen sie Sorge tragen, daß Aenderungen gesezlich vorgenommen werden können, möglichst zu vermeiden, daß sie nicht gewaltsam geschehen. Darum stehe nothwendig jedem Mitglied das Recht zu, in seiner Kammer Aenderungen in der Verfassung vorzuschlagen, und für solche zu stimmen."

Der Kronprinz macht den Vorschlag, eine verfassungberathende Versammlung zu berufen, deren Zusammensetzung er skizzirt. Er bemerkt zur Rechtfertigung dieses seines „lebhaften Wunsches": „Nebst andern gewichtigen Gründen spricht auch derselbe dafür, welcher freie ständische Erörterung so nützlich macht, nemlich: daß der, welchen die Sache angeht, am besten darüber urtheilt."

Der Kronprinz schließt mit folgender „freimüthigen Aeußerung":

„Sezt die Regierung nicht fest, daß ohne Stimmenmehrheit der Stände keine Geseze, Auflagen, Schulden werden können, so wäre besser, es würde gar keine Verfassung, denn eine Mittel darbiethende, um jene dennoch zu machen, erreicht weder den Zweck gegen Willkühr sicher zu stellen, noch bessert sie das Staatswirthschaftsvertrauen (le Credit en finance) und würde statt Zufriedenheit erst recht Misvergnügen im Volke bewirken, weil ihm vorkäme, die Regierung wolle scheinen, was sie seyn nicht will.

Sei Baierns Verfassung, die dem Volke am meisten Rechte giebt, um so größer nur wird die Anhänglichkeit an den Thron, desto fester wird er sich gründen auf Liebe und Einsicht. Man erwarte eben nicht anfangs den Nuzen,

Die Verhandlungen nahmen am 16. April ihren Anfang, geriethen aber alsbald in's Stocken.

Während zweier Jahre ruhte nun die Verfassungsfrage. Erst in der Instruction für den Staatsrath vom 3. Mai 1817 geschah ihrer wieder Erwähnung. In Titel II dieser Instruction [1]) wurde die Berathung über die Revision der Verfassung und der darauf sich beziehenden Edicte dem Staatsrathe aufgetragen und eine königliche Entschließung vom 10. gleichen Monats hob diesen Gegenstand als einen solchen „des ersten Ranges" hervor. Auch die Verordnung vom 6. Juni 1817 [2]) über die im Staatsrathe zunächst zu erledigenden Angelegenheiten führte die Vollendung der Arbeiten für die künftige Verfassung des Reiches, allerdings so ziemlich in letzter Linie, auf.

Erst im folgenden Jahre jedoch wurden die Verhandlungen über die Verfassungsurkunde durch eine unterm 16. Februar an die Staatsminister, den Feldmarschall und den Staatsrathspräsidenten erlassene königliche Entschließung wirklich in Fluß gebracht.

Der König befahl, es solle nach Fertigstellung der im Vortrage befindlichen Verordnung über das Gemeindewesen die „Verfassung in allen ihren Theilen ohne Verzug in Berathung genommen werden."

„Es soll dabei", so hieß es weiter, „die im Jahre 1814 entworfene Constitutions-Urkunde mit den darnach verfaßten einschlägigen organischen Edicten zum Grund gelegt und die seit dem Ansbacher Hausvertrage errichteten Familiengesetze, soweit sie zugleich pragmatische Staatsgesetze sind, unter welchen vorzüglich die Fidei-Commiß und Schuldenpragmatik gehören, sowie die durch die deutsche Bundes-Akte eingetretenen politischen Verhältnisse dabei gehörig berücksichtigt werden.

Damit aber die Berathungen über diese wichtigen Gegenstände einen raschen Gang erhalten und mit Consequenz durchgeführt werden,

---

welcher sich ergiebt, wo solche Verfassung schon Jahrhunderte wirket. — Ungeschicklichkeiten wird es im Beginn geben, überflüssige Anstände auch in der Folge, was auf Erden ist vollkommen, aber das Gute wird Vergleichlos mehr seyn. Wenn einmal seine Verfassung mit dem Baier verwebt seyn wird, und die Jugend sie gleichsam mit der Muttermilch eingesogen wird haben, dann erst wird ihre Wirkung herrlich sich zeigen. —

Lange Zeit braucht es bis die Eiche erwachsen, dann ist sie aber auch tief gewurzelt, wanket im Sturme nicht."

[1]) R. Bl. S. 428. [2]) R. Bl. S. 571.

so wollen Wir, daß die Haupt-Arbeiten in Ministerial-Conferenzen von Unsern Staatsministern, dem Feldmarschall und dem Staatsraths-Präsidenten — unter dem Vorsitz des ältesten Staatsministers — vorbereitet werden.

Das Protokoll jeder Sitzung, die — soweit die gewöhnlichen Ministerial-Arbeiten es gestatten — ununterbrochen fortzusetzen sind, hat Uns der General-Secretär des Staatsraths, welcher solche zu führen hat, allezeit zur Einsicht vorzulegen.

Sobald diese Vorarbeiten vollendet sind, so werden Wir näher bestimmen, in welcher Art dieselben zur definitiven Berathung an den gesammten Staats-Rath gebracht werden sollen."

Ein weiterer königlicher Erlaß an den Grafen Reigersberg vom 25. gl. Monats ordnete den Beginn der Berathungen ohne Rücksicht auf die Vollendung des Gemeindeedictes an. Der König fügte bei, daß er mit Sehnsucht das Ergebniß der Arbeit erwarte.

Schon am folgenden Tage begannen die Sitzungen. Theilnehmer an denselben waren die k. Staatsminister Graf Reigersberg (Justiz), Graf Triva (Armee), Graf Rechberg (Aeußeres), Graf Thürheim (Inneres), Freiherr von Lerchenfeld (Finanzen); der Feldmarschall Fürst Wrede, die Staatsräthe und Generaldirectoren von Zentner, von Krenner, von Ringel, Freiherr von Colonge und von der Becke, vorübergehend auch Freiherr von Seckendorff und von Gönner.

In der Sitzung vom 26. Februar 1818 fand lediglich eine Geschäftsordnungsdebatte statt. Erst in der zweiten Sitzung vom 3. März trat man in die sachlichen Erörterungen ein.

In der 29. Sitzung vom 20. Mai wurde die in einem kleineren Comité nochmal geprüfte Verfassungsurkunde in zweiter Lesung festgestellt. In der 30. Sitzung vom 22. Mai, in welcher der König selbst den Vorsitz führte und der Kronprinz und Prinz Karl anwesend waren, wurden die zehn Titel der Verfassung vom Staatsrathe von Zentner vorgetragen und der König ertheilte denselben „durch Unterzeichnung des Protokolls" seine „Sanction."

Am folgenden Tage fand unter Leitung des Kronprinzen eine Staatsrathssitzung über die Verfassungsurkunde statt, wobei bezüglich des Titels VIII § 4 Erinnerungen erhoben wurden.

Ein Signat des Königs, datirt Nymphenburg am 25. Mai 1818, sprach hierauf aus:

„Der durch gegenwärtiges Protokoll Uns vorgelegten Verfassungsurkunde und den darauf sich beziehenden constitutionellen Edicten ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung, und wollen, daß der § 4 Tit. VIII der Verfassungs-Urkunde nach seiner Fassung beibehalten bleibe."

Die Ministerialconferenz hielt vom 25. Mai bis 23. Juni noch sechs Sitzungen, in welchen einige Edicte und das Familiengesetz festgestellt wurden.

Die Verfassungsurkunde wurde, zu München den 26. Mai 1818 ausgefertigt, durch das Gesetzblatt verkündet.[1] Zugleich wurde eine Erklärung des Kronprinzen vom 30. gl. Mts veröffentlicht, worin derselbe die neue Verfassung als ein bindendes Staatsgrundgesetz anerkannte. Im Anschlusse an die Verfassungsurkunde wurden sodann die Beilagen und Anhänge hiezu bekannt gegeben.

Die neue Verfassung mußte von jedem billig Denkenden mit Freude und Dank begrüßt werden. Sie fand auch außerhalb der Grenzen des Landes einen, zum Theil begeisterten Beifall.[2] Sie verdient in der That, wenn man den Maßstab des damals Erreichbaren anlegt, das von den Zeitgenossen gespendete Lob. Der beste Beweis ihres inneren Werthes aber liegt darin, daß sie der Ausgangspunkt einer geordneten staatsrechtlichen Entwickelung Bayern's geworden ist.

Der Entwurf, wie er aus den Berathungen von 1814/15 hervorgegangen war, hätte kaum eine solche Lebensfähigkeit bewährt.[3] In der entscheidenden Materie, der Zusammensetzung der Kammern[4])

---

[1]) Ges. Bl. S. 101. S. Vgl. auch Döllinger I S. 380.

[2]) Vgl. G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. S. 94 ff., M. Frhr. v. Lerchenfeld, die baierische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, Nördlingen 1883, S. 23 ff.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung der Hauptpunkte bei G. Frhrn. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. S. 73—75.

[4]) Nach Titel VIII § 6 des Entwurfs sollte die zweite Kammer bestehen aus den Deputirten der Städte und Märkte, den Besitzern der Herrschafts- und Ortsgerichte, der freieigenen, keinem Grundherrn untergebenen Güter und den Deputirten der Universitäten. Die Aufnahme der Grundholden hatte, wie oben S. 201 Anm. 1 bereits erwähnt, schon Reigersberg befürwortet. Der Kronprinz wollte dazu auch die Prälaten jeder bestehenden Prälatur oder Abtei gefügt wissen.

Bezüglich der ersten Kammer fehlten die in Titel VI §§ 3 und 4 der Ver-

und der Bestimmung ihrer Rechte, war jener Entwurf geradezu ungenügend. Hatte doch, als die oben erwähnte königliche Entschließung vom 10. December 1814 eben auf dem Wege war, in der Conferenzsitzung vom 13. gl. Mts. Graf Arco mit bitteren Worten sich beschwert, daß die Versammlung von den Grundzügen des Rescripts vom 17. September nur da abweiche, wo es sich um Einschränkungen der constitutionellen Rechte handle, trotzdem jenes Rescript hinter dem zurückbleibe, was die französische Charte biete und was der Großherzog von Baden zu gewähren beabsichtige. Die Conferenz setze sich dadurch dem Vorwurfe aus, daß sie dem Zwecke jeder vernünftigen Constitution, Sicherung der Rechte und Befugnisse der Nation, entgegen arbeite und dieselben beinahe auf ein Nichts herabbringe. Auch Törring klagte über die zunehmende Tendenz, die Stände zu beschränken. Nur mit Mühe entschied sich die Conferenz für ein, bei der Steuerbewilligung überdies sehr beschränktes Zustimmungsrecht der Kammern.

In diesem für den Werth des Verfassungswerkes maßgebenden Punkte nun gelang es, besonders in Folge des energischen Eingreifens des Kronprinzen, bei den Berathungen von 1818 nicht nur ein Zurückgehen hinter die früheren Beschlüsse zu verhindern, sondern auch die rechtliche Stellung der Stände in befriedigender Weise zu gestalten.[1])

---

fassung enthaltenen Beschränkungen des königlichen Ernennungsrechts. Es hieß lediglich hinsichtlich der erblichen Reichsrathswürde, daß der König sie nur denjenigen verleihen werde, „welche ein derselben angemessenes Grundvermögen besitzen."

[1]) Die Frage, ob den Ständen für gewisse Materien nur das Recht des Beirathes oder auch das Recht der Zustimmung zuzugestehen sei, kam in der Conferenzsitzung vom 9. April 1818 zur Erörterung. Feldmarschall Fürst Wrede sprach sich als erster Votant nach ausführlicher geschichtlicher und politischer Erörterung dahin aus, daß den Ständen das Steuerbewilligungsrecht unter geeigneten Cautelen gegen Störung des Staatshaushaltes, ferner das Recht der Zustimmung zur Gesetzgebung und das Recht der Wünsche und Anträge zu verleihen sei. Eine beschränktere Fassung würde den Erwartungen des In- und Auslandes nicht entsprechen. Glaube man die Verfassung nicht nach den Erfordernissen der Zeit und nach den Verhältnissen, in denen man lebe, geben zu können, so gebe man besser keine. Allerdings laufe man dann Gefahr, durch fremde Einwirkung später doch dazu genöthigt zu werden. Graf Rechberg, welcher meinte, daß das „System der Repräsentation" „immer und unter allen Gestalten auf die Grundsätze der droits de l'homme hinführe", wollte den Ständen bei

Im Uebrigen ist als das schwerste Gebrechen der neuen Verfassung wohl die Aufrechthaltung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit anzusehen, wenn auch anerkannt werden muß, daß letztere auf den Stand von 1806 zurückgeführt und dadurch wenigstens die unglückliche Wirkung des Edicts vom 16. August 1812 wieder rückgängig gemacht wurde.

Auch die Beseitigung der Kreisdeputationen (Landräthe), von welchen ein Titel des Entwurfs von 1815 gehandelt hatte, kann als ein Mißgriff bezeichnet werden. [1])

In formeller Beziehung weist die Verfassungsurkunde ziemlich bedeutende Mängel auf. Es tritt oft in störender Weise zu Tage, daß ihre Bearbeitung manche verschiedene Stadien durchgemacht hat und daß zahlreiche Köpfe von zum Theile sehr ungleicher Begabung dabei mitgewirkt haben.

Was die äußere Anordnung der Verfassungsurkunde betrifft, so wird dieselbe durch eine Einleitung eröffnet, die, trotz ihrer rhetorischen Färbung, den Schwung des Proömiums zur Constitution von 1808 nicht erreicht. Auch schadet es dem Eindrucke, daß die innere Ausgestaltung des Verfassungsbaues den Erwartungen nicht ganz entspricht, welche die Façade rege macht. [2])

Die Verfassungsurkunde selbst ist in zehn Titel getheilt, welche

---

der Gesetzgebung nur den Beirath, nicht das Zustimmungsrecht einräumen. Thürheim, Lerchenfeld, Zentner, Ringel, Colonge und von der Becke stellten sich auf den liberaleren Standpunkt Wrede's. Törring und Krenner stimmten Rechberg bei, Reigersberg aber wollte den Ständen in allen Fällen nur ein Recht des Beirathes zugestehen. Man dürfe nicht „die theuer errungene Souveränetät" an „in Classen getheilte Unterthanen" hingeben.

Die freisinnigeren Anschauungen erlangten die Mehrheit. Lerchenfeld hatte die Grundzüge der Bestimmungen über den Wirkungskreis der Stände formulirt und unterbreitete der Conferenz in der Sitzung vom 18. April die von ihm bearbeitete Fassung der Paragraphen über das Mitwirkungsrecht der Stände beim Staatshaushalt. Er erwähnte, daß er dabei die einschlägigen Bestimmungen der niederländischen Constitution benützt hätte. Lerchenfeld's Redaction fand Annahme und ging in die Verfassungsurkunde über.

[1]) Der Kronprinz hatte sich in seinen Bemerkungen gegen die Kreisdeputationen „als die Geschäfte unnütz vermehrende, neue Unkosten machende, Spaltung veranlassen könnende Einrichtung" ausgesprochen.

[2]) Ein sehr maßvolles und gerechtes Urtheil über die Versprechungen der Vorrede siehe bei G. Frhrn. von Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I S. 97.

in Paragraphen gegliedert sind. Die Titel handeln, nach vorausgeschickten „allgemeinen Bestimmungen“ in Titel I, vom Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung; von dem Staatsgute; von allgemeinen Rechten und Pflichten; von besonderen Rechten und Vorzügen; von der Ständeversammlung; von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung; von der Rechtspflege; von der Militärverfassung; von der Gewähr der Verfassung.

Zur näheren Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung sind derselben zehn Edicte ohne Eingang und Schluß lediglich als Beilagen angefügt. Die Edicte sind gleichfalls in Paragraphen getheilt. Sie handeln über das Indigenat; über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften; über die Freiheit der Presse und des Buchhandels; über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren; über den Adel im Königreiche Bayern; über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; über die Familienfideicommisse; über die Siegelmäßigkeit; über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt; über die Ständeversammlung. Dem Religionsedicte sind zwei „Anhänge“ beigegeben: das die innern katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII., abgeschlossen zu Rom den 5. Juni 1817, bestätigt zu München den 24. Oktober gl. Js., und das Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

Einige Schwierigkeiten waren bezüglich der Einführung der neuen Verfassung in der Pfalz zu überwinden.

Man war bei den Berathungen von 1818 sofort darüber einig, daß die Verfassung in der Pfalz nicht ohne Aenderungen eingeführt werden könne. In der Sitzung vom 3. März strich man aus dem Entwurfe den der Constitution von 1808 entnommenen Satz: „Alle besonderen Verfassungen . . . der einzelnen Provinzen bleiben aufgehoben.“ Es wurde darauf hingewiesen, daß der Rheinkreis gegenwärtig noch eine besondere Verfassung nach der ihm ertheilten Allerhöchsten Zusicherung habe und daß folglich jener Satz Unruhe und Mißtrauen bei den Bewohnern des Rheinkreises würde erregen können.

Die k. Entschließung vom 24. Mai 1818 [1]), welche dem Generalcommissär des Rheinkreises die Verkündigung der Verfassung befahl, fügte bei:

„Da jedoch mehrere Bestimmungen in dem Tit. V von § 2 bis 5 einschlüssig mit den darauf sich beziehenden Edicten sowie einige in Tit. VI, soweit sie die Klasse des Adels mit einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betreffen, mit den im Rheinkreise bestehenden besonderen, von Uns demselben zugesicherten Institutionen nicht vereinbarlich sind, so soll die Vollziehung der mitgetheilten Verfassung mit den Modificationen geschehen, welche jene besonderen Institutionen erfordern, worüber Wir seiner Zeit die Anzeige oder, bei sich ergebenden Anständen, vor der Verkündigung näheren gutachtlichen Bericht erwarten." [2])

Der Generalcommissär von Stichaner erstattete diesen Bericht unterm 14. des folgenden Monats. Auf Grund eingehender Berathungen im engeren Ausschusse der zur Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialconferenz erging hierauf die k. Entschließung vom 5. Oktober 1818, die Verfassung des Königreichs Bayern betr.

Diese Entschließung führt die für die Pfalz eintretenden Aenderungen der Verfassung auf und bemerkt sodann: „Nach diesen gegebenen Bestimmungen hat Unser Generalcommissär sich in vorkommenden Fällen zu achten und die Modificationen auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Diese Bekanntgabe geschah Seitens der Kreisregierung unterm 17. Oktober 1818 in Nr. 23 des Kreisamtsblattes vom 20. gl. Mts. [3])

Durch k. Entschließung vom 29. Mai 1818 [4]) wurde verfügt, daß die zur Verfassungsrevision niedergesetzte Ministerialconferenz auch mit der Vollziehung der Verfassung und der dazu gehörigen Edicte betraut sein solle, bis die erste Sitzung der Ständeversammlung beendigt sein werde. Die vorbereitenden und laufenden Geschäfte

---

[1]) Döllinger I S. 381.

[2]) Vgl. Bekanntmachung der Regierung des Rheinkreises vom 12. Juni 1818, Amtsbl. S. 717. Auch bei Döllinger I S. 382.

[3]) S. 847. Auch bei Döllinger I S. 382, Weber I S. 733.

[4]) Döllinger I S. 386; siehe auch R. Bl. 1818 S. 635. Vgl. ferner Döllinger I S. 388.

hatte ein engerer Ausschuß zu besorgen[1]), der in wichtigen, die königliche Entscheidung erfordernden Gegenständen Vortrag an die versammelte Ministerialconferenz erstatten sollte. Letztere hatte sodann die Entschließungen des Königs zu erholen.

Nach Beendigung der ersten Landtagssession wurde die Ministerialconferenz durch k. Entschließung vom 29. September 1819[2]) ihrer Aufgabe enthoben.

Wir können die Darstellung der Verfassungsgeschichte hier beendigen. Die Verfassungsurkunde von 1818 ist die Grundlage, auf welcher das bestehende Staatsrecht Bayern's aufgebaut ist. Auch die Geltung der Reichsverfassung in Bayern beruht auf einem staatsrechtlichen Akte des Königs, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassungsurkunde von 1818 sich vollzogen hat.

3. Abschnitt.

Der Organismus der Rechtspflege und der Verwaltung.

1. Hauptstück.

Entwickelung von 1799 bis 1808.

§ 1. Das Ministerium.

Das Land befand sich beim Regierungsantritte Maximilians IV. Josef in einem wahrhaft kläglichen Zustande.

Der neue Kurfürst und der leitende Staatsmann, welchem in dieser entscheidenden Zeit die Geschicke Bayern's anvertraut waren, Freiherr von Montgelas,[3]) überzeugten sich sofort, daß die bestehen-

---

[1]) Dessen Mitglieder waren die Minister des Aeußern und der Finanzen, Staatsrath von Zentner und in dessen Verhinderung Staatsrath von der Becke, dann die Ministerialräthe von Stürmer und von Sutner.

[2]) Döllinger I S. 388, R. Bl. S. 921.

[3]) Geb. zu München 10. November 1759, gest. 15. Juni 1838. Auf seine dienstliche Laufbahn beziehen sich folgende Stellen im R. Bl. 1803 S. 297; 1809 S. 1921, 1962; 1810 S. 5, 473; 1812 S. 1001, 1324; 1813 S. 1369; 1814 S. 1369; 1816 S. 390, 939; 1817 S. 49.

Vgl. über Montgelas M. Frhr. v. Freyberg, (akad.) Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Maximilian Grafen von Montgelas, München 1839; Clemens Theodor Perthes, politische Zustände und Personen in Deutsch-

den Behörden, überdies großen Theils mit untauglichen Beamten besetzt, nicht die Organe sein konnten, um die unaufschieblichen Reformen durchzuführen.

Der Behördenorganismus war während des 18. Jahrhunderts in einem wahren Zopfstil aufgebaut worden. Vortrefflich schildert ein gleichzeitiger Schriftsteller diese Zustände.[1])

„Die Regierungen bemerken gewöhnlich, und dieses geschah auch in Bayern, daß einzelne Zweige der Verwaltung übel behandelt, einer größeren Aufmerksamkeit würdig seien. Nun errichten sie dafür, ohne den unzertrennlichen Zusammenhang mit anderen verwandten Gegenständen zu bedenken, eigene Collegien, Deputationen und Commissionen, vermehren die Zahl des Personals, die Aktenstöße, die Schwierigkeiten der Benehmungen, und setzen, wenn es gut geht, nach einigen mißlungenen Probejahren alles wieder in den vorigen Stand zurück. Ohne so genau zu erwägen, daß der eigentliche Grund des übeln Geschäftsbetriebs weniger in diesen Formen, als in dem Mangel erfahrener Geschäftsmänner liege . . . sucht man sich meistens nur durch veränderte Bestimmung dieser Formen zu helfen, die zwar allerdings einen wesentlichen Theil, aber lange nicht das Ganze der Verbesserung ausmachen.

Diese Mißgriffe wurden in neueren Zeiten am häufigsten, wo die immer verwickelter gewordene Staatsverwaltung alle Aufmerksamkeit auf möglichste Vereinfachung der Geschäfte nothwendig machte, bevor man die Natur derselben im vollen Zusammenhange überschaut hatte. Dies gab den vielerlei Landesstellen, die unter Karl Theodor und auch schon früher in Bayern errichtet wurden, ihre Entstehung. So unverkennbar in ihren Instructionen das Streben nach Vollkommenheit liegt, so verfehlten sie doch sämmtlich ihren Zweck, und mußten ihrer fehlerhaften Grundbestimmung wegen die Geschäfte nothwendig in ein Chaos bringen. Der Streit über die Competenz einiger Gegenstände zwischen mehreren Collegien verursachte nicht nur selbst ganz neue Geschäfte, sondern störte auch die nöthige Eintracht und

---

land zur Zeit der französischen Herrschaft, Gotha 1862, S. 388; J. Pözl in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch VI S. 771; H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821, München 1874, S. 21.

[1]) G. Frhr. von Aretin, der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Bd. I Stück 2 (1802) S. 8.

gab nicht selten zu gesetzwidrigen oder schädlichen Speculationen Veranlassung. Manche glaubten dann, dem Staate einen großen Dienst geleistet, oder einen wichtigen Sieg errungen zu haben, wenn ein günstiger Beschluß der obersten Staatsgewalt einen zwischen mehreren Stellen strittigen Gegenstand dem Collegio zusprach, dessen Sache sie zu verfechten hatten; wenn schon dieser Triumph bei den immer wieder nachgefolgten Veränderungen nie von Dauer war."

Montgelas' energische Hand ging sofort an das Werk, in diesem Wirrsal Ordnung zu stiften.

Eine kurfürstliche Resolution vom 25. Februar 1799 [1]) führte eine neue Ministerialorganisation nach dem Realsystem ein.

Es wurden vier „Departements" für die auswärtigen Geschäfte, die Finanzen, die Justiz und die geistlichen Angelegenheiten gebildet. Mit den auswärtigen Geschäften waren auch die Angelegenheiten des landesherrlichen Hauses, mit den Finanzen die Gewerbe-, Handels- und Straßenbausachen, mit der Justiz die „Polizei", mit den Cultusangelegenheiten das Unterrichtswesen [2]) verbunden. An der Spitze jedes Departements stand ein geheimer Staats- und Conferenzminister. [3])

Eine Instruction regelte die Geschäftsvertheilung des Näheren. [4]) Die Minister der Justiz, der Finanzen und des Cultus nebst ihren Referendarien sollten einen Staatsrath bilden, der in wöchentlichen Sitzungen über die laufenden Geschäfte zu berathen hatte. [5]) Der Kurfürst behielt sich vor, den Sitzungen „etliche Male" beizuwohnen.

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besond. Landesverordnungen von Seiner churf. Durchl. Maximilian Joseph IV., 1800, I S. 31. Ueber Bestellung eines General-Hofcommissariats im Jahre 1800 ebenda 1802, II S. 285.

[2]) Die geh. Universitätscuratel erlosch. Intell.-Bl. 1799 S. 279, G. K. Mayr, Sammlung rc., 1800, I S. 255.

[3]) Das Ministerium wurde wie folgt zusammengesetzt: Frhr. von Hompesch Finanzen, Frhr. von Monjellas (Montgelas) Aeußeres, Graf von Morawitzky Cultus, Frhr. von Hertling Justiz.

[4]) Bezeichnend ist, daß diese Instruction sofort auf feste Normen für die den Departements zu eröffnenden Credite Bedacht nahm und den Generalkassier persönlich für deren Einhaltung haftbar machte.

[5]) „Die Referendarien erstatten ihre Berichte und haben ein votum consultativum, die Minister aber können die Conclusionen derselben nach der Mehrheit der Stimmen unter sich annehmen oder verwerfen."

Ein Decret vom 14. April 1801 erweiterte die Zuständigkeiten des Staatsrathes in der Weise, daß derselbe auch den Ministerrath ersetzte. [1])

Eine weitere Verordnung vom 26. Mai 1801 [2]) bezweckte den Ausbau der neuen Ministerialeinrichtung auf der geschaffenen Grundlage. [3])

Es wurde hervorgehoben, daß hienach „die oberste Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen Unserer sämmtlichen Erbländer, ohne Unterschied der Provinzen dergestalt vertheilt" sei, „daß keine Provinz unter einem Ministerio allein, sondern unter allen, nach den einem jeden zugetheilten Gegenständen" stehen solle. [4])

Der älteste Staatsminister hatte die Dienstaufsicht über die Landesdirectionen und über die Landesarchive.

Den Oberbefehl über die Truppen und die Erledigung der militärischen Angelegenheiten übernahm der Kurfürst im nemlichen Jahre persönlich.

Dem zu Folge wurde das 1799 an die Stelle des Hofkriegsrathes getretene Oberkriegscollegium [5]) aufgehoben und lediglich ein Kriegsjustiz- und Kriegsökonomierath gebildet. [6]) Im Jahre 1804 wurde jedoch ein geheimes Kriegsbureau errichtet [7]), das die Dienst-, Personal- und Commandosachen des Heeres für die höchste Entscheidung „vorbereitlich" zu bearbeiten hatte. Der Kriegsjustizrath wurde durch eine selbständige oberste Militärjustizstelle dritter Instanz, das Generalauditoriat, ersetzt. [8])

Eine Umgestaltung der Ministerialorganisation erfolgte durch Verordnung vom 29. Oktober 1806. [9])

Die Geschäfte wurden unter die vier Departements der aus-

---

[1]) Eine Notiz darüber bei M. Frhr. v. Freyberg, Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Grafen von Montgelas, München 1839, S. 70.

[2]) Rggs.- und Intell.-Bl. S. 353.

[3]) Dem Finanzministerium wurden auch die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und die Wasserbausachen zugetheilt.

[4]) Nur bezüglich der Rheinpfalz und des Herzogthums Berg wurde „zur Zeit" noch eine Ausnahme gemacht und diese Provinzen unter der obersten Leitung des Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten belassen.

[5]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1800, I S. 321; vgl. auch S. 318.

[6]) Rggs.- und Intell.-Bl. 1801 S. 363 und 580. Vgl. auch R. Bl. 1802 Seite 10.

[7]) R. Bl. 1804 S. 293. [8]) R. Bl. 1804 S. 427. [9]) R. Bl. S. 425.

wärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen und der Justiz vertheilt[1]), für welche das Realsystem ausnahmslose Geltung hatte.

Dem Ministerium des Aeußern wurde sein bisheriger Wirkungskreis belassen. Es hatte ferner die Aufsicht über das Postwesen und das Haus- und Staatsarchiv sowie den Vortrag über „die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien."

Dem Ministerium des Innern wurden auch die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten, sowie die bisher zum Finanzdepartement gehörig gewesenen Gewerbe-, Handels- und Bausachen überwiesen.

Die Prärogativen des ältesten Staatsministers und im Wesentlichen auch die Einrichtung des Staatsrathes als „Centralversammlung der Ministerien" blieben aufrecht erhalten.

§ 2. Die Verwaltungs- und Justizcollegien.

Der Ministerialorganisation vom 25. Februar 1799 folgte schon unterm 23. April desselben Jahres eine durchgreifende Reform der obersten Landescollegien.[2])

„Sämmtliche Gegenstände der Staatsverwaltung in den herobern Kurlanden mit alleiniger Ausnahme der Justiz und der Gegenstände des kurf. geistlichen Raths" wurden einer General-Landes-Direction zu München und einer oberpfälzischen Landesdirection zu Amberg übertragen. Die Oberlandesregierung, die Hofkammern zu München, Neuburg und Amberg, die Forstkammer, das Oberst-Münz- und Bergmeisteramt, das Collegium medicum, die Rentdeputationen zu Straubing und Burghausen und das Rentamt Landshut wurden aufgehoben.

Dem Herzogthume Neuburg wurde auf Andringen der Stände durch den Deputationsabschied vom 5. Oktober 1799 eine eigene Landesdirection mit dem Sitze in Neuburg nachträglich bewilligt.[3])

Die Generallandesdirection zerfiel unter Leitung eines Präsi-

---

[1]) Deren Besetzung war folgende: Frhr. von Montgelas Aeußeres und Inneres, Frhr. v. Hompesch Finanzen, Graf Morawitzky Justiz.

[2]) Intell.-Bl. S. 310 und 405; G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1800, I S. 40 und 57.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1800, I S. 116, 132 und 137. Intell.-Bl. 1799 S. 739.

denten und zweier Vicepräsidenten in sieben Deputationen, je mit einem Director an der Spitze. [1])

Die Deputationen waren folgende: für Landeshoheits-, Grenz- und fiscalische Sachen, für Polizei (einschließlich der Gerichtspolizei) [2]), für Rechnungswesen, für Salinen-, Münz- und Bergwerkssachen, für Cultur-, Forst- und Bausachen, für Commercien- und Mautsachen [3]), für Kriegsökonomiesachen.

Noch im selben Jahre wurden jedoch die 3. und 6. Deputation zu einer vereinigt und die 7. Deputation zu einer neuen obersten Kriegsstelle umgestaltet. [4])

Zum Zwecke der Vornahme der Amts-Extraditionen und Visitationen bei den äußeren Behörden sollten an Stelle der Rentdeputationen vier „Landcommissarien" [5]) ohne bestimmten Bezirk treten.

Die oberpfälzische Landesdirection erhielt vier Deputationen und zwei Landcommissarien, die neuburgische nur zwei Deputationen. Im Uebrigen waren beide Provinzialstellen nach dem Vorbilde der Generallandesdirection eingerichtet.

Das Münz- und Bergwesen, Maut-, Stempel- und Commerzwesen, sowie die Kriegsökonomiesachen waren ausschließlich bei der Generallandesdirection vereinigt.

Mit der Errichtung dieser letztern Stelle war unleugbar eine Verbesserung gegenüber der früheren Zersplitterung der Geschäfte erzielt worden; allein man war dabei in den entgegengesetzten Fehler

---

[1]) Ein Ueberbleibsel der vergangenen Zustände war die Bestimmung, daß die Präsidenten dem Ritterstande, die Directoren dem Gelehrtenstande entnommen werden sollten. Die Zahl der Räthe war 42.

[2]) Dieser Deputation waren die (8) Medicinalräthe beigegeben. Vgl. auch R. Bl. 1803 S. 953.

[3]) Die provisorische Zoll- und Mautordnung vom 7. December 1799 (Int.-Blatt S. 819) hob die sog. Mittel-Maut- und Accisämter auf, veränderte die Grenz-Maut- und Zollämter und unterstellte dieselben der General-Landesdirection. Die Aburtheilung von Defraudationsfällen wurde in erster Instanz den Erhebungsbehörden, in zweiter Instanz der General-Landesdirection übertragen (§§ 2—4 und 14 des angef. Generalmandats).

[4]) Vgl. G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1800, I S. 112 und 318.

[5]) Zwei rechtskundige und zwei rechnungsverständige. Man wollte dadurch offenbar den früheren rentmeisterischen Umritt in moderner Form wieder herstellen.

verfallen, eine unübersehbare Masse der verschiedenartigsten Angelegenheiten bei einem Collegium aufzuhäufen. [1])

Die äußeren Regierungen waren der Generallandesdirection als „delegirte Behörden" in Polizeisachen untergeordnet. [2])

Im Jahre 1802 wurde jedoch die Auflösung der Regierungen zu Burghausen und Landshut verfügt und die Regieruug zu Straubing in eine reine Justizstelle umgewandelt, so daß nunmehr die

---

[1]) Ein Staatsmann jener Zeit fällt über die Einrichtung folgendes Urtheil: „Die Generallandesdirection, auf die Trümmer von 9 aufgelösten Collegien als einzige oberste Landesstelle in Eile hingebaut, hätte nie ihrem Zweck entsprechen können. Sie war zu monströs angelegt. Das gemeinschaftliche Präsidium und die Directorialsitzungen (vgl. darüber G. K. Mayr, Sammlung &c., 1800, I S. 51) waren unzureichend, die 7 Deputationen in einen Körper zu vereinigen; durchaus fehlte es an Uebersicht und Leitung des Ganzen. Man sah dies bald ein und suchte den Körper leichter und beweglicher zu machen, indem man die Kriegsökonomiegegenstände wieder einem besonderen Collegium unterstellte und das Maut- und Commercienwesen mit der staatswirthschaftlichen Deputation vereinigte. Indessen diese Hilfe war zu schwach. Das größte Uebel zeigte sich für die Comptabilität. Der Präsident und der Director der staatswirthschaftlichen Deputation waren nicht im Stande zu übersehen, was bei den übrigen Deputationen .... im Einzelnen gewilligt und selbst angewiesen wurde. Eine Möglichkeit, die allgemeine Comptabilität festzustellen und zu erhalten, war also durchaus nicht gegeben. Hievon nahm man nun Veranlassung, eine eigene Etatscuratel zu bestellen, in den Personen des Präsidenten und des erwähnten Directors der 3. Deputation, denen alle Beschlüsse aller Deputationen in Geldsachen zur vorläufigen Sanction und Ingrossation vorgelegt werden mußten, und wobei alle untergeordneten Stellen und Kassen angewiesen wurden, ohne diese Ingrossation und sanctionirende Unterschrift der beiden Etatscuratoren auf keine Anweisung Zahlung zu leisten. Diese Verfügung konnte ihren Zweck nicht verfehlen; allein sie führte ein anderes, beinahe ebenso großes Uebel herbei. Der Geschäftsgang wurde, da in den meisten Fällen die einzelnen Referenten bei der Curatel neuen Vortrag erstatten mußten, außerordentlich verzögert. Die wichtigsten Gegenstände wurden der collegialen Berathung allmälig ganz entzogen. Das bureaukratische Verfahren ward vorherrschend. Der Willkür zweier Einzelner, der Etatscuratoren, war eine ungemessene Gewalt in die Hände gegeben."

Eine ausführliche Besprechung der Organisation von 1799 siehe bei G. Frhrn. v. Aretin, der Genius von Bayern unter Maximilian IV., Bd. I, Stück 2, 1802, S. 3 ff.

[2]) Näheres siehe G. K. Mayr, Sammlung &c., 1800, I S. 45. Ueber den Status der Regierungen ebenda S. 72 ff. Deren Vorstände (Vicedom, Statthalter) erhielten den Titel Präsident.

äußeren Regierungsbezirke gleich jenem von München unmittelbar der Generallandesdirection unterstanden.[1])

Durch Verordnung vom 6. Oktober 1802[2]) wurde auch der geistliche Rath aufgehoben. Die von demselben behandelten Kirchenangelegenheiten wurden den Landesdirectionen zugewiesen; für die Verwaltung des Kirchen- und „sonstigen frommen geistlichen Stiftungsvermögens" sowie des Schulfonds[3]) wurde ein neues Collegium, der Administrationsrath der Kirchen- und milden Stiftungen[4]) eingesetzt.[5])

Eine Verordnung vom 15. August 1803[6]) unternahm es, der Einrichtung und dem Geschäftsgange der Generallandesdirection, welche von nun ab Landesdirection von Bayern hieß, eine einfachere Gestalt zu geben.[7]) Die Landesdirection sollte sich in drei Hauptdeputationen, die staatsrechtliche, polizeiliche und staatswirthschaftliche gliedern, und von diesen die zweite Deputation wieder in drei, die dritte in vier Sectionen zerfallen. Die „Deliberationsgegenstände" sollten collegial, die „Executionsgegenstände" bureaumäßig behandelt werden. Auch das Institut der Landescommissäre suchte man zu verbessern.

Es bestanden nunmehr fünf Landesdirectionen für Bayern, Neuburg, Oberpfalz, Franken und Schwaben.[8])

---

1) R. Bl. S. 89, 160, 192; 793, 905.

2) R. Bl. S. 707; vgl. auch S. 887.

3) Vgl. Decret vom 26. März 1799 (Intell.-Bl. S. 261).

4) Demselben waren die Kirchenfiscale untergeordnet, die Kirchendeputationen wurden beseitigt; a. a. O. S. 890.

5) Ueber das Schulwesen siehe unten S. 228.

6) R. Bl. S. 657. Der Urheber des Entwurfes ist geh. Rath von Zentner. Die Berathungen darüber kamen in der Staatsrathssitzung vom 6. Juli 1803 zum Abschlusse.

7) Die Commerz- und Bergsachen wurden dabei den beiden anderen Landesdirectionen für ihre Bezirke zugewiesen, das Salz-, Maut-, Münz- und Siegelwesen blieb bei der Landesdirection von Bayern vereinigt.

8) Ueber die Landesdirectionen in den neu erworbenen Provinzen vgl. Fränkisches R. Bl. 1803 S. 96, Churbaier. R. Bl. 1803 S. 323, Ulm. R. Bl. 1803 S. 4, 57, 1804 S. 558. Die älteren Landestheile jenseits des Lechs wurden der Provinz Schwaben zugetheilt, Churbaier. R. Bl. 1803 S. 5.

Ueber die gleichförmige Organisation der Landesdirectionen Amberg und Neuburg mit jener in München Amb. R. Bl. 1803 S. 663, 1805 S. 999; Neub. R. Bl. 1803 S. 677, 1805 S. 1000. Ueber die Landcommissariate in Schwaben und Franken vgl. Ulm. R. Bl. 1804 S. 207, fränk. R. Bl. 1804 S. 278.

Durch Verordnung vom 15. Oktober 1804[1]) erfuhr die Stellung der Landesdirectionspräsidenten eine wesentliche Verstärkung. Dieselben wurden zugleich General-Landes-Commissäre der betreffenden Provinz und als solche Organe des Ministeriums in derselben. Sie sollten „im Allgemeinen darüber wachen, daß auf dem Grund der angenommenen Regierungsprincipien die Geschäfte in allen ihren Zweigen auf eine feste, übereinstimmende und zusammengreifende Weise behandelt" würden. Dabei wurde ihnen, und das war das Wichtigste, gemeinsam mit dem Director der staatswirthschaftlichen Deputation die Curatel des Provinzial-Finanz-Etats anvertraut, wie dies bereits die Verordnung vom 9. September 1803[2]) vorgesehen hatte.

Bezüglich des Unterrichtswesens wurde zuerst unterm 6. April 1799[3]) verfügt, daß die geheime Schulcuratel aufzuheben und das lateinische zusammt dem deutschen Schulwesen durch eine Schuldeputation des geistlichen Rathes zu behandeln sei.

Bei Auflösung des letztern durch die Verordnung vom 6. Oktober 1802 wurde für das deutsche und lateinische Schulwesen eine besondere Centralstelle, das General-Schul-Directorium geschaffen.[4])

Durch Verordnung vom 3. August 1803[5]) wurde diesem „General-Schul- und Studien-Directorium" ein System von Unterbehörden unterstellt, die Oberschulcommissariate, je für eine Mehrzahl von Land- und Herrschaftsgerichten[6]), und unter diesen die Schulinspectorate in den Gerichtssprengeln und die Localschulcommissionen in den Städten und Märkten.[7])

Eine Verordnung vom 6. September 1805[8]) hob das General-Schul- und Studiendirectorium auf. Für die Oberleitung des Schul-

[1]) R. Bl. S. 453. — Eine Verordnung vom 18. Oktober 1803, R. Bl. S. 874, hob den obersten Lehenhof und die Lehenpropstämter auf und übertrug ihre Geschäfte den Landesdirectionen.

[2]) Die Formation des Finanzetats betr., R. Bl. S. 929, unter Ziffer XXV.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1800, I S. 253, 255, Intell.-Bl. 1799 S. 887. Vgl. auch R. Bl. 1804 S. 719.

[4]) Demselben wurde unterm 29. Juli 1804 auch das Schulwesen in Franken und Schwaben zugewiesen. Fränk. R. Bl. 1804 S. 264.

[5]) R. Bl. S. 605.

[6]) 4 für Bayern, je 1 für die Oberpfalz und Neuburg.

[7]) Siehe die Instructionen R. Bl. 1803 S. 633, 639, 642, 651.

[8]) R. Bl. S. 993.

wesens wurde ein Ministerialbureau, das geheime Schul- und Studienbureau gebildet; die Geschäfte des beseitigten Directoriums wurden den fünf Landesdirectionen übertragen, welche eigene Schulreferenten bei der Polizeideputation erhielten.

Eine weitere Vereinfachung trat durch die Verordnung vom 31. Januar 1807 [1]) ein, welche alle „seither bestandenen besonderen oberen Leitungen der höheren, mittleren und unteren Lehrinstitute“, die geheimen Universitätscuratelen und das Schul- und Studienbureau, beseitigte und die Leitung beim Ministerium concentrirte. [2])

Das Büchercensurcollegium wurde durch Verordnung vom 10. April 1799 [3]) aufgehoben, weil dessen collegiale Verfassung „dem liberalen Gange der Wissenschaften nachtheilig“ zu sein schien. An seine Stelle trat eine Büchercensur-Specialcommission in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Durch Verordnung vom 13. Juni 1803 [4]) aber wurden die in den alten und neuen bayerischen Landen noch bestehenden Censurcommissionen aufgelöst, weil die Censur „in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht noch zweckdienlich noch hinreichend“ sei. Die Handhabung der Preßpolizei wurde den allgemeinen Polizeibehörden übertragen.

Mit der neuen Einrichtung der Verwaltungsmittelstellen verband sich die wichtige Maßnahme der Trennung der Rechtspflege von der Polizei in der Mittelinstanz.

Die Verordnung vom 5. November 1802 [5]) verfügte, daß in Zukunft unter der obersten Justizstelle, dem Revisorium, vier Hofgerichte zu München, Straubing, Amberg und Neuburg bestehen sollten, und daß dem gemäß der Hofrath zu München und die äußeren Regierungen die Bezeichnung Hofgericht anzunehmen hätten. [6])

---

[1]) R. Bl. S. 260.

[2]) Für die Mittel- und Volksschulen wurden ein katholischer und ein protestantischer Centralschulrath aufgestellt und als technische Beiräthe den betreffenden Ministerialreferenten untergeordnet.

[3]) Intell.-Bl. S. 277. Dazu vgl. den Erlaß über die Censur der politischen Zeitschriften vom 6. September 1799 ebenda S. 665.

[4]) R. Bl. S. 377. Verfasser des Entwurfes ist der geh. Rath v. Zentner

[5]) R. Bl. S. 793.

[6]) Ueber die Justizzustände und die bis zum Jahre 1802 getroffenen Maßnahmen gibt Aufschluß G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1800, I S. 1 ff. ꝛc., 1802, II S. 1 ff. Vgl. insbesondere I S. 135 und II S. 2.

Die Hofgerichte waren also die obersten Gerichte in Strafsachen und in streitigen Verwaltungssachen, z. T. auch in Civilsachen als Nachfolger des Hofraths s. S. 46 ff.

§ 3. Die Organisation des Stiftungs- und Armenwesens.

Der centralisirende Zug, welcher die Regierungsperiode von Montgelas kennzeichnet, führte zu einer verhängnißvollen Maßregel hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens.

Eine Verordnung vom 29. December 1806 [1]) sprach den Grundsatz aus, daß das Stiftungs- und Gemeindevermögen einen von dem allgemeinen Staats- oder Finanzvermögen getrennten, selbständigen Theil der Staatsverwaltung unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern ausmache. Die Einzelheiten dieser Verordnung können hier übergangen werden, da dieselbe alsbald durch das organische Edict vom 1. Oktober 1807 [2]) ersetzt wurde.

Dieses Edict beruht auf den gleichen Grundgedanken wie die Verordnung von 1806.

Seine wesentlichen Bestimmungen sind folgende.

Das Stiftungsvermögen, welches theils aus dem Staatsvermögen in Folge specieller Fundirung ausgeschieden, theils aus dem Vermögen von Privaten zugewendet und hinterlassen worden ist, zerfällt nach seinen Zwecken in drei Theile: das Stiftungsvermögen des Cultus, der Erziehung und des Unterrichts, der Wohlthätigkeit.

Jener Theil des Stiftungsvermögens, der aus Privatmitteln herrührt und ausschließend einem Cultus, einer Familie oder einem Orte gewidmet ist, bleibt für diesen Zweck „isolirt."

Das übrige Stiftungsvermögen wird [3]) nach der Abtheilung des dreifachen Stiftungszweckes und, soweit der Zweck confessioneller Natur ist, nach Religionstheilen „consolidirt." In jeder Abtheilung wird die Masse des consolidirten Stiftungsvermögens mit dem Gesammtbedürfnisse des betreffenden Zweckes „in Bilanz gesetzt."

Die aus dieser Bilanz hervorgehenden Ueberschüsse des consolidirten Stiftungsvermögens werden „centralisirt" und bilden die Fundirung einer Central-Stiftungskasse.

---

[1]) R. Bl. 1807 S. 49; dazu S. 425.

[2]) Ueber die Generaladministration des Stiftungs- und Communalvermögens im Königreiche Baiern. Verkündet als Beilage I nebst einer Reihe weiterer Beilagen durch die Verordnung gleichen Betreffs vom 30. December 1807, R. Bl. 1808 S. 209—390. Ueber eine vergebliche Gegenvorstellung München's siehe ebenda S. 471.

[3]) „Zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte und zur Ersparung der Verwaltungskosten."

Deren Bestimmung ist dreifach: sie liefert die Dotation jener Nationalanstalten, welche sich nach ihrem Zwecke und Umfange zu einzelnen Central-Institutionen eignen; sie leistet Zuschüsse für die außerordentliche Exigenz, welche ein Stiftungszweck vorübergehend in Anspruch nimmt; sie gibt Vorschüsse „zu jenen Unternehmungen von Privaten und Gemeinheiten, welche der Cultur, dem Gewerbe oder der örtlichen Verschönerung und also der Verbreitung theils des Wohlstandes theils des Geschmackes gewidmet sind."

Das Communalvermögen zerfällt gleichfalls in drei Theile: jenes der Städte, der Märkte und der Dorfgemeinden. Es wird keiner Consolidirung unterworfen, sondern bleibt isolirt und ausschließend der Gemeinde gewidmet, für welche es bestimmt ist.[1])

Die oberste Curatel über das Stiftungs- und Communalvermögen steht dem Ministerium des Innern zu. Sie wird von Letzterem bezüglich des Stiftungsvermögens unmittelbar durch ein geheimes Central-Rechnungscommissariat des Innern[2]) geübt. Beim Ministerium ist auch der Sitz der Centralstiftungskasse.[3])

Das Stiftungsvermögen wird durch allgemeine und besondere Stiftungsadministrationen verwaltet.

Erstere sind nach Districten, je für eine Stadt oder 3—5 Rentämter, eingetheilt. Sie verwalten das ganze Stiftungsvermögen ihres Districts. Für die Erhebung der Renten sind ihnen Perceptionsstationen untergeben.

Die besonderen Stiftungsadministrationen verwalten entweder eine isolirte Stiftung oder das für einen einzelnen Stiftungszweck, also für Cultus, Unterricht oder Wohlthätigkeit gewidmete Vermögen.[4])

Die Obercuratel über das Communalvermögen wird vom Ministerium des Innern mittelbar durch die General-Landes-Commissariate geübt, welchen die Communal-Administratoren untergeordnet sind.

---

[1]) Die Dreitheilung des Communalvermögens ist also lediglich eine schematische Spielerei, durch welche eine rein äußerliche Symmetrie mit der Dreitheilung des Stiftungsvermögens hergestellt werden soll.

[2]) Dessen Instruction siehe R. Bl. 1808 S. 231; vgl. auch S. 389, 457 und 641 (Herausgabe eines Jahrbuchs).

[3]) Instruction siehe R. Bl. 1808 S. 246.

[4]) Instruction für die äußeren allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen s. R. Bl. 1808 S. 283 und 335. Daselbst S. 285 eine Darstellung des bisherigen Verwaltungsorganismus.

Besondere Bestimmungen wurden bezüglich jenes Stiftungs- und Communalvermögens getroffen, welches der Verwaltung der Patrimonialgerichtsherrschaften anvertraut war. Dieses Vermögen wurde mit dem unter königlicher Verwaltung stehenden Vermögen nicht vermischt.[1] Doch sollten die Grundsätze über die Verwendung des letzteren auch auf ersteres Anwendung finden. Die Ministerialcuratel über die Patrimonialgerichtsherrschaften wurde durch die General-Landescommissariate[2] ausgeübt.

In demselben Geiste wie die Organisation des Stiftungswesens und im Anschlusse an dieselbe erfolgte die Umgestaltung des Armenwesens unterm 22. Februar 1808.[3]

Die erneuerte Bettelordnung vom 5. Oktober 1801[4] hatte noch mit Bezug auf das Bettelmandat von 1780 die Armenpflege als Sache der Gerichte, Hofmarken, Städte und Märkte erklärt. Eine Verordnung vom 23. November 1804[5] erließ Grundbestimmungen zur Errichtung der Armenanstalten in den Landgerichtsbezirken und zur Ausmittelung der erforderlichen Hilfsquellen. Als örtliches Organ der Armenpflege sollte der Pfarrer dienen.

In der Verordnung vom 22. Februar 1808 werden völlig neue Wege eingeschlagen.

Hienach ist die Armenpflege „eine Staatsanstalt der Wohlthätigkeit für den Stand der Armuth.“

Diese Anstalt „fällt in die dem Ministerium des Innern gegebene oberste Polizei- und Curatel-Competenz.“ Sie „löst sich in eigene, durch das ganze Königreich vertheilte Armeninstitute auf.“ „Ein jeder Communaldistrict der Städte und des Landes, wofür eine eigene Polizeistelle besteht, erhält ein besonderes Armeninstitut.“ Auch die Hofmarken oder Patrimonialgerichtsbezirke gehören zum Districte. Jedes Institut soll ein Armenverpflegungs- und Armenbeschäftigungshaus haben.

---

[1]) Es ist ungemein charakteristisch, wie das Edict, welches in rücksichtsloser, man darf fast sagen revolutionärer Weise die Individualität der Stiftungen vernichtet, vor den ständischen Vorrechten Halt macht.

[2]) Instruction s. R. Bl. 1808 S. 267.

[3]) R. Bl. S. 593. Vgl. auch S. 1509 Ziff. 14.

[4]) R.- und Intell.-Bl. S. 639.

[5]) R. Bl. 1804 S. 991. Ueber das Armeninstitut in München s. Intell.-Bl. 1799 S. 661; R. Bl. 1804 S. 1015; 1805 S. 717.

Die Polizeistellen der Städte und des Landes sind hinsichtlich des Armeninstitutes ihres Communaldistricts „zugleich die Polizei- und die Administrationsbeamten" der Regierung und in beiden Beziehungen unmittelbar dem General-Landescommissariat untergeben.[1]) Als „Functionsgehilfen" dienen den Polizeibeamten der Armenanstalt die Abtheilungscommissarien in den Städten und die Pfarrer auf dem Lande.

Das Fundationsvermögen der Armenpflege fällt in den Verwaltungskreis der Stiftungsadministrationen, welche die Renten an die einschlägigen Verwaltungsbeamten der Armeninstitute hinüber geben. Letztere Beamte verwalten nur das Ergänzungsvermögen der Armenpflege (Armensteuer und unständige Anfälle).

Eine weitere Verordnung vom 7. März 1808[2]) consolidirte das Vermögen der Münchener Krankenstiftungen in der Hand des dort aufgestellten besonderen Stiftungsadministrators der Wohlthätigkeit, bestimmte über die Krankeninstitute und verfügte, daß diese „organischen Beschlüsse" „in einer jeden Hauptstadt des Reichs nach den Bedürfnissen des Ortes und nach den Kräften des Localvermögens in successive analoge Anwendung" zu kommen hätten.

§ 4. Die Finanzbehörden.

Im Jahre 1803 trat die Regierung an eine ihrer dringlichsten Aufgaben, die Neugestaltung der Finanzverwaltung, heran.

Ein Rescript vom 6. Mai[3]) erklärte, der Kurfürst habe sich von der „äußersten Nothwendigkeit" überzeugt, die Finanzadministrationen aller alten und neuen Erbstaaten zu concentriren, „damit selbe alle zu den Universal-Staatsausgaben, nachdem diese vorläufig auf das Verhältniß der Möglichkeit werden reducirt worden sein, gleichheitlich in die Concurrenz gezogen werden können." Montgelas übernahm auch noch das Finanzministerium.[4]) Er erfaßte seine Aufgabe mit der gewohnten Energie.

Schon am 9. September 1803 erging die grundlegende Verordnung, die Formation des Finanzetats betreffend.[5])

---

[1]) Die Polizeidirection München unmittelbar dem Ministerium.

[2]) R. Bl. S. 645. [3]) R. Bl. S. 297.

[4]) Das er bis 1806 behielt, um es 1809 abermals zu übernehmen.

[5]) R. Bl. S. 929; dazu Rescripte vom 14. Oktober und 23. December 1803, ebenda S. 940 und 1037.

Dieselbe stellte „für die Bildung und Erhaltung eines vollständigen Finanzetats“ folgende „organische Gesetze“ fest.

Jede Provinz soll ihren eigenen Provinzial-Finanz-Etat und ihre eigene Provinzialstaatskasse besitzen, „welche in sich den Hauptempfang aller einzelnen Rentkassen der Provinz vereinigt.“

Die Rechnungen der Provinzialkassen und die Rechnungen der Rentkassen derselben Provinz sollen gleiche Einrichtung haben. [1])

Der Provinzialetat soll alle ordentlichen Einnahmen [2]) und Ausgaben [3]) der Provinz in sich begreifen. [4])

Der etatsmäßige Ueberschuß jeder Provinzialkasse soll in Monatsraten zur Centralstaatskasse, „als Dotation derselben zu den Universal-Staatsausgaben“ abgeführt werden. Letztere zerfallen in die vier Haupttheile: für den Kurfürsten und dessen Haus und Hof, für das Ministerium, für das Militär [5]) und für „den von diesen drei Theilen ausgehenden Schuldenstand.“

Der Ueberschuß der Centralstaatskasse nach Bestreitung der angegebenen Ausgaben liefert die Fundirung einer General-Dispositions-Kasse.

Die Bestimmung der letztern ist zweifach. „Sie leistet die Vorschüsse, und zwar theils im ordentlichen Zustande bei zeitlichen Stockungen der Einnahmen und bei zeitlichen Anhäufungen der Ausgaben; theils im außerordentlichen Zustande bis zur Flüssigkeit der hiefür geöffneten außerordentlichen Quellen.“ Sie gewährt ferner „die Hilfsmittel theils in den außerordentlichen Fällen, welche den Gesammtstaat oder eine einzelne Provinz betreffen; theils für die Ausführung oder Verbesserung aller großen und gemeinnützigen Anstalten, welche entweder durch alle Provinzen eine gleiche oder in einzelnen Provinzen eine einzelne Anwendung haben oder erhalten sollen.“

Die Finanzperioden sind einjährig; das Etatsjahr, ursprünglich

---

[1]) Vollzugsnormen siehe R. Bl. 1804 S. 1051; 1805 S. 52, 567.

[2]) In drei Haupttheilen: Staatsauflagen, Regalien, Staatsgüter.

[3]) In vier Haupttheilen: Besoldungen, Pensionen, Regie, Provinzialschulden.

[4]) Für Cultus, Unterricht und Bildung, dann Wohlthätigkeitsanstalten sollen gesonderte Specialetats entworfen werden.

[5]) Die Exigenz für das Militär soll monatweise „summarisch“ an die Militärhauptkasse ausbezahlt werden.

mit dem Kalenderjahr gleich normirt, hatte nach späterer Verfügung[1]) am 1. Oktober zu beginnen.

Das Finanzministerium entwirft den Etat, ist die unmittelbar vorgesetzte Stelle der Central-Staats- und Generaldispositionskasse und beaufsichtigt den Vollzug des Budgets.

Zum Zwecke der Finanzcontrole und der Revision der Jahresrechnungen der Haupt- und Centralkassen[2]) wurde durch Verordnung vom 15. Oktober 1804[3]) ein geheimes Central-Rechnungs-Commissariat beim Finanzministerium geschaffen. Die Revision der Rechnungen der äußeren Rent- und Cameralämter oblag dem der Provinzialetatscuratel unterstellten Rechnungsbureau.

Ein weiterer bedeutsamer Schritt auf dem Wege der Reorganisation der Finanzbehörden geschah durch die Verordnung vom 8. Juni 1807.[4])

Dieselbe machte der besonderen landschaftlichen Finanzverwaltung ein Ende. Die landschaftlichen und ständischen Steuerkassen wurden aufgehoben, die Erhebung der Steuern durch eigene ständische Einnehmer wurde beseitigt.[5]) Die landschaftlichen Kassen sollten an die Provinzial-Etats-Curatelen ausgeantwortet werden.

---

[1]) R. Bl. 1804 S. 667. Vgl. auch S. 751, 847.

[2]) Der Provinzialhauptkassen, der Centralstaatskasse, der Generaldispositionskasse, der Militärhauptkasse und der sämmtlichen Hofstäbe und Intendanzen.

[3]) R. Bl. S. 895.

[4]) R. Bl. S. 969. Die Verordnung wurde auf Grund eines ausführlichen Vortrages des Finanzministers Frhrn. von Hompesch in der Sitzung der geh. Staatsconferenz vom gleichen Tage beschlossen. Siehe ferner R. Bl. S. 982 bis 1000 die Vollzugsanordnungen für die einzelnen Provinzen.

[5]) Zur Begründung der Maßregel wird angeführt, daß die gesonderte landschaftliche Steuerverwaltung die Erhebungskosten unnöthig vermehre, Weitläufigkeiten verursache und dem Landesherrn die freie Disposition über die Steuergelder „zu den Staatsbedürfnissen nach dem Maße ihres jedesmaligen größeren oder minderen Dranges" entziehe, „der übrigen Mißbräuche nicht zu erwähnen, die sich in der Führung solcher abgesonderter, der unmittelbaren allgemeinen Rechnungsaufsicht der obersten Staatsgewalt sich entziehender Kassen nur gar zu leicht einzuschleichen pflegen." „Weder nach der Geschichte noch nach den Begriffen einer ständischen Verfassung gehört die eigene Erhebung und Verrechnung der Staatsauflagen zur Wesenheit dieser Verfassung. Sie ist vielmehr als eine Verrückung der Scheidewand der Gewalten und als ein Ueberschritt des repräsentativen Körpers in das Gebiet der executiven Macht überall, wo sie existirt, zu betrachten, lähmt diese und hat ihren Ursprung in Zeiten und Verhältnissen,

Zugleich wurde bezüglich des Staatsschuldenwesens Folgendes verfügt.

Als Centralstelle soll eine Central-Schulden-Etats-Commission gebildet werden, bestehend aus einem oder zwei Finanzreferendären, den Etatscuratoren oder Mitcuratoren der Provinzen und „verschiedenen landschaftlichen Deputirten derjenigen Provinzen, wo Landschaften sind." Den Sitzungen, die regelmäßig ein oder zwei Mal jährlich stattzufinden haben, wohnt der Minister des Aeußern und der Finanzen bei. Die Commission berichtet über den Schulden- und Schuldentilgungsetat an das Finanzministerium, welches die königliche Entschließung erholt.

Das Centralschuldenrechnungswesen wird dem Centralrechnungscommissariate übergeben.

In jeder Provinz soll „ein eigener, von der ordinären Staatskasse abgesonderter Schuldentilgungsfond" bestehen, und wo er nicht, wie in Bayern und Neuburg, schon vorhanden ist, gebildet werden. „Die Administration dieser Provinzialfonds theilt sich in ihre Erhebung und ihre Verwendung." Die Erhebung steht der Landesdirection zu. Die Verwendung wird unter der Leitung und nach den Bestimmungen des Finanzministeriums von einer besonderen Provinzial-Schuldentilgungs-Commission besorgt, welcher die „strenge Liquidation aller Staatsschulden" obliegt.[1])

Die Commission besteht aus dem Generalcommissär und Provinzialetatscurator als Vorsitzendem, zwei oder drei Räthen, worunter der Director der staatswirthschaftlichen Deputation als Mitcurator, und eventuell einigen landschaftlichen Deputirten.

Die Verordnung vom 8. Juni 1807 nahm ferner die Bildung einer Steuer-Rectifications-Commission in Aussicht, welche den Steuerfuß für die allgemeine Grundsteuer berichtigen sollte.

Es erübrigt noch, von den centralisirten Zweigen der Finanzverwaltung zu handeln.[2])

---

die von den gegenwärtigen durchaus verschieden waren, und worin man von den Steuern überhaupt ganz andere Begriffe, als die aus den letzteren fließen, hatte."

[1]) Für die Schuldentilgungspläne, Schuldübernahmen und Heimzahlungen außerhalb des Tilgungsplanes wird die königliche Genehmigung vorbehalten.

[2]) Ueber den Erwerb der preußischen Bank zu Fürth R. Bl. 1807 S. 37.

Durch die Verordnung vom 2. November 1807 [1]) wurde für das ganze Königreich eine General-Zoll- und Mautdirection in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium errichtet.

Der Geschäftskreis der neuen Centralstelle erstreckte sich auf die Maut- und Zollsachen, das Weggeld, den Aufschlag von eingeführtem Wein und Branntwein und die Zollpatente. [2]) Die bisherigen Zuständigkeiten der Landesdirection in Bayern hinsichtlich der Mautsachen [3]) erloschen damit. Die einschlägigen Gefälle flossen nicht mehr in die Provinzialkassen, sondern in die Central-Mautkasse.

Die Mautinspectionen, Mautämter, Hallverwaltungen und sonstigen Zollbehörden wurden der Centralstelle untergeben, an welche auch die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in Defraudationssachen überging.

In dasselbe Jahr fällt die Errichtung einer General-Lotto-Administration [4]) für die bereits bestehende und auf das ganze Königreich ausgedehnte Lottoanstalt.

Durch Verordnung vom 7. Oktober 1803 [5]) wurden organische Gesetze für die Forstverwaltung erlassen.

Hienach sollte für das Forstwesen, welches der Oberleitung des Finanzministeriums unterstand, in jeder Provinz eine eigene Section oder nur ein Referent bei der Landesdirection bestellt werden. Die Waldungen jeder Provinz sollten in Inspectionen, diese in Oberforstereien und letztere in Reviere abgetheilt werden. Für jede Inspection war ein Forstinspector nebst einem Forsttaxator und zwei Gehilfen, für jede Oberforsterei ein Oberforster, für jedes Revier ein Revierforster nebst Hilfspersonal bestimmt. Der Inspector sollte vornehmlich Aufsichtsorgan sein, die Hauptaufgabe des Taxators war die Bearbeitung eines „ständigen Materialforstetats"; den Oberforster bezeichnet die Verordnung als die eigentliche Seele der Verwaltung, während die Revierbediensteten das „administrative Executionspersonal" zu bilden hatten. [6])

Die seit 1790 zu München bestehende Forstschule wurde vom

---

[1]) R. Bl. S. 1825.

[2]) Ueber letztere ergingen erst später Bestimmungen. R. Bl. 1808 S. 833, 2309.

[3]) Vgl. oben S. 227 Anm. 7.

[4]) R. Bl. 1807 S. 790.

[5]) R. Bl. 1803 S. 825.

[6]) Der Forstschutz oblag den Forstgehilfen und Forstwärtern.

1. December 1803 ab nach Weihenstephan verlegt, neu organisirt und eine Musterlandwirthschaft damit verbunden.[1])

Durch Verordnung vom 27. August 1807 [2]) wurde als Centralstelle für das Forst- und Jagdwesen ein dem Finanzministerium untergebenes Collegium, das oberste Forstamt, errichtet.

Bezüglich des Berg- und Hüttenwesens verfügte die Verordnung vom 4. Januar 1804 [3]), daß dessen Oberleitung vom Finanzministerium mittels eines eigenen Generalbureaus des Berg- und Hüttenwesens zu führen sei. Diesem Bureau wurde auch die unmittelbare Leitung des Münzwesens übertragen.

Als vollziehende Stellen wurden dem Bureau die Landesdirectionen untergeordnet. Letztere hatten durch eigene sachkundige Referenten die unmittelbare Aufsicht über die in der Provinz vorhandenen Berg- und Hüttenetablissements, die metallischen Fabriken und Perlfischereien zu führen.

Nach dem Reglement vom 20. Juli gl. Js.[4]) sollten die Bergdistricte mit den Provinzen zusammenfallen, die einzelnen Reviere Bergämter und die bloßen Hüttenwerke Hüttenämter heißen.

Neue Reglements ordneten den Geschäftsgang bei den Berg- und Hüttenämtern und die Einrichtung des Berg- und Hütten-Eleven-Institutes.[5])

Auch die Salzämter, auf welche das für die Berg- und Hüttenämter geltende Reglement Anwendung zu finden hatte, wurden reorganisirt.[6])

Eine veränderte Verfassung der leitenden Oberbehörden des Berg-, Hütten- und Salinenwesens trat im Jahre 1807 ein.

Das Generalbureau wurde aufgehoben. Zwei neue, dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Centralstellen wurden errichtet: eine General-Salinenadministration, bestehend aus einem Generaladministrator und einem Salinenrath (Collegium), und ein oberstes Bergamt, dem die Berg-, Hütten- und Münzämter „ohne fernere Dazwischenkunft der administrativen Landesstellen" untergeben wurden.[7])

Im folgenden Jahre wurden alle Münzstätten bis auf jene zu

---

[1]) R. Bl. 1803 S. 885 und 897. [2]) R. Bl. S. 1450. [3]) R. Bl. S. 109.
[4]) R. Bl. S. 721. [5]) R. Bl. 1804 S. 67, 95. [6]) R. Bl. 1804 S. 65, 84, 937.
[7]) R. Bl. 1807 S. 300 und 303.

München geschlossen. Dem Hauptmünzamte München wurde eine unmittelbare Münzcommission vorgesetzt.[1])

Das bayerische Postwesen war zu Zeiten des alten Reiches in den Händen der Fürsten von Thurn und Taxis gewesen.[2]) Nach Erlangung der Souveränetät erließ der König unterm 14. Febr. 1806 eine Verordnung[3]), durch welche dem Fürsten von Thurn und Taxis die Würde eines bayerischen Erblandpostmeisters als Thronlehen verliehen und „vor der Hand" die Regie des gesammten Postwesens belassen wurde; beides jedoch mit Beschränkung „auf die altbayerischen und die durch den Friedensschluß von Preßburg erhaltenen Staaten, worin bis jetzt keine eigene oder besondere Postanstalten eingeführt waren." Der Erblandpostmeister erhielt bezüglich der Anstellungen im Postdienst nur ein Vorschlagsrecht; die Postämter hatten die Bezeichnung königlich bayerisch zu führen. Das Postwesen stand unter der Aufsicht königlicher Commissäre und des Ministeriums des Aeußern.

Was das Bauwesen anlangt, so blieb die bestehende General-Straßen- und Wasserbaudirection für Bayern und Neuburg zunächst mit Unterstellung unter die General-Landesdirection aufrecht erhalten[4]), und es wurden in der Folge mehrfache Anordnungen über Verbesserung und Instandhaltung der Straßen und Wasserbauten erlassen.[5])

Im Jahre 1805 erhielt das Straßen- und Wasserbauwesen der Provinz Bayern eine neue Organisation.

Einige Fluß- und Straßenbauten wurden direct dem Chef des betreffenden Ministerialbureaus zur Oberleitung zugewiesen, im Uebrigen aber eine Straßen- und eine Wasserbaudirection errichtet und denselben Wasser- und Straßenbauinspectionen untergeben.[6]) Die bisherige Zuständigkeit der Rentämter erlosch damit.[7])

Auch in den übrigen Provinzen erfolgte eine entsprechende Neu-

---

[1]) R. Bl. 1808 S. 2751.

[2]) Vgl. oben S. 19 Anm. 2.

[3]) R. Bl. S. 65.

[4]) Intell. Bl. 1799 S. 423, R. Bl. 1804 S. 263.

[5]) Rggs. und Intell. Bl. 1800 S. 53; R. Bl. 1802 S. 571, 825; 1803 S. 879; 1804 S. 263 (Instruction für die Rent- als Straßeninspectionsämter), 870; 1805 S. 898 (Verbesserung der öffentlichen Straßen betr.); 1806 S. 67.

[6]) R. Bl. 1805 S. 650, 682, 1004. Dienstesinstructionen S. 1219 ff.

[7]) R. Bl. 1805 S. 769.

organisation, worauf unterm 1. Oktober 1805[1]) Normen über die Voraussetzungen der dienstlichen Verwendung im Baufache ergingen.

Für das Landbauwesen wurden im Jahre 1805[2]) als Mittelstellen Provinzial-Landbauinspectionen geschaffen, welche den General-Landes-Commissariaten untergeordnet und den für bestimmte Bezirke eingesetzten Landbaumeistern übergeordnet waren.

Durch die Bauordnung vom 28. Januar 1805[3]) wurde bestimmt, daß in jeder Stadt, wo eine besondere Polizeicommission bestehe, eine Baupolizeicommission mit dem Polizeicommissär als Vorstand und zwei Baumeistern als Mitgliedern zu bilden sei. In den übrigen Orten sollte der Landrichter mit Zuziehung eines Magistratsmitglieds, bezw. der Incorporationsobrigkeit für die ständischen Gerichte, die Baupolizei leiten. Beisitzer sollten zwei Baumeister und in deren Ermangelung zwei gebildete Werkmeister des Landgerichtsbezirkes sein.

§ 5. **Die äußeren Behörden und die Gemeinden.**

Auch die Verbesserung der äußeren Behörden wurde von der neuen Regierung sofort in Angriff genommen.

Ein Erlaß vom 29. März 1799[4]) bestimmte, daß die Anordnungen Karl Theodor's über die Reorganisation der Pflegen und den Verkauf der Pfleggründe ihren Fortgang nehmen sollten; die Erbpflegen aber wurden durch Verordnung vom 11. April 1803[5]) als aufgehoben erklärt.[6])

Der äußere Dienst in den kurfürstlichen Landgerichten wurde durch die Verordnung vom 24. März 1802[7]) unter Beseitigung des bisherigen Gewirres manchfaltig betitelter Stellen auf einfache und klare Formen gebracht.

---

[1]) R. Bl. 1805 S. 1122. [2]) R. Bl. 1805 S. 275. [3]) R. Bl. S. 323.

[4]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1800, I S. 36, 37, 97.

[5]) R. Bl. S. 241.

[6]) Es wird bemerkt, „daß die Erbpflegen in die Kategorie wahrer Staatsämter gehören, folglich nach ihrer Natur und nach den einem jeden Regenten obliegenden Pflichten nie hätten erblich oder an solche Individuen verliehen werden sollen, welche nicht nach vorgängiger Würdigung die dafür erforderliche Eigenschaften besitzen, ferner, daß die Pfleggründe als wahre Staatsnutzungen ihrer ursprünglichen Bestimmung nie hätten entzogen werden sollen.“ Bei Erwerb der Erbpflege aus besonderem Titel soll eine billige Abfindung mit Ausschluß des Rechtsweges gewährt werden.

[7]) R. Bl. S. 236, 249.

Die Gerichtssprengel sollten einen genügenden Umfang und zweckmäßige Gestaltung erhalten.

Für jeden Landgerichtsbezirk wurde zur Verwaltung der Justiz- und Polizeigeschäfte ein Landgericht bestellt und dasselbe mit einem Landrichter, einem Aktuar, einem Gerichtsdiener und sonstigem Unterpersonale besetzt.[1])

Zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle waren ein oder zwei Rentämter für jeden Landgerichtsbezirk bestimmt, mit einem Rentbeamten als Vorstand, einem Amtsboten und dem erforderlichen weiteren Unterpersonale.[2])

Als technisches Organ für die gerichtliche Medicin und für die Gesundheitsverwaltung wurde für jedes Landgericht ein Landgerichtsarzt mit fester Besoldung ernannt.[3])

Die Patrimonialgerichtspflege blieb zunächst von der Reform ausgenommen.

Erst nachdem eine Regelung derselben in den neu erworbenen fränkischen und schwäbischen Landen erfolgt war[4]), erging auch für Altbayern, die Oberpfalz und Neuburg unterm 6. Juni 1807 eine diesbezügliche Verordnung, die unterm 7. November gl. Js. in mehreren Puncten erläutert wurde.[5]) Diese Verordnung bezweckte vor Allem die Erzielung einer genügenden Qualification der Gerichtshalter, bzw. der selbst die Gerichtsbarkeit ausübenden Guts- oder Hofmarksherrn, sowie die Sicherung der Unabhängigkeit der Ersteren gegenüber den Letzteren bei Handhabung der Rechtspflege. Den Gerichtsherrn sollte es frei stehen, ihre Gerichtsbarkeit widerruflich den Landgerichten zu übertragen.

Für die Hauptstädte wurde durch Erlasse vom 31. December 1802 und 4. Mai 1803[6]) verfügt, daß die Justiz, die Polizei und die

[1]) Bei jedem Landgerichte soll eine Frohnfeste bestehen. Auch über die Dorfsführer als Organe der Polizei trifft die Verordnung im Anschlusse an das Mandat vom 19. Mai 1784 (vgl. oben S. 78 Anm. 2) Bestimmung.

[2]) Die neue Landgerichts- und Rentamtseintheilung machte auch eine Veränderung in den Bezirken der landschaftlichen Obersteuerämter nöthig. R. Bl. 1804 S. 761, vgl. auch S. 681.

[3]) R. Bl. 1803 S. 911; Instruction 1804 S. 196.

[4]) Fränk. R. Bl. 1803 S. 161, Ulm. R. Bl. 1805 S. 282.

[5]) R. Bl. S. 1001, 1465, 1723.

[6]) R. Bl. 1803 S. 8 und 291. Ueber die Auflösung des Rathscollegiums in Ingolstadt siehe R. Bl. 1802 S. 234.

* München, Landshut, Ingolstadt, Straubing, Burghausen

eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu trennen seien. Nur letztere sollten dem Magistrate, jedoch unter Aufsicht eines kurfürstlichen Commissärs, verbleiben.

Die Rechtspflege sollte unabhängig vom Magistrate durch ein Stadtgericht, die Polizei durch eine kurfürstliche Local-Polizei-Direction verwaltet werden.[1]) Für die übrigen städtischen Gemeinden wurden besondere Verfügungen vorbehalten.

Die Gemeindeverfassung von München wurde auf der geschilderten Grundlage durch Verordnung vom 19. Februar 1805[2]) geregelt.

Ueber die Verfassung der kleineren Municipalstädte ergingen erst unterm 20. März 1806[3]) Bestimmungen, welche auf den Grundgedanken der Erlasse von 1802 und 1803 beruhen. Die Justiz soll hienach durch rechtskundige Stadt- und Marktrichter ausgeübt werden, die Leitung und Verwaltung der Polizei dem Landgerichte zustehen, dem der Bürgermeister oder ein Magistratsdeputirter als Organ untergeben ist. Ueber die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch den Magistrat soll der Landrichter als beständiger Commissär wachen.

Bezüglich des äußeren Sicherheitsdienstes hatte man es ursprünglich bei der veralteten Einrichtung des Polizeicordons belassen.

Eine Verordnung vom 5. Oktober 1801[4]) bestimmte, daß in jedes Landgericht der herobern Staaten ein Commando regulärer Truppen zu verlegen sei, um dem Uebel des Bettels und Land-

---

[1]) Der Erlaß vom 31. Dezember 1802 klagt über die Gebrechen des Gemeindewesens. „Sie bestehen", so wird gesagt, „vorzüglich darin, daß die Rechtspflege allenthalben unter dem administrativen Einflusse der Magistrate verwaltet wird, welche sich die nothwendigen Kenntnisse des positiven Rechtes nicht verschaffen konnten; daß die Polizei nicht als Mittel zu allgemein nützlichen Zwecken, sondern vielmehr als Schutzwehre staatsschädlicher Privatzwecke und als eine Erträgnißquelle angesehen wird; daß endlich die öffentlichen Einkünfte großen Theils durch überzählige Magistrate und Verwaltungen aufgezehrt und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden."

[2]) R. Bl. S. 333. Im selben Jahre wurde auch die Localbaucommission errichtet; ebenda S. 376. Ueber das Stadtgericht siehe R. Bl. 1803 S. 353, 1804 S. 704. — Wegen Ingolstadt, Straubing und Landshut siehe R. Bl. 1804 S. 1061; 1805 S. 389 und 510.

[3]) R. Bl. S. 129.

[4]) R. und Intell. Bl. S. 639. Die Dislocation bei G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1802, II S. 345.

streichens abzuhelfen. Nach Erreichung dieses Zieles sollten die vertheilten Commando's wieder zur Grenzbedeckung zusammengezogen werden.

Die Verordnung vom 24. März 1802 erklärte [1]), daß die Cordonsanstalt erneuert worden sei und auch künftig immer ein Theil des Militärs „zur Reinigung des Landes und Sicherstellung der Unterthanen auf dem Lande" verwendet werden solle. Es sollten bleibende Cordonstationen festgesetzt und für Unterbringung der Cordonmannschaften dortselbst gesorgt werden. Eine ausführliche Cordonsinstruction erging unterm 21. Dezember 1803. [2])

Anläßlich des Kriegs vom Jahre 1805 wurde der bisher vom Militär versehene Cordonsdienst einer dem Landgerichte unterstellten Polizeiwache übertragen. [3])

2. Hauptstück.

Entwickelung von 1808 bis 1818.

§ 1. **Die Ministerien und der geheime Rath (Staatsrath).**

Die Constitution von 1808 bewirkte eine durchgreifende Aenderung in der Organisation der Staatsämter.

Das Ministerium wurde in fünf Departements: der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens getheilt. Für deren Geschäftskreis sollten die bisherigen Normen [4]) maßgebend sein.

Die ministerielle Gegenzeichnung wurde als nothwendig für die „Rechtskraft" der königlichen Decrete erklärt. „Die Minister", bestimmte die Constitution ferner, „sind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle sowohl, als für jede Verletzung der Constitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung stattfindet, dem Könige verantwortlich. [5])

---

[1]) R. Bl. S. 261; dazu S. 1023.

[2]) Sie ist besonders gedruckt. S. auch R. Bl. 1805 S. 381 und 1740.

[3]) R. Bl. 1805 S. 702. Siehe auch R. Bl. 1808 im Verzeichnisse unter dem Worte „Kordonsdienst".

[4]) Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Oktober 1806 und 9. März 1804 (Kriegsbureau). Ueber die Ministerial-Kriegscommission vgl. R. Bl. 1815 S. 489, (aufgelöst 1819); über die ständige Gesetzcommission beim Justizministerium ebenda S. 585.

[5]) Constit. Tit. 3 § I.

Die Ministerien wurden, soweit es angezeigt erschien, in soviel Sectionen eingetheilt, als sie Hauptverwaltungszweige hatten, eine Maßregel, welche durch die unten zu schildernde neue Organisation der Mittelstellen veranlaßt wurde.

Hienach umfaßte das Ministerium des Aeußern [1]) die Lehen- und Hoheitssection [2]) mit dem statistisch-topographischen Bureau [3]), das Reichs-Heroldenamt [4]) und die Generalpostdirection. [5])

Das Finanzministerium zerfiel in die Steuer- und Domänensection [6]), die General-Forst-Administration, die General-Zoll- und Maut-Direction [7]), die General-Salinen-Administration und die General-Bergwerks-Administration. [8]) Die Sectionen des Finanzministeriums wurden mit Ausnahme der vollständig neu geschaffenen ersten, aus den bisherigen Centralstellen für die betreffenden Dienstzweige gebildet.

Das Ministerium des Innern gliederte sich in die Polizeisection [9]) mit dem Medicinalbureau [10]), die Section für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten [11]), die Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues [12]), die Section der kirchlichen Gegenstände, zugleich Generalconsistorium für die protestantischen Confessionen [13]), endlich die Ministerial-Stiftungs- und Communalsection. [14])

Bezüglich des Kriegsministeriums, das an Stelle des bisherigen geheimen Kriegsbureaus trat, bestimmte ein Armeebefehl vom 27. Sep-

---

[1]) Ueber die „diplomatische Pflanzschule" und deren Auflösung s. R. Bl. 1810 S. 1238.

[2]) R. Bl. 1808 S. 1939; vgl. S. 1929. Derselben waren die Fiscale bei den Appellationsgerichten untergeordnet.

[3]) R. Bl. 1808 S. 2164. Mit dem Bureau war eine topographische Schule verbunden. R. Bl. 1809 S. 1657.

[4]) R. Bl. 1808 S. 2629. [5]) R. Bl. 1808 S. 1281 und 2261.

[6]) Es war dies die wichtigste Section des Ministeriums, deren Wirkungskreis durch den Namen nur sehr unvollständig bezeichnet wird. Montgelas nannte sie seine schwere Cavallerie.

[7]) Derselben wurde durch § 33 der Verordnung vom 20. August 1811 (R. Bl. S. 1060) auch die Verwaltung der neu eingeführten Tabaksregie als abgesonderter Geschäftszweig übertragen.

[8]) R. Bl. 1808 S. 2045. [9]) R. Bl. 1808 S. 1953. [10]) R. Bl. 1808 S. 2210.

[11]) R. Bl. 1808 S. 2461. [12]) R. Bl. 1808 S. 1964; 1809 S. 1617.

[13]) R. Bl. 1808 S. 2271; 1809 S. 1489.

[14]) R. Bl. 1808 S. 209; 1809 S. 65, 1516; 1810 S. 1146.

tember 1808[1]), daß der König sich mit dem Oberbefehle über das Heer auch die Leitung dieses Ministeriums nach seinem ganzen Umfange vorbehalte. Es wurde daher für dasselbe nur ein Minister-Staatssecretär im Kriegswesen ernannt. Dieses Verhältniß dauerte bis 1814, in welchem Jahre der Staatssecretär des Kriegswesens zum dirigirenden Minister ernannt wurde.[2])

Die Vereinigung der drei Ministerien des Aeußern, Innern und der Finanzen in der Hand des Grafen Montgelas, welche im December 1809 eintrat[3]), veranlaßte im folgenden Jahre eine theilweise Reorganisation der etwas schwerfällig aufgebauten Ministerien des Innern und der Finanzen.

Abgesehen davon, daß durch Erweiterung der Zuständigkeit der Mittelstellen eine Entlastung bewirkt wurde, wurde beim Ministerium des Innern durch Einführung von Departementalsitzungen der Sectionsvorstände größere Einheit der Geschäftsbehandlung herzustellen gesucht; beim Finanzministerium wurde der Wirkungskreis der Steuer- und Domänensection erweitert und im Uebrigen dem Minister Vollmacht ertheilt, zweckmäßige organisatorische Aenderungen nach Ermessen vorzunehmen.[4])

Die Entlassung des Grafen Montgelas hatte auch eine Umgestaltung der Ministerien zur Folge.

Die Verordnung vom 2. Februar 1817[5]) bestimmte: Die oberste vollziehende Stelle bildet das Gesammtstaatsministerium.[6]) Es wird in fünf für sich bestehende Staatsministerien: des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen

---

[1]) R. Bl. S. 2292. [2]) R. Bl. 1814 S. 537.

[3]) Vgl. zum Folgenden M. Frhr. von Freyberg, Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister M. Grafen von Montgelas, S. 74.

[4]) Organische Edicte vom 7. und 8. Oktober 1810, R. Bl. S. 1017 u. 889. Ueber die Errichtung einer Central-Hauptbuchhaltung bei dem Central-Rechnungs-Commissariat des Finanzministeriums siehe ebenda S. 1141.

[5]) Die Bildung und Errichtung der obersten Stellen des Staats betr., R. Bl. S. 49.

[6]) Der Cabinetsbefehl vom 15. April 1817 (s. unten S. 246) fügt bei: „Die Minister werden daher in den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer oder aller Staatsministerien berühren, mit dem Feldmarschall sich zu einer Ministerialbesprechung vereinigen" (§ 103). Ueber Ministerialconferenzen in Gegenwart des Königs siehe § 102.

und der Armee eingetheilt. Jedes derselben wird mit einem eigenen Minister besetzt.[1])

Jedes Ministerium besteht aus dem Minister, einem Generaldirector, welchem „theils die Ersetzung, theils die Controlirung[2]) des Ministers" obliegt, der erforderlichen Zahl von Ministerialräthen und einem Generalsecretäre nebst der Kanzlei.

Der Cabinetsbefehl an den k. Staatsrath vom 15. April 1817[3]) regelte die Formation und den Geschäftsgang der Staatsministerien des Näheren.

Für wichtigere Gegenstände wurde collegiale Berathung bei den Ministerien in Sitzungen des „Ministerialrathes" vorgeschrieben.

Der unmittelbaren obersten Leitung des Ministeriums des Aeußern sollten unterstellt sein: die Generaladministration der Posten, eine Ministerialarchivscommission[4]) und das Reichsheroldenamt als ein dem Ministerium untergeordnetes Bureau.

Als „ergänzender Bestandtheil" des Ministeriums des Innern wurden bezeichnet: das Generalconsistorium, die Oberstudienräthe, zwei Kreisräthe für Gegenstände der öffentlichen Sicherheit, der Landwehr und Militärconscription, das Obermedicinalcollegium[5]) und das Oberbaucommissariat.[6])

Eine nähere Erörterung der Geschäftsvertheilung kann hier unterbleiben, da die Verfügungen von 1817 Grundlage der dermalen geltenden Bestimmungen sind.

Sämmtlichen Ministerien wurde zur Oberleitung der fiscalischen Prozesse ein General-Fiscalat beigegeben.[7])

---

[1]) Es waren dies nach der Ordnung der Ministerien: Graf Alois Rechberg, Graf Reigersberg, Graf Thürheim, Frhr. von Lerchenfeld, Graf Triva.

[2]) Diese Controle ist nie in's Leben getreten. Die Generaldirectoren, von den Ministern abhängig, waren durch keine Instruction geschützt. Die Minister machten ihre ausschließliche Verantwortlichkeit geltend. Sie wußten sich übrigens ihrer Controleure allmälig ganz zu entledigen.

[3]) R. Bl. S. 329.

[4]) Ein besonderes „allgemeines Reichsarchiv" neben dem Haus- und Staatsarchiv war 1812 an Stelle des geheimen Landesarchivs errichtet worden. R. Bl. S. 808.

[5]) Cabinetsbefehl vom 16. April 1817, R. Bl. S. 369.

[6]) Ueber die Centraladministration der Strafarbeitshäuser siehe R. Bl. 1812 S. 1673.

[7]) Cabinetsbefehl vom 16. April 1817, R. Bl. S. 380. Das Generalfiscalat hatte einen Vorstand und 6 Räthe.

Neben dem Gesammtministerium als oberster vollziehender Stelle schuf die Constitution von 1808 [1]) nach dem Vorbilde des französischen Staatsrathes einen geheimen Rath als oberste berathende Stelle. Das organische Edict vom 4. Juni 1808 traf die näheren Bestimmungen. [2])

Der geheime Rath, an dessen Sitzungen der König und der Kronprinz Theil nahmen, sollte aus den Ministern, 12—16 geheimen Räthen und den Kronbeamten, wenn diese in der Residenz weilten, bestehen.

Die geheimen Räthe wurden zunächst auf ein Jahr ernannt und sollten erst nach sechsjähriger Dienstleistung in dieser Eigenschaft als permanent angesehen werden.

Der geheime Rath hatte über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs zu berathschlagen, die Gesetze und Hauptverwaltungsverordnungen nach den von den Ministerien mitgetheilten Grundzügen zu entwerfen, insbesondere das Gesetz über die Staatsauflagen oder das Finanzgesetz.

Zugleich aber sollte er richterliche Functionen ausüben: als oberste Instanz für administrativ-contentiöse Sachen, als entscheidende Instanz bei Zuständigkeitsstreiten zwischen den Organen der Rechtspflege und der Verwaltung, endlich als beurtheilende Stelle für die Vorfrage, ob öffentliche Beamte wegen begangenen Verbrechens zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen seien.

Zur Vorbereitung der Geschäfte wurde der geheime Rath in drei Sectionen der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der Finanzen und der inneren Verwaltung getheilt.

Die Bestimmungen über die richterlichen Zuständigkeiten des geheimen Rathes wurden durch Verordnung vom 8. August 1810 [3]) vervollständigt.

Die Verordnung vom 2. Februar 1817 [4]) über die Bildung und Einrichtung der obersten Staatsstellen verwandelte den geheimen Rath in einen Staatsrath. Dessen Formation und Dienstesinstruction bestimmte die Verordnung vom 3. Mai 1817. [5])

Derselbe hatte unter Oberleitung des Königs aus dem Kron-

---

[1]) Titel 3 §§ II und III.

[2]) R. Bl. S. 1329. [3]) R. Bl. S. 642. [4]) R. Bl. S. 49.

[5]) R. Bl. S. 425; vgl. auch S. 571.

prinzen und den vom Könige etwa berufenen Prinzen, den Ministern, dem Feldmarschalle oder einem besonders ernannten activen Generale, dem Staatsrathspräsidenten, den Generaldirectoren der Ministerien und einer Anzahl weiterer Mitglieder zu bestehen. Seine Verstärkung durch andere höhere Staatsbeamte bei wichtigen Anlässen blieb vorbehalten.

Der Staatsrath sollte, der Abtheilung der Ministerien entsprechend, in fünf Sectionen zerfallen.

Er erhielt gleich seinem Vorgänger, dem geheimen Rathe, berathende und erkennende Functionen zugewiesen. Die Recurse in gemischten Rechtssachen sollten durch eine besondere Commission unter dem Vorsitze eines Staatsrathes entschieden werden.[1])

§ 2. **Die Organe der inneren Verwaltung.**

Die Verwaltungsmittelstellen erfuhren in Folge der Constitution von 1808 eine übermäßige Vermehrung.

Tit. 1 § III der Constitution bestimmte, daß das Land ohne Rücksicht auf die seitherigen Provinzen in möglichst gleiche Kreise nach natürlichen Grenzen zu theilen sei.

Die Verordnung vom 21. Juni 1808[2]) bildete nun 15 Kreise, die in französischer Weise nach Flüssen benannt wurden.[3])

Im Vollzuge der Vorschrift des Tit. 3 § IV der Constitution regelte sodann eine Verordnung vom 17. Juli gl. Js.[4]) die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Kreisverwaltungsstellen, welche den Namen General-Kreis-Commissariat erhielten.[5])

---

[1]) Das Weitere siehe im systematischen Theile.

[2]) R. Bl. S. 1481.

[3]) Mainkreis (Hauptstadt Bamberg), Pegnizkreis (Nürnberg), Nabkreis (Amberg), Rezatkreis (Ansbach), Altmühlkreis (Eichstädt), Oberdonaukreis (Ulm), Lechkreis (Augsburg), Regenkreis (Straubing), Unterdonaukreis (Passau), Isarkreis (München), Salzachkreis (Burghausen), Illerkreis (Kempten), Innkreis (Innsbruck), Eisakkreis (Brixen), Etschkreis (Trient).

[4]) R. Bl. S. 1649. Vgl. auch R. Bl. 1809 S. 1721.

[5]) Aufgehoben wurden in Folge dessen die bisherigen General-Landes-Commissariate und Landesdirectionen, die Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach, das Gubernium in Innsbruck, ferner die in Ansbach, Tirol und Vorarlberg bestehenden Kreisämter und die in einigen Provinzen noch vorhandenen Landescommissariate.

Sie hatten einen Generalcommissär als Vorstand, einen Kreiskanzleidirector und drei bis fünf Kreisräthe.

Ihre amtliche Wirksamkeit erstreckte sich im Allgemeinen auf „alle Theile der Staatsverwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten", welche nach der Ministerialorganisation vom 29. Oktober 1806 zum Ministerium des Aeußern oder Innern gehörten und nicht besonderen Centralstellen und ihren Unterbehörden übertragen waren.

Für die Finanzverwaltung wurden besondere Mittelstellen in den Kreis-Finanz-Directionen geschaffen.[1])

Das Jahr 1810 brachte auch für die Kreisstellen eine neue Gestaltung.

Die Verordnung vom 23. September[2]) theilte das Königreich in neun Kreise.[3])

Durch Verordnung vom 7. Oktober gl. Js.[4]) wurde bestimmt, daß die Generalkreiscommissariate aus dem Generalcommissär, dem Kanzleidirector, vier Kreisräthen, einem Schulrathe und einem Medicinalrathe bestehen sollten.

Die Städte Augsburg und Nürnberg erhielten eigene Commissäre mit den Befugnissen von Generalcommissären.

Die in der Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen über die Erweiterung der Zuständigkeit der Generalkreis- und Localcommissariate im Sinne einer decentralisirenden Entlastung der Ministerien ergingen unterm 2. Oktober 1811.[5]) Eine umfassende Ergänzung brachte die Verordnung vom 6. August 1815.[6])

Einen weiteren Abschnitt der Entwicklung bezeichnet das Jahr 1817.

Im Vollzuge der schon früher erwähnten organisatorischen Ver-

---

[1]) Davon unten § 4.

[2]) R. Bl. 1810 S. 809.

[3]) Mainkreis (Sitz des General-Kreis-Commissariates: Baireuth), Rezatkreis (Ansbach), Regenkreis (Regensburg), Ober-Donaukreis (Eichstädt), Unter-Donaukreis (Passau), Illerkreis (Kempten), Isarkreis (München), Salzachkreis (Salzburg), Innkreis (Innsbruck).

[4]) R. Bl. S. 899.

[5]) R. Bl. S. 1497. Nachträgliche Bestimmungen hiezu R. Bl. 1812. S. 1305.

[6]) R. Bl. S. 689.

ordnung vom 2. Februar 1817 [1]) wurde das Königreich durch Verordnung vom 20. gl. Mts. [2]) in acht Kreise getheilt. [3])

Nach dem Vorbilde, welches bereits im vorausgegangenen Jahre in der Pfalz aufgestellt worden war, [4]) wurden durch die Formationsverordnung vom 27. März 1817 [5]) Kreisregierungen geschaffen, die sich unter einem Generalcommissär und Präsidenten als Vorstand in zwei Kammern, des Innern und der Finanzen, gliederten. Diese Verordnung bildet den Ausgangspunkt des geltenden Rechtes und ist daher hier nicht näher zu erörtern.

Die äußeren Behörden der Verwaltung auf dem Lande — die Landgerichte und die gutsherrlichen Gerichte — blieben während der ganzen hier geschilderten Periode, wie noch lange nachher, zugleich Organe der Rechtspflege. Es kann daher von ihnen im Zusammenhange mit den Bemerkungen über die Entwickelung der Justizorganisation gehandelt werden.

Der äußere Sicherheitsdienst behielt zunächst seine frühere, unvollkommene Einrichtung, obschon die Constitution Tit. 6 § V in Aussicht nahm, daß zur Handhabung der Polizei eine Gensdarmerie werde errichtet werden.

Die Verordnung vom 31. December 1809 [6]) versuchte vorerst eine bessere Leitung des Cordonswesens zu erzielen. Dasselbe wurde dem Ministerium des Innern und den Generalkreiscommissariaten zugewiesen, die unmittelbare Aufsicht und Verfügung über die Polizeicordons aber den Landgerichten belassen.

Die oben erwähnte Bestimmung der Constitution fand erst durch das Edict vom 11. Oktober 1812 [7]) ihre Erfüllung. [8])

Der Polizeicordon und das Mautpatrouillencorps [9]) wurden

---

[1]) Ziff. VI, R. Bl. S. 52.

[2]) R. Bl. S. 113.

[3]) Isarkreis (Sitz des Generalcommissariates: München), Unterdonaukreis (Passau), Regenkreis (Regensburg), Oberdonaukreis (Augsburg), Rezatkreis (Ansbach), Obermainkreis (Baireuth), Untermainkreis (Würzburg), Rheinkreis (Speyer).

[4]) Verordnung vom 18. August 1816, R. Bl. S. 563.

[5]) R. Bl. S. 233. Dazu S. 531.

[6]) R. Bl. S. 169.

[7]) R. Bl. S. 1737. Vgl. auch R. Bl. 1813 S. 777, 869; 1815 S. 434.

[8]) Vgl. zum Folgenden auch Döllinger XIII S. 154 ff.

[9]) Das „Grenz-Patrouilleur-Corps“ war durch Verordnung vom 16. September 1811 (R. Bl. S. 1160) errichtet worden.

aufgelöst und eine Gensdarmerie zu drei Escadronen und 12 Compagnien [1]) errichtet.

Das Gensdarmeriecorps theilte sich in drei Legionen, je mit einer Escadron und vier Compagnien.

An der Spitze jeder Legion stand ein Stabsoffizier, an der Spitze des Corps ein General. Die Commandositze waren München für den Isar-, Inn- und Salzachkreis; Augsburg für den Iller-, Oberdonau- und Rezatkreis; Regensburg für den Main-, Regen- und Unterdonaukreis.

Das Gendarmeriecorps wurde in dienstlicher Beziehung dem Ministerium des Innern unterstellt, [2]) stand aber unter militärischer Disciplin [3]) und militärischer Gerichtsbarkeit. [4]) Die dienstlichen Verpflichtungen der Gensdarmerie wurden eingehend geregelt. [5])

Eine Aenderung der Formation trat mit Verordnung vom 13. September 1815 [6]) ein. Die Escadronen wurden aufgelöst und die berittenen Mannschaften den Compagnien zugetheilt. Commandositze der Legionen wurden München, Nürnberg und Regensburg.

Die Verhältnisse der Gemeinden wurden durch die Edicte über die Bildung der Gemeinden vom 28. Juli 1808 und über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 [7]) systematisch geordnet

Man hat letzterem Edicte den Vorwurf gemacht, daß es von dem Geiste französischer Centralisation durchdrungen gewesen sei. Diese Ausstellung ist an sich gewiß berechtigt. Allein so sehr es richtig ist, daß die Centralisation der Gemeindeangelegenheiten und die Bevormundung der Gemeinden arg übertrieben wurde, so muß doch auch andererseits hervorgehoben werden, daß die Landgemeinden für die Selbstverwaltung sicher nicht reif waren, während über die Befähigung der Städte hiezu, nachdem eben erst der Staat deren verrottetes Regiment beseitigt hatte, billiger Weise noch gezweifelt werden durfte.

---

[1]) 348 Mann zu Pferd, 1332 zu Fuß. Die Escadron hatte 16, die Compagnie 12 Brigaden, erstere zu 6, letztere zu 8 Gemeinen.

[2]) Vgl. übrigens R. Bl. 1812 S. 1990 (besonderes Bureau für Gensdarmeriegegenstände bei den Ministerien des Innern und der Finanzen).

[3]) Siehe das Reglement R. Bl. 1813 S. 158.

[4]) Ueber den Instanzenzug R. Bl. 1813 S. 1097.

[5]) Siehe auch Handbuch für die k. baierische Gendarmerie als Unterricht in ihren Dienstobliegenheiten, München 1813.

[6]) R. Bl. S. 899. [7]) R. Bl. S. 2789 und 2405.

Die Grundzüge der neuen Organisation sind folgende.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften unter der beständigen Curatel des Staates.

Gemeindemitglieder sind alle Einwohner, welche in der Markung besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. In- und Miethleute sowie Forensen sind von der Gemeidemitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Gemeinden sind vermögensfähig. [1])

Sie können bei Unzulänglichkeit ihrer eigenen Einkünfte Gemeindeanlagen (Umlagen) erheben, die den ordentlichen Staatssteuern beigeschlagen werden, und können Gemeindefrohnen fordern. [2])

Die Gemeinden theilen sich in Ruralgemeinden d. h. kleinere Märkte und Dorfgemeinden, in Städte und größere Märkte unter 5000 Seelen und Städte von größerer Bevölkerung.

Die Ruralgemeinden besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeindeversammlungen und Gemeindebeschlüsse. Sie können keine beständigen Vertreter ernennen. Die Ortspolizei verwaltet das Untergericht durch einen von ihm auf Vorschlag der Gemeinde ernannten Vorsteher. [3]) Derselbe ist, wenn nicht ausnahmsweise ein besonderes Individuum hiefür in gleicher Weise ernannt wird, auch Verwalter des Gemeindevermögens.

---

[1]) Sehr gut wird dabei (§ 14) das Gemeindeverwaltungsvermögen („Gemeindegut") und Gemeindefinanzvermögen („Gemeindevermögen") auseinander gehalten. Dazu kommen noch die „Gemeindegründe", „welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benützt werden."

Ueber Vertheilung der Gemeindewaldungen siehe R. Bl. 1812 S. 1564; über Gemeinheitstheilungen 1814 S. 1105.

[2]) Ueber die Erhebung der „Localauflagen" vgl. Constitution von 1808 Tit. 3 § IV, ferner R. Bl. 1808 S. 2554; 1810 S. 678; endlich die umfassende Verordnung, die besonderen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betr., vom 6. Februar 1812, R. Bl. S. 321. (Oertliche und B e z i r k s umlagen, Maximum der ordentlichen Umlagen 1/6 der jährlichen Haus-, Grund- und Gewerbsteuer; königliche Genehmigung des jährlichen Umlagenbetrages.)

Ueber den Fleisch- und Getreideaufschlag siehe R. Bl. 1809 S. 75; 1813 S. 129; 1815 S. 393 (Verordnung, die Erleichterung der Gemeindeumlagen betreffend.)

[3]) Seine Thätigkeit wurde durch eine ausführliche Instruction vom 24. September 1808 geregelt. R. Bl. S. 2431. Dazu R. Bl. 1810 S. 441.

In städtischen Gemeinden ist ein Municipalrath Vertreter der Gemeinde.

Er wird in den kleineren Städten und Märkten von den Gemeindegliedern unmittelbar gewählt. Die Polizei handhabt dort ein vom Municipalrathe vorgeschlagener, vom Generalkreiscommissariate bestätigter Bürgermeister. Der Vermögensverwalter, wo ein solcher aufgestellt wird, ist gleich dem Bürgermeister dem Untergerichte untergeben. Ueber seine Wahl gilt dasselbe wie bei den Ruralgemeinden. Ausnahmsweise kann Ernennung durch das Ministerium des Innern eintreten.

In größeren Städten erfolgt die Wahl des Municipalrathes durch Wahlmänner, welche das Generalkreiscommissariat bezeichnet.

Die Polizei wird durch besondere, vom Ministerium des Innern bestellte Polizeidirectoren oder Commissäre[1]) verwaltet,[2]) die dem Generalkreiscommissariate unmittelbar untergeordnet sind. Die Polizeidirectoren vertreten zugleich die Stelle von Gemeindevorstehern.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens besorgt ein besonderer Beamter, welcher vom Ministerium des Innern ernannt wird und dem Generalcommissariate unmittelbar untergeben ist.

Die Gemeinden und die Municipalräthe können nur auf Berufung und unter Leitung der Polizeibehörde zusammentreten und ohne deren Wissen und Genehmigung nichts beschließen. Ihre Berathungsgegenstände beschränken sich auf die gemeindliche Vermögensverwaltung. Sie können nichts zur Berathung ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört und den Gemeindevorstehern übertragen ist, sie können auch keine Art von Gerichtsbarkeit ausüben.

Kurz vor dem Erlasse der Verfassungsurkunde erschien unterm 17. Mai 1818 ein neues Gemeindeedict, das den Gemeinden eine wesentlich freiere Bewegung einräumte. Die Erörterung seines Inhaltes bleibt dem systematischen Theile vorbehalten.

Die Leitung des Unterrichtswesens blieb während dieser Periode in der obersten und mittleren Instanz mit dem Geschäftskreise der allgemeinen Verwaltungsbehörden vereinigt.

---

[1]) Vgl. dazu R. Bl. 1809 S. 5, 524.

[2]) Nach Maßgabe einer Instruction vom 24. September 1808, R. Bl. S. 2509. Dazu eine Erläuterung über die Amtsgewalt der Polizeidirectionen in den Umgebungen der Städte, R. Bl. 1814 S. 1673.

Das organische Edict vom 15. September 1808 über die Unterrichtssection des Ministeriums des Innern, dann die dem Edicte beigegebenen Instructionen [1]) regelten diesen Verwaltungszweig näher.

Als untergeordnete Organe der Kreisverwaltungsstellen in Schulsachen bestanden die Rectorate der höheren Unterrichtsanstalten, die Districtsschulinspectionen, die für den Bezirk eines Landgerichts oder einer größeren Stadt, und die Localschulinspectionen, die für jede Schule aufgestellt wurden. Die Districtsschulinspectoren waren in der Regel aus der Zahl der Ruraldechanten und Pfarrer zu entnehmen; der Pfarrer wurde als „beständiger Inspector" seiner Gemeindeschule erklärt.

Bezüglich der Stiftungen enthielt die Constitution von 1808 in Titel 1 § VI für die Religionstheile die Gewährleistung ihres Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungsvermögens unter Aufrechthaltung der Verordnung vom 1. Oktober 1807.

Bei der Neuformation der Ministerien im Jahre 1808 verwandelte sich das Central-Rechnungs-Commissariat des Innern in eine Generaladministration des Stiftungs- und Communalvermögens als Section des Ministeriums des Innern. Den Kronfiscalen wurde zugleich die Aufgabe von Stiftungsfiscalen übertragen. [2])

Durch Edict vom 16. Oktober 1810 [3]) wurden durchgreifendere Aenderungen in der Organisation bewirkt.

Das Ministerium des Innern führt hienach die oberste Staatscuratel über das Gesammtvermögen der Stiftungen und Communen durch die Ministerial-Stiftungs- und Communalsection.

Unter dieser steht zunächst die Centraladministration mit den Zuständigkeiten der bisherigen Centralstiftungskasse.

Es werden ferner Kreisadministrationen gebildet, welchen der General-Kreiscommissär, der Kreiskanzleidirector und ein Administrationsrath angehören.

Diese erhalten in Bezug auf das gesammte Stiftungsvermögen die nemliche Zuständigkeit, welche bisher die Generalcommissariate nur hinsichtlich des Patrimonial-Stiftungs- und Communalvermögens hatten. [4])

---

[1]) R. Bl. S. 1461. [2]) R. Bl. 1808 S. 2281 und 2812.

[3]) R. Bl. S. 1145; dazu eine die Zuständigkeit der Kreis- und Oberadministrationen erweiternde Novelle R. Bl. 1811 S. 1449.

[4]) Vgl. ferner wegen der Rechtsangelegenheiten Art. 20 Abs. II des Edictes.

Unter der Kreisadministration stehen mit ihrer bisherigen Zuständigkeit die Districtsadministrationen. Es sind dies für das Stiftungsvermögen die königlichen allgemeinen und besonderen, dann die Patrimonial-Stiftungsadministratoren; für das Gemeindevermögen die Communal-Administratoren.

Wenige Jahre nachdem diese neuen Einrichtungen getroffen worden waren, erfolgte auf dem Gebiete des Stiftungs- und Armenwesens ein vollständiger Bruch mit den bisherigen Regierungsgrundsätzen.

Die Centralisirung dieser Verwaltungszweige wurde beseitigt. Eine Verordnung vom 17. November 1816 [1]) verfügte die Errichtung von örtlichen Armenpflegen und ergänzender Bezirkspflegen für die Land- und Herrschaftsgerichte unter Leitung und Aufsicht der Behörden der inneren Verwaltung; eine weitere Verordnung vom 6. März 1817 [2]) sprach die Auflösung der unterm 1. Oktober 1807 begründeten Stiftungs- und Communaladministrationen aus. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungs- und des Gemeindevermögens wurde den Gemeinden zurückgegeben, über die Verwaltung der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Gesellschaften, Congregationen ꝛc. sollte die Stiftungsurkunde entscheiden, bezüglich der Verwaltung allgemeiner Stiftungen der Zustand vor dem 1. Oktober 1807 hergestellt oder, wenn dies unthunlich wäre, eine andere zweckmäßige Verwaltung angeordnet werden. Die staatliche Curatel wurde aufrecht erhalten. Als Wirkung der bisherigen Centralisirung blieb nur eine bedeutende Verwirrung in Bezug auf den Rechtsbestand der Stiftungen übrig. [3])

Den Ausgangspunkt einer neuen Gestaltung der Gesundheitsverwaltung bildet das organische Edict über das Medicinalwesen im Königreiche vom 8. September 1808. [4])

Das oberste technische Organ für Medicinalangelegenheiten war, wie bereits erwähnt, das Medicinalbureau beim Ministerium des Innern. [5]) Den Kreiscommissariaten wurden Medicinalräthe beigegeben. Für die medicinischen Prüfungen und zur Erstattung von

---

[1]) R. Bl. S. 779. [2]) R. Bl. S. 153; vgl. auch S. 185.

[3]) Die nähere Darstellung des Inhaltes der beiden Verordnungen von 1816 und 1817 ist im systematischen Theil zu geben.

[4]) R. Bl. S. 2189.

[5]) Vgl. auch R. Bl. 1810 S. 891.

Gutachten an die Appellationsgerichte wurden Medicinalcomités bestellt.[1]) Für jedes Landgericht sollte ein eigener Landgerichtsarzt, für jede größere Stadt mit Stadtgericht ein Stadtgerichtsarzt aufgestellt werden.[2]) Dem Gerichtsarzte sollte die Aufsicht über das gesammte medicinische Personal seines Bezirkes, „was die Befolgung der erlassenen Verordnungen sowie die medicinische Polizei überhaupt betrifft", zustehen. Ueberhaupt sollte er für das ärztliche Personal und das Publikum „in allen Gegenständen der Medicinalpolizei das zunächst gelegene Organ der Regierung sein."[3])

Die Verordnung traf auch ausführliche Bestimmungen über die Qualification des höheren und niederen Heilpersonales und der Apotheker.[4])

An die Stelle des Medicinalbureau's trat zu Folge Verordnung vom 16. April 1817[5]) ein Obermedicinalcollegium.

Das Veterinärwesen wurde durch ein organisches Edict vom 1. Februar 1810[6]) geordnet.

Dasselbe verfügte die Umwandlung der Thierarzneischule zu München in eine Central-Veterinärschule für das Königreich und regelte das Prüfungswesen[7]) und die Standespflichten[8]) der Veterinärärzte. Die Gerichtsärzte wurden den Thierärzten vorgesetzt wie überhaupt den höheren Medicinalorganen zugleich die Veterinärpolizei anvertraut war.

---

[1]) In München, Bamberg und Trient. Vgl. über die Organisation R. Bl. 1808 S. 2889; 1815 S. 202. Das Comité zu Trient nach Salzburg verlegt R. Bl. 1811 S. 305. Fortbestand der Comités in München und Bamberg R. Bl. 1810 S. 902 f.

[2]) Für die Gerichtsärzte wurde eine besondere Concursprüfung angeordnet.

[3]) Die näheren organisatorischen Bestimmungen wurden unterm 6. Okt. 1809 erlassen. R. Bl. S. 1817.

[4]) Verordnung über die Prüfung der medicinischen Candidaten R. Bl. 1808 S. 2909. Vgl. auch 1805 S. 645. Ueber die Errichtung von Schulen für Landärzte R. Bl. 1808 S. 1701; ferner 1809 S. 1844 (Eröffnung der Schulen in Bamberg und München), 1811 S. 1132 (in Salzburg).

[5]) R. Bl. S. 369.

[6]) R. Bl. S. 113.

[7]) Auch wurde verfügt, daß, wer das Recht des Hufbeschlags als Meister ausüben oder einer Beschlagschmiede vorstehen wolle, eine Prüfung bei der Central-Veterinärschule zu erstehen habe. Vgl. auch R. Bl. 1811 S. 113.

[8]) Insbesondere die Anmeldepflicht bei Viehseuchen. Vgl. auch Verordnung vom 22. December 1813 über die Rinderpest, R. Bl. S. 1609.

§ 3. Die Gerichtsverfassung.

Die Constitution von 1808 gab auch den Anstoß zu einer neuen Gerichtsverfassung.

Zum Vollzuge des fünften Titels der Constitution erging das organische Edict vom 24. Juli 1808.[1])

Dasselbe sprach den Grundsatz aus: „Die Justiz kann in Unserem ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisirten oder bestätigten Gerichtshöfen in Unserem Namen, nach Unseren Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden."

Als „Obertribunal" wurde ein Oberappellationsgericht in München gebildet, das unter der Leitung eines Präsidenten und dreier Directoren in drei, höchstens vier Senate sich gliedern sollte.

Für je zwei Kreise, ausnahmsweise für einen, sollte ein Appellationsgericht als zweite Instanz in Civilsachen und erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.[2]) Die Zahl der Appellationsgerichte war hiernach neun.[3])

Untergerichte d. h. erste Instanzen in Civilsachen und instruirende Behörden in peinlichen Prozessen waren die Stadtgerichte (Collegialgerichte),[4]) die Landgerichte[5]) und die Patrimonialgerichte.[6])

Die Wechselgerichte blieben aufrecht erhalten.

Die besonderen Berggerichte wurden durch das organische Edict über die Berggerichtsverfassung vom 14. September 1809[7]) aufge-

---

[1]) R. Bl. S. 1785. Ueber die im Jahre 1809 erlassenen Bestimmungen wegen Errichtung von Specialgerichten und wegen des Standrechtes siehe R. Bl. 1809 S. 1257 und 1393. In der Folge regelte die Strafgesetzgebung von 1813 diese Materie.

[2]) Ueber den privilegirten Gerichtsstand vgl. §§ 11 und 23 des Edicts sowie Verordnung vom 14. December 1808, R. Bl. S. 2885.

[3]) Mainkreis: Bamberg; Pegniz- und Nabkreis: Amberg; Rezatkreis: Ansbach; Oberdonau- und Altmühlkreis: Neuburg; Iller- und Lechkreis: Memmingen; Regen- und Unterdonaukreis: Straubing; Isar- und Salzachkreis: München; Eisack- und Innkreis: Innsbruck; Etschkreis: Trient.

[4]) Vgl. dazu Verordnung vom 3. November 1808, die Anordnung der neuen Stadtgerichte im Königreiche betr., R. Bl. S. 2803, wonach die Stadtgerichte in drei Klassen getheilt wurden.

[5]) Geschäftsinstructionen siehe R. Bl. 1809 S. 1227; 1810 S. 505; 1814 S. 1675.

[6]) Die Bezeichnung Herrschaftsgerichte hörte auf. R. Bl. 1809 S. 147.

[7]) R. Bl. S. 1577.

hoben und die Berggerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übergeben. Doch erhielten dieselben in ihrer Eigenschaft als Berggerichte neben den richterlichen auch technische Beisitzer.[1])

Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz hatten nach dem Edicte vom 24. Juli 1808 gleiche Verfassung, wie die königlichen Untergerichte anzunehmen. Appellationsinstanz über ihnen war die standesherrliche Justizkanzlei.[2])

Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde, unter bedeutender Einschränkung derselben, durch das organische Edict vom 8. September 1808[3]) geregelt,[4]) während die gutsherrliche Polizeigewalt nach dem organischen Edicte vom 28. Juli gl. Js. sich bemaß.[5])

Die neue Kreiseintheilung des Königreiches im Jahre 1810 hatte auch eine Aenderung der Appellationsgerichtssprengel zur Folge. Jeder der neun Kreise erhielt ein Appellationsgericht.[6]) Ebenso schloß sich die Bildung der Appellationsgerichtsbezirke an die Kreiseintheilung von 1817 an.[7])

Einen bedenklichen Rückschritt in der Verfassung der Untergerichte bezeichnet das organische Edict vom 16. August 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.[8])

Das Edict regelte die Verhältnisse der sämmtlichen gutsherrlichen Gerichte, welche in Herrschaftsgerichte und Ortsgerichte getheilt wurden. Erstere zerfielen in die Herrschaftsgerichte erster Classe der Mediatisirten und zweiter Classe der Majoratsbesitzer und adeligen Kron-

---

[1]) Zwei Oberbergräthe im siebengliederigen Senate des obersten Gerichtshofs; ein Bergcommissär im fünfgliedrigen Senate der Appellationsgerichte (Bamberg, Amberg, München, Memmingen, Innsbruck); der Bergbeamte des einschlägigen Bergamts neben dem Vorstande und einem Assessor des Untergerichtes.

[2]) Erläuternde Verordnung R. Bl. 1809 S. 369.

[3]) R. Bl. S. 2245.

[4]) Umtausch von Gerichtsantheilen und Privatkauf von solchen zur Arrondirung und Erreichung der Normalfamilienzahl (50) war gestattet; dagegen Erkaufung vom Staate verboten. Ein Erläuterungsedict siehe R. Bl. 1810 S. 1001.

[5]) R. Bl. S. 1835.

[6]) Die Sitze waren: Bamberg, Ansbach, Amberg, Neuburg, Straubing, Memmingen, München, Burghausen, Innsbruck. R. Bl. 1810 S. 809 und 1113.

[7]) Die Sitze der Appellationsgerichte waren: München, Straubing, Amberg, Neuburg, Ansbach, Bamberg, Würzburg, Zweibrücken. R. Bl. 1817 S. 113 und 209.

[8]) R. Bl. S. 1505. Dazu R. Bl. 1813 S. 1249.

vasallen. Die Inhaber der Herrschaftsgerichte erster Classe konnten auch Gerichtsbarkeit zweiter Instanz besitzen und durch ein Collegium, die Justizkanzlei, ausüben.

Die gutsherrlichen Gerichte vereinigten, gleich den k. Landgerichten, richterliche und polizeiliche Zuständigkeiten.

Die Verordnung begünstigte geradezu die Bildung gutsherrlicher Gerichte, indem sie nicht nur den kauf- und tauschweisen Erwerb von Gerichtsholden zwischen Gutsherrn gestattete, sondern auch „zum Behufe der Purification gutsherrlicher Gerichte" zuließ, daß die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den königlichen Landgerichten gesessen waren, „mittels eines Tausches oder durch Infeudation erworben" werde. [1])

§ 4. Die Finanzbehörden.

Für die Finanzverwaltung wurden durch organisches Edict vom 8. August 1808 [2]) besondere Kreisstellen, die Kreis-Finanz-Directionen errichtet und mit einem Kreisdirector und zwei Finanzräthen besetzt.

Ihr Geschäftskreis umfaßte alle nicht an besondere Centralstellen und deren Unterbehörden übertragenen Finanzgegenstände.

Die Provinzial-Etats-Curatel [3]) ging auf den Finanzdirector über. Der Oberaufschläger, Siegelbeamte und Landbauinspector des Kreises unterstanden seiner Aufsicht, unbeschadet ihrer Unterordnung unter die betreffenden Centralstellen.

Die Formation der Kreis-Finanz-Directionen wurde durch Verordnung vom 7. Oktober 1810 [4]) neu bestimmt. Sie sollten, neun an der Zahl, ihren Sitz am Sitze des Generalcommissariates haben und mit einem Director und drei Räthen besetzt sein.

Die schon oben [5]) erwähnte Formationsverordnung vom 27. März

---

[1]) G. Frhr. von Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., S. 55 f. verurtheilt mit Recht diese Bestimmung auf das bitterste. Er erblickt darin, „wenn auch in verjüngtem Maßstab eine Wiederholung jener Veräußerung einer wesentlichen Staatspflicht der Gerichtsbarkeit an Unterthanen, welche solche des daraus zu ziehenden Gewinnes wegen zu erwerben suchten, wovon die ottonische Handfeste ein so auffallendes Beispiel aus der Zeit gänzlicher Verwirrung aller Begriffe über Staatsrecht und Staatspflicht, völliger finanzieller Rathlosigkeit bietet." Es entwickelte sich ein förmlicher Schacher mit Gerichtsholden.

[2]) R. Bl. S. 1869. [3]) S. oben S. 228. [4]) R. Bl. S. 904. [5]) S. 250.

1817 vereinigte dann die Finanzkammern mit den Kammern des Innern zu Kreisregierungen unter gemeinsamem Präsidium.

Durch Verordnung vom 8. August 1808 [1]) erhielt das Kassenwesen eine neue Gestalt. Die Hauptbestimmungen derselben sind folgende.

Alle Staatseinnahmen fließen in die Centralstaatskasse. Sie bezieht von sämmtlichen Kreis- und General-rc.-Kassen [2]) die Geldüberschüsse; im Detail nur jene besonderen Einnahmen, die durch keine andere Kasse laufen.

Alle Staatsausgaben werden nur aus der Centralstaatskasse geleistet.

Die Central-Staatskasse-Rechnung muß daher „ein getreues, vollständiges und klares Bild aller Einnahmen und aller Ausgaben des Reichs specifisch darstellen."

Die Gelder der Central-Staatskasse sammt dem Depot aller Activcapitals-Obligationen und Effecten sind einem einzigen Centralstaatskassier anvertraut, dem für den ganzen Umfang seines Geschäftes ein Controleur beigegeben ist.

Außerdem werden ein Einnahme- und sieben Ausgabebuchhalter mit eigenen Handkassen für den Hofetat, Aeußeres, Justiz, Finanz, Inneres, Säcularisationspensionen und den Schuldenetat aufgestellt.

Die Buchhaltung für den Schuldenetat „begreift nicht blos jene Schulden, welche bisher schon unmittelbar auf der Central-Staatskasse lagen, sondern auch alle Schulden der ehemaligen Provinzen." „Hier werden sie alle in ein einziges Bild und in eine einzige Rechnung zusammengestellt."

Im Uebrigen aber bleibt der durch die Verordnung vom 8. Juni 1807 [3]) geschaffene Organismus aufrecht erhalten. Die Provinzial-, nun Special-Schuldentilgungs-Kassen [4]) bestehen fort.

Die Provinzial-Hauptkassen werden aufgelöst. Kreiskassen unter einem Kreiskassier treten an die Stelle. In diese fließen die Empfänge von den Rentämtern und die besonderen Empfänge wie Aufschläge, Taxen rc. Was die Kreiskasse unmittelbar vereinnahmt,

---

[1]) R. Bl. S. 1737.

[2]) Zoll- und Maut-, Salinen-, Post-, Lotto-Generalkasse; Kassen des obersten Bergamts, des geheimen und des Lehen-Taxationsamts, des Regierungsblattes.

[3]) Siehe oben S. 236.

[4]) München, Innsbruck, Ulm, Eichstätt, Amberg, Bamberg und Nürnberg.

vereinnahmt sie für die Staatskasse und sendet es sofort an letztere. Die Kreiskassen haben keine eigenen Ausgaben, sondern leisten dieselben nach Anweisung, auf Rechnung der Central-Staatskasse.

Die äußern Rentämter bleiben die ersten Empfangsstationen für die ihnen zugewiesenen Gefälle und leisten und verrechnen die Ausgaben nach den drei Haupttheilen: Justiz, Finanzen und Inneres und den zwei Abschnitten: Besoldungen und Regie.

Die sich immer mehr steigernden finanziellen Bedrängnisse des Staates führten im Jahre 1811 zu einer neuen reformatorischen Maßnahme in Bezug auf den Behördenorganismus der Kassen- und Schuldenverwaltung.

Den Anstoß hiezu gab ein königliches Rescript vom 22. Juni jenes Jahres, auf Grund dessen ein bereits seit 1810 bestehendes Finanzcomité in Berathung trat.

Das Comité „erklärte die Verbindung des laufenden Dienstes mit der Staatsschuld sowohl in den oberen Verwaltungsbehörden als in den Kassen für den hauptsächlichsten Mißstand des bisherigen Finanzhaushalts, da hiedurch die Uebersicht, die Bestimmung und Einhaltung fester Etats sehr erschwert, die Verwendung aller vorhandenen Mittel zur Deckung der täglichen Bedürfnisse ohne alle Rücksicht auf die Rechte der Staatsgläubiger sehr erleichtert würde." [1])

Das Ergebniß der Berathungen war zunächst eine Verordnung vom 20. August 1811 [2]), welche den Grundsatz der Trennung der Staatsschuldenverwaltung von der übrigen Finanzverwaltung aussprach.

„Der ganze Schuldenetat Unseres Königreichs," so verfügte die Verordnung, „soll künftig von Unserer Central-Staatskasse sowie von Unsern Kreiskassen gänzlich getrennt werden. Dagegen wird eine besondere Schuldentilgungskasse errichtet und diese einer eigenen Staats-Schuldentilgungs-Commission [3]) untergeben."

---

[1]) G. Frhr. von Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., S. 52.

[2]) R. Bl. S. 1063. Sie wurde in einer geheimen Staatsconferenzsitzung am gleichen Tage endgiltig berathen und vom Könige genehmigt. Eine besondere Schuldentilgungskasse für den Untermainkreis wurde durch Verordnung vom 16. August 1815 (R. Bl. S. 228) errichtet. Diese Kasse wurde durch das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 (G. Bl. S. 217) mit der Centralschuldentilgungskasse vereinigt.

[3]) Der Vorstand, der Generalcontroleur, zwei Controleure und der Hauptbuchhalter bildeten ein Collegium.

Die Commission sollte an geeigneten Plätzen Correspondenten zur Besorgung ihrer Geschäfte aufstellen.

Der neuen Kasse wurden bestimmte Fonds [1]) zur Zinszahlung und Schuldentilgung [2]) überwiesen. Die betreffenden Renten und Gefälle sollten von den Perceptionsbeamten unmittelbar an die Staats-Schuldentilgungscommission eingesandt werden. Letztere hatte für den richtigen Eingang zu sorgen und für die bestimmungsgemäße Verwendung zu haften. Neue Schulden sollte die Kasse nur nach Ausmittelung hinlänglicher Fonds für Verzinsung und Heimzahlung übernehmen. [3])

Die neue Einrichtung fand ihre, bereits durch die Verordnung vom 20. August in Aussicht gestellte Ergänzung durch die Verordnung vom 17. November 1811. [4])

Letztere bestimmte: „Die ganze bayerische Staatsschuld unterliegt einer allgemeinen Revision, und was davon noch nicht förmlich liquidirt, als giltige Staatsschuld decretirt und wirklich schon verzinst worden ist, wird überdies noch der Liquidation unterworfen."

Mit Leitung dieser Geschäfte wurde eine Staats-Schulden-Liquidations-Commission betraut, welcher die schon bestehende Commission für Liquidation der altbayerischen Schulden und besonders ernannte Commissäre in den Kreisen untergeordnet wurden.

Die Verordnung vom 20. August 1811 hatte auch die Zusicherung enthalten, es werde für eine fortwährende Ordnung der Staatsfinanzen durch eine strenge und genaue Comptabilität Sorge getragen werden.

Die Verordnung vom 20. Oktober 1812 [5]) brachte die Erfüllung dieser Verheißung.

---

[1]) Der Reinertrag des Malzaufschlags, die Activcapitalien der Schuldentilgungs- und Kreiskassen, sowie der Centralstaatskasse, der Erlös aus Domänenverkäufen im Baireuther und Regensburger Gebiete, der Reinertrag einer einzurichtenden Tabaksregie und eines Aufschlags vom innern Consum eingeführter Güter und Waaren. Durch § 12 der Verordnung vom 18. September 1810 (R. Bl. S. 833) wurde auch der Ertrag der Ablösungen der ärarialischen Geld- und Kornbodenzinse für die Staatsschuldentilgung bestimmt. Vgl. auch R. Bl. 1813 S. 1209 und 1344.

[2]) Letztere sollte innerhalb 30 Jahren erfolgen.

[3]) Ueber die praktischen Erfolge der Maßregeln siehe Lerchenfeld a. a. O. S. 52 ff.

[4]) R. Bl. S. 1697.

[5]) R. Bl. S. 1785; vgl. auch S. 2073 und R. Bl. 1814 S. 513.

Die Revision der Finanzrechnungen vom Jahre 1811/12 ab wurde einem obersten Rechnungshofe übertragen, der aus einem Präsidenten, Director und 10 Räthen bestehen sollte und unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet wurde. Dem Rechnungshofe wurden eine Anzahl von Rechnungen zur unmittelbaren, die übrigen zur mittelbaren Erledigung oder Superrevision übertragen.[1]) Die näheren Bestimmungen über Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der neuen Rechnungsrevisionsstelle können, da sie den Ausgangspunkt des geltenden Rechts bilden, hier außer Betrachtung bleiben.

Ueber die Behörden, welche zum Zwecke der Steuerreform in's Leben gerufen wurden, wird besser bei Darstellung der Entwickelung des Finanzrechts gehandelt werden.

Das oberste Forstamt verwandelte sich, wie bereits erwähnt[2]), im Jahre 1808 in eine General-Forstadministration als Section des Finanzministeriums.

Die Zuständigkeit der Landesdirectionen hörte auf. Die Forstinspectoren und die Forstämter (Oberförster) standen unmittelbar unter der Generaladministration.

Die Organisation der äußeren Forstbehörden blieb im Wesentlichen unverändert, doch ließ man es in den neu erworbenen Gebietstheilen, die Fürstenthümer Bamberg, Eichstädt und Passau ausgenommen, bei den dort bestehenden Einrichtungen.[3])

Die Verordnung vom 25. September 1813[4]) übertrug den Finanzdirectionen das Forstrechnungswesen und beschränkte die Generaladministration auf die technischen Angelegenheiten. Nachdem sodann die Verordnung vom 15. September 1816 die Forstinspectoren zu Referenten der Finanzdirectionen gemacht hatte, wurde bei Bildung der Kreisregierungen im folgenden Jahre das Forst- und Jagdwesen den Finanzkammern zugewiesen und diesen ein Kreisforst-

---

[1]) Die Finanz-Rechnungsretardate bis 1810/11 einschließlich wurden den bisherigen Revisionsbehörden abgenommen. Zu ihrer Aufarbeitung sollte eine eigene Centralanstalt errichtet werden und diese dem obersten Rechnungshof untergeben sein.

[2]) Oben S. 244. Vgl. zum Folgenden die Denkschrift über die Reorganisation der bayerischen Staatsforstverwaltung in den Verh. d. K. d. Abg. 1883 Beil. Bd. I Nr. 37.

[3]) Ueber die Reorganisation im Fürstenthum Bayreuth R. Bl. 1813 S. 473.

[4]) R. Bl. S. 1249.

rath beigegeben.[1]) Die Verordnung vom 14. Juli 1818[2]) beseitigte die General-Forstadministration und theilte deren Aufgaben den Finanzkammern zu.

Durch Verordnung vom 29. September 1808[3]) wurde das Land hinsichtlich des Berg- und Hüttenwesens in drei Haupt-Bergdistricte eingetheilt, denen ein Oberbergcommissär zur Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenökonomie und als Vollzugsorgan der Generaladministration[4]) vorgesetzt wurde.

Diese Commissäre sollten sich wenigstens 3—4 Monate zu München bei der Generaladministration, sonst in den Revieren ihres Districts aufhalten.

Durch Verordnung vom 7. Mai 1814[5]) erhielten die Oberbergcommissariate collegiale Verfassung und einen erweiterten Wirkungskreis. Es wurde ihnen unter oberster Aufsicht der Centralstelle die Leitung der technischen und ökonomischen Verwaltungsgegenstände bei den landesherrlichen Etablissements, die obere Aufsicht auf die gewerkschaftlichen Berg- und Hüttenwerke und die Vereinnahmung der Berg- und Hüttengefälle sowie der Bergzehnten in ihrem Hauptbergdistricte überwiesen.[6])

Durch Verordnung vom 1. März 1808[7]) ging das Postwesen vollständig in die Hand des Staates über. Der Fürst von Thurn und Taxis wurde in der Würde eines „Reichsoberpostmeisters" und den nach der Constitution damit verbundenen Vorzügen belassen, im Uebrigen aber die Verordnung vom 14. Februar 1806[8]) aufgehoben.

Den bestehenden Oberpostämtern wurde eine Centralstelle, die Generaldirection der k. Posten vorgesetzt, die mit dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten in unmittelbarer Verbindung stehen sollte.

Durch Edict vom 17. September 1808[9]) wurde dieselbe als Section des genannten Ministeriums eingerichtet.

---

[1]) R. Bl. 1817 S. 235 und 267. [2]) Allg. Intell. Bl. S. 772.

[3]) R. Bl. S. 2965. [4]) Vgl. oben S. 244 Anm. 8. [5]) R. Bl. S. 1229.

[6]) Ueber die Berggerichtsverfassung siehe oben S. 257.

[7]) R. Bl. S. 1281. Montgelas beantragte in der Sitzung der geh. Staatsconferenz vom 13. Februar 1808 in Verhandlungen mit dem Fürsten von Thurn und Taxis wegen Ueberlassung der Postregie einzutreten.

[8]) Vgl. oben S. 239.

[9]) R. Bl. S. 2261. Dazu R. Bl. 1812 S. 1915.

Aus Anlaß der neuen Ministerialorganisation von 1817 wurde diese Section durch eine Generaladministration der Posten als Centralstelle unter dem Ministerium des Aeußern ersetzt. Dieselbe bildete ein Collegium bestehend aus dem Director und vier Posträthen. Ueber Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang bestimmte eine Verordnung vom 31. Juli 1817.[1])

Bezüglich des Landbauwesens verfügte eine Verordnung vom 29. November 1808[2]) im Anschlusse an die organischen Edicte vom 8. und 25. August gl. Js.[3]), daß die Oberleitung derselben der Steuer= und Domänensection des Finanzministeriums zukommen solle.

Bei den Kreisfinanzdirectionen wurde ein selbständiger Landbauinspector aufgestellt und diesem ein Landbaumeister, wie nach der Organisation von 1805, beigegeben.

Nachdem indessen das Bauwesen der Stiftungen und Communitäten eine selbständige, mit der Verwaltung des Stiftungs= und Communalvermögens zusammenhängende Organisation erhalten hatte[4]) und die Militärbauten den Militärbehörden überwiesen worden waren, wurden durch Verordnung vom 29. Mai 1810[5]) die Landbauinspectionen auf je eine für zwei Kreise vermindert und den Finanzdirectionen untergeordnet.

Das Wasser=, Brücken= und Straßenbauwesen gehörte, wie bereits erwähnt wurde, zum Geschäftskreise des Staatsministeriums des Innern.[6])

Schließlich wurde auch das ärarialische Wasser= und Straßenbauwesen dem Finanzministerium unterstellt[7]) und den Regierungsfinanzkammern die Oberleitung des gesammten Bauwesens in den Kreisen übertragen.[8])

Als technische Centralbehörde für Straßen= und Wasserbau

---

[1]) R. Bl. S. 724. [2]) R. Bl. S. 2853. Vgl. auch R. Bl. 1809 S. 873.

[3]) R. Bl. S. 1869 und 2045.

[4]) Org. Verordnung vom 26. December 1808, R. Bl. 1809 S. 65. Baucommissariat bei der Generaladministration des Stiftungs= und Communalvermögens (Oberbaucommissär), Kreisbauinspectionen (Inspectoren).

[5]) R. Bl. S. 606. [6]) Vgl. oben S. 244 Anm. 12.

[7]) R. Bl. 1817 S. 353 (Formationsverordnung).

[8]) R. Bl. 1817 S. 267 (Formationsverordnung).

wurde dem Ministerium ein collegiales Straßen- und Wasserbau-bureau, und den Finanzkammern ein Kreisbaurath beigegeben. Die Straßen- und Wasserbauinspectoren waren die äußern Beamten.[1])

3. Hauptstück.

Der Staatsdienst.

Die Reformarbeit der Montgelas'schen Regierung konnte sich selbstverständlich nicht auf die Verbesserung der Behördenorganisation beschränken. Nicht minder wichtig war die Sorge für die Hebung des Staatsdienerstandes.

Das Staatsdienerrecht erfuhr denn auch in dieser Periode eine völlige Umgestaltung.

Vor Allem setzte die Verordnung vom 21. Februar 1799[2]) an die Stelle der unter Karl Theodor getroffenen halben Maßregeln[3]) die völlige Beseitigung der Dienstanwartschaften und Adjunctionen.[4]) Die Erbpflegen wurden durch Verordnung vom 11. April 1803 aufgehoben.[5]) Auch § 9 der Fideicommißpragmatik von 1804[6]) bezeichnete es als ein „Haupt-Staats- und Familiengrundgesetz", daß „nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt" habe, „keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der schon bestehenden im voraus zu binden."

Der sittlichen und dienstlichen Qualification der Staatsdiener wurde eine sorgfältige Beachtung zugewandt.

Der Kurfürst erklärte sich in der Verordnung vom 23. April 1799[7]) „fest entschlossen, die Besorgung des öffentlichen Wohles und die Administration der kurfürstlichen Gefälle niemal solchen Subjecten anzuvertrauen, oder auch zu belassen, welche entweder die dazu er-

---

[1]) Verordnung vom 5. Nov. 1817 R. Bl. S. 915.

[2]) Intell. Bl. S. 149. Vgl. auch wegen der städtischen Bedienstungen. R. Bl. 1804 S. 781.

[3]) Vgl. oben S. 72 und 154 Anm. 3.

[4]) Unter Adjunction verstand man die Dienstleistung zur Unterstützung eines Staatsdieners mit der Zusicherung der Nachfolge. Vgl. über den Gegenstand N. Th. Gönner, der Staatsdienst rc., Landshut 1808, S. 171 ff.

[5]) Vgl. oben S. 240 Anm. 6. [6]) R. Bl. 1805 S. 169. [7]) Intell. Bl. S. 328.

forderliche Kenntniß und Rechtschaffenheit nicht besitzen oder sie dazu nicht gehörig verwenden."

Energische Strafdrohungen wurden gegen jene Staatsdiener gerichtet, welche „durch eine schändliche Bestechlichkeit ihren Stand und Charakter herabwürdigen und das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen."[1]) Die Staatsdiener mußten sich eidlich verpflichten, keiner geheimen Gesellschaft anzugehören.[2])

Die Vorbedingungen für die Zulassung zum Staatsdienste wurden eingehend geregelt.

Schon eine Verordnung vom 25. Juni 1799[3]) traf Bestimmungen über die Vorbereitungspraxis und über den Rathsacceß bei den Justizcollegien.

Die Verordnung über die Organisation der Landesdirectionen vom 14. August 1803[4]) setzte die Vorbedingungen zur Anstellung in Bezug auf Studiengang, Vorbereitungspraxis, Staatsprüfungen und Erlangung des Accesses fest und stellte Normen über die Qualification und Beförderung im Staatsdienste auf.[5])

Unterm 20. September 1809 erging sodann eine ausführliche Verordnung, betr. die Concursprüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste[6]), welche, wie es im Eingange heißt, bezweckte, der „Unbestimmtheit und Willkür" zu steuern, die in Folge des Mangels ausreichender Vorschriften bisher bei den Prüfungsbehörden herrschten.

Die Verordnung handelt von den Vorbedingungen der Zulassung zur Prüfung, von der Prüfungscommission, den Prüfungsgegenständen und der Censur.

Die Prüfungscommission war aus zwei Kreisräthen und zwei Appellationsgerichtsräthen zusammengesetzt; für Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft fand eine besondere, für die Candidaten obligatorische Prüfung bei den Finanzdirectionen statt.[7])

Eine Verordnung vom 21. März 1812[8]) traf nebst andern minder erheblichen Aenderungen auch die, daß für die Entwerfung der Prüfungsfragen, die Censur und Classification eine Central-

---

[1]) R. Bl. 1802 S. 262. Eine ausführliche Verordnung im R. Bl. 1807 S. 1041. Vgl. auch St.-G.-B. von 1813.

[2]) R. Bl. 1804 S. 231. [3]) Intell. Bl. S. 483. [4]) R. Bl. S. 657.

[5]) Vgl. R. Bl. 1806 S. 234; 1807 S. 1681. [6]) R. Bl. S. 1737.

[7]) Vgl. R. Bl. 1808 S. 1330. [8]) R. Bl. S. 541.

Prüfungscommission gebildet wurde, während die Prüfung selbst wie bisher bei den Kreisstellen stattzufinden hatte.

Eine Neuregelung des Prüfungswesens trat durch die Verordnung vom 16. December 1817 [1]) ein.

Hienach finden die Prüfungen am Sitze der Kreisregierung statt. Die Prüfungsgegenstände theilen sich in das Justiz- und das Administrativfach, zu welch letzterem auch Staatswissenschaft und Staatswirthschaft gehören. Die Fragen werden von den betreffenden Ministerien gestellt. Je zwei Räthe der Regierung und des Appellationsgerichts unter Vorsitz ihres ersten Directors bilden zwei Prüfungscommissionen, welche abgesondert censiren, wonach das Hauptergebniß festgestellt wird.

An sonstigen Normen über die Staatsdienstadspiranten sind zu erwähnen Bestimmungen über den Acceß bei den Generalkreiscommissariaten (1814) und die Einführung des Rathsaccesses bei den Finanzdirectionen (1816) [2]), ferner Vorschriften über die Amtspraxis der Rechtscandidaten (1816). [3])

Für den Justizdienst erging unterm 24. Januar 1815 eine Verordnung [4]) über die Ernennungen und Beförderungen in demselben.

In Bezug auf das rechtliche Verhältniß des Staatsdieners zum Landesherrn stellte bereits die Verordnung vom 23. April 1799 [5]) beachtenswerthe Grundsätze auf.

Wenn sich bei einem Amte „solche Dienstgebrechen ergeben, daß die längere Verwaltung desselben ohne gegründete Beschwerden der Unterthanen oder offenbare Gefahr des Ärarii nicht mehr länger in denselben Händen belassen werden kann", behält sich der Kurfürst vor, „über die Entlassung eines solchen Staatsdieners, dann die ihm zu bestimmende Zeit seines Abstandes und in welchem Maß selber auf einen Gnadengehalt Anspruch machen könne . . . die geeignete Entschließung zu fassen." Er werde aber „sodann nie gestatten, daß über eine solche Entlassung — ausgenommen soviel den einem Beamten auferlegten Ersatz der Amtsrückstände betrifft, welchenfalls nach dem Herkommen die Appellation ad Revisorium statt hat — von einer richterlichen Behörde noch eine weitere Einsicht genommen werden könne." In Criminalfällen solle richterliche Entscheidung

---

1) R. Bl. S. 1011. 2) R. Bl. 1814 S. 1009; 1816 S. 467.
3) R. Bl. S. 483. 4) R. Bl. S. 65. 5) Intell. Bl. S. 329.

Platz greifen, „während der Untersuchung aber der Beamte von seinen Amtsverrichtungen suspendirt bleiben."

In einem Rescripte vom 28. December 1801[1]) werden die früheren privatrechtlichen Auffassungen des Staatsdienstvertrages verworfen.

Der Kurfürst bemerkt, daß er in der Instruction vom 23. April 1799 „die aus der Natur eines Staatsamts und des Dienstvertrags hervorgehenden richtigeren Grundsätze über das Verhältniß zwischen dem Regenten und Staatsbeamten" „feierlich sanctionirt" habe, und daß er „die Entlassung eines Staatsdieners nach bloser Willkür für ungerecht und für das gemeine Beste höchst nachtheilig erkenne."

Zunächst ergingen eine Reihe von Verordnungen, welche einzelne Rechtsverhältnisse des Staatsdienstes regelten, so über die Beschlagnahme der Besoldungen,[2]) über die Gehalte[3]) und die Gehaltsansprüche bei Veränderung der Amtsbezirke,[4]) über Umzugskosten,[5]) über Reisebewilligung.[6])

Auch wurden Maßregeln wegen Versorgung der Hinterbliebenen getroffen. Schon ein kurfürstlicher Erlaß vom 26. December 1799[7]) befahl, es sollten zum Zwecke der Errichtung einer Wittwenkassenanstalt für die Staatsdiener der herobern Staaten Berechnungen angestellt werden. Dabei wurde „ein beträchtlicher jährlicher Beitrag" aus der Staatskasse hiezu verheißen.

Inzwischen erging unterm 14. Juni 1803 ein Pensionsregulativ

---

[1]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1802, II S. 24. Vgl. auch oben S. 154 Anm. 3.

[2]) Intell. Bl. 1799 S. 437.

[3]) Besoldungsregulativ für die Ministerialdepartements- und Collegialrathsstellen siehe im Neuburger R. Bl. 1803 S. 463. Aeltester Staatsminister 25000 fl., die beiden anderen 16000 fl., geh. Referendäre 4400 fl., Präsident der Generallandesdirection 6600 fl., der anderen Landescollegien 4000 fl., Director des Revisoriums 5000 fl. ꝛc. Die übrigen Kategorien (Directoren und Räthe) hatten vier Quinquennalzulagen und Gesammtgehalte von 3000—1100 fl., Landrichter und Rentbeamte hatten neben festem Gehalt (900, später 1200 fl.) eine Geldzulage, jene nach der Zahl der Familien des Bezirks, diese nach Verhältniß der Einnahmen. R. Bl. 1802 S. 254; 1803 S. 416, 464; 1804 S. 939.

[4]) R. Bl. 1803 S. 886.

[5]) R. Bl. 1803 S. 887. Hier tritt schon der Grundsatz auf, daß, insoweit bei Versetzung Gehaltsmehrung stattfindet, der Umzugsbeitrag wegfällt.

[6]) R. Bl. 1804 S. 261. Dazu 1806 S. 6; 1809 S. 937.

[7]) Intell. Bl. S. 20.

für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener.[1]) Interessant sind die vorausgeschickten grundsätzlichen Erörterungen.

„In Erwägung, daß die Kräfte der Staatskassen nicht hinreichen, den Staatsbeamten eine solche Besoldung zu verleihen, wodurch sie für ihre Dienste und für das der Regel nach eintretende Opfer eines jeden anderen freien bürgerlichen Erwerbes jene vollkommene Gegenreichniß erhielten, welche dem wahren ... Lebensbedürfnisse einer Familie genügen und noch überdies den Familienvater in der Möglichkeit erhalten würde, die ihm sonst allein obliegende Pflicht der Vorsorge für seine Familie nach seinem Tode erfüllen zu können, finden Wir ... angemessen, einen Surrogattheil dieses Abgangs in das Pensionssystem der Wittwen und Kinder zu legen." Diese Pensionirung ist zwar keine vollkommene Versorgung, sondern nur ein „Unterhaltsbeitrag"; „aber eben deswegen soll dieselbe zu einer mehreren Ergiebigkeit auch mit der Errichtung einer besonderen Wittwenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Personen noch immer vereinbarlich bleiben, und so wie es bereits in Unserm Herzogthum Neuburg geschehen ist, nach Unserer Absicht ehestens vereinigt werden."

Abweichend von dem früheren Regulativ werden die Wittwen- und die Waisenpensionen, je in 16 Classen, gesondert festgesetzt.[2]) Die Unterhaltsbeiträge der Kinder erhöhen sich bei Doppelwaisen um die Hälfte und dauern bei der 6.—16. Classe regelmäßig nur bis zum 21. Jahre.

Den bisher erwähnten einzelnen Verordnungen folgte am 1. Januar 1805 ein zusammenfassendes Gesetz, die „Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt."[3])

Dieses Gesetz, eine der größten Leistungen des Ministeriums Montgelas, ist für die Geschichte nicht nur des bayerischen, sondern auch des deutschen Staatsdienerrechtes epochemachend gewesen.

---

[1]) R. Bl. S. 383. Dazu R. Bl. 1804 S. 485 und 943.

[2]) Classe 1 (Staatsminister) Wittwe 2000 fl., Waise 200 fl., Doppelwaise 300 fl., Classe 14 und 15 (Obere Justiz-, Polizei- und Rentbeamte) 300 fl., 50 fl., 75 fl.

[3]) R. Bl. S. 225. Dazu S. 242. Die Verhandlungen über diese Pragmatik sind leider verloren gegangen. Nachforschungen nach denselben, welche im Jahre 1838 angestellt wurden, blieben ohne Ergebniß.

Zum ersten Male in Deutschland[1]) war hier eine befriedigende und erschöpfende Bestimmung des Staatsdienstverhältnisses nach Gesichtspunkten des öffentlichen Rechtes gegeben.

Man muß, um die Bedeutung des Werkes zu verstehen, den unerfreulichen Zustand mit berücksichtigen, worin sich das Staatsdienstrecht zuvor in der theoretischen und, was wenigstens Bayern anlangt, auch in der praktischen Behandlung befand. Dann wird man das Lob nicht übertrieben finden, welches Gönner in einem der geistvollsten Bücher, die unsere staatsrechtliche Literatur aufzuweisen hat,[2]) der Pragmatik von 1805 spendet, daß sie „ein unübertreffliches Muster der weisesten Legislation" darstelle.

Der dogmatische Gehalt der Pragmatik kann hier um so mehr unerörtert bleiben, als dieselbe in ihren wesentlichen Bestimmungen Grundlage unseres geltenden Staatsrechtes ist und daher im systematischen Theile darauf zurückzukommen sein wird. Hier wird es genügen, sie als Glied der geschichtlichen Entwickelung des bayerischen Staatsdienerrechtes vor Augen zu führen.

In der Einleitung zur Pragmatik erklärt der Kurfürst:

„Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholt Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß unserer Staatsdiener in der dreifachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unseres Finanzsystems eintretende erste Etatsjahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine combinirte und ergänzende Redaction der desfallsigen Bestimmungen zu geben."

Die letztere, bescheidene Redewendung ist übrigens nicht zutreffend; es handelte sich nicht blos um eine „Redaction" der bisherigen Normen, sondern um eine geniale Neuschöpfung.

Der Hauptinhalt der Pragmatik ist folgender.

---

[1]) Die Bestimmungen des preußischen Landrechtes Th. II Titel 10 bezeichnen zwar gewiß einen erheblichen Fortschritt, sind aber doch in wesentlichen Punkten noch lückenhaft.

[2]) N. Th. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechtes und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808.

Der Staatsdienerstand, welcher den „Centraldienst des Hofes und des Ministeriums" und den „Provinzialdienst in allen seinen Zweigen" umfaßt, wird durch das Anstellungsrescript erworben, mit welchem jedesmal die Einreihung in den Besoldungsetat verbunden ist. Die Besoldung zerfällt in den Standes- und Dienstgehalt. „Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Competenz des Individuums als Gliedes einer gewissen Classe des dienerschaftlichen Standes gesichert wird. Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener inneren Bedürfnisse und äußeren Formen, welche für das Individuum als Functionär in der Classe seines Standes entstehen, gesichert ist."

Die Ausscheidung dieser zwei Besoldungsbestandtheile geschieht entweder durch das Anstellungsrescript oder, falls dieses darüber schweigt, nach einem von der Pragmatik bestimmten festen Verhältnisse.

Der Verlust des Staatsdienerstandes, die Cassation, kann nur durch Richterspruch eintreten. Hievon abgesehen „hat der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität." Dagegen sind die Function des Staatsdieners und — außer bei den Vorständen und Räthen der Justizcollegien — auch der Dienstgehalt „precärer Natur" und können „ohne Recurs an den Richter in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung entweder für immer, mittels Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittels Quiescirung benommen werden." Der Dimittirte verliert das Functionszeichen (die Amtskleidung), der Quiescirte nicht. Letzterer muß sich wieder verwenden lassen.

Der Staatsdiener muß sich die „Translocation" gefallen lassen, soferne er in Bezug auf die Diensteclasse und auf den Gesammtgehalt nicht verkürzt und für die Umzugskosten entschädigt wird. Bei Versetzungen auf Ansuchen fallen diese Vorbehalte weg.

Der Staatsdiener kann jederzeit gegen Verzicht auf alle Rechte seine Entlassung, unter gewissen Voraussetzungen (40 Dienstjahre, 70 Lebensjahre, Dienstunfähigkeit) seine Quiescirung fordern.

„Der Staat übernimmt, für die unter allen Umständen unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter in einem Pensions-

system für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener .. eine der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staates entsprechendes Surrogat herzustellen." Die Pragmatik enthält hierüber ein noch jetzt giltiges Regulativ. Daneben sollen besondere Wittwen- und Waisenkassen bestehen. [1])

Aus seiner Fürsorge für den Staatsdiener schöpft der Staat aber auch die innere Berechtigung, seinem Diener die bürgerliche Erwerbsthätigkeit zu beschränken, den äußern Beamten den Besitz von Grund und Boden im Amtsbezirke zu untersagen und überhaupt zu verlangen, daß bei einer Collision privater und amtlicher Verhältnisse erstere zu weichen haben.

Im Zusammenhange mit der Regelung der Wittwen- und Waisenpensionen steht das durch Verordnung vom 16. December 1806 [2]) aufgestellte Erforderniß der dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung der Staatsdiener.

Finanzielle Gründe führten jedoch bald zu Abminderungen dessen, was in der Pragmatik von 1805 den Staatsdienern und ihren Familien zugesichert worden war.

Im Widerspruche mit den Anschauungen, zu welchen das Regulativ vom 14. Juni 1803 ausdrücklich sich bekannt hatte, fand es die Verordnung vom 8. Juni 1807 [3]) „der Billigkeit und richtigen Regierungsgrundsätzen angemessen", daß die Unterstützung der Hinterbliebenen der Staatsdiener „nicht der Staatskasse ausschließend aufgebürdet werde", sondern daß Letztere durch einen aus Beiträgen der Staatsdiener zu bildenden Wittwen- und Waisenfond „eine Erleichterung erhalte."

Demgemäß wurde auf die Besoldungen und Ruhegehalte von mehr als 600 fl. ein Wittwen- und Waisenfondsbeitrag gelegt, der je nach der Höhe des betreffenden Geldbezugs mit 1—3% bemessen war.

Einen erheblichen Schritt weiter ging die Constitution von 1808.

Dieselbe bestimmte in Titel 3 § VII: „Alle Verwaltungsbeamte von dem wirklichen Rathe (Collegialrathe) an unterliegen den Bestimmungen der Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Junius 1807; jedoch werden alle künftig Anzustellende

[1]) Vgl. auch R. Bl. 1805 S. 242.
[2]) R. Bl. 1807 S. 11. Vgl. auch S. 218; dann 1808 S. 2760; 1813 S. 817.
[3]) R. Bl. S. 1105; dazu S. 1341.

nur dann als wirkliche Staatsbeamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, sechs Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben.[1])

Wegen den Unterstützungsbeiträgen der übrigen königlichen Diener und ihren Wittwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlassen."

Mit diesen wenigen Sätzen war das Werk von 1805 zu einem großen Theile zerstört. Was nach der Hauptlandespragmatik Gemeingut aller Staatsdiener gewesen, war nun zum Privilegium des höheren Staatsdienstes gemacht. Diese Maßregel, so erklärte später Staatsrath von der Becke bei den Verfassungsberathungen von 1818, „hat den Staatsdienerstand in seiner Wesenheit angegriffen und dadurch dem Staatsdienste selbst einen Schaden zugefügt, der, wenn auch nicht in Ziffern zu berechnen, durch nothwendige Einwirkung auf die Moralität, auf die Art der Dienstleistung und die öffentliche Achtung nicht minder gewiß besteht."

Eine Verordnung, welche zum Vollzuge der constitutionellen Bestimmung unterm 28. November 1812 erging,[2]) besserte die Sache nicht wesentlich. Sie gestand zwar wenigstens wieder allen jenen, „welche durch ein Decret und durch eine legale Berufung gegen den Bezug eines fixen Gehaltes ihre Kräfte dem Staate widmen", den Namen Staatsdiener zu und sicherte die auf Grund der früheren Normen bereits erworbenen Rechte. Aber sie beließ es bezüglich der Kategorien, welchen pragmatische Rechte zukommen sollten, bei den Verfügungen der Constitution mit der einzigen Aenderung, daß den Räthen der Justizcollegien die Vortheile der Dienstespragmatik sofort bei ihrer Anstellung als Räthe zukommen sollten. Im Uebrigen

---

[1]) Dazu R. Bl. 1810 S. 689. (Die Professoren der höheren Lehranstalten sollen nach der Pragmatik behandelt werden.)

[2]) R. Bl. S. 761. Der König gab durch Entschließung an den geheimen Rath vom 28. November 1811 Auftrag, ein „Supplementargesetz" zur Pragmatik von 1805 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Constitution auszuarbeiten, wobei ausdrücklich die Schranken, welche letztere den pragmatischen Rechten gezogen hatte, als unabänderlich bezeichnet wurden.

Die Berathung geschah zuerst in der Finanzsection, dann im Plenum des geh. Raths am 4. und 11. Juni 1812. Eine königliche Entschließung vom 6. August gl. J. bestimmte hierauf in den Grundzügen dasjenige, was in der Verordnung vom 28. November 1812 formulirt wurde.

wurden den Staatsdienern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Würdigkeit und Bedürftigkeit lediglich „Unterstützungen" in Aussicht gestellt. Der Unterhaltsbeitrag für Wittwen und Waisen sollte, wenn gewährt, nach dem Regulative vom 14. Juni 1803 bemessen werden. [1])

Bei diesem Rechtsstande verblieb es bis zur Verfassungsurkunde von 1818, die im Staatsdieneredicte sich wieder den Grundsätzen der Pragmatik zuwandte.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß im Jahre 1817 die Bestimmungen über die Umzugs- und Commissionsgebühren revidirt wurden. [2])

4. Abschnitt.

Das Finanzwesen.

§ 1. Staatsvermögen und Staatsschulden.

Bereits im Ansbacher Hausvertrage vom 12. Oktober 1796 [3]) hatten Herzog Maximilian Josef von Zweibrücken und Herzog Wilhelm eine Reihe von Grundsätzen über die Veräußerung der Domanialgüter, „dieses wichtigen Theiles der Staatseinkünfte und Unseres Hausfideicommisses", und über die Regelung der Staatsschulden vereinbart.

Bezüglich der Domanialgüter wurde der Grundsatz der Unveräußerlichkeit mit einigen sachgemäßen Ausnahmen festgestellt, bezüglich der Schulden wurden die Fälle einzeln aufgeführt, in welchen die Aufnahme neuer Capitalien zulässig sein sollte.

Herzog Maximilian verpflichtete sich in § 15 des Vertrags, „längstens in einem Jahre nach Unserer Wiedereinsetzung in Unsere Erblande durch Unsere Landesregierung ein Gesetz entwerfen zu lassen, welches alle Verordnungen des gegenwärtigen Haus-Hauptvertrages über die Domanialgesetzgebungen in sich begreifen wird und in der Form einer solennen unabänderlichen Landespragmatik kund gemacht werden soll."

---

[1]) Dazu vgl. wegen der Heiratsbewilligungen für die nicht pragmatischen Staatsdiener R. Bl. 1813 S. 817.

[2]) R. Bl. S. 835 und 859. [3]) Vgl. oben S. 11.

§ 28 aber bestimmte, daß „alle und jede Grundsätze des gegenwärtigen Hausvertrages auch auf jene Lande, welche von der pfalzneuburgischen Linie dermalen noch besessen werden, in ihrem ganzen Umfange angewendet werden sollen", wenn Pfalzbayern an die Linie Zweibrücken fallen würde.

Als Maximilian IV. Josef zur Kur gelangt war, zeigte er sich der übernommenen hausvertragsmäßigen Verpflichtung sofort eingedenk.

Die durch die bisherige Entwicklung der Dinge bereits angebahnte Verschmelzung des Kammergutes und des Staatsgutes wurde unter seiner Regierung durchgeführt.

Zunächst bestimmte ein landesherrliches Rescript vom 18. März 1799,[1]) „daß die bisher bestandene eigene Cabinetsgüteradministration von nun an aufhören und die ganze Verwaltung hiesiger kurfürstlicher Hofkammer übertragen sein solle." Die Gefälle dieser Güter seien gleich den übrigen Kammereinkünften zu behandeln und bei der Hauptkasse zu vereinnahmen. Damit war der Unterschied zwischen Cabinets-[2]) und Kammergütern aufgehoben. Die persönlichen Ausgaben des Kurfürsten bestritt von da an die Staatskasse.[3])

Der entscheidende Schritt zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Haus- und Staatsvermögens aber geschah durch die beiden Verordnungen vom 20. Oktober 1804, betreffend die Domanial-Fideicommißpragmatik und die Schuldenpragmatik des Kurhauses Pfalzbayern.[4])

Die Fideicommißpragmatik hält zwar die „Staats- und Kammergüter" und die „Staats- und Kammergefälle", (das „Staats- und Cameralvermögen") äußerlich noch auseinander, vereinigt aber zugleich „den ganzen gegenwärtigen Complex" „sämmtlicher Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten, mit allem Zugehöre" zu einer „einzigen untheilbaren, unveräußer-

---

[1]) Abgedruckt bei G. Frhrn. v. Aretin, der Genius von Baiern unter Maximilian IV., Bd. I Stück 2 S. 67; ein Auszug im Intell. Bl. 1799 S. 247.

[2]) Die beim Regierungsantritte Max IV. Josef vorhandenen Cabinetsgüter desselben sind aufgeführt in den Verh. der 2. Kammer 1819 Prot. Bd. VI S. 40 f. Dabei sind jedoch die zum Clementinischen Fideicommisse gehörigen Herrschaften mitgezählt.

[3]) Vgl. C. v. Moy, Lehrbuch des bayr. Staatsrechtes I, 1 S. 172.

[4]) R. Bl. 1805 S. 164, 203.

lichen Fideicommißmasse", einem „Haus- und Staatsfideicommiß", im Gegensatze zu den Allodien.

Die „Staatsverlassenschaft" wird von der „Privatverlassenschaft" gesondert.

Es ist bezeichnend, wie man bei der klaren Auseinanderhaltung von staatsrechtlicher und privatrechtlicher Nachfolge doch für den Gegenstand der ersteren nur die privatrechtliche Formel des Fideicommisses zu finden wußte.

Staatshoheitsrecht und Staatsvermögen bleiben in der Pragmatik unausgeschieden. Bei Aufzählung der Bestandtheile des „Hausfideicommisses" werden Hoheits- und Vermögensrechte genannt. Die Veräußerungsverbote beziehen sich auf beide Arten von Rechten. So sollen „sämmtliche Theile der Landeshoheit" bei der Primogenitur erhalten werden; die Schmälerung oder Verleihung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, die Errichtung neuer Hofmarken und Edelsitze, die Ertheilung neuer Edelmannsfreiheiten, die Verleihung von Anwartschaften, die Errichtung erblicher Aemter mit Ausnahme der Landerbämter wird untersagt; die Verleihung neuer Bräuconcessionen beschränkt.

Die Pragmatik verbietet ferner die Veräußerung der Staats- und Kammer-Güter und Gefälle und bestimmt des Nähern, was unter Veräußerung zu verstehen sei.

Ausnahmen werden unter dem Gesichtspunkte zugelassen, daß der Landesherr nicht behindert sein solle, „dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthschaft und seiner Regenten-Rechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen obliegen oder wenigstens räthlich scheinen möchte."

Als Ausnahmen werden genannt: „giltige Staatshandlungen", insbesondere Abtretungen zur Beendigung von Prozessen und zur Grenzberichtigung gegen Äquivalent, Tausch von Realitäten gegen gleichwerthige Objecte, Cessionen durch den Apanagialreceß mit Herzog Wilhelm vom 30. November 1803, Veränderungen in Staats- und Cameralgütern nach Grundsätzen der Staatswirthschaft und einer zweckmäßigen Verwaltung, Verfügungen über bewegliche Sachen.

Es wird ferner die Vindication geschehener ungiltiger Veräußerungen im Wege Rechtens verfügt und werden Rechtsgrundsätze hierüber aufgestellt. Außerdem sind Maßregeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideicommisses vorgesehen.

Die Schuldenpragmatik zählt zunächst die Fälle auf, in welchen die Eingehung von Schulden zulässig sein soll und erklärt alle anderen Schulden für nichtig.

Schulden sollen gemacht werden können zur Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- und anderen gefährlichen Zeiten, zum Ersatz von Kriegsschäden und zur Erleichterung von Kriegsbürden, zur Aushilfe der Unterthanen in Fällen öffentlicher Noth, zur Wiedererbauung zerstörter unentbehrlicher Residenzen und Staatsgebäude, zur Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze oder einen Theil des Landes, zur Erwerbung von Besitzungen und nutzbaren Renten und Rechten, sowie zur Ablösung von Pfandschaften, zu anerkannt nützlichen Landesverbesserungen, zur Rückerstattung des eingebrachten Vermögens fürstlicher Wittwen, falls letzteres nachweisbar zum Landesbesten verwendet wurde, zur Tilgung älterer, höher verzinslicher Capitalien.

An diese Bestimmungen schließen sich formelle Vorschriften über das bei künftigen Schuldverschreibungen einzuhaltende Verfahren und über die Festsetzung und Einhaltung des Tilgungsplanes. Privatschulden des Landesherrn können niemals als Land- oder Kammerschulden anerkannt werden.

Die dermal vorhandenen Schulden sind genau zu ermitteln und für „ihre redliche allmähliche Tilgung" jährlich bestimmte Fonds anzuweisen.

Dies ist der wesentlichste Inhalt der beiden bedeutungsvollen Gesetze.

Die Constitution von 1808 beschränkte sich in § XI des zweiten Titels darauf, die Pragmatik vom 20. Oktober 1804 über die Unveräußerlichkeit der Staatsgüter zu bestätigen. Es wurde lediglich die Ausnahme beigefügt, daß es dem Könige freistehen solle, zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neuerworbenen Staatsdomänen als Mannlehen der Krone zu verleihen.

Die durch Verordnung vom 20. August 1811 verfügte neue Regelung des Staatsschuldenwesens wurde bereits oben [1]) in anderem Zusammenhange erwähnt.

In Verbindung damit steht die unterm 30. September 1811

[1]) S. 261 f.

erlassene Verordnung,[1]) betreffend die künftigen Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten.

Den Abschluß der Rechtsentwickelung bildet die Verfassungsurkunde von 1818, in deren drittem Titel die Scheidung von Staats- und Kammergut sowie der Begriff des Haus- und Staatsfideicommisses vollständig verschwindet, und der Begriff des Staatsgutes im Gegensatze zu dem Privatvermögen des Königs an die Stelle tritt.

Es mag zum Schlusse noch zweier Maßnahmen gedacht werden, durch welche das bayerische Staatsvermögen einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhielt.

Der § 35 des Reichsdeputationsrecesses [2]) verfügte, daß die Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, mittelbarer wie unmittelbarer, soweit nicht der Receß selbst darüber Anordnung traf, der freien Verfügung der betreffenden Landesherren sowohl für Zwecke des Cultus, des Unterrichts und anderer gemeinnütziger Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen seien. [3])

Demgemäß wurde unterm 25. Januar 1802 [4]) eine kurfürstliche Commission in Klostersachen bestellt und mit der Einziehung des Klostervermögens betraut.

Die Commission entledigte sich allerdings dieser Aufgabe so schlecht wie möglich und der Nutzen für die Staatskasse war nicht so groß als er hätte sein können. [5])

Im Jahre 1808 wurde sodann „zur Berichtigung der in Klostersachen noch rückständigen Geschäfte“ eine neue Commission eingesetzt. [6])

---

[1]) R. Bl. S. 1577. Dazu R. Bl. 1813 S. 353; 1817 S. 535. Ueber die Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse s. R. Bl. 1810 S. 833; 1813 S. 1209. Siehe auch oben S. 262 Anm. 1.

[2]) Döllinger I S. 160.

[3]) Schon im November 1799 hatte sich die bayerische Regierung schlüssig gemacht, „bei dem verworfenen Papiergeld zu Rettung des Staates“ „von äußerster Staatsgewalt wegen“ 3 Millionen geistlicher Güter in Bayern, Neuburg, Sulzbach und Oberpfalz zu verkaufen, und es wurden Commissäre ernannt, um „die Ausführung mit aller Verschwiegenheit vorzubereiten.“

[4]) Siehe die Instruction in Häberlin's Staatsarchiv VIII S. 111. Vgl. auch R. Bl. 1802 S. 328, 778.

[5]) Vgl. darüber G. Rudhart, über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, III S. 4, G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., S. 30 ff., H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern rc., S. 46.

[6]) R. Bl. 1808 S. 565, 2259. Folgende Aeußerung eines Mitgliedes dieser

Einen weiteren Zuwachs für das Staatsgut bildete das Vermögen des Johanniterordens.[1])

Dasselbe war 1799 sequestrirt und unter die Verwaltung einer kurfürstlichen geistlichen Güteradministration gestellt worden,[2]) jedoch setzte ein Vertrag mit dem Ordensgroßmeister, Kaiser Paul von Rußland, vom nemlichen Jahre, der indessen erst im Jahre 1802 verkündet wurde,[3]) den Orden in seine Rechte wieder ein.

Durch Verordnung vom 8. September 1808[4]) wurde aber der Johanniterorden in Bayern endgiltig aufgehoben und von seinem Vermögen für den Staat Besitz ergriffen.

§ 2. Die directen Steuern.

Die neue Regierung mußte sich selbstverständlich für's Erste mit dem hergebrachten Steuersystem, so kläglich dasselbe auch war, begnügen.

Für den außerordentlichen Bedarf, den die kriegerischen Ereignisse verursachten, suchte man, wie dies früher schon manchmal ge-

---

Commission wirft ein Licht auf das frühere Verfahren: „Durch Rescript vom 9. Februar 1808 wurde eine Specialklostercommission errichtet, um die in Klostersachen noch rückständigen Geschäfte zu berichtigen. Es handelte sich aber hauptsächlich darum, dem Ministerium das Ergebniß der ersten Klosteraufhebungscommission vorzulegen. Denn das Rechnungswesen dieser ersten Commission ist größten Theils unberichtigt geblieben. Nur die inkammerirten Abgaben der Klosterunterthanen sind zur Kenntniß der Regierung gekommen. Von allen übrigen Operationen der Aufhebungscommission, namentlich über Werth und Ertrag der verkauften Realitäten, Vorräthe, Vieh und Fahrniß, Silber, Pretiosen, Bibliotheken, Gemälde und anderer Mobiliarschaft hat die Regierung Verläßiges nie erfahren. Die Commissarien machten Eile zu ihrem Hauptzweck und um Eile war es auch zu thun. Silber und Pretiosen wurden ohne Inventar eingeschickt. Die Münzbeamten, gedrängt — denn die Ausbeute war für die französische Kriegscontribution bestimmt, nahmen sich gleichfalls nicht die Zeit, nähere Beschreibungen zu verfassen. Noch schlimmer ging es mit den Bibliotheken. Fast alle Bibliotheken der nicht ständischen und Mendicanten=Klöster wurden von den Commissarien für Plunder angesehen und wie Maculatur nach dem Zentner verkauft. Einige Individuen, wie jedermann weiß, sind durch den Ankauf dieser Büchersammlungen und Manuscripte reich geworden; der Erlös für die Regierung war äußerst unbedeutend."

[1]) Vgl. oben S. 163.

[2]) Intell. Bl. 1799 S. 261.

[3]) R. Bl. 1802 S. 297, 321, 337, 361, 377, 393, 409, 425.

[4]) R. Bl. S. 2157. Vgl. auch S. 2549.

schehen war, durch Zwangsanlehen[1]) und besondere Kriegsauflagen Mittel zu beschaffen, ein Weg, der übrigens auch nach der Reform des Steuersystems noch öfter betreten wurde.[2]) Auch der sog. geistliche Staatsbeitrag (Decimation) wurde erhoben.[3])

Die Reform des Steuerwesens wurde indessen als zu erstrebendes Ziel alsbald in's Auge gefaßt.

Ein Erlaß des Kurfürsten an die Generallandesdirection vom 22. Mai 1802[4]) hob das Bedürfniß einer gleichheitlichen Vertheilung der Staatslasten hervor.

Die Staatsverwaltung könne „die inneren Staatskräfte nie mit Sicherheit anziehen", weil sie bei der großen Ungleichheit der Anlage immer in Gefahr stehe, gegen einzelne Glieder des Staates ungerecht zu werden. So bleibe „die Macht des Staates selbst bei dem höchsten Grade der inneren Kräfte gelähmt."

Seit 1721 sei „an diesem wichtigen Gegenstande nichts mehr geschehen." Der Kurfürst habe daher sofort nach hergestelltem Frieden den Landschaftsverordneten Vorstellungen gemacht und sich von denselben vorerst die bestehenden Steuerbelegungsnormen und deren praktische Anwendung vorlegen lassen, um zu sehen, ob die

---

[1]) Landanlehen von den bräuenden Ständen, 1801, G. K. Mayr, Sammlung rc., 1802, II S. 320; allgemeines Landanlehen 1809, R. Bl. S. 1145; Zwangs-Lotterieanlehen 1813, R. Bl. S. 209.

[2]) Vgl. die Verordnung über einen allgemeinen Kriegskostenvorschuß vom 3. December 1800, R. und Intell. Bl. S. 803, und dazu 1801 S. 17, G. K. Mayr, Sammlung rc., 1802 S. 309 ff.; Verordnung wegen einer Kriegsumlage für die Kosten der französischen Feldspitäler vom 31. März 1801, R. und Intell.-Bl. S. 225; Verordnung, die Kriegssteuer betr., vom 7. November 1806, R. Bl. S. 417; Verordnung, die Erhebung einer extraordinären Umlage betreffend, (zur Deckung der Verpflegungskosten von drei Uebungslagern) vom 15. September 1808, R. Bl. S. 2170; Verordnung, die Erhebung einer außerordentlichen Steuer für die Bedürfnisse der königlichen Armee betr., vom 17. März 1809, R. Bl. S. 553; Verordnung, die Erhebung einer allgemeinen Kriegsumlage rc. betr., vom 22. December 1810, R. Bl. 1811 S. 81; Verordnung, den Concurrenzfuß zu Kriegs- und Communalumlagen betr., vom 21. Juni 1811, R. Bl. S. 905; Verordnung, die Erhebung einer außerordentlichen Kriegssteuer betr., vom 19. September 1813, R. Bl. S. 1161, vom 26. November 1813 S. 1457; Verordnung, die Erhebung eines außerordentlichen Militärverpflegungsbeitrags betr., vom 10. December 1814, R. Bl. S. 1790; ferner 1814 S. 729, 1790.

[3]) Vgl. R. Bl. 1802 S. 27, 745; 1803 S. 981; 1805 S. 251.

[4]) R. Bl. S. 395. Vgl. auch ebenda S. 63.

Gebrechen der bisherigen Steuerperception in den vorhandenen Normen oder nur in deren Anwendung lägen.

Da indessen Verhandlungen mit der Landschaft erst dann mit Erfolg geführt werden könnten, wenn ein Plan über die Verbesserung des alten oder Herstellung eines neuen Perceptionsfußes vorliege, so habe der Kurfürst zur Berathung hierüber eine eigene Commission ernannt.[1])

Zugleich wurden diejenigen, „welche berufen oder unberufen aus Vaterlandsliebe hiezu beitragen wollen", aufgefordert, ihre Bemerkungen und Erfahrungen der Commission mitzutheilen.

Allein auf diesem theoretischen Wege kam die Sache nicht vorwärts, und die wesentlichste Vorbedingung jeder Steuerreform, die Einführung des Grundsatzes der allgemeinen gleichmäßigen Steuerpflicht, konnte man im Wege der Vereinbarung mit der Landschaft wohl überhaupt nicht zu erreichen hoffen.

So trieb denn, nachdem mit der erlangten Souveränetät die bisherigen staatsrechtlichen Bedenken geschwunden waren, die finanzielle Bedrängniß des Staates im Jahre 1807 zu einem entscheidenden Schritte.

In der Sitzung der geheimen Staatsconferenz vom 8. Juni 1807 legte der Finanzminister Frhr. von Hompesch in ausführlichem Vortrage die bedenkliche Finanzlage dar. An eine Reihe von Vorschlägen vorübergehender Natur knüpfte der Minister die Bemerkung:

„Die permanenten Mittel der Ausgleichung der Ausgaben mit den Einnahmen, wenn sie ihrem Endzwecke entsprechen sollten, müssen sich jährlich erneuern, in der Gerechtigkeit gegründet und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie den Privatwohlstand mit dem öffentlichen befördern." Dieses Ziel werde erreicht, wenn der König als unverbrüchlichen Grundsatz die Gleichheit der Abgaben aufstelle, letztere mit dem Vermögen der Beitragspflichtigen in das angemessene Verhältniß bringe und ihre Erhebung und Verwaltung in den Händen des Staates zusammenfasse. Mit dieser Gleichheit der Abgaben müsse aber auch „eine Steuerrectification verbunden werden, nicht eine solche, die von mathematischen Subtilitäten und allen theoretischen Spitzfindigkeiten der Katastrirung ausgehe, wodurch also

---

[1]) Mitglieder waren der Präsident der General-Landes-Direction Frhr. v. Weichs und die Räthe Graf Arco, Neumayr und Frhr. von Stengel.

die Aufgabe mehr verwickelt als gelöst werde, sondern eine einfache praktische Ausgleichung der Grundabgaben, die sich vor der Hand begnüge, die rohesten und auffallendsten Ungleichheiten wegzuschaffen und der Zeit überlasse, den Maßstab zu vervollkommnen, der von ihr (der Steuerrectification) gebraucht worden."

Hompesch's Vorschläge fanden die Billigung des Königs und so erging die denkwürdige Verordnung vom 8. Juni 1807, die Gleichheit der Abgaben, Steuerrectification und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuerkassen betreffend.[1])

Die Verordnung lautet, soweit ihre Bestimmungen sich auf die Reform der Steueranlage beziehen, wie folgt:

„Was den Grundsatz der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten betrifft, so ist derselbe so gerecht, so sehr in dem Wesen des Staatsverbandes gegründet, fließt so evident aus der Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers, die ihm der gemeinschaftliche Genuß seiner persönlichen Sicherheit, und des öffentlichen Schutzes seines Eigenthumes mit den übrigen Staatsbürgern auferlegt; die bestehenden Ausnahmen und Befreiungs-Vorrechte hingegegen sind so sehr in einer nunmehr ganz veränderten inneren und äußeren Lage der Dinge gegründet; waren ursprünglich blos die Folge von so lästigen besonderen Pflichten und Verbindlichkeiten, die von dem Befreiten dafür übernommen werden mußten, und deren Leistung größtentheils längst aufgehört hat, — daß die Aufhebung solcher Befreiungs-Vorrechte eine unverkennbare Pflicht des Staates geworden ist, und Wir dürfen von jedem Billigdenkenden selbst des befreiten Standes mit Zuversicht erwarten, daß er bereitwillig das Opfer dieser Vorrechte auf den Altar des Vaterlandes bringen, und dadurch zu seinem eigenen Besten, so wie zum Besten des Staates die Bande befestigen werde, welche alle Stände und alle Bürger desselben zur Erhöhung seiner Gesammtkraft auf das engste aneinander schließen müssen.

Wir verordnen demnach und wollen, daß in Zukunft jedes Grundvermögen, ohne Unterschied, es mag bisher befreit gewesen seien, oder nicht, und zu Unseren eigenen Domänen, oder zu jedem anderen Eigenthume gehören, seinen verhältnißmäßigen Antheil an

[1]) R. Bl. S. 969. Der auf die Organisation der Finanzverwaltung bezügliche Theil der Verordnung ist bereits oben S. 235 f. behandelt worden.

der Grundvermögenssteuer tragen soll; wogegen sich von selbst versteht, daß diejenigen besonderen Auflagen, welche als ein Surrogat der bisherigen Befreiungen entrichtet worden sind, für die Zukunft aufzuhören haben.

Mit der Allgemeinheit der Entrichtung der Grund-Vermögens-Steuer muß sich die Rectification des Steuerfußes nothwendig verbinden; weil auch hierin die größten Ungleichheiten herrschen, und der eine nach dem Maße seiner Kräfte bei weitem noch nicht beiträgt, was er zu leisten verbunden wäre, indessen der andere durch den jetzigen Steuerfuß schon über seine Kräfte angestrengt wird. — Wir werden demnach unverzüglich eine Steuer-Rectifications-Commission anordnen, und dieser die Leitung des Geschäftes, nebst der Oberaufsicht darüber in allen Provinzen Unseres Königreiches, übertragen."

Die in solcher Weise festgestellten Grundsätze wurden sofort energisch zur Geltung gebracht.

Bereits unterm 20. November 1807 erging eine Verordnung,[1] welche als momentanes und von dem künftigen allgemeinen wohl zu unterscheidendes Provisorium verfügte, es sei ein halbes Procent des heutigen Werthes als Steuergabe von allen Realitäten zu entrichten, die bisher noch gar keine Steuer oder unter dem Titel von Rittersteuern, Kammersteuern und dgl. nur ganz willkürliche, unverhältnißmäßige Beiträge leisteten. Dagegen kämen die letzterwähnten, seitherigen Abgabensurrogate in Wegfall. An diesem „provisorium momentaneum" wurde bis zum Eintritte des allgemeinen Provisoriums festgehalten.[2]

Unterm 27. Januar 1808 erging sodann eine Verordnung[3] über die Rectification der Besteuerung des Grundvermögens.

Es wurde beschlossen, „das Steuerrectificationsgeschäft in zwei besondere Zweige zu vertheilen, und auf der einen Seite durch unverzügliche Einleitung der allgemeinen und besonderen Vermessungen den Grund zu einer vollständigen und definitiven Steuerrectification zu legen; zugleich aber auf der anderen Seite die Einleitung zur Festsetzung eines allgemeinen Steuerprovisoriums zu

---

[1]) R. Bl. S. 1788.

[2]) Vgl. R. Bl. 1808 S. 393, 409, 481, 732, 963; 1809 S. 1857; 1810 S. 1129.

[3]) R. Bl. S. 431. Vgl. dazu Verh. der 2. Kammer, 1827, I S. 70 f.

treffen, welches in einem weit kürzeren Zeitraume zur Ausübung gebracht werden kann und dennoch so beschaffen ist, daß es die wesentlichsten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten der jetzigen verschiedenen Steuereinrichtungen . . . in einem hinlänglichen Grade beseitigt."

Zu dem ersteren Zwecke wurde eine Commission ernannt, welche durch Vornahme der Parcellarvermessung des Landes[1]) die Einführung einer Grundertragssteuer, des Definitivums, vorbereiten sollte.[2])

Die Ausmittelung des Steuerprovisoriums in den einzelnen Provinzen sollte durch Steuerrectifications-Commissionen geschehen, welche den Werth des Grundvermögens nach Maßgabe des Ertrages innerhalb höchstens 6 Monaten zu erheben hatten.

Durch die Gutachten und Arbeiten dieser Commissionen sah sich die Regierung sehr bald in die Möglichkeit versetzt, dem allgemeinen Provisorium eine Ausdehnung zu geben, in welcher, wie man sich ausdrückte, es beinahe alle directe Steuern umfaßte und in seinem Maße selbst der definitiven Steuerrectification vorarbeitete.

Zunächst erging unterm 13. Mai 1808 eine Verordnung über das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern,[3]) welche an Stelle der bisherigen Steuern, Anlagen und sonstigen Abgaben[4]) vier directe Steuern: die Grund- oder Rusticalsteuer, die Haussteuer, die Dominicalsteuer und die Gewerbsteuer setzte. Die Grundlage dieser provisorischen Besteuerung sollte der Currentwerth der Objecte sein.

Zum Vollzuge der Veranlagung wurde Folgendes bestimmt.

Jedes Landgericht ist in Steuerdistricte zu theilen.[5]) Sodann sind von allen Besitzern steuerbarer Gegenstände schriftliche Fassionen ihres Besitzthums zu erholen.[6]) Zugleich oder nachher sind die zur

---

[1]) Topographische und trigonometrische Landesvermessungen waren schon seit 1801 unternommen worden. Errichtung des topographischen Bureau R. und Intell. Bl. 1801 S. 403. Vgl. auch R. Bl. 1802 S. 240.

[2]) Ueber die Geometer und deren Ausbildung vgl. R. Bl. 1808 S. 632 und 1325.

[3]) R. Bl. S. 1089. Dazu R. Bl. 1809 S. 100; 1811 S. 1614; 1812 S. 481, 1338; 1813 S. 1338. Ueber die Besteuerung der Geistlichen siehe R. Bl. 1810 S. 585; 1811 S. 66; 1812 S. 1355.

[4]) Aufgezählt in § I. Vgl. auch J. Rudhart über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, Erlangen 1827, III S. 74.

[5]) § XIII; dazu Instruction R. Bl. S. 1110.

[6]) § XIV; dazu Instruction R. Bl. S. 1118.

Bestimmung des Werthes der Realitäten dienenden Kaufschillinge der letzten 20 Jahre zu ermitteln. [1]) Hieran schließt sich die Wertherhebung durch Schätzung, eigene Fatirung der Eigenthümer und dgl. [2]) Den Abschluß bildet die Fertigstellung und Revision sowohl der drei Kataster für die Grundbesitzungen und Häuser, die Dominicalrenten und die Gewerbe als auch der entsprechenden Umschreibbücher für die Eintragung der Aenderungen in den steuerpflichtigen Personen und steuerbaren Gegenständen, endlich die Zusammenstellung des gesammten Steuercapitales. [3])

Das Steuerprovisorium wurde gleichzeitig in entsprechender Weise für die Oberpfalz, Neuburg und Schwaben eingeführt und im selben Jahre noch auf die Provinz Bamberg ausgedehnt. [4])

An diese Maßnahmen zur Reform der Ertragsteuern schloß sich unterm 25. November 1808 die Aufhebung der bisherigen Personalsteuern und die Einführung einer neuen, des Familienschutzgeldes. [5])

Dasselbe wurde in 8 Classen mit Sätzen von 20 Kr. bis 12 fl. ohne Rücksicht auf sonstige Besteuerung von jedem „Familienoberhaupt" (jeder selbständigen Person mit eigenem Einkommen) erhoben. „Die Classification richtet sich", wie § 9 der Verordnung sagt, „nach dem Stande der Personen und um diesen classificiren zu können, nimmt sie, jedoch in großen Abstufungen, auf die Renten und den Erwerb des zahlungspflichtigen Familienoberhaupts Rücksicht."

Die Anlage geschah mittelst Katastrirung.

Eine Verordnung vom 16. August 1808 [6]) hatte ferner als Ersatz für das aufgehobene Weggeld [7]) die altbayerische Einrichtung der Mähnatanlage als Weggeldsurrogat auf das ganze Königreich ausgedehnt.

Durch Edict vom 30. September 1811 [8]) wurde die bevorstehende Einführung des allgemeinen Steuerprovisoriums angekündigt [9]) und

---

[1]) § XV; dazu Instruction R. Bl. S. 1147.

[2]) § XVI; dazu Instruction R. Bl. S. 1155.

[3]) §§ XVII und XVIII; dazu Instruction R. Bl. S. 1177.

[4]) R. Bl. S. 1271, 1273, 1275, 2315. Vgl. auch R. Bl. 1811 S. 236, 307.

[5]) R. Bl. S. 2820. Dazu R. Bl. 1810 S. 1116; 1813 S. 1081.

[6]) R. Bl. S. 1808.

[7]) Zoll- und Mautordnung von 1808 §§ 144 ff. R. Bl. S. 53.

[8]) R. Bl. S. 1521; dazu R. Bl. 1813 S. 513, 1274; 1814 S. 81.

[9]) Vgl. auch R. Bl. 1811 S. 473.

den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, wegen unrichtiger Anwendung des Edicts vom 13. Mai 1808 bei ihrer Veranlagung Reclamation zu erheben.[1])

Das Steuermandat vom 22. November 1811[2]) ordnete sodann an, daß im Laufe des Etatsjahres 1811/12 das allgemeine Steuerprovisorium im ganzen Königreiche mit Ausnahme von Baireuth, Salzburg, Berchtesgaden, dem Inn- und Hausruckviertel und Tirol, zur Anwendung kommen solle.[3]) Hienach sollten mit Eintritt des Provisoriums als directe Staatssteuern nur mehr die Grundsteuer, Haussteuer, Dominicalsteuer, Gewerbesteuer, Familiensteuer[4]) und die aus der frühern Mähnatanlage oder dem Weggeldsurrogat hervorgegangene Zugviehsteuer[5]) bestehen.[6])

Im Jahre 1814 konnte durch das Steuermandat[7]) die Ausdehnung des Provisoriums auch auf Baireuth, Salzburg, Berchtesgaden sowie das Inn- und Hausruckviertel angeordnet werden.

Damit war für die älteren Landestheile ein vorläufiger Abschluß gegeben. Die neu erworbenen Fürstenthümer Würzburg und Aschaffenburg nahmen eine Sonderstellung ein.[8])

Nunmehr regelte eine Verordnung vom 18. Februar 1814[9]) das Verhältniß zwischen der provisorischen Grund- und Dominicalsteuer, nahm eine weitere Verordnung vom 15. April gl. Js.[10]) die im Edicte vom 13. Mai 1808 vorgesehene periodische „Rectification" der Gewerbesteuer vor, erfolgte endlich unterm 10. December 1814[11]) eine „Leuteration" des Edicts über das Familienschutzgeld, welch letzteres die Bezeichnung allgemeine Familiensteuer und eine neue Eintheilung nach Berufs- und Erwerbsarten und Steuerklassen erhielt.

Inzwischen hatten die Arbeiten für das Grundsteuerdefinitivum Fortschritte gemacht.

---

[1]) Eine Revision des Edicts erfolgte unterm 2. April 1814, R. Bl. S. 849; vgl. S. 1584.

[2]) R. Bl. S. 1745. Vgl. auch 1813 S. 9.

[3]) Für München war die Einführung bereits unterm 13. März 1811 erfolgt. R. Bl. S. 372; vgl. auch S. 1807.

[4]) Vgl. hieher R. Bl. 1813 S. 13 und 257.

[5]) Vgl. Zoll- und Mautordnung von 1811 §§ 106 ff., R. Bl. S. 1380

[6]) Eine Verordnung vom 11. Mai 1811 (R. Bl. S. 705) gestattete die Berichtigung der Steuern durch Naturallieferungen für das Heer.

[7]) R. Bl. S. 337. [8]) R. Bl. 1814 S. 1746. [9]) R. Bl. S. 345.

[10]) R. Bl. S. 977. [11]) R. Bl. S. 1777.

„Unter königlicher Genehmigung (5. Juli 1808) unternahm die Messungscommission einen Versuch, die Burgfrieden der Städte München und Augsburg, dann das Amt Dachau nach Flächeninhalt und natürlicher Bonität oder, in Bezug auf die Häuser der Städte, nach Miethertrag zu besteuern. Nachdem dieser Versuch gleichen Beifall bei den Steuerbaren wie bei dem Könige und seinem Minister der Finanzen gefunden, die gesammelten Entwürfe und Erfahrungen benutzt und die Grundsätze für die definitive Besteuerung und Katastrirung in Instructionen gefaßt worden, erhielten diese die königliche Sanction (13. März 1811)." [1])

Die Messungscommission wurde in eine unmittelbare Steuer-kataster-Commission umgewandelt, welche mit „successiver Bearbeitung und Einführung der definitiven Grundsteuer-Peräquation in allen Kreisen des Königreichs beauftragt war." Demgemäß hatte die Commission mit der ihr durch Verordnung vom 27. Januar 1808 aufgetragenen Vermessung auch die Erhebung der Bonität und die Katastrirung zu verbinden.

Ueber die damalige Entwickelung der Dinge äußern die Motive zu dem späteren Grundsteuergesetze [2]):

„Bayern sah von nun an in Bezug auf sein Grundsteuerwesen zwei ganz entgegengesetzte Principe, Currentwerth und natürlichen Ertrag, in Ausführung kommen . ., sah einen in den Annalen der Besteuerung einzigen Kampf der Meinungen und Ansichten der Finanzen über das beste Steuerprincip. Unter ununterbrochenen Anfechtungen von Seite der obersten Finanzstellen, aber auch unter ungetheiltem Beifalle der Steuerbaren ging das Steuerdefinitivum, bis es durch ein ministerielles Rescript vom 25. December 1814 sistirt wurde, seinen Weg, belegte nach seinem Princip die vier Hauptstädte München mit der Vorstadt Au, Nürnberg, Augsburg und Regensburg, 19 Aemter des Isarkreises, 3 Aemter des Oberdonaukreises [3]) und, ausnahmsweise nach dem Jahre 1815, ein Amt des Regenkreises."

Der Kampf zwischen Provisorium und Definitivum kam erst im Jahre 1828 zum Austrag. Inzwischen bestanden neben beiden

---

[1]) R. Bl. S. 412. Die Instructionen sind nicht veröffentlicht.

[2]) Verh. der 2. Kammer, 1827, I S. 72.

[3]) Vgl. R. Bl. 1813 S. 10; 1814 S. 706, 899, 1761.

Systemen eine eigene Steuerverfassung in der Pfalz und fünf verschiedene im Untermainkreise.[1])

Schließlich ist noch einiger, außerhalb des Steuersystems stehender, besonderer Steuern zu gedenken.

Die Bestimmungen über die quarta pauperum[2]) wurden durch Verordnung vom 27. Juni 1801[3]) erneuert.

Durch kurfürstliches Rescript vom 6. Mai 1803[4]) wurde ferner verordnet, „daß künftig von allen Vermächtnissen, bei denen der Abzug des vierten Theils zum Besten der Armen nach den hierüber bereits bestehenden Generalien statt hat, auch ein weiterer vierter Theil für den Land- und Bürgerschulfond unter den nemlichen Bedingungen, welchen die quarta pauperum unterliegt, abgezogen werden solle.“ Eine Verordnung vom 31. December 1810[5]) dehnte die quarta scolarum auf die neu erworbenen Gebietstheile aus.[6])

Für Armenzwecke wurde nach der Verordnung vom 22. Februar 1808[7]) ein districtiver Zuschlag zu den Staatssteuern als Armensteuer erhoben.

§ 3. Die indirecten Steuern, Taxen und Stempelabgaben.

Was das Gebiet der indirecten Besteuerung anbelangt, so wurde das Umgeld im Jahre 1808 beseitigt[8]), dagegen wurden die Getränkaufschläge beibehalten und neu geregelt.

Durch Verordnung vom 24. September 1806[9]) wurde über den Bier- und Branntweinaufschlag in Ober- und Niederbayern Be-

---

[1]) Vgl. darüber J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern, Bamberg 1883, II S. 6.

[2]) Oben S. 148. [3]) R. und Intell. Bl. S. 465.

[4]) R. Bl. S. 293, vgl. auch S. 764. [5]) R. Bl. S. 65.

[6]) Erwähnt sei noch, daß, nachdem 1801 die alte Erbsteuer (siehe oben S. 149 Anm. 1), formell als aufgehoben erklärt worden war, 1816 die Einführung einer Erbsteuer zur Deckung des Currentdeficits geplant, aber nicht verwirklicht wurde. Es blieb bei einem Vortrage der Steuer- und Domänensection.

[7]) R. Bl. S. 593.

[8]) Zoll- und Mautordnung von 1807, § 1 R. Bl. 1808 S. 5 und 154.

[9]) R. Bl. S. 377. Vgl. über den Malzaufschlag den Vortrag des Abg. von Morett in den Verh. der K. d. Abg. 1866/68 Beil. Bd. III S. 465; über die Branntweinbesteuerung die sehr erschöpfenden Erörterungen in der Denkschrift zum Gesetzentwurfe über den Branntweinaufschlag, Verh. d. K. d. Abg. 1879/80 Beil. Bd. IX S. 514 ff.

stimmung getroffen. Der Aufschlagsatz war 2 fl. 24 kr. vom Scheffel eingesprengten Malzes (27 kr. vom Metzen). „Compositionen" (Abfindungen) wurden verboten.

Die Verordnung vom 28. Juli 1807 [1]) setzte an Stelle der verschiedenen im Königreiche bestehenden Tranksteuern eine Abgabe von Bier, Branntwein und Essig, den Malzaufschlag in der Höhe von 37 ½ kr. vom Metzen Malz.

Die Verordnung vom 26. Januar 1808 [2]) fügte dazu noch einen Kesselaufschlag von dem nicht aus Malz bereiteten Branntwein.

Die Verordnung vom 11. Februar 1811 [3]) erhöhte den Malzaufschlag auf 50 kr. vom Metzen oder 5 fl. vom Scheffel und hob dagegen den Branntweinkesselaufschlag, weil seine Erhebung im Verhältnisse zum Ertrage zu umständlich war, wieder auf. [4])

Die Verordnung vom 4. Januar 1811 [5]) belegte den eingeführten Wein neben der Maut mit 10 fl. Aufschlag von 100 fl. des Werthes.

Der Fleischaufschlag erhielt zuerst durch Verordnung vom 31. December 1808 [6]) eine einheitliche Regelung in der Weise, daß das platte Land von demselben befreit wurde, für die Städte (einschließlich der nächsten Umgebung der Städte erster Classe) aber die Sätze des Mandats vom 16. August 1760 [7]) als maßgebend erklärt wurden. Compositionen waren auch hier verboten. Die eine Hälfte des Ertrages wurde den Gemeinden überlassen, im Jahre 1813 [8]) auch die zweite Hälfte.

Auch der Tabak, der von jeher Gegenstand der manchfaltigsten gesetzgeberischen Versuche gewesen war, wurde anläßlich der Regelung der Staatsschuldentilgung einem neuen Experimente unterworfen, zu dem man sich übrigens nur ungern entschloß.

Die Verordnung vom 20. August 1811, welche schon unterm

---

[1]) R. Bl. S. 1273; dazu S. 1492; ferner R. Bl. 1809 S. 175. Ueber die Einführung der Verordnung in den später erworbenen Provinzen siehe R. Bl. 1810 S. 797, 1449, 1452, G. Bl. 1818 S. 32.

[2]) R. Bl. S. 425.

[3]) R. Bl. S. 274. Daran schloß sich eine umfassende Verordnung über die Biersatzregulierung. R. Bl. 1811 S. 617; 1812 S. 900.

[4]) Auch den bisher noch bestandenen Aufschlag von inländischem Meth und Honig.

[5]) R. Bl. S. 83. [6]) R. Bl. 1809 S. 75; dazu 1811 S. 889.

[7]) Vgl. oben S. 100 Anm. 2. [8]) R. Bl. S. 129.

14. Oktober gl. Js. revidirt wurde,[1]) verfügte die Einführung einer Tabaksregie in der Weise, daß die Tabakpflanzung und die Tabakfabrikation unter staatlicher Aufsicht frei gegeben war, der Tabakhandel für das inländische Fabrikat aber unter die Leitung einer staatlichen Tabaksregie (General-Zoll- und Mautdirection) und ihrer Unterbehörden gestellt wurde. Die Befugniß zum Handel mit in- und ausländischem Tabak war durch eine Concession und jährliche Lösung eines Patentes zu erlangen. Der Tabakaufschlag betrug 5 fl. vom Nettozentner inländischen Fabrikats, beim eingeführten Tabak 24 fl. vom Zentner nebst der gewöhnlichen Consumomaut.

Eine Verordnung vom 26. Juli 1812 [2]) verfügte eine besondere Belegung der eingeführten Tabakblätter,[3]) verbot die Einfuhr von Tabaksmehl und bestimmte, daß der Aufschlag von inländischen Fabrikaten mittels Composition zu erheben sei. Die Composition sollte von den Tabakspinnern und Händlern entrichtet werden. Als Maßstab sollte im Falle eines Widerspruches die Bevölkerung des Orts der gewerblichen Niederlassung dienen.

Die Tabakregie bestand bis zum Jahre 1819, wo sie durch das Zollgesetz vom 22. Juli[4]) wieder aufgehoben wurde.

Auf dem Gebiete des Taxwesens gab es eine Unzahl provinzieller Normen.[5]) Ein einheitliches Tax- und Sportelnormativ war zwar für den Fall der Einführung des Civilgesetzbuchs und der Gerichtsordnung in Aussicht gestellt, kam aber ebenso wenig wie diese Gesetzbücher zu Stande. Nur eine provisorische Taxordnung für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit wurde durch Edict vom 8. Oktober 1810[6]) erlassen.[7])

Dagegen war das Stempelwesen durch eine Stempelordnung vom 1. März 1805[8]) geregelt worden, die das Sigelmandat von

---

[1]) R. Bl. S. 1049, 1603. [2]) R. Bl. S. 1369.

[3]) Wieder abgeändert auf den Satz vom 14. Oktober 1811, R. Bl. 1815 S. 505.

[4]) G. Bl. S. 100.

[5]) Siehe die Angaben bei J. Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung des Königreichs Bayern II S. 322.

[6]) R. Bl. S. 969.

[7]) Ueber verschiedene besondere Taxen wie geh. Raths- und Kanzleitaxen ꝛc. siehe J. Hock a. a. O. S. 325 und R.Bl. 1808 S. 569; 1814 S. 1793.

[8]) R. Bl. S. 401; 1806 S. 282. Stempelmandat für Tirol R. Bl. 1807 S. 1800.

1772 ersetzte, und die Stempelgebühren in die zwei Hauptgattungen des Gradations- und Klassenstempels schied. Eine Revision der Stempelgesetzgebung erfolgte durch die Verordnung vom 18. December 1812.[1]) Dabei blieb auch der schon bestehende Spielkarten- und Kalenderstempel aufrecht erhalten.[2])

§ 4. Die Zölle.

Auf die Geschichte des Zollwesens während der hier dargestellten Periode kann selbstverständlich nicht in allen Einzelheiten eingegangen werden. Folgende Uebersicht mag genügen.

Schon ein kurfürstlicher Erlaß vom 25. Juli 1799[3]) verurtheilte mit den schärfsten Worten die bestehende Maut- und Accisordnung, stellte eine neue Mauteinrichtung in Aussicht und verlangte von den Städten und Märkten sogar ein Gutachten darüber, wie bei einer allgemeinen Aufhebung aller Mauten und Accisen der berechtigte Bürger gegen fremde Gewerbsbeeinträchtigungen geschützt und die Staatskasse für ihren Entgang an Einnahmen entschädigt werden könne.[4])

Dieses Ideal erwies sich aber doch als unerreichbar. Das Generalmandat vom 7. December 1799[5]) äußerte sich zwar höchst begeistert für den Freihandel und bezeichnete es „als ein volksdrückendes, alle Industrie zerstörendes Unternehmen, durch Gesetze und Auflagen das Commerz leiten zu wollen.“[6])

Der Kurfürst erklärte ferner, er würde seinem Lande schon jetzt vollkommene Handelsfreiheit gegeben haben, wenn man ihm „wegen dem Entgange der bisherigen Maut- und Accisgefälle in einen anderen, leichter einzuhebenden Abgabe einen hinlänglichen Ersatz für die Staatskasse hätte auszeigen können.“ Allein nachdem ein solcher Ersatz erst bei einer allgemeinen Steuerrectification gefunden werden könne, so

---

1) R. Bl. 1813 S. 65.

2) S. darüber Hock a. a. O. II S. 634 Anm. 1a. Vgl. auch R. und Intell. Bl. 1800 S. 7; R. Bl. 1802 S. 428; 1803 S. 100.

3) Intell. Bl. S. 515.

4) Vgl. auch Intell. Bl. 1799 S. 611.

5) Intell. Bl. S. 819.

6) Ein unzweifelhafter Vortheil, den diese Anschauungen der Regierung mit sich brachten, war der, daß man all das volkswirthschaftliche Spielzeug der früheren Periode an Fabriken, Manufacturen, Plantagen ꝛc. schleunigst verkaufte.

werde hiemit für Bayern, Neuburg, Oberpfalz, Sulzbach und Leuchtenberg eine neue provisorische Zoll- und Mautordnung mit Wirksamkeit vom 1. Januar ab erlassen.

Diese Zoll- und Mautordnung, die gegen früher bedeutende Erleichterungen bot, kennt Consumo-[1]), Essito- und Transito-Gebühren. Für den Eingangszoll (Consumogebühr) hat sie nur zwei Sätze: 2 fl. 30 kr. vom Sporcozentner, wodurch man sich von jeder Waarenuntersuchung befreien konnte, und 50 kr. Zahlreiche Artikel waren ganz frei. Essitogebühren wurden nur ausnahmsweise (von Butter und Schmalz, Getreide zc., Holz, Vieh) erhoben. Die Transitogebühr war 6 kr. vom Sporcozentner zu Wasser, 3 kr. zu Land. Das Verbot der Salzeinfuhr blieb aufrecht erhalten. Das Weggeld wurde geregelt und der Verkehr innerhalb der Zollgrenzen freigegeben.[2])

Auf die früheren Träume von Beseitigung der Zollschranken kam man in der Folge nicht mehr zurück, was sich aus der finanziellen Lage des Landes hinreichend erklärt.

Unterm 7. December 1804[3]) wurde eine neue Zoll- und Mautordnung für die Provinzen Bayern, Neuburg und Oberpfalz erlassen, welche zwar an den Grundlagen von 1799 festhielt, aber doch erhebliche Aenderungen in den Zollsätzen und in der Bestimmung über die Erhebung verfügte. In fünf Beilagen war der Transito-, Consumo-, Essito-, Weg- und Brückengeldstarif[4]) enthalten.

Für Eingangszölle gab es nun fünf Sätze (3 fl., 2 fl., 1 fl., 20 kr., 5 kr.), von denen aber der höchste die Regel bildete. Die Ausgangszölle erfuhren theilweise eine nicht unbeträchtliche Erhöhung.

Eine Zoll- und Mautordnung „für die Gesammtstaaten des Königreichs Bayern" erging unterm 1. December 1807.[5])

Sie wurde aber, da die darin enthaltenen Bestimmungen über

---

[1]) Die Einfuhr von Getreide zc. ist frei. Ueber die weitere Entwickelung der Getreidehandelspolitik siehe R. und Intell. Bl. 1801 S. 449; R. Bl. 1802 S. 734, 767, 770, 812; 1805 S. 639; 1808 S. 1391; 1813 S. 153; 1816 S. 686, 689, 826, 843, 899; 1817 S. 450, 587, 694, 803.

[2]) Dazu eine ergänzende Bestimmung bezüglich des Veredlungsverkehrs R. Bl. 1802 S. 809.

[3]) R. Bl. 1805 S. 5.

[4]) Das Sperrgeld in den Städten und Märkten (vgl. oben S. 110) war schon 1803 aufgehoben worden. R. Bl. S. 57.

[5]) R. Bl. 1808 S. 5.

die Nachborge des Hauptzollsatzes an der Grenze nicht den Beifall des Handelsstandes fanden, alsbald wieder umgearbeitet und erschien unterm 8. März 1808 in neuer, überdies materiell nicht unwesentlich geänderter Fassung.[1])

Durch dieselbe wurden sämmtliche Gebietstheile in einen Mautverband gezogen und demgemäß die Mautgrenzen überall an die Reichsgrenzen verlegt. Alle Abgaben im Innern des Königreichs an Zöllen, Mauten, Accisen, Aufschlägen ꝛc. wurden aufgehoben. Ausgenommen blieb nur der neu regulirte Malzaufschlag und der inländische Wein- und Branntwein- sowie sonstiger Trankaufschlag.

Die inneren Maut-, Weg- und Brückenzollschranken sollten, soweit es sich um Staatsabgaben handle, fallen, die von den Stadt- und Marktgemeinden erhobenen Abgaben an Zöllen, Weggeldern u. dgl. zwar vorläufig aufrecht erhalten bleiben, aber einer strengen Revision der Tarife unterliegen.

Von großer Bedeutung war die Weglassung des niedersten Eingangszollsatzes (5 kr.), den die Mautordnung vom 1. December 1807 noch beibehalten hatte. Auch die Ausfuhr erlitt Erschwerungen.

Neu war die Einführung von jährlich zu lösenden Zollpatenten für allen Handel mit ausländischen Waaren und Producten. Solche Patente hatten alle Verkäufer ausländischer Waaren als „Surrogat einer höheren Mautbelegung" zu lösen.

Der Zweck der Maßregel war, wie die Zollordnung sagt, „nicht allein der inneren Fabrication und Production vor der ausländischen den ihr zukommenden billigen Vortheil, sondern auch Unsern Staatskassen einen paraten Fond zur Unterstützung der inländischen Industrie, wo und wie Wir eine solche Unterstützung nach richtigen Staatsverwaltungsgrundsätzen nützlich und zweckmäßig finden, zu verschaffen."

Eine Reihe von Verordnungen und Erlassen regelten das Zollpatentwesen des Näheren.[2])

Ein schroffer Bruch mit den bisherigen zollpolitischen Grundsätzen trat im Jahre 1810 ein.

---

[1]) R. Bl. S. 607, wo übrigens die neue Mautordnung nicht abgedruckt ist. Dazu auch S. 626, 1553, 1717.

[2]) Vgl. R. Bl. 1808 S. 833, 1881, 2309, 2863; 1809 S. 1540.

Durch Verordnungen vom 21. und 28. Oktober 1810[1]) wurden im Anschlusse an die von Napoleon verfügte Continentalsperre[2]) die Consumomauten für verschiedene Colonialwaaren enorm erhöht.

Unterm 23. September 1811 wurde abermals eine neue Zoll- und Mautordnung nebst Tarifen erlassen.[3])

Den Anstoß dazu gab die Neuregelung des Schuldenwesens durch die Verordnung vom 20. August gl. Js.[4]), welche bestimmt hatte, daß zum Zwecke der Schuldentilgung von allen zum inneren Verbrauch aus dem Auslande eingeführten Gütern neben dem bisherigen Consumozoll noch ein besonderer Aufschlag erhoben werden solle.

Nach dem neuen Gesetze kamen außer den Transito-, Consumo- und Essito-Zöllen und Mauten noch der erwähnte Consumoaufschlag, das Weggeld, die Ueberfuhr-, Stempel-, Wag- und Niederlagsgebühren und das Weggeldsurrogat zur Erhebung.

Ihrem fiscalischen Zwecke entsprechend brachte die neue Zollordnung zum Theile sehr beträchtliche Mehrbelastungen der Einfuhr.

Im Jahre 1813[5]) wurden sämmtliche Verordnungen, wodurch seit 1810 die Einfuhr von Colonial- und englischen Waaren durch außerordentliche Auflagen beschränkt oder gänzlich verboten worden war, wieder aufgehoben.

Die Mautverhältnisse zu Würzburg und Aschaffenburg wurden 1814[6]) provisorisch geregelt, da die Einbeziehung dieser Gebiete in den Zollverband noch nicht möglich war. Letztere erfolgte erst durch Verordnung vom 13. März 1818.[7])

5. Abschnitt.

Justiz und Verwaltung.

§ 1. Die Justizgesetzgebung.

Die Verbesserung der Justizgesetzgebung sowohl hinsichtlich des Verfahrens als in Bezug auf das materielle Recht wurde vom Kur-

---

[1]) R. Bl. S. 1093 und 1115.

[2]) Décret imp. vom 5. August 1810, Bulletin des lois de l'Empire franç. 4e série, tome 13, p. 93.

[3]) R. Bl. S. 1345. Vgl. auch S. 83, 774, 1390, 1670; R. Bl. 1812 S. 301, 487, 865, 1002, 1373; 1813 S. 157, 258, 520, 897.

[4]) R. Bl. S. 1063. [5]) R. Bl. S. 1319 und 1352. [6]) R. Bl. S. 1617.

[7]) G. Bl. S. 28.

fürsten Max Josef bald nach seinem Regierungsantritte ins Auge gefaßt.

Ein Erlaß an das geheime Ministerial-Justizdepartement vom 24. Januar 1800 [1]) stellte ein Programm für die vorzunehmenden Gesetzgebungsarbeiten auf. Zugleich wurde hervorgehoben, was bisher zur Verbesserung des Richter- und Advokatenpersonals und zur Beseitigung der Cabinetsjustiz geschehen sei.

Als dringendstes Bedürfniß wurde die Verbesserung des peinlichen Rechtes bezeichnet und verfügt, daß zuvörderst dieses „in Verbindung mit den zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit und zur Vorbeugung vor Verbrechen nöthigen Polizeigesetzen, dann aber auch die Gerichtsordnung" zu bearbeiten sei. Nach Vollendung dieser Entwürfe solle „mit den bürgerlichen Gesetzen unaufgehalten fortgefahren werden."

Das Justizdepartement wurde beauftragt, für die Entwürfe des peinlichen Gesetzbuches und der Gerichtsordnung je einen Bearbeiter zu ernennen und die Entwürfe durch eine Commission prüfen zu lassen. Alsdann sollten dieselben durch den Druck zur allgemeinen Beurtheilung bekannt gegeben werden.

Auch die Constitution von 1808 (Tit. 5 § VII) sprach wiederholt aus, daß für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch eingeführt werden solle.

In Folge des Erlasses vom 24. Januar 1800 [2]) wurde zunächst Professor Kleinschrod in Würzburg beauftragt, ein Strafgesetzbuch zu verfassen. Derselbe übergab schon im Jahre 1802 einen Entwurf, der in zwei Theilen von den Verbrechen und Strafen, dann von den Beweisen und dem Verfahren handelte. Das Werk wurde durch den Druck veröffentlicht und für die Einsendung der Beurtheilungen und Erinnerungen eine Frist bis Ende 1803 festgesetzt. [3])

Professor Feuerbach in Landshut, einer der Kritiker der

---

[1]) R. und Intell. Bl. S. 117.

[2]) Vgl. die Darstellung in dem offiziellen Werke: Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern. Nach den Protokollen des k. geh. Rathes. München 1813, I S. 8 ff.

[3]) R. Bl. 1802 S. 351 und 685. Die wichtigsten Schriften über den Kleinschrod'schen Entwurf s. bei J. Ritter von Mussinan, Bayern's Gesetzgebung München 1838, S. 65 Anm. *)

Kleinschrod'schen Arbeit, erhielt 1804 das gesammte Material zur Abfassung eines neuen Entwurfes.

Im December 1807 reichte Feuerbach, der inzwischen als geheimer Referendär in das Justizministerium berufen worden war, den ersten Theil des Strafgesetzbuches ein, der nach Durchberathung in einer Commission als „Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern" im Jahre 1810 [1]) veröffentlicht wurde. [2]) Nachdem Feuerbach auch den zweiten, prozessualen Theil vollendet hatte, erfolgte nach mehrjährigen commissionellen Berathungen unterm 16. Mai 1813 die Verkündigung des neuen Strafgesetzbuches. [3])

Hieran schloß sich unterm 19. August 1813 [4]) die Aufhebung der bisherigen Kriegsartikel für das Militär, an deren Stelle neue „militärische Strafgesetze" traten. Die für das Heer in Geltung gewesene Carolina wurde durch das allgemeine Strafgesetzbuch ersetzt.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und Prozesses kam es zu keiner umfassenden Gesetzgebung. [5])

Allerdings war die Einführung des Code civil in Aussicht genommen [6]) und die Gesetzgebungscommission mit der Berathung

[1]) Der Entwurf war schon unterm 26. November 1808 vom König gutgeheißen worden. Der Vortrag erfolgte in zwei Sitzungen der geheimen Conferenz vom 19. und 26. November sehr summarisch, gegen welches Verfahren Montgelas, jedoch vergeblich, protestirte. Montgelas wollte den Entwurf dem geheimen Rathe nach Maßgabe der Constitution unterbreitet wissen. Feuerbach erhielt damals auch den Auftrag, einen Polizeicodex zu bearbeiten, der jedoch bekanntlich nicht erschienen ist.

[2]) In der Zwischenzeit erfolgten einzelne Abänderungen des bestehenden Straf- und Strafprozeßrechts. Siehe darüber Mussinan a. a. O. S. 97 f. Insbesondere wurde unterm 27. Juli 1809 (R. Bl. S. 1281) ein vorläufiges Gesetz über die Staatsverbrechen erlassen.

[3]) Siehe das Verkündigungspatent im R. Bl. 1813 S. 665. Die Berathung des ganzen Entwurfes im geheimen Rathe geschah in neun Sitzungen vom 7. Januar bis 11. März 1813.

[4]) R. Bl. S. 1049 ff. Vgl. dazu R. Bl. 1815 S. 937.

[5]) Vgl. zum Folgenden P. v. Roth, bayer. Civilrecht I S. 2.

[6]) M. Frhr. v. Freyberg, Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister M. Grafen von Montgelas, S. 34, berichtet, Montgelas habe bei einer Unterredung, die er mit Napoleon vor dessen Abreise nach Erfurt in München hatte, „dem Verlangen Napoleons, sein Gesetzbuch in Bayern einzuführen, mit großer Festigkeit das ganz Unausführbare eines solchen, die bayerische Nationalität auf das Tiefste verletzenden Unternehmens entgegen gestellt." Diese Erzählung

hierüber betraut worden. In der Sitzung der geheimen Staatsconferenz vom 8. August 1808 begann Feuerbach seine Vorträge über den Entwurf, die sich dort und im geheimen Rathe bis in das Jahr 1810 fortsetzten.[1])

In der Sitzung des geheimen Rathes vom 6. September 1810, in welcher Montgelas das Festhalten an der Grundlage des Code Napoléon entschieden vertrat,[2]) verfügte der König, es solle der Entwurf nach vollendeter Prüfung des Strafgesetzbuches in einer neuen Commission revidirt und zur Erörterung im geheimen Rathe vorbereitet werden. Hiebei seien die Constitution nebst den organischen Edicten und der Code Napoléon zu Grunde zu legen, zugleich aber auch der Codex Maximilianeus und andere bewährte Gesetzbücher rücksichtlich der besonderen Verhältnisse des Königreiches zu benützen.

In der Sitzung des geheimen Rathes vom 17. Januar 1811 brachte Feuerbach mit Hinblick auf die bestehende Zersplitterung des Civilrechts und die vermuthlich lange Dauer der Ausarbeitung des neuen Gesetzbuches den Antrag vor, einstweilen den Codex Maximilianeus als bürgerliches Gesetzbuch des Königreiches einzuführen.

Nachdem die Schwierigkeiten dieses Unternehmens eingehend erwogen worden waren, beschloß der König, eine Commission einzusetzen, welche ein provisorisches Civilgesetzbuch im Anschlusse an den Codex Maximilianeus mit solcher Beschleunigung ausarbeiten solle, daß dasselbe bis zum 1. Oktober in Kraft treten könne.

Es kam indessen weder zu einem provisorischen noch zu einem endgiltigen Civilgesetzbuche.

Das einzige bemerkenswerthere Lebenszeichen der letzterwähnten

---

stimmt indeß nicht zu Montgelas' Haltung in der Frage. Wahrscheinlich richteten sich seine Vorstellungen nur gegen die unveränderte Annahme des Code. Unter der tief verletzten „bayerischen Nationalität" hat man sich jedenfalls lediglich die Patrimonialherrn zu denken.

[1]) Ein Theil des Entwurfes erschien unter dem Titel: „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Bayern" in der Redaction des Regierungsblattes. Diese Veröffentlichung bricht aber mit Heft 3 ab.

[2]) Von anderer Seite war der Codex Maximilianeus als Grundlage befürwortet und der „republicanische" Charakter des Code gerügt worden. Diese politischen oder doch in politisches Gewand gekleideten Abneigungen waren es wohl auch, welche bewirkten, daß die ganze Gesetzgebungsarbeit schließlich liegen blieb.

Commission enthält die Verordnung vom 26. Oktober 1813,[1]) durch welche auf Antrag der „mit der Revision des Maximilianeischen Codex beauftragten Commission" das 21. Jahr als einheitlicher Volljährigkeitstermin für alle bayerischen Unterthanen festgesetzt wurde.[2])

Mehr Erfolg erzielte Feuerbach's Antrag in der Sitzung des geheimen Rathes vom 4. Oktober 1810 auf allgemeine Einführung des Codex iudiciarius im Königreiche. Eine Verordnung vom gleichen Tage[3]) verfügte diese Einführung mit einigen, durch die Verschiedenheiten des bürgerlichen Rechtes veranlaßten Einschränkungen.

Der Entwurf einer neuen Gerichtsordnung aus der Feder Gönner's erschien zwar 1815 im Drucke, kam aber über das Stadium der Prüfung nicht hinaus.[4])

Im Uebrigen ist auf dem Gebiete des materiellen Civilrechtes lediglich eine Reihe von Gesetzen zu verzeichnen, welche einzelne Materien regelten. Es handelt sich dabei zumeist um solche Gegenstände, bei welchen auch öffentlichrechtliche und politische Gesichtspunkte mit in Betracht kommen.[5])

Dahin gehört vor Allem die nach vorbereitenden Erhebungen[6]) durch Titel 1 § III der Constitution von 1808 und das dazu gehörige Edict vom 31. August gl. Js.[7]) verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft.[8])

---

[1]) R. Bl. S. 1337.

[2]) Ueber die Einführung des bayerischen Landrechts in einigen Gebietstheilen, sowie für die Oberoffiziere und gleichstehenden Militärbeamten hinsichtlich der Rechtsverhältnisse, die nach dem Gesetze des Wohnsitzes sich richten, siehe P. v. Roth, bayr. Civilrecht I S. 33 f.

[3]) R. Bl. S. 873.

[4]) Die Novellen zum Codex iudiciarius können hier nicht einzeln aufgeführt werden. Vgl. darüber die Sammlung: Novellen zur Gerichtsordnung, München 1811, II. Band Landshut 1818, III. Memmingen 1819, IV. Memmingen 1823. Ueber die Aufhebung des Notariats (kaiserliche und päpstliche Notarien) siehe R. Bl. 1807, S. 506 und 1489. Siehe auch E. v. Zink, bei C. F. v. Dollmann, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II., mit Erläuterungen, Theil II Bd. III S. 343.

[5]) Außer dem Folgenden mag hier noch die Verordnung vom 18. August 1806, R. Bl. S. 313, über die Erbeinsetzung der armen Seele genannt werden.

[6]) R. Bl. 1802 S. 63; 1803 S. 333. Vgl. auch über den Dienstzwang der Ehehalten R. und Intell. Bl. 1801 S. 821.

[7]) R. Bl. S. 1933.

[8]) Vgl. darüber Mussinan a. a. O. S. 76 ff.

Ferner sind die Bestimmungen des Edicts vom 28. Juli 1808 über die gutsherrlichen Rechte §§ 73 ff.[1]) zu erwähnen. Hiedurch wurden insbesondere die Laudemien beschränkt, Gutsheimfälligkeit und Einstandsrecht beseitigt, die Umwandlung der ungemessenen Scharwerk in gemessene und der letzteren in eine Geldabgabe, ferner die Ablösbarkeit der Zehnten und Bodenzinse im Wege der Vereinbarung vorgesehen.[2])

Die Gebundenheit der Güter wurde unter gewissen Cautelen aufgehoben.[3])

Privatrechtliche Wirkungen äußerte die Beseitigung der Edelmannsfreiheit durch das Gesetz vom 20. April 1808.[4])

In einem weiteren Edicte vom nemlichen Tage[5]) war auch die Aufhebung der Siegelmäßigkeit[6]) von dem Zeitpunkte an in Aussicht genommen, wo das geplante bürgerliche Gesetzbuch und die Gerichtsordnung verkündet werden würden. Da indessen diese beiden Gesetzbücher nicht zu Stande kamen, so trat auch jenes Edict nicht in Kraft. So geschah es, daß das Institut der Siegelmäßigkeit, da später die Anschauungen den ständischen Vorrechten günstiger wurden, in die Verfassungsurkunde von 1818 überging.

---

[1]) R. Bl. S. 1849. Vgl. auch Intell. Bl. 1799 S. 728, R. und Intell. Bl. 1801 S. 623, 689. Dazu Mussinan a. a. O. S. 81.

[2]) Ueber die Erfolglosigkeit dieser letzteren Bestimmungen siehe G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Josef I., S. 43 f. Vgl. auch Mussinan a. a. O. S. 80 ff. Etwas kläglich nehmen sich die beiden Bemerkungen Freyberg's in seiner Rede auf Montgelas S. 77 und S. 83 aus. An ersterer Stelle glaubt Fr. entschuldigend hervorheben zu müssen, daß die Beschränkungen der Frohn- und Scharwerke sowie anderer „lucrativer Prärogativen" des Adels nicht von dem Ministerium ausgingen, dessen Vorstand der Verewigte gewesen sei. S. 83 aber wird gerühmt, daß Montgelas die Verbesserung der Lage der Grundholden immer als eine der schönsten Aufgaben der inneren Verwaltung betrachtet habe, und es wird dabei die Abschaffung der ungemessenen Scharwerke ꝛc. unter den Maßregeln hervorgehoben, „welche von dem Minister zu diesem Zwecke ergriffen wurden." Freilich wird beigefügt: „Das Bedenkliche solcher Principien, insbesondere in Beziehung auf die den deutschen Verfassungen von jeher zur festen Basis dienenden grundherrlichen Verhältnisse, wurde damals wohl von sehr Wenigen vermuthet oder beachtet." (!)

[3]) R. Bl. 1803 S. 116, 228; 1804 S. 325; 1805 S. 359, 465, 941; 1807 S. 1329.

[4]) R. Bl. 1809 S. 113. Vgl. oben S. 206.

[5]) R. Bl. 1809 S. 115. [6]) Vgl. darüber oben S. 36.

Das Edict über den Adel vom 28. Juli 1808 [1]) hob die bisher bestandenen Fideicommisse der Adeligen und Nichtadeligen auf und setzte an deren Stelle das nur für den Adel bestimmte Institut der Majorate. [2])

Die Vorschriften jenes Edictes wurden durch ein weiteres Edict vom 22. December 1811 [3]) revidirt. Die neue Einrichtung erwies sich indessen als verfehlt, da von derselben so gut wie gar kein Gebrauch gemacht wurde. [4])

Auch das Lehenwesen, in welchem man ein „Hinderniß der Cultur und Industrie" erblickte, gab Anlaß zu gesetzgeberischer Thätigkeit.

Schon im Jahre 1802 hatte der Kurfürst nach erholtem agnatischen Consense für die herobern Erbstaaten die Allodification der Beutellehen eingeleitet. [5])

Die Passivlehen des Staates wurden durch Entschließung vom 17. April 1807 gegen Entschädigung als freies Eigenthum des Staates erklärt. [6])

Das Edict vom 7. Juli 1808 [7]) brachte sodann eine erschöpfende Neuregelung des Lehenswesens. Dabei wurde die Eignung der königlichen Lehen, mit Ausnahme der Thronlehen und der mit Gerichtsbarkeit versehenen Kanzleilehen, nach Maßgabe gütlicher Vereinbarung, eventuell gegen Entrichtung einer ablösbaren jährlichen Grundrente verfügt [8]), und auch die Auflösung der Privatlehen ausgesprochen. [9])

---

[1]) § 69. R. Bl. S. 2043. Dazu die authentische Erläuterung vom 5. December 1808 ebenda S. 2887.

[2]) Tit. II. R. Bl. 1808 S. 2034; dazu 1809 S. 485.

[3]) R. Bl. 1812 S. 5. In der Einleitung werden die Beweggründe für die Abschaffung der Fideicommisse und Einführung der Majorate entwickelt. Vgl. dazu auch ebenda S. 54, 812, 1481.

[4]) G. Frhr. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., S. 112 bemerkt, daß, soviel ihm bekannt geworden sei, mit Ausnahme der als königliche Dotationen verliehenen Majorate bis zum Jahre 1818 nur ein einziges gegründet wurde. Es erinnert dies an das Schicksal des späteren Gesetzes vom 22. Februar 1855 über die bäuerlichen Erbgüter.

[5]) R. Bl. 1802 S. 541; vgl. auch 1804 S. 743.

[6]) R. Bl. 1807 S. 1346. Die Entschädigung wurde erst durch Verordnung vom 18. August 1815, R. Bl. S. 753, festgesetzt.

[7]) R. Bl. S. 1893.

[8]) Eine Revision dieser Bestimmungen erfolgte durch Verordnung vom 6. Juni 1815, R. Bl. S. 481. — Vgl. auch R. Bl. 1811 S. 1833.

[9]) Vgl. dazu noch R. Bl. 1810 S. 657; 1814 S. 209; 1815 S. 721; 1816 S. 612.

Hieran schloß sich die Aufhebung des Lehenverbandes zwischen den Mediatisirten und deren Vasallen durch die königlichen Erklärungen vom 3. Februar 1809 und 2. Januar 1813.[1])

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß unterm 14. August 1815[2]) eine, allerdings sehr unvollkommene Verordnung über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke erging.

§ 2. Die Verwaltungsgesetzgebung.

Die bayerische Verwaltungsgesetzgebung war, auch abgesehen von den bereits dargestellten großen organisatorischen Maßnahmen, unter Montgelas eine äußerst fruchtbare und im Allgemeinen segensreiche.

Was zunächst die Polizei anlangt, so bewies das Gebiet der Bettelpolizei seine in Bayern längst hergebrachte Unerschöpflichkeit.

Unterm 5. Oktober 1801 erging eine höchst ausführliche erneuerte Bettelordnung.[3]) Dieselbe greift unter Anderem gegenüber den arbeitsfähigen Müßiggängern wieder zu dem alten Mittel, sie an das Militär abzugeben.[4]) Falls sie da nicht angenommen werden, sollen sie zum Ersatz Prügel bekommen. Damit rechtliche Leute von den Vaganten unterschieden werden können, mögen sie sich, wenn sie in eine Gegend reisen, wo sie unbekannt sind, von ihrer Obrigkeit einen Paß geben lassen, der unentgeltlich auszufertigen ist.[5])

Die Verordnung enthält auch Bestimmungen über Armenpflege, welche durch die bereits früher erwähnte Verstaatlichung der Letzteren gegenstandslos wurden.

Als dann im Jahre 1816 die Armenpflege den Gemeinden zurückgegeben worden war, wurde unterm 28. November eine Verordnung, die Bettler und Landstreicher betr.[6]), erlassen, welche die ganze Materie nach der strafrechtlichen und polizeilichen Seite codificirte und auch über die Vorsorge für die Kinder der Bettler und Landstreicher Bestimmungen traf.

Eine Verordnung vom gleichen Tage[7]) verfügte die Errichtung mehrerer Zwangsarbeitshäuser, welche hauptsächlich zur Unterbringung

---

[1]) R. Bl. 1809 S. 257; 1813 S. 41. Vgl. jedoch Verf. Beil. IV § 57.

[2]) R. Bl. S. 724. [3]) R. und Intell. Bl. S. 639. Vgl. auch S. 815.

[4]) Vgl. jedoch R. Bl. 1804 S. 161.

[5]) Vgl. auch §§ 1 und 2 der Paßverordnung von 1809 R. Bl. S. 1697.

[6]) R. Bl. S. 859. [7]) R. Bl. S. 886.

lüderlicher Personen verschiedener Art dienen sollten. Die Arbeitshäuser waren Polizeianstalten und daher den Generalkreiscommissariaten unterstellt.

Allgemeine Beschränkungen der Bewegungsfreiheit innerhalb des Staates bestanden nicht.

Die im früheren Rechte bereits anerkannte Freizügigkeit zwischen sämmtlichen kurfürstlichen Provinzen wurde auch auf die neuen Gebietserwerbungen ausgedehnt. [1])

Dagegen war der persönliche Verkehr der Unterthanen im Auslande sowohl aus polizeilichen wie aus finanziellen Rücksichten (Nachsteuer) Beschränkungen unterworfen.

Es wurde als ein „Grundsatz der allgemeinen Landespolizei" erachtet, daß „kein Unterthan ohne Vorwissen und ohne die ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn sich außer Landes begeben könne. [2]) Auch in die Constitution von 1808 Tit. 1 § VIII wurde diese Bestimmung aufgenommen.

Dem zu Folge bestand für Reisen in das Ausland die Pflicht, einen Paß zu nehmen und sich bei den diplomatischen Vertretern Bayerns an- und abzumelden.

Eine Verordnung vom 16. März 1809 [3]) regelte das Paßwesen und stattete es mit allen damals üblichen Chicanen aus. Für Reisen der Inländer im Inlande sollte hienach die Paßpflicht allerdings nur ausnahmsweise kraft besonderer königlicher Verordnung bestehen [4]); unbedingt dagegen für Reisen der Inländer in's Ausland und für Reisen der Ausländer im Inlande. Letztere sollten bei der Eintrittsmautstation einen Paß vorweisen, der von einer bekannten Behörde des Landes, aus welchem sie kamen, ausgestellt und, sofern dies möglich, von einer bayerischen Gesandtschaft visirt war.

Selbstverständlich hielt man auch an dem Verbote fest, ohne landesherrliche Erlaubniß auszuwandern. [5])

Die Constitution von 1808 (Tit. 1 § VIII) wiederholte dasselbe ausdrücklich. Die auf unbefugte Auswanderung gesetzte Strafe der Vermögensconfiscation [6]) wurde durch das Edict vom 29. August

---

[1]) R. Bl. 1803 S. 5; 1806 S. 369. [2]) R. Bl. 1804 S. 420; 1807 S. 1083.
[3]) R. Bl. S. 1697. [4]) Vgl. z. B. R. Bl. 1812 S. 866.
[5]) Intell. Bl. 1799 S. 518. R. Bl. 1802 S. 382; 1803 S. 431; 1804 S. 633.
[6]) Intell. Bl. 1799 S. 518.

1808 [1]) im Einklange mit Tit. 5 § VI der Constitution dahin gemildert, daß nur dem Ausgewanderten selbst Besitz und Genuß seines Vermögens genommen und Letzteres seiner Zeit den Erben ohne Abzug und ohne Zinsen ausgefolgt werden solle.

Gegen die geheimen Gesellschaften wurden, wie schon unter der vorigen Regierung, Verbote gerichtet. So durch die Verordnung vom 4. November 1799 [2]) und abermals unterm 5. März 1804. [3]) Beide Verordnungen wurden im Jahre 1814 erneuert und verschärft. [4])

Was die Preßpolizei anlangt, so blieb, trotz der im Jahre 1803 verfügten Aufhebung der Büchercensurcommission [5]) und des im Vergleiche gegen früher liberaleren Geistes der Regierung, die Censur aufrecht erhalten. Die Constitution von 1808 bestätigte, indem sie in Tit. 1 § VII von Preßfreiheit sprach, zugleich die Giltigkeit der bereits erlassenen, nicht gerade freisinnigen Preßgesetze.

Es waren dies die Verordnung über die Preß- und Buchhandelfreiheit vom 13. Juni 1803 [6]) und für die Zeitungen, Zeitschriften 2c. die Verordnungen vom 6. September 1799 [7]) und vom 17. Februar 1806. [8])

Die Verordnung von 1803 verpflichtete die Buchhändler zur Vorlage ihrer Kataloge bei der Polizeiobrigkeit. Schriften oder sinnliche Darstellungen, deren Inhalt „was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt," sind von der Landesdirection zu verbieten und nach Befinden zu beschlagnahmen. Preßerzeugnisse, in denen „zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden" wird, die aber „offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich" sind, kann das Ministerialdepartement für Unterrichtsangelegenheiten verbieten.

Bezüglich der periodischen Presse galten folgende Vorschriften. Ohne landesherrliche Bewilligung darf keine periodische Schrift politischen oder statistischen Inhalts herausgegeben werden. Jedes Blatt oder Heft unterliegt vor der Ausgabe der Censur. Den Censor

---

[1]) R. Bl. S. 1937. [2]) Intell. Bl. S. 755. [3]) R. Bl. S. 231.

[4]) R. Bl. 1814 S. 1521. Vgl. auch R. Bl. 1813 S. 321 (geheime Verbindungen an den Universitäten. Siehe K. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximiliansuniversität in Ingolstadt, Landshut, München, München 1872, I S. 720).

[5]) Darüber oben S. 229. [6]) R. Bl. S. 377. [7]) Intell. Bl. S. 665.

[8]) R. Bl. S. 70.

ernennt in München das Ministerium des Aeußern, in den Provinzen der Provinzialchef. Die Zeitungsschreiber haben sich „alles unanständigen Schimpfens und harter Ausdrücke gegen die allerhöchsten Höfe und alle bestehenden Regierungen auf das Sorgfältigste zu enthalten." Sie haben „die Thatsachen soviel möglich einfach und ohne alle Bemerkungen und Raisonnement, insoweit sie nicht aus der Natur der Sachen fließen oder zu ihrer Aufklärung dienen, zu erzählen." „Auffallende und nicht genug verbürgte Nachrichten" dürfen nur mit genauer Angabe der Quelle gebracht werden.

Was die Sorge des Staates für das physische Dasein seiner Angehörigen betrifft, so sind die in Bezug auf die Armenpflege erlassenen Normen schon oben[1]) erwähnt worden. Ebenso ist die organisatorische Seite der Gesundheitsverwaltung bereits[2]) zur Darstellung gekommen.

Unter den materiellen Rechtsnormen auf diesem Gebiete aber stehen jene an Bedeutung obenan, durch welche die Kuhpockenimpfung zur Einführung gelangte.

Im Jahre 1801[3]) wurde zuerst ein die Impfung empfehlender Aufruf des geh. Medicinalrathes Besnard durch die Regierung bekannt gemacht. Auch in den folgenden Jahren wurde der Bevölkerung der Nutzen der Impfung wiederholt an's Herz gelegt, die Geistlichen, Lehrer und Medicinalpersonen wurden zur Förderung derselben unter Zusicherung von Belohnungen aufgefordert, Impfungsanstalten errichtet und Impfärzte bestellt.[4])

Ein theilweiser Impfzwang trat zuerst im Jahre 1805[5]) durch die Verfügung ein, daß in kein Kinderhaus, Jugend- oder Erziehungsinstitut ein Kind aufgenommen werden dürfe, welches nicht die natürlichen Blattern überstanden habe oder mit Schutzpocken geimpft worden sei, und daß die Aufgenommenen „unter den nöthigen Vorschriften und in schicklichen Zeitpunkten" der Wiederimpfung zu unterwerfen seien. Diese Verfügung wurde im Jahre 1807 auf alle öffentlichen Schulen ausgedehnt.[6])

Der entscheidende Schritt zur vollständigen Regelung des Impf-

---

[1]) S. 230, 255. [2]) S. 225 Anm. 2, 255.

[3]) R. und Intell. Bl. S. 561. Vgl. auch R. Bl. 1803 S. 54.

[4]) R. Bl. 1804 S. 199, 655, 710; Ulm. R. Bl. 1804 S. 457; R. Bl. 1806 S. 418.

[5]) R. Bl. S. 466. [6]) R. Bl. S. 354; vgl. auch S. 705.

wesens geschah durch die Verordnung vom 26. August 1807 [1]), welche den allgemeinen Impfzwang einführte.

Die Verordnung bestimmte: Alle Unterthanen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt und weder die Kindsblattern überstanden haben noch mit Schutzpocken geimpft wurden, müssen bis zum 1. Juli 1808 geimpft sein. Ebenso müssen in Zukunft alle Kinder, welche am 1. Juli jedes Jahres ihr drittes Lebensjahr erreicht haben, mit den Schutzpocken geimpft sein. Die Mißachtung dieser Vorschriften ist mit Strafe bedroht. Nur approbirte Aerzte dürfen impfen. Gesetzlich verpflichtet hiezu sind in den Städten die Impfärzte und Stadtphysiker, auf dem Lande die Landgerichtsärzte. Das Impfgeschäft findet zweimal jährlich unentgeltlich statt. Die Pfarrer haben Listen der Impfungspflichtigen zu fertigen, die Aerzte Impftabellen zu führen. Ueber die vollzogene Impfung wird ein Schein ausgestellt. Die Verordnung trifft auch Bestimmungen über die Behandlung der Häuser, in welchen die natürlichen Blattern aufgetreten sind.

An diese Verordnung schloß sich eine Instruction für die Vornahme des Impfgeschäfts nebst Formularen. [2])

Die Lehrer und Vorstände der Schulen und Unterrichtsanstalten wurden wiederholt und bei Strafe angewiesen [3]), ungeimpfte Kinder nicht aufzunehmen und der Polizeibehörde Listen der mit Blattern-, Impf- und Ausnahmescheinen versehenen Schulkinder vorzulegen. [4])

Zu erwähnen ist noch, daß durch Verordnung vom 30. Januar 1811 [5]) ein neues Apothekergewicht (1 Apothekerpfund zu 12 Unzen = 360 Gramm) eingeführt wurde, nachdem die Verordnung vom 28. Februar 1809 [6]) das Nürnberger Medicinalgewicht als allein giltig für alle Apotheken erklärt hatte.

In das Schulwesen des Landes kam unter Max Josef ein neuer und besserer Geist. [7])

---

[1]) R. Bl. S. 1426; vgl. auch S. 1862; ferner R. Bl. 1808 S. 442, 610, 899; 1810 S. 263.

[2]) R. Bl. 1807 S. 1493. [3]) R. Bl. 1811 S. 729.

[4]) Von vorübergehender Bedeutung sind die Anordnungen gegen Einschleppung des gelben Fiebers. Vgl. R. Bl. 1804 S. 1029 (Militärcordon gegen Italien); 1805 S. 449, 521.

[5]) R. Bl. S. 193. [6]) R. Bl. S. 473.

[7]) Vgl. zum Folgenden K. Prantl in der Bavaria I S. 566 ff.; H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern ꝛc., S. 28 ff.

Der Umschwung, welcher in den Regierungsgrundsätzen eingetreten war, zeigt sich am Deutlichsten in den Worten der kurfürstlichen Entschließung vom 26. November 1804[1]), daß „nach richtigen Begriffen" „die bürgerlichen Schulen nicht als eine kirchliche, sondern als eine wichtige Polizeianstalt zu betrachten" seien, daß sie „eine Beziehung auf Kirchenwesen und Religionsmeinung" nur insoweit haben, „als Religionsunterricht zugleich ertheilt wird."

Indessen würde man die Absichten der damaligen Regierung mißkennen, wenn man annähme, es sei auf eine Entfernung der Geistlichen aus der Schule abgesehen gewesen. Ein Aufruf des General-Schul- und Studiendirectoriums vom 11. Januar 1803[2]) wandte sich in beweglichen Worten an den Klerus mit der Aufforderung, sich der Volksbildung zu widmen. „Es ist Verrath an der guten Sache, wenn ihr euch kräftiger Mitwirkung in Schulen weigert. Mensch ist der Landmann und die Stütze des Staates. Ihr seid ja zur Belehrung, zur Bildung desselben berufen. Was kein Anderer so gut als ihr thun kann, weil er nicht in euerem Kreise, auf euerer Stelle steht, das seid ihr zu thun schuldig." „Es ist viel auf euch gerechnet. Laßt euch die Jugendbildung eine der ersten Angelegenheiten sein."[3]) Nicht der Einfluß der Geistlichen in der Schule, sondern die Herrschaft der Kirche über die Schule war es, was nicht mehr geduldet werden sollte.

Unterm 23. December 1802[4]) erging eine Verordnung über den Besuch der Land- und Stadtschulen[5]), welche die Schulpflicht auf die Zeit „vom 6. bis wenigst in's vollstreckte 12. Jahr" festsetzte.

Schulzwang

Kein Kind, so wird bestimmt, soll, ehe es das 12. Jahr vollendet hat und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber von dem Inspector erhaltenem Scheine, aus der Schule entlassen werden. Dieser Schein soll ein „wesentliches Requisit" bei

[1]) Fränk. R. Bl. 1805 S. 20; vgl. auch H. v. Sicherer a. a. O. S. 29.

[2]) R. Bl. 1803 S. 28.

[3]) In Folge dieses Erlasses wurden eine geraume Zeit hindurch die Namen von Geistlichen, welche sich um das Schulwesen verdient gemacht hatten, öffentlich bekannt gegeben. Es war deren keine kleine Zahl. Vgl. z. B. R. Bl. 1803 S. 100, 162, 191, 276, 310, 351, 418 und noch 1812 S. 957.

[4]) R. Bl. S. 911, Döllinger IX, 3 S. 987; vgl. auch R. Bl. 1803 S. 987.

[5]) München ausgenommen, für welches besondere Normen galten. Vgl. K. Prantl a. a. O. S. 566.

Aufdingung zu Handwerken, der Verheirathung und der Besitznahme eines Gutes oder Hauses sein.

Die Schule soll, die Zeit von Mitte Juli bis zum 8. September ausgenommen, das ganze Jahr hindurch gehalten werden, vom 1. Mai bis zur Ernte jedoch nur als Halbschule.

Das Schulgeld hatten die Ältern mit 2 kr. wöchentlich von jedem schulfähigen Kinde, „sie mögen selbes in die Schule schicken oder nicht," zu entrichten.

Die Verordnung vom 12. September 1803 [1]) verfügte, daß an die Werktagsschule eine Sonn- und Feiertagsschule sich anschließen solle. Vernünftige Ältern würden selbst einsehen, daß in 6 Jahren nur das Nothwendigste gelehrt werden könne, daß das Gelernte, wenn aller Unterricht mit dem 12. Jahre aufhöre, größten Theils wieder vergessen werde, und daß endlich besonders die moralische Ausbildung in diesen Jahren nicht vollendet werden könne. Die Sonntagsschulpflicht hatte vom 12. bis 18. Jahre zu dauern, wogegen der Besuch der Christenlehre wegfiel. Die Erfüllung der Verpflichtung sollte Voraussetzung der Ansäßigmachung sein. Handwerksgesellen war der Besuch der Sonntagsschule freigestellt.

Im Zusammenhange mit der Organisation der Schulleitung durch die Verordnung vom 3. August 1803 [2]) wurden „allgemeine Grundsätze, nach welchen bei öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll", bekannt gegeben. [3])

Unterm 3. Mai 1804 folgte ein Lehrplan für die Volksschulen, der vorzüglich die Realien berücksichtigte und die praktischen Zwecke der Volksschule betonte. [4])

Im Jahre 1806 wurde sodann durch das Regierungsblatt ein „Lehrplan für die königlichen Elementarschulen in Städten sowohl als auf dem Lande" und eine Instruction für die Elementarlehrer veröffentlicht. [5])

---

[1]) R. Bl. S. 757; Döllinger IX, 3 S. 1496.

[2]) R. Bl. S. 605. Vgl. oben S. 228.

[3]) R. Bl. S. 651. Dazu über Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen („Industrieschulen") R. Bl. 1804 S. 187.

[4]) Vgl. darüber die Angaben bei H. v. Sicherer a. a. O. S. 31. Siehe auch über die Verbesserung des Schulunterrichts der Juden R. Bl. 1804 S. 319. Taubstummenschule in Freising R. Bl. 1804 S. 735.

[5]) R. Bl. S. 9, 16, 19, 25, 33, 41. Ueber Schulprüfungen und Preiseveriheilungen siehe R. Bl. 1808 S. 1459 und 1464.

Dieser Lehrplan wurde unterm 3. Mai 1811 durch einen neuen und umfassenden Lehrplan nebst Instruction [1]) ersetzt. [2])

Bezüglich der Bildung der Schulsprengel hatte die oben erwähnte Entschließung vom 26. November 1804 unter Ziff. 4 verfügt, daß die Schulen ferner nicht nach Confessionen getrennt werden sollten. Auch die Entschließung vom 10. Mai 1810 [3]) hielt noch daran fest, daß der Schulsprengel einer Ortschaft durch die Grenzen des Gemeindegebiets bestimmt werde und, wo nur Eine Schule sei die Kinder aller Confessionen umfasse. Doch wurde, um „auch hierin die Gewissen nicht zu beschweren und die individuelle Ueberzeugung zu schonen", gestattet, daß ein Vater, der der Confessionsverschiedenheit wegen Bedenken trage, seine Kinder zur Ortsschule zu schicken, dieselben mit Erlaubniß des Generalkreiscommissariates in eine confessionsverwandte Schule der Nachbarschaft senden dürfe.

Auf diese Durchbrechung des Grundsatzes, daß der Schulunterricht mit Ausnahme der Religionslehre nicht confessionell sei, folgte dessen völlige Preisgabe durch die Verordnung vom 22. Januar 1815. [4]) Die confessionelle Trennung der Volksschulen wurde ausgesprochen, und als Regel festgesetzt, daß der Schulsprengel nach dem Pfarrsprengel sich bestimme.

Ueber die Bildung der Schullehrer, insbesondere über die Einrichtung der Lehrerseminarien, deren Zahl von 4 auf 6 vermehrt wurde, erging unterm 11. Juni 1809 ein umfassendes Regulativ. [5])

Das Mittelschulwesen hatte sich Seitens der neuen Regierung einer nicht minderen Aufmerksamkeit zu erfreuen wie die Volksschulen.

Bereits unterm 24. September 1799 [6]) erschien eine Verordnung, in welcher die Grundgedanken, von welchen die Schulverwaltung

---

[1]) Döllinger IX, 3 S. 1344. Vgl. K. Prantl a. a. O. S. 574.

[2]) Der seit 1785 bestehende Centralschulbücherverlag (vgl. oben S. 164 Anm. 3) wurde aufrecht erhalten. R. Bl. 1808 S. 909; 1817 S. 591; Döllinger IX, 3 S. 1737.

[3]) Döllinger IX, 3 S. 1294.

[4]) R. Bl. S. 73, Döllinger IX, 3 S. 1297.

[5]) R. Bl. S. 953; Döllinger IX, 3 S. 1158. Der Unterricht wurde in 2 Cursen unentgeltlich ertheilt. Hinsichtlich der Methode wird auf Pestalozzi verwiesen.

[6]) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1800, I S. 277.

ausging, schon sehr erkennbar hervortreten. Es wird tadelnd bemerkt, daß man bisher die sog. lateinischen oder gelehrten Schulen zum Nachtheile der Real- und Bürgerschulen zu sehr begünstigt, überhaupt mehr für den Unterricht als für die Erziehung gesorgt habe. So seien den arbeitenden Classen viele brauchbare Hände entzogen und sei zugleich dem Staate ein unverhältnißmäßig großes, zum Theil unbrauchbares Studentenproletariat herangezogen worden. Bei alledem fehle es in auffallender Weise an geeigneten Kräften für den Staatsdienst.

Es wurde daher eine erhebliche Verminderung der Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen verfügt und die Umwandlung der klösterlichen Seminarien und Lateinschulen in Realschulen angeordnet.

Das Lehramt sollte befähigten Personen ohne Rücksicht des Standes, also nicht blos Geistlichen, zugänglich sein.

Das im Jahre 1802 an die Stelle des geistlichen Rathes getretene General-Schul- und Studiendirectorium erließ unterm 1. Januar 1803 für die Schüler der Gymnasien und der Lyceen „Gesetze und Vorschriften" [1], durch welche insbesondere auf eine straffere Disciplin hingewirkt werden sollte.

Unterm 27. August 1804 erschien sodann für die Mittelschulen, deren bisheriges corpus docentium, der Prälatenstand, aufgelöst worden war, der erste große Lehrplan. [2])

Diesem Lehrplane lag, wie die Regierung selbst erklärte, die doppelte Absicht zu Grunde, brauchbares Wissen für's wirkliche Leben zu erzielen, also verständige Bürger und unterrichtete Geschäftsmänner zu bilden; sodann aus den höheren Classen allen Sectengeist fern zu halten und dafür in die Mittelschulen den aus denselben „lange verscheuchten Geist wahrer Lebensweisheit", vorzüglich durch das Studium der alten Sprachen und Classiker, wieder zurückzurufen.

Der in der Regel mit dem 10. Lebensjahre beginnende Studiengang umfaßt drei Triennalcurse, die Realschule, welche vorzüglich auch für die Fortbildung des niedern Bürgerstandes dienen soll, das Gymnasium für die Fortbildung des höheren Bürgerstandes, das Lyceum für jene, welche zu den höheren, eigentliche Gelehrsamkeit

---

[1]) R. Bl. 1803 S. 104, 119, 167, 193, 205; 244, 279, 312, 358, 375, 439.

[2]) Vgl. die „Ankündigung" in Nr. 37 des Regierungsblattes vom 12. September 1804, S. 807.

fordernden Staats- und Kirchenämtern sich vorbereiten. Nur letztere Schüler sind verbunden, sämmtliche Curse in allen Lehrfächern zu durchlaufen. In den beiden höheren Cursen herrscht das Fachlehrersystem.

Der Lehrplan, welcher die Realien gegenüber den alten Sprachen einiger Maßen bevorzugte, erhielt unterm 12. November 1805 einen Nachtrag [1]), welcher dieses Verhältniß zu Gunsten der classischen Studien änderte. [2])

Im Jahre 1808 [3]) wurde verfügt, daß die bisherigen sog. Singknaben- oder Studentenseminarien und Alumnen unter der Benennung Erziehungs- und Bildungsinstitute für studirende Jünglinge aus allen Ständen zu reorganisiren seien. Diese Institute sollten neben dem Zwecke allgemeiner Bildung auch der Vorbereitung ausgezeichneter Candidaten des Lehramts, besonders der Philologie dienen.

Einen neuen Abschnitt in der Geschichte des bayerischen Studienwesens bezeichnete das vom Könige im November 1808 erlassene „allgemeine Normativ der Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten in dem Königreiche." [4])

Die Grundzüge dieser Schulorganisation sind folgende.

Die Volksschulen sind von den Studienanstalten vollkommen getrennt, sie haben ihr selbständiges Unterrichtsziel und sind nicht mehr als Elementarschulen zur Vorbereitung der Studienschüler zu betrachten.

Dem letzteren Zwecke dienen die Primärschulen, welche die Schüler vom 8. bis zum 11. oder 12. Lebensjahre aufnehmen. Von da ab tritt völlige Trennung des humanistischen und des realistischen Bildungsganges ein.

Die Secundärschule, die Schüler vom 11. oder 12. bis zum 13. oder 14. Lebensjahre umfassend, theilt sich in das Progymnasium zur Vorbereitung für die höheren Gymnasialstudien und die Realschule („gesteigerte Volksschule") für jene, die nicht zum eigentlichen

[1]) R. Bl. Nr. 48 vom 27. November 1805.

[2]) Ueber Preiseveртheilungen siehe R. Bl. 1808 S. 1464.

[3]) R. Bl. S. 2569.

[4]) Der Entwurf ist von Niethammer. Vgl. darüber K. Prantl a. a. O. S. 571; ferner die erläuternde Ministerial-Bekanntmachung im R. Bl. 1809 S. 265.

gelehrten Studium bestimmt sind, gleichwohl aber eine höhere als die Volksschulbildung erlangen wollen.[1])

Hieran schließt sich für die Schüler bis zum 17. oder 18. Jahre ein zweifaches Studieninstitut: das Gymnasium für das gelehrte Studium, das Realinstitut für jene, „die sich mehr dem contemplativen Studium der Naturwissenschaften und der Kunst widmen."

Den Abschluß bildet nach Erstehung einer Absolutorialprüfung[2]) das akademische Studium auf einem Lyceum oder einer Universität.

Für die Candidaten zum Lehramte an den Studienanstalten wurde unterm 9. Juli 1809[3]) eine allgemeine Concursprüfung angeordnet.

Eine abermalige organisatorische Aenderung erfolgte im Jahre 1816.

Die realistischen Mittelschulen (Realschulen und Realinstitute) wurden beseitigt und an deren Stelle zweicursige höhere Bürgerschulen aus örtlichen Mitteln errichtet.[4])

Die Primärschulen, nun Vorbereitungsschulen genannt, wurden von dem Zusammenhange mit den Gymnasien getrennt und gleichfalls auf örtliche Hilfsquellen verwiesen.[5])

Was die Hochschulen betrifft, so gelangte die alte Landesuniversität Ingolstadt unter Max Josef zu hoher Blüthe.[6])

Die Universität erhielt schon unterm 25. November 1799[7]) eine neue, „dem Geist der Zeit anpassende und mit den Bedürfnissen des Staatsdienstes übereinstimmende Einrichtung" und wurde im folgenden Jahre wegen der „sich zu nähern scheinenden Belagerungsgefahren" vorläufig[8]), durch kurf. Entschließung vom 2. November 1801[9]) aber endgiltig nach Landshut verlegt.

Durch Verordnung vom 26. Januar 1804[10]) erfolgte eine völlige Umgestaltung der Hochschule.

An Stelle der Eintheilung in Facultäten trat die Scheidung in

---

[1]) Primär- und Secundärschulen bilden zusammen die „Studienschulen", die nach Bedürfniß auch abgesondert von Gymnasien errichtet werden können.

[2]) R. Bl. 1809 S. 1336. [3]) R. Bl. S. 1131. [4]) Döllinger IX, 3 S. 1685.

[5]) Döllinger IX, 2 S. 969, K. Prantl a. a. O. S. 575.

[6]) Vgl. K. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität, I S. 645 ff., 697 ff.

[7]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1800, I S. 289. Der Urheber der Verordnung ist Zentner.

[8]) G. K. Mayr, Sammlung &c., 1802, II S. 253.

[9]) R. Bl. 1802 S. 305. [10]) R. Bl. S. 443, Döllinger IX, 1 S. 140.

zwei „Hauptklassen" der allgemeinen und der besonderen Wissenschaften, jede zu vier Sectionen.[1])

Die Universität sollte einer geheimen Curatel beim Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheit unterstellt sein und einen Rector und akademischen Senat haben. Zugleich wurden revidirte „akademische Gesetze" erlassen.[2])

Die Verordnungen gegen den Besuch fremder Universitäten blieben aufrecht erhalten.[3])

Nach Annahme der Königswürde verfügte der König (1807), daß die Promotionen nicht mehr imperiali et pontificia, sondern regia auctoritate vorgenommen werden und (1808) daß der Eid auf das Tridentinum wegfallen solle.[4])

Die akademischen Gesetze vom 6. März 1814[5]) bewirkten einige Aenderungen in Einrichtung (fünf „Lehrcurse" statt der 8 Sectionen) und Studiengang.

1815 wurde der Universität die ihr durch die Centralisation der Stiftungen entzogen gewesene Verwaltung ihres Vermögens zurückgegeben und zu diesem Behufe der noch bestehende Verwaltungsausschuß geschaffen.[6])

Von den Hochschulen, welche mit den neuen Gebietserwerbungen an Bayern gelangten, wurden fünf, Bamberg 1803, Dillingen 1804,[7]) Altdorf 1809, Innsbruck 1810, Salzburg 1811 aufgehoben.[8]) Dagegen wurden die Universitäten Erlangen[9]) und in der Folge auch Würzburg beibehalten. Die Universität Heidelberg war mit den pfälzischen Landen verloren gegangen.

---

[1]) Philosophische, mathematisch-physikalische, historische und Section der schönen Künste und Wissenschaften; Section „der für die Bildung der religiösen Volkslehrer erforderlichen Kenntnisse", der Rechtskunde, der staatswirthschaftlichen oder Cameralwissenschaften, der Heilkunde.

[2]) R. Bl. S. 467. Dazu R. Bl. 1808 S. 119. Ueber geheime Verbindungen 1813 S. 321; 1814 S. 1521. Ueber Stipendienwesen 1807 S. 1685; 1812 S. 2025. (Vgl. auch 1810 S. 425).

[3]) Ausschreiben vom 3. Oktober 1804, R. Bl. S. 873.

[4]) Prantl a. a. O. S. 704. [5]) Prantl a. a. O. S. 706.

[6]) R. Bl. 1816 S. 133; Döllinger IX, 1 S. 205.

[7]) K. Prantl in der Bavaria I S. 568, Ulm. R. Bl. 1804 S. 956.

[8]) R. Bl. 1809 S. 1591; 1810 S. 1349 (Organisation der Universität Innsbruck 1808 S. 2653); 1811 S. 99.

[9]) R. Bl. 1810 S. 1331.

Es erübrigt noch zu erwähnen, daß die Akademie der Wissenschaften durch Constitutionsurkunde vom 1. Mai 1807 [1]) eine neue Verfassung erhielt, die 1809 eine Ergänzung durch eine neue Wahlordnung [2]) und 1812 einige Abänderungen erfuhr; [3]) ferner, daß durch Constitutionsurkunde vom 13. Mai 1808 [4]) die Akademie der bildenden Künste zu München errichtet wurde. [5])

Eine umfassende Thätigkeit entfaltete die Gesetzgebung auf wirthschaftlichem Gebiete.

Es ist hier zunächst der Anordnungen in Bezug auf Verkehrsanstalten und Verkehrsmittel zu gedenken.

Die Post war, wie schon oben erwähnt, seit 1808 vollständig an den Staat übergangen.

Man war sofort bestrebt, den Postbetrieb gegen die private Concurrenz zu sichern. Noch im nemlichen Jahre wurden daher die Angelegenheiten des Boten- und Lehnrößlergewerbes der Generalpostdirection übertragen und das Botenwesen im Interesse der Postanstalt und des öffentlichen Verkehrs Beschränkungen unterworfen. [6]) Eine Revision dieser Bestimmungen erfolgte durch Verordnung vom 28. April 1815. [7])

Außerdem ergingen Vorschriften über Fahrpostsendungen und die Taxen hiefür, [8]) über Porto [9]) und Portofreiheiten, [10]) über Estafetten [11]) u. a. m.

---

[1]) R. Bl. S. 1201, Döllinger IX, 1 S. 8. Vgl. dazu K. Prantl in der Bavaria I S. 729.

[2]) R. Bl. S. 1177, Döllinger IX, 1 S. 23.

[3]) R. Bl. S. 1713, Döllinger IX, 1 S. 30.

[4]) R. Bl. S. 1049, Döllinger IX, 1 S. 84.

[5]) Einen Erlaß über die Förderung der Kunst, dann Errichtung der Zeichnungsschule und der Malerakademie siehe R. Bl. 1802 S. 78 und Döllinger IX, 1 S. 82.

[6]) R. Bl. 1808 S. 1537, 1538. Erläuterungen dazu R. Bl. 1809 S. 1965; 1811 S. 1483.

[7]) R. Bl. S. 363.

[8]) R. Bl. 1808 S. 1581; vgl. 1809 S. 42; 1811 S. 563.

[9]) Ueber das Briefporto im Inlande R. Bl. 1810 S. 1201.

[10]) Briefportofreiheit R. Bl. 1807 S. 6; 1809 S. 33. Die Portofreiheit der k. Stellen und Behörden wurde auch auf die Postwägen ausgedehnt. R. Bl. 1814 S. 1577.

[11]) R. Bl. 1813 S. 1585.

Bezüglich des Straßenwesens sind an materiellen Rechtsnormen jene zu erwähnen, welche in der Verordnung vom 8. Februar 1809 enthalten sind.[1])

Durch diese Verordnung wurden die unentgeltlichen Naturaldienste zum Straßenbau für die Regel aufgehoben. Aufrecht erhalten blieben diese Verpflichtungen nur bei Neuanlagen von Chausseen oder Chausseebezirken, Herstellung von Chausseedämmen als Zufahrt zu neuen Brücken, Wiederherstellung von Chausseen, die durch Kriegsfuhrwerk oder außerordentliche Ereignisse völlig ruinirt wurden, endlich, allgemein nach den bisherigen Normen, für Herstellung und Unterhaltung der Vicinalstraßen. Die ausnahmsweise Concurrenzpflicht für Chausseen sollte jedesmal im einzelnen Falle durch königliche Verfügung geregelt werden.[2])

Für die Beifühlung des Straßenbaumateriales wurde eine Concurrenzpflicht gegen „verhältnißmäßige Zahlung" festgesetzt.[3])

In Bezug auf Maß, Münze und Gewicht herrschte im Königreiche nach den manchfachen Gebietserwerbungen, die es gemacht hatte, große Verschiedenheit. Die Verordnung vom 28. Februar 1809[4]) setzte einen gleichen Maß-, Gewicht- und Münzfuß fest, der aber, was Maß und Gewicht betrifft, erst vom 1. Oktober 1812 an zur allgemeinen Geltung kam. Die Einheit wurde für das Längenmaß der altbayerische Fuß, für das Flächenmaß der Quadratfuß, für Flüssigkeiten die Maßkanne, für Getreide der altbayerische Metzen,[5]) für das Gewicht das Münchener oder bayerische Pfund.[6]) Als Münzfuß wurde der „dermalige allgemein bekannte Conventionsfuß" erklärt.

Die Bestimmungen über Maß und Gewicht gelangten in Unterfranken und im Rheinkreis nicht zur Einführung.

Die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt war schon unter

---

[1]) Die Anlage, Wiederherstellung und Unterhaltung der Chausseen und Vicinalwege betr. R. Bl. S. 289.

[2]) Ausnahmebestimmungen zu Gunsten Münchens in Ziff. III der Verordnung.

[3]) Ueber die Abtretung von Gründen zu Kiesgruben und Steinbrüchen s. R. Bl. 1812 S. 1353.

[4]) R. Bl. S. 473; dazu R. Bl. 1811 S. 225; 1812 S. 785, 1177.

[5]) Zugleich Kalkmaß. R. Bl. 1811 S. 819.

[6]) Ueber das Apothekergewicht s. Ziff. 6 der Verordnung und R. Bl. 1811 S. 193, sowie oben S. 306.

Karl Theodor in Anregung gekommen, aber nahezu zwei Jahrzehnte lang verschleppt worden.

Die neue Regierung brachte die Sache noch im ersten Jahre ihres Bestehens zum Abschlusse und unterm 17. September 1799 erging bereits, nach Benehmen mit den Landschaften von Bayern und Neuburg, eine Verordnung, die Feuerassecuranz in Bayern betreffend.[1]

Hienach wurde unter kurfürstlichem „Schutz und Ansehen" eine Brandversicherungsgesellschaft für die gesammten herobern Lande Bayerns, der Oberpfalz, Neuburg, Sulzbach, Leuchtenberg und die schwäbischen Herrschaften errichtet.

Wir verstehen, heißt es im Eingange der Verordnung, „unter dieser Brandassecurationsgesellschaft diejenige Anstalt, wo sich die Hausbesitzer untereinander verbindlich machen, bei entstehender Feuersbrunst denjenigen aus der Gesellschaft, welcher durch den Brand ein oder anderes von den Gebäuden ganz oder zum Theil verliert, solchen Verlustes halber insoweit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben und eingeschrieben worden, zu welcher Indemnisation das nöthige Geld in dem Verhältnisse unter ihnen aufgebracht werden solle, in welchem ein jeder bei entstehendem Unglücksfall die Vergütung selbst zu gewarten hat."

Zur Direction der Anstalt ernennt der Kurfürst „von oberster Polizei wegen" einen Commissär nebst einem Rechnungsführer, welche der Oberaufsicht der Generallandesdirection unterstehen. Die äußeren Behörden führen die Anstaltsgeschäfte gegen einen Abzug von den „Brandsteuerbeiträgen" mit höchstens 2 Pfennig vom Gulden.

Der Beitritt zur Gesellschaft ist freigestellt,[2] ebenso der Austritt.[3] Gewisse besonders feuergefährliche Gebäude sind von der Versicherung ausgeschlossen; desgleichen bewegliche Sachen.

Sobald ein Brandschaden sich ergibt, hat die ordentliche Obrigkeit sowohl die Veranlassung als den Betrag desselben zu unter-

---

[1]) Intell. Bl. S. 773, 787. Der Entwurf ist vom geheimen Referendär von Stichaner, der in der Staatsrathssitzung vom 8. August 1799 darüber vortrug. Vgl. ferner R. und Intell. Bl. 1800 S. 57, 102; R. Bl. 1803 S. 721.

[2]) Nichtversicherten wird aber angedroht, daß sie bei Brandschaden weder ein Sammlungspatent noch Abgabennachlaß noch Gnadenholz erhalten.

[3]) Beschränkungen bestehen für solche, die einmal Entschädigung erhalten haben, ferner für verpfändete Gebäude.

suchen und an die Direction zu berichten. Alsdann wird der Brandschaden ausgeschrieben und die Einhebung der Beträge von den einzelnen Mitgliedern bewerkstelligt.

Die Anstalt sollte, wenn bis dahin ein Concurrenzcapital von 10 Millionen fl. eingeschrieben wäre, am 1. Januar 1800 in's Leben treten, doch gab es nach diesem Termine noch manche Schwierigkeiten zu überwinden, bis die Geschäfte in Gang kamen.[1])

Im Jahre 1801 wurden die Gebäude der Städte und Märkte dem Versicherungszwange unterworfen[2]) und sämmtliche Hof-, Cameral- und Staatsgebäude in die Anstalt aufgenommen.[3]) Dazu kamen 1802 die unter landesfürstlichem Schutze stehenden Kirchen bezüglich ihrer verbrennbaren Theile, nebst den Meßnerhäusern, dann die Pfarr- und Oekonomiegebäude.[4])

Die Verordnung vom 23. Januar 1811[5]) vereinigte, nach längeren, bereits im Jahre 1808 begonnenen Berathungen, die in den alten und neuen Provinzen bestehenden Brandversicherungsgesellschaften[6]) vom 1. Oktober ab zu einer einzigen allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Königreich.

Eine umfassende Brandversicherungsordnung wurde erlassen.

An dem Grundgedanken einer staatlich geleiteten, auf Freiwilligkeit beruhenden Gesellschaft wurde festgehalten. Dagegen tritt die Idee des Versicherungsmonopols in der Form auf, daß kein Unterthan, welcher nicht der vaterländischen Anstalt schon beigetreten ist, mit auswärtigen Gesellschaften der nemlichen Art sich verbinden darf.

---

[1]) Vgl. R. und Intell. Bl. 1800 S. 61, 66, 133. Ueber das erste Geschäftsjahr siehe R. und Intell. Bl. 1801 S. 527.

[2]) R. und Intell. Bl. 1801 S. 671. [3]) R. und Intell. Bl. 1801 S. 721.

[4]) R. Bl. 1802 S. 269 ff., 537.

[5]) R. Bl. S. 129. Dazu R. Bl. 1815 S. 33, 330, 332.

[6]) Es waren folgende:

1) für Altbayern in München, Gründungsjahr 1799, Versicherungscapital 1810: 125 041 450 fl.; Jahresbeitrag 22—4 kr.;
2) für Schwaben in Ulm seit 1804, Capital 46 682 504 fl.; Beitrag 6—7 kr., auch höher;
3) für Bamberg seit 1776, Capital 13 089 743 fl., Beitrag bis 4 kr. (1806 2 kr.);
4) für Ansbach seit 1745, Capital 39 085 150 fl., Beitrag bis 4 kr.
5) für Nürnberg (Gebiet der Reichsstadt), seit 1783, Capital 23 577 050 fl., Beitrag bis 4 kr. (1806 1½ kr.);
6) Pappenheim seit 1759, Capital 365 620 fl.

Die Ausnahmen vom Grundsatze der Freiwilligkeit wurden vermehrt (Art. 5—7 der Br.-V.-O.). Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes war Bedingung der Entschädigungsleistung. Die Beiträge sollten nicht mehr im Einzelfalle, sondern nach Ablauf des Jahres im Ganzen erhoben werden.

Die Anstaltsgeschäfte hatten die äußeren Behörden unter Aufsicht der Generalkreis-, bezw. Stadtcommissariate und Oberleitung des Ministeriums des Innern zu führen. Nur bei letzterem wurde ein eigenes Personal für die Brandversicherungsgeschäfte, ein Rechnungsbureau aufgestellt, das von der Anstalt zu besolden war.

Alle eigentlichen Brandversicherungsstreitigkeiten wurden als „wahre Polizei- und Verwaltungsgegenstände" erklärt.

Die neue Einrichtung war entschieden vollkommener als die frühere, doch wies sie noch immer erhebliche Mängel auf. So kam der Grad der Feuergefährlichkeit der Gebäude nur insoferne in Betracht, als gewisse Gebäude mit Rücksicht darauf von der Versicherung ausgeschlossen waren; dagegen nicht für die Bemessung der Versicherungsprämie. Daß eine Versicherung der brennbaren Bestandtheile allein zuläßig sei, wurde erst im Jahre 1815 [1]) durch eine authentische Auslegung der Brandversicherungsordnung außer Zweifel gestellt.

Die Brandversicherungsanstalt wurde in der Folge auch auf das neuerworbene Gebiet des Großherzogthums Würzburg unter Beseitigung der dort bestehenden Assecuranzanstalt und auf die Fulda'schen Aemter, sowie auf die sonstigen Erwerbungen diesseits des Rheins ausgedehnt. [2])

In diesem Zusammenhange mag auch erwähnt werden, daß mit Rücksicht auf die Interessen der Brandversicherungsanstalt zusätzliche Bestimmungen zu der Feuerordnung vom 30. März 1791 [3]) unterm 17. Mai 1803 [4]) ergingen.

Was die Verwaltungsnormen in Bezug auf die einzelnen Erwerbsarten betrifft, so ist vor Allem der landwirthschaftlichen Gesetzgebung zu gedenken.

Die Verordnung vom 5. Juni 1801 [5]) verlängerte die seit

---

[1]) R. Bl. S. 33. [2]) Döllinger XIII S. 1097. [3]) Siehe oben S. 157.
[4]) R. Bl. S. 328. Vgl. auch R. Bl. 1807 S. 713 und 1143.
[5]) R. und Intell. Bl. S. 401. Dazu R. Bl. 1802 S. 105.

1779 für neucultivirte öde Gründe bewilligte Zehntfreiheit von 10 auf 25 Jahre.

Verbesserungen in der Cultur wurden, auch dem Mißverstande und den Chicanen von Behörden gegenüber, energisch in Schutz genommen.[1]) Es wurde insbesondere an dem Grundsatze der älteren Mandate festgehalten, daß der Eigenthümer an Meliorationen nicht gehindert werden dürfe und jede Prozeßeinleitung hiegegen verboten sei.

Der Kurfürst durfte mit Recht schon nach wenigen Jahren seiner Regierung sich rühmen, daß er, „den Geist der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit nicht selten mit Aufopferung großer Summen, aber auch nicht ohne glücklichen Erfolg zu beleben und zu ermuntern gesucht" habe.[2])

Man sah es als ein wesentliches Mittel zur Förderung der Landwirthschaft an, wenn der Bauer zum Grundeigenthümer gemacht werde, zumal auch „das Eigenthum die so heilsame und nöthige Güterauflösung oder Zertheilung vorzüglich begünstige."

Eine gute Gelegenheit, in dieser Richtung vorzugehen, bot die Säcularisation der Klöster. Man veräußerte nicht nur die angefallenen landwirthschaftlichen Güter, Schwaigen u. dgl., da man deren Selbstverwaltung durch den Staat für unzweckmäßig erachtete, an Private unter Vorbehalt einer ständigen Rente (Census); sondern man bestimmte außerdem,[3]) daß den vormaligen Grundunterthanen der Klöster innerhalb Jahresfrist die Ablösung des Eigenthums gestattet werde. An Stelle der bisherigen Geldreichnisse oder Naturaldienste solle ein Bodenzins (Census) treten, für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das dominium directum und die damit verbundenen Rechte eine mäßige Ablösungssumme zu entrichten sein.

Ein Erlaß vom 22. Mai 1804[4]) über die Verwaltung der kurfürstlichen Zehnten sprach ferner die Absicht aus, „für diese lästige und die Cultur hemmende Abgabe ein billiges Surrogat auszumitteln."

---

[1]) Vgl. z. B. R. Bl. 1803 S. 16, 57.

[2]) Vgl. zum Folgenden eine populäre Schrift aus jener Zeit: J. Hazzi, Katechismus der baierischen Landesculturgesetze sammt einem Unterricht der Landwirthschaft für das Landvolk. München 1803.

[3]) R. Bl. S. 426, 501. Vgl. auch 1804 S. 300, 732, 823.

[4]) R. Bl. S. 539.

Die Gemeinheitsabtheilungen suchte man auf alle Weise zu fördern.

Der Maßstab der Abtheilung wurde in einer für die Kleinbegüterten äußerst vortheilhaften Art bestimmt, da man bei diesen am Meisten Lust und Liebe zur Cultur voraussetzen zu dürfen glaubte.

Dabei hielt man daran fest, daß solche „Cultursproceduren", wenn es sich nicht um Auseinandersetzungen von privatem, sondern von gemeindlichem Eigenthume handle, im Verwaltungswege ohne Einmischung der Gerichte und ohne Rücksicht auf die Weidenschaften (und den „wilden Hirtenstand") durchzuführen seien, und ordnete ein summarisches Verfahren an. Bei Zweifeln, ob eine Sache vor die „Cultursstellen" oder die Justizstellen gehöre, sollte höchsten Orts angefragt werden. [1])

Ein Erlaß der Generallandesdirection vom 20. Mai 1803 [2]) hob mit Befriedigung hervor, wie „die Abtheilungen und Culturen so außerordentliche Fortschritte machen, daß sehr wenige Städte, Flecken und Dörfer mehr sein mögen, die nicht ihre Gemeindswaldungen und Weidenschaften schon abgetheilt und sich dabei zur Cultur angeschickt haben." [3])

In jene Zeit fällt auch die Errichtung einer Musterlandwirthschaftsschule zu Weihenstephan, die unter Benützung der dortigen

[1]) Vgl. R. Bl. 1803 S. 147, 336, 485, 1025; 1804 S. 697, 936; 1805 S. 105, 729.

[2]) R. Bl. S. 336. Eine Entschließung derselben Direction vom 15. März 1805 hatte auch die Aufstellung von Flurschützen zur Handhabung der Feldpolizei angeordnet und unter Festsetzung von Normen über deren Thätigkeit die äußern Behörden beauftragt, die Vorschläge zur Organisation des Flurschützendienstes in ihren Bezirken einzureichen. Auf kurfürstlichen Befehl wurde jedoch der Auftrag zurückgenommen. R. Bl. 1805 S. 471, 508.

[3]) Auch der Cultur der Fruchtbäume wurde Aufmerksamkeit zugewandt und die Bepflanzung der Chausseen mit solchen angeordnet. R. Bl. 1803 S. 805, 881, 1015. Die Herstellung und Unterhaltung dieser Obstbaumalleen wurde den Angrenzern zur Pflicht gemacht. Auch wurde jedem neu anstehenden Gutsmaier und jedem neuen Bürger die Verbindlichkeit auferlegt, zwei Obstbäume zu pflanzen und vier Jahre lang zu pflegen. „Diese zwei Obstbäume kommen auf ihre eigene Gründe und sind mit dem Namen des Eigenthümers und dem Jahre der Setzung auf einem kleinen Schilde auszuzeichnen." (!) Man nahm übrigens schon im folgenden Jahre diese sonderbaren Zwangsvorschriften, die vielen Unmuth erzeugten, wieder zurück. R. Bl. 1804 S. 157.

Klosterökonomie mit der neuen Forstschule verbunden und am 1. Januar 1804 eröffnet wurde. [1])

Nicht unwichtig sind die Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1808. [2])

Durch diese wird im Einklange mit älteren Normen die Weide auf Aeckern während der Fructification und auf Wiesen während der Hegezeit als ohne Entschädigung aufgehoben erklärt. Der Eigenthümer kann aber überdies die Weide auch von seinen leeren Feldern und von den Wiesen zur offenen Zeit entfernen, dies jedoch nur gegen billige Entschädigung des Weideberechtigten. Wenn über die Entschädigung keine Vereinbarung erzielt wird, entscheiden hierüber die Culturbehörden. Die offene Zeit wird für die Wiesen anstatt des bisherigen Michaeli- und Georgiziels auf die Monate Oktober bis einschließlich März festgesetzt.

Ueber die in demselben Jahre gemachten Versuche, dem bäuerlichen Besitze die Befreiung von den gutsherrlichen Rechten zu ermöglichen, wurde bereits oben [3]) berichtet.

Nicht unerwähnt darf auch die Gründung des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern bleiben, welche vom Könige unterm 30. December 1809 genehmigt wurde. Die Vereinssatzungen erhielten unterm 9. Oktober 1810 die landesherrliche Bestätigung. [4])

Auch zur Hebung der Forstcultur geschah manches.

Schon 1799 [5]) wurden die Pechlerpatente aufgehoben und das Pech als eine Nebennutzung des Waldeigenthümers erklärt.

Unterm 20. April 1804 erging eine Verordnung wegen Fixirung der Forstrechte in den Staatswaldungen. [6])

1805 wurden Bestimmungen über bessere Verwaltung der den Cultusstiftungen gehörigen Wälder erlassen [7]), insbesondere wurde aller Natural- Holz- und Streugenuß gegen Anweisung einer entsprechenden Waldfläche oder eines Geldsurrogats an die Berechtigten aufgehoben.

---

[1]) R. Bl. 1803 S. 899, 1051. [2]) R. Bl. S. 677. [3]) S. 300.

[4]) R. Bl. 1810 S. 1057, 1330. Ueber die vom Vereine angeregten landwirthschaftlichen Feste in den Kreisen und das Centralfest (Oktoberfest) in München s. R. Bl. 1812 S. 1482.

[5]) R. und Intell. Bl. 1800 S. 11, 127.

[6]) R. Bl. S. 418. Vgl. auch R. Bl. 1809 S. 633. [7]) R. Bl. S. 60.

Daran schloß sich eine Verordnung vom 18. Januar 1805 [1]), welche bestimmte, daß die Ablösung und Abtheilung der Forstservituten sowohl vom Eigenthümer als vom Holzberechtigten verlangt werden könne. Die Abfindung des Letzteren solle in Grund und Boden geschehen und zwar, je nach der Güte des Waldes, zum Satze von 1, $1^1/_2$ oder 2 Tagwerk für ein Klafter Berechtigung. Allenfallsige Abgaben der Berechtigten seien als Bodenzins auf den surrogirten Grund und Boden zu übertragen. Weidenschaften in den Wäldern, Laubrechen oder Streusammeln sollen den Waldeigenthümer in der freien Verfügung und Benutzung nicht hindern. Bei gänzlicher Beseitigung solcher Nutzungen solle nur dann eine Entschädigungspflicht bestehen, wenn sie auf ausdrücklicher Concession oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen. Mit der Entfernung dieser Rechte solle übrigens nur allmählich vorgegangen werden. Streitigkeiten wurden auf den Verwaltungsweg verwiesen.

Im nemlichen Jahre [2]) wurde auch der Verkauf entbehrlicher Staatswaldungen in größerem Maßstabe angeordnet. Es geschah dies mit Rücksicht auf die Kosten der eigenen Forstregie und die angeblich besseren Erfolge der Privatwirthschaft, sowie weil man glaubte, daß eine theilweise Umwandlung des Waldes in Aecker und Wiesen wünschenswerth sei.

Im Jahre 1808 [3]) ergingen neuerlich Erlasse über die Weide- und Streudienstbarkeiten in den Waldungen.

In den bereits purificirten Staatswaldungen sollte der servitutfreie Zustand aufrecht erhalten und nur auf bestimmte Zeit und gegen Recognitionsgebühr die Weide an unschädlichen Plätzen gestattet werden. Bei den nicht purificirten Waldungen sollte mit der Purification fortgefahren werden. In Privatwaldungen müssen schädliche Servituten ohne Entschädigung und nur gegen Ersatz des ursprünglichen Erwerbspreises und Aufhebung der bedungenen Prästationen aufhören. Unschädliche Servituten kann der Eigenthümer ablösen.

Die Bestimmungen der „Normalverordnungen" vom 20. April 1804 und 18. Januar 1805 wurden durch eine Verordnung vom 13. December 1811 [4]) erneuert und erläutert.

---

[1]) R. Bl. S. 105. [2]) R. Bl. S. 537. [3]) R. Bl. S. 602, 679.
[4]) R. Bl. 1812 S. 170.

Für den forstlichen Unterricht war seit 1804 durch eine in Weihenstephan errichtete Forstschule Sorge getragen.[1])

Auf dem Gebiete des Gewerberechtes ist es der Montgelas'schen Verwaltung zwar gelungen, das entartete Zunftwesen in seinen Grundlagen zu erschüttern und eine Reihe erheblicher Mißstände zu beseitigen, zu einer dieses gesammte Gebiet planvoll regelnden Gesetzgebung ist es jedoch damals nicht gekommen.

Dem entsprechend weist jene Periode nur eine allerdings bedeutende Zahl von Einzelverordnungen gewerberechtlicher Natur auf.[2]) Immerhin aber ist anzuerkennen, daß der Gesetzgeber mit richtigem Blicke die bessernde Hand da anlegte, wo es zumeist Noth that.

Vor Allem wurden die Zwangs- oder Bannrechte und überhaupt die Ausschlußrechte der zünftigen Gewerbetreibenden innerhalb bestimmter Bezirke beseitigt.

So fiel der Bierzwang schon im Jahre 1799[3]), der Brodzwang 1801[4]); die Zwangsrechte der Tafernwirthe bei Hochzeiten wurden 1802 abgeschafft.[5])

Eine Verordnung von 1804 hob den Zunftzwang der inländischen Gewerbe gegeneinander auf. Es solle „der freien Gewerbsausübung jedes Handwerkers, in welchem Orte oder in welchem Gerichtsbezirke er arbeiten wolle, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden", vor-

---

[1]) R. Bl. 1803 S. 897.

[2]) Vgl. hieher den Bericht des Abg. Dr. Pözl in den Verh. der K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 225 ff. und J. Kaizl, der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868, Leipzig 1879, S. 46 ff., wo übrigens die Citate aus dem R. Bl. sehr an Genauigkeit zu wünschen übrig lassen.

[3]) Verordnung vom 20. December 1799, G. K. Mayr, Sammlung rc., 1800, I S. 246. Eine Gegenvorstellung der „bräuenden Stände" wurde abgewiesen. R. u. Intell. Bl. 1801 S. 687. Vgl. auch Amberg. R. Bl. 1803 S. 33 und R. Bl. 1807 S. 1295 und 1371.

Ueber den den Bräuhäusern gestatteten Minutoverschleiß R. Bl. 1805 S. 50 und 619. Den Weißbierwirthen wurde auch die Führung braunen Biers gestattet, doch sollten sie gehalten sein, „zur Befriedigung des Publicums sich immer auch weißes Bier beizulegen." R. Bl. 1807 S. 1492.

Ueber die Beseitigung der Verpflichtung der Bräuer, die Bräuabfälle den Branntweinbrennern zu überlassen R. Bl. 1812 S. 483. Vgl. 1807 S. 297.

[4]) R. und Intell. Bl. 1801 S. 231; 1802 S. 139.

[5]) R. Bl. 1802 S. 73; vgl. auch 1807 S. 946.

behaltlich jedoch des bestehenden Verbotes des Hausirens.[1]) In Anwendung dieses Grundsatzes wurde 1809 ausgesprochen, daß der Mühlenzwang ebenfalls nicht mehr fortbestehen könne.[2])

Auch gegen den Bestand der realen und radicirten Gewerbe[3]) wurde, wenngleich in sehr schonender Weise, vorgegangen.

Bereits eine im Jahre 1803 erlassene Verfügung der Landesdirection von Bayern[4]) war dem Mißbrauch entgegen getreten, daß Personalconcessionen gleich realen veräußert würden.

Eine Verordnung vom 1. December 1804[5]) aber, die Handwerksbefugnisse betr., verwarf die Realrechte grundsätzlich. Nach der Natur der Sache, den bestehenden Bestimmungen und dem alten deutschen Grundsatze: Kunst erbt nicht, können, so sagt die Verordnung, „die Handwerksbefugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeller Gerechtigkeiten oder eines veräußerlichen Eigenthums nicht annehmen.“ Die Verordnung will gleichwohl für die Vergangenheit die erworbenen Privatrechte schonen und nur Schranken für die Zukunft aufrichten. Hienach wird die fernere Begründung neuer und die Wiedererrichtung erloschener[6]) Realrechte verboten. Als radicirte Gewerbe sollen nur jene verliehen werden können, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden sein muß, nemlich Bräuereien und Mühlen.[7]) Die Vermuthung streitet für die persönliche Natur der Handwerksgerechtigkeit. Gerechtigkeiten, welche ohne beschwerlichen Titel erlangt sind, werden niemals als real anerkannt.

---

[1]) R. Bl. 1804 S. 298. Dazu 1807 S. 224. Siehe auch schon die sehr merkwürdigen Erlasse über den Verkauf von Brot und Fleisch in München R. und Intell. Bl. 1800 S. 69 und 121; ferner R. Bl. 1802 S. 94 und 810.

[2]) R. Bl. 1809 S. 1329.

[3]) Ueber den Begriff siehe Verh. der K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 228, J. Kaizl a. a. O. S. 50 ff. und mein Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in den Annalen des deutschen Reiches 1881 S. 588. (Auch in besonderer Ausgabe erschienen.)

[4]) R. Bl. 1803 S. 958. Vgl. über die Münchener Gewerbegerechtigkeiten J. Kaizl a. a. O. S. 52 und R. Bl. 1803 S. 1002.

[5]) R. Bl. 1805 S. 43 und 546. Vgl. dazu die einschärfenden Bestimmungen R. Bl. 1807 S. 1087.

[6]) Vgl. dazu die erläuternde Verordnung vom 8. Februar 1811. R. Bl. S. 233.

[7]) „Bei den Fabrikunternehmungen, wobei der Unternehmer meistens blos den Capitalisten vorstellt, enthalten die Privilegien selbst die Zeit und Art der Berechtigung.“

Die Verordnung setzt zugleich weitgehende Beschränkungen fest, welchen die Uebertragung der aufrecht erhaltenen dinglichen Gewerberechte unterliegen soll. [1])

Auf der so geschaffenen Grundlage konnte nunmehr der Grundsatz der staatlichen Concessionirung der Gewerbe zur ausschließenden Geltung erhoben, das bisher schon geübte landesherrliche Recht der Gewerbeconcessionirung zum System der allgemeinen Gewerbeconcessionspflicht ausgebaut werden. [2])

Durch Verordnung vom 5. Januar 1807 [3]) wurde den Patrimonialgerichten das Recht der Ertheilung von Gewerbeconcessionen entzogen. Auch die Verleihung von Gewerben unter Hofschutz wurde abgestellt. [4])

Bezüglich der Ertheilung der Gewerbeconcessionen gab die Verordnung vom 2. Oktober 1811 folgende Normen. [5])

„Ganz neue Concessionen, insbesondere solche, wodurch die Zahl der gegenwärtigen Concessionisten gleicher Art an ein und demselben Orte vermehrt würde, sind vor der Hand nirgends mehr zu verleihen, den einzigen Fall ausgenommen, wo das wirkliche Bedürfniß der Verleihung evident und ausgesprochen vorliegt. Auch die Wiederbesetzung erledigter Gewerbsconcessionen findet nur dann statt, wenn sich, nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände, die Wiederverleihung ebenfalls evident und unwidersprochen als wirklich nothwendig darstellt." [6])

---

[1]) Vgl. dazu auch R. Bl. 1804 S. 122.

[2]) Vgl. übrigens wegen der Freigabe des Vieh- und Obsthandels Intell. Bl. 1799 S. 595; R. und Intell. Bl. 1801 S. 703; des Ziegel- und Kalkbrennens R. und Intell. Bl. 1800 S. 231.

[3]) R. Bl. S. 55. Vgl. auch lit. F der k. Declaration über die Reichsritterschaft vom 31. December 1806, R. Bl. 1807 S. 202 und Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808, § 25, R. Bl. S. 1838. Dazu wegen der gutsherrlichen Gewerbslaudemien und Recognitionen für Gewerbeverleihungen R. Bl. 1809 S. 1947; 1811 S. 97.

[4]) R. Bl. 1811 S. 802 (siehe auch G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1800, I S. 236). Ueber die Hofschutzgewerbe vgl. J. Kaizl a. a. O. S. 59 und 60 Anm. 1.

[5]) R. Bl. S. 1502. Dazu R. Bl. 1815 S. 377. — Vgl. auch R. Bl. 1807 S. 523.

[6]) Die Bemerkung von J. Kaizl a. a. O. S. 61: „Ueber die Art, wie die staatlichen Behörden das Concessionssystem handhaben sollen, erfolgten zunächst keine besonderen Vorschriften", ist hiernach unrichtig.

Die Ertheilung der Concessionen für „wirkliche Fabriken", Manufacturen, Brauereien und neue Buchdruckereien[1]) behielt sich der König persönlich vor.

Der Hausirhandel war regelmäßig bei Strafe verboten.[2])

Das Boten- und Lehnrößlergewerbe war mit Rücksicht auf das Postregal besonderen Normen unterworfen[3]), die Salpetererzeugung mit Rücksicht auf das Salpeterregal.[4])

Auch der Betrieb der Gewerbe war der polizeilichen Regelung und Aufsicht unterstellt.

Zahlreiche Erlasse ergingen zur Abschaffung von Handwerksmißbräuchen.[5]) Den Zünften, denen durch das System der staatlichen Concessionirung das Recht der Zulassung zum Gewerbe entzogen war, wurde jede Correspondenz mit andern in- und ausländischen Zünften verboten.[6]) In Bezug auf die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse blieb es in der Hauptsache beim Alten[7]), wenn auch einzelne zeitgemäße Aenderungen eintraten.[8]) Den Kalt- und Kupferschmieden

---

[1]) Vgl. die angef. Verordnung vom 2. Oktober 1811 und Verordnung vom 27. Februar 1816, R. Bl. S. 97.

[2]) Vgl. R. und Intell. Bl. 1800 S. 33 und 387; 1801 S. 433; R. Bl. 1814 S. 57. Besondere Bestimmungen für Tirol R. Bl. 1806 S. 473; 1807 S. 1729. Vgl. auch R. Bl. 1809 S. 836, 1810 S. 431, 1811 S. 1869 (Lumpensammeln); 1816 S. 683 (Scheerenschleifer).

[3]) R. Bl. 1808 S. 1537; 1815 S. 363. Siehe oben S. 314.

[4]) R. Bl. 1803 S. 449; 1807 S. 1108; 1815 S. 97.

[5]) Vgl. z. B. R. und Intell. Bl. 1801 S. 719, 1804 S. 299 (Aufhebung des Gesellenthalers und des Hansgeldes bei den Schuhmachern); 1802 S. 137 (Aufhebung eines Mißbrauchs bezüglich der eingekauften Meister), S. 18 und 697 (Auszechen der Gesellen); 1804 S. 885 (Aufhebung des Postulats und Cornutengelds bei den Buchdruckern); 1808 S. 2552 (des Ausschenkens oder Auszechens bei den Zünften); 1810 S. 839 (des Weißmachens bei den Nagelschmieden); 1811 S. 5 (der Sitz- oder Muthjahre bei den Zünften); Ulm. R. Bl. 1804 S. 35 (Aufhebung von Mißbräuchen bei Aufdingung und Ledigzählung der Lehrjungen).

[6]) R. Bl. 1815 S. 17. Es war dies übrigens nur eine Erneuerung älterer Polizeigesetze. Ueber die Zunftstrafen vgl. Amb. R. Bl. 1802 S. 195; R. Bl. 1806 S. 127.

[7]) Vgl. J. Kaizl a. a. O. S. 68.

[8]) Vgl. z. B. R. Bl. 1802 S. 138 (den Weißgerbern wird das Färben der selbstgearbeiteten Felle, den Färbern das Pressen der selbst gefärbten Zeuge gestattet); 1807 S. 297 (Branntweinbrennen betr.); 1808 S. 770 (Niederlagen der Professionisten); 1808 S. 897 (den Barchent- und Leinwebern wird das Selbstfärben des zu ihrer Arbeit nöthigen Stoffes erlaubt).

wurden jedoch im Jahre 1805 ihre Privilegien bestätigt.[1]) An dem Erfordernisse des Meisterstückes wurde festgehalten.[2])

Für einzelne Gewerbe wurden aus verschiedenen polizeilichen Rücksichten Normen über den Betrieb erlassen, so für die Kaminkehrer[3]), Wasenmeister[4]), Bier- und Kaffeewirthe[5]) und Tändler.[6])

Die mit Lebensmitteln handelnden Gewerbetreibenden waren, wie seither, bezüglich gewisser Artikel (Bier, Fleisch, Mehl, Brod) obrigkeitlicher Taxirung[7]) und Controle unterworfen, ebenso wurden Maß, Gewicht und Elle polizeilich untersucht.[8])

Von einschneidender Bedeutung war jene Gruppe von Verfügungen, welche die Rechtsverhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals betrafen.

So wurden die Bestimmungen der Handwerksordnungen, welche die Meister in der Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge beschränkten, beseitigt.[9])

Es wurde vorgeschrieben, daß regelmäßig Lehrlinge nach zurückgelegtem 15. Jahre nicht mehr angenommen werden sollten; nur bei Handwerken, welche ausgebildetere Leibeskräfte erfordern, wurde das vollendete 18. Jahr als Aufnahmsgrenze festgesetzt. Die Lehrzeit sollte wenigstens $1^1/_2$ und höchstens 3 Jahre dauern und nur im Inlande zurückgelegt werden; die Aufnahme von Lehrlingen war der Obrigkeit anzuzeigen.[10])

---

[1]) R. Bl. 1805 S. 802. Dazu J. Kaizl a. a. O. S. 70.

[2]) Vgl. z. B. R. Bl. 1802 S. 137. Ausnahme für die von der Centralveterinärschule approbirten Hufschmiede R. Bl. 1816 S. 371.

[3]) R. Bl. 1805 S. 307 und 840.

[4]) R. Bl. 1805 S. 414 (vgl. auch S. 491).

[5]) Vgl. z. B. R. Bl. 1804 S. 701; 1805 S. 831. R. Bl. 1804 S. 201.

[6]) R. Bl. 1805 S. 931.

[7]) Vgl. z. B. R. und Intell. Bl. S. 1801 S. 691; 1806 S. 259 (Ochsenfleisch); R. Bl. 1803 S. 1021, 1805 S. 641 (Brod); bezüglich des Biers hauptsächlich die Verordnung vom 25. April 1811, betr. die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publicum, R. Bl. S. 617. Siehe darüber auch J. Kaizl a. a. O. S. 62 f. — Ueber den Wachstarif R. und Intell. Bl. 1801 S. 435; die Tarifirung aufgehoben R. Bl. 1803 S. 356.

[8]) R. Bl. 1808 S. 2558.

[9]) R. Bl. 1807 S. 227 (Verfügung der Landesdirection Bamberg); 1810 S. 514 (allgemeine Verordnung).

[10]) Verordnung vom 11. Oktober 1807 § 8, R. Bl. S. 1614.

Die Wanderpflicht wurde durch Verordnung vom 4. März 1806 aufgehoben[1]) und das Recht, in's Ausland zu wandern, durch Verordnung vom 11. Oktober 1807[2]) nur mehr ausnahmsweise zugestanden.

An Stelle der Handwerkskundschaften[3]) wurden durch Verordnung vom 17. März 1808[4]) Wanderbücher eingeführt.

Auch in die Bestimmung des Arbeitslohnes wurde manchmal gesetzlich eingegriffen.[5])

Der Marktverkehr wurde durch eine Mehrzahl von Verordnungen in liberalerem Sinne geregelt.[6])

§ 3. Die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen.

Die altherkömmliche Verkündigung der landesherrlichen Erlasse durch Verruf vor der Kirche und Anschlag, ausnahmsweise durch Bekanntgabe von der Kanzel herab, erhielt sich im 19. Jahrhundert noch einige Zeit.

Eine Verordnung vom 5. Juni 1801[7]) verfügte in diesem Sinne. Sie bestimmte auch, daß „diejenigen Verordnungen, welche dem Volke besonders eingeprägt werden sollen und auf seinen Wohlstand besonderen Einfluß haben," „durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden sollen." Es werde dies übrigens jedesmal ausdrücklich angeordnet werden.

Auch die libellweise Veröffentlichung der Erlasse kam noch vor.[8]) Das letzte Ueberbleibsel dieser Uebung ist die amtliche Bekanntgabe größerer Gesetzeswerke in Buchform, wobei nur das Verkündigungs-

---

[1]) R. Bl. S. 81; vgl. dagegen noch R. Bl. 1805 S. 667. Ueber die Wanderscheine ebenda S. 263.

[2]) R. Bl. S. 1610.

[3]) Darüber J. Kaizl a. a. O. S. 66. Vgl. auch R. Bl. 1805 S. 507 und 759.

[4]) R. Bl. S. 680. Dazu R. Bl. 1809 S. 503; 1810 S. 178; 1811 S. 1505, 1681; 1812 S. 1307.

[5]) Vgl. R. Bl. 1808 S. 132, 769, 771. Verbot der verabredeten Arbeitseinstellung R. Bl. 1809 S. 1295.

[6]) Vgl. hieher J. Kaizl a. a. O. S. 72 ff. und R. Bl. 1805 S. 303, 331, 527, 888, 975, 1026; 1806 S. 316; 1811 S. 649.

[7]) R. und Intell. Bl. S. 417. Dazu R. Bl. 1808 S. 1469 und Döllinger VIII S. 443.

[8]) Intell. Bl. 1799 S. 723.

patent in die fortlaufende Sammlung der Gesetze und Generalien aufgenommen wurde.[1])

Das Münchener Intelligenzblatt bildete sich nunmehr zu einem Gesetzblatte im modernen Sinne allmählich um.

Durch eine Verordnung vom 5. Oktober 1799[2]) wurde verfügt, daß künftig die „das allgemeine Beste betreffenden Landesgesetze und Verordnungen aller Gattungen" sowie die Ausschreibungen der Landesstellen in den herobern Kurlanden unter Leitung und Aufsicht der Generallandesdirection bekannt zu machen seien.

„Indem nun", sagte die Verordnung, „auf diese Art dieses von seinem Ursprunge an offizielle Blatt mit Unserer Regierung in noch unmittelbarere Verbindung kommt, so soll dasselbe mit Anfang des künftigen Jahres den Titel: Churpfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt führen und von Jedermann in dieser Eigenschaft anerkannt, folglich die darin enthaltenen Verordnungen, Verrufe und Bekanntmachungen als gesetzmäßig publicirt angesehen werden."[3])

Durch kurfürstliche Entschließungen vom 17. Oktober und 23. November 1801 wurde sodann befohlen, daß das Regierungsblatt vom Intelligenzblatte zu trennen sei. Ersteres solle von 1802 ab erscheinen und „nur die landesherrlichen Verordnungen, Gesetze, Bekanntmachungen der Regierung und statistische Behelfe ohne Beimischung von fremden Aufsätzen und Privatgegenständen enthalten."[4]) Für die „äußeren Provinzen" Oberpfalz, Neuburg, Franken und Schwaben wurden seit 1803 in Amberg, Neuburg, Bamberg bezw. Würzburg und Ulm unter Leitung und Aufsicht der Landesdirectionen besondere Provinzialregierungsblätter herausgegeben.

Durch Verordnung vom 1. Januar 1806[5]) wurde jedoch verfügt, daß von diesem Jahre ab nur ein einziges offizielles Organ unter der unmittelbaren Aufsicht des geheimen Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten erscheinen und den Titel „Königlich-Baierisches Regierungsblatt" führen solle. Dasselbe wurde zugleich

---

[1]) Vgl. Verordnung vom 29. December 1817 Art. II Ziffer 3, Ges. Bl. 1818 S. 5.

[2]) Intell. Bl. S. 723.

[3]) Das Strobel'sche Privilegium (siehe oben S. 169 Anm. 2) wurde gleichzeitig verlängert. Intell. Bl. 1799 S. 726. Vgl. auch Beilage zu Nr. 1 des R. und Intell. Bl. von 1800.

[4]) R. und Intell. Bl. 1801 S. 789; R. Bl. 1802 S. 5. [5]) R. Bl. S. 4.

als Organ für die Veröffentlichungen der Generallandescommissariate und Landesdirectionen erklärt. „Alle darin enthaltenen Verfügungen, gesetzlichen Weisungen und Aufträge" sollten „von sämmtlichen Unterthanen ungesäumt zu befolgen" sein.

Eine Verordnung vom 7. März 1814[1]) bestimmte, daß in jedem Kreise des Königreichs ein Kreisintelligenzblatt bestehen und als Verkündigungsorgan „für alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen sämmtlicher administrativer, gerichtlicher und finanzieller Ober- und Unterbehörden des Kreises" dienen solle.

Durch Verordnung vom 29. December 1817[2]) wurden endlich folgende Verfügungen getroffen.

An Stelle des Regierungsblattes treten von 1818 ab zwei im Ministerium des Innern redigirte Blätter: das Gesetzblatt für das Königreich Baiern und das allgemeine Intelligenzblatt. Nach Art. II der Verordnung soll das Gesetzblatt enthalten:

„1) alle neuen organischen Einrichtungen der Bestandtheile und Verfassung des Reichs, der öffentlichen Stellen und Behörden und der allgemeinen öffentlichen Verwaltungsanstalten, nebst den diesfallsigen allgemeinen Instructionen;

2) alle für das Reich geltenden Gesetze und Verordnungen in den verschiedenen Fächern der Staatsverwaltung, mit den damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden ergänzenden Instructionen; alle authentischen Erläuterungen und näheren Bestimmungen jener Gesetze und Verordnungen, sowie die Beschlüsse über deren allenfallsige Abänderungen, Aufhebungen oder Ausdehnungen auf neue Gebietstheile;

3) die Patente zur Verkündigung neuer Civil-, Criminal- und Polizeigesetzbücher;

4) die mit auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge, welche durch Unsere Sanction zu Staatsgesetzen erhoben werden, und alle öffentlichen Declarationen über auswärtige sowie über innere staatsrechtliche Verhältnisse."

„Die bisherigen übrigen Artikel des Regierungsblattes gehen in das allgemeine Intelligenzblatt über."[3])

---

[1]) R. Bl. S. 673.

[2]) Ges. Bl. 1818 S. 5. Ueber die spätere Entwickelung siehe Weber I S. 547.

[3]) An Sammlungen, welche das von 1799—1818 geschaffene Recht enthalten, sind zu erwähnen:

1) Georg Karl Mayr, Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen

6. Abschnitt.

Der Staat und die Religionsgesellschaften.

Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche wurde unter Maximilian IV. Josef [1]) sofort ein völlig anderes. Die katholische Kirche hörte auf, Landeskirche in Bayern [2]) zu sein.

Zunächst gestatteten kurfürstliche Erlasse vom 24. Januar und 6. April 1800 [3]) dem Cabinetsprediger der Kurfürstin in München die Vornahme geistlicher Functionen für den protestantischen Hofstab und

---

und besonderen Landes-Verordnungen von Sr. Churfürstl. Durchläucht Maximilian Joseph IV. Bd I, München 1800; Sammlung der Churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Justiz-, Finanz-, Landschafts-, Mauth-, Polizei-, Religions-, Militär- und vermischten Sachen. Bd. II, München 1802.

2) Georg Karl Edler von Mayr, General-Index über alle Landes-Verordnungen, welche durch die königlich baierische Regierungsblätter von Baiern in München, von der Oberpfalz in Amberg, von Franken in Bamberg und von Schwaben in Ulm von den Jahren 1802, 1803, 1804 und 1805 promulgirt und bekannt gemacht worden sind. München 1806.

3) Georg Karl Edler von Mayr, General-Index über alle Landes-Verordnungen, welche durch die königlich baierische Regierungs-Blätter von den Jahren 1806, 1807, 1808 und bis zum Etatsjahr 1809/10 promulgirt und bekannt gemacht worden sind. München 1809.

4) Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern. München, verlegt von der Redaction des Regierungsblattes. (Offizielle Sammlung.) Bd. I 1809, II, III und IV 1810, V und VI 1812, VII 1813, Registerband 1813.

5) Wesentlich nur das zur Zeit ihres Erscheinens noch geltende Recht aus der Periode von 1799—1818 berücksichtigen folgende Sammelwerke:

a) G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. München 1835 ff.

b) Karl Weber, neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. 1. Band. Nördlingen 1880.

[1]) Ueber die gleichzeitigen literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Kirchenstaatsrechtes vgl. A. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 87 ff.

[2]) Bezüglich der Pfalz vgl. die Religionsdeclaration vom 9. Mai 1799, G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1801, I S. 256.

[3]) G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1802, II S. 242, 252.

die sonstigen protestantischen Bewohner von München, jedoch in nicht öffentlicher Weise, bezw. ohne äußere Zeichen des Amtes. Den Münchener Protestanten wurde ferner der Besuch des protestantischen Hofgottesdienstes erlaubt. Am Bemerkenswerthesten aber ist, daß der Kurfürst sich vorbehielt, unter Umständen die protestantische Taufe von Kindern aus gemischten Ehen sowie die protestantische Trauung von Brautleuten verschiedener Confession zu gestatten. Letztere habe der Cabinetsprediger „in einem Privatregister vorzumerken, bis Wir eine vollständige Verordnung über die vermischten Ehen bekannt machen und in selber auch über diesen Punkt bestimmte allgemeine Verfügungen treffen lassen werden, welches nächstens geschehen soll."

Unterm 1. und 30. September gl. Js. ergingen Rescripte,[1]) daß in der Oberpfalz, ebenso wie in Cham und Neuburg, bei Veräußerung der Landesgüter an Protestanten „alle beschränkende Clauseln künftig wegzulassen und dergleichen nichtkatholische Käufer den übrigen, soviel den Genuß und Besitz der Güter betrifft, ganz gleich zu halten seien." Von diesem Grundsatze sei „niemals abzugehen, jedoch derselbe durch den Druck nicht öffentlich bekannt zu machen."

Eine offenere und entschiedenere Sprache führte bereits das kurfürstliche Rescript vom 10. November 1800.[2])

„Wir haben", sagte der Kurfürst, „bei verschiedenen Anlässen wahrgenommen, daß Viele die irrige Meinung hegen, die katholische Religionseigenschaft sei eine wesentliche Bedingniß der Ansäßigmachung in Bayern, welches von den nachtheiligsten Folgen für die Beförderung der Industrie und Cultur in diesem Lande Zeithero gewesen ist. Gleichwie aber weder in der Reichs- noch Landesverfassung[3]) einiger Grund für diese Meinung beruhet, so wollen Wir, daß bei der Ansäßigmachung in Unsern sämmtlichen herobern Staaten die katholische Religionseigenschaft nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sei und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden."

Ein Rescript vom 26. August 1801[4]) wiederholte diese An-

---

[1]) G. K. Mayr, a. a. O. II S. 364. [2]) G. K. Mayr, a. a. O. II S. 259.

[3]) Ueber diese Rechtsfrage ausführlich E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 92 Anm. 15.

[4]) R. und Intell. Bl. S. 559, G. K. Mayr a. a. O. II S. 267.

ordnung nachdrücklich und ermahnte zum religiösen Frieden zwischen den verschiedenen Confessionsverwandten, während unterm 21. des folgenden Monats[1]) bemerkt wurde, daß die den Akatholiken ertheilte Zulassung „zur Zeit nur auf die christlichen Confessionen und nicht auf die Juden im Allgemeinen" sich erstrecke.

Der Kurfürst brachte seinen landesherrlichen Willen dem Widerstande confessioneller Engherzigkeit gegenüber mit edler Entschiedenheit zur Geltung. Die landschaftliche Verordnung aber ließ es sich nicht entgehen, bei dieser Gelegenheit nochmal eine traurige Rolle zu spielen und den Beweis zu liefern, wie wenig sie in die moderne Zeit passe.[2])

Ein Edict vom 10. Januar 1803[3]) dehnte die Religionsfreiheit auch auf die Herzogthümer Franken und Schwaben aus. Dabei werden zum ersten Male die Folgerungen aus jenem Grundsatze vom Gesetzgeber im Einzelnen gezogen.

Allen christlichen Religionsverwandten wird der volle Genuß bürgerlicher und politischer Rechte, den Angehörigen der drei im Reiche eingeführten christlichen Confessionen die Berücksichtigung bei Anstellungen im Staatsdienste zugesichert. Niemand darf in seiner Hausandacht gestört werden. Kein Religionstheil braucht die besonderen Feiertage eines anderen zu feiern, soll jedoch den Gottesdienst nicht stören. Unterthanen, die noch zu keiner kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, werden „in Allem, was ihre Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zur gewöhnlichen Ortspfarrei gerechnet und müssen dahin die hergebrachten Stolgebühren entrichten." Doch steht ihnen, wenn sie die Mittel haben, die Bildung einer eigenen Gemeinde frei.

Der Kurfürst erklärt endlich:

„Wir werden Uns zwar in die innere constitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen als positiven deutschen Staatsrecht darüber zusteht, soll sorgfältig gewacht werden."

---

[1]) G. K. Mayr II S. 369.

[2]) Vgl. über die damaligen Vorgänge in München H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern S. 24.

[3]) R. Bl. S. 25; auch fränk. R. Bl. S. 13 und Ulm. R. Bl. S. 161.

Es sind, wie man sieht, hier die ersten Ansätze des sich entwickelnden modernen Kirchenstaatsrechtes gegeben.

Die nächste Folge des neuen Systems war, daß die landesherrliche Gewalt sich genöthigt sah, nicht nur das commercium, sondern auch das connubium zwischen den Angehörigen der verschiedenen Confessionen zu regeln.[1]) Es konnte dies selbstverständlich ohne Abbruch des kanonischen Rechtes nicht geschehen.

Vor Allem wurde seit 1802 die Verehelichung von Katholiken mit geschiedenen Protestanten als statthaft erklärt.[2])

Die Verordnung vom 18. Mai 1803[3]) bezeichnete es als Folge der „eingeführten bürgerlichen Toleranz", daß gemischten Ehen kein Hinderniß in den Weg gelegt und den „Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bei dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden." Zugleich wurde bezüglich der Confession der Kinder aus gemischten Ehen bestimmt, daß hiefür zunächst die Ehepakten und die während der Ehe etwa vereinbarten Abänderungen derselben maßgebend sein, sonst aber jedem Ehetheile, die Kinder seines Geschlechts in der Confession folgen

---

[1]) Vgl. zum folgenden H. v. Sicherer, über Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, München 1875, und Staat und Kirche in Bayern S. 27.

Zuerst ist von einer staatlichen Regelung der Ehesachen in einem kurfürstl. Rescript vom 22. Mai 1801 (G. K. Mayr, Sammlung &c., 1802, II S. 261) die Rede, wo es bezüglich „der landesfürstlichen Befugniß, von dirimirenden Ehehindernissen zu dispensiren" heißt, daß „bei Gelegenheit des zu entwerfenden Gesetzbuches für die kurf. Staaten alle diesfalls eintretenden rechtlichen Verhältnisse genauer geprüft, sofort auch nach einem richtigen Systeme über die Grenzen der beiden Gewalten festgesetzt werden" sollen. Die Frage kam denn auch bei Erörterung der Art. 162—164 des Code civil in der Gesetzgebungscommission zur Sprache. Einige Mitglieder hegten Bedenken, daß dem Landesherrn bezüglich der katholischen Unterthanen das Recht der Dispensation von verbotenen Verwandtschaftsgraden zukommen solle, da die Katholiken nach den Grundsätzen ihrer Religion verpflichtet seien, diese Dispensation nur bei den geistlichen Obern nachzusuchen. Der Minister Graf Morawitzky hielt darüber dem Könige in der geh. Staatsconferenz vom 30. Juni 1808 besondern Vortrag. Der König verfügte, entsprechend dem Gutachten des Ministers, die unveränderte Aufnahme des Art. 164 des Code civil in den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches.

[2]) Döllinger VIII, 1 S. 241 ff.

[3]) R. Bl. S. 321, Döllinger VIII, 1 S. 38.

sollen. Das „Discretionsalter" wurde auf das zurückgelegte 18. Jahr festgesetzt. [1])

Ein späterer Nachtrag zu der Verordnung erklärte, daß den unehelichen Müttern gestattet sei, ihre Kinder in ihrer Confession zu erziehen. Die Verordnung von 1803 habe erst zur Anwendung zu kommen, wenn etwa in der Folge der uneheliche Vater die Mutter eheliche. [2])

Den Geistlichen wurden die bestehenden Verbote, Ehen ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit einzusegnen, eingeschärft. [3])

Die Sponsalien wurden wiederum, wie es nach dem Mandate von 1769 der Fall gewesen war, [4]) als weltliche Angelegenheit erklärt. [5])

Die Ehegerichtsbarkeit dagegen wurde für die Katholiken den geistlichen Gerichten belassen, für die Protestanten 1807 den Hofgerichten übertragen. [6])

Eine Verordnung vom 7. Mai 1804 [7]) regelte in den Hauptpunkten auf der Grundlage des bisherigen Rechtes, „die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt."

Es wird in Redewendungen, welche theilweise wörtlich in die Verfassungsurkunde übergegangen sind, betont, daß die weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre und in die Handhabung des bischöflichen Oberhirtenamtes über innere Kirchenangelegenheiten sich nicht weiter einmische „als um Mißbräuche, die dem Wohle des Staates nachtheilig werden könnten, zu verhüten." Andererseits werde aber auch nie geduldet werden, „daß die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde" und „in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmäßigen Obrigkeiten sich entziehe." Die weltliche Oberaufsicht werde immer strenger gehandhabt werden. In gemischten Angelegenheiten werde der Landesherr seine Mitwirkung nicht ausschließen lassen.

---

[1]) Vgl. hieher E. Mayer a. a. O. S. 94.

[2]) R. Bl. 1807 S. 518. [3]) R. Bl. 1806 S. 275. [4]) Vgl. oben. S. 182.

[5]) R. Bl. 1806 S. 175; dazu wegen der Sponsalienklagen der Protestanten 1807 S. 1082.

[6]) R. Bl. 1807 S. 285. Ueber Ehedispensationstaxen der Protestanten R. Bl. 1810 S. 516; über Aufgebotsdispensation R. Bl. 1809 S. 499, 1813 S. 1033.

[7]) R. Bl. 1804 S. 509; Döllinger VIII, 1 S. 67.

Im Einzelnen wird Folgendes verfügt.

Das Placet wird aufrecht erhalten.[1]) Dessen Ertheilung ist im Eingange der oberhirtlichen Erlasse zu erwähnen.

Der Klerus unterliegt der weltlichen Civil- und Strafgerichtsbarkeit.[2])

Bezüglich der Hinterlassenschaften von Geistlichen wird keine kirchliche Cumulativgerichtsbarkeit zugestanden.[3])

In Disciplinarsachen bleibt die Anrufung des landesfürstlichen Schutzes gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt vorbehalten.

„Bei Eintheilung und Dismembrirung der Pfarreien oder bei Errichtung neuer Pfarreien, sowie bei übrigen Dispositionen über das eigentliche Kirchenvermögen und bei neuen Einrichtungen, welche auf die katholischen Divina im Lande Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden."

Es werden Maßregeln vorbehalten, durch welche sich der Landesherr „der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzustellenden Geistlichen versichern" könne.[4])

Es wird von Interesse sein, zu untersuchen, wie die in der Verordnung von 1804 aufgestellten allgemeinen Grundsätze und besonderen Bestimmungen in der Anwendung sich gestalteten.

Es darf dabei, was die ersteren anlangt, auch auf die Zeit vor 1804 zurückgegangen werden, da ja diese Grundsätze die Richtschnur nicht blos des künftigen, sondern schon des früheren Verhaltens der Regierung gewesen sind.

---

[1]) Dies war schon durch vorhergehende Erlasse von 1803 eingeschärft worden, R. Bl. S. 346, 777, 801; 1804 S. 179. Döllinger VIII, S. 65 ff. Dazu H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern S. 36 und A. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern S. 95.

[2]) R. Bl. 1803 S. 956 (Ziff. 2); 1804 S. 521.

[3]) Vgl. dazu R. Bl. 1803 S. 425, 955, 956; 1804 S. 521; 1807 S. 667, 1111 und Döllinger VIII, 1 S. 146 ff.

[4]) Ein Rescript vom 21. Juli 1806 verfügte, daß „die in Religions- und Kirchenangelegenheiten erlassenen Verordnungen, welche bisher in den alten bayerischen Staaten eingeführt waren, auch in den durch den Preßburger Frieden erworbenen neuen Landen und Gebieten zur Ausübung gebracht werden, wann nicht schon durch bestehende Verordnungen ein Mehreres zu Gunsten der landesfürstlichen Macht in einem oder dem andern Punkte eingeführt worden wäre, wobei es sodann sein Bewenden hätte."

Dem Vorbehalte, unter welchem man die Nichteinmischung in innere Kirchenangelegenheiten proclamirt hatte, und dem Begriffe der Gegenstände, „welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich berühren und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben", gab man eine ziemlich weite Ausdehnung.

Besonders ergingen in Bezug auf Andachten, Ceremonien und Gebräuche der katholischen Kirche Gebote, Verbote und Beschränkungen in großer Zahl.

Die Blüthezeit dieser Rescripte fällt in das Jahr 1803.[1])

[1]) Vgl. die Beispiele bei H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern S. 44, und A. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 98. Ferner R. und Intell. Bl. 1801 S. 767 mit R. Bl. 1807 S. 1755 (Verlegung des Christnachtgottesdienstes auf 5 Uhr früh im Interesse „der guten Sitte und der Ruhe"); 1803 S. 178 (heilige Gräber); 1803 S. 190. — 1803 S. 217 (Verbot des Felderumritts mit dem Sanctissimum zur Pfingstzeit). — 1803 S. 232, 289; 1804 S. 94, 123, 438; 1807 S. 780, 1266, 1867 (Beschränkungen der Prozessionen, Kreuzgänge 2c. und Verbote von Maskeraden und dgl. bei denselben). — 1803 S. 465 (öffentliche Feier des Kirchweihfestes in den Hauskapellen als „Winkelandacht" untersagt.) — [1803 S. 467 Verbot auf Leichen Teig gähren zu lassen und daraus Küchelu für die Leichengäste zu backen.] — 1803 S. 481 (Verbot der goldenen Samstagandachten, wobei „die Zeit mit Hinlaufen auch in die entferntesten Kirchen verschwendet wird"). — 1803 S. 688 (Verbot des Verkündens von Wundergeschichten auf der Kanzel). — 1803 S. 762 (das Exorcisiren, Segensprechen und Austheilen so betitelter geistlicher Mittel in Beziehung auf physische Uebel bei Menschen und Vieh wird als „gräulicher Unfug" bei Pfründeverlust und Personalarrest verboten). — 1803 S. 762 (das Einladen zu großen Kirchenfesten durch Verkündzettel in fremden Pfarreien verboten, weil „dieses ewige Hin- und Herlaufen" zu Mißständen führe). — 1804 S. 232 (Verbot von Predigten in Feldkapellen). — 1804 S. 801 (Aufhebung der sog. ewigen Andachten). — 1805 S. 105 (Beschränkung der Opfergänge). — 1804 S. 749; 1805 S. 1049 (Beschränkungen in Bezug auf das ewige Licht). — 1806 S. 157; 1817 S. 619 (Verbot des Wetterläutens); 1806 S. 258 (die Polizeivorschriften zur Handhabung des Fastengebots aufgehoben). — 1808 S. 402; 1807 S. 1559, 1694 (Beschränkungen der Patrocinien und Kirchweihfeste). — 1807 S. 341, 1121 (Regelung des Glockengeläutes). — 1807 S. 1757 (Verbot des Himmelläutens als „widersinnigen Mißbrauchs"); 1807 S. 1861; 1808 S. 898 (Verbot der Feuerweihe am Charsamstag).

Zahlreich sind auch die Erlasse wegen der abgewürdigten Feiertage. Siehe R. Bl. 1801 S. 799; 1802 S. 75, 141; 1803 S. 225, 513; 1805 S. 815; 1807 S. 1050, 1171; 1810 S. 7. Gegen einen Kaplan, der sich erlaubt hatte, wider die landesherrliche Verordnung über die abgewürdigten Feiertage zu pre-

Man muß allerdings dabei billiger Weise berücksichtigen, daß es sich in der That vielfach um die Beseitigung wirklicher Mißbräuche und mitunter unglaublicher Geschmacklosigkeiten handelte. Auf der anderen Seite läßt sich aber nicht leugnen, daß man durch allzu weit gehendes und allzu schroffes Eingreifen die Gefühle der Bevölkerung unnöthig verletzte.

So wenn die Landesdirection von Bayern unterm 3. Oktober 1803 [1]) ausschrieb: „Da auf den Chausseen die Aushängschilder der Religionsschwärmerei als Figuren, Capellen, [2]) Martersäulen rc. ohnehin nicht mehr geduldet werden, sollen dafür vielmehr einzelne von Stein erbaute Ruhebänke, dem müden Wanderer zur Labung, abwechseln."

Gemeinden, welche den getroffenen Anordnungen entgegen von den übermäßigen Kreuzgängen nicht abstehen wollten, wurden durch militärische Gewalt „zur Ordnung und Erkenntniß der hohen Absichten der Regierung zurückgeführt." [3])

Man beschränkte sich übrigens nicht durchweg auf Abstellung von Mißbräuchen in Bezug auf kirchliche Feierlichkeiten und Handlungen, sondern griff wohl auch, insbesondere wo staatspolizeiliche Gesichtspunkte mit in Betracht kamen, mit positiven Anordnungen ein. [4])

---

digen, wurde „beschlossen, denselben in das Priesterhaus nach Dorfen auf eine unbestimmte Zeit einzuweisen, um daselbst, entfernt vom Lehramte, sich zu bilden." (R. Bl. 1802 S. 308.) Ferner wurde verfügt, „keinen Unterthan in irgend einem Nachlaßlibell gutachtlich vorzutragen", er hätte denn „vorher genugsam bewiesen", daß er die abgewürdigten Feiertage zur Arbeit angewendet habe. (R. Bl. 1803 S. 273.)

[1]) R. Bl. 1803 S. 805.

[2]) Vgl. R. Bl. 1802 S. 303; 1804 S. 233; 1812 S. 249. Entbehrliche Nebenkirchen und Feldkapellen sind abzutragen oder zu andern Zwecken, wie zu Schulhäusern rc. zu verwenden.

[3]) R. Bl. 1803 S. 715, wo die Namen von 47 durch Unwissenheit, Aberglauben, Verwilderung und unsinnigen Hang zu Zügellosigkeit strafbar gewordener Gemeinden bekannt gegeben werden, „welche heuer mehrmal in wilden Horden ausgezogen sind, um den Gesetzen zu trotzen und der Religion einen, eben darum von ihr verabscheuten Dienst zu leisten."

[4]) Beispiele dafür finden sich schon unter den oben S. 337 Anm. 1 angeführten Erlassen. Vgl. auch R. Bl. 1802 S. 633; 1803 S. 90 (über die Einführung deutschen Kirchengesangs). — Ueber Beerdigungen und Kirchhöfe 1803 S. 65, 92, 345 (Beerdigung unehelicher Kinder); 1809 S. 865 (Beerdigung der Selbstmörder „in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe" mit Berufung auf „die milderen Sitten unserer Zeit.") 1805 S. 295 (Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten).

Bezüglich der Besetzung der katholischen Pfründen hatte die landesherrliche Gewalt schon vor Erlaß der Verordnung vom 7. Mai 1804 weitgehende Befugnisse in Anspruch genommen.

Mit allerdings zweifelhafter Begründung wurde der Satz aufgestellt und als „Normalgesetz" für sämmtliche Erbstaaten erklärt, daß „nach den durch die Säcularisationen veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame" in den neu erworbenen Gebieten dem Kurfürsten das Patronatrecht bezüglich aller jener Pfarreien und sonstigen Beneficien zustehe, „auf welchen kein ius patronatus laicale privatum hafte." [1])

Resignationen einer Pfarrei an ein bestimmtes Subject wurden nicht mehr gestattet, da sie „zu einem unanständigen, der geistlichen Seelsorge nachtheiligen Gewerbe mit geistlichen Aemtern Anlaß geben" und dadurch „dem Staate die Mittel benommen werden, würdige Priester auf eine ihren Verdiensten entsprechende Art zu befördern." [2])

Die Installation der neu ernannten Pfarrer und anderer präbendirten Geistlichen und die Einweisung derselben in die Temporalien wurde als „eine reine Folge der landesherrlichen Rechte", die mit dem Patronats- und Präsentationsrechte „nicht wesentlich verbunden" sei, für alle kurfürstlichen Staaten in Anspruch genommen. [3])

Den inländischen Theologiecandidaten wurde im Interesse der Erhaltung eines gebildeten Priesterstandes verboten, im Auslande eine Weihe anzunehmen. [4])

Die Priesterseminarien wurden unter staatliche Aufsicht gestellt. [5])

Die Einrichtung der Pfarrconcurse wurde aufrecht erhalten und weiter ausgebildet.

Nachdem durch Entschließung vom 5. December 1806 [6]) für die Bewerber um Pfründen königlichen Patronats in Ober- und Niederbayern ein Concurs nach den bisherigen Normen ausgeschrieben worden war [7]), erfolgte unterm 30. gl. Mts. eine königliche Ver-

[1]) Vgl. Döllinger VIII, 1 S. 590 ff., 690 und dazu die ausführlichen Erörterungen von E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 99. H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern S. 38.

[2]) R. Bl. 1803 S. 115; vgl. 1807 S. 274 (Ziff. 28).

[3]) Ulm. R. Bl. 1805 S. 768. [4]) R. Bl. 1804 S. 349.

[5]) H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern S. 42.

[6]) R. Bl. S. 465.

[7]) „Der Concurs wird genau nach jenen Vorschriften geordnet werden,

ordnung [1]), welche die Abhaltung der Pfarrconcurse neu regelte. [2]) Die Verordnung bestimmte insbesondere, daß nach Eröffnung des ersten, gemäß den erlassenen Normen abgehaltenen Concurses kein Priester auf eine geistliche Pfründe Anspruch machen könne, welcher nicht im Concurse ein Befähigungszeugniß erworben habe. Auch Privatpatrone sollten gehalten sein, nur geprüfte und befähigt erkannte Geistliche zu präsentiren, jedoch brauchten sie der Classificationsordnung nicht zu folgen.

Eine Verordnung vom 14. November 1808 [3]) bestimmte ferner, daß „bei Besetzung erledigter Pfarreien und geistlicher Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen und überhaupt mystische Personen [4]) zu präsentiren hatten", das nemliche Verfahren wie bei den geistlichen Stellen königlichen Patronates zu beobachten sei.

Außerdem wurden später unterm 26. März 1812 [5]) für die selbständigen katholischen Predigerstellen besondere Predigerconcurse eingeführt.

Ueber die Versorgung dienstuntauglich gewordener katholischer Geistlicher erging unterm 11. Oktober 1807 [6]) eine umfassende Verordnung.

Für den Beweis der Dienstuntauglichkeit wurden die Normen

---

welche in den von Wilhelm V., Max Joseph III. und Karl Theodor.. erlassenen Landesverordnungen und in den Satzungen des Kirchenraths von Trient deutlich vorgezeichnet sind."

[1]) R. Bl. 1807 S. 270 und 701. Aenderungen für Tirol S. 275. Vgl. auch S. 923, 1582; dann 1808 S. 186, 633, 1715, 2709; 1815 S. 825.

[2]) Vgl. außerdem über das Verbitten nachgesuchter Pfarreien R. Bl. 1810 S. 840.

Im Jahre 1812 wurden die Canoniker der aufgelösten Collegialstifter aufgefordert, dem Pfarrconcurse sich zu unterziehen. Würden sie sich nicht stellen, oder in der Folge, obschon befähigt, keine Pfarrei übernehmen wollen, so sollte ihnen ein Drittel der Pension abgezogen werden. R. Bl. 1812 S. 825. Aehnlich schon R. Bl. 1807 S. 748.

[3]) R. Bl. S. 2713.

[4]) Eine Erläuterung vom 12. December 1810 (R. Bl. 1409) erklärte, daß die Verordnung vom 14. November 1808 „auch auf alle in dem gegenwärtigen Umfang Unseres Königreichs entlegenen geistlichen Körperschaften, als Dom-, Collegiat- und andere Stifter, Klöster, Universitäten, Seminarien ꝛc. sich erstrecken" solle.

[5]) R. Bl. S. 561. [6]) R. Bl. S. 1615.

der Staatsdienerpragmatik als maßgebend erklärt. Es sollten Emeritenhäuser errichtet und ein Emeritenfond gebildet werden, welchem unter Anderm alle „zu diesem Behufe entbehrlichen einfachen Benefizien" zugewiesen wurden. Ueber die Behandlung „der durch ein Vergehen unfähigen Geistlichen" wurden besondere Vorschriften erlassen.

An Verordnungen, welche auf weltliche Verhältnisse der katholischen Pfarreien und Pfründen sich beziehen, sind folgende aufzuführen: über die Einrichtung der Pfarrmatrikeln [1]), über die Intercalarfrüchte bei erledigten Kirchenpfründen [2]), Verbote der Sammlungen der Pfarrer, Vicare, Capläne, Meßner ꝛc. [3]), Bestimmungen über die Kirchentrachten. [4]) Ferner erging eine Verordnung über die Wahlen der Ruralcapitel. [5])

Eine weitere wichtige Gruppe von Maßnahmen und Verordnungen bezieht sich auf die Klöster und deren Aufhebung, welch letztere nach ihrer finanziellen Seite bereits oben [6]) Erwähnung gefunden hat.

Im Jahre 1802 begann der Feldzug gegen die Klöster, insbesondere die Bettelklöster, der durch die kurfürstliche Entschließung vom 25. Januar 1802 eingeleitet wurde. [7])

Die nicht ständischen fundirten Klöster und alle Klöster in der Oberpfalz wurden aufgehoben und ihre Angehörigen in Sammelklöster vereinigt. Nur einige weibliche Orden für Unterricht und Krankenpflege (englische Fräulein, Elisabethinerinen, Ursulinerinen) ließ man bestehen.

Den Bettelorden wurde die Aufnahme neuer Mitglieder verboten und nach Maßgabe des Aussterbens gleichfalls Sammelklöster für sie angeordnet.

Den Bettelmönchen wurde gegen Anweisung eines Unterhaltsbeitrages das Collectiren untersagt. [8])

---

[1]) R. Bl. 1803 S. 73; dazu 1804 S. 124, 186.

[2]) R. Bl. 1807 S. 702; dazu 1812 S. 769; 1814 S. 433 (bei simultanem Kirchenvermögen).

[3]) R. Bl. 1803 S. 1041; 1805 S. 135. [4]) R. Bl. 1805 S. 455.

[5]) R. Bl. 1807 S. 147. Vgl. dazu A. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 99.

[6]) S. 279. [7]) Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 45.

[8]) Vgl. auch R. Bl. 1802 S. 182. Vorläufige Ausnahme zu Gunsten der fratres Misericordiae S. 264. Ueber die sog. Gratialien und dgl. R. Bl. 1802 S. 735, 853; 1803 S. 66, 93, 862.

Den Eremiten, welche in der Freisinger Diöcese eine Congregation unter einem „Altvater" in Tölz bildeten, wurde unterm 23. August 1802 [1]) bedeutet, daß ihre alljährlich am 29. gl. Mts. zu Föhring stattfindende Capitelversammlung nicht mehr stattfinden dürfe, da der Kurfürst das Institut der Klausner zu reformiren beabsichtige. Diese Reform erfolgte unterm 12. Mai 1804 [2]) in der Weise, daß das Institut „als ganz zwecklos" aufgelöst wurde.

Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 [3]), welcher in § 35 die Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster zur Disposition des Landesherrn stellte, bestimmte bezüglich der Aufhebung der Klöster selbst in § 42:

„Die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster (couvents de femmes récluses) kann nur im Einverständnisse mit dem Diöcesanbischof geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen." Die Conventualen, Canoniker 2c. sollten angemessene Pensionsbezüge erhalten. (§§ 57, 64.)

Auf Grund dieser Bestimmungen erfolgte die Aufhebung sämmtlicher Mannsklöster. [4])

Bezüglich der Nonnenklöster verfügte § 6 der Verordnung vom 7. Mai 1804 [5]), daß bei ihrer Aufhebung die Bestimmungen des Reichsdeputationsschlusses genau einzuhalten seien. In die Entbindung von Gelübden solle man sich von Landesherrschafts wegen als in eine Gewissenssache nicht einmischen, doch bleibe vorbehalten, die Bedingungen ihrer Ableistung künftig festzusetzen. Die Verordnung vom 23. Juli 1808 [6]) stellte es indessen jeder Nonne frei, mit Bewilligung des Generalkreiscommissariates jederzeit aus dem Kloster zu treten. Auch wurde der Chorgesang abgeschafft, den Nonnen die Wahl des Beichtvaters freigegeben und gestattet, mit ihren Verwandten am Sprechgitter ohne Zeugen zu reden. Es wurde ferner die weltliche Aufsicht über die Nonnenklöster geregelt.

---

[1]) R. Bl. S. 617. [2]) R. Bl. S. 533.

[3]) Döllinger I S. 160, 164.

[4]) Vgl. auch E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 97. S. ferner R. Bl. 1809 S. 593.

[5]) R. Bl. S. 509. [6]) R. Bl. S. 1593.

Den Religiosen der aufgelösten Klöster sowie den mit landesfürstlicher Bewilligung aus den Klöstern ausgetretenen Ordensmitgliedern wurde die Vermögens- und Erbfähigkeit eingeräumt.[1])

Der Eintritt von Unterthanen in ausländische Klöster wurde von landesherrlicher Bewilligung abhängig gemacht. Militärpflichtigen und Personen unter 25 Jahren war er unbedingt verboten. Auch wurden vermögensrechtliche Beschränkungen normirt.[2])

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens ergingen, wurden bereits oben[3]) in anderem Zusammenhange erwähnt.

Den Abschluß der Entwickelung des Staatskirchenrechts bis zur Verfassungsurkunde von 1818 bildet das Edict vom 24. März 1809 „über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Constitution.“[4])

Dieses Edict, dessen Bestimmungen theilweise dem preußischen Landrechte entnommen sind[5]), ist zum größten Theile wörtlich in das Religionsedict von 1818 übergegangen. Sein Inhalt wird daher in der systematischen Darstellung zu erörtern sein.[6])

Während im bayerischen Kirchenstaatsrechte diese Wandlungen sich vollzogen, hatten seit 1802 zur Regelung der Beziehungen mit der katholischen Kirche Verhandlungen begonnen, die nach manchfachen

---

[1]) R. Bl. 1803 S. 997, 999; 1807 S. 750 (Eigenthums- und Erbfähigkeit der Nonnen mit einjährigem Gelübde).

[2]) R. Bl. 1807 S. 608. [3]) S. 230, 255. [4]) R. Bl. S. 897.

[5]) Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 103, A. Reinhard a. a. O. S. 100.

[6]) Von den nach dem Edicte von 1809 und vor jenem von 1818 ergangenen Bestimmungen sind folgende zu erwähnen:

R. Bl. 1811 S. 17 (Besetzung der niedern kath. und protest. Kirchendienste), S. 891 (Pfarreidismembrationen), S. 873, 1818 mit R. Bl. 1812 S. 1434 (bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude); 1811 S. 1720 (Verbot von Vermächtnissen und Schankungen ad pias causas ins Ausland); 1812 S. 73 (Pfarrfassionen), 155 (Reisebewilligungen der Geistlichen, Anwendung der Bestimmungen für Staatsdiener), S. 537 (Stolgebührenentrichtung an Pfarrer fremder Confessionen), S. 1836 (Appellation in katholischen Ehescheidungssachen); 1813 S. 1369 (Verbot, Meßstipendien ins Ausland zu senden); 1814 S. 1573 (Trauungsrecht bei gemischten Ehen); 1815 S. 381 (religiöse Kindererziehung bei gemischten Ehen). Vgl. auch wegen der protestantischen Kirche unten S. 345 Anm. 7.

Wechselfällen in dem Concordate ihren Abschluß fanden, das mit der Verfassungsurkunde veröffentlicht wurde.

Ein Bild jenes verwickelten diplomatischen Schachspieles in kurzen Zügen zu geben ist nicht möglich und bei dem erschöpfenden Aufschlusse, welchen H. von Sicherer's ausgezeichnetes Werk [1]) gibt, auch nicht nöthig. Soweit jenen Verhandlungen aber Bedeutung für die Auslegung des geltenden Rechtes zukömmt, werden dieselben im systematischen Theile zu berücksichtigen sein.

Mit geringeren Schwierigkeiten, als dies bei der katholischen Kirche der Fall war, vollzog sich die Consolidirung der protestantischen Landeskirche Bayerns, welche in dem Träger der Staatsgewalt auch den Träger des Episcopates erblickte. [2])

Im Jahre 1804 wurde für die fränkischen Fürstenthümer ein Generalconsistorium bei der Landesdirection in Würzburg errichtet [3]), das schon im folgenden Jahre aufgelöst wurde. Die betreffenden Geschäfte gingen an die Landesdirection Bamberg über. 1804 wurde auch für die Provinz Schwaben ein mit der Landesdirection vereinigtes protestantisches Consistorium gebildet. [4]) An dieses Consistorium wurden 1806 [5]) die Consistorialsachen der protestantischen Unterthanen in Bayern und Neuburg zur Entscheidung „aus besonderem allerhöchsten Auftrage" gewiesen, im folgenden Jahre aber die protestantischen Gemeinden Bayern's der Landesdirection München als ihrem Consistorium unterstellt. [6]) Auch bei der Landesdirection in Amberg [7]), sowie bei der Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach bestanden protestantische Consistorien. [8])

Durch Verordnung vom 1. September 1808 [9]) Ziffer VI wurde

---

[1]) Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821. München. 1874. Vgl. außerdem Frhr. v. Lerchenfeld, zur Geschichte des baierischen Concordats, Nördlingen 1883, E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 104.

[2]) Vgl. zum Folgenden F. Chr. K. Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Erlangen 1824, I § 175.

[3]) Fränk. R. Bl. 1804 S. 172. [4]) Ulm. R. Bl. 1804 S. 228.

[5]) R. Bl. 1806 S. 285. [6]) R. Bl. 1807 S. 77.

[7]) Seit Auflösung der simultanischen Religions- und Kirchendeputation in Sulzbach, R. Bl. 1807 S. 60.

[8]) R. Bl. 1809 S. 569. [9]) R. Bl. S. 2271.

die Ministerialsection der kirchlichen Angelegenheiten als „General-Consistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Confessionen" erklärt und demselben die Handhabung der Kirchenpolizei und der aus dem obersten Episcopate hervorgehenden Rechte übertragen.[1]) Im folgenden Jahre erging eine Instruction für das Generalconsistorium.[2])

Ein organisches Edict vom 17. März 1809[3]) setzte jene (6) Generalkreiscommissariate, in deren Bezirke mehrere protestantische Decanate sich befanden, als Mittelorgane der Kirchenregierung (Generaldecanate) ein, welche die Stelle der Generaldecane oder Superintendenten vertreten sollten. Die fünf bisherigen Consistorialbehörden in München, Ulm, Bamberg, Ansbach und Amberg hörten auf. Im nemlichen Jahre ergingen Specialinstructionen für die General- und Districtsdecanate.[4])

Im Jahre 1817[5]) wurde die Zahl der Generaldecanate diesseits des Rheins auf zwei, in Baireuth und Ansbach, vermindert[6]), das Consistorium in Speier aber beibehalten.

Außerdem erging eine Reihe von Erlassen zur Regelung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der protestantischen Geistlichen.[7])

---

[1]) Als ihre Organe für die Aufsicht über die Kirchendisciplin werden der General-Superintendent und die Decane bezeichnet.

[2]) R. Bl. 1809 S. 1489, 1491. Ueber die Wirkung der Ministerialorganisation von 1817 auf die Führung der Geschäfte des Generalconsistoriums siehe Schunck a. a. O. S. 670.

[3]) R. Bl. S. 569. [4]) R. Bl. 1809 S. 1521, 1529. Dazu R. Bl. 1811 S. 1501; 1815 S. 700.

[5]) R. Bl. 1817 S. 817. Ueber die Neueintheilung der Generaldecanate im Jahre 1810 R. Bl. S. 1137. Daran schloß sich eine neue Eintheilung der Districtsdecanate, ebenda S. 1410. Ueber die Pfarrsprengelpurification ebenda Seite 177.

[6]) Das mit den Großherzogthum Würzburg 1814 überkommene Consistorium Würzburg hörte damit auf.

[7]) Vgl. insbesondere R. Bl. 1809 S. 185 (Prüfung und Beförderung der Pfarramtscandidaten), S. 1591 (theologisches Studium); 1809 S. 1889 und 1810 S. 193 (Verhältnisse der Pfarrvicare); 1810 S. 137 (Pfarrfassionen); 1812 S. 568 (Errichtung einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Königreichs), S. 994 (Besteuerung), S. 1409 (Dienstesjahre); 1813 S. 1433 (Beförderungsordnung); 1814 S. 265 (Wittwenkassebeiträge), S. 1481 (Verlassenschaftsversiegelung). — Ueber die Besetzung der niedern Kirchendienste siehe R. Bl. 1811 S. 17; 1812 S. 1561.

Ueber die rechtliche Stellung der jüdischen Glaubensgenossen wurde unterm 10. Juni 1813 [1]) ein Edict erlassen.

Dieses Edict unterwarf die Juden in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung einem höchst nachtheiligen Sonderrechte, wenn es auch ihre Lage gegen früher wesentlich verbesserte.

In staatskirchenrechtlicher Hinsicht wurden ihnen die Befugnisse der Privatkirchengesellschaften nach dem Edicte vom 24. März 1809 in soweit eingeräumt, als nicht die Verordnung vom 10. Juni 1813 selbst ein Anderes festsetzte.

7. Abschnitt.

Das Heerwesen.

Die Zeit der napoleonischen Kriege mußte eine durchgreifende Neugestaltung des bayerischen Heerwesens um so mehr bewirken, als dasselbe in einem höchst unbefriedigenden Zustande sich befand.

Der Umbildungen, welche in der obersten Instanz für Heeresangelegenheiten vor sich gingen, wurde bereits früher gedacht. [2])

Es folgten sich in dieser Eigenschaft das Oberkriegscollegium (1799) [3]), der Kriegsjustiz- und Kriegsökonomierath (1801), das geheime Kriegsbureau und das Generalauditoriat (1804), endlich das Kriegsministerium (1808).

Die nächsten Maßregeln welche unter der neuen Regierung 1799 getroffen wurden, richteten sich auf Ersparung überflüssiger Ausgaben, um für eine bessere Organisation des Heeres Mittel zu gewinnen. [4])

Das Kaufen und Verkaufen der Militärchargen war alsbald nach Max Josef's Regierungsantritte, unterm 26. Februar 1799 abgeschafft worden. [5]) Die Militärakademie wurde reorganisirt [6]), um dann einige Zeit später in ein rein militärisches Cadetencorps umgewandelt zu werden. [7])

---

[1]) R. Bl. S. 921. [2]) Vgl. oben S. 223 und 244.

[3]) Vgl. oben S. 225 Anm. 4. Dazu G. K. Mayr, Sammlung rc., 1800, I S. 333 (Wirkungskreis des Oberkriegscommissärs).

[4]) Vgl. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1800, I S. 316, 317, 319, 324, 328, 329.

[5]) A. a. O. S. 309. [6]) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1800, I S. 329

[7]) R. Bl. 1805 S. 280. Siehe auch die oben S. 185 Anm. 5 angeführte Schrift.

Im nemlichen Jahre 1799 wurde eine neue Beschreibung der ledigen Unterthanssöhne in zwei Classen von 17—35 und von 36—50 Jahren angeordnet.[1])

Eine Verordnung vom 7. März 1800[2]) verfügte unter Aufhebung der bisherigen Rekrutenanlage[3]) eine neue Militärauswahl (Landcapitulantenzug) mit sechsjähriger Dienstzeit. Dieselbe geschah im Allgemeinen in der hergebrachten Weise, insbesondere wurden auch die Vorschriften über Aushebung der Vaganten ꝛc. erneuert.[4])

Durch Verordnung vom 26. Mai dess. Jahres[5]) wurde an Stelle der als veraltet bezeichneten Ausschüsse die Bildung einer Landesdefensions-Legion aus sämmtlichen verabschiedeten und noch nicht ansässig gemachten Soldaten eingeleitet.

Für das Oberstmarschcommissariat als ständiges Mittelorgan zwischen den Civilstellen und Militärbehörden auch in Friedenszeiten wurden durch Verordnung vom 20. April 1802[6]) Normen erlassen.

Das Jahr 1803 brachte eine Neueintheilung des Heeres[7]), dem seit 1804 Niemand mehr zur Strafe überwiesen werden sollte.[8])

Es ergingen ferner Bestimmungen zur Verbesserung der materiellen Lage der Heeresangehörigen. So wurden Gagen und Quartiergeld des Offizierscorps erhöht[9]) und das Pensionsregulativ von 1750 durch ein neues ersetzt[10]), auch den Mannschaften eine Menagezulage gewährt.[11])

Durch zwei Verordnungen vom 18. März 1804 wurde das

---

1) R. und Intell. Bl. 1800 S. 17.

2) R. und Intell. Bl. S. 165, 247. G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1802, II S. 278, 280, 281, 282.

3) Mandat vom 11. April 1767, vgl. oben S. 184 Anm. 4.

4) Vgl. auch G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1802, II S. 284; R. und Intell. Bl. 1800 S. 229. — Vgl. über die Landcapitulanten auch R. Bl. 1802 S. 41, 235, 241, 283; 1803 S. 40, 113, 303; 1804 S. 364, 1056.

5) G. K. Mayr, Sammlung ꝛc., 1802, II S. 282, 293. R. und Intell. Bl. 1800 S. 841.

6) R. Bl. S. 342. Dazu R. Bl. 1805 S. 633.

7) R. Bl. S. 262. Vgl. auch R. Bl. 1804 S. 347.

8) R. Bl. 1804 S. 161. 9) R. Bl. 1803 S. 529.

10) R. Bl. 1803 S. 593. Dazu R. Bl. 1802 S. 569, 684; 1804 S. 766, 891. Ueber die Militär-Wittwen- und Waisenkasse siehe R. Bl. 1804 S. 489, 591, 891; 1807 S. 730, ferner J. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Leipzig 1821, II S. 81.

11) R. Bl. 1803 S. 603.

Heer in fünf Militärinspectionen eingetheilt[1]) und dem schon seit 1800 neu organisirten Militärlazarethwesen[2]) eine General-Lazareth-Inspection vorgesetzt.[3])

Unterm 7. Januar 1805 wurde ein umfassendes Wehrgesetz (Cantonsreglement) erlassen[4]), welches die Kriegsdienstpflicht auf neue Grundlagen stellte.

Das Gesetz spricht als Regel aus, daß jeder militärdiensttaugliche Unterthan zum persönlichen Kriegsdienste verpflichtet und ihm nicht erlaubt sei, ein anderes Individuum für sich einzustellen. Diese Regel wird aber durch zahlreiche Ausnahmen mit Rücksicht auf Geburt, Religion, Stand, Ansäßigkeit und Gewerbe durchbrochen.

Die Dienstzeit wird auf 8 Jahre festgesetzt. Dienstpflichtig sind die Altersclassen vom 16. bis 40. Jahre, regelmäßig aber die vom 18. bis 36. Jahre.

Die Verordnung trifft Bestimmungen über die Recrutirungsdistricte und die Vornahme des Recrutirungsgeschäftes, über die Maßregeln gegen Entziehung von der Wehrpflicht, über die Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen[5]) und über die Verabschiedung.[6])

Im Jahre 1807 wurden Bestimmungen über die Organisation des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten erlassen.[7])

Die Constitution von 1808 handelte in ihrem sechsten Titel vom Militärstande. Sie stellte folgende Grundsätze auf.

---

1) R. Bl. S. 294.

2) G. K. Mayr, Sammlung rc., 1800, I S. 337.

3) R. Bl. S. 295.

4) R. Bl. S. 245. Dazu ebenda S. 427, 590, 618, 619, 881; dann 1806 S. 355; 1809 S. 497.

5) Ueber die militärische Gerichtsbarkeit vgl. auch R. Bl. 1803 S. 308; 1804 S. 427 und 609; Novellen zur baierischen Gerichtsordnung, München 1811, S. 37 ff.

6) Ueber die 1805 anläßlich des Kriegs erfolgte Bildung eines Jägercorps und eines Gebirgsschützencorps siehe R. Bl. 1805 S. 1091 und 1098. Dazu R. Bl. 1808 S. 650. Dasselbe geschah aus gleichem Anlasse 1809 R. Bl. 1809 S. 785, 790, 938.

7) R. Bl. 1807 S. 653, 857, 1298 ff., 1582 ff., 1641, 1660, 1661, 1667, 1728, 1736, 1737, 1870, 1942 ff. Dazu 1808 S. 180, 489, 579, 1543, 1665, 1718, 1772, 1958, 2146, 2822 (Aufhebung des Bürgerexerciergulden; siehe oben S. 187 Anm. 7); 1809 S. 857.

Zur Vertheidigung des Staats und zur Erfüllung der durch die rheinische Bundesakte eingegangenen Verbindlichkeiten wird eine stehende Armee unterhalten. Die Truppen werden auf dem Wege der allgemeinen Militärconscription ergänzt.

Die Armee handelt nur gegen äußere Feinde; im Innern aber blos dann, wenn es der Monarch in einem besonderen Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militärmacht von der Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

Die Militärpersonen stehen nur in Criminal- und Dienstsachen unter der Militärgerichtsbarkeit; im Übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Civilgerichten unterworfen.

Die Bürgermiliz wird bestätigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wird eine Nationalgarde errichtet werden.

Eine Reihe von gesetzgeberischen Akten und Verordnungen auf dem Gebiete des Heerwesens schloß sich an die Constitution von 1808 an.

Durch Armeebefehl vom 27. September 1808 [1]) wurde mit Rücksicht auf die neue Kreiseintheilung eine neue Eintheilung der Generalcommando's verfügt. [2])

Verordnungen vom 19. Juni und 12. August desselben Jahres [3]) regelten die Friedensleistungen für das Heer, eine Verordnung vom 23. Februar 1809 [4]) die allgemeine Concurrenz zu Kriegslasten bei Durchzügen und Cantonnirungen fremder Truppen.

Die Bestimmungen über die Errichtung einer Nationalgarde ergingen nach einer vorläufigen Verordnung vom 6. April 1809 [5]) durch organische Verordnung vom 6. Juli 1809. [6])

Die Nationalgarde theilte sich hienach in drei Classen: die Reservebataillone, welche in ihren Verpflichtungen dem activen Heere gleichstanden und wie dieses durch Conscription gebildet wurden, die mobilen Legionen, die nur in Zeiten wirklicher Gefahr innerhalb des Landes gegen innere und äußere Feinde verwendet werden sollten und den nicht bereits im activen Heere oder der Reserve eingereihten

[1]) R. Bl. S. 2292.

[2]) Es waren vier: in München, Augsburg, Nürnberg und Innsbruck.

[3]) R. Bl. S. 1401, 1746 und 1766. Dazu Novelle R. Bl. 1811 S. 1617 und Erläuterungen R. Bl. 1816 S. 819.

[4]) R. Bl. S. 385. [5]) R. Bl. S. 657.

[6]) R. Bl. S. 1093. Vgl. auch S. 1113, 1193, 1449, 1905.

Diensttauglichen vom 18. bis 40. Jahre entnommen wurden, endlich das Bürgermilitär, das regelmäßig nur zur Erhaltung der Ruhe innerhalb des Landgerichtsbezirkes zu dienen hatte und welchem die übrigen tauglichen Männer unter 60 Jahren angehörten.

Unterm 29. März 1812 [1]) erging sodann ein revidirtes Conscriptionsgesetz, wonach die Conscription auf die ledigen Bayern vom vollendeten 19. bis zum zurückgelegten 23. Lebensjahre sich erstreckte, und unterm 10. Juni 1813 [2]) eine revidirte Verordnung über die Nationalgarde, deren Bestimmungen durch die Verordnung vom 27. Oktober 1813 über die allgemeine Landesbewaffnung noch weiter ausgedehnt wurden. [3])

Eine Verordnung vom 21. Oktober 1814, den künftigen Bestand der Landesvertheidigungsanstalten in Bayern betr. [4]), verfügte endlich:

Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich in die active Armee als erste Classe, die mobilen Legionen oder Nationalgarde II. Classe, welche, in Landregimenter eingetheilt, zur Unterstützung des stehenden Heeres dient, endlich die Nationalgarde III. Classe oder Landwehr, die im Kriege auf besonderen königlichen Befehl auch gegen den äußeren Feind, jedoch nur innerhalb der Landesgrenzen, verwendet werden kann.

---

[1]) R. Bl. S. 593. Dazu Vollzugsvorschriften S. 1017. Vgl. auch J. Schmelzing, Nachtrag der zum k. baier. Militärconscriptionsgesetze und dessen Vorschriften zur Vollziehung und Anwendung gehörigen allerh. Supplementarverordnungen, Erläuterungsrescripte ꝛc., Würzburg 1817.

[2]) R. Bl. S. 849. Vgl. auch S. 273 und 401.

[3]) R. Bl. S. 1325.

[4]) R. Bl. S. 1649. Dazu J. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern, I S. 198 und 200. Die Formation vom 24. Juni 1817 siehe ebenda Seite 196.

Erstes Buch.

Der Herrscher.

1. Abschnitt.

Natur und Inhalt der Herrschergewalt.

Der Staat Bayern ist aus Territorien des vormaligen deutschen Reiches entstanden, jedoch nicht auf dem Wege friedlicher Umbildung, sondern dadurch, daß der Landesherr von Bayern in Folge kriegerischer Ereignisse in den Besitz der Staatshoheit gelangte.

Der Preßburger Friede vom 26. December 1805 machte aus dem Kurfürsten von Pfalzbayern, dem bisherigen Reichsstande, einen souveränen Herrn, der den Königstitel annahm, aus seinen Erblanden und den neuerworbenen Gebieten einen Staat. Von da ab beginnt eine neue öffentliche Rechtsordnung für Bayern.

Das Königreich Bayern, so erklärt die Verfassungsurkunde,[1] in der Gesammtvereinigung aller älteren und neueren Gebietstheile ist ein souveräner monarchischer Staat.

Der König, heißt es weiter, ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.[2]

---

[1]) Titel I § 1.

[2]) Verf. Urk. Titel II § 1 Absatz I. Diese Stelle entspricht der Forderung des Art. 57 der Wiener Schlußakte:

„Da der deutsche Bund mit Ausnahme der vier freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben."

Der angeführte Paragraph der Verf. Urk. wurde in der Sitzung der Mini=

In diesem Satze ist das Wesen der königlichen Gewalt zu scharfem und bezeichnendem Ausdrucke gebracht.

Es kann bei dessen näherer Erläuterung unsere Aufgabe nicht sein, die Natur der Herrschaft und des Staates eingehend zu erörtern und die verschiedenartigen Begriffsbestimmungen beider zu würdigen, welche im Laufe der Entwickelung der Rechtswissenschaft zu Tage getreten sind. Dies würde darauf hinauslaufen, ein System der Staatslehre oder der Rechtsphilosophie in die Darstellung des bayerischen Staatsrechtes einzuschieben. Meine eigene Auffassung habe ich bereits an anderer Stelle[1]) niedergelegt und halte an derselben in allen wesentlichen Punkten noch fest.

Der Staat ist jene thatsächliche Erscheinung, aus welcher vermittels der Herrschaft das Recht entsteht. Der Staat ist die unter Einem höchsten Willen, dem des Herrschers, vereinigte Gesammtheit der Menschen eines Landes. Herrscher und Staat sind von einander geschieden wie Subject und Object.

Am Klarsten tritt diese Scheidung in der Monarchie zu Tage. Der Monarch ist kein „Organ" des Staates, er steht als Herrscher, als Souverän über ihm.

Will man den Staat aus einem Objecte zum Subjecte machen, sei es nun in der Form des Organismus oder der juristischen Person[2]) oder sonst wie, so geräth man in Fictionen,[3]) d. h. man verläßt den Boden der Wirklichkeit.

---

sterialconferenz vom 21. April 1818 auf Antrag Zentner's eingefügt, um „den Charakter der Monarchie" gegenüber den den Ständen eingeräumten Rechten „schärfer auszudrücken."

Wrede wünschte beigesetzt, „daß der König diese Verfassung gegeben habe, indem man sonst glauben könnte, die hierin enthaltenen Bestimmungen wären mit Bewilligung der Stände gemacht worden."

Unter Berücksichtigung dieser Bemerkung erhielt der Paragraph seine jetzige Fassung.

[1]) Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. Würzburg 1873.

[2]) Ueber den Werth des Begriffs der juristischen Person für das Staatsrecht vgl. meine Ausführungen in den Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 647 und im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich (von Holtzendorff und Brentano) III S. 274.

[3]) Vgl. z. B. Ph. Zorn, das Staatsrecht des deutschen Reiches I, § 4, III: „Inhaber der Souveränetät ist die fingirte Persönlichkeit des Staates." Hiegegen läßt sich einwenden, daß etwas, was nur fingirt, also thatsächlich nicht vorhanden ist, in Wirklichkeit nichts innehaben kann.

Daß der Herrscher der Natur seiner Aufgabe nach nicht um seinet-, sondern um des Staates willen herrscht, daß er nicht persönliche, sondern Staatsinteressen verfolgt, daß seine Gewalt keine egoistisch bestimmte, kein privatrechtliches Eigenthum, sondern eine öffentliche, eine Staatsgewalt ist, all dies macht ihn nicht zu einem Organe des Staates, soferne diese Bezeichnung einen juristischen Sinn haben soll. Denn mit dem Begriffe des Staatsorgans, wie man ihn sonst wohl anwendet, verbindet sich der Gedanke an irgend ein Werkzeug eines höheren Staatswillens, das von Letzterem seine Befugnisse herschreibt und den Umkreis und die Art seiner Wirksamkeit zugewiesen erhält.

Dies ist aber nicht das Wesen unseres Königthums. Dasselbe leitet seine Gewalt aus keiner Rechtsquelle, insbesondere aus keiner Uebertragung durch das Volk oder den „Staat" ab. Es herrscht aus eigener Macht und eben deshalb kennt diese Macht kein Gebiet, das rechtlich ihrer Einwirkung entzogen wäre. Die Staatsgewalt bestimmt den Umfang ihrer Thätigkeit selbst.

Wenn sonach die Verfassungsurkunde vom Könige sagt, daß er in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinige, so hat dies den doppelten Sinn, daß er sein Recht in sich selbst und von Niemandem zu Lehen trägt, und daß seine Gewalt eine allumfassende ist.

Die königliche Gewalt besteht nicht kraft der Verfassungsurkunde, sondern die Verfassungsurkunde kraft der königlichen Gewalt. Die Verfassungsurkunde ist eine vom Könige gegebene und es hat einen tiefen Sinn, daß sie selbst die Sicherheit für ihre Einhaltung durch den König nicht in irgend einer, Menschen gegenüber eingegangenen Verpflichtung, sondern in einem religiösen Gelöbnisse, dem Eide sucht.

Die rechtliche Unbeschränktheit der Staatsgewalt in Bezug auf ihren Umfang schließt eine Selbstbeschränkung des Herrschers in Bezug auf die Ausübung dieser Gewalt nicht aus. Auch das constitutionelle Königthum, das an die Mitwirkung der Volksvertretung und an die Einhaltung der unter dieser Mitwirkung erlassenen Gesetze sich gebunden hat, ist wahres Königthum.[1])

Unsere Verfassungsurkunde enthält sonach keinen Widerspruch, wenn sie einerseits die Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt

[1]) H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes I § 82.

im Könige, andererseits die Ausübung dieser Rechte nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen ausspricht. [1])

Dabei ist selbstverständlich, daß diese Gebundenheit des Königs in der Ausübung der Staatsgewalt nicht nur auf dasjenige sich erstreckt, was in der Verfassungsurkunde selbst festgesetzt ist, sondern ebenso auf all das, was auf Grund der Verfassungsurkunde weiter sich entwickelt hat. Auch diejenigen Beschränkungen, welche dem Könige in der Ausübung seiner Herrschaft aus dem Eintritte Bayern's in das Reich erwuchsen, sind auf dem Wege der verfassungsmäßigen Fortgestaltung unseres öffentlichen Rechtes entstanden.

Ein nothwendige Folge der Herrscherstellung des Königs ist dessen Unverantwortlichkeit; denn eine Verantwortlichkeit dessen, der Niemanden über sich erkennt, ist rechtlich nicht möglich.

Die Verfassungsurkunde erklärt [2]) die Person des Königs als heilig und unverletzlich. Eine andere Wendung des Gedankens ist der Satz des englischen Staatsrechtes: Der König kann nicht Unrecht thun. Das soll natürlich nicht heißen, daß der König materiell kein Unrecht zu thun vermöge, sondern nur, daß an keine seiner Handlungen für ihn sich die Folgen des Unrechtes knüpfen können.

Aus dieser Unverantwortlichkeit des Königs ergibt sich, daß er wegen Regierungshandlungen überhaupt nicht, wegen privater Handlungen nicht strafgerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Wo dagegen der König außerhalb des Gebietes des öffentlichen Rechtes im vermögensrechtlichen Verkehre sich bewegt, kann er unbeschadet seiner Herrscherstellung vor den Gerichten Recht nehmen. Der König thut dies auch, und zwar sowohl in seiner Eigenschaft als Subject des Staatsvermögens, wie nicht minder als Subject seines eigenen Privatvermögens.

Die Unverletzlichkeit des Königs äußert sich nicht nur in der Unverantwortlichkeit, sondern auch in einem erhöhten strafrechtlichen Schutze seiner Person.

Jeder Angriff auf die Integrität des Königs oder seiner Herr-

---

[1]) In der Sitzung der für die ständischen Angelegenheiten angeordneten Ministerialconferenz vom 7. Juli 1819 bemerkte Staatsrath von Zentner zu Titel II § 1 der Verf. Urk.: „Die Staatsgewalt ist also nicht getheilt, sondern nur nach den in der Verf. Urk. festgesetzten Bestimmungen beschränkt. Unsere Staatsverfassung ist hierin von anderen Verfassungen wesentlich verschieden."

[2]) Titel II § 1 Abs. II.

schaft erscheint als gegen das höchste staatliche Interesse gerichtet, die Rechtsordnung in demjenigen verletzt, von dessen Macht sie ihren Ausgang nimmt. Jedes Unternehmen, welches bezweckt, dem Könige Leben, Freiheit oder Herrschaft zu entziehen, oder ihn zur Regierung unfähig zu machen, wird als Hochverrath gestraft.[1])

Die Herrscherstellung des Königs in ihrer Ganzheit ist kein Recht, sondern eine Macht, welche die Quelle der Rechtsordnung und von Rechten ist. Diese Macht kann und muß aber auch Quelle von Befugnissen für den König sein, und insoferne wird man von Rechten des Königs sprechen dürfen, nicht jedoch in dem Sinne, als ob sie ihm von irgend Jemandem verliehen wären.

Man pflegt die Rechte des Monarchen in Hoheits- (Regenten-) rechte, Ehrenrechte und Vermögensrechte zu theilen.

Die beiden letzteren Gruppen von Rechten bilden gleichsam die persönliche Ausstattung der Herrscherwürde, sie sind nach Art und Zahl willkürlich bestimmbar und können daher nur aufzählend dargestellt werden.

Die Hoheitsrechte dagegen sind jene, in welchen die Herrschergewalt des Königs über den Staat sich bethätigt. Sie sind nicht zusammenhanglos neben einander stehende Befugnisse, sondern nur die concrete Erscheinung der Einen und untheilbaren Staatsgewalt in ihrer Bethätigung auf den verschiedenen Gebieten des staatlichen Lebens, einzelne Strahlen, die aus einem und demselben Lichtquell stammen.

Der Landesherr im früheren deutschen Reiche konnte ein Inventar seiner landesherrlichen Gerechtsame errichten; der Souverän bezeichnet seine Stellung erschöpfend mit dem Satze, daß er Träger der Staatsgewalt ist.

Will man also zu einzelnen Hoheitsrechten gelangen, so kann dies nur dadurch geschehen, daß man systematisch die Gesammtheit der staatlichen Aufgaben entwickelt, und man mag dann nach Maßgabe der gefundenen Gliederung verschiedene Hoheitsrechte benennen. Aber dabei muß man sich gegenwärtig halten, daß es sich nicht sowohl um eine Eintheilung der Staatsgewalt, als um eine Gruppirung des Stoffes handelt, an welchem sich die Staatsgewalt be-

---

1) R.-Str.-G.-B. §§ 80 ff.

thätigt. In diesem Sinne läßt sich von Justizhoheit, Militärhoheit, Repräsentativgewalt und dgl. reden.

Die systematische Darlegung der staatlichen Thätigkeit des Herrschers, wie sie in Gesetzgebung, Regierung (Rechtspflege und Verwaltung) und Wahrnehmung der Staatsinteressen gegenüber anderen Staaten sich äußert, darf dem allgemeinen Staatsrechte anheimgegeben werden.[1])

Freilich vermag Letzteres nur die Umrisse zu zeichnen. Denn die Frage, welche staatliche Aufgaben im Einzelnen und wie sie zu erfüllen sind, ist für jeden Staat eine individuelle und wird daher auch in jedem verschieden beantwortet.

Es ist nun allerdings Sache der Darstellung eines concreten Staatsrechtes zu zeigen, welche Ziele die betreffende Staatsgewalt sich setzt und in welcher Weise sie ihre Functionen ausübt. Allein es wäre ein systematischer Fehler, dies am gegenwärtigen Orte zu thun. Denn ein solches Verfahren würde dazu führen, unter dem Capitel der Regierungsrechte des Königs das gesammte Staatsrecht durchzugehen und, da man den Stoff doch hier nicht erschöpfen wollte und könnte, nach irgend einem willkürlichen Gesichtspunkte Zusammengehöriges auseinander zu reißen.

Die Art und Weise der Bethätigung der Staatsgewalt gegenüber den verschiedenen staatlichen Aufgaben und damit der Inhalt der einzelnen sogenannten Hoheitsrechte wird sich im Fortgange der systematischen Entwickelung ergeben. Hier dagegen genügt es, das Wesen der Staatsgewalt als Ganzes erörtert zu haben.

Nur eine Bemerkung ist noch anzufügen.

Man findet bisweilen in staatsrechtlichen Werken den wesentlichen Hoheitsrechten die zufälligen Hoheitsrechte gegenüber gestellt. Diese Unterscheidung kann man dann angehen lassen, wenn damit gemeint ist, daß neben den Aufgaben, welche die Staatsgewalt eines civilisirten Staates nach der jeweiligen Auffassung nothwendig erfüllen muß, und neben den diesen Aufgaben entsprechenden Hoheitsrechten zuweilen noch andere Aufgaben und Hoheitsrechte vorkommen, die unbeschadet der vollständigen Erfüllung des Staatszweckes auch fehlen könnten. Insoferne mag man z. B. die Lehensherrlichkeit im

---

[1]) Vgl. meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, Abschnitt II, S. 19 ff.

modernen Staate als ein zufälliges Hoheitsrecht bezeichnen, da deren Beseitigung keine Lücke im Staatsleben zurücklassen würde. Dagegen wird der Begriff der zufälligen Hoheitsrechte zu einem staatsrechtlich unrichtigen, wenn man damit die Vorstellung verbindet, als stünden sie dem Herrscher aus irgend einem besonderen, aus einem anderen Titel als dem seiner Staatsgewalt zu. Denn insoferne dies der Fall ist, sind sie keine Hoheitsrechte.

Von den Rechten, welche der König als Staatsoberhaupt inne hat, sind dem vorstehend Ausgeführten zu Folge hier nur die Ehrenrechte und die Vermögensrechte eingehend zu erörtern.

Zu all diesen, aus der Herrscherstellung an sich hervorgehenden Rechten des Königs tritt aber noch eine weitere Kategorie von Rechten, deren innerer Grund nicht im Wesen der Herrschaft selbst, sondern in dem der besonderen Staatsform liegt.

Bayern ist eine Erbmonarchie; der Herrscher geht nach Geblütsrecht in verfassungsmäßiger Ordnung aus einem bestimmten Geschlechte, dem königlichen Hause hervor.

Diese Beziehung des königlichen Hauses zum Staate und zur Krone macht es im staatlichen Interesse nothwendig, daß der König über dasselbe eine besondere Gewalt, die Familiengewalt übe. Diese Familiengewalt ist keine privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Gewalt, da der bestimmende Grund für deren Gestaltung und Ausübung das staatliche Interesse ist.

Es wird daher in diesem ersten Buche auch von dem königlichen Hause und der Familiengewalt des Königs zu handeln sein.

2. Abschnitt.

Die Ehrenrechte des Königs.

Die Ehre des Königs ist die höchste im Staate.

Dies kömmt vor Allem in einer Reihe dem Könige ausschließend zustehender Ehrenvorzüge zum Ausdrucke, ferner in dem die Person des Herrschers umgebenden Dienste, endlich in dem besonderen strafrechtlichen Schutze, welcher der Ehre des Staatsoberhauptes zu Theil wird. [1])

[1]) Herkömmlich wird bei den Ehrenrechten des Herrschers auch von dessen

Zu den Ehrenvorzügen des Königs gehören die Titulatur, das Wappen und das Siegel, und die Führung der königlichen Insignien. Ueber diese Auszeichnungen seiner Person bestimmt der König selbst. Dabei werden indessen, um denselben die Anerkennung im Staatenverkehre zu sichern, die internationalen Gepflogenheiten berücksichtigt.

Der König[1]) führt ausschließlich das Prädikat „von Gottes Gnaden“[2]) und den Titel „Majestät.“[3]) Er nennt sich „König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.“[4]) Das königliche Wappen ist in der Verordnung vom 18. Oktober 1835 beschrieben.[5])

Die königlichen Farben und zugleich Landesfarben sind weiß und blau.[6])

Rechte, Auszeichnungen zu verleihen, gehandelt. Das Recht, Andere zu ehren, ist indessen wohl kaum ein Ehrenrecht des Königs, sondern vielmehr ein Hoheitsrecht.

[1]) Proclamation, die Annahme der Königswürde betr., vom 1. Jänner 1806 (R. Bl. S. 1, Döllinger II S. 10, Weber I S. 111); Preßburger Frieden vom 26. December 1805 (R. Bl. 1806 S. 49, Döllinger I S. 195) Art. VII.

[2]) Vgl. k. Declaration vom 19. März 1807 (R. Bl. S. 465, Döllinger IV S. 14, Weber I S. 126) A Ziff. 3, Verbot des Prädicats für die Standesherrn; Verordnung vom 10. Januar 1822 (R. Bl. S. 81, Döllinger VIII S. 292, Weber II S. 71) Ziffer 4: Das Prädicat „von Gottes Gnaden“ welches in Bayern nur der Souverain führt, wird denselben (den Erzbischöfen und Bischöfen) nicht gestattet. — Schon ein kurfürstlicher Erlaß vom 3. Mai 1774 (G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1784, II S. 1111) rügt, daß einige Aebte, Aebtissinen und Pröbste sich „Wir von Gottes Gnaden“ nannten, und verbietet diese Ungehörigkeit.

[3]) Vgl. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes I § 85, Pözl in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch VI S. 553.

[4]) Verordnung, das königliche Wappen und Siegel betr., vom 18. Oktober 1835 (R. Bl. S. 889, Döllinger II S. 12, Weber III S. 40). — Strafrechtlicher Schutz des königlichen Wappens R.-St.-G.-B. § 360 Ziffer 7.

[5]) Ueber die früheren Titulatur- ꝛc. Verhältnisse a) vor Annahme der Königswürde vgl. oben S. 12 Anm. 2; Bekanntmachung vom 3. Oktober 1804 (R. Bl. S. 849), b) nach Annahme der Königswürde Bekanntmachung vom 20. December 1806 (R. Bl. 1807 S. 135) und oben S. 193.

Siehe auch Buchinger über Ursprung und Fortbildung des bayr. Landes-, Haus- und Reichswappens. München 1846.

[6]) Nicht blau und weiß. Diese Ordnung der Farben hat nur die königliche Verordnung, die Nationalcocarde betr., vom 16. Januar 1806 (R. Bl. S. 25).

Im mündlichen und schriftlichen Verkehre mit dem Könige ist das vorschriftsmäßige Ceremoniell zu beobachten.[1]) Gewisse, einzelnen Kategorien von Staatsangehörigen bewilligte Ehrenprädicate dürfen von denselben dem Könige gegenüber nicht gebraucht werden.[2])

Das Geburts- und Namensfest des Königs wird offiziell gefeiert und das Kirchengebet für denselben verrichtet.[3])

Dem Könige als dem obersten Kriegsherrn gebühren ferner gewisse militärische Ehren.[4])

Beim Tode des Königs tritt Landestrauer ein.[5])

Der König ist von einem Hofe und Hofstaate umgeben. Den Hof bilden die Mitglieder des königlichen Hauses nebst ihren und des Königs Hofstaaten.[6])

Dagegen spricht schon die Verordnung vom 20. December 1806, das königliche Wappen und Sigel betr. (R. Bl. S. 135), bei Beschreibung des Wappens und der Paniere silber vor blau an; ebenso die Verordnung, das Uniformreglement für das Bürgermilitär betr., vom 31. Oktober 1813 (R. Bl. S. 1425) § 67. Die nun geltende Verordnung vom 18. Oktober 1835 sagt: „Das Herzschild enthält die bayerischen silbernen und lasurenen Rauten von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigend."

[1]) Instruction vom 1. Jänner 1806 (R. Bl. S. 7, Döllinger II S. 11 XVIII S. 84, Weber I S. 111); Min. Entschl. vom 6. April 1874 Ziff. 1 (Ges. und V. Bl. S. 123). Ueber die Empfangsfeierlichkeiten bei Reisen des Königs siehe W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung I § 21.

[2]) Verf. Urk. Beil. IV § 2 (Standesherren), Verordnung vom 10. Januar 1822 (R. Bl. S. 81, Döllinger VIII S. 292, Weber II S. 71) Ziffer 4 (Erzbischöfe und Bischöfe).

[3]) Verf. Urk. Beil II § 55. — Döllinger II S. 108, XXI S. 75, Weber I S. 377. — R. Bl. 1806 S. 109 und 122, Döllinger II S. 96, Weber I S. 112.

Daß nicht alle diese Vorschriften die Natur von Rechtsnormen haben, bedarf kaum der Bemerkung.

[4]) Die Bestimmungen hierüber sind in den Dienstvorschriften für die königlich bayr. Armee enthalten.

[5]) Trauerordnung vom 20. Juli 1827 (R. Bl. S. 505, Döllinger II S. 114, Weber II S. 387) und Min. Entschl. vom 29. November 1841 (Döllinger XXI S. 78, Weber II S. 388 Anm.).

[6]) Vgl. von Kaltenborn in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch V S. 200. Einen Hof und Hofstäbe hatte in Bayern stets nur der Landesherr. Ein Rescript vom 14. November 1793 (G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1797, V S. 30) sagt: „Gleichwie es bei den churpfälz- und baierischen hohen

Der König bestimmt über die Zulassung zum Hofe, über den Hofrang, über die Hofämter und deren Besetzung.

Die Darstellung all dieser Einrichtungen gehört nicht in das Staatsrecht.[1]) Weder sind die Hofämter Staatsämter, noch die Hofbediensteten Staatsdiener.[2])

Die äußere Repräsentation der königlichen Würde liegt allerdings im Interesse des Staates, ähnlich wie dies, freilich in so viel bescheidenerem Maße, daß es fast den Vergleich ausschließt, bei der Repräsentation eines Amtes unter Umständen der Fall sein mag. Allein so wenig diese letztere Repräsentation in den Bereich der amtlichen Thätigkeit und der dabei geleistete Dienst unter den Begriff des Staatsdienstes fällt, ebensowenig ist dies bei der königlichen Repräsentation und beim Hofdienste der Fall. Insbesondere kann die Art der Dienstleistung und der Rang des Bediensteten keinen Unterschied begründen.

Oeffentlichrechtlicher Natur ist nur der staatliche Schutz, welcher die vom Könige für den Glanz seines Hofes getroffenen Einrichtungen umgibt, das in strafrechtlichen Normen ausgedrückte Verbot, die äußeren Zeichen des Hofdienstes unbefugt sich anzueignen oder nachzuahmen.[3])

Die Scheidung von Staats- und Hofdienst hat sich allerdings nur langsam vollzogen. Sie konnte überhaupt insolange nicht in Frage kommen, als die patrimoniale Auffassung der landesherrlichen Gewalt vorherrschte und daher die vermögensrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten nicht gesondert wurden. Functionen, die jetzt in den Aemtern des Obersthofmeisters und des Staatsministers des Innern,

---

Häusern niemals üblich gewesen, daß appanagirte Prinzen für sich einen Hofstab mit Jurisdiction über ihre Dienerschaft oder sonsten aufstellen und führen dürfen, also solle es auch . . . bei solchem Herkommen ohne Gestattung einer Neuerung belassen werden."

[1]) Aufschluß über den jeweiligen Stand der Hofstäbe ꝛc. gibt das Hof- und Staatshandbuch. Wegen der früheren Verhältnisse siehe R. Bl. 1803 S. 1039 und 1805 S. 865. Vgl. auch Pözl, Lehrbuch des bayr. Verf.-Rechtes § 149. Die dort sich findende Angabe, an der Spitze des Hofstaats stehe der Minister des königlichen Hauses, dem der ganze Hofstaat untergeordnet sei, ist unrichtig. Die Ernennungen für den Hofdienst erfolgen überdies ohne ministerielle Gegenzeichnung. Vgl. unten S. 362.

[2]) H. Schulze, preußisches Staatsrecht I § 51.

[3]) R.-St.-G.-B. § 360 Ziff. 8, Pol.-St.-G.-B. Art. 26.

des Oberstkämmerers und des Finanzministers ziemlich weit auseinander liegen, konnten damals zu einem Amte vereinigt sein.

Mochte nun auch allmählich die Trennung von Staats- und Hofdienst in Bezug auf die materiellen Aufgaben sich vollziehen,[1]) so gelangte doch die innere Verschiedenheit derselben sehr spät zur Anerkennung.

Noch bis tief in unser Jahrhundert wurden die Hofdiener als Staatsdiener behandelt.

Wenn früher die Gehalte der obersten Hof- und Staatsdiener aus der Hofkammerkasse flossen, so waren seit der Domanial-Fideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804[2]) die Hofdiener, soweit sie nicht lediglich ein Ehrenamt bekleideten, ebensogut wie die Staatsdiener aus der Staatskasse zu besolden.

Die kurfürstliche Verordnung vom 1. Jänner 1805,[3]) die Staatsdienerpragmatik, rechnet in Art. XXV die Angehörigen des „Centraldienstes des Hofes" noch zu der „gesammten Staatsdienerschaft."

In der IX. Verfassungsbeilage, die auf der Grundlage der Pragmatik von 1805 ruht, sind nur mehr die Staatsdiener erwähnt.

Allerdings war eine Beziehung der Hofdiener zum Staate insoferne fortwährend gegeben, als dieselben aus der Staatskasse ihren Gehalt empfingen; denn der gesammte Aufwand des Hofes wurde im Budget festgesetzt. Man konnte also die für den Staatsdienst geltenden Bestimmungen über Gehalts- und Pensionsrechte auf die Hofdiener und deren Hinterbliebenen um so mehr für anwendbar erachten, als in § 28 der IX. Verf.-Beil. auf die Pragmatik von 1805 verwiesen war. Indessen konnte schon damals diese lediglich finanzielle Beziehung der Hofdiener zum Staate ihr Dienstverhältniß nicht als ein staatliches erscheinen lassen.

Auch diese Beziehung des Hofdienstes zur Staatskasse ist aber weggefallen, seit durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 §§ 6 und 7 und durch das Gesetz über die Civilliste Art. 4 die Gehalte der Hofdiener sowie ihre und ihrer Hinterbliebenen Pensionen als Last der Civilliste erklärt worden sind. Damit sind auch die auf

---

[1]) J. J. Moser, Einleitung in das churfürstl. bayr. Staatsrecht Cap. 1. § 9, Frhr. v. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayr. Staatsrechtes § 113.

[2]) R. Bl. 1805 S. 161. [3]) R. Bl. 1805 S. 225.

Gehalte und Pensionen bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der Staatsdienerpragmatik den Hofdienern gegenüber zweifellos unanwendbar geworden, da diese Vorschriften lediglich Verpflichtungen der Staatskasse im Auge haben. Die Ansprüche der Hofdiener gegen die Cabinetskasse sind lediglich nach dem Dienstvertrage, also nach Privatrecht zu beurtheilen. [1])

Mit dem Wegfalle der staatlichen Besoldung und Pensionirung der Hofdienerschaft ist auch der letzte Grund beseitigt, welcher für Ernennungen im Hofdienste die ministerielle Gegenzeichnung der königlichen Verfügungen als nothwendig erscheinen lassen konnte. [2])

Eine grundsätzlich andere Stellung nehmen die Kronämter ein. [3])

Dieselben sind keine Hofämter, sondern „oberste Würden des Reichs", deren Bestand auf verfassungsrechtlicher Anordnung beruht. [4])

Kronämter sind das Amt des Kronobersthofmeisters, Kronoberstkämmerers, Kronoberstmarschalls und Kronoberstpostmeisters.

Diese Reichswürden sind Mannlehen der Krone und werden vom

---

[1]) Die Bezahlung der Hofdienerschaft ist zwar verfassungsgesetzlich als Last der Civilliste erklärt; allein selbstverständlich werden dadurch die Ansprüche der Hofdienerschaft gegen die Cabinetskasse nicht zu öffentlichrechtlichen. Sie sind dies ebenso wenig wie die Ansprüche aus sonstigen Verträgen, welche der König in Bezug auf Bedürfnisse abschließt, die der Civilliste überwiesen sind.

[2]) Allerdings ist diese veränderte Rechtslage nicht sofort erkannt worden. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechtes § 149 Anm. 1 und 2 behandelt die Normen der Pragmatik von 1805 als für die Hofdiener fortdauernd geltend, trotzdem er erwähnt, daß nach Art. 4 des Gesetzes über die Civilliste der Aufwand für den Hofstaat aus der Civilliste zu bestreiten sei.

[3]) Ueber die früheren Erbhofämter vgl. Frhr. v. Kreittmayr, Grundriß des allg., deutsch- und bayr. Staatsrechtes § 115 und J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayr. Staatsrecht Cap. 1 § 8. Die Würde des Erblandhofmeisters wurde noch 1804 an den Grafen Ignaz Arco verliehen. Vgl. R. Bl. S. 309. Durch die Constitution von 1808, Tit. I § II, wurden die Erbämter aufgehoben. Vgl. auch Verordnung vom 3. Juni 1811 (R. Bl. S. 833). — Ein Gesetzentwurf, die Wiedereinführung der vormaligen Erbämter betr., der 1843 an den Landtag gebracht wurde, ging in der Kammer der Abg. nicht durch. Vgl. Verh. der K. d. R.-R. Prot. Bd. I S. 43, 73, 215, Beil. Bd. II Nr. 5; Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. II S. 553, III S. 3 und 170, Beil. Bd. II S. 284.

[4]) Schon die Constitution von 1808 Tit. 2 § X verfügte die Errichtung von vier Kronämtern, über welche dann das Reglement vom 28. Juli 1808, die Kronämter des Reichs betr., (R. Bl. S. 2109, Döllinger II S. 61, Weber I S. 198) nähere Bestimmungen traf, die in der Hauptsache noch gelten. Der Fortbestand der Kronämter ist in Tit. V § 1 der Verf.-Urk. ausgesprochen.

Könige auf dem Throne verliehen (Thronlehen).[1] Die Belehnung geschieht entweder auf Lebenszeit oder vererblich[2], letzteren Falles nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge.[3] Die Lehensverhältnisse richten sich nach dem Lehenedicte vom 7. Juli 1808.[4]

Die Kronwürdenträger sind bei feierlichen Anlässen Bewahrer der Reichsinsignien und haben dabei außerdem gewisse ceremonielle Aufgaben zu erfüllen.[5]

Sie sind kraft ihrer Würde Mitglieder der Kammer der Reichsräthe[6] und unter den, am betreffenden Orte näher zu erörternden Voraussetzungen zur Reichsverwesung berufen.[7]

Sie sind Mitglieder des königlichen Familienrathes.[8]

Auch die militärische Umgebung des Königs (Adjutantur, Leibgarde der Hartschiere) gehört nicht zum Hofdienste, da sie dem Könige als obersten Kriegsherrn zur Seite steht. Der bei der Person des Königs geleistete militärische Dienst ist also Staatsdienst.

Die Ehre des Königs genießt besonderen Schutz insoferne, als Angriffe auf dieselbe — Majestätsbeleidigungen — strenger als andere Beleidigungen bestraft und von Amts wegen verfolgt werden.[9]

---

1) Reglement § 1.

2) Erblich ist die Kronoberpostmeisterwürde, welche dem Haupte der fürstlichen Familie Thurn und Taxis zukömmt. Die Verleihung geschah durch das Edict über die Postanstalten vom 14. Februar 1806 (R. Bl. S. 65) mit dem Titel Erblandpostmeister. Vgl. oben S. 239 und 264.

3) Reglement §§ 2, 3. Die erblichen Reichswürden gehen sofort beim Erbfalle, nicht erst mit der Lehenserneuerung, auf den Erben über. II feud. 11 pr.

4) R. Bl. S. 1893, 2626. Die Angelegenheiten der Thronlehen gehören nun zum Wirkungskreise des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern. Verordnung vom 27. November 1825 § 2 und vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betr., § 41 (R. Bl. S. 921 und 977, Döllinger II S. 351, Weber II S. 255 und 261).

5) Das Nähere siehe in §§ 15—20 des Reglements.

6) Verf.-Urk. Tit. V § 1 Abs. II und Tit. VI § 2 Ziff. 2.

7) Verf.-Urk. Tit. II § 13.

8) Reglement § 8, Familienstatut vom 5. August 1819 Tit. X § 4. — Die Bestimmung in § 9 des Reglements — Theilnahme an den Sitzungen des geheimen Rathes (Staatsrathes) — ist außer Wirksamkeit getreten. Vgl. Instruction für den Staatsrath vom 18. November 1825 § 2 und nunmehr Verordnung, den Staatsrath betr., vom 3. August 1879, § 2.

9) R.-St.-G.-B. §§ 94 und 95; vgl. auch §§ 98 und 99.

3. Abschnitt.

Die Vermögensrechte des Königs.

§ 1. Geschichtliche Entwickelung.

Die Verfassungsurkunde traf wegen des Unterhaltes des Königs keine Vorsehung.

Als selbstverständliche Folge der Einverleibung des Kammergutes in das Staatsgut ergab sich indessen, daß der Aufwand für den Unterhalt des Königs, seines Hauses und seines Hofes auch unter der Herrschaft der Verfassungsurkunde eine Staatslast bildete.

Für die Feststellung der Höhe dieses Aufwandes und die Anweisung der zu dessen Bestreitung erforderlichen Mittel mußten Mangels anderweitiger Anordnung die allgemeinen Bestimmungen über die Staatsausgaben maßgebend sein. Dem entsprechend wurde denn auch der Gesammtbedarf des königlichen Hauses und Hofes mit Einschluß der Apanagen und Wittwengehalte in den drei ersten Finanzperioden jedes Mal neu durch das Budget bestimmt.[1])

Erst durch Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834[2]) wurde eine Civilliste für den König festgestellt.[3])

[1]) Ges. Bl. 1819 S. 227; 1825 S. 143; 1831 S. 125. Der Etat des königlichen Hauses und Hofes betrug für die 1. Finanzperiode 2'745,000 fl. Der Aufwand für Bauten und Pensionen des Hofes wurde aus den allgemeinen Landbau- und Pensionsetats gedeckt. Es wurden außerdem in den sechs Jahren der ersten Finanzperiode jedes Mal 260,000 fl. für außerordentliche Bedürfnisse des Hofes aus dem Reichsreservefond zugeschossen. Man fixirte die Summe daher für die 2. Finanzperiode auf 3'005,000 fl. Dessenungeachtet wurde nach wie vor der Reservefond alljährlich in Anspruch genommen. Eine Zusammenstellung siehe in den Aeußerungen des Abg. von Mussinan in der Sitzung der zweiten Kammer vom 6. December 1831 (Verh. der 2. Kammer 1831, Bd. XXV, Prot. Nr. CXLIV S. 75. Vgl. auch ebenda Prot. Nr. C S. 4). Ueber die 3. Finanzperiode siehe unten S. 367 Anm. 4.

[2]) Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., vom 1. Juli 1834 (Ges. Bl. S. 25). Dessen Eigenschaft als Verfassungsgesetz erhellt aus dem Eingange und Art. 9. — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1834 Beil. Bd. I S. 1 (Vortrag des Finanzministers Frhrn. von Lerchenfeld) und 3 (Gesetzentwurf), S. 55 ff., 80 ff., 90 f. (Ausschußverhandlungen). Prot. Bd. I S. 58, 109 ff., 245, 391 f. Verh. d. K. d. R.-R. 1834 Prot. Bd. I S. 34 ff., 49 ff., Beil. Bd. S. 73 ff. Eine Vorlage an den Landtag wegen Festsetzung einer lebenslänglichen Civilliste war schon 1830 in Erwägung gezogen worden, unterblieb aber damals.

[3]) „Zur Befestigung der Verfassung und zur Beseitigung einer wesentlichen

Des Ausdruckes Civilliste hatte man sich in Bayern, auch in der Gesetzessprache [1]), bereits vor dem Gesetze von 1834 zur Bezeichnung des im Budget für den Hofetat ausgeworfenen Betrages bedient.

Indessen entspricht dies jenem Begriffe nicht, welchen das Staatsrecht mit dem Worte verbindet. [2])

Das Staatsrecht versteht unter Civilliste eine dem Herrscher aus Mitteln des Staates durch Gesetz dauernd überwiesene Jahresrente. [3])

Eine solche hat der König erst seit dem Gesetze vom 1. Juli 1834.

Es hat sich übrigens seither ein Sprachgebrauch herausgebildet, welcher den Ausdruck Civilliste nicht für die Leistung, sondern für das Rechtssubject, welchem sie geschuldet wird, anwendet; mit andern Worten, man bezeichnet mit Civilliste auch die privatrechtliche Persönlichkeit des Königs. Dieser Sprachgebrauch herrscht vorzugsweise

---

Lücke in derselben", wie der Abschied für die Ständeversammlung vom 1. Juli 1834 (G. Bl. S. 5) unter I A bemerkt. Aus demselben ist auch ersichtlich, daß man damals die Zustimmung der Agnaten zu dem Gesetze für nothwendig erachtete. Denn der König sagt, er habe dasselbe erlassen, nachdem „Unsere Agnaten ihren Consens, wovon getreue Abschriften im ständischen und Reichs-Archive werden niedergelegt werden, ertheilt haben." Von dieser irrigen Auffassung ist man, wie unten S. 368 Anm. 1 ersichtlich, in der Folge wieder abgekommen.

[1]) Vgl. das Finanzgesetz vom 28. December 1831 (Ges. Bl. S. 125) § 6 ff.

[2]) Der Ausdruck Civilliste entstammt dem englischen Rechte. Vgl. über die Entstehung der englischen civil list Dahlmann Politik § 125, A. Höfler, Geschichte der englischen Civilliste, 1834, R. Gneist, das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, 1883, I S. 160.

Die Bezeichnung, welche für unsere Verhältnisse keinen, nicht einmal einen geschichtlichen Sinn hat, wanderte durch Vermittelung des französischen Rechtes auf das europäische Festland über. Das Wort findet sich zuerst in der französischen Constitution vom 3. September 1791 Cap. II Abschn. I Art. 10, dann in dem organischen Senatsconsult vom 18. Mai 1804 Titel III § 14 und in der Charte vom 4. Juni 1814 Art. 23. Von Frankreich gelangte der Ausdruck nach Deutschland. Eine zutreffendere Bezeichnung wäre Kronrente („Kronfideicommißrente" in Preußen).

[3]) Lorieux in der Revue étrangère et française 1839 II p. 801: De nos jours on entend par liste civile, dans les pays constitutionels, une dotation fixe et annuelle, prélevée sur les revenus de l'état et qui demeure affectée aux dépenses personelles du souverain ainsi, qu'à l'entretien de sa maison.

im Prozeßrechte, indem man aus einer Art von Schicklichkeitsrücksicht die persönliche Bezeichnung des Königs auf solche Weise umgeht.[1])

Von diesem Standpunkte aus mag man die Gepflogenheit gelten lassen. Dagegen wäre es völlig falsch, wenn man mit jener Anwendung des Wortes Civilliste den Begriff einer juristischen Persönlichkeit derselben verbinden wollte. Eine derartige Persönlichkeit ist durch keinerlei ausdrückliche Gesetzesbestimmung geschaffen worden.[2]) Eine solche Norm hätte auch keinen Sinn. Man mag für ein Vermögen, das keiner physischen Person zusteht, eine juristische Person annehmen; aber es wäre ein inhaltsleerer Rechtssatz, der einem Vermögen, welches einen natürlichen Herrn hat, noch einen künstlichen dazu gäbe.

Die Feststellung der Civilliste kann entweder auf die Lebenszeit des jeweiligen Herrschers[3]) oder ein für allemal bis zur Aenderung im Wege der Gesetzgebung (permanente Civilliste) geschehen.

Das letztere System wurde in Bayern angenommen. Die gesetzlich bestimmte Civilliste ist „eine unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern."[4])

§ 2. Civilliste und Privatvermögen des Königs.

Die Civilliste des Königs gehört in die Kategorie jener Staats-

---

[1]) So sprechen die bayr. Civilprozeßordnung von 1869 in Art. 15 und das bayr. Ausf. Ges. zur R. C. Pr. O. vom 23. Februar 1879 Art. 1 von einem Gerichtsstande der „Civilliste des Königs", während die Reichsjustizgesetze sich dieser Umschreibung nicht bedienen, sondern den „Landesherrn" nennen.

[2]) Es geht nicht an, aus den in der vorigen Anmerkung erwähnten prozessualen Normen die Personificirung der Civilliste abzuleiten. Sehr richtig wird dies in einem Aufsatze nachgewiesen, den die zweite Beilage zu den Nrn. 40 und 41 der Allgemeinen Zeitung vom 9. und 10. Februar 1883 enthält. Derselbe wird in der Folge noch öfter zu erwähnen sein.

[3]) In dieser Form fand die Einrichtung in Frankreich durch die Constitution von 1791 Eingang. Auch die Charte vom 4. Juni 1814 bestimmte in Art. 23. La liste civile est fixée pour toute la durée du règne, par la première législature assemblée depuis l'avènement du Roi.

[4]) Die Einführung einer lebenslänglichen Civilliste, welche schon im Jahre 1825 der Abg. Rudhart in der zweiten Kammer (Prot. Bd. VI S. 460 ff.) befürwortet hatte, fand bei Berathung des Civillistegesetzes in der Abgeordnetenkammer zwar Vertretung, aber keinen Anklang.

ausgaben, deren Nothwendigkeit und Höhe gesetzlich fixirt ist.[1] Sie steht zur freien persönlichen Verfügung des Königs und hat zugleich die Natur eines Pauschquantums für diejenigen Ausgaben, welche gesetzlich auf dieselbe angewiesen sind.[2]

Hieraus ergibt sich, daß der Landtag keine Rechnungsablage über die Verwendung der Civilliste fordern kann.[3]

Auf der andern Seite aber erhellt, daß eine rechtliche Verpflichtung des Landtags zu Mehrbewilligungen in keinem Falle besteht.

Das Gesetz von 1834 normirte die unveränderliche Civilliste in derjenigen Höhe, in welcher dieselbe durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 festgestellt worden war, nämlich auf die Summe von 2 350 580 fl.[4]

---

[1]) Ueberflüssiger Weise fügt Art. 3 des Ges. bei: „Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden."

[2]) Art. 4 Abs. II des Ges.: „Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können." — Siehe auch Verh. der 2. Kammer 1834 Prot. Bd. I Prot. Nr. 3 S. 18 „Aversalsumme."

[3]) Auch vor der Einführung der bleibenden Civilliste war dieser Satz anerkannt. Nur bei der ersten Ständeversammlung beging man den Fehler, alle Details der Hofausgaben den Ständen zu unterbreiten. Indessen ließen sich Letztere auf eine Untersuchung derselben nicht ein. Vgl. auch Verh. d. 2. Kammer 1825 Prot. Bd. X S. 110.

[4]) Art. 1 u. 2 des Ges. (Ges. Bl. S. 125.) Die angegebene Summe entstand auf folgende Weise. Der Budgetentwurf für die III. Finanzperiode verlangte für den Gesammtbedarf des königlichen Hauses und Hofes einschließlich der Apanagen und Wittwengehalte 3200800 fl., bezw. nach dem später erfolgten Heimfalle des Wittwengehaltes der Herzogin Amalie von Pfalz-Zweibrücken 3149420 fl. Hievon trafen auf die eigentliche Civilliste 2½ Mill. fl., der Rest auf Apanagen (337000 fl.) und Wittwengehalte (312420 fl.). (Verh. der 2. Kammer Beil. Bd. X Beil. XLIV lit. C S. 7.) Die Abgeordnetenkammer faßte jedoch am 26. September 1831 (Verh. der 2. K. 1831 Bd. XVIII Prot. Nr. C) den Beschluß, daß mit einer Aversalsumme von 2½ Mill. fl. der Gesammtbedarf des königlichen Hauses und Hofes bestritten werden könne, wogegen die erste Kammer unterm 24. November 1831 (Verh. der K. d. R. R. 1831 Bd. X S. 35 ff.) der Regierungsforderung zustimmte. Darauf hin beschloß die zweite Kammer am 6. December gl. J. (Verh. der 2. K. 1831 Bd. XXV Prot. Nr. CLIV S. 25 ff.) 3 Mill. für den ganzen Hofetat, Apanagen und Wittwengehalte inbegriffen, zu genehmigen. Am 12. gl. Mts. kam dieser Beschluß in der Kammer der Reichsräthe zur Berathung. (Verh. d. K. der R. R. Bd. XI S. 418 f.) Der Berichterstatter des

Der Betrag der Civilliste wurde in der Folge durch das Finanzgesetz vom 29. Juli 1876[1]) in bleibender Weise auf 4 231 044 Mark erhöht.

Die Erträgnisse der Staatsdomänen haften in erster Linie für die Auszahlung der Civilliste.[2])

Die Civilliste ist in monatlichen Raten aus der Centralstaatskasse zu entrichten.[3])

Der Civilliste sind durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eine Reihe von Ausgaben überbürdet.[4])

Aus der Civilliste ist vor Allem der Bedarf für den Haus- und Hofhalt des Königs zu bestreiten.[5])

Ausschusses war in der Lage zu erklären, daß die Sache erledigt sei, da der König dem Ausschusse habe eröffnen lassen, er nehme die Festsetzung der Civilliste nach dem zweiten Beschlusse der Abgeordnetenkammer an. Hiernach entzifferte sich bei Abzug der oben angegebenen Beträge für Apanagen von 337 000 fl. und für Wittwengehalte von 312 420 fl. eine eigentliche Civilliste von 2 350 580 fl., worunter 240 000 fl. für Hofbauten.

[1]) Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877 vom 29. Juli 1876 (Ges. und V. Bl. S. 528) § 7. Dazu Verh. der K. der Abg. 1875/76 Beil. Bd. II S. 670 (Regierungsantrag), III S. 239 (Ausschußbericht), Sten. Ber. Bd. II S. 200, 852. — Verh. der K. d. R. R. 1875/76 Beil. Bd. S. 342, Prot. Bd. I S. 437. — Vgl. auch den Landtagsabschied vom 29. Juli 1876 a. E. — Die Zustimmung der Agnaten zu dieser Aenderung des Gesetzes vom 1. Juli 1834 ist mit Recht nicht für erforderlich erachtet worden.

[2]) Art. 2 des Ges. sagt, die Civilliste werde „hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radicirt." Vgl. hieher Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II S. 86 ff.

[3]) Art. 2 des Gesetzes. Vorauserhebungen sind also unstatthaft. Die Forderung des Königs gegen die Staatskasse wird je am 1. jedes Monates mit $^1/_{12}$ des Jahresbetrages der Civilliste fällig.

[4]) Finanzgesetz für die III. Finanzperiode 1831/37, vom 28. December 1831, (Ges. Bl. 1832 S. 125) §§ 6 und 7; Ges. über die Civilliste Art. 4 ff. Vgl. zu den ersteren Bestimmungen Verh. d. 2. Kammer 1831 Bd. XX Prot. Nr. CXI S. 103 ff. und Nr. CXII S. 1 ff.

[5]) Art. 4 des Ges. zählt, indem er zugleich auf die §§ 6 und 7 des angef. Finanzgesetzes zurückverweist, in ziemlich verworrener Reihe neben den „sämmtlichen Bedürfnissen der Hof- und Haushaltung des Königs" mehrere Ausgabekategorieen auf, die an sich schon unter den Begriff jener Bedürfnisse fallen. Es hat dies lediglich die Bedeutung, daß bezüglich dieser ausdrücklich genannten Ausgaben Zweifel darüber abgeschnitten sind, ob sie unter die Bedürfnisse des Hof- und

Der Civilliste obliegt ferner der Unterhalt der („regierenden") Königin und der minderjährigen Kinder des Königs. [1])

Haushaltes gehören oder nicht. Das Gesetz nennt „die Dotation der Cabinetskassa", worunter auch die in § 7 unter a des Finanzgesetzes von 1831 aufgeführten Ausgaben für das Hofelemosinariat begriffen sind, da dieses „der Cabinetskasse einverleibt" wurde (Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II S. 73 — Ausschußvortrag); ferner „den Aufwand für den ganzen Hofstaat", „die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Hausritterorden." Außerdem werden aufgezählt „die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensionskasse." § 7 unter b des Finanzgesetzes von 1831 erwähnt weiter die nach dem 30. September 1831 „sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen" der Hofdienerschaft. Die Weglassung der Hinterbliebenen im Gesetze von 1834 bezweckte keine materielle Aenderung. Man war der allerdings sonderbaren Ansicht, daß „der Ausdruck Hofdienerschaft den collectiven Begriff von Dienern und ihren Relicten zureichend bezeichne" (Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II S. 74). Früher wurden die fraglichen Pensionen aus dem allgemeinen Pensionsetat bestritten und dabei verblieb es bezüglich der vor dem 1. Oktober 1831 angefallenen Pensionen. Ueber den Schlußsatz von § 7 lit. b des Finanzgesetzes von 1831 vgl. den Abschied für die Ständeversammlung vom 29. December 1831 (Ges. Bl. S. 57) unter I, Q und Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II S. 75. Als Lasten der Civilliste werden endlich noch genannt „sämmtliche Hofbauten", „sie mögen Neubauten oder blose Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofs bestimmten Gebäuden sein." Hiezu kommt noch die in Art. 6 des Ges. festgestellte Unterhaltungs- bezw. Erhaltungspflicht bezüglich der dem Könige zur Benützung überwiesenen unbeweglichen und beweglichen Sachen. Von diesen Verpflichtungen ist später noch näher zu handeln.

Für die Frage, ob eine Ausgabe unter die Lasten der Civilliste zu rechnen sei, kann in Zweifelsfällen der Umstand ausschlaggebende Bedeutung gewinnen, daß sie in eine Kategorie von Ausgaben fällt, welche bis zum Finanzgesetze von 1831 aus dem Hofetat bestritten wurden. Art. 4 des Gesetzes über die Civilliste verweist nemlich auf die §§ 6 und 7 des angeführten Finanzgesetzes. § 7 des letztern aber beginnt mit den Worten: „Außer jenen Kategorieen von Ausgaben, welche bisher von der Cabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden, für Rechnung der Hofetats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch . . ."

[1]) Art. 4 des Ges.; vgl. Art. 7. Die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses haben keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche gegen die Civilliste. In wieweit ihnen Ansprüche gegen die Staatskasse zustehen, ist in diesem Zusammenhange nicht zu erörtern. § 6 des Finanzgesetzes von 1831 überwies der Civilliste auch noch „die Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs." Diese Fassung beruht auf einem Beschlusse der Abgeordnetenkammer (Verh. der 2. Kammer 1831 Bd. XX Prot. Nr. CXI S. 104 ff.). Der

Eine Last der Civilliste bildet endlich der dem Reichsverweser verfassungsmäßig gebührende Unterhalt im Falle der ordentlichen Regentschaft. [1])

Außer der Civilliste ist zur Ausstattung der Krone auch die Nutzung einer Anzahl von Grundstücken sammt Gebäuden, Einrichtung und sonstigem Zubehör, sowie der Hausschatz bestimmt.

Maßgebend ist bezüglich des der Civilliste überwiesenen unbeweglichen Staatsgutes ein dem Gesetze über die Civilliste [2]) beigefügtes „Verzeichniß der für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten Gebäude." [3]) Hiezu ist in Folge Verfassungsgesetzes vom

---

Regierungsvorschlag lautete: „Die Dispositionsgelder und Reisekosten volljähriger nicht etablirter königlicher Kinder werden aus dem Reichsreservefond bestritten." Daneben aber gab Art. 8 desselben Finanzgesetzes dem Könige anheim, den Unterhalt der volljährigen, noch nicht etablirten königlichen Prinzen auf die Staatskasse nach Maßgabe des Familienstatuts anzuweisen. In seinem Vortrage über den Entwurf des Civilliste-Gesetzes bemerkte der 2. Ausschuß der Abgeordnetenkammer (Verh. der K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II S. 73) mit Recht: „Gibt man nun zu, was wohl nicht verweigert werden kann, daß der Begriff von Unterhalt ein collectiver, und hievon die Reise- und Dispositionsgelder die Species ist, so wird der Widerspruch klar." Das Gesetz über die Civilliste hat daher die angegebene Bestimmung des § 6 des Finanzgesetzes von 1831 fallen gelassen. Der angeführte Ausschußbericht sagt in unmittelbarem Anschlusse an die eben erwähnten Worte: „Die Staatsregierung will offenbar auch diesen Conflict durch den vorliegenden Gesetzentwurf dadurch entscheiden, daß sie beim Gesetze stehen bleibt und nach § 8 des Finanzgesetzes alle Kosten des Unterhaltes großjähriger nicht etablirter Kinder den Staatsfonds zur Last legt, was bisher ohne alle Ausnahme geschehen ist. Dieser Auslegung entspricht auch der Art. 7 des Gesetzentwurfes."

Keinerlei Bestimmung besteht bezüglich des Unterhaltes eines von der Regierung zurückgetretenen Königs und seiner Gemahlin. Der Staat ist zu dessen Bestreitung gesetzlich ebenso wenig verpflichtet, als die Civilliste. Es erübrigt also nichts, als daß der dem Throne entsagende Herrscher durch gleichzeitigen Vertrag mit seinem Nachfolger sich seinen Unterhalt aus der Civilliste ausbedingt. So wurde in dem einzigen seit Bestand des Königreichs Bayern vorgekommenen Falle verfahren. (Vertrag zwischen König Ludwig I. und König Maximilian II. vom 20. März 1848.) Daß die Wittwe eines zurückgetretenen Königs alle Ansprüche einer Königin-Wittwe gegen die Staatskasse hat, ist selbstverständlich.

[1]) Art. 8 des Ges. [2]) Vgl. dessen Art. 5 Abs. I.

[3]) Vgl. hiezu Verhandlungen der 2. Kammer 1831 Bd. XX Prot. Nr. CXII S. 2 ff. Das Verzeichniß enthält nicht blos Gebäude, sondern auch nicht bebaute Grundstücke wie Hofgärten &c. Die Gebäude treten nur deshalb in den Vordergrund, weil man hauptsächlich die Ausscheidung der Bauunterhaltungspflicht zwischen Aerar und Civilliste im Auge hatte.

11. April 1843 noch der auf Staatskosten erbaute Wittelsbacher Palast zu München gekommen. [1])

Die rechtliche Bedeutung des ersterwähnten Verzeichnisses liegt darin, daß bezüglich der in demselben aufgeführten unbeweglichen Sachen deren Eigenschaft als Grundstücke des Hofes („Hofgebäude") außer Zweifel gestellt ist; nicht aber darin, daß etwa andere als die dort genannten unbeweglichen Gegenstände Hofgrundstücke („Hofgebäude") nicht sein können, wenn sie nicht gesetzlich dazu erklärt werden. Entscheidend für die letztere Eigenschaft eines Grundstückes ist vielmehr, daß es für Hofzwecke bestimmt und auf Grund irgend eines Rechtstitels der Civilliste überwiesen ist. [2])

Ueber die dem Könige zur Nutzung überwiesenen beweglichen Gegenstände [3]) sind Inventare zu führen und mit Angabe der Ab-

[1]) Gesetz, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr., vom 11. April 1843 (Ges. Bl. S. 21). Dazu Verh. der Kammer d. Abg. 1842/43 Beil. Bd I S. 301 (Gesetzentwurf), III S. 353—367 (Ausschußverhandlungen); Prot. Bd. IV S. 254, 313. Verh. der K. d. RR. Prot.-Band I S. 291, II S. 4, Beil. Bd. III S. 1. Nach Art. II des Ges. steht es dem Könige zu, „diesen Palast nach seinem Ermessen einem Mitgliede des Königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen."

[2]) Bei Annahme des Verzeichnisses lit. C zu § 7 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831, an dessen Stelle nun die Beilage zu Art. 5 des Gesetzes über die Civilliste getreten ist, war man allerdings, wie die Verhandlungen der Abgeordnetenkammer zeigen, der Meinung, ein erschöpfendes Verzeichniß zu geben. Allein man war darin im Irrthume. Die Verzeichnisse sind nicht vollständig. Ein Beispiel (Gestüt Rohrenfeld) ist erwähnt in den Verh. der Kammer der Abgeordneten 1881 Beil. Bd. XII S. 1058 und Sten. Ber. 1880/81 Bd. V S. 897. Es fehlt jeder Anhaltspunkt für die Auffassung, als habe man durch Annahme des Verzeichnisses eine Schmälerung des bisherigen Bestandes an Hofgebäuden 2c. bewirken wollen.

Aber auch abgesehen hievon kann sich eine Mehrung der Hofgrundstücke z. B. dadurch ergeben, daß Besitzungen aus dem Privatvermögen des Königs, dem Chatoullegute, in das Staatsgut mit der Bestimmung für Hofzwecke übergehen, sei es durch Verfügung unter Lebenden oder im Todesfalle. Vgl. Verf. Urk. Tit. III § 1 Abs. II.

[3]) Art. 6 Abs. I des Ges. nennt im Anschlusse an Tit. III § 2 Ziffer 4 und 5 der Verf. Urk. (vgl. Domanialfideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804, II Ziff. 4, 5) alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, sowie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient."

und Zugänge richtig zu erhalten. Die Grundlage bildet das Inventar, welches bei der Thronbesteigung König Ludwig's I. bestanden hat.[1]) Dem Landtage ist auf Verlangen die Einsicht in diese Inventare zu gestatten.[2])

Was die rechtliche Stellung des Herrschers zu diesen Vermögensgegenständen anlangt, so ist hiefür entscheidend, daß dieselben einerseits Staatsgut sind, andererseits in persönlicher Nutzung des Königs stehen.

Der König kömmt also hier nach doppelter Richtung in Betracht: als Subject des Staatsvermögens (Aerar) und als Subject seiner eigenen, persönlichen vermögensrechtlichen Beziehungen (Civilliste).

In ersterer Hinsicht gilt der Satz, daß das der Civilliste überwiesene Staatsgut uneingeschränkt den Normen unterliegt, welche der dritte Titel der Verfassungsurkunde enthält. Die Veräußerungsbefugnisse des Königs sind demnach für das der Civilliste überwiesene Staatsgut keine andern wie für das übrige Staatsgut.[3]) Die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1834, welche nur die Regelung des Rechtsverhältnisses der „Civilliste" zu dem ihr überwiesenen Staatsgute bezwecken, haben hieran nichts geändert.

In seiner Eigenschaft als persönlicher Nutznießer der fraglichen Vermögensgegenstände wird der König im Allgemeinen und soweit nicht das Gesetz über die Civilliste ausdrückliche Bestimmungen trifft, den Rechtsgrundsätzen unterliegen, welche für die Nutznießung f r e m d e n Vermögens gelten.[4])

---

[1]) Art. 6 Abs. II des Gesetzes. Es ist also in Zweifelsfällen nicht hinter dieses Inventar zurückzugehen, sondern dasselbe als entscheidend anzunehmen.

[2]) Art. 6 Abs. II des Ges. Weiter ging § 7 Abs. V des Finanzgesetzes vom 28. December 1831, wozu jedoch der Abschied für die Ständeversammlung vom 29. December 1831 (G. Bl. S. 57) I, Q, Abs. III zu vergleichen ist. S. ferner die Bemerkung im Ausschußberichte Verh. d. Kammer d. Abg. 1834 Beil. Bd. II S. 75 f.

Von dem oben bezeichneten Rechte hat der Landtag zum ersten Male im Jahre 1869 Gebrauch gemacht. Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866/69 Beil. Bd. IV S. 265, V S. 643.

[3]) Es ist sonach hier auf die Darstellung der betreffenden Rechtsgrundsätze im Finanzrechte zu verweisen.

[4]) Vgl. auch Familiengesetz von 1816 Art. 58; Familienstatut von 1819 Tit. VIII § 1. Die Auffassung des Staats und Staatsgutes als Fideicommiß („Haus- und Staatsfideicommiß"), wie sie der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 noch zu Grunde liegt, ist selbstverständlich nicht mehr haltbar.

Die ausdrücklich vom Gesetze über die Civilliste getroffenen Bestimmungen sind folgende.

Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden fallen der Civilliste zur Last. [1])

Wenn jedoch der König vorübergehend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten desselben in gleichem Maße auf die Staatskasse zu überweisen. [2])

---

[1]) Art. 4 des Ges. sagt: „Aus der Civilliste werden . . bestritten . . sämmtliche Hofbauten . . sie mögen Neubauten oder blose Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden sein." Der Begriff der Neubauten ergibt sich aus dem Gegensatze zu Reparaturen. Reparaturen sind Bauvornahmen, welche die Erhaltung des Gebäudes in statu quo bezwecken; Neubauten alle andern Bauvornahmen an einem bereits bestehenden Gebäude sowie die Errichtung bisher noch nicht bestandener Gebäude. Neubauten obliegen der Civilliste kraft des Rechtssatzes, daß sie für die Bedürfnisse des königlichen Hauses und Hofes aufzukommen hat, nicht wegen des Nutznießungsrechtes des Königs an den vorhandenen Hofgebäuden. Dagegen ist die Verpflichtung der Civilliste zur Bestreitung der Gebäudereparaturkosten Folge des königlichen Nutzgenußrechtes an den Hofgebäuden. In Art. 4 des Gesetzes sind also zwei grundverschiedene Dinge zusammengefaßt. Der eine Satz lautet: Für Neubauten kann das Staatsärar von der Civilliste nicht in Anspruch genommen werden; der andere: Zur Vornahme der nothwendigen Baureparaturen an den Hofgebäuden ist die Civilliste v e r p f l i c h t e t. Nur so gewinnen die angeführten Worte des Art. 4 ihren richtigen und vernünftigen Sinn. Es wäre geradezu ungereimt anzunehmen, man habe beabsichtigt, die Verpflichtungen des Nutznießers der Hofgebäude über ihren normalen Umfang dahin zu erweitern, daß er auch durch Zufall zerstörte Gebäude wieder aufzubauen gehalten sei. Im Gegentheile ist das Staatsärar der Civilliste gegenüber verpflichtet, in solchem Falle das Gebäude im früheren Stande wieder herzustellen. Der Satz, daß das Aerar von der Civilliste für Neubauten von Hofgebäuden nicht in Anspruch genommen werden kann, muß durch den Beisatz eingeschränkt werden: insoferne nicht eine bezügliche Verpflichtung des Aerars kraft besonderen Rechtstitels besteht. Ein besonderer Rechtstitel liegt aber dann vor, wenn die Nutznießung eines Staatsgebäudes dem Könige gesetzlich gewährleistet wurde, wie dies bezüglich der Hofgebäude nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 der Fall ist. Vgl. die vollkommen zutreffenden Ausführungen der Staatsregierung Verh. der K. d. Abg. 1881 Beil. Bd. XII S. 1058 und dazu Sten. Ber. 1880/81 Bd. V S. 897. Siehe ferner die in der folgenden Anmerkung angeführten Kammerverhandlungen über die Baupflicht an den k. Theatern zu München.

[2]) Art. 5 Abs. II des Gesetzes. Vgl. dazu die Erörterungen in den Verh. der 2. Kammer 1831 Prot. Bd. XX Prot. Nr. CXII S. 6 ff. und Beil. Bd. X

Hinsichtlich der dem Hofe überwiesenen beweglichen Sachen ist bestimmt, daß sie vom Könige aus der Civilliste erhalten und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt werden. [1])

Aus dem Ausdrucke „erforderliche Nachschaffungen" in der angeführten Gesetzesstelle darf nicht die Befugniß des Königs abgeleitet werden, das ihm überwiesene bewegliche Vermögen im Werthe dadurch zu mindern, daß er den Ersatz von Abgängen an demselben als überflüssig unterläßt.

Der Tit. III der Verf. Urk. will — was die zu Grunde liegende Fideicommißpragmatik von 1804 unter Ziff. III ausdrücklich betont [2]) — das Staatsgut ungeschmälert erhalten wissen. Nach Tit. III § 7 Abs. II der Verf. Urk. kann zwar der König „mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen" „nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen"; allein eine Minderung des Staatsguts darf dadurch nicht bewirkt werden.

Es ist nun klar, daß der König als Nutznießer der zum Hofgebrauche überwiesenen beweglichen Sachen (Civilliste) nicht mehr Rechte haben kann, wie er sie als Subject des Staatsvermögens (Aerar)

Beil. XLIV S. 349, wobei die angeführte Bestimmung mit Recht als eine selbstverständliche bezeichnet wurde. Die Unterhaltungspflicht der Civilliste ist lediglich Folge der Benützung eines Staatsgebäudes für Hofzwecke; insoweit die Benützung des Gebäudes für Staatszwecke eintritt, fällt der Rechtsgrund für die Verpflichtung der Civilliste weg.

Interessante Erörterungen über die Baupflichtsverhältnisse an dem k. Hof- und Nationaltheater und dem k. Residenztheater siehe in den Verh. der K. d. Abg. 1882 Beil. Bd. III S. 271, 492 (Denkschrift der Staatsregierung), 586, Sten. Ber. Bd. III S. 444 und 532. Verh. d. K. d. RR. 1881/82 Prot. Bd. II S. 1236 und Beil. Bd. X Beil. XLIV S. 349. Vgl. ferner den Aufsatz in der Allg. Zeitung vom 9. und 10. Februar 1883 Nr. 40 und 41, zweite Beilage, „Der Streit um die Baupflicht am k. Hof- und Nationaltheater." Ein Urtheil des k. Oberlandesgerichts München vom 1. Juni 1883 nahm bezüglich der Baupflicht am k. Hof- und Nationaltheater eine vertragsmäßige Verbindlichkeit des Staatsärars gegenüber der k. Civilliste an.

Auch Württemberg hat seinen Hoftheaterstreit. Vgl. O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I S. 121.

[1]) Art. 6 Abs. I des Gesetzes.

[2]) Sie erklärt dort die dem Staats- und Hausfideicommißgute einverleibten Mobilien für „unveräußerlich", hat aber zugleich unter XI f die jetzt in Verf. Urk. Tit. III § 7 Abs. II übergegangene Bestimmung als eine „selbstverständliche".

hat. Er darf also zwar mit fraglichen Sachen „zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen" vornehmen, es muß aber der Gesammtwerth des der Civilliste überwiesenen Inventars ungeschmälert erhalten bleiben.

Inventarstücke, deren Nachschaffung überflüssig ist, brauchen daher nicht als solche ersetzt, es muß aber ihr Werth dem Inventare in anderer Weise wieder zugeführt werden.

Wegen des Hausschatzes, dessen Bestandtheile einer Abnützung durch den Gebrauch nicht unterliegen, ist lediglich bestimmt, daß er „stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen" solle.[1]) Natürlich kann sich dies nur auf die vermeidlichen Werthminderungen beziehen und insoferne ist der Satz ein selbstverständlicher. Seine eigentliche Bedeutung ergibt sich aus dem Vergleiche mit den Vorschriften, welche für die übrigen, der Civilliste überwiesenen beweglichen Sachen getroffen sind. Man wollte die bezüglich der letzteren ausgesprochene Nachschaffungspflicht beim Hausschatze nicht statuiren.

Alle Rechtsverhältnisse, welche durch das Gesetz über die Civilliste zwischen dem Könige und dem Staatsärare begründet worden sind, sind öffentlichrechtlicher Natur.

Die Kronrente und die dazu gehörigen Nutzungen sind kein privatrechtliches Entgelt für die Abtretung des Kammergutes an den Staat. Wie die Vereinigung des Kammergutes mit dem Staatsgute weder eine Schenkung noch ein Verkauf, sondern ein Akt der Staatsgewalt war, so ist auch die Ausstattung des Königs aus Staatsmitteln eine Leistung, die derselbe um seiner Herrscherstellung willen im Interesse des Staates empfängt.

Zutreffend hebt das allgem. preußische Landrecht[2]) diesen Gesichtspunkt hervor, indem es sagt: „Damit das Oberhaupt des Staates die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt."[3])

---

[1]) Art. 6 Abs. III des Gesetzes. Ueber die durch k. Entschließung vom 11. Juni 1861 eingesetzte Hausschatzcommission, welche die Beobachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Erhaltung des Hausschatzes zu überwachen hat, vgl. Verhandlungen d. K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. V S. 644.

[2]) Thl. II Tit. 13 § 14.

[3]) Was E. v. Moy, Lehrb. des bayr. Staatsrechts I, 1 § 46 Ziffer 12 und § 51 Ziff. 1 vorbringt, ist völlig verfehlt. Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts

Wohl ergeben sich für den König hinsichtlich der Vermögensgegenstände, welche er kraft des Gesetzes über die Civilliste empfängt, theils möglicher, theils nothwendiger Weise privatrechtliche Verhältnisse, er kann über seine Rentenansprüche verfügen, wird Eigenthümer des Geldes, Nutznießer der Gebäude ꝛc., allein es ist klar, daß dadurch sein Anspruch gegen das Staatsärar ebensowenig zu einem privatrechtlichen wird, als dies etwa bei der staatlichen Steuerforderung deshalb der Fall ist, weil das Aerar an der bezahlten Steuersumme Eigenthum erwirbt.

Ist dies richtig, so gelangt man mit Nothwendigkeit zu der Folgerung, daß Streitigkeiten zwischen König und Staatsärar über Ansprüche aus dem Civillistegesetze öffentlichrechtlicher Natur sind und daher nicht vor die bürgerlichen Gerichte gehören. [1]) Da sie auch der Verwaltungsrechtsprechung nicht überwiesen sind, so fehlt es für dieselben an einem gerichtlichen Forum. Selbstverständlich kann diese Lücke des Prozeßrechtes an der Natur des materiellen Rechtes nichts ändern.

Von dem Staatsgute, welches dem Könige zur Nutzung überwiesen ist, ist das Privatvermögen (Chatoullegut) des Monarchen

---

§ 152 ist mit der hier vorgetragenen Ansicht einverstanden. Er sagt, daß „der Anspruch auf die Civilliste, mit den Nutzungen, welche dazu gehören“ seinen Grund „im Staatsrechte“ habe. Der oben erwähnte Aufsatz in der zweiten Beilage zu Nr. 40 der Allgemeinen Zeitung vom 9. Februar 1883 bemerkt: „Bei dem Civillistegesetze handelt es sich nicht um die Privatrechtsverhältnisse des Königs, sondern um die verfassungsrechtliche Regelung des Staatsaufwandes für die Bedürfnisse des Staatsoberhaupts, bezw. um die Errichtung verfassungsmäßiger Schranken gegenüber dem verfassungsmäßigen Bewilligungsrecht des Landtages in Ansehung der mit Hilfe von Steuern zu befriedigenden Bedürfnisse des gesammten Staatshaushaltes. So wenig bei der freien Bestimmung des Aufwandes für die k. Hofhaltung, wie dieselbe während der ersten zwei Finanzperioden seitens des Landtags erfolgt ist, Differenzen über die Größe dieses Aufwands einen Anlaß zur Anrufung des Civilrichters gewähren konnten, ebensowenig kann dies jetzt nach Fixirung dieses Aufwands durch das Finanzgesetz von 1831, bezw. Civillistegesetz von 1834 der Fall sein.“

[1]) Uebereinstimmend der Verfasser des angeführten Aufsatzes, der „in Ermangelung einer die gerichtliche Zuständigkeit hier — ähnlich wie im Falle des § 29 der IX. Verf. Beil. (Staatsdienstpragmatik) — begründenden Ausnahmsbestimmung die Competenz der Gerichte zur Entscheidung nicht als gegeben“ erachtet.

zu unterscheiden. [1]) Ueber dieses Vermögen steht dem Könige die freie, an die bürgerlichen Gesetze nicht gebundene Verfügung zu. [2])

Wenn der König ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung stirbt, so werden die zu seinem Privatvermögen gehörigen, von ihm neuerworbenen unbeweglichen Sachen Staatsgut, [3]) jedoch in der Weise, daß deren Nutzgenuß sich nach Intestaterbrecht vererbt. [4])

Die bewegliche Verlassenschaft des Königs vererbt sich Mangels letztwilliger Verfügung nach Civilrecht. [5])

---

[1]) Der Begriff desselben bedarf keiner Bestimmung, am allerwenigsten einer so verworrenen, wie sie Art. 58 des Familiengesetzes von 1816 und Titel VIII § 1 des Familienstatuts von 1819 enthalten.

[2]) Familienstatut von 1819 Tit. VIII § 2; vgl. Familiengesetz von 1816 Artikel 59.

[3]) So bereits die französische Constitution vom 3. September 1791 Cap. II Abschn. I Art. 9.

[4]) Tit. III § 1 Abs. II der Verf. Urk., dessen Redaction völlig mißglückt ist, sagt: „Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen."

Der Sinn dieser Bestimmung wird erst klar, wenn man die zu Grunde liegende Vorschrift in Ziff. II, c der Domanial-Fideicommißpragmatik von 1804 vergleicht, welche lautet: „alle künftigen Erwerbungen dieser Art, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen; wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber disponirt hat, und sie in den Erbgang des Mannsstammes gekommen sind, so sollen sie, unbeschadet des Genusses der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt und mit Unserem Gesammtfamilien-Fideicommisse vereiniget seyn."

Was der Gesetzgeber bestimmen will, ist also Folgendes. Unbewegliche Güter, die in der Haupt- oder Nebenlinie erworben wurden, werden, wenn der erste Erwerber ohne Verfügung darüber stirbt, Staatsgut und daher unveräußerlich. Dagegen vererbt sich der Nutzgenuß im Mannsstamme der erwerbenden Linie, gleichviel ob es die Haupt- oder Nebenlinie ist, nach Intestaterbrecht. Anders P. v. Roth, bayr. Civilrecht I § 31 Ziff. 6. Eine ganz verfehlte Erklärung der Bestimmung liefert Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern I. Theil S. 71 ff.

Vgl. wegen der Immobilien auch Vertrag zwischen Kurbayern und Kurpfalz vom 26. Februar 1771 Ziff. 11 und Ansbacher Vertrag vom 12. Oktober 1796 Ziff. 12. Herm. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 296 und 303.

[5]) Familienstatut von 1819 Tit. VIII § 3 und 4. Die Prinzessinen sind nach Tit. V § 3 von dieser Intestaterbfolge ausgeschlossen, „solange noch männliche Sprossen im königlichen Hause vorhanden sind."

Eine Ausnahmebestimmung besteht jedoch bezüglich jener beweglichen Sachen des königlichen Privatvermögens, welche der König in eine wissenschaftliche oder Kunstsammlung des Staates hat verbringen lassen, ohne sie dabei dem Staatsvermögen förmlich einzuverleiben. Diese gehen in das Privateigenthum der Erben nur dann über, wenn sie als königliches „Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind."[1])

[1]) Verf. Ges., die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des Tit. III der Verf. Urk. betr., vom 9. März 1828 (Ges. Bl. S. 5). Dazu Verh. der 2. Kammer 1827/28 Beil. Bd. VII Beil. Nr. XLV (Gesetzentwurf, Schreiben der Reichsrathskammer, Vortrag des Ausschußberichterstatters und Ausschußprotokoll), Prot. Bd. II S. 90 ff., 249 f., 421 ff. — Siehe ferner M. E. vom 18. Oktober 1836 (Döllinger XXI S. 58, Weber III S. 71).

Das Gesetz verfolgt einen doppelten Zweck. Es will fürs erste die (sicherlich falsche) Auslegung der Vorschrift in Titel III § 2 Nr. 7 der Verf. Urk. verhüten, als ob dem Könige gehörige Gegenstände, welche sich in den oben genannten Staatssammlungen befinden, dadurch allein „gleichsam dem Staate verfallen" seien. Solche Gegenstände sollen bei Lebzeiten des Königs in dessen Vermögen verbleiben, soferne sie „dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden." Dies bestimmt das Gesetz „zu mehrerer Deutlichkeit", wie es im Eingange heißt. Das Gesetz bestimmt dann weiter „zu mehrerer Genauigkeit", daß, wenn der König die Vormerkung seines Privateigenthums an den bezeichneten Gegenständen in der oben erörterten Form veranlaßt hat, dieselben nach dem Tode des Königs auf dessen Privaterben übergehen. Mit andern Worten: aus der Unterlassung der Vormerkung wird die Absicht des Königs vermuthet, den Gegenstand auf Todesfall dem Staate zuzuwenden. Daraus folgt, daß, wenn der König ausdrücklich über den Gegenstand verfügt, die Verfügung gilt, auch wenn die Vormerkung fehlt.

Das Gesetz ist sehr schlecht gefaßt und wird dadurch undeutlich, daß die oben erörterten zwei Gedanken in einen Satz verschlungen sind. Es gibt aber nur bei der hier vertretenen Auslegung einen vernünftigen Sinn. Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 142 Anm. 5 und § 152 Anm. 11 versteht das Gesetz dahin, daß die Vormerkung Bedingung für die Aufrechthaltung des Eigenthums des Erwerbers (des Königs) sei; allein das Gesetz verlangt die Vormerkung nur als Bedingung des Eigenthumsübergangs an die Erben und setzt diese Bedingung neben die andre, daß eine förmliche Einverleibung des Gegenstandes in das Staatsvermögen nicht stattgefunden habe, derselbe „sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehöre." Die letztere Bedingung wäre ein Widerspruch, wenn Pözl's Ansicht richtig wäre. Denn die Abgabe des Gegenstands an die Sammlung ohne Vormerkung enthielte ja dann die förmliche Einverleibung in das Staatsgut.

Es kömmt noch dazu, daß, wenn der Vormerkung schon für den Bestand des

Der König als Subject seines Privatvermögens (Civilliste) nimmt vor seinen Gerichten Recht.[1])

Die Civilliste des Königs hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt, und zwar, wenn die letztere in mehrere Gerichtsbezirke getheilt ist,[2]) vor den durch Verordnung bestimmten Gerichten.[3])

§ 3. **Vorrechte des Königs in Bezug auf öffentliche Abgaben.**

Der König ist von allen directen Staatssteuern frei. Dieser Satz ist zwar weder in der Verfassungsurkunde noch in einem Steuer-

---

Eigenthums des Königs selbst Bedeutung zukommen soll, doch gesagt sein müßte, bis wann dieselbe spätestens zu erfolgen habe.

Gegen die hier vertretene Auffassung scheint allerdings zu sprechen, was das im Gedankengange offenbar völlig unklare Gesetz weiter sagt. Die in das Privateigenthum der Erben übergegangenen Gegenstände sollen nämlich auch dann in solchem verbleiben, „wenn dieselben (die Erben) sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen." Indessen kann die Bedeutung dieses Satzes doch wohl nur die sein, daß die Erben, wenn sie die Gegenstände unbeschadet ihrer Rechte in den betreffenden Sammlungen belassen wollen, erklären müssen, daß sie ihr Eigenthum sich vorbehalten, und daß die zuständigen Beamten dann verpflichtet sind, den Vorbehalt vorzumerken.

Die Kammerverhandlungen sind wegen der darin herrschenden gänzlichen Gedankenverwirrung für die Frage werthlos.

Das ganze Gesetz wäre besser unterblieben, da es an die Stelle klaren Rechtes unklares gebracht hat. Die in den Motiven des Entwurfs befürchtete Buchstabenauslegung hat sich Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde S. 74 ff. in der That bezüglich des ganzen § 2 des dritten Verf.-Titels zu eigen gemacht.

[1]) Einf. Ges. zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze, vom 27. Januar 1877, § 5; Einf. Ges. zur Reichs-Civ. Pr. Ordn., vom 30. Januar 1877, § 5. Dazu v. Wilmowski und Levy, Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Mit Commentar in Anmerkungen. 3. Aufl. Berlin 1884. S. 1015 und 1162. Ausdrücklich wurde der Satz zuerst ausgesprochen (abgesehen vom älteren Rechte, siehe oben S. 24 Anm. 3) durch Artikel 15 Abs. II der bayr. Civilprozeßordnung von 1869; früher war die Frage streitig, aber doch wohl zu bejahen. Vgl. die Anführungen bei Pözl, Verf. Recht § 152 Anm. 12, Roth, bayr. Civilrecht § 31 Anm. 10 und in dem öfter erwähnten Aufsatze der Allgemeinen Zeitung vom 9. Februar 1883, Nr. 40, zweite Beilage.

[2]) Zur Zeit ist das nicht der Fall. Vgl. Verordnung, die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke betr., vom 2. April 1879, Beilage, Ges. und V. Bl. S. 360.

[3]) Bayr. Ausf. Ges. z. R. Civ.-Pr.- und Conc. Ordn., vom 23. Februar 1879, (Ges. und V. Bl. S. 62) Art. 1.

gesetze ausgesprochen, muß aber nichts desto weniger als ein Grundsatz des bayerischen Staatsrechtes anerkannt werden.[1])

Allerdings hat der Kurfürst und König Maximilian I. Josef wiederholt sich selbst staatlicher Besteuerung unterworfen.[2]) Allein gerade der Umstand, daß man diese Selbstverpflichtung des Landesherrn ausdrücklich hervorheben zu müssen glaubte, beweist, daß das Schweigen der Gesetze über diesen Punkt nicht zu Gunsten der Steuerpflicht des Landesherrn ausgelegt werden darf. Man hat vielmehr nach Beseitigung der Steuerbefreiungen und Durchführung der Steuerreform bei der späteren Gesetzgebung über die directen Steuern die Steuerfreiheit des Königs als selbstverständlich angesehen und sie deshalb nicht ausdrücklich betont.[3])

---

[1]) Ueber die Frage der Steuerpflicht der Kammergüter im Allgemeinen nach früherem deutschen Rechte vgl. H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht II § 225 und die dort Anm. 20 angeführten Schriften.

[2]) Vgl. die kurf. Verfügung vom 27. Mai 1799 (Intell. Bl. S. 502) über den Weinaufschlag, das Generalmandat vom 13. December 1799 (R. und Intell. Bl. 1800 S. 7) über das Kartensiegelwesen, § 7 der Verordnung vom 3. December 1800 (R. und Intell. Bl. S. 806) über den allgemeinen Kriegskostenvorschuß, von welchem die kurfürstlichen Privat- und Kammergüter nicht ausgenommen sein sollen, und Ziff. 1 der Verordnung vom 8. Juni 1807 (R. Bl. S. 969), wo bestimmt ist, daß die königlichen Domänen der Grundvermögenssteuer zu unterwerfen seien. S. auch § VII der Verordnung vom 13. Mai 1808 (R. Bl. S. 1095) über das allgemeine Steuerprovisorium für die Provinz Bayern.

Es handelte sich hiebei darum, den privilegirten Ständen die Beseitigung ihrer Steuerfreiheiten mundgerechter zu machen. So äußerte der Finanzminister Frhr. von Hompesch in der Conferenzsitzung vom 8. Juni 1807: „Seine königliche Majestät müßten Sich entschließen, daß Allerhöchstdieselben wie jeder andere Unterthan von Ihren Domänen den Sie treffenden Steuerbetrag entrichten. Wenn Seine königliche Majestät Ihre Domänen besteuern ließen, wer könne dann noch auf eine Befreiung von dieser Staatsauflage Anspruch machen." Und in der Conferenzsitzung vom 13. Mai 1818 sagte der Finanzminister Frhr. von Lerchenfeld, Seine Majestät seien „großmüthig genug", ihre Privatgüter der Steuer zu unterwerfen.

In der That war, abgesehen von dem gegebenen guten Beispiele für die früher Privilegirten, die finanzielle Bedeutung jener Steuerzahlung seit dem Erlasse der Fideicommißpragmatik keine erhebliche. Denn der Unterhalt des Königs, seines Hauses und Hofes oblag im vollen Umfange der Staatskasse.

[3]) Diese Auffassung findet sich wiederholt bezeugt. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 30. April 1850 (Sten. Ber. Bd. IV S. 699) richtete der Abgeordnete Reinhart bei Berathung eines Gesetzentwurfes über die Capitalrenten- und Einkommensteuer an den Finanzminister die Interpellation

Hienach ist bezüglich der Steuerfreiheit des Königs kein Unterschied zu machen zwischen jenem Vermögen, bezw. Einkommen, das ihm kraft des Gesetzes über die Civilliste zusteht, und jenem, das er aus anderen Titeln besitzt, und ebenso wenig zwischen den verschiedenen Gattungen von directen Steuern.[1])

ob die Einkommensteuer im Jahre 1848 von der Civilliste entrichtet wurde? Reinhart glaubte die Verpflichtung der Civilliste hiezu annehmen zu sollen, weil das Steuergesetz zu ihren Gunsten keine Ausnahme mache. Der Finanzminister hob in seiner Antwort, sich streng an die vorgelegte Frage haltend, hervor, daß in dem Gesetze über die Civilliste „alle Lasten, welche auf der permanenten Civilliste ruhen, speziell aufgeführt, nirgends aber eine Verpflichtung zur Steuerzahlung erwähnt sei.“ Dagegen sprach der Berichterstatter über den zur Berathung stehenden Gesetzentwurf, Abg. Frhr. von Lerchenfeld, den maßgebenden staatsrechtlichen Grundsatz mit voller Schärfe aus, indem er sagte, „daß in unserer ganzen Steuergesetzgebung überall das Prinzip festgestellt ist, daß die Staatsgewalt selbst und ihr oberster Inhaber die Steuer nicht entrichtet.“

Auch die in der folgenden Anmerkung zu erwähnenden Aeußerungen bei den Verhandlungen über das Gebührengesetz vom 18. August 1879 können hier als Zeugnisse angezogen werden, nicht blos mit Rücksicht auf die Analogie, sondern auch deßhalb, weil ein erheblicher Theil der in diesem Gesetze geregelten Gebühren den Charakter von Steuern an sich trägt.

Einen weiteren Beleg für die Anerkennung des Grundsatzes, daß der König von directen Steuern frei sei, bieten die Motive zum Entwurfe des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881: „Es wurde“, so heißt es dort (Verh. der K. d. Abg. 1879/80 Beil. Bd. IX S. 326), „von der Voraussetzung ausgegangen, daß nach den in Bayern bestehenden staatsrechtlichen Grundsätzen die Befreiung des Staatsoberhauptes von der Einkommensteuer als natürliches Attribut der Souveränetät feststehe und daher einer besonderen Erwähnung im Gesetzestext nicht bedürfe.“

Natürliches Attribut der Souveränetät ist diese Befreiung wohl nicht. Der Herrscher kann durch seine Gesetzgebung, unbeschadet seiner Souveränetät, auch anders verfügen und sich der Besteuerung unterwerfen. Aber man wird sein Schweigen nicht dahin auslegen dürfen, daß er sich jedenfalls selbst habe besteuern wollen. Denn immerhin ist im Allgemeinen richtig, daß die Steuerpflicht eine Unterthanenpflicht gegenüber dem Herrscher ist. Der Satz, den R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 53 Anm. 4 geltend macht, daß Ausnahmen von allgemeinen Staatslasten, d. h. Privilegien, keineswegs gesetzlich vermuthet werden, schlägt also hier nicht an.

[1]) H. A. Zachariä a. a. O. § 226 Anm. 18 sagt: „Hinsichtlich der Person des Landesherrn kann rechtlich von gar keiner Steuerpflicht und mithin auch von keiner Steuerbefreiung die Rede sein“ und sodann im Texte: „Privatgüter, welche der Landesherr... besitzt oder neu erwirbt, können ohne besondere Be-

Eine Befreiung des Königs von indirecten Staatssteuern ist nicht anzunehmen. Eine solche findet auch für das Staatsärar

---

stimmung keine Steuerfreiheit in Anspruch nehmen.“ Der erste Satz ist in der Allgemeinheit und Schärfe, wie er formulirt ist, nicht richtig; der zweite dem ersten gegenüber nicht folgerichtig; denn auch bei der Grundsteuer handelt es sich, wie bei jeder andern, um eine persönliche Verpflichtung, nicht um eine dingliche Last.

Für die Ansicht, daß das Privateigenthum des Königs an Grundstücken und Gebäuden von der Grund- und Haussteuer nicht befreit sei, hat sich der Abg. Dr. Edel als Berichterstatter bei den Ausschußberathungen über die Gemeindeordnung ausgesprochen. Verh. d. K. d. Abg. rc. insbes. des besondern Ausschusses rc. 1867/69 II. Abth. S. 501. Die Gründe für diese Anschauung sind aus dem Protokolle nicht ersichtlich. Edel erkennt nur bezüglich der zur Civilliste gehörigen „Schlösser und Gärten“ die Steuerfreiheit an, weil diese Bestandtheile des Staatseigenthums seien. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß, wie das dem Civillistegesetz angehängte Verzeichniß ausweist, nicht blos „Schlösser und Gärten“ der Civilliste überwiesen sind.

Dafür, daß die Abgabenfreiheit des Königs auch hinsichtlich seines unbeweglichen Vermögens nicht zu bezweifeln ist, bieten das Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 und dessen Entstehungsgeschichte einen vollgiltigen Beweis. Dieses Gesetz normirt in den Gebühren von Verträgen über Liegenschaften (Art. 112 Ziff. 1), von Besitzveränderungen in Bezug auf unbewegliche Sachen (Art. 211) und in dem Gebührenäquivalent (Art. 216) Steuern aus dem Grundvermögen (vgl. Motive, Verh. d. K. d. Abg. 1879, hier Verh. des besonderen Ausschusses Beil. Bd. VII, I. Abth. S. 76). Gleichwohl wurde die Gebührenfreiheit des Königs bezüglich aller im Gesetze geregelten Gebühren, also auch bezüglich aller Gebühren, welche den Charakter von Steuern an sich tragen, als selbstverständlich anerkannt. (Vgl. a. a. O. I. Abth. S. 82 — Motive zu Art. 3 Ziff. 2 — und II. Abth. S. 122 — Aeußerung des Abg. Kopp).

Einen Unterschied zwischen den einzelnen Steuergattungen hier zu machen, führt zur einer Willkür. (Vgl. hieher auch die in der vorigen Note wiedergegebene Aeußerung Lerchenfeld's.) Nach welchem Gesichtspunkte soll dann z. B. die Frage beantwortet werden, ob der König Gewerbe-, Erb- oder Capitalrentensteuer oder die Hundegebühr, die sachlich auch eine directe (Luxus-) Steuer ist, zu zahlen verpflichtet ist? Es ist möglich, daß der König Grundsteuer, Haussteuer oder Gewerbesteuer (Hofapotheke zu München) entrichtet oder entrichtet hat. Indessen würde von einer solchen Leistung die Bemerkung R. v. Mohls (Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 53 Anm. 5) gelten, daß „sie nur als ein freiwilliges Geschenk an den Staat betrachtet werden“ kann.

Bezüglich der Capitalrentensteuer nimmt Seißer, die Gesetze über die directen Steuern im Kgr. Bayern I S. 231 Anm. 1 an, daß der König von derselben frei sei. Er betont dabei zugleich ihre Eigenschaft als Objectsteuer im Gegensatze zur Personalsteuer (vgl. darüber Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts

nicht statt und der hiefür maßgebende innere Grund greift der privatrechtlichen Persönlichkeit des Königs gegenüber gleichfalls Platz.[1])

Hinsichtlich der Reichssteuern, welche ohnedies vornehmlich indirecte sind, besteht ein allgemeiner Rechtssatz, aus welchem sich eine Befreiung für die Bundesfürsten ableiten ließe, nicht. Hier müßte also die Steuerbefreiung, um begründet zu sein, ausdrücklich ausgesprochen werden.

Auch für die Zölle ist der Grundsatz anerkannt, daß die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der Bundesfürsten über die Zollgrenze eingehen, von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung nicht frei bleiben. Rückvergütungen können zwar stattfinden, fallen aber der betreffenden Staatskasse zur Last.[2]) Nach bayerischem Rechte hat der König solche Rückvergütung bezüglich jener Gegenstände zu beanspruchen, welche er „zu eigenem Gebrauche" d. h. für seinen Haus- und Hofhalt einführt.[3])

Der König ist in dem reichsgesetzlich bestimmten Umfange von den Militärlasten frei.[4])

---

§ 77 Anm. 7). Da nun Seißer a. a. O. I S. 105 Anm. 1 auch hinsichtlich der Einkommensteuer, welche Personalsteuer ist, die oben S. 380 Anm. 3 angeführte Ansicht der Staatsregierung sich zu eigen macht, alle directen Steuern aber entweder Personal- oder Objectsteuern (Realsteuern) sind, so glaube ich schließen zu dürfen, daß Seißer sich zu der hier vertretenen Auffassung bekennt, wonach der König von allen directen Staatssteuern frei ist.

Ueber den dermaligen Stand der Gesetzgebung in Deutschland siehe G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 226 Ziff. 1.

[1]) Die indirecten Steuern treffen nur formell den Erzeuger des besteuerten Gegenstandes, materiell sollen sie den Verzehrer treffen. Die Nichterhebung derselben vom Könige würde also materiell nicht als Steuerbefreiung desselben wirken, sondern nur entweder als Steuerbefreiung für die Verzehrer oder als Gewinnzuwendung an den Erzeuger.

Das Malzaufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868 sagt in Art. 18 Abs. II ausdrücklich, daß der Staat ebenso wie die Privaten den Malzaufschlag zu entrichten habe. Das Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 enthält eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhaltes wohl nur deshalb nicht, weil der Staat thatsächlich keine Brennerei betreibt.

[2]) Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli 1867 Art. 15.

[3]) Zollgesetz vom 17. November 1837 (Ges. Bl. S. 177) § 23 lit. a.

[4]) 1. R. Ges. über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (B. G. Bl. S. 523) § 4 Abs. 2;

Er ist ferner frei von allen an die Staatskasse zu entrichtenden Gebühren.[1])

Der König genießt in seinen persönlichen wie Vermögensangelegenheiten sowohl selbst als auch für seine bezüglichen Organe Freiheit von Post- und Telegraphengebühren, und zwar nach Reichs- und Landesrecht.[2])

---

2. R. Ges., über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) §§ 3 und 5 Abs. III.

3. R. Ges. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) § 25.

Vgl. zu 2: Seydel, das Kriegswesen des Deutschen Reichs in den Annalen des Deutschen Reiches 1875 S. 1086 Anm. 2.

[1]) Das Gebührenwesen ist, insoweit nicht das Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich vom 18. Juni 1878 Platz greift, durch das Gesetz vom 18. August 1879 geregelt. Nach § 98 Abs. II des Reichs-Gerichtskostengesetzes bleibt das Landesrecht insoweit unberührt, als es „für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten" Gebührenfreiheit gewährt. In Betreff der Frage, ob der König dem Staate gegenüber gebührenfrei ist, findet also im vollen Umfange das Landesrecht Anwendung.

Hinsichtlich der Gebührenfreiheit des Königs gilt nun dasselbe wie bezüglich seiner Freiheit von directen Staatssteuern, daß sie nemlich als selbstverständlich stets anerkannt worden ist.

In Art. 3 Ziff. 2 des Gebührengesetzes wird zwar die Gebührenfreiheit der königlichen Civilliste ausdrücklich ausgesprochen. Indessen bemerken die Motive des Regierungsentwurfes (Verh. d. K. d. Abg. 1879, hier Verhandlungen des besonderen Ausschusses Beil. Bd. VII, I. Abth. S. 82): „Die Befreiung der Civilliste wird in dem Gesetze zur Fernhaltung von Zweifeln zweckmäßig besonders zum Ausdrucke zu bringen sein, während die Gebührenfreiheit des Staatsoberhauptes als ohnehin selbstverständlich einer speziellen Erwähnung nicht bedürfen wird." Der Gegensatz zwischen „Civilliste" und „Staatsoberhaupt" ist in diesem Zusammenhange zwar nicht recht klar, soviel aber jedenfalls ersichtlich, daß man die allgemeine Gebührenfreiheit des Königs als anerkannten Rechtssatz erachtete. Deutlich sprach der Abgeordnete Kopp (a. a. O. II. Abth. S. 122) diesen Gedanken mit den Worten aus, „die Civilliste erscheine als vermögensrechtliche Repräsentantin des Königs und sei als solche überhaupt gebührenfrei."

[2]) 1. Reichsrecht.

Gesetz, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des nordd. Bundes, vom 5. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 141) § 1: „Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes . . . verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange." Das Gesetz ist als Reichsgesetz in Bayern eingeführt durch R. Ges. vom 29. Mai 1872 (R. G. Bl. S. 167). Nähere Bestimmung des Umfanges

Was die Abgaben anlangt, welche durch die Orts-, Districts- und Kreisgemeinden erhoben werden, so läßt sich ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach der König der gemeindlichen Besteuerung entzogen wäre, nicht behaupten. Die Gemeindeverbände sind innerhalb eines gewissen Umkreises selbständige Körper mit eigener Finanzgewalt. Unser Recht hat daher kein Bedenken getragen, das Staatsvermögen mit Rücksicht auf die Vortheile, welche ihm aus dem Gemeindeverbande zugehen, der gemeindlichen Besteuerung zu unterwerfen. Es besteht hienach kein Grund, eine persönliche Besteuerung des Königs durch den Gemeindeverband für grundsätzlich unzuläßig zu erachten. Auf dem Gebiete des Gemeinderechts darf vielmehr Steuerfreiheit des Königs nur insoweit angenommen werden, als sie sich aus den Bestimmungen der Gesetze nachweisen läßt.

Nach den Gemeindeordnungen ist nun die Verpflichtung zur Zahlung von Ortsgemeindeumlagen davon abhängig, daß der Betreffende in der Gemeinde mit einer directen Staatssteuer angelegt sei,[1]) und das Gleiche gilt nach den einschlägigen Gesetzen hinsichtlich der Districts- und Kreisumlagen.[2]) Hieraus ergibt sich, daß, wenn der König von directen Staatssteuern frei ist, er auch nicht zur Bezahlung von Umlagen an die Orts-, Districts- und Kreisgemeinden für verpflichtet erachtet werden kann.[3]) Wenn jedoch der König

---

dieses Rechtes in Art. 1 des zum Gesetze ergangenen Regulativs. Abgedruckt in den Annalen des Deutschen Reiches 1873 S. 1223.

Kaiserliche Verordnung, betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877 (R. G. Bl. S. 524) § 1 Ziff. 1. Vgl. auch § 4 Abs. II.

2. Nach Landesrecht galt die Portofreiheit des Königs stets als selbstverständlich. Vgl. auch Verordnung, die Briefportofreiheit betr., vom 19. December 1808 (R. Bl. S. 33) und Verordnung, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., vom 23. Juni 1829 (R. Bl. S. 521) § 1 lit. c.

[1]) Gem. Ordn. für die Landestheile diess. des Rheines vom 29. April 1869 Art. 43 Abs. I; Gem. Ordn. für die Pfalz vom gl. Tage Art. 34 Abs. I.

[2]) Gesetz, die Districtsräthe betr., vom 28. Mai 1852, Art. 31 Abs. I; Gesetz, die Landräthe betr., vom gl. Tage Art. 16 Abs. I.

[3]) Mit der oben entwickelten Ansicht steht die Bestimmung der beiden Gemeindeordnungen (Art. 44, bezw. 35) im Widerspruche, wonach zu Gemeindeumlagen nicht beigezogen werden können: „Schlösser und Gärten, welche zur königlichen Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden." Hieraus ist jedenfalls soviel ersichtlich, daß man glaubte, der König sei im Uebrigen grundsteuer- und daher umlagenpflichtig. Was man bezüglich der andern Steuern

thatsächlich directe Steuern entrichtet, dann kommen, da die Umlagenpflicht nur an die thatsächliche Steueranlage, bezw. Steuererhebung geknüpft ist, insoweit dies der Fall ist, auch Umlagen vom Könige zur Erhebung.[1])

Von den übrigen, nicht unter den Begriff der Umlagen fallenden Gemeindeabgaben ist der König nicht befreit.

4. Abschnitt.

Erwerb und Verlust der Herrschergewalt.

§ 1. Rechtliche Natur der Thronfolge.

Das Königreich Bayern ist eine Geblüts- oder Erbmonarchie.[2])

Die ordentliche Thronfolge vollzieht sich nach Geblütsrecht — ex iure sanguinis — im Mannsstamme des königlichen Hauses

---

für eine Meinung hatte, läßt sich natürlich nicht errathen. Die Motive zu Art. 49 Abs. I des Entwurfes begnügen sich mit der Bemerkung, daß bezüglich der fraglichen Ausnahme „eine weitere Begründung nicht nothwendig sein dürfte" (Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 ꝛc. insbesondere Verh. des besonderen Ausschusses ꝛc. I. Abth. Beil.-Bd. S. 35), und im Vortrage des Berichterstatters (ebenda S. 123) heißt es nur: „Mit der Umlagefreiheit königlicher Schlösser und Gärten wird wohl jeder einverstanden sein." Ueber eine weitere Aeußerung Edel's wurde schon oben S. 381 Anm. 1 berichtet. Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß man der Frage der Steuerpflicht des Königs bei Berathung der Gemeindeordnungen kein eingehenderes Studium widmete und sich darüber durchaus nicht klar war. Gewiß ist ferner, daß man an dem in dieser Beziehung geltenden Rechte durch die Gemeindeordnungen nichts ändern konnte noch wollte. Andererseits ist es eben so unzweifelhaft, daß man beabsichtigte, den König, insoweit er steuerpflichtig sei, also in einem Umfange, über den man nicht mit sich im Reinen war, für umlagepflichtig zu erklären. Wenn sich indessen herausstellt, daß der König directe Steuern zu zahlen nicht schuldig ist, so hat man ihn durch Statuirung obiger „Ausnahme" nicht umlagepflichtig gemacht. Es hätte das nur bewirkt werden können, wenn, wie beim Staatsärar, für ihn eine Steuerermittelung behufs Umlagenerhebung (vgl. diess. Gem.-Ordn. Art. 43 Abs. III, pfälz. Gem.-Ord. Art. 34 Abs. III, revid. Grundsteuergesetz § 117, revid. Haussteuergesetz § 2, Gewerbesteuergesetz Art. 16) vorgeschrieben worden wäre.

[1]) Vgl. die Bemerkung Brater's in seinem Commentare zum Districtsrathsgesetze, Gesetzgebung des Königreich's Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, herausgegeben von C. F. Dollmann, 2. Theil Bd. I S. 88.

[2]) Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in den monarchischen Staaten des deutschen Bundes. 2 Bände, 1826.

Wittelsbach. Nur für den Fall des Erlöschens dieses Hauses ist der Eintritt fremder Familien, die außerordentliche Thronfolge, vorgesehen, jedoch so, daß auch in dem neuen Hause das Geblütsrecht sofort wieder zur Geltung kömmt.

Die Thronfolge in dem zum Staate gewordenen Lande hat einen wesentlich andern rechtlichen Charakter, als die Erbfolge in dem Territorium zur Zeit des alten Reiches. Auch der Umstand ändert daran nichts, daß die Grundsätze über die Nachfolge im Wesentlichen nach wie vor die gleichen geblieben sind.

In der Auffassung des Mittelalters hatte die Betrachtung des Territoriums als Patrimonium der Familie und der Erbfolge als einer privatrechtlichen den Sieg errungen. Es war zunächst nicht der Schaden, welchen dieses System der privatrechtlichen Erbfolge dem Gemeinwesen brachte, sondern die Sorge um das Wohl der landesherrlichen Familie, die zur Einführung der agnatischen Erbfolge, der Einheit und Untheilbarkeit des Familienbesitzes, endlich des Erstgeburtsrechts führte.

Mochten auch schließlich staatliche Gesichtspunkte mehr und mehr neben den privatrechtlichen sich Geltung verschaffen, ja in Bayern durch die Domanial-Fideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804 das entschiedene Uebergewicht erlangen, so hat doch jenes Ereigniß, welches aus Bayern einen Staat, aus seinem Landesherrn einen souveränen König machte, zwar nicht die geschichtliche, aber die rechtliche Continuität in Bezug auf die Erbfolge zerrissen.

Mit der Staatsgewalt über das Königreich Bayern erwarb König Max Josef etwas, was er und sein Haus niemals besessen hatten. Wohl gaben die früher innegehabten landesherrlichen Rechte die Bausteine zu dem neuen Gebäude ab, aber sie verloren damit auch ihr rechtliches Dasein. Man darf also vor der Folgerung nicht zurückschrecken, daß zwischen der Thronfolgeordnung, welche das „erste souveräne königliche Haupt"[1]) des Hauses Wittelsbach schuf, und dem alten Erbrechte des Hauses kein staatsrechtlicher Zusammenhang besteht.[2])

---

[1]) Worte des Familienstatuts vom 28. Juli 1808.

[2]) Es wäre dies selbst dann nicht der Fall gewesen, wenn das alte Erbrecht auf die Thronfolge im neuen Staate — und sei es auch stillschweigend — übertragen worden wäre. E. v. Moy, Lehrb. des bayer. Staatsrechts I, 1 § 39 sagt:

Die Thronfolge ist Berufung zur Herrschaft über den Staat. Damit ist jede civilrechtliche Auffassung derselben ausgeschlossen. Der Staat ist kein Hausgut der königlichen Familie, kein Fideicommiß, dessen Nutznießer der König wäre. [1])

Das Königthum als eine öffentliche Gewalt steht dem Herrscher nicht um seinetwillen, sondern um des Staates willen zu [2]); es fällt daher nicht in die Sphäre seiner persönlichen Interessen, seines privaten Vermögens, und es kann darum auch nicht Gegenstand eines Erbrechts sein.

Es ist kein zutreffender Ausdruck, wenn man von einer Staatsverlassenschaft spricht. [3]) Der Thronfolger, der nach dem Ausscheiden des bisherigen Herrschers den Thron besteigt, empfängt damit nicht den Nachlaß eines Verstorbenen, sondern übernimmt aus eigener Macht die Staatsgewalt. Zwischen den einander ablösenden Persönlichkeiten der Herrscher findet nur eine zeitliche Folge statt; der König als Institution aber ist unsterblich. Die rechtliche Natur des

„Das Recht zur Regierung in Bayern ist abzuleiten aus Otto's I. . . im Jahre 1180 erfolgter Belehnung mit der herzoglichen Würde." Und H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 92 Anm. 1 bemerkt mit Bezug auf diese Aeußerung: „So kann man z. B. sagen, daß das Recht der Thronfolge in Bayern zunächst allerdings auf den entsprechenden Bestimmungen der bayer. Verf.-Urk. von 1818 beruht, zugleich seine Begründung aber in der 1180 erfolgten Belehnung Otto's von Wittelsbach, als noch fortwirkendem Rechtstitel findet." Schulze verwahrt sich dagegen, „daß die deutschen Fürsten gewisser Maßen als novi acquirentes zu betrachten seien." Indessen wird sich das doch kaum in Abrede stellen lassen, wenn anders derjenige, der etwas der Gattung nach völlig Verschiedenes an Stelle des bisher Besessenen erwirbt, ein novus acquirens genannt werden darf. Die Belehnung Otto's von Wittelsbach mit der bayerischen Herzogswürde wird man als Rechtstitel für den Souverän von Bayern um so weniger ansehen können, als Letzterer die Souveränetät gerade durch den Bruch derjenigen Rechtsordnung erworben hat, auf welcher die Belehnung beruhte und unter deren Geltung sie fortwirkte.

[1]) H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 91: „Sie (die Thronfolge) ist aus der Sphäre des fürstlichen Hausrechtes in das Verfassungsrecht der Staaten, aus den Hausgesetzen in die Verfassungsurkunden übergegangen, von denen jetzt die Grundsätze über die Thronfolge einen integrirenden Theil bilden."

[2]) Vgl. meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 8. Das Recht auf die Krone „existirt nicht zur vermögensrechtlichen Befriedigung des Berechtigten, sondern lediglich um des Staates willen." H. Schulze a. a. O.

[3]) H. Schulze a. a. O. § 107.

Verhältnisses des späteren Herrschers zu seinem Vorfahren ist ganz dieselbe, mag er kraft seiner Abstammung oder auf irgend welche andere Art zur Krone gelangt sein. Dieses Verhältniß aber läßt sich in Kürze dahin bezeichnen, daß die Wirksamkeit der Staatshandlungen des Herrschers durch den Wechsel in der Person desselben unberührt bleibt.[1])

Die Beziehung der Thronfolge zum Erbrechte ist eine rein formelle. Der gesicherte Bestand des Staates fordert eine feste und unverrückbare Ordnung in der Uebernahme der Staatsgewalt. Diese Berufungsordnung entlehnt das Staatsrecht dem privaten Erbrechte, von dem es sie geschichtlich überkommen hat. Aber nur diese Ordnung. Der rechtliche Inhalt der Thronfolge wird dadurch nicht berührt. Es handelt sich, wie richtig bemerkt worden ist[2]), nicht um Verwendung des Erbrechts nach seinem materiellen Wesen, sondern um Erborgung einer im Erbrechte für ganz andere Zwecke ausgebildeten formellen Ordnung.

Die Thronfolgeordnung ist eine staatsrechtliche und zwar eine verfassungsmäßige Ordnung. Sie kann daher in derselben Weise Aenderungen erfahren, wie dies bei andern verfassungsrechtlichen Normen möglich ist. Einer Zustimmung derjenigen, die nach dem bestehenden Rechte eine Aussicht auf die Thronfolge haben, bedarf es dazu nicht. Dem Gesetze gegenüber gibt es keine wohlerworbenen Rechte.[3])

---

[1]) Die frühere Frage über die Stellung des Regierungsnachfolgers zu Regierungshandlungen seines Vorgängers — siehe darüber das abschließende Werk von C. Chr. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeiten des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren, 1800 — kann, wie C. F. von Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 31, treffend ausführt, im modernen Staatsrechte gar nicht mehr erhoben werden. Vgl. auch H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 108.

[2]) Von C. F. v. Gerber in seinem hervorragenden Aufsatze über die Untheilbarkeit deutscher Staatsgebiete. Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte I S. 13. Vgl. außer diesem auch J. v. Held ebenda S. 40 ff. „über die geschichtliche Entwickelung des deutschen Thronfolgerechts", und desselben Verfassungsrecht der monarchischen Staaten Deutschlands II §§ 306 und 335, ferner H. Schulze in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch X S. 518 ff. Dagegen kleben an der Lehre der beiden älteren Schriftsteller Zöpfl (Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes I § 248) und Zachariä (deutsches Staats- und Bundesrecht I § 65) noch mehr oder weniger die Eierschalen des Privatrechts.

[3]) Mit Entschiedenheit erklären sich für diese Ansicht H. Schulze, preuß.

§ 2. Die ordentliche Thronfolge.

Die Verfassungsurkunde [1]) sagt:

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme [2]) des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

Die Thronfolge der Agnaten des Wittelsbachischen Hauses ist sonach die ordentliche Thronfolge.

Die angeführten Bestimmungen der Verfassung regeln ein doppeltes: die Thronfolgefähigkeit und die Thronfolgeordnung.

Staatsrecht I § 55 und G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes § 86. Ersterer bemerkt, daß die Bestimmungen über die Thronfolge „an allen Garantien der Verfassungssätze Theil haben, consequenter Weise aber auch auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden können. Es gibt in der constitutionellen Staatsordnung keine festern und höhern Rechte, als die in der Verfassungsurkunde verbürgten." Daß Schriftsteller, welche noch in privatrechtlicher Auffassung befangen sind, diese Ansicht nicht theilen können, ist selbstverständlich. Aber auch C. F. von Gerber (Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes § 29 Anm. 7) tritt derselben entgegen, allerdings aus dem Grunde, „weil es eine der ersten Forderungen des modernen Staatsrechts ist, daß die Thronfolge jeder Willkür entrückt sei." „Indessen", so erwidert G. Meyer sehr zutreffend, „man kann von Rechtsgrundsätzen und Rechtsverhältnissen deshalb, weil sie der Fortbildung durch die Gesetzgebung unterliegen, unmöglich behaupten, daß sie der Willkür unterworfen seien."

In Bayern hat man, seit seiner Umwandlung zu einem Staate, nicht gezweifelt, daß die Thronfolgeordnung Veränderungen durch die Gesetzgebung erleiden könne. In einem noch öfter zu erwähnenden Berichte an den König vom 19. August 1816 äußerte Staatsminister Graf Montgelas, daß der König als erster souveräner Fürst seines Hauses „ohne allen Anstand eine bestimmte Successionsordnung reguliren könne." Dies hat sich inzwischen nur insofern anders gestaltet, als hiezu die Form des Verfassungsgesetzes nöthig ist.

[1]) Titel II §§ 2 und 3.

[2]) Der Vorzug des Mannsstammes vor den weiblichen Nachkommen ist nochmals betont in dem, überhaupt überflüssigen, § 4 des Tit. II der Verf. Urk. Das Familienstatut von 1819 Tit. V § 2 Abs. II schreibt vor, daß der „Verzicht" der Prinzessinen auf die Thronfolge, solange Agnaten des königlichen oder erbverbrüderten Hauses vorhanden sind, „in künftigen Eheverträgen unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verf. Urk. besonders ausgedrückt" werden soll. Dieser „Verzicht" auf einen nicht vorhandenen Anspruch ist zwecklos. Das Familiengesetz von 1808 Art. 28 und jenes von 1816 Art. 31 hatten mit Recht einen Verzicht für überflüssig und es für genügend erklärt, wenn in den Ehepakten auf die einschlägigen Bestimmungen Bezug genommen werde.

Zur Thronfolgefähigkeit wird erfordert:

1. Abstammung von dem Ahnherrn des Herrscherhauses d. h. von dem ersten Erwerber der Landeshoheit in Bayern, nicht von dem ersten Erwerber der Königskrone.

2. Diese Abstammung muß auf natürlicher Zeugung beruhen. Adoptionen sind im königlichen Hause verboten.[1])

3. Es wird ferner Geburt aus rechtmäßiger Ehe verlangt. Nicht thronfolgefähig sind daher sowohl die vor der Ehe Erzeugten, aber in der Ehe Geborenen, als auch die durch nachherige Ehe Legitimirten.[2]) Die Frage, ob eine Ehe rechtmäßig ist und ob Zeugung in der Ehe vorliegt, ist nach bürgerlichem Rechte zu beantworten.[3])

4. Die Ehe muß mit vorgängiger Bewilligung des Königs geschlossen sein.[4]) Eine nachträglich erfolgende Genehmigung hat keine rückwirkende Kraft.[5])

---

[1]) Familienstatut Tit. II § 5. — Das Familiengesetz von 1808 Art. 16 gestattet die Adoption mit Einwilligung des Königs; „von dessen Bestimmungen hängen die Wirkungen der Adoption ab." In Art. 34 wird sodann beim Mangel eines successionsfähigen Erben dem letzten Monarchen die Adoption eines Nachfolgers aus einem fürstlichen Hause, „welcher noch keinen Staat besitzt und zur Regierung desselben nicht unmittelbar berufen ist", „zur Pflicht gemacht."

Das Familiengesetz von 1816 Art. 15 und 35 dagegen erlaubt die Adoption nur in diesem letztern Falle und verbietet sie im Uebrigen ganz. Die Verfassungsurkunde und das Familienstatut von 1819 sind dann durch gänzlichen Ausschluß der Adoption vollständig zu den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts zurückgekehrt. Ueber letzteres insbesondere J. J. Moser, Familienstaatsrecht derer teutschen Reichsstände II S. 886.

[2]) Wegen des Successionsrechts der Mantelkinder siehe die Literaturangaben bei H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 94 Anm. 2.

[3]) Ueber die Form der Eheschließung vgl. unten.

[4]) Ueber die Form der Bewilligungsertheilung siehe Familienstatut Tit. II § 2. Vgl. Familiengesetz von 1816 Art. 11. Die Worte des letztern Artikels „Wenn dieser keine Anstände findet" wurden durch die jetzigen: „Wenn der König die Bewilligung ertheilt" bei der Berathung der Ministerialconferenz vom 3. Dezember 1818 auf Antrag des Staatsraths von der Becke ersetzt, „indem sonst die Vermuthung daraus abgeleitet werden könnte, als ob diese Anstände bekannt zu machen wären und die Entfernung derselben der Gegenstand einer Rücksprache werden könnte."

[5]) Ebenso Pözl, Lehrbuch des bayr. Verf. Rechts § 140 Anm. 4. Vgl. auch O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 6 Ziff. 3 und § 25 Anm. 6. Zur Begründung dieser Ansicht ist Folgendes zu bemerken. Die Bestimmungen der Constitution und des Familiengesetzes von 1808 lehnen

5. Die Ehe muß eine ebenbürtige sein.[1]) Die Frage der Ebenbürtigkeit beantwortet sich, Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, nach deutschem Privatfürstenrechte.[2])

sich an die Normen des Art. 12 des sénatusconsulte organique vom 28 floréal an XII (Bulletin de lois de l'empire franç. 4e série t. I p. 1) an. Die Constitution sagt in § VII des 2. Titels, daß die Glieder des königlichen Hauses „bei Verlust ihres Erbfolgerechtes" nur mit Einwilligung des Königs zur Ehe schreiten können. In den Art. 11, 13 und 14 des Familiengesetzes aber wird bestimmt, daß die königliche Einwilligung „zuvor" zu erholen ist, daß, wenn dieselbe unterbleibt, die geschlossene Ehe „nichtig" sei und die „aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder" „als uneheliche betrachtet" werden. Das Familiengesetz von 1816 hat die nemlichen Bestimmungen. Das Letztere stand in Geltung, als die Verfassung erging, und Tit. II § 3 hat also den Rechtszustand vor Augen, daß die ohne vorgängige königliche Genehmigung geschlossene Ehe eines Mitglieds des königlichen Hauses nichtig, die Kinder uneheliche seien. Hiernach ist zweifellos, daß die Verfassungsurkunde die Abkommen aus einer solchen Verbindung unbedingt von der Erbfolge ausgeschlossen wissen wollte und einer nachfolgenden Genehmigung gar keine Wirkung zuschreiben konnte. Wenn nun das Familienstatut von 1819 zwar solche Ehen nicht mehr für nichtig erklärt, ihnen jedoch die Wirkung gegenüber dem königlichen Hause benimmt, so konnte dadurch am Inhalte des Tit. II § 3 der Verf. Urk. nichts mehr geändert werden, und es wird einer nachträglichen königlichen Genehmigung der Ehe eine Wirkung auf die Thronfolge nicht zukommen.

[1]) De lege ferenda vgl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, II S. 131.

[2]) Ueber die Ebenbürtigkeitsfrage vgl. insbesondere die Darstellung bei H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 96, Excurs; woselbst S. 225 auch Literaturangaben. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 89 Anm. 12.

Ueber die Entstehung der geltenden Bestimmung des bayerischen Rechts ist Folgendes zu bemerken. Constitution und Familiengesetz von 1808 gedenken der Ebenbürtigkeit nicht. Bei den Berathungen über die Revision der Constitution im Jahre 1814 brachte Zentner (in der Sitzung vom 8. November) zu Titel II folgende Bestimmung in Antrag: „Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer solchen Ehe erfordert, welche von dem königlichen Hause als standesmäßig anerkannt ist." Zentner bemerkte, zur Beseitigung des bekannten, noch unentschiedenen Streits, welche Ehe als eine Mißheirat anzusehen sei, finde er kein richtigeres Merkmal einer standesmäßigen Ehe als ihre Anerkennung im Hause. Die Zentner'sche Fassung wurde zunächst in Art. 26 des Familiengesetzes von 1816 wörtlich aufgenommen. In seinen Glossen zum Constitutionsentwurfe von 1815 befürwortete Kronprinz Ludwig, dem Relativsatze folgende Gestalt zu geben: „welche vermöge den von den teutschen Fürsten auf dem Wiener Congresse ausgesprochenen Grundsätzen standesmäßig ist und die mit Genehmigung des Königs geschlossen wurde." Der Kronprinz fügte

Gemeinrechtlich wird der Satz gelehrt, daß jede an sich nicht ebenbürtige Ehe durch die Zustimmung aller nachfolgeberechtigten Agnaten in eine ebenbürtige verwandelt werden könne.[1]) Für das bayerische Staatsrecht ist dieser Satz keinenfalls richtig.

Bei Anerkennung der an sich unebenbürtigen Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses als ebenbürtige handelt es sich nicht um ein Abkommen über persönliche gegenseitige Rechtsverhältnisse von Interessenten, sondern um einen Akt der Gesetzgebung. Es soll an die Stelle der geltenden allgemeinen Rechtsnorm eine besondere Rechtsnorm für einen einzelnen Fall gesetzt werden. Diese letztere wird also nur in der Form zu Stande kommen können, welche für Abänderung der ersteren vorgeschrieben ist, d. h. hier in der Form des verfassungsändernden Gesetzes.

Von dem erörterten Falle verschieden ist der, wenn es sich nicht um die Erhebung einer unebenbürtigen Ehe zur ebenbürtigen, sondern um eine Entscheidung auf Grund des geltenden Rechtes darüber

---

bei: Es ist „Pflicht, Alles ins Reine zu bringen, was sonsten Streitigkeiten erzeugen könnte, wozu hauptsächlich gehört, daß bestimmt werde, welche Ehen standesmäßig sind." Bei den Berathungen des Jahres 1818 kam die fragliche Bestimmung in der Sitzung vom 3. März zur Erörterung. Dem Entwurfe wurde entgegen gehalten, daß die vorgeschriebene Zustimmung des königlichen Hauses zur Anerkennung einer Heirat als standesmäßig dem einzelnen Familiengliede es ermögliche, willkürlich seine Zustimmung zu verweigern, „Sollte", so wurde bemerkt, „nicht für diesen Fall bestimmt werden, daß der König die verweigerte Einwilligung eines einzigen Mitgliedes der königlichen Familie suppliren (könne) oder daß die Zustimmung der Mehrheit hinlänglich oder daß die Einwilligung des Königs allein hinreichend sei?" Indessen trat Graf Reigersberg mit dem Antrage hervor, „die Successionsfähigkeit auf eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe zu begründen." Dadurch werde der Zweifel wegen der Einwilligung aller Familienglieder gelöst und die Einwilligung des Königs scheine ihm hinlänglich. Das Wort „ebenbürtig" könne nicht wohl eine zu ausgedehnte Deutung erhalten, indem die bei dem königlichen Hause bestehende Observanz in so lange entscheide, als nicht sämmtliche deutsche Fürsten eine bestimmte Vereinbarung über den Begriff der Ebenbürtigkeit getroffen hätten. Sollte eine der Hausobservanz nachtheilige Folgerung zu besorgen sein, so könne durch eine nähere Erläuterung im Familiengesetze vorgebeugt werden. Für die Verfassungsurkunde glaube er durch das Wort „ebenbürtig" nach den bisher damit im Staats-, Völker- und deutschen Fürstenrechte verbunden Begriffen genügende Vorsorge gegen Mißheiraten getroffen. Der Antrag Reigersberg's wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

[1]) H. Schulze a. a. O. S. 223.

handelt, ob eine Ehe ebenbürtig sei. Hiefür ist allein der König zuständig; aber nicht als Gesetzgeber, sondern als Richter auf Grund des Tit. X § 2 des Familienstatuts, wonach er über persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Mitglieder des königlichen Hauses urtheilt. Daß die Feststellung des Status eine persönliche gerichtliche Angelegenheit ist, wird nicht zu bestreiten sein.

Dabei ist zu betonen, daß die blose Genehmigung einer Eheschließung durch den König noch keinen Rückschluß auf die Ebenbürtigkeit der Ehe gestattet, da auch unebenbürtige Ehen der Mitglieder des königlichen Hauses der Genehmigung des Königs bedürfen.

Die von der Verfassungsurkunde aufgestellten Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit sind erschöpfend.[1]) Insbesondere schließt Regierungsunfähigkeit von der Thronfolge nicht aus.[2]) Ebensowenig ist hier das Glaubensbekenntniß oder die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande von Einfluß.[3])

Die Thronfolgeordnung der Agnaten (ordentliche Thronfolge) ist durch die Verfassung nach jenen Grundsätzen geregelt, wie sie in Bayern bereits zur Zeit des alten Reiches, und zwar endgiltig durch Albrecht des V. Verordnung vom 11. April 1578,[4]) zur Anerkennung gelangt waren und in der Constitution von 1808 wie in dem Familiengesetze von 1816 festgehalten wurden.[5])

Die Thronfolgeordnung beruht auf dem Gedanken der Untheilbarkeit des bayerischen Staates. Hieraus ergiebt sich, daß zur

---

[1]) Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts § 140.

[2]) A. M. ist Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern I § 47 Ziff. 4, jedoch nur mit Berufung auf die „Natur der Sache". Dagegen Spies, Beleuchtung der Verf.-Urk. S. 23 und 45, aber mit nicht gerade scharfsinniger Begründung. Siehe auch Tabor, die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten, in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft IX S. 258.

[3]) H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 97 sagt: „Die obliegenden geistlichen Pflichten und die Obedienz gegen kirchliche Obern, insbesondere gegen den römischen Stuhl, machen jeden katholischen Priester unfähig zum unabhängigen Oberhaupte eines deutschen Staats." De lege ferenda sind diese Erwägungen sicher beachtenswerth; dem gegebenen Gesetze gegenüber werden sie aber kaum Platz greifen können.

[4]) Siehe oben S. 7.

[5]) Constitution von 1808 Titel II § 1, Familiengesetz von 1816 Art. 25.

Krone stets nur Einer aus dem Kreise der hiezu durch Geburt Befähigten gelangen kann.

Nach dem System der agnatisch-linealen Erbfolge mit dem Vorrechte der Erstgeburt entscheidet das Alter zwischen den Söhnen des ersten Erwerbers. Von da ab tritt Linealfolge ein, d. h. die von einem jüngeren Sprossen abstammende Linie („jüngere Linie") kömmt erst dann zur Thronfolge, wenn der thronfolgefähige Mannsstamm der älteren Linie abgestorben ist. Innerhalb jeder Linie aber waltet wiederum der Vorzug der Erstgeburt. Eine Berücksichtigung der Nähe des Verwandtschaftsgrades zum letzten Träger der Krone ist unbedingt ausgeschlossen.[1])

Die Frage, ob bei der Thronfolgeordnung auch der Ungeborne im Mutterleibe in Betracht kommen könne, wird von der Verfassung nicht entschieden. Privatrechtliche Regeln können hiefür an sich nicht ausschlaggebend sein. Indessen spricht für die Bejahung der Frage eine allgemeine Rechtsanschauung.[2]) Außerdem läßt sich die Erwägung geltend machen, daß bei Uebergehung des im Augenblicke der Thronerledigung Ungebornen eine Verwirrung der verfassungsmäßigen Thronfolgeordnung eintreten würde, wenn nachträglich ein Agnat zur Welt käme. Denn die Bestimmungen der Verfassung über die Thronfolge sind auf den Fall einer solchen Uebergehung nicht berechnet.

§ 3. Die außerordentliche Thronfolge.

Wenn der Mannsstamm des königlichen Hauses ausgestorben ist, greift die außerordentliche Thronfolge Platz.

Die Verfassungsurkunde kennt zwei Formen derselben: die Thronfolge kraft Erbverbrüderung und die Thronfolge der Cognaten. Die erste tritt vor der zweiten ein.[3])

---

[1]) Letzteres ist allgemein anerkannt. Nur bei C. Cucumus, Lehrb. des Staatsrechts der constit. Monarchie Bayerns S. 98 Anm. 1 regen sich noch Bedenken, denen er indessen keine Folge gibt. — Aus der Literatur ist insbesondere hervorzuheben H. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwickelung.

[2]) Vgl. H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I § 65 Anm. 12, R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 25 Anm. 4, H. Schulze, preuß. Staatsrecht I § 62 und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 105 a, L. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie I § 40 Ziff. 3, E. v. Moy, Lehrb. des bayer. Staatsrechts I,1 § 40 Ziff. 4 Anm.

[3]) Verf.-Urkunde Tit. II §§ 4 und 5.

Auch bei der Erbverbrüderung findet, wie bei der regelmäßigen Thronfolgeordnung, die Verwendung einer privatrechtlichen Form für einen staatsrechtlichen Zweck statt.[1])

Die Erbverbrüderung im privatrechtlichen Sinne ist ein Vertrag zwischen Familien des hohen Adels, wodurch einseitig einer Familie oder den vertragsschließenden Familien wechselseitig die Erbfolge für den Fall des Erlöschens des anderen Hauses[2]) zugesichert wird.[3])

Gegenstand der staatsrechtlichen Erbverbrüderung ist die Zusicherung der Thronfolge.

Die rechtliche Natur der staatsrechtlichen Erbverbrüderung bedarf einer näheren Untersuchung. Daß sie die äußere Form des Vertrags an sich trägt, wurde schon bemerkt; ob sie auch dem Wesen nach ein Vertrag ist, steht in Frage.

Inhalt der Erbverbrüderung ist, daß im Falle des Erlöschens eines Herrscherhauses die Krone an Mitglieder einer andern Familie gelangen solle. Es handelt sich also um die Bestimmung der Thronfolge im Staate. Die Thronfolge aber, das ist klar, kann rechtlich niemals durch Vertrag, sondern nur durch Gesetz festgestellt werden. Der Inhalt des sog. Erbverbrüderungsvertrags vermöchte also jedenfalls nur in der Zusicherung zu bestehen, daß durch die Landesgesetzgebung die Thronfolge für einen bestimmten Fall einer bestimmten Familie zugeschrieben werden solle. Nun kann man sich zwar eine vertragsmäßige Verpflichtung unterhalb der Rechtsordnung wohl denken[4]), eine solche oberhalb derselben, welche die Gestaltung dieser Rechtsordnung selbst zum Gegenstande hat, ist dagegen nicht möglich. Allerdings wird diese Möglichkeit von der herrschenden Meinung behauptet, indem nach dieser eine rechtliche Verpflichtung durch Staatsvertrag übernommen werden kann.[5])

---

[1]) G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 90.

[2]) Entweder des völligen Erlöschens oder des Erlöschens im Mannsstamme.

[3]) Literaturangaben bei G. Meyer a. a. O. § 90 Anm. 1 und H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I § 102 Anm. 1.

[4]) Wie dies bei den Erbverbrüderungen zur Zeit des alten Reiches der Fall war.

[5]) Ich bin zu Folge der Anschauungen, welche in meinen Grundzügen einer allg. Staatslehre S. 31 f. entwickelt sind, nicht dieser Meinung, stimme vielmehr mit Ph. Zorn (Ztschr. für d. ges. Staatswissensch. 1880 S. 9 und Staatsrecht des deutschen Reichs II S. 421) überein.

Die Frage läßt sich an dieser Stelle nicht austragen. Sie kann auch um so mehr umgangen werden, als die Erbverbrüderung, von welcher unsere Verfassungsurkunde spricht, überhaupt kein Staatsvertrag ist.[1]) Ein solcher setzt zwei Staaten als Vertragstheile voraus. Dieses Begriffsmerkmal aber fehlt hier nicht nur dann, wenn der andere Vertragstheil keine Herrscherfamilie ist, sondern auch dann, wenn er dies ist. Denn auch im letzteren Falle handelt es sich nicht um die Herstellung von Beziehungen zwischen den Staaten, sondern um die Zusicherung der Thronfolge an das betreffende Haus. Der „Staat" A sichert der Familie B die Thronfolge zu. Mit dem „Staate" B tritt er dadurch in keinerlei Beziehung. Denn als solche kann die sich eröffnende Möglichkeit kaum gelten, daß irgend einmal eine zufällige Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes sich ergibt — eine Möglichkeit, die in unserer Verfassungsurkunde (Tit. II § 6) zudem noch bedeutend beschränkt wird. Aus dem Gesagten erhellt aber weiter, daß die sog. gegenseitigen Erbverbrüderungen in der That nicht Eine Abmachung, ein Geschäft do ut des enthalten, sondern zwei von einander völlig getrennte. Der Staat A sichert der Familie B die Thronfolge; der Staat B sichert dem Hause A die Thronfolge. Die eine Zusicherung geschieht allerdings mit Rücksicht auf die andere; aber, wie man sieht, entsteht weder zwischen den beiden Staaten noch zwischen den beiden Häusern eine Beziehung.

Der Nachweis, daß hier ein Staatsvertrag nicht vorliegt, dürfte erbracht sein. Damit ist, mag man über die Staatsverträge denken, wie man will, entschieden, daß von einer einseitigen oder beiderseitigen Verpflichtung hier überhaupt nicht die Rede sein kann, nicht für den Staat — denn dieser hat die jederzeitige Möglichkeit, die auf Grund der vereinbarten Erbverbrüderung geschaffenen Gesetzesbestimmungen wieder zu ändern; nicht für das betreffende fremde Haus — denn für keines seiner Mitglieder erwächst eine rechtliche Nothwendigkeit, im eintretenden Falle die Thronfolge anzunehmen.

Auf Grund all dieser Ausführungen kommen wir nothwendig zu folgendem Ergebnisse.

Der sog. Erbverbrüderungsvertrag über die Thronfolge ist überhaupt keine Handlung von rechtlicher Bedeutung. Er hat den lediglich

[1]) A. M. ist Pözl, Lehrbuch des bayer. Verf.-Rechts § 141 Ziff. 1.

politischen Werth festzustellen, daß die thatsächlichen Grundlagen für einen beabsichtigten Akt der Gesetzgebung vorhanden sind.

Ueber die Erbverbrüderung gelten nach bayerischem Staatsrechte folgende Bestimmungen.

Eine Erbverbrüderung kann nur auf den Fall des Aussterbens des Mannsstammes des königlichen Hauses stattfinden. [1])

Sie kann ferner nur mit einem andern fürstlichen Hause aus dem vormaligen deutschen Bunde eingegangen werden. [2])

Zum Abschlusse einer Erbverbrüderung innerhalb der angegebenen verfassungsmäßigen Schranken und zum Erlasse der entsprechenden gesetzlichen Normen ist der König befugt. Er bedarf hiezu weder einer Zustimmung des Landtags noch einer solchen der Agnaten. [3])

Die Erbverbrüderung macht die Angehörigen der erbverbrüderten Familie nicht zu Mitgliedern des königlichen Hauses. Abgesehen von der eventuellen Thronfolge treten sie in keine staatsrechtliche Beziehung zum bayerischen Staate. Die erbverbrüderte Familie wird zum königlichen Hause erst dann, wenn der Mannsstamm des jetzigen königlichen Hauses ausgestorben ist.

Eine Erbverbrüderung besteht für Bayern dermalen nicht. [4])

---

[1]) Verf. Urk. Tit. II §§ 4 und 5.

[2]) Verf. Urk. Tit. II § 5. Die Bestimmung wird, wenn auch der frühere deutsche Bund nicht mehr besteht, noch als anwendbar zu erachten sein, da die Absicht offenbar dahin ging, durch die Worte „mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde" den Kreis der damaligen deutschen Herrscherfamilien zu bezeichnen, im Gegensatze einerseits zu den standesherrlichen Familien, andererseits zu den Fürstenhäusern nicht deutscher Staaten. Eben deshalb möchte die Frage, ob auch mit den seither depossedirten deutschen Fürstenfamilien Erbverbrüderungen möglich sind, wohl zu bejahen sein. Fürstenhäuser nicht deutscher Staaten sind unbedingt ausgeschlossen, auch wenn sie deutscher Abkunft sind.

[3]) Letzteres ergibt sich aus der Stellung der Agnaten nach bayerischem Staatsrechte von selbst; ersteres aus den Bestimmungen der Verf. Urk. Die Verf. Urk. enthält in Tit. II §§ 4 und 5 die Ermächtigung zum Abschlusse einer Erbverbrüderung. Deren Ausstattung mit Gesetzeskraft aber kann der König allein bewirken, da hier weder Tit. VII § 2 der Verf. Urk. zutrifft, noch eine Verfassungsänderung in Frage steht, vielmehr eine von der Verfassung eröffnete Möglichkeit benutzt wird. Zu unbedingt lautet m. E. der Satz bei H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 102: „Eine neue Erbverbrüderung kann heutzutage nur in den Formen eines verfassungändernden Gesetzes zu Stande kommen."

[4]) Die Bestimmung wegen der Erbverbrüderung hat Kronprinz Ludwig angeregt. Siehe unten im Anhange.

In Ermangelung einer solchen oder wenn der Mannsstamm des erbverbrüderten Hauses bereits erloschen ist[1]), tritt die Thronfolge der Cognaten ein[2]) und zwar nach dem gleichen Grundsatze wie jene der Agnaten, d. h. nach der Linealfolge mit dem Vorzug der Erstgeburt.

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde[3]) sind hier ungewöhnlich klar. „Die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinen oder Abkömmlinge von denselben ohne Unterschied des Geschlechts"[4]) sollen, „ebenso als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses[5]), nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden."

Wenn in dem neuen königlichen Hause Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren sind[6]), tritt der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

---

[1]) Pözl, Lehrbuch des bayr. Verf. Rechts § 139 Ziff. 3 will bei späterem Aussterben des Mannsstamms der erbverbrüderten Familie — also dann, wenn die Krone bereits in den Erbgang der letztern gekommen ist — der weiblichen Nachkommenschaft des Wittelsbach'schen Hauses den Vorzug vor der des erbverbrüderten Hauses einräumen. „Die gegentheilige Meinung, bemerkt Pözl, hat die Natur der Sache (die Analogie der Ordnung der beiden Mannsstämme) und die Worte des Gesetzes gegen sich." Schon früher hatte Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts S. 223 dieselbe Ansicht ausgesprochen. Dagegen E. v. Moy, Lehrb. des bayr. Staatsrechts I, 1, § 40 Ziff. 6. Ich halte Pözl's Anschauung für unrichtig. Sobald die Krone in die erbverbrüderte Familie gelangt ist, ist letztere „das regierende neue königliche Haus", für welches die gleichen Thronfolgenormen gelten wie für die Wittelsbacher.

Vollkommen durchschlagend ist in dieser Beziehung, was Moy a. a. O. ausführt. Es wäre übrigens eine schwer zu beantwortende Frage, nach welchen Grundsätzen, wenn Pözl's Theorie richtig wäre, der Anfall der Krone sich hier bestimmen sollte.

[2]) Ueber diese im Allgemeinen vgl. H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 101, woselbst auch Literaturangaben. Ueber die Entwickelung der geltenden bayerischen Rechtsnormen siehe unten den Anhang.

[3]) Tit. II § 5.

[4]) Also Ausschluß der Regedienterbfolge. Literatur siehe bei H. Schulze a. a. O. § 101 S. 235 Anm.

[5]) Eine Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades ist also ausgeschlossen. So richtig Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 142 Anm. 7 gegen Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern § 46 Anm. 6.

[6]) Die Verf. sagt geboren „werden". Doch ist, wie Spies, Beleuchtung

Wenn nun auch bei beiden Arten der außerordentlichen Thronfolge, sobald dieselbe eingetreten ist, grundsätzlich die gleiche Thronfolgeordnung stattfindet, wie im königlichen Hause Wittelsbach, so hat doch die Verfassung zur Sicherung der Selbständigkeit des Staates Ausnahmebestimmungen für den Fall getroffen, daß die bayerische Krone an den Träger einer fremden Krone gelangen würde. [1])

Die Fassung dieser Bestimmungen ist so mangelhaft, daß sie zahlreiche Schwierigkeiten für die Auslegung bieten.

Es wird die Möglichkeit in's Auge gefaßt, daß „die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie" oder „an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen" gelange. [2])

Als größere Monarchie wird wohl eine solche mit einer größeren Bevölkerungszahl als Bayern anzusehen sein.

Von den erwähnten beiden Fällen kann der letztere nur bei der

---

der Verf. Urk. für das Königreich Bayern S. 30, richtig bemerkt, dies nicht wörtlich, sondern auch von dem Falle zu verstehen, wenn in dem Augenblicke, da die Krone an die Prinzessin gelangt, aus deren Ehe schon Kinder beiderlei Geschlechtes geboren sind. Ein innerer Grund für eine verschiedene Behandlung der vor und nach Anfall der Krone geborenen Kinder ist nicht abzusehen. Und wie wollte man alsdann entscheiden, wenn vor und nach Anfall der Krone Kinder beiderlei Geschlechts geboren sind? A. M. sind Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes S. 118 Anm. c und E. v. Moy, Lehrb. des bayr. Staatsrechts I, 1, § 40 Anm. m.

[1]) Der Verfassungsentwurf von 1814 hatte in Titel II §§ 7 und 8 für die Fälle außerordentlicher Thronfolge bestimmt, daß der minderjährige Thronerbe im Königreiche unter der Aufsicht der Reichsverwesung zu erziehen sei, sowie daß alle künftigen bayerischen Könige, welche etwa noch andere deutsche Staaten besäßen, ihre gewöhnliche Residenz in der Hauptstadt des Königreichs aufschlagen müßten. Wie aus dem Protokolle der Ministerialconferenz vom 20. Mai 1818 zu entnehmen ist, hatte Kronprinz Ludwig diese Bestimmungen für unannehmbar erklärt, weil sie für den König zu beschränkend seien. Die Conferenz entschloß sich daher, wenn auch, wie es scheint, mit Widerstreben, zum Abstriche der beiden Paragraphen. Staatsminister Freiherr v. Lerchenfeld regte aber bei diesem Anlasse an, wenigstens in einem anderen Paragraphen „die beruhigende Anordnung" auszusprechen, „daß, falls Bayern in Folge der Erbverbrüderung an ein größeres Haus fallen sollte, dieses verbunden werde, eine Secundogenitur in Bayern zu errichten und dadurch Bayerns Selbständigkeit zu erhalten, die sonst in großer Gefahr stünde, und um welche zu sichern der § 8 aufgenommen worden." Lerchenfeld beantragte hienach die Aufnahme des nunmehrigen § 6 des Tit. II der Verf. Urk.

[2]) Verf. Urk. Tit. II § 6.

cognatischen Erbfolge, der erstere sowohl bei dieser als auch bei Erbverbrüderung eintreten. [1])

Wird in Folge einer Erbverbrüderung der Herrscher eines größeren Staats zur Thronfolge in Bayern berufen, so fällt, wenn er seine Residenz im Lande nicht nehmen kann oder will, die Krone sofort an den zweitgeborenen Prinzen des erbverbrüderten Hauses. [2])

Im Falle der cognatischen Thronfolge ist zu unterscheiden, ob die den Erbgang vermittelnde bayerische Prinzessin noch lebt oder nicht. Lebt dieselbe und ist sie Gemahlin des Herrschers eines größeren

[1]) Tit. II § 6 der Verf. Urk. hat in Abs. I nur den Fall der Erbverbrüderung, in Abs. II nur den Fall der Cognatenerbfolge im Auge. Die Aeußerungen des Antragstellers Lerchenfeld deuten darauf hin, da dieselben sich nur auf Abs. I des von ihm verfaßten Paragraphen beziehen können. Ein zwingender Beweis aber für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht ergibt sich aus dem Wortlaute des § 6 selbst. Im Abs. I heißt es, es solle die Krone „an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses" übergehen; in Abs. II „die Krone kömmt nach ihrem (der Gemahlin des auswärtigen Monarchen) Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen." Die ersteren Worte passen offenbar nur auf den Fall der Erbverbrüderung, nicht auf den der cognatischen Erbfolge. Denn der zweitgeborne Prinz des fremden Hauses, in welches die bayerische Erbtochter durch ihre Verehelichung mit dem Monarchen getreten ist, hat möglicher Weise keinen Tropfen Wittelsbachischen Blutes in den Adern. Man denke folgenden Fall. Die bayerische Prinzessin P hat den König A geheirathet und ihm einen Prinzen B geboren. Nach ihrem Tode zeugt A aus zweiter Ehe einen Sohn C. Beim Aussterben des bayerischen Mannsstammes ist B König und kinderlos. C ist also der zweitgeborne Prinz dieses Hauses. Daß er aber Ansprüche auf die bayerische Krone habe, wird man schwerlich behaupten wollen. Daran, daß bei cognatischer Erbfolge die Erbtochter schon verstorben sein kann, hat Lerchenfeld bei Abfassung seines Paragraphen offenbar nicht gedacht. Aber es wird in diesem Falle doch der in Abs. II ausgedrückte gesetzgeberische Gedanke zur Geltung gebracht werden können, daß die bayerische Krone nicht mit der fremden vereinigt werde, sondern „nach ihrem (der Erbtochter) Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen" übergehen soll.

Ueber die Frage handeln Cucumus, Lehrb. des bayer. Staatsrechts § 70 (für die hier vertheidigte Meinung) und Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern S. 32 (gegen dieselbe); beide ungenügend.

[2]) Zutreffend ist, was Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 141 Anm. 3 hiezu ausführt. Zu dessen Anm. 4 ist indessen zu sagen, daß die Sache hier praktisch nicht anders liegt, wie bei jedem Anfalle der Krone. Die Möglichkeit eines Zwischenraumes der Ungewißheit darüber, ob der Berufene König werden will, ist stets gegeben. Gegen die von Pözl erwähnte Ansicht Dresch's erklärt sich auch E. v. Moy a. a. O. § 40 Anm. p.

Staats, so wird sie zwar Königin, muß jedoch einen Vicekönig ernennen [1]), der in der Hauptstadt des Landes seine Residenz zu nehmen hat. Nach ihrem Tode geht die Krone auf ihren zweitgeborenen Prinzen über.

Ist sie bereits verstorben und ihr erstgeborner Sohn Herrscher oder Thronerbe eines größeren Staates, so wird ihr zweitgeborener Sohn König. [2])

Für sämmtliche vorerörterte Fälle ist selbstverständlich, daß, wenn ein zweitgeborener Prinz beim Anfalle der Krone nicht da ist, die Thronfolge nach den allgemeinen Grundsätzen weiter geht.

Es ist ferner hervorzuheben, daß der neue Erwerber der Krone nur mit seiner, von ihm abstammenden Linie das neue königliche Haus bildet. [3]) In dieser Linie vererbt sich dann die Krone ebenso, wie im Wittelsbachischen Hause. [4])

Bezüglich der Thronfolgefähigkeit gilt bei der außerordentlichen Thronfolge der Grundsatz, daß die einschlägigen Vorschriften des bayerischen Staatsrechtes erst dann Platz greifen können, wenn durch den Anfall der Krone ein neues königliches Haus Bayern entstanden ist. Für die dem Anfalle vorhergehende Zeit entscheidet das Hausrecht der betreffenden Familie über die Familienzugehörigkeit.

Ueber die Thronfolge beim Mangel jedes nach der verfassungsmäßigen Ordnung Berufenen läßt sich nichts Besseres sagen, als bei den Berathungen über die Verfassungsurkunde in der Sitzung vom 5. März 1818 bemerkt worden ist. Man strich einen hierauf bezüglichen Paragraphen, „weil es geeignet sei, derlei Fälle nicht als möglich aufzunehmen. Sollten sie sich ereignen, so würden doch nicht die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sondern Gewalt und Interesse entscheiden.“ [5])

---

[1]) Darüber unten Abschnitt 6 § 9.

[2]) Hier kann also der Erstgeborne in keinem Falle zur Krone gelangen.

[3]) Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 141 Anm. 9. Für den Fall der Erbverbrüderung ist es in Tit. II § 6 Abs. I ausdrücklich gesagt, arg. voce „und in dessen Linie“; für die cognatische Erbfolge ist es als vom Gesetzgeber gewollt nach der Analogie anzunehmen.

[4]) Es ist selbstverständlich, daß das neue königliche Haus auch Erbverbrüderungen abschließen kann. Richtig Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 141 Anm. 2 gegen Spies.

[5]) Vgl. übrigens H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 105. Die dort angeführte oldenburgische Verfassungsvorschrift, wonach auf solchen

Anhang.

Die Thronfolge der Cognaten.

Auch im Wittelsbachischen Hause war stets anerkannt, daß die Töchter von der Erbfolge in Land und Leute, solange der Mannsstamm blühe, ausgeschlossen seien.

Das eventuelle Erbrecht der Töchter findet sich zuerst in der Constitutio Ruperti von 1395 (vgl. jedoch H. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern ꝛc. S. 417) erwähnt. Weibliche Erbansprüche wurden beim Aussterben der Linie Straubing-Holland 1425 geltend gemacht. Herzog Georg der Reiche, der letzte der Landshuter Linie, suchte das Erbe seiner Tochter Elise, die im Jahre 1503 mit Rupert von der Pfalz sich vermählt hatte, zuzuwenden.[1])

Dagegen wurde in der Erbeinigung zwischen Bayern und Pfalz von 1559 bestimmt, es solle, wo sich begäbe, daß der pfälzische oder bayerische Mannsstamm ohne männliche Leibeserben abstürbe, der andere männliche Stamm als Blutsfreund und Schwertlehenserbe nachfolgen und regieren. Die Töchter haben nur Allodialerbrecht und Anspruch auf Heiratgut und Abfindung.

Das Testament Albrechts V. vom 11. April 1578, durch welches die Primogeniturordnung in Bayern endgiltig befestigt wurde, gibt den Töchtern auf den Fall des Erlöschens des Mannsstamms ein Erbrecht in allen Landen, Leuten, Grafschaften, Herrschaften und andern liegenden Gütern, deren Weibserben von Rechts- und Gewohnheitswegen fähig sind. Die Hausverträge des 18. Jahrhunderts betonen gleichfalls das nur eventuelle Erbrecht der Töchter. Vgl. die Erbverträge zwischen Bayern und Pfalz von 1766 Ziff. 4 und von 1771 Ziff. 6 (H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 287 und 293).

Die Constitution von 1808 bestimmte in Tit. 2 §§ II und III: Die Prinzessinen sind *auf immer* von der *Regierung* ausgeschlossen und bleiben es von der *Erbfolge* in so lange, als noch

---

Fall „zeitig vom Großherzog und vom Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden soll," ist ein gewiß beherzigenswerther guter Rath des augenblicklichen Gesetzgebers an den Gesetzgeber der Zukunft.

[1]) Vgl. oben S. 5.

ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft. Der § IV verweist auf die näheren Bestimmungen im Familiengesetze, woselbst diese in Tit. V sich finden. Hienach sollte nach Erlöschung des Mannsstammes des königlichen Hauses die Erbfolge auf die männliche Nachkommenschaft der Töchter übergehen und in dieser dieselbe sein, wie sie in der Constitution Tit. 2 § I für den Mannsstamm festgesetzt wurde.

Die k. Entschließung vom 17. September 1814 über die Revision der Verfassung vom Jahre 1808 enthielt unter Anderem auch den Auftrag, „den II. Titel dieser Constitution von dem königlichen Hause nebst dem später erfolgten Familienstatut in eine nähere Betrachtung zu ziehen." In der Sitzung des Revisionsausschusses vom 8. November 1814 kam aus diesem Anlasse die Frage zur Erörterung, was im k. Hause über die Thronfolge beim Erlöschen des Mannsstammes bestimmt sei. Die einschlägigen Vorschriften der Constitution und des Familiengesetzes von 1808 fand man mit Recht unklar und einer authentischen Erklärung der königlichen Willensmeinung bedürftig. Man brachte drei verschiedene Erbfolgesysteme in Vorschlag.

1) Beim Erlöschen des Mannsstammes sollen die Töchter, sie befinden sich in der directen Linie oder in Seitenlinien, für sich selbst von der Regierung ausgeschlossen bleiben und nur ihre männlichen Nachkommen erbfolgefähig sein. Letztere sollen in der Ordnung zur Krone berufen werden, wie im Familiengesetze vom 28. Juli 1808 Tit. V Art. 31 und 32 bestimmt ist.

2) Es soll mit gänzlicher Ausschließung der Cognaten das Erbfolgerecht nur den Töchtern in der directen Linie des letztverstorbenen Herrschers eröffnet werden; in der Erbfolgeordnung aber soll stets der Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge den Vorzug haben. Nur in Ermangelung männlicher erbfolgefähiger Abkömmlinge von den Töchtern soll die dem letztverstorbenen Könige nächste erstgeborene Tochter und so weiter zur Thronfolge berufen sein. Unter den Töchtern muß dieselbe Erbfolgeordnung wie bei dem Mannsstamme beobachtet werden, jedoch in der Art, daß „a. in jeder zur Succession berufenen Linie allzeit

der Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt den Vorzug vor den Weibern habe, b. die zur Succession berufene Tochter oder der Sohn einer Tochter nicht bereits für einen auswärtigen Thron bestimmt sei und darauf nicht verzichten wolle, c. die noch minderjährige Tochter oder der minderjährige Sohn im Lande erzogen werden müsse, d. die unverehelichte Tochter, wenn der letzte Monarch deshalb nicht selbst eine Vorsehung getroffen hat, nur mit Zustimmung des Reichsrathes sich gültig verehelichen dürfe, e. nach erfolgter Verehelichung der Gemahl in die Rechte des Monarchen als eigentlicher regierender Herr eintrete."

3) Es soll das Erbfolgerecht in dem vorausgesetzten Falle allen weiblichen Nachkommen des Hauses ohne Unterschied der directen oder Seitenlinien eröffnet sein. Unter diesen soll „die dem letztverstorbenen Monarchen nächste älteste und nach ihr die nächstfolgende, jedoch immer in der Art zur Succession berufen werden, daß die Succession immer in derselben Linie bleibt, solange noch ein successionsfähiges Subject in derselben sich findet, und erst nach ihrer Erlöschung die Erbfolgeordnung in die Linie der nächstfolgenden übergeht."

Der Justizminister Graf Reigersberg als Vorsitzender des Revisionsausschusses brachte diese Vorschläge mit Bericht vom 26. November 1814 durch Vermittelung des Staatsministers Grafen Montgelas, als des Ministers des k. Hauses, dem Könige in Vorlage. Reigersberg sprach die Meinung aus, daß man die älteren Hausverträge hier sorgfältig zu Rathe ziehen solle, indem diese Verträge selbst unter den neuen Souveränetätsverhältnissen unverletzbar seien.

Montgelas erstattete dem Könige erst unterm 29. August 1816 in der Sache Vortrag. Der Minister äußerte dabei gegenüber Reigersberg's eben erwähnter Bemerkung, „daß Seine Majestät Sich nicht strenge an die älteren Hausverträge zu halten haben, sondern als erster souveräner Fürst Ihres Hauses, welcher bedeutende neue Erwerbungen gemacht und die ehemaligen Reichslehen mit dem allodialen Stammgute vereiniget haben, ohne allen Anstand eine bestimmte Successionsordnung reguliren können."

Den Vorschlägen von Montgelas entsprechend erging unterm 31. August 1816 „an die zur Revision der Constitution angeordnete Commission" eine königliche Entschließung mit folgender „Erklärung",

wonach, wie es hieß, „die Bestimmungen der Constitution sowohl als des Familiengesetzes in Betreff dieses Punktes keinem Zweifel mehr unterliegen werden.“

„Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Wenn der Mannsstamm des königlichen Hauses erlöschen sollte, so bleiben die weiblichen Nachkommen für sich selbst von der Regierung ausgeschlossen, und das Recht der Erbfolge geht nur auf die Söhne dieser weiblichen Nachkommen über. Die Erbfolgeordnung derselben ist dahin zu bestimmen, daß nach dem Tode des letzten Monarchen der erstgeborene Sohn der ältesten Tochter, oder wenn keine Töchter des letzten Monarchen vorhanden sein sollten, der erstgeborene Sohn derjenigen Prinzessin, welche dem letzten Monarchen im Grade am nächsten verwandt ist, succedire. Bei mehreren in gleichem Grade verwandten Prinzessinen soll dem erstgeborenen Sohne der ältesten Prinzessin in der Erbfolgeordnung der Vorzug gegeben werden. Sollte keine männliche Nachkommenschaft von der ältesten Tochter vorhanden sein, so fällt die Succession auf den erstgeborenen Sohn der zweitgeborenen Tochter, und das nemliche hat statt bei den zur Succession berufenen männlichen Nachkommen der übrigen Prinzessinen. Wenn eine Prinzessin sich ohne die Einwilligung des Monarchen verehelicht hat, so bleibt ihre männliche Nachkommenschaft von der Erbfolge ausgeschlossen. Fällt die Successionsordnung in der weiblichen Descendenz auf einen Prinzen, welcher bereits für einen auswärtigen Thron berufen und auf denselben zu verzichten nicht geneigt ist, so tritt der ihm zunächst folgende Sohn an seine Stelle. Der zur Succession berufene Sohn einer Prinzessin, wenn er minderjährig ist, muß im Lande unter der in dem Familiengesetz bestimmten Aufsicht erzogen werden.“

Die Entschließung knüpfte daran den Auftrag, „hienach die Aenderung in dem revidirten Constitutionsentwurfe, dann in jenem des Familiengesetzes vorzunehmen, und dieses letztere in kürzester Zeit vorzulegen.“

Die Vorlage an den König geschah mit Bericht des geheimen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. Oktober 1816. Das revidirte Familiengesetz erhielt alsdann die königliche Sanction mit dem fingirten Datum vom 18. Januar 1816.

Der V. Titel des neuen Gesetzes regelt in der den königlichen Anordnungen entsprechenden Weise die weibliche Thronfolge.

Bei den Ministerialconferenzen über die Verfassung im Jahre 1818 kam die Frage der weiblichen Thronfolge abermals zur Erörterung. Als man in den Sitzungen vom 4. und 5. März 1818 zur Berathung der einschlägigen §§ 3—6 des II. Titels des revidirten Verfassungsentwurfs gelangte, beschloß man unter Abstrich der §§ 4—6 dem § 3 folgende Gestalt zu geben: „Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug und die Prinzessinen sind von der Regierungs-Folge in solange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse vorhanden ist. Ueber die weitere Erbfolge entscheidet das Familien-Gesetz." [1])

Kronprinz Ludwig hatte in seinen Bemerkungen zum Verfassungsentwurfe geäußert: „Nicht ihr Gemahl, sondern des letzten Königs älteste Tochter selbst besteigt den Thron. Bleibe diese ohne Kinder, folgt die nächste Schwester und ihre Nachkommen, wenn keine vorhanden immer des vorhergegangenen nächsten Tochter gehabt habenden Königs älteste und deren Nachkommen, in Ermanglung die zweite u. s. w."

Man kam in der Sitzung vom 21. April nochmal auf die Sache zu sprechen, indem Zentner hervorhob, daß die Vollständigkeit der Verf. Urk. die Aufnahme von Bestimmungen über die Thronfolge beim Aussterben des Mannsstammes erheische. Man einigte sich dahin, daß Graf Rechberg die Willensmeinung des Königs darüber einholen solle, ob die Vorschläge des Kronprinzen anzunehmen seien. Graf Rechberg erwähnte dabei, daß der Kronprinz auf die Möglichkeit, Erbverbrüderungen mit anderen Staaten abzuschließen, aufmerksam gemacht habe.

Erst bei der zweiten Lesung des Entwurfes gelangten in der Sitzung vom 20. Mai die Bestimmungen zur Annahme, welche jetzt den Inhalt der §§ 4—6 des II. Verf.-Titels bilden. Die nunmehrige Fassung der §§ 4 und 5 rührt vom Staatsrathe von Zentner her. [2]) Zentner äußerte, nach reifen Nachdenken und Durchgehung

---

[1]) Man setzte dabei voraus, das Familiengesetz werde zugleich mit der Verfassung erscheinen.

[2]) In dessen Antrag heißt es jedoch bei § 5 Abs. I „ebenso als wären sie Prinzen des baierischen Hauses" und die Worte „des ursprünglichen Mannsstamms" nach „Prinzen" fehlen.

der Erbfolgeordnung in den meisten europäischen Fürstenhäusern hätte er sich überzeugt, daß, falls die weibliche Erbfolge nach Erlöschung des Mannsstammes und bei Mangel einer Erbverbrüderung nach den Wünschen des Kronprinzen angenommen werden wolle, das reinste und geeignetste System dasjenige sei, wonach, wenn Prinzessinen auf den Thron gelangten, bei den weiblichen Nachkommen die nemliche Linealerbfolge wie beim Mannsstamme angenommen werde. Jede andere Erbfolge, nach der die Krone von einer Linie auf die andere überspringe, könnte mit großen Nachtheilen für den Staat und das königliche Haus verbunden sein und Verwickelungen herbeiführen, deren Folgen nicht zu berechnen seien.

§ 6 wurde auf Antrag des Frhrn. von Lerchenfeld im Einverständnisse mit dem Kronprinzen angenommen.

§ 4. Der Anfall der Krone.

Auch für Bayern gilt der im deutschen Staatsrechte allgemein anerkannte Satz, daß bei Erledigung des Thrones durch Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers die Krone dem verfassungsmäßig Berufenen von selbst anfällt, ohne daß es zunächst eines Erwerbungsaktes bedürfte. Allein, wenn auch die Krone dem Berufenen ohne seinen Willen anfällt, so erwirbt er sie doch nicht gegen seinen Willen. Er muß daher, sobald er hiezu in der Lage ist, sich über die Annahme der Krone erklären. Fällt Kronerwerb und Regierungsantritt zusammen, so erfolgt diese Erklärung durch das Regierungsantritts- oder Besitznahme-Patent. [1])

Bei dem Regierungsantritte soll der neue Herrscher den Königseid leisten. [2]) Die Eidesleistung geschieht in einer feierlichen Versammlung

---

[1]) Vgl. die Patente vom 23. Oktober 1825 (R. Bl. S. 764), vom 21. März 1848 (R. Bl. S. 153), vom 11. März 1864 (R. Bl. S. 297). In sämmtlichen Patenten ist gesagt, daß der Kronerwerb „nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde auf dem Grund der Staats- und Hausverträge" erfolgt sei. Es ist indessen nicht abzusehen, welche noch zu Recht bestehenden „Staats- und Hausverträge" damit gemeint sein sollen. Ueber das Regierungsantrittspatent Max Josef's vom 16. Februar 1799, das sich noch ganz in privatrechtlichen Formen bewegt, siehe oben S. 12.

[2]) Es ist dies eine Erinnerung an die frühere landesherrliche Bestätigung der Landesfreiheiten, welche der Erbhuldigung vorausging. Vgl. oben S. 25 Anm. 1.

der Staatsminister und übrigen Mitglieder des Staatsrathes, dann einer Deputation des Landtags, wenn dieser zur Zeit versammelt ist.

Der Eid lautet:

Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Ueber den Akt wird eine Urkunde verfaßt und im Reichsarchiv hinterlegt, dem Landtage aber beglaubigte Abschrift hievon mitgetheilt.[1]

Die Eidesleistung ist keine Bedingung des Kronerwerbes oder des Regierungsantritts.[2]

Die derselben entsprechende allgemeine Landeshuldigung, von welcher die Verfassungsurkunde in Tit. X § 3 redet, ist mit Recht als eine überflüssige Umständlichkeit außer Uebung gekommen.

Der Verzicht auf den Erwerb der Krone kann ausdrücklich oder stillschweigend — durch Nichtübernahme der Regierungsgeschäfte — erklärt werden.

Da die Berufung zur Krone nicht Gegenstand vertragsmäßiger Verfügungen ist, eine einseitige Erklärung aber, welche vor Anfall der Krone abgegeben wurde, den Erklärenden für die Zukunft nicht bindet, so folgt, daß der Verzicht auf die Krone rechtliche Bedeutung nur als Ablehnung im Momente des Anfalles hat.[3] Denn erst dann tritt durch die Weitervergebung der Krone eine Consumtion des Thronfolgerechts des Ablehnenden ein. Der Verzicht kann an keinerlei Bedingung geknüpft und mit keinem Vorbehalte versehen werden. Wer die Krone nicht so annimmt, wie sie ihm verfassungsmäßig zufällt, kann weder jetzt noch überhaupt jemals König werden.

Der Verzicht wirkt nur für die Person dessen, der ihn leistet, nicht für seine vorhandenen oder künftigen Nachkommen. Denn das

---

[1]) Verf. Urk. Tit. X § 1.

[2]) Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 144 Anm. 2, H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 106, G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 91 Anm. 7, Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverweser in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft XXXI S. 243. Viel Material, aber unklare Erörterungen bei L. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie II § 156. R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 27 will in der Verweigerung der feierlichen Bekräftigung der Verfassung einen Verzicht erblicken. Dagegen O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 9 Zus. 2.

[3]) Richtig G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 91.

Thronfolgerecht derselben ist kein Bestandtheil des ererbten väterlichen Vermögens, sondern kömmt ihnen selbst ursprünglich kraft der Verfassung zu.[1]) Der Verzicht kann nicht die Thronfolgefähigkeit der Nachkommen des Verzichtenden, sondern nur die Reihenfolge der Berufung zur Krone beeinflussen. Kömmt nämlich durch den Verzicht die Krone in eine andere Linie, so muß sie in dieser nach dem Grundsatze der Linealfolge weiter gehen. Ist aber diese Linie erloschen, dann muß die Frage, wer nunmehr zur Krone berufen ist, von der Person des Verzichtenden abgesehen, ohne Rücksicht auf den Verzicht beantwortet werden.[2])

Soll aus irgend welchem Grunde ein Prinz oder dessen Linie von der Thronfolge rechtswirksam ausgeschlossen oder ihnen ein anderer Platz in der Reihenfolge der Berufenen angewiesen werden, so kann dies nur durch Verfassungsänderungsgesetz geschehen. Dabei ist aber dann das rechtlich Entscheidende nicht der etwa vorliegende „Verzicht", sondern das Gesetz.[3])

§ 5. **Verlust der Herrschaft.**

Der Verlust der Herrschaft ist staatsrechtlich nur mit dem Willen des Herrschers, thatsächlich allerdings auch gegen dessen Willen möglich. Daß der letztere Vorgang nicht Gegenstand einer rechtswissenschaftlichen Erklärung oder Darstellung sein kann, bedarf keines Beweises.

Die Frage, ob die Entsetzung eines Herrschers möglich ist, ist keine schwierige Rechtsfrage, sondern gar keine Rechtsfrage.[4]) Die Frage aber, „ob ein deutscher regierender Fürst, auf legitimem Wege,

---

[1]) Richtig G. Meyer, a. a. O. § 91 Anm. 3.

[2]) So G. Meyer a. a. O.; H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 115 a. Anders Fricker in der S. 409 Anm. 2 erwähnten Abhandlung und C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 29 Anm. 8.

[3]) Eine irrige Auffassung der maßgebenden staatsrechtlichen Grundsätze zeigte sich bei Behandlung des eventuellen Thronverzichtes des Königs Otto von Griechenland. König Otto behielt sich durch Urkunde vom 6/18. März 1836 die Erbfolge „unter gewissen Voraussetzungen" vor (Verh. d. K. d. Abg. 1837 Prot. Bd. XIV S. 261), indem er mit seiner Linie in einer hier nicht weiter interessirenden Weise hinter nachgeborene Linien zurücktrat. Es ist klar, daß einer derartigen Aenderung der durch die Verf. Urk. Tit. II § 2 vorgezeichneten Thronfolgeordnung nur durch ein Verfassungsgesetz die Rechtswirksamkeit hätte gesichert werden können.

[4]) Vgl. meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 8 ff.

innerhalb der bestehenden Staatsordnung, gegen seinen Willen, des Thrones entsetzt werden kann"[1]), ist unbedingt und ohne jeden Vorbehalt zu verneinen.

Das Recht des alten deutschen Reiches kann hier selbstverständlich nicht herangezogen werden. Innerhalb des Staates gibt es keinen Factor, der über dem Herrscher stünde und ihn richten könnte. Insbesondere kömmt den Agnaten des Herrscherhauses, die Unterthanen sind wie alle andern Staatsangehörigen, das Recht nicht zu, „den Thron für erledigt zu erklären;" die Souveränetät ist kein Familienbesitz, der Herrscher nicht Fideicommißnutznießer im Namen seines Hauses. Die bekannte, zu Zeiten des deutschen Bundes vor sich gegangene Absetzung des Herzogs Karl von Braunschweig mag ein nothwendiger Gewaltakt gewesen sein, ein Gewaltakt, der außerhalb der bestehenden Rechtsordnung sich vollzog, war sie gleichwohl.

An diesem Stande der Dinge hat sich auch durch die Begründung des deutschen Reiches nichts geändert. Das Reich, d. h. die deutschen Verbündeten können von jedem Bundesgliede die Erfüllung der verfassungsmäßigen Bundespflichten verlangen. Gegen den Widerstrebenden kann Bundesexecution eintreten.[2]) Aber zu den verfassungsmäßigen **Bundes**pflichten gehört die Führung einer geordneten **Landes**regierung direct nicht. Aus einer ungeordneten Landesregierung kann sich nur mittelbar eine Nichterfüllung der Bundespflichten ergeben und diese letztere bildet dann den Titel zum Einschreiten von Reichs wegen. Die Bundesexecution ferner kann zwar bis zur Sequestration der Staatsgewalt d. h. bis zur Entziehung ihrer Ausübung, sie kann aber rechtlich niemals bis zur Entziehung der Staatsgewalt selbst gehen. Denn die Entziehung der Staatsgewalt ist keine Execution gegen die Staatsgewalt, sondern eine Negation derselben.[3])

Als rechtmäßiger Verlustgrund der Herrschaft erübrigt sonach nur der freiwillige Verzicht, die Abdankung. Deren Zuläßigkeit ist in der bayerischen Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich erwähnt,

---

[1]) H. **Schulze**, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I § 116.

[2]) Reichsverf. Art. 19.

[3]) Vgl. **meinen** Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 136 und die dort angeführte Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramts **Delbrück**.

aber vernünftiger Weise nicht zu bestreiten [1]), da es kein Mittel gibt, Jemanden zu zwingen, König zu bleiben, der es nicht mehr sein will. Uebrigens hat seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde eine Abdankung bereits stattgefunden. [2])

Die Thronentsagung setzt volle Handlungsfähigkeit und Willensfreiheit des Königs voraus. Der Verzicht kann selbstverständlich nur bewirken, daß der Verzichtende aufhört, König zu sein; die Krone geht wie beim Tode des Königs in der verfassungsmäßigen Thronfolgeordnung weiter. Der Verzicht kann, was die Staatsgewalt betrifft, nur ein unbedingter sein. [3]) Der vom Throne steigende König wird Unterthan des neuen Herrschers. Was er sich diesem gegenüber durch Uebereinkommen persönlich ausbedingt [4]), steht mit dem Akte der Verzichtleistung auf die Krone in keinem staatsrechtlichen Zusammenhange.

5. Abschnitt.

Das königliche Haus und die Familiengewalt des Königs.

§ 1. Die Entwickelung des geltenden Familienrechts des königlichen Hauses.

Die Stellung des Landesherrn zu den Mitgliedern seines Hauses erfuhr durch das Ausscheiden Bayern's aus dem Reichsverbande und den Erwerb der Souveränetät eine gänzliche Umgestaltung. Die Angehörigen der nunmehr königlichen Familie waren vor der Auflösung des Reiches reichsunmittelbar [5]) gewesen, nach derselben wurden sie

---

[1]) J. L. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten § 256 versucht dies gleichwohl.

[2]) Abdankungsurkunde des Königs Ludwig I. vom 20. März 1848, R. Bl. S. 145.

[3]) Ein Verzicht auf die Ausübung der Staatsgewalt in irgend welcher Form, sei es ganz oder theilweise (Mitregentschaft), ist staatsrechtlich unmöglich. A. M. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 144 Anm. 5; dagegen richtig H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 115 a.

[4]) Vgl. darüber oben S. 369 Anm. 1.

[5]) Ueber die rechtliche Stellung der Gemahlin und der Kinder des Landesherrn vgl. J. J. Moser, Familienstaatsrecht derer teutschen Reichsstände Th. II Cap. 15 § 9 und Cap. 17 § 8.

Unterthanen des Königs. Die Folgen dieses veränderten Standes der Glieder des Fürstenhauses waren tiefgreifende. Die rechtlichen Grundlagen der Hausverfassung wurden völlig andere. Mit den seiner Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit entzogenen reichsunmittelbaren Familiengliedern hatte der Landesherr über die Hausgesetze sich vertragen müssen; der König trat den Angehörigen seines Hauses ebenso wie den anderen Unterthanen als unumschränkter Herrscher gegenüber. Daß er dies that, war nicht blos eine Wirkung des „napoleonisch-despotischen Geistes“, welcher die Zeit des Rheinbundes kennzeichnet [1]), sondern eine staatsrechtliche Nothwendigkeit. Der Herrscher, durch kein über ihm stehendes Recht gebunden, konnte bei Regelung der Verhältnisse seines Hauses zu den Gliedern desselben nicht als gleichberechtigter Vertragstheil, sondern nur als Gesetzgeber sprechen. Aber selbst wenn der König es bei dem bestehenden Rechte hätte bewenden lassen, wäre der staatsrechtliche Umsturz der gleiche geblieben. Denn der Grund der Fortgeltung der bisher auf Vereinbarung mit den Agnaten beruhenden Familiengesetze wäre das souveräne Belieben des Königs gewesen. Indessen gestatteten „die veränderten politischen Verhältnisse“ ein so conservatives Verfahren nicht. Sie forderten eine durchgreifende Neugestaltung der Hausverfassung. Der zweite Titel der Constitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, welcher von dem königlichen Hause handelt, traf eine Reihe wesentlicher Bestimmungen und verwies in § IV auf „ein besonderes Familiengesetz“, das unter dem Datum des 28. Juli 1808 im Jahre 1810 erlassen wurde. Eine Zustimmung der Agnaten zu demselben wurde nicht erholt, wie sie auch rechtlich in der That nicht nothwendig war. [2])

---

[1]) H. Schulze, das deutsche Fürstenrecht in Fr. v. Holtzendorff's Encyclopädie der Rechtswissenschaft, erster Theil, 4. Auflage, Leipzig 1882, S. 1267.

[2]) In der Sitzung der geheimen Staatsconferenz vom 7. Juli 1808, die unter der Leitung des Königs stattfand, brachte Staatsminister Frhr. v. Montgelas den Entwurf eines Familiengesetzes zum Vortrage, welchen er in Folge des 2. Titels § IV der Constitution hatte ausarbeiten lassen. Montgelas hatte an dem Entwurfe eine Reihe von Ausstellungen zu machen und es wurde auf seinen Antrag beschlossen, denselben dem entsprechend umzuarbeiten.

In der Sitzung der Conferenz vom 28. gl. M. legte der Minister den abgeänderten Entwurf vor, der nunmehr die königliche Genehmigung erhielt.

Das Gesetz gelangte indessen damals nicht zur Veröffentlichung. Erst im

Am Schlusse des Gesetzes betont der König mit ganzer Schärfe die von ihm in Anspruch genommene Befugniß, die Verhältnisse seines Hauses allein zu regeln. Er erklärt, daß alle in dem Gesetze nicht ausdrücklich bestätigten älteren Familiengesetze und Verträge aufgehoben seien und daß denselben künftig keine rechtliche Wirkung mehr beigelegt werden solle. Zur Begründung dieser Verfügung wird gesagt: „Wir halten Uns als erstes souveraines Königliches Haupt Unserer Familie hiezu um so mehr berechtiget, als Wir dadurch Unser Königliches Haus mit dem Wohle Unseres Volkes enger verbunden haben . . .“

Es wird des Weiteren hervorgehoben, daß das Familiengesetz ein pragmatisches Staatsgesetz sei, daß es, insbesondere in den Verfügungen über Erbfolge und Regentschaft, als Anhang der Constitution anzusehen sei und mit jener einer gleichen Garantie übergeben werde.

Es sind, wie man sieht, ausschließlich staatliche Gesichtspunkte, welche den ganzen gesetzgeberischen Akt beherrschen.[1] Der Staat ist nicht mehr Gegenstand eines Rechtes der „regierenden“ Familie, sondern der im Könige persönlich gewordene Staat ergreift mit seinem Rechte die Familie des Herrschers.

Jahre 1810 kam die Sache wieder in Fluß. Der vom Könige unterzeichnete Entwurf gelangte an Staatsrath von Zentner, versehen mit folgender eigenhändiger Bemerkung des Königs: „Soll mit auslaßung desjenigen, was sich auf die Heurath Celebration bezieht Publicirt werden Max Joseph.“

An dem Texte des Familiengesetzes wurden hienach von Zentner Abänderungen vorgenommen, welche durchweg Annahme fanden.

Unterm 21. August 1810 wurde das Familiengesetz durch königliche Entschließung den Ministerien, dem königlichen Hausarchive und den volljährigen Prinzen, nemlich dem Kronprinzen und den Herzogen Wilhelm und Pius, mitgetheilt. Die Mittheilung an die Agnaten geschah lediglich zur Kenntnißnahme, nicht zur Zustimmung. Im Regierungsblatte vom 26. September 1810 (S. 777 ff.) wurde sodann das Gesetz verkündet.

Aus dem Dargelegten erhellt, daß das fragliche Familiengesetz in der Gestalt, in welcher es Geltung erlangte, erst am 21. August 1810 die königliche Sanction erhalten hat. Die Datirung vom 28. Juli 1808 ist eine fingirte.

[1]) Im Eingang der napoleonischen Familienstatuten vom 30. März 1806 (Bulletin des Lois de l'Empire Français, 4e série, tome quatrième, p. 367) heißt es: „Comme tout ce qui concerne l'existence sociale de ces princes appartient plus au droit politique qu' au droit civil, les dispositions de celui-ci ne peuvent leur être appliquées qu'avec les modifications déterminées par la raison d'état.“

An dieser Lage der Sache änderte sich nichts, als die im Jahre 1814 eingeleiteten Verhandlungen über eine Revision der Verfassung bereits vor Vollendung der letzteren zum Erlasse des Familiengesetzes vom 18. Januar 1816 führten. Die Stellung des immer noch unumschränkten Herrschers zu den Mitgliedern seines Hauses war dieselbe geblieben. So erfolgte denn auch die königliche Sanction des Gesetzes, ohne daß dessen Rechtsbestand von einer Zustimmung der Agnaten abhängig gemacht worden wäre. [1])

[1]) Die königliche Entschließung vom 17. September 1814 über die Revision der Constitution vom Jahre 1808 enthielt auch den Auftrag, den zweiten Titel dieser Constitution „von dem königlichen Hause" nebst dem später erfolgten Familienstatut in eine nähere Betrachtung zu ziehen. Der Revisionsausschuß berieth, nachdem er in den Sitzungen vom 8., 15. und 17. November 1814 den Titel II der Verfassung durchgenommen und einige Bestimmungen aus demselben in das Familiengesetz übertragen hatte, über das letztere in der Sitzung vom 17. November 1814.

Das geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten war erst unterm 3. Oktober 1816 in der Lage, den Entwurf des revidirten Familiengesetzes dem Könige zu unterbreiten. Das Gesetz erhielt in der vom Ministerium begutachteten Weise die königliche Sanction, und zwar mit dem fingirten Datum vom 18. Januar 1816. Der Antrag des Ministeriums begründete letzteres damit, „weil auf diesen Tag die Vorlage an Seine Majestät den König hätte geschehen können und eine längere Zurückhaltung von der Vorlage der revidirten Constitution und von Ausfüllung einiger inzwischen vorgefundener Lücken abhängig gemacht worden war."

Das Gesetz wurde durch königliche Entschließung vom 3. Oktober 1816 den volljährigen Agnaten, nemlich dem Kronprinzen und dem Prinzen Karl, sowie den Herzogen Wilhelm und Pius, mitgetheilt.

An der Berechtigung des Königs, für sich allein und ohne Zustimmung der Agnaten ein Hausgesetz zu erlassen, ist auch hier noch festgehalten, wie sich schon daraus ergibt, daß gleichzeitig mit der Zustellung an die Prinzen die Veröffentlichung des Familiengesetzes angeordnet wurde. Indessen bringt die angeführte Entschließung diesen Gedanken, wohl absichtlich, in einer milderen Form zum Ausdrucke. Es heißt nemlich: „Ich habe nach mehreren vorgängigen reifen Berathschlagungen keinen Anstand genommen, diesem in der bemerkten Art revidirten Gesetze . . . meine königliche Sanction zu ertheilen und ich glaube von den Mitgliedern meines Hauses erwarten zu können, daß auch Sie demselben nach genommener Einsicht Ihre vollkommene Beistimmung geben und es als ein pragmatisches Staats-Gesetz in allen seinen Artikeln künftig beachten zu wollen in einer schriftlichen Erklärung mir zusichern werden."

Daß in der Rechtsauffassung des leitenden Ministers eine Aenderung nicht eingetreten war, beweist der oben S. 405 bereits erwähnte Bericht Montgelas' an den König vom 29. August 1816, in welchem mit unverkennbarem Anklang

Eine Sonderung zwischen Staatsrecht und Hausrecht in Bezug auf die Regelung der Verhältnisse der königlichen Familie war in der Zeit des unumschränkten Königthums kein Bedürfniß. Denn da die rechterzeugende Thätigkeit des Herrschers nach keiner Richtung hin gebunden war, machte es in formeller Beziehung keinen Unterschied, auf welchen Gegenstand sie jeweils sich erstreckte. Und so wurde denn das Familiengesetz von 1816, ebenso wie jenes von 1808, im letzten Absatze seinem gesammten Inhalte nach als „ein pragmatisches Staatsgesetz" erklärt.

Eine andere Gestaltung dieser rechtlichen Verhältnisse trat ein, als Bayern mit dem Erlasse der Verfassungsurkunde von 1818 ein constitutioneller Staat wurde. Bei Feststellung der Bestimmungen des zweiten Verfassungstitels „von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung" mußte nothwendig die Frage auftauchen, welche Vorschriften in Bezug auf das königliche Haus in die Verfassungsurkunde, welche in das Familiengesetz zu verweisen seien.[1]) Denn diese Frage gewann nun praktische Bedeutung, da diejenigen

---

an die Worte des Familiengesetzes von 1808 dem Könige als „erstem souveränen Fürsten" seines Hauses das Recht zugeschrieben wird, „eine bestimmte Successionsordnung" zu „reguliren", ohne sich „strenge an die älteren Hausverträge zu halten."

Es könnte allerdings auffallen, daß in dem neuen Gesetze selbst am Schlusse eben jene Stelle des Gesetzes von 1808 sich nicht mehr vorfindet, worin der König auf seine Eigenschaft als erstes souveränes Haupt seines Hauses sich beruft. Diese Stelle ist in dem vom Könige unterzeichneten Entwurfe des Gesetzes von 1816 durchstrichen. Indessen ist dieser Abstrich wohl nur mit Rücksicht darauf erfolgt, daß in dem betreffenden Satze das Familiengesetz als ein Anhang der Constitution des Reiches bezeichnet war. Eine dem sanctionirten Entwurfe beigefügte Anmerkung sagt nemlich: „Da die Constitution von 1808 durch die angeordnete Revision einer Abänderung unterliegt, und der Entwurf der revidirten Constitution die allerhöchste Genehmigung noch nicht erhalten hat, so schien zweckmäßig zu sein, keine bestimmte Constitution, weder jene von 1808, noch die revidirte, anzuführen, sondern in den betreffenden Stellen sich nur im Allgemeinen auf die Constitution des Reiches zu beziehen."

Man entschied sich aber dahin, die Bezugnahme auf die Constitution ganz zu umgehen, und so ist dieselbe aus einer Anzahl von Stellen beseitigt und sind insbesondere auch im Eingange des Gesetzes die Worte „in Gemäßheit der Constitution Unseres Reiches" weggelassen worden.

[1]) Diese Frage kam schon in der Ministerialconferenz vom 5. März 1818 zur Erörterung.

Normen, welche Aufnahme in die Verfassung fanden, künftig nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung, also mit Zustimmung der Volksvertretung umgestaltet werden konnten. Es war natürlich Sache des Ermessens für den Geber der Verfassung, wie er die Grenze zwischen Verfassungsrecht und Familienrecht ziehen wollte.

Die Verfassungsurkunde sagt in Titel II § 8, nachdem sie vorher die rechtliche Stellung des Königs, die Thronfolge und den Volljährigkeitstermin für die Mitglieder des königlichen Hauses geregelt hat:

„Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes."

Das Familiengesetz, welches zur Zeit der Verkündung der Verfassung bestand, war jenes vom 18. Januar 1816. Die Absicht des Tit. II § 8 der Verfassung war nicht die, jenes damals bestehende Gesetz zum Bestandtheile der Verfassungsurkunde [1]) oder zum Staatsgesetze im Sinne des Tit. VII § 2 derselben zu erklären. Aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung erhellt vielmehr, daß durch dieselbe die nicht verfassungsmäßig normirten Verhältnisse des königlichen Hauses der familiengesetzlichen Regelung überwiesen werden wollten. Und zwar hat die Vorschrift des Tit. II § 8 nicht blos das damals, sondern das jeweils geltende Familiengesetz im Auge. [2])

---

[1]) Uebereinstimmend Brater, die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. 3. Aufl. Nördlingen 1868 S. 204 Anm. * und 4. Aufl. (von Pfeil) 1872 S. 166 Anm. *.

[2]) Der jetzige § 8 des Titels II der Verf. Urk. verdankt seine Entstehung einem Antrage des Frhrn. von Lerchenfeld in der Sitzung der Ministerialconferenz vom 14. März 1818. Es fehlt in Lerchenfeld's Formulirung nur das Wort „übrigen". Der Antrag, dadurch veranlaßt, daß man den Tit. III des Entwurfs „von dem königlichen Hause" als in das Familiengesetz gehörig strich, wurde mit allen Stimmen gegen die Zentner's angenommen.

Lerchenfeld erklärte es für nothwendig, „in der Verfassungsurkunde selbst eine Garantie des Familiengesetzes, welches als ein pragmatisches Gesetz angenommen werden müsse, zu ertheilen, um dadurch die Rechte der Glieder des königlichen Hauses auf Apanage und andere Verhältnisse zu sichern, und zu verhüten(?), daß, wenn ein Monarch dieses Familiengesetz ohne die Zustimmung aller Agnaten und mit Verletzung der nothwendigen Formen aus eigenem Interesse oder zur Schmälerung der Rechte der übrigen Familienglieder abändern wollte, die Stände einen Anhaltspunkt erhielten, um den Monarchen auf die Festhaltung

Auf die Frage, wie eine Abänderung des bestehenden Familiengesetzes bewirkt werden könne, gibt Tit. II § 8 keine positive Antwort.

---

dieses pragmatischen Gesetzes aufmerksam zu machen und die übrigen Mitglieder bei ihren Rechten zu sichern."

Zentner wendete ein, es könnte „die Folge daraus gezogen werden, als ob das Familiengesetz ohne Zustimmung der Stände nicht abgeändert werden könnte, und dieses für ewige Zeiten fest und unabänderlich gegeben sei, welches mit dem Begriffe und Zwecke eines Familiengesetzes im Widerspruch stünde, da dieses nach den Zeitverhältnissen sich richten und, daß dadurch für die königliche Familie und den Staat keine Nachtheile entstünden, berücksichtigen müsse. Fänden der König und die Agnaten eine Abänderung des Familiengesetzes den Verhältnissen angemessen, so könnten sie diese ohne Zustimmung der Stände bewirken, nur in der Thronfolge und der Reichsverwesung könnte ohne Einwilligung der Stände keine Abänderung vorgenommen werden; alle übrigen Bestimmungen des Familiengesetzes seien nur auf die Zustimmung der Agnaten und die Beobachtung der gegebenen Formen bedingt."

„Mehrere Mitglieder äußerten hierauf, daß aus der Aufnahme der angetragenen Garantie des pragmatischen Familiengesetzes in die Verfassung die Folge mit Grund nicht gezogen werden könnte, daß das Familiengesetz — wenn alle Agnaten zu einer Abänderung desselben, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, wozu die Zustimmung der Stände verfassungsmäßig erforderlich, eingewilligt — unabänderlich sei; wohl aber würde dadurch erreicht, daß ein solches ohne die Zustimmung der Familienmitglieder allenfalls abgeändertes Familiengesetz von den Ständen als Vertretern der Nation nicht als giltig anerkannt und die Rechte des Monarchen, sowie der übrigen Mitglieder des königlichen Hauses, welche in Ansehung ihrer Privatverhältnisse durch das Familiengesetz bestimmt seien, dadurch eine weitere Garantie erhielten."

Auch bei den Verhandlungen über das Familienstatut von 1819 bemerkte Zentner, daß die constitutionellen Bestandtheile des Familiengesetzes der Verfassung, die übrigen dem Privatfürstenrechte angehören. „Da in das zu publicirende Familiengesetz nichts aufgenommen ist, was in Beziehung auf diese Gegenstände nicht schon in den früheren Familienstatuten, insbesondere von 1816, enthalten ist, so bedarf es auch hierüber keiner besonderen Mitwirkung der Stände, so lange keine Abänderungen in solchen Artikeln geschehen, welche nach der neu eingeführten Verfassung die Zustimmung der Stände nothwendig machen."

Als im Jahre 1826 König Ludwig I. eine Revision der Verfassung plante, kam auch die Frage der Auslegung des Tit. II § 8 auf Anregung des Königs zur Erörterung. Der König hatte bemerkt, es müsse auffallen, daß die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses sich nach den Bestimmungen eines Familiengesetzes richten sollen, welches im Jahre 1818 nicht bestanden habe. Man erwiderte darauf, „es sei in der Verfassungsurkunde eben aus dieser Ursache, weil man schon damals vorsah, daß das zu jener Zeit bestandene Familiengesetz von 1816 einige Abänderungen erhalten müsse, das Familiengesetz nur im All-

Es bedarf daher dieser Punkt einer eingehenderen Untersuchung.

Nicht zu bezweifeln ist, daß die Verfassungsurkunde durch Tit. II § 8 alle Bestimmungen über die Verhältnisse des königlichen Hauses, welche nicht in der Verfassung selbst getroffen sind, der Hausgesetzgebung zuweisen wollte.[1] Die Zuständigkeit der letztern reicht also jedenfalls soweit, als die im Familiengesetze von 1816 enthaltene Regelung nach Abzug der nunmehr in der Verfassung geordneten Materien. Allein das Familiengesetz von 1816 enthält eine Reihe von Sätzen, durch welche Verpflichtungen der Staatskasse gegenüber den Mitgliedern der königlichen Familie begründet werden, Sätze also, die an sich gewiß nicht ausschließlich dem Gebiete der Hausgesetzgebung angehören. Nach der Entstehungsgeschichte des Tit. II § 8 der Verf. Urk.[2] ist allerdings nicht zu läugnen, daß auch die eben erwähnten Normen der Hausgesetzgebung überwiesen werden wollten. Diese Auffassung gelangte zur thatsächlichen Geltung dadurch, daß das Familienstatut vom 5. August 1819[3]) Aenderungen an den fraglichen Bestimmungen traf. Indessen konnte man immerhin Bedenken hegen.

---

gemeinen, ohne ein Jahr und ein Datum beizufügen, angeführt worden. Es verstehe sich übrigens, daß das letzte Familienstatut das einzig verbindliche sei. Jede nähere Bezeichnung in der Verfassungsurkunde sei nicht räthlich, indem die Errichtung eines solchen Statuts einzig den Mitgliedern der königlichen Familie zustehe und in den Wirkungskreis der Stände nur insoweit gehöre, als in demselben keine Abänderungen gegen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde getroffen werden dürfen." In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 14. Januar 1826, welcher der König, der Feldmarschall Fürst Wrede und die Minister Graf Thürheim, Frhr. v. Zentner, v. Maillot und Graf Armansperg anwohnten, sprach man sich allseitig dahin aus, es „könne nach der Fassung des § 8 und nach den Grundsätzen der Hermeneutik kein anderes Familiengesetz als das letztgegebene darunter verstanden werden — wie auch bei den Ständen nicht der mindeste Zweifel hierüber entstanden und geäußert worden" sei; das Familiengesetz von 1819 gelte, „bis der regierende König im Einverständniß mit seinen Agnaten ein neues festsetzt." Dem Protokolle ist die „nachträgliche Bemerkung" von der eigenen Hand des Königs beigefügt: „Das jedesmalig letztbeschlossene Familiengesetz zu setzen dürfte das zweckmäßigste sein. 19. Jan. 1826. Ludwig."

[1]) Auch bei Berathung des Gesetzes über die Civilliste erkannte der Berichterstatter der Abgeordnetenkammer an, daß „die Familienstatuten als solche einer ständischen Berathung nicht bedürfen."

[2]) Siehe S. 417 Note 2. [3]) R.Bl. 1821 S. 5.

Es war zweifellos richtig, daß es sich hier um die Festsetzung von öffentlichrechtlichen Verpflichtungen der Staatskasse, also um eine staatsrechtliche Frage handle. Die Erwägungen der Redactoren der Verfassungsurkunde waren nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangt; allein abgesehen von letzterem Umstande ließ sich jenen Erwägungen gegenüber sagen, daß sie in der Verfassung keinen zwingenden Ausdruck gefunden hätten und ihnen also Angesichts klarer Verfassungsgrundsätze eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zukomme. Von dieser Anschauung aus mußte man zu dem Schlusse gelangen, daß die Bestimmungen des Familiengesetzes von 1816 nach Erlaß der Verfassungsurkunde theils hausgesetzliche, theils, und zwar eben in den hier erörterten Punkten, staatsgesetzliche Kraft hätten.[1])

Diese Ansicht ist durch Art. 8 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831[2]) zur gesetzlichen Geltung gelangt. In diesem Artikel wird für die Apanagen, Wittwengehalte ꝛc. der Mitglieder des königlichen Hauses auf das Familiengesetz von 1816 als die maßgebende Norm Bezug genommen.[3]) Damit war anerkannt, daß in dieser Beziehung das Gesetzgebungsrecht des Königs an die Mitwirkung des Landtags gebunden sei.

---

[1]) Bei der Berathung des Finanzgesetzes in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 10. Oktober 1831 (Verh. der 2. Kammer Prot. Bd. XX, Prot. Nr. CXII S. 25) äußerte der Abg. Rudhart: „Nur in Ansehung derjenigen Bestimmungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses unter sich betreffen und soweit sie nicht von der Mitwirkung der Stände abhängen, konnte der König nach der Bekanntmachung der Verfassungsurkunde Aenderungen an dem Hausgesetze machen. Insofern das ältere Familienstatut eine Bestimmung enthält, welche mit der Verfassung im Zusammenhange steht, ist die Regierung nicht befugt, daran etwas ohne Zustimmung der Stände zu ändern; daher die Bestimmungen des alten Familienstatuts in Ansehung der aus der Staatskasse zu zahlenden Apanagen noch gelten."

S. auch Spies, Beleuchtung der Verf. Urk. für das Königreich Bayern I Th. Seite 38.

[2]) Ges. Bl. S. 121.

[3]) Die Worte „von 1816" wurden auf Antrag des Abg. Rudhart durch die 2. Kammer eingesetzt. A. a. O. S. 29 und 37. Der Antragsteller bemerkte: „Mir scheint das Familienstatut von 1816 das geltende zu sein. Da aber dieses noch controvers ist, so muß auch bei der Bezugnahme auf das Familienstatut dieses zur Vermeidung der Mißverständnisse ausdrücklich bezeichnet sein; daher habe ich die bestimmte Bezeichnung des Familiengesetzes vom Jahre 1816 beantragt."

Die auf solche Weise als giltig erklärten Bestimmungen des Familiengesetzes von 1816 blieben indessen nicht lange bestehen. Die Art. 6 und 7 des Gesetzes über die Civilliste vom 1. Juli 1834 erklärten, unter gleichzeitiger Vornahme einiger Aenderungen, die Vorschriften des Familienstatuts vom 5. August 1819 über Apanagen, Wittwengehalte ꝛc. als die von nun an geltenden. Dieselben erhielten, weil in das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834 aufgenommen, zugleich die Kraft verfassungsrechtlicher Bestimmungen. [1])

Die Verfassungsurkunde kennt keine andere Art der Beschränkung des königlichen Gesetzgebungsrechtes als die durch ständische Zustimmung. Wo also letztere nicht nothwendig ist, ist das Gesetzgebungsrecht des Herrschers überhaupt nicht gebunden. Es besteht keine Vorschrift der Verfassung, welche für Akte der Familiengesetzgebung oder gar der Staatsgesetzgebung eine Mitwirkung der Agnaten des königlichen Hauses fordert. Damit ist für jenen Theil des königlichen Familienrechtes, welcher keine Regelung mittels formellen Gesetzes gefunden hat, derjenige Rechtszustand aufrecht erhalten, der durch den Erwerb der Souveränetät für die Krone Bayern eingetreten war. Denn abgesehen von den schon berührten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen liegt zwischen dem Jahre 1808 und dem Jahre 1818 kein rechtlicher Vorgang, durch welchen die Befugniß des Königs zur gesetzlichen Ordnung der Verhältnisse seines Hauses eine Schmälerung erfahren hätte. [2])

Allerdings hat sich sowohl bei den Berathungen, welche der Verkündung der Verfassung unmittelbar vorhergingen, als auch in der Folgezeit eine Anschauung geltend gemacht, welche mit der hier entwickelten Rechtsauffassung nicht im Einklange steht.

Bei den Ministerialconferenzen vom Jahre 1818 herrschte die

---

[1]) So auch Brater, die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern ꝛc 4. Aufl. S. 166 Anm. Die Bemerkung Pözl's, Lehrb. des bayr. Verfassungsrechts § 80 Anm. 1 (auch bei H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 257), daß die früheren Zweifel über die Gesetzeskraft des Familienstatuts von 1819 durch das Gesetz über die Civilliste als gehoben anzusehen seien, läßt, wie aus der vorstehend gegebenen Darstellung ersichtlich sein wird, den wirklichen Sachverhalt nicht ganz richtig erkennen.

[2]) Uebereinstimmend P. v. Roth, bayr. Civilrecht I § 3, Anm. 2 und 11 a. M. dagegen E. v. Moy, Lehrb. des bayr. Staatsrechts I, 1, § 53 Ziff. 1. — Vgl. auch R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 80.

Ansicht, daß der König die Verhältnisse seines Hauses nur mit Zustimmung aller Agnaten und in den verfassungsmäßig geregelten Punkten außerdem nur mit Zustimmung des Landtags gesetzlich ordnen könne.[1])

Zur praktischen Geltung gelangte diese Theorie, als die durch die Verfassungsurkunde von 1818 nothwendig gewordene Ueberarbeitung des Familiengesetzes erfolgte. Das Familienstatut vom 5. August 1819 wurde, wie sein Eingang angibt, unter Zustimmung der Agnaten des königlichen Hauses erlassen.[2]) Das Gleiche geschah

---

[1]) Bereits bei den Berathungen über Titel II der Verfassung kam dies zum Ausdrucke. In der Sitzung vom 5. März äußerte Staatsrath v. Zentner, daß „ohne die Zustimmung aller Agnaten keine geltende Bestimmung in Ansehung der Succession festgestellt werden könnte," und Graf Rechberg sprach von dem „mit Zustimmung der Agnaten" zu gebenden Familiengesetze. Der gleiche Gedanke ist in den Debatten der Sitzung vom 14. März erkennbar, über welche oben S. 417 Anm. 2 berichtet ist.

[2]) In der Sitzung der Ministerialconferenz über die auf die Verfassung Bezug habenden organischen Edicte vom 30. Mai 1818 erstattete Graf Rechberg Vortrag über das Familiengesetz. Auf Grundlage der damals gefaßten Beschlüsse erfolgte eine nochmalige Berathung der neuen Redaction des Gesetzes in der zur Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialconferenz vom 3. December 1818.

Der vorläufig festgestellte und vom Könige genehmigte Entwurf wurde durch königliche Entschließung vom 5. April 1819 dem Kronprinzen, dem Prinzen Karl und den Herzogen Wilhelm und Pius mit dem Bemerken zugeschlossen, daß der König nunmehr der Zustimmung der Agnaten seines Hauses und der Abgabe der Beitrittsurkunden entgegensehe. Diese Zustimmungserklärungen erfolgten sämmtlich noch im Laufe desselben Monats.

Unterm 5. August 1819 erhielt das Statut (im Concepte) die Unterschrift des Königs, wurde aber nicht verkündet. Erst mit Antrag vom 5. December 1820 unterbreitete das Gesammt-Staatsministerium „das von Seiner Königlichen Majestät bereits genehmigte Familienstatut, nachdem die von Allerhöchst denselben unterm 5. April 1819 abverlangten agnatischen Accessionen wirklich erfolgt sind, nunmehr zur allerhöchsten Unterzeichnung", „damit hierauf die Bekanntmachung durch das Gesetzblatt erfolge."

Die Verkündigung geschah im Regierungsblatte vom Jahre 1821 S. 5.

Von Interesse ist eine Ausführung, welche sich in einer Note des Staatsministers des Aeußern Grafen Rechberg an den Justizminister Grafen Reigersberg findet, die vom 25. Februar 1820 datirt ist, also in die Zeit nach Sanction und vor Verkündigung des Familienstatutes fällt. Es frug sich um die prozessuale Behandlung einer von einem Privaten gegen die Kurfürstin von Bayern erhobenen Personalklage. „Würde es sich", so bemerkte Graf Rechberg,

bezüglich des Gesetzes über die Civilliste vom 1. Juli 1834.[1]) Indessen blieb König Ludwig I., auf dessen persönliche Auffassung jene Aenderung in der herrschenden Rechtsanschauung wohl hauptsächlich zurückzuführen war, derselben nicht stets getreu. Weder zu dem Verfassungsgesetze vom 11. April 1843, wodurch der Wittelsbacher Palast der Civilliste überwiesen wurde[2]), noch zu der mit Verordnung vom 14. März 1845[3]) verfügten Abänderung des Art. 6 des Familiengesetzes von 1816 in Bezug auf die Titulatur der herzoglichen Nebenlinie wurde die Zustimmung der Agnaten erholt. In neuerer Zeit aber — bei der im Jahre 1876 erfolgten Erhöhung der Civilliste[4]) — hat man sich jener früheren Ansicht überhaupt nicht mehr erinnert.[5]) Dieselbe darf somit als beseitigt erachtet werden.

Der Stand des geltenden Familienrechtes des königlichen Hauses ist nach alledem folgender.

Die Familiengesetze von 1808 und 1816 erklären in ihren Schlußbestimmungen gleichlautend „alle in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich bestätigten älteren Familiengesetze und Verträge als aufgehoben" und fügen bei: „denselben soll künftig keine rechtliche

---

„lediglich um eine gerichtliche Erledigung zwischen den Gliedern des königlichen Hauses handeln, so möchte wohl nicht zu zweifeln seyn, daß das Gesetz vom 5. August d. Js. wenigstens als lex conventionalis bestehe, indem die agnatischen Beytrittsakten bereits erfolgt sind. (?) Da es sich aber um die Forderung eines Privatmannes handelt, welcher an der Form der richterlichen Behörde ein wesentliches Interesse hat, und auf welchen das nicht verkündete königliche Familien-Gesetz nicht anzuwenden seyn wird, so kann nicht wohl eine andere Forme des Gerichtes als die in dem Gesetze v. J. 1816 in dessen Rücksicht Platz finden." Diese Ansicht scheint übrigens keine weitere Verbreitung gefunden zu haben. Wenigstens wurde anläßlich der Ministerialconferenzen, welche König Ludwig I. im Jahre 1826 über die Verfassungsurkunde veranstaltete, in der vom Könige selbst geleiteten Sitzung vom 14. Januar 1826 ausgesprochen, daß, solange das Familiengesetz von 1819 nicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht war, die Bestimmungen des Gesetzes von 1816 für die Glieder des königlichen Hauses verbindend gewesen seien.

[1]) Vgl. oben S. 364 Anm. 3. [2]) Vgl. oben S. 371 Anm. 1.

[3]) R. Bl. S. 177. [4]) Vgl. oben S. 368 Anm. 1.

[5]) Es kann natürlich, wenn man hier einmal die Nothwendigkeit der agnatischen Zustimmung annimmt, nicht darauf ankommen, um welche Punkte es sich jeweils handelt und wie weit die Aenderung die persönlichen Interessen der Agnaten berührt.

Wirkung mehr beigelegt werden.“ Es ist sonach auch das Familiengesetz von 1808 durch jenes von 1816 beseitigt worden.

Das Familienstatut von 1819 wird in seinem Eingange als „künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz“ bezeichnet, „in welchem alle Anordnungen der älteren Familien-Gesetze und Verträge so weit sie mit den in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich und auf die übrigen Verhältnisse Unseres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.“

Angesichts dieses Wortlautes des Statuts von 1819 ist es unbedingt sicher, daß dasselbe beabsichtigte, das Familiengesetz von 1816 nicht blos in sich aufzunehmen, sondern auch formell aufzuheben. Seit Erlaß des Gesetzes über die Civilliste vom 1. Juli 1834 ist auch kein Zweifel mehr darüber möglich, daß diese Absicht im Wesentlichen erreicht ist.[1] Nur bezüglich der Bestimmungen in den Artikeln 4—9 des Familiengesetzes von 1816, die übrigens seither Aenderungen erlitten haben,[2] ist anzunehmen, daß sie durch das Statut von 1819 nicht berührt wurden, da sie sowohl mit der Verfassung „vereinbarlich“ als auch auf die „Verhältnisse“ des königlichen Hauses „noch anwendbar“ sind, bezw. es bis zu ihrer Abänderung waren.

Die in Kraft stehenden familiengesetzlichen Vorschriften haben nicht nur für die Mitglieder des königlichen Hauses, sondern, gleich allen anderen Gesetzen, allgemeine Geltung.[3])

Abgesehen von diesen Normen ist das Sonderrecht des königlichen Hauses in den bereits mehrfach erwähnten verfassungsgesetzlichen Bestimmungen und einigen, im Laufe der folgenden Darstellung anzuführenden Verordnungen enthalten.

---

[1]) Dieses Gesetz hat gerade jene Vorschriften des Familiengesetzes von 1819 zur Geltung gebracht, welchen allein durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 die Rechtswirksamkeit versagt worden war.

Anders H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 257 mit Berufung auf E. v. Moy, Lehrb. des bayr. Staatsrechts I Th. I. Abth. S. 108 und auf Art. 8 des Finanzgesetzes vom 28 December 1831, dessen Bedeutung aber, wie bereits oben S. 420 gezeigt wurde, eine andere ist.

[2]) Sie beziehen sich auf Titel und Wappen der Mitglieder des königlichen Hauses.

[3]) Das Familienstatut von 1819 sagt am Schlusse: „Wir erklären dieses Familienstatut als ein pragmatisches Hausgesetz, welches nicht nur sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämmtliche Staats-Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.“

§ 2. Die Rechtsverhältnisse des königlichen Hauses.

Das königliche Haus umfaßt unter dem Könige als Haupt folgende Mitglieder:

1) die ebenbürtige Gemahlin des Königs,

2) den von der Regierung zurückgetretenen König und dessen ebenbürtige Gemahlin, dann die Königin-Wittwe,

3) alle Prinzen und Prinzessinen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des königlichen Hauses durch anerkannte, ebenbürtige, rechtmäßige Ehen in männlicher Linie [1]) abstammen, [2])

4) die ebenbürtigen Gemahlinen und Wittwen der Prinzen des königlichen Hauses. [3])

Die weiblichen Mitglieder des königlichen Hauses scheiden durch Verehelichung mit einem dem königlichen Hause nicht Angehörigen aus demselben aus. [4])

---

[1]) Siehe darüber oben S. 391 ff.

[2]) A. W. Heffter, die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands S. 242 sagt, das bayerische Königshaus begreife alle vom ersten Könige abstammenden Prinzen und Prinzessinen. Nur auf dieses „königliche Haus" seien die königlichen Hausgesetze anwendbar. Er rechnet also die herzogliche Nebenlinie nicht zum königlichen Hause und meint (S. 244), daß bezüglich der inneren Verhältnisse jener Linie „anscheinend die früheren Hausverträge und Regulativen noch immer von Bedeutung sein können."

Es ist unerklärlich, wie Heffter zu dieser Ansicht kam. Die Art. 1 der Familiengesetze von 1808 und 1816 hätten ihn von seinem Irrthume überzeugen können, in welchen der „erste König" Max Josef sagt: Das königliche Haus begreift: a) alle Prinzen und Prinzessinen Unseres Hauses, welche von Uns oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters Unseres Hauses abstammen.

[3]) Familienstatut Tit. I § 1. Die oben unter Ziff. 1 und 2 Genannten sind im Familienstatute nicht aufgeführt. Doch kann über deren Zugehörigkeit zum königlichen Hause kein Zweifel sein. Königin und Königin Wittwe sind im Familienstatut wiederholt erwähnt.

[4]) Nach Familienstatut Tit. I § 1, b gehören die Wittwen der königlichen Prinzen nur „während ihres Wittwenstandes" zum königlichen Hause. Dieser Satz ist, wie oben geschehen, zu verallgemeinern. Daß nur die ebenbürtige Ehe das Ausscheiden des weiblichen Familiengliedes aus dem königlichen Hause bewirken soll, ist im Statut nicht gesagt, daher auch nicht anzunehmen. Der Satz Pözl's (Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 80) „Die Prinzessinen treten aus dem königlichen Hause aus, sobald sie sich mit einem Prinzen aus einem fremden

Alle Mitglieder des königlichen Hauses sind, soferne sie bayerische Unterthanen sind, der Hoheit, Gerichtsbarkeit und Aufsicht des Königs unterworfen. [1])

Wenn ein Reichsverweser an Stelle des Königs regiert, so übt dieser auch die Befugnisse des Königs als Familienhaupt aus. [2])

Hinsichtlich des Aufsichtsrechtes des Königs enthält das Familiengesetz, abgesehen von den in der Folge zu erwähnenden Einzelvorschriften, die allgemeine Norm, daß es dem König zustehe „alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen." Es ist dies selbstverständlich kein Dictaturparagraph, welcher die Mitglieder des königlichen Hauses dem Könige gegenüber rechtlos stellen würde, sondern

---

Hause verehelichen" ist also zu eng gefaßt. Vgl. hieher R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 81 Anm. 3.

[1]) Familienstatut Tit. I § 2, wo aber der im Texte gemachte Vorbehalt sich nicht findet, obschon man bei Abfassung des Statuts an die Fälle der „Niederlassung unter eine andere Souveränität" und der „Besteigung eines auswärtigen Thrones" dachte. Letzterer Fall ist durch die Berufung des Prinzen Otto auf den Thron von Griechenland (vgl. R. Bl. 1832 S. 613 und H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 348) praktisch geworden. Daß, wer nicht bayerischer Staatsangehöriger ist, der Familiengewalt des Königs von Bayern nicht unterliegen kann, ist selbstverständlich. Denn diese Gewalt ist keine privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche und daher vom Bestande eines Unterthanenverhältnisses abhängig. Ohne Genehmigung des Königs kann übrigens ein Glied des königlichen Hauses aus dem bayerischen Staatsverbande nicht ausscheiden, wie sich mittelbar aus Tit. IV § 2 des Familienstatuts ergibt. Der Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit zieht den Verlust der Zugehörigkeit zum königlichen Hause nicht nach sich. Es ist dies nirgends bestimmt und bezüglich des Königs Otto von Griechenland wurde anerkannt, daß er Prinz des königlichen Hauses verblieben sei. Vgl. die interessanten Erörterungen in den Verh. d. K. d. Abg. 1837 Prot. Bd. VII S. 71 ff. und Bd. XIV S. 259 ff. Aus dem Gesagten erhellt, daß das aus dem Staatsverbande geschiedene Mitglied des königlichen Hauses der Bestimmung in Tit. II § 1 des Familienstatuts nicht unterliegt. Es „darf" daher „eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben." Allein, wenn es seinen Abkommen das Erbfolgerecht in die Krone Bayern wahren will, muß es bei der Eheschließung die Erfordernisse des Tit. II § 3 der Verf. Urk. erfüllen. — Es ist ferner auch rechtlich möglich, daß ein Mitglied des bayerischen Königshauses zugleich Mitglied eines andern Herrscherhauses ist.

[2]) Familienstatut Tit. I § 3.

es sind nur solche Maßregeln gemeint, die sich innerhalb der Schranken der Gesetze bewegen. [1])

Die Mitglieder des königlichen Hauses bilden die rechtlich am meisten ausgezeichnete Classe der Staatsangehörigen, und zwar bilden sie eine Classe für sich. Es wäre insbesondere falsch, sie dem Adel zuzurechnen. [2]) Ihre bevorzugte Stellung beruht auf ihrer Mitgliedschaft zu jener Familie, aus welcher der Herrscher hervorgeht, also auf einem völlig anderen Grunde wie die Vorrechte des Adels. Die Rechtssätze ferner, welche für den Adel gelten, sind auf die landesherrliche Familie nicht anwendbar.

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben als solche gewisse Ehrenrechte. [3])

Die erste Stelle nimmt unter ihnen die Gemahlin des Königs ein, welche die Ehrenrechte des Königs, insbesondere dessen Majestätstitel theilt. Derselbe verbleibt ihr als Wittwe. Auch der von der Regierung zurückgetretene König behält den Majestätstitel.

Was die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses anlangt, so ist zwischen der von Maximilian I. abstammenden königlichen Hauptlinie und der Linie Gelnhausen, der herzoglichen Nebenlinie, zu unterscheiden.

Die Mitglieder der königlichen Hauptlinie führen den Titel königlicher Prinz, bezw. königliche Prinzessin von Bayern, das Prädicat königliche Hoheit [4]) und das königliche Wappen mit der Königskrone ober dem Schilde. [5])

---

[1]) Familienstatut Tit. IV § 3. Zutreffend bemerkt H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 156, daß mit dieser Befugniß des Königs „eine gewisse Disciplinargewalt gegen alle Mitglieder des Hauses verbunden ist, welche Vorschriften der Hausgesetze verletzen, sich Ungehorsam gegen Anordnungen des Familienhauptes zu Schulden kommen lassen oder ein mit der Ehre des Hauses nicht vereinbares Verhalten beobachten; doch darf dieselbe keine peinlichen Strafen verhängen und nicht weiter in die wohlerworbenen Privat- und staatsbürgerlichen Rechte der Familienglieder eingreifen, als dies durch Hausgesetze und Herkommen gestattet ist."

[2]) Dies thun E. v. Moy, Lehrb. des bayer. Staatsrechts I. Th. 1. Abth. § 61 Ziff. 2 und Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern I §§ 61 und 67.

[3]) Ueber das Kirchengebet für das königliche Haus vgl. Döllinger II S. 96, Weber I S. 112.

[4]) Familiengesetz von 1816 Art. 5. Frühere Bestimmungen: Verordnung vom 8. Juni 1799 (Intell. Bl. S. 421) und vom 7. Februar 1807 (R. Bl. S. 257), Fam. Ges. von 1808 Art. 6.

[5]) Dasselbe ist bestimmt durch die Verordnung, das k. Wappen und Siegel

Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz,[1]) der älteste Sohn des Kronprinzen Erbprinz.[2])

Die Mitglieder der herzoglichen Linie führen den Titel Herzog bezw. Herzogin von Bayern,[3]) das Prädicat königliche Hoheit[4]) und das königliche Wappen mit dem Herzogshute.[5])

Die Mitglieder des königlichen Hauses genießen als solche einen besonderen strafrechtlichen Schutz gegen Angriffe auf ihre Ehre.[6])

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben, sobald sie selbstständig etablirt sind,[7]) nach Maßgabe der Bestimmungen des Familienstatuts das Recht, sich mit einem Hofstaate d. h. einem persönlichen Ehrendienste[8]) zu umgeben.

Den Hofstaat der Königin, des Kronprinzen, der verwittweten Königinen und der Apanagirten in der königlichen directen Linie[9]) ernennt der König. Die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses

---

betr., vom 18. October 1835 (R. Bl. S. 889). — Frühere Normen: Verordnung vom 20. December 1806 (R. Bl. 1807 S. 135) und Familiengesetz von 1816 Art. 7 und 8.

[1]) Familiengesetz von 1816 Art. 4.

[2]) Verordnung vom 15. November 1845, R. Bl. S. 805.

[3]) Familiengesetz von 1816 Art. 6. Der Titel war bereits durch kurf. Rescript vom 2. Juni 1799 (Münchner Intelligenzblatt S. 431) bestimmt und im Hausgesetze von 1808 aufrecht erhalten worden.

[4]) Verordnung vom 14. März 1845, R. Bl. S. 177. Früher war der herzoglichen Linie nur das Prädicat Hoheit bewilligt. Vgl. Verordnung vom 7. Februar 1807 (R. Bl. S. 257). Eine k. Entschließung vom 10. December 1817 (R. Bl. S. 1021) hatte dem Herzog Wilhelm das Prädicat königliche Hoheit für seine Person zugestanden. Anlaß zur Verordnung von 1845 war der Bundesbeschluß wegen Verleihung des Prädicats Hoheit an die regierenden deutschen Herzoge.

[5]) Nachtrag zur Verordnung vom 18. October 1835, vom 31. gl. Mts., R. Bl. S. 951.

[6]) R.=St.=G.=B. §§ 96 und 97, 100.

[7]) Sobald „ein eigenes Haus für sie gebildet wird". Die Bestellung eines eigenen Hauses für eine Prinzessin ist in Tit. VI §§ 8—10 des Familienstatuts nur für die Töchter des Königs vorgesehen. Sie kann nach dem Tode des Vaters und erreichtem 25. Lebensjahre von ihnen beansprucht werden. Die übrigen Prinzessinen haben keinen Anspruch auf ein eigenes Haus; vgl. a. a. O. Tit. VI § 6 und Tit. IX § 5.

[8]) Vgl. Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch V S. 202.

[9]) Mit „königlicher Hauptlinie" und „königlicher directer Linie" bezeichnet das Familienstatut die Kinder des jeweiligen Königs.

bedürfen für die Wahl ihres Hofstaates der Bestätigung des Königs.[1])

In privatrechtlicher Beziehung unterliegen die Mitglieder des königlichen Hauses, abgesehen vom Reichsrechte, zunächst den Vorschriften des Familienstatutes; soweit dieses nicht Bestimmungen trifft, dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte und, subsidiär nach diesem, dem Landescivilrechte.[2])

Das Reichscivilrecht ist für die Mitglieder des königlichen Hauses unbedingt maßgebend, wenn es nicht ausdrücklich einen Vorbehalt zu ihren Gunsten macht.[3])

Die Darstellung des für das königliche Haus geltenden Privatrechtes liegt nicht im Bereiche unserer Aufgabe. Es sollen nur jene Punkte kurze Erwähnung finden, in welchen die Familiengewalt des Königs sich äußert.

1) Kein Mitglied des königlichen Hauses darf ohne vorgängige Einwilligung des Königs eine Ehe eingehen.[4]) Eine diesem Verbote zuwider geschlossene Ehe ist zwar deshalb nicht nichtig;[5]) Gattin und Kinder erwerben aber, selbst wenn die Ehe eine ebenbürtige ist, die Mitgliedschaft im königlichen Hause nicht.[6])

Die Eheverträge der Mitglieder des königlichen Hauses sind nichtig, wenn sie nicht die Bestätigung des Königs erlangt haben.[7])

---

[1]) Familienstatut Tit. VII § 1. Bezüglich der Anstellung nicht zum Hofstaate gehöriger höherer oder niederer Bediensteter haben die Mitglieder des königlichen Hauses freie Hand. Privatdiensttitel, welche lediglich die Berufsbezeichnung enthalten, können sie verleihen, nicht aber Hofstaatstitel und staatliche Amts- oder Ehrentitel, da dies Kronrecht ist. Vgl. z. B. R. Bl. 1867 S. 1324.

[2]) P. von Roth, bayer. Civilrecht I § 31 Anm. 5 und 12.

[3]) Reichsverf. Art 2.

[4]) Familienstatut Tit. II § 1; Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 72 Abs. III. Die civilrechtlichen Vorschriften über die Einwilligung der Aeltern sind damit natürlich nicht beseitigt. Vgl. H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 95.

[5]) Wie dies nach den Familiengesetzen von 1808 Art. 13 und 14 und von 1816 Art. 12 und 13 der Fall war.

[6]) Familienstatut Tit. II § 3. Bei den dort erwähnten „Familienverträgen" ist an den Ansbacher Vertrag vom 12. Oktober 1796 Ziff. 26 (H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 307) gedacht.

[7]) Familienstatut Tit. II § 4.

2) Der König hat das Recht, von der Erziehung der Prinzen und Prinzessinen Einsicht zu nehmen.[1]) Er führt die Obervormundschaft über die minderjährigen Mitglieder des königlichen Hauses nach Maßgabe des Tit. IX des Familienstatuts. Er übt die Curatel über die Prinzessinen-Töchter seiner Regierungsvorfahren bis zu ihrer Vermählung.[2])

Von den Bestimmungen des Reichs- und Landesstrafrechtes sind die Mitglieder des königlichen Hauses nicht ausgenommen.[3])

Dagegen genießen sie eine sonderrechtliche Stellung auf dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, der Reichscivilprozeßordnung, der Reichsstrafprozeßordnung und der Reichsconcursordnung finden auf die Mitglieder des königlichen Hauses „nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.“[4])

Was zunächst die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anlangt, so haben die Mitglieder des königlichen Hauses ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Könige.[5]) Nur für „Real- und vermischte

---

[1]) Familienstatut Tit. IV § 1.

[2]) Familienstatut Tit. IX § 5. Es heißt dort „ohne Unterschied, ob sie bei der verwittweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.“ Diese Alternative trifft nur auf die Töchter eines Königs zu. Richtig E. v. Moy, Lehrb. des bayer. Staatsrechts I, 1, § 53 Ziff. 3.

[3]) Pözl, Lehrb. des bayr. Verfassungsrechtes § 80 Anm. 11.

[4]) Vgl. die betr. Reichs-Einführungsgesetze vom 27. Januar 1877 § 5, vom 30. gl. Mts. § 5, vom 1. Februar 1877 § 4 und vom 10. gl. Mts. § 7. — R.-G.-Bl. S. 77, 244, 346, 390. Siehe dazu P. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs III, 2 § 97 S. 40 und G. Meyer in den Annalen des Deutschen Reiches 1882 S. 773. Das Einf.-Ges. zur Civ.-Pr.-O. fügt bei: „Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.“

Vgl. ferner bayr. Ausf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges. vom 23. Februar 1879 (Ges. und V. Bl. S. 273) Art. 81 Abs. II.

[5]) Familienstatut Tit. X § 2 Abs. I. Die Bestimmungen über Behinderung und Ablehnung von Richtern können natürlich der unbedingten Norm des Statuts gegenüber nicht Platz greifen. Auch durch Schiedsvertrag wird die Zuständigkeit des Königs nicht beseitigt werden können, außer wenn der König den Schiedsvertrag bestätigt und dadurch eine lex specialis schafft.

Klagen" gegen dieselben ist das Oberlandesgericht der belegenen Sache zuständig.[1]) Mit dieser letzteren Ausnahme trägt das Familienstatut dem Grundsatze der zur Zeit seiner Erlassung geltenden bayerischen Gerichtsordnung von 1753[2]) Rechnung, wonach der Gerichtsstand der belegenen Sache ein ausschließlicher für alle Klagen war, „welche mehr auf die Sache selbst, als auf die Person gehen."[3]) In diesen Fällen sind übrigens die Bestimmungen des jeweils geltenden Prozeßrechtes anwendbar.

In jenen Fällen dagegen, welche zur Entscheidung vor den König gehören, richtet sich das Verfahren, soweit das Familienstatut bestimmt, nach diesem, im Uebrigen nach der Gerichtsordnung von 1753 und den dazu ergangenen Novellen.[4])

Die besonderen Normen des Familienstatuts sind folgende:

Dem eigentlichen Prozeßverfahren hat ein vorläufiger Versuch gütlicher Vereinbarung durch den Staatsminister der Justiz vorauszugehen.[5])

---

[1]) Familienstatut Tit. X § 1. [2]) Cap. I § 9.

[3]) Die Vorschrift in Tit. X § 1 des Familienstatuts ist demnach im Einklange mit den Bestimmungen der Gerichtsordnung von 1753 auszulegen. Actiones in rem, welche nicht „auf die Sache selbst" gehen, wie Statusklagen, Präjudicialklagen (Seuffert, Commentar zur bayer. Gerichtsordnung. 2. Aufl. I S. 90), gehören also nicht vor das Gericht der belegenen Sache. Dasselbe muß auch hinsichtlich der Erbschaftsklagen angenommen werden, weil für diese nicht der Gerichtsstand der belegenen Sache, sondern der des Erblassers begründet war. Vgl. Seuffert a. a. O. S. 248 und die Verordnung vom 6. August 1764 bei G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 928.

[4]) Familienstatut Tit. X § 2 Abs. II sagt „nach der bestehenden Gerichtsordnung." Man könnte vielleicht zweifeln, ob damit die damals oder die jeweils bestehende Gerichtsordnung gemeint sei. Bei näherer Erwägung wird man sich aber im ersteren Sinne entscheiden müssen. Die in Tit. X des Familienstatutes gegebenen Vorschriften über das Verfahren haben nemlich unverkennbar das damals geltende Prozeßrecht zur Voraussetzung und sind mit dem in der bayerischen Civilprozeßordnung von 1869 wie in der Reichs-Civilprozeßordnung herrschenden System durchaus unvereinbar.

[5]) Familienstatut Tit. X § 2 Abs. II. Die Bestimmung schließt sich an jene der Gerichtsordnung von 1753 Cap. XVII § 1 Nr. 2 an, wonach, wenn Adelige oder sonst vornehme Personen unter sich streiten, der Richter allen möglichen Fleiß zu gütlicher Beilegung anwenden soll. Der Sühneversuch ist also wohl als obligatorisch anzusehen. Das Statut sagt, daß derselbe vom Justizminister „auf königlichen Auftrag" anzustellen sei. Es ist damit, ähnlich wie in

Bleibt der Sühneversuch erfolglos, so wird der Prozeß durch die Präsidenten des obersten Landesgerichtes und des Oberlandesgerichtes München instruirt. Die betreffenden Verhandlungen werden alsdann dem königlichen Staatsministerium der Justiz eingesendet. Der König entscheidet hierauf in erster und zugleich letzter Instanz nach vorher erholtem gemeinschaftlichem Gutachten der Staatsministerien des königlichen Hauses und der Justiz. [1])

Auch in den Fällen, welche in das Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann der Civil- und Militär-Strafrechtspflege gehören, ist der König für die Mitglieder des königlichen Hauses entscheidende Instanz. [2]) Besondere Normen über das Verfahren sind nicht gegeben.

Tit. III § 2 und 3 und im weiteren Verlaufe der hier in Rede stehenden Stelle selbst („nach vorläufigem besonderen Auftrag des Königs"), wohl eine ständige, durch das Statut selbst ertheilte Ermächtigung gemeint.

[1]) Familienstatut Tit. X § 2 Abs. II.

[2]) So auch Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 80 Anm. 11, welcher sagt, der Ausdruck „persönliche gerichtliche Angelegenheiten" in Tit. X § 2 Abs. I des Familienstatuts sei „in seinem Wortlaute und der Natur der Sache nach auch von Strafreaten der Glieder des königlichen Hauses, sowie von den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verstehen." So einfach, wie Pözl anzunehmen scheint, ist die Frage nun wohl nicht, insbesondere nicht, was die Strafsachen anlangt. Die Tit. X der Familiengesetze von 1808 und 1816 sind überschrieben: „Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus und von dem Familienrathe"; der Tit. X des Familienstatuts von 1819 trägt die Ueberschrift: „Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus in streitigen Fällen und von dem Familienrathe." Der hervorgehobene Zusatz in letzterer Ueberschrift scheint mehr auf Civilprozeßsachen zu deuten. Auch der Zusammenhang von Abs. I und II in Tit. X § 2 des Familienstatuts von 1819 legt es nahe, nur an bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu denken, da blos bei diesen, nicht bei Strafsachen ein „vorläufiger Versuch gütlicher Vereinbarung" möglich ist.

Indessen wird man doch, allerdings auf einem umständlicheren Wege als ihn Pözl eingeschlagen hat, zu dessen Ansicht gelangen können, wenn man nemlich in Erwägung zieht, wie die Vorschriften des Familienstatuts von 1819 aus jenen der Familiengesetze von 1808 und 1816 entstanden sind. Die beiden Gesetze enthalten (in Art. 83 bezw. 94) eine nähere Bestimmung dessen, was unter persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten zu verstehen sei. Es werden genannt: a) alle Beschwerden gegen die Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses, b) alle blos persönlichen Klagen gegen dieselben, c) die Interdictionen der Prinzen und Prinzessinen, d) die Ehescheidungen in Beziehung auf ihre bürgerlichen Wirkungen, e) die Vormundschaften. Der anschließende Artikel

Der König kann zur Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des königlichen Hauses einen Familienrath als „königlichen obersten Gerichtshof" berufen.

Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, wenn er volljährig ist, den übrigen Prinzen des Hauses, welche 21 Jahre alt sind, den Kronbeamten und den Staatsministern.

Der König, eventuell der Kronprinz, in beider Abwesenheit ein durch königliches Decret zu bestimmendes Mitglied, führt den Vorsitz. Den Vortrag hat der Justizminister.

Der Familienrath erkennt „nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles." Seine Entscheidung bedarf der Bestätigung des Königs, kann also vom Könige auch abgeändert werden.[1])

In dem Verfahren vor den Civil- und Strafgerichten genießen die Mitglieder des königlichen Hauses folgende Vorrechte.

Sie sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum persönlichen Erscheinen an der Gerichtsstelle nicht verpflichtet.[2]) Ihre zeugschaftliche Vernehmung hat durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu geschehen.[3]) Das gleiche gilt bezüglich der Abnahme von Eiden.[4]) Die Eidesleistung erfolgt mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.[5])

Auch in Civilstrafsachen wird die zeugschaftliche Vernehmung der Mitglieder des königlichen Hauses in ihrer Wohnung vorgenommen. Der Eid wird in der oben beschriebenen Weise geleistet. Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen, sondern es ist das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung in der Hauptverhandlung zu verlesen.[6])

Bezüglich der zeugschaftlichen Vernehmung der Mitglieder des königlichen Hauses in Militärstrafsachen gilt noch die für das übrige Prozeßrecht beseitigte Vorschrift in Tit. X § 3 des Familienstatuts.

(84, bezw. 95) spricht dann von der gütlichen Vereinbarung bei „persönlichen Klagen." Hienach ist klar, daß die Bestimmungen von 1819 nur durch allzu starkes Zusammenziehen undeutlich geworden sind, aber hier sachlich dasselbe ausdrücken wollen wie die älteren. Unter den „Beschwerden" der lit. a bergen sich in schicklichem Ausdrucke die Strafsachen.

[1]) Familienstatut Tit. X §§ 4—8. Vgl. Formationsverordnung vom 9. December 1825 § 60.

[2]) R.-Civ.-Pr.-O. § 196 Abs. II. [3]) A. a. O. § 340 Abs. II.

[4]) A. a. O. § 441 Abs. II. [5]) A. a. O. § 444 Abs. III. [6]) R.-Str.-Pr.-O. § 71.

Hienach ist deren Aussage bei fürstlichem Trauen und Glauben durch einen Präsidenten des obersten Landesgerichts zu erholen und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen.

Wenn Mitglieder des königlichen Hauses in den Civilstaatsdienst oder in den Militärdienst treten, unterliegen sie der betreffenden Dienstgewalt und daher auch der entsprechenden Disciplinargewalt und dem Disciplinarverfahren.[1]) Disciplinarsachen sind keine „gerichtlichen Angelegenheiten.“[2])

Für die Mitglieder des königlichen Hauses bestehen Sondervorschriften in Bezug auf das standesamtliche Verfahren. Zwar findet im Allgemeinen das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 auch auf sie Anwendung. Doch enthält das Gesetz zu Gunsten der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien theils Aenderungen des gemeinen Rechtes, theils Vorbehalte.

Hienach erfolgt für diese „die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.“[3])

Nach den Bestimmungen, welche auf Grund dieser reichsgesetzlichen Ermächtigung erlassen worden sind,[4]) ist Standesbeamter für das königliche Haus der Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.[5]) Dieselben können sich für die Wahrnehmung eines standesamtlichen Geschäftes

[1]) Bei den Berathungen über die Verfassungsurkunde äußerte in der Sitzung vom 14. März 1818 der Feldmarschall Fürst Wrede, in das Familiengesetz müsse aufgenommen werden, daß ein Prinz, der Militär sei, den Militärgesetzen unterliege. Man erkannte diesen Satz als richtig an und bemerkte, es gelte analog dasselbe, wie wenn ein Prinz ein Ministerium oder ein Gouvernement übernehme. Die Ernennung eines Prinzen zum Minister war in der That einmal geplant (vgl. M. Frhr. von Lerchenfeld, die baier. Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse S. 52 und 134). In solchem Falle würde der Prinz zweifellos vor dem Staatsgerichtshofe — der, wie später zu zeigen sein wird, ein Disciplinargericht ist — zur Verantwortung gezogen werden können.

[2]) P. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches I § 41.

[3]) Ges. vom 6. Febr. 1875 § 72 Abs. I.

[4]) Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im königlichen Hause betr., vom 18. Juni 1876 (Ges.= und V. Bl. S. 385).

[5]) Vgl. hieher die erläuternden Bemerkungen von H. von Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland S. 429.

außerhalb der Haupt- und Residenzstadt einen anderen öffentlichen Beamten substituiren.[1])

Bei Eheschließungen im Auslande ist jene Form zu beobachten, welche das Recht des Eheschließungsortes vorschreibt.[2]) Die Zuständigkeit des Standesbeamten des königlichen Hauses tritt also hier nicht ein.

Nach reichsgesetzlicher Vorschrift hat auch der Standesbeamte des königlichen Hauses drei Standesregister, ein Geburts-, Heirats- und Sterberegister, zu führen.[3]) Ueber den Eintrag bestimmt das Landesrecht.

Hienach werden über die Geburts- und Sterbefälle im königlichen Hause Verhandlungen aufgenommen, und zwar regelmäßig unter Leitung des Staatsministers des königlichen Hauses und des Aeußern, eventuell des ersten am Orte befindlichen Beamten. Die erforderlichen Zeugen ernennt der König, eventuell in dessen Namen der Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern.[4]) War eine Ernennung nicht möglich, so treten die im Familienstatute für diesen Fall bezeichneten Personen[5]) als Zeugen ein.

Auf Grund der in solcher Weise aufgenommenen Urkunden erfolgen die Eintragungen in das Geburts- und Sterberegister.[6])

Die Eintragungen in das Heiratsregister werden in der Form einer den §§ 52 und 54 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 entsprechenden Verhandlung bewirkt.

Für die Zuziehung der erforderlichen (zwei) Zeugen sind die eben erörterten Bestimmungen gleichfalls maßgebend.[7])

Bei Eheschließungen von Angehörigen des königlichen Hauses im Auslande kann ein Eintrag in das Heiratsregister nicht erfolgen.[8])

---

[1]) Angef. Verordnung § 1. [2]) H. von Sicherer a. a. O. S. 349.

[3]) Angef. Ges. §§ 1, 12 und 72 Abs. I. Vgl. angef. Verordnung § 2.

[4]) „aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staatsbeamten."

[5]) Ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist; die zwei ersten im Orte befindlichen Staatsdiener nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

[6]) Familienstatut Tit. III §§ 1 und 2, angef. Verordnung § 3.

[7]) Angef. Verordnung § 4. § 72 Abs. II des Ges. sagt: „In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz."

[8]) Die in § 4 der angef. Verordnung vorgeschriebene Form der Eintragung schließt dies aus.

Ueber solche Eheschließungen wird nach denselben Bestimmungen, wie sie für Geburts- und Sterbefälle im königlichen Hause getroffen sind, eine Verhandlung aufgenommen.[1]) Beglaubigte Abschrift der Urkunde wird zu den Sammelakten gelegt, welche die Beilage zu den Registern bilden.[2])

Bei Sterbefällen der Mitglieder des königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Palästen und Häusern durch den Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, ist der erste dort wohnende königliche Staatsbeamte sein gesetzlicher Vertreter.[3])

Die Mitglieder des königlichen Hauses[4]) haben als solche eine Reihe von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen die Staatskasse, die gleich jenen des Königs und aus analogen Gründen öffentlich-rechtlicher Natur sind.[5])

Es sind dies folgende:

1) Die Königin Gemahlin des regierenden Königs und die Kronprinzessin erhalten bei Entbindungen das herkömmliche Geschenk aus der Staatskasse.[6]) Dasselbe beträgt 2000 Dukaten für die Königin und 1000 Dukaten für die Kronprinzessin, wozu noch je 50 Dukaten für die „Kammer" oder den „Dienst" kommen.

---

[1]) Da die Verordnung vom 18. Juni 1876 das bisherige Recht nur soweit ändert, als dies zum Vollzuge des Reichscivilehegesetzes erforderlich war, das letztere aber lediglich die Form der Eheschließung im Inlande regelt, so folgt, daß die Vorschriften des Tit. III §§ 1 und 2 des Familienstatuts auf im Auslande geschlossene Ehen noch anwendbar sind, wenn sie es früher überhaupt waren. Man wird Letzteres annehmen dürfen, wenn auch aus dem Wortlaute der §§ 1 und 2 ersichtlich ist, daß man an im Auslande vorkommende Fälle nicht gedacht hat. Zur Leitung der Verhandlung pflegt der betreffende königliche Gesandte ermächtigt zu werden. Das Reichsgesetz, betr. die Eheschließung ꝛc. im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 599) wird Mitgliedern des königlichen Hauses gegenüber kaum praktisch werden.

[2]) Nach Analogie des § 9 der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (C. Bl. f. d. D. R. S. 386) zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875. — Die Urschrift der bezeichneten Urkunde kann nicht zu den Sammelakten genommen werden, da sie nach Tit. III § 4 des Familienstatuts an das Hausarchiv geht.

[3]) Familienstatut Tit. III § 3.

[4]) Bezüglich des zurückgetretenen Königs vgl. oben S. 369 Anm. 1.

[5]) Vgl. oben S. 376.

[6]) Ges. über die Civilliste Art. 7.

2) Die Königinen-Wittwen haben Anspruch auf ein Witthum.[1]) Dasselbe besteht aus einer „anständigen eingerichteten Residenz“[2]), einer jährlichen Geldrente, welche den Betrag von 120 000 fl. nicht übersteigen darf, und „benöthigter Fourage und Holz.“[3])

Die Höhe der Geldrente wird im Ehevertrage oder, wenn dieser nichts bezügliches bestimmt, nachträglich[4]) vom Könige festgesetzt. Vom Könige ist darüber Urkunde auszufertigen. Das Familienstatut[5]) gibt nähere Vorschriften wegen der dabei zu beachtenden Förmlichkeiten und der Aufbewahrung der Urkunde. Eine Erhöhung der einmal festgesetzten Rente Seitens des Königs kann überhaupt nicht[6]), eine Abminderung nur mit Zustimmung der Königin stattfinden.

3) Der Kronprinz hat, sobald er volljährig ist, Anspruch auf Unterhalt aus der Staatskasse. Die hiefür erforderliche Summe wird jedesmal vom Könige besonders festgesetzt.[7]) Sie darf aber den Jahresbetrag von 230 000 fl. nicht übersteigen.[8]) Der Bezug des Kronprinzen ist rein persönlich. Wenn sich der Kronprinz selbständig etablirt, so hat die Staatskasse die Etablirungskosten bis zum Höchstbetrage von 230 000 fl. zu bestreiten.[9])

---

[1]) Auch die Wittwe eines von der Regierung zurückgetretenen Königs. Ueber das Witthum einer verwittweten Kronprinzessin ist nichts vorgesehen. Es müßte also gegebenen Falles, wenn eine Leistung aus der Staatskasse in Anspruch genommen werden wollte, der Weg der Vereinbarung mit dem Landtage beschritten werden.

[2]) In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 3. December 1818 wurde dies dahin erklärt, „daß hierunter auch die Unterhaltung der Schloßeinrichtung zu verstehen sei.“

[3]) Familienstatut Tit. VI § 12 Abs. I, Gesetz über die Civilliste Art. 7.

[4]) Es ist denkbar, daß bei Abschluß der Ehe eines Prinzen nicht vorausgesehen wurde, er werde dereinst zur Krone gelangen, daß also das ausgemachte Witthum nicht für eine Königin-Wittwe bemessen ist.

[5]) Tit. VI §§ 13—15.

[6]) Der Zusammenhang der Bestimmungen des Familienstatuts zeigt, daß die Festsetzung der Rente als eine endgiltige gedacht ist. Die Verpflichtung des Staats ist mit dem Akte der Ausfertigung der Urkunde auf die darin bestimmte Summe fixirt.

[7]) Familienstatut Tit. VI § 2.

[8]) Das Gesetz über die Civilliste Art. 7 Abs. II sagt „den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag“ d. i. der oben angegebene. Vgl. Verh. der 2. Kammer 1831 Prot. Bd. XX Prot. Nr. CXII S 18 ff.

[9]) Gesetz über die Civilliste Art. 7 Abs. I arg. voce „resp. Unterhaltsbetrag.“ Das zur Etablirung Angeschaffte ist natürlich Privateigenthum des Etablirten.

4) Bezüglich der übrigen Prinzen des königlichen Hauses ist vor Allem zwischen der eigentlichen königlichen Linie, den Abkömmlingen des Königs Maximilian I. Josef, und der herzoglichen Linie zu unterscheiden.

Für die letztere ist der Apanagialvertrag vom 30. November 1803 maßgebend, durch dessen Art. 9 dem Herzoge Wilhelm für sich und seine fürstliche männliche Linie eine Apanagialrente von 225 000 fl. jährlich zugesichert wurde. Diese Rente wird aus der Staatskasse gezahlt. [1])

Die Ansprüche der Prinzen der königlichen Linie gegen die Staatskasse bemessen sich nach den Bestimmungen des Familienstatuts und des Art. 7 des Gesetzes über die Civilliste.

Die nachgeborenen Prinzen, Söhne eines Königs, werden, soweit nicht die Civilliste hiezu verpflichtet ist[2]), auf Kosten des Staats unterhalten. Dieser Unterhalt wird „jährlich von dem König besonders bestimmt" [3]), und zwar, da er ein Staatsbedarf ist, dessen Höhe gesetzlich nicht feststeht, innerhalb der Grenzen der budgetmäßigen Willigung. [4]) Der Unterhalt ist zu gewähren, bis mit der Etablirung der Prinzen, d. h. der Bildung eines eigenen Hauses für dieselben[5]), deren Apanagirung eintritt.

Die Etablirung der nachgeborenen Prinzen kann vom Könige

Verf. Urk. Tit. III § 2 Ziff. 9 paßt nicht hieher; denn es wird nichts für den Staat aus Staatsmitteln erworben, sondern es werden durch den Staat für den Erwerber Kosten bezahlt.

[1]) Das Familienstatut Tit. VI § 4 sagt: „Da, wo bereits besondere Apanagial-Verträge im königlichen Hause bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben." Mit dieser Umschreibung ist der oben genannte Vertrag gemeint. Weitere Verträge dieser Art sind nach dem Wortlaute der angeführten Bestimmung unzulässig.

[2]) Das ist der Fall bezüglich der minderjährigen Söhne des regierenden Königs nach Art. 4 des Ges. über die Civilliste. Siehe oben S. 369. Art. 7 des angef. Gesetzes nennt lediglich die „volljährigen noch nicht etablirten königlichen Prinzen" als solche, für deren Unterhalt der Staat zu sorgen hat. Die minderjährigen Brüder des Königs sind offenbar nur vergessen.

Vgl. Familiengesetz von 1816 Art. 45.

[3]) Familienstatut Tit. VI § 3.

[4]) Die in diesem Satze beantwortete Frage ist berührt in den zwischen dem Staatsminister Grafen Armansperg und dem Abg. Frhrn. von Closen ausgetauschten Bemerkungen Verh. der 2. Kammer 1831 Prot. Bd. XX Prot. Nr. CXII S. 22 und 23. Vgl. auch Abg. Rudhart a. a. O. S. 25.

[5]) Familienstatut Tit. VI §§ 3 und 5.

verfügt werden, sobald sie volljährig geworden sind. Sie tritt nothwendig ein, wenn sie sich vermählen. [1])

Nach dem Tode ihres Vaters sind sie berechtigt, sich zu etabliren, wenn sie das 21. Lebensjahr erreicht haben. [2])

Durch die Etablirung entstehen für die Staatskasse folgende Verpflichtungen.

Dieselbe hat die Kosten der Etablirung zu bestreiten; doch dürfen diese in keinem Falle den einjährigen Betrag der dem Prinzen gebührenden Apanage übersteigen. [3])

Die nachgeborenen Söhne des Königs haben ferner Anspruch auf eine Apanage aus der Staatskasse.

Für die Apanagen [4]) gelten folgende allgemeine Grundsätze.

Keine Apanage darf auf liegende Güter angewiesen werden. [5])

Die Apanage besteht in einer Geldrente von höchstens 100000 fl. jährlich [6]) und ist in Monatsraten fällig.

---

[1]) Familienstatut Tit. VI § 1 und 3. Aus dem Unterschiede in der Fassung des Tit. VI § 3: „sobald für den nachgeborenen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird" und des Art. 44 Absatz I des Familiengesetzes von 1816: „sobald für den nachgeborenen Prinzen bei seiner Vermählung ein eigenes Haus gebildet wird" erhellt, daß nach dem geltenden Rechte die Etablirung volljähriger Nachgeborener auch ohne Vermählung unbedingt zuläßig ist. Vgl. auch Verh. der 2. Kammer 1831 Prot. Bd. XX Prot. Nr. CXII S. 20. Familienstatut Tit. VI § 5 gehört nicht hieher, sondern bezieht sich auf den Fall, wenn der Vater verstorben ist, ehe die Söhne etablirt wurden. Sie haben dann auch ohne Verehelichung ein Recht auf Etablirung, aber erst nach vollendetem 21. Lebensjahre. Der Satz bei Pözl, Lehrbuch des bayr. Verf. Rechts § 81 Anm. 12: „Jeder Prinz hat das Recht, sich nach erreichtem 21. Lebensjahr zu etabliren" ist also zu allgemein gefaßt.

[2]) Familienstatut Tit. VI § 5.

[3]) Gesetz über die Civilliste Art. 7 Abs. I. Dieser Anspruch ist erst durch das angeführte Gesetz rechtlich begründet worden. Thatsächlich erhielten allerdings Prinzen auch früher schon Etablirungsgelder.

[4]) Ueber deren rechtliche Natur finden sich interessante Erörterungen in den Verh. der K. d. Abg. 1837 Prot. Bd. VII S. 71 ff., insbesondere S. 109—114 (von Julius Stahl).

[5]) Es sind also Paragien verboten. Vgl. Domanial-Fideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804 Ziff. XII, d. Ueber den Unterschied von Apanagium und Paragium vgl. z. B. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I § 94 Anm. 5., H. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechtes I § 261, I, H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 156 Ziff. 7.

[6]) Dieser Höchstbetrag erscheint schon in Ziff. 5 des Familienvertrags vom

Nebeneinkünfte, welche aus öffentlichen Dienstverhältnissen oder aus besonderen Titeln bezogen werden[1]), können in die Apanage nicht eingerechnet werden.

Die Apanage der Nachgeborenen soll, wenn sie verheirathet sind, nicht unter 80 000 fl., wenn sie unverheirathet sind, nicht unter 60 000 fl. betragen.

Dieser Mindestbetrag erhöht sich, wenn der König bei seinem Tode nur zwei Prinzen hinterlassen hat. Er beläuft sich dann für den unvermählten Nachgeborenen auf 80 000 fl., wogegen im Falle der Vermählung die volle Apanage von 100 000 fl. eintritt. [2])

Die Festsetzung der Apanagen erfolgt durch den König mittels besonderer Urkunde. [3])

Die Zulässigkeit einer späteren Erhöhung der bewilligten Apanage innerhalb der gesetzlichen Grenze ist hier anzunehmen[4]), selbstverständlich nur, solange der Nachgeborene lebt. [5])

26. Februar 1771 (H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 293), aber nur für den „sonderbaren Fall" der Förderung einer „convenablen Mariage."

[1]) Auch dadurch, daß ein königlicher Prinz auf einen fremden Thron gelangt, verliert er also seinen Anspruch auf Apanage nicht. Die Frage wurde, als Prinz Otto von Bayern König von Griechenland geworden war, erörtert und im Sinne der hier vertretenen Ansicht vom Landtage beantwortet. Vgl. die oben S. 439 Anm. 4 angeführten Verhandlungen und ebenda Bd. XIV S. 259 ff., bei welchen allerdings auch eine entgegengesetzte Anschauung Seitens der Minderheit geltend gemacht wurde. Selbstverständlich ist eine solche Apanage auch vererblich. A. a. O. Bd. XIV S. 292 (Abg. Stahl).

[2]) Familienstatut Tit. VI § 1. Dort ist auch eine Sonderbestimmung zu Gunsten des zweiten Sohnes des Königs Max Josef, des Prinzen Karl, enthalten. Was ebenda der Beisatz „ohne daß in der Folge eine Verminderung stattfinden darf" bedeuten soll, ist nicht recht klar, man müßte denn etwa an die Geburt eines postumus gedacht haben.

[3]) Familienstatut Tit. VI § 3.

[4]) Das Statut selbst macht solche Aenderungen unter gewissen Voraussetzungen nöthig. Wollte man die Apanage abgesehen vom Eintritte dieser Fälle für unabänderlich halten, so ergäben sich ungereimte Folgen. Hätte z. B. der König einem verehelichten Sohne 80000 fl., einem bei der Etablirung noch ledigen 60000 fl. angewiesen, so könnte er zwar letztern, wenn er heiratet, auf 100000 fl. aufbessern, den ersten aber nie mehr.

Eine solche spätere Erhöhung erfuhr 1863 die Apanage König Otto's von Griechenland.

[5]) Denn nur ihm gegenüber gibt es nach Tit. VI § 3 des Statuts eine „Festsetzung der Apanage."

Für die Apanagen gilt das gemeinrechtliche Vererbungssystem, d. h. die Apanage geht in der männlichen Linie des zuerst apanagirten Nachgeborenen bis zu deren Erlöschen weiter.

Beim Abgange einzelner Zweige der Linie wächst der eröffnete Antheil der Apanage den übrigen Zweigen der Linie gleichheitlich an. Das Nemliche gilt, wenn die Krone an einen Zweig der apanagirten Linie gelangt.

Aus der Apanage sind der Unterhalt des prinzlichen Hauses, die Aussteuer der Töchter, die Etablirung und Versorgung der Söhne, der standesmäßige Unterhalt der ledigen Prinzessinen und die Witthume zu bestreiten.

Beim Anwachsen des Apanagenantheils eines abgestorbenen Zweiges an die übrigen Zweige der Linie geht auch die Verpflichtung zur Leistung der Witthume sowie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinen gleichheitlich auf die andern Zweige über. [1])

Alle Einrichtungen, welche ein Apanagirter in den vorerörterten Beziehungen für sein Haus trifft, und alle Verfügungen über die Apanage auf Todesfall bedürfen der Bestätigung des Königs, dem sie daher anzuzeigen sind. [2])

Wenn beim Abgange eines Zweiges der Linie der letzte Sprosse wegen des Unterhalts und der Aussteuer seiner Prinzessinen [3]) nichts rechtswirksam verfügt hat, so bestimmt der König Unterhalt und Aussteuer aus dem eröffneten Apanagentheil. [4])

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der König eine Ergänzung der Apanage auch über den gesetzlichen Höchstbetrag aus der Staatskasse [5]) eintreten lassen, und zwar

a) für den Nachgeborenen dann, wenn seine Familie so zahlreich ist, daß die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreicht;

b) für die von einem Nachgeborenen sich abzweigenden Nebenlinien

---

[1]) Familienstatut Tit. VI § 6 und 8.

[2]) Familienstatut Tit. VI § 7, Tit. VIII § 6.

[3]) Das Witthum ist nicht genannt, weil nach Tit. VI § 16 des Familienstatuts dessen Regelung im Ehevertrage vorausgesetzt wird.

[4]) Familienstatut Tit. VI § 6 Abs. II.

[5]) Familienstatut Tit. VI § 6 Abs. I sagt: „so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.“ Da eine solche Ergänzung keine gesetzliche Last der Civilliste ist, so obliegt sie selbstverständlich der Staatskasse.

dann, wenn auf das betreffende prinzliche Haus nicht wenigstens 20 000 fl. als Apanagenantheil[1]) treffen, bis zu diesem Betrage. Die Apanagenergänzung ist keine ständige Apanagenerhöhung, daher rein persönlich.[2]) Im ersten der beiden Fälle ist die Höhe des Bedarfs budgetmäßig zu bestimmen; im zweiten Falle ist dies nicht nöthig, da die Höhe gesetzlich feststeht.

Die Apanage fällt mit dem Tode des letzten männlichen Sprossen der Linie, für welche sie angewiesen war, dem Staate heim.[3]) Sind Wittwen oder Töchter hinterblieben, so haben diese, selbstverständlich innerhalb der Grenzen der heimgefallenen Apanage, Witthum, bezw. Unterhalt und Aussteuer aus der Staatskasse zu beanspruchen[4]); denn diese Leistungen sind gesetzliche Lasten der Apanage. Dagegen können durch anderweitige Anordnungen eines Apanagirten die Apanagen mit Wirkung über seinen Tod hinaus nicht belastet werden, da ein solcher Prinz über die Apanage nur so lange verfügen kann als er sie hat.[5])

5) Von den Prinzessinen haben nur jene, welche Töchter eines Königs sind, unmittelbare Ansprüche gegen die Staatskasse.

---

[1]) Familienstatut Tit. VI § 6 Abs. I sagt „der dritte Theil des Minimums der Apanage eines königlichen Prinzen."

[2]) Im Falle b wächst sie also bei Absterben des Zweiges den andern Zweigen der Linie nicht zu.

[3]) Familienstatut Tit. VIII § 7 sagt „an die Krone", womit offenbar der Staat gemeint ist. Die Bewilligung eines Sterbemonats oder Sterbenachmonats ist hier unbedingt unstatthaft.

[4]) Nach Analogie des Tit. VI § 6 Absatz II des Familienstatuts. Die Feststellung muß jedoch durch das Budget geschehen. Die Verpflichtung wurde bezüglich der Wittwe des Prinzen Otto, Königs von Griechenland, anerkannt. Verh. der K. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. IV S. 263.

[5]) Es ist hier von keiner Vererbung die Rede. Die Söhne eines Apanagirten „erben" ihre Apanagentheile nicht vom Vater, sondern haben sie kraft eigenen Rechtes gegenüber dem Staate. Vollends unpassend ist es, beim Heimfalle der Apanage von einer „Erbschaft" des Staats zu reden. Es ergibt sich also als zweifellos, daß ein Apanagirter seine Apanage über seinen Tod hinaus nicht mit Pensionen und dgl. belasten kann. Vgl. Verh. der 2. Kammer 1831 Prot. Bd. XX Prot. Nr. CXII S. 39 ff. Ablehnung des § 10 des Finanzgesetzentwurfs wegen Uebernahme von Pensionen auf die Staatskasse bei Heimfall von Apanagen, was die Staatsregierung „mehr aus Billigkeit, denn aus strengem Recht" (Staatsminister Graf Armansperg S. 44) vorschlug; ferner die eingehenden Erörterungen in den Verh. d. K. d. Abg. 1837 Prot. Bd. VII S. 11 ff.; am treffendsten Stahl S. 27 ff.

Nach erreichter Volljährigkeit haben dieselben Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt. [1])

Ist der König, ihr Vater, gestorben, so haben sie einen Unterhaltsanspruch sofort, auch wenn sie noch minderjährig sind. [2])

Es ist sodann zu unterscheiden, je nachdem die Königin-Wittwe ohne Aenderung ihres Wittwenstands noch lebt oder nicht. Wenn ersteres der Fall ist, so verbleiben die ledigen Prinzessinen Töchter im Hause der Königin-Wittwe unter deren unmittelbarer Aufsicht und erhalten zu ihrem Unterhalte eine Jahresrente von wenigstens 12000 und höchstens 15000 fl. in Monatsraten aus der Staatskasse. [3]) Im anderen Falle soll zunächst die vom Vater mit seinem Regierungsnachfolger getroffene „besondere Verabredung" maßgeben, [4]) mangels solcher erfolgt die Festsetzung des Unterhaltsbetrags nach den gewöhnlichen Grundsätzen. [5])

In den beiden erörterten Fällen haben die betreffenden Prinzessinen nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre Anspruch auf Bestellung eines eigenen Hauses, wenn nicht nach Ermessen des Königs [6]) „besondere Gründe" entgegenstehen. Sie erhalten dann, solange sie ledig bleiben, eine jährliche Rente von wenigstens 24000 und höchstens 30000 fl. in Monatsraten aus der Staatskasse. [7])

Wenn sie sich verehelichen, sind die Kosten der Ausstattung und der Vermählung aus Staatsmitteln zu bestreiten. Zugleich er-

---

[1]) Familienstatut Tit. VI § 8, Ges. über die Civilliste Art. 7. Ueber die Bemessung der Höhe des Unterhalts siehe oben S. 442 Anm. 4.

[2]) Vgl. oben S. 369 und 438 Anm. 2.

[3]) Familienstatut Tit. VI § 10, Ges. über die Civilliste Art. 7.

[4]) Dieser Vorbehalt in Tit. VI § 9 hat nur Sinn, wenn etwa der Nachfolger persönliche Verpflichtungen übernimmt. Dem Staate gegenüber handelt es sich um eine Budgetfrage, wobei nichts zu „verabreden" ist.

[5]) Vgl. oben Anm. 1.

[6]) In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 2. December 1818 wurde § 9 Abs. II beigefügt und constatirt, daß über die „besonderen Gründe" der Regierungsnachfolger allein entscheide.

[7]) Familienstatut Tit. VI §§ 9 und 10; Gesetz über die Civilliste Art. 7. Anspruch auf Bezahlung der Etablirungskosten aus Staatsmitteln haben die Prinzessinen nicht, da das Civilliste-Gesetz a. a. O. ausdrücklich nur von Prinzen spricht, das Familienstatut aber, wie schon oben S. 439 Anm. 3 erwähnt, einen solchen Anspruch überhaupt nicht kennt.

halten sie aus denselben Mitteln den Betrag von 100 000 fl. als „Aussteuer und Totalabfindung.“ [1])

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes bestehen für die Mitglieder des königlichen Hauses theils besondere Rechte theils Ausnahmen von allgemeinen Verpflichtungen der Staatsangehörigen.

Die Prinzen des königlichen Hauses haben nach erreichter Volljährigkeit einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung zu leisten. [2])

Die volljährigen Prinzen sind Mitglieder der Kammer der Reichsräthe [3]) und in derselben nach vollendetem 21. Lebensjahre stimmberechtigt. [4]) Der Kronprinz ist, wenn volljährig, Mitglied des Staatsrathes; die nachgebornen volljährigen Prinzen in der directen Linie können vom Könige in den Staatsrath berufen werden. [5])

Kein Prinz und keine Prinzessin des königlichen Hauses [6]) darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben. [7])

---

[1]) Familienstatut Tit. VI § 11, Ges. über die Civilliste Art. 7.

[2]) Verf. Urk. Tit. X § 2 Abs. II. Der Eid wurde auffallender Weise auch von König Otto von Griechenland gefordert und zu Nauplia 8/20. Mai 1834 wirklich geleistet. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1837 Prot. Bd. XIV S. 260, wo aber beim Datum ein Druckfehler vorliegt. Der König fügte indessen der Eidesleistung Folgendes bei: „Wir verbinden jedoch damit den ausdrücklichen Vorbehalt, daß aus dieser Eidesleistung keine mit den als König von Griechenland Uns zustehenden vollen Souveränetätsrechten unvereinbare und diese Unsere königlichen Rechte schmälernde, mindernde oder beschränkende Verpflichtung zu irgend einer Zeit abgeleitet werden dürfe noch solle.“

[3]) Selbstverständlich nur dann, wenn sie bayerische Unterthanen sind. König Otto von Griechenland gehörte daher der Reichsrathskammer nicht an.

[4]) Verf. Urk. Tit. VI § 2 Ziff. 1 und § 5.

[5]) Verordnung, den Staatsrath betr., vom 3. August 1879, § 2 Ziff. 1 und 2.

[6]) Die Mitglieder von königlichem Range sind nicht genannt und durch die Vorschrift wohl auch nicht getroffen. Bei der Königin Gemahlin, die der eheherrlichen Gewalt des Königs untersteht, macht dies keinen Unterschied.

[7]) Familienstatut Titel VI § 2. Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 80 Anm. 19 glaubt, „als fremde Staaten können seit 1871 wohl nur nicht deutsche betrachtet werden.“ Ich vermag nicht zu verstehen, welchen Einfluß das Jahr 1871 auf die Auslegung der Verfassungsurkunde von 1818 haben soll. Letztere meint mit fremdem Staate jeden andern als den eigenen, Bayern. Die ratio legis aber trifft auf Reisen in andere deutsche Bundesstaaten ebenso gut, unter Umständen vielleicht noch mehr zu, als auf Reisen ins Bundesausland. Man könnte sich höchstens etwa auf den reichsrechtlichen Grundsatz der Frei-

Die Mitglieder des königlichen Hauses genießen Vorrechte in Bezug auf die staatliche Besteuerung.

Die Königin-Gemahlin, die Königin-Wittwe und der zurückgetretene König und seine Gemahlin sind in demselben Umfange steuerfrei, in welchem es der regierende König ist. Es beruht dies nicht auf ausdrücklicher Bestimmung, sondern auf den beiden stillschweigend anerkannten Sätzen, daß, sofern nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, die persönlichen Vorrechte der Majestät durch Abdankung nicht verloren gehen und von der ebenbürtigen Gattin und Wittwe getheilt werden. [1])

Die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses sind frei von staatlichen Personalsteuern d. h. nach der dermaligen Gesetzgebung von der Einkommensteuer. [2]) Die in ihrem Eigenthume stehenden

---

zügigkeit innerhalb des Bundesgebietes berufen, wogegen indessen zu bemerken ist, daß dieser an Pflichten, welche die besondere persönliche Stellung mit sich bringt, nichts ändert.

[1]) Vgl. die Motive zum Entwurfe des Einkommensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 in den Verh. der K. d. Abg. 1879/80 Beil. Bd. IX S. 326.

[2]) Dieses Steuervorrecht ist in der Verf.-Urk. Beil. IV § 53 auf eine höchst sonderbare Weise zum Ausdrucke gebracht, indem es dort heißt, den Standesherren werde „die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern" bewilligt.

Die Verfassung erkennt also hier die Fortdauer des fraglichen Steuervorrechtes der Mitglieder des königlichen Hauses an; denn offenbar will sie nur, um der Bestimmung des Art. 14 lit. b der deutschen Bundesakte zu genügen, die Standesherren den Mitgliedern des königlichen Hauses gleich, nicht aber erstere besser stellen als letztere. In diesem Sinne ist die Verfassungsbestimmung auch stets aufgefaßt worden. (Vgl. z. B. Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Sten. Ber. I S. 555.)

Dagegen ist es nicht immer zweifellos gewesen, in welchem Sinne der Ausdruck Personalsteuern zu verstehen sei. Zur Zeit der Verkündigung der Verfassungsurkunde bestand neben der Grund- und Dominicalsteuer, Haussteuer und Gewerbsteuer, deren Eigenschaft als Real- oder Objectsteuern unbestritten war, noch die Familiensteuer auf Grund des Edictes vom 10. December 1814. Bezüglich dieser letzteren wurde, unmittelbar nachdem die Verfassungsurkunde erlassen war, Seitens der Staatsregierung durch zwei Entschließungen vom 9. Juli und 9. September 1818 ausgesprochen, daß sie als Personalsteuer anzusehen sei. (Vgl. die Angaben Brater's in den Blättern für administrative Praxis V S. 282 Anm. 5 und 6.) Das Edict beruhte auf dem Grundsatze, daß jeder im Bezuge eines Einkommens Befindliche dafür, und zwar familienweise, Steuer zu bezahlen habe; es besteuerte dem zu Folge auch das Einkommen aus verzinslichen Capitalien, aus unbeweglichem Eigenthum und Gewerbebetrieb.

und von ihnen bewohnten Schloßgebäude sind ferner frei von der

Durch § 7 des Finanzgesetzes vom 29. December 1831 wurde das Einkommen aus unbeweglichem Vermögen ganz, jenes aus Gewerbebetrieb in der Hauptsache von der Familiensteuer befreit.

Durch die Gesetzgebung von 1848 wurden an Stelle der Familiensteuer eine allgemeine progressive Einkommensteuer und eine selbständige Capitalrentensteuer, zunächst provisorisch, eingeführt und diese Steuern, im Wesentlichen unverändert, durch Gesetz vom 11. Juli 1850 endgiltig belassen. Die allgemeine Einkommensteuer scheint von den nach Beil. IV § 53 der Verf.-Urk. Privilegirten bezahlt worden zu sein, wenn auch zum Theile mit Protest (vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Sten. Ber. I S. 535). Man konnte zu Gunsten der Steuerpflicht anführen, daß eine allgemeine Einkommensteuer keine reine Personalsteuer im Sinne der Verf.-Urk. sei, da sie auch eine Besteuerung bestimmter Vermögensobjecte umfaßte. Indeß hätte dies bei der Familiensteuer ebenso gesagt werden können. Die Zweifel erledigten sich mit Erlaß des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856, nach welchem nur das nicht bereits von einer Objectsteuer getroffene Einkommen der Einkommensteuer unterworfen wurde. Diese Steuer war also unstreitig eine Personalsteuer. (Vgl. die Erörterungen in den bereits angeführten Kammerverhandlungen.) Bezüglich der Capitalrentensteuer wurde zwar versucht, die Eigenschaft einer Personalsteuer für sie in Anspruch zu nehmen, jedoch vergeblich. Die Motive zum Entwurfe eines Einkommensteuergesetzes (Verh. d. K. d. Abg. 1879/80 Beil. Bd. IX S. 326) bezeugen: „Während die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 nach den Absichten der Staatsregierung sowohl als nach den bei den Verhandlungen über dieses Gesetz hervorgetretenen Anschauungen der Mehrheit des Landtages als eine Personalsteuer im Sinne des § 53 der IV. Verf. Beil. angesehen wurde, hat die Praxis daran festgehalten, daß der Grund- und Haussteuer, der Gewerbe- und Capitalrentensteuer eine solche Qualität nicht beigelegt werden könne.“ Vgl. auch ebenda Beil. Bd. X S. 554 f., ferner Verh. des bes. Aussch. d. K. d. R.-R. zur Berathung der Gesetzentwürfe betr. die Einkommensteuer 2c. 1880/81 Prot. Bd. I S. 122.

Die Ministerialbekanntmachung vom 29. Juli 1881, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Einkommensteuer betr., (Ges.- und V.-Bl. S. 865) bemerkt in § 8, daß auch gegenüber dem gegenwärtigen Einkommensteuergesetze die den Mitgliedern des königlichen Hauses und den Standesherren verfassungsmäßig zugestandene Steuerfreiheit aufrecht erhalten bleibe.

Nach alledem kann über die herrschende Rechtsauffassung kein Zweifel bestehen. Dieselbe ist auch eine wohlbegründete.

In der Literatur hat sich ein Streit zwischen Brater und Pözl entsponnen. Ersterer (in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Theil II Bd. I S. 87, und in den Blättern für administr. Praxis V S. 279) behauptete, daß im Sinne der Verfassung Realsteuern nur solche seien, die auf die Rente des unbeweglichen Vermögens gelegt sind, und daß daher nicht blos die Einkommensteuer, sondern auch die Capitalrentensteuer zu den Personalsteuern

Haussteuer.[1]) Die letztere Befreiung erstreckt sich nur auf solche Gebäude, die zum gewöhnlichen oder regelmäßigen Aufenthalte ihrer Eigenthümer dienen und umfaßt auch die Nebengebäude, insoferne sie Zugehörungen des Schlosses bilden und mit zu dessen Bewohnbarkeit dienen, wie Stallungen und Remisen, Wohnungen der Dienerschaft und dgl. Dagegen können nach der Absicht der Verfassung zum Erwerbe bestimmte Gebäude wie Brauereien, Brennereien, Oekonomieräume selbst dann nicht als steuerfrei erachtet werden, wenn sie mit den Wohnräumen baulich verbunden sind. Zu beachten ist ferner, daß nur Freiheit von der Haussteuer zugestanden ist. Die Zubehörungen der Schloßgebäude sind also, auch wenn die vorhin angegebenen Voraussetzungen zutreffen, nur dann steuerfrei, wenn sie der Haussteuer, nicht wenn sie der Grundsteuer unterliegen.[2])

---

zu rechnen sei. Er stützte sich dabei hauptsächlich auf das System des Edicts vom 10. December 1814, welches die Steuern von „Besitzungen" (Grund-, Haus-, Dominical- und Gewerbsteuer) und die „Personalsteuern" (Capital- und Lohnsteuer) scheide. Pözl (Lehrb. des bayr. Verf.-Rechts § 77 Anm. 7) dagegen, der übrigens Brater's Beweisführung nicht genau wiedergibt, will die Capitalrentensteuer den Personalsteuern zugezählt wissen.

M. E. thut man Unrecht, den Urhebern der in Rede stehenden Verfassungsbestimmung eine allzu scharfe Erwägung zuzutrauen. Sie hatten allerdings zunächst die damals bestehende Familiensteuer im Auge, suchten aber dabei nach einem Ausdrucke, der einen den Wechsel der Steuergesetzgebung überdauernden Begriff gebe. Der Begriff der Personalsteuer kann aber nur im Gegensatze zu dem der Real- oder Objectsteuer erfaßt werden. Der Umstand, daß durch die damalige Gesetzgebung das Einkommen aus Capitalien nur einer Personalsteuer und nicht, wie das Einkommen aus unbeweglichem Vermögen und Gewerben, auch einer Objectsteuer unterworfen wurde, berechtigt nicht, wenn in der späteren Gesetzgebung die Capitalrentensteuer als selbständige Objectsteuer behandelt wurde, diese neue Steuer, ihrem Wesen entgegen, als Personalsteuer zu erklären.

[1]) Kraft der nemlichen Verfassungsbestimmung. Nach dem strengen Wortlaute bezieht sich allerdings die Erwähnung der Mitglieder des königlichen Hauses in Beil. IV § 53 der Verf.-Urk. nur auf die Personalsteuern; indeß ist kaum zweifelhaft, daß auch bezüglich der Schloßgebäude ihre Steuerfreiheit vorausgesetzt wird. Uebereinstimmend Seißer, die Gesetze über die direkten Steuern im Königreich Bayern I S. 74.

[2]) Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob die oben erörterten beiden Steuerprivilegien den Mitgliedern des königlichen Hauses auch in der Pfalz zukommen, da nach der königlichen Entschließung, die Verfassung des Königreichs Bayern betr., vom 5. Oktober 1818 unter C die Verf.-Beil. IV auf die Pfalz nicht anwendbar sein soll. Indessen werden sich diese Bedenken durch folgende Erwägungen beseitigen

Die vorerörterten Befreiungen haben, da die directen Staatssteuern den Maßstab für die Umlagen der Gemeindeverbände bilden, auch eine entsprechende Minderung der Umlagepflicht im Gefolge.[1]

Die Quittungen über Apanagen und sonstige Bezüge aus der Staatskasse, welche den Mitgliedern des königlichen Hauses auf Grund des Artikels 7 des Civilliste-Gesetzes zukommen, sind gebührenfrei.[2]

In Bezug auf Zollentrichtung genießen die Mitglieder des königlichen Hauses das nemliche Vorrecht wie der König.[3]

Dieselben sind ferner frei von der Wehrpflicht,[4] sowie in gleicher Weise wie der König von den Militärlasten.[5]

---

lassen. Die Bestimmung in Verf.-Beil. IV § 53 stellt bezüglich der Steuerfreiheiten der Mitglieder des königliches Hauses nicht nur einen bisherigen Rechtszustand fest, sondern erkennt auch dessen Fortdauer in der Zukunft an und zwar, wie man wohl annehmen darf, in dem Sinne, daß diese Vorrechte nicht blos auf den Geltungsbereich der bestehenden bayerischen Steuergesetze sich beschränken, sondern für den ganzen Staat in seinem dermaligen Umfange wirksam sein sollten. Die angeführte Stelle der Verfassung enthält also in diesem Punkte nicht lediglich eine Constatirung für die Vergangenheit, sondern auch eine Norm für die Zukunft. Diese, die Mitglieder des königlichen Hauses betreffende Norm ist aber durch die Entschließung vom 5. Oktober 1818 für die Pfalz nicht entkräftet worden. Denn letztere erklärt als für die Pfalz unanwendbar „die in § 2 und 3 (des Tit. IV der Verf.-Urk.) den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, sowie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen zugesicherten Rechte nebst der hierauf bezüglichen Beilage Nr. 4." Man wollte also nur die Vorrechte der mediatisirten früheren Reichsstände und Reichsunmittelbaren von der Pfalz fern halten. Die einschränkende Absicht der Entschließung erstreckte sich offenbar nicht auf die in § 53 der IV. Verf.-Beil. nur in einem Nebensatze erwähnte Steuerbefreiung der Angehörigen des königlichen Hauses. Man dachte vielmehr gar nicht daran, daß in der IV. Verf.-Beil. überhaupt von den letzteren die Rede sei.

[1]) Vgl. übrigens oben S. 386 Anm 1.

[2]) Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Art. 233 Ziff. 29.

[3]) Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli 1867 Art. 15; Zollgesetz vom 17. November 1837 (Ges. Bl. S. 177) § 23 lit. a. Vgl. oben S. 383.

[4]) Reichs-Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 § 1 (B. G. Bl. S. 131).

[5]) Vgl. oben S. 383 Anm. 4.

6. Abschnitt.

Die Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher.

§ 1. Formen der Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher.

Das Wesen des Staates erheischt, daß derselbe keinen Augenblick ohne Herrscher sei; es fordert aber auch nicht minder, daß die Ausübung der Herrschaft, die Regierung, keine Unterbrechung erleide. Allein der König ist ein Mensch, allen Zufällen und Unfällen, Bedürfnissen und Schwächen der menschlichen Natur unterworfen. Es kann daher der Fall eintreten, daß das Staatsoberhaupt zeitweilig oder dauernd nicht in der Lage ist, die Regierungsgeschäfte wahrzunehmen. Ob solche persönliche Verhältnisse beim Anfalle der Krone vorliegen oder ob sie erst später sich ergeben, macht nach bayerischem Staatsrechte keinen Unterschied, da, wie bereits früher bemerkt wurde, die Thronfolge nicht davon abhängig ist, daß der Berufene im Stande sei die Regierung des Landes selbst zu führen.

Die Gründe, welche den König von der persönlichen Erfüllung seiner Regierungsobliegenheiten fern halten, können von dreifacher Art sein.

Es kann sich für's Erste um eine zeitweilige, aus freiem Belieben erfolgende Abgabe von Regierungsgeschäften handeln. Man kann dies als Fälle der Abhaltung bezeichnen. Der Umfang der Abhaltung kann ein verschiedener sein. Sie kann sich auf ein einzelnes Geschäft z. B. die Eröffnung oder Schließung des Landtags, auf einen Theil der Staatsangelegenheiten oder auf die Gesammtheit derselben beziehen. Das Bedürfniß des Königs nach Erholung, der Antritt einer Reise in's Ausland[1]) und andere ähnliche Umstände können eine derartige Abhaltung bewirken.

Es sind ferner Fälle denkbar, wo der König zwar an sich vollkommen regierungsfähig, aber durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände an der Regierung behindert ist, z. B. dadurch, daß er in Kriegsgefangenschaft gerieth.

Es ist endlich die Möglichkeit gegeben, daß der König regie-

[1]) Vgl. z. B. Ges. Blatt 1819 S. 25, Rggs. Blatt 1835 S. 997.

rungsunfähig d. h. körperlich oder geistig außer Stand ist, die Staatsgeschäfte persönlich wahrzunehmen.

Für all diese Fälle muß Vorsorge getroffen werden, damit der Fortgang der Regierung keine störende Unterbrechung erleidet.

Diese Vorsorge kann der Natur der Sache nach nur darin bestehen, daß die mangelnde Regierungsthätigkeit des Herrschers durch die Thätigkeit Anderer ersetzt wird.

Ein solcher Ersatz kann nach bayerischem Staatsrechte entweder in Folge eigener Verfügung des Königs oder kraft des Gesetzes eintreten. Im ersten Falle spricht man von Stellvertretung, im zweiten Falle von Reichsverwesung oder Regentschaft. Das Gemeinsame dieser beiden Arten der Ersetzung des Königs ist, daß die Regierungshandlungen stets im Namen des Königs geschehen, das Unterscheidende, daß die Stellvertretung in persönlichem Auftrage, die Regentschaft in gesetzlicher Berufung ihren Grund hat. Dieser Unterschied in dem Grunde, aus welchem der Ersatzmann seine Berechtigung herleitet, für den König zu handeln, bringt auch einen Unterschied in der Gestaltung des Inhalts dieser Berechtigung mit sich. Der Umfang der Befugnisse des Stellvertreters bemißt sich nach seinem Auftrage, der Umfang der Befugnisse des Reichsverwesers nach dem Gesetze. [1])

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß Regierungsstellvertretung und Reichsverwesung öffentlichrechtliche Verhältnisse sind, da es sich hiebei um den Ersatz der staatlichen Persönlichkeit des Herrschers handelt.

Als unbedingt unzuläßig erscheint nach bayerischem Staatsrechte die Einsetzung eines Mitregenten, soferne dies nicht bloser Titel für einen theilweisen Stellvertreter ist. Die Mitregentschaft im eigentlichen Sinne des Wortes als gleichberechtigte Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt neben dem Könige widerspricht dem

---

[1]) Vgl. über den Unterschied von Stellvertretung und Reichsverwesung vor Allem H. Schulze, preuß. Staatsrecht I S. 226 f. und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I S. 272; ferner A. v. Kirchenheim, die Regentschaft S. 58 f. und meine Bemerkungen hiezu in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. N. F. IV S. 450. S. auch Mittnacht, über Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten in der Deutschen Vierteljahresschrift 1864, 2. Heft S. 228, Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverwesung in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXXI (1875) S. 266 f.

Wesen der Einherrschaft, dem Satze der Verfassung, daß der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt.[1])

Eine außerordentliche Form der Regierungsausübung für den Herrscher ist nach der bayerischen Verfassungsurkunde das Vicekönigthum, dessen Einsetzung dann nöthig ist, wenn „die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen" gelangt.[2]) Die Verfassung gibt über die staatsrechtliche Natur dieser Einrichtung keinen näheren Aufschluß. Es soll hievon am Schlusse des gegenwärtigen Abschnittes noch näher gehandelt werden.

§ 2. **Begriff der Reichsverwesung.**

Regentschaft oder Reichsverwesung ist Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher kraft Berufung durch das Gesetz.[3])

Die Regentschaft ist Ausübung der Staatsgewalt, sie ist nicht die Staatsgewalt selbst. Der Regent ist nicht Herrscher. Er hat die persönlichen Rechte, welche dem Herrscher zukommen, nur soweit, als das Gesetz sie ihm ausdrücklich zubilligt. Er hat also in Bezug auf diese Rechte die Vermuthung gegen sich.

Die Regentschaft ist Ausübung der Staatsgewalt. Sie bezieht sich nicht auf bestimmte einzelne Hoheitsrechte, sondern auf die Staatshoheit als Ganzes. Der Regent darf, soweit er nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift beschränkt ist,[4]) dem Grundsatze nach Alles thun, was der König thun darf. Er hat die Vermuthung der Zuständigkeit für sich. Die Beschränkungen des Regenten bewirken keine Theilung der Staatsgewalt dem Rechte nach; denn dem Rechte nach ist die Staatsgewalt voll und ganz des Königs. Sie begründet aber auch keine Theilung der Staatsgewalt der Ausübung nach; denn die Befugnisse, welche dem Regenten entzogen sind, übt kein Anderer aus, sondern sie ruhen, bis der König selbst in der Lage ist, sie geltend zu machen.

---

[1]) H. Schulze, preuß. Staatsrecht I § 74 Ziff. 2 und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I § 115 a Ziff. 2. C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 34 Anm. 7; G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 93 Anm. 3. S. auch Mittnacht a. a. O. S. 242 ff.

[2]) Verf. Urk. Tit. II § 6 Abs. II. Vgl. oben S. 402.

[3]) Aehnlich A. v. Kirchenheim, die Regentschaft S. 52.

[4]) Verf. Urk. Tit. II § 17: Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

Der Regent darf ferner Alles so thun, wie es der König thun darf, soferne die Verfassung nicht ausdrücklich ein Anderes vorschreibt.

Die Regentschaft ist Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher. Der Regent muß Alles, was er als solcher thut, im Namen des Königs thun.[1]) Der Bestand seiner Regentschaft ist vom Bestande der Herrschaft des Königs, für den er Regent ist, abhängig. Die gesetzmäßigen Regierungshandlungen des Regenten sind Regierungshandlungen des Königs. Der zur Selbstregierung gelangende Herrscher steht denselben so gegenüber, wie wenn er selbst sie vorgenommen hätte.

Die Regentschaft ist Ausübung der Staatsgewalt für den Herrscher kraft Berufung durch das Gesetz. Der Regent ist Ersatzmann des Königs, aber nicht dessen Beauftragter. Seine Stellung ist hienach zwar abhängig vom Bestande der Herrschaft des Königs, nicht aber vom Willen des Königs. Die Regentschaft beruht auch dann auf gesetzlicher Berufung, wenn der Reichsverweser vom vorigen Könige für den Regierungsnachfolger ernannt ist.[2]) Denn eine solche Ernennung kann nicht unter den Gesichtspunkt eines Auftrags, sondern nur unter den eines Sondergesetzes (lex specialis) gebracht werden.[3]) Sie kann als Auftrag nicht gefaßt werden, weil der Urheber der Willenserklärung in dem Augenblicke, wo dieselbe wirksam werden soll, aufhört einen Herrscherwillen zu haben, während derjenige, für welchen der Regent eintritt, einen Auftrag weder gegeben hat noch geben konnte. Dagegen erfüllt diese Ernennung vollkommen den Begriff des Sondergesetzes[4]) und ein solches kann der König auch mit Wirkung über seinen Tod oder seine Regierungszeit hinaus erlassen.[5])

Da die Berufung zur Regentschaft ebenso wie die Berufung zur Krone stets auf Gesetz beruht, so folgt, daß die Regentschaft ebenso wie die Krone zwar nie gegen den Willen, wohl aber ohne

---

[1]) Verf. Urk. Tit. II § 15. [2]) Verf. Urk. Tit. II § 10 Abs. I.

[3]) Als testamentarische Verfügung kann eine solche Ernennung nicht angesehen werden, weil sie sich nicht auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes bewegt. Sie ist nicht einmal nothwendig Verfügung auf Todesfall, da auch der abdankende Herrscher sie vornehmen kann.

[4]) Vgl. Paul Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches. II. Tübingen 1878. S. 1 ff.

[5]) Den richtigen Sachverhalt erkennt J. v. Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands II § 355 Anm. 2.

den Willen des Berufenen anfällt. Die Ablehnung hat hier wie dort die Wirkung, daß der Anfall als nicht geschehen gilt.[1])

Wenn man den Satz, daß der Regent kraft Gesetzes Regent ist, dahin faßt, er sei dies kraft eigenen Rechtes, so ist dieser Satz, richtig verstanden, nicht unzutreffend. Der Inhalt des „eigenen Rechtes" des Regenten ist der, an Stelle des Herrschers zu regieren, nicht Herrscher zu sein. Es ist daher kein glücklich gewählter Ausdruck, wenn die Regentschaft als „eine unvollkommene Art der Thronfolge" bezeichnet wird.[2]) Es gibt ebenso wenig eine unvollkommene Art der Thronfolge, als es eine unvollkommene Art der Herrschaft gibt. Die Regentschaft ist gegenüber der Herrschaft nicht blos ein Minderes, sondern etwas der Gattung nach Anderes. Darum wird sie auch nicht nothwendig nach denselben Grundsätzen wie die Herrschaft übertragen. Wohl liegt es nahe, denjenigen zur Regentschaft zu berufen, der gegebenen Falles der berufene Herrscher wäre; gewichtige Gründe der Gesetzgebungspolitik sprechen dafür. Aber doch tritt, gerade bei dieser Berufungsordnung für die Regentschaft, der innere Unterschied von Reichsverwesung und Herrschaft darin zu Tage, daß zur Regentschaft derjenige gelangen kann, der rechtlich niemals Herrscher zu werden vermöchte.[3])

Nach der vorstehend entwickelten Begriffsbestimmung erscheint die Bezeichnung der Regentschaft als Vormundschaft völlig unmöglich.[4]) Die Umwandlung der Auffassung, welche sich bezüglich der

---

[1]) Unrichtig Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 146 Anm. 1: „Die Regentschaft geht nicht überall von Rechtswegen über; da wo sie auf den Grund von letztwilliger Verfügung oder besonderer Anordnung deferirt wird, muß sie von dem, der sie ausüben will, durch Antretung erworben werden." Pözl verkennt die wahre Natur der eben bezeichneten Art der Berufung. Zwischen der „gesetzlichen Fürsorge" des Art. 57 der preuß. Verfassungsurkunde und der Ernennung durch den König allein nach Tit. II §§ 10 Abs. I und 13 Abs. II der bayr. Verfassungsurkunde ist nur ein Unterschied in der Form, nicht im Wesen.

[2]) So C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 34.

[3]) Verf. Urk. Tit. II § 13.

[4]) Man sprach früher von „vormundschaftlicher Regierung" und dgl. Der Ausdruck, wenn auch nicht im Sinne einer gänzlichen Verkennung des Unterschiedes von Regentschaft und Vormundschaft, findet sich z. B. auch bei W. Th. Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts dargestellt. III. Göttingen 1859. S. 111, H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und

rechtlichen Natur der Herrschaft in der neueren Staatsrechtswissenschaft vollzogen hat, äußert nothwendig auch hier ihre Wirkung. Die Herrschaft ist kein privatrechtliches Vermögen des Herrschers. Der König ist nicht König um seinet-, sondern um des Staates willen. Und ebenso ist der Regent Regent nicht um seinet- und nicht um des Königs, sondern um des Staates willen. Wohl wahrt der Regent sein Recht und des Königs Macht; aber der innere Grund jenes Rechtes und dieser Macht ist nicht sein oder des Königs Interesse, sondern das Interesse des Staates. Dieser wesentliche Unterschied von Vormundschaft und Regentschaft zeigt sich insbesondere auch darin, daß die Nothwendigkeit der letzteren eintreten kann, wo die der ersteren nicht gegeben ist; nicht minder darin, daß der Vormund des Königs und der Regent des Reiches verschiedene Personen sein können. [1])

§ 3. **Ordentliche und außerordentliche Reichsverwesung.**

Die Reichsverwesung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche.

Nach dem Systeme der bayerischen Verfassungsurkunde ist ordentliche Regentschaft diejenige, welche bei gegebener thatsächlicher Voraussetzung mit rechtlicher Nothwendigkeit von selbst eintritt. Es ist dies die Regentschaft wegen Minderjährigkeit des Königs.

Außerordentliche Reichsverwesung ist diejenige, welche, auch bei gegebenen Voraussetzungen, nur dann stattfindet, wenn der behinderte

---

Bundesrecht I § 80. H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts I § 238. Vgl. die treffenden Bemerkungen von H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes I § 110: „Die Unfähigkeit des Mittelalters, privatrechtliche und staatsrechtliche Verhältnisse scharf auseinander zu halten, zeigt sich auf diesem Gebiete in besonders auffallender Weise. Wie man den Begriff der Staatssuccession durch die Einmischung privatrechtlicher Erbgrundsätze verlor, so legte man hier die Principien der Vormundschaft zum Grunde. Hier wie dort wurde ein allerdings analoges Verhältniß des Privatrechtes als leitendes Princip eines öffentlichrechtlichen Instituts angewendet. Die Bevormundung, welche ein minderjähriger Fürst ebensowenig entbehren kann, wie eine Privatperson, wird auch auf seine landesherrliche Stellung übertragen, und derjenige, welcher ihn als Landesherrn vertrat, lediglich als Vormund betrachtet. Man legte den Schwerpunkt auf das Recht des zu bevormundenden Fürsten, nicht auf die Nothwendigkeit, daß das Land jederzeit eines regierungsfähigen Herrschers bedarf."

[1]) Verf. Urk. Tit. II § 14; Familienstatut vom 5. August 1819 Tit. IX §§ 2–4.

König keinen Stellvertreter eingesetzt hat,[1]) und wenn vorher die Nothwendigkeit einer Regentschaft in der verfassungsmäßigen Weise anerkannt worden ist.

Die Minderjährigkeit des Königs dauert bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.[2]) Eine Volljährigerklärung des minderjährigen Königs ist rechtlich unmöglich.[3]) Sie kann auch nicht durch einen Akt der Verfassungsänderung eintreten, da, wenn der Minderjährige König ist, er selbst die Verfassung nicht ändern kann und der Reichsverweser sie nicht ändern darf.[4])

Wenn man die Frage, ob das Kind im Mutterleibe zur Krone gelangen kann, bejaht, so ist selbstverständlich dieser Fall gleich dem der Minderjährigkeit zu behandeln. Denn bei dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde hierüber ist dies die einzige sich darbietende Analogie. Allerdings eben nur eine Analogie und nicht mehr; denn daß eine derartige Regentschaft etwas wesentlich anderes wäre als die gewöhnliche liegt auf der Hand.[5]) Auch ist bei den Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Reichsverwesung offenbar an diesen Fall nicht gedacht.

Die Ursachen der außerordentlichen Reichsverwesung werden von der Verfassungsurkunde nur in allgemeinen Wendungen bezeichnet. Nach Titel II § 9, b soll Regentschaft eintreten, wenn der König „an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist,"

---

[1]) Verf. Urk. Tit. II § 9 „für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat." § 11 „Sollte der Monarch ... für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben."

[2]) Verf. Urk. Tit. II § 7. Fam. Statut Tit. IX § 1. So schon zur Reichszeit für die Kurhäuser nach Aur. Bull. cap. VII § 4.

Zusammenstellung der Volljährigkeitstermine in den deutschen reichsständischen und in den nachmals souveränen Häusern bei Kraut a. a. O. III S. 148 ff. und 157 ff. S. auch H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 111 und G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 92 Ziff. 1.

[3]) So auch E. v. Moy, Lehrb. des bayr. Staatsrechts I, 1 § 60 Ziff. 1 und Pözl, Verf. Recht § 145 Anm. 2. Vgl. R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 60 Ziff. 1.

[4]) Hierüber unten § 5. Die Ertheilung der venia aetatis durch den Regierungsvorgänger könnte nur mittels verfassungändernden Gesetzes geschehen. Vgl. R. v. Mohl, über die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I S. 170 Anm. 1 (gegen Zöpfl).

[5]) Dies hebt A. v. Kirchenheim a. a. O. S. 65 richtig hervor.

und ebenso spricht § 11 von „irgend einer Ursache," die den König „an der Ausübung der Regierung" hindere.

Ein Unterschied zwischen Verhinderungsursachen, welche beim Anfalle der Krone bereits vorliegen, und solchen, welche erst später eintreten, wird dabei nicht gemacht.[1])

Diese Bestimmungen lassen, wie man sieht, der auslegenden Thätigkeit einen ziemlich weiten Spielraum.[2]) Als Ursachen der außerordentlichen Reichsverwesung werden im Allgemeinen jene sich darstellen, welche oben als Fälle der Behinderung und der Regierungsunfähigkeit bezeichnet worden sind. Es handelt sich dabei durchweg um eine thatsächliche Unmöglichkeit zu regieren. Rechtliche Hindernisse der Regierung für den nach der Verfassung zur Krone berufenen König kennt das bayerische Staatsrecht, vom Falle der ordentlichen Reichsverwesung wegen Minderjährigkeit abgesehen, nicht. Solche haben durch Titel II §§ 9 und 11 der Verf. Urk. auch nicht mittelbar eingeführt werden wollen. Rechtliche Hindernisse können nur bei der Berufung auf den Thron,[3]) nicht bei der Ausübung der Regierung zur Geltung kommen.[4])

Ueber die Fälle der Behinderung ist eine weitere Bemerkung nicht erforderlich; die Manchfaltigkeit der möglichen thatsächlichen

---

[1]) Tit. II § 9, b und § 11 der Verf. Urk. sind den Art. 65 b und 68 des Familiengesetzes vom 18. Januar 1816 nachgebildet.

[2]) Auch andere deutsche Verfassungen bewegen sich in ähnlicher Allgemeinheit. Vgl. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes I § 111; ferner A. v. Kirchenheim a. a. O. S. 62.

[3]) Vgl. Verf. Urk. Tit. II § 6 Abs. I.

[4]) Fricker, Thron-Unfähigkeit und Reichsverwesung in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXXI (1875) S. 223 bemerkt richtig: Die in den Deutschen Verfassungsurkunden gewählten Ausdrücke „verhindert", „nicht im Stande", „unfähig", „in der Unmöglichkeit sich befindend", zu regieren, wollen offenbar einen und denselben Gedanken ausdrücken und zwar jedenfalls den der factischen Unmöglichkeit der Ausübung der Regierung durch den Monarchen aus irgend welchem Grund. Ob auch rechtliche Hindernisse darunter begriffen sein sollen, kann zweifelhaft erscheinen. Rechtliche Hindernisse der Regierung müssen nothwendig ausdrücklich bestimmt sein; enthält nun eine Verfassung wirklich solche rechtliche Hindernisse, so sind sie auch in jener allgemeinen Begründung der Reichsverwesung mit begriffen. Diese allgemeine Begründung darf aber offenbar nicht dazu benützt werden, aus irgend einer Forderung der Verfassung ein echtliches Hinderniß erst zu formuliren, wo die Verfassung nicht nachweisbar jener Forderung diese Folge geben wollte.

Behinderungsfälle könnte doch durch keine Erörterung erschöpft werden. Hervorzuheben ist nur, daß auch der Fall der Verschollenheit des Königs hieher zu rechnen sein wird.[1])

Dagegen bedarf der Begriff der Regierungsunfähigkeit einer näheren Bestimmung. Dieser Begriff hat schon im älteren Staatsrechte Behandlung gefunden, wo derselbe für die Frage der Thronfolgefähigkeit Bedeutung hatte.[2])

Von vorneherein ist hier zu bemerken, daß Regierungsfähigkeit und privatrechtliche Handlungsfähigkeit nicht dasselbe sind. Wohl ist es richtig, daß, wo die letztere mangelt, auch die erstere nicht gegeben ist. Aber ein privatrechtlich handlungsfähiger Herrscher kann nicht regierungsfähig sein. Es ist eine andere Frage, ob Jemand im Stande ist, in dem immerhin beschränkten Kreise seiner privatrechtlichen Beziehungen mit selbständiger Entschließung sich zu bewegen, eine andere, ob er einen Staat zu regieren vermag. Diese letztere Frage beantwortet sich nicht nach Rechtsregeln — denn solche stellt die Verfassungsurkunde nicht auf — sondern nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

Auf der anderen Seite aber ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Begriff der Regierungsunfähigkeit, trotzdem er weiter ist als der der Handlungsunfähigkeit, strenge gefaßt werden muß. Nicht die mangelhafte Fähigkeit, sondern nur die völlige Unfähigkeit zu regieren, kann den Eintritt einer Reichsverwesung rechtfertigen.

Die Regierungsunfähigkeit besteht in der Unfähigkeit, die zur Regierung erforderlichen Willensakte selbständig vorzunehmen.

Die Regierung ist eine geistige, keine körperliche Thätigkeit. Geisteskrankheit macht daher unbedingt regierungsunfähig. Körperliche Gebrechen dagegen können niemals unmittelbar, sondern nur mittelbar Regierungsunfähigkeit begründen.

Das Letztere ist dann der Fall, wenn körperliche Gebrechen von

---

[1]) Kraut a. a. O. III S. 166.

[2]) A. B. c. 24 § 3: Primogenitus filius succedat . . nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari. Ob diese Vorschrift der goldenen Bulle nur geistige oder auch körperliche Gebrechen im Auge hatte, war streitig. Vgl. Tabor, die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten, Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. IX (1844) S. 291.

der Art sind, daß dem Könige die physischen Voraussetzungen fehlen, einen selbständigen Herrscherwillen zu fassen oder zu äußern.[1])

Die Verfassungsurkunde läßt nicht in jedem Falle der Behinderung oder Regierungsunfähigkeit die Nothwendigkeit einer Reichsverwesung eintreten. Die Regentschaft soll vielmehr nur dann Platz greifen, wenn 1) die Ursache, welche dem Könige die Ausübung der Regierung unmöglich macht, „auf längere Zeit" wirkt und wenn außerdem 2) der König „für die Verwaltung des Reiches nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann."[2])

Was als „längere Zeit" im Sinne der erstgenannten Gesetzesverfügung zu erachten sei, wird an anderer Stelle[3]) näher mit den Worten bezeichnet, daß es sich um eine Ursache handeln müsse, „die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert." Es kann vernünftiger Weise nicht die Absicht der Verfassungsurkunde sein, hiemit auszusprechen, daß die Wirkung fraglicher Ursache bereits ein Jahr gedauert haben müsse, wenn an eine Reichsverwesung solle gedacht werden dürfen. Vielmehr wird, wenn nach menschlichen Ermessen von vorneherein anzunehmen ist, daß die Behinderung oder Regierungsunfähigkeit des Herrschers länger als ein Jahr anhalten werde, die Reichsverwesung sofort einzutreten haben.[4])

---

[1]) J. v. Pözl, Lehrbuch des bayr. Verf. Rechts § 145 Anm. 4 sagt: „Welche Gebrechen diese Wirkung haben, darüber enthält weder die Verf. Urk. noch das Fam. Statut irgend eine genauere Bestimmung." Dies ist kein Mangel unserer Gesetzgebung, sobald man die im Texte vertretene Ansicht als richtig anerkennt, daß die Regierungsunfähigkeit in letzter Linie immer Unfähigkeit ist, einen Herrscherwillen zu bethätigen. Die Frage, wann letztere vorliegt, wird stets quaestio facti bleiben müssen. Der ganze Gegensatz aber zwischen geistiger und physischer Regierungsfähigkeit, der dem modernen Staatsrechte nicht gemäß ist, schwindet bei unserer Auffassung. Bestimmungen, welche beim Vorhandensein gewisser körperlicher Mängel Regierungsunfähigkeit unbedingt aussprechen, wie z. B. das württembergische Hausstatut von 1808 bei unheilbarer Blindheit, (R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 60 Anm. 6) haben nur die Bedeutung einer praesumtio iuris et de iure, daß hier die Fähigkeit zur freien Bethätigung eines Herrscherwillens fehle.

In der Sache erscheint einverstanden H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 111 S. 257 Anm. 2. Vgl. hieher auch Tabor a. a. O. S. 258 ff. und R. v. Mohl, über die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung, in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I S. 171 ff.

[2]) Verf. Urk. Tit. II § 9, b. [3]) Verf. Urk. Tit. II § 11.

[4]) Man denke nur z. B. an den Fall, daß ein unheilbar Geisteskranker König wird.

Die Reichsverwesung tritt nicht ein, wenn der König für seine Stellvertretung Vorsorge getroffen hat.

Nach dem Wortlaute der Verfassung schließt nur diejenige Stellvertretung den Eintritt der Reichsverwesung aus, welche von dem Könige selbst, dem die Ausübung der Regierung unmöglich ist, und zwar für diesen Fall angeordnet wurde.

Daraus ergibt sich zweierlei. Der Regierungsvorgänger kann in den Fällen der außerordentlichen Reichsverwesung keine Stellvertretung für seinen Nachfolger (und ebenso wenig einen Reichsverweser) bestimmen. Eine solche Verfügung könnte nur in der Form eines Verfassungsgesetzes stattfinden.

Es muß ferner die vom Könige wegen seiner Stellvertretung getroffene Anordnung auf dasjenige Ereigniß Bezug haben, durch welches er in die Unmöglichkeit zu regieren versetzt worden ist. Diese Beziehung kann allerdings, bei einer allgemeinen Fassung der königlichen Verfügung, gegenüber einer Mehrzahl verschiedenartiger Ereignisse bestehen. Wenn aber die Stellvertretung vom Könige mit Hinblick auf einen bestimmten Grund der Unmöglichkeit zu regieren eingesetzt worden ist, dann erscheint es unstatthaft, diese Anordnung auf eine andere Ursache zu beziehen. Die Stellvertretung, welche vom Könige wegen eines nothwendig gewordenen längeren Aufenthalts außer Landes verfügt worden ist, kann z. B. nicht auf den Fall eintretender Geisteskrankheit erstreckt werden.

Es ist ferner klar, daß durch eine Stellvertretung, welche nicht die Gesammtheit der Regierungsgeschäfte begreift, sondern nur eine beschränkte ist, die Nothwendigkeit der außerordentlichen Reichsverwesung nicht beseitigt werden kann. In einem solchen Falle würde vielmehr der Stellvertreter dem gesetzlich berufenen Reichsverweser den Platz zu räumen haben.

Die außerordentliche Reichsverwesung tritt, wie bereits früher bemerkt wurde, auch bei gegebenen materiellen Voraussetzungen nicht von selbst ein. Es muß vielmehr deren Nothwendigkeit in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weise formell festgestellt werden. Was die Verfassung in dieser Richtung anordnet, ist aber sehr unvollkommen. Die gesetzliche Regentschaft soll „mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind“, stattfinden. [1])

---

[1]) Verf. Urk. Tit. II § 11.

Es wird hier die Thätigkeit von irgend Jemandem vorausgesetzt, der dem Landtage anzeigt, daß der Fall einer außerordentlichen Reichverwesung vorliegt, und der die Zustimmung der Volksvertretung zu deren Einsetzung erholt. Darüber aber, wer dieser Jemand sein solle, schweigt die Verfassung. Daß der König selbst, wenn er hiezu fähig sein sollte, die Einleitung zur Anordnung einer Reichsverwesung treffen kann, ist selbstverständlich.[1]) Dagegen fehlen ausdrückliche Normen für die übrigen Fälle. Man kömmt über diese Lücke nicht mit der Bemerkung weg, daß in Folge derselben zu fürchten sei, die Verfassungsbestimmung werde unausführbar bleiben.[2]) Es gibt allerdings Gesetzeslücken, denen gegenüber man sich damit helfen kann, daß man die lückenhafte Anordnung unvollzogen läßt. In dem hier fraglichen Falle indessen erscheint ein solches Verfahren unmöglich. Die Lücke muß ausgefüllt werden; denn die höchste staatliche Pflicht, die Pflicht der Selbsterhaltung des Gemeinwesens gebietet es.

Diese Aufgabe wäre leicht, wenn richtig wäre, was behauptet worden ist, daß es „auch heut zu Tage“ „noch gemeinrechtlich als ein Recht der fürstlichen Agnaten betrachtet werden“ müsse, „im Falle der Behinderung des Souveräns als Familienrath zusammenzutreten und über die Nothwendigkeit einer Regentschaft allein zu beschließen, sofern nicht ein neueres Verfassungsgesetz darüber Bestimmungen enthält, wobei die Mitwirkung der Landstände erfordert wird.“ [3])

Diese Sätze sind indessen gänzlich unhaltbar. Es gibt vor Allem, vom Reichsstaatsrechte abgesehen, kein gemeines deutsches Staatsrecht. Durch die Umwandlung der deutschen Territorien in Staaten ist in Bezug auf Besitz und Ausübung der landesherrlichen

---

[1]) Vgl. dazu die Bemerkung bei O. v. Sarwey, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, I § 13, a, in einem solchen Falle seien „die Stände nicht verhindert, die Einsetzung der Reichsverwesung zu beschließen, auch wenn es zweifelhaft wäre, ob im Falle des Widerspruchs des Königs eine solche eingesetzt werden könne und müsse.“

[2]) So Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 145 Anm. 10.

[3]) So Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts I § 242, I; siehe auch ebenda § 279, I. Dagegen R. v. Mohl in der mehrerwähnten Abhandlung, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I S. 175 und 195; ferner H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 111 S. 259 Anm. 1.

Gewalt eine so grundsätzliche Aenderung der Rechtslage vor sich gegangen, daß ein Rückgriff auf die früheren patrimonialen Anschauungen völlig unzulässig ist. Der Staat ist kein Erbgut der landesherrlichen Familie. Dieselbe hat als solche kein Recht am Staate. Nur für den einzelnen Agnaten kann die Erlangung der Krone oder die Ausübung der Kronrechte als Regent in Frage kommen.

Der Familienrath der Agnaten scheidet also jedenfalls aus der Reihe derjenigen aus, die zur Berufung des Landtags nach Tit. II § 11 der Verfassungsurkunde möglicher Weise befugt sein können. Der Familienrath ist kein staatsrechtlicher Factor [1]), sondern hat nur die ihm im Familienstatute zugewiesenen, ziemlich beschränkten Functionen zu üben.

Es können hienach, zumal wenn man die Bestimmungen anderer deutscher Verfassungen in Vergleich zieht, überhaupt nur zwei Factoren als solche in Betracht kommen, welchen das Recht der Anregung einer außerordentlichen Reichsverwesung und der Berufung des Landtags [2]) zum Zwecke der Einführung derselben allenfalls zugestanden werden kann: das Gesammtstaatsministerium und derjenige, welcher, wenn es zur Regentschaft kömmt, verfassungsmäßig zu derselben berufen ist. [3])

Die Entscheidung dürfte zu Gunsten des Letzteren zu treffen sein, nicht obschon, sondern weil er neben dem Könige der nächste an der Einführung der Reichsverwesung rechtlich Betheiligte ist. [4])

---

[1]) R. v. Mohl a. a. O. S. 176 bemerkt richtig: „Die Agnaten, als solche haben kein Recht zu staatsrechtlichen Handlungen und keinen Anspruch auf Gehorsam."

[2]) Die Befugniß des Landtags, sich selbst zu versammeln, erscheint nach seiner ganzen staatsrechtlichen Stellung als ausgeschlossen, ganz abgesehen davon, daß der Wortlaut der Verf. Urk. dem entgegen steht. Vgl. auch R. v. Mohl a. a. O. S. 176.

[3]) Nach der preußischen Verfassung (Art. 56 und 57) übernimmt gegebenen Falls derjenige volljährige Agnat die Regentschaft, welcher der Krone am Nächsten steht. Derselbe muß sofort die Kammern zur Entscheidung darüber berufen, ob Reichsverwesung nöthig sei. Ist ein volljähriger Agnat nicht vorhanden, so hat das Staatsministerium die Kammern zur Wahl eines Regenten zu berufen.

Vgl. L. v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie I § 47; H. Schulze, Lehrb. des preuß. Staatsrechts I § 68. Vgl. auch die Verf. Urk. des Königreichs Sachsen § 11 und Württembergs § 13. R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 60, b, β.

[4]) R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I S. 175 spricht sich

Es handelt sich um Erwirkung der Zustimmung der Kammern dazu, daß er die Reichsverwesung antrete. Mangels anderer Vorschrift der Verfassung erscheint es daher als das Natürlichste, daß auch er diese Zustimmung erhole. Daß, wenn die Nothwendigkeit der Reichsverwesung eintritt, er der berufene Regent sei, steht bereits objectiv gesetzlich fest. Es ist daher wohl auch seine Sache, durch Bewirkung der formellen Anerkennung jener Nothwendigkeit die Möglichkeit herbeiführen, daß er sich der Aufgabe, zu welcher ihn die Verfassung beruft, unterziehe. Er wird dabei, nachdem die Versammlung des Landtags ein Regierungsakt im Namen des Königs ist, der verantwortlichen Mitwirkung des Staatsministeriums bedürfen. [1])

Selbstverständlich ist, daß mit dem Augenblicke, mit welchem durch diese Einberufung des Landtags die Regierungsfähigkeit des Königs in Zweifel gezogen ist, die Ausübung der Regierungsgewalt durch den König suspendirt sein muß, bis über die Nothwendigkeit der Regentschaft entschieden ist. Denn es könnte sonst der König durch seine Regierungshandlungen die Entscheidung darüber, ob Reichsverwesung einzutreten habe, unmöglich machen. Dies zuzulassen, kann nicht in der Absicht der Verfassung gelegen sein.

---

de lege ferenda dahin aus, daß der zur Reichsverwesung Berufene von der „Berathung und Beschlußnahme" über deren Nothwendigkeit auszuschließen sei. Siehe dagegen die Bemerkungen bei A. v. Kirchenheim, die Regentschaft S. 81 f.

[1]) In den Ministerialconferenzen, welche Ludwig I. im Jahre 1826 über die Revision der Verfassungsurkunde veranlaßte, brachte der König auch bei Tit. II § 9 der Verf. Urk. die hier in Rede stehende Lücke zur Erörterung.

Es sei nicht bestimmt, wer zu entscheiden habe, wann der Zeitpunkt der Regierungsunfähigkeit des Herrschers eintrete, bezw. wann derselbe die Zügel der Regierung wieder übernehmen könne. In der Sitzung vom 14. Januar 1826 äußerte die Conferenz, der unter der Leitung des Königs der Feldmarschall Fürst Wrede, dann die Minister Grafen Thürheim und Armansperg, Frhr. v. Zentner und v. Maillot anwohnten: „Aus der Analogie der in §§ 11 und 12 (Tit. II der Verf. Urk.) gegebenen Bestimmungen dürfte es dem Gesammtstaatsministerium obliegen, in einem solch traurigen Fall die geeigneten Einleitungen auf die Zeugnisse der in besonderen Pflichten noch zu nehmenden Aerzte, sowie die Einberufung der Stände zu veranlassen, und die besondere Verantwortlichkeit hierüber gegen den kranken König bei seiner Wiedergenesung, gegen den Nachfolger und gegen die Stände zu übernehmen."

Die von mir vertretene Ansicht theilt auch O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 13 Anm. 5.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Betheiligung an der Einleitung einer Regentschaft selbst dann, wenn deren Nothwendigkeit in der Folge nicht anerkannt werden sollte, unter der Voraussetzung guten Glaubens niemals irgend eine Verantwortlichkeit begründen kann. Denn es handelt sich in dem gegebenen Falle um die, wenigstens vermeintliche, Erfüllung einer staatsrechtlichen Verpflichtung.[1])

§ 4. Berufung zur Reichsverwesung.

Die staatsrechtlichen Grundsätze über die Berufung zur Regentschaft sind für die ordentliche und außerordentliche Reichsverwesung theilweise verschieden.

Bei der ordentlichen Reichsverwesung steht dem Regierungsvorgänger das Recht zu, den Reichsverweser für seinen minderjährigen Nachfolger unter den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses[2]) zu wählen.[3])

Auch eventuelle Ernennungen im Hinblick auf die Möglichkeit des Wegfalles des in erster Linie Ernannten werden als statthaft zu erachten sein.

Die Ernennung geschieht mittels einer vom Könige ausgefertigten Urkunde und bedarf zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Staatsministers des königlichen Hauses und des Aeußern.[4])

Der genannte Minister hat die Urkunde bis zum Ableben des

---

[1]) Die Frage ist von R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 60 Anm. 8 bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgeworfen worden. Uebrigens paßt keiner der Thatbestände des § 81 des R.-Str.-G.-B. auf den erörterten Fall. Zutreffend äußert sich hierüber O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 13, d.

[2]) D. h. also wohl unter denjenigen, die zur Zeit der Ernennung volljährig sind.

[3]) Verf. Urk. Tit. II § 10 Abs. I. Ebenso schon die Constitution von 1808, 2. Titel § IX. Zur Zeit des alten Reiches gab die Frage vielfach zum Streit Anlaß, ob die in A. B. cap. VII § 4 angeordnete gesetzliche Vormundschaft hinter der tutela testamentaria zurück zu stehen habe. Zur Beseitigung dieser auch im wittelsbachischen Hause zu Tage getretenen Schwierigkeiten hatte der Ansbacher Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (Art. 1, vgl. 29) lediglich die gesetzliche Regentschaft (Landesadministration) des nächsten volljährigen und fähigen Agnaten zugelassen und andere Verfügungen „für null und nichtig" erklärt.

[4]) Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. vom 4. Juni 1848, Art. 4.

Königs bezw. bis zu dessen Abdankung[1]) im Hausarchive verwahren zu lassen. Tritt der Fall der Regentschaft ein, so hat der Minister des Hauses die Urkunde dem Gesammtstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung (durch das Gesetz- und Verordnungsblatt) vorzulegen. Zugleich erfolgt Mittheilung der Urkunde an den ernannten Reichsverweser.[2])

Ist im Falle der ordentlichen Reichsverwesung vom Regierungsvorgänger kein Regent ernannt, so „gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist.“[3])

Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß der nächstberufene Agnat in der Lage sei, die Regierung führen zu können. Kann er dies nicht, so wird die Regentschaft unter den Agnaten nach der Thronfolgeordnung an den nächsten Regierungsfähigen weiter vergeben.[4])

„Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung.“[5])

Es ist hiebei gleichgiltig, ob die Königin-Wittwe die Mutter des neuen Königs ist oder nicht. Dagegen kann die Mutter des neuen Königs, wenn sie nicht Königin-Wittwe ist, niemals zur Reichsverwesung gelangen.

Die Königin-Wittwe darf, wenn sie Regentin werden soll, weder an der Regierung behindert noch regierungsunfähig sein.[6])

In letzterer Linie sind die Kronbeamten zur Regentschaft berufen. Unter diesen hat zunächst derjenige den Vorzug, welchen der letztverstorbene König hiezu ernannt hat.[7]) Dieses Ernennungsrecht

[1]) Wenn diese nicht etwa gleichzeitig mit der Ernennung des Reichsverwesers erfolgt.

[2]) Verf. Urk. Tit. II § 12. Die Verf. Urk. hat an den Fall der Abdankung des Königs nicht gedacht. Sie hätte ihn jedoch, wenn sie daran gedacht hätte, analog dem Falle des Todes behandeln müssen.

[3]) Verf. Urk. Tit. II § 10 Abs. II.

[4]) Verf. Urk. Tit. II § 10 Abs. III. Ueber die Beendigung dieser Regentschaft siehe unten.

[5]) Verf. Urk. Tit. II § 13 Abs. I.

[6]) Sie darf insbesondere nicht minderjährig sein; denn es ist nicht anzunehmen, daß die Verfassung vom Weibe weniger fordern wolle wie vom Manne.

[7]) Verf. Urk. Tit. II § 13 Abs. II. Die Bestimmung wurde auf Anregung des Kronprinzen Ludwig getroffen, der mit Recht auf die Analogie dieses Falles mit jenem in § 10 Abs. I hinwies.

des Königs besteht nur für den Fall, bezw. die Ernennung wird nur unter der Voraussetzung wirksam, daß kein Agnat und keine Königin-Wittwe, welche zur Reichsverwesung geeignet wäre, vorhanden ist. Die Verfassung bestimmt nichts über die Form der Ernennung und deren Bekanntgabe. Es wird aber wegen der Gleichheit der Sachlage die Lücke im Wege der Analogie dahin zu ergänzen sein, daß für diese Ernennung dasselbe gilt, wie für die Ernennung eines Agnaten zum Regenten.

Hat der Regierungsvorgänger den zum Reichsverweser bestimmten Kronbeamten nicht bezeichnet, so sind die Kronbeamten nach ihrer Rangordnung zur Regentschaft berufen.[1]) Die Rangfolge derselben ist nachstehende: Kron-Oberst-Hofmeister, Kron-Oberst-Kämmerer, Kron-Oberst-Marschall, Kron-Oberst-Postmeister.[2])

Die Uebernahme der Regentschaft durch einen Kronbeamten setzt selbstverständlich voraus, daß derselbe nicht behindert und daß er fähig ist zu regieren.[3]) Für die Regierungsfähigkeit der Kronbeamten gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie für die Regierungsfähigkeit des Herrschers und der sonst zur Regentschaft berufenen Personen. Nur in Einem Punkte ergibt sich eine Verschiedenheit. Da die Regierungsfähigkeit durch die Großjährigkeit bedingt ist und diese für die Kronbeamten erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintritt[4]), so können dieselben auch erst vom letztern Zeitpunkte an zur Regentschaft gelangen.

Bei der außerordentlichen Reichsverwesung soll nach den Worten der Verfassung „gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft" stattfinden.[5])

Die Bedeutung dieses Satzes läßt Zweifeln Raum. Sicher ist

---

[1]) Verf. Urk. Tit. II § 13 Abs. II.

[2]) Reglement, die Kronämter des Reichs betr., vom 28. Juli 1808 (R. Bl. S. 2109, Döllinger II S. 61, Weber I S. 198) im Eingange und § 7.

[3]) „welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht." Verf. Urk. Titel II § 13 Abs. II.

[4]) Reichsgesetz, betr. das Alter der Großjährigkeit, vom 17. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 71). Vgl. auch das oben Anm. 2 erwähnte Reglement § 5: „Bis der Kronbeamte das 21. Jahr erreicht, muß er in seinen Obliegenheiten durch einen Lehnträger aus der nemlichen Classe vertreten werden." Daß dieser Vertreter nicht an Stelle des Kronbeamten Reichsverweser werden kann, bedarf kaum der Erwähnung.

[5]) Verf. Urk. Tit. II § 11.

soviel, daß mit den Worten „gesetzliche Regentschaft" die Bestellung des Reichsverwesers durch den Regierungsvorgänger bei der außerordentlichen Regentschaft ausgeschlossen werden will. Es soll also für die Berufung der Agnaten lediglich die Thronfolgeordnung Maß geben. Dagegen könnte man Bedenken hegen, ob die Verfassung auch hier nach den Agnaten die Königin-Wittwe und die Kronbeamten zur Regentschaft berufen wolle. Zwei Gründe lassen sich gegen diese Annahme geltend machen. Zunächst der, daß die Bestimmung über die Berufung zur außerordentlichen Regentschaft zwischen die Vorschriften über die Berufung der Agnaten und jene über die Berufung der Königin-Wittwe und der Kronbeamten eingeschoben ist. Sodann kömmt weiter in Betracht, daß letztere Vorschriften an Anordnungen sich reihen, die zweifellos nur die ordentliche Reichsverwesung betreffen, und daß sie ihrer Fassung nach nur die ordentliche Reichsverwesung im Auge zu haben scheinen.

Indessen erweisen sich diese Bedenken bei näherer Erwägung nicht als durchschlagend.[1]) Vor Allem fehlt es an jedem inneren Grunde, die Königin-Wittwe und die Kronbeamten bei der außerordentlichen Reichsverwesung auszuschließen; auch würde, wenn dies angenommen werden wollte, eine sehr bedenkliche Lücke in der Verfassung entstehen; endlich spricht die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Bestimmungen dafür, daß man Königin-Wittwe und Kronbeamte auch zur außerordentlichen Regentschaft berufen wollte.[2])

---

[1]) Die Bemerkung bei Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 145 Anm. 11 ist nicht ausreichend.

[2]) Der Entwurf von 1814 hat als Tit. II § 18: „In dem oben § 14 c vorausgesetzten Falle (Aussterben der regierenden Familie und Mangel eines für diesen Fall ernannten Nachfolgers) steht die Reichsverwesung dem ersten Kronbeamten zu, welcher auch in gänzlicher Ermangelung eines volljährigen Agnaten das Reich verwaltet, bis der durch das Gesetz zur Reichsverwesung berufene Agnat die Volljährigkeit erlangt hat." Ebenso Familienstatut von 1816 Art. 70.

Bei dieser Fassung ist klar, daß der erste Kronbeamte zu jeder Art von Regentschaft für fähig erklärt werden wollte.

§ 19 schloß dann die Königin-Wittwe von der Regentschaft aus.

In der zweiten Lesung von 1818 wurde, als man für die Zulassung der Königin zur Reichsverwesung sich entschied, jener frühere § 18 in die Form gebracht, welche er jetzt als § 13 hat. Dessen nunmehriger Abs. II hatte schon in erster Lesung wegen der oben S. 464 Anm. 7 erwähnten Ausstellung des

Sind nun nach dem Gesagten die Königin-Wittwe und die Kronbeamten als zur außerordentlichen Regentschaft zugelassen zu betrachten, so ergibt sich bezüglich der Berufungsordnung gegenüber der ordentlichen Regentschaft nur die eine Aenderung, daß, analog wie bei den Agnaten, die Möglichkeit der Ernennung eines Kronbeamten zum Regenten durch den Regierungsvorgänger in Wegfall kömmt.

Unbedingt unzuläßig aber ist es, bei der außerordentlichen Regentschaft die Gemahlin des Königs an die Stelle der Königin-Wittwe oder neben dieselbe zu setzen. Denn die Verfassung enthält kein Wort, welches auf eine Berufung der Gemahlin des Königs schließen ließe.[1])

Bezüglich der Bedeutung der Berufungsordnung sowohl bei der ordentlichen wie bei der außerordentlichen Reichsverwesung erhebt sich eine ebenso schwierige als wichtige Frage. Es ist dies die, ob die Berufungsordnung nur für den Anfall der Regentschaft oder ob sie auch für die Fortführung der Regentschaft nach deren Anfall Geltung hat. Ist ersteres zutreffend, dann bleibt derjenige, der einmal Regent geworden ist, dies so lange, bis entweder die Ursache der Regentschaft beseitigt ist oder ein in der Person des Regenten liegender Grund die Beendigung seiner Regierungsverwesung herbeiführt. Ist dagegen Letzteres richtig, dann muß derjenige, der mit Uebergehung einer gesetzlich früher berufenen, aber bei Anfall der Regentschaft ungeeignet gewesenen Persönlichkeit Regent geworden ist, zurücktreten, sobald der ihm Vorgehende in der Lage ist, die Regentschaft zu übernehmen.

Kronprinzen jene Umgestaltung erfahren, die, indem sie die Ernennung des Regenten durch den letzten Monarchen vorsieht, den Schein erweckt, als habe man nur an den Fall der Minderjährigkeit gedacht.

[1]) Pözl a. a. O. § 145, 2, b nennt ohne weitere Begründung als zur außerordentlichen Reichsverwesung berufen „die Königin-Wittwe (oder die Gemahlin des Königs)". Dabei ist nicht ganz klar, welchen Sinn Pözl hier mit „oder" verbindet. Die Unmöglichkeit seiner Ansicht erhellt schon daraus, daß nicht zu ermitteln wäre, ob die Königin-Mutter oder die Königin-Gemahlin den Vorrang hat. Dieselbe Ansicht wie Pözl hatte schon Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern § 52 Anm. 1, aufgestellt mit Berufung auf die „Analogie".

Richtig E. v. Moy, Lehrb. des bayr. Staatsrechtes I, 1 § 56 Ziff. 1*: „Die Königin namentlich kann nur als Wittwe zur Regentschaft gelangen, nicht so lange sie etwa mit dem blos verhinderten Monarchen in ehelicher Gemeinschaft lebt oder zu leben verpflichtet ist."

Die Constitution von 1808 [1]) hatte sich mit klaren Worten für das erstere System entschieden. Die Verfassung von 1818 gibt keine ausdrückliche Antwort auf die Frage.

Eine nähere Untersuchung, welches der beiden Systeme das von der Verfassung gewollte ist, erscheint daher nothwendig. [2])

Diese Untersuchung wird noch dadurch erschwert, daß verschiedene Kategorien von Personen nach einander und innerhalb dieser Kategorien — von der Königin-Wittwe abgesehen — die derselben angehörigen Personen nach einer bestimmten Reihenfolge zur Regentschaft berufen sind. Hier ist noch die Möglichkeit zu erwägen, daß die Verfassung für das Verhältniß der Kategorien untereinander das zweite System, für das Verhältniß der der gleichen Kategorie angehörigen Personen unter sich aber das erste System habe annehmen wollen.

Zur Lösung unserer Aufgabe wird zweierlei dienlich sein. Es wird erörtert werden müssen, welches System der verfassungsmäßigen Berufungsordnung am meisten entspricht; und es wird zuzusehen sein, welche Aufschlüsse über die Absicht des Gesetzgebers etwa der Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde entnommen werden können.

Faßt man zunächst den ersten Gesichtspunkt in's Auge, so wird nicht zu verkennen sein, daß der Berufungsordnung bei der Regentschaft der Gedanke zu Grunde liegt, es solle regelmäßig derjenige Reichsverweser sein, welcher der Krone zunächst steht.

Die Regierung an des Königs Statt soll demjenigen zukommen, der, wenn die Krone sich erledigen würde, selbst König wäre. Es ist dies diejenige Ordnung der Dinge, die dem Wesen des erblichen Königthums am Gemäßesten ist. Wenn ausnahmsweise Umstände eine Trennung der Herrschaft nach Innehabung und Ausübung erheischen, soll diese Anomalie thunlichst dadurch gemildert werden, daß in der Folgeordnung der Regentschaft die Thronfolgeordnung gleichsam vorweg genommen wird. [3])

---

[1]) Tit. II § IX.

[2]) Es ist dies nicht, wie A. v. Kirchenheim, die Regentschaft S. 89 meint, eine „Doctorfrage"; denn die voraussichtliche Seltenheit ihres praktischen Auftretens thut ihrer Wichtigkeit, wenn sie auftritt, keinen Eintrag.

[3]) Dies ist der richtige Gedanke, der in Gerber's unrichtigem Begriffe der Regentschaft „als einer unvollkommenen Art der Thronfolge" versteckt liegt. (Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 34.) Läßt man aber

Allein es können Gründe, welche entweder unbedingt zwingender Natur sind oder vom Gesetzgeber als überwiegend erachtet werden, dazu führen, von der Regel, daß Regentschaftsfolge und Thronfolge übereinstimmen, abzuweichen. Solche Abweichungen müssen indeß eben weil sie Ausnahmen sind, im Zweifel enge ausgelegt werden.

Nothwendig ist eine Ausnahme da, wo derjenige, welcher nach der Regel zur Regentschaft berufen wäre, falls er zur Krone berufen sein würde, selbst eines Regenten bedürfte. Hier ist nach Maßgabe der Thronfolgeordnung weiter zu gehen, bezw. es sind, wenn letztere erschöpft ist, andere Personen zu berufen. Aber wie der zur Regentschaft erstberufene, jedoch behinderte oder regierungsunfähige Agnat, wenn man ihn sich als König denkt, die Regierung dem Regenten abnehmen würde, sobald er sie selbst führen kann, ebenso muß er dies, dem leitenden Gedanken der Regentschaftsordnung gemäß, seinem Nachmanne in der Regentschaft gegenüber thun dürfen.[1] Es läßt sich dieser Folgerung gegenüber nicht geltend machen, daß sie der im Wesen der monarchischen Gewalt und im Interesse des Staats liegenden Stetigkeit der Regierung widerstreite.[2] Solche Be-

---

Gerber's Formel als Gleichniß mit dem bekannten, alle Gleichnisse treffenden Vorbehalte gelten, dann muß man das, was er a. a. O. sagt, geradezu umkehren. Nicht weil die Regentschaft eine unvollkommene Art der Thronfolge ist, muß das Recht auf die Regentschaft „denselben Personen" zustehen, „welchen die Thronfolge überhaupt gebührt, und zwar auch nach Maßgabe der bestehenden Thronfolgeordnung", sondern, insofern die Regentschaft nach letzterer Ordnung vergeben wird, kann man sie allenfalls mit der Thronfolge vergleichen. Gerber's Formel läßt die Fälle unerklärt, wo die Regentschaft nicht nach der Thronfolgeordnung vergeben wird und wo doch auch eine vollkommene Regentschaft vorliegt. Es geht nicht an, diesen Fällen gegenüber zu sagen, daß manche Verfassungen „unter dem Einflusse des unrichtigen Princips der Vormundschaft dazu geführt worden sind, jene rechtliche Ordnung durch das Dazwischenschieben eines Rechtes der Mutter oder Gemahlin zu stören, oder sie gar einem willkürlichen Bestimmungsrechte des früheren Monarchen Preis zu geben."

[1]) So auch R. v. Mohl das Staatsrecht des Kgrs. Württemberg I § 61.

[2]) Das ist die Auffassung der Mehrzahl der Schriftsteller. Siehe z. B. Pözl Artikel „Regentschaft" in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch VIII S. 574, H. Schulze, preuß. Staatsrecht I § 71 und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I § 114, L. v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie I § 50 Ziff. 4, C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes § 34 Anm. 9, G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes § 92 Anm. 42.

trachtungen können zwar den Gesetzgeber veranlassen, die Regentschaftsordnung entsprechend zu gestalten; wenn aber eine Verfassung die Uebereinstimmung von Thronfolge- und Regentschaftsordnung als Regel ausspricht, so ist es nicht statthaft, ohne Anhalt im Wortlaute des Gesetzes auf derartige allgemeine Erwägungen eine Ausnahme zu gründen.[1])

Das Gesetz kann ferner, wie dies in der bayerischen Verfassungsurkunde geschehen ist, dem Regierungsvorgänger gestatten, eine Abweichung von der regelmäßigen Uebereinstimmung zwischen der Ordnung der Regentschafts- und Thronfolge durch einen besonderen Willensakt im Einzelfalle zu bewirken. Mögen die Gründe, aus welchen das Gesetz dies zuläßt, sein, welche sie wollen, jedenfalls ist auch hier sicher, daß diese Ausnahme nicht über den Wortlaut des Gesetzes ausgedehnt werden darf.

Wesentlich anders gestaltet sich die Sache da, wo ausnahmsweise Kategorien von Personen zur Regentschaft berufen werden müssen, die keine möglichen Thronerben sind. Da deren Berufung ein Nothbehelf ist, so ist anzunehmen, daß sie nach der Absicht des Gesetzgebers zurückzutreten haben, wenn ein Agnat regierungsfähig wird. Dagegen besteht im Verhältnisse dieser Personen unter einander, da ihre Berufungsordnung nicht der Thronfolgeordnung nachgebildet, sondern eine willkürliche ist, im Zweifel kein Grund zur Annahme, daß diese

---

[1]) Gerber a. a. O. bemerkt: „Es kann im Allgemeinen keineswegs als selbstverständlich betrachtet werden, daß die für den Erwerb eines Rechtes bestehenden Voraussetzungen immer auch fortdauernde Bedingungen seiner Innehabung sind. Vielmehr muß im Zweifel ihre Erfüllung im Momente des Erwerbs genügen." Dieser Beweisgrund trifft nicht zu. Die Frage, um die es sich handelt, ist nicht die subjective Befähigung oder Berechtigung zur Regentschaft, sondern die Auslegung des Sinnes der objectiven Ordnung der Regentschaftsfolge. Für die subjective Befähigung zur Regentschaft würde übrigens gerade der Satz richtig sein, daß die für ihren Erwerb bestehenden Voraussetzungen auch fortdauernde Bedingungen ihrer Innehabung sind.

Ebenso wenig beweiskräftig ist die von Meyer a. a. O. für seine Ansicht geltend gemachte Erwägung, daß „die Nähe zur Krone zwar einen Maßstab für die Reihenfolge der Berufungen abgeben, aber keine Abstufung in der Befähigung zur Regentschaft feststellen soll." Denn der entferntere Agnat tritt dem regierungsfähig gewordenen näheren Agnaten die Regentschaft nicht wegen dessen größerer Befähigung zur Regierung ab, sondern weil dieser nunmehr das nähere Recht zur Regentschaft hat.

Berufungsordnung auch für die Fortführung der erworbenen Regentschaft Geltung haben solle.[1])

Wir fassen unser Ergebniß in folgende Sätze zusammen.

Wo die Reihenfolge der zur Regentschaft Berufenen nach der Thronfolgeordnung sich bestimmt, hat auch nach erworbener Regentschaft der fernere Agnat dem näheren zu weichen, sofern das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Dagegen kann der vom Könige zum Verweser ernannte Agnat, wenn er die Regentschaft beim Anfalle nicht erworben hat, später nur mehr nach Maßgabe der gesetzlichen Ordnung zur Regentschaft gelangen.

Der wegen Mangels eines geeigneten Agnaten zur Regierung gelangte Regent hat gegebenen Falles vor einem Agnaten, dagegen niemals vor einem Nicht-Agnaten zurückzutreten.

Diese Sätze dürfen auch für das bayerische Staatsrecht als richtig anerkannt werden, da, wie zu zeigen ist, die Entstehungsgeschichte der betreffenden Verfassungsbestimmungen mindestens nicht den Beweis einer entgegengesetzten Absicht des Gesetzgebers liefert, ja vielmehr für die hier vertretene Anschauung spricht.

Was zunächst die Regentschaft der Agnaten betrifft, so sagt die Constitution von 1808 in § IX des zweiten Titels, daß Mangels einer vom verstorbenen Könige getroffenen Verfügung die Reichsverwesung an Stelle des minderjährigen Königs dem „nächsten volljährigen Agnaten gebühre", und sie fügt bei: „Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines nähern die Verwaltung übernommen hat, setzt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort." [2])

Die Verf.-Urk. von 1818 Tit. II § 10 Abs. II und III beruft in dem angegebenen Falle gleichfalls denjenigen volljährigen Agnaten zur Regentschaft, „welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist." „Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger

---

[1]) Vgl. zum Vorstehenden A. v. Kirchenheim die Regentschaft, S. 86 ff., bei welchem der richtige Gedanke, daß zwischen der regelmäßigen Regentschaft der Agnaten und der „eventualen" Regentschaft Anderer ein Unterschied sei, zur Anerkennung gelangt. Er folgert daraus aber nur, daß letztere vor ersteren zurücktreten müssen. Für das Verhältniß der Agnaten unter sich nimmt er den Grundsatz agnatus semel exclusus semper exclusus an.

[2]) Ebenso sénatuscons. organique vom 28 floréal an XII, art. 22 (Bulletin des lois de l'Empire français 4ᵉ série, tome I p. 5).

Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist." Die ausdrückliche Bestimmung, daß Letzterer die Regentschaft bis zum selbständigen Regierungsantritte des Königs behalte, fehlt.

Die Frage, ob der Grundsatz agnatus semel exclusus semper exclusus beizubehalten sei, kam in der Sitzung des Verfassungsrevisionsausschusses vom 15. November 1814 zur Erörterung. Der Berichterstatter von Zentner brachte eine Fassung der betreffenden Bestimmung zum Vorschlage, die in ihrem ersten Theile sich mit dem Inhalte des jetzigen § 10 des II. Verf.-Titels deckt. Daran reiht sich sodann folgender Absatz: „Dieser (der dem regierungsunfähigen Agnaten folgende nächste Agnat) setzt dieselbe (die Reichsverwesung) bis zur Volljährigkeit des zur Regierung berufenen Prinzen fort, wenn auch in der Zwischenzeit der nähere Agnat volljährig geworden ist, oder das Hinderniß, welches ihn nach folgendem § III ad b (§ 11 des jetzigen Tit. II der Verf.) von der Uebernahme der Regentschaft abgehalten hatte, aufgehört hat." Zentner hob indessen die Härte hervor, welche darin liege, wenn der nächstberufene Agnat wegen eines vorübergehenden, nur kurze Zeit noch währenden Hindernisses der Regentschaft verlustig werde. „Es scheine reiner und consequenter zu sein, daß der durch das Gesetz zur Regentschaft berufene Agnat in dieselbe eintrete, sobald er die Volljährigkeit erreicht, oder das Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme der Regentschaft abhielt, aufgehört hat. Sollte ein Wechsel in der Regentschaft gänzlich beseitigt werden wollen, so könnte vielleicht die oben bemerkte Härte dadurch gemildert werden, daß dem entfernten Agnaten die Nachfolge in der Regentschaft nur dann gestattet werde, wenn dem durch das Gesetz zur Regentschaft berufenen Agnaten zu seiner Volljährigkeit noch mehr als ein Jahr abgehe, oder nicht zu erwarten sei, daß das eingetretene Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme der Regentschaft abhalte, während dem Zeitraume eines Jahres werde gehoben werden. In der Zwischenzeit führe das Gesammt-Ministerium unter seiner Verantwortlichkeit die Regierung nach den bestehenden Gesetzen fort."

Nach eingehender Berathung, in welcher auch die gegen einen Wechsel der Regentschaft sprechenden Gründe des staatlichen Interesse's Vertretung gefunden hatten, entschied sich der Ausschuß dahin,

daß die Frage geeignet sei, der Entscheidung des Königs unterbreitet zu werden. Die Mehrheit begutachtete aber dabei zu verfügen, „daß der durch das Gesetz zur Regentschaft berufene Agnat in dieselbe eintrete, sobald er die Volljährigkeit erreicht, oder das Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme der Regentschaft abhielt, aufgehört hat."

Im Entwurfe von 1814 bilden die hier in Rede stehenden Bestimmungen den § 15 des II. Titels der Verfassung.

Sie lauten:

„Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt dieselbe demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der Lineal-Erbfolge-Ordnung und nach dem Rechte der Erstgeburt der nächste an der Erbfolge ist.

Wäre derjenige Prinz, welchem die Reichs-Verwesung nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher in der oben festgesetzten Ordnung nach ihm der Nächste ist.

Dieser setzt dieselbe solange fort, bis der durch das Gesetz vor ihm berufene Agnat die Volljährigkeit erreicht oder das Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme der Regentschaft abhielt, aufgehört hat."

Auch das Familiengesetz vom 18. Januar 1816 Tit. 9 Art. 67 beließ es dabei.

Bei den Ministerialconferenzen von 1818 waren die hier erörterten Normen über die Berufung zur Regentschaft neuerdings Gegenstand sorgfältiger Erwägung. In der Sitzung vom 7. März wurde bei Besprechung des § 15 a. a. O. von mehreren Mitgliedern beantragt, „die Nachsätze: wäre derjenige Prinz ꝛc. bis zum Schlusse, als überflüssig, und da er (der §) Bestimmungen enthalte, die sich bei eintretenden Fällen von selbst verstünden, auszulassen und dafür am Schlusse des ersten Absatzes dieses § zu setzen: und durch kein gesetzliches Hinderniß abgehalten ist."

Im Sitzungsprotokolle heißt es dann wörtlich weiter:

„Diesem Vorschlage wurde von anderen Mitgliedern entgegengesetzt, daß der Fall, wenn der durch das Gesetz zur Reichsverwesung

berufene Agnat bei dem Ableben des letzten Monarchen und der Minderjährigkeit des Thronerben selbst noch nicht volljährig wäre, und es erst während der Dauer der Reichsverwesung würde, folglich die Stelle des Reichsverwesers in Folge des ihm zustehenden Rechtes übernehme, eine eigene Entscheidung in der Verfassung nothwendig mache, um den sonst entstehen könnenden bedeutenden Nachtheilen für den Staat, wenn der Verwalter der Reichsverwesung sich einen Anhang und Parteien zu gewinnen suchte, um sich bei der Regentschaft zu erhalten, durch bestimmte Anordnungen in der Verfassung selbst zuvorzukommen.

Der Herr Staatsminister der Finanzen Frhr. v. Lerchenfeld und mit Ihnen einige Mitglieder bemerkten, wie Sie diesen Fall als entschieden um so mehr beurtheilten, als das baierische Privatrecht denselben bei Vormundschaften auf gleiche Art festsetze; da Sie keine Controvers deswegen denkbar geglaubt, so hätten Sie sich für die Auslassung dieser Sätze bestimmt. Glaube man aber, daß es zur festeren Bestimmung für Fälle der Art wesentlich, so könnten Sie sich auch damit vereinigen, den § 15 nach seiner Fassung beizubehalten ....

Der Herr Präsident des Staatsraths Graf v. Törring bemerkten, wie Sie gegen jeden Wechsel in der Reichsverwesung sich erklärten, weil Sie es für den Staat und die Unterthanen gleich nachtheilig glaubten, wenn durch Aufstellung verschiedener Systeme in der Regierung der feste Gang derselben gestört und den Intriguen und Privatmeinungen der Reichsverweser freier Spielraum gegeben wäre. Da inzwischen das bayerische Privatrecht diesen Wechsel in dem gegebenen Falle gesetzlich ausspreche,[1]) so bestimmten Sie sich für die Beibehaltung der Nachsätze ...."

[1]) Die hier erwähnte Stelle des bayerischen Landrechts ist Theil I Cap. 7 § 6: „Ein Tutor legitimus muß 5to zur Vormundschaft tüchtig seyn, dergestalt, daß der nächste Unfähige von den zwar weiter Gesippten, aber Fähigen ausgeschlossen wird; welches auch 6to bey minderjährigen Befreundten, jedoch nur so lange, bis sie zu vollen Jahren gelangen, beobachtet und mittlerweil die Vormundschaft den übrigen Befreundten oder anderen von der Obrigkeit übertragen werden soll." In Kreittmayr's Anmerkungen wird hiezu gesagt: „Sind die nächste Anverwandte minderjährig oder blödsinnig, so bestellt man fünftens einen aus den übrigen Befreundten, oder sonst Jemand andern zum Interims-Vormund, bis gleichwohl die Blödsinnigkeit oder Minorennität cessirt ... welches auch bei Illustribus üblich ist."

Die Mehrheit der Mitglieder der Conferenz entschied sich für Beibehaltung des § 15 nach dem Entwurfe als § 11.

Nachdem unterm 13. Mai die Conferenz Aussetzung der Berathungen beschlossen hatte, „um inzwischen in einem kleinen Comité mit der Redaction der Verfassungsurkunde sich zu beschäftigen", gelangte in der Sitzung vom 20. Mai der Titel II der Verf. Urk. wiederholt zur Erörterung. Das Sitzungsprotokoll gibt die Verhandlungen über einige Paragraphen dieses Titels wieder und fügt daran die Bemerkung: „Die diesen II. Titel bildenden übrigen Paragraphen wurden hierauf durchgegangen und nach der in der Anlage enthaltenen Fassung angenommen." Die bezeichnete Anlage enthält die vom kleinen Comité festgestellte Fassung des II. Titels; zu den „übrigen Paragraphen" gehört auch der frühere § 11, nunmehr § 10, welcher genau den Wortlaut hat, wie ihn die verkündete Verfassung aufweist.

Der Unterschied der neuen Redaction von der älteren ist, von unbedeutenden stilistischen Abweichungen abgesehen, der, daß der letzte Absatz, welcher eine ausdrückliche Entscheidung der hier erörterten Frage enthalten hatte, gestrichen ist. Eine Angabe der Gründe für diesen Abstrich fehlt.

Dies ist die Entstehungsgeschichte des § 10 Tit. II der Verf. Urkunde. Es ist zu untersuchen, welche Bedeutung derselben für die Auslegung dieser Gesetzesstelle zukömmt.

Fest steht soviel, daß sowohl der Verfassungsentwurf von 1814 als auch der Entwurf erster Lesung von 1818 die Bestimmung der Constitution von 1808 nicht annehmen wollten, wonach der einmal zur Regentschaft berufene entferntere Agnat bis zur Volljährigkeit des Königs Reichsverweser bleiben sollte. Aus den Berathungen erster Lesung vom Jahre 1818 ist ferner ersichtlich, daß man in der Conferenz nur darüber schwankte, ob die in § 15 Abs. III des Entwurfs von 1814 enthaltene Bestimmung ausdrücklich ausgesprochen werden müsse oder ob sie sich nicht, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich das Gegentheil sage, von selbst verstehe. Die letztere Ansicht war deshalb möglich, weil man, wie aus den Debatten erhellt, stark in privatrechtlichen Anschauungen befangen war. Bei der ersten Lesung entschied man sich für Beibehaltung des Abs. III.

Wenn nun in der vom kleinen Comité hergestellten Fassung

zweiter Lesung dieser Absatz III verschwindet, ohne daß es darüber bei den Verhandlungen zu einem Worte der Erklärung oder der Erörterung kommt, so ist nicht anzunehmen, daß die Conferenz bei einem früher eingehend gewürdigten Punkte ihre Meinung in materieller Beziehung geändert haben sollte. Man wird vielmehr berechtigt sein, die vorgenommene Aenderung als eine lediglich redactionelle zu betrachten. Das kleine Comité wollte offenbar den in der Sitzung vom 7. März adoptirten Gedanken nicht verwerfen, sondern nur dem Paragraphen eine kürzere Fassung geben. Dabei ging sie, entsprechend der bereits früher in der Conferenz zu Tag getretenen Anschauung, davon aus, daß der Inhalt des § 15 Abs. III einer ausdrücklichen Hervorhebung nicht bedürfe. Man faßte das, was die Constitution von 1808 über diesen Punkt expressis verbis gesagt hatte, als Anomalie, die mit dem Abstriche der betreffenden Worte für beseitigt erachtet wurde.[1])

---

[1]) Der hier vertretenen Ansicht ist, wie es scheint, auch E. v. Moy, Lehrbuch des bayr. Staatsrechts I, 1 § 56 Ziff. 1 Anm. *: „Es versteht sich, daß die bezeichneten Personen nicht selbst einem gesetzlichen Hindernisse unterliegen dürfen; sonst bleiben sie auf so lange ausgeschlossen, als das Hinderniß währt. (V. U. Tit. II § 10 Abs. III, § 13 Abs. II.)"

A. M. ist Pözl, Lehrb. des bayr. Verfassungs-Rechts § 147 Ziff. 3. „Es hat . . . derjenige, welchem die Reichsverwesung ursprünglich deferirt wurde, dieselbe bis zu ihrer Beendigung fortzuführen, auch wenn später im Laufe der Regentschaft ein Näherberechtigter als er die Fähigkeit erlangte."

In einer Anmerkung wird dies in nachstehender Weise gerechtfertigt: „Die Richtigkeit dieser Sätze folgt aus Verf. Urk. Titel II § 10 Abs. II, wo der Entferntere nicht provisorisch, sondern für immer gerufen ist, dann aus § 16 und aus der Analogie der tutela legitima im Privatrecht; vgl. auch Constitution von 1808 Tit. II § 9."

Die Berufung auf den Wortlaut des § 10 ist indessen nicht beweiskräftig, nachdem die Entstehungsgeschichte lehrt, daß § 10 das nicht ausdrücken sollte, was Pözl meint. Wenn ferner nach § 16 des Tit. II der Reichsverweser zu schwören hat, daß er dem Könige die Gewalt, deren Ausübung ihm anvertraut sei, getreu übergeben werde, so ist bei dieser Eidesformulirung eben nur an den Normalfall gedacht.

Es erklärt sich das folgender Maßen. Das Familiengesetz vom 28. Juli 1808 formulirte den Eid des Reichsverwesers gleichfalls dahin, daß derselbe gelobe: „dem künftigen Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben." Diese Redaction war gegenüber der Bestimmung des Tit. 2 § IX der Constitution vom Jahre 1808 sicher tadellos. Der Verfassungs-Entwurf von 1814 Tit. II § 22 übernahm diese Eidesformel aus dem Familien-

Bezüglich der Königin-Wittwe und der Kronbeamten ist die Frage, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Ausführungen bildet, bei den Verhandlungen über die Verfassungsurkunde nicht zur Erörterung gekommen. Indessen ist auch ohnedies klar, daß es folgerichtiger Weise in der Absicht der Verfassung gelegen sein muß, den Agnaten das unbedingte Vorzugsrecht vor diesen Personen einzuräumen. Für das Verhältniß der letzteren unter sich, wird dagegen beim Mangel von Anhaltspunkten für die entgegengesetzte Absicht der Verfassung anzunehmen sein, daß der einmal Regent Gewordene dies bleibt, so lange die Regentschaft nothwendig und er dazu geeignet ist.

§ 5. Die Befugnisse des Reichsverwesers.

Es wurde bereits oben bei der Entwickelung des Begriffes der Regentschaft dargelegt, welche rechtliche Stellung dem Reichsverweser im Allgemeinen zukömmt.

Das dort Gesagte ist nunmehr mit Rücksicht auf das geltende bayerische Staatsrecht im Besonderen auszuführen.

Zweierlei ist hiebei zu erörtern: die rechtliche Stellung des Regenten in Bezug auf seine sachlichen Befugnisse und in Bezug auf seine Person.

Zunächst soll von den ersteren gehandelt werden.

„Der Regent, so sagt die Verfassungsurkunde,[1]) übt während

---

gesetze von 1808 fast wörtlich (es fehlt nur das Wort „künftige" vor „Könige"), obschon er in § 15 a. a. O. die oben erwähnte Bestimmung getroffen und außerdem in § 18 angeordnet hatte, daß der bei Mangel eines volljährigen Agnaten zur Reichsverwesung gelangte erste Kronbeamte das Reich verwalte, „bis der zur Reichsverwesung berufene Agnat die Volljährigkeit erlangt" habe.

Die Conferenz von 1818 gestaltete den Regenteneid zwar in anderen Punkten um, bemerkte aber das Versehen nicht, welches der Entwurf in dem hier in Rede stehenden Punkte sich zu Schulden kommen ließ.

Am Wenigsten zutreffend ist Pözl's Berufung auf die Analogie der tutela legitima; denn diese Analogie spricht, wie aus dem oben S. 474 Anm. 1 bereits Erwähnten erhellt, gegen seine Ansicht.

Kraut, die Vormundschaft III S. 256 Anm. 26, der mit Pözl übereinstimmt, beruft sich in Polemik gegen Moy auf § 21 des II. Tit. der Verf. Urk. Diese Stelle beweist aber offenbar nichts, da hier nur von der Dauer der Regentschaft, nicht von der Dauer der Regierungsverwesung des einzelnen Regenten die Rede ist. Es erhellt dies insbesondere daraus, daß schon der Entwurf von 1814 in § 28 des II. Titels Aehnliches enthielt.

[1]) Tit. II § 17.

seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind." Er übt ferner die Rechte aus, welche dem Könige als Haupt des königlichen Hauses familiengesetzlich zukommen.[1])

Voraussetzung nicht des Antritts der Regentschaft, wohl aber der Fortführung derselben ist die Leistung des Regenteneides. Der Regent muß „gleich nach dem Antritte der Regentschaft" die Kammern versammeln „und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister sowie der Mitglieder des Staatsraths nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ueber diese Eidesleistung wird eine besondere Urkunde aufgenommen.[2])

Daß der Regent schon vor der Eidesleistung Regent ist, ergibt der Wortlaut der Verfassung. Daß er, wenn seine Eidesverweigerung feststeht, Regent nicht bleiben kann, folgt daraus, daß er das Regentenamt als Unterthan[3]) übernimmt und daß ihm dasselbe demnach nur gegen Erfüllung der verfassungsmäßigen Vorschriften zusteht.[4]) Immerhin ist aber der eidverweigernde Regent Regent gewesen.

Die materiellen Beschränkungen des Regierungsrechtes des Reichsverwesers werden in der Verfassung einzeln aufgezählt.[5])

Vor deren näheren Betrachtung ist indessen die Frage zu beantworten, ob dem Reichsverweser das Recht zukomme, die Ver-

---

[1]) Familienstatut vom 5. August 1819 Titel I § 3.

[2]) Verf. Urk. Tit. II § 16.

[3]) Deßwegen ist dieser Fall von dem der Eidesverweigerung des Königs verschieden.

[4]) Uebereinstimmend H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 112, L. v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie I § 49, R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 62, H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I § 81, III, Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes III § 138 Anm. 21.

[5]) Vgl. über die Frage der Beschränkung des Regierungsrechtes des Regenten A. v. Kirchenheim, die Regentschaft S. 94 ff.

fassung selbst zu ändern und damit auch jene Beschränkungen seiner Befugnisse zu beseitigen. Die Verfassung enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung.[1])

Die Frage ist im deutschen Staatsrechte schon vielfach erörtert worden.[2]) Der herrschenden Meinung ist gewiß insoweit beizustimmen, als sie sagt, daß nach dem Wesen der Regentschaft „Verfassungsänderungen auf verfassungsmäßigem Wege" durch den Regenten „an sich nicht ausgeschlossen" sind.[3]) Wo also eine Verfassung Beschränkungen der Regierungsrechte des Reichsverwesers überhaupt nicht kennt, da ist dessen Befugniß zur Vornahme von Verfassungsänderungen zweifellos.

Anders liegt die Sache da, wo eine Verfassung, wie dies die bayerische thut, den Regierungsrechten des Regenten in der Absicht, die Kronrechte zu sichern, gewisse Grenzen zieht. Man hat solchen Bestimmungen gegenüber gesagt:[4]) „Da jede Beschränkung dieser Art eine Ausnahme von der Regel bildet und wider die normale Natur des Regentschaftsinstituts streitet, so darf eine solche Vorschrift nicht über ihren klaren Wortlaut hinaus ausgedehnt und nicht analog angewendet werden."

Allein man wird diesen Gedanken, der ja doch nur aus der Natur der Regentschaft einer Vermuthung über die Absicht des Gesetzgebers ableiten will, mit einiger Vorsicht verwerthen müssen. Es ist sehr wohl möglich, daß ein Gesetzgeber, besonders in der Zeit

---

[1]) Vgl. dagegen die eigenthümliche Bestimmung der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 § 15: „Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft."

[2]) Der bekannteste Streitfall ist der zwischen Herzog Karl von Braunschweig und seinem Regierungsvormund König Georg IV. von Großbritannien und Hannover. H. Zöpfl, die Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. Heidelberg 1830.

[3]) So H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I § 82. Vgl. auch H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes I § 243, I: „Auch ist der Regent im Zweifel befugt . . . in den bestehenden Grundgesetzen auf verfassungsmäßigem Wege die für zeitgemäß erachteten Abänderungen vorzunehmen." L. v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie I § 49 Anm. 4, H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 113, G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 92.

[4]) H. Schulze a. a. O.

minder scharfer Ausbildung der staatsrechtlichen Begriffe, eine andere Auffassung gehabt hat. Der Umstand, daß er überhaupt Beschränkungen des Regenten feststellt, spricht schon sehr stark dafür, daß die moderne Anschauung von der dem Regenten einzuräumenden Stellung [1]) nicht die seine gewesen ist. Liegt aber einmal die Sache so, dann wird, da ein Gesetz ex tunc und nicht ex nunc zu erklären ist, die oben erwähnte Auslegungsregel keine untrügliche sein. Wenn der Geber einer Verfassung dem Regenten gewisse Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung der Regierungsrechte auferlegt, von dem Rechte zur Vornahme von Verfassungsänderungen aber schweigt, so kann der Grund dieses Schweigens, ja er wird sehr wahrscheinlich der sein, daß er die letztere Beschränkung für selbstverständlich hält. Sein Gedanke kann dahin gehen, daß er sich sagt: Wenn ich dem Reichsverweser in der Verfassung Einschränkungen auferlege, dann ist es klar, daß ich ihm nicht habe die Befugniß einräumen wollen, die Verfassung selbst, in welcher diese Beschränkungen enthalten sind, zu ändern. Dieser Schluß mag vielleicht kein völlig zwingender sein, aber immerhin ist er nicht unlogisch, und es ist möglich, daß der Gesetzgeber einen solchen Gedanken gehabt hat. Die bayerische Verfassung bietet einen Nachweis für diese Möglichkeit; denn der bayerische Gesetzgeber hat in der That, wie sich darthun läßt, jenen Gedankengang verfolgt.

Das Protokoll über die Sitzung des Staatsrathes vom 23. Mai 1818, in welcher die Schlußberathung über das Verfassungswerk stattfand, berichtet:

„Bei der Stelle in Tit. II, der von der Reichsverwesung handelt, bemerkte Seine Königliche Hoheit der Herr Kronprinz, wie unter den

[1]) H. Schulze a. a. O. „Noch viel weniger als die unentwickelte Territorialhoheit kann die monarchische Staatsgewalt der Gegenwart eine Unterbrechung vertragen. Der Staat bedarf zu jeder Zeit eines Oberhauptes. Wenn daher das von Rechtswegen auf den Thron berufene Individuum verhindert ist, die monarchischen Functionen auszuüben, so muß an seine Stelle ein interimistisches Staatsoberhaupt treten mit allen Befugnissen, welche die Staatsordnung dem Monarchen gewährt. Keine ist so gleichgiltig, daß sie zu einer wirksamen Staatslenkung entbehrt werden könnte. In Ansehung der Rechte und Pflichten des Regenten muß daher als leitender Grundsatz aufgestellt werden, daß derselbe in jeder Beziehung die Stelle des regierungsunfähigen Monarchen vertritt und daß er alles ohne Unterschied thun darf, wozu der Monarch selbst verfassungsmäßig berechtigt wäre.“

Regentenhandlungen, die der Reichsverweser während dem Antritte (?) seines Amtes nicht ausüben dürfe, nicht begriffen seien (sei), daß derselbe während der Reichsverwesung keine Anträge zu Abänderungen in der Verf.-Urk. machen könnte. Sie beurtheilten die Aufnahme dieser Stelle als wichtig, um die Festigkeit der Verfassung noch mehr zu gründen.

Gegen diese Bemerkung wurde von mehreren Mitgliedern erinnert, daß, wenn auch diese Bestimmung nicht ausdrücklich in der Verf.-Urk. enthalten, dieselbe doch aus dem ganzen Sinne des II. und X. Titels hervorginge, und ihre ausdrückliche Aufnahme nicht nothwendig scheine, weil in dem § 7 Tit. X bestimmt ausgesprochen, daß alle Abänderungen allein vom Könige ausgehen, dem Reichsverweser nicht einmal die Gründung eines neues Amtes oder eine definitive Dienstverleihung mit Ausnahme der Justizstellen gestattet werde, und ihm die Rückgabe der Rechte und Gerechtsame der Krone in der Art, wie ihm dieselben zur Verwesung anvertraut worden, worunter die Aufrechthaltung der Verfassung, sowie sie der König gegeben, als einer der vorzüglichsten Bestandtheile betrachtet werden müsse, durch einen feierlichen Eid zur Pflicht gemacht werde.

Bei diesen Erinnerungen gaben Seine Königliche Hoheit der Herr Kronprinz der gemachten Bemerkung keine weitere Folge."

Dem Protokolle ist unter dem Datum Nymphenburg den 25. Mai 1818 die königliche Genehmigung der Verfassungsurkunde und der dazu gehörigen Edicte beigefügt.

Unsere Frage erscheint hiemit erledigt. Verfassungsänderungen durch den Regenten sind nach bayerischem Staatsrechte unzuläßig.[1])

An dieser Rechtslage ist durch das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr., nichts geändert worden. Denn indem dieses Gesetz dem Landtage innerhalb gewisser Grenzen das ihm bis dahin versagte Recht einräumte, Verfassungsänderungen zu beantragen, hat es die Frage, ob nicht unter Umständen einem solchen Antrage eine Folge gar nicht gegeben werden dürfe, völlig unberührt gelassen. Nur eine Erweiterung der Befugnisse des Land-

[1]) Pözl's gegentheilige Ansicht (Lehrbuch des bayr. Verf. Rechts § 146 Anm. 9) ist also unrichtig. Richtig E. v. Moy, Lehrbuch des bayr. Staatsrechtes I § 57 Ziff. 4, wohl auf Grund seiner Kenntniß des oben angeführten Protokolls; denn Moy beruft sich auf die Schlußfolgerung a minore ad maius und auf Tit. II § 16 der Verf. Urk.

tags, nicht eine Erweiterung der Befugnisse des Regenten lag in der Absicht des Gesetzes.

Die Beschränkung des Regenten in Bezug auf Verfassungsänderungen hat aber nur für das bayerische, nicht für das Reichsverfassungsrecht Geltung. Hinsichtlich der Stimmführung Bayern's im Bundesrathe nimmt der Regent keine andere Stellung ein als der König. Der Schluß a minore ad maius ist hier unstatthaft, weil die bayerische Verfassung diesen Fall gar nicht im Auge haben konnte. Dazu kömmt, daß es zwar Sache des bayerischen Staatsrechtes ist zu bestimmen, wer die Rechte der bayerischen Krone im Reiche wahrzunehmen habe, daß aber der Umfang dieser Rechte sich nach Reichsstaatsrecht bemißt. Ebenso wenig als es zuläßig ist, den König landesrechtlich in Bezug auf die Abstimmungen im Bundesrathe an die Mitwirkung der Kammern zu binden, ebenso wenig ist es statthaft, den Regenten hinsichtlich dieser Abstimmungen einzuschränken und dadurch dem Reiche zeitweilig ein Bundesglied mit geminderter Verfügungsfähigkeit aufzudrängen.

Noch eine andere, in der Verfassung dem Regenten nicht ausdrücklich auferlegte Beschränkung dürfte aus dem Wesen der Regentschaft abzuleiten sein. Die Herrschaft des Königs ist in ihrem Bestande von der Möglichkeit zu regieren nicht abhängig, wohl aber ist das bei der Regentschaft der Fall. Denn es ist gerade der Zweck der Regentschaft, daß der Regent an des Königs statt regiert und in dem Augenblicke, wo er dies dauernd nicht mehr vermag, hört er auf, Regent zu sein. Daraus folgt, daß der Regent zwar gleich dem Könige Stellvertreter einsetzen kann, solange er Regent ist; denn dies Recht ist ihm nicht benommen.[1]) Aber er kann nicht für den Fall, daß er in die Unmöglichkeit geräth zu regieren, die Nothwendigkeit eines Regentenwechsels durch Einsetzung eines Stellvertreters beseitigen.

Die übrigen durch die Verfassung ausgesprochenen Beschränkungen des Regenten sind folgende.

1. Der Regent kann keine „neuen Aemter einführen."[2]) Was die Verfassung hiemit sagen will, ist schwer zu bestimmen; denn die

---

[1]) Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverwesung in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft XXXI (1875) S. 269: „Wenn sie (die Stellvertretung) zuläßig ist, muß auch der Reichsverweser befugt sein, sie eintreten zu lassen."

[2]) Verf. Urk. Tit. II § 18. Die Constitution von 1808, 2. Titel § IX sagt, er könne keine neuen Aemter „schaffen".

gebrauchte Redewendung ist ziemlich undeutlich. Der Sinn der Bestimmung kann wohl kaum der sein, daß es dem Regenten verwehrt sein solle, innerhalb einer Kategorie bestehender Aemter eine Personalvermehrung eintreten zu lassen, also z. B. einem Bezirksamte einen zweiten Nebenbeamten beizugeben.[1]) Der Ausdruck Einführung neuer Aemter wird vielmehr die Schaffung solcher Kategorien von Staatsämtern[2]) bedeuten, welche bisher nicht vorhanden waren.[3])

Die angegebene Beschränkung des Reichsverwesers greift bezüglich solcher Aemter nicht Platz, deren Errichtung durch reichsgesetzliche Bestimmung veranlaßt ist.

2) Der Regent kann ferner in der Regel erledigte Staatsämter nur provisorisch besetzen.[4]) Diese unglückliche Verfassungsbestimmung läßt Zweifeln über nahezu alle entscheidenden Punkte Raum. Hat hier der Ausdruck „provisorisch" diejenige Tragweite, die ihm nach §§ 2 und 3 der IX. Verf.-Beil. zukömmt, dann gelangt man zu folgenden Sätzen. Der Regent kann Neuanstellungen, sowie Beförderungen provisorisch Angestellter nur provisorisch vornehmen; er kann ferner bei Beförderungen bereits definitiv Angestellte nur zu Verwesern der neuen Stelle ernennen. Dies hat zur Folge, daß all diese Beamten nicht blos seiner Zeit vom Könige, wenn dieser die Regierung antritt, sondern auch vom Regenten selbst und dessen allenfallsigen Nachmännern in der Regentschaft nach Willkür entlassen werden können. Mit andern Worten, der Sinn der Bestimmung ist dann der, daß während der Zeit einer Regentschaft die wesentlichsten Normen des Staatsdieneredicts bezüglich der vom Reichsverweser Angestellten oder Beförderten außer Kraft treten sollen. Was als Beschränkung des Reichsverwesers gegenüber dem Könige

---

[1]) Wie sollte es sonst der Regent z. B. angehen, wenn etwa neue Landestheile erworben werden und für diese die entsprechenden Behörden einzusetzen sind?

[2]) Daß nur Staatsämter gemeint sind, ergibt der Zusammenhang.

[3]) Anders Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 146 Anm. 6: „Diese Ausnahme cessirt wohl, wenn eine neue Aemterorganisation im Wege der Gesetzgebung durchgeführt würde." Soferne hier der Nachdruck auf dem Worte „im Wege der Gesetzgebung" liegen sollte, so ist nicht einzusehen, wie dem unbedingten verfassungsmäßigen Verbote gegenüber der Regent im Gesetzeswege soll thun dürfen, was er im Verordnungswege nicht thun darf.

[4]) Verf. Urk. Tit. II § 18. Vgl. Constitution von 1808, 2. Titel § IX „alle Aemter . . . können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden."

gemeint ist, gestaltet sich hienach zugleich zu einer Machterweiterung des Regenten bezüglich der von ihm ernannten Staatsdiener. Eine neue Schwierigkeit und Bedrängniß für die Staatsdiener aber ergibt sich mit dem Regierungsantritte des Königs. Die Anstellungen und Beförderungen, welche der Regent vorgenommen hat, sind für den König nicht bindend. Er steht provisorischen Anstellungen und provisorischen Beförderungen gegenüber. Wohl mag er den Staatsdiener von seiner Ungewißheit dadurch befreien, daß er den Akt des Regenten bestätigt oder aufhebt. Aber innerhalb welcher Zeit muß dies geschehen? Die dreijährige Frist vom Zeitpunkt der Anstellung oder Beförderung an, nach deren Ablauf die neunte Verfassungsbeilage das Definitivum eintreten läßt, läuft nicht für jene Staatsdiener, die dem Regenten ihre Stellen verdanken. Ein anderweitiger Fristbeginn und eine anderweitige Frist ist für dieselben zur Erlangung des Definitivums nicht gesetzt. Sollen sie also so lange unter dem Schwerte des Damokles bleiben, bis der König irgend einmal Entscheidung trifft? Und wenn nun letztere zu Gunsten des Staatsdieners erfolgt ist, soll sie sofort den Eintritt des Definitivums bewirken oder von nun ab abermals ein dreijähriges Provisorium laufen oder bei Berechnung des letztern die unter dem Reichsverweser zugebrachte Dienstzeit mit in Anschlag gebracht werden?

An all diese Schwierigkeiten hat man bei den Berathungen über die Verfassungsurkunde nicht gedacht. Das Protokoll der Ministerialconferenz vom 7. März 1818 liefert dafür den klarsten Beweis. Es heißt dort bezüglich des § 24, jetzt 18 des II. Verfassungstitels:

„Bei diesem § wurde die Frage in Berathung gestellt, ob es vorzuziehen, daß die erledigt werdenden Stellen nur provisorisch und nicht definitiv besetzt würden, da der Fall sich ereignen könnte, daß während einer langen Dauer der Reichsverwesung der rechtlichste und geprüfteste Diener nach Jahren von dem neuen Monarchen entlassen würde. — Sollte ein solcher Diener nicht wenigstens auf die Vortheile der Dienstpragmatik Anspruch machen können? . . . In Beantwortung dieser Fragen wurde auseinander gesetzt, wie gefährlich es sei, einem Reichsverweser die definitive Besetzung der erledigt werdenden Aemter einzuräumen, da er dadurch bei einer langen Reichsverwesung ein Heer von Günstlingen und Fremden in die ersten Staatsämter bringen und dem neuen Monarchen und dem Staate die größten Nachtheile zufügen könnte.

Den angestellt werdenden provisorischen Dienern die Vortheile der Dienstpragmatik zuzusichern, hiezu sei kein rechtlicher Grund vorhanden, indem einberufene Fremde sich selbst verbescheiden könnten, daß ihr Amt ihnen nur provisorisch übertragen sei, und derjenige Bayer, der vorher schon im Staatsdienste gewesen, wenn er während der Reichsverwesung befördert und von dem neuen Monarchen nicht bestätigt würde, seine Ansprüche auf seine früheren Dienstverhältnisse behielte." Ueber das Loos des während der Regentschaft neu angestellten Bayern — wie über manches Andere — nachzudenken, hat die Conferenz leider unterlassen.

Es läßt sich nach den vorstehend wiedergegebenen Aeußerungen kaum bezweifeln, daß die erörterte Verfassungsbestimmung in der That das verfügen sollte, was ihr Wortlaut aussagt. Dem vom Regenten zu einem Staatsamte Berufenen sollen „die Vortheile der Dienstpragmatik" nicht zukommen d. h. insofern nicht, als dieselben in der Sicherheit gegen willkürliche Entlassung oder Rückgängigmachung einer Beförderung bestehen. Staatsdiener im Sinne der IX. Verfassungsbeilage, bezw. befördert ist auch der vom Regenten Berufene immerhin und bleibt es, soferne er nicht entlassen oder zurückversetzt wird.

Daraus ergibt sich — und hiemit beantworten sich die oben aufgeworfenen Fragen — daß, wenn der vom Regenten Ernannte oder Beförderte vom Könige bestätigt wird, dies keine Neuanstellung oder Neubeförderung ist. Diese Bestätigung enthält vielmehr eine Genehmhaltung des Geschehenen, einen Verzicht auf dessen Rückgängigmachung und wirkt daher zurück. Aber die Verfassung setzt keine Frist vor, bis zu welcher über die Bestätigung entschieden sein muß. Man wird indessen eine solche Fristbestimmung mittelbar gewinnen können. Die stillschweigende Belassung des vom Regenten provisorisch Angestellten oder Beförderten im Amte enthält Seitens des Königs zwar nicht die Verleihung des Definitivums, jedenfalls aber die Bestätigung der provisorischen Anstellung, bezw. Beförderung. Der vom Könige im Dienste Belassene kann nicht schlechter gestellt werden wollen, wie derjenige, welchem vom Könige ein Amt verliehen worden ist. Sein Provisorium muß sich also nach Ablauf von drei Jahren seit Uebernahme der Regierung durch den König in das Definitivum verwandeln, wenn inzwischen keine Entlassung oder Rückversetzung stattgefunden hat.

Sachlich befriedigend sind diese Auslegungsergebnisse allerdings nicht. Es liegt die Versuchung nahe, eine unzweckmäßige Bestimmung, die das Wohl des Staates über der Sorge um die Machtvollkommenheit des Königs außer Acht läßt, durch die Auslegung möglichst unschädlich zu machen.

Daraus wird sich wohl die Auffassung erklären, die Pözl hier zur Geltung zu bringen versucht. Er meint[1]), jede Anstellung durch den Regenten bleibe zwar dem künftig in die Selbstregierung eintretenden Könige gegenüber immer provisorisch, für den Reichsverweser aber werde sie nach Ablauf des verfassungsmäßigen Provisoriums definitiv./+

Für diese Ansicht läßt sich indessen weder im Wortlaute des Gesetzes noch in dessen Entstehungsgeschichte ein Anhalt finden. Es ist zwar richtig, daß der Zweck der getroffenen Bestimmung lediglich der war, den König gegen Verfügungen des Reichsverwesers zu schützen; aber das angewandte Mittel reicht weiter als der Zweck. Pözl's Gedanke eines relativen Definitivums erweist sich bei näherer Erwägung als unhaltbar. Es handelt sich beim Staatsdienste niemals um ein persönliches Dienstverhältniß zum Reichsverweser und es kann daher von einem Definitivum „für den Reichsverweser" d. h. im Verhältnisse zu demselben überhaupt nie die Rede sein. Nach bayerischem Staatsrechte kann ein Staatsdiener nur entweder provisorisch oder definitiv angestellt sein, ein Drittes gibt es nicht.[2]) Die Verfassung hätte es ausdrücklich sagen müssen, wenn sie das gewollt hätte, was Pözl meint. Und auch dies würde kaum genügt haben, da die juristische Construction eines solchen theils provisorischen theils definitiven Dienstverhältnisses Schwierigkeiten begegnet, und der Gesetzgeber daher es sich nicht hätte ersparen dürfen, durch eingehende Bestimmungen die rechtliche Bedeutung seiner Anordnung etwas klarer zu machen.

Von der bisher erörterten Regel, daß Besetzungen von Staatsämtern durch den Reichsverweser nur provisorische Natur haben, bestehen Ausnahmen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß nach der Ausdrucksweise und

[1]) Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 146 Anm. 7.

[2]) Wie sich die Sache beim Wechsel in der Reichsverwesung verhalten soll, läßt Pözl unerörtert.

+ Nach dem Gesetz v. 26. V. 8[illegible] sind die vom Reichsverweser provisorisch ernannten Beamten während der Reichsverwesung nach Maßgabe der IX. Verf. Beil. zu behandeln & erlangen insbesondere, sofern die prov. Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer 3jähr. Dienstzeit [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]

der Absicht der Verfassung die Stellen im Militärdienste nicht unter den Staatsämtern begriffen sind.[1]) Ohnehin würde die Bestimmung der bayerischen Verfassung, selbst wenn hieher bezüglich, auf die reichsgesetzlich geregelten Verhältnisse keinen Einfluß ausüben können.

Eine ausdrückliche Ausnahme macht die Verfassung zu Gunsten der „Justizstellen" d. h. der Richterstellen bei den Civil- und Strafgerichten.[2])

Soweit diese Bestimmung wörtlich reicht, ist sie nunmehr durch die reichsrechtliche Vorschrift ersetzt, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolgt.[3]) Aber der zu Grunde liegende gesetzgeberische Gedanke wird eine Ausdehnung jener Ausnahme auf andere Fälle erheischen. Der Gedanke ist offenbar der, daß überall da, wo das Gesetz nicht mit Rücksicht auf das persönliche Interesse des Staatsdieners, sondern mit Rücksicht auf das Amt den Erwerb definitiver Rechte sofort eintreten läßt, auch die Ernennung oder Beförderung durch den Reichsverweser sogleich definitive Wirkung haben soll. Hienach werden also die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes welchen die Rechte der Richter eingeräumt sind[4]), unter die hier in Rede stehende Ausnahme fallen, wenngleich dieselben keine „Justizstellen" im Sinne der Verfassungsurkunde bekleiden.[5]) Das Gleiche

[1]) In der Ministerialconferenz vom 7. März 1818 wurde bemerkt: „Da die Militärstellen keine Staatsämter seien und das Herkommen dagegen spreche, daß diese provisorisch vergeben werden, so scheine es überflüssig deswegen etwas zu erwähnen."

[2]) Verf. Urk. Tit. II § 18. Daß unter Justizstellen nur Richterstellen gemeint sind, erhellt aus § 4 der IX. Verf. Beil., welcher das sofortige Definitivum „allen Richteramts-Funktionen versehenden Staatsdienern sämmtlicher Ober- und Untergerichte" zugesteht. Vgl. auch Verf. Urk. Tit. VIII § 3.

[3]) Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 6.

[4]) Gesetz, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr., vom 8. August 1878, Art. 2 Abs. I.

[5]) Bezüglich der Richter des Verwaltungsgerichtshofs kann man auch auf anderm Wege, nemlich im Hinblick auf die Absicht des Gesetzes vom 8. August 1878 zum gleichen Ergebnisse gelangen. Art. 2 Abs. I des Ges. ist inhaltlich des Eingangs „unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verf. Urk. vorgeschriebenen Formen beschlossen" worden, und nach Art. 53 des Ges. kann dessen Bestimmung „nur unter den für Veränderungen der Verfassung vorgeschriebenen Formen aufgehoben oder geändert werden." Wenn auch bei den Verhandlungen über das Gesetz vorzugsweise die Bestimmung des § 23 der IX. Verf. Beil. betont wurde, so darf man doch annehmen, daß den Mitgliedern des Verwaltungs-

[illegible] provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Beendigung der Reichsverwesung im Besitze des [illegible] befinden, behalten die hienach erworbenen [illegible] Rechte [illegible] auch für den Fall, daß die vom Reichsverweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten.

muß dem oben entwickelten Grundgedanken zu Folge hinsichtlich der Militärrichter[1]) sowie der Notare[2]) gelten.

Nicht minder wird die verfassungsgesetzliche Bestimmung, daß der Staatsrath im ordentlichen Dienste, welchem die Führung eines Ministeriums übertragen wird, hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält[3]), auch für die vom Reichsverweser ernannten Minister uneingeschränkte Geltung haben.

3. Die Verfassungsurkunde verbietet endlich dem Regenten die Verleihung heimgefallener Lehen und die Veräußerung von „Krongütern.“ [4]) +

Es bedarf der Erörterung, was unter Krongütern zu verstehen sei. Man könnte es auffallend finden, daß die Verfassung hier des Ausdruckes „Krongüter“ sich bedient, während sie im dritten Titel vom „Staatsgut“ und von „Staatsgütern“ spricht. Indessen bedeutet das Wort „Krongüter“ hier in der That nichts anderes als Staatsgüter, wie, abgesehen davon, daß es ein besonderes Kronvermögen in Bayern nicht gibt[5]), auch aus der Entstehungsgeschichte des Tit. II § 18 der Verf.-Urk. klar erhellt.[6])

---

gerichtshofes alle richterlichen Rechte haben eingeräumt werden wollen und daß, wie Beil. IX § 4 mit Tit. II § 18 der Verf. Urk., so jetzt § 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes uneingeschränkt auf sie Anwendung findet.

[1]) Mil. Str. Proz. Ordn. f. d. Königreich Bayern vom 29. April 1869 (Beil. zu Nr. 64 des Ges. Bl. von 1866—1869) Art. 23: „Sämmtlichen in Folge dieses Gesetzes zum Richteramt berufenen Auditoren kommen diejenigen Rechte zu, welche nach Beil. IX der Verf. Urk. den bei den Civilgerichten angestellten Richtern zustehen.“

[2]) Nach Art. 1 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 sind die Notare „öffentliche Beamte.“ „Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniß entzogen werden.“ Daß den Notaren eine der richterlichen analoge Stellung aus sachlichen Gründen eingeräumt wurde, erhellt aus den Motiven zu Art. 109 des Entwurfs eines Notariatsgesetzes von 1851 (Verh. d. K. der Abg. 1851/52 Beil. Bd. I S. 40). Uebrigens sind sie zwar öffentliche Beamte, aber keine Staatsdiener im Sinne der IX. Verfassungsbeilage, wie die Motive zu Art. 1 des Entwurfs von 1861 ausdrücklich hervorheben (Verh. d. K. d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. V S. 231).

[3]) Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., vom 4. Juni 1848, Art. 1.

[4]) Verf. Urk. Tit. II § 18.

[5]) Von einem besondern, vom Staatsvermögen verschiedenen Kronvermögen konnte schon seit der Domanial-Fideicommißpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern vom 20. Oktober 1804 nicht mehr die Rede sein.

[6]) Die Constitution von 1808 Titel 2 § IX hat bereits den Satz: „Der

+ Gesetz v. 26. V. 87 [illegible] 1. Juli 1834 [illegible]

Es frägt sich weiter, welche Bestandtheile des Staatsvermögens unter der Bezeichnung „Güter" begriffen sind. Daß das Wort „Krongüter" nicht dasselbe bedeuten kann, wie das Wort „Staatsgut" im dritten Titel der Verf. Urk. ist zweifellos. Abgesehen davon, daß, wenn man dies annähme, die Bestimmung des Tit. II § 18 eine geradezu unsinnige wäre, steht der Sprachgebrauch, insbesondere auch jener der Verf. Urk. im dritten Titel, dem entgegen, wonach die Mehrzahl „Staatsgüter" nicht das Staatsvermögen, sondern unbeweglichen Besitz bestimmter Art bedeutet.

Der Begriff der Staatsgüter ist aus Tit. III § 6 der Verf. Urk. zu entnehmen, dessen Bestimmungen der Domanial-Fideicommiß-Pragmatik vom 20. Oktober 1804 Ziff. XII nachgebildet sind. Hienach ist es zweifellos, daß unter Kron- und Staatsgütern der unbewegliche Besitz nebst den damit zusammenhängenden Rechten zu verstehen ist, welcher zum staatlichen Finanzvermögen[1]) gehört. [2])

Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, noch neue Aemter schaffen." In die Verfassung von 1818 kam der Ausdruck „Krongüter" dadurch, daß in dieselbe der Art. 76 des Familiengesetzes von 1816 mit einer unbedeutenden Aenderung wörtlich als Tit. II § 18 aufgenommen wurde. Das Familiengesetz von 1816 aber behandelt die Ausdrücke „Staats- und Hausfideicommißvermögen" (Art. 58) und „der Krone angehöriges Vermögen" (Art. 41) als gleichbedeutend. Als zu diesem Kronvermögen gehörig bezeichnet das Familiengesetz von 1816 in Art. 41 Abs. II, und zwar fast mit denselben Worten, all das, was in der Verf. Urk. von 1818 Tit. III § 2 als Bestandtheil des „unveräußerlichen Staatsgutes" aufgeführt wird.

Auch das Familienstatut von 1819 spricht in Tit. 5 § 4 von jenem Vermögen, welches „nach . . . der Verf. Urk. des Reichs Titel III §§ 1 und 2" als „der Krone angehörig" erklärt ist. Vgl. auch ebenda Titel 8 § 1.

1) Ueber den Begriff vgl. P. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches III, 2 § 108 S. 202.

2) Dies wird aus folgender Stelle der Domanialfideicommißpragmatik XII e noch deutlicher als aus der ihr entsprechenden Ziff. 4 des § 6 Tit. III der Verf. Urk.: Vom Veräußerungsverbote sind ausgenommen „e) alle Abänderungen, welche der regierende Fürst oder dessen Nachfolger bey den Staats- und Kammergütern, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, oder nach einer weisen Oekonomie zum Nutzen seines eigenen aerarii und zur Aufhebung der allgemein als schädlich erkannten Selbstregie gut finden wird, z. B. Erlassung gewisser den Unterthanen beschwerlichen Abgaben und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogat, — die Vererbleihung der Staatsgüter und Grundstücke gegen einen jährlichen canonem oder der Verkauf

Was die Verfassungsurkunde unter Veräußerung verstanden wissen will, ist aus Titel III § 4 Abs. I ersichtlich. Dieser Begriff wird im Finanzrechte näher zu erörtern sein.

Das dem Regenten gegenüber ausgesprochene Veräußerungsverbot hat den Inhalt, daß auch in den Fällen, in welchen nach der Verfassungsurkunde dem Könige das Recht der Veräußerung von Staatsgütern gewahrt ist, der Reichsverweser hiezu nicht befugt sein soll.

Das Verbot enthält eine auch nach Außen wirkende Verfügungsbeschränkung für den Reichsverweser. Verbotswidrig geschehene Veräußerungen sind privatrechtlich ungiltig.

Zu den bisher betrachteten materiellen Beschränkungen, welche dem Regenten auferlegt sind, treten formelle hinzu. Auch was die Verfassung in dieser Richtung bestimmt, trägt den Charakter der Ausnahme an sich. Wie der Regent alle Regierungsrechte ausübt, „welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind", so übt er sie auch in derselben Weise wie der König aus, insoweit nicht die Verfassung ein Anderes vorschreibt.

Aus der Natur der Regentschaft selbst folgt, daß die Regierung nicht auf den Namen des Regenten, sondern „im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt" wird.

Alle Ausfertigungen werden daher im Namen des Königs und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen.

Ueberall da, wo Brustbild, Wappen oder Titel des Königs als Hoheitszeichen anzubringen sind, werden sie auch während der Dauer der Regentschaft angebracht. [1])

---

der Mayereyen gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleinerer Güter an Landes-Unterthanen, Niederlegung oder Veräußerung unnützer und im Unterhalte kostbarer Gebäude, Allodifikationen der Beutel- oder kleinen Ritterlehen unter gewissen dem aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc." Dazu die folgende Stelle, die dem § 7 des III. Tit. der Verf. Urk. entspricht und in diesen Fällen eine Schmälerung der „Staats- und Kameraleinkünfte" (Staatseinkünfte sagt die Verf.) verbietet.

[1]) Die Verf. Urk. spricht insbesondere von der Prägung der Münzen „mit seinem Brustbild, Wappen und Titel". Nach den Reichsmünzgesetzen erscheint indeß das königliche Wappen auf den Münzen nicht mehr und Brustbild und Titel des Königs nicht auf allen Münzen.

Der Regent unterzeichnet als: „Des Königreichs Bayern Verweser.“ [1])

Der Regent muß in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten des Regentschaftsrathes erholen. Regentschaftsrath ist das Gesammtministerium. [2])

Diese Bestimmung ist aus dem Grunde rein formeller Natur, weil der Regent an das Gutachten des Regentschaftsrathes ebenso wenig gebunden ist, wie der König an jenes des Ministerrathes. Ueberdies hat der Regent das Recht der Ministerentlassung, und es ist Sache seines Ermessens, was er als wichtige Angelegenheit erachtet. Da er andererseits bei seinen Regierungshandlungen an die ministerielle Gegenzeichnung gebunden ist und die Minister auch ihm gegenüber das Recht haben, ihre Entlassung zu fordern, so ergibt sich, daß das Ministerium dem Regenten rechtlich nicht wesentlich anders gegenüber steht als dem Könige, das Ganze also in der Hauptsache auf die Titulatur Regentschaftsrath hinausläuft.

§ 6. Die persönlichen Rechte des Reichsverwesers.

Bei Würdigung der persönlichen Rechtsstellung des Regenten kömmt in Betracht, daß er einerseits Unterthan ist, anderseits kraft gesetzlichen Rechtstitels die Staatsgewalt ausübt. Es sind dies keine zwei Eigenschaften, die sich widersprechen, sondern das zweite ist eine Eigenschaft die zur ersten hinzukömmt. Der Regent hat die Staatsgewalt, auch abgesehen von der zeitlichen Beschränkung seines Rechtes, anders als der König. Der König ist Träger der Staatsgewalt kraft eigenen Rechtes; er hat die Staatsgewalt nicht aus einer von einer höheren Gewalt ausgehenden Rechtsordnung. Der Regent dagegen übt die Staatsgewalt kraft des Gesetzes, also kraft einer Rechtsordnung, die in der höheren Gewalt des Königs ihre Quelle hat. [3])

Die beiden oben hervorgehobenen Eigenschaften des Reichsverwesers sind insbesondere bei der für seine persönliche Stellung wichtigsten Frage in Erwägung zu ziehen, ob ihm gleich dem Könige rechtliche Unverantwortlichkeit zukomme.

---

[1]) Verf. Urk. Tit. II § 15. [2]) Verf. Urk. Tit. II § 19.

[3]) Anders A. v. Kirchenheim, die Regentschaft, S. 104, welcher sagt, der Regent sei „weder König noch Unterthan“, er sei „ein drittes“, seine Stellung eine „durch und durch exceptionelle.“

Die bayerische Verfassungsurkunde gibt keine ausdrückliche Antwort auf die Frage. Es ist daher, wenn auch, wie später zu zeigen sein wird, aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung Anhaltspunkte für die Absicht des Gesetzgebers gewonnen werden können, eine Würdigung des Gegenstandes nach allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkten nicht ohne Nutzen.

Dabei ist die Frage, was in dieser Beziehung zu bestimmen zweckmäßig wäre, sorgfältig von der anderen Frage zu trennen, was aus der Natur der Stellung des Regenten hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit oder Unverantwortlichkeit dann sich ergibt, wenn eine Verfassungsurkunde hierüber keine Bestimmung trifft.

Wir fassen nur die letztere Frage in's Auge.

Vor Allem wird hier zu untersuchen sein, welche Verantwortlichkeit des Regenten überhaupt in Betracht kommen kann.

Die Handlungen des Reichsverwesers sind, gleich jenen des Königs, entweder Regierungshandlungen oder Privathandlungen. Da auch der König in bürgerlichen Rechtssachen sowohl als Herrscher wie als Privatrechtssubject vor den Gerichten Recht nimmt, so muß in dieser Beziehung vom Regenten selbstverständlich dasselbe gelten.[1]) Zweifelhaft bleibt sonach nur seine öffentlichrechtliche Verantwortlichkeit für die Regentenhandlungen und seine strafrechtliche Verantwortlichkeit.[2])

Daß eine solche Verantwortlichkeit grundsätzlich unmöglich sei, läßt sich nicht behaupten.[3]) Der Regent ist immerhin Unterthan, also dem gemeinen Rechte soweit unterworfen, als er nicht von demselben ausdrücklich, sei es als Regent, sei es persönlich aus ander-

[1]) Vgl. jedoch unten S. 493.

[2]) S. über die Frage H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes I § 243, V, R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 62, H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 113, C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 31 Anm. 14, sämmtlich für die Unverantwortlichkeit des Regenten. Vgl. andererseits: Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten S. 114, H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I § 82, III, J. v. Held, System des Verfassungsrechts ꝛc. II § 362 a. E., L. v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie I § 49 Ziff. 3, J. v. Pözl im Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch VIII S. 572, O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 14, 2 a.

[3]) So auch Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes § 92 (S. 207), der die maßgebenden Gesichtspunkte treffend hervorhebt.

weitigen Gründen, ausgenommen ist. Der Regent übt ferner als solcher fremde Rechte in fremdem Namen aus und ein derartiges Verhältniß begründet an sich Verantwortlichkeit gegenüber demjenigen, in dessen Namen die Rechtsausübung geschieht, sofern nicht das Gesetz anders verfügt.

Allein der Satz, daß diese Verantwortlichkeit theoretisch möglich ist, schließt noch nicht in sich, daß sie praktisch in dem hier vorausgesetzten Falle des Schweigens des Gesetzgebers durchweg verwirklicht werden kann.

Die öffentlichrechtliche Verantwortlichkeit des Regenten für seine Regierungshandlungen und dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit können während der Dauer seiner Regentschaft in keinem Falle geltend gemacht werden. Denn solange er an Stelle des Königs steht, ist Niemand da, der über ihn richten könnte, und, soweit das strafrechtliche Gebiet in Frage kömmt, auch kein Ankläger, da ja die Anklage, obschon nicht auf seinen Namen, so doch in seinem Auftrage erhoben wird. [1])

Aber auch nach beendigter Regentschaft ist die Verwirklichung der Verantwortlichkeit des Reichsverwesers Mangels gesetzlicher Vorschriften hierüber zu einem beträchtlichen Theile unmöglich.

Zieht man zunächst die öffentlichrechtliche Verantwortung für die Regentenhandlungen, abgesehen von der strafrechtlichen Verantwortung, in Betracht, so ergibt sich, daß eine solche nicht geltend gemacht werden kann. Denn der Regent ist nicht Staatsbeamter, unterliegt also weder dem allgemeinen Beamtendisciplinarrechte, noch den besonderen Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit; anderweitige Normen aber, nach welchen eine Verantwortung für die Führung der Regentschaft zur Geltung gebracht werden könnte, bestehen nicht. Auch ein civilrechtlicher Anspruch gegen den Regenten wegen behaupteter Ueberschreitung seiner Regierungsbefugnisse kann nicht verwirklicht werden, da über die Frage, ob eine solche Ueberschreitung vorliegt, die Civilgerichte nicht erkennen können, ein sonstiger Weg zur Entscheidung hierüber aber nicht eröffnet ist.

Der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Regenten nach beende-

---

[1]) Wenn der Regent Mitglied des königlichen Hauses ist, ergibt sich diese Unmöglichkeit daraus, daß der Regent selbst die Strafgerichtsbarkeit über die Mitglieder des königlichen Hauses an Stelle des Königs ausübt.

ter Regentschaft steht dagegen [1]) nichts im Wege. Der Regent unterliegt als Unterthan dem Strafgesetze, wenn er nicht durch ausdrückliche Rechtsvorschrift davon ausgenommen ist.

Das Ergebniß dieser Erörterungen wird in seiner Anwendung auf Bayern durch die Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde unterstützt.

Artikel 63 des Familiengesetzes von 1808 bestimmte: Der Regent „ist für die Handlungen seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich." [2]) Dieser Satz ging auch in den Verfassungsentwurf von 1814 über, dessen Tit. II § 25 lautete: „Der Reichsverweser ist für die Handlungen seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er aber verbunden, das Gutachten des Gesammt-Ministeriums zu erholen, welches als der Regentschaftsrath anzusehen ist."

Bei den Verfassungsberathungen vom Jahre 1818 machte sich jedoch eine andere Anschauung geltend. Die Frage der Verantwortlichkeit des Regenten kam in der Sitzung vom 7. März zur Erörterung. Das Ergebniß war, daß die Mehrheit der Conferenz sich für Abstrich des Satzes entschied, welcher die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers aussprach. So entstand aus Tit. II § 25 des Entwurfs von 1814 der jetzige § 19 des II. Verfassungstitels (in der ersten Lesung von 1818 § 20).

Daß man durch die Streichung des bezeichneten Satzes die Verantwortlichkeit des Reichsverwesers festzustellen beabsichtigte, erhellt aus den damaligen Berathungen mit aller Deutlichkeit.

Das Sitzungsprotokoll gibt hierüber folgenden Bericht:

„Mehrere Mitglieder bemerkten, wie die Nichtverantwortlichkeit des Verwesers in der Verf. Urk. auszusprechen in dem Falle bedenklich werden könnte, wenn er gegen seinen Eid die Integrität des Königreichs nicht erhalte, die Verfassung umgeworfen, nicht nach dem Gesetze regiert oder dem künftigen Könige die Gewalt der Ausübung, die ihm anvertraut war, nicht getreu übergebe. Daß er dafür nicht

---

[1]) Falls nicht etwa der Regent König wird.

[2]) Es ist dies die Uebersetzung des art. 25 des sénatus-consulte organique vom 28 floréal an XII (Bulletin des lois de l'Empire français, 4e série tome I p. 5): Il n'est pas personellement responsable des actes de son administration.

einer gewöhnlichen Verantwortlichkeit gegen die Stände und Bestrafung [1]) untergeben werden könnte, läge in dem Begriffe seiner Stellung; allein ob er nicht dem die Regierung antretenden Monarchen verantwortlich bleibe, sei eine schwer zu entscheidende Frage. Sie glaubten, es möchte geeignet sein, diesen Satz auszulassen.

Einige Mitglieder äußerten die Ueberzeugung, der Reichsverweser handle als Monarch, könnte folglich für seine Handlungen in dieser Eigenschaft nie persönlich verantwortlich gemacht werden; es würde zu weit führen, wenn man diesen Satz ausließe, und dadurch den Reichsverweser in seinem Verhältnisse als Regent der Verantwortlichkeit gegen den neuen Monarchen Preis gäbe . . . handle er gegen die Verfassung und Gesetze, gefährde er die Integrität des Reiches, so sei es Pflicht der Stände, ihn daran zu hindern; allein seine Verantwortlichkeit stillschweigend bestehen zu lassen, sei zu gefährlich und werde in alle Regierungshandlungen eine Schüchternheit legen, die gefährlich werden könnte." [2])

Aus diesen Aeußerungen ist klar, daß man die Verantwortlichkeit des Regenten nicht ausschließen wollte. Es ist ferner ersichtlich, daß man die Bestimmungen des Tit. X § 6 der Verf. Urk. über die Anklage eines „höheren Staatsbeamten" durch die Stände als unanwendbar auf den Reichsverweser erachtete. Dagegen hielt man eine Verantwortung des Regenten gegenüber dem Könige für möglich und wollte sie offen lassen. Man scheute nur vor der Mühe oder der Schwierigkeit zurück, diese Verantwortlichkeit rechtlich zu construiren. Damit ist die Lösung dieser Aufgabe der Wissenschaft überlassen. Nach meinem Ermessen ist hienach das, was oben aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen abgeleitet wurde, auch für das bayerische Staatsrecht giltig.

Wenn somit der Reichsverweser die Unverantwortlichkeit des Königs nicht theilt, so kann noch viel weniger davon die Rede sein, daß ihm die persönlichen Ehrenrechte des Herrschers zukommen. Der Regent als solcher genießt nach der Verfassung überhaupt keine besonderen Ehrenrechte.

---

[1]) Diese Bemerkung hat den § 6 des Tit. X der Verf. Urk. im Auge.

[2]) Der in der Minderheit befindliche Justizminister Graf Reigersberg begründete seine Abstimmung ausdrücklich damit, daß er die für die Nichtverantwortlichkeit des Reichsverwesers geltend gemachten Erwägungen als „überwiegend" ansehe und deßhalb „für die Beibehaltung des § 25 nach seiner Fassung sich erkläre."

Auch in Bezug auf den strafrechtlichen Schutz seiner Person ist der Regent dem Könige nicht gleich gestellt. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich kennt kein Verbrechen des Hochverrathes gegen den Regenten;[1]) es bedroht ferner gegen ihn gerichtete Thätlichkeiten oder Beleidigungen nur mit jenen Strafen, die es auf die gleichen Handlungen dann setzt, wenn sie ein Mitglied der landesherrlichen Familie treffen.[2]) Ein besonderer strafrechtlicher Schutz ergibt sich hienach für den Regenten nur dann, wenn er nicht dem königlichen Hause angehört.

Der Regent hat während der Dauer der Reichsverwesung verfassungsmäßig Anspruch auf Wohnung, auf Unterhalt und auf eine jährliche Rente[3]) von 200 000 fl., die in Monatsraten auszuzahlen ist.[4])

Seine Wohnung hat er in der königlichen Residenz. Es wird ihm freistehen, sich dieselbe dort nach seinem Gutbefinden zu wählen.

Unterhalt und Geldrente bezieht er bei der ordentlichen Reichsverwesung aus der königlichen Civilliste, bei der außerordentlichen aus der Staatskasse.[5])

---

[1]) Vgl. John in F. v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechtes III S. 12 Anm. 3, A. v. Kirchenheim, die Regentschaft S. 107.

[2]) R.-St.-G.-B. §§ 96, 97; 100, 101.

[3]) „Zu seiner eigenen Verfügung" Verf. Urk. Tit. II § 20.

[4]) Art. 67 des Familiengesetzes von 1808 ermächtigte den Regenten, auf die „Kronschatzkammer" „zu seiner Privatdisposition in monatlichen Raten jährlich 500 000 fl." anzuweisen. Der Revisionsausschuß von 1814 hielt 200 000 fl. für genügend, da der Regent ohnehin auf Staatskosten erhalten werde. (Sitzung vom 15. November 1814.)

[5]) Verf. Urk. Tit. II § 20 wies Unterhalt und Civilliste des Regenten in allen Fällen auf die Staatskasse an. Das Verfassungsgesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., vom 1. Juli 1834 Art. VIII traf dagegen die abändernde Bestimmung: „Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach § 20 des Tit. II der Verf. Urk. gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten." Daß hier mit „Unterhalt" auch der in Tit. II § 20 der Verf. Urk. ausgesetzte jährliche Geldbezug mit begriffen sei, zeigt das beigefügte Eigenschaftswort „gesammte" und ergibt sich auch aus der ratio legis. Es besteht kein Grund, zwischen dem eigentlichen Unterhalte und dieser Civilliste des Regenten einen Unterschied zu machen. Der Vortrag des Referenten der Abgeordnetenkammer über das Civillistegesetz (Vetterlin) bezeichnet dem entsprechend die Bestimmung des Art. VIII dieses Gesetzes als „eine Folge von der Permanenz der Civilliste." (Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II. S. 79.)

Der Umfang der Unterhaltspflicht ist durch die Verfassung nicht näher festgestellt. Indessen ist nach dem Wortlaute der einschlägigen Bestimmungen sicher, daß nur der Unterhalt des Regenten, nicht der seiner Familie in Betracht kommen kann; aus der Natur der Sache aber folgt, daß der Regent einen seiner Stellung angemessenen Unterhalt zu beanspruchen hat.

§ 7. **Beendigung der Reichsverwesung.**

Die Regentschaft hat, wenngleich sie eine auf Gesetz beruhende Einrichtung ist, doch einen persönlichen Charakter sowohl was die Person dessen betrifft, welcher regiert, als auch in Bezug auf die Person des Königs, für den regiert wird. Die Regentschaft endet daher einerseits dann, wenn in oder gegenüber der Person des Regenten Verhältnisse eintreten, wegen welcher er die Regentschaft nicht fortführen kann, andererseits dann, wenn die Nothwendigkeit der Regentschaft in Ansehung des Königs, für welchen sie geführt wird, nicht mehr vorliegt. Dauert im einen oder im anderen Falle das Bedürfniß einer Regentschaft fort, so ist die weiter eintretende Reichsverwesung rechtlich eine neue. Dies gilt nicht nur dann, wenn für den nemlichen König ein neuer Reichsverweser, sondern auch dann, wenn für den neuen König der bisherige Reichsverweser eintritt. Es sind demnach hier wie dort die Bestimmungen über den Antritt der Reichsverwesung zu beobachten. Ein Wechsel in der Person des Königs bei fortdauernder Nothwendigkeit der Regentschaft kann also einen Wechsel auch in der Person des Regenten hervorrufen, wenn letzterer seine Berechtigung aus Ernennung durch den Regierungsvorfahren des vorigen Königs herleitet und nach der verfassungsmäßigen Ordnung nicht der Nächstberufene ist.

Unter den Beendigungsgründen der Reichsverwesung auf Seite des Regenten kömmt, abgesehen von dessen Tode, vor Allem der Fall in Betracht, daß dem Regenten die Fortführung der Regierung dauernd unmöglich wird. [1]) Die Verfassung sagt nicht, in welcher Weise das Vorhandensein dieser Unmöglichkeit festgestellt werden soll. Es wird unter diesen Umständen nichts erübrigen als die Bestim-

[1]) Es wird sich um dieselbe Unmöglichkeit zu regieren handeln, wie sie nach Tit. II § 11 der Verf. Urk. beim Könige vorliegen muß, um die Nothwendigkeit der Regentschaft zu begründen.

mung des Tit. II § 11 der Verf. Urk. analog zur Anwendung zu bringen, da anzunehmen ist, der Gesetzgeber würde so verfügt haben, wenn er an den Fall gedacht hätte. Nur wird, dem bereits früher Bemerkten [1]) zu Folge, der Regent nicht befugt sein, durch Einsetzung eines Stellvertreters den Wechsel in der Regentschaft hintanzuhalten.

Das Recht des Regenten erlischt außerdem dann, wenn ein näher zur Regentschaft Berechtigter übernahmefähig wird, ferner im Falle der Verweigerung des Regenteneides und für die Königin-Wittwe durch ihre Wiedervereheilichung. [2])

Dem Regenten ist es endlich unverwehrt, die Regentschaft niederzulegen. Es wird dies als ein Verzicht nur für den vorliegenden Fall der Nothwendigkeit einer Regentschaft aufzufassen sein. Der Verzichtleistende wird also nur für diesen Fall, nicht auch in künftigen Fällen, bei der Weitervergebung der Regentschaft nicht mehr in Betracht kommen.

Die in der Person des Königs liegenden Gründe der Beendigung der Regentschaft sind Tod oder Abdankung, Erlangung der Volljährigkeit und Aufhören der Unmöglichkeit zu regieren. [3])

Die Verfassung enthält keine Bestimmung darüber, ob und wie festzustellen ist, daß dem Könige die Selbstregierung wieder möglich geworden sei. Die juristische Folgerichtigkeit scheint zu fordern, daß hier dasselbe Verfahren eingehalten werde, wie es für die Einführung der außerordentlichen Reichsverwesung nothwendig ist. [4]) Die Ein-

[1]) Vgl. oben S. 482.

[2]) H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 114, II, b.

[3]) Verf. Urk. Tit. II § 21.

[4]) Man könnte dagegen sagen, Tit. II § 11 der Verf. Urk. habe den Schutz des Königs gegen unberechtigte Entfernung von der Regierung im Auge und diese ratio legis treffe auf den Fall des Wiedereintrittes der Selbstregierung nicht zu. Allein es handelt sich im letztern Falle immerhin um die Beseitigung des Ausspruches der Kammern, daß der König regierungsunfähig sei. Die im formellen Gesetzeswege erklärte Regierungsunfähigkeit muß solange als vorhanden gelten, bis das Nichtvorhandensein im gleichen Wege anerkannt ist. Vgl. Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 147 Ziff. 1, b, H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I § 83, II, R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 60 Anm. 10, C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 34 Anm. 16, G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 91 Anm. 14, L. v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie I § 50 Ziff. 2, H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I § 114, I, b, A. v. Kirchenheim, die Regentschaft S. 89.

berufung der Kammern zu dem Zwecke, damit dieselben der Regierungsübernahme durch den König ihre Zustimmung ertheilen, wird durch den Reichsverweser zu geschehen haben. Denn dem Regenten steht die Ausübung der Regierungsgewalt in diesem Augenblicke noch zu, da ja die Beendigung der Regentschaft erst herbeigeführt werden soll.[1])

Wenn die Regentschaft durch den Regierungsantritt des Königs ihr Ende erreicht, sind alle Regentschaftsverhandlungen zu schließen und ist der Regierungsantritt des Königs in der Residenz und im ganzen Königreiche feierlich kund zu machen. Hat der Herrscher den Königseid noch nicht geschworen, so ist der Eid mit dem Regierungsantritte zu leisten.[2])

Während in den Zeiten einer privatrechtlichen Auffassung der Regentschaft die Ansicht möglich war, daß der zur Selbstregierung gelangte Landesherr den Regierungshandlungen des Regenten so gegenüber stehe wie der volljährig gewordene Mündel den Handlungen des Vormundes,[3]) ist nunmehr eine andere, schon in den Zeiten des alten Reiches vertretene,[4]) staatsrechtliche Auffassung die herrschende geworden.

Die Regierungshandlungen des Regenten sind rechtlich Regierungshandlungen des Königs. Daraus folgt, daß für den späteren Regenten die Regierungshandlungen des früheren die gleiche Bedeutung haben, wie wenn sie vom Könige selbst ausgegangen wären; daß für den zur Selbstregierung kommenden Herrscher die Regierungshandlungen des Regenten gleich eigenen Regierungshandlungen gelten; daß für den neu auf den Thron gelangenden König das, was der Regent seines Vorfahren als solcher gethan hat, die gleiche Wirksam-

[1]) In dem unwahrscheinlichem Falle, daß der Regent böswillig sich weigert, die Anerkennung der wiedereingetretenen Regierungsfähigkeit des Königs zu bewirken, würde nichts erübrigen, als daß der König durch eigene Einberufung des Landtags den Knoten durchhaue.

[2]) Verf. Urk. Tit. II § 22.

[3]) Vgl. Kraut, die Vormundschaft III S. 257.

[4]) Griebner, iuris priv. illustr. lib. I c. 6 § 7: Ex facto tutoris pupillus illustris obstringitur, quousque successor ex iis, quae ab antecessore gesta sunt, obligatur. J. J. Moser, von den Reichsstände Landen S. 1133: Stehet ein Landesherr unter der Vormundschaft, so ist bekannt, daß diese Alles thun kann, was der Regent selber thun könnte, und daß es eben die Rechtskraft habe, als wenn es von dem Regenten selber geschehen wäre.

keit besitzt, als wäre es durch den früheren Träger der Krone selbst geschehen.

„Der einzig staatsrechtlich correcte Maßstab für die Beurtheilung der Handlungen des Regenten bleibt ihre Verfassungsmäßigkeit.“ [1]) Es gibt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen gesetzmäßige Handlungen des Reichsverwesers. [2])

§ 8. Die Regierungsstellvertretung.

Die Regierungsstellvertretung ist Stellvertretung aus Auftrag des Königs. Dadurch allein unterscheidet sie sich nach bayerischem Staatsrechte in ihrem Wesen von der Regentschaft.

Im Allgemeinen kann jeder Grund, welcher den König von der Selbstregierung fern hält, zur Einsetzung einer Regierungsstellvertretung führen. Nur muß, da die Stellvertretung durch einen Auftrag des Königs bedingt ist, der Letztere im Augenblicke ihrer Einsetzung auch rechtlich fähig sein, einen Auftrag zu ertheilen. Der minderjährige König kann daher nie einen Stellvertreter, sondern nur einen Reichsverweser haben.

Dagegen kennt das bayerische Staatsrecht keinen Fall, wo bei vorhandener Möglichkeit einer Auftragertheilung Regierungsstellvertretung nicht eintreten dürfte, sondern Reichsverwesung eintreten müßte.

Die außerordentliche Reichsverwesung ist vielmehr stets eine subsidiäre, sie tritt nur ein, wenn der von der Regierung ferngehaltene Herrscher „für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.“ [3])

Aber die Fälle, in welchen Regierungsstellvertretung möglich ist, decken sich nicht durchaus mit jenen, in welchen bei mangelnder Stellvertretung Regentschaft nothwendig wird. Zwar wird in der Verfassungsurkunde die Regierungsstellvertretung nur anläßlich der letzteren Fälle erwähnt. Allein dies hat nicht den Sinn, als ob solche Stellvertretung nur eintreten könnte, wenn der König „an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit“, also „länger als ein Jahr“ „verhindert ist.“

---

[1]) So H. Schulze, preuß. Staatsrecht I § 71 und Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 114.

[2]) Vgl. auch A. v. Kirchenheim, die Regentschaft S. 91 f.

[3]) Verf. Urk. Tit. II § 9, b und § 11.

Die Befugniß, eine Regierungsstellvertretung einzusetzen, ist vielmehr ein selbstverständliches Recht des Königs und greift in allen Fällen Platz, in welchen der Herrscher dies für gut findet. [1])

Wollte man dies auch von allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus nicht anerkennen, so ist doch jedenfalls für das bayerische Staatsrecht sicher, daß, wenn die Verfassung dem Könige das Recht, einen Stellvertreter zu ernennen, für die Fälle der dauernden Verhinderung einräumt, sie es ihm noch weniger für Fälle vorübergehender Natur versagen wollte.

In der That hat auch der Urheber der Verfassung selbst, wie seine Erlasse vom 30. Juni 1819 [2]) beweisen, diese letztere Befugniß

[1]) J. J. Moser, persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände II § 4: „Ein resp. beständig oder eine Zeit lang abwesender Regent kann, ordentlicher Weise, nach freiem Belieben disponiren, wie es während der Abwesenheit mit der Landesregierung gehalten werden solle." H. Zöpfl, Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts I § 240, II; R. v. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 65 und Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I S. 149 Anm. 1; O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 15; Mittnacht a. a. O. S. 226 ff.; H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 115: „Bei dem Stillschweigen der Verfassungen über diesen Punkt muß, nach allgemeinen Grundsätzen, nach altem Herkommen, wie nach neuerer Staatspraxis angenommen werden, daß es dem vorübergehend verhinderten Monarchen zusteht, allein für die Fortsetzung der Staatsgeschäfte die nöthige Vorsorge zu treffen." F. v. Martitz, Art. Regierungsstellvertretung in F. v. Holtzendorff's Rechtslexikon III, 1 S. 325; A. v. Kirchenheim, die Regentschaft S. 57. — Eine grundsätzlich andere Auffassung haben Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverwesung, in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft XXXI (1875) S. 266 ff. und G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 93.

Für Preußen, wo bei „dauernder Verhinderung" des Königs Regentschaft eintreten muß, läugnet die Zulässigkeit vorübergehender Stellvertretung L. v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie I § 51. Ebenso der Verfasser des Aufsatzes „Die Regentschaft in Preußen" in Preuß. Jahrbücher II (1858) S. 445 ff. und E. Lasker, zur Verfassungsgeschichte in Preußen S. 76 ff. und 86 ff.

[2]) Ges. Bl. 1819 S. 25. Aus der Zeit vor der Verfassungsurkunde sind folgende Fälle der Stellvertretung hervorzuheben. Durch Rescript des Kurfürsten Karl Theodor vom 19. Oktober 1788 erhielt der Staats- und Conferenzminister Frhr. von Oberndorf für die Dauer des Aufenthaltes des Kurfürsten in der Pfalz „die Directive der Regierung in jeglichen ihren Theilen in Unsern darobigen Landen zu Baiern." G. K. Mayr, Sammlung der churpfalz.-bair. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1797, V S. 766. Durch Rescript vom 18. August 1796 (a. a. O. V S. 685) setzte Karl Theodor bei seiner durch

für sich in Anspruch genommen und damit über seine gesetzgeberische Absicht die unzweideutigste Aufklärung ertheilt.

Die Verfassung enthält bezüglich der Einsetzung einer Regierungsstellvertretung keinerlei besondere Rechtsnormen. Es müssen daher die maßgebenden Grundsätze theils aus der staatsrechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses selbst, theils aus allgemeinen, auch hier anwendbaren Bestimmungen entnommen werden.

Was zunächst die Einsetzung der Stellvertretung selbst anlangt, so ist dieselbe eine Regierungshandlung des Königs. Die bezügliche königliche Anordnung bedarf sonach ministerieller Gegenzeichnung.[1]) Eine allgemeine Veröffentlichung des Erlasses ist bei dem Mangel einer betreffenden Vorschrift nicht unbedingt als ein Erforderniß seiner formellen Giltigkeit zu betrachten.[2]) Es ist nur der Natur der Sache nach nothwendig, daß der Erlaß denen kund gegeben wird, für welche aus demselben Gehorsamspflichten erwachsen. Es wird also von Art und Umfang der ertheilten Vollmacht abhängen, wie weit eine Bekanntmachung zur Wirksamkeit der königlichen Anordnung nothwendig ist, und unter Umständen[3]) kann hienach auch eine allgemeine Veröffentlichung erforderlich werden.[4])

---

die Kriegsläufte veranlaßten Abreise von München eine Landesoberdirection, aus mehreren hohen Staatsdienern bestehend, ein.

König Max Josef verfügte wiederholt in Fällen seiner Abwesenheit ministerielle Stellvertretung; vgl. R. Bl. 1810 S. 473; 1812 S. 1001; 1813 S. 1369; 1814 S. 1369; 1816 S. 390 und 939.

[1]) Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., vom 4. Juni 1848, Art. 4. Vgl. auch Mittnacht a. a. O. S. 240 ff., H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 115 a. E., O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 15 Anm. 2.

[2]) Sie wird indeß unter Umständen politisch zweckmäßig sein. Im ersten Falle der Einsetzung einer Stellvertretung, der nach der Verkündigung der Verfassung vorkam, erfolgte Bekanntgabe im Gesetzblatte (1819 S. 25 ff.). Der König richtete je eine Entschließung an das Gesammtministerium und an die Ständeversammlung, welche Erlasse dann veröffentlicht wurden. Im Uebrigen ist die Nichtveröffentlichung solcher königlicher Erlasse stets die Regel gewesen. Dies erklärt sich daraus, daß es sich zumeist nur um einige erweiterte Vollmachten für die Minister handelte.

[3]) Bei einer allgemeinen Stellvertretung.

[4]) Vgl. Mittnacht a. a. O. S. 239 f. — H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 115 a. E. fordert stets allgemeine Bekanntgabe. Die Bekanntmachung vom 21. November 1835 (Rggs. Bl. 1835 S. 997), die Führung

Als Einsetzung einer Regierungsstellvertretung ist es nicht anzusehen, wenn der König selbst den Eintritt einer Regentschaft eingeleitet hat. Denn der Regent wird dadurch nicht seiner verfassungsmäßig selbständigen Stellung entkleidet, er wird nicht zu einem abhängigen Beauftragten des Königs. Der König erklärt vielmehr gerade durch ein derartiges Verfahren, daß er von seinem Rechte der Einsetzung eines Stellvertreters keinen Gebrauch machen wolle.[1])

Der König ist bei Einsetzung einer Regierungsstellvertretung in der Wahl der Persönlichkeiten unbeschränkt. Er kann zwar seinen Stellvertreter aus dem Kreise der zur Regentschaft Berufenen wählen, muß dies aber nicht; er kann jeden zum Stellvertreter ernennen, der vollkommen handlungsfähig und dem die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Aemter und Würden nicht aberkannt ist.[2]) Der König kann ferner mit seiner Stellvertretung einen Einzelnen oder eine Mehrheit von Personen z. B. das Gesammtstaatsministerium betrauen.

Auf der anderen Seite besteht keine allgemeine staatsrechtliche Pflicht zur Uebernahme einer Stellvertretung; es kann nur unter Umständen eine Amtspflicht hiezu begründet sein.

Die Stellvertretung enthält einen Auftrag zur Führung von Regierungsgeschäften. Das Verhältniß ist der Art nach dasselbe wie bei der Uebertragung eines Amtes. Nur spricht man von Regierungsstellvertretung lediglich dann, wenn der Auftrag sich auf solche Regierungsgeschäfte bezieht, welche ihrer Natur oder den bestehenden

der Geschäfte während der Reise Seiner Majestät des Königs betr., wird formell kaum als tadelfrei bezeichnet werden können. Darin heißt es: „Seine Majestät der König haben bei dem Antritte Allerhöchstihrer Reise nach Griechenland an sämmtliche Staatsminister die Allerhöchsten Anordnungen zur ununterbrochenen Fortführung der Regierungsgeschäfte während Allerhöchstihrer Abwesenheit mit ausgedehnten Vollmachten ergehen lassen . . . Sämmtliche Landesstellen und Behörden werden hievon (d. h. von den nicht näher bezeichneten Vollmachten) durch das Regierungsblatt zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.“ Die Bekanntmachung hat keine Unterschrift.

[1]) Daß Eintritt der Regentschaft mit dem Willen des Königs nicht gleichbedeutend sei mit Eintritt derselben durch den Willen des Königs betont richtig der Aufsatz „die Regentschaft in Preußen“ Preuß. Jahrbücher II (1858) S. 453. Vgl. auch H. Schulze, preuß. Staatsrecht I § 72 Ziff. 1.

[2]) Mittnacht a. a. O. S. 230 bemerkt hierüber mit Recht: „Wo keine gesetzliche Regelung getroffen ist, besteht die Garantie einer passenden Wahl in dem Takte des wählenden Monarchen und in der Verantwortlichkeit der Minister für Rath und Vollziehung.“

Normen zu Folge regelmäßig die persönliche Wahrnehmung durch den König erheischen.[1])

Die Regierungsstellvertretung begründet ebenso wie die Amtsübertragung ein vertragsmäßiges Rechtsverhältniß nach Innen zwischen dem auftraggebenden Herrscher und dem Stellvertreter, und ein Rechtsverhältniß nach Außen, eine Amtsgewalt des Vertreters innerhalb des Umkreises seines Auftrages.

Die Auftragertheilung an den Stellvertreter verleiht demselben kein Recht auf den Auftrag gegenüber dem Könige. Der Auftrag kann jeder Zeit ganz oder theilweise zurückgenommen werden. In Bezug auf den Umfang desselben unterliegt der König keiner Beschränkung. Er kann die Regierung dem Stellvertreter vollständig übertragen, er kann den Auftrag nur auf einzelne Regierungshandlungen[2]) oder auf einzelne Zweige der Regierungsthätigkeit erstrecken, er kann die Befugnisse zwischen mehreren Stellvertretern beliebig abgrenzen. Es ist ihm ferner unbenommen, innerhalb des überwiesenen Geschäftsbereiches den Vertreter an Instructionen zu binden und in dessen Geschäftsführung jeder Zeit persönlich einzugreifen. Keinerlei Akt der Staatsgewalt aber, welchen der König überhaupt selbst vornehmen kann, ist an sich rechtlich ungeeignet, durch einen Stellvertreter ausgeübt zu werden.[3])

Nur bezüglich jener Regierungsrechte, welche verfassungsmäßig vom Regenten nicht ausgeübt werden können, wird eine Ausnahme

---

[1]) Fricker a. a. O. S. 271 hält Stellvertretung ausgeschlossen bezüglich jener Akte, „die nach der Verfassung oder Gesetzgebung rechtlich nur der Monarch vornehmen kann."

[2]) Dahin gehören die — zahlreich vorgekommenen — Ermächtigungen zur Eröffnung und Schließung des Landtags. Der königliche Erlaß an das Gesammtstaatsministerium vom 30. Juni 1819 sagt: „Wir ertheilen denselben Vollmacht, nicht nur die von den Kammern an Uns zu bringenden gemeinschaftlichen Beschlüsse in Unserem Namen zu empfangen, sondern überhaupt Alles dasjenige im verfassungsmäßigen Wege einzuleiten und zu verfügen, was bis zum Schlusse der Sitzungen zur Erledigung der von Unsern Ministerien an die Stände gebrachten unaufschiebbaren wichtigen Angelegenheiten noch erforderlich sein mag."

[3]) Mittnacht a. a. O. S. 233 bemerkt zutreffend, „daß von keiner einzelnen (Regierungshandlung) dargethan werden kann, daß sie ein persönlicheres Recht wäre, als sonstige anerkannt übertragbare Regierungsbefugnisse."

Derselbe hebt auch mit Recht hervor, daß ein clausula generalis für Nothfälle bei Bevollmächtigung eines Stellvertreters sich empfiehlt.

gemacht werden müssen. Denn wenn auch die Verfassung bei jenen theils ausdrücklichen theils stillschweigenden Beschränkungen zunächst lediglich den Reichsverweser im Auge hat, so ist der zu Grunde liegende Gedanke doch der, daß gewisse Regierungsrechte nur unter der persönlichen Autorität des Königs ausgeübt werden sollen. Die Motive jener Anordnungen der Verfassung aber treffen auf den Stellvertreter im verstärkten Maße zu.[1])

Das Rechtsverhältniß des Stellvertreters nach Außen weist alle Merkmale einer Amtsgewalt auf. Der Stellvertreter übt Hoheitsrechte des Königs mit dessen Vollmacht aus. Er hat daher wie jeder Träger eines Amtes Anspruch auf Gehorsam; auf Unterthanengehorsam Seitens der Staatsangehörigen, auf dienstlichen Gehorsam Seitens der Staatsdiener. Der Gehorsam gegen den Stellvertreter ist Gehorsam gegen den König. Aber die Befugnisse des Stellvertreters sind durch seine Vollmacht begrenzt. Der Stellvertreter hat keine Vermuthung der Zuständigkeit für sich; er muß jede Befugniß, die er in Anspruch nimmt, mit seiner Vollmacht beweisen können.[2]) Handlungen, die er außerhalb seiner Vollmacht oder entgegen den ihm ertheilten Weisungen vorgenommen hat, sind staatsrechtlich ungiltig.

Andererseits sind Handlungen des Stellvertreters innerhalb der Vollmacht auch für den König gleich eigenen Handlungen rechtsverbindlich.[3]) Der Stellvertreter muß sich selbstverständlich bei der Vornahme von Regierungshandlungen einer Form bedienen, welche das Vertragsverhältniß zum Ausdruck bringt, z. B. „Im Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Königs"[4]), oder „Aus Allerhöchster Specialvollmacht."

---

[1]) Mittnacht a. a. O. S. 233: „Die hierin liegende Beschränkung rechtfertigt sich dadurch, daß der Grund der häufigen Beschränkung des Reichsverwesers in Ausübung einzelner verfassungsmäßiger Rechte des Staatsoberhauptes, die Besorgniß vor der Einführung weitgreifende Veränderungen während einer kurzen Zwischenherrschaft und vor der Verschleuderung wichtiger Regierungsrechte durch einen Regenten, in erhöhtem Maße Anwendung findet auf den Stellvertreter noch kürzerer Dauer und beliebiger Wahl." Uebereinstimmend R. v. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 65 Ziff. 2 a und O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 15 Ziff. 7.

[2]) H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 115 Ziff. 2.

[3]) O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 15 Ziffer 1.

[4]) Vgl. R. G. Bl. 1878 S. 103 ff.

Der Stellvertreter hat als solcher keinerlei persönliche Vorrechte, wie sie dem Regenten zukommen. Er trägt für seine Handlungen die rechtliche Verantwortlichkeit.[1]) Insoferne er Staatsdiener ist und in dieser Eigenschaft mit der Stellvertretung des Königs betraut wurde, ist er für seine Amtsführung auch disciplinär verantwortlich. Denn die ihm übertragene Vertretung erscheint unter dem Gesichtspunkte einer Ausdehnung seiner dienstlichen Obliegenheiten.

Da die Regierungsstellvertretung auf einem persönlichen Auftrage beruht, so erlischt sie durch Tod oder eintretende Unfähigkeit des Beauftragten, durch Zurückziehung des Auftrags, durch den Eintritt einer Regentschaft, durch den Tod oder Thronverzicht des Auftraggebers. Dagegen wird ein freies Rücktrittsrecht des Stellvertreters nicht anerkannt werden können, da er sich der übernommenen Verpflichtung nicht einseitig zu entziehen vermag.[2]) Eine Ausnahme bildet, abgesehen von dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rücktritts, der Fall, wo die Stellvertretung einem Staatsdiener als solchem übertragen wurde: hier kann der Staatsdiener dadurch, daß er von seinem Rechte, jeder Zeit die Entlassung zu fordern, Gebrauch macht, auch die Stellvertretung beendigen.

§ 9. **Der Vicekönig.**

Nach den Bestimmungen der Verfassung[3]) soll, wenn bei der außerordentlichen Thronfolge die Krone „an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen" gelangt, dieselbe zwar Königin werden, jedoch verpflichtet sein, einen Vicekönig zu ernennen.

Die Verfassung sagt nicht, welche Stellung dieser Vicekönig einzunehmen hat und auch mit dem Ausdrucke selbst verbindet sich kein fester staatsrechtlicher Begriff, der etwa eine nähere Bestimmung als überflüssig erscheinen ließe. Als sicher kann man nur soviel annehmen, daß der Vicekönig etwas Anderes sein soll als ein Regierungsstellvertreter oder ein Regent; denn sonst hätte man die besondere Bezeichnung nicht gewählt.

---

[1]) Mittnacht a. a. O. S. 237. H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 115 Ziff. 3.

[2]) Es könnten anderen Falls, wenn der König nicht in der Lage wäre, sofort für Ersatz zu sorgen, erhebliche geschäftliche Verlegenheiten entstehen.

[3]) Verf. Urk. Tit. II § 6 Abs. II.

Man wird der Absicht des Gesetzgebers näher kommen, wenn man den Zweck seiner Bestimmung in's Auge faßt. Dieser Zweck ist kein anderer als der, die Selbständigkeit des Staates durch Bestellung eines selbständigen Hauptes der Regierung zu sichern. Es kann also nicht die Absicht gewesen sein, den Vicekönig irgendwie als blosen Stellvertreter erscheinen zu lassen; denn der Stellvertreter ist von dem Könige persönlich unbedingt abhängig. [1]) Dagegen würde eine Stellung, wie sie dem Regenten zugewiesen ist, den fraglichen Zweck vollkommen erfüllen, und man darf daher wohl annehmen, daß der Vicekönig nach der Absicht der Verfassung materiell die Befugnisse eines Regenten haben soll. Der Unterschied zwischen den für den Regenten und den für den Vicekönig geltenden Rechtssätzen läge sonach in dem, was die Verfassung da, wo sie vom Vicekönig handelt, ausdrücklich beifügt, während in allen Punkten, über welche die Verfassung schweigt, die Vorschriften über die Regentschaft Anwendung zu finden hätten.

Die Verfassung bestimmt nun, daß der Vicekönig von der Königin ernannt wird und das Familienstatut von 1819 [2]) setzt ergänzend hinzu, daß zum Vicekönige entweder der zur Thronfolge bestimmte Prinz oder in Ermangelung eines solchen ein Eingeborener bestellt werden solle.

Der Vicekönig wird, ähnlich dem Regenten, zwar im Namen der Königin, aber selbständig zu regieren haben.

Als besondere Verpflichtung ist ihm von der Verfassung auferlegt, daß er „seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat." [3])

Willkürlich absetzbar darf der Vicekönig nicht sein, wenn anders seine Selbständigkeit wirksam gesichert sein soll. Daraus würde sich ergeben, daß sein Recht nur durch den Tod der Königin und aus Gründen, die in seiner Person liegen, erlöschen kann.

Auf alle Fälle werden die Bestimmungen der Verfassung über den Vicekönig, wenn je die Möglichkeit ihrer Anwendung in's Auge gefaßt werden muß, im Interesse der Rechtssicherheit der Ergänzung durch ein Gesetz bedürfen.

---

[1]) Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts § 141 Anm. 8 meint, der Vicekönig sei „wohl nur als Mandatar der Königin ohne selbständige Berechtigung zu betrachten."

[2]) Tit. V § 1. [3]) Verf. Urk. Tit. II § 6 Abs. II.

7. Abschnitt.

Das Verhältniß Bayerns zum Deutschen Reiche.

Die Zugehörigkeit Bayerns zum deutschen Bunde dauerte bis zur Beendigung des letzteren in Folge der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866. In den Präliminarien von Nickolsburg und dem Prager Friedensvertrage vom 26. Juli, bezw. 23. August 1866 wurde die Auflösung des Bundes von Seite Oesterreichs anerkannt, die Anerkennung des von Preußen zu gründenden norddeutschen Bundes versprochen und das Einverständniß damit erklärt, daß die süddeutschen Staaten einen besonderen Verein bilden sollten, dessen Verhältniß zum Nordbund durch Verträge seine Regelung finden werde. Bayern ertheilte im Friedensvertrage mit Preußen vom 22. August 1866 [1]) den Bestimmungen der Nickolsburger Präliminarien, „soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen", auch seinerseits seine Zustimmung.

Während die norddeutsche Bundesverfassung mit dem 1. Juli 1867 in's Leben trat, kam ein Verein der süddeutschen Staaten unter sich nicht zu Stande. Deren Verbindung mit dem Norden beruhte zunächst auf den zwischen ihnen und Preußen gleichzeitig mit den Friedensverträgen abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnissen. [2]) Durch Staatsvertrag vom 8. Juli 1867 [3]) wurde sodann zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten der Zollverein unter Umgestaltung seiner bisherigen Verfassung erneuert.

Die Ereignisse des Jahres 1870 führten zur Gründung des Deutschen Reiches, welchem Bayern durch den Vertrag von Versailles vom 23. November 1870 beitrat. Der Vertrag und die durch denselben vereinbarte Bundesverfassung erlangten in Bayern

---

[1]) Ges. Bl. 1866/69 S. 21; vgl. auch S. 816. Dazu Verh. des Landtags 1866/69, K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 101, 109, Sten. Ber. Bd. I S. 124, 131, 133; K. d. R. R. Beil. Bd. I S. 125, 137, 147, Prot. Bd. II S. 17, 22, 36. S. ferner K. d. Abg. Sten. Ber. Bd. I S. 232.

[2]) Glaser, Archiv des norddeutschen Bundes, Berlin 1867, S. 39.

[3]) Ges. Bl. 1866/69 S. 89; vgl. auch S. 818. Dazu Verh. des Landtags 1866/69, K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 355, 359, 479, Sten. Ber. Bd. II S. 47, 50, 94, 112, 117, 119, 123; K. d. R. R. Beil. Bd. II S. 33, 64, 72, 76, Prot. Bd. III S. 45, 50, 102, 115, 133.

durch k. Declaration vom 30. Januar 1871 [1]) mit rückwirkender Kraft vom 1. gl. Mts. gesetzliche Geltung.

Der König von Bayern ist hienach Bundesglied des deutschen Reiches. Nach derjenigen Auffassung, welche im Reiche einen Staat erblickt, hat der König mit seinem Eintritte in den Reichsverband aufgehört, Herrscher von Bayern zu sein, sind die Sätze der bayerischen Verfassungsurkunde, daß das Königreich Bayern ein souveräner Staat sei und daß sein König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige, außer Kraft getreten. Von jenem Standpunkte aus gibt es nach Abschluß der Bündnißverträge nur mehr die Eine souveräne Gewalt des Reiches, deren Inhaber die Gesammtheit der Mitglieder des Reiches ist. Der Herrscher des einzelnen Staates ist nicht mehr dessen Monarch, sondern Mitherrscher über das Reich. Was er von seinen früheren Rechten in seinem Lande noch besitzt, besitzt er nicht mehr als Souverän, sondern in Unterordnung unter die Souveränetät des Reiches. Hienach steht „die gesammte Rechtssphäre der Einzelstaaten zur Disposition des verfassungsmäßig erklärten Willens des Reiches.“ [2]) Diesem Satze gegenüber ist es von geringer Bedeutung, ob man sagt, daß die Glieder des Reiches ihre Rechte als vom Reiche abgeleitete besitzen, [3]) oder ob man behauptet, daß sie dieselben als eigene, aber jeder Zeit durch das Reich entziehbare innehaben.

Es ist hier nicht der Ort, die vorstehend bezeichneten Ansichten zu bekämpfen. Diese Aufgabe mag einer Darstellung des Reichsstaatsrechtes vorbehalten bleiben. Im Zusammenhange der gegenwärtigen Erörterungen darf ich das Verhältniß des Königs als Bundesgliedes so darstellen, wie es nach meiner bereits anderwärts zur Genüge erörterten Auffassung [4]) sich gestaltet.

---

[1]) Ges. Bl. 1870/71 S. 149; vgl. auch S. 302. Dazu Verh. des Landtags 1870/71, K. d. Abg. Beil. Bd. IV S. 9, 27, 79, 84, Sten. Ber. Bd. IV. S. 19, 28, 30, 108, 133, 163, 187, 209, 237, 265, 295, 318, 348, 375; K. d. R. R. Beil. Bd. II S. 38, 113, 148, 149, Prot. Bd. II S. 8, 37, 91.

[2]) P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 7 S. 70.

[3]) Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 4 S. 58.

[4]) Vgl. meine Abhandlung: Der Bundesstaatsbegriff, in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. 1872 S. 185 ff., ferner meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, Würzburg 1873, endlich meinen Aufsatz: Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffs, in den Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 641 ff.

Das deutsche Reich ist ein Staatenbund,[1]) der von den Verbündeten zur gemeinsamen Ausübung einzelner staatlicher Hoheitsrechte eingegangen worden ist. Das Aufgeben der Souveränetät Seitens der einzelnen Verbündeten war weder der Zweck noch die Wirkung der Gründung des Reiches. Das Reich ist ein „ewiger Bund", dessen Thätigkeit auf jene Gebiete der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sich bezieht, welche die Verbündeten in der Verfassung bezeichnet haben oder künftig auf verfassungsmäßigem Wege bezeichnen werden. Die Bundesgewalt ist in jedem Bundesstaate Staatsgewalt.

Hienach ist der Satz unserer Verfassung, daß der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, durch den Eintritt Bayerns in das Reich nicht im Mindesten verändert worden. Nach wie vor bleibt die königliche Gewalt Quelle alles im Lande geltenden Rechtes. Die Veränderungen, welche durch den Eintritt in jenes Bundesverhältniß bewirkt worden sind, beziehen sich nicht auf die Innehabung der Staatsgewalt, sondern auf deren Ausübung. Diese Aenderungen sind auf dem Wege, welchen die bayerische Verfassung selbst in Titel X § 7 vorgesehen hat, in Wirksamkeit getreten. Die Reichsverfassung ist in Bayern nicht „octroyirt",[2]) sondern als Landesgesetz verkündet worden. Auf der königlichen Declaration vom 30. Januar 1871, welche den Bündnißverträgen für Bayern „gesetzliche Kraft und Geltung" ertheilte, beruht der Rechtsbestand des gesammten Reichsrechtes im Königreiche. Und so ergibt sich denn für die Ausübung der Staatsgewalt durch den König eine doppelte Selbstbeschränkung durch das besondere bayerische und das gemeinsame deutsche Verfassungsrecht.

Das Letztere hat eine Bundesgewalt als gemeinsame Staatsgewalt der Verbündeten geschaffen. Diese Bundesgewalt hat einen verfassungsmäßig beschränkten Wirkungskreis, ihre Zuständigkeit steht zu jener der gesonderten Staatsgewalt der einzelnen Bundesstaaten im Verhältnisse der Ausnahme zur Regel. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß nach den Bestimmungen der Reichsver-

---

[1]) Vgl. auch die Erklärung der k. preuß. Regierung in der Bundesrathssitzung vom 5. April 1884. Es werden dort in sehr nachdrücklicher Weise die „Verträge" betont, „auf denen der Bund der deutschen Staaten beruht."

[2]) So Ph. Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs I § 3 S. 42.

fassung eine Erweiterung der Zuständigkeiten der Bundesgewalt eintreten kann; denn es bedarf hiezu eines den Vorschriften des Artikels 78 der Reichsverfassung entsprechenden Mehrheitsbeschlusses der Verbündeten selbst.

Die Träger der deutschen Bundesgewalt sind die verbündeten Herrscher. Ihre gemeinsame Thätigkeit vollzieht sich aber nicht in persönlichem Zusammentritte, sondern durch zwei Organe, den Bundesrath und den Kaiser.

Der Bundesrath[1]) ist eine Versammlung von Vertretern der Bundesglieder. [2]) Eine Vertretung kann an sich in doppelter Weise stattfinden: entweder so, daß der Vertretende seinen Willen anstatt des Willens des Vertretenen mit Wirksamkeit für den Letzteren erklärt, oder so, daß der Vertretende den Willen des Vertretenen erklärt. Im einen Falle ist der Vertreter Erzeuger eines eigenen Willensaktes, im anderen Falle Verkünder eines fremden Willensaktes. Die Mitglieder des Bundesrathes sind das letztere.

Der Satz, daß die Bundesrathsbevollmächtigten unmittelbar den Willen ihres Auftraggebers aussprechen, hat die Bedeutung einer praesumtio iuris et de iure. Die Verbündeten im Bundesrathe haben zwar das Recht und die Pflicht die Vollmacht der Vertreter ihrer Mitverbündeten zu prüfen, nicht aber deren Instruction. Die Abstimmung im Bundesrathe ist ein Formalakt. [3])

Die Vollmacht kann mit Wirkung nach Außen nicht beschränkt, auch der Vollmachtgeber selbst bezüglich des Inhaltes der zu ertheilenden Vollmacht staatsrechtlich nicht gebunden werden.

Die Instruction der Bevollmächtigten ist eine rein innere Angelegenheit der Bundesglieder. [4])

---

[1]) Der folgenden Darstellung liegt meine Abhandlung „der Bundesrath" in F. v. Holtzendorff's und L. Brentano's Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich, III (1879) S. 273—296 zu Grunde.

[2]) Reichsverf. Art. 6. Ueber deren persönliche Rechtsstellung vgl. meine angef. Abhandlung S. 280.

[3]) P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I S. 245.

[4]) Ueber die Bedeutung des Art. 7 Abs. III der Reichsverf. vgl. meine angef. Abh. S. 277. Die Ansicht von Ph. Zorn, das Staatsrecht des deutschen Reiches I S. 145 ist m. E. unrichtig. Vgl. dagegen auch P. Laband in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart II, 1 S. 41 Anm. 1.

Die Ernennung der bayerischen Bevollmächtigten und die Ertheilung der Instruction an dieselben steht dem Könige zu. Da dies Regierungshandlungen des Herrschers sind, so ist zu ihrer giltigen Vornahme die ministerielle Gegenzeichnung, bezw. Unterzeichnung erforderlich.[1])

Die geschäftliche Behandlung dieser Angelegenheiten steht im Allgemeinen dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern zu. Bezüglich des materiellen Inhaltes der zu ertheilenden Instruction erscheint jedoch in erster Linie dasjenige Ministerium zur Abgabe seines Gutachtens berufen, in dessen Geschäftskreis die Angelegenheit fällt, auf welche die Instruction sich bezieht.

Hinsichtlich des Inhaltes der Instruction ist der König ebensowenig, wie hinsichtlich des Inhaltes der Vollmacht an die Zustimmung des Landtages gebunden. Darüber, daß eine solche Beschränkung nach dem geltenden Rechte nicht stattfindet, besteht kein Zweifel. Sie kann aber auch auf dem Wege der Landesgesetzgebung nicht eingeführt werden. Die Reichsverfassung erklärt in Art. 6 die Bundesrathsbevollmächtigten als Vertreter der Bundesglieder d. h. der Herrscher und bindet Letztere bezüglich der Instruirung nirgends an die Zustimmung ihres Landtages. In der Zustimmung des Landtages zu Art. 6 der Reichsverfassung liegt der Verzicht auf die Mitwirkung zur Instruirung der Bundesrathsbevollmächtigten. Ist es unleugbar, daß die unbeschränkte Befugniß des Königs zur Instruction seiner Bevollmächtigten in Art. 6 ihren Grund hat, dann muß auch zugegeben werden, daß eine Aenderung hierin durch Landesgesetz nicht bewirkt werden kann.[2])

Der Satz, daß der König allein das Recht hat, die bayerischen Bundesrathsbevollmächtigten zu instruiren, gilt unbedingt. Es macht keinen Unterschied, auf welchen Gegenstand die Instruction sich bezieht. Selbst wenn es sich um Beschlüsse des Bundesrathes handelt, aus welchen eine Aenderung der bayerischen Verfassung sich ergeben kann, besteht kein Mitwirkungsrecht des Landtags.[3]) Selbstver-

[1]) Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., vom 4. Juni 1848, Art. 4.

[2]) Vgl. die näheren Ausführungen in meiner angef. Abhandlung S. 277 und in meinem Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 97 und 270. Gegen die hier vertretenen Ansichten hat sich auch Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I S. 94 erklärt.

[3]) Die Frage ist in der Kammer der Abgeordneten 1871/72 anläßlich eines

ständlich bleibt es der Staatsregierung unbenommen, da, wo sie es für wünschenswerth erachtet, vor Ertheilung einer Instruction an die Bundesrathsbevollmächtigten die Ansicht des Landtages zu vernehmen.

Der Bundesrath beschließt regelmäßig mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt Preußen den Ausschlag.[1])

Die Stimmenzahl, welche den einzelnen Bundesgliedern zukömmt, ist in Art. 6 Abs. I der Reichsverfassung festgestellt. Von den 58 Stimmen im Bundesrathe hat Bayern 6.[2]) Jedes Bundesglied kann soviel Bevollmächtigte ernennen als es Stimmen hat.[3]) Die Praxis läßt auch die Ernennung stellvertretender Bevollmächtigter zu. Die Stimmführung ist ein Recht, keine Pflicht der Bundesglieder. Bei Gegenständen, hinsichtlich welcher die Reichszuständigkeit für das Gebiet eines Bundesgliedes verfassungsmäßig ausgeschlossen ist, hat das betreffende Bundesglied kein Stimmrecht.[4])

Von dem Grundsatze, daß der Bundesrath mit einfacher Mehrheit beschließt, gibt es folgende Ausnahmen:

1) Gesetzesvorschläge, welche die Abänderung bestehender Einrichtungen auf dem Gebiete des Land- und Seekriegswesens, dann hinsichtlich der in Art. 35 der Reichsverfassung aufgeführten Abgaben bezwecken, sind abgelehnt, wenn Preußen Widerspruch einlegt.[5])

2) Bei der Beschlußfassung über die Ausführungsverordnungen zu den in Art. 35 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen und über die zu deren Vollzug erforderlichen Einrichtungen kann eine Aenderung bestehender Vorschriften oder Einrichtungen nur stattfinden, wenn Preußen nicht widerspricht.[6])

3) Gesetzesvorschläge, welche auf Abänderung von Verfassungsbestimmungen zielen, durch die bestimmte Rechte einzelner Bundes-

Antrages Barth—Schüttinger zu eingehender Erörterung gekommen. Vgl. darüber Beil. Bd. I S. 527, II S. 169, 221. Sten. Ber. I S. 108, 132, 455, 480. Eine Beleuchtung dieser Verhandlungen enthält mein Commentar zur Verf. Urk. für das Deutsche Reich S. 276—287. Außerdem sind noch folgende Stellen aus den Verhandlungen der Abgeordnetenkammer 1870/71 über die Bündnißverträge zu vergleichen: Beil. Bd. IV S. 82 Spalte 1 und S. 86 Spalte 2.

[1]) Reichsverf. Art. 7 Abs. III.

[2]) Näheres in meiner angef. Abhandlung S. 281.

[3]) Reichsverf. Art. 6 Abs. II. [4]) Reichsverf. Art. 7 Abs. IV.

[5]) Reichsverf. Art. 5 Abs. II. [6]) Reichsverf. Art. 37.

glieder in deren Verhältnisse zur Gesammtheit festgestellt sind, gelten als abgelehnt, wenn der berechtigte Verbündete nicht zustimmt.[1])

4) Gesetzesvorschläge auf Abänderung der Verfassung sind verworfen, wenn 14 Stimmen sich widersetzen.[2])

Der Bundesrath ist innerhalb des Rahmens der Verfassung das ordentliche Organ des Bundes. Alle Reichsangelegenheiten fallen in seine Zuständigkeit, soferne sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. Er hat innerhalb der Sphäre des Reiches die Vermuthung der Zuständigkeit für sich.[3])

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Bundesrathes steht dem Kaiser zu, der dabei durch mehrfache verfassungsmäßige Normen gebunden ist.[4])

Den Vorsitz im Bundesrathe hat Preußen, das denselben durch den Reichskanzler führt.[5]) Der Reichskanzler kann sich im Vorsitze vertreten lassen. Will oder kann er den Vorsitz an keinen preußischen Bevollmächtigten übertragen, so muß er ihn zunächst an Bayern abgeben.[6])

Jedes Bundesglied kann Anträge im Bundesrathe[7]) stellen.[8])

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte nach Maßgabe des Art. 8 der Reichsverfassung Ausschüsse.[9]) Bayern hat in Bezug auf diese Ausschüsse das Vorrecht eines ständigen Sitzes im Ausschusse für das Landheer und die Festungen und des Vorsitzes im Ausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten.

Das zweite Organ der deutschen Bundesgewalt ist das Bundespräsidium, der Kaiser. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu. Der König von Preußen führt den Titel Deutscher Kaiser.[10])

Das Bundespräsidium ist ein Sonderrecht Preußen's innerhalb

---

1) Reichsverf. Art. 78 Abs. II. 2) Reichsverf. Art. 78 Abs. I.

3) Näheres in meiner angef. Abhandlung S. 284 ff.

4) Reichsverf. Art. 12—14. 5) Reichsverf. Art. 15.

6) Bayerisches Schlußprotokoll Ziff. IX. 7) Reichsverf. Art. 7 Abs. II.

8) Vgl. zum Vorstehenden die näheren Ausführungen in meiner angef. Abhandlung S. 292 ff.

9) Näheres a. a. O. S. 295 ff.

10) Reichsverf. Art. 11 Abs. I. Das Handschreiben des Königs von Bayern an den König von Preußen siehe in den Sten. Ber. des Reichstags des norddeutschen Bundes 1870, II. außerord. Session S. 76.

des Bundes. Wer die preußischen Kronrechte ausübt, übt auch die Präsidialrechte aus, sei es der König oder der Regent von Preußen.[1])

Der Kaiser ist als solcher nicht Herrscher; er ist Bundesorgan. Aber er ist dies in anderem Sinne als der Bundesrath. Während letzterer als ein unselbständiges Werkzeug unmittelbar den Willen der Verbündeten ausspricht, ist ersterer regelmäßig Vertreter derselben in der Art, daß er seinen frei gefaßten Willen im Namen der Gesammtheit kundgibt.

Die Präsidialrechte lassen sich nicht in einer allgemeinen Formel ausdrücken.[2]) Sie bestehen in bestimmten einzelnen Befugnissen, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze dem Bundespräsidium zuschreiben. Die wichtigsten verfassungsmäßigen Befugnisse des Kaisers sind die Vertretung des Reiches nach Außen, das Bundesfeldherrnamt, die Leitung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens[3]), das Recht der Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung von Bundesrath und Reichstag, die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung ihrer Ausführung, die Ernennung und Enthebung des Reichskanzlers und der meisten Reichsbeamten.[4])

Der Kaiser hat als solcher gewisse persönliche Ehrenrechte und er genießt im ganzen Reiche denselben strafrechtlichen Schutz wie der Landesherr.

Die nähere Entwickelung all dieser rechtlichen Verhältnisse ist der Darstellung des Reichsstaatsrechtes zu überlassen.[5])

---

[1]) S. meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich Seite 113.

[2]) Es ist z. B. entschieden falsch, wenn Pözl, Lehrb. des bayer. Verfassungsrechts § 229 Ziff. 2 sagt: „Der Kaiser . . ordnet Alles an, was zur Verwirklichung der Zwecke des Reiches nothwendig ist."

[3]) Jedoch nicht für Bayern und Württemberg. Reichsverf. Art. 52.

[4]) Der Kaiser übt ferner Rechte der Staatsgewalt Namens des Reichs in Elsaß-Lothringen aus. Reichsges. vom 9. Juni 1871.

[5]) Vgl. hieher P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs I § 24 ff., und in H. Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart II, 1 S. 37 ff., Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 10, G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 127; ferner meinen Commentar zur Verf. Urk. für das Deutsche Reich, S. 84 ff., 112 ff.

Zweites Buch.

Die Gegenstände der Herrschaft.

1. Abschnitt.

Von den Gegenständen der Herrschaft im Allgemeinen.

Aus dem Begriffe des Staates ergeben sich die beiden Gegenstände der Staatsgewalt: Volk und Land, Staatsangehörige und Staatsgebiet. Staatsangehöriger ist nicht gleichbedeutend mit Bewohner des Staatsgebietes, wenn auch in der Regel die Bewohner des Staates zugleich dessen Angehörige sind. Es gibt sowohl Bewohner des Staatsgebiets, welche nicht Unterthanen sind, als auch Unterthanen, die außerhalb des Staatsgebietes wohnen. Staatsangehörige sind nur jene, die unter dem Herrscherwillen, der über dem Staate waltet, vereinigt sind, d. h. der Staatsgemeinschaft als Glieder angehören und daher der Herrschaft voll und ganz unterliegen. Es ist nicht nöthig, daß die Staatsangehörigkeit sich stets auch in der Form des Aufenthaltes im Staatsgebiete kundgebe; die rechtliche Möglichkeit, im Staate als Staatsgenosse zu leben, genügt.

Das Staatsgebiet ist der nach Außen gegen andere Staatsgebiete (oder staatlose Flächen) abgegrenzte Theil der Erde, innerhalb dessen die Herrschergewalt ausschließend sich bethätigt.

Aus der absoluten Natur der Herrschaft folgt, daß Volk und Land nur Einer Staatsgewalt unterliegen können. Allerdings ist, da jede Staatsgewalt die Voraussetzungen des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit selbständig feststellt, der Fall möglich,

daß zwei Staaten ein- und denselben Menschen als ihren Angehörigen in Anspruch nehmen. Allein eben dann wird die innere Unhaltbarkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit sich zeigen, da bei einem Zwiespalte der Unterthanenpflichten nur eines der beiden Indigenate zur thatsächlichen Wirksamkeit wird gelangen können. [1])

In der Art und Weise, wie Staatsgebiet und Staatsangehörige Gegenstand der Herrschaft sind, besteht ein Unterschied. Derselbe hat mit der privatrechtlichen Unterscheidung dinglicher und persönlicher Rechte einige Aehnlichkeit. Das Staatsgebiet ist Gegenstand der Herrschaft in sofern, als über dasselbe kein anderer Wille als der des Staatsoberhauptes herrschend sich bethätigen darf, der Herrscherwille also ausschließend sich geltend macht. Die Bedeutung des Gebietes ist demnach eine negative nach Außen, eine positive aber in soferne, als Alles, was auf dem Staatsgebiete sich befindet, unter die Einwirkung der Staatsgewalt kömmt. [2])

Will man von einer besonderen Gebietshoheit reden, so kann mit diesem Ausdrucke nur jene negative Seite der Herrschaft über das Land bezeichnet werden. Die Akte der Staatsgewalt innerhalb des Gebietes, mögen sie auch auf Grund und Boden sich beziehen, lassen sich unter dem Begriffe einer Gebietshoheit nicht vereinigen. [3])

---

[1]) Vgl. L. v. Bar, das internationale Privat- und Strafrecht § 27, Fr. v. Martitz, das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, Annalen des Deutschen Reichs 1875 S. 806.

[2]) Quidquid est in territorio est etiam de territorio.

[3]) Vorzüglich klar ist die Entwickelung des Begriffs bei C. Fr. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 22; vgl. auch P. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches I § 20. Bei der Mehrzahl der anderen Schriftsteller figurirt unter dem Begriffe der Gebietshoheit allerlei Durcheinander. H. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts II § 443 und Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 24 bezeichnen als „Ausfluß" der „Territorialgewalt" sogar „das Recht gesetzlich zu bestimmen, wer fähig sei, Eigenthum im Gebiet zu erwerben." — Wenn es nun auch als richtig zu erachten ist, daß „die sog. Gebietshoheit kein Inbegriff materieller Befugnisse" ist, so geht doch G. Meyer (Lehrb. des deutsch. Staatsrechts § 74; vgl. auch Fricker, vom Staatsgebiete) zu weit, wenn er daraus folgert, daß das Gebiet „kein Object der Staatsherrschaft" sei. Das Gebiet steht in der staatlichen Gewalt, im imperium des Herrschers, es ist Gegenstand der Herrschaft ebenso gut wie die Sache Gegenstand des Eigenthumsrechtes ist. Die Abtretung eines Stückes Staatsgebiet ist Abtretung eines Stückes Grund und Boden (nicht blos und nicht nothwendig auch der darauf befindlichen Personen) zu staatlicher

Das Gebiet ist zwar Gegenstand der Gebietshoheit, aber die Ausübung der Staatsgewalt innerhalb des Gebietes ist nicht der Inhalt der Gebietshoheit. [1])

Der Staatsangehörige ist Gegenstand der Herrschaft in soferne, als sein Wille dem Herrscherwillen staatsrechtlich unterworfen, unterthan ist.

Nennt man diese Herrschaft der Staatsgewalt über die Unterthanen, entsprechend dem Ausdrucke Gebiets- oder Territorialhoheit, Personalhoheit, so kann man den Unterschied beider in nachstehender Weise bezeichnen.

Der begriffliche Inhalt der Territorialhoheit ist ein negativer, Ausschluß jeder andern Staatsgewalt vom Gebiete, das positive ungestörte Schalten der Staatsgewalt innerhalb des Gebietes ergibt sich daraus als Folge.

Der begriffliche Inhalt der Personalhoheit ist ein positiver, staatsrechtliche Unterworfenheit der Unterthanen unter die Staatsgewalt; der negative Satz, daß keiner anderen Staatsgewalt zugestanden werden kann, in die Ausübung dieser Gewalt störend einzugreifen, ist die Folge jenes positiven Inhaltes der Personalhoheit.

Aus dem Gesagten ergibt sich die richtige Auffassung des Verhältnisses der Fremden zur Staatsgewalt. Fremde können zur Staatsgewalt nur insoferne in Beziehung treten, als sie im Staatsgebiete sich aufhalten oder innerhalb desselben Rechte besitzen. Die Gewalt, welche der Herrscher über solche Personen ausübt, ist kein Ausfluß der Personalhoheit, sondern der Territorialhoheit, also nicht der absoluten Unterworfenheit der Personen, sondern des Territoriums.

Die Ausländer kommen zur Staatsgewalt in Beziehung nicht weil sie Staatsgenossen, sondern weil sie in die räumliche Sphäre der Staatsgewalt eingetreten sind. [2])

Beherrschung, also doch wohl Abtretung eines Gegenstandes. Wäre Meyer's Satz richtig, so hätte das Oberhaupt eines Staats vor dem Oberhaupte eines Nomadenstammes an Herrschaftsgegenständen nichts voraus.

[1]) Vgl. meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 34.

[2]) In diesem Sinne ist der Satz richtig: Qui in territorio meo est, etiam meus subditus est.

2. Abschnitt.

Die Staatsangehörigen.

§ 1. Entwickelung der Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit.

Nach dem Rechte, welches zu Zeiten des alten Reiches in Bayern galt, wurde das Indigenat auf folgende Weise erworben:

1) durch Geburt d. h. eheliche Abstammung von bayerischen Aeltern und uneheliche Abstammung von einer bayerischen Mutter;

2) durch Domicil d. h. durch zehnjährigen fortgesetzten Aufenthalt im Lande;

3) durch landesherrliche Verleihung;

4) durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Bayern.[1])

Der Verlust des Indigenats[2]) trat, abgesehen von dem Falle

---

[1]) Vgl. über die verschiedenen Erwerbsarten

a) Bettelordnung Karl Albrechts vom 20. Juli 1726 § 20 (als Libell gedruckt; erwähnt bei v. Riedel und v. Müller, Commentar zum bayr. Ges. über Heimat 2c. S. 7 Anm. 3; Text des § 20 bei Weber I S. 190 und Bl. f. adm. Praxis XI S. 152). Hienach sind „die Außwendigen, wann sie sich nähren können und bereiths 10 Jahr im Land aufgehalten haben, vor Lands-Inwohner zu halten." Siehe auch G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbair. allg. und besonderen Landesverordnungen, München 1784, II S. 1010 und 1797 V S. 864.

b) Mandat de anno 1768, 20. December. Von dem ad beneficia ecclesiastica erforderlichen indigenatu. (Sammlung der neuest und merkwürdigsten churbaier. Generalien und Landesverordnungen, München 1771, S. 512.) „Gebohrnes Landskind oder aber mit dem Jure indigenatus schon vorläufig von Uns begnadigt." Dazu geistlicher Rathsschluß vom 4. März 1769, G. K. Mayr, a. a. O., II S. 1095 und Leuteration des angeführten Mandats, vom 4. April 1786, G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 853.

c) Entschließung vom 4. April 1786. (G. K. Mayr, Sammlung 2c., 1788, IV S. 853.) Das vorerwähnte Mandat wird bestätigt.

d) Entschließung vom 11. Juli 1786 (ebenda S. 852) erklärt es als „observanzmäßig, daß jeder Ausländer, der 10 Jahre in Baiern dient, als ein Baier betrachtet wird" und bemerkt, daß ein solcher „zu einer weiteren Legitimation des erlangten Indigenatsrechtes nicht mehr angehalten werden" kann.

Der Fortbestand des älteren Rechtes wird anerkannt im Militär-Cantons-Reglement vom 7. Juni 1805 § 2 a (R. Bl. S. 274) und im Edict über die Armenpflege vom 22. Februar 1808 Art. 6 (R. Bl. S. 593, Döllinger XII S. 17, Weber I S. 192).

Vgl. auch Bl. f. adm. Praxis XXXI S. 280.

[2]) Vgl. hieher auch Döllinger III S. 44 ff.

der Verehelichung einer Bayerin mit einem Ausländer, hauptsächlich durch Entlassung aus der Unterthanenpflicht (Emigration, Abzug) ein.[1]) Die Auswanderung durfte bei Strafe (insbesondere der Vermögensconfiscation) nur nach ertheiltem Emigrationsconsens erfolgen.[2]) Beim Abzug war, als Entgelt für die dadurch bewirkte Befreiung von der Beitragspflicht zu den Staatslasten und Staatsschulden, nach Maßgabe des ausgeführten Vermögens ein Freigeld oder Nachsteuer zu bezahlen.[3])

Neue Bestimmungen hierüber traf eine Verordnung vom 6. Juli 1804.[4])

Die Angehörigen einiger benachbarter oder eingeschlossener Gebiete (Hochstifter Freising und Passau, Reichsstadt Regensburg, salzburgische Stadt Mühldorf) besaßen das bayerische Incolat, welches mehrere, sonst nur den Landesangehörigen zukommende Vortheile gewährte.[5])

Die Constitution vom 1. Mai 1808[6]) sprach aus: Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung oder ein Gesetz ertheilt werden.[7])

Das Edict über die Confiscationen vom 29. August 1808[8])

---

[1]) Fr. J. Bodmann, inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechtes in Teutschland. Mainz 1791.

[2]) Vgl. die Uebersicht der Bestimmungen bei Döllinger III S. 43. Noch eine Verordnung vom 5. Juli 1799 (Münchener Intell. Blatt S. 518) verbot die Auswanderung ohne Erlaubniß „bei Vermögensconfiscation und anderer willkürlicher Bestrafung."

[3]) Mandat vom 14. Juni 1740, das Freigeld oder die Nachsteuer betr., Stadt- und Marktinstruction vom 1. Januar 1748 Ziff. 41. Sammlung der neuest- und merkwürdigsten kurbaier. Generalien und Landesverordnungen, München 1771, S. 214 und 569, Döllinger III S. 91.

[4]) Die Bestimmungen über Auswanderung und Vermögensexportation im Allgemeinen betr. R. Bl. S. 321.

[5]) Vgl. G. K. Mayr, Sammlung rc., 1784, I S. 248, 669, II S. 826; 1788 III S. 480 f., IV S. 650. J. de Weinbach, exercitatio iur. publ. de singulari incolatus iure in Bavaria. Ingolst. 1772.

[6]) Tit. I § VII Abs. 3.

[7]) Die in den Blättern für administrative Praxis XXXI S. 280 Anm. 1 anläßlich von Erörterungen über das Indigenat gemachte Bemerkung, die Constitution von 1808 sei nicht in's Leben getreten, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig.

[8]) R. Bl. S. 1937.

enthielt bezüglich der Vermögenseinziehungen bei unbefugter Auswanderung mildere Vorschriften.[1])

Nach Verkündung der neuen Constitution wurde der Erlaß von Verordnungen über das Staatsbürgerrecht und die Ertheilung des Indigenats, über das Rechtsverhältniß bayerischer Unterthanen und Gutsbesitzer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stünden, insbesondere über die Erwerbung einer doppelten Staatsangehörigkeit, in Erwägung gezogen. Man vertagte indessen diese gesetzgeberischen Arbeiten theils mit Rücksicht auf das beabsichtigte bürgerliche Gesetzbuch, theils im Hinblicke darauf, daß die unruhigen politischen Verhältnisse es räthlich erscheinen ließen, die Erledigung der die internationalen Beziehungen berührenden Fragen bis zur Wiederherstellung des Friedens aufzuschieben.[2])

So erfolgte denn eine neue Regelung der Materie erst durch das königliche Edict über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht und die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern, vom 6. Januar 1812, dessen erster Titel vom Indigenate handelt.[3])

Bei Abfassung dieses Edicts war auf die damals geplante Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem Vorbilde des Code Napoléon Rücksicht genommen worden, man mußte ferner die Beziehungen zum rheinischen Bunde und zu Frankreich, insbesondere das kurz zuvor ergangene Decret von Trianon[4]) beachten.

---

[1]) „Bei Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besitz und der Genuß des Vermögens benommen, dasselbe soll aber den rechtmäßigen Erben, welche sich nach dem Tode des Auswanderers dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werden."

[2]) Sitzung des geh. Rathes vom 22. Juni 1809.

[3]) R. Bl. S. 209, Döllinger III S. 13.

[4]) Décret impérial concernant les Français naturalisés en pays étranger etc. vom 26. August 1811. Bulletin des lois de l'empire français, 4e série, tome V p. 182. Das Decret von Trianon erschien gerade als man das neue Indigenatsedict verkünden wollte. Das napoleonische Decret bestimmte u. A., daß ein Franzose ohne kaiserliche Genehmigung in fremden Landen nicht naturalisirt werden könne, und daß er, selbst wenn er diese Genehmigung erlangt habe, niemals gegen Frankreich die Waffen tragen dürfe. In Folge dessen sah man sich zu einer nochmaligen Berathung über das Indigenatsedict veranlaßt, wodurch dessen Verkündigung sich verzögerte. Man stellte dem Decrete

Auf der Grundlage des Edictes von 1812 ruht, trotz erheblicher einzelner Abweichungen, im Allgemeinen die erste Beilage zur Verfassungsurkunde von 1818, das Edict über das Indigenat vom 26. Mai 1818. [1])

Nach letzterem Edicte [2]) wird das bayerische Indigenat entweder durch Geburt [3]) oder durch Naturalisation erworben. Die Naturalisation erfolgt, wenn eine Ausländerin einen Bayern heirathet, ferner wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthanenverband beibringen [4]), endlich durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes königliches Decret. [5])

Der Verlust des Indigenats wird durch Erwerb oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung, durch Entlassung oder Auswanderung [6]), durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer und durch Gebietsabtretung [7]) bewirkt.

---

von Trianon in Art. 36 des Edicts den Satz entgegen, daß kein einem fremden Staate Angehöriger das bayerische Staatsbürgerrecht erwerben oder beibehalten könne, „ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans- (und Lehens-)Verbindung gänzlich entsagt zu haben und aus derselben ohne Vorbehalt entlassen worden zu sein." Vgl. auch die wegen des Decrets von Trianon ergangenen Bekanntmachungen vom 5. Februar, 2. März und 3. Juni 1812 (R. Bl. S. 988, 991 und 993).

[1]) Dazu eine authentische Erläuterung des § 5 durch Ges. vom 15. August 1828. (Ges. Bl. S. 37.)

[2]) Vgl. darüber die älteren Auflagen von Pözl's Lehrb. des bayr. Verf. Rechtes Buch II Abschn. 1, I, 3.

[3]) Nicht durch Adoption, vgl. Blätter f. administr. Praxis II S. 74.

[4]) Vgl. Blätter f. adm. Praxis IV S. 234, V S. 410.

[5]) Verf. Urk. Beil. I §§ 1—3. Das ältere Edict von 1812 hat eine eingehende Casuistik des Indigenaterwerbs durch Geburt; bei der Naturalisation wird für den Erwerb durch Wohnsitz wie früher zehnjährige Dauer des letztern verlangt, für die Verleihung durch Decret werden eine Anzahl materieller Voraussetzungen aufgeführt, endlich kömmt noch Naturalisation „durch ein der Constitution gemäß verfaßtes und publicirtes Gesetz" hinzu.

[6]) Vgl. Blätter f. adm. Praxis III S. 227, 270, 337, IV S. 85, VI S. 362. Döllinger XXV S. 140. Sammlung von Entscheidungen des königl. bayr. Verw.-Ger.-Hofs III S. 132 f., IV S. 509; v. Riedel und v. Müller, Commentar zum bayr. Ges. über Heimat ꝛc. S. 129.

[7]) Verf. Urk. Beil. I § 6. Das ältere Edict hat eine größere Zahl von

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Erwerb und Verlust des Indigenates [1]) sind bis zum Eintritte Bayerns in das Reich in Geltung geblieben.

Nach der Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 1 erstreckt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs auch auf die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit. [2]) Die gleiche Zuständigkeit besaß bereits der norddeutsche Bund, welcher unterm 1. Juni 1870 ein Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit erließ. [3]) Dieses Gesetz gilt nunmehr als Reichsgesetz und ist in Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 [4]) eingeführt worden.

Verlustgründen, nemlich außer den oben genannten (wobei Naturalisation im Auslande ohne weiteren Beisatz aufgeführt wird) noch folgende: Annahme fremder Staatsdienste, Bezüge, Ehrenzeichen ohne königliche Erlaubniß, Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit „außer den durch Gesetz, Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen", „jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht nicht zurückzukehren, erhellt", sogar Reisen mit einem Aufenthalte im Auslande von mehr als einem Jahre ohne ausdrückliche königliche Erlaubniß, endlich bürgerlicher Tod. Das Edict von 1812 kennt ferner Gründe der Wiedererlangung des verlorenen Indigenats. Sie tritt ein in den erwähnten Fällen der Annahme fremder Dienste 2c. bei nachträglich erlangter königlicher Genehmigung, dann, „wenn eine Bayerin, welche durch Heirath das Indigenat verloren hat, als Wittwe nach Bayern zurückkehrt und ihren ständigen Wohnsitz allda nimmt."

[1]) Eine übersichtliche Darstellung derselben siehe bei v. Riedel und v. Müller, Commentar zum bayr. Ges. über Heimat 2c. S. 128.

[2]) Die Reichs-Verfassung hat a. a. O. den Ausdruck „Staatsbürgerrecht." Dieser Ausdruck hat im Schlußprotokolle zum Bündnißvertrage mit Bayern unter II eine authentische Auslegung dahin gefunden, „daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Confessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken soll, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei." Vgl. die ausführlichen Erörterungen in meinem Commentar zur Verf. Urk. für das Deutsche Reich S. 61 f.

[3]) B.-G.-Bl. S. 355. Dazu Verh. des nordd. Reichstags 1870 III S. 153 (Entwurf), Sten. Ber. I S. 81, 251, 1076 (Berathungen), II S. 1091 (Schlußabstimmung). Ueber die Novelle vom 20. December 1875 siehe unten. Literatur bei P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I S. 130 Anm. * und bei demselben in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechtes II, 1 S. 29, ferner in meiner Abhandlung in den Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 136 Anm. 3. Letztere bildet die Grundlage der folgenden Darstellung.

[4]) B.-G.-Bl. S. 87, Nr. 17, ausgegeben 29. April 1871.

§ 2. Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate wird entweder mittelbar durch familienrechtliche Verhältnisse — Abstammung, Legitimation und Verheirathung — oder unmittelbar durch staatliche Verleihung — Aufnahme und Naturalisation — begründet.[1]

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates bewirkt für sich allein den Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht.[2]

1) Was zunächst den Erwerb durch Abstammung betrifft, so verwirft das deutsche Recht den Grundsatz der Territorialität, demgemäß nur die Geburt innerhalb des Staatsgebietes die Staatsangehörigkeit zur Folge hat.

Im deutschen Staatsrechte ist vielmehr der Grundsatz der Personalität zur Anerkennung gelangt.[3] Eheliche Kinder eines Deutschen und uneheliche Kinder einer Deutschen erwerben hienach durch die Geburt, auch wenn diese außerhalb des Heimathsstaats erfolgt, die Staatsangehörigkeit des Vaters, bzw. der Mutter.[4] Andererseits wird der im deutschen Bundesgebiete von ausländischen Aeltern Geborene in keinem Falle deutscher Staatsangehöriger.[5]

Die Adoption steht der Geburt nicht gleich, hat somit nicht die Wirkung, daß der an Kindesstatt Angenommene die deutsche Staatsangehörigkeit des Adoptirenden erwirbt.[6]

2) Das uneheliche Kind eines Deutschen erwirbt die Staats-

---

[1]) § 2 des Ges. [2]) § 12 des Ges.

[3]) Daß dieser Grundsatz in Verbindung mit der im Reiche bestehenden Freizügigkeit „nothwendig dahin führe, die Staatsangehörigkeit immer mehr der Reichsangehörigkeit gegenüber zurücktreten zu lassen" (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I § 17 S. 164) ist wenigstens für Bayern nicht zu befürchten. Hiegegen schützt der Umstand, daß die Gemeindeangehörigkeit und die Ausübung der wichtigsten politischen Rechte vom Besitze der Staatsangehörigkeit abhängig sind.

[4]) § 3 des Ges. Vgl. Laband a. a. O. S. 164 Anm. 2. Unehelich sind auch die Kinder aus nichtiger Ehe, ausgenommen wenn dieselbe eine Putativehe ist und das Landesrecht die Kinder aus solcher Ehe den ehelichen gleichstellt. Vgl. darüber P. v. Roth, bayr. Civilrecht I § 90, H. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland S. 200 Anm. 15.

[5]) Vgl. über den Rechtszustand in andern Staaten F. v. Martitz, das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in den Annalen des Deutschen Reichs 1875 S. 1126 ff., ferner dessen Bemerkungen zur Kritik des geltenden deutschen Rechts ebenda S. 1144 ff.

[6]) § 2 Abs. II des Ges. Vgl. die Motive zu § 2 des Entwurfs.

angehörigkeit des Vaters durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des außerehelichen Vaters besitzt und letztere daher ohnedies schon auf das Kind übergegangen ist.[1]) Ob die Mutter Deutsche oder Ausländerin ist, macht bezüglich der Wirkung der Legitimation keinen Unterschied.

Die blose Anerkennung der Vaterschaft steht der Legitimation nicht gleich.[2])

3) Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Gatten.[3]) Diese Wirkung ist eine nothwendige, die durch keinerlei Vorbehalt ausgeschlossen werden kann. „Auf die Kinder einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheirathung nicht; ebenso wenig auf uneheliche Kinder der Frau, soferne nicht mit der Verheirathung der Letzteren eine Legitimation der Kinder eintritt.“[4]) Die Nichtigerklärung der Ehe vernichtet auch deren Wirkung auf die Staatsangehörigkeit[5]), wogegen die Ehescheidung eine derartige Folge nicht nach sich zieht.[6])

---

[1]) § 4 des Ges. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Legitimation vorgenommen sein muß, sind die landesrechtlichen. Vgl. darüber H. v. Sicherer a. a. O. S. 118, P. Hinschius, das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes 2c., Commentar, S. 93, P. v. Roth a. a. O. I § 91. Welche der gesetzlichen Formen der Legitimation gewählt wurde, ist ohne Belang.

[2]) E. Riedel, die Reichsverfassungsurkunde 2c. S. 255.

[3]) § 5 des Ges. [4]) Motive zu § 5.

[5]) Abgesehen von der oben erwähnten Ausnahme bei der Putativehe. Irrthümlich ist die Behauptung von G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 76 Anm. 6, daß die von einem Bayern (soll heißen: von einem in den Landestheilen rechts des Rheins beheimateten Bayern) ohne Verehelichungszeugniß eingegangene Ehe „civilrechtlich giltig“ sei und daher gegebenen Falles den Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit für die Frau zur Folge habe. Es widerspricht dies dem klaren Wortlaute des Art. 33 des Heimatgesetzes, der durch § 39 des Civilstandsgesetzes vollinhaltlich aufrecht erhalten ist. Vgl. H. von Sicherer a. a. O. S. 334, v. Riedel und v. Müller, Commentar zur bayr. Ges. über Heimat 2c. S. 186 Anm. 11, Laband a. a. O. I S. 165 Anm. 4. Meyer bemerkt, das Heimatgesetz habe jetzt nur mehr für das Heimatsrecht, dagegen nicht für die Staatsangehörigkeit Bedeutung, auf welche sich überhaupt das bayerische Reservatrecht nicht erstrecke. Darauf ist zu erwidern, daß ebenso das Staatsangehörigkeitsgesetz keine Bedeutung für die Frage hat, ob eine Ehe giltig ist oder nicht.

[6]) Landgraff in Hirth's Annalen des nordd. Bundes und des Zollvereins 1870 S. 633; Blätter für administr. Praxis XXXI S. 286.

4) Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erfolgt durch einen staatlichen Verwaltungsakt.[1]) Zuständig ist hiefür die Kreisregierung, Kammer des Innern[2]), in deren Bezirk der um Verleihung Nachsuchende sich niedergelassen hat, bezw. niederzulassen beabsichtigt. Die Instruction der Gesuche obliegt den Districtsverwaltungsbehörden, deren örtliche Zuständigkeit nach dem gleichen Gesichtspunkte sich bemißt.[3])

Die Form der Verleihung ist die Ausstellung einer Urkunde, welche dem Nachsuchenden durch die instruirende Districtsverwaltungsbehörde zuzufertigen ist.[4])

Die Staatsangehörigkeit und die mit ihr verbundenen Rechte

---

[1]) Laband a. a. O. I S. 166 bezeichnet die Verleihung der Staatsangehörigkeit als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, einen Vertrag, da es „die Acceptation der Staatsangehörigkeit Seitens des aufzunehmenden Bürgers erfordert."

Gegen diese Ansicht erklären sich Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 16 Anm. 5 und G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 76 Anm. 9, welch letzterer bemerkt, Laband sei geneigt, überall da einen Vertrag anzunehmen, wo eine Willensübereinstimmung zwischen Staat und Einzelnem vorliegt. Es wäre aber schwer zu sagen, was man in solchem Falle denn anders annehmen soll, vorausgesetzt nur, daß es sich um eine freie Willensübereinstimmung handelte. Letzteres allerdings ist wesentlich und darum Laband's Auffassung da nicht zutreffend, wo ein gesetzlicher Anspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit besteht. Denn eine Verleihung der Staatsangehörigkeit kraft gesetzlicher Nothwendigkeit ist so wenig ein Vertragsabschluß, wie etwa die Abtretung von Grundeigenthum bei der Enteignung ein Verkauf.

[2]) § 6 des Ges. sagt die „höhere Verwaltungsbehörde." Vgl. dazu die Motive und die Erklärung des Staatsministers Delbrück im Reichstage Sten. Ber. II S. 1076. Die Bestimmung der zuständigen Behörden ist Sache der Bundesstaaten. Höhere Verwaltungsbehörde ist jede, welche noch andere unter sich hat, gleichviel wie ihre sachliche Zuständigkeit bemessen ist. Dem Reichsgesetze ist also genügt, wenn nicht die untersten Verwaltungsbehörden mit der Verleihung der Staatsangehörigkeit betraut werden.

Die Zuständigkeit der Kreisregierungen ist ausgesprochen in den Min. Entschl. vom 9. Mai 1871 Ziff. 2, a, im Folgenden angeführt als Vollz. Instr. De lege ferenda vgl. Harburger in F. v. Holtzendorff's Jahrb. für Gesetzgebung ꝛc. des deutschen Reichs 1876 S. 479, dagegen Seydel in den Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 733. Siehe auch Th. Landgraff in den Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 1027 und Ph. Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs I § 16 Anm. 21.

[3]) Vollz. Instr. Ziff. 3; nähere Bestimmungen in Ziff. 4 und 5.

[4]) Ges. § 6, Vollz. Instr. Ziff. 3.

und Pflichten[1]) werden mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Verleihungsurkunde erworben[2]), d. h. mit dem Augenblicke, in welchem die Urkunde dem Gesuchsteller oder dessen rechtmäßigem Vertreter[3]) zu Handen kömmt, nicht mit dem Augenblicke der Absendung der Urkunde durch die Behörde.[4])

Die Verleihung durch Urkunde ist ein Formalakt. Sie ist auch dann wirksam, wenn sie in einem Falle erfolgt ist, in welchem sie nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte erfolgen sollen.[5])

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit kann außer durch Urkunde auch mittelbar durch Anstellung geschehen, wovon unten noch näher zu handeln ist.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich Mangels ausdrücklichen Vorbehaltes auch auf die Ehefrau und die[6]) noch unter väterlicher Gewalt befindlichen minderjährigen Kinder, nicht dagegen auf die gewaltunterworfenen volljährigen[7]) und nicht auf die emanci-

---

[1]) Die Motive zu § 10 bemerken: „Von selbst versteht es sich, daß hier unter den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten und Pflichten nur diejenigen begriffen sind, welche eben den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen (?) und deshalb jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes ꝛc. zustehen, resp. obliegen. Dagegen beginnen diejenigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht der Theilnahme an politischen Wahlen u. dgl., selbstverständlich auch für den Naturalisirten erst, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten."

[2]) § 10 des Ges.

[3]) Hiefür nun auch das württemb. Ministerium des Innern. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden ꝛc., Nördlingen 1883, III S. 333.

[4]) Blose Kenntniß vom Dasein und Inhalt der Urkunde ist keine Aushändigung. — Ueber die frühere preußische Praxis vgl. L. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie II § 131 S. 22 Anm. 2a.

[5]) Das Gesetz kennt kein Nichtigkeitsverfahren. Gegen meine Ansicht haben sich erklärt: Th. Landgraff in den Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 1028; O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 35 Zus. 1, vgl. auch v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 461. Für die hier vertretene Meinung G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes I § 43 Anm. 9 und L. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie II § 131 S. 22 Anm. 2b.

[6]) Im Zeitpunkte des Erwerbes der Staatsangehörigkeit.

[7]) Die Motive sagen, die Frage, ob ein Großjähriger noch in väterlicher Gewalt stehe, sei häufig zweifelhaft. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit könne ja übrigens auch auf die volljährigen Kinder ausgedehnt werden. Hiezu

pirten minderjährigen Kinder. Die Frage, ob ein Kind volljährig ist, beantwortet sich nach dem Rechte seines Heimatstaates[1]), für Deutsche nach dem Gesetze vom 17. Februar 1875.[2])

Darüber, ob der erwähnte Vorbehalt zugelassen werden will, entscheidet das freie Ermessen der verleihenden Behörde.[3])

Eine Ehefrau kann selbständig eine von der Staatsangehörigkeit ihres Gatten verschiedene Staatsangehörigkeit nach deutschem Rechte nicht erwerben.[4])

---

ist noch zu bemerken, daß diese Verleihung nicht una eademque caussa mit der Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Vater (keine „Ausdehnung") ist, daß also die Frage der gesetzlichen Zuläßigkeit der ersteren selbständig geprüft werden muß.

[1]) Riedel a. a. O. S. 262. [2]) R. G. Bl. S. 71.

[3]) Vgl. Reger III S. 375.

[4]) Es ist dies zwar im Gesetze nicht unmittelbar ausgesprochen, ergibt sich aber auf dem Wege der Auslegung. Die schon erörterte Vorschrift in § 5 des Ges. nemlich, daß die Verheiratung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet, sowie die später zu erwähnende Bestimmung des § 13 Ziff. 5 des Ges., daß die Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Staates für die Ehefrau den Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit bewirkt, sind nur bei der Annahme erklärbar, daß das Staatsangehörigkeitsgesetz an dem allgemeinen Rechtsgrundsatze festhält, wonach die Ehefrau wie den Namen und Stand, so auch die Staatsangehörigkeit des Gatten theilt. Hiemit stehen die später zu erörternden Ausnahmen in §§ 11, 19 und 21 Abs. II des Ges. (die allerdings sehr ungerechtfertigt sind und zu der bedenklichsten Rechtsunsicherheit für beide Ehetheile führen können) nicht im Widerspruche; denn diese Bestimmungen halten den angegebenen Grundsatz ausdrücklich als Regel aufrecht und lassen daher eine ausdehnende Auslegung nicht zu. Es ist auch in der That kein innerer Grund einzusehen, warum die Wirkung der Eingehung einer Ehe auf die Staatsangehörigkeit einer Frau keine Ausnahme leiden, dagegen nach eingegangener Ehe sofort eine Trennung beider Ehegatten in Bezug auf die Staatsangehörigkeit statthaft sein sollte. Die angegebenen Ausnahmen lassen sich gegen diese Erwägungen nicht geltend machen, da es sich in diesen Fällen nicht um den Erwerb einer neuen, sondern von Zurückbehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit für die Ehefrau handelt, also um ausnahmsweise Nichterstreckung der beim Ehemanne eintretenden Indigenatsänderung auf die Gattin. Eine dem erörterten Rechtsgrundsatze entgegen ausgestellte Verleihungsurkunde ist zwar, wie bereits früher S. 527 Anm. 5 ausgeführt wurde, formell giltig; sie wird aber in der Regel in sich selbst wirkungslos sein, da die betreffende Ehefrau sofort dem deutschen Gesetze unterliegt und demnach als Frau eines Nichtsstaatsangehörigen die neue Staatsangehörigkeit im Augenblicke des Erwerbes wieder verliert.

Gegen die hier entwickelte Ansicht erklären sich Th. Landgraff in den

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaats wird als Aufnahme [1]) bezeichnet, die Verleihung an einen Bundesausländer als Naturalisation. Dem entsprechend unterscheidet man auch Aufnahme- und Naturalisationsurkunden.

Die materiellen Voraussetzungen der Aufnahme und der Naturalisation sind verschieden.

Die Aufnahmeurkunde muß [2]) jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates kostenfrei [3]) ertheilt werden, wenn er nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich

---

Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 1029, G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes § 76 Anm. 16, O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 35 S. 160, Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 16 Anm. 8. Letzterer beruft sich auf § 17 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zum Beweise dafür, daß „der Gedanke der rechtlichen Selbständigkeit einer Ehefrau unter bestimmten Voraussetzungen" „dem deutschen Rechte wohlbekannt sei." Das Beweismittel scheint mir indessen nicht glücklich gewählt. Die angeführte Bestimmung erklärt ausnahmsweise die Ehefrau als selbständig in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes: „wenn und solange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und solange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet." Es wird also die thatsächlich und ökonomisch getrennte Ehe gleich der rechtlich getrennten Ehe behandelt. Wenn irgendwo, so gilt hier der Satz: exceptio firmat regulam.

Ueber den hier einschlägigen Fall Bauffremont vgl. Seydel in den Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 139 Anm. 2, Th. Landgraff a. a. O. S. 1022 ff., bei Letzterem auch Literaturangaben, denen noch beizufügen sind: Bolin, mémoire pour la princesse Bibesco contre Bauffremont, Gand 1876, Gabba, le second mariage de la princ. de Bauffremont et le droit international, Paris 1877, Stölzel, Wiederverheiratung eines beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, Berlin 1876, Teichmann, étude sur l'affaire de Bauffremont, Bâle 1876.

[1]) Der Ausdruck verdankt seine Entstehung einem Verbesserungsantrage Prosch—Grumbrecht im Reichstage.

[2]) Die Motive sagen: „Es widerspricht dem Begriffe der staatlichen Selbständigkeit, das freie Ermessen des Staates darüber einschränken zu wollen, wem er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Von diesem Grundsatze wird jedoch den Angehörigen der anderen Bundesstaaten gegenüber eine Ausnahme zu machen sein."

[3]) § 24 des Ges.

niedergelassen habe, d. h. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen in einem Orte des betreffenden Staates mit der erklärten Absicht [1]) besitze, dortselbst sich dauernd aufzuhalten. [2])

Die Niederlassung im Staatsgebiete ist Voraussetzung für den Anspruch, aufgenommen zu werden, aber nicht Voraussetzung der reichsrechtlichen Zulässigkeit der Aufnahme. Es darf also die Aufnahme auch dann ertheilt werden, wenn der darum Nachsuchende sich nicht im Staatsgebiete niedergelassen hat. [3])

---

[1]) Der Besitz einer Wohnung ohne die Absicht dauernden Aufenthalts genügt also nicht. Ob die erklärte Absicht auch wirklich besteht, ist quaestio facti. Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (Sammlung IV S. 91, Reger III S. 331) vertritt die Anschauung, daß die Erklärung einer solchen Absicht „jeder behördlichen Anfechtung entrückt" sei, d. h. unbedingt geglaubt werden müsse. Es wird hier „erklärte Absicht" mit „Erklärung der Absicht" verwechselt.

Laband a. a. O. I S. 167 bemerkt zutreffend: „So zweifellos es nun ist, daß ein bereits begründeter Wohnsitz trotz des Aufenthalts an anderen Orten fortbestehen kann, Wohnsitz und Aufenthalt demnach verschieden sein können, so gewiß ist doch andererseits, daß die Begründung eines neuen Wohnsitzes ohne Aufenthalt daselbst nicht erfolgen kann."

[2]) § 7 des Ges. Vgl. Motive dazu mit § 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (B. G. Bl. S. 55), ferner Sten. Ber. I S. 260 (Miquél). Die Motive sagen ungenau, der Nachsuchende müsse sich Wohnung oder Unterkunft zu verschaffen im Stande sein, während er sie sich in der That nach dem Wortlaute des Gesetzes verschafft haben muß.

Riedel a. a. O. S. 258 sagt richtig: „Der Besitz eines eigenen Haushalts oder Geschäfts ist zur Substanzirung des Ausdrucks Niederlassung im Sinne des § 7 nicht erforderlich. Es können demgemäß auch Gewerbsgehilfen, Dienstboten ꝛc., welche in der Gemeinde ein Unterkommen gefunden haben, die Aufnahme beanspruchen." Selbstverständlich kann auch nicht der Heimaterwerb gefordert werden. Sammlung von Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofs IV S. 91.

[3]) Dieser Ansicht sind G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 76 Anm. 13, L. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie II § 131 Anm. 4b, Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reichs I § 16 Anm. 12, O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 35 Anm. 7. — Dagegen halten P. Laband a. a. O. I S. 167 Anm. 3 und Riedel a. a. O. S. 258 Anm. 3, b die Aufnahme ohne Niederlassung für unstatthaft.

Die Frage ist schwer zu beantworten, da die Ausdrucksweise des Gesetzes es unklar läßt, ob man den Anspruch auf Aufnahme oder die Voraussetzungen der Aufnahme überhaupt regeln wollte. Mir scheinen indessen sowohl innere Gründe als auch der Wortlaut der oben S. 529 Anm. 2 angegebenen Stelle der Motive für die erstere Absicht zu sprechen.

Der Gedanke des Gesetzes ist der, daß an sich der Staat nach seinem Er-

Nach den in Bayern geltenden Bestimmungen wird indessen der Nachweis der Niederlassung in einer bayerischen Gemeinde stets gefordert. [1])

Die Aufnahme in den Staatsverband kann, muß aber nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen reichsrechtlich die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung des ferneren Aufenthaltes eintreten kann. [2])

Eine Vermehrung der reichsgesetzlichen Aufnahmebedingungen im Wege der Landesgesetzgebung ist nicht zulässig. [3]) Insbesondere kann der Nachweis der Entlassung aus dem früheren Staatsverbande nicht verlangt werden. Es ist sonach die Möglichkeit, daß ein Deutscher mehreren Bundesstaaten angehört, nicht ausgeschlossen. [4]) Der Begriff der Aufnahme hat sogar diese Möglichkeit geradezu zur Voraussetzung, indem der Deutsche, der zuerst die Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande nachsucht und erst nach bewirkter Entlassung um die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundes-

---

messen darüber zu entscheiden habe, wen er aufnehmen wolle und wen nicht. Von diesem Grundsatze soll jedoch eine Ausnahme zu Gunsten der Angehörigen anderer Bundesstaaten gemacht werden. Dieselben sollen unter bestimmter Voraussetzung die Aufnahme beanspruchen können. Dagegen war von Bundes wegen kein Anlaß, beschränkende Bestimmungen für die Aufnahme zu treffen; ein solcher Anlaß bestand nur für die Naturalisation.

[1]) Vgl. Vollz. Instr. Ziff. 4, a. Wie es scheint, hat jedoch diese Bestimmung ihren Grund darin, daß man von der in der vorigen Note bekämpften Rechtsauffassung ausging.

[2]) § 7 des Ges.; §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867. Vollz. Instr. Ziff. 4. Vgl. auch die Motive. Die nähere Erörterung dieser Voraussetzungen gehört in's Polizeirecht. Siehe meine Abhandlung in den Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 165 ff.

Wenn Personen gesetzlich an einen bestimmten Aufenthalt gebunden, also nicht in der Lage sind, sich rechtmäßig anderswo niederzulassen (vgl. z. B. Reichsges. vom 4. Juli 1872 § 2, Reichsges. vom 4. Mai 1874 §§ 1 und 2), so können sie selbstverständlich einen Anspruch darauf nicht erlangen, daß ein anderer Bundesstaat sie aufnehme.

[3]) Hierüber herrscht Uebereinstimmung. Vgl. Sten. Ber. I S. 82 (Hofmann).

[4]) Auch dies ist allgemein anerkannt. Vgl. § 15 Abs. I des Ges. und Motive zu § 3 des Ges. über die Kirchenämter Verh. des Reichstags 1874 III S. 314; ferner Vollz. Instr. Ziff. 4 f., Reger II S. 69, Sammlung von Entscheidungen des k. bayr. Verw. Ger. Hofs II S. 586. — Ueber den früheren Rechtszustand im nordd. Bunde (Bundesrathsbeschluß vom 29. Juni 1868) siehe F. Thudichum, Verfassungsrecht des nordd. Bundes S. 70.

staate sich bewirbt, als Ausländer nach den Grundsätzen über die Naturalisation behandelt werden muß.[1])

Da der Deutsche bei gegebenen Voraussetzungen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Aufnahme in den Staatsverband hat, so ist, wenn ein gesetzlicher Versagungsgrund geltend gemacht werden will, der Streit darüber, ob ein solcher vorliegt, im verwaltungsrechtlichen Verfahren auszutragen. Der die Aufnahme ablehnende Bescheid der Kreisregierung, Kammer des Innern, kann daher durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe angefochten werden.[2])

Eine Verpflichtung zur Naturalisation von Ausländern besteht nicht. Dagegen sind reichsrechtlich gewisse Voraussetzungen festgestellt, Mangels derer die Naturalisation nicht ertheilt werden darf. Dabei bleibt es den Bundesstaaten unbenommen, neben diesen Bedingungen noch weitere Erfordernisse für die Naturalisation festzusetzen.[3])

Nach Reichsrecht[4]) darf die Naturalisationsurkunde[5]) Ausländern nur ertheilt werden, wenn dieselben

---

[1]) Vgl. Blätter für administr. Praxis XXIV S. 183 f.

[2]) Ges., betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs &c., vom 8. August 1878, Art. 8 Ziff. 1; dazu W. Krais, Commentar S. 48. Vgl. G. Meyer Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts I § 43 Anm. 15.

[3]) Motive zu § 8 des Ges. Auch diese Sätze sind unbestritten. Nur will Th. Landgraff in den Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 1024 den die Naturalisation ertheilenden Behörden ein Recht der Dispensation von den reichsgesetzlichen Anforderungen zugestehen. Dazu bedürfte es aber gesetzlicher Ermächtigung, die nicht vorliegt. Richtig Laband a. a. O. I S. 169 Anm. 1, G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 76 Anm. 10, Ph. Zorn a. a. O. I § 16 Anm. 6, Riedel a. a. O. S. 251.

[4]) § 8 des Ges.

[5]) Für Naturalisationsurkunden wird eine Gebühr von 20 Mark erhoben. Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Art. 180. § 24 des Staatsangehörigkeitsgesetzes verbietet die Gebührenerhebung nur bei Aufnahmeurkunden und gedenkt der Naturalisationsurkunden gar nicht. Das Landesrecht hat also hier freie Hand. Th. Landgraff in Hirth's Annalen des nordd. Bundes &c. 1870 S. 648 nimmt an, diese Nichterwähnung beruhe auf Redactionsversehen, es müsse sonach bezüglich der Gebühren für Nationalisationsurkunden die Beschränkung in § 24 Abs. II gelten. Dies scheint mir nicht richtig. Denn erstlich steht es keineswegs unumstößlich fest, daß hier ein Versehen vorliege; sodann aber würde dieser Umstand, selbst wenn bewiesen, die Thatsache nicht ändern, daß das Gesetz nun einmal bezüglich der Kosten für Naturalisationsertheilung keine Beschränkung ausspricht. Mit meiner Ansicht stimmen alle übrigen Schriftsteller (Riedel, G. Meyer, Ph. Zorn, Laband, L. v. Rönne) überein.

a) nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatsstaates verfügungsfähig sind, was im Zweifelsfalle nachzuweisen ist[1]), oder wenn der Mangel dieser Fähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Curators des zu Naturalisirenden[2]) ergänzt wird[3]);

b) wenn dieselben ferner einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben,

c) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen[4]), eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden, und

d) an diesem Orte nach den dortselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.[5])

Den Nachweis der Entlassung aus dem früheren Staatsverbande verlangt das Reichsgesetz nicht. Doch kann dieses Erforderniß in Folge Staatsvertrages oder durch landesrechtliche Bestimmung aufgestellt werden. Letzteres ist in Bayern nicht geschehen.[6]) Dagegen ist auf Grund getroffener Vereinbarung vorgeschrieben, daß Angehörigen der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche

---

[1]) Vermag der Gesuchsteller glaubhaft darzuthun, daß in seiner bisherigen Heimat über die Verfügungsfähigkeit und über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, so ist von solchem Nachweis abzusehen. Sten. Ber. II S. 1077 (Staatsminister Delbrück), S. 1080 (Abg. Ackermann). Vgl. Vollz. Inst. Ziff. 5, b.

[2]) Im Gesetz ist hier in Folge Versehens der Ausdruck „des Aufzunehmenden" stehen geblieben.

[3]) Vorausgesetzt, daß das ausländische Recht für diesen Fall der Zustimmung des Gewalthabers ergänzende Kraft zuerkennt und nicht z. B. obervormundschaftliche Genehmigung fordert. Dies scheint selbstverständlich zu sein, da die Verfügungsfähigkeit überhaupt nach dem ausländischen Rechte bemessen wird.

[4]) Hier ist also nicht, wie bei dem Verlangen der Aufnahme erforderlich, daß sich der Gesuchsteller bereits niedergelassen habe; er braucht sich überhaupt zur Zeit seiner Eingabe gar nicht im Gebiete des betreffenden Bundesstaats aufzuhalten, soferne er nur die ernstliche Absicht der Niederlassung im Lande glaubhaft macht. Uebereinstimmend G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts § 43 Anm. 7. Vgl. Vollz. Instr. Ziff. 5, b.

[5]) In dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß keineswegs ein Vermögensnachweis gefordert werden muß, sondern den reichsgesetzlichen Bestimmungen schon Genüge geschieht, wenn dem zu Naturalisirenden angesonnen wird, darzuthun, daß er durch Arbeitsverdienst ꝛc. sich und die Seinen nothdürftig zu erhalten vermag. Vgl. Motive zu § 8.

[6]) Vollz. Instr. Ziff. 5, c.

und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie die Naturalisation nur ertheilt werden soll, wenn sie die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande nachweisen.[1])

Nach bayerischem Rechte soll ferner die Naturalisation in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, daß er für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhält. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern zulässig.[2])

Vor Ausfertigung der Naturalisationsurkunde ist die Gemeinde[3]) desjenigen Ortes, in welchem der zu Naturalisirende sich niederlassen will, hinsichtlich der Erfordernisse der Unbescholtenheit, der Unterkunft und der Subsistenzfähigkeit des Gesuchstellers mit ihrer Erklärung zu hören.[4]) Diese Erklärung ist aber lediglich eine gutachtliche, ein Einspruchsrecht gegen die Naturalisation kömmt der Gemeinde nicht zu.[5])

Die zuständige Kreisstelle würdigt das Naturalisationsgesuch nach freiem Ermessen. Sie kann es selbst dann ablehnen, wenn keiner der vorerörterten Ablehnungsgründe vorliegt.[6]) Der abweisende Bescheid kann lediglich durch Verwaltungsbeschwerde zum Staatsministerium des Innern angefochten werden.

In Einem Falle kann die Naturalisation nur mit Zustimmung des Bundesrathes erfolgen, dann nemlich, wenn es sich um eine Person handelt, welche nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr., ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate

---

[1]) Prot. des Bundesraths 1877 § 323; bayr. Min. Entschl. vom 15. Januar 1878, veröffentlicht in den Kreisamtsblättern und erwähnt bei W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung 2c. I S. 127. Im Uebrigen ist es Sache des Naturalisirten, durch Lösung des Bandes, das ihn an den frühern Heimatstaat knüpft, die Möglichkeit eines Widerstreits der Pflichten von sich abzuwenden. Ueber die deutschen Grundsätze in dieser Beziehung vgl. die bemerkenswerthe Mittheilung bei Reger I S. 217.

[2]) Vollz. Instr. Ziff. 5, a.

[3]) Das Reichsgesetz fügt bei: „bezw. der Armenverband.“ Für Bayern ist dieser Beisatz gegenstandslos.

[4]) § 8 Abs. II des Ges.

[5]) Uebereinstimmend Riedel a. a. O. S. 260, G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts I § 43, Ph. Zorn a. a. O. I § 16.

[6]) Vgl. Vollz. Instr. Ziff. 5, a.

und damit jeder andern deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist.[1])

Eine privilegirte Stellung nehmen in Bezug auf ihre Naturalisation diejenigen Nicht-Deutschen ein, welche früher deutsche Staatsangehörige waren und durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande[2]) ihre Staatsangehörigkeit verloren haben.

Haben diese eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben, so kann ihnen auf Nachsuchen die Staatsangehörigkeit in ihrem früheren Heimatstaate[3]) wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort[4]) niederlassen.[5])

Diese Naturalisation ist reichsgesetzlich an besondere Voraussetzungen nicht geknüpft, doch wird jedenfalls Verfügungsfähigkeit, bezw. die Zustimmung des Gewalthabers des zu Naturalisirenden gegeben sein müssen.[6]) Landesrechtlich kann auch die Erfüllung besonderer Bedingungen verlangt, doch dürfen keine Gebühren erhoben[7]) werden. Das bayerische Recht überläßt die Ertheilung dieser Naturalisation dem Ermessen der zuständigen Behörde. Zuständig ist jene Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimatberechtigt war.[8])

Deutsche, deren Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Verjährung erloschen ist[9]), haben ferner, wenn sie in das Bundesgebiet zurück-

---

[1]) § 4 des angef. Ges. [2]) Davon unten S. 549 ff.

[3]) Nur in diesem, nicht in anderen Bundesstaaten genießen sie diesen Rechtsvorzug.

[4]) Sei es nun, daß sie im Ausland bleiben, oder in einem andern Bundesstaate sich niederlassen. Landgraff in Hirths Annalen des nordd. Bundes ꝛc. 1870 S. 646.

[5]) § 21 Abs. IV des Ges.

[6]) Für diese Frage wird dasjenige Recht maßgebend sein, nach welchem der Gesuchsteller lebt.

[7]) Reger II S. 427. Das badische Ministerium des Innern führt dort richtig aus, daß es nicht Absicht des Gesetzes sein kann, den Gesuchsteller im Falle des § 21 Abs. IV (gegenüber dem Heimatstaate) bezüglich der Gebührenpflicht strenger zu behandeln, wie im Falle des Abs. V. Das bayr. Gebührengesetz hat auch für die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit keinen Gebührensatz.

[8]) Vollz. Instr. Ziff. 10.

[9]) Das Gesetz spricht nicht von der abgekürzten fünfjährigen Verjährungszeit nach § 21 Abs. III. In letzterem Falle besteht also der bezeichnete Anspruch nicht. Landgraff a. a. O. S. 647. Ob diese Unterscheidung innerlich gerechtfertigt ist, bleibt fraglich.

Vgl. hieher auch Blätter für administr. Praxis XXVI S. 409.

kehren, Anspruch auf Erwerb der Staatsangehörigkeit in jenem Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben. Ob der zu Naturalisirende eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat oder nicht, begründet keinen Unterschied. Die Naturalisation[1]) erfolgt kostenfrei durch eine von der Kreisregierung, K. d. J., des Niederlassungsortes auszustellende Urkunde.[2]) Da es sich hier um einen Anspruch handelt, so kann zu dessen Durchsetzung der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden.[3])

5) Die Aufnahme, bezw. Naturalisation kann auch mittelbar durch öffentliche Anstellung[4]) in der Weise geschehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Anstellungsurkunde die Stelle der Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde vertritt. Die Naturalisation, bezw. Aufnahme vollzieht sich also hier mit dem Momente, in welchem die Anstellung wirksam wird. Ein besonderes Aufnahme- oder Naturalisationsverfahren findet nicht statt. Die bezeichnete Rechtsfolge kann übrigens durch einen besonderen Vorbehalt ausgeschlossen werden[5]),

---

[1]) Das Gesetz nennt die Urkunde „Aufnahmeurkunde.“ Daraus folgt, daß sie nach § 24 Abs. I des Ges. kostenfrei zu ertheilen ist, Reger II S. 427.

[2]) § 21 Abs. V des Ges.

[3]) Gesetz, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c., vom 8. August 1878, Art. 8 Ziff. 1. Vgl. W. Krais, Commentar S. 48.

[4]) § 9 Abs. I des Ges. Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften in Tit. IV § 4 und Beil. I § 7 der bayr. Verf. Urk. größten Theils beseitigt, welche als Vorbedingung zur Erlangung von Kron- und Oberhofämtern, Civilstaatsdiensten, obersten Militärstellen und Kirchenämtern oder Pfründen den Besitz des bayerischen Indigenats verlangen. Irrig aber ist, daß die bezeichneten Vorschriften ganz aufgehoben seien, wie Pfeil in Braters Verf. Urk. für das Königreich Bayern S. 13 Anm. 4 behauptet. Sie gelten durchweg noch bezüglich der Kronämter, da diese nicht unter den Begriff des Staatsdienstes im technischen Sinne fallen, aus demselben Grunde für die Oberhofämter, falls man nicht annimmt, daß bei diesen mit der Bezahlung aus der Staatskasse die ratio legis weggefallen sei, endlich für die blosen Kirchenpfründen, da deren Verleihung keine Anstellung im Kirchendienste ist.

Die angeführten Verfassungsnormen gelten in all diesen Fällen auch gegenüber nicht bayerischen Deutschen, da Art. 3 Abs. I der Reichsverf. („öffentliche Aemter“) hier nicht zutrifft. Dieselben sind ferner im Verhältnisse zu Ausländern für jene sonstigen Anstellungen in Kraft geblieben, bei welchen etwa die Bestallung nicht in der Weise erfolgt, welche § 9 Abs. I des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Auge hat.

[5]) Zorn a. a. O. I S. 262 behauptet, der Vorbehalt könne sich nicht auf den Beamten selbst, sondern nur auf dessen Familie beziehen. Ein Grund für diese Unterscheidung ist indessen aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht zu entnehmen.

der aber in der Anstellungsurkunde selbst gemacht sein muß und nachträglich nicht gemacht werden kann.

Die Voraussetzungen, unter welchen eine Anstellung diese Wirkung äußert, sind, was zunächst den öffentlichen Dienst in den Bundesstaaten betrifft, die nachstehenden [1]):

a) Es muß sich um eine Anstellung im „unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste" [2]), im Kirchen- [3]) Schul- oder Gemeindedienste handeln. [4])

---

[1]) § 9 Abs. I des Ges.

[2]) Mittelbarer Staatsdienst ist eigentlich nur der Gemeindedienst (vgl. Zorn a. a. O. I S. 228). Da aber dieser letztere noch besonders genannt wird und der Gesetzgeber doch wohl mit dem Ausdrucke etwas gemeint haben muß, so liegt die Annahme nahe, daß an die sog. öffentlichen Diener gedacht ist. Dahin gehören die Notare (Zorn a. a. O. S. 262); die Rechtsanwälte zwar ebenfalls doch fehlt es bei diesen an einer „Bestallung". Die Anstellung im Hofdienste ist nicht Anstellung im Staatsdienste (vgl. oben S. 536 Anm. 4 und L. v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie III § 253, S. 402 Anm. 2). Dagegen ist m. E. die Anstellung im Militärdienste ganz entschieden zum Staatsdienste im Sinne des § 9 Abs. I des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu rechnen. Daß der Militärdienst an sich alle Merkmale des Staatsdienstes besitzt, ist wohl kaum zu läugnen, und so rechnet denn auch das preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 10 die „Militärbedienten" zu den „Dienern des Staats." Ebenso wird vom Staatsangehörigkeitsgesetze selbst in § 22 das Wort Staatsdienst in einem Zusammenhange gebraucht, aus welchem deutlich erhellt, daß der Militärdienst unter dem Ausdrucke mitbegriffen ist. Laband (Staatsrecht des deutschen Reiches III, 1 S. 211) bemerkt treffend: „Der Eintritt in den berufsmäßigen Militärdienst ist Eintritt in den berufsmäßigen Staatsdienst, der Offizier ist im juristischen Sinne ein Staatsbeamter, die von ihm verwaltete Stelle im Heere im juristischen Sinne ein Staatsamt; die ihm obliegenden Pflichten sind Beamtenpflichten."

Wenn der gewöhnliche Sprachgebrauch dazu gelangt ist, bei Staatsdienern regelmäßig an Civilstaatsdiener zu denken, so hat das seinen Grund in der gesonderten Ausbildung, welche das Recht des Militärstaatsdienstes gefunden hat. Wo also eine gesetzliche Bestimmung das besondere Berufsrecht im Auge hat, wird man beim Worte Staatsdienst an den Civilstaatsdienst zu denken haben. Dagegen ist an der hier in Rede stehenden Stelle eine solche einschränkende Auffassung des Wortes nicht nur nicht nöthig, sondern sie widerspricht so sehr der ratio legis, daß man nach den Grundsätzen der analogen Gesetzesauslegung die Bestimmung auf den militärischen Staatsdienst ausdehnen müßte, wenn der gebrauchte Ausdruck in der That nur vom Civilstaatsdienst verstanden werden könnte. Der Grund der Bestimmung ist offenbar folgender. Durch den Staatsdienst wird ein so enges Verhältniß des Staatsdieners zum Staate begründet, daß die Aufnahme in den Staatsverband als eine natürliche Wirkung

b) Die Anstellung muß eine solche sein, durch welche das betreffende Dienstverhältniß nicht als ein privatrechtliches, sondern als ein öffentlichrechtliches begründet wird. Dabei liegt es im Begriffe der Anstellung, daß nur ein Dienstverhältniß gemeint ist, welches auf freiwilliger, also vertragsmäßiger Unterwerfung unter eine öffentliche Dienstgewalt beruht.[1])

---

der Anstellung erscheint. Die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam ist im militärischen Staatsdienste sicherlich keine schwächere, wie beim Civilstaatsdienste. Sie ist bei jenem sogar durch schärfere Disciplinar- und Strafbestimmungen gegen Verletzung gesichert wie bei diesem.

Ein innerer Grund ist also nicht vorhanden, hinsichtlich der Wirkung auf die Staatsangehörigkeit einen Unterschied zwischen der Anstellung im einen und im andern Dienste zu machen.

Gegen die hier vorgetragene Ansicht: das königlich sächsische Ministerium des Innern, Reger I S. 111 und die Mittheilung in den Blättern f. administr. Praxis XXXII S. 10.

[3]) Der Ausdruck „Kirche" bezeichnet die öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften. Uebereinstimmend Zorn a. a. O. I § 16. Vgl. auch die Motive a. a. O. I, d, letzter Absatz S. 156 Sp. 1. Die Bemerkung L. v. Rönne's, Staatsrecht der preuß. Monarchie II S. 20 Anm. 4 erklärt sich daraus, daß er mein Citat (Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 144 Anm. 7) nicht nachgeschlagen hat.

[4]) Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 25 Anm. 4 sagt, der in Privatdiensten Angestellte bleibe ein Fremder, soferne nicht die Anstellung eine ständige sei, und führt hiefür das Verf. Ges. vom 15. August 1828 über die Bestimmungen des § 5 der I. Beil. zur Verf. Urk. (Ges. Bl. S. 37) an. Er fügt bei, das Gleiche gelte wohl auch für die im öffentlichen Dienste vorübergehend Verwendeten.

Da Pözl in § 28 die Bestimmungen des Reichsgesetzes richtig widergibt, so darf wohl angenommen werden, daß jene Anmerkung aus Versehen in der neuesten Auflage des Buches stehen geblieben ist.

[1]) Das Gesetz sagt „Bestallung". Bestallung bezeichnet nach reichsrechtlichem und preußischem wie nach allgemeinem Sprachgebrauche soviel wie Anstellungsurkunde. Vgl. Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 4 Abs. I mit §§ 54 und 66, kaiserl. Verordnung vom 23. November 1874 §§ 2 und 3, wo der Ausdruck „Bestallung" von den durch den Kaiser gefertigten Anstellungsurkunden gebraucht wird; dann L. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie III § 254 Ziff. V. Wie mir scheint kann man, wenn man auf die ratio legis blickt, nichts Anderes annehmen, als daß das Gesetz den oben bezeichneten öffentlichen Dienst, im Gegensatze zum blos privatrechtlichen Verhältnisse der Dienstmiethe meint. (Der in Folge Unterthanenpflicht geleistete öffentliche Dienst kann hier der Natur der Sache nach nicht in Betracht kommen.) Laband's scharfsinnige Erörterungen in seinem Staatsrechte des Deutschen Reiches I § 37, die zwar nur

c) Die Anstellung muß von der Staatsregierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde, das sind in Bayern die Kreisregierungen und die denselben gleich- oder übergeordneten Behörden[1]), ausgehen oder bestätigt sein.

Anstellungen im Reichsdienste haben nur dann eine Wirkung auf die Staatsangehörigkeit, wenn sie einen Ausländer betreffen.[2]) Der im Reichsdienste innerhalb des Bundesgebietes angestellte Ausländer erwirbt die Staatsangehörigkeit in jenem Bundesstaate, in welchem er seinen ersten dienstlichen Wohnsitz erlangt.[3]) Liegt dagegen dessen dienstlicher Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets, so erwirbt er eine deutsche Staatsangehörigkeit überhaupt nicht; auch ist er nicht verpflichtet, eine solche zu erwerben. Dagegen hat er, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, ein Recht auf Verleihung der Staatsangehörigkeit (Naturalisation) gegenüber jedem deutschen Bundesstaate.[4]) In Bayern wird er sich, Mangels be-

den Staatsdienst im Auge haben, aber auf jeden öffentlichen Dienst zutreffen, werden also für die vorliegende Frage verwerthbar sein.

Nimmt man den vorstehend vertretenen Standpunkt ein, so werden alle weitern, doch nur mühsam herbeigeholten und nie völlig scharf zutreffenden Kriterien überflüssig. Vgl. Riedel a. a. O. S. 261, der allein die Sache näher erörtert, Blätter f. adm. Praxis XXXII S. 72, Sammlung von Entsch. des k. bayr. Verwaltungsgerichtshofes II S. 583.

[1]) Vollz. Instr. Ziff. 6.

[2]) Vgl. meinen Commentar zur Verf. Urk. für das deutsche Reich S. 48. Uebereinstimmend Laband a. a. O. I § 17 S. 171 Anm. 1, G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 76 Anm. 21, Blätter f. administr. Praxis XXVI S. 385. A. M. Riedel a. a. O. S. 261. — § 9 Abs. I des Gesetzes spricht zwar von In- und Ausländern, aber nur von Staatsdiensten, Abs. II zwar vom Reichsdienste, aber nur von Ausländern; es fehlt also eine Vorschrift, wonach die Anstellung von Inländern im Reichsdienste Folgen für die Staatsangehörigkeit hätte. Dies ist auch natürlich. Der aus dem Auslande stammende Reichsbeamte muß irgend eine deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, um Reichsangehöriger zu werden; beim Deutschen ist dies nicht nöthig. Letzterer tritt zudem mit dem Staate, wo er zufällig seinen dienstlichen Wohnsitz hat, in keine nähere Beziehung, wie jeder andere Aufenthalter, und § 12 des Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß der Wohnsitz für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründe.

[3]) § 9 Abs. II des Ges. Laband a. a. O. I § 17 S. 171 Anm. 1.

[4]) Reichs-Gesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, vom 20. December 1875 (R. G. Bl. S. 324). Dazu Verh. des Reichstags 1875 Aktenstücke S. 279 (Entwurf), Sten. Ber. S. 441, 442, 663 (ohne Debatte). Durch dieses Gesetz wurde eine erhebliche Lücke des Staatsangehörigkeitsgesetzes ausgefüllt.

sonderer Bestimmung über die Zuständigkeit, an jede Kreisregierung, K. d. J., wenden und gegenüber einem ablehnenden Bescheide den Verwaltungsrechtsweg betreten können.[1])

§ 3. Verlust der Staatsangehörigkeit.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt nur unter den reichsgesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen ein, nemlich entweder als Folge familienrechtlicher Verhältnisse, der Legitimation und der Verheiratung, oder durch Entlassung auf Antrag, Aberkennung und Verjährung.[2]) Weitere Verlustgründe können landesrechtlich nicht aufgestellt werden.

1) Eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation bewirkt bei unehelichen Kindern den Verlust der Staatsangehörigkeit, wenn der Vater einem anderen Staate als die Mutter angehört.[3])

2) Eine Deutsche verliert ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Staates.[4])

3) Die Entlassung erfolgt auf Antrag[5]) durch einen staatlichen Verwaltungsakt.[6]) Das Gesuch ist bei der Districtsverwaltungsbehörde der Heimat des Gesuchstellers anzubringen und zu instruiren und durch die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., zu bescheiden. Die Entlassung geschieht mittels einer Entlassungsurkunde, die durch die instruirende Behörde zugefertigt wird.[7])

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[8]) den Verlust der Staatsangehörigkeit.[9]) Besitzt jedoch der

[1]) Ges., betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c., vom 8. August 1878, Art. 8 Ziff. 1. Vgl. W. Krais, Commentar, S. 48.

[2]) § 13 des Ges.

[3]) § 13 Ziff. 4 des Ges. [4]) § 13 Ziff. 5 des Ges.

[5]) Auch hier wird selbstverständlich Verfügungsfähigkeit des Antragstellers, bezw. Zustimmung des Gewalthabers oder der Vormundschaft erfordert. Voll. Instr. Ziff. 7 c. Min. Entschl. vom 8. April 1873, Amtsbl. d. Staatsministeriums d. Innern S. 400.

[6]) Laband a. a. O. I § 18 bemerkt treffend: „Die Entlassung ist der contrarius actus der Verleihung und in der juristischen Natur ihr völlig gleichartig."

[7]) § 14 des Ges., Vollz. Instr. Ziff. 2, 3, 7.

[8]) Vgl. oben S. 527.

[9]) G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 78 sagt, daß, wenn Jemand, der mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten besitzt, die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung aus dem Bundesgebiete nachsucht, durch Ertheilung

Entlassene nicht bereits eine andere deutsche Staatsangehörigkeit,[1]) so wird die Entlassung unwirksam, wenn er nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde[2]) an entweder seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt und nicht innerhalb dieses Zeitraums wieder nach Deutschland zurückverlegt hat,[3]) oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.[4])

Der unbenützte Ablauf der Frist hat zur Folge, daß angenommen wird, es habe derjenige, welchem die Entlassungsurkunde ausgestellt worden ist, nie aufgehört, Staatsangehöriger zu sein.[5])

---

der Entlassung alle deutschen Staatsangehörigkeiten verloren gehen. Ich halte diese Ansicht nicht für richtig. Jeder Staat kann nur seine Unterthanen aus seinem Staatsverbande, nicht fremde Unterthanen aus fremdem Staatsverbande entlassen. Ein „Aufgeben der Reichsangehörigkeit" ist nur mittelbar durch Aufgeben der Staatsangehörigkeit möglich; eine Entlassung aus der Reichsangehörigkeit gibt es staatsrechtlich überhaupt nicht, da die Reichsangehörigkeit als ein selbständiges Verhältniß nicht besteht.

[1]) Diese Voraussetzung ist in Art. 18 Abs. II des Ges. nicht besonders ausgesprochen, erscheint jedoch mit Rücksicht auf die ratio legis als selbstverständlich.

[2]) Die Berechnung der Frist beginnt mit dem Tage der Aushändigung. Die Frist ist von Datum zu Datum zu berechnen; fehlt im letzten Monate der dem Anfangstage entsprechende Tag, so läuft die Frist mit dem letzten Monatstage ab. Vgl. B. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts I § 103 c.

[3]) Vgl. Riedel a. a. O. S. 266, welcher richtig bemerkt, daß der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ohne Wohnsitzverlegung nichts nützt.

[4]) § 18 des Ges.

[5]) Landgraff in den Annalen des nordd. Bundes rc. 1870 S. 643. Laband a. a. O. I § 18 S. 172 Anm. 1, G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes § 77 Anm. 15. Laband nimmt an, „daß in der Zwischenzeit die staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt werden müssen"; ich glaube, daß dies nur eventuell nachträglich für die Zwischenzeit zu geschehen hat. Denn in der Zwischenzeit ist die auflösende Wirkung des unbenützten Fristablaufes noch nicht eingetreten und die Wirkung der Entlassung tritt nach § 18 Abs. I sofort ein.

Mit Recht erklären sich die beiden letztgenannten Schriftsteller gegen Böhlau's Ansicht (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XIX S. 355 Anm. 168), daß während der sechs Monate die Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit fortbestehe. Denn eine selbständige Reichsangehörigkeit ist nach dem Staatsangehörigkeitsgesetze unmöglich. —

Der Zweck der erörterten Bestimmungen ist, wie die Gesetzesmotive angeben, die Verhütung von Scheinauswanderungen, welche lediglich zum Ziele haben, die Betreffenden den Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland zu entziehen.

Die Entlassung ist gleich der Verleihung der Staatsangehörigkeit ein Formalakt, der nachträglich durch ein Nichtigkeitsverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.[1])

Sie erstreckt sich, insoferne nicht eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wurde, auch auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.[2]) Ein Recht darauf, daß auf sein Verlangen eine Ausnahme bezüglich der genannten Familiengehörigen gemacht werde, hat der Gesuchsteller nicht.[3])

Bezüglich der materiellen Voraussetzungen der Entlassung gelten folgende Bestimmungen:

Die Entlassung muß unbedingt und kostenfrei[4]) erfolgen, wenn der Gesuchsteller darthut, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzt.[5])

Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht,[6]) so muß die Entlassung unter gewissen Voraussetzungen verweigert werden[7]) und es kömmt, wo sie gewährt wird, in Bayern eine Gebühr von 3 Mark zur Erhebung.[8])

Die Entlassung ist zu versagen:

a) Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vol-

---

[1]) Ebenso G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes I § 44 Anm. 15.

[2]) § 19 des Ges. Vgl. oben S. 527. Riedel a. a. O. S. 266 bemerkt richtig: „Sind die minderjährigen Kinder militärpflichtig, so werden bei der Instruction des Gesuches die Vorschriften des § 15 zu beachten sein." Siehe nun Wehrordnung I § 25 Ziff. 3.

[3]) Vgl. oben S. 528 Anm. 3 und Reger III S. 357.

[4]) § 24 Abs. I des Ges.

[5]) § 15 Abs. I des Ges. Das Gesetz sagt „erworben hat". Selbstverständlich genügt auch der Nachweis angeborner Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate.

[6]) Riedel a. a. O. bemerkt zutreffend, daß, wenn der bezeichnete Nachweis fehlt, es keinen Unterschied macht, ob die Entlassung zum Zwecke der Ueberwanderung oder der Auswanderung gefordert wird, da der Empfang der Entlassungsurkunde jedenfalls die Möglichkeit gibt, in das Ausland zu verziehen.

[7]) Wenn auch, wie oben schon bemerkt, die trotz des Verbots ertheilte Entlassung nicht ungiltig ist, so hindert dies doch nicht, daß der Entlassene durch seine Auswanderung sich strafbar machen kann.

[8]) Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Art. 174. „Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei." Nach § 24 Abs. II des Staatsangehörigkeitsgesetzes sind nemlich 3 M. das zulässige Maximum an „Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren."

lendeten 25. Lebensjahre,[1]) welche noch nicht ausgehoben sind,[2])

[1]) Ein Erlaß des württemb. Ministeriums des Innern bei Reger I S. 452 erklärt die Bestimmung des § 15 Abs. II Ziff. 1 des Ges. auch auf Militärpflichtige anwendbar, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, über deren Dienstpflicht aber, weil sie sich vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, eine endgiltige Entscheidung noch nicht getroffen worden ist. Das Ministerium beruft sich auf die Absicht des Gesetzes. Es mag sich auch in der That mit dieser Absicht so verhalten, wie das Ministerium annimmt, oder genauer gesprochen, hätte der Gesetzgeber an den Fall gedacht, so würde er ihn wahrscheinlich im angegebenen Sinne geregelt haben. Aber er hat dies eben nicht gethan und der Wortlaut des § 15 Abs. II Ziff. 1 ist deutlich und klar. Für Vergeßlichkeiten des Gesetzgebers kann und darf die Auslegung nicht aufkommen. Es gilt hier, was ich bei anderem Anlasse in den Annalen des Deutschen Reiches 1881 S. 650 bemerkt habe. Ich halte also eine derartige Correctur des Gesetzes für unstatthaft. Vgl. Blätter für adm. Praxis XXVI S. 391, XXXII S. 77.

[2]) Der im Texte eingeschobene Relativsatz steht nicht in § 15 Ziff. 1 des Gesetzes; daß er aber der Absicht desselben entspricht, habe ich bereits in den Annalen des Deutschen Reiches 1881 S. 67 nachzuweisen versucht. Auf der Grundlage dieser Ausführungen ruht auch die bayr. Ministerialentschließung bei Reger I S. 218. Vgl. ferner Blätter für administr. Praxis XXVI S. 389.

Die Frage, um welche es sich handelt, ist die, ob § 15 Ziff. 1 auf Reservisten und Ersatzreservisten I. Classe Anwendung findet, die das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Was zunächst die Reservisten anlangt, so scheint bezüglich ihrer der Wortlaut der Ziff. 1 und 3 (a und c im Texte) des § 15 sich zu widersprechen, da der Ausdruck „Wehrpflichtige" in Ziff. 1 auch die Reservisten umfaßt. Man kann also zweifeln, ob Ziff. 1 durch Ziff. 3 oder umgekehrt diese durch jene eingeschränkt werde.

Motive und Reichstagsverhandlungen geben keinen Aufschluß. Die Absicht des Gesetzgebers läßt sich aber gleichwohl ermitteln.

In Art. 59 Abs. II der nordd. Bundesverf. war, ebenso wie jetzt in der Reichsverf., gesagt, daß in Bezug auf die Auswanderung der Reservisten lediglich jene Bestimmungen maßgebend sein sollen, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten. Damit im Einklange bestimmt § 15 Abs. III des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867: „Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienste einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht versagt werden."

Wollte man den § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes dahin auslegen, daß Ziff. 1 die Ziff. 3 beschränkt, also Reservisten im Alter unter 25 Jahren eines Zeugnisses nach Ziff. 1 bedürfen, so würde das genannte Gesetz unverkennbar eine Abänderung des § 15 Abs. III des Kriegsdienstgesetzes enthalten. Daß man eine solche Veränderung des früheren Rechtszustandes beabsichtigt haben sollte, ist nicht anzunehmen. Dies um so weniger, als der dem § 15 Ziff. 1

bevor sie ein Zeugniß der Ersatzcommission[1]) darüber erbracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen;

b) Militärpersonen des stehenden Heeres und der Flotte, Offiziere und im Offiziersrange stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, ferner „Beamten", [2]) bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

c) Reservisten und Wehrleuten, die nicht als Offiziere angestellt sind, nach ihrer Einberufung zum activen Dienste;

d) den nicht zur Reserve des Heeres oder zur Landwehr gehörigen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie übungspflichtigen Ersatzreservisten erster Classe, wenn sie die Genehmigung der Militärbehörde zur Auswanderung nicht erlangt haben. [3])

---

a. a. O. zu Grunde liegende Gedanke auf Reservisten kaum zutrifft und bei § 15 Ziff. 3 ein innerer Grund nicht besteht, zwischen Reservisten, welche mehr, und solchen, welche weniger als 25 Jahre alt sind, einen Unterschied zu machen. Der Gesetzgeber wird nemlich bei denjenigen, welche ihre active Dienstzeit bereits zurückgelegt haben, die Frage überhaupt nicht aufgeworfen wissen wollen, ob sie die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit blos in der Absicht nachsuchen, sich der Dienstpflicht zu entziehen. Er wird vielmehr in der Thatsache der Ableistung jenes activen Militärdienstes bereits einen hinlänglichen Gegenbeweis gegen die Annahme einer solchen Absicht erblicken.

Es ist also nicht zu bezweifeln, daß Reservisten das in § 15 Ziff. 1 a. a. O. erwähnte Zeugniß auch dann nicht bedürfen, wenn sie unter 25 Jahren alt sind.

Was die Ersatzreservisten anlangt, so ist hier der bestimmte Wortlaut des § 69 Ziff. 8 des Reichsmilitärgesetzes entscheidend, welcher als spätere Rechtsnorm dem § 15 Ziff. 1 a. a. O. vorgeht. Es ist hienach sicher, daß Ersatzreservisten erster Classe, insoferne sie nicht nach § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 übungspflichtig sind, von besonderer Anordnung bei Krieg und Kriegsgefahr abgesehen, einer Auswanderungserlaubniß auch dann nicht bedürfen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Uebungspflichtige Ersatzreservisten erster Classe dagegen stehen den Reservisten gleich.

[1]) Ersatzordnung § 25 (früher Vollz. Instr. Ziff. 7, b).

[2]) Diese Bezeichnung ist unbestimmt genug. Riedel glaubt (a. a. O. S. 264), daß das Gesetz hier alle jene in öffentlichem Dienste Angestellten meine, bei welchen nach § 9 Abs. I und II des Gesetzes die Naturalisation durch die Anstellungsurkunde ersetzt wird. Diese Annahme hat, zumal es sich hier fast mehr darum handelt, den Gedanken des Gesetzgebers zu ersetzen, als ihn zu errathen, viel für sich.

[3]) § 15 Abs. II des Staatsangehörigkeitsgesetzes, § 60 Ziff. 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Art. I § 3 Ziff. 8 der Novelle hiezu vom 6. Mai 1880. Dazu G. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes I § 44.

Aus anderen als den vorbezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden, also insbesondere nicht wegen strafgerichtlicher Verurtheilung oder wegen bestehender Privat- oder anderer Verpflichtungen z. B. Steuerrückständen.[1])

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserliche Verordnung die Auswanderungsfreiheit beschränkt werden.[2])

Der Staatsangehörige hat ein Recht entlassen zu werden, wenn er es verlangt, soferne diesem Verlangen nicht eines der eben erörterten gesetzlichen Hindernisse sich entgegenstellt. Der Anspruch auf Entlassung tritt also durch das Entlassungsgesuch in's Leben, vorausgesetzt, daß kein Umstand vorliegt, welcher ihn gesetzlich ausschließt. Daraus folgt, daß die Frage, ob ein Recht auf Entlassung besteht, so beantwortet werden muß, wie sie in dem Augenblicke zu beantworten war, als der Anspruch auf Entlassung erhoben wurde. Spätere Aenderungen in der Rechtslage können nur in Betracht kommen, soweit sie dem Gesuchsteller günstig sind.[3]) Erhoben ist der Anspruch, sobald er bei derjenigen Behörde, welche zur Entgegennahme des Entlassungsgesuches zuständig ist, geltend gemacht wird. Und zwar ist für die Wirksamkeit dieser Geltendmachung weiter nichts erforderlich, als daß der Anspruch objectiv begründet ist; es ist

---

[1]) Nach den Motiven zu § 17 soll die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln selbstverständlich nicht ausgeschlossen sein. Die Vollz. Instr. Ziff. 7 c aber bemerkt, daß, wenn der Gesuchsteller sich in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen befindet, „das Entsprechende vorzukehren sei." Es ist klar, daß das Vorzukehrende auch den reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechen muß. Hienach aber ist die Verwaltungsstelle niemals befugt, ein Entlassungsgesuch aus anderen als den gesetzlichen Gründen abzulehnen, oder die ausgefertigte Entlassungsurkunde dem Entlassenen vorzuenthalten. Die oben angeführte Bemerkung der Motive bezieht sich nur auf Maßnahmen, die etwa von den Gerichten verfügt werden.

Vgl. auch Blätter für administr. Praxis XXI S. 138. W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung ꝛc. I S. 129, m.

Ueber die Nachsteuer siehe Weber I S. 92.

[2]) § 17 des Ges.

[3]) Die Berücksichtigung solcher Aenderungen rechtfertigt sich daraus, daß es keinen Sinn hätte, ein Gesuch ex tunc abzulehnen, das man, wenn jetzt gestellt, genehmigen muß; wie z. B. wenn derjenige, welcher um Entlassung einkömmt, bei Einreichung des Gesuches noch nicht 25 Jahre alt war, bei Bescheidung desselben aber das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

nicht nothwendig, daß diese objective Begründung zugleich nachgewiesen ist. [1])

---

[1]) Mit der hier erörterten Frage beschäftigt sich ein Schreiben des Reichsamts des Innern vom 20. Januar 1883 (bei Reger III S. 424, vgl. auch ebenda S. 332). Die dort gegebene Lösung ist nicht befriedigend, die Begründung aber ungenügend, weil sie den juristischen Kern der Frage nicht trifft. Die Begründung klebt an dem vorgelegten Falle, während die daraus gezogene Folgerung, wie es scheint unbewußt, über diesen Fall hinausgeht.

Das Schreiben erörtert, ob im Falle des § 15 Abs. II Ziff. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes das Zeugniß der Kreisersatzcommission zu fordern sei, wenn der Gesuchsteller zwar bei Einreichung des Gesuches das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht, dasselbe aber im Augenblicke der Entscheidung über das Gesuch bereits vollendet hat. Es wird zu Gunsten des ersteren Zeitpunktes Verschiedenes beigebracht; dann aber überhaupt die Ansicht ausgesprochen, „daß für die Beurtheilung und Entscheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 15 derjenige Zeitpunkt als maßgebend zu erachten sei, an welchem das entscheidungsreife, mit allen sonst erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters, bezw. Vormunds) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 14 des Ges.) eingegangen ist."

Auf diese Thesis folgt dann ein Satz, welcher deren allgemeine Rechtfertigung bezweckt: „Man wird die Annahme nicht als unzutreffend bezeichnen dürfen, daß die Ertheilung oder Entlassung ohne Zeitverlust, unmittelbar nach d. h. nahezu gleichzeitig mit dem Eingange des entscheidungsreifen Gesuches erfolgen kann und streng genommen auch erfolgen muß."

Es fällt sofort in die Augen, daß all diese Ausführungen mehr bureaukratisch als juristisch sind. Auf die „Entscheidungsreife", die „erforderlichen Belege", die Geschäftsregel der schleunigen Erledigung des Einlaufes kann nichts ankommen. Maßgebend sind die im Texte dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte. Aus diesen aber ergibt sich der Ansicht des Reichsamtes des Innern gegenüber Folgendes:

1) Der Grundsatz, daß für das Recht, die Entlassung zu fordern, der Zeitpunkt des gestellten Gesuches maßgebend ist, gilt nicht nur für die Fälle des § 15 Ziff. 1, sondern überhaupt, also insbesondere, was das Reichsamt nicht zu billigen scheint, auch für die Fälle („unvorhergesehene Ereignisse") der Ziff. 3 des § 15.

2) Der Zeitpunkt des gestellten Gesuches ist nicht jener, wo das „entscheidungsreife" rc. Gesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde einläuft, sondern jener, wo es in die Hände der zur Empfangnahme berufenen Behörde gelangt. Denn abgesehen von allen anderen Erwägungen würde ja sonst eintreten, was das Reichsamt verwirft, es würde das Schicksal des Entlassungsgesuches „ausschließlich von dem schnelleren oder langsameren Geschäftsgange bei den betheiligten Behörden abhängen."

3) Das Gesuch ist mit dem Augenblicke rite eingereicht, wo alle Umstände

Der Anspruch auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ist auf dem Verwaltungsrechtswege verfolgbar.[1])

4) Die Staatsangehörigkeit kann durch Aberkennung verloren werden. Diese kann eintreten:

a) gegen Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser für das ganze Bundesgebiet[2]) erlassenen ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der in dem betreffenden Erlasse bestimmten Frist schuldhafter Weise keine Folge leisten;[3])

b) gegen Deutsche, welche ohne Erlaubniß ihrer Regierung, d. i. in Bayern ohne Erlaubniß des Königs[4]) in einen fremden Staatsdienst[5]) treten und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte aus solchem Dienste binnen der bestimmten Frist nicht gehorchen.[6])

Wenn die Erlaubniß zum Eintritte in fremde Staatsdienste ertheilt ist, so bleibt die Staatsangehörigkeit gewahrt.[7]) Ein späterer Widerruf der Erlaubniß zieht im Falle des Ungehorsams den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht nach sich.[8])

In beiden Fällen erfolgt die Aberkennung durch die Centralbehörde[9]) des Heimatstaates des Ungehorsamen, in Bayern durch das Staatsministerium des Innern.[10])

---

gegeben sind, die für seine objective Begründung erfordert werden. Kann der Gesuchsteller z. B. nachweisen, daß, als er sein Gesuch einreichte, die Einwilligung seines Gewalthabers bereits vorlag, so schadet es dem Gesuche nichts, wenn er die Urkunde über diese Einwilligung erst nachträglich einsendet.

[1]) Gesetz, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c., vom 8. August 1878, Art. 8 Ziff. 1. Vgl. W. Krais, Commentar S. 50.

[2]) Der Kaiser kann also kein Avocatorium für die Angehörigen einzelner Staaten oder Provinzen erlassen, ebensowenig an einzelne Personen.

[3]) § 20 des Ges. [4]) Verf. Urk. Beil. I § 10. Vgl. Vollz. Instr. Ziff. 11.

[5]) D. h. in die Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staats. Riedel a. a. O. S. 269.

[6]) § 22 des Ges. [7]) § 23 des Ges.

[8]) Ueber das Verhältniß der Bestimmungen in §§ 20 und 23 des Ges. zu jenen in Beil. I § 11 der Verf. Urk. siehe unten S. 567 Anm. 1.

[9]) Verbesserungsantrag Puttkamer, Sten. Ber. I S. 261. Uebrigens besteht hier keine Vorschrift wie im Falle unter c, daß die Aberkennung einer deutschen Staatsangehörigkeit den Verlust aller übrigen nach sich zieht. Uebereinstimmend G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 78 Anm. 3. Laband a. a. O. I § 18, IV. Dagegen Ph. Zorn a. a. O. I § 16 Anm. 23.

[10]) Vollz. Instr. Ziff. 8.

c) Die Aberkennung kann endlich gemäß dem Reichsgesetze, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 [1]) eintreten. Das bezeichnete Gesetz gilt formell auch für Bayern, [2]) ist aber sachlich für unsern Staat gegenstandslos. [3]) Eine Wirkung des Gesetzes auf Bayern kann sich nur insoferne ergeben, als Personen, welche auf Grund desselben ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, die Staatsangehörigkeit auch in jedem anderen Bundesstaate verlieren.

Die Frage, ob die Aberkennung der Staatsangehörigkeit auch auf die Familie sich erstreckt, ist weder im Staatsangehörigkeitsgesetze noch im Gesetze vom 4. Mai 1874 beantwortet.

Man wird zwischen der Ehefrau und den Kindern unterscheiden müssen.

Bezüglich der ersteren ist der allgemeine Rechtssatz maßgebend, daß die Frau Namen, Stand und Staatsangehörigkeit des Mannes theilt. Sie verliert also die Staatsangehörigkeit mit ihrem Gatten, nicht zur Strafe, sondern weil sie Gattin ist. [4]) Nach dem Staats-

---

[1]) R. G. Bl. S. 43.

[2]) Ueber die Reichszuständigkeit zur Erlassung des Gesetzes gegenüber den bayerischen Sonderrechten vgl. die Erklärung des bayerischen Bundesrathsbevollmächtigten von Riedel in den Verh. des Reichstags 1874 Sten. Ber. II S. 1044: „Der Gesetzentwurf befaßt sich nicht mit der Kirchenhoheit. Er charakterisirt sich einerseits als eine Novelle zu dem Gesetze über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und enthält andererseits eine Abänderung des Freizügigkeitsgesetzes vom Jahre 1867. Die Regelung der auf die Bundes- und Staatsangehörigkeit bezüglichen Verhältnisse liegt unzweifelhaft in der Competenz des Reiches und ist auch bereits erfolgt. Von Seite Bayerns wurde zu den bezüglichen Verfassungsbestimmungen Art. 3 und 4 Ziff. 1 kein Vorbehalt gemacht, es wurde vielmehr das von mir soeben erwähnte Gesetz in Bayern eingeführt. Wenn nun ein Zusatz zu diesem Gesetze, der sich in den Principien desselben bewegt, gemacht wird, so kann von einer Verletzung des bayerischen Reservatrechts nicht die Rede sein, und zwar um so minder, als die bayerische Heimat die Staatsangehörigkeit nicht zur Folge, sondern zur Voraussetzung hat.“

[3]) Ich kann mich daher begnügen auf meine Darstellung in den Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 149 ff. Bezug zu nehmen.

[4]) Aehnlich wie da, wo das Strafrecht den Adelsverlust als Straffolge kennt, nach richtiger Ansicht die Frau den durch die Verheiratung erworbenen Adel verliert, wenn er dem Manne aberkannt wird, während die bereits vorhandenen Kinder adelig bleiben. — Gegen die oben entwickelte Ansicht G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 77 Anm. 21 und Ph. Zorn a. a. O. I § 16 Anm. 22.

angehörigkeitsgesetze[1]) ist es der Regel nach nicht möglich, daß die Frau eines Fremden Staatsangehörige sei.

Anders wird hinsichtlich der Kinder zu entscheiden sein. Das Gesetz bestimmt nur bei Entlassung und Verjährung ausdrücklich, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit durch den Vater auf die Kinder — und auch da nicht auf alle Kinder — sich erstrecke. Es erscheint daher nicht zulässig, da wo der Verlust der Staatsangehörigkeit den Charakter einer Strafe an sich trägt, dessen Ausdehnung auf die bereits vorhandenen Kinder anzunehmen. Die später geborenen Kinder können selbstverständlich die Staatsangehörigkeit, welche ihr Vater vormals besessen hat, nicht durch Geburt erwerben.

Der Beschluß, durch welchen die Staatsangehörigkeit aberkannt wird, kann im Verwaltungsrechtswege nicht angefochten werden.[2]) Dagegen liegt es im Wesen der Aberkennung als einer Strafe der verletzten Unterthanentreue, daß sie zurückgenommen werden kann, wenn ihre Voraussetzung sich als irrig erweist.[3])

5) Die Staatsangehörigkeit erlischt durch Verjährung.

Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren hiedurch ihre Staatsangehörigkeit.[4]) Entscheidend ist hiebei einzig und allein die Thatsache des Aufenthaltes im Auslande.

Die Willens- oder Handlungsfähigkeit kömmt nicht in Betracht, gleichviel ob sie schon beim Beginne der Abwesenheit nicht vorhanden oder beschränkt war, oder später verloren ging.[5])

---

[1]) § 13 Ziff. 5.

[2]) Vgl. W. Krais, das Gesetz vom 8. August 1878 Commentar S. 49 und 50. — An sich handelt es sich hier nicht blos um eine „Ermessensfrage" (über diesen terminus technicus ist an seinem Orte näher zu handeln), sondern auch um eine Rechtsfrage. Ob die Centralbehörde dem Betreffenden gegenüber in concreto befugt ist, ihm die Staatsangehörigkeit abzuerkennen, ist eine Rechtsfrage, ob sie von ihrer Befugniß Gebrauch machen will, eine Ermessensfrage.

[3]) Es bedarf hier keiner Verleihung der Staatsangehörigkeit.

[4]) § 21 Abs. 1 des Ges.

[5]) A. M. Th. Landgraff in den Annalen des nordd. Bundes rc. 1870 S. 645. Ich habe die oben vertretene Ansicht schon früher gehabt. Dieselbe wird auch von P. Laband a. a. O. I § 18 S. 173 Anm. 1, G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 77 Anm. 24 und O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 36 Anm. 11 getheilt. Diese Auffassung ist die einzige, welche dem Wortlaute des Gesetzes entspricht und, um mit den

Die Verjährung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau und die zur Zeit des Ablaufes der Verjährungsfrist unter

---

Motiven zu reden, das Erlöschen der Staatsangehörigkeit „an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeit festzustellendes Merkmal" knüpft. Bei etwaigen Härten werden in der Regel die Bestimmungen des § 21 Abs. IV und V Abhilfe ermöglichen.

Neuerlich hat sich unter dem Einflusse der früheren preußischen Praxis (§ 23 des preuß. Staatsangeh.-Gesetzes vom 31. Mai 1842; vgl. L. v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie II S. 32 Anm. 1, b) und des Reichsamts des Innern eine andere Anschauung in den Bundesstaaten geltend gemacht. Vgl. Reger III S. 71 (Württemberg) und IV S. 92 (Bayern); dann Amtsbl. des bayr. Staatsmin. d. Innern 1883 S. 283. (Vgl. auch Sammlung von Entscheidungen des königlich bayr. Verwaltungsgerichtshofs IV S. 576, Reger IV S. 351.) In den eben angeführten Erlassen wird der Satz aufgestellt, daß bei Berechnung der Verjährungszeit nach § 21 Abs. I des Ges. die Jahre der Minderjährigkeit, bezw. die Zeit des Irrsinns nicht eingerechnet werden dürfen. Es wird also verlangt, daß der Abwesende während der Zeit der Abwesenheit handlungsfähig bezw. nicht in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt gewesen sei. Der Gedanke ist demnach der, es müsse die Abwesenheit und der dadurch verursachte Verlust der Staatsangehörigkeit auf dem rechtlich wirksamen Willen des Abwesenden beruhen. Die Aufdeckung dieses zu Grunde liegenden Gedankens zeigt vor Allem, daß der erwähnte Satz ungenau formulirt ist, weil man sich nicht über die gerade vorliegenden Fälle zu erheben vermochte. Denn erstlich ist klar, was auch die preußische Praxis anerkannt hat, daß, wenn der Minderjährige oder Geisteskranke mit Zustimmung seines Gewalthabers oder Curators abwesend ist, die Beschränkung, bezw. der Mangel seiner Handlungsfähigkeit ergänzt erscheint; sodann ist zweitens einleuchtend, daß folgerichtiger Weise die Verjährung auch dann nicht als laufend angenommen werden darf, wenn der Abwesende zwar handlungsfähig, seine Willensfreiheit in Bezug auf die Rückkehr aber ausgeschlossen ist.

Die nunmehrige offizielle Ansicht* wird auf zwei Gründe, einen äußern und einen innern, gestützt.

§ 21 Abs. I des Ges., so sagt man zunächst, sei dem § 23 des preuß. Ges. von 1842 nachgebildet, letzterer sei in Preußen in der angegebenen Weise ausgelegt worden; hätte man die preuß. Praxis ändern wollen, so hätte man sie durch entsprechende Aenderung in der Fassung des Gesetzes abschneiden müssen. Man beruft sich überdies auf folgende Stelle in den Motiven: Der Satz des § 21 Abs. II des Ges. „erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können. Es dürfte sich jedoch empfehlen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Casuistik frei zu erhalten." Diese Bemerkung ist nun allerdings sehr erstaunlich. Der Gesetzgeber, wie wir ihn der Kürze halber nennen wollen, findet, ob mit Recht, sei dahin gestellt, daß seine Bestimmung zu Zweifeln Anlaß geben könne; aber er überläßt

* Rgl. XXVI. S. 427 tritt vollständig der im Text vertretenen Anschauung bei u. der „offiziellen Ansicht" entgegen.

väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder,[1]) wenn sie sich

es der Auslegung zu ermitteln, was er hätte denken sollen, wenn er hätte denken wollen. Er sieht bezeichnender Weise nur Ein Mittel zur Verhütung von Zweifeln, die Casuistik, und erinnert sich der Lehre, daß diese in Gesetzen zu vermeiden sei. Dagegen erinnert er sich nicht, daß diese Lehre deshalb gegeben wurde, weil es ein anderes, das allein richtige Mittel zur Beseitigung von Zweifeln gibt, die Aufstellung klarer Grundsätze. Indessen, so wenig löblich die Art und Weise sein mag, wie der Gesetzgeber hier seine Aufgabe begriffen hat, aus den angeführten Worten der Motive erhellt das gerade Gegentheil von dem, was man aus denselben herauslesen will. Der Gesetzgeber wollte keineswegs die preußische Praxis sanctioniren, sondern der Praxis, bezw. der wissenschaftlichen Auslegung anheimgeben, unbeengt von jeder Directive, den rechtlichen Inhalt des § 21 Abs. I zu entwickeln. Die preußische Praxis besitzt also für die Auslegung des Reichsgesetzes keinen andern Werth als den innern, der ihr etwa an und für sich zukömmt.

Damit stehen wir bei dem zweiten Punkte der Beweisführung.

Dieselbe lautet folgender Maßen: Der Verlustgrund der Verjährung beruhe auf der Präsumtion, der im Auslande sich Aufhaltende wolle seine Staatsangehörigkeit aufgeben. Der Minderjährige, der, ohne den Aufenthalt mit seinem Vater zu theilen, im Auslande verweile, und analog der Geisteskranke, könne aber durch seine Abwesenheit ebenso wenig seine Staatsangehörigkeit aufgeben, als er dies durch eine ausdrückliche Erklärung vermöchte.

Daß die Verjährung auf der Präsumtion des Rechtsverzichtes beruhe, ist entschieden unrichtig. Um eine Verjährung aber handelt es sich hier, um einen Verlust der Staatsangehörigkeit durch Nichtgebrauch, wie Laband es treffend ausgedrückt hat. Bei der Verwirkung der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande frägt es sich um keinen Willensakt des Betreffenden; der Verlust tritt ein, er mag wollen oder nicht. Es bedarf eines positiven Willensaktes (Verlangen des Eintrags in die Consulatsmatrikel), um den Verlust abzuwenden. Ein allgemeiner Rechtssatz endlich, wonach gegen einen Minderjährigen oder Handlungsunfähigen niemals eine Verjährung laufen könnte, besteht nicht.

Die preußische Praxis erweist sich hienach bei näherer Prüfung als nicht haltbar.

Indessen, wenn auch die angeführten Erwägungen schwerwiegender wären, als sie es in der That sind, sie müßten vor dem obersten Grundsatze aller Auslegung weichen, daß von dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht abgewichen werden darf. Was aber dieser Wortlaut sagt, hat Laband treffend entwickelt: „Der Gesetzgeber knüpft den Verlust (der Staatsangehörigkeit) an den zehnjährigen Aufenthalt, auch ohne daß ein neuer Wohnsitz begründet wird, also an ein rein thatsächliches Verhältniß. Daher kommt die Willens- und Handlungsfähigkeit nicht in Betracht, welche wohl für die Niederlassung, nicht aber für den Aufenthalt erforderlich ist."

[1]) Motive zu § 21: „Darüber wird übrigens keine Meinungsverschiedenheit

bei dem Familienhaupte (Gatten, Vater) befinden.[1]) Diese Personen verlieren sonach ihre Staatsangehörigkeit nicht kraft für sie eingetretener Verjährung, es wird nicht etwa für sie gesondert eine Verjährungszeit berechnet; sondern sie verlieren die Staatsangehörigkeit kraft des Familienbandes, weil das Familienhaupt derselben verlustig geht. Andererseits behalten sie auch ihre Staatsangehörigkeit, solange der Gatte, bezw. Vater sie behält.

Der bezeichnete Verlust der Staatsangehörigkeit ergreift weder die volljährigen, noch die nicht in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder; ferner nicht die im Bundesgebiete zurückgebliebenen oder zur Zeit des Ablaufes der Verjährungszeit wieder im Reiche sich aufhaltenden Familienangehörigen; endlich nicht diejenigen Familienglieder, welche zwar im Auslande verweilen, aber zur Zeit des Ablaufes der Verjährungsfrist nicht in der Familiengemeinschaft des Familienhauptes sich befinden.[2])

---

entstehen können, daß die Bestimmung des § 21 auch gegen solche Kinder eines (Nord=)Deutschen, welche im Auslande geboren sind und das Bundesgebiet niemals betreten, also auch niemals verlassen haben, in Anwendung kommt."

[1]) § 21 Abs. II des Ges. Hiezu machen die Motive die oben S. 550 Anm. 5 bereits besprochene Bemerkung, welche zu dieser Stelle gar nicht paßt. Denn im Falle des § 21 Abs. II wird gegen die minderjährigen Kinder eine Verjährungsfrist überhaupt nicht berechnet, sondern sie verlieren die Staatsangehörigkeit, weil der Vater sie verloren hat.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (Sammlung von Entscheidungen IV S. 488, Reger IV S. 196), erachtet die Vorschrift des § 21 Abs. II auch auf minderjährige uneheliche Kinder „bei der Gleichheit der einschlägigen rechtlichen Verhältnisse" anwendbar. Ich halte eine derartige ausdehnende Auslegung des Gesetzes für unstatthaft, zumal die behauptete Gleichheit der rechtlichen Verhältnisse nicht völlig gegeben ist. Uebrigens ist den Ausführungen des Erkenntnisses gegenüber hervorzuheben, daß in § 3 des Ges. die unehelichen Kinder genannt sind.

[2]) Ich erachte diese Frage, im Gegensatze zu Riedel (a. a. O. S. 268), als durch den Wortlaut des Gesetzes gelöst. Maßgebend wird der Zustand zur Zeit des Ablaufs der Verjährungsfrist sein. Bezüglich des Aufenthaltes wird darauf gesehen werden müssen, ob der betreffende Familienangehörige den Familiensitz des Oberhauptes theilt, wenn er auch etwa zufällig zur kritischen Zeit nicht ortsanwesend (z. B. in einem Erziehungsinstitute oder dgl.) ist. Uebereinstimmend G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 77 Anm. 26.

Für diese Personen ist sonach die Verjährungsfrist selbständig von der Zeit ihrer Abwesenheit an[1]) zu berechnen.[2])

Eine Lücke weist das Gesetz bezüglich jener Kinder eines Deutschen auf, welche im Auslande geboren und zur Zeit des Ablaufes der Verjährungsfrist emancipirte, bezw. nicht in der Familiengemeinschaft stehende Minderjährige sind. Für diese könnte bei wörtlicher Auslegung nie eine Verjährung eintreten, da sie das Bundesgebiet nie verlassen haben. Indessen wird es der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, in diesem Falle die Verjährung vom Tage der Geburt an zu berechnen. Denn nicht das Verlassen des Bundesgebiets, sondern der zehnjährige Aufenthalt im Auslande ist das Entscheidende.[3])

Die Verjährungsfrist beginnt im Uebrigen mit dem Zeitpunkte des Austrittes aus dem Bundesgebiete,[4]) oder, wenn der Austretende

---

[1]) Man könnte etwa auch die Ansicht vertreten, daß für solche Personen die Verjährung erst mit Wegfall des Bandes laufe, das ihre Staatsangehörigkeit an die des Vaters knüpft. Indessen wird auch hier die allgemeine Fassung des § 21 Abs. I des Ges. den Ausschlag geben müssen, diese Ansicht also zu verwerfen sein.

[2]) Wenn z. B. der minderjährige B mit seinem Vater A am 1. Januar 1874 auswanderte und am 1. Januar 1884, nachdem B inzwischen volljährig geworden war, die Staatsangehörigkeit des A verjährte, so ist für B der Verlust der Staatsangehörigkeit dann nicht eingetreten, wenn er in der Zwischenzeit seinen Aufenthalt irgend einmal wieder im Bundesgebiete genommen hat, während dieser Verlust trotzdem eingetreten wäre, wenn B zur Zeit des Ablaufs der Verjährungsfrist für A noch als gewaltunterworfener Minderjähriger beim Vater gelebt hätte.

[3]) Hiefür spricht, freilich nur indirekt, die oben S. 550 Anm. 5 angeführte Stelle aus den Motiven.

[4]) Für die beim Erlasse des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 bereits im Auslande befindlich gewesenen Angehörigen jener Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wurde der Lauf dieser Frist durch das Reichsgesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der anderen Bundesstaaten, worunter auch Bayern, begann die Verjährungszeit mit dem Tage der Wirksamkeit des Reichsgesetzes zu laufen. § 25 des Ges. Der maßgebende Tag ist für Bayern der 13. Mai 1871. Sammlung von Entscheidungen des königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, IV S. 483.

sich im Besitze eines Reisepapiers [1]) oder Heimatscheines [2]) befindet, mit dem Zeitpunkte des Ablaufes [3]) dieser Papiere.

Die Verjährungszeit läuft nicht gegen jenen, der mit Erlaubniß seiner Regierung einer fremden Macht dient; [4]) selbstverständlich auch nicht gegen jenen, der im Reichs- oder Staatsdienste seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes hat. [5])

Die Verjährung wird unterbrochen: [6])

a) durch, sei es auch nur vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes [7]) in das Bundesgebiet,

b) durch Eintragung [8]) in eine Consulatsmatrikel. [9])

---

[1]) Als Reisepapiere werden für die Zeit seit Einführung des Reichspaßgesetzes vom 12. Oktober 1867 nur solche Urkunden gelten können, die nach § 7 des angef. Gesetzes ausgestellt sind. „Andere Legitimationsurkunden" dagegen, die, wie die Motive zum Paßgesetze sagen, „zwar allerdings auch als Legitimationspapiere dienen, womit aber ein anderer, mit dem Paßwesen nicht im Zusammenhange stehender Zweck verbunden ist", wie Dienstbücher u. dgl., sind keine Reisepapiere.

[2]) Unter Heimatschein ist hier eine Urkunde zu verstehen, durch welche die Staatsangehörigkeit ihres Inhabers amtlich festgestellt wird.

[3]) Wenn also solche Urkunden auf unbestimmte Zeit oder ohne Bestimmung über die Dauer ihrer Giltigkeit ausgestellt sind, so kann eine Verjährung der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht eintreten. Verhandlungen des Bundesraths 1880/81. Drucks. Nr. 135.

Nunmehr werden nach Min. Entschl. vom 1. April 1881 (Amtsbl. des Staatsmin. des Innern S. 105) „Heimatscheine" für den Zweck des Aufenthaltes im Auslande nur mit Giltigkeit für fünf Jahre ausgestellt. Auch die Giltigkeit der Reisepapiere (vgl. W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung 2c. II S. 63 ff.) ist zeitlich beschränkt. Verordnung vom 21. November 1881 (Ges. u. V. Bl. S. 1316).

[4]) Motive zu §§ 22 und 23. Die Bestimmung des § 20 (Avocatorium) greift übrigens auch gegen solche Personen Platz.

[5]) Reger IV S. 91 und in den Blättern f. adm. Praxis XXVI S. 410 Anm. 1.

[6]) § 21 Abs. I des Ges.

[7]) Eine blose Reise nach Deutschland unterbricht die Verjährung nicht. Vgl. Th. Landgraff in den Annalen des nordd. Bundes 2c. 1870 S. 643.

[8]) Vgl. § 12 des Reichsges., betr. die Organisation der Bundesconsulate 2c., vom 8. November 1867.

[9]) Nicht dagegen bei Ausstellung eines Passes durch einen Reichsconsul nach § 25 des Consulatsgesetzes; denn der Besitz eines Reisepapiers hemmt wohl nach § 21 Abs. I des Ges. den Beginn der Verjährungsfrist, aber er unterbricht sie nicht. A. M. ist O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 36 Anm. 8.

Die Verjährung läuft von Neuem mit dem Wegfalle der unterbrechenden oder hemmenden Thatsache, sonach mit dem Austritte aus dem fremden Staatsdienste, mit dem Verlassen des Bundesgebietes, mit dem auf die Löschung des Eintrages in der Consulatsmatrikel folgenden Tage.[1])

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß die Eintragung in die Matrikel auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres geschieht, mit dessen Umfluß, insoferne eine Erneuerung nicht verlangt wird, der Eintrag zu löschen ist.[2]) Dies gilt jedoch nur vom Eintrage auf Anmelden, nicht dann, wenn derselbe auf besondere Anordnung einer Landesregierung von Amts wegen vorgenommen wurde.[3]) Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob auch durch die letztere, ohne Zuthun des Betheiligten erfolgte Eintragung die Verjährung gehemmt wird. Diese Frage wird indeß zu bejahen sein, da das Gesetz keinen Unterschied macht.

Die Berechnung der Verjährungszeit ist die gewöhnliche von Datum zu Datum.[4]) Einer besonderen Erwägung bedarf der Fall, wenn für Kinder, welche mit dem Vater ausgewandert sind, aber von der Wirkung der bei diesem eingetretenen Verjährung nicht ergriffen werden, die Verjährungszeit selbständig zu berechnen ist. Hier wird Folgendes festzuhalten sein. Die Verjährungsfrist beginnt für das Kind nicht eher als für den Vater, so lange ersteres in der Familiengemeinschaft des letzteren steht; dagegen läuft nach Lösung der Gemeinschaft bei gegebenen Voraussetzungen die Verjährung sofort. Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährungsfrist wird dahin zu entscheiden sein, daß die Thatsache, welche die Verjährung für den Vater unterbricht, nur dann die gleiche Wirkung für das Kind hat, wenn diese Thatsache auch beim Kinde gegeben ist.

Für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in dem nemlichen Staate die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied ob dieselben sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheines befinden oder nicht.[5])

---

[1]) § 21 Abs. I des Ges.

[2]) Allg. Dienstesinstruction für die Consuln des deutschen Reiches, vom 6. Juni 1871, zu § 12. Annalen des Deutschen Reiches 1871 S. 619.

[3]) Vgl. die Dienstesinstruction a. a. O.

[4]) Vgl. oben S. 541 Anm. 2. [5]) § 21 Abs. III des Gesetzes.

Der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit erscheint hier nicht als ein selbständiger Verlustgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit, sondern als ein Moment, das zu der abgekürzten Verjährungszeit hinzutreten muß. Wortlaut und Absicht des Gesetzes verlangen dabei, daß der fünfjährige Aufenthalt ununterbrochen in demjenigen Staate stattgefunden hat, durch welchen die Naturalisation vorgenommen worden ist.[1])

Ein derartiger Vertrag ist zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 26. Mai 1868 eingegangen worden.[2]) Aehnliche, wenn auch nicht völlig gleichlautende Verträge haben der norddeutsche Bund, Baden, Württemberg und Hessen mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen.[3])

Nach diesen Verträgen sollen Staatsangehörige des einen Theils, wenn sie vom anderen Theile naturalisirt worden sind und fünf Jahre ununterbrochen in dessen Gebiete zugebracht haben,[4]) auch vom früheren Heimatstaate als Angehörige ihres Adoptivstaates erachtet und behandelt werden.[5])

---

[1]) Vgl. das Erk. des Reichsgerichtes bei Reger I S. 423.

[2]) Rggs. Bl. S. 2153.

[3]) Sie datiren nach obiger Reihenfolge vom 22. Februar (B. G. Bl. S. 228), 19. Juli, 27. Juli und 1. August 1868. Ueber diese sog. Bancroftverträge vgl. F. v. Martitz in den Annalen des Deutschen Reiches 1875 S. 793 ff., 1113 ff.; H. Wesendonck ebenda 1877 S. 204 ff., F. Thudichum, Verfassungsrecht des nordd. Bundes ꝛc. S. 74 ff., G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 79.

[4]) Vgl. dazu die Erläuterungen unter Ziff. I des Schlußprotokolls zum bayerischen Vertrage.

[5]) Art. 1 des bayer. Vertrags. Die Ansicht G. Meyer's a. a. O. § 79 Anm. 4 (gegen Thudichum a. a. O. S. 77 und Wesendonck a. a. O. S. 215), daß der Vertrag sich nur auf solche Personen bezieht, „welche im Augenblicke ihrer Naturalisation die frühere Staatsangehörigkeit noch besitzen, dagegen nicht auf solche, welche vor ihrer Naturalisation aus dem früheren Staatsverbande förmlich entlassen sind," ist zweifellos richtig. Denn für solche, die im Augenblicke, wo der eine Vertragstheil sie naturalisirt, dem anderen Vertragstheile nicht mehr angehören, bedarf es keiner Abmachung, abgesehen davon, daß dieselben ihren früheren Heimatstaat nichts mehr angehen.

Hätte aber selbst der Vertrag auch solche Personen im Auge, so wäre er in Bezug auf diese für das deutsche Reich durch § 21 Abs. III des Staatsangehörigkeitsgesetzes außer Kraft getreten, der nur von Deutschen, nicht von vormaligen Deutschen spricht. Denn „die in das Gebiet der Gesetzgebung ein-

Läßt ein Naturalisirter sich wieder in seinem früheren Heimatstaate nieder, ohne die Absicht in seinen Adoptivstaat zurückzukehren, so soll dies als „Verzicht" auf die Naturalisation betrachtet werden. „Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre im Gebiete des anderen Theils aufhält." [1])

Diese Bestimmungen sind lediglich internationaler Natur, d. h. sie stellen zwischen den vertragschließenden Theilen fest, wann Jemand von ihnen noch als Staatsangehöriger reclamirt werden kann. Die Frage dagegen, ob ein durch amerikanische Naturalisation aus seinem deutschen Staatsverbande Ausgeschiedener wieder Deutscher geworden sei, bezw. wie er es wieder werden könne, ist lediglich nach den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu beantworten. [2]) Daraus folgt, daß der naturalisirte Amerikaner durch den im Vertrage erwähnten „Verzicht" nicht von selbst zum Angehörigen seines frühern Heimatsstaates wird, sondern daß er die verlorene Staatsangehörigkeit wieder erwerben muß. [3]) Die fragliche Bestimmung soll nach den bayerisch-amerikanischen Vereinbarungen „nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben", und es soll im „freien Ermessen" des in seinen früheren Heimatstaat Zurückgekehrten liegen, ob er dort die Naturalisation nachsuchen „oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will." [4])

---

greifenden Bestimmungen des Staatsvertrags gelten, was ihre verbindliche Kraft als Rechtsnormen für das Inland betrifft, nach den für die Gesetze im Allgemeinen giltigen Regeln; sie können daher insoweit ... auch durch die Gesetzgebung geändert werden." (Urth. des Reichsgerichts bei Reger I S. 426).

[1]) Art. 4 a. a. O.

[2]) Thudichum a. a. O. S. 78. Blätter für administr. Praxis XXXII S. 83.

[3]) Vgl. Schlußprotokoll zum bayer. Vertrage Ziff. III, 2, Verh. des Reichstags 1874 Sten. Ber. II S. 845 (Staatsminister Delbrück); F. v. Martitz a. a. O. S. 827, 1122; G. Meyer a. a. O. § 79 Anm. 7.

[4]) Vgl. die Kritik bei F. v. Martitz a. a. O. S. 1122. Der Streit, ob die Worte „der Verzicht kann als vorhanden angesehen werden" nur eine entkräftbare Vermuthung oder ein Recht des früheren Heimatstaats begründen, seine vormaligen Angehörigen nicht mehr als Angehörige des andern Vertragstheiles zu behandeln, ist sonach für Bayern unmöglich. Nach dem bayerischen Schlußprotokolle kann weder von jener Vermuthung noch von diesem Rechte

§ 4. Die Wirkungen der Staatsangehörigkeit.

Der rechtliche Inhalt der Staatsangehörigkeit ist durch den Begriff selbst gegeben.[1]) Die Staatsangehörigkeit ist Unterthänigkeit unter die Staatsgewalt. Nur diese Unterworfenheit und nichts Anderes ist demnach der Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit. Aus ihr ergibt sich die Verpflichtung zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt, also die Verbindlichkeit, nicht nur deren Befehlen nachzukommen (Gehorsamspflicht im engeren Sinne), sondern auch Handlungen zu unterlassen, „welche auf Beschädigung des Staates abzielen" (Treuepflicht). Die Gehorsamspflicht ist eben so allgemein, wie die Staatsgewalt, welcher gegenüber sie besteht. Es würde gerade so wenig angebracht sein, die einzelnen Verbindlichkeiten hier aufzuzählen und zu erörtern, welche aus der Gehorsamspflicht sich ergeben, als es uns thunlich erschien, bei Betrachtung des Wesens der Herrschaft ein Verzeichniß aller daraus abzuleitenden Hoheitsrechte aufzustellen. Auch hier müßte ein derartiges Verfahren zu einer Rundreise durch das gesammte Bereich des Staatsrechts sich gestalten. Das wäre weder richtig, noch zweckmäßig, da die aus ihrem Zusammenhange gerissene „Pflicht" nicht zum vollen Verständnisse gebracht werden könnte. Die Lehre von der Steuerpflicht gehört systematisch in das Finanzrecht, die Lehre von der Wehrpflicht in das Militärrecht u. s. f.[2])

---

die Rede sein. Ueber jenen Streit vgl. einerseits v. Martitz S. 1124, andererseits Thudichum S. 78, Landgraff in den Annalen 1870 S. 630 und G. Meyer § 79 Anm. 8 und 9. S. auch A. Reger in den Bl. f. adm. Praxis XXVI S. 401.

[1]) Vgl. hieher vor Allem die Ausführungen von C. Fr. von Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes §§ 15—17 und Beil. II, sowie P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I §§ 14—16.

Gegen Gerber: Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft XXII S. 434 und H. Schulze in der Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht und Deutsche Verfassungsgeschichte I S. 424.

Laband, a. a. O. I § 14, 2.

[2]) Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 17, welcher an die hier und im Folgenden erörterte Frage mit scharfem juristischen Urtheile herantritt, äußert, „daß die strenge Systematik des Staatsrechtes für die Darstellung des Rechtsinhaltes der Staatsangehörigkeit fordern müßte: entweder daß man sich begnüge mit dem allgemeinen Satze: der Staatsangehörige ist seinem Staate zum Gehorsam und der Staat seinen Angehörigen zum Schutz verpflichtet, oder aber, daß man die ganze Rechtsordnung unter der Rubrik Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit darstelle."

Er meint jedoch, daß aus praktischen Gründen ein Mittelweg einzuschlagen

Es kann sich also an dieser Stelle nicht um die Darstellung der Einzelwirkungen der Unterthanenpflicht handeln, sondern nur um die Erklärung ihres Wesens im Allgemeinen und derjenigen Folgen derselben, welche keinen besonderen Bezug zu den einzelnen Zweigen der staatlichen Thätigkeit haben.

Die Natur des Bundesverhältnisses zwischen den deutschen Staaten bringt es mit sich, daß die Bundesgewalt in unmittelbare Beziehungen zu den Angehörigen der einzelnen Staaten tritt. Die Staatsangehörigen kommen hiedurch nicht in eine weitere Unterthanschaft, welche neben ihrer Unterordnung unter die Staatsgewalt bestünde, sondern sie sind Reichsangehörige, weil und insoferne sie Staatsangehörige sind. Gleichwie die Bundesgewalt von der Staatsgewalt abgeleitet und dadurch Staatsgewalt innerhalb jedes Bundesstaates ist, ebenso ist die Bundesangehörigkeit in der Staatsangehörigkeit enthalten wie ein Theil im Ganzen.[1]) Daraus ergibt sich, daß die eine ohne die andere nicht gedacht werden kann, daß die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben wird und mit dieser letzteren erlischt.[2]) Reichs- und Landesangehörigkeit sind demnach nicht zwei verschiedene, sondern ein und dieselbe Thatsache.[3]) Daraus ergibt sich, daß aus der Reichsangehörigkeit eine besondere, selbständige Gehorsams- und Treuepflicht gegen das Reich neben der dem Staate geschuldeten nicht entsteht. Indem der Einzelne der Bundesgewalt gehorcht, gehorcht er ihr als der von seinem Staate bestellten Gewalt, er gehorcht seiner eigenen Staatsgewalt.[4])

---

sei. Es empfehle sich, „bei der Lehre von der Staatsangehörigkeit die Grundzüge derjenigen Ordnung darzulegen, in deren Rahmen das Leben der Angehörigen des betreffenden Staates sich bewegt."

Zorn scheint mir indessen selbst den Beweis zu liefern, daß solche Mittelwege leicht irreführen. Denn mit der oben wiedergegebenen treffenden Bemerkung steht es kaum im Einklange, daß von ihm in dem Paragraphen über den Rechtsinhalt der Reichsangehörigkeit die Bestimmungen des Socialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 behandelt werden.

[1]) Vgl. meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich S. 43 ff., Böhlau, mecklenburgisches Landrecht I S. 289 und 309.

[2]) § 1 Abs. I des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

[3]) Landgraff in den Annalen des nordd. Bundes ꝛc. 1870 S. 627.

[4]) Vgl. meinen angef. Commentar S. 43. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reichs I S. 255 sagt umgekehrt: „Indem der Deutsche dem Einzelstaat als Unter-

Es sind also bezüglich dieser Gehorsamspflicht besondere Grundsätze nicht aufzustellen.[1])

Die Gehorsamspflicht, das Wort im engeren Sinne genommen, ist eine einheitliche. Der Gehorsam, welchen der Unterthan als solcher leistet, ist stets Gehorsam gegen seine Staatsgewalt. Auch der Gehorsam der Amtsuntergebenen gegen die Obrigkeit ist nur eine Erscheinungsform des Unterthanengehorsams. Der Widerstand gegen die obrigkeitlichen Organe ist Widerstand gegen die Staatsgewalt.[2])

Die Pflicht des Gehorsams gegen die Staatsgewalt ist an sich ihrem Inhalte nach unbeschränkt. Wie die Staatsgewalt, so hat auch die Gehorsamspflicht inhaltlich keine rechtlichen, sondern nur natürliche Grenzen.[3]) Dem im Gesetze ausgesprochenen Staatswillen gegenüber gibt es kein Recht des Widerstandes, weder des activen noch des passiven.[4]) Die Staatsgewalt kann niemals die, wenn auch noch so ehrliche und sittliche Ueberzeugung des Einzelnen als Instanz über sich erkennen.

Wenngleich es hienach keine Beschränkung des Gehorsams gegenüber dem Gesetze gibt, so gibt es doch eine Beschränkung desselben durch das Gesetz. Die Gehorsamspflicht des Unterthanen ist eine

---

than Gehorsam leistet, leistet er denselben dem Reiche." In diesem Sinne, fügt er bei, sei mein oben wiedergegebener Satz vollkommen richtig. Das ist aber doch wohl das Gegentheil dessen, was ich gesagt habe.

[1]) Die Auffassung der rechtlichen Natur der Reichsangehörigkeit hängt mit der Auffassung der rechtlichen Natur des Reiches zusammen. Es ist sonach selbstverständlich, daß die Anhänger der verschiedenen Bundesstaatstheorien die Reichsangehörigkeit als ein besonders Verhältniß neben der Staatsangehörigkeit betrachten müssen. Ein näheres Eingehen auf die Frage liegt außerhalb der Aufgabe dieses Buches. Vgl. hauptsächlich P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I §§ 13 ff., Ph. Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs I § 15, H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 138.

[2]) R. St. G. B. Abschnitt VI.

[3]) Vgl. meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 10 ff.

[4]) Dieser Satz ist ein sehr bestrittener. Vgl. z. B. H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht S. 163 und Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 17. Ph. Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches I § 17 bemerkt mit Recht: „Die vielberufene Theorie vom passiven Widerstand als der erlaubten Opposition gegen Anordnungen des Staates, die ein positives Thun fordern, wenn man sich nur den durch das Nichtthun verursachten Rechtsfolgen unterwerfe, ist in nuce die Auflösung jeder staatlichen Ordnung."

Pflicht zu gesetzmäßigem Gehorsam.[1]) Der Unterthan ist den Organen der Staatsgewalt nur insoweit Gehorsam schuldig, als deren Handlungen (Anordnungen) auf dem Boden des Gesetzes sich bewegen. Dabei ist zwischen solchen Handlungen zu unterscheiden, welche Amtshandlungen sind, und solchen, welche dies nicht sind. Bezüglich der ersteren ist es selbstverständlich, daß der Unterthan sich nicht zur Instanz über die Obrigkeit aufwerfen darf. Er kann die Amtshandlung derselben in ihrer Gesetzmäßigkeit nur vor den gesetzlich verordneten Instanzen und im gesetzlich geordneten Verfahren anfechten. Ob diese Anfechtung aufschiebende Wirkung hat oder nicht, entscheidet sich nach den betreffenden Bestimmungen. Jedenfalls ist da, wo eine Anfechtung nicht oder nicht weiter möglich ist, die Gesetzmäßigkeit der Amtshandlung für den Unterthanen eine formell feststehende.

Ist dagegen die Handlung eines staatlichen Organes gar keine Amtshandlung[2]), so besteht ihr gegenüber überhaupt keine Gehorsamspflicht, vielmehr bei gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen sogar das Recht der Nothwehr.[3])

Die Sicherung des Gehorsams der Staatsangehörigen wird in einem eidlichen Gelöbnisse und in strafrechtlichen Bestimmungen gesucht.

Die männlichen Staatsangehörigen[4]) sind beim Erwerbe der

---

[1]) Vgl. über die Frage H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 142, woselbst Anm. 1 Literaturnachweise.

[2]) Keine Amtshandlung ist sie auch dann, wenn die örtliche oder sachliche Zuständigkeit fehlt oder die zur Giltigkeit gesetzlich geforderte Form nicht beobachtet ist.

[3]) R. St. G. B. § 113 „rechtmäßige Ausübung" des Amtes, § 110 „innerhalb ihrer Zuständigkeit." Die Frage gehört wesentlich dem Strafrechte an. Literaturangaben siehe bei H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechtes I § 142 S. 359 Anm. 1, wozu noch beizufügen ist E. Guggenheimer, Irrthum des Thäters in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung beim Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt. München 1883.

[4]) Die Verfassung sagt „alle Staatsbürger." Der Ausdruck darf indessen hier nicht im Sinne der Verf. Beil. I § 8 verstanden werden, sondern er bezeichnet offenbar, wie noch an zwei anderen Stellen der Verf. Urk. (Tit. III § 4 Abs. II und Tit. VII § 21), einfach die Staatsangehörigen. Dies war auch stets die Auffassung der Praxis. Vgl. M.=E. vom 7. März 1836, Döllinger VI S. 273. Ebenso Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 31 Anm. 9 und § 218 Ziff. 1, b, wo dies in früherer Auflage anmerkungsweise besonders betont war. Siehe ferner Brater und Pfeil, die Verf. Urk. des Königreichs Bayern S. 12 Anm. 2 und S. 33 Anm. 1, Blätter für administr. Praxis XVIII S. 24, XXII S. 62.

selbständigen Heimat [1]) in einer Gemeinde verpflichtet [2]), den Unterthaneneid (Staatsbürgereid, Verfassungseid) zu leisten. [3])

[1]) Die Verfassung sagt „bei der Ansäßigmachung.“ Dem Wortsinne nach bedeutet dies die Begründung einer selbständigen wirthschaftlichen Existenz mit gleichzeitigem festem Wohnorte. Der Begriff reicht also weiter als der eines wirklichen Gemeindegliedes nach dem z. Z. der Erlassung der Verf. Urk. giltigen Gemeindeedicte vom 17. Mai 1818 §§ 11 und 12. (Vgl. § 13 Ziff. 1 des revid. Gem. Ed. vom 1. Juli 1834 „Ansäßigkeit aus einem in § 11 und 12 nicht erwähnten Ansäßigkeitstitel“). Für den Gebrauch des Wortes in jener allgemeinen Bedeutung vgl. Verordnung, die allgemeine Landesbewaffnung betr., vom 27. Oktober 1813 (R. Bl. S. 1325) Art. 2; Verordnung, das Armenwesen betr., vom 17. November 1816 (R. Bl. S. 779) Art. 7. Zu einem festbestimmten Rechtsinstitute wurde die Ansäßigmachung durch das Gesetz vom 11. September 1825 über die Ansäßigmachung und Verehelichung (revidirt durch Gesetz vom 1. Juli 1834). An diese neu normirte Ansäßigmachung knüpfte nunmehr die Praxis die Verpflichtung zur Leistung des Staatsbürgereides an. Vgl. Min. Entschl. vom 7. März 1836 (Döllinger VI S. 273).

Das Institut der Ansäßigmachung wurde durch das Gesetz vom 16. April 1868 beseitigt. Dadurch ist die Bestimmung des Tit. X § 3 der Verf. Urk. aber nicht unanwendbar geworden, weil die dort erwähnte Ansäßigmachung nicht das Rechtsinstitut des späteren Gesetzes von 1825 ist, sondern im oben angegebenen natürlichen Wortsinne verstanden werden muß. Erwägt man nun die ratio legis des Tit. X § 3, so ist zu sagen, daß der Gesetzgeber mit seinem Ausdrucke die wirthschaftlich selbständigen Gemeindeglieder treffen wollte, wobei er die Ansäßigmachung als das äußere Zeichen der wirthschaftlichen Selbständigkeit nannte. Hienach ist nicht zu bezweifeln, daß die Absicht des Gesetzgebers auf jene Personen zielt, welche nach den jetzt geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 als selbständig heimatberechtigt erscheinen.

Von dieser Auffassung geht auch die Min. Entschl. vom 25. August 1868, die Ableistung des Verfassungseides betr., aus (veröffentlicht in dem Kreisamtsbl., siehe W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung rc. I S. 135).

Durch dieselbe wurde angeordnet, daß künftig der Verfassungseid „jedem, welcher in einer Gemeinde des Königreichs eine selbständige Heimat im Sinne der Art. 3, 5—9 des Ges. vom 16. April 1868, bezw. in der Pfalz im Sinne der Art. 28 und 29 desselben erworben hat, sofort nach dieser Erwerbung abzunehmen ist.“ Der Zeitpunkt der Eidesabnahme bemißt sich nach der Art des Heimaterwerbes, worüber die Entschließung sich eingehend äußert. Für den Fall des Heimaterwerbes durch Verehelichung hat die Min. Entschl. vom 15. Mai 1876 Ziff. 1 (Amtsblatt des Staatsminist. des Innern S. 233) eine Aenderung verfügt (Abnahme des Eides — diess. des Rheins — sofort bei Behändigung des Verehelichungszeugnisses). Staatsangehörigen, die sich außerhalb Bayerns befinden, soll der Eid zu Folge Min. Entschl. vom 7. Januar 1874, die Ableistung des bayerischen Staatsbürgereides betr., Nr. 13450 in der Regel erst abgenommen werden, wenn sie nach Bayern zurückkehren.

Auf einem Mißverständnisse beruht es, wenn Pözl, Lehrbuch des bayr. Verf.

Es kann ferner diese Eidesleistung bei der allgemeinen Landes-

---

Rechts § 218 Anm. 3 meint, die Praxis habe beim Vollzuge des Tit. X § 3 der Verf. Urk. die Verehelichung an Stelle der Ansäßigmachung gesetzt. Es würde dies auch kaum „historische und sachliche Berechtigung" haben.

[2]) Eine brennende Frage war früher die Ableistung des Verfassungseides durch das Militär. Dieselbe hat an praktisch-politischer Bedeutung verloren, seitdem durch § 49 Abs. I des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 ausgesprochen ist, daß für die zum activen Heere gehörigen Personen mit Ausnahme der Militärbeamten die Berechtigung zum Wählen „in Betreff der einzelnen Landesvertretungen" ruht.

Die Vereidigung des Militärs auf die Verfassung wurde schon bei dem ersten Landtage vom Jahre 1819 durch einen Antrag des Abg. von Hornthal angeregt. Vgl. Verh. der 2. Kammer 1819 Bd. I S. 320 ff., II S. 16 ff., 165 ff.; v. Soden, der baierische Landtag von 1819 S. 3 ff. Einen Erfolg hatten die hierauf zielenden Bestrebungen aber erst im Jahre 1848.

Durch die königliche Proclamation vom 6. März 1848 (Rggs. Bl. S. 106) wurde die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung verfügt und dem entsprechend auch in der Landtags-Wahlinstruction vom 24. September 1848 (in den Kreisamtsbl. und Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers I S. 37) Ziff. II, 1 der Leistung des Verfassungseides durch die Militärbeamten und die im activen Militärdienste stehenden Personen Erwähnung gethan.

In Folge königlicher Entschließung vom 9. Juni 1852 kam die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung wieder in Wegfall, wobei es seither verblieben ist.

Es ist zweifellos, daß eine Verfassungsbestimmung nicht besteht, welche die Vereidigung des Heeres als solchen auf die Verfassung fordert. (C. Cucumus, Lehrbuch des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie Bayerns § 261 Anm. 4 und § 394.) Die Angehörigen der bewaffneten Macht fallen insbesondere nicht unter den Begriff der Staatsdiener im Sinne der Verf.-Urk. Vgl. oben S. 487 Anm. 1.

Auf der anderen Seite ist ebenso sicher, daß, wenn die Voraussetzungen, unter welchen nach Tit. X § 3 der Verf.-Urk. die Verpflichtung zur Leistung des Verfassungseides besteht, bei einem Angehörigen des Heeres zutreffen, er von dieser Verpflichtung deswegen, weil er Militärperson ist, nicht frei wird. Denn die Verfassung macht keinen Unterschied, sie spricht von allen Staatsbürgern.

[3]) Verf.-Urk. Tit. X § 3. Ueber den früheren Staatsbürgereid siehe Constitution von 1808 Tit. I § VIII und Edict über das Indigenat ꝛc. vom 6. Jänner 1812, Art. XV ff. R. Bl. S. 209, Döllinger III S. 13, Weber I S. 378.

Die Eidesformel ist in der angeführten Verfassungsbestimmung vorgeschrieben. Bei Angehörigen nichtchristlicher Confessionen kann der Eid mit Weglassung des Beisatzes „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden. Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr.. vom 4. Juni 1848 (und 21. März 1881) Art. 4 Abs. IV.

huldigung gefordert werden [1]), doch ist letztere außer Uebung gekommen. [2])

Eine Sicherung des Gehorsams der Unterthanen liegt auch darin, daß die Leistung des fraglichen Eides Voraussetzung für den Erwerb gewisser öffentlicher Rechte ist. Dadurch wird für die männlichen Staatsangehörigen die Leistung des Verfassungseides zu einem Rechte [3]), dessen Bestand von nichts Weiterem abhängig ist als von dem Besitze der Eidesfähigkeit und dem Vorhandensein eines staatsrechtlichen Interesses an der Ableistung des Eides. [4])

Zur Abnahme des Eides sind die Magistrate in Gemeinden mit magistratischer Verfassung und die Bezirksämter zuständig [5]), im Auslande die bayerischen Gesandtschaften [6]) und wohl auch die Gesandtschaften und Consulate des deutschen Reiches. Von einer örtlichen Ausscheidung der Zuständigkeit wird dabei keine Rede sein können.

Anders liegt die Sache dann, wenn die Berechtigung oder Verpflichtung zur Leistung des Verfassungseides streitig wird. Ein solcher Streit ist im Verwaltungsrechtsverfahren zu erledigen. Zuständig ist in erster Instanz die Districtsverwaltungsbehörde des Wohnsitzes event. Aufenthaltsortes [7]) desjenigen, dessen Eidesleistung in Frage steht, in zweiter und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. [8]) Eine Streiterledigung ist demnach aus prozessualen Gründen

---

[1]) Verf.-Urk. Tit. X § 4.

[2]) Wie auch in Preußen. H. Schulze, preuß. Staatsrecht I § 63.

[3]) Die Verf.-Urk. erwähnt die Leistung des Verfassungseides unter dem Gesichtspunkte eines Rechtes nicht. Dieses Recht ergibt sich aber schon aus der Erwägung, daß keinem Staatsangehörigen die Möglichkeit verkürzt werden darf, das gesetzliche Erforderniß für die Ausübung oder den Erwerb politischer Rechte zu erfüllen. Vgl. Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 (und 21. März 1881) Art. 4 Abs. III, Min. Entschl., den Vollzug des Ges. über die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., vom 31. März 1881 (Amtsbl. d. St. Min. des Innern S. 77) § 3. Ausdrücklich anerkannt ist das Recht auf Ableistung des Verfassungseides im Gesetze, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., vom 8. August 1878, Art. 8 Ziff. 2.

[4]) So richtig W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 rc., Commentar, S. 51.

[5]) Min. Entschl. vom 25. August 1868; vgl. oben S. 562 Anm. 1.

[6]) Min. Entschl. vom 7. Januar 1874 Nr. 13450, in den Kreisamtsblättern.

[7]) Vgl. W. Krais, das Gesetz vom 8. August 1878 rc., Commentar, S. 167.

[8]) Gesetz, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc., vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 2 und Art. 9 Abs. I.

unmöglich, wenn der Betreffende im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat.

Die Eidesleistung kann nicht erzwungen werden [1]; doch sind gegenüber dem Eidespflichtigen Ungehorsamsstrafen nach Art. 21 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. December 1871 zulässig. [2])

Durch die strafrechtlichen Bestimmungen, welche auf Sicherung des Unterthanengehorsams abzielen, werden nicht alle Fälle des Ungehorsams, sondern nur die schwereren getroffen. Für die Regel wird die Staatsgewalt mit den ihr zu Gebote stehenden Vollzugsbefugnissen ausreichen, um etwaigen Ungehorsam zu brechen. Das Strafgesetzbuch hat für die strafbaren Fälle des Ungehorsams die Bezeichnung Widerstand gegen die Staatsgewalt. [3])

Die Treuepflicht ist rechtlich nur als ein verneinender Begriff faßbar, nemlich als die Verpflichtung, Angriffe auf das Staatswohl zu unterlassen. Die Verletzung der Treuepflicht hat strafrechtliche Folgen. Sie bildet je nach dem Thatbestande die Staatsverbrechen des Hoch- oder Landesverrathes. [4]) Die nähere Erörterung dieser Begriffe ist der Strafrechtslehre zu überlassen.

Neben diesen strafrechtlichen Bestimmungen bestehen indessen auch

---

[1]) Art 46 des Ges. vom 8. August 1878 bietet kein Mittel hiezu.

[2]) Die Anwendung anderer mittelbarer Zwangsmaßregeln ist Mangels gesetzlicher Grundlage unstatthaft. So kann z. B. wegen Nichtleistung des Verfassungseides weder die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses verweigert, noch das ausgestellte Zeugniß zurückgehalten werden. Dies ergibt sich übrigens auch noch aus anderen Gründen. Die Ausstellung des Zeugnisses ist lediglich von der Erfüllung der Voraussetzungen in Art. 34 des Heimatgesetzes abhängig. Die Verpflichtung zur Eidesleistung entsteht ferner erst mit dem Erwerbe der selbständigen Heimat, welcher durch die Verehelichung eintritt. Die Vorschrift der Min. Entschl. vom 15. Mai 1876 Ziff. 1 (Amtsbl. des Staatsmin. des Innern S. 233) kann und will daran nichts ändern, sondern gestattet nur im Interesse der Geschäftsvereinfachung die Abnahme des Eides bei Behändigung des Zeugnisses.

[3]) R. St. G. B. §§ 110—122.

[4]) R. St. G. B. §§ 80—93. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I § 14, 2 bemerkt richtig, daß zwar staatsfeindliche Handlungen unter Umständen auch an Ausländern gestraft werden, aber nicht, weil Letztere eine Rechtspflicht (bezw. Unterthanenpflicht) verletzt hätten, sondern aus Gründen des politischen Staatsinteresses.

staatsrechtliche, welche den Zweck verfolgen, Gefährdungen der Unterthanentreue zu verhüten.

Den Staatsangehörigen ist es verboten, ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen [1]) eines fremden Staates [2]) anzunehmen. [3]) Die Verfassung bedroht die Zuwiderhandlung mit dem Verlust des „Staatsbürgerrechtes" „vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen." [4])

Unter gleicher Strafdrohung ist es ferner verboten, ohne Erlaubniß des Königs in den Dienst eines nichtdeutschen Staates [5]) einzutreten. [6]) Auch wenn die Genehmigung hiezu ertheilt ist, darf

---

[1]) Dazu gehören auch Titel, insbesondere Adelstitel. Vgl. über letztere unten § 6. Für die Bewilligung zur Annahme solcher Auszeichnungen ist nach Art. 205 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 eine Gebühr von 60 Mark zu erheben. Vgl. auch Art. 207. Der König kann jedoch die Gebühr erlassen. Verh. der K. der Abg. 1879, Gesetzgebungsausschuß, Beil. Bd. VII Abth. I S. 94 und Abth. II S. 84 f.

[2]) Die Verfassung sagt „einer auswärtigen Macht." Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechtes § 31 Anm. 18 meint, die deutschen Bundesstaaten dürften nun nicht mehr hierunter begriffen werden. Ebenso W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung 2c. I S. 126. Indessen wird es m. E. doch nur darauf ankommen, was die Verf.-Urk. unter einer auswärtigen Macht verstanden hat, nicht was man jetzt darunter versteht. In der Praxis ist auch noch nicht bezweifelt worden, daß der bayerische Staatsangehörige zur Annahme eines Ordens von einem deutschen Bundesfürsten der königlichen Genehmigung bedarf.

[3]) Verf.-Urk. Tit. IV § 14 Abs. II und Beil. I § 10 Ziff. 2. (Vgl. R. und Intell. Bl. 1801 S. 569, Constitution von 1808 Tit. I § VIII, R. Bl. 1811 S. 1583.) Die Verfassungsurkunde spricht an beiden Stellen von der Annahme fremder Ehrenzeichen ohne königliche Erlaubniß. Schon dieser Wortlaut und nicht minder die ratio legis ergibt, daß derjenige, welcher in den bayerischen Staatsverband eintritt, zur Beibehaltung der ihm bereits früher verliehenen fremden Ehrenzeichen einer königlichen Genehmigung nicht bedarf.

Die ertheilte Genehmigung kann, da die Verfassung keine bezügliche Bestimmung enthält, nicht widerrufen werden.

[4]) R. St. G. B. § 360 Ziff. 8

[5]) Darunter wurde mit Recht in der Praxis stets der öffentliche Dienst überhaupt, also auch Gemeindedienst 2c. verstanden.

[6]) Verf.-Urk. Beil. I § 10 Ziff. 2. Vgl. über das ältere Recht Döllinger III S. 240; Constitution von 1808 Tit. I § VIII, Edict über das Indigenat 2c. vom 6. Januar 1812 Art. XXIX ff., R. Bl. S. 209, und Verordnung vom 21. März 1812, R. Bl. S. 548. Die Verf.-Urk. meint auch hier nicht blos nichtdeutsche Staaten, sondern sie hat die deutschen Bundesstaaten gleichfalls im Auge. Aus Tit. IV § 14 Abs. I ist dies klar ersichtlich. Allein in der Richtung

der Diensteid von dem bayerischen Staatsangehörigen nur unter dem Vorbehalte geleistet werden, daß er niemals gegen sein Vaterland dienen werde. Der bayerische Unterthan muß ferner auf allgemeine und besondere Aufforderung hin den fremden Dienst sofort verlassen, und er muß dies auch ohne Aufforderung thun, wenn der betreffende fremde Staat in Kriegsstand gegen das Deutsche Reich und damit gegen Bayern tritt. [1])

---

gegen die Bundesstaaten des deutschen Reiches ist die Vorschrift des § 10 Ziff. 2 der I. Verf. Beil. nicht mehr durchführbar. Nach Art. 3 der Reichsverf. ist jeder Deutsche in allen Bundesstaaten „zu öffentlichen Aemtern zuzulassen." Wenngleich dieser Satz seine Spitze gegen jenen Bundesstaat richtet, in welchem Jemand angestellt werden will (vgl. meinen Commentar zur Verf.-Urk. für das deutsche Reich S. 47), so ergibt sich doch aus demselben nothwendig, daß auch Beschränkungen Seitens des Heimatstaates gegenüber den eigenen Angehörigen, welche in einem anderen Bundesstaat Anstellung suchen, nicht statthaft sein können. Dazu kömmt dann noch die Bestimmung in § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, wonach die Anstellung im Dienste eines Bundesstaates als Aufnahme wirkt.

[1]) Verf. Urk. Beil. I § 11. — Vorbild ist das französ. Decret von Trianon vom 26. August 1811 (vgl. oben S. 521 Anm. 4), dessen Art. 17 (Aucun Français ne pourra entrer au service d'une puissance étrangère sans notre autorisation spéciale et sous la condition de revenir, si nous le rappelons soit par une disposition générale, soit par un ordre direct) in § 11 a fast wörtlich übersetzt ist. Riedel, die Reichsverfassungsurkunde 2c., bemerkt in seinen Erläuterungen zum Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit S. 269 und 267, daß die mit Erlaubniß ihrer Regierung in fremde Dienste Getretenen von derselben nicht mehr zum Austritte genöthigt werden können, und daß die Bestimmungen der Beil. I § 11 der Verf. Urk. mit den §§ 20, 22 und 23 des angeführten Reichsgesetzes unvereinbar und daher außer Kraft getreten seien. Vgl. auch Laband a. a. O. I § 14 S. 148 Anm. 1.

Ich halte dies, obwohl ich früher (Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 149 Anm. 1) Riedel im ersteren Punkte beigepflichtet habe, nicht mehr für richtig, und zwar aus folgenden Gründen.

Die Bestimmungen in Beil. I § 10 Ziff. 2 und § 11 der Verf.-Urk. stellen bezüglich des Eintrittes bayerischer Unterthanen in fremde Staatsdienste Beschränkungen mit Rücksicht auf die Pflicht der Treue auf, welche der Unterthan seinem Landesherrn schuldet. Die §§ 22 und 23 des Staatsangehörigkeitsgesetzes handeln lediglich von den Folgen, welche der unerlaubte Eintritt in fremden Staatsdienst auf die Staatsangehörigkeit äußern kann. Sie thun dies deshalb, weil nach reichsrechtlicher Regelung des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit das Landesrecht an den unerlaubten Eintritt in fremden Staatsdienst diese Folge nicht mehr knüpfen konnte. Dagegen liegt es außerhalb des Zweckes des Reichsgesetzes, ja außerhalb der Zuständigkeit des Reiches, zu be-

Welche Folgen bezüglich der Staatsangehörigkeit an den unerlaubten Eintritt in fremde Staatsdienste sich knüpfen können, wurde bereits früher erörtert.[1])

Ebenso wurde schon erwähnt, daß und unter welchen Voraussetzungen die im Auslande lebenden Deutschen in das Vaterland zurückberufen werden können.[2])

Bei Betrachtung der Wirkungen, welche die Staatsangehörigkeit auf den verschiedenen Gebieten der staatlichen Thätigkeit äußert, drängt sich eine allgemeine Wahrnehmung auf, die in der eigenthümlichen Natur der Herrschaft ihre Erklärung findet. Schon früher haben wir darauf hingewiesen[3]), daß der Herrscherwille seinem Zwecke nach kein egoistischer ist, daß die Staatsgewalt als solche nicht persönliche Interessen ihres Trägers, sondern die Gesammtinteressen der Staatsangehörigen, der Beherrschten wahrzunehmen hat.[4]) Aus dieser inneren Natur der Herrschaft ergibt es sich, daß die Staatsangehörigkeit für die Unterthanen nicht blos Quelle von Pflichten, sondern auch von Rechten wird.

Diese Rechte besitzen sie jedoch nicht aus sich selbst, sondern kraft

---

stimmen, ob und wann ein deutscher Unterthan der Erlaubniß zum Eintritte in fremde Staatsdienste bedarf, welche Bedingungen ihm auferlegt werden können, ob die Erlaubniß widerruflich ist oder nicht, welche anderweitige Nachtheile, abgesehen vom Verluste der Staatsangehörigkeit, aus dem Ungehorsam etwa sich ergeben. Der § 20 des Reichsgesetzes aber kann unsere Verfassungsbestimmungen deshalb nicht berühren, weil er auf etwas ganz Anderes sich bezieht als letztere. Er handelt vom Aufenthalte im Auslande, § 11 der I. Verf. Beil. vom Eintritte in einen fremden Staatsdienst, bezw. vom Verweilen in demselben. Wenn dort unter a von der Rückkehr in's Vaterland die Rede ist, so ist damit auch (vgl. c) der Austritt aus dem fremden Dienste gemeint und in dieser Beziehung besteht die Bestimmung m. E. fort.

Selbst wenn sich ergibt, daß die Mißachtung der in § 11 der I. Verf. Beil. enthaltenen Vorschriften nennenswerthe Rechtsfolgen nicht hat, bleibt doch die Giltigkeit der Normen hievon unberührt und die Verletzung derselben kann immerhin dem Betreffenden praktisch empfindlich werden.

[1]) S. 547.

[2]) Oben S. 547. Die Bestimmung in Verf. Beil. I § 12 ist hienach als aufgehoben zu erachten.

[3]) Siehe meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 8.

[4]) Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 16 Anm. 2 betont zutreffend die Analogie der familienrechtlichen Gewaltverhältnisse.

der von der Staatsgewalt ausgehenden Rechtsordnung, so daß sie auch da, wo sie der Staatsgewalt mit Rechten gegenüber treten, nicht aufhören, Unterthanen zu sein. Alle derartigen Rechte bilden indessen nicht den begrifflichen Inhalt der Staatsangehörigkeit, sondern sind nur deren mittelbare Folgen.[1]) Sie bewegen sich, gleich den aus der Gehorsamspflicht abgeleiteten Verpflichtungen, in den Grenzen der einzelnen Gebiete, auf welchen die Staatsgewalt ihre Wirksamkeit entfaltet. Ihr systematischer Platz ist damit bestimmt. Diese Rechte sind kein Patrimonium, welches die Staatsangehörigkeit von vorneherein in das Staatsrecht mitbringt, ähnlich wie der Herrscher seine Staatsgewalt, sondern es sind Befugnisse, welche da und dort, in diesem Staate so, in jenem anders, an die Staatsangehörigkeit geknüpft sind; Befugnisse, deren Vorhandensein und Gestaltung sich nicht mit Naturnothwendigkeit aus dem Begriffe der Staatsangehörigkeit, sondern durch die Erwägung ergibt, ob und in wie weit auf diesem oder jenem Gebiete die Einräumung solcher Rechte für die Erreichung der betreffenden Staatszwecke nothwendig oder förderlich erscheint. Um dieses letzteren Momentes willen theilen all diese Rechte mit der Staatsgewalt, trotz der sonstigen wesentlichen Verschiedenheit, das Merkmal, daß sie ihrem Träger nicht um seines Sonderinteresses willen, privatrechtlich, sondern um des allgemeinen Interesses willen, öffentlichrechtlich, zustehen.

Aber dieses gemeinsame Moment, welches die bezeichneten Rechte aufweisen, scheidet sie zwar scharf von den Privatrechten, es kann jedoch nicht dazu führen, sie unter dem Begriffe von Rechten, die aus der Staatsangehörigkeit fließen, begrifflich zusammenzufassen. „Ein Verhältniß, welches das Indigenat als Bedingung voraussetzt, ist darum noch nicht ein Ausfluß desselben.“ [2]) Eine Lehre von den

[1]) Gerber sagt, auf die in der vorigen Anmerkung erwähnte Analogie Bezug nehmend: „Und auch darin stimmt das Gewaltrecht des Staates an den Staatsbürgern mit jenen übrigen Gewaltrechten überein, daß für die Personen, welche die Gegenstände desselben sind, daraus gleichzeitig Gegenrechte an dem Subjecte der herrschenden Gewalt erwachsen; jedoch erscheinen diese nur als die Reflexwirkungen des Gewaltrechts und können daher systematisch nicht als die entscheidenden Momente in Anrechnung gebracht werden.“

[2]) Gerber a. a. O. § 17 Anm. 5. Gerber belegt seinen Satz durch ein sehr schlagendes Beispiel aus der bayr. Verf. Urk. Wenn diese, Beil. I § 7 sagt: „Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Hofämtern, zu Civilstaatsdiensten ꝛc. nicht gelangen kann“ (der Eingang der

öffentlichen Rechten läßt sich im allgemeinen Staatsrechte allerdings geben[1]), aber diese Lehre ist keine Lehre von der Staatsangehörigkeit.

Von den hier in Rede stehenden Rechten gilt also noch viel mehr wie von den früher erwähnten Unterthanenpflichten, daß sie ihre Darstellung in den betreffenden Theilen des öffentlichen Rechtes zu finden haben.

Zwischen den sog. staatsbürgerlichen und den sog. bürgerlichen Rechten ist dabei kein Unterschied.[2])

Verf. spricht sogar von einem gleichen „Recht" der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes ꝛc.!), so ist damit nicht das Indigenat mit einem Rechtsinhalte ausgestattet, sondern der juristische Inhalt der Bestimmung ist der, daß einem Nichtbayern die bezeichneten Aemter nicht sollen verliehen werden können. Die „Fähigkeit zur Erlangung von Staatsämtern" ist so wenig ein Recht, als die Fähigkeit eine Million zu besitzen.

[1]) Vgl. C. F. v. Gerber, über öffentliche Rechte 1852 und meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, IV. Abschnitt S. 38 ff.

[2]) Ueber diese vgl. z. B. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I § 145, woselbst Anm. 1 auch eine Literaturübersicht. Als droits politiques werden aufgezählt Theilnahme an der Volksvertretung und die bezüglichen Wahlrechte, Theilnahme an der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Fähigkeit zur Erlangung von Staatsämtern, Betheiligung an der Selbstverwaltung. Als droits civils Anspruch auf völkerrechtlichen Schutz, auf gerichtlichen Schutz, auf die fürsorgende Thätigkeit der Verwaltung.

Siehe auch P. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches I § 15. Letzterer zählt folgende drei Rechte auf: Anspruch auf Schutz im Auslande, auf Theilnahme an den Wohlthaten des staatlichen Gemeinwesens, auf Theilnahme am Verfassungsleben (droits politiques).

Es ist nicht zu läugnen, daß unter diesen allgemeinen Kategorien eine Anzahl wirklicher Rechte sich finden, bezüglich welcher ich lediglich behaupte, daß ihr systematischer Platz nicht bei der Lehre von der Staatsangehörigkeit ist. Es werden aber auch andere „Rechte" aufgezählt, deren Werth mindestens eben so problematisch ist, wie jener der noch zu besprechenden Grundrechte. Der Schutz im Auslande z. B. ist — des Art. 3 Abs. VI der Reichsverf. ungeachtet — kein „Recht" des Staatsangehörigen, sondern eine Staatsaufgabe. Welches sollte auch wohl der Inhalt dieses Rechtes sein? Hat der Kaufmann, welcher eine Niederlassung in Afrika gegründet hat, ein Recht darauf, daß ein Kriegsschiff abgeschickt wird, um ihn zu schützen? Hat der Staatsangehörige das Recht, daß wegen der Unbill, die er persönlich erlitten, sein Staat mit einem andern Krieg anfängt? Ich glaube nicht, daß man hier von Rechten der Staatsangehörigen reden kann. Daß der Staat auf diesem Gebiete — wie auf vielen der innern Verwaltung — keine Rechte verleiht, hat seinen guten praktischen Grund. Der

Man pflegt aber zu dem Inhalte der Staatsangehörigkeit noch eine dritte Kategorie von Rechten zu zählen, denen wir nicht, wie jenen beiden ersteren, einen anderen, sondern denen wir überhaupt keinen Platz im Staatsrechte anzuweisen vermögen. Es sind dies die sog. Grund- oder Freiheitsrechte. Diese angeblichen Rechte wie Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Verehelichungsfreiheit und wie sie sonst heißen mögen, sind „Normen" des „Handelns der Regierungsgewalt"[1]), aber keine Rechte der einzelnen Staatsangehörigen. Denn, wie ich bereits an einem anderen Orte[2]) bemerkt habe, im Grunde genommen sind diese sämmtlichen Rechte und Freiheiten nur Ausdrücke des sehr bekannten Satzes, daß Alles erlaubt ist, was rechtlich nicht verboten ist. Es wird nun sicher Niemanden einfallen, wenn irgend eine Bethätigung der Handlungsfreiheit niemals verboten war, diesen Mangel einer Beschränkung ein Recht zu nennen; denn sonst könnte man ebenso gut von einem Grundrechte des Staatsangehörigen reden, zu essen oder zu schlafen. Aehnlich verhält es sich mit anderen sog. Rechten, die man auch unter die Grundrechte zu zählen pflegt und in welchen gleichfalls nur ein allgemeiner Gedanke zum Ausdruck kömmt, nemlich der, daß Niemand, also auch keine Behörde, ohne Rechtsgrund in die Rechts- und Handlungssphäre eines Andern eingreifen darf. Die erwähnten Begriffe sind auch nicht logisch, sondern geschichtlich zu erklären.

Sie bezeichnen nemlich die Thatsache, daß früher einmal etwas verboten war, was jetzt erlaubt ist, oder umgekehrt, sowie die Absicht des Herrschers, dergleichen Normen künftig nicht mehr zu erlassen. Eine rechtliche Bedeutung können derartige Erklärungen, vorausgesetzt, daß sie nicht als allgemeine Programmsätze, sondern

---

nichtjuristischen Betrachtung wird sich das Fehlen eines Rechtsanspruchs vielfach verbergen; sie wird z. B. nicht gewahren, daß der Gesandte, der seinen Staatsangehörigen in Schutz nimmt, zwar eine Amtspflicht erfüllt, aber keinen Anspruch des Staatsangehörigen befriedigt.

Es ist eben ein Irrthum anzunehmen, daß die Interessen des Staatsangehörigen nur da gewahrt und geschützt seien, wo er Rechte gegen den Staat hat, da ja doch die ganze Institution des Staates um der Interessen seiner Angehörigen willen da ist.

[1]) H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I § 87 Anm. 1, der das Richtige vollkommen erkennt, jedoch „den gewöhnlichen Ausdruck Rechte" beibehält.

[2]) Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 49.

als Rechtssätze geformt sind, in den Verfassungsurkunden constitutioneller Staaten allerdings haben; aber nicht jene, welche man ihnen gewöhnlich beimißt. Sie begründen nemlich nicht persönliche Rechte der Staatsangehörigen, sondern sie besagen, daß, wenn die Gesetzgebung die individuelle Freiheit in gewissen Gebieten beschränken wolle, sie auf dem Wege der Verfassungsänderung verfahren müsse.[1])

Als Ergebniß unserer bisherigen Betrachtung gewinnen wir hienach folgende Sätze.

Die Staatsangehörigkeit ist kein Recht, sondern das Verhältniß der Unterthänigkeit unter die Staatsgewalt. Aus derselben ergibt sich unmittelbar die Gehorsamspflicht, deren verschiedene Folgen in den einzelnen Gebieten staatlicher Thätigkeit zu Tage treten; an dieselbe knüpfen sich eine Reihe von Rechten, die zwar den Besitz der Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung haben, aber nicht daraus hervorgehen. Eine Erörterung des Inhaltes der Staatsangehörigkeit vermag also diese Rechte überhaupt nicht zu berücksichtigen.[2])

All den Rechten gegenüber, welche sich an die Staatsangehörigkeit knüpfen und all den Pflichten gegenüber, die aus der

---

[1]) Mit der hier vertretenen Auffassung der Grundrechte stimmen überein C. Fr. v. Gerber über öffentliche Rechte S. 76 ff., und Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 11, dann P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I § 15.

Die Literatur siehe bei H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 145 Anm. 1.

Von den neueren Schriftstellern ist insbesondere G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 217 ff. mit Entschiedenheit für den Begriff der „individuellen Freiheitsrechte" eingetreten, wobei er bemerkt, daß eine erschöpfende Darstellung derselben sich nur in einem System des Verwaltungsrechtes geben lasse, da sie Schranken für die verwaltende Thätigkeit des Staates seien. Als die wichtigsten dieser Freiheitsrechte bezeichnet Meyer: die Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und der Papiere; die Freiheit der persönlichen und wirthschaftlichen Bewegung; die Freiheit der geistigen Bewegung; die Unverletzlichkeit des Vermögens.

[2]) Es ist mithin auch in eine Erörterung der an die Staatsangehörigkeit sich knüpfenden Rechte gegenüber dem Reiche hier nicht einzugehen. Vgl. darüber P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 15, Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 17, III. Die Bestimmung des Art. 3 Abs. I der Reichsverfassung ist nicht hier, sondern bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse der Nichtstaatsangehörigen zu besprechen. Denn sie bezieht sich auf die Behandlung der „Angehörigen jedes Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate."

Unterthänigkeit sich ergeben, nimmt die Frage nach der Staatsangehörigkeit im Einzelfalle die Natur einer Frage nach dem status, nach dem caput der Person an.

Daraus ergibt sich, daß, wer die Staatsangehörigkeit läugnet oder in Anspruch nimmt, die Pflicht wie das Recht hat, dieselbe in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise feststellen zu lassen. Diese Feststellung geschieht in Bayern, entsprechend der Natur des in Rede stehenden Verhältnisses, im Wege des verwaltungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig sind in erster Instanz die Districtsverwaltungsbehörden[1]), in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.[2])

---

[1]) In München die Polizeidirection.

[2]) Die letztinstanzielle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes bei Streitigkeiten über den Besitz der Staatsangehörigkeit ist in Art. 8 Ziff. 1 des Ges. vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr., ausgesprochen. Dagegen fehlt eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wer in erster Instanz solche Streitigkeiten zu entscheiden habe. Art. 9 Abs. I des angef. Gesetzes nennt allerdings die Fälle des Art. 8 Ziff. 1 unter jenen, wo die Berufung unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof geht, soweit nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Districtsverwaltungsbehörden zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz zuständig sind. Allein aus dieser Bestimmung ist nach ihrem Wortlaute und nach der Absicht des Gesetzgebers ein zwingender Schluß zu Gunsten der Zuständigkeit der Districtsverwaltungsbehörden nicht zu ziehen. (G. Kahr, Commentar z. Ges. vom 8. August 1878 ꝛc. S. 126, W. Krais, das Ges. vom 8. August 1878 ꝛc. Commentar S. 114.) Die Vollz. Vorschriften zum Staatsangehörigkeitsgesetze reden von Streitigkeiten über Erwerb und Besitz der Staatsangehörigkeit und über die Entlassung aus dem Staatsverbande nicht. Sie übertragen in Ziff. 2a die Ausfertigung der Aufnahme=, Naturalisations= und Entlassungsurkunden den Kreisregierungen, K. d. Innern. Da der Anspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit und auf Entlassung aus derselben nur in der Form des Verlangens nach Ausstellung der entsprechenden Urkunde geltend gemacht werden kann, so ist mit der angeführten Bestimmung auch die Zuständigkeit der Kreisstellen, über die Berechtigung des erhobenen Anspruches zu entscheiden, gegeben. Die Vollz. Vorschriften überweisen ferner in Ziff. 9 den Districtsverwaltungsbehörden die Obliegenheit, auf Verlangen Heimatangehörigen ihres Bezirkes eine Urkunde über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit auszustellen. Eine Erörterung in den Blättern für administr. Praxis XXXII S. 152 bemerkt hiezu (S. 156): „Mit derselben logischen Nothwendigkeit, mit welcher aus der den Kreisregierungen auf Grund von Ziff. 2 a zustehenden Befugniß zur Ausfertigung der dort genannten Urkunden die Zuständigkeit dieser Stellen zur Entscheidung einschlägiger Streitigkeiten gefolgert wurde, muß mit Rücksicht auf die den Districtspolizeibehörden gemäß Ziff. 9 übertragene Befugniß deren Competenz zur erstinstanziellen Ent-

Die örtliche Zuständigkeit wird sich nach dem Wohnsitze, bezw. dem Aufenthalte dessen richten, dessen Staatsangehörigkeit in Frage steht.[1])

Ueber den Besitz der Staatsangehörigkeit werden amtliche Bescheinigungen durch die Districtsverwaltungsbehörde ausgestellt.[2]) Zuständig zur Ausstellung ist jene Behörde, in deren Bezirk der Staatsangehörige seine Heimat hat.[3])

Anhang.

Das Staatsbürgerrecht.[4])

Die Verfassungsurkunde unterscheidet von der Staatsangehörigkeit, dem Indigenate, das Staatsbürgerrecht als einen besonderen

---

scheidung von Streitigkeiten über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit als zweifellos angesehen werden." Dieselbe logische Nothwendigkeit scheint mir indessen hier nicht vorzuliegen. Die Streitigkeit über den Anspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit und auf Entlassung aus derselben kann nur anläßlich des Verlangens nach Ausstellung der betreffenden Urkunde entstehen; der Streit über den Besitz der Staatsangehörigkeit dagegen auch dann, wenn eine Bescheinigung darüber nicht gefordert wird.

Das Entscheidende wird Folgendes sein. Vor dem Erlasse der Vollz. Vorschr. waren die Districtsverwaltungsbehörden zweifellos berufen, über den Besitz der Staatsangehörigkeit zu entscheiden. §§ 19 und 23 der Form.-Verordnung vom 17. December 1825. (Ueber die Entscheidung von Staatsangehörigkeitsfragen in Connexität mit Heimatsachen vgl. ME. vom 2. Juli 1837, Döllinger XXII S. 4.) Auch die Praxis hatte bezüglich dieser Zuständigkeit kein Bedenken. Vgl. C. Nar, Handbuch der bayer. Districtsverwaltungsbehörden, 1862, S. 88 und 89. Da nun die Vollz. Vorschr. eine abändernde Bestimmung nicht treffen, so ist anzunehmen, daß es bei dem früheren Rechte sein Verbleiben habe. Als unterstützendes Moment für diese Annahme kann die Anordnung in Ziff. 9 der Vollz. Vorschr. geltend gemacht werden.

Die Frage ist mit großer Zurückhaltung berührt in der Sammlung von Entsch. des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofs III S. 134. W. Krais, das Ges. vom 8. August 1878 rc. Commentar S. 115 bemerkt, daß in den Fällen des Art. 8 Ziff. 1 z. B. eine Zuständigkeit der Districtsverwaltungsbehörden überhaupt nicht begründet sei.

[1]) Hiefür spricht die Analogie des Art. 19 Abs. II des Ges. über Heimat rc. vom 16. April 1868.

[2]) Min. Entschl. vom 1. April 1881 (Amtsbl. des Staatsmin. des Innern S. 105) und vom 26. Mai 1883 (ebenda S. 195). Sie heißen „Heimatscheine", wenn sie zum Zwecke des Aufenthaltes im Auslande, „Staatsangehörigkeits-Ausweise", wenn sie zur Benützung innerhalb des deutschen Bundesgebietes bestimmt sind. Sie unterliegen gemäß Art. 171 Ziff. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 einer Gebühr von 1 M.

[3]) Vollz. Instr. Ziff. 9. [4]) Bl. f. adm. Praxis XVIII S. 1, 17.

„politischen Stand." Schon das Edict vom 6. Jänner 1812[1]) kannte diese Unterscheidung, stimmt jedoch, was die Voraussetzungen des Erwerbes und die Wirkungen des Staatsbürgerrechtes betrifft, mit der Verfassungsurkunde nicht überein.[2])

Die Bedeutung eines staatsrechtlichen Begriffes hat dieses „Staatsbürgerrecht" niemals gehabt. Es bezeichnete lediglich das Vorhandensein eine Reihe von Thatsachen, woran die Gesetze eine Anzahl einzelner, systematisch auseinander liegender öffentlicher Rechte knüpften.[3]) Der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Aufstellung ist durch die weitere Entwickelung unseres Staatsrechts geliefert worden, indem der ganze Begriff durch Wegfall der sich daran anschließenden gesetzlichen Einzelvorschriften gleichsam verdunstet ist. Würde man jetzt das Staatsbürgerrecht nach seinem Rechtsinhalte umschreiben wollen, so ergäbe sich die sonderbare Begriffsbestimmung: Staatsbürger ist derjenige, welcher die Fähigkeit besitzt, bei gegebenen sonstigen Voraussetzungen erblicher Reichsrath zu werden,[4]) Bevollmächtigter eines Höchstbesteuerten im Districtsrathe zu sein[5]) und zur Vertretung des Großgrundbesitzes im Landrathe zu wählen und gewählt zu werden.[6]) Denn dieses sind in der That die einzigen noch übrigen Wirkungen des „Staatsbürgerrechtes."[7]) Die einschlägigen Normen der Verfassungsurkunde haben daher nunmehr ihren systematischen Platz bei den Erörterungen über die Bildung der ersten Kammer und über die Districts- und Kreisgemeinden.

---

[1]) Ueber das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und Fremden in Bayern R. Bl. S. 209, Döllinger III S. 13.

[2]) Die Voraussetzungen des Staatsbürgerrechts sind nach dem Edicte von 1812 nur: Indigenat, Volljährigkeit und Leistung des Staatsbürgereides; nach dem Edicte von 1818 Volljährigkeit, Ansässigkeit mit bestimmten Arten von Besitz oder durch öffentliches Amt, endlich Besitz des Indigenats seit mindestens 6 Jahren.

Das Edict von 1812 zählt ferner die Wirkungen des Staatsbürgerrechts auf: Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Rechte in einer Gemeinde, zur Theilnahme an den politischen Vertretungskörpern, zu Staats-, Kron- und Hofämtern und geistlichen Pfründen.

[3]) Vgl. die Bemerkungen in meinen Grundzügen einer allgemeinen Staatslehre S. 47.

[4]) Verf. Urk. Tit. VI § 3.

[5]) Gesetz über die Districtsräthe vom 28. Mai 1852 Art. 4 Abs. III.

[6]) Gesetz über die Landräthe vom 28. Mai 1852 Art. 8.

[7]) Vgl. wegen des früheren Rechtes Pözl, Lehrbuch des bayer. Verf.-Rechts § 31 Ziff. II und 2. Aufl. § 25 Ziff. II.

Die Hauptbedeutung des „Staatsbürgerrechtes" nach der Verfassungs-Urkunde (Beil. I § 9) lag darin, daß dasselbe die Voraussetzung für „die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung" bildete.

§ 5. Rechtsunterschiede und Auszeichnungen der Staatsangehörigen.

Im Eingange der Verfassungsurkunde ist unter Anderem als ein leitender Grundsatz derselben die „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze" ausgesprochen. Diesen Programmsatz, so wie er wörtlich lautet, hat indessen die Verfassungsurkunde nicht durchgeführt theils weil sie nicht konnte, theils weil sie nicht wollte.

Eine allgemeine territoriale Gleichheit der Gesetze hat in Bayern bisher noch nicht bestanden; ebenso wenig auch eine allgemeine personale Gleichheit. Die erstere ist ein erreichbares Ziel, die letztere nicht. Die Verfassung meint auch mit jenem Satze nur, daß Grundlage der Rechtsordnung das allgemeine Staatsbürgerthum, nicht die mittelalterliche Ständegliederung sein solle. Aber sie konnte nicht meinen und meinte nicht, daß der öffentliche oder private Beruf besondere damit zusammenhängende Rechte nicht solle bewirken können.

Die Verfassung hat indessen, selbst wenn man ihr Versprechen mit diesem Korn Salz nimmt, dasselbe nicht im vollen Umfange erfüllt. Sie kennt innerhalb des Umkreises der Staatsangehörigen Ungleichheiten der Gesetze, die nicht in den eben erwähnten inneren, sondern in geschichtlichen Gründen ihre Erklärung finden. Nach der Verfassungsurkunde gab es sowohl rechtlich benachtheiligte als auch rechtlich bevorzugte Classen der Bevölkerung.

Die erste Kategorie ist nicht mehr vorhanden; die zweite besteht noch, wenn auch in vermindertem Umfange und mit wesentlich geminderten Vorrechten.

Was zunächst die rechtlich benachtheiligten Unterthanen betrifft, so war eine Classe derselben, die der Leibeigenen, schon seit dem Jahre 1808 beseitigt [1]) und die Verfassungsurkunde [2]) wiederholte ausdrücklich, daß „in dem Umfange des Reichs keine Leibeigenschaft bestehen" könne.

---

[1]) Constitution vom 1. Mai 1808 Tit. I § III; Edict über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 31. August 1808 (R. Bl. S. 1933, Döllinger III S. 259, Weber I S. 205). Vgl. oben S. 299.

[2]) Tit. IV § 6.

Dagegen begründete die Verfassungsurkunde einen Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen zum Nachtheile der letzteren, indem sie bestimmte:[1]) „Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist."

Die praktische Spitze dieser Bestimmung richtete sich gegen die Juden, die in den Landestheilen diesseits des Rheines nach dem Edicte vom 10. Juni 1813[2]) einem sehr nachtheiligen Sonderrechte unterworfen waren.[3]) Dieses Edict blieb aufrecht erhalten, wurde jedoch auf die Pfalz nicht ausgedehnt. Man beließ es[4]) für diesen Regierungsbezirk bei den dort geltenden französischen Bestimmungen und einigen späteren Verordnungen.[5])

---

[1]) Tit. IV § 9 Abs. III; vgl. Beil. II § 25.

[2]) Dazu Verordnung vom 17. März 1814 (R. Bl. S. 897). Diesem Edicte ging eine auffallend rege gesetzgeberische Thätigkeit in Bezug auf die Juden vorher. Vgl. z. B. folgende Verordnungen und Erlasse: vom 3. April 1805 (R. Bl. S. 493), vom 25. gl. Mts. (R. Bl. S. 712), vom 31. December 1806 (R. Bl. 1807 S. 58), vom 4. August und 9. October 1807 (R. Bl. S. 1329 und 1652), vom 16. März 1808 (R. Bl. S. 1388 — Aufhebung des Leibzolls), vom 16. August 1809 (R. Bl. S. 1357), vom 31. December 1811 (R. Bl. 1812 S. 193). Ueber die früheren Verhältnisse siehe Chr. von Aretin, Geschichte der Juden in Bayern, Landshut 1803.

[3]) Ueber die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern, R. Bl. S. 921, Döllinger VI S. 1, Weber I S. 417. Vgl. oben S. 346. Das Edict wurde durch Verordnung vom 5. December 1816 (Döllinger VI S. 9) auf das ehemalige Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg ausgedehnt.

Der zur Revision der constitutionellen Edicte niedergesetzte Ausschuß erörterte in der Sitzung vom 18. April 1815 die Frage, ob ein revidirtes Judenedict als constitutionelles Edict zu erlassen sei, verneinte dieselbe jedoch.

[4]) Königliche Entschließung, die Verfassung des Königreichs Bayern betr., vom 5. Oktober 1818 (Pfälz. Kr. A. Bl. S. 847, Döllinger I S. 382, Weber I S. 733), B, Ziff. 3, wo gesagt ist, es solle „den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen, kein Entgang zugehen"; „doch verbleibt es hinsichtlich der Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung bei den diesfalls verordneten Bestimmungen."

[5]) Décret, concernant les Juifs, vom 17. März 1808 (Bulletin des lois de l'empire français 4e série, t. VIII p. 200). Aufrecht erhalten durch die Verordnung über die nähere Bestimmung des Decrets vom 17. März 1808, die

Eine von der Regierung dem Landtage 1849/50 gemachte Gesetzesvorlage,[1]) welche die Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsangehörigen bezweckte, scheiterte an dem Widerstreben der Kammer der Reichsräthe.[2]) Indessen wurden durch die weitere Entwickelung der bayerischen Gesetzgebung die verschiedenen rechtlichen Benachtheiligungen der Juden allmählich beseitigt. Es war sonach für Bayern wesentlich nur die Formulirung eines bereits vorhandenen Rechtszustands in einem allgemeinen Grundsatze, wenn das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869[3]) aussprach: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind aufgehoben."

Dieser Grundsatz bezieht sich nicht auf die Regelung der Verhältnisse der Religionsgesellschaften.[4]) Es kann also aus demselben nicht das Verlangen abgeleitet werden, daß eine gleiche Behandlung der Religionsgesellschaften als solcher im öffentlichen Rechte eintrete; insbesondere will das Reichsgesetz den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatreligionsgesellschaften nicht beseitigen.

Der angeführte Grundsatz hat vielmehr ausschließlich die Rechtsstellung der Individuen zum Gegenstande. Zwischen diesen soll auf

---

Juden betr., vom 1. August 1815 (Amtsblatt der k. k. österreichischen und k. bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministrationscommission 1814/15 Nr. 43 S. 237— die Seitenzahl ist verdruckt) und königliche Verordnung, das französische Decret vom 17. März 1808 betr., vom 6. April 1818 (Pfälz. Kreisamtsblatt S. 659).

Siehe ferner Verordnung, Patente für die Juden betr., vom 24. Januar 1815 (Amtsblatt der rc. Landesadministrationscommission 1814/15 Nr. 30 S. 182).

[1]) Verh. d. Landtags 1849/50 K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 116, III S. 1, Sten. Ber. II S. 465, 483; K. der R. R. Pr. Bd. III S. 164, V S. 5, 24, Beil. Bd. III S. 337, 382.

[2]) Vgl. über den früheren Rechtsstand Gotthelf, die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern. München 1852.

[3]) Die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung betr., B. G. Bl. S. 292. Eingeführt in Bayern durch Reichsges. vom 22. April 1871 (R. G. Bl. S. 87) § 2, I Ziff. 10. — Das Gesetz wurde zuerst im nordd. Reichstage vom Abg. Wiggers beantragt (Entwurf in den Verh. des Reichstags 1869 III S. 690) und angenommen (ebenda II S. 1246 und 1298). Zur Vorgeschichte siehe Verh. des ordentlichen Reichstags 1867 I S. 595; 1868 I S. 494; 1869 I S. 31, II S. 738.

[4]) Das Reich ist zu dieser Regelung überhaupt nicht zuständig.

Grund des Glaubensbekenntnisses ein Unterschied in der rechtlichen Lage nicht in der Art stattfinden, daß die Genossen einer Religionsgesellschaft gegenüber den anderen Staatsangehörigen als benachtheiligt erscheinen. Dagegen ist eine Rechtsverschiedenheit zwischen den Angehörigen der einzelnen Religionsgesellschaften dann nicht ausgeschlossen, wenn diese Verschiedenheit nicht den Charakter der Benachtheiligung des einen oder anderen Religionstheiles an sich trägt. Dies gilt insbesondere in Ansehung jener Rechte, welche ihrer Natur nach bei dem Inhaber die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnisse voraussetzen.

Der reichsgesetzliche Grundsatz wirkt unmittelbar, d. h. es sind durch denselben sofort alle entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft getreten. [1])

Auch durch Bevorzugungen einzelner Classen von Staatsangehörigen hat die bayerische Verfassungsurkunde den allgemeinen Grundsatz der Rechtsgleichheit durchbrochen. Es kommen hiebei nicht jene Rechtsvorzüge in Betracht, welche als nothwendige oder doch natürliche Folge einer besonderen staatlichen Stellung, also mittelbar aus staatlichem Interesse sich ergeben, wie z. B. jene sonderrechtlichen und zum Theile auch bevorrechtenden Bestimmungen, welche für die Mitglieder des königlichen Hauses gelten. Als wirkliche Ausnahmen erscheinen nur jene Bevorzugungen, welche den Charakter des rein persönlichen Privilegiums an sich tragen.

Die wenigen eigentlich ständischen d. h. berufsständischen Vorrechte, welche die Verfassung kannte, sind von der späteren Gesetzgebung beseitigt worden. [2])

Die übrigen Vorrechte, welche die Verfassungsurkunde einräumt, sind mit dem Besitze gewisser staatlicher Auszeichnungen verbunden, von welch letzteren nunmehr zu handeln ist.

Mit dem Grundsatze der staatsbürgerlichen Gleichheit steht das

[1]) Das Reichsgesetz zieht aus dem aufgestellten Grundsatze beispielsweise Folgerungen, indem es bestimmt, daß insbesondere die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sein solle.

[2]) Sie sind in Tit. V § 5 enthalten: befreiter Gerichtsstand der Collegialräthe und höheren Beamten sowie der Geistlichen; Siegelmäßigkeit der genannten Staatsdienerkategorien und Cadettenrecht ihrer Söhne. Diese Vorrechte sind mit den gleichartigen Vorrechten des Adels gefallen.

Vorhandensein öffentlicher Ehrenauszeichnungen nicht im Widerspruche, insoferne nur an solche Auszeichnungen materielle Vorrechte ihrer Inhaber nicht geknüpft sind.

Das geltende Recht ist indessen gerade auf diesem Gebiete von geschichtlichen Ueberlieferungen beeinflußt, so daß seine Gestaltung nicht durchweg mit dem übereinstimmt, was eine rein theoretische, von den thatsächlichen Verhältnissen absehende Betrachtung ergeben könnte.

An sich liegt es im Wesen der öffentlichen Auszeichnung, daß sie als Anerkennung eines persönlich erworbenen Verdienstes um die öffentlichen Interessen sich darstellt. Damit ist für die öffentlichen Auszeichnungen als Regel gegeben, daß sie einen streng persönlichen Charakter an sich tragen. Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme dadurch, daß der moderne Staat die äußeren Zeichen eines früheren Geburtsstandes, des Adels, in das System seiner öffentlichen Auszeichnungen übernahm und dieselben nicht nur den Nachkommen jener ehemaligen Standesgenossenschaft beließ, sondern sie auch als Belohnung persönlichen Verdienstes in regelmäßig erblicher Weise verleiht. Dieser Grundsatz der Vererblichkeit und der weitere Umstand, daß mit dem Adel, insbesondere mit der Classe des hohen Adels, materielle Vorrechte sich verbinden, läßt es gerechtfertigt erscheinen, denselben gesondert von den übrigen Auszeichnungen zur Darstellung zu bringen. Dabei ist aber ausdrücklich zu betonen, daß der Adel, trotz seiner anomalen Gestaltung, grundsätzlich den öffentlichen Auszeichnungen zuzurechnen ist. Der Adel ist, wie später noch näher darzulegen sein wird, kein Stand.[1] Das moderne Staatsrecht kennt überhaupt keine Lehre von den Geburtsständen.

Die öffentlichen Auszeichnungen gehen regelmäßig, aber nicht nothwendig vom Könige aus.[2] Der König ist allerdings, wie die

---

[1] Es läßt sich also hier, wie bei allen andern Auszeichnungen, der Gegensatz zwischen denen, welche sie besitzen und jenen, welche sie nicht besitzen, nur durch die Negation ausdrücken. Es wäre staatsrechtlich völlig verfehlt, als Gegensatz des Adeligen den „Bürgerlichen" zu nennen. Denn es gibt ebenso wenig einen Bürgerstand, als es einen Adelstand gibt. Der Gegensatz des Adeligen ist lediglich der Nichtadelige.

[2] Gewöhnlich wird das letztere behauptet, und man pflegt von den öffentlichen Auszeichnungen bei der Lehre von den Ehrenrechten des Königs zu handeln. Vgl. die Bemerkung oben S. 357 Anm. 1 und O. v. Sarwey, das Staatsrecht des Königsreichs Württemberg I § 21 Anm. 4.

Quelle alles staatlichen Rechtes, so auch die Quelle aller öffentlichen Ehren. Allein das schließt nicht aus, daß er das Recht der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen auch anderen öffentlichen Organen zugesteht. Ein solches Recht besitzen in Bayern zwei Arten öffentlicher Corporationen: die Universitäten, welchen die Befugniß zur Verleihung der akademischen Ehren unter der Autorität des Königs, und die Ortsgemeinden, welchen die Befugniß zukömmt, das Ehrenbürgerrecht, an Nichtbayern aber nur mit königlicher Bestätigung, zu verleihen.[1])

Die Verleihung unmittelbar staatlicher Auszeichnungen geht regelmäßig[2]) vom Könige aus, dessen betreffende Verfügungen ministerieller Gegenzeichnung bedürfen.[3])

Die Formen dieser Auszeichnungen sind Orden und Ehrenzeichen[4]), dann Titel und Prädicate für die Anrede.

Die Ordenssachen gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern.[5]) Anträge auf Ordensverleihungen können indessen von jedem Staatsministerium gestellt werden.

Von den Titeln und Prädicaten des Adels ist, wie schon bemerkt, noch gesondert zu handeln. Im Uebrigen schließen sich die Titel und Prädicate ihrer geschichtlichen Entstehung nach an die Bezeichnungen und Auszeichnungen des Staatsdienstes an. Soweit der Titel nur der Ausdruck eines Staatsdienstverhältnisses ist, steht er mit diesem in untrennbarem Zusammenhange. Er fällt also nicht unter den Begriff der allgemeinen Auszeichnungen. Zu letzteren gehören nur jene Titel, welche nicht an eine Staatsdienststelle geknüpft sind. Es sind dies theils solche, welche einer bestehenden Staats-

---

[1]) Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, vom 29. April 1869, Art. 24, Gemeindeordnung für die Pfalz, vom 29. April 1869, Art. 17.

[2]) Eine Ausnahme siehe z. B. nach der königlichen Verordnung vom 24. Juni 1884, Ges.= und V.=Bl. S. 417. Vgl. Amtsbl. des königlichen Staatsmin. des Innern 1884 S. 183. (Feuerwehrehrenzeichen.)

[3]) Ges., die Verantwortlichkeit der Minister betr., vom 4. Juni 1848, Art. 4.

[4]) Vgl. über die in Bayern bestehenden Orden und Ehrenzeichen das Hof- und Staatshandbuch, dann die — übrigens nicht vollständige — Aufzählung bei Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 149 Ziff. 4. — Ueber die Entstehung der Orden vgl. H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 85 Ziff. 3, c Anm. und die dort angegebene Literatur.

[5]) Formationsverordnung vom 9. December 1825 § 39.

dienststelle entsprechen, aber auch an Personen, die dieselbe nicht bekleiden, zur Auszeichnung verliehen werden, theils solche, welche von nicht mehr bestehenden oder lediglich fingirten Aemtern entnommen sind. Mit dem Titel kann ein Rang und eine Uniform verbunden sein oder nicht.[1]) Ersteres ist da als selbstverständlich anzunehmen, wo der Titel einem dermaligen oder vormaligen Amte entspricht, indem hier mit dem Titel auch der betreffende Rang bewilligt erscheint.[2])

Als auszeichnendes Prädicat für die Anrede wird das Prädicat Excellenz verliehen.[3])

Das Titelwesen ist keinem Staatsministerium besonders zugewiesen, sondern es kann jeder Minister für seinen Geschäftskreis Anträge auf Titelverleihungen beim Könige stellen.

Für die Verleihung von Titeln werden Gebühren erhoben, die, soweit sie nicht besonders bestimmt sind, sich den Gebühren angleichen, welche Hof- oder Staatsdiener von dem nemlichen oder ähnlichen Range nach ihrem Diensteinkommen bei der Verleihung des Dienstes zu entrichten haben. Der König kann jedoch Gebührenfreiheit bewilligen.[4])

---

[1]) Ein Rang oder irgend welche sonstige Prärogative ist dem Titel nicht wesentlich. Es genügt, daß er zum Zwecke der Auszeichnung verliehen ist. Vgl. auch O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 24 Anm. 6.

[2]) Es hätte keinen Werth, die verschiedenen, überdies jeder Zeit beliebig vermehrbaren Ehrentitulaturen aufzuzählen. Die höchste Titularauszeichnung, die auch zugleich nur als solche vorkommt, ist der Titel „geheimer Rath", früher Amtsbezeichnung der Mitglieder des gleichnamigen Collegiums, an dessen Stelle nun der Staatsrath getreten ist. Die geheimen Räthe haben, wie aus Tit. 1 § 3 der Verordnung vom 3. Mai 1817 (R. Bl. S. 425) und § 3 der Verordnung vom 18. November 1825 (R. Bl. S. 865) hervorgeht, den Rang unmittelbar nach den Staatsräthen.

[3]) Vgl. darüber die an Stelle der Verordnung vom 1. December 1808 (R. Bl. S. 2867, Döllinger XVII S. 553) getretene Verordnung vom 2. Februar 1812 (nebst Berichtigung, R. Bl. S. 281 und 420, Döllinger XVII S. 553, Weber I S. 383); ferner Verordnung vom 10. Januar 1822 (R. Bl. S. 81, Döllinger VIII S. 292, Weber II S. 71), Bekanntmachungen vom 16. December 1825 (R. Bl. S. 1044, Döllinger XVII S. 554, Weber II S. 279), vom 17. März 1847 (R. Bl. S. 385, Döllinger XXXII S. 132, Weber III S. 661), Allerh. Entschl. vom 15. Mai und 14. Juni 1875 (Ges. und V. Bl. S. 452, Weber I S. 384), Verordnung vom 31. August 1879 (Ges. und V. Bl. S. 1007) § 4 Abs. III.

[4]) Ges. über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Art. 199 und 200, Verordnung, Gebühren für Würden und Titel betr., vom 20. September 1879 (Ges. und V. Bl. S. 1193).

Es liegt im Wesen der öffentlichen Auszeichnung, daß ihr Besitz mit einem Zustande geminderter bürgerlicher Ehre sich nicht verträgt. Die strafgerichtliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt daher den dauernden Verlust der öffentlichen Titel, Orden und Ehrenzeichen und, während der im Urtheile bestimmten Zeit, die Unfähigkeit solche Auszeichnungen zu erlangen. [1])

Die öffentlichen Auszeichnungen sind in erster Linie für Staatsangehörige bestimmt. Doch können sie auch an Nichtstaatsangehörige verliehen werden. Am Meisten ist dies bei Orden und Ehrenzeichen üblich, nur ausnahmsweise kömmt es bei nichterblichen Titulaturen vor, während die Verleihung des Adels an Nichtstaatsangehörige nach bayerischem Staatsrechte überhaupt nicht statthaft ist. Selbstverständlich setzt die einem fremden Unterthanen verliehene Auszeichnung zu ihrer Wirksamkeit voraus, daß letzterem die Annahme Seitens seines Staates erlaubt ist.

Die öffentlichen Auszeichnungen genießen strafrechtlichen Schutz, indem die Anmaßung von solchen als Uebertretung behandelt wird. [2])

§ 6. Der Adel.

Der Adel ist eine staatliche Einrichtung, welche nicht aus den Grundsätzen des modernen Staatsrechtes, sondern nur geschichtlich erklärt werden kann. Er ist ein Rest der mittelalterlichen Ständebildung, welcher sich, jedoch unter völliger Veränderung seines Wesens, in der neuen Zeit erhalten hat.

Will man den geschichtlichen Vorgang, um welchen es sich hier handelt, begreifen, so ist es vor Allem nöthig, von einer richtigen Auffassung des Standes auszugehen. Stand ist eine durch Gemeinsamkeit des Berufes vereinigte Gruppe von Staatsangehörigen. [3]) Der Begriff des Standes bleibt auch dann gewahrt, wenn der Beruf erblich wird; der Geburtsstand ist wirklicher Stand, solange er

---

[1]) R. St. G. B. §§ 33 und 34. Ueber eine Anomalie beim Adel siehe S. 595.

[2]) R. St. G. B. § 360 Ziff. 8. Damit ist aber kein staatliches Titelmonopol gegenüber den sog. Titeln im weitern Sinne, den Amts- oder Berufsbezeichnungen, ausgesprochen. Vgl. die Ausführungen in den Entscheidungen des königlichen (preuß.) Oberverwaltungsgerichts VI S. 52, auch bei Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden rc. I S. 209.

[3]) Vgl. die näheren Ausführungen in meinen Grundzügen einer allgemeinen Staatslehre S. 73 ff.

sich als Berufsstand erhält. Sobald er aber aufhört, das letztere zu sein, dann mag er in gewissen äußeren Formen fortbestehen, ein Stand ist er nicht mehr.

Die mittelalterlichen Stände in Deutschland sind, vom geistlichen Stande abgesehen, erblich gewordene Berufsstände. Der Stand der Herren, der Ritter, der Bürger, der Bauern schöpfte die Gemeinsamkeit des Rechts aus der Gemeinsamkeit des Berufes. In dem Maße jedoch, als die Geburt aufhörte, den Beruf zu bestimmen, mußten jene erblichen Berufsstände in den nach naturgemäßer Berufswahl sich bildenden persönlichen Berufsständen untergehen. Dieser Zersetzungsprozeß der mittelalterlichen Stände hat sich bereits vollständig vollzogen. Es gibt keinen erblichen Berufsstand des Bürgers oder Bauern mehr; es gibt ebenso wenig einen erblichen Kriegerstand; der Stand der Herren, der Träger der Landeshoheit, ist theils zur Staatsgewalt hinauf, theils zur Stellung des blosen Grundbesitzers hinabgerückt. Ueber diesen Umgestaltungsprozeß darf der Umstand nicht täuschen, daß die nicht souverän gewordenen Reste des ehemaligen Herrenstandes und der frühere Ritterstand als Adel gewisse äußere Ornamente ihrer einstigen Stellung und einzelne materielle Vorrechte in erblicher Weise bewahrt haben. Es fehlt diesen Volkselementen das verknüpfende Band des gemeinsamen Berufes und damit auch die ständische Organisation und das auf besondere ständische Functionen bezügliche Recht. Was ihnen an Recht gemeinsam ist, ist persönliches, wenn auch geschichtlich hergebrachtes und erbliches Privilegium, kein Standesrecht. Das gilt insbesondere auch von den unterthänig gewordenen Familien des vormaligen Herrenstandes, den standesherrlichen Familien. Denn die geschichtliche Thatsache, daß sie vordem einmal die Landeshoheit besessen haben, also ein entschwundener Beruf, kann sie, aller ihnen zukommender Vorrechte ungeachtet, in der Gegenwart nicht zu einem Stande vereinigen. Schon lange, ehe der Art. 2 § 7 der deutschen Grundrechte aussprach: Der Adel als Stand ist aufgehoben, war dieser Satz durch die Macht der geschichtlichen Entwickelung zur thatsächlichen Geltung gelangt. Die in der neueren Zeit erfolgte Aufhebung der meisten Adelsvorrechte, von der nur der hohe Adel in geringerem Maße betroffen worden ist, hat nicht die Wirkung gehabt, den Adel als Stand zu beseitigen, sondern war vielmehr eine Wirkung des bereits erfolgten Unterganges dieses Standes. „Der Adel

wurde", nach H. Schulze's treffender Aeußerung[1]), „aus einem Stande eine ehrenvolle erbliche Titularauszeichnung", „welche der Staat anerkennt, verleiht und gegen Mißbrauch schützt." Der Adel steht also nunmehr staatsrechtlich in der That „mit andern Titeln, Orden u. dgl. auf derselben Stufe und unterscheidet sich von ihnen nur durch die regelmäßige Erblichkeit der Auszeichnung." Daran ändert auch der Umstand nichts, daß an den Adel Vorrechte sich knüpfen, welche „noch eine Ausnahme von der sonstigen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung bilden."[2]) Denn der Besitz von Vorrechten kann sich zwar an einen Stand knüpfen[3]), aber er begründet keinen Stand. Wo Vorrechte mit einem Berufsstande verbunden sind, da können sie möglicher Weise mit dem Wesen dieses Berufes im Zusammenhange stehen und daher systematisch mit dem betreffenden Berufsrechte dargestellt werden; dagegen werden Vorrechte, die an eine blose Auszeichnung sich knüpfen, nothwendig stets etwas Willkürliches an sich tragen.

Was insbesondere die Vorrechte des Adels betrifft, so gilt bezüglich dieser die Bemerkung Schulze's, daß sie „mehr einen historisch-zufälligen, als einen organisch-nothwendigen Charakter in unserm Staatsleben" haben. Sie können einen organisch-nothwendigen Charakter in der Vergangenheit einmal gehabt haben, in der Gegenwart haben sie ihn nicht mehr. Und eben darum finden sie nicht, wie jene Rechte und Pflichten, die aus der Staatsangehörigkeit hervorgehen, einen aus der Natur der Sache selbst sich ergebenden Platz bei der systematischen Entwickelung der staatlichen Functionen. Sie können dort nur unvermittelt als Ausnahmen von dem gemeinen Rechte erscheinen, deren Begründung lediglich in dem sic volo des Gesetzgebers liegt. Unter sich aber hängen sie blos dadurch zusammen, daß sie Privilegien bestimmter Personen sind. Dieser rein persönliche und nur geschichtlich, nicht juristisch erklärbare Zusammenhang, in welchem sie stehen, bringt es mit sich, daß hier eine Methode der Darstellung gerechtfertigt ist, die wir bei der Erörterung der rechtlichen Wirkungen der Staatsangehörigkeit grundsätzlich verworfen

---

[1]) Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 153.

[2]) Vorrechte, die übrigens nicht blos beim hohen, sondern auch beim niederen Adel vorkommen.

[3]) Vgl. z. B. Verf. Urk. Tit. V § 5.

haben. Die Abfassung eines Katalogs über die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen hat keinen rechtswissenschaftlichen Werth; die mit dem Adel verbundenen Vorrechte dagegen lassen sich nirgends systematisch entwickeln, sondern nur bei der Lehre vom Adel der Reihe nach aufzählen.

Dabei erscheint es nothwendig, die Rechtsverhältnisse der vormals reichsständischen und landesherrlichen Familien nach den allgemeinen Erörterungen über den Adel gesondert zu behandeln. Denn während der niedere Adel dem Grundsatze der allgemeinen Rechtsgleichheit fast vollständig unterworfen ist, hat der hohe Adel als Entschädigung für die verlorene Landeshoheit eine ziemlich reichliche Ausstattung an Sonderrechten sich bewahrt.

Der Adel als eine staatliche Auszeichnung kann nur im Rechte eines bestimmten, einzelnen Staates seinen Grund haben. Der Adel ist kein internationales Rechtsinstitut; es gibt keinen Adel schlechthin, sondern nur einen bayerischen, preußischen ꝛc. Adel. Auf diesem Standpunkte steht auch die bayerische Verfassungsurkunde. Sie kennt lediglich einen „Adel des Reichs“ [1]), einen „Adel im Königreich Bayern“ [2]); nur „ein bayerischer Unterthan“ ist fähig, „die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte“ auszuüben. [3])

Daraus ergibt sich Folgendes.

1) Der Besitz eines nicht bayerischen Adels ist für das bayerische Recht ohne Belang, und zwar sowohl dann, wenn der Besitzer eines nichtbayerischen Adels kein Bayer, als auch wenn er ein Bayer ist. Der Satz, daß ein dem bayerischen Staate nicht Angehöriger adelig sei, besagt für dessen Rechtsverhältnisse in Bayern nicht mehr, als der Satz, daß er nicht Staatsangehöriger sei.

Daraus erhellt ein Doppeltes.

Der nicht bayerische Adelige kann die Rechte eines bayerischen Adeligen nicht beanspruchen. [4]) Es gilt dies nicht blos gegenüber Bundesausländern, sondern auch gegenüber den Angehörigen der mit Bayern zum Reiche vereinten Bundesstaaten. Die Bestimmung des Art. 3 Abs. I der Reichsverfassung läßt sich dagegen nicht anführen. Dieselbe ver-

[1]) Tit. V § 4. [2]) Ueberschrift der V. Verf. Beil. [3]) Verf. Beil. V § 8 Abs. I.

[4]) Die Verfassungsurkunde enthält keine Bestimmung, worauf sich ein solcher Anspruch gründen ließe. Insbesondere verlangt § 8 der V.) Verf. Beil. zur Ausübung der Adelsrechte Immatriculation und spricht dabei nur von einem Eintrage bayerischer Unterthanen in die Matrikel. Eine Bestimmung über die

langt lediglich, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln sei und zieht aus diesem Satze erschöpfend die Folgerungen. Sie fordert dagegen nicht, daß der in dem einen Staate Bevorzugte auch in dem andern bevorzugt sein müsse.

Der nicht bayerische Adelige wird ferner dadurch, daß er Bayer wird, nicht von selbst bayerischer Adeliger. Er kann den bayerischen Adel nur in derselben Weise, wie jeder andere Staatsangehörige erwerben; ein Verhältniß der Rechtsfortsetzung zwischen seinem früheren und dem etwa neu erworbenen bayerischen Adel besteht nicht. Ob er, hievon abgesehen, den fremden Adel behält, hängt von dem Rechte des betreffenden fremden Staates ab.

Der bayerische Staatsangehörige kann den Adel in einem fremden Staate erwerben. Er bedarf jedoch hiezu, wie bei anderen Ehren-

---

Immatriculation fremder Adeliger ist nicht vorhanden. (Eine andere Ansicht liegt, wie es scheint, der Min. Entschl. vom 7. März 1832 bei Döllinger V S. 50 zu Grunde.) Dazu kömmt, daß man ohne Noth dem Gesetzgeber einen so groben Verstoß contra bonos mores nicht zutrauen darf, wie er darin läge, wenn Fremde Vorrechte vor den Staatsangehörigen genössen. Man hat aus volkswirthschaftlichen Gründen die Fideicommisse auf den Adel beschränkt (vgl. unten S. 598 Anm. 1) und Letzterem diese Einrichtung zur Aufrechthaltung des Glanzes der Familie belassen. Welches Interesse sollte der bayerische Staat am Glanze von Familien haben, die ihm nicht angehören? Auch kann der bayerische Staat füglich nicht Vorrechte an einen Adel knüpfen, der auf einem fremden, möglicher Weise von dem bayerischen völlig verschiedenen Rechte beruht.

Daß in der Zeit des alten Reiches adelige Forensen in Bezug auf ihren Gutsbesitz die Adelsrechte hatten, beweist nichts für die Auslegung des geltenden Rechts. Der Reichsadel war eine Institution des Reichs, also Adel in jedem Territorium. Die Kurfürsten von Bayern adelten allerdings, auch wenn sie nicht Reichsvicarien waren. J. J. Moser, Einleitung in das churf. bayr. Staatsrecht S. 354 bemerkt dazu: Mir ist nicht bekannt, auf was für einem Grund dieses Recht beruhe. Ueber die comitiva maior des Hauses Pfalz siehe H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts § 85, IX. Die letzte Anwendung derselben zur Adelsverleihung ist wohl die R. Bl. 1806 S. 181 verzeichnete, wovon schon oben S. 193 Anm 1. Auf alle Fälle läßt sich aus der Zeit, wo Bayern ein Territorium des Reiches war, nichts für die Zeit beweisen, wo es ein selbständiger Staat geworden war. In der Verordnung vom 31. December 1806, die der kgl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. (R. Bl. 1807 S. 193, Döllinger IV S. 199) A, Ziff. 6 ist eine Ausnahme aus besondern Gründen gemacht, die eben deshalb lediglich die Regel bestätigt. Vgl. unten S. 601.

zeichen, der königlichen Genehmigung.[1]) Diese Genehmigung hat aber nicht die Bedeutung einer Verleihung des bayerischen Adels.

2) Den bayerischen Adel kann nur ein bayerischer Staatsangehöriger besitzen. Der bayerische Adel kann daher nur einem Bayern verliehen werden[2]) und er erlischt mit dem Verluste der bayerischen Staatsangehörigkeit. Bei späterem Wiedererwerbe der Staatsangehörigkeit bedarf es einer neuen Verleihung.

Da der Adel eine staatliche Auszeichnung ist, so kann seine Verleihung[3]) nur vom Könige ausgehen. Es ist dies nach dem bestehenden bayerischen Staatsrechte der einzige Erwerbstitel.[4]) Die Ueberführung der nach Bestimmungen des früheren Rechtes adelig gewordenen Familien in den Adel des neu begründeten bayerischen Staates ist bereits vollzogen und abgeschlossen.[5]) Insbesondere ist

---

[1]) Verf. Beil. I § 10 Ziff. 2. Daß die Annahme fremder Adelstitel durch Bayern von der Verfassung nicht verboten sei, setzt auch Art. 205 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 voraus, der auf die Bewilligung zur Annahme fremdherrlicher Auszeichnungen eine Gebühr von 60 Mark legt und dabei neben Orden, Titeln und Ehrenzeichen noch „Würden" nennt.

[2]) Dies erhellt, abgesehen von den oben S. 586 angeführten Stellen, aus Verf. Beil. V § 5 Abs. I. Auch wird es durch die Praxis aus der Zeit vor Erlaß der Verfassungsurkunde bestätigt. Bei den zahlreichen Einträgen in die Adelsmatrikel, welche durch die unten Anm. 5 angeführten Verordnungen in den Jahren 1812 und 1813 veranlaßt wurden, finden sich sehr häufig Ausnahmen vom Eintrage für die „im Auslande domicilirenden" Mitglieder der betreffenden Familien. Vgl. z. B. R. Bl. 1812 S. 1648 Nr. 26, S. 1681 Nr. 1 und 2, S. 1683 Nr. 14, S. 1685 Nr. 21, S. 2040 Nr. 23, S. 2081 Nr. 17; R. Bl. 1813 S. 23 Nr. 9, S. 25 Nr. 20, S. 31 Nr. 43, S. 111 Nr. 23, S. 151 Nr. 15, S. 500 Nr. 3 und 6, S. 504 Nr. 21, S. 506 Nr. 32 ꝛc.

[3]) Nur der Ausdruck „Verleihung des Adels" ist staatsrechtlich richtig, nicht dagegen der Ausdruck „Erhebung in den Adels- (oder Freiherrn- ꝛc.) stand." Vgl. auch L. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie II § 153 S. 329 Anm. 1. Die Verfassung spricht von „Verleihung des Adels" und „Erhebung auf eine höhere Adelsstufe."

[4]) Verf. Beil. V § 1 stellt Ererbung und Verleihung neben einander, was nicht logisch ist. Denn die Ererbung ist kein Rechtstitel des Adels, sondern der Adel vererbt sich auf Grund eines Rechtstitels. Die königliche Verleihung ist der Rechtsgrund des Adels nicht blos für den zuerst Beliehenen, sondern auch für dessen Nachkommen.

[5]) Das Edict über den Adel im Königreich Baiern vom 28. Juli 1808 R. Bl. S. 2029, Döllinger V S. 17, Weber I S. 199) verfügte in §§

der Unterschied zwischen Reichsritterschaft und landsässigem Adel verschwunden. [1])

Die Verleihung des Adels kann entweder nur mit Wirkung für die Person des Beliehenen oder in erblicher Weise geschehen.

Die einzige Form der persönlichen Adelsverleihung, welche die Verfassung kennt, ist die mittelbare durch „Ertheilung des Militär- oder Civilverdienstordens" [2]) d. i. des Militär-Max-Josef-Ordens und des Verdienstordens der bayerischen Krone. [3]) Den persönlichen

XIV ff., daß sämmtliche Adelige des Königreichs, „sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst in neueren Zeiten den Adelstitel erhalten haben," in eine Matrikel einzutragen seien. (Vgl. auch das Militär-Cantons-Reglement vom 7. Januar 1805, § 4 a, R. Bl. S. 248, wo es heißt, daß zum Adel „in den ehemaligen Reichsstädten die adeligen Patrizier und in den Hauptstädten in Bayern die alten Geschlechter gehören.") Für die gehörig zu belegenden Anmeldungen wurde eine Frist von 6 Monaten vorgesteckt und bestimmt: „Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserem Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als adelig erkannt." Dazu königliche Erklärung vom 22. Dezember 1808 (R. Bl. 1809 S. 49). Die Anmeldefrist wurde durch Verordnung vom 11. April 1809 (R. Bl. S. 665) suspendirt. Die Verordnung vom 22. Mai 1812 (R. Bl. S. 921, Döllinger V S. 41, Weber I S. 393) setzte eine neue Frist bis zum 1. Januar 1813 und erklärte zugleich, daß Alle jene, welche bis dahin nicht angemeldet wären, so angesehen werden sollten, „als hätten sie auf ihre bisherige Adelstitel und Prädicate selbst verzichtet." Eine abermalige Fristverlängerung brachte die Verordnung vom 15. Oktober 1812 (R. Bl. S. 1837). Dazu die „Terminserinnerung" des Reichsheroldamts vom 9. März 1813 (R. Bl. S. 358, Döllinger V S. 45) und die Bekanntmachung desselben Amts vom 3. Juli 1813 (R. Bl. S. 898, Döllinger V S. 45), wodurch die nicht angemeldeten Titel für erloschen erklärt wurden. Für die später an Bayern gekommenen Landestheile erfolgten nach Erlaß der Verfassungsurkunde Terminausschreibungen, und zwar unterm 17. December 1818 (R. Bl. S. 1431, Döllinger V S. 48) für den Untermainkreis und erst unterm 12. Juli 1830 (R. Bl. S. 1000, Döllinger V S. 49) für die Pfalz. Bezüglich der Folgen der Terminsversäumniß verwies die erstere Entschließung auf „die durch die Gesetze vorgeschriebenen Verfügungen", die letztere erklärte, man werde „die Sistirung in der Ausübung des Adels und der zuständigen Adelsrechte so lange verhängen lassen, bis diesfalls dem constitutionellen Gesetze Genüge geschehen" sei.

[1]) Vgl. unten S. 599. [2]) Verf. Beil. V § 5 Abs. I und II.

[3]) Es kann daher (was die Verfassung a. a. O. ausdrücklich ausspricht) mit diesen Orden statutenmäßig nicht die Verleihung des erblichen Adels verbunden werden. Es kann ferner der persönliche Adel nur mittels dieser Orden verliehen werden. A. M., wie es scheint, Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 50 Anm. 1.

Adel theilt, wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Praxis stets anerkannt worden ist, auch die Ehefrau bezw. Wittwe des Beliehenen. [1])

Der erbliche Adel erstreckt sich auf den Beliehenen und dessen eheliche Nachkommen [2]), sowie auf die Gattinen bezw. Wittwen der erblich Adeligen. [3]) Nur die Legitimation durch nachfolgende Ehe wird dabei ehelicher Geburt gleichgeachtet. [4]) Dagegen wird durch Legitimation mittels königlichen Rescripts, durch Adoption [5]) oder irgend einen andern Privatact Vererbung des Adels nicht bewirkt. Der in solcher Weise Legitimirte, Adoptirte ꝛc. kann den Adel nur durch königliche Verleihung neu erwerben. Soll er dabei Titel und Wappen der Familie dessen erhalten, zu welchem er durch die bezeichneten Acte in Kindschaftsverhältniß tritt, so ist hiezu die Einwilligung der Agnaten der Familie erforderlich. [6])

Eine Beschränkung der Vererbung des Adels bei der Verleihung ist, und zwar sowohl was den Adel überhaupt als was den Adelsgrad betrifft, verfassungsmäßig unzulässig. [7])

---

[1]) Uebereinstimmend Pözl a. a. O.

[2]) Verf. Beil. V § 1 sagt „Abstammung von einem adeligen Vater.“ Diese letztern Worte wurden statt der Fassung „rechtmäßige Geburt von adeligen Aeltern“ bei Berathung des Adelsedicts von 1808 in der Sitzung der geheimen Staatsconferenz vom 28. Juli 1808 zu dem Zwecke angenommen, um den Begriff der Mißheirat zu beseitigen. Pözl a. a. O. Anm. 2 und 7 meint, der Vater müsse bereits zur Zeit der Geburt (des Abkömmlings) den erblichen Adel besessen haben. Dies ist schon dem Wortlaute der Bestimmung nach unrichtig und hätte überdies keine innere Rechtfertigung. Nach der Absicht des Gesetzes muß man vielmehr annehmen, daß der neuverliehene Adel sogar auf die Kinder eines nicht mehr lebenden Sohnes sich vererbt.

[3]) Vgl. die Erklärung des 60. Freiheitsbriefs, vom 1. März 1641 (G. Frhr. v. Lerchenfeld, die altbaier. ständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen S. 157 Anm.*) unter Ziff. 10 und Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 22 § 9.

[4]) Verf. Beil. V § 2 Abs. I. Ob und inwieweit die nachfolgende Ehe Legitimation bewirkt, entscheidet sich nach bürgerlichem Rechte. Vgl. P. v. Roth, bayr. Civilrecht I § 32 Anm. 34 und § 91. Ueber adulterini Blätter für Rechtsanwendung IX S. 43.

[5]) Das Adelsedict vom 28. Juli 1808 § 6 ließ die Vererbung des Adels durch Adoption zu.

[6]) Verf. Beil. V § 2 Abs. II und III, welche Bestimmungen sich durch hervorragend schlechte Fassung auszeichnen.

[7]) Die Verordnung vom 23. December 1812, Nachtrag zum Edict über den

Die Verleihung des Adels ist Sache der freien königlichen Gnade.[1]) Nur in Einem Falle besteht ein Anspruch auf diese Verleihung, nemlich für Mitglieder des Militär-Max-Josef-Ordens und des Verdienstordens der bayerischen Krone, deren Vater und Großvater väterlicher Seits sich ebenfalls eine dieser Auszeichnungen[2]) erworben hatten.[3])

Im Uebrigen gestattet die Verfassung die Stellung von Gesuchen um Adelsverleihung, die beim Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern einzureichen sind und von diesem dem Könige vorgelegt werden.[4])

Der bayerische Adel hat fünf Grade: Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter und Adelige mit dem Prädicate „von".[5]) Es haben

---

Adel (R. Bl. 1813 S. 5, Döllinger V S. 37, Weber I S. 403), hatte einen „Personal- und Transmissionsadel" geschaffen. Sie bestimmte: „Jedem Inhaber eines Militär- oder Civilverdienstordens-Patents steht frei, seinen adeligen Titel auf einen seiner ehelichen oder adoptirten Söhne in der Art erblich zu machen, daß dieser, jedoch erst nach seines Vaters Tod, den adeligen Titel ebenfalls annimmt, der dann fortwährend in derselben Art ... nach der Reihenfolge der Erstgeburt übergeht." Nach der Weise der damaligen Zeit werden in die Verordnung selbst die Gründe der neuen Einrichtung auseinandergesetzt. Sie sind von der Art, wie sie allenfalls auf die Stiftung einer englischen Pairie passen würden.

[1]) Die Bestimmungen in Verf. Beil. V § 3 beziehen sich nur auf die Belegung von Gesuchen um Adelsverleihungen, beschränken aber nicht das Ermessen des Königs. A. M. E. v. Moy, Lehrb. des bayer. Staatsrechts I. Th. 1. Abth. § 73 Ziff. 3 Anm.

[2]) D. h. die Orden. Daß die Vorfahren sich immatriculiren ließen, ist nicht nöthig.

[3]) Verf. Beil. V § 5 Abs. III. Die Bestimmung wurde auf Antrag des Staatsrathes Frhrn. von Colonge in der Sitzung der Ministerialconferenz vom 2. Mai 1818 angenommen. Sie hat ihr Vorbild im früheren französischen Rechte (des ancien régime), wonach Familien, deren Vorfahren bereits in zwei Generationen die Stelle eines Präsidenten oder Parlamentsrathes bekleidet oder das Ludwigskreuz erhalten hatten, bei Erlangung der gleichen Stelle oder Auszeichnung in der dritten Generation erblich adelig wurden.

[4]) Verf. Beil. V § 3. Hienach müssen die Gesuche „mit den Angaben und Bescheinigungen der Personalverhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen sein." Vgl. auch Formationsverordnung vom 9. November 1825 § 42.

[5]) Verf. Beil. V § 6 Abs. I. Die Verordnung vom 22. Mai 1812 (R. Bl.

jedoch diese Grade keine größere Bedeutung als etwa die verschiedenen Grade eines Ordens. [1])

Die Inhaber des Militär-Max-Josef-Ordens und des Verdienstordens der bayerischen Krone gehören für ihre Person der Ritterclasse an, wenn sie nicht ohnedies einen höheren Adelsgrad besitzen. [2])

Die Verleihung eines höheren Adelsgrades steht im freien Ermessen des Königs. [3]) Sie kann ebenso wie die Verleihung des Adels nachgesucht werden. [4])

Die Verleihung des Adels, bezw. eines höheren Adelsgrades geschieht durch einen Adelsbrief, welcher Titel und Wappen festsetzt. [5]) Für denselben ist regelmäßig eine Gebühr zu entrichten, die nach dem Grade des verliehenen Adels abgestuft ist. [6]) Der König kann indessen auch die Gebühren nachsehen. [7])

Die Führung des Adels ist außerdem von der formellen Voraussetzung des Eintrags des Adelstitels in die Adelsmatrikel [8]) ab-

S. 921, Döllinger V S. 41, Weber I S. 393) kannte noch eine Classe der „Edeln" zwischen den oben angeführten zwei letzten Classen. Im R. Bl. 1814 S. 1333 Nr. 7 findet sich sogar der Eintrag eines Marquis in die Adelsmatrikel!

[1]) Zu Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 50 Anm. 7 ist hervorzuheben, daß in dem dort angeführten § 5 des Lehenedictes vom 7. Juli 1808 von den thronlehenbaren Gütern, nicht Würden die Rede ist.

[2]) Verf. Beil. V § 6 Abs. II. Der Anspruch nach § 5 Abs. III geht also auf Verleihung des Adels in der Ritterclasse.

[3]) Verf. Beil. V § 6 Abs. III und IV sagt: „Um zu einer höheren Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert. Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs stattfinden." Das kömmt auf den oben im Texte enthaltenen Satz hinaus.

[4]) Verf. Beil. V § 4.

[5]) Verf. Beil. V § 2 Abs. IV, §§ 3 und 4.

[6]) Gesetz, das Gebührenwesen betr., vom 18. August 1879 Art. 202. Die Sätze sind nach der oben angegebenen Reihenfolge der Grade 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1500 Mark. Dazu Art. 206. — Die früheren Bestimmungen enthält die Bekanntmachung vom 9. März 1808, die Taxen der Adelsstandserhebungen betr. (R. Bl. S. 659, Döllinger V S. 34, Weber I S. 155). Siehe auch die Taxordnung vom 24. Januar 1759 bei G. K. Mayr, Sammlung der churpfalzbaier. allg. und besonderen Landesverordnungen, 1784, I S. 248.

[7]) Verh. der Kammer der Abg. 1879, Gesetzgebungsausschuß, Beil. Bd. VII Abth. I S. 94 und Abth. II S. 84 f.

[8]) Die Adelsmatrikel wurde durch das Edict über den Adel vom 28. Juli 1808 (R. Bl. S. 2029, Döllinger V S. 17, Weber I S. 199) §§ XIV — XXII eingeführt.

hängig.[1]) Es genügt beim erblichen Adel der Eintrag des Adelstitels der Familie; der Eintrag des einzelnen Individuums ist zur Wahrung seines Adels nicht erforderlich[2]), wenn auch die Matrikel ihrem Zwecke nach über den Personalstand der eingetragenen Familien vollständigen Aufschluß geben soll. Zu letzterem Ende bestehen Vorschriften über Anmeldung der Veränderungen im Personenstande der adeligen Familien[3]) zu der beim königlichen Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern geführten[4]) Adelsmatrikel.

Der Eintrag eines Adelstitels in die Adelsmatrikel darf nicht eher geschehen, als bis die geschuldete Gebühr für die Adelsverleihung entrichtet ist.[5])

Diese Eintragung unterliegt außerdem einer besonderen Gebühr[6]), vor deren Entrichtung ein Matrikelauszug nicht ertheilt werden darf.[7])

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel liefern vollkommenen Beweis für den Adel einer eingetragenen Familie.[8])

Der Eintrag in die Adelsmatrikel wird durch das Gesetz- und Verordnungsblatt (früher durch das Regierungsblatt) veröffentlicht.[9])

---

[1]) Verf. Beil. V § 8 Abs. I. Min. Bekanntm. vom 12. Mai 1841 (R. Bl. S. 357, Weber III S. 377.)

[2]) In der Ministerialconferenz vom 27. April 1818 wurde zu § 8 der V. Verf. Beil. bemerkt, es werde nicht ein Einzelner, sondern der ganze Stamm einer adeligen Familie in die Matrikel eingetragen. Damit stimmt auch der Wortlaut der Verf. Beil. V § 8 Abs. I („dessen Adelstitel") und § 9 („immatriculirte Familie") überein, welcher von § 18 des Edictes vom 28. Juli 1808 („Wer") abweicht.

[3]) Dieselben sind aufgeführt bei Weber I S. 485 Anm. **. Nach M.-E. vom 14. Juni 1876 (in den Kreisamtsblättern, vgl. W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung I S. 136) haben die Standesämter Registerauszüge für die Adelsmatrikel zu fertigen und an die Kreisregierungen einzusenden.

[4]) Nach dem organischen Edicte über die Anordnung des Reichs-Heroldenamts vom 1. November 1808, § 13 (R. Bl. S. 2629, Döllinger V S. 26, Weber I S. 249) hatte dieses Amt die bezeichnete Obliegenheit. Nach seiner Auflösung durch Verordnung vom 27. November 1825 (R. Bl. S. 931, Döllinger V S. 33, Weber II S. 258) ging diese Aufgabe an das oben genannte Ministerium über. Vgl. Formations-Verordnung vom 9. December 1825 §§ 10, 42, 43.

[5]) Gesetz, das Gebührenwesen betr., vom 18. August 1879, Art. 207.

[6]) Angef. Ges. Art. 203.

[7]) Angef. Ges. Art. 207. — Frühere Vorschrift Verordnung vom 22. Mai 1812 (R. Bl. S. 921, Döllinger V S. 41, Weber I S. 393).

[8]) Verf. Beil. V § 8 Abs. II. Vgl. hieher Min. Entschl. vom 31. August 1847, Döllinger XXII S. 206.

[9]) Verordnung vom 22. Mai 1812, R. Bl. S. 921.

Eine Verpflichtung zur Annahme des verliehenen Adels besteht selbstverständlich nicht. Die Verleihung bleibt also unwirksam, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt worden ist. Stillschweigend ist sie abgelehnt, wenn der mit dem Adel Beliehene die Immatriculation nicht nachgesucht hat.[1])

Der Adel erlischt, wie bereits erwähnt, durch Ausscheiden aus dem Staatsverbande, ferner durch ausdrücklichen Verzicht, welcher dem Könige durch das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern anzuzeigen ist.[2]) Die Wirkung des Verzichts erstreckt sich auf die Ehefrau und die nach dem Verzichte geborenen Kinder des Verzichtenden.[3])

Der Adel geht außerdem für eine Adelige durch Verheirathung mit einem Nichtadeligen verloren.[4])

Dagegen kann eine Verjährung des Adels durch Nichtgebrauch nicht eintreten; die Immatriculation schützt gegen Verjährung.[5])

---

[1]) Die Immatriculation ist die Voraussetzung für die Ausübung der Adelsrechte. Wer sie nicht nachsucht, erklärt, daß er von der Verleihung keinen Gebrauch machen will, und zwar bei erblichem Adel nicht blos persönlich, sondern überhaupt, da die Immatriculation dem Adelstitel der Familie gilt. Verliehen aber wird der Adel dem Begnadigten für seine Familie, so daß letztere den Adel nur durch seine Vermittelung empfängt. Der Adel kann sich erst vererben, wenn der Beliehene ihn angenommen hat. Es liegt also, wenn der Betreffende stirbt, ohne Immatriculation erbeten zu haben, nicht ein Verzicht auf einen erworbenen Adel, sondern ein Verzicht auf den Erwerb des Adels vor. A. M. Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 53 Anm. 5, der hier den § 20 der V. Verf. Beil. „analog" anwenden will.

[2]) Verf. Beil. V § 18 Abs. I spricht von „freiwilligem" Verzichte und einer „förmlichen" Anzeige, welche „jedoch" dem König zu erstatten sei. Diese Worte sind sämmtlich überflüssig.

[3]) Verf. Beil. V § 18 Abs. II: „Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits geborenen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie." Letzteres hätte sich wohl von selbst verstanden.

[4]) Das war im bayerischen Rechte stets anerkannt. Vgl. Erklärung des 60. Freiheitsbriefes, vom 1. März 1641 (G. Frhr. v. Lerchenfeld, die altbaier landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen S. 157 Anm. *), wo unter 8 ausgesprochen ist, daß, „wann ain Weibspersohn, welche für sich selbst der Edlmannsfreyheit oder Nidergerichtsbarkeit fähig, sich zu ainem, welcher der Nidergerichtsbarkeit nit fähig ist, verheurath," sie hiedurch ihr Privilegium verliert. Siehe auch Kreittmayr's Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 22 § 9.

[5]) Verf. Beil. V § 19. Auch hier macht das Gesetz viel unnöthige Worte.

Wenn jedoch der Nichtgebrauch durch wenigstens zwei Generationen gedauert hat, so können spätere Abkömmlinge[1]) den Adel nur nach vorgängiger Prüfung und Bestätigung des Rechtstitels wieder aufnehmen. Die Verfassung hat hiefür den unpassenden Ausdruck „Erneuerung des Adels." Die Bestätigung des Adels ist unter Vorlage der Beweise für die Abstammung durch Vermittelung des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern beim Könige nachzusuchen. Sie darf, wenn der Beweis der Zugehörigkeit zu der immatriculirten Familie erbracht ist, nicht verweigert werden.[2])

Strafgerichtliche Verurtheilung hat den Adelsverlust nicht zur Folge.[3]) Auch der persönliche Adel wird durch dieselbe nicht berührt.[4])

---

[1]) Vgl. hiezu die zutreffenden Bemerkungen Pözl's a. a. O. § 53 Anm. 4.

[2]) Verf. Beil. V § 20. Die sog. Erneuerung wird in der Matrikel vorgemerkt und darüber ein Zeugniß ausgestellt, ein neuer Adelsbrief nur dann, wenn der frühere verloren gegangen ist.

[3]) Die Bestimmungen des § 17 der V. Verf. Beil. (vgl. auch Adelsedict von 1808 § 12, St. G. B. von 1813 Th. I § 23) sind aufgehoben. Bayer. Einf. Ges. zum R. St. G. B. vom 26. December 1871 Art. 2 Ziff. 24. Während also der Betrieb eines Gewerbes nach Verf. Beil. V § 21 unter Umständen die Suspension des Gebrauches des Adelstitels zur Folge hat, hat der Aufenthalt im Zuchthause nicht einmal diese Wirkung. Es ist dies eine gesetzgeberische Ungeheuerlichkeit, die ihre Erklärung nur in der falschen Auffassung des Adels als eines Standes findet. Man sah den Adelsverlust als eine Versetzung in den „Bürgerstand" und sonach als eine Beleidigung des letzteren an. Indessen gibt es, wie schon oben bemerkt wurde, staatsrechtlich weder einen Adel-, noch einen Bürgerstand. Der Adel ist eine staatliche Auszeichnung, deren Besitz ebenso wie der eines Ordens, durch eine entehrende Bestrafung verwirkt werden sollte. In der Aberkennung des Adels zur Strafe liegt für die Nichtadeligen ebenso wenig etwas Verletzendes, als etwa in der Aberkennung des St. Michaels-Ordens eine Beleidigung der Nichtbesitzer dieses Ordens zu erblicken ist. Uebrigens ist hervorzuheben, daß die bayerische Gesetzgebung durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht gehindert wäre, gewisse strafgerichtliche Verurtheilungen für unvereinbar mit der Fortführung des Adels zu erklären; denn es liegt zweifellos in der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Adel verloren geht. Es kann also auch ein gewisses Verhalten, es können gewisse einzelne Handlungen als unverträglich mit dem Adel bezeichnet werden. Es wäre offenbar unlogisch zu sagen, daß deswegen, weil eine Handlung strafbar ist, sie keinenfalls zu den mit dem Adel unvereinbaren gezählt werden dürfe Die Vorschriften in § 17 der V. Verf. Beil. sind durch das R. St. G. B. nicht aus dem Grunde aufgehoben worden, weil nunmehr ein Adelsverlust überhaupt nicht mehr möglich ist; denn darüber zu befinden, liegt außerhalb der Zuständigkeit des Reiches. Das R. St. G. B. hat nur den Adelsverlust als Strafe beseitigt und

In gewissen Fällen tritt Suspension des Adels (nicht Verlust des Adels) ein. [1]) Es ist dies der Fall

1) bei Uebernahme niederer, blos [2]) in Handarbeit bestehender Lohndienste;
2) bei Ausübung [3]) eines Handwerkes [4]);
3) bei Ausübung sonstiger Gewerbe dann, wenn dies mit offenem Kram und Laden geschieht. [5])

---

zwar dadurch, daß es diese Strafe nicht nennt. Die Vorschriften in § 17 a. a. O. sind blos deshalb durch das R. St. G. B. außer Wirkung getreten, weil sie, insbesondere in Abs. II, in eine strafrechtliche Form gekleidet sind. Wäre dies nicht der Fall, so wäre die Anführung des § 17 im Art. 2 Ziff. 24 des Einf. Ges. zum R. St. G. B. unschädlich, da bezüglich der letzteren Ziffer die Formen der Verfassungsänderung nicht beobachtet worden sind.

Analoge Fälle, wie der hier erörterte, sind erwähnt bei H. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland S. 156 Anm. 20.

[4]) Die Ertheilung der mehrerwähnten Orden „schließt" nach Verf. Beil. V § 5 „die Verleihung des Adels in sich." Aber es ist nicht gesagt, daß der Bestand des verliehenen Adels vom Fortbesitze des Ordens abhängig sei. Der Gesetzgeber konnte Angesichts der Vorschrift in § 17 a. a. O. den oben erörterten Fall gar nicht im Auge haben, höchstens den sehr unwahrscheinlichen Fall des Verzichts auf den Orden ohne Verzicht auf den Adel. Die Sache ist absurd; allein man muß eben die Folge der in der vorigen Note erörterten Absurdität mit in den Kauf nehmen. — A. M. Pözl a. a. O. § 53 Anm. 7.

[1]) Verf. Beil. V § 21 Abs. I. Dort ist zwar blos von Suspension des „Gebrauchs des Adelstitels" die Rede, aber § 22 zeigt, daß Suspension des Adels gemeint ist. Vgl. hieher auch Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. XXII § 14 als Vorbild der Bestimmung.

[2]) Das Wort „blos" ist zu beachten.

[3]) An sich ist „Ausübung" jeder Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung. Das ist aber hier nicht gemeint, sondern nur die Ausübung durch den Besitzer persönlich, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit Gehilfen. Nicht unter die Bestimmung fällt also der Gewerbebetrieb durch einen Geschäftsführer, wenn der Geschäftsherr sich nur auf die Oberleitung und Rechnungsabnahme beschränkt. Vgl. Min. Entschl. vom 20. December 1818 (Döllinger V S. 59, Weber I S. 747).

[4]) Die Verfassungsurkunde sagt eines „eigentlichen" Handwerkes. Damit wollten einerseits die sog. freien Künste („Kupferstecher, Bildhauer und Maler, mit Ausnahme der blosen Anstreicher" nennt die Min. Entschl. vom 20. December 1818 als Beispiele), andererseits die fabrikmäßigen Betriebe ausgeschlossen werden, letztere insoferne nicht Detailverkauf damit verknüpft ist und also der unter Ziff. 3 genannte Fall vorliegt. (Vgl. die angef. Min. Entschl.)

[5]) Nach der Absicht des Gesetzes wird wohl auch der Betrieb einer Gast- und Schankwirthschaft hierunter zu begreifen sein. Die Min. Entschl. vom 20. December 1818 rechnet auch die Apotheker „ungeachtet ihrer höheren Bildung" hieher.

Die Suspension des Adels dauert nur so lange, als der Suspensionsgrund gegeben ist, und erstreckt sich zwar auf die Gattin, nicht aber auf die Kinder, „welche sich nicht im gleichen Falle befinden.“ [1])

Der Adel als eine öffentliche Auszeichnung steht unter staatlichem Schutze.

Die unbefugte Führung von Adelstiteln ist strafbar. [2])

Die Mitglieder der immatriculirten Adelsfamilien haben ferner das ausschließliche Recht, sich der in dem Adelsbriefe verliehenen Titel und Wappen zu bedienen. [3]) Andererseits ist ihnen auch jede eigenmächtige Aenderung des Namens oder der Titulatur untersagt. [4])

Der in der Verfassungsurkunde [5]) bestimmte privilegirte Gerichtsstand für die „über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite“ ist seit Einführung der Reichsjustizgesetze jedenfalls beseitigt [6]), da ein reichsrechtlicher Vorbehalt zu Gunsten dieses Gerichtsstandes nirgends gemacht ist. Dabei ist übrigens zu bemerken, daß eine gerichtliche Zuständigkeit bezüglich des Eintrags des Adelstitels einer Familie in die Adelsmatrikel überhaupt nicht Platz greift. Die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen eines solchen Eintrages vorliegen, steht vielmehr ausschließlich dem königlichen Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern zu. [7])

---

[1]) Verf. Beil. V § 21 Abs. II. [2]) R. St. G. B. § 360 Ziff. 8.

[3]) Verf. Beil. V § 9 Abs. II lautet: Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiscalen als den Mitgliedern der betheiligten Familien, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staatsministerium des königl. Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

[4]) Vgl. Min. Entschl. vom 8. Januar 1835. Döllinger V S. 52.

[5]) Beil. V § 7, wonach in erster Instanz das Appellationsgericht, „unter welchem der Adelsprätendent steht,“ „mit Vorbehalt der Berufung an das königl. Oberappellationsgericht“ zuständig sein soll.

[6]) Ueber die frühere Streitfrage gegenüber dem Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 vgl. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 52 Anm. 13.

[7]) In der Sitzung des Verfassungsrevisionsausschusses vom 15. December 1814 machte der Vorstand des Reichsheroldenamts v. Lang aufmerksam, daß die in Rede stehende Bestimmung mißverstanden werden könne. Sie könne nur Anwendung finden, „wenn zwei Familien wegen Führung gleichen Schildes und Namens streiten,“ oder wenn eine Familie „einem Dritten die Familienrechte streitig machen wolle“, „nicht aber, wenn der Adel von dem Heroldenamte selbst noch zweifelhaft gemacht ist.“

Mit dem Besitze des Adels waren nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde eine Reihe erheblicher Vorrechte privat- und öffentlichrechtlicher Natur verknüpft.. Soweit dieselben dem bürgerlichen Rechte angehören, fallen sie nicht in das Bereich einer staatsrechtlichen Darstellung. [1])

Uebrigens haben die Vorrechte des Adels im Laufe der weiteren Entwickelung unseres Rechtes eine wesentliche Abminderung erfahren. [2])

[1]) Vgl. darüber P. v. Roth, bayer. Civilrecht I § 32 und wegen der Familienfideicommisse Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 54 ff. Was die Familienfideicommisse betrifft, so bedarf es wohl kaum des Nachweises, daß, wenn sie auch ihre Regelung durch die Verfassungsurkunde gefunden haben, sie damit nicht den Charakter einer öffentlichrechtlichen Einrichtung erhielten. Bezüglich der Rechtsentwickelung ist in Kürze Folgendes zu bemerken. Nach bayerischem Landrechte war die Einrichtung der Familienfideicommisse kein Adelsvorrecht. (Th. III Cap. X §§ 1 ff.) Das Edict über den Adel vom 28. Juli 1808 Titel II (dazu Entschl. vom 5. December 1808) hob, wie bereits oben S. 301 erwähnt, die F. F. C. der adeligen und nichtadeligen Familien auf und setzte an die Stelle ein „politisches Institut", die Majorate, jedoch nur für den Adel. Eine umfassende Regelung erfolgte dann durch Edict vom 22. December 1811, die bisherigen adeligen Fideicommisse und künftigen Majorate im Kgr. betr., (R. Bl. 1812 S. 5, Döllinger V S. 88). Dieses Edict wurde seiner Seits wieder durch die Verf. Beil. VII über die Familienfideicommisse verdrängt. Erwähnenswerth ist, daß die Gründe der Beschränkung der Fideicommisse auf den Adel wirthschaftlicher Natur waren. Noch in der Conferenzsitzung vom 4. April 1818 wurde die Frage erörtert, ob das Recht der Fideicommißerrichtung auch auf den „Bürger- und Bauernstand" auszudehnen sei, aber verneint, weil dies „der Cultur des Landes tiefe Wunden schlagen und eine Gebundenheit der Güter wieder herbeiführen würde, der die Regierung durch mehrere zweckmäßige Verordnungen entgegengearbeitet." Spätere Versuche der Regierung, das Adelsprivileg bei den Fideicommissen zu beseitigen, blieben erfolglos. Vgl. Verh. d. K. d. Reichsräthe 1849/50 Beil. Bd. V S. 149, 1851/52 Beil. Bd. I S. 309.

[2]) Die Vorrechte des Adels nach der Verf. Urk. sind der Mehrzahl nach in Tit. V § 4 aufgezählt. Nicht unter dieselben gehören nach Abs. I die gutsherrlichen Rechte überhaupt, da der Adel diese Rechte „wie jeder Gutseigenthümer" behalten soll. Von den gutsherrlichen Rechten handelt Abschn. I der VI. Verf. Beil. Es sind nur einige, wenig erhebliche Bestimmungen noch in Kraft (vgl. hauptsächlich § 21, 22, 24), die an ihrem Orte zu erwähnen sein werden.

Wirkliche Adelsrechte sind nach der Verf. Urk. folgende:

1) Das ausschließliche Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. Verf. Beil. VI. Dasselbe ist durch Art. 1 des Ges. über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 2c. vom 4. Juni 1848 beseitigt.

2) Das Recht, Familienfideicommisse auf Grundvermögen zu besitzen. Verf. Beil. VII. Vgl. darüber oben Anm. 1.

3) Ein von dem landgerichtlichen befreiter Gerichtsstand in bürgerlichen und

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ist lediglich die Verfassungsbestimmung zu erwähnen, wonach nur adelige Gutsbesitzer zu erblichen Reichsräthen ernannt werden können.[1])

Dem bayerischen Adel ist auch die vormalige Reichsritterschaft[2]) einverleibt worden, soweit sie unter die bayerische Staatsgewalt gekommen ist.[3]) Die Rechtsverhältnisse der Reichsritterschaft wurden durch eine königliche Declaration vom 31. December 1806[4]) geregelt. Die Stellung der ehemaligen Reichsritter unterschied sich hienach nicht

strafrechtlichen Fällen. Derselbe ist aufgehoben, Ges. vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation 2c. betr., Art. 2; Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 Art. 76 Abs. II.

Näheres bei Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 51 Anm. 3.

4) Die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen Verf. Beil. VIII (vgl. Edict, die Aufhebung der Siegelmäßigkeit betr., vom 20. April 1808 R. Bl. 1809 S. 115 und oben S. 300). Die Siegelmäßigkeit ist für das Gebiet der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege aufgehoben. Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation 2c. betr., vom 4. Juni 1848 Art. 7; Gesetz, die Siegelmäßigkeit betr., vom 28. Mai 1852; Notariatsgesetz vom 10. November 1861, insbes. Art. 150 Abs. II; Einf. Ges. zur Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 Art. 3 Ziff. 16. Vgl. dazu Pözl a. a. O. § 16 und P. v. Roth, bayer. Civilrecht I § 32 Anm. 41.

5) Die Auszeichnung bei der Militärconscription, daß die Söhne der Adeligen als Cadetten eintreten. Aufgehoben durch Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868 Art. 96.

Außer diesen, sämmtlich in Tit. V § 4 der Verf. Urk. aufgeführten Rechten sind noch zu erwähnen: die besondere Vertretung der adeligen Gutsherrn in der zweiten Kammer, Verf. Urk. Tit. VI § 7 a, und die ausschließliche Fähigkeit zur Erlangung der erblichen Reichsrathswürde, ebenda § 3. Erstere Bestimmung ist durch das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 aufgehoben, letztere noch in Kraft.

Ueber die Lehen vgl. Pözl a. a. O. § 51 Anm. 7.

[1]) Tit. VI § 3.

[2]) Sie wird auch als unmittelbarer Reichsadel bezeichnet. Vgl. Verf. Urk. Tit. V § 3. Ueber die Reichsritterschaft siehe N. Th. Gönner, teutsches Staatsrecht §§ 263 ff. und die Denkschrift: Staatsrechtliche Verhältnisse der adeligen Gutsbesitzer in den churpfalzbaier. Entschädigungslanden, besonders den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg. Ohne Druckort 1803.

[3]) Rheinische Bundesakte Art. 25.

[4]) Die der königlichen Souveränetät unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr. R. Bl. 1807 S. 193. Ausgedehnt auf den Untermainkreis durch Entschließung vom 27. Juli 1818, Döllinger IV S. 211. Zu A Ziff. 6 der Declaration vgl. die Verordnung vom 3. April 1807, das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betr. (R. Bl. S. 609).

nennenswerth von jener des landsässigen bayerischen Adels. Auch die deutsche Bundesakte nahm keine wesentliche Aenderung dieser rechtlichen Lage in Aussicht. [1]) Ebenso beließ es die Verfassungsurkunde von 1818 [2]) in der Hauptsache bei der Gleichstellung des reichsunmittelbaren mit dem landsässigen Adel. [3])

Nur hinsichtlich der gutsherrlichen Rechte und der Fideicommisse [4]) wurden Ausnahmen von dem allgemeinen Adelsrechte zu Gunsten der vormaligen Reichsritterschaft gemacht. Das ihnen von der Bundesakte zugedachte Recht der Autonomie erhielt sie jedoch nicht. [5])

Die Bestimmungen der Declaration von 1806 blieben nach Erlaß der Verfassungsurkunde lediglich in soweit in Kraft, als sie auf die eben erwähnten beiden Ausnahmen sich bezogen. [6]) Sie sind, was die gutsherrlichen Rechte anlangt, mit Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Wesentlichen gegenstandslos geworden, im Uebrigen

---

[1]) Vgl. Art. 14 Abs. III und IV. Ueber die damaligen Bestrebungen der Reichsritterschaft zur Erlangung größerer Rechte vgl. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 349 ff., 556 ff.

[2]) Tit. V § 3: „Die der baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert sind."

[3]) Die vormals reichsritterschaftlichen Familien haben sich nur mit äußerstem Widerstreben in diese Lage gefunden. Auf eine allgemeine Vorstellung an den Bundestag vom 12. Februar 1817, gezeichnet von den Frhrn. von Zobel und von Rüdt als Vertretern der Ritterschaft, folgten Beschwerden, die sich gegen die bayerische Regierung richteten; insbesondere die gleichzeitig an den König und den Bundestag gerichtete Vorstellung vom 8. Juli 1818 (Allgem. Zeitung 1818 Nr. 214), auf welche die an die betheiligten Kreisregierungen des Oberdonau-, Rezat-, Ober- und Unter-Main-Kreises unterm 7. December ergangene Entschließung (Döllinger IV S. 211) sich bezieht; ferner die bei der Bundesversammlung am 15. September 1820 eingereichte: Darlegung des Rechtszustandes des vormaligen Reichsadels in dem Königreiche Bayern mit submissester Bitte um dessen Würdigung nach dem 14. Artikel der Wiener Akte. Einen Erfolg hatten diese Bemühungen nicht. Die Aktenstücke finden sich in dem Archiv für standes- und grundherrliche Rechte Bd. I, 1821.

[4]) Verf. Beil. VI § 136 und VII § 104. Vgl. über den zweiten Punkt P. v. Roth, bayr. Civilrecht I § 32 Ziff. 5 und Blätter für Rechtsanwendung XI S. 140.

[5]) Dies ist ausdrücklich ausgesprochen in Verf. Beil. VII § 105.

[6]) Brater und Pfeil, die Verf. Urk. des Königreichs Bayern S. 148 Anm. *

aber privatrechtlicher Natur. Nur Eine Bestimmung staatsrechtlichen Inhaltes hat Geltung behalten. Sie bildet eine Ausnahme von dem Satze, daß die Rechte des Adels in Bayern nur bayerischen Staatsangehörigen zukommen können. Solche, der ehemaligen Reichsritterschaft angehörigen Gutsbesitzer nemlich, deren Besitz unter die Hoheit Bayerns und anderer deutscher Staaten getheilt worden ist, genießen bezüglich dieses Besitzes die Rechte des bayerischen Adels auch dann, wenn sie nicht bayerische Staatsangehörige geworden sind.[1])

Schließlich ist noch zu bemerken, daß für die Pfalz der erheblichste Theil der Vorrechte, welche nach der Verfassung dem Adel eingeräumt waren, von Anfang an nicht in Kraft getreten ist.[2]) Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung besteht für die Pfalz überhaupt keinerlei Vorrecht des Adels.[3])

---

[1]) Declaration vom 31. December 1806, A Ziff. 6, königliche Entschließung vom 7. December 1818 Ziff. I (Döllinger IV S. 211).

[2]) Königliche Entschließung, die Verfassung des Königreichs Bayern betr., vom 5. Oktober 1818 (Pfälz. Kr. A. Bl. S. 847, Döllinger I S. 382, Weber I S. 733), unter C.

[3]) Ein Zweifel in dieser Hinsicht könnte höchstens bezüglich des Rechtes zum Besitze von Familienfideicommissen obwalten. Wenn man die königliche Entschließung vom 5. Oktober 1818 unter C liest, fällt sofort auf, daß von den Bestimmungen des Tit. V der Verf. Urk. über die Adelsvorrechte nur jene ausdrücklich als unanwendbar für die Pfalz bezeichnet werden, welche in §§ 2, 3, 4 Abs. I, 4 Abs. II Ziff. 1, 3, 4 enthalten sind. Nicht erwähnt sind § 4 Abs. II Ziff. 2 (Familienfideicommisse) und 5 (Cadettenrecht). Es heißt aber a. a. O. weiter: „Von den übrigen in der Beil. V der Verf. Urk. zugestandenen Rechten (das sind die angegebenen zwei) kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen und besonderen Institutionen des letzteren vereinbarlich sind." Der Sinn der Bestimmung ist klar. Es sollen die Adelsvorrechte in das geschlossene System des in der Pfalz geltenden (französischen) Rechtes keine Lücke reißen. Hienach war das Cadettenrecht unbedenklich auf die Pfalz anwendbar, das Vorrecht bezüglich der Familienfideicommisse dagegen ist ebenso zweifellos dort unanwendbar. Denn es steht mit den Bestimmungen der Code civil nicht im Einklange. Art. 896 desselben sagt: Les substitutions sont prohibées. Toute disposition par laquelle le donataire, l'héritier institué ou le légataire, sera chargé de conserver et de rendre à un tiers, sera nulle, même à l'égard du donataire, de l'héritier institué ou du légataire. Die zwei Ausnahmen, welche in demselben Artikel und in dem folgenden Art. 897 zugelassen sind, haben keinen Bezug auf die Fideicommisse.

An diesem Ergebnisse ändert der Umstand nichts, daß in der angeführten

§ 7. Der standesherrliche Adel.

Der hohe Adel des alten deutschen Reiches bildete sich aus

Entschließung unter D Ziff. 1 gesagt wird: „Es bleibt uns daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im erwähnten Kreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach § 2 Nr. 6 (des Tit. VI der Verf. Urk.) vorbehalten." Denn dort ist zwar auch von erblichen Reichsräthen, also Fideicommißbesitzern, die Rede, solche können aber in der Pfalz nach dem oben Ausgeführten nicht vorkommen.

Man wird sich nach alledem wundern, warum die königliche Entschließung vom 5. Oktober 1818 das, was sich aus ihrem Wortlaute mit so unbedingter Sicherheit ergibt, nicht geradezu ausgesprochen und gesagt hat, daß der § 4 Ziff. 2 des V. Titels und die Beil. VII der Verf. Urk. für die Pfalz nicht gelten.

Die Entstehungsgeschichte der Entschließung gibt die Erklärung.

Durch königliche Entschließung vom 24. Mai 1818 war die Verf. Urk. an die Regierung des Rheinkreises mit dem Beifügen hinausgegeben worden, daß mehrere Bestimmungen derselben und ihrer Beilagen mit den besonderen Institutionen der Pfalz nicht vereinbar seien. Die Vollziehung der Verfassung erfordere daher in der Pfalz Modificationen, über welche der Generalcommissär sich äußern möge. In seinem Berichte vom 14. Juni 1818 meinte Generalcommissär v. Stichaner, daß das Fideicommiß- und Cadettenrecht auf die Pfalz Anwendung finden könnten. Der engere Ausschuß der zur Vollziehung der Verf. Urk. angeordneten Ministerialconferenz war auch in seiner Sitzung vom 23. Juni 1818 geneigt, dieser Ansicht beizupflichten. In der folgenden Sitzung vom 22. August 1818 machte jedoch Staatsrath von Zentner, der bei der früheren Verhandlung nicht anwesend gewesen war, auf die Bestimmungen des Code Napoléon aufmerksam. Man müsse, wolle man in der Pfalz Fideicommisse zulassen, den Art. 896 des Code ausdrücklich als abgeschafft erklären. Es scheine aber wirklich bedenklich, in dieser Weise einen Artikel aus einem Gesetzbuche herauszureißen. Lieber solle man die Frage umgehen „und sich stillschweigend vorbehalten, einzelne Fälle besonders zu instruiren." Der Ausschuß glaubte dann ebenfalls, man solle dem Adel in der Pfalz „das Recht zur Errichtung von Fideicommissen zwar nicht absprechen, aber solches doch umgehen und abwarten, bis es in einem einzelnen Falle zur Sprache komme; in dem Rescripte wäre aber zu setzen, daß der Adel seine Titel und jene Rechte behalte, welche mit den dortigen Einrichtungen vereinbar seien. Weniger Anstand finde es, in dem Rheinkreise einzelne Personen wegen ihrer dem Staate geleisteten ausgezeichneten Dienste, ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu lebenslänglichen Reichsräthen zu ernennen. In dieser Hinsicht dürfte des Instituts der Reichsräthe wohl erwähnt werden, jedoch ohne Angabe dieser Motive und ohne Ausscheidung in lebenslängliche und erbliche."

Aus dieser Entstehungsgeschichte ist soviel klar, daß Zentner einen Eingriff in das System des Code civil vermieden wissen wollte und daß er diese

jenen reichsunmittelbaren Häusern, welche Reichsstandschaft und Landeshoheit besaßen.[1]) Durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 erwarb ein Theil dieses hohen Reichsadels die Souveränetät, ein anderer Theil wurde der Souveränetät der Mitglieder des Rheinbundes unterworfen. Die Standesgemeinschaft zwischen der ersteren und der letzteren Gruppe von Familien hörte damit auf. Die der Staatsgewalt ihrer vormaligen Standesgenossen unterworfenen Häuser wurden indessen, wenn auch Unterthanen, doch privilegirte Unterthanen. Zwar sollten sie bezüglich ihrer Territorien nach Art. 26 der Rheinbundesakte den Hoheitsrechten der législation, juridiction suprême, haute police, conscription militaire ou recrument, impôt unterliegen, andererseits bestimmte aber Art. 27: Les princes et comtes actuellement régnants conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérents à la souveraineté. Nach Art. 28 sollten sie in Strafsachen von Standesgenossen gerichtet werden und ihre Güter der Confiscation nicht unterliegen. Die Freiheit des Aufenthaltes in den Staaten des Rheinbundes und der mit dem Bunde Alliirten wurde ihnen durch Art. 31 gesichert.

Man nannte, mit allerdings nicht zutreffendem Ausdrucke, die ehemaligen Reichsunmittelbaren, welche in solcher Weise der Staatsgewalt unterworfen wurden, Mediatisirte.[2])

In Bayern wurde die Stellung der standesherrlichen Familien

Absicht in der Form einer sehr künstlichen Umgehung eines positiven Ausspruches erreichte. Man wollte einen zur Zeit noch unpraktischen Fall — vor der Hand, so sagte Zentner, habe der Adel als solcher im Rheinkreise nichts als seine Titel — unentschieden lassen und es der Zukunft anheimgeben, die Frage auf Grund der getroffenen Bestimmungen zu lösen. Diese Lösung ist nach dem oben Dargelegten sehr einfach. Die Errichtung von Familienfideicommisse in der Pfalz ist „mit den Gesetzen und besondern Institutionen" derselben nicht „vereinbarlich."

[1]) Ein sehr vollständiges Literaturverzeichniß siehe bei L. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie II § 152 Anm. 6, a.

[2]) Ueber die Gestaltung der damaligen Rechtsverhältnisse der Mediatisirten vgl. Behr, systematische Darstellung des rheinischen Bundes §§ 98 ff., Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes §§ 188 ff. Siehe auch Archiv für standes- und grundherrliche Rechte ꝛc. I S. 122 und 172.

auf der Grundlage der Rheinbundakte durch die königliche Declaration vom 19. März 1807 [1]) näher geregelt.

Diese Declaration bezieht sich nicht auf die standesherrlichen Familien überhaupt, sondern nur auf jene, die unter die bayerische Hoheit kamen. [2])

---

[1]) Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betr. R. Bl. S. 465, Döllinger IV S. 14, Weber I S. 126. S. auch die Verordnung vom 25. December 1807 R. Bl. 1808 S. 113.

Durch königl. Entschließung vom 4. April 1807 (R. Bl. S. 610, Döllinger IV S. 14) wurde die Declaration vom 19. März auch auf die im „Königreiche residirenden abgetretenen geistlichen Regenten", soweit sie auf diese anwendbar sei, ausgedehnt.

[2]) Man ging damals davon aus, daß die Besitzer der unter bayerische Hoheit gekommenen Standesherrschaften nothwendig auch bayerische Unterthanen sein und bleiben müßten. Es hing dies damit zusammen, daß unter dem Einflusse Napoleon's in den Rheinbundstaaten das System des „geschlossenen Staats", wie man es nannte, zur Geltung kam. In Bayern, wo vor 1809 gegenüber den Forensen ziemlich milde Grundsätze gehandhabt worden waren, wurde der Krieg mit Oesterreich zum Anlasse, gegen die österreichischen Forensen schärfer vorzugehen.

Man nahm an, daß nach dem „Geiste" der rheinischen Bundesakte die in den Bundesstaaten Begüterten auch deren Unterthanen seien und in keinem auswärtigen Dienstverhältnisse stehen dürften. In Folge dessen wurde auf die Besitzungen der in Oesterreich wohnenden oder dort in Diensten stehenden Mediatisirten der Sequester gelegt. (Vgl. auch Verordnung vom 17. März 1809 R. Bl. S. 556). Nach dem Friedensschlusse mit Oesterreich bestimmte eine Convention zwischen diesem und Frankreich, vom 30. August 1810, welche den rheinischen Bundeshöfen mitgetheilt wurde, die Wiederaufhebung der erwähnten Sequestrationen. Zugleich wurden aber die Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen die Mediatisirten künftig ihre in den Bundesstaaten gelegenen Güter besitzen könnten, wenn sie in diesen nicht ihren Wohnsitz nähmen.

In Folge dieser Convention erging die königl. Entschließung vom 13. November 1810 (R. Bl. S. 1241, Döllinger IV S. 15). Diese Entschließung nahm indessen nicht auf die Convention, sondern auf die Anordnungen in Artikel 31 der Rheinbundacte und den Declarationen vom 31. December 1806 und 19. März 1807 Bezug.

Es wurden hienach „diejenigen Mediatisirten, welche in Unsern Staaten begütert sind, und obiger Verfügungen ungeachtet, ihr ständiges Domicil bisher im Auslande behalten haben", beauftragt, sich zu erklären, ob sie dem bayerischen Unterthanenverbande angehören oder aus demselben austreten wollen. „In letzterem Falle müssen solche Mediatisirte ihre im Königreiche gelegenen Besitzungen (und zwar innerhalb 6 Jahren) an ein Glied ihrer Familie, welches alle Unsern Unterthanen obliegenden Pflichten gehörig zu erfüllen hat, mit vollem

Bei den Verhandlungen des Wiener Congresses über die deutsche Bundesverfassung wurde beschlossen, die den standesherrlichen Familien zukommenden Rechte unter die Garantie des Bundes zu stellen.[1] Dies geschah durch Art. 14 der Bundesakte, welcher zu Gunsten der „im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen" bestimmte Vorrechte festsetzte und beifügte:

„Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreffe erlassene königliche bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden."[2]

Der Art. 14 der Bundesakte bezieht sich, wenngleich dies in seinem Wortlaute nicht klar hervortritt, auf dreierlei: auf die Rechte der Standesherren in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, auf die Rechte derselben in dem Staate, in welchem sie standesherrliche Besitzungen haben, ohne Unterthanen zu sein, endlich auf ihre Rechte in den übrigen deutschen Staaten. Ausgeschieden ist nur die letztere Kategorie von den beiden ersteren. Als allgemein in allen deutschen Staaten zustehendes Recht wird lediglich das der Ebenbürtigkeit ausgesprochen. Die übrigen Rechte sollen den Standesherren und ihren Familien nur in jenen Staaten zukommen, zu welchen sie „gehören."[3]

Eigenthum — oder dieselben an einen andern diesseitigen Unterthan, es sei durch Kauf oder durch Tausch, erb= und eigenthümlich abtreten."

Indessen hat man diese Forderung in der Folge nicht festgehalten. Mit den Bestimmungen des Art. 14 der deutschen Bundesakte wäre sie auch in keiner Weise vereinbar gewesen. Vgl. nunmehr Verf. Beil. I §§ 14 und 15.

[1]) Vgl. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 291 ff.

[2]) Vgl. auch Schlußakte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 (Döllinger XX S. 26, Weber II S. 40) Art. LXIII.

[3]) Daß dies der Sinn des Art. 14 ist, wird überzeugend dargethan in einem Erk. des bayer. obersten Gerichtshofes vom 6. November 1857. Blätter für Rechtsanwendung XXIII (N. F. III) S. 89. Es wird dort hervorgehoben, wie Art. 14 unter a Rechte aufführt, die ihrer Natur nach auf alle Bundesstaaten sich erstrecken, unter b solche, von denen ausdrücklich bemerkt ist, daß sie nur in

Dieser Ausdruck bezeichnet die Zugehörigkeit mit standesherrlichem Besitze, gleichviel ob sich damit auch die Staatsangehörigkeit verbindet oder nicht. Es ist aber dabei selbstverständlich, daß im letzteren Falle den Standesherren, wie überhaupt solche Rechte, so auch solche Vorrechte nicht zustehen können, für welche der Besitz der Staatsangehörigkeit die nothwendige Voraussetzung ist.

Die Verbindlichkeit der Bundesakte und damit auch des Artikels 14 für Bayern wurde durch die königliche Declaration vom 18. Juni 1816 [1]) anerkannt.

In Erfüllung der eingegangenen bundesmäßigen Verpflichtung wurden die Verhältnisse der in Bayern standesherrlich begüterten, aber nicht staatsangehörigen Familien durch Beil. I §§ 14 und 15 der Verf. Urk., die Rechtsverhältnisse der staatsangehörigen standesherrlichen Familien durch die IV. Verf. Beil., das Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr., [2]) neu geregelt. Dabei wurde jedoch [3]) ausgesprochen, daß die königliche Declaration vom 19. März 1807 in allen jenen Bestimmungen in Kraft bleibe, welche durch das Verfassungsedict nicht abgeändert seien. [4]) Auch die VI. Verfassungsbeilage, das Edict

---

dem Staate gelten sollen, dem die ehemals reichsständischen Besitzungen unterworfen sind. „Wenn nun sub lit. c weitere Rechte angeführt werden, so läßt schon diese Reihenfolge darauf schließen, daß nicht an dieser Stelle Rechte des unter lit. a erwähnten Umfangs gewährt werden wollten, sondern daß von den unter lit. c aufgeführten gelten solle, was unmittelbar vorher unter lit. b bestimmt wurde, nemlich die Beschränkung auf den treffenden Bundesstaat. Dieses wird aber noch klarer dadurch, daß unter lit. c . . . auch solche Rechte aufgeführt sind, welcher **nur** der Souveränetät, welcher die reichsständischen Besitzungen untergeordnet sind, gegenüber Sinn und Bedeutung haben."

Vgl. hieher auch J. A. **Seuffert**, Commentar über die Gerichtsordnung 2. Aufl. I S. 136 f. Nr. 3 und Anm. 13.

[1]) R. Bl. S. 1817 S. 635, **Döllinger** XX S. 3, **Weber** I S. 474.

[2]) Vgl. dazu Verf. Urk. Tit. V § 2 und Tit. VI § 2 Ziff. 4.

[3]) Verf. Beil. IV § 65.

[4]) **Pözl**, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 75 Anm. 6 macht auf den Unterschied der Fassung zwischen Beil. IV § 65 und Beil. VI § 136 aufmerksam. Wegen der noch geltenden Bestimmungen der Declaration vgl. die Uebersicht bei **Weber** I S. 126 Anm. **

Man strich im Edicte von 1818 vor Allem die Bestimmungen der Declaration von 1807, welche sich auf die dem Könige vorbehaltenen Rechte beziehen. Es wurde dies in der Ministerialconferenzsitzung vom 7. Mai 1818 damit be-

über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sollte im Allgemeinen auf die Standesherren Anwendung finden, soweit nicht die IV. Beilage andere Bestimmung traf und insbesondere höhere Rechte bewilligte.[1])

Die rechtliche Stellung der Standesherren in Bayern ist demnach im Vollzuge eines internationalen Vertrages landesgesetzlich bestimmt worden. Der Rechtsgrund der den standesherrlichen Familien zukommenden Vorzüge ist also das Gesetz. Aus der deutschen Bundesakte erwuchsen nur für die vertragschließenden Staaten vertragsmäßige Verhältnisse,[2]) aber keine Vertragsansprüche für die standesherrlichen Familien.[3]) Die Letztern gewannen zwar Rechte aus der deutschen Bundesakte und der zu deren Verwirklichung ergangenen Landesgesetzgebung, aber keine Rechte auf die Bestimmungen der Bundesakte und der Landesgesetze. Die Bundesstaaten konnten unter sich ihre Verabredungen, für sich ihre Gesetzgebung bezüglich der standesherrlichen Familien ändern, ohne damit Rechtspflichten gegen dieselben zu verletzen. Es stand nur, insolange der deutsche Bund dauerte, die Erfüllung der von den Bundesstaaten in Art. 14 der Bundesakte gegenseitig übernommenen Verpflichtungen unter der Garantie des Bundes. Wenn Art. 63 der Wiener Schlußakte den Mediatisirten wegen Verletzung ihrer Rechte eine Beschwerde zur Bundesversammlung eingeräumt hat, so sind dieselben dadurch ebenso

---

gründet, daß die Verhältnisse nunmehr ganz verschieden von den früheren seien. Damals seien die Standesherren eben subjicirt worden und es habe sich darum gehandelt auszuscheiden, was dem Souveräne gehöre und was ihnen verbleibe. Diese Ausscheidung sei jetzt bewirkt und daher im Edicte nur zu bestimmen, welche Rechte in ihrem der Souveränetät bereits unterworfenen Gebiete ihnen zukommen und welche persönliche Vorzüge sie zu genießen haben.

[1]) Verf. Beil. VI § 136.

[2]) Nach der Wiener Schlußakte Art. 63 bleiben die Bundesglieder gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch Art. XIV der Bundesakte begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet.

[3]) H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 157 sagt: „Unmittelbare Contrahenten waren allerdings nur die Bundesstaaten, aber auch die mediatisirten Häuser haben aus den zu ihren Gunsten getroffenen Bestimmungen des Art. XIV, welche sie ausdrücklich oder stillschweigend angenommen haben, unzweifelhaft Vertragsansprüche gewonnen." Ich vermag mich diesem Gedankengange nicht anzuschließen. Die Giltigkeit eines Staatsvertrages bezw. eines in dessen Vollzug ergehenden Gesetzes ist von der Zustimmung von Unterthanen nicht abhängig.

wenig in die Stellung von Vertragstheilen gekommen, wie etwa andere Unterthanen durch das ihnen in Art. 29 ebenda zugestandene Recht der Beschwerde wegen Justizverweigerung.

Die Frage, welchen Einfluß die Auflösung des früheren deutschen Bundes auf die Rechtsverhältnisse der Mediatisirten gehabt hat, ist eine bestrittene. Will man zu einer richtigen Beantwortung derselben gelangen, so muß man an dem Stande der Dinge, wie er bis zur Auflösung des Bundes vorlag, dreierlei unterscheiden.

Es gab vertragsmäßige Verpflichtungen der Bundesglieder unter sich, dahin gehend, daß in ihren Staaten den Mediatisirten gewisse Rechte eingeräumt werden sollten.

Es gab Landesgesetze, wodurch diese vertragsmäßige Verpflichtungen ihre Erfüllung fanden, aber keine Bundesgesetze zu deren unmittelbarer Verwirklichung, weil eine Bundesgesetzgebung überhaupt nicht statthaft war.

Es gab endlich eine Bundescontrole über die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen in den Bundesstaaten.

Darüber, daß mit dem Bunde und seiner Verfassung auch diese Controle weggefallen sei, herrscht kein Streit.[1])

Nicht minder ist zweifellos, daß das Landesrecht, welches in Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zu Gunsten der Mediatisirten geschaffen wurde, durch die Auflösung des deutschen Bundes seine gesetzliche Kraft nicht verloren hat.[2])

Es erübrigt somit nur noch zu untersuchen, ob auch die in Artikel 14 der Bundesakte enthaltene vertragsmäßige Verpflichtung fortbestehe.

Man hat in dieser Beziehung ein Doppeltes behauptet. Es wurde gesagt, daß durch die Auflösung des deutschen Bundes „nur die Bundesverfassung aufgehoben, keineswegs aber der ganze Inhalt der Bundesakte, als eines von der Existenz der Bundesverfassung

---

[1]) Vgl. H. Schulze, Lehrb. des deutschen Staatsrechts I § 157: „Der mit der Bundesverfassung gegebene formelle Rechtsschutz ist mit derselben hinweggefallen." Aehnlich H. A. Zachariä, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte in Deutschland § 24.

[2]) H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht II, Vorrede S. IV und Sten. Ber. des verfassungberathenden Reichstags des nordd. Bundes S. 556.

unabhängigen Vertrages, beseitigt worden" sei [1]). Hienach gäbe es also noch Bestimmungen der Bundesakte, welche auch während des Krieges von 1866 und nach demselben zwischen den Staaten des vormaligen deutschen Bundes in fortdauernder Geltung geblieben sind. Es ist nun allerdings richtig, daß in der Bundesakte Bestimmungen sich finden, deren Dasein auch abgesehen von dem Bestande der Bundesverfassung denkbar ist; allein dadurch werden sie nicht zu einem von der Existenz der Bundesverfassung unabhängigen Vertrage. Die deutsche Bundesakte enthält nicht zwei Verträge, deren einer auf die Bundesverfassung, der andere auf alles Uebrige, was etwa sonst noch in der Bundesakte steht, sich bezöge, sondern sie ist Ein Vertrag. Indessen selbst wenn der Abschnitt II der Bundesakte eine selbständige Urkunde wäre, würde dies die Sache nicht ändern. Es soll außer Betracht bleiben, daß die Auflösung des deutschen Bundes nicht friedlich, sondern durch Krieg erfolgte. Jedenfalls aber sind durch diese Auflösung alle diejenigen vertragsmäßigen Vereinbarungen hinfällig geworden, welche von den Bundesgliedern als solchen getroffen worden sind. Es hätte, nachdem der Bund zerrissen war, einer neuen Abmachung bedurft, um jene Vertragsbestimmungen wieder in's Leben zu rufen. Jene Vereinbarungen begründeten Bundespflichten; Bundespflichten aber aus einem nicht mehr bestehenden Bundesverhältnisse sind nicht möglich. [2])

Eine andere Behauptung, mit welcher der Fortbestand der Vertragsverbindlichkeit aus Art. XIV der Bundesakte dargethan werden will, ist die, daß durch diesen Artikel „in vertragsmäßiger bindender Form bestimmte Rechtszusicherungen ertheilt" und letztere „damit zu integrirenden Bestandtheilen der privativen Rechtssphäre der Be-

---

[1]) H. Schulze a. a. O. Pözl, das bayer. Verfassungsrecht auf Grundlage des Reichsrechts S. 45 und Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 25 Anm. 3, § 75 Anm. 5. Höchst unklar sind die Ausführungen von L. v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie II S. 313 und 314.

[2]) Vgl. auch meinen Commentar zur Verf. Urk. für das deutsche Reich S. 213: „Ist einmal der alte Bund aufgelöst . ., dann ist auch der Bundesvertrag zerrissen, und zwar nicht theilweise nach der oder jener Seite hin, sondern ganz." Uebereinstimmend F. Thudichum, Verfassungsrecht des nordd. Bundes S. 7. G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 229 S. 598. O. von Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 67. Siehe auch Drucksachen des Bundesraths 1873 Nr. 30.

theiligten" gemacht worden seien. Es handle sich also hier um iura quaesita.[1])

Es kömmt dies im Wesentlichen auf die oben bereits widerlegte Ansicht hinaus, daß die Mediatisirten Vertragsrechte aus der Bundesakte haben. Es kann also auf das dort Gesagte zurückgewiesen und mag hier nur noch beigefügt werden, daß es dem Gesetze gegenüber eine Berufung auf iura quaesita nicht gibt.[2])

Wir fassen hienach unser Ergebniß in folgende Sätze zusammen.

Die rechtliche Stellung der standesherrlichen Familien in Bayern beruht, von einer vereinzelten reichsrechtlichen Norm abgesehen, auf der Verfassungsurkunde. Die Rechte dieser Familien haben nach Auflösung des deutschen Bundes keine andere Gewährleistung, als die übrigen in der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften. Diese Rechte können also, ohne daß es einer Zustimmung der Berechtigten bedürfte, im Wege der Reichsgesetzgebung und des Landesverfassungsgesetzes jeder Zeit beseitigt werden.[3]) Auf dem Gebiete des Reichsrechtes sind sie, sobald sie mit aufgestellten allgemeinen Normen nicht im Einklange stehen, stets als abgeschafft zu betrachten, wenn ein Vorbehalt zu ihren Gunsten nicht gemacht ist.

---

[1]) H. A. Zachariä in der angeführten Denkschrift § 24 und H. Zöpfl, neueste Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Standesherrn. 1867.

[2]) Vgl. hieher die Ausführungen in meinem Commentar zur Verf.-Urk. für das deutsche Reich S. 214 ff. Die dort S. 215 im letzten Absatze enthaltenen Sätze würde ich übrigens jetzt anders formuliren. Der Herrscher kann allerdings auf Grund seiner Rechtsordnung mit Unterthanen auch auf öffentlichrechtlichem Gebiete Verträge schließen; aber er kann sich als Gesetzgeber den Unterthanen gegenüber nicht vertragsmäßig binden. Ebenso O. v. Sarwey a. a. O. I § 67 Anm. 9.

[3]) H. Schulze a. a. O. § 157 sagt dagegen: „Man geht entschieden zu weit, wenn man jetzt den ganzen, durch die Bundesakte gewährten Rechtszustand der standesherrlichen Häuser dem Belieben der Landesgesetzgebung jedes Einzelstaates anheimstellt. Nur soviel ist zuzugeben, daß Rechtsverhältnisse irgend welcher Art nicht für alle Zeiten einen unveränderlichen Bestand gegen höhere Mächte und unwiderstehlich sich geltend machende Zeitbedürfnisse in Anspruch nehmen können. Werden den Berechtigten aus solchen Gründen zugesicherte Rechte entzogen, so ist ihnen wenigstens eine Entschädigung zu gewähren, soweit sich das entzogene Recht nach Geldeswerth abschätzen läßt."

Es will mir scheinen, als ob in diesen letzteren Sätzen doch der Gedanke zur Anerkennung komme, daß die Souveränetät des Gesetzes sich den Unterthanen gegenüber nicht binden lasse.

Standesherrliche Familien im Sinne des Staatsrechtes Bayerns und der übrigen deutschen Staaten sind jene, welche **bis** [1]) zum Jahre 1806 Reichsstandschaft und Landeshoheit besessen und entweder damals oder später diese Eigenschaften verloren haben. [2]) Nur diese Familien genießen die Vorrechte standesherrlicher Häuser in Bayern und den übrigen Staaten des vormaligen deutschen Bundes auch dann, wenn sie nicht staatsangehörig sind. [3]) („Deutsche" Standesherrn.) Dagegen erstreckt die durch einen einzelnen Staat erfolgte Gleichstellung einer Familie mit den standesherrlichen Häusern ihre Wirkung an sich über den betreffenden Staat nicht hinaus. [4]) Hervorzuheben ist dabei für Bayern, daß seit dem Erlasse der Verfassungsurkunde die Einräumung der standesherrlichen Rechte an eine Familie nicht mehr durch königliche Entschließung erfolgen kann, sondern daß es hiezu der Form des Verfassungsgesetzes bedarf. [5])

---

[1]) Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts § 78 Anm. 1.

[2]) Dieselben sind aufgeführt bei A. W. Heffter, die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands S. 325 ff. Vgl. auch J. G. Kohler, die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland S. 208 und Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes S. 815 ff.

Die Grafen von Giech, bezüglich deren standesherrlicher Eigenschaft Streit bestand, sind zu Folge Bundesbeschlusses vom 27. April 1861 als Standesherren anerkannt worden. Bekanntmachung vom 9. April 1861 (R. Bl. S. 353). Ueber die früher den Grafen Giech zugestandenen Rechte siehe Döllinger IV S. 183 ff. Näheres bei Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts § 79 Anm. 2.

[3]) H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I § 98.

[4]) Bezüglich der gräflichen Familie Pappenheim vgl. Döllinger IV S. 190 ff., Klüber a. a. O. § 315 Anm. b, H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes I § 113 Anm. 6 und II § 307 Anm. 14. Ueber das aus dem bayerischen Staatsverbande ausgeschiedene herzogliche Haus Leuchtenberg s. Döllinger IV S. 155 ff. und die Angaben bei Pözl a. a. O. § 79 Anm. 1. Vgl. auch O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 68 Anm. 2.

[5]) Die Bestimmungen der IV. Verf.-Beil. können selbstverständlich nicht analog auf jene deutschen Regentenhäuser angewandt werden, deren Staaten in Folge späterer Ereignisse zu existiren aufgehört haben. Vgl. Gesetz, die Hausgesetze des fürstlichen Gesammthauses Nassau betr., vom 26. April 1882 (Ges. und V. Bl. S. 163); dazu Verh. des Landtags 1881/82 K. der Reichsräthe Prot. Bd. II S. 922, 937, 1070, Beil. Bd. I S. 749, II S. 789, 924; K. d. Abg. Sten. Ber. III S. 387, Beil. Bd. III S. 505, 585. Die Bedeutung des Gesetzes ist übrigens eine rein privatrechtliche.

Damit eine standesherrliche Familie alle Rechte einer solchen in Bayern ausüben könne, ist nöthig:

1) daß sie vormals reichsständischen Besitz in Bayern hat;[1])

---

[1]) Es genügt, wenn auch nur ein Theil dieses Besitzes in Bayern liegt. Wollte man anders entscheiden, so würden standesherrliche Häuser, deren Besitz zwischen mehreren Staaten getheilt ist, nirgends die vollen standesherrlichen Rechte beanspruchen können. Ganz willkürlich aber wäre es, das standesherrliche Haus mit der vollen Standschaft etwa dahin zu weisen, wo es die größere Grundfläche besitzt. Zweifel könnte man höchstens bezüglich der Bestimmung in Tit. VI § 2 Ziff. 4 der Verf.-Urk. hegen, welche die Mitgliedschaft der Häupter ehemals reichsständischer Familien in der ersten Kammer vom „Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften" abhängig macht. Man könnte daraus ableiten wollen, daß hier an das gesammte vormals reichsständische Gebiet gedacht sei. Indessen kömmt, abgesehen von der eben geltend gemachten Erwägung, dagegen in Betracht, daß sowohl die Rheinbundakte als die Declaration von 1807 und die Verfassungsurkunde (vgl. Beil. IV §§ 2, 17, 26, 33, 34, 37, 39, 43, 48, 50, 53—56) die Ausdrücke Fürstenthum, Grafschaft, Herrschaft, mediatisirtes Gebiet, Besitzungen abwechselnd und als gleichbedeutend gebrauchen, während die deutsche Bundesakte in Art. 14 nur von Besitzungen spricht. Es kann also dem Ausdrucke „Herrschaft" in Tit. VI § 2 der Verf.-Urk. nicht die Bedeutung von standesherrlichem Gesammtgebiet untergelegt werden. Für die hier vertretene Auffassung ist auch eine ständige Praxis. In mehreren Fällen wurde die Reichsrathswürde Standesherren zuerkannt, welche nur mit einem kleinen Theile ihrer Besitzungen Bayern angehörten, so dem Fürsten Waldburg-Zeil-Trauchburg 1842, Verh. d. K. d. RR. 1843 Prot. Bd. I S. 11, 36, dem Fürsten Waldburg-Zeil-Wurzach 1846, Verh. d. K. d. RR. 1847 Prot. Bd. I S. 9, dem Grafen Quadt-Wykradt-Isny 1851, Verh. d. K. d. RR. 1851 Prot. Bd. I S. 303, Beil. Bd. I S. 303.

Bei Erörterung der Legitimation des Grafen Quadt in der Kammer der Reichsräthe hatte der Berichterstatter persönlich allerdings die jedenfalls irrige Ansicht vertreten, daß, nachdem die Standesherrschaft Isny größten Theils in Württemberg und nur zu einem kleinen Theile in Bayern gelegen sei, die Reichsrathswürde dem Haupte der Familie nur in solange werde zukommen können, als die gesammte Herrschaft in dessen Besitze sei. Siehe a. a. O. Beil. Bd. I S. 305, Prot. Bd. I S. 304.

Der Fürst von Waldburg-Zeil-Wurzach, der mit einem Theile der Herrschaft Marstetten nach Bayern gehörte, hatte dort zuletzt nach Ablösung der Dominicalien nur eine Fischgerechtigkeit in der Iller besessen. Seine bayerische Reichsrathswürde wurde indeß erst im Jahre 1869 als erloschen erachtet, nachdem er mit der genannten Herrschaft auch das Fischrecht verkauft hatte.

Das ist nun allerdings ein Fall, wo die Ungereimtheit der Folge an der Richtigkeit des Grundsatzes irre machen könnte. Indessen muß man sich hier mit Celsus (l. 4, 5 D. 1, 3) trösten: In his, quae forte uno aliquo casu accedere

2) daß sie, bezw. deren Haupt dem bayerischen Staate angehört;[1])

3) daß sie in die Adelsmatrikel eingetragen ist.[2])

Fehlt von diesen Voraussetzungen die zweite und damit auch die dritte,[3]) so hat die standesherrliche Familie diejenigen Vorrechte nicht, welche durch die Staatsangehörigkeit bedingt sind. Es fällt

---

possunt, iura non constituuntur. Nam ad ea potius debet aptari ius, quae et frequenter et facile, quam quae perraro eveniunt.

Vgl. hieher auch die Min.=Entschl. vom 23. Juni 1852, Döllinger XXII S. 198.

[1]) Der Erwerb der bayer. Staatsangehörigkeit für die Familie ist durch die Thatsache der seinerzeitigen Unterwerfung unter die bayerische Staatsgewalt von selbst begründet und zwar auch dann, wenn das betreffende reichsständische Gebiet unter mehrere Staaten getheilt wurde. Daß man den Erwerb des Indigenates als nothwendige Folge der Mediatisirung ansah, beweist auch die oben (S. 604 Anm. 4) erwähnte königliche Entschließung vom 13. November 1810. Es ergibt sich hieraus, daß eine unter bayerische Hoheit gelangte standesherrliche Familie als im Besitze der bayerischen Staatsangehörigkeit befindlich erachtet werden muß, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie das Indigenat in der Folge verloren hat. In letzterer Beziehung kömmt für das frühere bayerische Recht Nachstehendes in Betracht. Der Aufenthalt außer Landes konnte für die Standesherrn und ihre Familien niemals Indigenatsverlust bewirken. Verf. Beil. I §§ 14 und 15 sind aus Beil. IV § 5 zu erklären. „Forensis" wurde der Standesherr nicht durch blosen Aufenthalt im Auslande, sondern nur durch Erwerb eines fremden Indigenats (Beil. I § 6 Ziff. 1). Aber auch der Besitz, bezw. die Beibehaltung eines fremden Indigenats konnte für jene Standesherrn den Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit nicht bewirken, bei welchen die mehrfache Staatsangehörigkeit nothwendige Folge ihrer mehrfachen Subjection war. Vgl. die zutreffenden Ausführungen von Pözl in den Blättern f. administr. Praxis VII S. 73. Anders H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts II § 310, IV.

Nach dem geltenden Rechte unterliegen die standesherrlichen Familien in Bezug auf Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit denselben Grundsätzen wie die übrigen Unterthanen, und es steht also dem Besitze eines mehrfachen Indigenates regelmäßig nichts im Wege. Nur für die österreichischen Standesherren ergeben sich Schwierigkeiten wegen des oben S. 534 Anm. 1 erwähnten Staatsvertrags mit Oesterreich.

[2]) Die Bestimmung in § 8 der V. Verf.=Beil. gilt für alle Adeligen. Vgl. auch Min. Entschl. vom 1. August 1830, Döllinger V S. 49.

[3]) Nicht=Staatsangehörige dürfen, wie bereits früher bemerkt, nicht in die Adelsmatrikel eingetragen werden. Es kann also dieser Eintrag für die standesherrlichen Forensen nicht Vorbedingung zur Ausübung der standesherrlichen Vorrechte sein.

indessen hierunter nach dem dermaligen Rechtsstande nur das Eine, wonach die Häupter der standesherrlichen Familien erbliche Reichsräthe sind.[1])

Die standesherrlichen Rechte stehen den betreffenden Häusern mit Rücksicht auf die Landeshoheit zu, welche von ihnen über ihre vormals reichsständischen Besitzungen geübt worden ist.

Daraus ergibt sich ein doppeltes.

Die standesherrlichen Rechte sind an die betreffende Familie gebunden, sie können nicht mit den Gütern auf eine andere Familie übertragen werden,[2]) und zwar auch dann nicht, wenn diese letztere selbst reichsständisch ist.[3])

Die standesherrlichen Rechte sind an die betreffenden Besitzungen gebunden und gehen mit deren Verlust für die Familie vollständig verloren.[4]) Diese Wirkung tritt indessen nur dann ein, wenn der

---

[1]) Verf. Beil. I §§ 14, 15. Die oben vertretene Ansicht wurde nach Erlassung der Verf.-Urk. sofort bei den ersten Berufungen zur Reichsrathskammer zur Geltung gebracht. Die zum Vollzuge der Verf.-Urk. eingesetzte Ministerialconferenz ging davon aus, daß nur jene Standesherren, welche ihre in Bayern gelegenen vormals reichsständischen Besitzungen im vollen Unterthanenverband besaßen oder besitzen zu wollen erklären würden, in die erste Kammer zu berufen seien, nicht aber diejenigen, welche das Forensenverhältniß zu Bayern gewählt hätten. Dieser Grundsatz fand auch die Billigung der Kammer der Reichsräthe und blieb seitdem maßgebend. Vgl. z. B. den oben erwähnten Fall des Fürsten Waldburg-Zeil-Trauchburg.

[2]) H. A. Zachariä a. a. O. I § 97, Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts § 78 Anm. 4. Anders H. Zöpfl a. a. O. II § 322; Göriz in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft XXVII S. 599.

[3]) Im letzteren Falle sollte nach einem Gesetzentwurfe, der im Jahre 1842 dem Landtage vorgelegt wurde, die Uebertragung der Reichsrathswürde zulässig sein, wenn eine standesherrliche Reichsrathswürde erloschen wäre. Vgl. Verh. der Kammer der Reichsräthe 1842 Beil. Bd. II S. 29 ff. und 47 ff., Prot. Bd. I S. 44 ff. Der Entwurf kam indessen in der Kammer der Abgeordneten nicht zur Verhandlung. — Es ist ein offenbarer Verstoß, wenn die Entschließung vom 29. April 1820 (Döllinger IV S. 129, Weber II S. 37) sagt, daß die gemäß Verf.-Beil. IV § 53 bewilligte Rente nur bei Veräußerung an eine nicht zur Classe der Standesherrn gehörige Person erlöschen soll.

[4]) Die Frage ist sehr umstritten. Für die hier vertretene Ansicht sind L. Pernice, de principum comitumque imp. Germ. anno 1806 subiectorum iuris privati immutata ratione, Halis 1827, ferner L. v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts S. 206, Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts § 78 Ziff. 2, a. Dagegen H. A. Zachariä a. a. O. I § 97 Anm. 4,

Verlust ein vollständiger ist. Die Stellung eines bayerischen Standesherrn erlischt schon dann, wenn derselbe seinen vormals reichsständischen Besitz in Bayern nicht mehr inne hat. [1])

Die Vorrechte der standesherrlichen Familien erstrecken sich ihrem räumlichen Umfange nach nicht auf das ganze Königreich. In der Pfalz genießen diese Familien keinerlei Vorrechte. [2])

H. Zöpfl a. a. O. II § 322, II, Berchtold im Staatswörterbuch X S. 195 Anm. 54, Golther in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. XVII S. 208, H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1 § 158 S. 406, A. W. Heffter, die Sonderrechte 2c. S. 30, letzterer jedoch nicht mit großer Entschiedenheit, und O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 68 Anm. 3.

Für das bayerische Recht wird m. E. die Meinung der erstgenannten Schriftsteller jedenfalls zutreffen. Sicher ist, daß die in der königlichen Declaration von 1807 bewilligten Rechte nur jenen vormaligen Reichsständen verliehen worden sind, welche mit reichsständischen Besitzungen unter bayerische Hoheit kamen und ebendieselben hat auch die IV. Verf.-Beil. ausschließlich im Auge. Reichsständische Personalisten haben als solche nach bayerischem Staatsrechte gar keine besonderen Rechte, sie gehören zum „übrigen Adel des Reichs" nach Tit. V § 4 der Verf.-Urk. Nur Eine schon zur Zeit des alten Reichs mediatisirte Familie, die trotzdem die volle Reichsstandschaft bis zu Ende des Reichs bewahrt hatte, die Familie Giech, wurde in der Folge noch als standesherrlich anerkannt — vgl. oben S. 611 Anm. 2 und Zöpfl a. a. O. I § 92 Anm. 17; und nur Eine blose Personalistenfamilie, Pappenheim, wurde den standesherrlichen Familien gleichgestellt — vgl. oben S. 611 Anm. 4. Die Regel des bayerischen Staatsrechtes steht sonach dahin fest, daß zum Genusse der standesherrlichen Rechte zwei Voraussetzungen gefordert werden: vormalige Reichsstandschaft und Besitz eines Territoriums, das im Jahre 1806 noch reichsständisch war. Mit dem Verluste des Territoriums fällt die eine der beiden Grundlagen der Standesherrlichkeit weg. Die Standesherrlichkeit ist an Stelle der Reichsstandschaft getreten und wie letztere früher mit Veräußerung des Landes, auf welchem sie haftete, erlosch, so nun im gleichen Falle die Standesherrlichkeit. Eine Umwandlung der vollen Standesherrlichkeit in die Stellung eines sog. standesherrlichen Personalisten kann nicht stattfinden, weil das bayerische Staatsrecht derartige Personalisten nicht kennt und kein innerer Grund besteht, solche Personen besser zu behandeln, als die reichsständischen Personalisten.

[1]) Uebereinstimmend Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts § 78 Ziff. 2. Die Richtigkeit der obigen Sätze bedarf wohl kaum des Nachweises. Es kann auch hier wie in dem oben S. 612 Anm. 1 erörterten Falle der Besitz soweit sich mindern, daß er nahezu zum blosen Scheine wird. Allein es besteht hier gleichfalls keine Möglichkeit, rechtlich eine Grenze zwischen erheblicher und unerheblicher Minderung zu ziehen.

[2]) Königliche Entschließung, die Verfassung des Königreichs Bayern betr., vom 5. Oktober 1818, C, a. Unter die in der Pfalz nicht anwendbaren Be-

Die Vorrechte sind theils solche, welche sämmtlichen Familiengliedern, theils solche, welche nur den Häuptern der standesherrlichen Familien zukommen.

Die Familienmitgliedschaft ist durch Abstammung aus hausgesetzlich giltiger Ehe eines männlichen Familienmitgliedes bedingt. Auch die Frage, wer Haupt der Familie sei, beantwortet sich nach den Hausgesetzen. Ein standesherrliches Haus kann hienach auch mehrere Häupter haben. In solchem Falle stehen jedem Familienhaupte alle verfassungsmäßigen Vorrechte eines solchen zu.[1]

Die Vorrechte der standesherrlichen Häuser sind Ehrenrechte und materielle Rechte.

Ihre Ehrenrechte sind folgende. Sie behalten die Titel, welche sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre frühern reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Bezeichnungen,[2] und nennen sich nach ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Das Haupt des Hauses darf sich, zur Unterscheidung von den Nachgeborenen, in allen nicht an den König oder königliche Behörden gerichteten Schriften und Handlungen Fürst und Herr, bezw. Graf und Herr nennen und des Prädicats „Wir" bedienen.[3] Er führt ferner das Prädicat Durchlaucht, wenn er ein Fürst, Erlaucht wenn er ein Graf ist.[4]

Den übrigen Mitgliedern der standesherrlichen Häuser kömmt

---

stimmungen der Verf. Urk. gehören hienach die in Tit. V § 2 „den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen ... zugesicherten Rechte nebst der hierauf bezüglichen Beilage Nr. 4."

[1]) Es hat dies insbesonders Bedeutung für die Mitgliedschaft in der ersten Kammer. In einem sehr interessanten Falle (der Grafen von Castell) ist 1866 anerkannt worden, daß auch bei einem Condominium zweier Linien eines Hauses (vgl. Haus- und Familiengesetz der Grafen zu Castell vom 14. Juni 1861 — R. Bl. 1864 S. 753 — § 4) die Häupter beider Linien Anspruch auf die Reichsrathswürde haben. Verh. der K. der R. R. 1866 Prot. Bd. II S. 148, Beil. Bd. (1) S. 219. Es wurde hiemit der (bezüglich derselben Familie) in der k. Entschließung vom 3. April 1819 (Döllinger VII S. 135, Weber I S. 756) eingenommene Standpunkt verlassen.

[2]) Dies ist näher erläutert in der königlichen Declaration vom 19. März 1807 A Ziff. 2—4. S. auch Döllinger IV S. 35, Weber I S. 615 Anm. 2.

[3]) Verf. Beil. IV § 2.

[4]) Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829. Königliche Entschließung vom 22. April 1829. Döllinger IV S. 33 und 34. R. Bl. 1829 S. 353.

lediglich der betreffende Adelstitel (Fürst, Fürstin,[1]) Graf, Gräfin) und das Prädicat durchlauchtig, bezw. erlauchtig hochgeboren zu.[2])

Gegen die Standesherren und die Mitglieder ihres Hauses wird im amtlichen Verkehre ein angemessenes Kanzleiceremoniell beobachtet.[3])

Den Häuptern der standesherrlichen Familien ist gestattet, in den Schlössern ihres Wohnsitzes eine Ehrenwache aus nicht mehr wehrpflichtigen Staatsangehörigen zu halten.[4])

Einige sonstige durch die Verfassungsurkunde den Standesherrn bewilligte Ehrenrechte sind theils gegenstandslos geworden, theils weggefallen.[5])

---

[1]) Nicht Prinz oder Prinzessin. Min. Entschl. vom 5. Januar und 6. December 1837, Döllinger IV S. 36 und XXII S. 185, Weber I S. 615 Anm. 3. H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts II § 308 Anm. 20 meint, das Verbot des Prädicats Prinz habe „keinen gesetzlichen Grund." Für Bayern liegt der gesetzliche Grund in § 2 der IV. Verf. Beil.

[2]) Verf. Beil. IV §§ 2 und 3 mit Bundesbeschluß vom 13. Februar 1829.

[3]) Verf. Beil. IV § 3.

[4]) Verf. Beil. IV § 13, wo beigefügt ist, daß die betreffenden „Eingeborenen" „dem Souverän den Huldigungseid geleistet haben" müssen. Der Ausdruck „Militaire-Pflichtigkeit" ist nach der ratio legis jetzt mit Wehrpflicht zu übersetzen.

[5]) Gegenstandslos ist das in Verf. Beil. IV § 4 benannte Ehrenrecht, daß die standesherrlichen „Stellen" und „Beamten" bei gewissen Trauerfällen „eine Trauer von 6 Wochen anlegen" können. Solange es standesherrliche Stellen und Beamte mit obrigkeitlichen Funktionen und diesen entsprechenden Rang- und Dienstverhältnissen gab, mochte in der angef. Bestimmung ein Ehrenrecht gesehen werden. Nunmehr sind aber die betreffenden Angestellten blose Privatbedienstete für die Vermögensverwaltung. Es steht also diesen, gleich allen andern Menschen zu, für wen und so lange sie wollen, Trauer anzulegen oder sich, worüber eine Entschließung bei Döllinger IV S. 40 handelt, schwarzgeränderten Papiers zu bedienen.

Unanwendbar sind ferner die Bestimmungen in Verf. Beil. IV § 61 über das Recht der Standesherren, Titel an ihre Bediensteten zu verleihen. Diese Normen beziehen sich nur auf die standesherrlichen Mediat-Beamten (d. h. mittelbaren Staatsdiener — Min. Entschl. vom 21. September 1824, Döllinger IV S. 141), welche nicht mehr existiren, und hatten auch nur bezüglich dieser, denen nach § 64 a. a. O. ein staatsdienlicher Rang zukam, einen Sinn. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten standesherrlichen Bediensteten hatten niemals die Eigenschaft mittelbarer Staatsdiener (Min. Entschl. vom 5. November 1837, Döllinger IV S. 136, wo übrigens zu lesen ist, daß die standesherrlichen Domanialkanzleien „öffentliche Behörden" (!) und „mit staatsdienerlichem Charakter nicht bekleidete öffentliche Corporationen" (!) seien; vgl. auch L. v. Dresch,

Die standesherrlichen Familien haben das Recht der Autonomie.[1])

Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes S. 176) und daher auch niemals staatsdienerlichen Rang (Min. Entschl. vom 21. September 1824 und vom 16. Juni 1829, Döllinger IV S 141, 142). Es gibt nunmehr, von einer später zu erörternden Ausnahme für die Familie Thurn und Taxis abgesehen, lediglich standesherrliche Privatbedienstete, und bezüglich der Titulirung dieser befinden sich die Standesherrn in der gleichen Lage wie die übrigen Staatsangehörigen. Sie können ihre Bediensteten nennen wie sie wollen, nur werden sie Bezeichnungen vermeiden müssen, die ein Staatsdienstverhältniß ausdrücken oder mit staatlich verliehenen Titeln identisch sind, deren Gebrauch also die Bediensteten mit dem § 360 Ziff. 8 des R. St. G. B. in Conflict bringen würde. Das Entsprechende gilt auch bezüglich der Tracht solcher Bediensteter. Uebereinstimmend O. v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg I § 24 Anm. 4 und § 68, II Ziff. 4.

Eine in der Begründung sehr mißglückte Min. Entschl. vom 16. Februar 1838 siehe bei Döllinger XXII S. 201. Vgl. ferner die Min. Entschl. vom 11. Oktober 1825 bei Döllinger IV S. 136.

In Bezug auf die Bezeichnung ihrer Guts- und sonstigen Vermögensverwaltungen haben die Standesherrn mit der gleichen Maßgabe freie Hand wie alle andern Unterthanen. Wenn ihnen § 58 der IV. Verf. Beil. die Befugniß zugesteht, „ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte unter dem Namen Domanialkanzlei anzuordnen“, so wäre darin ein Vorrecht nur dann zu sehen, wenn eine Bestimmung bestünde, wonach es Andern verboten wäre, ihr Vermögen einer beliebig organisirten und bezeichneten Verwaltung anzuvertrauen.

Auch die „Berechtigung“ der Standesherrn, von ihren Beamten sich einen Diensteid leisten zu lassen (Verf. Beil. IV § 14—§ 62 handelt von den nicht mehr vorhandenen Mediatbeamten) ist kein Vorrecht, da es Niemandem verwehrt ist, die Erfüllung der Dienstpflicht gegen seinen Dienstherrn eidlich zu versprechen, und jener Eid nicht die Bedeutung hat, daß dem Standesherrn (und noch weniger den Staatsbehörden, Min. Entschließung vom 5. November 1837, Döllinger IV S. 136) eine Disciplinargewalt über solche Privatbedienstete zukomme.

Die in Verf. Beil. IV § 4 aufgezählten Ehrenrechte bezüglich des Kirchengebets und des Trauergeläutes „in allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören“ und der Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten „in den standesherrlichen Gebieten“ bei gewissen Trauerfällen (siehe darüber theilweise sich widersprechende ältere Entschließungen bei Weber I S. 616, II S. 469, 689 und Döllinger IV S. 37 ff. und XXII S. 186) sind in Wegfall gekommen, da die Standesherren keinerlei obrigkeitliche Gewalt mehr besitzen, es also weder standesherrliche Orte noch standesherrliche Gebiete mehr gibt. Die Standesherren haben lediglich die Ehrenrechte der Kirchenpatrone nach Verf. Beil. VI § 20 gegebenen Falls zu beanspruchen.

[1]) Vgl. J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft I S. 83.

„Ihre nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge (Familiengesetze) bleiben aufrecht erhalten und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.“ [1]) Solche Verfügungen [2]) müssen dem Könige vorgelegt werden. Einer Bestätigung durch denselben unterliegen sie nicht. [3]) Jedoch hat der König das Recht, sie auf ihre Gesetzmäßigkeit [4]) zu prüfen. Findet sich kein Anstand, so werden sie, und zwar jetzt durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. [5]) Diese Vorlage, Prüfung und Verkündigung ist also keine leere Form. Die standesherrlichen Hausgesetze erlangen erst durch die landesherrliche Verkündigung Gesetzeskraft. [6])

---

[1]) Verf. Beil. IV § 9. Die Bestimmung ist dem Art. 14, c, 2 der deutschen Bundesakte nachgebildet. Dort steht auch der Satz: „Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.“ Dieser Satz (vgl. über seine Bedeutung H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I § 98 Anm. 4, A. W. Heffter, die Sonderrechte 2c. S. 43) ist in die bayerische Verfassung nicht aufgenommen worden. Er war überflüssig, da eine Aufhebung der standesherrlichen Familienstatute nicht stattgefunden hat. Vgl. Verordnung vom 27. Mai 1807, R. Bl. S. 889, Döllinger IV S. 27, Weber I S. 141, A. Schlund, die Giltigkeit der Hausgesetze des hohen deutschen Adels, München 1842, S. 24.

[2]) Ueber deren rechtliche Natur vgl. P. v. Roth, bayerisches Civilrecht I § 8, I.

[3]) Königliche Bestätigung war in der Declaration vom 19. März 1807, A, Ziff. 12 gefordert. Vgl. indeß dazu die Verordnung vom 25. Mai 1807.

[4]) Verf. Beil. IV § 9 sagt, offenbar zu eng, „soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten.“ Vgl. P. v. Roth, bayer. Civilrecht I § 8 Anm. 9. „Soweit“ heißt hier soviel als „wenn“. Der König kann nicht etwa Bestimmungen aus den Hausgesetzen herausstreichen und den Rest verkünden. Er kann sie nur ganz zurückweisen oder zur Abänderung zurückgeben.

[5]) Ein Verzeichniß der in Bayern erlassenen standesherrlichen Hausgesetze bei P. v. Roth a. a. O.

[6]) Art. 14 der Bundesakte sagt: „welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden sollen“; Verf. Beil. IV § 9 sagt: „welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.“ Der in letzterer Fassung eingeschobene Satz muß nothwendig eine materielle Bedeutung haben. Er hat dieselbe nur dann, wenn die Versagung der landesherrlichen Verkündigung auf die Gesetzeskraft der Vorlage

Die standesherrliche Autonomie besteht nur gegenüber dem Landesrechte, nicht gegenüber dem Reichsrechte,[1]) es müßte denn ein Reichsgesetz ausdrücklich zu Gunsten jener Autonomie eine Ausnahme machen.[2])

Die Häupter der standesherrlichen Familien haben das Recht, nichtstreitige Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder ihrer Familie betreffen, ohne Dazwischenkunft der Gerichte durch ihre Kanzlei erledigen zu lassen;[3]) ferner innerhalb ihres Hauses, soferne sie nicht persönlich betheiligt sind,[4]) die Vormundschaften zu bestellen. Dem Staatsministerium der Justiz ist über die angeordnete Vormundschaft Anzeige zu machen. Dasselbe handhabt die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen; die Obervormundschaft dagegen führt das zuständige Oberlandesgericht.[5])

Die erwähnten Vorrechte sind, wie Pözl[6]) zutreffend bemerkt, analog den früheren Vorrechten der Siegelmäßigkeit. Die betreffenden Handlungen der Standesherrn und ihrer Kanzleien haben also keinen obrigkeitlichen, sondern lediglich einen privatrechtlichen Charakter.

Einfluß äußert. Wie alle Gesetze, so treten auch die Hausgesetze erst in Wirksamkeit, wenn sie in der vorgeschriebenen Weise verkündet worden sind. Vgl. über die Frage R. Probst im Württemb. Archiv XXII S. 423.

[1]) P. v. Roth, bayer. Civilrecht I § 112 Anm. 9.

[2]) An die Bestimmungen der VII. Verf. Beil. sind die Standesherren bei Errichtung von Fideicommissen nicht gebunden. Ueber die Führung der Hypothekenbücher für standesherrliche Fideicommisse siehe den oberstrichterlichen Plenarbeschluß vom 28. Oktober 1865 (R. Bl. S. 1177) und Blätter für Rechtsanwendung XXXI (N. F. XI) S. 1.

[3]) Verf. Beil. IV § 7; bayer. Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 Art. 76 Abs. III. Aufrecht erhalten durch bayer. Ausf. Ges. zum R. Ger. Verf. Ges., vom 23. Februar 1879, Art. 81 Abs. I.

[4]) Ist dies der Fall, so ernennt das zuständige Oberlandesgericht den Vormund, vorbehaltlich der Beschwerde zum obersten Landesgericht. Verf. Beil. IV § 10 Abs. I.

[5]) Verf. Beil. IV § 10. Ausf. Ges. zur R. C. Pr. O. rc. vom 23. Februar 1879 Art. 102. Die Streitfrage, ob das Justizministerium oder das Oberlandes- (Appellations-) Gericht Obervormundschaftsbehörde sei, ist zu Gunsten des letzteren entschieden. Vgl. Hellmuth, Zuständigkeit in standesherrlichen Vormundschaftssachen. München 1845. P. v. Roth, bayer. Civilrecht I § 109 Anm. 3. Blätter für Rechtsanwendung X S. 188, XI S. 360, XII S. 139, XXXI (N. F. XI) S. 86.

[6]) Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 76 Anm. 7.

Das öffentlichrechtliche Moment, wegen dessen diese Vorrechte hier zu erwähnen waren, liegt in der Beschränkung, bezw. Aenderung der regelmäßigen Zuständigkeit der Behörden.

Den standesherrlichen Familien ist durch die Verfassungsurkunde[1]) zugesichert, daß sie „die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe" behalten. Der Begriff der Ebenbürtigkeit gehört dem Privatrechte und zwar dem Privatfürstenrechte an. Staatsrechtliche Bedeutung kömmt ihm nur mittelbar zu, wie bereits früher[2]) erwähnt wurde.[3])

Auf privatrechtlichem Gebiete ist im Uebrigen nur ein, wenig erhebliches Vorrecht der Standesherrn zu erwähnen, daß sie nemlich fähig sind, Activlehen zu besitzen.[4])

Die Bestimmungen über die Ausscheidung zwischen dem ihnen verbleibenden Vermögen und jenen Einkünften, welche als landesherrliche mit der Mediatisirung verloren gingen, haben nur mehr geschichtliche Bedeutung.[5])

Eine beschränkende Bestimmung ist für die Standesherrn in Bezug auf die Verfügung über ihre vormals reichsständischen Be-

---

[1]) Beil. IV § 1. [2]) Oben S. 392 ff.

[3]) Vgl. hieher auch J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften I S. 225.

[4]) Declaration vom 19. März 1807, M Ziff. 2, Verf. Beil. IV § 57. Es ist dies eine Ausnahme von der Bestimmung in § 22 des Lehenedicts vom 7. Juli 1808, wonach außer dem Könige in Bayern Niemand Lehensherr sein kann. — Verf. Beil. IV § 57 fügt noch bei: „Die Ritterdienste können nur für den Souverän gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn." Vgl. übrigens Lehenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, wonach diese Lehen ablösbar sind.

Vgl. auch die zwischen der Declaration von 1807 und der IV. Verf. Beil. liegenden kgl. Erklärungen vom 3. Februar 1809 (R. Bl. S. 257) und vom 2. Januar 1813 (R. Bl. S. 41), wodurch die Auflösung des Lehensverhältnisses zwischen den Mediatisirten und ihren Vasallen angeordnet war.

[5]) Vgl. darüber Declaration vom 19. März 1807, H und J, Verf. Beil. IV §§ 49, 52, 60. Die §§ 15 und 16, letzterer soweit er nicht aufgehoben ist, enthalten Selbstverständliches.

Die Lehensherrlichkeit über die Lehen, welche die Standesherrn in Bayern besaßen, wurde durch die kgl. Declaration vom 19. März 1807, M auf den König übertragen. Sie sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ablösbar.

Vgl. im Uebrigen Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 77 Ziff. 1.

sitzungen insoferne getroffen, als sie bei beabsichtigter gänzlicher oder theilweiser Veräußerung derselben der Staatsregierung Anzeige zu erstatten verpflichtet sind, und dem Staate alsdann das Vorkaufsrecht zusteht. [1])

Die Häupter der standesherrlichen Häuser sind geborne Reichsräthe. [2])

Die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien haben das Recht, in die Dienste deutscher und fremder mit dem Reiche im Frieden befindlicher Staaten zu treten, ohne hiezu einer besonderen königlichen Erlaubniß zu bedürfen. [3]) Diejenigen jedoch, welche im Staatsdienste stehen, oder eine Staatsdienerpension aus der Staatskasse beziehen, unterliegen den Bestimmungen des Staatsdienstrechtes. [4])

Die Standesherren und ihre Familien sind von einer Reihe allgemeiner Pflichten und Lasten der Staatsangehörigen befreit.

---

[1]) Declaration vom 19. März 1807, H Ziff. 14 mit Art. 27 der Rheinbundakte und Verf. Beil. IV § 65. Siehe auch Min. Entschl. vom 2. Juni 1827, Döllinger IV S. 149.

[2]) Verf. Urk. Tit. VI § 2 Ziff. 4. Vgl. oben S. 614 Anm. 1. C. F. Göriz, Beitrag zur Lehre vom Landstandschaftsrecht der Standesherren in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. XXVII S. 599.

[3]) Kaum haltbar ist die in der Min. Entschl. vom 9. April 1837 (Döllinger IV S. 41, Weber III S. 96) vertretene Ansicht, daß die Mitglieder standesherrlicher Familien zur Annahme fremder Decorationen keiner königlichen Bewilligung bedürfen. Es ist nicht erfindlich, wie dies aus Verf. Beil. IV § 5 folgen soll.

[4]) Verf. Beil. IV § 5. O. Frhr. v. Völderndorff in den Blättern für administr. Praxis III S. 277.

Das in Beil. I § 14 und Beil. IV § 5 den Standesherrn und ihren Familien gegebene Recht freien Aufenthaltes außerhalb Bayerns (vgl. H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes II § 310, insbesondere Ziff. IX und X) ist, was den Aufenthalt im Bundesgebiete betrifft, in dem allgemeinen reichsrechtlichen Grundsatze der Freizügigkeit untergegangen, was den Aufenthalt im Auslande anlangt, durch Wegfall der allgemeinen polizeilichen Beschränkungen in dieser Beziehung gegenstandslos geworden. Selbstverständlich finden die besonderen Beschränkungen, welche nach Reichsrecht und nach Landespolizeirecht hinsichtlich des Aufenthaltes zulässig sind, auf die Mitglieder der standesherrlichen Familien ebenfalls Anwendung. Dies wurde insbesondere im Falle des Jesuitenpaters Hermann Grafen Fugger-Glött durch Min. Entschl. vom 16. Novbr. 1872 anerkannt. Vgl. meine Erörterungen in den Annalen des deutschen Reiches 1876 S. 159 Anm. 3.

1) Sie sind frei von der Wehrpflicht.[1])

2) Die Gebäude, welche zu ihren vormals reichsständischen Besitzungen gehören,[2]) sind, soferne sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitze der Eigenthümer bestimmt sind, frei von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.[3]) Sie sind in Folge dessen, soweit diese Befreiung reicht, auch frei von der Verpflichtung zur Naturalverpflegung der Truppen.[4])

3) Die Standesherren und deren Familien sind frei von den staatlichen Personalsteuern.[5]) Es sind ferner die Schloßgebäude, welche die Standesherren bewohnen, frei von der Haussteuer.[6]) Zu außerordentlichen Staatsumlagen haben jedoch die Standesherren, bezw. deren Familien gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.[7])

4) Die Standesherren genießen ferner eine, jedoch beschränkte Befreiung von der Entrichtung von Ortsgemeindeumlagen.[8])

---

[1]) Reichsges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, § 1 Abs. I, b; gilt an Stelle von Verf. Beil. IV § 11.

[2]) Also nicht sonstige Wohngebäude.

[3]) Reichsges., betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, § 4 Abs. II Ziff. 1. Die Bestimmung in Verf. Beil. IV § 12 ist hienach aufgehoben. Es ist wohl nur Versehen, wenn Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts § 77 Anm. 8 sie noch als giltig behandelt.

[4]) Reichsges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 § 4.

[5]) Ueber die Bedeutung des Ausdruckes siehe oben S. 445 Anm. 2.

[6]) Verf. Beil. IV § 53. Vgl. darüber oben S. 447. Daß nur Schloßgebäude in den vormals reichsständischen Besitzungen gemeint sein können, zeigt der Zusammenhang und ergibt sich zudem aus der ratio legis.

[7]) Verf. Beil. IV § 54. Kgl. Entschl. vom 2. März 1819 (Döllinger IV S. 130). Siehe auch Blätter für administr. Praxis VI S. 248.

[8]) Von der Entrichtung der Kreis- und Districtsumlagen sind die Standesherren nicht befreit.

Bezüglich der Districtsumlagen war lange Zeit eine andere Auffassung herrschend. Daß die Verfassung in Beil IV § 55 das Wort „Gemeindeumlage" anders als im gewöhnlichen Sinne verstehe, wonach es örtliche Gemeindeumlage bedeutet, war jedenfalls eine unbewiesene Behauptung. Man bezog sich dafür auf die Verordnung vom 6. Februar 1812 (R. Bl. S. 321). Etwas mehr Berechtigung hatte die Berufung darauf, daß nach dem Ges., die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., vom 22. Juli 1819 (Ges. Bl. S. 83) Art. VII die Districtsumlagen nicht als solche, sondern als Gemeindeumlagen zur Erhebung

Diese Befreiung[1]) bezieht sich nemlich nach dem Wortlaute der

kamen. (Vgl. auch Ges. vom 11. September 1825 — Ges. Bl. S. 87 — §§ 1 und 8). Auf dieser rechtlichen Grundlage hielt dann die Praxis vor Erlaß des Gesetzes über die Districtsräthe vom 28. Mai 1852 an der Ansicht fest, daß die Standesherren frei von Districtsumlagen seien. Vgl. Döllinger XI S. 1134, XXII S. 193, Blätter für administr. Praxis I S. 144. Die wirkliche Begründung dieser Praxis konnte aber nicht unmittelbar in der angeführten Verfassungsvorschrift, sondern nur in den Gesetzen von 1819 und 1825 und dadurch mittelbar in Verf. Beil. IV § 55 gefunden werden.

Die Freiheit der Standesherren von Districtsumlagen mußte aufhören, sobald die Gesetzgebung dazu überging, diese Umlagen als solche erheben zu lassen. Dies geschah durch das Gesetz von 1852. In den drei Gesetzentwürfen (Gemeindeordnung, Districtsräthe und Kreisräthe betr.), welche dem Landtage 1849/50 vorgelegt wurden, wollte für die Gemeinde-, Districts- und Kreisumlagen gleichmäßig die Pflichtigkeit der Standesherren durchgeführt werden. Nur zur Beseitigung der Freiheit von Gemeindeumlagen aber hielt man die Formen der Verfassungsänderung für nöthig. Verh. der K. d. Abg. 1850 Beil. Bd. III S. 671, 674, 699. Die Gesetzentwürfe blieben damals unerledigt, dem Landtage von 1851/52 gingen nur die Gesetzentwürfe über die Districts- und Landräthe wieder zu. In diesen Entwürfen, wie in den daraus hervorgegangenen Gesetzen ist von einer Umlagenfreiheit der Standesherren keine Rede. Vgl. Verh. der K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 566, Motive zu Art. 27 und 28 des Districtsrathsgesetzes.

Die Theorie erklärte sich sofort für die richtige Auffassung. Siehe Pözl, Lehrb. des bayer. Verf. Rechts, II. Aufl. § 114 Ziff. 3 (nun § 125 Ziff. 3 und § 77 Ziff. 3), Brater in Dollmann's Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. II Bd. I S. 87 f. und in den Blättern für administr. Praxis II S. 230 ff. (vgl. auch VII S. 139).

Die Praxis dagegen blieb noch eine Weile in ihrem festgefahrenen Geleise. S. Sammlung von principiellen Erlassen und Präjudicien auf dem Gebiete der Verwaltung, Nördlingen 1854, S. 5 f.; ferner Verh. d. K. d. Abg. 1856, Sten. Ber. I S. 348, II S. 242; II S. 314, IV S. 97; I S. 287 und 572, II S. 248; 1859 Sten. Ber. S. 125 und 388; 1861 Sten. Ber. II S. 46, III S. 206, IV S. 89.

Die richtige Ansicht gelangte erst mit der Min. Entschl. vom 1. Januar 1862 und der dieselbe bestätigenden Staatsrathsentscheidung vom 20. Januar 1863, dann einer weiteren Min. Entschl. vom 3. Februar 1863 zur Geltung (veröffentlicht in einigen Kreisamtsblättern, — Oberbayern 1863 S. 339, 524 — und erwähnt bei W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung I S. 160) und ist seitdem festgehalten worden. Eine Collectivbeschwerde der Standesherren vom 1. Juli 1863 hatte keinen Erfolg, der Staatsrath beharrte vielmehr bei seiner Rechtsanschauung.

[1]) Beil. IV § 55; Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 Art. 44 Ziff. 3.

Verfassungsurkunde nur auf ihre „dermaligen Besitzungen". Hierunter sind ihre vormals reichsständischen Besitzungen zu verstehen.[1])

Die Befreiung soll außerdem den Standesherren hinsichtlich dieser Besitzungen nur zukommen, „wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen."

Was diese Bestimmung besagen will, ist deshalb schwer zu ermitteln, weil es sich nicht blos um eine Unklarheit des Ausdruckes, sondern auch um eine Unklarheit des Gedankens handelt. Jedenfalls unrichtig ist die Auffassung, als ob nur besondere Vortheile die Umlagenpflicht begründen, also solche, die sich nicht im Allgemeinen schon aus der Gemeindeangehörigkeit ergeben. Diese Meinung ist aus dem einfachen Grunde nicht haltbar, weil die Verfassung nicht von besonderen Vortheilen, sondern schlechtweg von Vortheilen spricht. Nicht minder irrig wäre es, anzunehmen, daß die Umlagenpflicht begründet sein solle, wenn der Standesherr nur irgend welchen Vortheil aus dem Gemeindeverbande zieht. Denn das hieße dem Gesetzgeber aufbürden, daß er einen Widersinn ausgesprochen habe. Die getroffene Bestimmung würde sich dann selbst aufheben. Daß Jemand aus einem Gemeindeverbande gar keine Vortheile zu ziehen in der Lage sei, ist etwas begrifflich ebenso unmögliches, wie daß er vom Staatsverbande keinen Vortheil habe. Eben deshalb können an der angeführten Stelle auch die persönlichen Vortheile aus dem Gemeindeverbande wie z. B. Aussicht auf Armenunterstützung in der Heimat-

[1]) Uebereinstimmend Sammlung von Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofs IV S. 581, V S. 56. Pözl, Lehrb. des bayer. Verfassungsrechts § 77 Ziff. 3, b. Es ist nach dem Zusammenhange der §§ 53, 54, 55 sowohl wie nach der Entstehungsgeschichte und der ratio legis eine andere Auslegung des Ausdruckes „dermalige Besitzungen" nicht möglich. Es wäre auch nicht abzusehen, welchen Grund der Gesetzgeber gehabt haben sollte, eine Umlagenbefreiung auf Kosten der Gemeinden für Besitzungen zu ertheilen, die nicht von der Mediatisirung betroffen wurden. Ein Aufsatz in den Blättern für administr. Praxis VI S. 240 will gar, weil § 55 der IV. Verf. Beil. in Art. III Ziff. 4 des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 abgeschrieben ist, den Besitzstand dieses Tages für die Umlagenfreiheit entscheiden lassen. (Darüber auch Sammlung von Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes V S. 59.) Ueber einen Zweifel, zu welchem Art. 17 des früheren, Art. 15 des jetzigen Gewerbsteuergesetzes (vom 19. Mai 1881) Anlaß gibt vgl. Blätter für administr. Praxis XI S. 94. Die dort getroffene Entscheidung scheint richtig zu sein.

gemeinde, Aufenthaltsrecht und dgl. nicht gemeint sein. Die Verfassungsbestimmung gewinnt nur dann, ich will nicht gerade sagen einen guten, aber überhaupt einen Sinn, wenn man sie dahin versteht, die Umlagenpflicht solle davon abhängig sein, daß dem der Gemeinde einverleibten vormals reichsständischen Besitze aus dem Gemeindeverbande ein Vortheil von Vermögenswerth zugeht. Ob dies der Fall ist oder nicht, das ist — und darin liegt das hervorragend Unpraktische der Bestimmung — eine mitunter schwer zu beantwortende und unter keine Rechtsregel zu bringende Thatfrage.[1])

Eine Befreiung der Standesherrn von Steuern und Umlagen wegen ihrer nicht reichsständisch gewesenen Besitzungen wird von der Verfassung ausdrücklich und grundsätzlich abgelehnt. „Da jedoch die deutsche Bundesakte Art. 14 die Standesherrn für die privilegirteste Classe insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine ständige Rente, welche dem dritten Theil des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominicalsteuer von ihren vormaligen reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bei einem kgl. Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind,[2]) ein dem mit 20 erhöhten Capitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskasse übernommen werden.“ [3])

---

[1]) Es wäre sehr zu wünschen gewesen, wenn dieses wenig gerechtfertigte und nicht sehr werthvolle Privilegium, wie die Staatsregierung bereits zweimal wollte — 1850 (siehe oben S. 623 Anm. 8) und 1867 (vgl. Verh. der K. d. Abg. 1866/69, insbes. Verh. des Gesetzgebungsausschusses, I. Abth. Beil. Bd. S. 35 Sp. 1) — beseitigt worden wäre.

Vgl. über die Frage aus älterer Zeit Döllinger IV S. 131, XI S. 1120, 1134, XXII S. 193. Blätter für administr. Praxis I S. 140, VI S. 243, XVI S. 30.

Nunmehr Sammlung von Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes III S. 565 ff., wo insbesondere die S. 568 f. wiedergegebenen Ausführungen des Staatsanwalts (Krais) bemerkenswerth sind. —

Ueber einige Streitfragen des früheren Rechts (Gemeindeumlagenpflicht und Armenpflegebeiträge) vgl. Blätter für administr. Praxis VI S. 246, 254, XIII S. 401, XV S. 205, XVI S. 30.

[2]) Verf.-Beil IV § 60, Gesetz, die Staatsschulden betr., vom 1. Juni 1822, Ziffer I.

[3]) Verf.-Beil. IV § 53; k. Entschl. vom 29. April 1820, die aber, wie bereits oben S. 614 Anm. 3 erwähnt, der Berichtigung bedarf.

5) Die Häupter der standesherrlichen Familien erhalten die Zölle zurückvergütet, welche von den für ihren eigenen Hausbedarf eingeführten Verzehrungsgegenständen entrichtet worden sind. Sie müssen jedoch zu diesem Ende die Zollscheine vorlegen und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die eingeführten Gegenstände wirklich für den Bedarf ihres Hauses bestimmt waren. Von Wag- und Niederlagegebühren sind sie nicht frei.

Es ist ihnen ferner gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren außer Landes gelegenen und an ihre bayerischen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, unter der Voraussetzung der Beibringung der erforderlichen Nachweise. [1])

Die den Standesherren gewährten Zollvergünstigungen fallen der bayerischen Staatskasse, nicht der Reichskasse zur Last. [2])

Ein gegenüber dem jetzigen System der Gerichtsverfassung anomales Vorrecht besitzt das Haupt der fürstlichen Familie Thurn und Taxis. Demselben war durch kgl. Declaration vom 27. März 1812 [3]) die Civilgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz über seine Dienerschaft zu Regensburg und deren Hausgenossen, und zwar sowohl in streitigen als in nichtstreitigen Sachen bewilligt worden. Zugleich wurde den fürstlichen Behörden die Vornahme gewisser Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit [4]) hinsichtlich der Mitglieder des fürstlichen Hauses überlassen. Nachdem das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 ergangen war, verneinte das Oberappel-

---

[1]) Königliche Declaration vom 19. März 1807, H Ziff. 12 (und dazu die Entschl. der Landesdirection von Baiern vom 29. Mai 1807, R. Bl. S. 1052), Verf.-Beil. IV § 56, Zollgesetz vom 17. November 1837 § 23, c, Min.-Entschl. vom 23. Juni 1852 (Döllinger XXII S. 198).

Die Befreiung von der Entrichtung der Chaussee- oder Weggelder nach H Ziff. 13 der Declaration und Verf.-Beil. IV § 56 ist jetzt gegenstandslos.

[2]) Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli 1867, Art. 15.

[3]) Königliche Declaration über die dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis und seinem Dienstpersonale bewilligten Rechte und Immunitäten. R. Bl. S. 841, Döllinger IV S. 169.

[4]) „Obsignationen und Verlassenschaftssachen“, „Bestellung der Vormünder und die dahin einschlagenden Gegenstände.“

lationsgericht mit Rücksicht auf Art. 76 Abs. I dieses Gesetzes[1]) den Fortbestand der fraglichen standesherrlichen Gerichte.[2])

In Folge dessen erging ein Gesetz vom 29. April 1869,[3]) welches die Ansicht des genannten Gerichtshofes mißbilligte, zugleich aber die Thurn und Taxis'schen Gerichte für die Zukunft auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkte.[4]) In Folge dessen ist der Bestand dieser Gerichte durch die Reichsjustizgesetzgebung nicht berührt worden.[5])

Eine Reihe von Vorrechten, welche den Standesherren nach der Verfassungsurkunde zukamen, sind durch die spätere Gesetzgebung beseitigt worden.[6])

---

[1]) Derselbe lautet: „Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben."

[2]) Urtheile vom 7. Januar 1867 und vom 4. Februar 1868. Vgl. Verh. der Kammer der Reichsräthe 1868/69 Beil. Bd. V S. 137.

[3]) Die fürstlich Thurn und Taxis'schen Civilgerichte in Regensburg betr. Ges. Bl. 1866/69 S. 1229.

[4]) Vgl. Verhandlungen des Landtags 1866/69, K. der Reichsräthe Prot. Bd. VII S. 215, VIII S. 476, Beil. Bd. V S. 131, VI S. 250, VII S. 670, K. d. Abg. Sten. Ber. VI S. 280, 289, Beil. Bd. V S. 597.

[5]) P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches III, 2 § 97 S. 44 Anm. 5.

[6]) Aufgehoben sind folgende standesherrliche Vorrechte:

1) Der in Verf.-Beil. IV § 8 eingeräumte privilegirte Gerichtsstand in peinlichen Fällen (sog. Austrägalinstanz; über die Bezeichnung vgl. H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts I § 107, V und P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches III, 2 § 97 S. 42) durch Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 (vgl. Art. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848). Die Frage war früher streitig. Vgl. Fr. Walther, Lehrbuch des bayer. Strafprozeßrechts S. 155 und die Angaben dortselbst in Anm. †; dann Chr. Fr. v. Arnold, der Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen, Erlangen 1860, H. A. Zachariä, Denkschrift, den Gerichtsstand der Standesherrn im Königreich Bayern in Strafsachen betr., Nürnberg 1858. Der in § 7 des Reichs-Einf.-Ges. zum Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 enthaltene Vorbehalt des „landesgesetzlich den Standesherren gewährten Rechts auf Austräge" ist also für Bayern gegenstandslos.

2) Der in Verf.-Beil. IV § 6 eingeräumte privilegirte Gerichtsstand bei Real- und Personalklagen. Derselbe ist gleichfalls durch Art. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1861 beseitigt. Auch die in der angeführten Verfassungsstelle enthaltene Bestimmung über „besondere Austrägalgerichte" (welche Weber I S. 617 als noch geltend behandelt) ist in Wegfall gekommen, da der oben erwähnte Vorbehalt in § 7 des E.-G. zur C.-Pr.-O. sich nur auf Strafsachen

3. Abschnitt.

Die Gebietshoheit.

§ 1. Das Gebiet.

Unter Gebiet versteht man staatsrechtlich einen räumlich begrenzten Theil der Erde, welcher für irgend eine öffentliche Gewalt oder

---

bezieht. Vgl. H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I § 158 Ziff. 4 und P. Laband a. a. O.

3) Aufgehoben sind sämmtliche Bestimmungen, durch welche den Standesherren und ihren Behörden Befugnisse auf dem Gebiete der Rechtsprechung und Verwaltung (Polizei) eingeräumt waren (Verf.-Beil. IV §§ 14, 16 theilweise, 17—47, 48 theilweise, 50, 51, dann 57 und 58 theilweise), durch Art. 1 des Gesetzes, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit 2c. betr., vom 4. Juni 1848. Ueber die Mediatconsistorien vgl. Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts § 77 Anm. 5 und Weber I S. 622 Anm. 19. Die Stiftungscuratel steht den Standesherren nicht mehr zu, da die Curatel eine obrigkeitliche Thätigkeit („Mediatbehörde"!) ist. Auch auf Verf.-Beil. VI § 96 läßt sich ein Recht der Stiftungscuratel nicht gründen. Es ist dort von einer „aus besonderem Privatrechtstitel" zustehenden „niederen Curatel" die Rede. Das ist lediglich ein schiefer Ausdruck. Aufsichts- (und Verwaltungs-) Befugnisse, die auf privatrechtlichem Titel beruhen, sind eben keine Curatelbefugnisse. Soweit sie aber bestehen, sind solche Befugnisse kein Vorrecht der Standesherren. Falsch die Min.-Entschl. vom 14. Juli 1849 (Döllinger XXII S. 241, Weber IV S. 37; vgl. Blätter f. administr. Praxis V S. 78). Sehr richtig sind die Ausführungen bei Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechts, 2. Aufl. § 73 Anm. 5 (4. Aufl. § 77); was dagegen in den Blättern für adm. Praxis V S. 332 vorgebracht wird, ist unzutreffend, weil auf Mißverständniß der Pözl'schen Ansicht beruhend.

Mit den obrigkeitlichen Functionen sind einerseits die Lasten, andererseits die Einkünfte (Sporteln, Nachsteuer 2c.) aus denselben weggefallen. Vgl. Pözl a. a. O. unter Ziff. 1. Wegen der Nachsteuer Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 6; Min.-Entschl. vom 3. Oktober 1848 (Döllinger XXII S. 189, Weber I S. 95 Anm. *).

Die „landesherrlichen Gefälle" kamen den Standesherrn überhaupt nicht zu, sondern gingen schon nach der Declaration vom 19. März 1807, Abschn. H an den Staat über. Vgl. Verf.-Beil. IV § 52. Die Standesherrn haben sonach auch das ius fisci nicht, vgl. Min.-Entschl. vom 11. Oktober 1825, Döllinger IV S. 136. A. M. war H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts II § 319, woselbst Anm. 18 die Literatur angegeben ist.

Vgl. hieher auch die Schrift von Karl Prinzen (Fürsten) zu Oettingen und Wallerstein, die Gefälle der vormals reichsständischen, nun mediatisirten Fürsten und Grafen, vor und nach der Mediatisirung. München 1828.

für eine bestimmte Aeußerung derselben den Umkreis ihrer Wirksamkeit bildet. So spricht man innerhalb des Staates von dem Geltungsgebiete einzelner Gesetze, so kann man von Amtsgebieten reden. Auch wenn mehrere Staaten zu irgend einer gemeinsamen Bethätigung von Hoheitsrechten sich vereinigen, werden Ausdrücke wie Bundesgebiet, Postgebiet, Zollvereinsgebiet und dgl. angewandt.

Das Staatsgebiet ist derjenige begrenzte Theil der Erde, innerhalb dessen der Herrscher seine Herrschaft geltend macht.

Der Begriff der Gebietshoheit ist bereits oben [1]) bestimmt worden. Die Gebietshoheit ist ebenso wenig ein privatrechtliches Eigenthum, als die Personalhoheit eine privatrechtliche Gewalt über die Unterthanen ist. Aber die Gebietshoheit ist im öffentlichen Rechte etwas Analoges mit dem, was im bürgerlichen Rechte das Eigenthumsrecht ist. Sie hat nemlich mit Letzterem die Natur einer absoluten Gewalt gemein. Aber diese absolute Gewalt bewegt sich hier und dort in zwei ganz verschiedenen Sphären, und deshalb können beide Gewalten an demselben Gegenstande gleichzeitig bestehen. Es ist daher verfehlt, eine Ueberlegenheit der Gebietshoheit über das Eigenthumsrecht in der Form eines dominium eminens oder eines Obereigenthums des Herrschers am Lande anzunehmen, also in der Form des höheren Rechtes in derselben Rechtssphäre. Diese Ueberlegenheit besteht allerdings und äußert sich auch praktisch; aber sie ist eine Ueberlegenheit der höheren Rechtssphäre über die niedere.

Aus dem Wesen der Staatsgewalt des Herrschers als der Einen und untheibaren Gewalt über den Staat ergibt sich in Anwendung auf das Staatsgebiet die Folgerung, daß es für das Staatsgebiet nur Eine Staatsgewalt geben kann.

Allerdings scheint das Vorkommen sogenannter Condominate dem zu widersprechen. [2]) Allein dieses anomale Verhältniß mehrerer Herrscher zu einem Gebiete ist überhaupt nur haltbar, wenn entweder die Ausübung der Staatsgewalt real getheilt wird (condominium pro partibus divisis), oder wenn die mehreren Mitherrscher eine einheitliche gemeinsame Ausübung der Staatsgewalt zu erzielen ver-

---

[1]) S. 517.

[2]) Ueber dieselben vgl. H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht I § 21 Anm. 3 und G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 74 Anm. 2.

mögen (condominium pro indiviso). Es muß also, wenn anders der Condominat nicht eine Anarchie sein soll, trotz der Mehrheit der Herrscher die Einheitlichkeit der Staatsgewalt für das gemeinsame Gebiet gewahrt bleiben. Verhältnißmäßig am Leichtesten läßt sich der Condominat bezüglich unbewohnter Gebietstheile aufrecht erhalten.[1])

Ein solcher Condominat ist die gemeinsame Hoheit der Bodenseeuferstaaten über den Bodensee. Dieselbe ist eine Territorialhoheit über ein in keinem Privateigenthume stehendes Gebiet. Nur im civilrechtlichen Sinne ist der Bodensee res communis, im staatsrechtlichen Sinne dagegen ist er ein Territorialgewässer der sämmtlichen Uferstaaten (condominium pro indiviso). Die Befugniß zur allgemeinen Benützung des Sees ist Folge jener civilrechtlichen Eigenschaft desselben. In staatsrechtlicher Beziehung dagegen kann letztere Eigenschaft keine Wirkung äußern. Staatliche Verfügungen, welche auf die Territorialhoheit sich gründen, können also für den Bodensee nur in Gemäßheit eines gemeinsamen Willensaktes aller Uferstaaten erlassen werden. Staatliche Anordnungen, welche sich auf die Personalhoheit stützen, kann dagegen jeder Staat für sich allein treffen. Die Grenze des Gebietes der Uferstaaten gegenüber dem gemeinsamen Gebiete wird mangels anderweitiger Festsetzung das Ufer sein.[2]) Die Häfen[3]) gehören selbstverständlich zum Gebiete des betreffenden Uferstaates.[4])

---

[1]) Ein Condominat bestand zwischen Bayern und Oesterreich bezüglich des Fraischbezirks bei Waldsassen (vgl. Frhr. v. Völderndorff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, 2. Aufl., S. 251 Anm. 38, Verh. d. K. d. Abg. 1848 Beil. Bd. II S. 262 und unten S. 632 Anm. 2); ferner zwischen Bayern und Kurhessen bezüglich des Sinngrundes in Unterfranken (siehe Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Beil. Bd. IV S. 228 und 295, Staatsvertrag vom 18./22. Oktober 1860 ebenda S. 302, sowie unten S. 632 Anm. 2.)

[2]) Nach Pözl, die bayer. Wassergesetze 1. Aufl. S. 41 soll auch „der unmittelbar an das Land stoßende Theil des Sees und zwar soweit als man noch leicht Grund faßt — oder auf den Gründen und Haldinen — noch der ausschließlichen Herrschaft des angrenzenden Staates unterworfen" sein, was jedenfalls eine etwas unsichere Grenzbestimmung ist.

[3]) Vgl. Annalen des Reichsgerichts I S. 545.

[4]) Die hier vertretene Auffassung über das staatsrechtliche Verhältniß des Bodensee's steht mit der von Pözl entwickelten Anschauung im Widerspruche. Pözl sagt in der 1. Auflage seines Commentars über die bayerischen Wassergesetze (S. 41), auf welche er in der 2. Auflage (S. 59) zurückverweist: „Der Bodensee . . . gilt analog dem Meere als frei von der Herrschaft eines Einzelstaates; er steht der allgemeinen Benützung der sämmtlichen angrenzenden Staaten

Die Verfassungsurkunde stellt den Satz auf, daß das Staatsgebiet untheilbar und unveräußerlich sei. [1]) Soweit hiedurch zum Ausdrucke gebracht werden soll, daß das Staatsgebiet nicht Gegenstand der Theilung im Erbgange oder privatrechtlicher Veräußerungshandlungen sein kann, ist dieser Satz eine selbstverständliche Folge des Wesens der Staatsgewalt. Insoferne er sich aber auf Veränderungen des Staatsgebietes durch staatsrechtliche Akte bezieht, hat er eine andere Bedeutung. Derartige Aenderungen sind an sich nicht unmöglich und können auch durch keine Verfassungsbestimmung hintangehalten werden. Wenn also die Verfassungsurkunde Theilungen und Veräußerungen des Staatsgebiets untersagt, so hat dieses Verbot staatsrechtlichen Akten gegenüber die Bedeutung, daß dieselben, wenn sie eine Abweichung von dem angegebenen Verfassungsgrundsatze enthalten, in der Form der Verfassungsänderung vor sich gehen müssen. Nur für Veräußerung von Staatsgebiet wird diese Form erfordert; Gebietserwerbungen kann der König machen, ohne daß es einer Zustimmung des Landtages hiezu bedürfte. [2])

und ihrer Angehörigen offen." In seinem Lehrbuche des bayer. Verf.-Rechts § 22 Anm. 6 äußert Pözl, der Bodensee sei res communis. Nach dem Zusammenhange scheint es, daß letzterer Ausdruck nicht privatrechtlich gemeint ist, sondern gleichfalls andeuten soll, der Bodensee sei „analog dem Meere" zu behandeln. Ich wüßte indessen in der That für eine derartige Analogie keinen Anhaltspunkt zu finden; denn, was Pözl angibt, daß der Bodensee „wohl auch das deutsche Meer genannt wird," kann doch kaum als solcher gelten. Will man überhaupt dem Bodensee die Ehre anthun, ihn als Meer anzusehen, so kann er nicht mit dem offenen, sondern nur mit dem geschlossenen Meere in Vergleich gezogen werden.

[1]) Verf.-Urk. Tit. III § 1 Abs. I: „Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheibare unveräußerliche Gesammtmasse . . ."

[2]) Solche Erwerbungen sind stets nur mittelbar zur Kenntniß des Landtages gelangt, wenn es sich um Einführung bayerischer Gesetze in denselben handelte. Vgl. Gesetz vom 1. Juni 1822 (Ges. Bl. S. 193), fürstl. Löwenstein'sches Amt Steinfeld; Ges. vom 4. Juni 1848 (Ges. Bl. S. 185, dazu R. Bl. 1846 S. 577) Erwerbungen an der böhmischen Grenze, Fraischbezirk; Ges. vom 29. Juni 1851 (Ges. Bl. 1851/52 S. 41), Verträge mit Preußen und Baden; Ges. vom 10. November 1861 (Ges. Bl. S. 281, dazu R. Bl. 1852 S. 731), Spitz am Hallthurm bei Reichenhall; Ges. vom 5. Oktober 1863 (Ges. Bl. 1863/65 S. 9), bayerisch-kurhessischer Condominat, dazu Verordnung vom 23. November 1863 (R. Bl. S. 1809), vgl. auch Friedensvertrag mit Preußen vom 22. August 1866 (Ges. Bl. 1866/69 S. 21), Art. XIV und R. Bl. 1868 S. 468; Ges. vom 16. Mai 1868 (Ges. Bl. 1866/69 S. 625), Verträge mit

Das „Veräußerungsverbot" der Verfassungsurkunde gilt nicht ausnahmslos. Gewisse Veräußerungen sind unter demselben „nicht begriffen." Bei der großen Unklarheit, welche in dem Titel III der Verfassungsurkunde herrscht, ist es nicht ganz leicht, zwischen Regel und Ausnahme die Grenze abzustecken. Jene Verwirrung wird hauptsächlich dadurch erzeugt, daß Titel III ziemlich kritiklos aus der noch stark in patrimonialen Auffassungen befangenen Domanialfideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804[1]) zusammengestellt ist und daß er in Folge dessen unter dem Begriffe des Staatsgutes Staatsgebiet und Staatsvermögen durcheinander wirft. So ist es gekommen, daß in § 6 des angeführten Titels die Ausnahmen vom Veräußerungsverbote, welche das Staatsgebiet betreffen, mit jenen, welche auf das Staatsvermögen sich beziehen, vermengt sind.

Nach § 6, insoweit dessen Bestimmungen hieher gehören, fallen nicht unter das Veräußerungsverbot:

„1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates mit Auswärtigen . . . über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden, insbesondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen . . . . zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten gegen angemessenen Ersatz abgetreten wird." [2])

Daß hier nicht blos von „Staatsgütern" im heutigen Sinne des Wortes, sondern auch von Staatsgebiet die Rede ist, kann nach der Ausdrucksweise des Titels III der Verfassungsurkunde[3]) und nach dessen Entstehungsgeschichte[4]) nicht bezweifelt werden.

Hessen, Sachsen-Meiningen und Baden; Ges. vom 18. Februar 1871 (Ges. Bl. 1870/71 S. 345), Verträge mit Württemberg.

[1]) R. Bl. 1805 S. 164.

[2]) Diese Bestimmungen sind mit XII, a und b der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 fast gleichlautend. Es heißt in letzterer nur am Schlusse „. . . mit benachbarten Reichsständen gegen andere der Convenienz angemessene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten wird."

[3]) Vgl. insbesondere den § 3, der unter „sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts" (Abs. I) „vorzüglich" „alle Rechte der Souveränetät" (Abs. II) zählt.

[4]) Vgl. die bereits angeführte Domanialfideicommißpragmatik. Deren Bestimmungen unter XII knüpfen zum Theile wörtlich an Ziff. 7 des Ansbacher Vertrags vom 12. Oktober 1796 (H. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I S. 302) an, welcher seinerseits wieder auf Art. 14 des Hausvertrags vom 26. Februar 1771 (ebenda S. 297) zurückverweist.

Schwieriger ist die Frage zu lösen, welchen Umfang hienach die Ausnahmen in Tit. III § 6 der Verfassungsurkunde gegenüber der allgemeinen Regel haben. Verhängnißvoll ist für die Gestaltung dieser Bestimmungen vor Allem der Umstand geworden, daß die Redactoren der Verfassungsurkunde, als sie die Sätze der Pragmatik von 1804 und der älteren Hausverträge in die Verfassung herübernahmen, keinen Begriff davon hatten, wie denselben nunmehr eine völlig andere Bedeutung als vordem zukomme. Früher verfolgte man den Zweck, die Rechte der Fideicommißanwärter gegenüber Veräußerungen des Hausfideicommißbesitzers zu wahren. Von diesem Standpunkte aus mochte einige Verschwommenheit im Ausdrucke, wenn auch nicht löblich, so doch angängig sein. Man konnte es allenfalls für genügend halten, Ausschreitungen, welche sich der Landesherr bei Verfügungen über das Fideicommiß etwa sollte erlauben wollen, durch die Androhung zu verhüten, daß der Nachfolger solche Verfügungen nicht anzuerkennen brauche.[1])

Bei den Bestimmungen in Tit. III § 6 der Verfassungsurkunde dagegen handelte es sich nicht darum, Rechte der Agnaten, sondern die Interessen des bayerischen Staates zu sichern.

Tit. III § 1 stellt die Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes als Verfassungsgrundsatz auf; er sagt damit, wie aus Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde sich ergibt, daß Veräußerungen von Staatsgebietstheilen nur mit der dort vorgeschriebenen Zustimmung des Landtags vor sich gehen können. Solche Veräußerungen sind auch für die Agnaten des königlichen Hauses unanfechtbar, wenn die fragliche Zustimmung vorliegt; sie sind ohne die letztere überhaupt unzuläßig. Die Bestimmung in Tit. III § 1 enthält also kein absolutes Verbot für die Staatsgewalt, was nicht möglich wäre, sondern eine Beschränkung des Königs in der Ausübung der Staatsgewalt; Tit. III § 6 keine Ausnahme von einem absoluten Verbote, sondern eine Ausnahme von der angegebenen Beschränkung. Es soll in den Fällen des § 6 der König an die Mitwirkung des Landtages nicht gebunden sein. Es wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, um darzuthun, daß hienach den Verfassungsvorschriften eine grundsätzlich andere Be-

---

[1]) Domanialfideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804, XI, letzter Absatz; Ansbacher Vertrag vom 12. Oktober 1796, Ziff. 6, b; Hausvertrag vom 26. Februar 1771 Art. 14.

deutung zukömmt, wie den oben erwähnten älteren Normen, trotz der äußerlichen Anlehnung jener an diese.

Steht demgemäß die rechtliche Natur der Ausnahmen in § 6 a. a. O. fest, so ergibt sich für deren Auslegung gegenüber § 1 Folgendes.

Nach Tit. II § 1 der Verfassungsurkunde vereinigt allerdings der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich, und seine Gebundenheit an die Mitwirkung des Landtags ist eine Ausnahme von der Regel, welche streng auszulegen ist.

Der Grundsatz des Tit. III § 1 begründet eine solche Ausnahme und er wäre, wenn seine unbedingte Fassung nicht ohnehin jede Möglichkeit eines Zweifels ausschlösse, der angegebenen Auslegungsregel entsprechend zu erklären.

Die Bestimmungen des Tit. III § 6 aber knüpfen nicht unmittelbar an die Regel des Tit. II § 1 an, sondern sind Ausnahmen von der Ausnahme in Tit. III § 1, die ihnen gegenüber als Regel erscheint. Sie dürfen also nicht als eine Entfaltung des Tit. II § 1 weit, sondern müssen als eine Beschränkung des Tit. III § 1 eng ausgelegt werden.[1]) Bei der großen Undeutlichkeit des Inhaltes des § 6 ist dieses Ergebniß von hoher Bedeutung.

Faßt man den Wortlaut der Ziff. 1 des § 6 in's Auge, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob durch die dort gemachte Ausnahme die Regel so ziemlich wieder aufgehoben werde. Denn wenn von „Staatshandlungen des Monarchen" „innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes nach dem Zwecke und

---

[1]) Als König Ludwig I., ein sehr scharfsinniger Kenner der Verfassungsurkunde, im Jahre 1826 mit seinen Ministern die zweifelhaften Bestimmungen der Verfassung durchging, warf er auch die Frage auf, ob der Austausch von Landestheilen zu den Regierungsrechten gehöre. Er hatte seine, später (S. 637 Anm. 1) zu erörternden Bedenken hierüber in der Sitzung der Ministerialconferenz vom 14. Januar 1826 ausgeführt. Als er in der Sitzung vom 23. gl. Mts. darauf zurückkam, wurde ihm, wie das Protokoll sagt „einstimmig . . erwidert, daß das Recht eines solchen Austausches dem Monarchen unzweifelhaft zustehe, gleichwie überhaupt jedes Regierungsrecht, welches nicht durch die Verfassungsurkunde eine besondere . . Beschränkung erhalten habe. Jede Interpretation der verfassungsmäßigen Bestimmungen müsse in Gemäßheit des ihnen zu Grunde liegenden monarchischen Prinzips zu Gunsten der Rechte des Regenten geschehen." In dieser Aeußerung ist das oben im Texte hervorgehobene entscheidende Moment übersehen.

zur Wohlfahrt des Staates" die Rede ist, so klingt dies so allgemein wie möglich. Indessen ist sofort klar, daß eine Auffassung der Ziff. 1, wonach dem Könige jede Verfügung über das Staatsgebiet frei stünde, welche er für zweckmäßig und nützlich hält, als die Regel vernichtend nicht statthaft ist. Abgesehen von der Einschränkung in § 7, welche mehr die finanzielle Seite der Sache trifft, ergibt sich ein engerer Sinn der Ziff. 1 des § 6 aus Art. 14 des Hausvertrages von 1771. Die beiden ersten Ziffern des § 6 des III. Verfassungstitels sind nemlich aus Ziff. 7 a des Ansbacher Vertrages und aus folgenden Sätzen des Vertrags von 1771 zusammengestellt: „Doch erstreckt sich die Meynung dieses Articuls auf die Landesfürstliche gemeine Handlungen mit ihren Land, Leuten und Unterthan keineswegs, noch auf die Verträge und Receß, welche mit Nachbaren wegen strittigen Gränzen und Regalien oder dergleichen Gerechtsamen abgeschlossen werden und zum öftern vorfallen. Es wäre dann, daß sie von einer sonderbaren Beträchtlichkeit wären, oder bey den unterhandelnden Räthen solche Gefährten unterläufften, welche die erste Absicht blos vereitlen solten."

Es wird hienach so ziemlich deutlich sein, was § 6 Ziff. 1 des III. Verf.-Titels mit den Worten „innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes" meint. Offenbar dasselbe, was der Vertrag von 1771 mit „landesfürstlichen gemeinen Handlungen" bezeichnen will, also solche Handlungen, welche innerhalb des Bereiches der laufenden Verwaltungsthätigkeit liegen. Verfügungen über das Staatsgebiet fallen aber unter diesen Begriff nur, wenn es sich um Erledigung nachbarlicher Grenzstreitigkeiten und um Grenzregelungen zur Herstellung eines zweckmäßigen Grenzlaufes handelt. Soweit also § 6 Ziff. 1 auf Verfügungen über das Gebiet Bezug hat, ist sein Inhalt mit der in Ziff. 2 beispielsweise („insbesondere") hervorgehobenen Befugniß zur Vornahme von Grenzberichtigungen erschöpft. [1]) Diese Auslegung ist, was den § 6 betrifft, statthaft, da Ziff. 1 nicht ausschließlich, ja nicht einmal vorzugsweise auf Verfügungen über das Gebiet sich bezieht, und sie ist gegenüber § 1 des Tit. III die

---

[1]) Es ist also unrichtig, wenn Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechtes § 23 Ziff. 3 aus § 6 zwei Ausnahmen folgert: eine allgemeine aus Ziff. 1 und eine besondere aus Ziff. 2. Pözl läßt es überdies unerörtert, welchen Inhalt nach seiner Ansicht die erstere Ausnahme haben soll.

einzig mögliche, da man vom Gesetzgeber vernünftiger Weise nicht annehmen kann, er habe durch die Bestimmung in § 6 Ziff. 1 jene in § 1 wieder außer Wirksamkeit setzen wollen.[1])

Hienach ergibt sich, daß Ländertäusche und einseitige Gebietsabtretungen, welche nicht unter den Begriff der Grenzregulirung fallen, nur mittels eines staatlichen Willensaktes vorgenommen werden können, der in der Form der Verfassungsänderung sich vollzieht[2]); dagegen

---

[1]) König Ludwig I. äußerte in der Ministerialconferenz vom 14. Januar 1826 sehr richtig, er könne „sich nicht davon überzeugen, daß der Monarch über einen Theil der Gesammtmasse durch Tausch verfügen könne, ohne die Verfassung zu verletzen. ... Der Vordersatz des § 7 zeige unwidersprechlich, daß der Fall des Tausches in dem Sinne, wie er bei Unterhandlungen dieser Art unter zwei Nachbarstaaten genommen werde, nicht aufgefaßt würde, indem hier immer nur von Ersatz durch Dominicalrenten, wo möglich in Getreide, oder von einem Kaufschilling zu neuen Erwerbungen gehandelt werde, und folglich nur die Rede von kleinen Veräußerungen sei, die durch solche Erwerbungen der Gesammtmasse wieder ersetzt werden." In § 7 tritt eben der Gedanke an rentirendes Staatsvermögen wieder in den Vordergrund, da in § 6 die Grenzberichtigungen nur beiläufig vorkommen.

[2]) Die Frage wurde anläßlich der Landtagsverhandlungen über den Friedensvertrag mit Preußen vom 22. August 1866 (Ges. Bl. 1866/69 S. 21), welcher u. A. auch Gebietsabtretungen zur Folge hatte, berührt. Während der Berichterstatter der zweiten Kammer dieselbe umging (Verh. der K. der Abg. 1866/67 Beil. Bd. I S. 110), äußerte der Berichterstatter der ersten Kammer, v. Harleß (Verh. d. K. d. R. R. 1866 Beil. Bd. S. 139) als persönliche Ansicht (vergl. ebenda S. 144) Folgendes: „In § 1 Tit. III der Verf. Urk. wird der ganze Umfang des Königreichs Bayern als eine einzige untheilbare, unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten 2c. bezeichnet und unter die Garantie des Verfassungsgesetzes gestellt. Die in den §§ 3 und 6 angeführten Modificationen oder Ausnahmen vom Veräußerungsverbote bezeichnen zwar als vom Veräußerungsverbote ausgenommen (§ 6 Ziff. 1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden. Allein in den in den folgenden Ziffern namhaft gemachten Einzelfällen wird der Abtretung von Gebietstheilen im Falle der Beendigung eines Krieges durch Friedensschluß nicht gedacht und aus dem § 7 gemachten Zusatz, daß in allen diesen (§ 6 angenommenen) Fällen die Staatseinkünfte nicht geschmälert werden dürfen, geht hervor, daß eine Abtretung von Land und Leuten durch Friedensschluß unter den § 6 Ziff. 1 nicht subsumirt werden kann.

Sonach wird, da die Abtretung von Land und Leuten durch Friedensschluß nicht ausdrücklich als eine dem Monarchen ohne Mitwirkung der Stände zustehende Staatshandlung vorgesehen ist, und dieselbe sich auch nicht mit der § 7

können Grenzregelungen mit benachbarten Staaten durch den König allein vereinbart und in Vollzug gesetzt werden [1]), soferne dabei für etwaige Gebietsabtretungen ein anderer angemessener Ersatz erlangt wird. Im Falle des Zweifels wird die Form der Verfassungsänderung einzuhalten sein.

Das bayerische Gebiet [2]) bildet kein zusammenhängendes Ganze. Der Regierungsbezirk der Pfalz ist von dem Hauptlande getrennt. [3])

Das bayerische Staatsgebiet gehört nach Art. 1 der Reichsverfassung zum deutschen Bundesgebiete. Es tritt dadurch nicht unter die Gebietshoheit des Reiches; vielmehr ist, wie der Reichskanzler Fürst Bismarck in der Reichstagssitzung vom 1. April 1871 [4]) äußerte, „die Souveränetät, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben." [5])

---

festgesetzten Bedingung zuläßiger Veräußerung vereinbaren läßt, die Consequenz des § 1 Tit. III der Verf. volle Kraft behalten und die Abtretung von Theilen der nach der Verfassung untheilbaren unveräußerlichen Gesammtmasse nicht ohne Zustimmung der beiden Kammern des Landtages geschehen können."

[1]) Hiefür ist auch eine ständige Praxis seit Einführung der Verfassung. Eine Reihe von Grenzverträgen ist in den oben S. 632 Anm. 2 aufgeführten Gesetzen erwähnt.

Da die Kenntniß des Umfanges des Staatsgebietes nicht blos für alle Staatsbehörden, sondern auch für die Staatsangehörigen unter Umständen von Belang sein kann, so wäre es richtig, alle solche Verträge im Gesetz- und Verordnungsblatte zu verkünden. Leider wird aber dieses Verfahren nicht eingehalten. Bekanntmachungen von Grenzverträgen finden sich nur gelegentlich in den Regierungs- und Kreisamtsblättern.

Eine Zusammenstellung für 1806—1858 gibt G. M. Kletke, die Staatsverträge des Königreichs Bayern, Regensburg, Pustet, 1860 S. 161 ff.

[2]) Ueber die geschichtliche Entwickelung siehe oben S. 12 ff. und 191 ff., ferner E. v. Moy, Lehrb. des bayer. Staatsrechts I, 1 § 28. Aus späterer Zeit kömmt hauptsächlich noch der Friedensvertrag mit Preußen vom 22. August 1866 Art. XIV in Betracht. Die Territorialverträge von 1806—1858 siehe bei Kletke a. a. O. Vgl. auch O. Frhr. v. Völderndorff, Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern 2. Aufl. Nördlingen 1880 S. 147, 153, 173, 242, 317 und für die Pfalz Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz. 2. Aufl. Kaiserslautern 1883, I S. 1 und 7.

[3]) Vgl. oben S. 196 Anm. 11. [4]) Sten. Ber. S. 95.

[5]) Selbstverständlich müssen diejenigen Schriftsteller, welche dem Reiche die Eigenschaft eines souveränen Staates beilegen, demselben auch eine Gebietshoheit zuschreiben. So z. B. P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 20, Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 4, V.

Das Reich kann also über Gebietstheile der Bundesstaaten niemals verfügen.[1]) Es ergeben sich aber für die Bundesglieder aus der Zugehörigkeit des Staatsgebietes zum Bundesgebiete Verfügungsbeschränkungen.

Es können nemlich die Bundesstaaten ohne Zustimmung des Reiches demselben nichts von jenem Gebiete entziehen, mit welchem sie am 1. Januar 1871 in die Bundesgemeinschaft eingetreten sind.[2]) Gebietsabtretungen an einen nicht bundesangehörigen Staat können also nur stattfinden, wenn das Reich seine Zustimmung hiezu erklärt hat. Dabei sind, nachdem eine Aenderung des Art. 1 der Reichsverfassung in Frage kömmt, die Vorschriften in Art. 78 Abs. I derselben zu beachten.[3]) Zu betonen ist jedoch, daß als vertragsabschließender Theil bei solchen Gebietsabtretungen richtiger Weise nur der betreffende Bundesstaat auftreten kann, das Reich lediglich als zustimmende Nebenpartei.[4])

In Bezug auf die Nothwendigkeit dieser Zustimmung ist es selbstverständlich gleichgiltig, ob die in Frage kommende Gebietsveränderung erheblich ist oder nicht; zwischen Gebietstäuschen zum Zwecke der Grenzregulirung und Abtretung von Provinzen ist in dieser Beziehung kein Unterschied.[5])

---

[1]) Auch nicht bei Friedensschlüssen nach Art. 11 der Reichsverf. Der Grund ist einfach der, daß Niemand abtreten kann, was ihm nicht gehört. Vgl. meinen Commentar zur Verf. Urk. für das deutsche Reich S. 29. Dagegen Laband a. a. O. S. 188, G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 164 Anm. 13, Pözl, Lehrbuch des bayer. Verf. Rechts § 23 Ziff. 3, M. Pröbst in den Annalen des Deutschen Reichs 1882 S. 248.

[2]) Vgl. meinen Commentar zur Verf. Urk. für das deutsche Reich S. 29 und 31.

[3]) Hierüber herrscht Einstimmigkeit der Schriftsteller.

[4]) Das Verfahren, welches bei dem badisch-schweizerischen Grenzvertrage vom 28. April 1878 (R. G. Bl. S. 308) eingehalten wurde, war in seinen beiden Stadien unrichtig. Unrichtig war, daß Baden den Vertrag abschloß, ohne der Zustimmung des Reichs vorher sich zu versichern oder dieselbe vorzubehalten, unrichtig nicht minder, daß dann das Reich einen zweiten Vertrag mit der Schweiz (vom 24. Juni 1879 R. G. Bl. S. 307) einging. Uebrigens wurde in dem fraglichem Falle vom Bundesrathe ausdrücklich beschlossen, daß er nicht präjudicirlich sein solle. Verh. des Bundesraths 1878/79 Drucksachen Nr. 33, 99, 118, Prot. § 331, 412, 436; Verh. des Reichstags 1879 Sten. Ber. S. 2125, 2230, Drucks. Nr. 367.

[5]) Dagegen erscheint eine Mitwirkung des Reiches für Verträge nicht erfor-

Gebietsveränderungen, welche keinen Einfluß auf das Bundesgebiet äußern, können von den Bundesstaaten nach Belieben vorgenommen werden; sonach sowohl Veränderungen zwischen Bundesstaaten[1]), als auch Gebietserwerbungen von nicht bundesangehörigen Staaten.[2]) Zur Einbeziehung solcher Erwerbungen in das Bundesgebiet bedarf es jedoch eines verfassungändernden Reichsgesetzes.

Die Unversehrtheit des Bundes- und Staatsgebietes steht unter strafrechtlichem Schutze. Der Strafe des Hochverraths unterliegt, wer es unternimmt, das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen oder das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem andern Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil vom Ganzen loszureißen.[3])

Das Staatsgebiet ist nach Außen durch die Grenze abgeschlossen. Der Unterschied, den man zwischen natürlichen und künstlichen Grenzen zu machen pflegt, ist kein juristischer.

Allgemeine Rechtsregeln über den Grenzlauf kann es nicht geben; derselbe ist entweder geschichtlich hergebracht, oder durch vertragsmäßige Vereinbarung mit den Nachbarstaaten festgestellt. Eine selbstverständliche Voraussetzung des friedlichen Verkehrs ist dabei, daß kein Staat einseitig eine Grenzveränderung bewirkt.[4])

Die Grenze wird, soweit nöthig, durch Hoheits- oder Grenz-

---

derlich, welche überhaupt keine Gebietsabtretung zum Gegenstande haben, sondern nur die Feststellung einer Grenze bezwecken, die bereits beim Eintritte des Staates in das Reich zweifelhaft war.

[1]) Hierüber herrscht so ziemlich Uebereinstimmung. A. M. Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reichs I § 4 Anm. 59.

[2]) Auch dies ist fast allgemein anerkannt und wäre Angesichts des Verhältnisses Hessens zum norddeutschen Bunde schwer zu läugnen. Vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 21 S. 189. A. M. außer den bei Laband a. a. O. Anm. 3 Angeführten Ph. Zorn a. a. O. § 4 Anm. 58 und Laband selbst in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts II, 1 S. 27. Vom Standpunkte der neueren Bundesstaatstheorien aus ist auch in der That ein Verhältniß kaum erklärbar, wonach ein und derselbe Staat in einen souveränen und einen nicht souveränen Theil zerfallen würde.

[3]) R. St. G. B. § 81 Ziff. 3 und 4.

[4]) Wegen der Grenzbäche siehe Minist. Entschl. vom 4. December 1835 und vom 9. März 1839, Döllinger XX S. 150, XXXIII S. 141, Weber III S. 49 und 280. Ueber den Bodensee siehe oben S. 631 Anm. 2.

zeichen (Steine, Tafeln ꝛc.)[1]) kenntlich gemacht, die unter dem Schutze des Strafgesetzes stehen.[2])

Die Grenzangelegenheiten gehören in den Geschäftskreis des königlichen Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern, das sich jedoch hiebei mit dem Staatsministerium des Innern zu benehmen hat.[3]) Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, kömmt die „Aufsicht auf die Landesgrenzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten" zu.[4]) Die äußeren Organe für diesen Zweck sind die Distriktsverwaltungsbehörden der Grenzbezirke, welche in dieser Eigenschaft auch als Landeshoheitsbehörden (Landeshoheitsbeamte) bezeichnet werden.[5]) Denselben obliegt insbesondere die Sorge für die Erhaltung der Grenzzeichen und die Grenzbegehung nach Maßgabe der betreffenden einzelnen Instructionen über die Instandhaltung der Landesgrenzversteinung.[6]) Zur Mitwirkung dabei werden auch die Zoll-[7]) und Forstbehörden[8]), sowie die Feldgeschwornen herangezogen.[9])

---

[1]) Vgl. Minist. Entschl. vom 2. und 18. Juni 1840, Döllinger XXXI S. 174, XXXIII S. 142, Weber III S. 341 und 342 Anm. *

[2]) R. St. G. B. § 135.

[3]) Verordnung, die Formation der königlichen Ministerien betr., vom 9. December 1825, § 37.

[4]) Verordnung, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., vom 17. December 1825 § 22, woselbst noch einige nähere geschäftliche Vorschriften sich finden. Dazu Min. Entschl. vom 22. Oktober 1836, Döllinger XX S. 151, Weber III S. 72 und besonders Min. Entschl. vom 14. Oktober 1853, Döllinger XXXIII S. 148, in welcher § 22 Abs. III der Formationsverordnung erläutert wird.

[5]) Vgl. Min. Entschl. vom 15. Juli 1849, Döllinger XXXIII S. 143, Weber IV S. 38.

[6]) Siehe solche Instructionen z. B. bei Döllinger XXXIII S. 145 und 147, dann in den Kreisamtsblättern. Beispiele bei W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung I S. 121.

[7]) Döllinger XXXIII S. 142.

[8]) Vgl. z. B. die unterfränkische Instruction vom 29. November 1864 (Kr. A. Bl. S. 2055) § 2: „Soferne auf königlich bayerischer Seite Staatswaldungen an der Grenze liegen, kommt diese Besichtigung (der Landesgrenzsteine) dem betreffenden königlichen Revierförster (Oberförster) zu . . .", der nach § 4 über die dabei gemachten Wahrnehmungen „an das betreffende königliche Bezirksamt sofort Anzeige zu erstatten" hat.

[9]) Zu den gesetzlichen Obliegenheiten der letzteren auf Grund des Gesetzes, die Vermarkung der Grundstücke betr., vom 16. Mai 1868 wird man diese Mit-

§ 2. Die Fremden.

Es wurde schon oben[1]) erwähnt, in welcher Weise Fremde in Beziehungen zur Staatsgewalt treten können.

Das ältere bayerische Recht hat die rechtliche Stellung der Fremden zur Landesgewalt nicht grundsätzlich geregelt. Der Codex Maximilianeus Bav. Civ. insbesondere begnügt sich[2]), die Unterscheidung „von dem statu civitatis als Unterthanen oder Auswärtige" aufzustellen und die Anmerkungen hiezu sagen nach Beibringung einiger Einzelheiten lediglich, daß „Fremde und Ausländer, solange sie sich in einem Staat aufhalten, pro civibus et subditis saltem temporaneis gewisser Maßen angesehen werden." [3])

Hinsichtlich der Fremden, welche unbewegliches Vermögen in Bayern besaßen, galt der sog. volle Landsassiat d. h. sie konnten nicht blos mit dinglichen, sondern auch mit Personalklagen vom Fiscus und den bayerischen Unterthanen in Bayern belangt werden. [4])

Eine Neuregelung der Verhältnisse der Fremden zum Staate unternahm das Indigenatsedict vom 6. Januar 1812, das zum Theile von ziemlich engherzigen Anschauungen ausging.

Das Edict ließ nur Angehörige der rheinischen Bundesstaaten als Forensen zu, mit der Bestimmung, daß für dieselben voller Landsassiat gelten und sie verpflichtet sein sollten, wegen Erfüllung der auf ihren Besitzungen haftenden Verbindlichkeiten einen bayerischen Unterthanen als Vertreter aufzustellen. Im Uebrigen sollten sie als Fremde behandelt werden. [5])

Unterthanen eines nicht zum rheinischen Bunde gehörigen Staates sollten gehalten sein, innerhalb sechs Jahren ihre in Bayern belegenen Güter entweder an ein in den bayerischen Staatsverband tretendes

---

wirkung indessen kaum rechnen können, da dieses Gesetz auf die Landesgrenzzeichen sich nicht bezieht und insbesondere auch die Setzung derselben nicht den Feldgeschworenen zuweist.

[1]) S. 518. [2]) Th. I Cap. 3 § 3.

[3]) Ueber die Collision der Rechte siehe Cod. Max. civ. Th. I Cap. 2 § 17 und die Anmerkungen hiezu; ferner Cod. judic. Cap. XIV § 7.

[4]) Vgl. J. G. Feßmaier, Grundriß des baier. Staatsrechtes § 113. Die Verordnung vom 3. April 1807, betr. das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt (R. Bl. S. 609) bezeugt, daß dies „von jeher in Bayern und anderen geschlossenen Staaten eingeführt war."

[5]) Art. 41 des Edicts.

Familienglied zu überlassen oder an einen anderen bayerischen Unterthanen zu veräußern.[1])

Lehen sollte ein Fremder im Königreiche überhaupt nicht besitzen können.[2])

Die Rechtsverhältnisse der forensischen Fremden wurden durch Bestimmungen geregelt[3]), welche der Hauptsache nach in die erste Beilage zur Verfassungsurkunde übergegangen sind.

Diese letztere brach mit dem früheren Systeme und sprach aus[4]), daß auswärtige Unterthanen im Königreiche Grundeigenthum gleich den königlichen Unterthanen besitzen können und dabei den oben erwähnten Pflichten der Forensen unterliegen sollen.[5])

Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß im Lande sich aufhalten, sollen alle „bürgerlichen Privatrechte" genießen, „solange sie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.[6])

Sonstigen Fremden sollen die bürgerlichen Privatrechte nach dem Grundsatze der Reciprocität zugestanden sein.[7])

Ueber die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Fremden enthält die Verfassungsurkunde keine Vorschriften.

Durch Art. 3 der Reichsverfassung wurde der Grundsatz aufgestellt, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate in einer Reihe von Beziehungen als Inländer zu behandeln sei. Insoweit die Bestimmungen der bayerischen Verfassung diesem Grundsatze widersprechen, traten sie den Reichsangehörigen gegenüber außer Kraft.[8])

Dies ist der Gang der Rechtsentwickelung. Ehe zur Darstellung

---

[1]) Art. 37, 38, 40 des Edicts. Ueber die Mediatisirten s. oben S. 613 Anm 1.

[2]) Art. 37 und 42 des Edicts.

[3]) Art. 43—48. [4]) § 13.

[5]) Die deutsche Bundesakte Art. 18, a enthielt die Vereinbarung, daß den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zukommen solle, „Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen."

[6]) § 19 des Edicts von 1818, Art. 46 des Edicts von 1812.

[7]) §§ 16—18 des Edicts von 1818, Art. 43—45 des Edicts von 1812.

[8]) Der Landsassiatus plenus ist in der Folge durch die Reichscivilprozeßordnung beseitigt worden.

des nunmehr geltenden Rechts geschritten wird, sind einige allgemeine Erörterungen vorauszuschicken.

Wie schon erwähnt[1]), ist die Voraussetzung, unter welcher die inländische Staatsgewalt gegenüber Fremden sich bethätigen kann, die, daß dieselben in die räumliche Machtsphäre des Herrschers eintreten. Trifft diese Voraussetzung zu, dann macht sich die absolute Natur der Staatsgewalt auch den Fremden gegenüber geltend. Es besteht auch den Letzteren gegenüber keine rechtliche Schranke der Gesetzgebung, sondern nur eine solche, welche die Staatsgewalt sich selbst zieht. Wohl sind Rücksichten der Gesetzgebungs- und der internationalen Politik vorhanden, welche eine Selbstbeschränkung der Staatsgewalt gegenüber den Fremden als innerlich oder politisch nothwendig erscheinen lassen, allein es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz und kann keinen geben, nach welchem mit Bestimmtheit und unbedingter Giltigkeit gesagt zu werden vermöchte, welche Rechte oder Pflichten für die Fremden bestehen und welche nicht. Es läßt sich lediglich der eine Satz aufstellen, daß die Bedingung, unter welcher der Fremde mit seiner Person oder seinen rechtlichen Verhältnissen in den Machtbereich der Staatsgewalt zugelassen wird, der Gehorsam gegen diese Staatsgewalt ist, ein Gehorsam, der soweit reicht, als die Staatsgewalt ihn zu fordern für gut findet.

Damit ist zugleich ausgesprochen, daß eine zusammenfassende und erschöpfende Darstellung des Fremdenrechtes an diesem Orte ebenso wenig systematische Berechtigung hat, als eine Entwickelung aller durch den Staatsverband bedingten Rechte und Pflichten bei der Lehre von der Staatsangehörigkeit. Die Rechtsverhältnisse der Fremden gehören den verschiedensten Rechtsgebieten an, und es können die hierüber geltenden Bestimmungen in ihren Einzelheiten nur im Zusammenhange mit der betreffenden Materie zur Erörterung gebracht werden.[2]) So wenig bei der Staatsangehörigkeit von der

---

[1]) Oben S. 518.

[2]) Dies gilt auch bezüglich der Exterritorialität. Dieselbe ist kein einheitlicher Begriff, sondern ein zusammenfassender Ausdruck für eine Anzahl von Ausnahmen, welche der Grundsatz der Territorialität zu Gunsten gewisser Personen erleidet. Diese Ausnahmen sind also da zu erwähnen, wo der betreffenden Regel gedacht wird z. B. im Prozeßrechte, im Finanzrechte, oder, soweit man sie aneinander reihen will, da, wo von denjenigen Personen gehandelt wird, zu deren Gunsten sie bestehen z. B. im Gesandtschafts- und Consularrecht. Vgl.

Steuerpflicht der Unterthanen zu handeln ist, ebenso wenig hier von der Steuerpflicht der Fremden. Nur jene Grundsätze sind in gegenwärtigem Zusammenhange zu betrachten, welche, aus der Natur des Rechtsverhältnisses der Fremden zum Staate entspringend oder auf positiver gesetzlicher Norm beruhend, gleichmäßig auf alle Rechtsgebiete einwirken.

Von maßgebender Bedeutung ist hier vor Allem der Unterschied zwischen reichsangehörigen und nicht reichsangehörigen Fremden (Ausländern).

Art. 3 Abs. I der Reichsverfassung [1]) sagt:

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist."

Der von der Reichsverfassung aufgestellte Grundsatz [2]) hat vor Allem für jene Rechtsgebiete Bedeutung, welche dem Landesrechte anheimfallen, während dessen Durchführung in jenen Materien, welche durch die Reichsgesetzgebung geordnet sind, sich durch die gemeinsame Regelung unmittelbar ergibt.

---

die sehr treffenden Ausführungen von Ph. Zorn, das deutsche Gesandtschafts-, Consular- und Seerecht in den Annalen des Deutschen Reichs, 1882, S. 84 f. und 110 f.

[1]) Vgl. hiezu R. Brückner, über das gemeinsame Indigenat im Gebiete des norddeutschen Bundes, Gotha 1867, besonders S. 5, P. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs I § 19; ferner meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 42 ff. und meine Erörterungen in den Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 157 ff.

[2]) Daß derselbe, bez. die daraus abgeleiteten Folgerungen auf juristische Personen keine Anwendung finden, habe ich in meinem Commentar zur Reichsverfassung S. 52 f. ausführlich dargethan. Uebereinstimmend Ph. Zorn, Staatsrecht des deutschen Reichs I § 15 Ziff. 2 und P. Laband bei H. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes II, 1 S. 32 Anm. 4. Vgl. auch (Jungermann's) Archiv des Deutschen Reichs I S. 199. A. M. ist Brückner a. a. O. S. 6.

Durch Art. 3 sind nicht nur alle landesrechtlichen Sätze, welche den Fremden ungünstiger als den Einheimischen behandeln, sofort gegenüber den Deutschen außer Kraft getreten[1]), sondern es ist auch dem Landesrechte für die Zukunft verwehrt, solche Rechtsungleichheiten zwischen staatsangehörigen und nichtstaatsangehörigen Deutschen zu schaffen. Ebenso wenig kann ein Reichsgesetz anders als unter Beobachtung der für Verfassungsänderungen geltenden Formen derartige Rechtsunterschiede einführen.[2])

Die Folgerungen aus dem angegebenen Grundsatze hat die Reichsverfassung in erschöpfender Weise gezogen.[3]) Die Erörterung derselben gehört indessen, dem oben Gesagten gemäß, nicht an diesen Ort.

In eine Beziehung zum Staate, welche sowohl auf das bürgerliche als auf das öffentliche Recht sich erstreckt, tritt der Fremde, wenn er dingliche Rechte innerhalb des Staatsgebietes besitzt (Forense) und wenn er vorübergehend oder bleibend seinen Aufenthalt im Staate nimmt. Es ist eine Frage des positiven Rechtes, ob und unter welchen Voraussetzungen die Staatsgewalt das Entstehen einer solchen Beziehung überhaupt zuläßt.

Das in Bayern geltende Recht gestattet den Fremden den Erwerb von Grundeigenthum unbedingt.[4]) Dagegen hat der Fremde ein Recht des Aufenthaltes im Staate nur, wenn er Reichsangehöriger[5]), nicht wenn er Ausländer ist. Ausländern ist zwar regelmäßig der Aufenthalt im Königreiche gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht.[6]) Allein

[1]) So richtig P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I § 19 S. 178 gegen v. Groß im Gerichtssaal XIX S. 329 (vgl. Goltdammer's Archiv XVI S. 472). Siehe auch meinen Commentar S. 50.

[2]) P. Laband a. a. O. S. 181.

[3]) Vgl. meinen Commentar S. 47, R. Brückner a. a. O. S. 7, Archiv des Deutschen Reichs I S. 200.

[4]) Verf. Beil. I § 13 und Reichsverf. Art. 3 Abs. I.

[5]) Reichsges. über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867, § 1: Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist.

[6]) Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872, Art. 43 Abs. II.

abgesehen von allgemeinen Beschränkungen ihrer Aufenthaltsbefugniß auf dem Retorsionswege[1]) und von einer Reihe besonderer polizeilicher Ausweisungsgründe[2]) kann „aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt" jedem Einzelnen der Eintritt in das Land versagt und kann die Ausweisung gegen ihn verfügt werden.[3])

Der Mangel eines Aufenthaltsrechtes der Ausländer kömmt darin zu einem bezeichnenden Ausdrucke, daß ihnen gegen die erwähnten Maßnahmen der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist.[4])

Ist der Fremde in die räumliche Machtsphäre des Staates zugelassen, sei es, daß er, wie der Deutsche, ein unbedingtes Recht darauf hat, sei es, daß er, wie der Ausländer, im Staate geduldet wird, dann gelten bezüglich seiner Verhältnisse zum Staate folgende leitenden Grundsätze.

Er nimmt an der Gemeinschaft des bürgerlichen Rechtes Antheil, und zwar, wenn er Reichsangehöriger ist, unbedingt, wenn er Ausländer ist, in der Regel. Beschränkungen der Ausländer in Bezug auf das bürgerliche Recht finden nur soweit statt, als sie ausdrücklich ausgesprochen sind.

Für denjenigen Theil des bürgerlichen Rechtes, der durch die Landesgesetzgebung geordnet ist, gelten dabei nachstehende Normen.

Abgesehen von einzelnen Ausnahmebestimmungen, welche die Gesetzgebung für Ausländer bleibend trifft, können vorübergehende Beschränkungen in Folge der Reciprocität eintreten.[5])

Die Verfassungsurkunde enthält hierüber ein doppeltes.

Sie stellt als Programm für die Gesetzgebung die materielle Reciprocität auf.

„Den Fremden (Ausländern) wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugesteht."[6]) Sind Rechte, welche in Bayern Ausländern gleich den Einheimischen zukommen, in dem fremden Staate bayerischen Staatsangehörigen nicht in gleichem Maße eingeräumt,

---

[1]) A. a. O. Art. 50 Abs. III. [2]) A. a. O. Art. 50 Abs. I und 45.

[3]) A. a. O. Art. 50 Abs. II.

[4]) W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes &c. betr., Commentar, S. 52.

[5]) Vgl. darüber P. v. Roth, bayerisches Civilrecht I § 28 Ziff. 3.

[6]) Verf. Beil. I § 16.

ohne daß jedoch damit eine Rechtsungleichheit gegenüber den Einheimischen zu Ungunsten der Bayern geschaffen wäre, so kann eine entsprechende Rechtsbeschränkung der Angehörigen jenes fremden Staates in Bayern eintreten. Dieselbe muß jedoch für den betreffenden Fall gesetzlich vorgesehen sein.

Die Verfassung spricht ferner den Grundsatz der formellen Reciprocität aus, und zwar in der Weise, daß es zu dessen Anwendung einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedarf. Bei der formellen Reciprocität handelt es sich nicht um die Forderung materieller Rechtsgleichheit zwischen Bayern und dem fremden Staate, sondern darum, daß der Bayer im fremden Staate nicht schlechter als der Einheimische behandelt werde.

Die Verfassung sagt[1]: „Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden." Die Ausübung der Retorsion kann nur durch den König verfügt werden.[2] Sie endet mit Wegfall des Grundes.[3]

Ausländer, welche sich mit königlicher Erlaubniß im Königreiche aufhalten, genießen, solange jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist, alle bürgerlichen Privatrechte gleich den Staatsangehörigen.[4]

Die Fremden nehmen innerhalb des Staatsgebietes auch an der öffentlichen Rechtsordnung insoweit Theil, als nicht entweder für gewisse öffentliche Rechte und Pflichten die Staatsangehörigkeit Voraussetzung ist, oder, wo dies nicht der Fall, ausdrückliche Ausnahmen für die Fremden gemacht sind.

Dabei ist noch, was die nichtstaatsangehörigen Deutschen betrifft, Folgendes zu bemerken.

---

[1]) Beil. I § 17.

[2]) Verf. Beil. I § 18. Beispiele bei P. v. Roth a. a. O. Anm. 20, die übrigens aus der Zeit vor der Verf. Urk. datiren.

[3]) L. Hauser in den Blättern für Rechtsanwendung XXIV (N. F. IV) S. 376 Anm. 24.

[4]) Verf. Beil. I § 19. Die Einholung einer besonderen königlichen Aufenthaltserlaubniß durch Ausländer ist selbstverständlich nicht nothwendig. Die ausdrückliche königliche Erlaubniß verschafft aber dem Ausländer den oben im Texte angegebenen Vortheil.

An den Rechten und Pflichten, welche mit der Staatsangehörigkeit verknüpft sind, haben sie keinen Antheil. Dagegen ist der Unterschied zwischen staatsangehörigen und nichtstaatsangehörigen Deutschen in einer Reihe von reichsgesetzlich geregelten Materien beseitigt.

Allgemeine Normen über die Stellung der Fremden auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes lassen sich im Uebrigen nicht aufstellen.[1])

Zu erwähnen ist nur, daß ausländische Forensen wegen der „auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten" eine „Stellvertretung" „aus bayerischen Unterthanen anzuordnen" haben.[2])

---

[1]) Einige der hauptsächlichsten Bestimmungen, welche auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes für die Fremden gelten, sollen im Folgenden angeführt werden:

1) Strafrecht. R. St. G. B. §§ 3—8.

2) Prozeßrecht. R. C. P. O. §§ 53, 101 ff.; R. Conc. Ordn. §§ 4, 207, 208, ferner die Ausführungen bei H. Fitting, das Reichs-Concursrecht und Concursverfahren S. 403 ff.; R. St. Pr. O. §§ 112, 113. Ueber die Zeugnißpflicht siehe P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches III, 2 § 105, Ziff. III.

3) Militärlasten. Laband a. a. O. III, 1 § 91 S. 312.

4) Steuerpflicht Verf. Beil. I § 15, a; Reichsges. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870; Einkommensteuergesetz Art. 12, 13, 14; Capitalrentensteuergesetz Art. 4 und 9; Gewerbesteuergesetz Art. 1; Erbschaftssteuergesetz Art. 1, 7, 8, 9.

5) Schulpflicht. Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 27 Anm. 6.

[2]) Verf. Beil. I § 15.

Register.

Die größeren Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleineren die Anmerkungen.

T.

Seydel, Max <<von>>,

Bayerisches Staatsrecht

Bd.: 1

(1884)